PROTOKOLLE DER DEUTSCHEN BUNDESVERSAMMLUNG

Deutschland (Deutscher Bund) Bundesversammlung

Digitized by Google

2 M. publ. G. 339 e/31

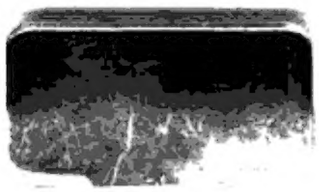

Digitized by Google

<36611687320016

<36611687320016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung

vom

Jahre 1846.

Loco dictaturae.

Sitzung 1 bis 30.

Frankfurt a. M.,

gedruckt in der Bundes-Präsidial-Druckerei.

Digitized by Google

L. J. pub. f. 339 e/31

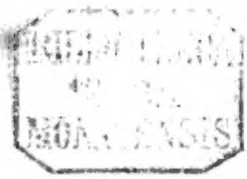

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung

vom Jahre **1846.**

Sitzung **1** bis **30.**

(Anmerk. Zum bequemern Aufsuchen des betreffenden Gegenstandes, sind, wo solcher mehrmals vorkommt, in Klammern entweder die Seitenzahlen oder die der §§., rück- u. vorwärts zeigend, beigefügt, am Anfang u. Schlusse aber sämmtliche Verweisungen zusammenbemerkt.)

Protokoll der 1. Sitzung vom 8. Januar.

§. 1. Substitution für Oesterreich, G. Hessen, Dänemark u. die freien Städte, auch Uebergang der Stimmführung von Frankfurt auf Bremen 2

§. 2. Accreditirung einstweiliger Geschäftsträger für Frankreich und Belgien während der Abwesenheit der Gesandten (§. 121. 159. 218) . 2

§. 3. Austrägalurtheil in Betreff des Gesuchs des Postmeisters Schulze zu Pyrmont wegen streitiger Entrichtung seiner Pension von Seite des Fürstenthums Waldeck 3

§. 4. Reisekosten und Diäten der nach Ulm, Rastatt, Luxemburg und Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 228) 10

§. 5. Standestabellen der Bundescontingente von Oesterreich u. Kurhessen (§. 21. 35. 42. 52. 67. 83. 89. 102. 173) . . . 11

§. 6. Dienstliche Hülfsmittel von Preussen, G. Hessen u. S. Meiningen zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission (§. 41. 93. 143. 171. 266) 11

§. 7. Ernennung des K. Bayerischen Generalmajors von Fritsch zum Commandanten der Bundesfestung Landau an die Stelle des Generalmajors von Baligand (§. 232. 281) 12

§. 8. Veränderungen des Personals in dem Austrägalsenate des K. Bayerischen Oberappellationsgerichts zu München 13

Digitized by Google

§. 9. Erklärung v. Hannover, Kurheſſen, S. Altenburg u. Anhalt-Cöthen über die Anträge vom 6. Febr. 1845 wegen Aufhebung der Spielbanken, Claſſenlotterieen u. Lottos im deutſchen Bundesgebiete (§. 22. 43) 13

§. 10. Abſtimmung v. Kurheſſen über die Beſchwerde des Fürſten Alexis von Bentheim gegen Hannover bezüglich der Ablöſungsordnung für das Königr. Hannover v. 23. Juli 1833 (§. 33. 45. 70. 81. 99) 14

§. 11. Erklär. v. Holſtein über das Geſuch des J. H. L. Hanemann aus Hoya im K. Hannover um Ermittlung einer Heimath . . 14

§. 12. Erklär. v. Sachſen-Altenburg, Anhalt-Bernburg u. Schwarzburg-Sondershauſen auf die Anträge vom 31. Juli 1845 in Betreff der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Muſterung der Reſerve-Infanteriediviſion (§. 23. 34. 53. 101. 116. 134. 184) . . . 15

§. 13. Ernennung des Juſtizcanzlei-Directors Wachenhuſen zum Spruchmann für die Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Häuſer bei dem Bundes-Schiedsgerichte (§. 133. 288) 18

§. 14. Eingaben, Num. 26—32 vom Jahre 1845 (Cerf, Hirſch, Straßer, Mändl, Raſch, Löffler, Scheidel). 18

Protokoll der 2. Sitzung vom 15. Januar.

§. 15. Subſtitution für Oeſterreich, G. Heſſen, Dänemark und die fr. Städte 21

§. 16. Einzahlung der dritten Jahresrate der Matrikularbeiträge für den Bau der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt mit 1,812,318 fl. 23 kr. und deren verzinsliche Anlegung. Mit Beil. 1 u. 2 (§. 277) . 21

§. 17. Erwerbung einiger Grundſtücke für die Umänderung der Rheinſchanzen der Feſtung Mainz (§. 46) 22

§. 18. Verhinderung des Debits der Verlagsartikel der Handlung Julius Fröbel u. Comp. in Zürich. Mit Beil. 3 (§. 87. 94. 100. 110) 23

§. 19. Anzeige v. Luxemburg wegen Vollziehung des Beſchluſſes v. 19. Juni 1845 gegen den Nachdruck (§. 66. 122. 164. 197. 236) . 23

§. 20. Anzeige v. Luxemburg wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr. (§. 165. 183. 197. 237. 252) 24

§. 21. Standestabellen der Bundescontingente von Luxemburg, Limburg u. Braunſchweig (§. 5. 35) 24

§. 22. Erklärung v. Braunſchweig u. Naſſau wegen Aufhebung der Spielbanken, Lotterieen u. Lottos (§. 9. 43) 24

§. 23. Erklär. v. Schaumburg-Lippe, Lippe u. Heſſen-Homburg auf die Anträge vom 31. Juli 1845 in Betreff der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Muſterung der Reſerve-Infanteriediviſion (§. 12. 34) 24

§. 24. Koſten für Wiederanlaſſung des Münſterweihers in Mainz . 26

§. 25. Anſchaffung geographiſch-topographiſcher Hülfsmittel für die Commiſſion des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar (§. 208) . . 28

§. 26. Geſuch des Gutsbeſitzers Staudenheimer zu Bodenheim um Zurückgabe eines Theils des von der Witwe Bianco den Franciscanern zu Mainz im Jahre 1794 vermachten Legats von 10,000 fl. . 30

Digitized by Google

§. 27. Commissionsvortrag wegen Feststellung allgemeiner Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse. Mit Beil. 4 (§. 65. 76. 103. 115. 124. 135. 161. 172. 194. 206. 246. 270. 290) . . 31
§. 28. Eingabe Num. 1 u. 2 (Hanemann, Katzenstein) 34
Beilage 1 (zu §. 16). Verzeichniß der für den Ulm-Rastatter Festungsbaufond eingegangenen Matrikularbeiträge zu der auf Michaelis 1845 einzuzahlenden Jahresumlage 35
" 2 (zu §. 16). Hauptschuldverschreibung des Hauses M. A. v. Rothschild u. Söhne vom 5. November 1845 wegen verzinslicher Anlegung dieser Beiträge 37
" 3 (zu §. 18). Auszug aus dem Amtsblatt des Cantons Zürich. v. 7. Oct. 1845 38
" 4 (zu §. 27). Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältnisse 39
Registratur (ungedruckte) der 2. Sitzung v. 15. Jan., betreffend die Beschwerdeschrift des Herzogs Carl von Braunschweig aus London v. 8. Nov. 1845 gegen seine Agnaten . . . 42a
Protokoll der 3. Sitzung vom 22. Januar.
§. 29. Substitutionen wie bei §. 15 43
§. 30. Erklärung v. Bayern, einige Abänderungen in dem Befestigungsplan von Germersheim betr. (§. 238) 43
§. 31. Landauer Arbeitsrapporte der Genie- u. Artilleriedirectionen für die Monate Juli—December 1845 (§. 109. 195) . . . 44
§. 32. Abstimmung von Baden über den Würtemberg. Antrag vom 23. Juli 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrl. Rechte und Gefälle, so wie der Erb- und Fall-Lehen der Mediatisirten (§. 44. 54. 68. 114. 123. 267) 44
§. 33. Abstimmung v. Luxemburg über die Beschwerde des Fürsten von Bentheim gegen Hannover (§. 10. 45) 46
§. 34. Erklär. von Anhalt-Cöthen auf die Anträge v. 31. Juli 1845 in Betreff der Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanteriedivision (§. 23. 53) . . . 46
§. 35. Standestabellen der Contingente von Reuß, Lippe u. Hessen-Homburg (§. 21. 42) 47
§. 36. Geldbedürfniß für den Bau der Bundesfestungen Ulm u. Rastatt für das Jahr 1846 47
§. 37. Vortrag der Reclamationscommission über die Eingaben 1) des Commissionsraths Cerf zu Berlin wegen Maaßregeln gegen den Contractbruch der Schauspieler, 2) des Kaufmanns Hirsch wegen Ertheilung eines Patents für die Fabrication gußeiserner Schuhstifte, 3) des Oekonomen Löffler wegen eines Mittels gegen die Kartoffelkrankheit 55
§. 38. Umarbeitung der in Mainz für K. K. Oesterreich. Gewehre vorhandenen Patronen — und Ausschüttung der in Mainz vorhandenen Steinschloß-Gewehrpatronen 56

Digitized by Google

Protokoll der 4. Sitzung vom 29. Januar.

§. 39. Substitutionen wie bei §. 15 61
§. 40. Einzahlung der zu Wien angelegten Hälfte der Festungsbaugelder in die Bundescasse zur Dotirung des Ulm-Rastatter Baufonds (§. 75) . 61
§. 41. Dienstliche Hülfsmittel v. Preussen zum Gebrauch der Bundesversammlung u. der Militärcommission (§. 6. 93) 62
§. 42. Standestabellen der Bundescontingente von Bayern, Hannover u. Nassau (§. 35. 52) 62
§. 43. Erklärung von Baden, Waldeck u. Hessen-Homburg wegen Aufhebung der Spielbanken, Lotterieen u. Lottos (§. 9. 22) . 62
§. 44. Abstimmung von Braunschweig u. Nassau über den Würtemberg. Antrag v. 23. Juni 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrl. Rechte u. Gefälle, so wie der Erb- und Fall-Lehen der Mediatisirten (§. 32. 54) 63
§. 45. Abstimmung v. Mecklenburg über die Beschwerde des Fürsten von Bentheim (§. 33. 70) 65
§. 46. Umtausch mehrerer Grundstücke für die Umänderung der Rheinschanzen der Festung Mainz (§. 17) 66
§. 47. Vortrag über mehrere Berichte der Archivcommission zu Wetzlar, den Vollzug der Beschlüsse vom 4. Sept. 1845 (§. 344 u. 347) wegen Auseinandersetzung des Archivs u. Verlegung des Archivbüreaus in das Archivgebäude betr. (§. 96. 128. 152. 223) . . . 67
§. 48. Beschwerde des W. Scheibel zu Penzlin gegen die Großh. Mecklenburg-Schwerinische Regierung wegen Zurückweisung vom Notariatsexamen 71
§. 49. Beschwerde des Joachim Rasch gegen die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung wegen verweigerter Rechtspflege . 72

Protokoll der 5. Sitzung vom 5. Februar.

§. 50. Substitutionen wie bei §. 15 75
§. 51. Rechnungsextracte vom 1. Januar 1846 über die bei dem Hause v. Rothschild verzinslich angelegten Bundesgelder (§. 279) . . 75
§. 52. Ueberreichung von Standestabellen neun verschiedener Bundescontingente (§. 42. 67) 76
§. 53. Erklärung von Schwarzburg-Rudolstadt auf den Bundesbeschluß v. 31. Juli in Betreff der Ergebnisse der im Jahr 1841 stattgehabten Musterung der Reserve-Infanteriedivision (§. 34. 101) . . 76
§. 54. Abstimmung von den freien Städten über den Würtemberg. Antrag v. Jahr 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrlicher Rechte u. Gefälle ꝛc. (§. 44. 68) 77
§. 55. Geldanweisung für die Herstellungsarbeiten der Bundesfestung Mainz im Jahr 1846 77
§. 56. Vortrag in Betreff der Beschwerde der Königlich-Sächsischen gegen die Kurfürstlich-Hessische Regierung wegen Aufkündigung des die Aufstellung eines Brückenzugs für das 9. Armeecorps betreffenden Vertrags vom 30. Dec. 1834. Mit einer Beilage (§. 82. 111) . 79

Digitized by Google

§. 57. Rechnungen über Unterhaltung, Herstellung u. Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg aus den Jahren 1842—1844 (§. 215) 84
§. 58. Gesuch des Schauspielunternehmers Xaver Straßer aus Bonn, wegen Ertheilung eines Passes u. einer Geldunterstützung (§. 80) . 91
§. 59. Gesuch des Moriz Mändl zu München, die von demselben erhobenen Ansprüche mehrerer Eigenthümer Altschlesischer Partialobligationen betreffend 94
§. 60. Eingaben, Num. 3 u. 4 (Hochbrunn, Dr. Böhner) . . . 95
Beilage (zu §. 56). Note des K. Sächs. Gesandten Nostitz u. Jänckendorf v. 19. Dec. 1845 97

Protokoll der 6. Sitzung vom 19. Februar.

§. 61. Substitutionen wie bei §. 15 99
§. 62. Austrägalurtheil des K. Preuß. Geheimen Obertribunals zu Berlin in der Streitsache zwischen der Großh. Hessischen u. Fürstl. Waldeckischen Regierung, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse und Besitzstörung 99
§. 63. Geldbeiträge für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde. Mit Beil. 1 u. 2. 123
§. 64. Personalbestand des Austrägalsenats bei der obersten Justizstelle zu Wien. Mit Beil. 3 124
§. 65. Abstimmung von Preussen über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 27. 76) . . . 124
§. 66. Anzeige von Bayern wegen Vollziehung des Beschlusses v. 19. Juni 1845 gegen den Nachdruck (§. 19. 122) 124
§. 67. Ueberreichung von Standestabellen zehn verschiedener Bundescontingente (§. 52. 83) 124
§. 68. Abstimmung v. K. Sachsen über den Würtemb. Antrag vom J. 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrl. Rechte u. Gefälle ꝛc. (§. 54. 114) 125
§. 69. Erklärung v. Hannover über die Beschwerde des Herzogs v. Arenberg, die von der Hannöverischen Regierung verweigerte Unterdrückung des vierten Amtes im Herzogthum Arenberg-Meppen betr. . . 125
§. 70. Abstimmung v. Würtemberg über die Beschwerde des Fürsten von Bentheim gegen Hannover (§. 45. 81) 137
§. 71. Anzeige von den in Würtemberg u. Frankfurt verbotenen Druckschriften. Mit Beil. 4 u. 5 138
§. 72. Erklärung v. G. Hessen, die Expropriationen zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz betr. (§. 91) 139
§. 73. Bauliche Anlagen innerhalb des Rayons der Festung Mainz . 140
Beilage 1 (zu §. 63). Contoextract des Banquierhauses v. Rothschild v. 1. Jan. 1846 147
" 2 (zu §. 63). Uebersicht der bis Ende Dec. 1845 erfolgten Einzahlungen in die Bundescasse für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde 148
" 3 (zu §. 64). Verzeichniß der Mitglieder des Austrägalsenats der obersten Justizstelle zu Wien 150

Digitized by Google

Beilage 4 (zu §. 71). Verzeichniß der in Würtemberg im J. 1845 verbotenen Druckschriften 151
" 5 (zu §. 71). Verzeichniß der zu Frankfurt im J. 1845 verbotenen Druckschriften 152

Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar.

§. 74. Substitution für Oesterreich, Dänemark u. die freien Städte . . 156
§. 75. Einzahlung des Restes der in Wien deponirt gewesenen Hälfte der Festungsbaugelder in die Bundescasse (§. 40. 98) . . . 156
§. 76. Abstimmung von Oldenburg über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 65. 103) 157
§. 77. Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren (§. 113. 145) 158
§. 78. Erbauung eines Reduits im Fort Rupambrez zu Luxemburg als drittes Friedens-Pulvermagazin 160

Protokoll der 8. Sitzung vom 5. März.

§. 79. Substitutionen wie bei §. 74 167
§. 80. Erklärung von Preussen über die Eingabe des Schauspielers Xaver Straßer aus Bonn (§. 58) 167
§. 81. Abstimmung von K. Sachsen in Betreff der Beschwerde des Fürsten von Bentheim gegen Hannover (§. 70. 105) 169
§. 82. Erklärung von Luxemburg in der zwischen K. Sachsen u. Kurhessen bestehenden Beschwerdesache hinsichtlich des Brückenzuges für das 9. Armeecorps (§. 56. 111) 170
§. 83. Standestabelle des Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Bundescontingents (§. 67. 89) 171
§. 84. Kosten für die Umdielung des untern Raums des Proviantmagazins unterhalb der Citadelle in Mainz 171

Protokoll der 9. Sitzung vom 12. März.

§. 85. Substitution für Oesterreich, Dänemark, Kurhessen, die 16. Stimme und die freien Städte 174
§. 86. Ernennung des Königl. Preuß. Landgerichtsraths Lorenz an die Stelle des Archivraths von Medem als Commissär bei dem Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar (§. 95. 108. 127. 128. 153) . 174
§. 87. Anzeige wegen Verhinderung des Debits der Verlagsartikel der Handlung Fröbel u. Comp. in Zürich u. Winterthur (§. 18. 94) . 175
§. 88. Anzeigen wegen des Wechsels der Stimmführung für die gemischten Armeecorps in der Militärcommission (§. 150. 204) . . 176
§. 89. Standestabellen der Bundescontingente v. S. Weimar u. S. Coburg-Gotha (§. 83. 102) 177
§. 90. Erfindung des Dr. Böhner zu Dietlikon im Eisenbahnwesen . 177
§. 91. Expropriationen zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz (§. 72) 179

Protokoll der 10. Sitzung vom 26. März.

§. 92. Substitutionen wie bei §. 85 181

§. 93. Dienſtliche Hülfsmittel v. Bayern zum Gebrauch der Bundesverſammlung u. der Militärcommiſſion (§. 41. 143) . . . 181
§. 94. Anzeige v. Kurheſſen wegen Verhinderung des Debits des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp. in Zürich u. Winterthur (§. 87. 100) 181
§. 95. Ernennung des Landgerichtsraths Larenz an die Stelle des Archivraths von Medem bei dem Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar (§. 86. 108) 182
§. 96. Vortrag in Betreff der Geſchäftsführung der Archivcommiſſion und der Taxcaſſe-Rechnung für das Jahr 1845 185

Protokoll der 11. Sitzung vom 2. April.

§. 97. Subſtitution für Oeſterreich, Kurheſſen, Dänemark und die freien Städte 190
§. 98. Einzahlung des Haupt- u. des Reſerve-Fonds der von Oeſterreich verwalteten Hälfte des Fonds der 20 Millionen Franken, nebſt Schlußrechnungen. Mit Beil. 1 u. 2 (§. 75) 190
§. 99. Abſtimmung v. Oeſterreich u. Preuſſen nebſt Beſchluß über die Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim gegen Hannover (§. 10. 33. 45. 70. 81) 191
§. 100. Verhinderung des Debits des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp. in Zürich und Winterthur (§. 94. 110) 193
§. 101. Erklärung v. Waldeck auf den Beſchluß v. 31. Juli 1845 in Betreff der Ergebniſſe der im Jahre 1841 vollzogenen Muſterung der Reſerve-Infanteriediviſion (§. 53) 193
§. 102. Standestabellen der Bundescontingente von Hohenzollern und Liechtenſtein (§. 89. 173) 194
§. 103. Abſtimmung von Hohenzollern-Hechingen, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe u. Waldeck über den die Heimathsverhältniſſe betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 76. 115) . . . 194
§. 104. Geldunterſtützungsgeſuch der Witwe Jung und ihrer Kinder zu Luxemburg 195
§. 105. Eingaben, Num. 5 u. 6 (Wagner, Witwe Aßmann) . . . 197
Beilage 1 (zu §. 98). Schlußrechnung vom 1. Juli 1845 bis 1. März 1846 über den von Oeſterreich in Verwaltung übernommenen Antheil des Feſtungsbaugelder-Fonds 199
„ 2 (zu §. 98). Zehnte u. Schlußrechnung v. 1. Juli 1845 bis 1. April 1846 über die Verwaltung des aus den Zinſen des vorgedachten Fonds entſtandenen Reſervefonds . . 203

Protokoll der 12. Sitzung vom 23. April.

§. 106. Subſtitutionen wie bei §. 97 207
§. 107. Präſidialantrag in Betreff der Anlage von Eiſenbahnen mit Rückſicht auf die Wehrhaftigkeit des Deutſchen Bundes . . . 207
§. 108. Enthebung des Stadtgerichts-Directors Dr. Wigand von ſeinem Commiſſorium bei dem Archiv zu Wetzlar (§. 95. 127) . . 208
§. 109. Landauer Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen für die Monate Januar, Februar u. März 1846 (§. 31. 195) . 208

§. 110. Anzeige v. K. Sachsen u. Frankfurt wegen Verhinderung des Debits des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp. in Zürich u. Winterthur (§. 18. 87. 94. 100) 208
§. 111. Erklärung v. K. Sachsen wegen Aufstellung des Brückenzugs für das 9. Bundes-Armeecorps (§. 56. 82) 209
§. 112. Erklärung von Hannover in Betreff seiner Forderung an das Fürstliche Haus Lippe wegen eines im Jahr 1613 geleisteten Darlehns. Mit Beilage 210
§. 113. Erklärung v. Würtemberg wegen Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren (§. 77. 145) . 220
§. 114. Abstimmung v. Kurhessen über den Würtemberg. Antrag v. J. 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrl. Rechte u. Gefälle ꝛc. (§. 68. 123) 221
§. 115. Abstimmung v. G. Hessen, Hessen-Homburg u. Bremen über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 103. 124) 221
§. 116. Neue Formation des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundescontingents (§. 101. 134) 222
§. 117. Gesuch der Witwe des Kammergerichts-Notars Aßmann zu Wetzlar wegen rückständigen Guthabens ihres Mannes . . . 223
§. 118. Vorstellung des Buchbindermeisters Wagner zu Cassel, wegen einer rückständigen Forderung an das vormalige Königr. Westphalen . 225
§. 119. Eingaben, Num. 7 u. 8 (Hanemann, Demler) 227
Beilage zu §. 112. Nachweisung der den Mitgliedern ꝛc. des vormaligen Kreuzstiftes in Hildesheim seit 1. Nov. 1813 Hannöverischer Seits entrichteten Pensionen 229

Protokoll der 13. Sitzung vom 7. Mai.

§. 120. Substitution für Oesterreich, Dänemark u. die freien Städte . . 231
§. 121. Accreditirung des Baron van den Steen als interimistischer K. Belgischer Geschäftsträger (§. 2. 159) 232
§. 122. Anzeige v. Preussen wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 gegen den Nachdruck. Mit Beil. 1 (§. 66. 164) . 233
§. 123. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen über den Würtemberg. Antrag v. J. 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrlicher Rechte u. Gefälle ꝛc. (§. 114. 267) 233
§. 124. Abstimmung v. Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt u. Lübeck über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 115. 135) 234
§. 125. Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit einem eigenen Emblem (§. 162. 170. 177. 182. 196. 207) 235
§. 126. Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz während der zweiten Hälfte des Jahrs 1845. Mit Beil. 2 (§. 257) 240
§. 127. Verpflichtung des K. Preuß. Landgerichtsraths Lorenz als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar (§. 95) . 242

Digitized by Google

§. 128. Geschäftsthätigkeit der Archivcommission zu Wetzlar vom Dec. 1845 bis 1. Jan. 1846. — Abberufung des Commissärs Dr. Wigand. Diätengesuch des Commissärs Dr. Dietz (§. 47. 152. 284) . 243
§. 129. Entsendung eines Preuß. Infanteriebataillons der Besatzung von Mainz zu den Herbstübungen der 16. Armeedivision . . . 248
§. 130. Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg während der zweiten Hälfte des Jahrs 1845 mit Beil. 3 (§. 239) 249
Beil. 1 (zu §. 122). Königlich-Preussisches Patent v. 16. Jan. 1846 wegen Publication des den Nachdruck betreffenden Beschlusses . 253
" 2 (zu §. 126). Zusammenstellung der Approvisionnementsvorräthe in Mainz zu Ende Dec. 1845 255
" 3 (zu §. 130). Zusammenstellung der Approvisionnementsvorräthe zu Luxemburg ult. Dec. 1846 259

Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Mai.

§. 131. Substitutionen wie bei §. 120 263
§. 132. Abberufung des K. Preuß. Generallieutenants, Prinzen Friedrich v. Hessen, als Gouverneur der Festung Luxemburg (§. 191) . . 263
§. 133. Ernennung des Appellationsgerichts-Präsidenten Freiherrn von der Becke in München zum Spruchmann bei dem Bundes-Schiedsgericht (§. 13. 288) 264
§. 134. Sicherstellung der Munitions- und Lazareth-Bedürfnisse des Landgräflich-Hessischen Bundescontingents bei dem Einrücken in die Bundesfestung Mainz (§. 116. 184) 264
§. 135. Abstimmung v. Hohenzollern-Sigmaringen über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 124. 161) . 264
§. 136. Vierter Jahresbricht der Militärcommission über die Ergebnisse des Baues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt im Jahr 1845, u. der Artillerieausrüstung derselben, auch die Baudisposition auf das Jahr 1846 betr. 265
§. 137. Abtretung eines der Festung Mainz gehörigen Grundstücks zu Castel an die Gemeinde daselbst 287
§. 138. Beschwerde des Nürnberger Bürgers Demler in Betreff einer Forderung aus den Altschlesischen Staatsanlehen 289
§. 139. Eingaben, Num. 9 u. 10 (Schwenk, Frhr. v. Reden) . . 290

Protokoll der 15. Sitzung vom 22. Mai.

§. 140. Substitution für Oesterreich, Dänemark, G. Hessen, Braunschweig und Nassau u. die freien Städte 292
§. 141. Ableben des Artillerieausrüstungs-Directors zu Ulm, des K. K. Artilleriemajors von Weil, auch vorläufige Geschäftsübernahme durch den K. Bayer. Major Schnitzlein (§. 160) 293
§. 142. Antrag von Oesterreich wegen Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen (§. 234. 245. 254. 271) 293

Digitized by Google

§. 143. Dienstliche Hülfsmittel v. Sachsen-Coburg-Gotha zum Gebrauch der Bundesversammlung u. der Militärcommission (§. 93. 151) . . 294
§. 144. Vortrag in Betreff der im Jahre 1846 vorzunehmenden zweiten Musterung der zehn Bundes-Armeecorps (§. 169. 176. 203. 219. 244. 280) 294
§. 145. Vortrag wegen Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren (§. 77. 113) 301
§. 146. Vortrag in Betreff der im Jahre 1846 vorzunehmenden vierten Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente. Mit Beilage (§. 178. 193. 203. 214. 260) 303
Beilage zu §. 146. Instruction für die mit der Musterung der Reserve-Infanteriedivision beauftragten Generale (diese Instruction hat sechs Anlagen) 313

Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Mai.

§. 147. Substitution für Oesterreich, Bayern, G. Hessen, Dänemark u. die freien Städte 334
§. 148. Urlaub für den Expedienten Umber bei der Militärcommission und Aufnahme eines prov. Aushülfeschreibers (§. 189) . . . 334
§. 149. Ernennung des K. Preuß. Majors von Katte an die Stelle des bisher als Platzmajor in Mainz angestellten Hauptmanns v. Langen (§. 258) 335
§. 150. Ernennung des K. K. Generalmajors, Grafen von Nobili, zum Oesterr. Bevollmächtigten, und eventuell des Obersten von Zocchi zum zweiten Oesterr. Bevollmächtigten bei der Militärcommission (§. 88. 204) 335
§. 151. Dienstliche Hülfsmittel von Preussen zum Gebrauch der Bundesversammlung u. der Militärcommission (§. 143. 171) . . . 336
§. 152. Geschäftsthätigkeit der Archivcommission zu Wetzlar während der Zeit v. 1. Febr. bis ult. April. Büreaukosten-Rechnung v. 1. Mai 1845 bis dahin 1846 (§. 128. 223) 336
§. 153. Weitere Verpflichtung des K. Preuß. Landgerichtsraths Larenz als Mitglied der Commission des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar (§. 86. 95. 108. 127. 128.) 338
§. 154. Unterstützungsgesuch der Witwe des bei dem Mainzer Festungsgouvernement angestellt gewesenen Canzleidieners Kisselbach . . . 338
§. 155. Eingabe, Num. 11 (Grf. v. Bentinck) 339

Protokoll der 17. Sitzung vom 12. Juni.

§. 156. Substitution für Oesterreich, G. Hessen, Dänemark, Luxemburg u. die freien Städte 342
§. 157. Urlaub des Vicegouverneurs der BFestung Mainz, Generallieutenants von Hüser 342
§. 158. Urlaub des Commandanten der BFestung Luxemburg, Generalmajors von Wulffen (§. 188) 343
§. 159. Accreditirung des K. Belgischen Gesandtschaftsattaché de Rouillé als einstweiliger Geschäftsträger (§. 121. 218) 343

§. 160. Ernennung des K. K. Oesterr. Oberstlieutenants v. Schuknecht zum Artillerieausrüstungs-Director zu Ulm (§. 141) . . . 343
§. 161. Abstimmung v. Bayern, Holstein u. Lauenburg u. Frankfurt über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf. Mit Beil. (§. 135. 172) 343
§. 162. Abstimmung v. Hannover u. Würtemberg über die Anträge wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm und Rastatt mit einem eigenen Emblem (§. 125. 170) 347
§. 163. Karte des Großherzogthums Baden, 9. Lieferung 348
§. 164. Anzeige v. S. Weimar u. S. Meiningen wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 gegen den Nachdruck (§. 122. 197) 348
§. 165. Anzeige v. S. Weimar wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr. (§. 20. 183) 348
§. 166. Vortrag über das Budget der laufenden Dotation der Bundesfestung Mainz im Jahre 1846 (§. 167. 192. 205. 212. 222) 348
§. 167. Vortrag über das Budget der laufenden Dotation der Bundesfestung Luxemburg im Jahr 1846 (§. 166. 192) . . . 364
Beilage zu §. 161. Vorschlag einer Fassung des Artikels 1 des Vereinbarungsentwurfs v. 15. Jan. 1846 v. Seite Holsteins u. Lauenburgs 379

Protokoll der 18. Sitzung vom 18. Juni.

§. 168. Substitution für Oesterreich, Dänemark, Baden, Luxemburg u. die freien Städte 382
§. 169. Abstimmung über die Anträge v. 22. Mai in Betreff der im Jahr 1846 vorzunehmenden Musterung der zehn Bundes-Armeecorps (§. 144. 176) 382
§. 170. Abstimmung von Oesterreich, Bayern, Luxemburg, der 13. u. 16. Stimme über die Anträge wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm u. Rastatt mit einem Emblem (§. 162. 177) . . 383
§. 171. Dienstliche Hülfsmittel von Preussen u. K. Sachsen zum Gebrauch der Bundesversammlung u. der Militärcommission (§. 151. 266) . 385
§. 172. Abstimmung v. Braunschweig u. Nassau über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 161. 194) . 386
§. 173. Vortrag in Betreff der von der Militärcommission vorgelegten Generalübersicht des Bundesheeres nach Maaßgabe der pro 1846 eingegangenen Standeslisten der einzelnen Bundescontingente. Mit Tabelle (§. 5. 21. 35. 42. 52. 67. 83. 89. 102) . . . 387
§. 174. Vortrag über die 7 verschiedenen Rechnungen der Bundescasse für das Jahr 1845 409
Beilage zu §. 173. Generalübersicht des deutschen Bundesheeres im J. 1846 421

Separatprotokoll der 18. Sitzung v. 18. Juni, betreffend den Jahrsbericht über die ausserordentliche Herstellung und Armirungsbereitschaft der BFestungen Mainz u. Luxemburg, so wie die Artillerieherstellung in Luxemburg im Jahr 1845 . . . . . 422a

Protokoll der 19. Sitzung vom 25. Juni.

§. 175. Substitution für Oesterreich, Baden u. Dänemark . . . 424

§. 176. Abstimmung u. Beschluß über die Anträge v. 22. Mai in Betreff der im Jahr 1846 vorzunehmenden Musterung der zehn Bundes-Armeecorps. Mit drei Beilagen (§. 169. 203) 424

§. 177. Abstimmung von Preussen, K. Sachsen, G. Hessen u. Dänemark über die Anträge v. 7. Mai wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem (§. 170. 182) . 429

§. 178. Beauftragung des K. Preuß. Generallieutenants v. Hedemann zur Musterung der Bundescontingente von S. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg (§. 146. 193) . 429

§. 179. Vorschläge des Dr. Frhrn. v. Reden zu Berlin wegen Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik 430

§. 180. Anfrage der Archivcommission zu Wetzlar wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 4. Sept. 1845; auch Anstellung eines Copisten bei der Commission (§. 224) 430

Beilage zu §. 176. Instruction für die mit der Musterung der Bundescontingente der zehn Armeecorps beauftragten Generale . . 435

Auszug Berichts der Militärcommission vom 31. März 1845 an den Bundestags-Ausschuß, die Anzahl und Bereitschaft der Infanterieofficiere per Compagnie betr. 439

Separaterklärungen der Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps u. der ersten Division des 9. Armeecorps in der Militärcommission in vorstehendem Betreff 447

Protokoll der 20. Sitzung vom 1. Juli.

§. 181. Substitution für Oesterreich, Baden, G. Hessen u. Dänemark . 465

§. 182. Abstimmung v. Baden u. Mecklenburg über die Anträge v. 7. Mai wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm und Rastatt (§. 177. 196) 465

§. 183. Anzeige v. Sachsen-Meiningen wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr. (§. 165. 197) 466

§. 184. Erklärung v. Liechtenstein auf den Beschluß vom 31. Juli 1845, in Betreff der Ergebnisse der im Jahr 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanteriedivision (§. 12. 23. 34. 53. 101. 116. 134) 466

§. 185. Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm u. die dießfalls erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues betr. (§. 211. 220. 231) 467

§. 186. Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Rastatt 488

Protokoll der 21. Sitzung vom 23. Juli.

§. 187. Substitution für Oesterreich, Kurhessen, Dänemark und die 13. Stimme 494

§. 188. Rückkehr des Commandanten der Festung Luxemburg v. Urlaub (§. 158) 494

§. 189. Urlaubsverlängerung für den Expedienten Umber bei der Militärcommission (§. 148) 494
§. 190. Bericht und Bescheid des Austrägalgerichts zu Celle in der Streitsache von Kurhessen wider Bayern und Großherzogthum Sachsen, wegen der Stiftungen zu Fulda 495
§. 191. Ernennung des Prinzen Friedrich von Preussen zum Gouverneur der Festung Luxemburg (§. 132) 496
§. 192. Abstimmung über das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 (§. 167. 205) 497
§. 193. Beauftragung des K. Bayerischen Generalmajors von Lesuire zur Musterung der Bundescontingente von Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein u. Reuß (§. 178. 203) 497
§. 194. Abstimmung v. K. Sachsen, Kurhessen, Mecklenburg u. Liechtenstein über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 172. 206) 497
§. 195. Landauer Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen für die Monate April, Mai u. Juni (§. 31. 109) 498
§. 196. Abstimmung v. Kurhessen über die Anträge vom 7. Mai wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm und Rastatt (§. 182. 207) . 499
§. 197. Anzeige von Braunschweig u. Nassau wegen Bekanntmachung der beiden Bundesbeschlüsse v. 19. Juni 1845, Maaßregeln gegen den Nachdruck (§. 164. 236) und gegen den Sclavenhandel betr. (§. 183. 237) 499
§. 198. Rechtsverwahrung Sr. K. H. des Großherzogs von Oldenburg bezüglich des offenen Briefs Sr. Majestät des Königs von Dänemark v. 8. Juli 1846 (§. 250. 253. 272. 283) 499
§. 199. Maaßregeln gegen Veröffentlichungen über den Stand und Gang des Festungsbaues in Ulm 500
§. 200. Formation und Verwendung des Luxemburg-Limburgischen Bundescontingents 501

Protokoll der 22. Sitzung vom 30. Juli.

§. 201. Substitution für Kurhessen, Dänemark, Braunschweig und Nassau, sowie für den Protokollführer 516
§. 202. Präsidialproposition u. Anzeige von Oesterreich u. Preussen wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen (§. 213. 221. 235. 243. 256. 268. 282. 291) 516
§. 203. Anzeigen wegen Ernennung der mit der Musterung der zehn Bundes-Armeecorps im Jahr 1846 beauftragten Generale (§. 176. 219) . 522
§. 204. Eventuelle Ernennung des K. Bayerischen Ingenieurmajors von Xylander zum zweiten K. Bayerischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission (§. 88. 150) 524

§. 205. Abstimmung über das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 (§. 192. 212) 525
§. 206. Abstimmung von Hannover, G. u. H. Sachsen über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 194. 246) 525
§. 207. Abstimmung u. Beschluß über die Anträge vom 7. Mai wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. zu Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem (§. 125. 162. 170. 177. 182. 196) . . . 528
§. 208. Anschaffung geographisch-statistischer Hülfsmittel für die Archivcommission zu Wetzlar (§. 25) 532

Protokoll der 23. Sitzung vom 6. August.

§. 209. Substitution für Preussen, Bayern, Kurhessen, Braunschweig und Nassau, sowie für den Protokollführer 536
§. 210. Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 2 des Bundesbeschlusses v. 5. Juli 1832 hinsichtlich des Verbots der Vereine für politische Zwecke (communistischen Vereine) 538
§. 211. Abstimmung über die Anträge vom 1. Juli wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags für den Festungsbau zu Ulm (§. 185. 220) 538
§. 212. Abstimmung von G. Hessen über das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 (§. 205. 222) 539
§. 213. Anzeige von G. Hessen wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes. Mit Beilage (§. 202. 221) . . 540
§. 214. Antrag von Liechtenstein wegen Aussetzung der dießjährigen Musterung des Fürstlichen Bundescontingents (§. 260) . . . 540
§. 215. Rechnung über die Unterhaltung und das Approvisionnements der Festung Luxemburg während des Jahrs 1844 (§. 57). 541
§. 216. Eingabe, Num. 12 (Dr. Dietz) 544
Beilage zu §. 213. Auszug aus der im Herzogthum Sachsen-Altenburg erlassenen Instruction für die Censoren 545

Protokoll der 24. Sitzung vom 13. August.

§. 217. Substitution für Preussen, Bayern u. die 13. Stimme, sowie für den Protokollführer 548
§. 218. Accreditirung des K. Belgischen Legationssecretärs, Baron van den Steen, als interimistischer Geschäftsträger (§. 2. 121. 159) . 548
§. 219. Anzeigen wegen Ernennung der mit der Musterung der zehn Bundes-Armeecorps im Jahr 1846 beauftragten Generale (§. 203. 244) . 549
§. 220. Abstimmung von Würtemberg u. Kurhessen über die Anträge v. 1. Juli wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags für den Festungsbau zu Ulm (§. 211. 231) 549
§. 221. Anzeige von Baden u. Oldenburg wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes (§. 213. 235) . . . 551
§. 222. Beschluß in Betreff der Dotation der Bundesfestungen Mainz u. Luxemburg im Jahr 1846 (§. 166. 167. 192. 205. 212) . 558

§. 223. Geschäftsthätigkeit der Archivcommission zu Wetzlar während der Zeit v. 1. Mai bis ult. Juli (§. 152. 259) 561
§. 224. Verpflichtung des als Copisten bei der Archivcommission zu Wetzlar angestellten Joseph Preising (§. 180) 562
§. 225. Commissionsvortrag ꝛc. in Betreff der Forderung der freien Stadt Frankfurt an die deutschen Rheinuferstaaten wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente 564
§. 226. Eingaben, Num. 13 u. 14 (Fürsten v. Löwenstein, Benscher) . 582

Protokoll der 25. Sitzung vom 20. August.

§. 227. Substitution für Preussen, Bayern, G. Hessen, Braunschweig und Nassau, die 16. u. 17. Stimme, sowie für den Protokollführer . 584
§. 228. Reiserechnung des nach Rastatt entsendeten K. Preuß. Militärbevollmächtigten, Obersten From (§. 4. 276) 585
§. 229. Bewilligung einer Gratification für das Bundescanzlei-Personal 585
§. 230. Anzeige über das Ableben des dritten Bundescanzlisten Raymund Rotwitt u. Aufnahme des Adolph Leutheußer als Canzleipractikant 586
§. 231. Abstimmung über die Anträge vom 1. Juli wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags für den Festungsbau von Ulm (§. 185. 211. 220) 586
§. 232. Urlaub des Commandanten der Bundesfestung Landau, Generalmajors von Fritsch, und Vertretung desselben durch den Obersten von Weinbach (§. 7. 281) 589
§. 233. Anzeige v. K. Sachsen wegen Bekanntmachung u. Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 22. April 1841 in Betreff der unbefugten Aufführung musikalischer u. dramatischer Werke. Mit Beil. 1 u. 2 . 589
§. 234. Abstimmung v. Kurhessen u. der 13. Stimme über den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen (§. 142. 245) . 590
§. 235. Erklärung v. G. Hessen wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes (§. 221. 243) 590
§. 236. Anzeige der 16. Stimme wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 gegen den Nachdruck (§. 19. 66. 122. 164. 197) 591
§. 237. Anzeige der 16. Stimme wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Negerhandels betr. (§. 197. 252) 592
§. 238. Abänderungen in dem ursprünglichen Befestigungsplane der Festung Germersheim (§. 30) 592
§. 239. Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg während der ersten Hälfte des Jahrs 1846. Mit Beil. 3 (§. 130) 594
§. 240. Beschwerde des Grafen Wilhelm v. Bentinck wegen verweigerter Verkündigung des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845 im Großh. Oldenburg 597
§. 241. Eingaben, Num. 15—17 (Landstände des Herzogthums Holstein, Gr. v. Bentinck, Schönbein u. Böttger). Präsidialantrag bezüglich der Eingabe N. 15 605

Beil. 1 u. 2 (zu §. 233). Königlich-Sächsisches Gesetz u. Verordnung v. 27. Juli 1846 607
" 3 (zu §. 239). Zusammenstellung der Approvisionnementsvorräthe in der Festung Luxemburg ult. Juni 1846 611

Protokoll der 26. Sitzung vom 27. August.

§. 242. Substitution für Preussen, Bayern, G. Hessen u. die 13. Stimme, sowie für den Protokollführer 616
§. 243. Weitere Anzeigen u. Erklärungen wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes. Mit Beil. 1—6 (§. 235. 256) 616
§. 244. Anzeige von Baden wegen Ernennung des Generalmajors v. Pfnor zur Musterung der zweiten Division des 9. Armeecorps anstatt des Generalmajors Frhrn. v. Fischer (§. 219. 280) . . . 620
§. 245. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen u. Oldenburg auf den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen (§. 234. 254) 621
§. 246. Abstimmung v. Reuß älterer Linie über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 206. 270) . . . 621
§. 247. Erklärung v. Waldeck auf die Beschwerde der Kurfürstlich-Hessischen Regierung wegen der Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck 623
§. 248. Commissionsvortrag über die von den Professoren Schönbein u. Böttger gemachte Erfindung der Schießbaumwolle (§. 255. 264. 289) 634
§. 249. Beschwerdenvorstellung des Fürstlichen Gesammthauses Löwenstein-Wertheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung wegen Nichtvollzugs des 14. Artikels der Bundesacte 641
§. 250. Rechtsverwahrung des Herzogs Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg gegen den offenen Brief Sr. Majestät des Königs von Dänemark v. 8. Juli 1846 (§. 198. 253) . 651
Beil. 1—6 (zu §. 243). Gesetze u. Verordnungen von Würtemberg, Luxemburg u. Limburg und S. Meiningen in Bezug auf Censur von Büchern u. Schriften 655

Protokoll der 27. Sitzung vom 7. September.

§. 251. Substitution für Preussen, Bayern, G. Hessen u. die 13. Stimme . 670
§. 252. Antwortnote des K. Großbrit. Gesandten Fox-Strangways, wegen Mittheilung des die Unterdrückung des Negerhandels betreffenden Bundesbeschlusses (§. 20. 165. 183. 197. 237) . . 670
§. 253. Erklärung von Holstein u. Lauenburg 1) über die Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein (oben §. 241) u. 2) auf die Rechtsverwahrung Sr. K. H. des Großherzogs v. Oldenburg in Bezug auf den offenen Brief Sr. Maj. des Königs v. Dänemark (§. 250. 264) 671
§. 254. Abstimmung v. Mecklenburg u. Frankfurt auf den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen Bestrafung der aus dem Militärdienst eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen (§. 245. 271) . 676

§. 255. Erklärungen über die Commissionsanträge v. 27. August in Betreff einer Belohnung für die Erfinder der Schießbaumwolle (§. 248. 265) 677
§. 256. Anzeigen von Anhalt-Cöthen, Reuß u. Hessen-Homburg wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes (§. 243. 268) . 677
§. 257. Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements u. der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz während der ersten Hälfte des Jahrs 1846. Mit Beilage (§. 126) 678
§. 258. Revers des K. K. Oesterreichischen Platzhauptmanns zu Mainz für empfangene Mobiliar-Ausstattungsgelder (§. 149) . . . 680
§. 259. Anfragen der Archivcommission zu Wetzlar wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 4. Sept. 1845 (§. 25. 47. 86. 96. 108. 127. 128. 152. 180. 208. 223) 681
§. 260. Aussetzung der dießjährigen Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents (§. 214) 687
§. 261. Gesuch des Grafen Wilhelm v. Bentinck um eine Erklärung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845 in Betreff der Rechtsgültigkeit der Convention vom 28. Febr. 1834 689
§. 262. Eingaben, Num. 18 u. 19 (Grf. v. Schäsberg-Tannheim, Student Aegidi) 694
Beilage zu §. 257. Zusammenstellung der Approvisionnementsvorräthe zu Mainz zu Ende Juni 1846 695

Protokoll der 28. Sitzung vom 17. September.

§. 263. Substitution für Preussen, Bayern, G. Hessen, die 13. und 15. Stimme 700
§. 264. Commissionsvortrag u. Beschluß über die Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein in Bezug auf den offenen Brief Sr. Majestät des Königs v. Dänemark. Mit Beil. 1—9. (§. 253. 272) . 700
§. 265. Erklärungen über die Commissionsanträge v. 27. Aug. in Betreff einer Belohnung für die Erfinder der Schießbaumwolle (§. 255. 289) 711
§. 266. Dienstliche Hülfsmittel von Preussen zum Gebrauch der Bundesversammlung u. Militärcommission (§. 6. 41. 93. 143. 151. 171) . 713
§. 267. Abstimmung v. Bayern u. Beschluß über den Würtemb. Antrag vom J. 1836 in Betreff der Ablösung gutsherrlicher Rechte u. Gefälle ꝛc. (§. 32. 44. 68. 114. 123) 713
§. 268. Anzeige v. Bayern, Kurhessen, der 16. Stimme u. den freien Städten wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes. — Verlag der Buchhandlung Hoff in Mannheim. — Mannheimer Abendzeitung (§. 256) 715
§. 269. Erklärung v. Holstein u. Lauenburg in Betreff der bezüglich des offenen Briefs vom 8. Juli 1846 nach Holstein u. Schleswig abgesandten Adressen (§. 241. 292) 722
§. 270. Abstimmung v. Luxemburg über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 246. 290) . . . 723

Digitized by Google

§. 271. Abstimmung v. Niederlande auf den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen Bestrafung der aus dem Militärdienst eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen (§. 142. 234. 245. 254) . . . 723
§. 272. Verwahrung der Herzoglich-Anhaltischen Häuser, ihre Ansprüche u. Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betr. (§. 264. 283) 723
§. 273. Gesuch des Unterpersonals der Militärcommissions-Canzlei um Bewilligung einer Gratification als Theurungszuschuß . . . 724
§. 274. Eingabe, Num. 20 (Fürsten v. Löwenstein) 725
Beilage 1—9 (zu §. 264). Dieß sind die auf Seite 701 verzeichneten Anlagen zu der daselbst abgedruckten Vorstellung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein 727

Protokoll der 29. Sitzung vom 24. September.

§. 275. Substitution für Preussen, Bayern, G. Hessen, Luxemburg u. der 15. Stimme 746
§. 276. Abordnung der Militärbevollmächtigten von Oesterreich u. des 10. Armeecorps, Gr. v. Nobili u. v. Trepka, zur Besichtigung des Festungsbaues und des Standes der Artillerieausrüstung in Ulm (§. 4. 228) 746
§. 277. Anfrage der Bundescassen-Verwaltung wegen des zu hinterlegenden Unterpfands des Wechselhauses v. Rothschild für das bei demselben anzulegende 4. Zehntel der 18 Mill. Gulden Festungsbau-Gelder (§. 16) 747
§. 278. Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Casse 747
§. 279. Rechnungsextracte v. 1. Juli 1846 über die bei dem Wechselhause v. Rothschild verzinslich angelegten Bundesgelder. Mit Beil. 1—7 (§. 51) 748
§. 280. Anzeige von Oesterreich wegen Ernennung des Generals Gr. von Mensdorff-Pouilly zur Musterung des K. Preuß. Contingents anstatt des Erzherzogs Johann K. K. H. (§. 144. 169. 176. 203. 219. 244) 748
§. 281. Rückkehr des Festungscommandanten von Landau von seiner Urlaubsreise (§. 232) 749
§. 282. Anzeige von Braunschweig wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes (§. 268. 291) 749
§. 283. Verwahrung der Großherzoglich-Mecklenburg. Häuser, ihre Ansprüche u. Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betr. (§. 198. 250. 253. 264. 272) 749
§. 284. Gesuch des Hofraths Dr. Dietz, die von ihm als Mitglied der Wetzlarer Archivcommission in Anspruch genommenen Diäten betr. (§. 128) 750
§. 285. Eingabe, Num. 21 (Babette Bleßmann) 755
Beilage 1—7 (zu §. 279). Rechnungsextracte vom 1. Juli . . 757

Protokoll der 30. Sitzung vom 1. October.

§. 286. Substitution für Preussen, Bayern u. die 15. Stimme . . 764
§. 287. Vollmacht des Senators Dr. Curtius als Bundestagsgesandter der freien Stadt Lübeck an die Stelle seines Vaters 764

§. 288. Ernennung der für die nächsten drei Jahre (1847—1849) zu bestellenden Spruchmänner zu dem Bundes-Schiedsgericht (§. 13. 133) 765
§. 289. Erklärungen über die Commissionsanträge v. 27. Aug. u. Beschluß in Betreff einer Belohnung für die Erfinder der Schießbaumwolle (§. 248. 255. 265) 765
§. 290. Abstimmung v. Baden über den die Heimathsverhältnisse betreffenden Vereinbarungsentwurf (§. 27. 65. 76. 103. 115. 135. 161. 172. 194. 206. 246. 270) 766
§. 291. Anzeige v. K. Sachsen u. Holstein u. Lauenburg wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes (§. 202. 213. 221. 235. 243. 256. 268. 282). Verlag der Buchhandlung Hoff in Mannheim. Mannheimer Abendzeitung (§. 268) . . . 767
§. 292. Erklärung v. Baden, das Adressenwesen in Bezug auf die Holsteinische Angelegenheit betr. (§. 241 269) 772
§. 293. Ankauf eines Grundstücks zur Anlegung eines Weges nach dem Exercirplatz bei Mainz 773
§. 294. Commissionsvortrag über die Forderungsansprüche des Fürsten Carl von Leiningen an die Regierungen von Bayen, Baden und G. Hessen 774
§. 295. Geschäftsführung der Reclamationscommission vom Sept. 1845 bis dahin 1846. Mit Beil. 776
§. 296. Erklärung v. Hannover wegen einer Darlehnsforderung an Anhalt-Cöthen 777
§. 297. Vertagung der Bundesversammlung vom 8. October 1846 bis 14. Januar 1847 784
§. 298. Eingaben, Num. 22—24 (Gesellschaft deutscher Geschichtsforscher, Landgr. von Hessen-Philippsthal, Babette Bleßmann) . . . 784
Beilage zu §. 295. Verzeichniß der an die Reclamationscommission von 1845 auf 1846 gelangten Eingaben ꝛc. 787
Registratur (ungedruckte) der 30. Sitzung v. 1. Oct., betreffend die von dem Ges. der freien Stadt Lübeck einstweilen vertraulich verlesene Erklärung in einer Eisenbahnangelegenheit . . . 790a
Alphabetisches Register 791

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Januar 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jánckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg; des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Digitized by Google

Loco dictaturae.

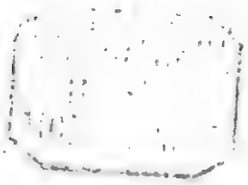

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Januar 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jánckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg; des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 1.

Substitutionen und Uebergang der Gesammtstimme der freien Städte von Frankfurt auf Bremen.

(1. Sitz. §. 1 v. J. 1845.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Dönhoff, zeigt an, daß er in das Präsidium und für die Oesterreichische Stimme, ferner der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte für den Großherzoglich-Hessischen und der Großherzoglich-Mecklenburgische für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten substituirt sey; auch die Stimme der freien Städte mit diesem Jahre auf Bremen übergehe und bis zur Ankunft des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten durch den Frankfurtischen vertreten werde.

§. 2.

Accreditirung interimistischer Geschäftsträger während der Abwesenheit des Königlich-Französischen und des Königlich-Belgischen Herrn Gesandten.

(1. Sitz. §. 2 u. 12. Sitz. §. 124 v. J. 1845.)

Präsidium zeigt ferner an, daß die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Herren Gesandtn von Frankreich und von Belgien in Urlaub abwesend seyen,

und daß ersterer als Geschäftsträger während seiner Abwesenheit und bis zur Rückkunft des Herrn Grafen Salignac-Fenelon den Herrn Vicomte de Gabriac, der zweite aber als solchen den Herrn Baron van den Steen de Jehay vorgestellt habe.

§. 3.

Gesuch des Postmeisters Schulze zu Pyrmont, die zwischen dem Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck streitige Entrichtung seiner Pension betr., insbesondere deßfallsiges Austrägalurtheil.

(15. Sitz. §. 158; 20. Sitz. §. 211; 27. Sitz. §. 289 v. J. 1844. — 5. Sitz. §. 56; 29. Sitz. §. 283 v. J. 1844. — 1. Sitz. §. 5 v. J. 1845.)

Präsidium legt einen ihm durch den Herrn Gesandten der freien Städte zugestellten Bericht des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte vom 16. Dec. v. J. vor, womit dasselbe das von ihm als Austrägalinstanz in Betreff der Pensionsangelegenheit des Postmeisters Schulze zu Pyrmont am 9. desselben Monats gefällte Urtheil nebst Entscheidungsgründen und den betreffenden Acten übersendet.

Der Bericht, das Urtheil und die Entscheidungsgründe sind nachstehenden Inhalts:

1) Bericht.

„An die hohe deutsche Bundesversammlung.

„In Folge Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 29. August vorigen Jahrs sind wir beauftragt worden, als Austrägalinstanz zwischen dem Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck über die Verbindlichkeit zur Vertretung der von dem ehemaligen Postmeister Heinrich Leopold Schulze zu Pyrmont in Anspruch genommenen Pension den Rechten gemäß zu erkennen."

„Zu Erfüllung dieses höchstverehrlichen, uns nebst den Acten am 12. November vorigen Jahrs zugekommenen Auftrags haben wir sofort die Verhandlungen eingeleitet, welche in der Sache selbst mit der vom Kurfürstlich-Hessischen Anwalt am 25. Februar d. J. hierselbst eingereichten rechtlichen Ausführung den Anfang nahmen und am 8. September d. J. zum Actenschlusse gediehen."

„Auf erstattete Re- und Correlation ist sodann am 9. dieses Monats im Pleno unsers Gerichts das Erkenntniß gefällt und dasselbe am heutigen Tage den Anwälten beider hohen Regierungen im Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung, unter Beifügung der Entscheidungsgründe, ordnungsmäßig bekannt gemacht worden."

„Nachdem wir hierdurch den uns gewordenen höchstverehrlichen Auftrag pflichtschuldigst erledigt haben, verfehlen wir nunmehr nicht, sowohl die uns mitgetheilten, bei der hohen Bundesversammlung und deren Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, als auch die Acten des hiesigen austrägalgerichtlichen Verfahrens, nebst dem Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen, hierneben ehrerbietigst zu überreichen."

„Lübeck den 16. December 1845."

„Das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

(unterz.:) A. Heise,
Präsident.

(contras.) Ed. Haltermann, Dr.
Secretarius.

2) Urtheil.

„In Austrägalsachen zwischen dem Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck, die seit dem Jahre 1834 rückständige Bezahlung der Pension des ehemaligen Postmeisters Heinrich Leopold Schulze zu Pyrmont betreffend, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands im Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß die von dem Postmeister Heinrich Leopold Schulze zu Pyrmont aus den ihm im Jahre 1826 ertheilten Zusicherungen in Anspruch genommene Pension vom Fürstenthum Waldeck zu vertreten sey.

Die Kosten dieses Austrägalverfahrens werden jedoch verglichen und gegen einander aufgehoben."

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 9. December 1845.

(L.S.) (unterz.:) A. Heise,
Präsident.

(contras.) Ed. Haltermann, Dr.
Secretarius."

---

3) Entscheidungsgründe.

„1. Der Gegenstand dieser austrägalgerichtlichen Entscheidung kann nach Vorschrift des hier zur Anwendung kommenden Artikels 30 der Wiener Schlußacte kein anderer seyn, als die Beantwortung der Vorfrage, welche von den beiden betheiligten Regierungen die rückständige und die laufende Pension des Postmeisters Schulze zu vertreten habe? Hierauf hat der Reclamant selbst seinen Antrag beschränkt.

Acten der Bundesversamml. Num. 1, S. 7.

Auch hat die hohe Bundesversammlung ihren eventuellen Beschluß vom 8. Februar 1844 ausdrücklich dahin gefaßt: daß in Gemäßheit des Artikels 30 der Wiener Schlußacte die rechtliche Entscheidung der hier streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen sey;

das. Num. 5, S. 112,

und beide hohen Regierungen haben sich ebenfalls dahin erklärt, daß dem Austrägalgerichte nur die Entscheidung der Vorfrage zustehe.

Acten der Vermittlungscommission, IV, S. 2.

Austrägalacten, Num. 15, S. 15.

Nun kann aber die Vorfrage in den Fällen, wo jener Artikel 30 zur Anwendung kommt, nur dahin gehen, welche von den zur Berichtigung des Anspruchs vergebens aufgeforderten Regierungen als die rechte Beklagte anzusehen sey, bei deren Landesgerichten dann der Reclamant, im Falle fernerer Weigerung, seinen Anspruch geltend zu machen hat. Es kann daher vom Austrägalgerichte weder über das zu

leistende Quantum, noch auch im Voraus über etwaige Einreden, welche die Forderung selbst betreffen, erkannt werden, sondern es ist nur der sonst mögliche Einwand, daß der Anspruch gegen die andere Regierung geltend gemacht werden müsse, zu beseitigen."

"Weiter konnte in der vorliegenden Sache das Austrägalerkenntniß auch deßhalb nicht gehen, weil es dazu noch an der erforderlichen Aufklärung fehlt. Zwar sind beide hohen Regierungen darüber einverstanden, daß dem Reclamanten im Jahre 1826 eine lebenslängliche jährliche Pension von 200 Rthlrn. zugesichert und darauf seit dem 1. April 1834 nichts aus irgend einer öffentlichen Casse bezahlt worden sey; allein in der vom Reclamanten selbst beigebrachten Urkunde vom 15. April 1826, welche der Fürst von Thurn und Taxis als Kurhessischer Erbland-Postmeister demselben über die Pension ausstellte, ist ausdrücklich erklärt, daß nur Einhundert Thaler aus dessen Fürstlichen Postcasse, die anderen Einhundert Thaler aber von dem Diensteinkommen des an die Stelle des Reclamanten getretenen Postmeisters Goesling, welcher dazu besonders angewiesen worden, zu beziehen sey.

Acten der Bundesversamml., Anl. B zu Num. 1.

Und wie es sich hiermit eigentlich verhalte, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Denn während es nach der Darstellung des Postmeisters Schulze das Ansehen gewinnt, als ob die ganzen jährlichen 200 Rthlr. rückständig geblieben seyen, hat Kurhessen gleich in der ersten rechtlichen Ausführung beim Austrägalgerichte die Behauptung aufgestellt, daß wenigstens diejenige Hälfte der Pension, welche der Postmeister Goesling zu leisten habe, dem Schulze jederzeit richtig ausbezahlt worden sey, weßhalb der Rückstand der ganzen Forderung seit dem Jahre 1834 nicht zugegeben werden könne;

Austrägalgerichts-Acten, Num. 15, S. 16 f.,

wohingegen es hierüber an einer bestimmten Erklärung von Seiten des Fürstenthums Waldeck gänzlich fehlt. Auch gehörte der Streit über die Größe der Forderung nicht zu der gegenwärtigen Verhandlung, indem der Reclamant, welcher doch selbst darüber zu hören ist, zu einer Theilnahme an derselben nicht zugelassen werden durfte."

"Auf der andern Seite mußte aber auch in dem nun eintretenden Falle, daß dem Fürstenthume Waldeck die Vertretung des in Frage stehenden Anspruchs obliegen würde, im Voraus der Einrede begegnet werden, daß diese Pension dem Reclamanten nicht vom Fürsten von Waldeck, sondern vom Kurfürsten von Hessen, oder von dessen Erbland-Postmeister bewilligt worden sey; denn dieser Einwand würde nur wieder dahin führen, den Reclamanten mit seiner Forderung an Kurhessen zu verweisen, also die Frage, worüber jetzt zu entscheiden ist, nämlich welche von beiden betheiligten Regierungen der rechte Beklagte sey, nur auf einem andern Wege, auf's Neue zur Entscheidung, und zwar der Landesgerichte, zu verstellen."

"Deßhalb ist denn auch die Fassung des gegenwärtigen Erkenntnisses dahin gerichtet worden, daß das Fürstenthum Waldeck die von dem Postmeister Schulze aus den ihm im Jahre 1826 (von Kurhessen und dem Fürsten von Thurn und Taxis) ertheilten Zusicherungen in Anspruch genommene Pension zu vertreten habe."

„II. Die Sache selbst anlangend, ergibt sich aus dem Umstande, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen dem Postmeister Schulze die Pension bewilligte, von selbst, daß die eigentliche Streitfrage darin besteht, ob die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben dadurch von Kurhessen auf Waldeck übergegangen sey, daß die Waldeckischen Postrechte, deren Ausübung dem Kurfürsten von Hessen durch den Staatsvertrag vom 4. Juni 1814 auf 20 Jahre überlassen worden war, am 1. April 1834 wieder an das Fürstenthum Waldeck zurückgelangten?"

„Nun ist zwar die große Schwierigkeit dieser Streitfrage nicht zu verkennen; dieselbe mußte jedoch gegen Waldeck entschieden werden."

„Hierbei war zunächst davon auszugehen, daß Kurhessen durch die Bewilligung der Pension an den Postmeister Schulze zu Pyrmont keine bloße Freigebigkeit geübt und keine Verbindlichkeit übernommen hatte, die füglich hätte vermieden werden können und sollen; sondern daß nur eine Verwaltungshandlung vorgenommen wurde, die nicht allein die Aufrechthaltung des Geschäftsganges erforderte, sondern auch den jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen der Staatsverwaltung entsprach, und durch die honestas geboten wurde."

„Es ist nämlich

„1) in neuerer Zeit als Grundsatz anerkannt worden, daß es dem Staate obliege, solche Staatsdiener, die durch Alter oder Unfälle zum fernern Dienste untauglich geworden sind, angemessen zu pensioniren."

v. d. Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern (1797), §. 72 f.
von Gönner, der Staatsdienst (1808), §. 103.
von Brevern, das Verhältniß der Staatsverwaltungs-Beamten im Staate (1835), §. 88, S. 181 ff.

Und dieses Princip der Schriftsteller hat auch in der Praxis Geltung erlangt, wie sich daraus ergibt, daß es überall befolgt worden ist, wo man in neuerer Zeit besondere Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener erlassen hat, wie sich denn auch eine vorzügliche Anerkennung desselben schon in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803, §. 59, findet."

„Ferner

„2) muß es für wahr und richtig angenommen werden, daß, wie von Kurhessen angegeben ist, der Postmeister Schulze erst nach vieljährigem treuen Dienste, und als er ohne seine Schuld, insbesondere durch die Abnahme seines Gesichts und Gehörs dienstunfähig geworden, die Bewilligung der Pension gebeten und erlangt hat; denn es ist diesen Angaben in keinem Puncte von Seiten Waldecks speciell widersprochen worden."

„3) Auch versteht es sich von selbst, daß von Seiten Kurhessens bei Bewilligung der Pension durchaus bona fide verfahren sey, indem unter den damaligen Umständen gar nicht erwartet werden konnte, daß diese im Jahre 1826 bewilligte Pension künftig einmal Waldeck zur Last fallen werde."

„Endlich ist auch

„4) diese Pension mit großer Sparsamkeit bestimmt worden. Denn da Schulze im Jahre 1826, als er pensionirt wurde, schon 40 Jahre bei der Post gedient hatte, so hätte er wohl nach den meisten, die Pensionirung der Staatsdiener betreffenden neueren Gesetzen, wenn nicht sein ganzes Einkommen, doch den

größten Theil desſelben, für ſeine fernere Lebensdauer in Anſpruch nehmen können. Gleichwohl ward ihm nicht einmal die Hälfte jenes jährlichen Einkommens von 440 bis 450 Rthlrn. als Penſion bewilligt, ſondern nur 200 Rthlr. fürs Jahr, wovon überdieß noch die Hälfte von deſſen Nachfolger im Dienſte entrichtet werden ſollte, daher nur 100 Rthlr. jährlich der Poſtcaſſe zur Laſt fielen."

"Iſt nun hiernach von Kurheſſen bei Bewilligung der Penſion vollkommen ordnungsmäßig verfahren, ſo muß aus folgenden Gründen angenommen werden, daß die Verbindlichkeit zur Leiſtung derſelben durch die Zurücklieferung der Poſten an das Fürſtenthum Waldeck im Jahre 1834 auf Waldeck übertragen worden ſey."

"1) Schon nach gemeinem Rechte muß derjenige, welcher das commodum hat, auch das onus tragen;

L. 10. D. de reg. jur. (50, 17)

c. 55. 77. de reg. jur. in 6to (5, 12)

welcher Grundſatz, gleichſam als im Naturrechte begründet, in den verſchiedenſten Verhältniſſen zur Anwendung gebracht wird."

L. 13. §. 1. D. commodati (13, 6)

L. 7. pr. D. de periculo et comm. rei venditae (18, 7)

L. 22. §. 3. in f. C. de furtis (6, 2)

L. un. §. 4. in f. C. de caducis tollendis (6, 51).

"2) Die hier in Frage ſtehende Ueberlaſſung und Zurücklieferung trifft aber grade einen Gegenſtand, wobei Einnahme und Ausgabe Ein Ganzes bilden, ſo daß dieſe von jener nicht füglich zu trennen iſt. Die Ausübung des Regals der Poſt gewährt nicht bloß erhebliche Einkünfte, ſondern erfordert auch einen beträchtlichen Aufwand, daher erſt nach Abzug der hierzu erforderlichen Verwendungen von einem eigentlichen Ertrage die Rede ſeyn kann. Bei ſolchen Staatsgerechtſamen iſt es nun allgemein üblich, daß die Ausgaben, welche die Ausübung des Regals erfordert, derſelben Caſſe auferlegt werden, in welche die Einnahmen fließen, und daß nur der Ueberſchuß zur allgemeinen Staatscaſſe gelangt. Hieraus folgt denn wieder von ſelbſt, daß der Staat, welcher einem andern die Ausübung eines Regals überlaſſen hat, wenn er daſſelbe zurückerhält, nunmehr auch die Laſten desſelben übernehmen muß, und nicht, während er die Einkünfte bezieht, die eine oder die andere darauf ruhende Laſt dem Staate zumuthen kann, welcher nicht mehr den Vortheil davon hat."

"3) Ferner ſpricht für den Uebergang der dem Poſtmeiſter Schulze bewilligten Penſion auf das Fürſtenthum Waldeck auch die Analogie deßjenigen, was bei Länderabtretungen als regelmäßiger Grundſatz gilt, nämlich daß die Penſionirung der Beamten, welche in der abzutretenden Provinz gedient haben, dem neuen Landesherrn überwieſen wird. Und auch dieſer Grundſatz hat ebenfalls ſchon im Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803, §. 68, beſtimmte Anerkennung gefunden."

"Eben dahin führt auch

"4) das unzweifelhafte Princip von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung zu Anerkennung der rechtmäßigen Regierungshandlungen ſeines Vorfahren; welches Princip analogiſch auch auf den Fall angewandt werden muß, wenn der interimiſtiſche Inhaber eines Regals Verwaltungshandlungen, zu denen er ſeiner Stellung nach befugt war, dabei vorgenommen hat, indem die Gründe, worauf daſſelbe beruht, vollkommen auch auf dieſes Verhältniß paſſen."

„5) Aehnliches würde selbst in Privatverhältnissen gelten, wenn man es nur auf einen Gegenstand anwendet, der mit dem vorliegenden wirklich zu vergleichen ist. Dahin gehört freilich das von Seiten Waldecks aufgestellte Beispiel nicht, welches von dem Verhältnisse eines Gutspächters zum Gutsherrn hergenommen ist, weil hier der Gegenstand des Vertrags sich zur Vergleichung mit dem vorliegenden gar nicht eignet. Auch kann die im Jahre 1814 geschehene Ueberlassung der Waldeckischen Posten an Kurhessen nicht als ein Verpachten derselben angesehen werden, da das Versprechen, ein gewisses Barrierengeld zu zahlen und gewisse Postfreiheiten zu gestatten, durchaus nicht als ein bedungenes Pachtgeld zu betrachten ist. Würde aber ein nutzbares Regal wirklich verpachtet und wäre dabei, wie im vorliegenden Falle, zur Ausübung desselben die Anstellung von Beamten nicht allein erforderlich, sondern auch mit der Wirkung gestattet, daß der Eigenthümer des Regals sie nach dem Ablaufe der Ueberlassungszeit beibehalten müßte, wie dieß z. B. bei der pachtweisen Ueberlassung eines Bergwerks wohl vorkommen könnte, so würde der Eigenthümer desselben sich nicht entziehen können, auch einen mit Recht und bona fide pensionirten Beamten nach Ablauf der Pachtzeit mit zu übernehmen."

„Sieht man aber auch nur auf reine Privatverhältnisse, so bieten sich freilich selten Gegenstände dar, die sich mit dem vorliegenden vollkommen vergleichen ließen; indessen läßt sich doch füglich hierher ziehen, was von dem Fideicommißbesitzer einer großen Herrschaft gelten würde, wenn dabei Verwaltungs- und Justiz-Beamte anzustellen wären. Daß der Besitzer solche Beamte, wenn sie unverschuldet dienstunfähig werden, zu pensioniren befugt sey, läßt sich eben so wenig bezweifeln, als daß in dem Falle, da nach seinem Absterben das Fideicommiß an eine andere Linie übergeht, in Folge des oben unter 1 angeführten allgemeinen Grundsatzes nicht den Erben des vorigen, sondern dem neuen Besitzer, falls er gegen die Pensionirung selbst nichts einzuwenden hat, die Verbindlichkeit obliege, die Pension fortzubezahlen."

„6) Endlich ist auch der §. 5 des Postvertrags vom 4. Junius 1814, worauf Kurhessen ein großes Gewicht legt, allerdings hier als unterstützendes Moment zu benutzen. Darin ist nämlich dem Kurfürsten von Hessen die Besetzung der Poststellen, welche während der Dauer des Vertrags erledigt werden würden, übertragen, und hinzugesetzt worden: „wobei jedoch um so mehr auf Fürstlich-Waldeckische Lan-„deskinder gnädigst Rücksicht genommen werden soll, als Seine Durchlaucht der „regierende Herr Fürst zu Waldeck etwa angestellt werdende Ausländer nach Ablauf „dieser Convention beizubehalten nicht gehalten sind."

„Hierdurch übernahm der Fürst von Waldeck unläugbar die Verbindlichkeit, solche von Kurhessen bei der Waldeckischen Post während des Vertrags angestellte Officianten, welche zu den Landeskindern gehörten, ferner beizubehalten, woraus von selbst folgt, daß auch die ihnen bisher zugesicherten Einkünfte denselben verbleiben sollten. Da nun diese Verbindlichkeit nicht ausdrücklich auf active Postofficianten beschränkt ist, so leidet sie auch auf die pensionirten Anwendung, wenn sich gegen die Bewilligung der Pension sonst nichts einwenden läßt. Nun gehört Schulze zu den Waldeckischen Landeskindern und ist mit Recht pensionirt worden, folglich ging auch die Verbindlichkeit, diese Pension zu entrichten, mit der im Jahre 1834 geschehenen Zurücklieferung der Posten auf Waldeck über. Bei Schulze kommt sogar noch hinzu, daß Kurhessen, wenn es denselben auch ursprünglich bei der Post

angeſtellt hat, ihn doch im Jahre 1814 wieder von Waldeck übernahm, als damals die dortigen Poſten aufs Neue an Kurheſſen übertragen wurden. Denn der Poſtvertrag, welcher im Jahre 1802 zwiſchen Kurheſſen und Waldeck auf 20 Jahre geſchloſſen ward, endigte mit dem Jahre 1806 durch die franzöſiſche Occupation von Kurheſſen; und obgleich die Acten nicht ergeben, wie es von da an in der Zwiſchenzeit mit den Waldeckiſchen Poſten gehalten ſeyn mag, ſo iſt doch im Jahre 1814 zwiſchen beiden Regierungen ein ganz neuer Vertrag geſchloſſen worden, wodurch Waldeck die dortigen Poſten für die nächſten 20 Jahre wieder an Kurheſſen überlaſſen hat: und dabei ſind nach §. 4 des Vertrags die damaligen Poſtdirectoren, zu denen auch Schulze gehörte, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Dienſtemolumente durch Kurheſſen übernommen worden."

"Gegen die aus der bisherigen Entwicklung ſich ergebende Verbindlichkeit des Fürſtenthums Waldeck, dem Poſtmeiſter Schulze die Penſion, ſo weit ſie ihm gebührt und ſeit dem erſten April 1834 rückſtändig iſt, wie auch für die Zukunft zu entrichten, iſt nun, auſſer den bisher ſchon mitberührten Gründen, von Seiten Waldecks auch noch Folgendes eingewendet worden:"

"a) Jene Penſionszahlung ſey nicht auf die Waldeckiſchen Poſten, ſondern auf die Kurheſſiſchen gelegt worden, weil in der Ausfertigung des Kurheſſiſchen Erbland-Poſtmeiſters ausdrücklich geſagt ſey: ""wovon (nämlich von der jährlichen Penſion von 200 Rthlrn.) derſelbe Einhundert Thaler aus Unſerer Fürſtlichen Poſtcaſſe — — — — zu beziehen hat."" Allein an ſich kommt darauf nichts an, aus welcher Poſtcaſſe die Penſion, ſo lange ſie von Kurheſſen entrichtet werden mußte, bezahlt wurde. Wenn man aber auch auf jene Worte ſehen will, ſo begreifen ſie doch die Waldeckiſchen Poſtcaſſen mit, weil dieſe damals eben ſo gut, wie die Kurheſſiſchen ſelbſt, Kurheſſen und dem vom Kurfürſten auch mit für das Fürſtenthum Waldeck belehnten Erbland-Poſtmeiſter zugehörten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beamten, welche bei einer öffentlichen Anſtalt, die mit Einnahmen verbunden iſt, angeſtellt ſind, im Fall der Penſionirung auch aus den Einkünften dieſer Anſtalt ihre Penſion erhalten."

"b) Ferner iſt eingewendet worden, daß zur Zeit der Penſionirung des Poſtmeiſters Schulze noch kein Geſetz im Fürſtenthume Waldeck beſtanden habe, wodurch der Fürſt verpflichtet geweſen ſey, eine ſolche Penſion zu ertheilen; es ſey demnach hier eine Liberalität geübt worden, wozu Kurheſſen, wenn es auch wegen der Waldeckiſchen Poſten als damaliger Stellvertreter von Waldeck angeſehen werden ſollte, doch zu deſſen Nachtheil nicht berechtigt geweſen ſey. Allein jene Penſionirung kann nicht als reine Liberalität angeſehen werden, wenn auch nach dem damaligen Waldeckiſchen Rechte eine Klage darauf vielleicht nicht zuläſſig geweſen ſeyn dürfte. Denn nach der obigen Darſtellung kann ſich der Regent, auch in ſolchen Staaten, wo es an beſtimmten Geſetzen darüber fehlt, der Verbindlichkeit, einen unverſchuldet dienſtunfähig gewordenen Beamten zu penſioniren, nicht füglich entziehen. Dergleichen Leiſtungen ſind aber keineswegs einer reinen Liberalität gleich zu ſtellen, ſondern dürfen auch von einem Adminiſtrator oder ſonſtigen Stellvertreter als ſolchem gültig bewilligt werden."

arg. L. 12. §. 3. D. de administr. et peric. tutor. (26, 7.)

„c) Ausserdem ist in den Verhandlungen am Bundestage der Kurhessischen Regierung noch der Vorwurf gemacht, daß dieselbe die Fürstliche Regierung zwar von der Quiescirung, aber nicht von der Pensionirung des Postmeisters Schulze in Kenntniß gesetzt habe, und es ward hinzugefügt: wäre letzteres geschehen, so hätte man davon wohl Veranlassung nehmen können, bei dem Vertrage, wodurch die Waldeckischen Posten wieder an Preussen übertragen seyen, Anträge wegen Uebernahme der fraglichen Pension zu stellen."

Prot. der Bundesvers. vom 6. Juli 1843, Actor. Num. 3.

Hierauf ist aber die Fürstlich-Waldeckische Regierung im Austrägalverfahren nicht zurückgekommen, was sich daraus genügend erklärt, daß von Seiten des Kurfürsten dagegen nicht bloß die Ausdrücke Quiesciren und Pensioniren für gleichbedeutend erklärt, sondern auch ein Schreiben der Fürstlich-Waldeckischen Domänenkammer vom 21. Februar 1826 vorgelegt wurde, worin der Postmeister Schulze als pensionirt bezeichnet war."

Prot. der Bundesvers. vom 22. December 1843, das. Num. 4.

Demnach muß dieser Einwand als aufgegeben angesehen werden."

„War nun nach dieser Ausführung in der Sache selbst allerdings für Kurhessen zu sprechen, so mußten doch die Kosten wegen der großen Zweifelhaftigkeit der Streitfrage compensirt werden."

Zur Beglaubigung:

Ed. Haltermann, Dr.
Secretarius.

Es wurde hierauf

beschlossen:

Nachdem das vorstehende Urtheil von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden ist, so ist die Urschrift desselben, um auf dessen Befolgung halten zu können, nebst den die Sache betreffenden Acten in das Bundesarchiv zu hinterlegen, auch dem Bevollmächtigten des Postmeisters Schulze, Dr. Klehe dahier, hiervon, unter Mittheilung einer Abschrift des Urtheils, Kenntniß zu geben.

§. 4.

Liquidation der Reisekosten und Diäten der nach Ulm, Rastatt, Luxemburg und Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten.

(1. Sitz. §. 4; 23. Sitz. §. 250 u. 25. Sitz. §. 262 v. J. 1845.)

Präsidium zeigt an, daß die Militärcommission mit Bericht vom 1. December v. J. die Liquidationen über die Reiseausgaben und Diäten des im October v. J. zur Besichtigung von Ulm, Rastatt und Luxemburg entsendeten Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten, dann der im October v. J. mit der Inspection von Mainz beauftragten Militärbevollmächtigten von Bayern und vom 8. Armeecorps vorgelegt habe.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

I. die Bundescaſſe-Verwaltung zu ermächtigen,

1) dem Königlich-Preuſſiſchen Herrn Militärbevollmächtigten, Oberſten From, die berechneten Reiſeauslagen und Diäten für die Inſpection von Ulm und Raſtatt mit 613 Gulden 58 Kreuzern (wovon 390 Gulden 43 Kreuzer für Ulm und 223 Gulden 15 Kreuzer für Raſtatt zu rechnen ſind), aus dem Ulm-Raſtatter Baufond, und für die Beſichtigung von Luxemburg die Diäten und Reiſeauslagen mit 387 Gulden 28 Kreuzern aus dem Luxemburger Reſervefond zu entrichten;

2) dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bevollmächtigten, Generalmajor Freiherrn von Völderndorff, die liquidirten Auslagen und Diäten mit 138 Gulden 36 Kreuzern, und dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, Oberſten Faber du Faur, mit 87 Gulden 28 Kreuzern aus dem Mainzer Reſervefond auszuzahlen.

II. Die Militärcommiſſion, in Erledigung ihres Berichts vom 1. December v. J., hiervon zu benachrichtigen.

§. 5.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(31. Sitz. §. 332 v. J. 1845.)

Oeſterreich und

Kurheſſen überreichen die Standesliſten ihrer Bundescontingente vom 1. Januar 1846.

Dieſelben wurden der Militärcommiſſion zugewieſen.

§. 6.

Beibringung verſchiedener dienſtlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesverſammlung und der Militärcommiſſion.

(4. Sitz. §. 30 v. J. 1845. — 26. Sitz. §. 245 v. J. 1844.)

Preuſſen. Als Fortſetzung der bei dem Königlichen Generalſtabe bearbeiteten Reduction der Landesaufnahme der Provinz Weſtphalen hat der Geſandte hoher Bundesverſammlung die Sectionen Rheine, Ahaus, Teklenburg, Bocholt, Dorſten und Attendorn zu überreichen.

Ferner iſt ihm für die Bundesbibliothek und das Archiv der Militärcommiſſion zur Uebergabe zugegangen:

1) die neu redigirte Sammlung der Vorſchriften über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden;
2) die neue Inſtruction über das Scheibenſchießen der Infanterie, vom 24. Jan. 1845;
3) das Strafgeſetzbuch für das Preuſſiſche Heer, vom 3. April 1845;
4) die Fortſetzung der Preuſſiſchen Militär-Geſetzſammlung aus dem Jahre 1844 (Num. 577—608), und
5) die Rang- und Quartier-Liſte der Preuſſiſchen Armee für das Jahr 1845,

welche hierbei folgen.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte hat erhaltenem Auftrage gemäß hiermit eine weitere Fortſetzung der von dem Großherzoglichen Generalſtab aufgenommenen to-

pographischen Karte des Großherzogthums Hessen, bestehend in einem Blatte, welches die Section Gladenbach enthält, zu übergeben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen. Der Gesandte hat die nachstehend verzeichneten Gesetze für die Reglementssammlung der Militärcommission der hohen Bundesversammlung zu überreichen:

1) das Gesetz vom 2. Juli 1841, die Verlängerung der Militär-Reservepflichtigkeit betreffend;
2) das Gesetz vom 10. November 1841, den Beitritt im wirklichen Militärdienst oder in der Militärverwaltung angestellter, oder in Ruhestand versetzter Officiere und Beamten mit Officiersrang zur Pensionsanstalt für die Witwen und Kinder der Staatsdiener betreffend;
3) das Militärstrafgesetzbuch mit dem über dessen Publication erlassenen Gesetz vom 23. October 1844;
4) das Gesetz vom 21. December 1844 über die Militärgerichtsbarkeit nebst
   a) dem Normativ vom 28. December 1844 über die ausserordentliche oder Disciplinar-Strafgewalt,
   b) dem Normativ von demselben Tage, über die Strafvollstreckungen;
   c) den Kriegsartikeln.

Da beabsichtigt wird, demnächst ein neues Recrutirungsgesetz für das Herzogthum Sachsen-Meiningen zu erlassen, so behält sich der Gesandte bevor, solches seiner Zeit gleichfalls mitzutheilen.

Die von der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sächsischen Gesandtschaft übergebenen Hülfsmittel wurden in Gemäßheit des Beschlusses vom 29. Mai 1842 an die Militärcommission überwiesen, die von der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft mitgetheilte Landkarte aber in die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 7.

Ernennung des Königlich-Bayerischen Herrn Generalmajors von Fritsch zum Commandanten der Bundesfestung Landau an die Stelle des Herrn Generalmajors von Valigand, auch Rückstellung der Eidesurkunde des letztern.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1843.)

Bayern. Seine Majestät der König haben statt des bisher mit dem Commando der Bundesfestung Landau betraut gewesenen Königlichen Herrn Generalmajors und Brigadiers Wilhelm von Valigand den Königlichen Generalmajor und Brigadier der 3. Armeedivision, Herrn Jacob von Fritsch, für die Commandostelle der genannten Bundesfestung zu bestimmen geruht.

Indem der Königliche Gesandte hoher Bundesversammlung hiervon Anzeige macht, übergibt er zugleich die von dem neuen Festungscommandanten unterfertigte Eidesurkunde.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

Das überreichte Protokoll über die unter dem 30. November v. J. erfolgte Beeidigung des neu ernannten Herrn Festungscommandanten in das Bundesarchiv zu hinterlegen und Abschrift davon der Militärcommission zur Wissenschaft mitzutheilen; dagegen die im Bundesarchiv befindliche Urkunde über die Eidesleistung des Königlichen Herrn Generalmajors von Valigand vom 25. November 1842 dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten zurückzustellen.

§. 8.

Personalveränderungen in dem Austrägalsenate des Königlich-Bayerischen Ober-Appellationsgerichts zu München.

(1. Sitz. §. 9 J. 1845.)

Bayern. Der Königliche Gesandte hat anzuzeigen, daß in Folge der Beförderung der Königlichen Ober-Appellationsgerichtsräthe Schumann, Freiherrn von Waldenfels und Volk zu Appellationsgerichts-Directoren und der Quiescirung des Königlichen Ober-Appellationsgerichtsraths Merk, die bisherigen Suppleanten Baumgartner, Cucumus, Hoffmann und Lauk in die erledigten Stellen des austrägalgerichtlichen Senats des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vorgerückt und statt ihrer die Räthe Geigel, Rinecker, Freiherr von Fuchs und Gombart zu Suppleanten ernannt worden sind.

§. 9.

Antrag der Königlich-Würtembergischen Regierung wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Classenlotterieen und des Lotto's innerhalb des deutschen Bundesgebiets.

(32. Sitz. §. 343 v. J. 1845.)

Hannover. In Beziehung auf den Antrag der Königlich-Würtembergischen Regierung wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Classenlotterieen und des Lotto's innerhalb des deutschen Bundesgebiets, namentlich den in der 32. Sitzung vom 4. September 1845, §. 343, vorgelegten Präsidial-Beschlußentwurf, ist der Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung zu nachfolgender Erklärung ermächtigt worden:

Seine Majestät der König haben in der 31. Bundestagssitzung vom 28. August 1845, §. 325, Allerhöchstihre Ansicht über den fraglichen Gegenstand zu erkennen geben lassen und verbleiben bei solcher.

Eine nicht gleichzeitige Beseitigung der öffentlichen Spielbanken in sämmtlichen betreffenden Bundesstaaten würde nach der Ueberzeugung Seiner Majestät im Wesen und in der Wirkung als eine völlige Nichtvollziehung der beabsichtigten Anordnung zu betrachten seyn.

Daneben unterliegt die bundesseitige Herbeiführung einer derartigen Ungleichartigkeit der Verhältnisse einzelner Bundesstaaten, während einer mehr oder minder geräumigen Frist, den erheblichsten Bedenken.

Seine Majestät der König vermögen demnach der Präsidialproposition Allerhöchstihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Kurhessen. Der Gesandte ist angewiesen, dem Beschlußentwurfe, wie er im §. 343 des vorjährigen Bundestagsprotokolls enthalten, nicht beizustimmen, sondern dahin zu wirken, daß die Fassung etwa in folgender Art abgeändert werde:

„Sämmtliche Regierungen haben sich dahin vereinigt:

1) neue Verbindlichkeiten gegen Unternehmer von Spielbanken nur in einer Weise einzugehen, welche die jederzeitige Auflösung derselben möglich macht und nach Verlauf von drei Jahren die Frage wegen gänzlicher Beseitigung der Spielbanken neuerlich am Bundestage in Erwägung zu ziehen;

2) den Uebeln und Mißbräuchen, zu welchen die bestehenden Lotterieen und das Lotto Veranlassung geben, soviel als nur thunlich entgegenzutreten.“

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Altenburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Beschlußentwurfe in der 32. vorjährigen Bundestagssitzung, §. 343 des Protokolls, unbedingt beizutreten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen. Der Gesandte hat die in der 32. Sitzung v. J. für Anhalt-Cöthen vorbehaltene Abstimmung, höchster Instruction zufolge, dahin abzugeben:

daß Seine Hoheit der Herzog dem fraglichen Präsidialentwurfe ebenfalls beizutreten beabsichtigen, indem Höchstdieselben voraussetzen, daß auch die in der diesseitigen Erklärung (Protokoll der 29. Bundestagssitzung v. J.) gestellten Bedingungen von sämmtlichen Bundesregierungen erfüllt werden.

§. 10.

Beschwerde des Fürsten Aleris von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(32. Sitz. §. 339 v. J. 1845.)

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt, der deßfallsigen Abstimmung der Königlich-Bayerischen Regierung im §. 307 des Protokolls der 29. vorjährigen Sitzung beizutreten.

§. 11.

Gesuch des Johann Heinrich Ludwig Hanemann aus Hoya im Königreich Hannover um Ermittlung einer Heimath.

(32. Sitz. §. 352 v. J. 1845.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Rücksichtlich des in der 32. vorjährigen Bundestagssitzung wegen des Heimathsverhältnisses des J. H. L. Hanemann aus Hoya gefaßten Bundesbeschlusses gibt die Königliche Regierung die vorbehaltene Erklärung dahin ab:

Ad 1 des Beschlusses. Sie ist damit einverstanden, daß der Artikel 30 der Schlußacte auch auf die Ermittlung der ungewissen Heimath einer Privatperson zur Anwendung gebracht werde. Was den concreten Fall betrifft, so liegt vor, daß Streit und Zweifel nicht genügend ermittelt waren, indem bis dahin noch keinerlei Erklärung der Königlich-Hannöverischen Regierung zum Bundestagsprotokoll veranlaßt oder erfolgt war. Auch wird aus dem Grundsatz, daß kein Deutscher rechtlos seyn dürfe, nicht mehr gefolgert werden können, als daß, wenn ein Deutscher einen Anspruch auf Heimathsrecht in einem Bundesstaate zu haben vermeint, ihm deßhalb der nach der Verfassung und den Gesetzen eines jeden Landes zu beurtheilende Zugang zu den Gerichten nicht abgeschnitten werden dürfe. Gleichwohl will, wie gesagt, die Königliche Regierung und kann auch dem einmal gefaßten Beschlusse nicht entgegen seyn, vielmehr vereinigt sie sich damit, vorausgesetzt, daß die Königlich-Hannöverische Regierung demselben gleichfalls beitritt.

Ad 2. In der diesseitigen gesandtschaftlichen Erklärung zum Protokoll der 26. vorjährigen Sitzung war, mit Rücksicht auf den damaligen Vortrag der Reclamationscommission, wonach die Befugniß der Königlichen Regierung bei Ausweisung von Ausländern wegen

internationaler Verhältnisse beschränkt seyn sollte, sich in so weit verwahrt, als für eine hierortige Unterscheidung zwischen den internationalen und inneren Verhältnissen nicht eine Competenz der Bundesversammlung vorliege. Die Königliche Regierung kann diese durchaus gerechtfertigt befundene Verwahrung als erledigt ansehen, nachdem die Commission ihre frühere Bemerkung nun selbst darauf zurückführt, daß innere Landesangelegenheiten aus diesem Kreise treten, wenn die Frage darüber zwischen verschiedenen Regierungen zweifelhaft oder bestritten ist, also wenn die Vorschrift des Artikels 30 der Schlußacte, somit ein bestimmter Competenzgrund, wie ihn die gesandtschaftliche Erklärung erforderte, eintritt.

Dagegen vermag sie nicht abzusehen, wie diese Competenz den Antrag begründen soll, der die einstweilige Aufnahme des Hanemann betrifft. So wenig zu Gunsten der Forderung einer Privatperson, wenn wegen deren Befriedigung mehrere Regierungen in Frage kommen, Einer derselben, auch wenn diese früher die Privatperson im Genuß des streitig gewordenen Objects ließ, die Fortdauer dieses Genusses, als Vorlage bis zu ausgemachter Sache, von hieraus zugemuthet werden kann, so wenig dürfte die Richtigkeit einer so weit greifenden Folgerung aus dem Artikel 30 auch für den vorliegenden Fall eingeräumt werden können. Daß ferner von Anordnungen, welche von hieraus zur provisorischen Erhaltung der Gerechtsame von Mediatisirten beschlossen werden, keine zutreffende Analogie herzuleiten, wird schon die Rücksicht auf die Garantie bundesactlicher Rechte, welche der Bund den Mediatisirten zu gewähren hat, ergeben müssen. Kommt zu dem Vorstehenden, daß von dem, was das angezogene Königliche Patent, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Hülfsbedürftigen, enthält, jedenfalls kein genügender Schluß auf die provisorische Gewährung einer Heimath an ein völlig arbeitsfähiges Individuum gezogen werden könne, so bekennt die Königliche Regierung auch jetzt keinerlei Rechtsgrund für die angesonnene provisorische Aufnahme des Hanemann zu erkennen.

Um indeß dem beschlußmäßig an sie gerichteten Ersuchen in föderativer Gesinnung die ihm zukommende Folge zu leisten, erklärt die Königliche Regierung sich nunmehr bereit:

> dem Hanemann die einstweilige Aufnahme in Altona bis zur definitiven Erledigung der Sache zuzugestehen, zu deren Herbeiführung die Königliche Regierung, wie sie sich alsbald darüber näher gegen den erwählten Vermittlungsausschuß erklären wird, mitzuwirken bemüht seyn wird.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

vorstehende Erklärung an die in der 28. vorjährigen Bundestagssitzung gewählte Vermittlungscommission zur Kenntnißnahme abzugeben.

§. 12.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 31. Juli 1845 betr.

(27. Sitz. §. 296 v. J. 1845.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Altenburg. Der Gesandte ist angewiesen, in Betreff der durch den Beschluß vom 31. Juli v. J., §. 296 des Protokolls unter l. 10 an die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische

höchste Regierung gerichteten Aufforderung zu erklären: daß bei dem Herzoglichen Contingent statt ein Sechstel stets ein Viertel der Linie präsent gehalten und auf die ununterbrochene Ausbildung der Mannschaft der löblichste Fleiß verwendet wird. In beiderlei Hinsichten geschieht daher den Anforderungen der Kriegsverfassung des Bundes Genüge, und man glaubt über den Zustand und die Leistungsfähigkeit des Herzoglichen Militärs nach seiner jetzigen, ohnehin wesentlich verbesserten Verfassung auch bei der bevorstehenden Inspection kein ungünstiges Zeugniß erwarten zu können, zumal sich die Recruten sehr bildungsfähig und eifrig erweisen, und durch anderweite Veranstaltungen die Thätigkeit der Unterofficiere ermuntert und belohnt wird.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Sondershausen.

1) Für Anhalt-Bernburg: In Folge eines vom Bundestags-Ausschusse für Militärangelegenheiten in der 27. vorjährigen Sitzung erstatteten Vortrags über die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanteriedivision des deutschen Bundesheeres, hat die hohe Bundesversammlung unter verschiedenen Anträgen auch einige, die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg berührende zum Beschluß erhoben, und ist nun der Gesandte angewiesen, in dieser Beziehung folgende näheren Aufschlüsse zu ertheilen.

Nach Ziffer 7 des Beschlusses wurden einige Regierungen, unter denen die von Anhalt-Bernburg, um Auskunft ersucht:

> über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, eintretenden Falls, die kriegsverfassungsmäßige Ersatzmannschaft sogleich mit den nöthigen Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können.

Der Gesandte hat die gewünschte Auskunft dahin zu ertheilen:

Daß in dem Herzoglichen Contingente zwei junge Leute auf Beförderung zum Officier dienen, und daß wenn selbige nach bestandenem Examen zur Besetzung von Officiersvacanzen verwandt worden, auf deren Ersatz durch Anstellung anderer qualificirter Leute sofort Bedacht genommen werden wird. Hierbei ist auch zu erwähnen, daß die in dem diesseitigen Contingent dienenden Officiersaspiranten nach der jetzigen Einrichtung ihre militärwissenschaftliche Ausbildung auf der Divisionsschule der Königlich-Preussischen 7. Division zu Magdeburg erhalten und auch ihr Officiersexamen vor der dortigen Examinationscommission für Porteépéefähnriche ablegen müssen.

Es sind ferner bei dem Herzoglichen Contingente, so wie bei dem Cadre der Reserve Leute in hinreichender Anzahl vorhanden, welche vermöge ihrer militärischen Ausbildung und Brauchbarkeit zur Besetzung der erforderlichen Unterofficiersstellen verwandt werden können. Endlich leisten einige Soldaten ausser der etatsmäßigen Anzahl schon jetzt Hornistendienste.

Nach Punct 10 des Beschlusses werden neun Regierungen, unter denen Anhalt-Bernburg, aufgefordert, die Recruten-Einübungszeit auf die durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 wiederholt festgesetzte Dauer zu erstrecken; den Präsenzstand der gedienten Leute auf eine der eben daselbst gegebenen Bestimmung vollständig entsprechende Weise zu regeln, und den Betrag der gesammten Präsenzzeit des Soldaten, der seine Dienstzeit abgeleistet hat, so zu bestimmen, daß derselbe nicht hinter der in jenem Beschlusse enthaltenen Vorschrift zurückbleibe.

Sodann wurde auch an die näher benannten Regierungen das Ersuchen gerichtet, sich in der ersten dießjährigen Sitzung darüber zu erklären, wie sie den erwähnten Beschluß vollzogen, oder demnächst vollziehen würden.

Der Gesandte hat in vorerwähnter Beziehung für Anhalt-Bernburg zu bemerken:

daß die betreffende Herzogliche Militärbehörde gerade jetzt mit Ausarbeitung eines Plans beschäftigt ist, wie hinsichtlich der Recruten-Einübungszeit, der gesammten Präsenzzeit der Soldaten des Contingents und der Uebung der Reserve der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, unter Berücksichtigung der diesseitigen Verhältnisse, am zweckmäßigsten und vollständigsten vollzogen werden könne.

Der Gesandte hat der Regierung eine weitere nachträgliche Mittheilung über diesen Gegenstand vorzubehalten.

Was die unter Ziffer 11 des Beschlusses der 27. Sitzung vorkommende Erinnerung wegen der jährlichen Uebungen der Contingente betrifft, so wird das Herzoglich-Bernburgische Contingent in der Regel alljährlich auf die Dauer eines Monats zusammengezogen und in den Waffen geübt.

Wenn durch Ziffer 12 des Beschlusses aufs Neue die Theilnahme sowohl jüngerer Officiere, als auch der ganzen Contingente an Uebungen größerer Truppenmassen empfohlen wird, so sind bereits zu verschiedenen Zeiten Officiere des Anhalt-Bernburgischen Contingents zu den Uebungen größerer Truppenmassen entsandt, und wird zu Beförderung der militärischen Ausbildung der Officiere damit fortgefahren werden. Was aber die zugleich empfohlene Theilnahme des ganzen Contingents an den Uebungen größerer Truppenkörper betrifft, so sind die damit verknüpften Schwierigkeiten und Kosten zu bedeutend, als daß die Herzogliche Regierung sich im Stande sähe, auch in dieser Beziehung den Wünschen der hohen Bundesversammlung entsprechen zu können.

Ziffer 13 des Bundesbeschlusses enthält noch die Aufforderung wegen der bei den Reservecontingenten zu treffenden organischen Einrichtungen und deren jährliche Uebungen.

Mit Bezugnahme auf das früher ad 10 Gesagte, hat der Gesandte zu bemerken, daß die Reserve des Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Contingents als bestehend und völlig organisirt anzusehen, da in der die Reserve bildenden Leibcompagnie ein Cadre, der gegenwärtig aus zwei Officieren, sieben Unterofficieren, zwei Hornisten und 36 präsenten Soldaten besteht, vorhanden ist; wozu noch 194 Reservisten kommen. Auch ist dabei noch zu berücksichtigen, daß die gesammte Mannschaft des Contingents nach vierjähriger Dienstzeit noch auf zwei Jahre in die Reserve tritt.

2) Für Schwarzburg-Sondershausen hat der Gesandte über die diese Regierung berührenden Puncte des Bundesbeschlusses vom 31. Juli v. J. Folgendes zu erklären:

Ad 9. Wird Sorge dafür getragen werden, den Waffenvorrath in der gewünschten Maaße zu completiren.

Ad 10. Die Recruten sind bisher im Monat April einberufen und von da ab in der Regel bis zu Ende des Monats Juni exercirt worden. Für die Zukunft wird man jedoch, damit dem Bundesbeschlusse vom 24. Juni 1841, ad L, vollständig Genüge geleistet werde, die Recruten-Einübungszeit auf die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September festsetzen. Von der eingeübten Mannschaft wird stets über ein Viertel im Dienst behalten, und um die gesammte Präsenzzeit des eingeübten Soldaten dem Bundesbeschlusse vom

24. Juni 1841, ad L, völlig entsprechend zu regeln, ist nur nöthig, daß die Dauer der jährlichen Uebungen der Großbeurlaubten um etwas verlängert werde, für welchen Zweck Anordnungen getroffen werden sollen.

Ad 14. Die dort vorkommende Anempfehlung wird berücksichtigt werden.

Beschluß:

Die vorstehenden Erklärungen an die Militärcommission abzugeben.

§. 13.

Die von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg erfolgte Ernennung eines neuen Spruchmannes bei dem Bundes-Schiedsgerichte betr.

(S. Sitz. §. 52 v. J. 1844.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte hat anzuzeigen die Ehre, daß anstatt des verstorbenen Geheimen Regierungsraths, Dr. Saniter, der Großherzoglich-Schwerinische Director der Justizcanzlei Wachenhusen zu Schwerin von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg zum Spruchmann bei dem Bundes-Schiedsgerichte für die mit dem Jahre 1846 ablaufende Periode ernannt ist.

§. 14.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 26 (eingegangen am 12. und datirt am 5. September 1845) von dem Königlich-Preussischen Commissionsrath Fr. Cerf, als Director des Königstädter Theaters in Berlin, Vorstellung und Bitte um Beseitigung des Uebels des widerrechtlichen Contractbruchs der Schauspieler durch eine ausgedehnte Maaßregel in allen deutschen Bundesstaaten;

Num. 27 (eingegangen am 18. und datirt 15. September 1845) von Louis Schultz und Herrman Hirsch zu Halberstadt, Gesuch um Ertheilung eines Einführungspatents auf die Fabrication gußeiserner Schuhstifte, mit Mustern;

Num. 28 (eingegangen am 8. und datirt am 6. October 1845) von Xaver Straßer zu Waldkirch bei Freiburg im Großherzogthum Baden, Bitte um Ertheilung eines Passes und einer Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, mit Beilagen;

Num. 29 (eingegangen am 27. October und datirt 12. September 1845) von Moritz Mändl zu München, abermalige Vorstellung wegen altschlesischer Partialobligationen;

Num. 30 (eingegangen am 30. und datirt 26. October 1845) von Joachim Rasch zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wiederholte Vorstellung und Bitte wegen Verschickung seiner Untersuchungsacten in einer verweigerten Justizbeschwerde;

Num. 31 (eingegangen resp. datirt 5. December 1845) von Philipp Löffler zu Reichelsheim im Odenwald, Mittheilung in Betreff der Krankheit der Kartoffeln;

Num. 32 (eingegangen am 16. und datirt 12. December 1845) von W. Scheidel zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Vorstellung und Beschwerde gegen die Großherzogliche Landesregierung wegen verweigerter Zulassung zum Notariatsexamen —

wurden der Reclamationscommission zugewiesen.

Döuhoff.
Oberkamp.
Nostitz.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Januar 1846.

In Gegenwart

aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

§. 15.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der ersten Sitzung bestandenen Substitutionen noch fortwähren.

§ 16.

Einzahlung der dritten Jahresrate der Matrikularbeiträge für den Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern, und deren verzinsliche Anlegung.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1845.)

Präsidium eröffnet: In weiterm Verfolg des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 27. April 1843 (§. 128, S. 243 des Prot.) war zu Michaelis des vorigen Jahrs die dritte Jahresrate der Matrikularbeiträge für den Bau der neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern an die Bundes-Matrikularcasse abzuführen.

Diese Zahlung ist von den hohen Bundesregierungen nach dem hier beigefügten Verzeichnisse der Bundescasse-Verwaltung in der Zeit vom 28. August bis 4. November v. J. vollständig bewirkt worden, und es hat successive die verzinsliche Anlegung der eingezahlten Beträge bei dem Banquierhause M. A. von Rothschild und Söhne statt gefunden, dessen im Original in der Bundescasse deponirten Schuldschein Präsidium hoher Bundesversammlung hierbei in beglaubigter Abschrift vorzulegen sich beehrt.

Auch ist von dem gedachten Banquierhause die in dem Abkommen vom 29. Juli 1843 stipulirte Sicherheit durch Niederlegung von 1,900 Stück Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer fünfprocentiger Metalliques-Obligationen à 1,000 Gulden C. M. bei der Bundescasse-Verwaltung vollständig bestellt worden, indem das im Courswerthe sich auf mehr als 24 Mil-

lionen Gulden rheinisch belaufende Unterpfand auch in seinem Nennwerthe die verzinslich angelegte Summe um 25 Procent übersteigt.

Das vorerwähnte Verzeichniß der eingezahlten Beträge, so wie die beglaubigte Abschrift des Schuldscheins des Wechselhauses M. A. von Rothschild und Söhne vom 5. November 1845 sind diesem Protokoll als Beilagen unter Ziffer **1** und **2** angefügt.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Präsidialanzeige zur befriedigenden Wissenschaft zu nehmen und die Bundescasse-Verwaltung hiervon zu benachrichtigen.

§. 17.

Die Erwerbung einiger Grundstücke für die Umänderung der Rheinschanzen der Festung Mainz betreffend.

(32. Sitz. §. 348 v. J. 1845.)

Präsidium. Nachdem während der Vertagung vom Präsidium wegen Dringlichkeit der Sache ein Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, die Erwerbung einiger Grundstücke für den Festungsbau in Mainz betreffend, bei den hier anwesenden Herren Bundestagsgesandten in Umlauf gesetzt, und von letzteren der darin gestellte Antrag vorläufig genehmigt worden ist, so ist nunmehr diese Verhandlung in das Protokoll niederzulegen und die vorläufig getroffene Verfügung noch förmlich zu bestätigen.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte verlas hierauf Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten gedachten Vortrag vom 22. November 1845, nachstehenden Inhalts:

„Es ist von der Militärcommission unterm 30. September d. J. berichtet worden, das Festungsgouvernement zu Mainz habe zwei von der Local-Geniedirection abgeschlossene Verträge über die Erwerbung von Grundstücken vorgelegt, welche für die bewilligte Umänderung der Rheinschanze nothwendig seyen, und wonach

a) die Witwe Franz Bolongaro zu Frankfurt 229⅔ Geviertklafter Ackerland ihres Besitzthums zu Kostheim als freies Eigenthum an die Festung Mainz abtreten, und dafür die Geviertklafter zu 2½ Gulden, im Ganzen 573 Gulden 30 Kreuzer, so wie eine der Festung gehörige, als Weg benutzte Parcelle von 29$\frac{1}{10}$ Klafter erhalten solle, und

b) die Ehegatten Hohmann zu Kostheim 60$\frac{9}{10}$ Geviertklafter Ackerland um den gleichen Preis von 2½ Gulden für die Geviertklafter an die Festung überließen.

Die Militärcommission bemerkt unter Vorlage der beiden Verträge, daß, da die Nothwendigkeit der Erwerbung dieser Terraintheile für den erwähnten Zweck und die Entbehrlichkeit der abzutretenden Festungsparcelle wohl begründet sey, der für die Geviertklafter bedungene Preis dem bereits in früheren Jahren bezahlten Preise gleichkomme, und nach der Erklärung der Local-Geniedirection durch die für diesen Grunderwerb erwachsenden Ausgaben die bewilligte Bausumme des Objects nicht überschritten werde, die Genehmigung zu dem beantragten Ankauf und Tausch zu ertheilen seyn möchte.

Gutachten.

Nach diesen Angaben und Aeusserungen der technischen Behörde und nachdem die zu dem gedachten fortificatorischen Zwecke bewilligte Summe durch die fraglichen Grunderwerbungsverträge nicht überschritten wird, kann der Ausschuß nur, und zwar bei der im In-

teresse des Festungsbaues gewünschten baldigen Erledigung schon jetzt während der Dauer der Ferien, den

Antrag

dahin stellen:

daß die Genehmigung für die abgeschlossenen beiden Verträge ausgesprochen, und dieß der Militärcommission auf den Bericht vom 30. September d. J. eröffnet werde."

Die Bundesversammlung bestätigte hiernächst die bereits unterm 22. November v. J. vorläufig verfügte Genehmigung des Antrags.

§. 18.

Verhinderung des Debits der Verlagsartikel der Handlung Julius Fröbel und Compagnie in Zürich.

(20. Sitz. §. 213 v. J. 1845.)

Präsidium. Während der Vertagung hat Präsidium den hier anwesenden Herren Bundestagsgesandten das Amtsblatt des Cantons Zürich, Num. 80, vom 7. October v. J., welches die öffentliche Anzeige von der Auflösung der Firma: "Literarisches Comptoir in Zürich" und "Fortsetzung des Geschäfts unter der Firma: Julius Fröbel und Compagnie ꝛc." enthält, durch Circular vom 24. October v. J. mitgetheilt, und dabei bemerkt: es glaube an dem allerseitigen Einverständnisse damit nicht zweifeln zu dürfen, daß der Beschluß vom 12. Juni 1845 (§. 213 des Prot.) auf die sämmtlichen Artikel der Handlung "Julius Fröbel und Compagnie" eben so anzuwenden sey, wie bisher auf den Verlag der Firma "Literarisches Comptoir zu Zürich", indem der neue Firmaträger, Julius Fröbel, bekanntlich auch bisher der Leiter des Geschäfts gewesen und kein Zweifel darüber seyn könne, daß die Veränderung der Firma lediglich zu dem Zwecke geschehen sey, um den Bundesbeschluß vom 12. Juni v. J. zu umgehen, auch aus der officiellen Anzeige des Züricher Amtsblatts sich klar ergebe, daß die neue und die alte Firma gesetzlich ein und dieselbe Handlung seyen.

In Verfolg dieser vorläufigen Verhandlung beehrt sich Präsidium, anheimzugeben, ob nunmehr nicht im Sinne derselben ein förmlicher Beschluß gefaßt werden wolle.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma: "Julius Fröbel und Compagnie" in Zürich und Winterthur in ihren Staaten zu verhindern, und zu diesem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Der betreffende Auszug des Amtsblatts des Cantons Zürich, Num. 80 vom 7. October v. J., ist diesem Protokolle als Beilage **3** angefügt.

§. 19.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck ꝛc. betr.

(31. Sitz. §. 330 v. J. 1845.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der in der 21. Bundestagssitzung vom 19. Juni 1845 gefaßte Bun-

desbeschluß in vorstehendem Betreff in dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg in gehöriger Weise publicirt worden ist.

§. 20.

Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr.

(32. Sitz. §. 340 v. J. 1845.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte beehrt sich, die in dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg erfolgte Publication des in der 21. Bundestagssitzung vom 19. Juni 1845 (§. 228 des Prot.) gefaßten Bundesbeschlusses wegen Unterdrückung des Negerhandels zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(1. Sitz. §. 5 v. J. 1845.)

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte übergibt die Standeslisten des Contingents für Luxemburg und Limburg vom 1. Januar l. J., und

der Herr Gesandte von Braunschweig und Nassau diejenige des Herzoglich-Braunschweigischen Bundescontingents von demselben Tage.

Dieselben wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 22.

Antrag der Königlich-Würtembergischen Regierung wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Classenlotterieen und des Lotto's innerhalb des deutschen Bundesgebiets.

(1. Sitz. §. 9 v. J. 1846.)

Braunschweig und Nassau. Zufolge erhaltener Instruction kann der Gesandte dem Beschlußentwurfe vom 4. September 1845 (§. 343 des Prot.) nicht beitreten, derselbe ist aber bereit, an einem Beschlusse im Sinne des Kurfürstlich-Hessischen Antrags vom 8. dieses Monats Antheil zu nehmen.

§. 23.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 31. Juli 1845 betr.

(1. Sitz. §. 12 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Schaumburg-Lippe, Lippe und Hessen-Homburg. In Bezug auf den Bundesbeschluß vom 31. Juli 1845 über die Er-

gebnisse der Musterung der Reserve-Infanteriedivision ist der Gesandte zu folgenden Erklärungen angewiesen:

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung ist hinsichtlich der Anstellung von vier Officieren bei jeder Compagnie fortdauernd der Ansicht derjenigen höchsten Höfe, welche eine so hohe Anzahl Officiere bei schwachen Compagnieen nicht für nöthig halten.

Für Lippe:

Ad I. 10, ist die Einübung der Recruten und der Präsenzstand der gedienten Leute bei dem Fürstlich-Lippischen Contingente so geregelt, wie es nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen und Recrutirungsnormen ausführbar ist und wie es sich bei der bevorstehenden Musterung als zureichend ausweisen dürfte.

Ad I. 11, haben die jährlichen Uebungen des ganzen Contingents zwar nur in den Musterungsjahren statt gefunden; doch sind theilweise bei den Recruteneinübungen am Schlusse der Ausbildung derselben auch die gedienten Soldaten zugezogen und zu den größeren Uebungen mit verwendet.

Ad I. 12. Das Contingent nimmt zwar an Uebungen bei auswärtigen größeren Truppenmassen nicht Theil; wohl aber werden Officiere dazu commandirt. Einer der Officiere befand sich neuerlich auf der allgemeinen Kriegsschule zu Berlin und nahm in den Sommermonaten nach geschlossener Schule an den Uebungen der Königlich-Preussischen Gardeartillerie Theil.

Ad I. 13, besteht eine Reserve in der Stärke eines Dritttheils des Contingents aus gedienten Leuten, welche keiner Einübung mehr bedürfen, und wird die Ergänzungsmannschaft in der Stärke eines Sechstheils des Contingents mit letzterm regelmäßig eingeübt.

Beurlaubung von Unterofficieren findet bei dem Contingente nicht statt, und an Gemeinen und Spielleuten werden nicht so viele beurlaubt als gestattet ist.

Für Hessen-Homburg:

Ad I. 4. In Betreff der Vermehrung der Zahl der Officiere auf vier für jede Compagnie ist die Landgräfliche Regierung fortwährend der Ansicht, daß eine solche nicht erforderlich sey, sondern drei Officiere für die, incl. Reserve- und Ersatz-Mannschaft, nur 150 Mann starken Compagnieen des Landgräflichen Contingents genügen. Demgemäß wurde bereits ein weiterer Officier ernannt und es wird die Ernennung des noch fehlenden Officiers nach Thunlichkeit eintreten, so daß alsdann die Zahl der Officiere, ausser einem Stabsofficier, drei per Compagnie betragen wird.

Die Landgräfliche Regierung gibt sich der Erwartung, daß die Bundesversammlung diese Anzahl für genügend erachten wird, um so mehr hin, als s. Z. in die Umwandlung des Landgräflichen Contingents zu einem beträchtlich kostspieligern Jägerdetachement mit größter Bereitwilligkeit, und ohne diese Gelegenheit zur Minderung der Kopfzahl des Contingents zu benutzen, eingewilligt worden.

Ad I. 10. In Befolgung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, sub A und L, ist die Einübungszeit der Recruten nunmehr auf sechs Monate festgesetzt worden.

Ad I. 12. Die Bemerkungen der Militärcommission wegen Theilnahme an Uebungen größerer Truppenmassen werden eintretenden Falls möglichst berücksichtigt werden.

Vorstehende Erklärungen wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 24.

Den Münsterweiher zu Mainz, insbesondere die Kosten für Wiederanlassung desselben mit Wasser betr.

(30. Sitz. §. 320 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Dieser hohen Versammlung wird es erinnerlich seyn, daß in der 30. Sitzung vom 21. August 1845 (§. 320 des Prot.) ein Beschluß in Beziehung auf den so genannten Münsterweiher zu Mainz gefaßt, und namentlich auch beliebt worden ist:

1) daß eine sofortige Trockenlegung des Weihers noch nicht statt finden, es vielmehr vorerst bei einer von drei zu drei Jahren zu wiederholenden Reinigung sein Bewenden behalten solle, daher

2) der Weiher sofort wieder mit Wasser anzulassen sey, und

3) daß die zum Zwecke der erfolgten Reinigung verausgabten und durch Bundesbeschluß vom 8. Februar 1844 auf den Mainzer Reservefond schon angewiesenen Kosten dem Festungsgouvernement, welches solche vorgeschossen, zu erstatten wären.

Die Militärcommission, mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt, hat die erforderlichen Mittheilungen an das Festungsgouvernement ergehen lassen, und Letzteres sodann unter dem 18. September 1845

1) angefragt, auf wessen Kosten die Wiederanlassung des Weihers statt finden solle, und ob nicht namentlich der Brandmüller und die Besitzer des Gartenfeldes diese Kosten tragen müßten, da nur in deren Interesse die fragliche Maaßregel beliebt worden sey, und

2) die Abschrift einer, von dem zeitigen Festungscommandanten, Kaiserlich-Oesterreichischen Generalmajor von Jetzer, sofort nach Eingang der Bundesbeschlüsse in das Conferenzprotokoll niedergelegten Erklärung an die Militärcommission eingesandt, welche dahin geht:

> „daß er sich als Commandant der Oesterreichischen Truppen in dem Sanitätsinteresse verpflichtet fühle, das tiefe Bedauern auszudrücken, daß der Vorschlag der Austrocknung des Münsterweihers wenigstens auf drei weitere Jahre vertagt ist, indem es gerade die Oesterreichischen Truppen sind, welche durch die Nähe zweier Casernen und durch den Umstand, daß täglich 42 Mann Wache in der Nähe des Münsterweihers aufgestellt sind, welche den schädlichen nächtlichen Ausdünstungen desselben ausgesetzt sind, am meisten den Nachtheilen dieser Maaßregel ausgesetzt sind, welche sich auch in den Jahren, in welchen die Prädisposition zu typhösen Krankheiten vorherrschte, der Art herausgestellt hat, daß im Jahre 1842 105 Oesterreicher und nur 64 Preussen, im Jahre 1843 202 Oesterreicher und 76 Preussen in dem Spitale am Typhus erkrankt, während die Maaßregel der Austrocknung des Weihers in dem Jahre 1845 sich als entschieden heilbringend zeigt, indem in diesem Jahre bis Ende August Oesterreichischer Seits nur 39, Preussischer Seits aber ebenso nur 37 Typhuskranke im Spital behandelt worden sind."
>
> „Dieses Verhältniß veranlaßte bereits im Jahr 1843 den damaligen Herrn Vicegouverneur, Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Leiningen, dem hohen Hofkriegsraths-Präsidium nach Untersuchung der Ursachen der so bedeutenden Erkrankung und Sterblichkeit die Anzeige zu erstatten, daß solches mit einer dringenden Vor-

stellung der löblichen Militärcommission in Frankfurt angezeigt, um dringende Abhülfe gebeten worden, und eine günstige Entscheidung zu hoffen sey."

Indem die Militärcommission eine Abschrift des Schreibens des Festungsgouvernements beifügt, berichtet sie unterm 30. September v. J. zugleich Folgendes:

"In Ansehung des ersten Puncts dieses Berichts glaubte die Militärcommission, das Festungsgouvernement dahin bescheiden zu können, daß die Kosten für die gebotene Wiederanlassung und künftige Reinigung des Weihers wohl aus denselben Mitteln werden zu bestreiten seyn, wie jene der im verflossenen Winter bewirkten Reinigung desselben, da der betreffende Beschluß der hohen Bundesversammlung einer Verpflichtung der in dem Berichte erwähnten Betheiligten zur Uebernahme dieser Kosten nicht gedenke."

"Hinsichtlich der von dem Festungscommandanten zu Protokoll gegebenen, von der Militärcommission nicht zu billigenden Erklärung hat dieselbe dem Festungsgouvernement erwiedert, daß sie sich veranlaßt finden mußte, dieselbe zur Kenntniß Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses zu bringen, indem die Erklärung lediglich den von hoher Bundesversammlung in der Angelegenheit des Münsterweihers gefaßten Beschluß vom 21. August d. J. betreffe."

Gutachten.

Soviel den ersten Theil des Berichts, nämlich die Kosten, betrifft, welche durch das Wiederanlassen des Weihers mit Wasser veranlaßt sind, hat schon der Bundesbeschluß vom 8. Februar 1844 die Reinigung des Weihers von dem darin befindlichen Schlamme verfügt und sub num. 2 die zur Ausführung dieser Maaßregel erforderlichen Geldmittel auf den Mainzer Reservefond angewiesen.

Gleichwie nun das Ablassen eine nothwendige Folge der beliebten Reinigung, so ist es auch das Wiederanlassen, weil erst, wenn Letzteres geschehen, der frühere Zustand wieder hergestellt worden ist.

Was das Festungsgouvernement zu der Annahme hat veranlassen mögen, es sey das Anlassen des Weihers zunächst nur im Interesse des Brandmüllers und der Besitzer des Gartenfelds beschlossen worden, vermag der Ausschuß nicht zu beurtheilen, wenigstens ergeben die Verhandlungen solches überall nicht, und also auch nicht, in so weit sie dem Festungsgouvernement bekannt geworden sind.

Wenn daher die Militärcommission die Frage als bereits durch den Bundesbeschluß vom 8. Februar 1844 beantwortet betrachtet hat, so wird diese hohe Versammlung, nach der Ansicht des Ausschusses, dieses nur genehmigen können, und damit die Eröffnung verbinden müssen, daß die Bundescasse-Verwaltung die fraglichen Kosten, gegen Quittung und auf Anforderung der Militärcommission, dem Festungsgouvernement aus dem Mainzer Reservefond zu erstatten angewiesen worden sey.

In Ansehung des zweiten Theils des Berichts der Militärcommission, nämlich der Erklärung des zeitigen Commandanten der Bundesfestung, Kaiserlich-Oesterreichischen Generalmajors von Jetzer, so glaubt der Ausschuß, sich einer weitern Beurtheilung derselben enthalten und sich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß diese Erklärung wohl auf keine Weise weder an die Militärcommission noch an diese hohe Versammlung hätte gelangen sollen; daß sie den obwaltenden Verhältnissen nicht angemessen erscheint, und daß sie daher nicht zu berücksichtigen und solches der Militärcommission zu erwiedern seyn wird.

Der Ausschuß richtet daher seinen Antrag dahin:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. September 1845 zu erwiedern:
   a) die Bundesversammlung genehmige die von der Militärcommission an das Festungsgouvernement von Mainz erlassene Verfügung, nach welcher die Kosten des Wiederanlassens des so genannten Münsterweihers aus dem Mainzer Reservefond zu erstatten sind, und habe die Bundescasse-Verwaltung davon in Kenntniß gesetzt und dieselbe angewiesen, die erforderlichen Gelder auf Anmelden der Militärcommission und gegen Quittung zu zahlen;
   b) da die von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor und zeitigen Commandanten der Bundesfestung Mainz, Freiherrn von Jetzer, in das Conferenzprotokoll niedergelegte Erklärung sich nicht zur Einsendung weder an die Militärcommission noch an die hohe Bundesversammlung eigne, so sey beschlossen worden, dieselbe nicht zu berücksichtigen.
2) der Bundescasse-Verwaltung von diesem Beschlusse sub 1. a. zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde hierauf

beschlossen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. September 1845 zu erwiedern:
   a) die Bundesversammlung genehmige die von der Militärcommission an das Festungsgouvernement von Mainz erlassene Verfügung, nach welcher die Kosten des Wiederanlasses des so genannten Münsterweihers aus dem Mainzer Reservefond zu erstatten sind, und habe die Bundescasse-Verwaltung davon in Kenntniß gesetzt und dieselbe angewiesen, die erforderlichen Gelder auf Anmelden der Militärcommission und gegen Quittung zu zahlen;
   b) da die von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor und zeitigen Commandanten der Bundesfestung Mainz, Freiherrn von Jetzer, in das Conferenzprotokoll niedergelegte Erklärung sich nicht zur Einsendung weder an die Militärcommission noch an die Bundesversammlung eigne, so sey beschlossen worden, dieselbe nicht zu berücksichtigen.
2) der Bundescasse-Verwaltung von diesem Beschlusse sub 1. a. zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 25.

Die Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere Anschaffung geographisch-topographischer Hülfsmittel betreffend.

(32. Sitz. §. 344 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten folgenden Vortrag:

Durch Bundesbeschluß vom 4. September 1845 hat diese hohe Versammlung Maaßregeln beliebt, welche die endliche Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Reichs-

kammergerichts zu Wetzlar vorbereiten und theilweise schon ausführen sollen, namentlich aber festgesetzt, daß die Acten den verschiedenen Bundesstaaten nach gewissen Grundsätzen zugetheilt werden sollen.

Die Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar, welcher der gedachte Bundesbeschluß mit der Anweisung zugegangen ist, ihn sofort in Vollzug zu setzen, berichtet unter dem 27. November 1845 und bemerkt, wegen der seit Auflösung des deutschen Reichs und der Reichsgerichte vorgefallenen mannigfachen Territorialveränderungen wären geographisch-topographische Hülfsmittel, Ortsregister, Specialkarten u. s. w. durchaus erforderlich, um die Zutheilung der Acten mit einiger Sicherheit vornehmen zu können; die Archivcommission erlaube sich daher die Bitte:

> es veranlassen zu wollen, daß die allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesregierungen ersucht werden, dasjenige, was für den angegebenen Zweck sachdienlich erachtet werde, hochgeneigt und baldmöglichst, und, in so fern es geschehen könne, in Duplicaten mitzutheilen.

Der Ausschuß vermag diesen Antrag der Archivcommission nur zu unterstützen.

Die Zutheilung der Acten soll nach dem Bundesbeschlusse vom 4. September 1845 dergestalt geschehen, daß der Wohnort des Beklagten in erster Instanz entscheidet und um solches ermitteln zu können, sind die angegebenen Hülfsmittel, vor allen Dingen geographisch-topographische Repertorien, durchaus unentbehrlich.

Die Großherzoglich-Badische Regierung hat bereits in der 31. Sitzung vom 28. August 1845, §. 326, ein Staatshandbuch und eine Topographie des Großherzogthums zum Gebrauche für die Archivcommission eingeliefert, und der Ausschuß hofft, es werden auch die übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen eine gleiche Bereitwilligkeit so weit möglich zu bethätigen geneigt seyn.

Da indessen für einige Bundesstaaten dergleichen Topographieen vielleicht nicht existiren, und es daneben wünschenswerth erscheint, ausser diesen speciellen auch allgemeine Hülfsmittel zu besitzen, so glaubt der Ausschuß, mit dem obigen Vorschlage noch den zweiten verbinden zu müssen, die Archivcommission zu veranlassen, ein, sämmtliche Bundesstaaten umfassendes statistisches Werk anzuschaffen und den Betrag der Kosten desselben in der Büreaukosten-Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Diesem Zwecke möchten zwei Werke entsprechen, nämlich:

1) Ungewitter, Geographie, 3 Bände, Leipzig 1840—42, und
2) Kratzsch, neuestes und gründliches alphabetisches Lexikon der sämmtlichen Ortschaften der deutschen Bundesstaaten, I. und II. Abtheilung, zu Naumburg an der Saale seit 1843 erschienen, aber noch nicht vollständig herausgekommen.

Anstatt, wie die Archivcommission wünscht, Duplicate zu erhalten, erscheint es dem Ausschusse förderlicher, wenn von beiden Werken ein Exemplar angeschafft wird, und er richtet daher seinen Antrag dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) an die höchsten und hohen Bundesregierungen das Ersuchen zu richten, in so weit es nicht schon geschehen und überall möglich ist, als Hülfsmittel für die Geschäftsführung der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar geographisch-topographische oder sonst vorhandene statistische Repertorien, und zwar in zwei Exemplaren, einliefern zu wollen, und

2) der Archivcommiſſion, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 27. November 1845, hiervon Kenntniß zu geben und dieſelbe zugleich anzuweiſen, die beiden namhaft gemachten Handbücher anzuſchaffen und die dafür zu verausgebenden Summen in der Büreaukoſten-Rechnung in Rechnung zu ſtellen.

Dem Antrage gemäß erfolgte der

Beſchluß:

1) An die höchſten und hohen Bundesregierungen das Erſuchen zu richten, in ſo weit es nicht ſchon geſchehen und überall möglich iſt, als Hülfsmittel für die Geſchäftsführung der Reichskammergerichts-Archivcommiſſion zu Wetzlar geographiſch-topographiſche, oder ſonſt vorhandene ſtatiſtiſche Repertorien, und zwar in zwei Exemplaren, einliefern zu wollen, und

2) der Archivcommiſſion, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 27. November 1845, hiervon Kenntniß zu geben und dieſelbe zugleich anzuweiſen, nachbenannte zwei Handbücher:

a) Ungewitter, Geographie, 3 Bände, Leipzig 1840—42, und

b) Kratzſch, neueſtes und gründliches, alphabetiſches Lexikon der ſämmtlichen Ortſchaften der deutſchen Bundesſtaaten, I. und II. Abtheilung, zu Naumburg an der Saale ſeit 1843 erſchienen, aber noch nicht vollſtändig herausgekommen,

anzuſchaffen und die dafür zu verausgebenden Summen in der Büreaukoſten-Rechnung in Rechnung zu ſtellen.

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Geſandte zeigte hiebei an, daß von Seiten Hannovers bereits die Mittheilung mehrerer Hülfsmittel unmittelbar an die Archivcommiſſion erfolgt ſey.

§. 26.

Geſuch des Gutsbeſitzers Jacob Staudenheimer in Bodenheim, die Zurückgabe eines Theils des von der Witwe Bianco in Mainz im Jahr 1794 geſtifteten Legats betreffend.

(4. Sitz. §. 56 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

In der 4. Bundestagsſitzung vom 30. Januar 1845 (§. 56 des Prot.) hat die Reclamationscommiſſion Vortrag über die Eingabe des Jacob Staudenheimer von Bodenheim wegen Zurückgabe des von der Witwe Bianco den Franciscanern in Mainz Anno 1794 vermachten Legats von 10,000 fl. erſtattet, und es wurde hierauf der Beſchluß gefaßt, daß Reclamant mit ſeiner durchaus unbegründeten Forderung abzuweiſen ſey.

Der Reclamant richtet nun abermals in einer von ihm ſelbſt verfaßten Eingabe vom 25. Auguſt 1845, der ein Nachtrag unterm 5. September deſſelben Jahrs folgte, die nämliche Bitte an hohe Bundesverſammlung, will ſich jedoch mit der Zurückgabe von 2,000 fl. aus dem Erlös der verkauften Franciscanerkirche begnügen, um das von der Erblaſſerin geſtiftete, aber nicht zum Vollzug gekommene Anniverſarium in der Kirche zu Bodenheim zu gründen. Da die Reclamationscommiſſion ſich in ihrem oben erwähnten Vortrag über dieſes Geſuch bereits geäuſſert, und Reclamant zu Unterſtützung deſſelben nicht das Mindeſte Neue vorgebracht hat, ſo vermag ſie auch nur den Antrag zu ſtellen,

daß Reclamant durch die Bundescanzlei-Direction auf den Bundesbeſchluß vom 30. Januar 1845 (§. 56 des Prot.) zu verweiſen ſey.

Nach dem Antrage wurde

beſchloſſen:

den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction auf den Bundesbeſchluß vom 30. Januar 1845 (§. 56 des Prot.) zu verweiſen.

§. 27.

Feſtſtellung allgemeiner, für ganz Deutſchland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältniſſe.

(7. Sitz. §. 80 v. J. 1845.)

Der Kurfürſtlich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens der in der 14. Sitzung v. J. 1820 gewählten Commiſſion vor:

Ueber den Antrag der Fürſtlichen Regierungen von Reuß älterer Linie und Waldeck: die Heimathsangehörigkeit auf allgemeine, für ganz Deutſchland geltende Grundſätze zurückzuführen (§. 100 des Protokolls der 7. Sitzung v. J. 1838), hat die Reclamationscommiſſion in der 11. Sitzung deſſelben Jahrs (§. 147 des Prot.) Vortrag erſtattet, und in deſſen Gemäßheit iſt nicht nur das Erſuchen an die höchſten und hohen Regierungen um deren Erklärung:

> ob ſie geneigt ſeyen, über gewiſſe, hinſichtlich der Heimathsverhältniſſe gegenſeitig zu beobachtende, einfache Grundſätze ſich zu vereinigen,

erlaſſen, ſondern auch zugleich beſchloſſen worden,

> die hierauf eingehenden Erklärungen der im Jahr 1820 wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten gewählten Commiſſion zu überweiſen, um beide Gegenſtände weiter zu bearbeiten.

Dieſe Erklärungen, ſo wie ſie der Zeitfolge nach abgegeben worden, befinden ſich an nachbemerkten Stellen der Bundestagsprotokolle:

1) vom Großherzogthum Heſſen §. 203 des Protokolls der 17. Sitzung von 1838;
2) vom Großherzogthum Luxemburg §. 215 des Protokolls der 18. Sitzung von 1838;
3) von der Curie 16 ebendaſelbſt;
4) von Hannover §. 225 des Protokolls der 19. Sitzung von 1838;
5) von Braunſchweig und Naſſau §. 287 der 25. Sitzung von 1838;
6) von Bayern §. 303 der 27. Sitzung von 1838;
7) von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſern §. 325 der 29. Sitzung von 1838;
8) von den freien Städten §. 337 der 30. Sitzung von 1838;
9) von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg §. 378 der 34. Sitzung von 1838;
10) von den Mecklenburgiſchen Häuſern §. 29 der 2. Sitzung von 1839;
11) von Baden und Lübeck §. 59 der 4. Sitzung von 1839;
12) von Kurheſſen §. 122 der 9. Sitzung von 1839;
13) von Würtemberg §. 141 der 10. Sitzung von 1839;
14) von Preuſſen §. 295 der 22. Sitzung von 1839;
15) von Königreich Sachſen ebendaſelbſt;
16) von Oeſterreich §. 310 der 23. Sitzung von 1839, und
17) von Dänemark für Holſtein und Lauenburg §. 20 der 1. Sitzung von 1840.

Sie sprechen sämmtlich große Geneigtheit zur Mitwirkung bei einer Vereinbarung hinsichtlich der in Rede befindlichen Grundsätze aus, ja erkennen zum Theil eine solche Vereinbarung als ein wahres und dringendes Bedürfniß an, um deßfallsige Streitigkeiten unter Bundesregierungen zu verhindern und Härten von Angehörigen des Bundes abzuwenden.

Mehrere höchste Regierungen, wie z. B. von Reuß jüngerer Linie, Großherzogthum Sachsen und der freien Stadt Lübeck, haben zugleich bereits bestehende Staatsverträge und Landesgesetze über den fraglichen Gegenstand mitgetheilt; von anderen höchsten Regierungen ist eine solche demnächstige Mittheilung versprochen worden, und die Königlich-Dänische höchste Regierung für Holstein und Lauenburg hat sich über einige, von der Reclamationscommission in dem erwähnten Vortrage angedeutete Grundsätze ausführlicher bereits geäussert, die Königlich-Würtembergische höchste Regierung aber ausdrücklich bemerkt, daß nach ihrer Landesverfassung die beabsichtigte Uebereinkunft der ständischen Zustimmung bedürfe.

Jene Erklärungen sind seiner Zeit (§. 310 des Protokolls der 28. Sitzung vom Jahr 1839 und §. 20 des Protokolls der 1. Sitzung von 1840) der Commission wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten überwiesen, welche nunmehr, nachdem sie neuerdings ergänzt worden ist, die Ehre hat ihr

G u t a c h t e n

in Folgendem zu erstatten:

Zwei Anträge Fürstlicher Regierungen sind es, mit deren Bearbeitung die Commission beauftragt worden ist, nämlich derjenige Antrag, welcher schon im §. 118, Seite 379 des Protokolls vom Jahr 1819 dahin gestellt wurde:

> daß man sich über allgemeine Grundsätze in Ansehung des so genannten Schubwesens oder der Weiterschaffung der Vaganten aus einem Nachbarstaate in den andern vereinigen möge,

und der oben erwähnte neuere Antrag:

> die Heimathsangehörigkeit auf allgemeine, fur ganz Deutschland geltende Grundsätze zurückzuführen.

Jener erste Antrag hat bisher keine andere Folge gehabt, als die Einreichung von mehreren, zwischen Nachbarstaaten bereits abgeschlossenen Conventionen über den fraglichen Gegenstand und die Ernennung einer Commission zur weitern Vorbereitung der Sache.

(Seite 54 des Protokolls von 1820 und Seite 160 des Prot. von 1824.)

Letztere Aufgabe ist jedoch wegen der Unwahrscheinlichkeit, daß bei der geäusserten Meinungsverschiedenheit eine Vereinbarung zu Stande kommen werde, ungelöst geblieben, bis sie durch den zweiten Antrag wieder in Anregung gekommen, und durch die gegenwärtig einstimmig erklärte Bereitwilligkeit der höchsten und hohen Regierungen die Hoffnung auf einen guten Erfolg mehr begründet worden ist.

Beide Anträge stehen unter sich im engsten Zusammenhange oder bilden vielmehr nur ein Ganzes, indem einer Uebereinkunft über die Art und Weise des Weiterschaffens der Vaganten die Feststellung allgemeiner und gegenseitig zu befolgender Grundsätze hinsichtlich der Heimathsangehörigkeit vorhergehen, oder, mit anderen Worten, über die Grundsätze, nach welchen die Staatsangehörigkeit künftig zu beurtheilen ist, sich verständigt seyn muß, ehe von Ausweisung die Rede seyn kann.

Die Commiſſion hat daher das Ergebniß ihrer Berathungen über beide Gegenſtände in einen Entwurf zu einer deßfallſigen Vereinbarung unter den höchſten und hohen Bundesregierungen zuſammengefaßt, und indem ſie nicht verfehlt, ſolchen hoher Bundesverſammlung zu tieferer Prüfung und zu weiterer Einleitung vorzulegen, bemerkt ſie zu deſſen Erläuterung noch Nachſtehendes:

Um die zahlreichen Conventionen nicht auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen, durch welche zwiſchen einzelnen Bundesregierungen die hier in Rede befindliche Angelegenheit ganz oder theilweiſe bereits geordnet worden iſt und auf deren fernere Anwendbarkeit entſchieden Werth gelegt wird, bringt die Commiſſion, in der Hoffnung, eine Vereinigung ſämmtlicher Regierungen dadurch zu erleichtern, die von ihr entworfene Uebereinkunft als Ergänzung der bereits conventionsmäßig beſtehenden Beſtimmungen in Vorſchlag, dergeſtalt, daß zunächſt die Vorſchriften der beſtehenden Verträge und, ſo weit etwa dieſe nicht ausreichen ſollten — mithin nur ſubſidiariſch — die jetzt vorgeſchlagenen Grundſätze zur Anwendung kommen.

Da jedoch, wo keine Verträge ſchon vorhanden ſind, würden dieſe Grundſätze bei Entſcheidung bereits vorliegender, oder demnächſt vorkommender Fälle eben ſo als Hauptgrundlage zu dienen haben, wie bei dem etwaigen künftigen Abſchluſſe deßfallſiger Verträge zwiſchen einzelnen Bundesregierungen.

Die Ertheilung von Vorſchriften über Erwerbung der Unterthanenrechte, ſo wie der Mitgliedſchaft einer Ortsgemeinde durch Verfaſſung und Geſetzgebung ſteht als reine innere Landesangelegenheit lediglich den Bundesregierungen zu. Die Commiſſion hat daher nur die Staatsangehörigkeit, im Zweifel zwiſchen Bundesregierungen, im Auge gehabt und geglaubt, nur zur Löſung dieſer Zweifel Normen und Anhaltspuncte vorſchlagen zu ſollen.

Iſt entſchieden, welchem Staate ein Individuum angehört, ſo bleibt jenem überlaſſen, über die Ortsangehörigkeit oder das eigentliche Heimathsrecht deſſelben zu verfügen.

Auf das Verfahren bei Ausweiſung ſolcher Perſonen, die anderen als den deutſchen Bundesſtaaten angehören, ſind die Vorſchläge vor der Hand nicht ausgedehnt worden, theils zur Vereinfachung der Sache und theils weil Fälle der Art weniger häufiger vorzukommen ſcheinen.

Uebrigens hat die Commiſſion ihre geſtellten Vorſchläge hauptſächlich den bereits beſtehenden deßfallſigen Verträgen entlehnt, in der Ueberzeugung, hierdurch das Zuſtandekommen der ſo wünſchenswerthen Uebereinkunft zu befördern. Sollte aber dennoch eine ſolche Vereinbarung nicht ſtatt finden, ſo theilt ſie völlig die Anſicht, welche die Reclamationscommiſſion in ihrem weitern Vortrage über das Geſuch des Johann Heinrich Ludwig Hanemann aus Hoya im Königreich Hannover um Ermittlung einer Heimath, §. 352 des Protokolls der 32. Sitzung vom Jahr 1845, ausgeführt hat, nämlich, daß ſo bald die Verpflichtung, einem Heimathsanſpruche Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesregierungen zweifelhaft oder beſtritten iſt, die Beſtimmung des Artikels XXX der Wiener Schlußacte Anwendung findet.

Schließlich kann die Commiſſion den Wunſch nicht unterdrücken, daß die höchſten und hohen Bundesregierungen geneigen möchten, ſo fern ſie nicht ſämmtlichen Vereinbarungsvorſchlägen beiſtimmen, über jeden derſelben ſich zu äuſſern, damit, wenn nicht über das Ganze, doch wo möglich über einzelne wichtigere Theile deſſelben, ein allgemeines Einverſtändniß erzielt und dadurch wenigſtens dem dringenden Bedürfniſſe abgeholfen werde, für die Streitigkeiten der fraglichen Art eine Erledigungsweiſe feſtzuſtellen.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

sich über vorstehenden Vortrag binnen drei Monaten Instructionen zu erbitten.

Der vorgelegte Entwurf einer Uebereinkunft liegt diesem Protokolle als Anlage unter Ziffer 4 bei.

§. 28.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 1 (eingegangen am 12. und datirt 8. Januar 1846) von Johann Heinrich Ludwig Hanemann zu Wunstorf, erneuerte Vorstellung und Bitte um baldige Entscheidung seines heimathlosen Zustandes,

wurde der unterm 4. Sept. v. J. gewählten Vermittlungscommission, und

die Eingabe

Num. 2 (eingegangen am 13. und datirt 7. Januar 1846) von Baruch Katzenstein zu Usseln im Fürstenthum Waldeck, Beschwerde gegen die dortige Regierung wegen Wegnahme von Pässen zum Lumpensammeln —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Beilagen 1 bis 4

zu dem Protokoll der 2. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1846.

Beilage 1.

(zu §. 16.)

Verzeichniß

der für den Ulm-Rastatter Festungsbau in der Matrikularcasse eingegangenen Beiträge zu der in Folge Beschlusses vom 27. April 1843 auf Michaelis 1845 fällig gewesenen dritten Jahresrate von 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern.

Die einzelnen Beiträge wurden in folgender chronologischer Ordnung bei der Bundescasse-Verwaltung eingezahlt:

August	28.	Frankfurt	2,874	Gulden	54	Kreuzer
Sept.	2.	Bremen	2,913	"	57	"
"	5.	Schwarzburg-Rudolstadt . .	3,240	"	37	"
"	7.	Baden	60,081	"	23	"
"	11.	Würtemberg . . .	83,841	"	17	"
"	18.	Holstein und Lauenburg . .	21,629	"	18	"
"	19.	Lübeck	2,442	"	18	"
"	22.	Anhalt-Dessau . . .	3,181	"	8	"
"	"	Bayern	213,889	"	43	"
"	"	Braunschweig . . .	12,593	"	3	"
"	25.	Großherzogthum Hessen . .	37,220	"	25	"
"	29.	Anhalt-Bernburg . . .	2,225	"	46	"
"	"	Hamburg	7,798	"	34	"
"	"	Oesterreich	569,705	"	19	"
"	"	Sachsen-Coburg-Gotha . .	6,705	"	5	"
"	"	Mecklenburg-Schwerin . .	21,509	"	8	"
"	"	Nassau	18,190	"	47	"
"	"	Sachsen-Weimar . . .	12,076	"	21	"
"	"	Mecklenburg-Strelitz . .	4,311	"	59	"
"	"	Anhalt-Cöthen . . .	1,949	"	53	"
		Seitenbetrag	1,088,380	Gulden	55	Kreuzer

		Uebertrag	1,088,380	Gulden	55	Kreuzern
Sept.	30.	Preußen	477,553	"	12	"
"	"	Sachsen-Altenburg	5,899	"	59	"
"	"	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	6,909	"	21	"
"	"	Hannover	78,427	"	18	"
October	1.	Königreich Sachsen	72,097	"	40	"
"	"	Oldenburg	13,261	"	3	"
"	6.	Luxemburg und Limburg	15,235	"	37	"
"	"	Hohenzollern-Sigmaringen	2,136	"	30	"
"	8.	Kurhessen	34,118	"	18	"
"	9.	Reuß, jüngere Linie	3,136	"	33	"
"	10.	Hohenzollern-Hechingen	871	"	11	"
"	11.	Schaumburg-Lippe	1,261	"	42	"
"	14.	Waldeck	3,116	"	50	"
"	"	Liechtenstein	333	"	13	"
"	29.	Homburg	1,201	"	38	"
"	"	Lippe	4,329	"	35	"
Nov.	3.	Schwarzburg-Sondershausen	2,710	"	41	"
"	4.	Reuß, ältere Linie	1,337	"	7	"
		Zusammen	1,812,318	Gulden	23	Kreuzer.

Frankfurt den 6. November 1845.

Die Bundescasse-Verwaltung.

Schmitt, Cassier.

Herm. v. Meyer, Controleur.

Beilage 2.

(zu §. 16.)

Hauptschuldverschreibung

des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne dahier, wegen verzinslicher Anlegung der dritten zu Michaelis 1845 fällig gewesenen Jahresrate von 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern Matrikulargeldern des Ulm-Rastatter Baufonds bei demselben; d. d. Frankfurt den 5. November 1845.

Wir Endesunterzeichnete bescheinigen hiermit in bester Form Rechtens, daß wir von der Matrikularcasse des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes

am	5.	September	1845	9,000	Gulden —	Kreuzer,
"	7.	"	"	60,081	" 23	"
"	11.	"	"	83,841	" 17	"
"	18.	"	"	21,629	" 18	"
"	22.	"	"	231,663	" 54	"
"	25.	"	"	37,220	" 25	"
"	29.	"	"	644,896	" 31	"
"	30.	"	"	567,970	" 30	"
"	1.	October	"	85,358	" 43	"
"	6.	"	"	15,235	" 37	"
"	8.	"	"	34,118	" 18	"
"	10.	"	"	6,000	" —	"
"	15.	"	"	5,400	" —	"
"	30.	"	"	5,000	" —	"
"	5.	November	"	4,902	" 27	"
			zusammen	1,812,318	Gulden 23	Kreuzer,

in Worten Eine Million achtmal hundert zwölf Tausend dreihundert achtzehn Gulden drei und zwanzig Kreuzer im 24guldenfuß Matrikulargelder des Ulm-Rastatter Baufonds unter folgenden, durch Vertrag vom 29. Juli 1843 festgesetzten Bedingungen übernommen haben:

1) daß wir diese Summe von den Tagen an, an welchen solche uns von der Bundes-Matrikularcasse verabfolgt würde, mit jährlich Drei und ein Halb vom Hundert an die Bundes-Matrikularcasse verzinsen werden;

2) daß deren gänzliche oder theilweise Zurückzahlung, nach Verlangen dieser Casse, und zwar vierzehn Tage nach jedesmaliger Aufkündigung, jedoch nicht in größeren Appoints als 500,000 Gulden auf einmal, in cassenmäßigen Münzsorten erfolge;

3) daß der Bundes-Matrikularcasse das Recht zustehen soll, von den von uns bei derselben hinterlegten, den Betrag der uns zur Verzinsung anvertrauten Gelder im

Nominalwerth um 25 Procent übersteigenden Staatsschuldbriefen sich, auf den Fall nicht rechtzeitig von uns erfolgender Zahlung, durch Veräusserung eines verhältnißmäßigen Antheils, nach dem jeweiligen Cours dieser Obligationen an hiesiger Börse, und ohne vorgängige gerichtliche Klage, bezahlt zu machen; wogegen

4) wir für jede von uns geleistete Zahlung einen verhältnißmäßigen Betrag der unterpfändlichen Deckung der Bundes-Matrikularcasse zurückerhalten sollen.

Die Valuta von 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern im 24guldenfuß ist von der Bundes-Matrikularcasse an uns in cassenmäßigen Münzsorten bezahlt worden.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Frankfurt am Main den 5. November 1845.

(L.S.) (unterz.) M. A. v. Rothschild u. Söhne.

Für gleichlautende Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der bei der Bundes-Matrikularcasse hinterlegten Original-Schuldverschreibung.

Frankfurt den 6. November 1845.

Die Bundescasse-Verwaltung

Schmitt, Cassier. — Herm. v. Meyer, Controleur.

Beilage 3.

(zu §. 18.)

Auszug

aus dem Amtsblatt des Cantons Zürich, Num. 80, Dienstag den 7. Oct. 1845.

---

5) Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats September 1845.

Auflösungsanzeige der Ragion: „Literarisches Comptoir in Zürich“ und Fortsetzung des Geschäfts unter der Firma: „Julius Fröbel u. Compagnie. Antheilhaber: Dr. Julius Fröbel von Hirslanden und Dr. Arnold Ruge von Dresden, welch' Letzterer jedoch die Unterschrift nicht führt.

Beilage 4.

(zu §. 27.)

Vereinbarungsentwurf.

Zur Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche nach häufig gemachten Erfahrungen daraus entstehen, daß zwischen mehreren Regierungen die Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Individuums zweifelhaft ist, welches ein Bundesstaat aus irgend einem Grunde glaubt ausweisen zu sollen, und um den Transport solcher Ausgewiesenen gehörig zu bewirken, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen bei Beurtheilung der Uebernahmeverbindlichkeit, einem andern Bundesstaate gegenüber, und bei dem Transporte von Ausgewiesenen, soweit nicht bestehende Verträge zwischen einzelnen Regierungen ausreichende deßfallsige Normen bereits enthalten, folgende Grundsätze allgemein zur Anwendung zu bringen, und solche auch bei etwaigem Abschlusse künftiger Uebereinkünfte über diesen Gegenstand zum Grunde zu legen.

I.

Als ihre Angehörigen, deren Uebernahme nicht zu verweigern ist, wird jede Bundesregierung anerkennen:

1) diejenigen, welche zur Zeit der Ausweisung mit einer gültigen, von einer competenten Behörde des betreffenden Staats ausgestellten und die Unterthaneneigenschaft ausdrücklich bestätigenden Urkunde, z. B. mit einem Heimathsscheine, oder einer noch nicht abgelaufenen Reiselegitimation ꝛc., versehen sind;

2) alle diejenigen, welche durch ausdrückliche Aufnahme, oder durch Geburt das Unterthanenrecht des betreffenden Staats erlangt haben und seitdem aus diesem Unterthanenverhältnisse überhaupt nicht wieder ausgeschieden, oder zwar der frühern Unterthanenschaft verlustig geworden, aber nicht in solche Verhältnisse eingetreten sind, welche in Gemäßheit gegenwärtiger Vereinbarung die Uebernahmsverbindlichkeit eines andern Staats begründen.

Durch Geburt erlangen das Unterthanenrecht insbesondere

a) alle, deren Vater, und, wenn sie ausser der Ehe erzeugt sind, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung standen, und

b) eheliche Nachkommen heimathloser Väter, so wie ausereheliche Nachkommen heimathloser Mütter in dem Staatsgebiete, worin sie zufällig geboren sind, so lange sie nicht das Unterthanenrecht in einem andern Staate nach dessen Verfassung, oder nach der Bestimmung unter 3. erworben haben.

So fern bei solchen Nachkommen (b) der Ort der Geburt nicht nachzuweisen steht, entscheidet der Ort der vollzogenen Taufhandlung über die Staatsangehörigkeit.

3) Alle, welche zwar nicht unter den vorstehenden Bestimmungen begriffen, hingegen mit dem Staate in nähere Verbindung dadurch getreten sind, daß sie sich in demselben, unter Anlegung einer eignen Wirthschaft — (welche auch dann schon als vorhanden anzu-

nehmen ist, wenn nur Einer der Eheleute sich auf andere Art als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat) verheirathet, oder daß sie sich darin an Einem oder verschiedenen Orten während eines Zeitraums von zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und andere Hirten, welche ohne Anlegung einer selbstständigen Wirthschaft im Dienste stehen, deßgleichen Zöglinge, Studirende und solche, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verbleiben, erwerben durch diesen Aufenthalt, auch wenn derselbe länger als zehn Jahre dauern sollte, keine Staatsangehörigkeit.

4) Die Frauen und Witwen, so wie die von ihren Männern geschiedenen oder verlassenen Frauen Angehöriger des Staats.

5) Bei einer Veränderung der Staatsangehörigkeit folgen die unselbstständigen ehelichen Kinder dem Vater, die ausserehelich gebornen aber der Mutter, ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf.

Erfolgt eine solche Veränderung bei einer Frau nach Trennung ihrer Ehe, dann behalten deren frühere eheliche Kinder, selbst wenn diese mit der Mutter in den andern Staat ziehen, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit. Zu einer Ausnahme von dieser Regel ist Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde und Staatsgenehmigung erforderlich.

II.

So fern in einem und demselben Falle mehrere, in gegenwärtiger Uebereinkunft begründete Ansprüche an verschiedene Bundesstaaten auf Staatsangehörigkeit vorkommen, geht ein Heimathsschein oder Paß während der Dauer der Gültigkeit, als die speciellere Zusicherung, allen übrigen Gründen vor. Ist aber eine solche Urkunde nicht vorhanden, dann entscheidet stets der zuletzt, ausdrücklich oder stillschweigend, erworbene Anspruch.

Die zufällig, durch Geburt oder Taufe in einem Staatsgebiete erlangte Angehörigkeit (Ziffer 2. b.) kommt nur in Ermanglung eines jeden andern solchen gegründeten Anspruches des ehelichen Vaters, der ausserehelichen Mutter oder der Kinder nach erlangter Selbstständigkeit zur Anwendung.

III.

Künftig sollen nur solche Personen in ein anderes deutsches Bundesgebiet ausgewiesen werden, bei welchen fest steht, daß sie dem Staate, wohin die Ueberweisung geschieht, nach den hier vereinbarten Grundsätzen angehören.

IV.

Die Ausweisung in einen andern Bundesstaat geschieht, ausser in dem Falle unter 1, nie auf einseitige Angabe der betreffenden Person, sondern nur nach vorhergegangener zuverlässigen und vollständigen Ermittlung der Thatsache, worauf die Verpflichtung eines Staats zur Uebernahme gegründet wird, nöthigenfalls durch Einziehung amtlicher Nachrichten bei der einschlagenden Behörde des betreffenden Staats.

Bis jene Verpflichtung gehörig festgestellt ist, hat derjenige Staat, welcher die Ausweisung beabsichtigt, das betreffende Individuum in seinem Gebiete zu behalten.

V.

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, bei der darüber statt findenden Correspondenz, sich nicht vereinigen und ist die deßfallsige Differenz auch nicht im diplomatischen Wege zu beseitigen gewesen, so

soll der Streitfall, mit aller möglichen Beschleunigung, zur compromissarischen Entscheidung einer dritten unbetheiligten Bundesregierung gebracht werden.

Die Wahl der Regierung, welche um Uebernahme des Compromisses zu ersuchen ist, steht derjenigen Regierung zu, der ein vermeintlich Angehöriger zugewiesen werden soll.

Der gewählten, und sofort der Gegenseite zu bezeichnenden Compromißregierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darlegung der Sachlage in kürzester Frist zuzusenden und Abschrift davon der Regierung, mit welcher die Differenz obwaltet, nachrichtlich mitzutheilen.

Die erfolgte compromissarische Entscheidung ist, ohne Zulassung weiterer Einwendungen dagegen, sofort zu vollziehen.

VI.

Die Ausweisung an den Bestimmungsort geschieht mit gewissenhafter Berücksichtigung alles dessen, was dabei Menschenliebe und die öffentliche Sicherheit erfordern, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der absendenden Behörde, entweder mittelst eines Laufpasses, worin, ausser einer genauen Vorschrift der zu befolgenden Reiseroute, auch ausdrücklich zu bemerken ist, daß und wodurch die Staatsverpflichtung zur Uebernahme des betreffenden Individuums ausser Zweifel gesetzt worden, oder mittelst Transports unter den vorliegenden Verhältnissen entsprechender Begleitung.

In dem letztern Falle — wobei nie mehr als zwei oder drei Personen zugleich zu transportiren sind, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deßhalb nicht füglich zu trennen stehen — werden der Begleitung zur Besorgung an ihre Bestimmung, neben einem offenen Schreiben, beglaubigte Abschriften der Beweisstücke übergeben, auf welchen die Zuweisung gegenwärtiger Uebereinkunft gemäß beruht, und geschieht die Ablieferung an die nächste Grenz-Polizeibehörde des betreffenden, oder eines etwa zwischen liegenden Staats, so fern nicht wegen solcher Ablieferungsorte zwischen angrenzenden Staaten besondere Verbindungen getroffen worden sind.

VII.

Sämmtliche Bundesregierungen machen sich gegenseitig verbindlich, auf ihrem Gebiete, welches zwischen einem Orte der Ausweisung und dem zur Annahme verpflichteten Bundesstaate in gerader Richtung liegt, die Durchführung der übereinkunftsmäßig Ausgewiesenen in völlig genügender Weise besorgen zu lassen, so fern die Bescheinigung der erfolgenden Annahme (Ziffer VI.) nicht fehlt.

VIII.

Für den Transport und die Verpflegung der Ausgewiesenen aus dem einen Staate, bis zur erfolgten Abgabe an die Behörde des andern Staates, können keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Beides geschieht — auch bei Durchführung durch das Gebiet eines dritten Staates — auf Kosten derjenigen Regierung, die sich des Individuums entledigen will. Diese Kosten werden jedoch in denjenigen Beträgen berechnet, welche von der fordernden Regierung bei dem Transporte und der Verpflegung eigener Unterthanen vergütet zu werden pflegen.

IX.

Im Laufe des Jahrs 1850 oder früher, so fern sich dringende Veranlassung dazu ergeben sollte, wird eine Revision der gegenwärtigen Vereinbarung Behufs Benutzung der inmittelst weiter gemachten Erfahrungen bei der Bundesversammlung vorgenommen.

Dönhoff. Rostitz. Rieß. Fritsch.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Januar 1846.

In Gegenwart

aller in der zweiten Sitzung Anwesenden.

§. 29.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der zweiten Sitzung statt gefundenen Substitutionen noch fortbestehen.

§. 30.

Die Befestigung von Germersheim, insbesondere einige Abänderungen in dem Befestigungsplan betreffend.

(22. Sitz. §. 261 u. 27. Sitz. Sev. Prot. v. J. 1837.)

Bayern. Unter Bezugnahme auf den §. 261 des Protokolls der 22. Bundestagssitzung vom 24. August 1837 hat der Königliche Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung den Auftrag erhalten, hohe Bundesversammlung von der nachfolgenden weitern Abänderung des ursprünglichen Befestigungsplans von Germersheim in Kenntniß zu setzen.

Nach den durch den allgemeinen Befestigungsplan gegebenen Directiven würde die Wredefeste zu Germersheim aus zwei dicht an den Höhenrand angeschlossenen, nur durch einen defensiven Straßendamm miteinander verbundenen Werken zu bestehen gehabt haben, von welchen eines zwischen den beiden Queichläufen auf der Klingerthöhe und das andere auf der Altbachhöhe zu erbauen gewesen wäre.

Diese doppelte Befestigung auf zwei getrennten Höhen war zunächst nur von der Terraingestaltung dieser Gegend, nämlich von einem tiefen Grunde, in welchem der Altbach der Bingenfelder Aue zufließt, bedingt, indem ohne diesen, von zwei steilen und hohen Rändern eingefaßten Wasserlauf ein einziges Werk bereits vollständig genügt haben würde, um nicht nur den in Betracht stehenden Punct des Höhenrandes defensiv festzuhalten, sondern auch, um von selbem aus jede offensive Bewegung nach der vorliegenden Hochebene wirksam zu unterstützen.

In neuerer Zeit ist indeß die Möglichkeit in Anregung gekommen, den Wasserlauf des Altbaches gänzlich zu beseitigen, mithin den tiefen Grund zu überbauen und sodann an der Stelle zweier getrennten Werke ein einziges zu setzen.

Die dießfalls gepflogenen genaueren Erhebungen haben denn auch das Resultat gehabt, daß eine gänzliche Entfernung des Wasserlaufes aus dem Altbach und dessen Vereinigung mit jenem des hierfür zu regulirenden eigentlichen Queichbaches wirklich ausführbar erscheine, und es ist demzufolge über die Befestigung des fraglichen Punctes durch ein Werk ein neues Project ausgearbeitet worden, welchem Seine Majestät der König Allerhöchstihre Genehmigung um so minder zu versagen vermochten, als durch dessen Ausführung nicht nur an und für sich schon eine zweckmäßige Vereinfachung der Wredefeste, sondern auch eine Verstärkung der fortificatorischen Combination des äussern Befestigungsgürtels erzielt wird.

Mit der vorstehenden Anzeige hat der Königliche Bundestagsgesandte die Ehre, die nach jenem Projecte ausgearbeiteten und mit der Fertigung des Königlichen Ingenieuroberſten und Festungsbau-Directors von Schmauß versehenen neuen Befestigungspläne der Wredefeste in zwei Blättern, nebst zwei Exemplaren der dazu gehörigen Erläuterungen, beifolgend zu übergeben.

Es wurde hierauf

beschlossen:

vorstehende Anzeige nebst dem beigefügten Plane und Erläuterungen durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an die Militärcommission zur Kenntnißnahme und Berichterstattung gelangen zu lassen.

§. 31.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(25. Sitz. §. 263 v. J. 1845.)

Bayern. Der Gesandte hat die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate Juli bis einschließlich December v. J. zu übergeben.

Dieselben wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 32.

Königlich-Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte.

(29. Sitz. §. 309 v. J. 1845.)

Baden. Der Gesandte hat folgende Erklärung Namens der Großherzoglichen Regierung abzugeben:

Die Standesherren stehen im Unterthanenverbande; alle Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt sind daher auch auf ihre Personen und Besitzungen bis auf Weiteres anwendbar, ohne daß es ihrer Zustimmung zu dem betreffenden Acte bedürfte. Dieser Grundsatz ist im Artikel 14, lit. c, Num. 4, der Bundesacte, wie in der Königlich-Bayerischen Declaration von 1807, lit. C, Num. 1, unzweideutig ausgesprochen; er findet insbesondere auch bei Ab-

lösung grundherrlicher Gefälle Anwendung, da kein Bundesgesetz, abweichend von jenem allgemeinen Grundsatze, eine völlige Stabilität und Exemtion des grundherrlichen Eigenthums von der Landesgesetzgebung sanctionirt, noch der Natur der Sache nach sanctioniren konnte.

Die Bundesgesetzgebung und insbesondere der Artikel 63 der Wiener Schlußacte verleiht vielmehr den Mediatisirten den besondern Schutz des Bundes nur gegen eine einseitige, zu ihrem Nachtheil erfolgte, legislative Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte; eine solche und folgeweise ein widerrechtlicher Eingriff in ihr Eigenthum liegt aber keineswegs schon in der gesetzlich erklärten Ablösbarkeit grundherrlicher Gerechtsame. Es ist anerkannt, daß die Aenderung und Umwandlung bestehender Rechtsverhältnisse im höhern Staatsinteresse dringend und unabweislich geboten seyn kann; die Prüfung und Beurtheilung, wann ein Fall gedachter Art vorhanden, muß der gesetzgebenden Gewalt des betreffenden Bundesstaats überlassen bleiben, da hier die besonderen Verhältnisse des einzelnen Landes wesentlich zu berücksichtigen sind. Uebrigens ist wohl in allen deutschen Staaten das Bedürfniß der Ablösung der aus der Leibeigenschaft und Grundherrlichkeit herrührenden Lasten mehr oder weniger anerkannt und danach verfahren worden; für Baden insbesondere ruht der Grundsatz der Ablösbarkeit jener Lasten auf verfassungsmäßigem Boden, da er durch das Landesgrundgesetz von 1818, §. 11, ausgesprochen ist. Ein widerrechtlicher Eingriff in die den Mediatisirten durch den Artikel 14 zugesicherten Gerechtsame kann hiernach nur dann angenommen werden, wenn das als Regel geltende Princip der Unverletzlichkeit des Eigenthums mit dem gleich wahren Satze, daß die mit dem Interesse der Allgemeinheit unvereinbaren besonderen Rechte dem letztern weichen müssen, nicht auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Weise möglichst in Einklang gebracht — mit anderen Worten — wenn dem Betheiligten für das ihm angesonnene Opfer nicht eine volle Entschädigung gewährt wird. Glaubt daher der Mediatisirte, daß die ihm gebotene Entschädigung ungenügend sey, und folgeweise die legislative Bestimmung hierüber zu seinem Nachtheile gereiche, so mag er sich deßhalb beschwerend an die Bundesversammlung wenden, worauf diese die geeignete Einleitung treffen wird, damit das Maaß der gebührenden Entschädigung, abgesehen von dem angeblich gravirenden Gesetze, also nach den sonst geltenden rechtlichen Normen, richterlich ausgemittelt werde. Ueber die Weise, wie diese richterliche Entscheidung am angemessensten herbeizuführen sey, hat sich die Großherzogliche Regierung bereits in ihrer Abstimmung über das Gesuch des Herrn Fürsten von Löwenstein wegen Committirung einer richterlichen Instanz für Mediatisirte (BTProt. von 1836, §. 167) näher ausgesprochen; auch ist im Wesentlichen nach diesen Grundsätzen auf die Beschwerde des vormals reichsunmittelbaren Adels gegen die Großherzogliche Regierung wegen der Ablösungsgesetze von 1831 verfahren, und demselben in Folge dessen die Ausführung seiner Rechtszuständnisse vor den competenten Landesgerichten überlassen worden.

Die Großherzogliche Regierung nimmt hiernach keinen Anstand, die von Würtemberg gestellte Anfrage dahin zu beantworten, daß die gezwungene Ablösung grundherrlicher Rechte und Gefälle der Mediatisirten, unter Voraussetzung gewährter voller Entschädigung, mit dem Artikel 14 der Bundesacte allerdings vereinbar, das Maaß der Entschädigung aber auf etwaige, bei hoher Bundesversammlung zu erhebende Beschwerde der Betheiligten, durch die betreffenden Landesgerichte, deren Zuständigkeit durch die an sie erfolgte Ueberweisung der Streitfrage ohne Rücksicht auf das angeblich gravirende Gesetz nach den sonst geltenden Rechtsgrundsätzen begründet würde, im Wege Rechtens festzustellen sey.

§. 33.

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(1. Sitz. §. 10 v. J. 1846.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die Königliche Regierung hat den in der 22. vorjährigen Sitzung über die erneuerte Beschwerde des Fürsten von Bentheim erstatteten Commissionsbericht einer genauen Prüfung unterzogen, kann sich aber nicht davon überzeugen, daß diese hohe Versammlung nach Fassung des Beschlusses vom 29. Juli 1841 noch ferner competent sey, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Sie theilt vielmehr die von der Königlich-Bayerischen Regierung in der 29. und von der Großherzoglich-Hessischen in der 32. Sitzung vorigen Jahrs entwickelten Ansichten, wonach die Königlich-Hannöverische Regierung durch Eröffnung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten dem obgenannten Beschlusse Genüge geleistet hat, so daß dem weitern Verlangen des Herrn Reclamanten von Seiten des Bundes um so weniger Folge gegeben werden kann, als die streitige Frage bereits bei den Königlich-Hannöverischen Landesgerichten anhängig geworden ist.

§. 34.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 31. Juli 1845 betr.

(2. Sitz. §. 23 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen. In Beziehung auf den Bundesbeschluß der 27. vorjährigen Sitzung (§. 296 des Prot.) ist der Gesandte angewiesen zu erklären:

Zu 1. 7: daß bei den Compagnieen des diesseitigen Hauptcontingents 1 Stabsofficier, 10 Officiere und 2 zu Officieren sich qualificirende Porteépéefähnriche vorhanden, während 30 Unterofficiere, 12 Gefreite und 18 Spielleute complet erhalten werden, aus welchem überzähligen Präsenzstande der Chargen des Hauptcontingents die Ersatzmannschaft mit den nöthigen Chargen versehen werden kann.

Was die unter 10 berührte Recruten-Einübungszeit ꝛc. betrifft, so bleiben die Recruten bei der ersten Einberufung 15 Monate unausgesetzt im activen Dienste und werden nach den ersten drei Monaten zu dem Präsenzstande gezählt, indem bei dem geringen Garnisonsdienste die meiste Zeit nur auf ihre gute Ausbildung als brauchbare Feldsoldaten verwendet wird. Ausser dieser fünfzehnmonatlichen Dienstzeit wird jeder Urlauber noch in den ersten drei Jahren jährlich zu einer einmonatlichen Uebungszeit activ eingestellt, wonach der Präsenzstand der gedienten Leute auf 18 Monate nachzuweisen ist.

In Beziehung auf die unter 11 vorkommende Erinnerung wegen der jährlichen Uebungen ist zu bemerken: daß das Herzogliche Contingent alljährlich auf die Zeit von vier Wochen zusammenberufen und in überzähliger Stärke im Gebrauche der Waffen geübt wird.

Da diese Uebungen bereits seit dem Jahre 1830 als Vorschrift gelten und statt finden, hatte man unterlassen, dieselben von Neuem zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Diese Erklärung wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 35.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(2. Sitz. §. 21 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Reuß, Lippe und Hessen-Homburg. Der Gesandte hat die Standeslisten der Fürstlich-Reußischen, Fürstlich-Lippischen und Landgräflich-Hessischen Bundescontingente, sämmtlich vom 1. Januar d. J., zu übergeben.

Dieselben wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 36.

Den Geldbedarf für die Fortsetzung des Festungsbaues in Ulm und Rastatt für das Jahr 1846 betr.

(4. Sitz. §. 54 v. J. 1845.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Als durch den Bundesbeschluß vom 30. Januar v. J. (§. 54 des Prot.) der Militärcommission die Credite für die Festungsbauten von Ulm und Rastatt für das Jahr 1845 eröffnet wurden, waren bis zu jenem Tage für diese Bauten im Ganzen

4,836,731 Gulden 27 Kreuzer

ausgegeben worden; seitdem sind in Gemäßheit der Bewilligungen des genannten Bundesbeschlusses weiter für beide Befestigungen verausgabt worden:

3,180,840 Gulden 1 Kreuzer,

so daß bis zu dem heutigen Tage sich die Gesammtausgabe auf

8,017,571 Gulden 28 Kreuzer

stellt. Diese Summe zerfällt je nach den einzelnen Ausgabeposten für beide Festungen, wie folgt:

1) Ausgaben für Ulm.

a) Rechtes Ufer:

aa)	für Festungsarbeiten bis 30. Januar 1845 . . .		348,320 Fl. — Kr.
	von da bis dato		615,000 " — "
			963,320 Fl. — Kr.
bb)	für Grunderwerb bis 30. Jan. 1845	182,600 Fl. — Kr.	
	von da bis dato	87,500 " — "	
			270,100 Fl. — Kr.

b) Linkes Ufer:

aa)	für Festungsarbeiten bis 30. Jan. 1845	1,291,680 Fl. — Kr.	
	von da bis dato	1,140,000 " — "	
	Seitenbetrag	2,431,680 Fl. — Kr.	1,233,420 Fl. — Kr.

	Uebertrag 2,431,680 Fl. — Kr.	1,233,420 Fl. — Kr.
bb) für Grunderwerb bis 30. Januar 1845 . 392,900 Fl.		
von da bis dato . 84,400 "		
	477,300 Fl. — Kr.	
		2,908,980 Fl. — Kr.
c) Artillerieausrüstung:		
bis dato		9,300 Fl. — Kr.
d) Reisen, Grundsteinlegung ꝛc.		
Reisen bis 30. Januar 1845 . . .	4,470 Fl. 58 Kr.	
Reisen bis dato	1,428 " 18 "	
für Grundsteinlegung	594 " 24 "	
		6,493 Fl. 40 Kr.
Für Ulm auf beiden Ufern		4,158,193 Fl. 40 Kr.

2) Ausgaben für Rastatt.

a) Festungsarbeiten mit Einschluß des Grunderwerbs:		
bis zum 30. Januar 1845. .	2,614,600 Fl. — Kr.	
von da bis dato . . .	1,235,800 " — "	
	3,850,400 Fl. — Kr.	
b) Für Artillerieausrüstung:		
bis dato	5,600 Fl. — Kr.	
c) Reisen, Grundsteinlegung ꝛc.:		
Reisen bis zum 30. Jan. 1845	2,160 Fl. 29 Kr.	
Reisen bis dato . .	920 " 8 "	
für Grundsteinlegung .	297 " 11 "	
	3,377 Fl. 48 Kr.	
		3,850,377 Fl. 48 Kr.
Gesammtausgaben für beide Festungen .		8,017,571 Fl. 28 Kr.

Nunmehr sucht die Militärcommission in ihrem Bericht vom 7. d. M., welchen der Ausschuß die Ehre hat, nachstehend seinem ganzen Inhalte nach vorzulegen, die Bewilligung der zur Fortsetzung des Festungsbaues von Ulm und Rastatt pro 1846 nöthigen Summen nach:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse unterlegt die Militärcommission wegen der Geldmittel, welche die Herstellung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1846 im Ganzen und in den einzelnen Monaten erfordern dürfte, vorerst nachstehenden Bericht mit der ganz ergebensten Bitte, die Anweisung derselben hochgeneigtest erwirken zu wollen.

Ulm.

„Befestigungsarbeiten. Die auf das vergangene Jahr mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 30. Januar 1845 für das linke Donauufer bewilligten 1,200,000 Gulden sind sämmtlich erhoben. Von den eben damit für das rechte Donauufer bewilligten 655,000 Gulden wurden nach der wirklichen Erforderniß des Jahres 515,000 Gulden bezogen, so daß hiervon 140,000 Gulden auf dieses Jahr zur weitern Verfügung blieben."

„Aus diesen 140,000 Gulden sind denn auch bereits auf den Monat Januar 1846 für das rechte Donauufer 70,000 Gulden, für das linke 50,000 Gulden verabfolgt, und sonach nur noch 20,000 Gulden rückständig."

„Das dießjährige Erforderniß zur Fortsetzung der Befestigungsarbeiten wird für das linke Donauufer, gleichwie schon in dem Berichte der Militärcommission vom 21. Februar 1843, so auch jetzt auf 1,200,000 Gulden angeschlagen."

„Für die Befestigungsarbeiten rechten Donauufers waren auf das Jahr 1846 in dem Berichte vom 20. April 1843 nur 450,000 Gulden gerechnet, wogegen aber nunmehr, um die erst verspäteten Arbeiten nun desto lebhafter zu betreiben, das dießjährige Erforderniß auf 722,600 Gulden anzuschlagen ist."

„Hiernach werden also für die Fortsetzung des Festungsbaues zu Ulm im Jahr 1846, ausser den für die Arbeiten des rechten Donauufers von der vorjährigen Bewilligung noch rückständigen . . . . . 20,000 Gulden

und ausser den eben daraus auf den Monat Januar dieses Jahrs bereits bezogenen 120,000 Gulden, nämlich für

das rechte Donauufer . . . . . 70,000 Gulden,

das linke Donauufer . . . . . 50,000 Gulden,

noch erforderlich erachtet und zu bewilligen erbeten für beide Ufer und auf das Jahr zusammen 1,782,600 Gulden, insbesondere aber für das

	linke Donauufer Gulden	rechte Donauufer Gulden	zusammen Gulden
auf den Monat Februar	60,000	7,000	67,000
März	80,000	50,000	130,000
April	120,000	50,000	170,000
Mai	120,000	115,600	235,600
Junius	120,000	70,000	190,000
Julius	120,000	70,000	190,000
August	120,000	70,000	190,000
September	120,000	50,000	170,000
October	150,000	50,000	200,000
November	80,000	50,000	130,000
December	60,000	50,000	110,000

„Für den Fortbetrieb der Arbeiten rechten Donauufers werden dann zunächst auf kommenden Monat Februar jene von der vorjährigen Bewilligung noch übrigen 20,000 und die ersten 7,000 Gulden der neuen Bewilligung zusammen bezogen werden."

„Grunderwerbung. Die Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers schlägt die Kosten aller für die eigentlichen Befestigungswerke dieser Seite erforderlichen Grundstücke auf 836,500 Gulden an. Dafür sind bis jetzt zusammen 488,800 Gulden bezogen. Es werden also dafür dem Anschlage nach weitere 347,700 Gulden erforderlich seyn."

„Nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 30. Januar 1845 standen damals für den Grunderwerb beider Ufer noch 425,500 Gulden zur Verfügung. Seitdem wurden zu solchem Zwecke zusammen 167,900 Gulden erhoben,

und es sind folglich von jenen 425,500 nur noch 257,600 Gulden übrig, so daß schon allein das, was für den Grundankauf zu den eigentlichen Befestigungswerken linken Donauufers nach dem Anschlage weiter erforderlich wird, diesen von der gesammten Bewilligung für den Grundankauf noch übrigen Betrag um 90,100 Gulden übersteigt, und die Militärcommission sich genöthigt sieht, darum zu bitten, daß für die weiteren Grunderwerbungen zu den eigentlichen Befestigungswerken linken Donauufers, die man im Laufe dieses Jahrs wohl sämmtlich zu Stande zu bringen hofft, nicht allein jener noch übrige Betrag von 257,600 Gulden möchte zur Verfügung gestellt, sondern auch noch weitere 90,100 Gulden bewilligt und angewiesen werden, um die einen und die anderen nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs beziehen zu können. Wenn sich schon überhaupt die Preise in so großer Ausdehnung anzukaufender Grundstücke noch viel weniger als die Preise der auszuführenden Herstellungen im Voraus mit Gewißheit und Zuverlässigkeit bestimmen lassen, so hat auch die Militärcommission bereits in ihrem Berichte vom 9. Julius 1844 die Ursachen erörtert, welche besonders zu Ulm den Preis der Grundstücke in den letztvergangenen Jahrzehnten und zumal seit dem Festungsbaue mehr und mehr steigern mußten."

"Auf dem rechten Donauufer zu Ulm beschränken sich in diesem Jahre die Arbeiten auf die Hauptumfassung, wofür der Grund und Boden erworben ist, und da die Aussenwerke nach der allgemeinen Baudisposition erst im Jahr 1848 und selbst dann nur zum Theil in Ausführung genommen werden, so ist auch der Grundankauf dafür jetzt noch vorbehalten."

"Artillerieausrüstung. Von den 60,000 Gulden, welche mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 17. Julius 1845 wegen der Vorarbeiten für die Artillerieausrüstung der Festung Ulm bewilligt wurden, sind bis jetzt 9,300 Gulden bezogen. Da der Ausrüstungsentwurf selbst noch in der Bearbeitung ist, so kann sich die Militärcommission jetzt nur weitern Bericht vorbehalten, welche Gelderfordernisse etwa im Laufe dieses Jahrs für Gegenstände der Ausrüstung eintreten dürften."

Rastatt.

"Befestigung und Grunderwerbung dazu. Von den 1,308,800 Gulden, welche durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 30. Januar 1845 für die Befestigung von Rastatt mit Inbegriff des Grundankaufs auf das abgelaufene Jahr bewilligt waren, wurden im Laufe des Jahrs 1,235,800 Gulden bezogen; die davon noch rückständigen 73,000 Gulden werden für die Erfordernisse des Monats Januar 1846 erhoben werden."

"In der allgemeinen Baudisposition dieses Platzes, welche den Bericht der Militärcommission vom 21. Februar 1843 begleitete, sind auf das Jahr 1846 im Ganzen 1,308,800 Gulden ausgeworfen, es lassen sich jedoch hieran nach den Angaben der Baudirection die mit Beschluß vom 4. September 1844 besonders bewilligten 120,000 Gulden in Abzug bringen, um sie nunmehr ganz wieder in den allgemeinen Baufond dieser Festung zurückzuführen."

"Es werden sonach für die Fortsetzung des Festungsbaues zu Rastatt im Jahr 1846, ausser den von der vorjährigen Bewilligung rückständigen 73,000 Gul-

den, noch 1,188,800 Gulden für erforderlich erachtet und zu bewilligen erbeten, und zwar von letztern Betrage nach dem muthmaßlichen Bedarf auf den Monat

Februar	70,000	Gulden,
März	110,000	"
April	130,000	"
Mai	145,000	"
Junius	145,000	"
Julius	140,000	"
August	120,000	"
September	100,000	"
October	98,000	"
November	70,000	"
December	60,800	"

„Artillerieausrüstung. Von den 40,000 Gulden, welche auch wegen der Vorarbeiten für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt mit dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 17. Julius 1845 bewilligt wurden, sind bis jetzt 5,600 Gulden erhoben, und daher ebenfalls eine weitere Bewilligung in dieser Beziehung nicht zu erbitten, wohl aber muß sich die Militärcommission auch in Hinsicht auf Rastatt weitern Bericht vorbehalten, welche Gelderfordernisse etwa im Laufe des Jahrs die Ausrüstung selbst mit sich bringen dürfte."

Gutachten.

Aus diesem Berichte ergibt sich, daß von den für Ulm durch den Bundesbeschluß vom 30. Januar 1845 (§. 54 des Prot.) für die eigentlichen Festungsbauten pro 1845 bewilligten Summen, und zwar für das linke Ufer im Betrage von 1,200,000 Gulden, das Ganze gezahlt worden ist, während von den für das rechte Ufer bewilligten 655,000 Gulden nur 515,000 Gulden verbraucht wurden, somit noch ein Credit von 140,000 Gulden offen blieb; und daß für das laufende Jahr 1846 ebenfalls für die eigentlichen Festungsbauten des linken Ufers (inclusive jenes noch offenen Credits von 140,000 Gulden) wieder 1,200,000 Gulden, des rechten Ufers aber 722,600 Gulden nöthig seyn werden.

Da pro Januar hiervon schon 70,000 Gulden für das rechte und 50,000 Gulden für das linke Ufer erforderlich waren, so sind, um die Arbeiten nicht aufzuhalten, diese beiden Posten um so eher Seitens des Präsidii, wie bisher in ähnlichen Fällen in den früheren Jahren, vorläufig schon angewiesen worden, als diese Beträge noch nicht den schon durch den Bundesbeschluß vom 30. Januar 1845 für Ulm eröffnet gewesenen Credit erschöpfen.

Die Bewilligung für die folgenden Monate kann der Ausschuß nur bevorworten.

Was die Kosten des Grunderwerbs bei Ulm betrifft, so sind bekanntlich dieselben durch den Bundesbeschluß vom 26. März 1843 und die späteren für beide Ufer zusammen auf

1,000,000 Gulden

festgestellt und darnach die Repartition des nicht zu überschreitenden Gesammt-Kostenbetrags von 17,500,000 Gulden auf den Bedarf für die eigentlichen Festungsbauten und für die Artilleriedotation beider Ufer gegründet. Ein Mehrbedarf für die Kosten des Grunderwerbs würde daher jene, durch die vorangegangenen Bundesbeschlüsse festgestellte Repartition alteriren, und könnte folglich nur unter der Bedingung bevorwortet werden, daß eine

solche Ueberschreitung durch anderweite Ersparungen, entweder bei dem Bedarf für die eigentlichen Bauten oder bei der Artilleriedotation, wieder ausgeglichen sey. Der Bericht der Militärcommission stellt nunmehr eine solche Ueberschreitung in Aussicht, indem darnach allein der Grunderwerb auf dem linken Ufer 836,500 Gulden kosten soll, wovon in diesem Augenblick noch 359,200 Gulden zu entrichten sind, während von der ursprünglich für beide Ufer bewilligten Million jetzt nur noch

252,600 Gulden

übrig sind, und somit schon allein um den Bedarf des linken Ufers zu decken, ein Zuschuß von über Hunderttausend Gulden nöthig wäre, während dann noch dahin gestellt bleibt, wie viel etwa noch für das rechte Ufer erforderlich seyn dürfte. Die Militärcommission wird daher nicht nur über diesen Mehrbedarf des rechten Ufers, sondern auch über die anderweite Deckung des Mehrbedarfs beider Ufer zusammen zu berichten haben, ehe von einer Bewilligung dieses Mehrbedarfs die Rede seyn kann.

Der Ausschuß kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß — da die für den Bau der Bundesfestung Ulm vom Bunde bewilligte Summe von 17,500,000 Gulden ein unüberschreitbarer Maximalbetrag ist, dessen Einhaltung der Festungsbau-Direction wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht ist — Anträge, wie der in Rede stehende, auf Ueberschreitung eines Ausgabepostens, ohne gleichzeitigen Vorschlag zu eben so großer Reduction eines andern Ausgabepostens, nicht zu erwarten gewesen wären und daher auch nicht berücksichtigt werden können.

Für die Festungsbauten von Rastatt, bei denen (anders wie bei Ulm) die Kosten für den Grunderwerb immer schon gleich mit eingerechnet sind, waren durch den Bundesbeschluß vom 30. Januar 1845 für das Jahr 1845

1,308,800 Gulden

bewilligt worden; es sind jedoch nur 1,235,800 Gulden verbraucht und somit noch ein Credit von 73,000 Gulden offen, welchen die Militärcommission gleich pro Januar 1846 zu bestimmen vorschlägt. Für die übrigen eilf Monate werden dann noch 1,188,800 Gulden nöthig seyn, und es stellt sich somit der Bedarf pro 1846 für Rastatt im Ganzen auf 1,261,800 Gulden, deren Bewilligung keinem Anstande unterliegt.

Was die Artilleriedotation beider Festungen anlangt, so sind von den durch den Bundesbeschluß vom 17. Juli 1845, resp. für Ulm und Rastatt bewilligten 60,000 Gulden und 40,000 Gulden bisher erst so geringe Beträge bezogen, daß zunächst noch keine weiteren Credite für diesen Ausrüstungszweig zu eröffnen nöthig ist und jedenfalls dieserhalb erst die vorbehaltenen weiteren Berichte der Militärcommission abzuwarten seyn werden.

Der Ausschuß faßt hiernach seine

Anträge

dahin zusammen:

1. Der Militärcommission — unter der selbstverstandenen Voraussetzung, daß auch alle diejenigen Arbeiten, für deren Ausführung die geforderten Summen bestimmt sind, demnächst in der That von hoher Bundesversammlung für dieses Jahr genehmigt werden, zu welchem Ende der Jahresbericht baldthunlichst vorzulegen ist — zur Fortsetzung der Festungsbauten bei Ulm

a) incl. des noch offenen Credits von 140,000 Gulden vom vorigen Jahre für das laufende Jahr 1846

1,922,600 Gulden

in folgenden Monatsraten zu bewilligen:

auf den Monat:	für d. linke Donauufer.	für d. rechte Donauufer.	zusammen.
Januar .	50,000 Gulden,	70,000 Gulden,	120,000 Gulden,
Februar .	60,000 „	27,000 „	87,000 „
März .	80,000 „	50,000 „	130,000 „
April .	120,000 „	50,000 „	170,000 „
Mai .	120,000 „	115,600 „	235,600 „
Junius .	120,000 „	70,000 „	190,000 „
Julius .	120,000 „	70,000 „	190,000 „
August .	120,000 „	70,000 „	190,000 „
September	120,000 „	50,000 „	170,000 „
October .	150,000 „	50,000 „	200,000 „
November	80,000 „	50,000 „	130,000 „
December	60,000 „	50,000 „	110,000 „
	1,200,000 Gulden	722,600 Gulden	1,922,600 Gulden;

b) die Verwendung des von der ursprünglich für den Grunderwerb auf beiden Ufern bewilligten 1,000,000 Gulden dato noch übrigen Restes von 252,600 Gulden betreffend, so werden für jetzt und bis die möglichst bald zu machenden Anträge wegen Deckung des angezeigten Mehrbedarfs durch anderweite Ersparnisse genehmigt worden seyn werden, nur 150,000 Gulden für den Grunderwerb auf dem linken Ufer bewilligt.

II. Derselben — unter gleicher Voraussetzung wie ad I — zur Fortsetzung des Festungsbaues von Rastatt mit Einschluß des Grunderwerbs pro 1846, incl. des vom vorigen Jahre noch offenen Credits von 73,000 Gulden, die Summe von

1,261,800 Gulden,

und zwar in folgenden Monatsraten zu bewilligen:

für den Monat	Januar .	73,000 Gulden,
	Februar .	70,000 „
	März .	110,000 „
	April .	130,000 „
	Mai .	145,000 „
	Juni .	145,000 „
	Juli .	140,000 „
	August .	120,000 „
	September	100,000 „
	October .	98,000 „
	November	70,000 „
	December	60,800 „
	Summe .	1,261,800 Gulden;

III. Hiervon die Militärcommission, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, zu benachrichtigen.

IV. Die Bundescasse-Verwaltung zur Zahlung der bewilligten Beträge aus der ersten, und nach deren Erschöpfung aus der zweiten Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds zu ermächtigen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage, wurde

beschlossen:

I. Der Militärcommission — unter der selbstverstandenen Voraussetzung, daß auch alle diejenigen Arbeiten, für deren Ausführung die geforderten Summen bestimmt sind, demnächst in der That von hoher Bundesversammlung für dieses Jahr genehmigt werden, zu welchem Ende der Jahrsbericht baldthunlichst vorzulegen ist — zur Fortsetzung der Festungsbauten bei Ulm

a) inclusive des noch offenen Credits von 140,000 Gulden vom vorigen Jahre, für das laufende Jahr 1846

1,922,600 Gulden,

in folgenden Monatsraten zu bewilligen:

auf den Monat:	für d. linke Donauufer:	für d. rechte Donauufer:	zusammen:
Januar .	50,000 Gulden,	70,000 Gulden,	120,000 Gulden,
Februar .	60,000 "	27,000 "	87,000 "
März .	80,000 "	50,000 "	130,000 "
April .	120,000 "	50,000 "	170,000 "
Mai .	120,000 "	115,600 "	235,600 "
Junius .	120,000 "	70,000 "	190,000 "
Julius .	120,000 "	70,000 "	190,000 "
August .	120,000 "	70,000 "	190,000 "
September	120,000 "	50,000 "	170,000 "
October .	150,000 "	50,000 "	200,000 "
November	80,000 "	50,000 "	130,000 "
December .	60,000 "	50,000 "	110,000 "
	1,200,000 Gulden.	722,600 Gulden.	1,922,600 Gulden;

b) die Verwendung des von der ursprünglich für den Grunderwerb auf beiden Ufern bewilligten 1,000,000 Gulden dato noch übrigen Restes von 252,600 Gulden betreffend, so werden für jetzt und bis die möglichst bald zu machenden Anträge wegen Deckung des angezeigten Mehrbedarfs durch anderweite Ersparnisse genehmigt worden seyn werden, nur 150,000 Gulden für den Grunderwerb auf dem linken Ufer bewilligt.

II. Derselben — unter gleicher Voraussetzung wie ad I — zur Fortsetzung des Festungsbaues von Rastatt mit Einschluß des Grunderwerbs pro 1846, inclusive des vom vorigen Jahre noch offenen Credits von 73,000 Gulden, die Summe von

1,261,800 Gulden

und zwar in folgenden Monatsraten zu bewilligen:

für den Monat	Januar .	73,000 Gulden,
	Februar .	70,000 "
	März .	110,000 "

April	130,000	Gulden,
Mai	145,000	"
Junius	145,000	"
Julius	140,000	"
August	120,000	"
September	100,000	"
October	98,000	"
November	70,000	"
December	60,800	"
Summe	1,261,800	Gulden.

III. Hiervon die Militärcommission, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, zu benachrichtigen.

IV. Die Bundescasse-Verwaltung zur Zahlung der bewilligten Beträge aus der ersten, und nach deren Erschöpfung aus der zweiten Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds zu ermächtigen.

§. 37.

Die Eingaben:

a) Num. 26 vom Jahr 1845, des Königlich-Preussischen Commissionsraths Cerf zu Berlin wegen Maaßregeln gegen den Contractbruch der Schauspieler;

b) Num. 27 vom Jahr 1845, des Maschinenbauers Louis Schultz aus Alsleben und des Kaufmanns Hermann Hirsch zu Halberstadt wegen Ertheilung eines Patents für die Fabrication gußeiserner Schuhstifte;

c) Num. 31 vom Jahr 1845, des Gräflich-Erbachischen Hofpächters Philipp Löffler zu Reichelsheim wegen eines von ihm angeblich aufgefundenen Mittels gegen die Kartoffelkrankheit

betreffend.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Dem Bundestags-Ausschusse für die Privateingaben sind neuerlich drei noch im vergangenen Jahre eingelaufene Eingaben, Num. 26, 27 und 31, zugekommen, welche als zur hohen Bundesversammlung nicht geeignet erscheinen.

In der Eingabe Num. 26 stellt der in der Zwischenzeit verstorbene Königlich-Preussische Commissionsrath Cerf, Eigenthümer und Director des Königsstädtischen Theaters in Berlin, die Bitte, „einem tiefgewurzelten Uebel der deutschen Theaterzustände, nämlich dem widerrechtlichen Contractbruche der Schauspieler, welcher durch heimliches Entweichen von dem Gebiete des einen Bundesstaates in den andern so sehr erleichtert, ja sogar begünstigt und hervorgerufen werde, durch eine, auf alle Staaten des gemeinsamen deutschen Vaterlandes ausgedehnte Maaßregel wirksam entgegen zu treten."

Wenn nun auch das bemerkte Uebel an sich als begründet und eine Abhülfe als wünschenswerth betrachtet werden möchte, so dürfte sich doch die letztere nur zu einer Vereinbarung unter den Theaterdirectionen, oder allenfalls zu einer Verständigung unter den einzelnen Landesregierungen, nicht aber zur hohen Bundesversammlung als geeignet ergeben.

Die Eingabe (Num. 27) des Maschinenbauers Louis Schultz zu Alsleben und des Kaufmanns Hermann Hirsch zu Halberstadt, welcher ein Päckchen Muster der angeblich neuerfundenen gußeisernen Schuhstifte beigefügt ist, gehört zu den häufig wiederkehrenden Gesuchen um Ertheilung von Gewerbsprivilegien oder Patenten, welche die hohe Bundesversammlung als nicht hierher, sondern an die einzelnen Landesregierungen gehörig erkannt hat.

Dasselbe dürfte auch bei der Eingabe Num. 31 der Fall seyn, worin der Hofpächter Philipp Löffler zu Reichelsheim im Odenwalde sein Verfahren zur Beseitigung der Kartoffelkrankheit gegen ein kleines Honorar zu veröffentlichen sich erbietet.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle, da die gedachten Eingaben nicht hierher geeignet seyen, hinsichtlich der beiden ersten die Königlich-Preussische und hinsichtlich der dritten die Großherzoglich-Hessische verehrliche Bundestags-Gesandtschaft ersuchen, die Verständigung der Bittsteller, bezüglich der ersten der im Theaterbesitze verbliebenen Erben des Bittstellers, durch die geeignete Behörde veranlassen zu wollen.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

Da die gedachten Eingaben nicht hierher geeignet seyen, hinsichtlich der beiden ersten die Königlich-Preussische und hinsichtlich der dritten die Großherzoglich-Hessische Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, die Verständigung der Bittsteller, bezüglich der ersten der im Theaterbesitze verbliebenen Erben des Bittstellers, durch die geeignete Behörde veranlassen zu wollen.

§. 38.

Die Umarbeitung der in Mainz für Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Gewehre vorhandenen Patronen — und die Ausschüttung der in der Festung Mainz vorhandenen Steinschloß-Gewehrpatronen betr.

(3. Sitz. §. 44 v. J. 1845.)

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte verliest für den Großherzoglich-Hessischen Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Am 25. November 1845 erstattete die Militärcommission einen Bericht, folgenden Inhalts:

„Nach Anzeige des Festungsgouvernements zu Mainz ist nunmehr auch die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Besatzung daselbst mit dem in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Armee eingeführten eigenthümlichen Percussionsgewehr bewaffnet worden, wodurch nun auch die Umänderung der zum Gebrauche für diese Gewehre bestimmten Munitionsvorräthe der Festung nothwendig wird, wie dieß in Folge der neuartigen Bewaffnung der Königlich-Preussischen Besatzungen zu Mainz und Luxemburg der Fall war.“

„Zu diesem Behufe hat das Festungsgouvernement unterm 5. September d. J. einen Kostenanschlag der Artilleriedirection für die nothwendig gewordene Umarbeitung von Steinschloßgewehr- in Percussionsgewehr-Patronen vorgelegt und damit

auch den Antrag verbunden, zugleich sämmtliche vorräthigen Steinschloßgewehr-Patronen, welche noch von den ehemaligen französischen Vorräthen herrühren und sich zum Theil nicht in dem besten Zustande befinden, auszuleeren und das entfallende Pulver und Blei ledig aufzubewahren."

"Da jedoch die Militärcommission einer Seits unzulässig fand, schon gegenwärtig alle Steinschloßgewehr-Patronen aus den Festungsbeständen zu entfernen, weil es sonst für die vorhandenen, mit Steinschlössern versehenen Reservegewehre der Festung an laborirter Munition fehlen würde, anderer Seits die zur Aufbewahrung des losen Pulvers erforderlichen Fässer eine Ausgabe von 797 Gulden 20 Kreuzern verursacht und den Gesammtbetrag der Unkosten um so viel gesteigert haben würde; so war die Militärcommission der Ansicht, daß von der beantragten Ausleerung sämmtlicher Steinschloßgewehr-Patronen vor der Hand noch abgesehen, und von diesen nur so viele ausgeleert werden sollen, als erforderlich sind, um die als Friedensbestand zu unterhaltenden 900,000 Stück Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Percussionsgewehr-Patronen zu erzeugen."

"Der sonach umgeänderte Kostenanschlag berechnet für diese Umarbeitung:

	Gulden	Kr.
1) die Erzeugung von 900,000 Stück Percussionsgewehr-Patronen, wozu von den vorhandenen 3,171,132 Stück Steinschloßgewehr-Patronen 921,132 Stück entnommen und ausgeleert, das entfallende Pulver nach seiner Brauchbarkeit verwendet, und die schadhaft befundenen Kugeln umgegossen und gepreßt werden, erfordert insbesondere des Papiers wegen, welches neu angeschafft werden muß, weil jenes der vorräthigen Patronen von schlechter Beschaffenheit ist, eine Ausgabe von	1,061	5
2) die Anschaffung von 408 Verschlägen zur vorschriftsmäßigen Verpackung der Patronen	734	24
3) die Anschaffung von 1,000,000 der bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Percussionirung eigenthümlichen Zünder	2,594	48
zusammen	4,390	17

deren besondere Bewilligung die Militärcommission zu befürworten bittet."

"Bei der Umarbeitung dieser Patronen wird sich gleichfalls eine Erübrigung von ungefähr 33 Centnern Pulver im Werthe von 1,485 Gulden ergeben, welche in den Bestand des ledigen Pulvers übergehen und dem Bundesärar zu gut kommen, da sich der Pulvervorrath der Festung um so viel vermehrt, ohne daß im Bestande der Infanteriemunition eine wesentliche Aenderung statt findet, indem die Zahl der auszuleerenden Patronen durch 900,000 Percussionspatronen ersetzt, und statt der mehr ausgeleerten 21,132 Patronen das entfallende Pulver vorläufig reservirt wird, welches letztere in dem obigen reinen Ueberschuß von 33 Centnern nicht inbegriffen ist."

"Eine Bestimmung, wie solche bei der frühern Umarbeitung der Königlich-Preussischen Gewehrpatronen hinsichtlich des dabei erübrigten Pulvers getroffne worden

ist, wonach durch Verminderung des jährlichen Pulverersatzes eine theilweise Rückvergütung der für die Umarbeitung bewilligten Summe bewirkt werden soll, glaubt die Militärcommission indeß in Hinsicht des obigen Ueberschusses vorläufig nicht beantragen zu sollen, da die verminderte alljährliche Anschaffung von Ersatzpulver sich ohnehin bereits auf 8 bis 9 Jahre erstreckt, und eine weitere Zeitausdehnung keine so sichere Gewährleistung des Erfolges darbietet, als die Maaßnahme, daß dieses erübrigte Pulver gleich in die Festungsbestände übergehe, und seiner Zeit an jenem Pulverquantum in Abzug gebracht werde, welches für den Fall einer Armirung der Festung noch anzuschaffen ist."

Gutachten.

Es war vorauszusehen, daß die Truppen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzung in Mainz anstatt der Steinschloßgewehre Percussionsgewehre erhalten würden, wie dieß schon früher bei den Königlich-Preussischen Garnisonstruppen zu Luxemburg und darauf zu Mainz geschehen war.

So wie nun aus letztgedachtem Anlaß die vorhanden gewesenen Steinschloß-Patronen für den Friedensbedarf der Königlich-Preussischen Truppen umgearbeitet werden mußten, und der Deutsche Bund die dadurch erwachsenden Kosten zu übernehmen verpflichtet war, was die entsprechenden Beschlüsse vom 2. Mai 1844 und vom 23. Jänner 1845 zur Folge hatte, so kann auch jetzt auf die Anzeige der Militärcommission, daß die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Besatzungsmannschaft zu Mainz mit Percussionsgewehren bewaffnet worden, die Umarbeitung der vorräthigen Steinschloßgewehr-Patronen, welche für diesen Garnisonstheil bestimmt waren, so weit es dessen Friedensbedarf erfordert, eben so wenig, als die Uebernahme des durch diese Operation nothwendig werdenden Kostenaufwandes auf das Bundesärar beanstandet werden.

Was nun die in dem Bericht der Militärcommission enthaltenen drei Kostenansätze, zusammen 4,390 Gulden 17 Kreuzer betragend, angeht: so beruhen diese auf technischer Beurtheilung, weßhalb der Ausschuß dagegen ein Bedenken zu erheben ausser Stande ist; jedoch glaubt er nicht unbemerkt lassen zu sollen, daß für 1,000,000 Zündhütchen dießmal nur 2,594 Gulden 48 Kreuzer in Ansatz kommen, nachdem durch Beschluß vom 23. Jänner 1845 für 990,000 Zündhütchen zu den Königlich-Preussischen Percussionsgewehren 2,932 Gulden 30 Kreuzer bewilligt worden waren. Eingezogener Erkundigung nach rührt dieß daher, daß die Percussionirung der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gewehre nach der Consol'schen Methode erfolgte, welche von der Königlich-Preussischen durchaus verschieden ist, was denn zur Folge hat, daß die Zünder bei beiden Arten von Gewehren ganz verschiedener Beschaffenheit und eben darum von verschiedenen Preisen seyn müssen.

Der Vorrath an Steinschloßgewehr-Patronen beläuft sich auf 3,171,132 Stücke; von diesen sollen 921,132 Stücke ausgeleert und das daraus entfallende Pulver soll nach seiner Brauchbarkeit zu den neuen Patronen verwendet werden; mithin bleiben noch 2,250,000 Stücke der alten Patronen übrig.

Dem Antrage des Festungsgouvernements, diese insgesammt auszuleeren und den Pulver- und Bleigehalt derselben ledig aufzubewahren, hat die Militärcommission theils aus Rücksicht auf den Dienst der Festung, theils zum Behuf einer Kostenverminderung um beinahe 800 Gulden, ihre Zustimmung versagt. Der Ausschuß glaubt ihr hierin beipflichten zu müssen, da er voraussetzen darf, es werde der Bedacht darauf genommen werden, die übrig bleiben-

den alten Patronen während deren fernerer Aufbewahrung vor zunehmendem Verderben ihres Inhalts zu schützen.

Bei Gelegenheit der Umarbeitung der Steinschloßgewehr-Patronen der Königlich-Preußischen Garnisonstruppen zu Mainz wurde ein Gewinn im Werth von 3,018 Gulden 9 Kreuzern an brauchbarem Pulver in Aussicht gestellt. Die Militärcommission bemerkte hierzu in ihrem Bericht vom 31. December 1844: das ersparte Pulver gehe in die Festungsbestände über, und jener Betrag könne nur allmählich durch Verminderung des jährlich als Ersatz aus der Dotation anzuschaffenden Pulvers genommen werden, worauf auch bei den Jahresbudgets die nöthige Rücksicht werde genommen werden.

Dießmal ist die Militärcommission einer andern Meinung, weil die verminderte alljährliche Anschaffung von Ersatzpulver sich ohnehin bereits auf 8 bis 9 Jahre erstrecke, und eine weitere Zeitausdehnung keine so sichere Gewährleistung des Erfolges darbiete, als die Maaßnahme, daß das erübrigte Pulver gleich in die Festungsbestände übergehe, und seiner Zeit an jenem Pulverquantum in Abzug gebracht werde, welches für den Fall einer Armirung der Festung noch anzuschaffen sey.

Der Ausschuß kann nicht bergen, daß ihm hierüber noch Zweifel übrig geblieben sind. Immer würde es zur Erleichterung der Festungsdotation gereichen, wenn das zu erübrigende, in die Festungsbestände übergehende Pulver dieselbe Bestimmung erhielte, welche für den frühern Fall in dem Bericht der Militärcommission vom 31. December 1844 befürwortet war, wenn auch die Anwendung derselben erst nach 8 bis 9 Jahren beginnen kann.

Auch glaubt der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß für den Armirungsfall der Bedarf an Pulver bei der Bildung des Armirungsfonds in Anschlag gebracht worden sey. Was bei dem Eintreten jenes Falles an Pulverbestand sich in der Festung vorfindet, wird ohnehin an dem Armirungsbedarf in Aufrechnung zu bringen seyn.

Sollte aber, wie zu hoffen ist, die Nothwendigkeit der Armirung sich in langer Zeit noch nicht ergeben, so würde nach Verlauf von 8 bis 9 Jahren jährlich wieder das volle Ersatzpulver aus Dotationsmitteln anzuschaffen seyn, während es noch für eine weitere Reihe von Jahren an Vorrath zur Deckung desselben in der Festung nicht fehlen würde. Dagegen spricht allerdings für die Ansicht der Militärcommission, daß das Pulver zu den Gegenständen gehört, welche in kurzer Zeit am schwierigsten in größeren Quantitäten herbeigeschafft werden können, weßhalb es angemessen zu seyn scheint, daß das fragliche Pulver für den etwa eintretenden Armirungsfall als ein Theil des alsdann anzuschaffenden Pulvervorraths bereitgehalten werde.

Der Ausschuß glaubt indessen, daß jedenfalls für jetzt der Entscheidung über diesen Punct Anstand zu geben sey, da nach Verlauf von 8 bis 9 Jahren dem fraglichen Pulver jede, den Umständen angemessene Bestimmung gegeben werden kann.

Es wird daher eines Beschlusses hierüber nicht bedürfen, und auf Mittheilung des Gutachtens an die Militärcommission sich dieserhalb zu beschränken seyn. Uebrigens wird der verzeichnete Kostenbetrag auf den Mainzer Reservefond zur Zahlung anzuweisen seyn.

Der Ausschuß stellt hiernach folgende

Anträge:

1) zur Umarbeitung der zu den Munitionsbeständen der Festung Mainz gehörigen Steinschloßgewehr-Patronen für den Bedarf der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzungstruppen daselbst in Percussionsgewehr-Patronen folgende Summen:

a) für die eigentliche Umarbeitung der Patronen	1,061	Gulden	5	Kreuzer.
b) für Anschaffung von 408 Verschlägen zur Verpackung der Patronen	734	„	24	„
c) für Anschaffung der erforderlichen Zünder . .	2,594	„	48	„
zusammen	4,390	Gulden	17	Kreuzer

zu bewilligen;

2) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag aus dem Mainzer Reservefond zu verabfolgen;

3) der Militärcommission, unter Anfügung des Ausschußgutachtens, von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

1) zur Umarbeitung der zu den Munitionsbeständen der Festung Mainz gehörigen Steinschloßgewehr-Patronen für den Bedarf der K. K. Oesterreichischen Besatzungstruppen daselbst in Percussionsgewehr-Patronen folgende Summen:

a) für die eigentliche Umarbeitung der Patronen . .	1,061	Gulden	5	Kreuzer,
b) für Anschaffung von 408 Verschlägen zur Verpackung der Patronen	734	„	24	„
c) für Anschaffung der erforderlichen Zünder . . .	2,594	„	48	„
zusammen	4,390	„	17	Kreuzer

zu bewilligen;

2) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag aus dem Mainzer Reservefond zu verabfolgen;

3) der Militärcommission, unter Anfügung des Ausschußgutachtens, von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

Dönhoff.
Oberkamp.
Rostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Loco dictaturae.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **29.** Januar **1846.**

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

§. 39.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitutionen dieselben seyen, wie in der dritten Sitzung.

§. 40.

Einzahlung der bisher in Wien verwalteten Festungsbaugelder in die Bundes-Matrikularcasse zur Dotirung des Ulm-Rastatter Baufonds.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1845.)

Präsidium. Nachdem durch Bundesbeschluß vom 1. August 1844 (25. Sitzung, §. 237) die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung ersucht war, aus der in Wien verwalteten zweiten Hälfte des Capitals der 9,376,816 Gulden 11 Kreuzer (im 24guldenfuß), vom 1. Januar 1845 ab, für die hinreichende Dotirung des Ulm-Rastatter Baufonds in entsprechender Weise Sorge tragen zu wollen, und in Gemäßheit hiervon im Laufe der ersten Hälfte des verflossenen Jahrs successive die Summe von

3,300,000 Gulden

aus Wien hierher eingezahlt worden (§. 6 der 1. Sitzung des Jahrs 1845), diese Summe nunmehr aber nahezu erschöpft ist; so wird die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung zu ersuchen seyn, den in Wien noch vorfindlichen Rest der fraglichen Hälfte der 9,376,816 Gulden 11 Kreuzer baldthunlichst hierher einzuzahlen.

In Uebereinstimmung mit dem Präsidialantrage wurde

beschlossen:

die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung wird ersucht, den Rest der bisher in Wien verwalteten Hälfte der 9,376,816 Gulden 11 Kreuzer baldthunlichst hierher einzahlen zu wollen.

§. 41.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte hat für das Kartendepot der Militärcommission die von dem Königlichen Generalstabe bearbeitete Section Cleve der Rheinprovinz hiermit vorzulegen.

Dieselbe wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 42.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(3. Sitz. §. 35 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte hat die Standesliste des Königlich-Bayerischen Bundescontingents vom 1. Januar l. J. zu übergeben.

Hannover. Der Gesandte, indem er die Standestabelle des Königlich-Hannöverischen Bundescontingents pro Januar 1846 nebst einer erläuternden Anlage übergibt, hat damit zugleich in Beziehung auf die im verflossenen Jahre eingereichte Uebersicht folgende Anzeige zu verbinden.

In dem Vortrage des Bundestags-Ausschusses für Militärangelegenheiten der 31. Sitzung vom 28. August 1845 (§. 332 des Prot.) findet sich rücksichtlich der Königlich-Hannöverischen Standesliste für das Jahr 1845 hervorgehoben: daß sich die Stärke der ausser den vollständigen Leistungen aller Kategorieen noch vorhandenen Kriegsreserve gegen die des Jahrs 1844 um 300 Mann vermindert habe.

Diese Bemerkung ist lediglich durch einen in der Standestabelle eingeschlichenen Schreibfehler hervorgerufen worden, worin die Stärke derjenigen Kriegsreserve, welche durch die im siebenten Dienstjahre befindliche Mannschaft gebildet wird, und zwar an Infanterie zu 1,447 Mann angegeben ist, anstatt daß die wirkliche Stärke 1,747 Mann betrug, so daß die Kriegsreserve des Jahrs 1845 sich gegen die des Jahrs 1844 effectiv um 1 Mann vermehrt hatte.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte überreicht die Standesliste des Herzoglich-Nassauischen Bundescontingents vom 1. Januar l. J.

Vorerwähnte Standeslisten nebst der von der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft übergebenen erläuternden Anlage und weiters gemachten Anzeige wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 43.

Antrag der Königlich-Würtembergischen Regierung wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Classenlotterieen und des Lotto's innerhalb des deutschen Bundesgebiets.

(2. Sitz. §. 22 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte ist bezüglich auf den in der 32. Sitzung vom 4. September 1845 (§. 343 des Prot.) vorgelegten Beschlußentwurf zu folgender Erklärung beauftragt.

Die Großherzogliche Regierung hat den Königlich-Würtembergiſchen Antrag in allen ſeinen Puncten — die Spielbanken, Claſſenlotterieen und Lottos umfaſſend — unterſtützt, und aufrichtig gewünſcht, daß hierüber eine Vereinbarung ſämmtlicher Bundesglieder hätte erzielt werden können. Einer ungleichen Behandlung der einen oder andern dieſer verderblichen Glücksſpiele — wie ſolche auch in dem in der 32. Sitzung vom 4. September v. J. vorgelegten Beſchlußentwurfe beantragt wird — vermag ſie aber aus den in ihrer frühern Erklärung (Prot. der 26. Sitzung vom 24. Juli v. J., §. 276) angegebenen Gründen fortwährend nicht zuzuſtimmen. Auch bezüglich der Lottos und Claſſenlotterieen — und bei dieſen wohl noch entſchiedener, als bei den Spielbanken — liegt das Weſen des Uebels nicht in einzelnen, damit verbundenen und abzuſtellenden Mißbräuchen, ſondern ſchon in deren Beſtande ſelbſt; wird dieſem nicht entgegengetreten, ſo dürfte überhaupt deren verderbliche Wirkung nicht beſeitigt werden können. In Feſthaltung dieſer Anſicht würde die Großherzogliche Regierung um ſo mehr bedauern, wenn die Frage über Aufhebung der Lottos und Claſſenlotterieen ſogar von der vorbehaltenen ſpätern Berathung über Beſeitigung der Spielbanken ausgeſchloſſen werden wollte; ſie ihrer Seits kann vielmehr nach dermaliger Sachlage nur den früher eventuell geſtellten Antrag dahin wiederholen: es möchten ſich ſämmtliche Bundesregierungen verpflichten, auf die Beſchränkung und allmählige Aufhebung der Claſſenlotterieen, Lottos und Spielbanken, ſo weit es ihre beſonderen Verhältniſſe irgend geſtatten, hinzuwirken und ſich vorbehalten, nach Ablauf von etwa drei Jahren über eine allgemein weiter gehende Bundesmaaßregel erneuerte Berathung zu pflegen.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg für Waldeck und Heſſen-Homburg. Der Geſandte iſt zu folgenden Erklärungen angewieſen:

für Waldeck: daß die Fürſtliche Regierung, unter Rückbezug auf die am 29. Mai 1845 zu Protokoll gegebene Abſtimmung (§. 195 des Prot.), dem Beſchlußentwurfe vom 4. September 1845 nicht beitreten könne, vielmehr bei jener Erklärung ſtehen bleiben müſſe;

für Heſſen-Homburg: daß Seine Durchlaucht der Landgraf, mit Bezugnahme auf die in der 21. Sitzung vom 19. Juni 1845 (§. 232 des Prot.) abgegebene Erklärung, Sich bewogen gefunden haben, dem vorerwähnten Beſchlußentwurfe nicht beizutreten.

§. 44.

Königlich-Würtembergiſcher Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgeſetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablöſung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, ſo wie der Fall- und Erblehen der Mediatiſirten mit dem Art. 14 der deutſchen Bundesacte.

(3. Sitz. §. 32 v. J. 1846.)

Braunſchweig und Naſſau. Die mediatiſirten vormals reichsfürſtlichen und reichsgräflichen Familien ſind von Seiten des Deutſchen Bundes nicht auf denjenigen Schutz beſchränkt, welchen derſelbe allen Angehörigen der Bundesſtaaten ohne Ausnahme gegen Juſtizverweigerung gewährt.

Artikel XIV c der Bundesacte ſichert vielmehr in ausdrücklichen Worten jenen Familien bleibend „alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren“, und ſtellt dieſem gewährleiſteten Eigenthum

diejenigen Rechte und Vorzüge gegenüber, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, und deßhalb ihrer Zeit von den mediatisirten Familien auf die Bundesregierungen übergegangen sind.

Auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung der Bundesacte zum Schutze des Eigenthums dieser Familien würde sich der Grundsatz solchen Schutzes in dem Bundesorganismus von selbst verstanden haben, da ein Adel ohne Vermögen nicht besteht, der Bund also auch, indem er die Existenz eines seiner Gesammtheit angehörigen Adels als vorhandene Thatsache anerkannt und rechtlich festgestellt hat, mit absoluter Nothwendigkeit dessen Familienvermögen gegen Eingriffe der Landesgesetzgebungen seiner Seits schützen muß.

Da die Unverletzlichkeit des Eigenthums Grundsatz aller deutschen Staaten ist, so kann sie auch für die Gesammtheit der Regierungen nichts Dunkles haben. Vielmehr hat dieselbe eine durch allgemeine Erfahrung ausgebildete, keiner verschiedenartigen Auslegung unterworfene Bedeutung. Vermöge dieser Erfahrung und Bedeutung kommen Expropriationen, unfreiwillige Entziehungen von Vermögensstücken mittelst Eingreifens der Gesetzgebungen in das Privatvermögen, wohin auch die zwangsweise Ablösung oder gesetzliche Aufhebung gutsherrlicher Gefälle und Rechte jeder Art gehören, zwar als Folge übermächtiger Ereignisse, als ausnahmsweise unabwendbare Erscheinungen vor, jedoch nach allenthalben in Deutschland anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen nur gegen das Surrogat gleichzeitiger vollständiger Vergütung des Werthes, welchen jene Vermögensstücke für den beeinträchtigten Eigenthümer haben.

Die Gesammtheit des Bundes kann die ihr obliegende Sicherung des Vermögens des mediatisirten hohen Adels nicht ausführen, ohne jene Erfahrung gleichfalls im Auge zu haben.

In der That ist auch hierüber ein Zweifel nicht angeregt, dagegen die Frage aufgeworfen worden, ob der Bund sich einer Einwirkung auf die Landesgesetzgebungen über jene an sich unbestrittenen Grundsätze enthalten dürfe oder müsse?

Wenn indessen die Anwendung derjenigen Normen, welche die Bundesgesetze und weiteren Bundesbeschlüsse feststellen, im einzelnen Falle vielfach Landesbehörden anheimfällt, von den Landespolizeien ausgeht, so ändert dieß nichts an der Obliegenheit des Bundes, durch die Bundesversammlung eben so, wie es in anderen Fragen zu geschehen hat und geschieht, auch in der vorliegenden Angelegenheit dafür zu sorgen, daß die Bewahrung der bundesverfassungsmäßigen, erworbene Rechte Dritter, der mediatisirten Familien, betreffenden Grundsätze als Maaß und Ziel für die Landesbehörden in den Landesgesetzgebungen gehandhabt werde.

Am Erheblichsten ist wohl dieser Gesichtspunct für diejenigen Grundsätze, welche Behufs der Bestimmung des Werthes zu expropriirender Objecte vorgeschrieben zu werden pflegen.

Mannigfache Landesgesetze zeigen, daß die Aufgabe solcher Werthermittlungen zu viele staatswirthschaftliche, landwirthschaftliche und commercielle Schwierigkeiten darbietet, als daß man sich der gesetzlichen Ertheilung zu Hülfe kommender Regeln entziehen und die Lösung des Problems lediglich der richterlichen Anwendung der allgemeinen Privatrechtsgrundsätze vom Schadenersatz überlassen könnte.

Gütliche Auseinandersetzung der Betheiligten wird übrigens immer sehr wünschenswerth und nach einer Reihe befriedigender Vorgänge wohl auch ausführbar bleiben.

Der Gesandte hat die seine höchsten Regierungen leitenden Ansichten, welchen die Königlich-Bayerische Declaration vom 19. März 1807 nirgends entgegensteht, dahin zusammen zu fassen:

1) daß diejenige Vorschrift des Artikels XIV der Bundesacte, welche in lit. c dem Bunde die Sicherung des Familienvermögens der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und reichsgräflichen Familien gegen Eingriffe der Landesgesetzgebungen zur Obliegenheit macht, keiner authentischen Interpretation, sondern nur der einfachen Anwendung und Vollziehung in jedem einzelnen vorkommenden Fall von Seiten des Bundes bedürfen wird;

2) daß es dem Bunde obliegt, auf Beschwerden, welche an die Bundesversammlung gelangen könnten, von dem Vermögen der mediatisirten Familien jegliche Expropriationen abzuwenden, welche nicht in der That die nothwendige Folge dringender Verhältnisse sind; — eine erschöpfende Nachweisung der letzteren in der Bundesversammlung wird von Seiten jeder betheiligten Regierung ohne Zweifel bereitwillig gegeben, und geeigneten Falls Abhülfe mit derjenigen Rücksicht geleistet werden, welche das Eigenthum an und für sich und die besondere Zusicherung der Bundesacte in Anspruch nehmen;

3) daß es wesentlich Befugniß und Obliegenheit des Bundes ist, aus Veranlassung von Beschwerden mediatisirter, früher reichsständischer Familien durch zweckdienliche Entscheidungen zu bewirken, daß die Landesgesetzgebungen den Landesbehörden für die Ermittlung des Werthes expropriirter Objecte, für die wirkliche Leistung des entsprechenden Ersatzes, und für alle Proceduren zu diesem Zwecke keine anderen als solche Grundsätze vorschreiben, welche in beruhigender Weise geeignet sind, zu der bundesverfassungsmäßigen, gleichzeitigen und in allen Beziehungen vollständigen Schadloshaltung zu führen. Das Für und Wider hinsichtlich solcher Grundsätze der Landesgesetzgebungen würde nöthigenfalls in demjenigen contradictorischen Verfahren zu erörtern seyn, welches der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 Behufs der Vorbereitung der endlichen Bundesentscheidung für Reclamationen der fraglichen Art angeordnet hat.

Präsidium brachte hierbei die noch rückständigen Abstimmungen in Erinnerung.

§. 45.

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(3. Sitz. §. 33 v. J. 1846.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben von dem über die Beschwerde des Herrn Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833 in der 22. vorjährigen Sitzung erstatteten Commissionsvortrage und von den gestellten Anträgen, auch von der spätern Erklärung der Königlichen Regierung, Kenntniß genommen und die Ueberzeugung gewonnen, daß

1) zur Feststellung der durch die Bundesacte garantirten rechtlichen Verhältnisse des Herrn Fürsten von Bentheim in Bezug auf das Ablösungsgesetz der von der Commission bezeichnete Weg eines zwischen demselben und der Königlichen Regierung einzuleitenden Rechtsstreits nicht zu umgehen ist; da nun

2) aus der gesandtschaftlichen Erklärung hervorgeht, daß eine Suspension der Ablösungsordnung bis zur ausgemachten Sache in der Intention der Königlichen Re-

gierung liegt und schon in den bisherigen Erlassen erfindlich ist, so dürfte hohe Bundesversammlung diese Erklärung zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen haben, und

3) die Erwartung aussprechen können, daß bei dem durch den zu fassenden Beschluß verändert werdenden Stand der Sache auch die Königliche Verordnung vom 27. Juni 1842, so weit sie mit demselben nicht in Einklang steht, cessiren werde.

§. 46.

Den Umtausch mehrerer Grundstücke für die Umänderung der Rheinschanzen der Festung Mainz betr.

(2. Sitz. §. 17 v. J. 1846.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Mit einem Berichte vom 20. d. M. legt die Militärcommission zwei, über Austausch von Grundstücken abgeschlossene Contracte vor.

Es ist nämlich zu der Umänderung der Rheinschanzen in Mainz, und zwar für die Anlage eines gedeckten Rondenwegs mit Waffenplatz vor der Verbindungslinie der mittlern und untern Rheinschanze, die Erwerbung einiger weiteren, an das Festungseigenthum grenzenden Terraintheile erforderlich gewesen, und die Local-Geniedirection hat dieselbe durch Tausch gegen andere, der Festung gehörige und derselben entbehrliche Grundstücksparcellen bewirkt.

Nach den hierüber abgeschlossenen, nebst den aufgenommenen Plänen vorliegenden Verträgen treten

a) die Handelsleute Sissel und Schott zu Castel ein auf der Marsaue gelegenes Grundstück von 78,6 Quadratklaftern ab, und erhalten dafür eine, früher als Weg benutzte Festungsparcelle von 146 Quadratklaftern, so wie ein von der Gemeinde Kostheim eingetauschtes Grundstück von 7,3 Quadratklaftern;

b) die Gemeinde Kostheim tritt dieß letztere Grundstück und ein anderes von 329 Quadratklaftern ab und erhält dafür eine Festungsparcelle von 448,4 Quadratklaftern.

Die Militärcommission hat diese Vorlagen geprüft und trägt auf Ermächtigung zur Ratification an.

Gutachten.

Da dem Ausschusse ebenfalls durchaus keine Bedenken gegen die Abtretung der, nach der Versicherung der Local-Geniedirection, für Festungszwecke entbehrlichen Grundstücke beigehen, diese Austausche vielmehr, wie ähnliche bei dem Mainzer Festungsbaue mehrfach vorgekommene, nur zweckmäßig, kostensparend und der Billigkeit entsprechend erscheinen, so erlaubt er sich den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle den von der Local-Geniedirecton zu Mainz mit den Handelsleuten Sissel und Schott zu Castel und mit der Gemeinde zu Kostheim abgeschlossenen Terrain-Austauschverträgen ihre Genehmigung ertheilen, und hiervon die Militärcommission, auf ihren Bericht vom 20. Januar d. J. zur Verfügung des weiter Erforderlichen in Kenntniß setzen.

Unter allseitiger Zustimmung wurde

beschlossen:

den beiden von der Local-Geniedirection zu Mainz mit den Handelsleuten Sissel und Schott zu Castel und mit der Gemeinde zu Kostheim unterm 28. Juli v. J. abgeschlossenen Terrain-Austauschverträgen wird die Genehmigung ertheilt, und die Militärcommission hiervon auf ihren Bericht vom 20. Januar d. J. zur Verfügung des weiter Erforderlichen in Kenntniß gesetzt.

§. 47.

Die schließliche Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar betr.

(32. Sitz. §. 344 u. 347 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten vor:

Die Reichskammergerichts-Archivcommission hat unter dem 7. October, 24. November und 15. December 1845 drei Berichte in Beziehung auf das Archiv und die darin angeordneten Arbeiten erstattet.

Inhalts des ersten zeigt sie die in Gemäßheit Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 (§. 347 des Prot.) verfügte Verlegung des Büreau's der Archivcommission aus der Wohnung des Hofraths Dr. Dietz in das Archivgebäude an.

Der zweite wünscht die vierteljährig erforderliche Nachweisung über die Thätigkeit der Commission für dieses Mal bis Ende des Monats November verschoben zu sehen, weil der Bundesbeschluß vom 4. September 1845 (§. 344 des Prot.) ganz neue Arbeiten angeordnet und es einiger Vorbereitungen bedürfe, um solche zu beginnen.

Der dritte Bericht endlich lautet also:

(legatur der Bericht vom 15. December 1845.)

Auf die Anlagen des Berichts wird der Ausschuß, so weit es erforderlich, in dem gutachtlichen Theile seines Vortrags zurückkommen, und er beschränkt sich daher hier auf die Bemerkung, daß der Bericht von allen drei Mitgliedern unterschrieben ist, der Archivrath von Medem solches aber, unter Vorbehalt eines, auch wirklich an den Ausschuß erstatteten Separatberichts gethan, und daß der Ausschuß geglaubt hat, den Gegenstand solchen Berichts sofort erledigen zu können.

Gutachten.

Die Verlegung des Archivbüreau's ist von dieser hohen Versammlung beschlossen worden, und es wird daher genügen, die Anzeige, daß solches geschehen, zur Wissenschaft zu nehmen.

Was sodann die beiden anderen Berichte betrifft, so sind sie begleitet von einem Voto nebst Nachtrage eines Mitglieds der Commission, des Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Directors Dr. Wigand, welchem ein Probeblatt der neu anzulegenden Specialrepertorien beigefügt ist, und es bemerkt ausserdem die Commission, daß sie im Wesentlichen damit einverstanden gewesen und daher auf den Grund derselben die Arbeiten begonnen habe, die geringen Modificationen des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 aber zur Prüfung und Genehmigung anheimgebe.

Auch der Ausschuß ist im Wesentlichen mit den der Sachlage entsprechenden Ansichten dieses Voti einverstanden, findet darin eine richtige Auffassung des oft erwähnten Bundesbeschlusses und beschränkt sich daher auf einige wenige Bemerkungen.

I. Die Form der Specialrepertorien.

Es hat der Hofrath Dietz eine, als votum dissensus zu betrachtende, schriftliche Aeusserung dem Entwurfe der Specialrepertorien beigefügt, in welcher die Ansicht ausgesprochen wird, daß bei allen, in erster Instanz beim Reichskammergericht anhängig gewordenen Sachen im Repertorio bemerkt werden müsse, ob solches per viam mandati oder citationis geschehen sey. Als Grund dieser Anheimgabe wird bemerkt, daß der mehr oder minder praktische Werth der Acte sich daraus bestimmen lasse.

Letzteres mag allerdings der Fall seyn, dennoch aber glaubt der Ausschuß, sich dagegen erklären zu sollen, eben weil es sich nur darum handelt, diejenige Bundesregierung zu ermitteln und in dem Specialrepertorio nachzuweisen, welcher die einzelne Acte auszuantworten steht, während die Verfügung darüber dieser Regierung überlassen wird. Alles was zu dem erstern Zwecke nicht unerläßlich erforderlich ist und dennoch die Arbeit vermehrt, muß sorgfältig vermieden werden, und somit erscheint es dem Ausschusse auch angemessen, bei den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 und der von der Mehrheit der Commission beobachteten Befolgung derselben stehen zu bleiben.

II. Den Geschäftsgang selbst betreffend, wird in dem Voto

1) die Frage aufgeworfen, ob die durch den genehmigten Plan vom 28. Februar 1841 angeordneten und noch nicht vollendeten Vorarbeiten getrennt fortgesetzt oder mit den durch Bundesbeschluß vom 4. September 1845 beliebten Arbeiten verbunden werden sollen?

Der Votant entscheidet sich für das Erstere, und schlägt zu dem Zwecke vor, daß der Registrator Hartwig mit der Einordnung der noch aufgeschichteten Producte beauftragt werde, die Commissarien dagegen die ideale Vertheilung der Acten, also das Eintragen in die Specialrepertorien, und Alles was zu diesem Geschäfte gehört, vornehmen.

Diese Anfrage betrifft also nur die Vertheilung der einzelnen Arbeiten unter die Commission und deren Hülfspersonal, und es glaubt der Ausschuß, solches füglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Commission überlassen zu können, also auch auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen zu sollen.

2) Ist darauf angetragen worden, in dem alten Repertorio sämmtliche bereits ausgehändigten Acten zu löschen, damit diese nicht wieder in die neuen Repertorien übertragen werden.

Diese Vorschrift ist wegen der von nun an auszuantwortenden Acten unter Num. X, 5 des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 bereits ertheilt worden, und da ausserdem sub num. IX. die Rectificirung des alten Repertorii angeordnet worden, so rechtfertigen beide Bestimmungen diesen Vorschlag.

Indessen glaubt der Ausschuß, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, hier nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß unter dem Löschen nicht ein Durchstreichen der Rubrik im Repertorio gemeint seyn darf, weil dadurch diese unleserlich werden würde, daß vielmehr neben der Rubrik der Tag, Monat und Jahr der Ausantwortung und der Name des Empfängers zu bemerken steht.

3) Wird dafür gehalten, daß die sub IX. angeordnete Säuberung des alten Repertorii von Irrthümern und Fehlern eines Theils wegen Mangels an Raum unmöglich und andern Theils überflüssig sey, weil die neuen Specialrepertorien schon durch ihre Abfassung selbst die Berichtigung des alten Repertoriums ergeben müßten.

Der Ausschuß vermag diesem jedoch nicht beizutreten, denn — abgesehen davon, daß der Bundesbeschluß vom 4. September 1845 normativ seyn und bleiben muß, daß das Haupt-

repertorium die erste Grundlage bildet, aus welcher die Specialrepertorien hervorgehen, daß also auch Uebereinstimmung zwischen beiden herrschen muß — scheint bei dem Vorschlage übersehen zu seyn, daß in dem Hauptrepertorio viele Acten verzeichnet stehen, welche in keines der Specialrepertorien übertragen worden, wie z. B. alle diejenigen, welche nicht ausgeantwortet werden, vielmehr einstweilen dem untrennbaren Bestandtheile angehören, welcher gleichfalls geordnet werden soll.

Eine unterlassene Beseitigung von Irrthümern, worunter natürlich nur solche verstanden werden können, welche wegen der genannten Parteien, oder des Gegenstandes, oder irgend einer Bezeichnung die Acte für eine andere erscheinen lassen, als sie ist, würde die Folge haben, daß demnächst vergebene Forschungen angestellt oder gar unvollständige Acten ausgeantwortet werden, also ein Zweck, die Herstellung der Ordnung jeder vorhandenen Acte, verfehlt wird.

In so fern der Raum nicht vorhanden, wird er durch Ergänzung der Blätter und Einschießen derselben ersetzt werden können.

Endlich noch

4) ist ad X. des Bundesbeschlusses die Modification anheim gegeben worden, daß den betreffenden Bundesregierungen nicht mit den Acten selbst das Verzeichniß derselben, sondern letzteres vorher zugesendet werde, damit diese den Werth der Acten prüfen und ermessen können, was sie davon ausgeliefert oder vernichtet oder in eine Papiermühle geschafft wissen wollen.

Der Ausschuß ist zwar davon überzeugt, daß eine große Zahl von Acten sehr wohl der Vernichtung überliefert werden kann, dennoch aber hat er in seinem Vortrag der 12. Sitzung vom 10. April 1845 (§. 132 des Prot.) sich dahin ausgesprochen, daß die Beurtheilung der Frage, welche Acten ein solches Schicksal treffen solle? nicht wohl anders als nach Einsicht derselben, keineswegs aber aus dem bloßen Verzeichnisse beschafft werden kann, und es ist daher die Absendung aller Acten beschlossen worden.

Dabei wird es sein Bewenden behalten müssen, und nach der Ansicht des Ausschusses um so mehr, als ein entgegengesetztes Verfahren die Geschäfte der Commission auf eine Weise vermehren würde, welche dem durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 vor Augen genommenen Zwecke auf keinen Fall entsprechen könnte.

Der Ausschuß richtet seinen

Antrag

dahin:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die angezeigte Verlegung des Büreau's der Archivcommission aus der Wohnung des Hofraths Dr. Dietz in das Archivgebäude zur Wissenschaft zu nehmen;

2) der Archivcommission zu Wetzlar auf die beiden Berichte vom 24. November und 15. December 1845 zu erwiedern, hohe Bundesversammlung genehmige die von der Archivcommission nach Maaßgabe des eingesandten Probebogens gewählte Form und innere Einrichtung der Specialrepertorien, und finde solche den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 völlig entsprechend.

Soviel dagegen

a) die von dem einen Mitgliede der Commission, Hofrathe Dr. Dietz, dem Probebogen beigefügte und von der Ansicht der Mehrheit der Commission abweichende Aeusserung betreffe, nach welcher in dem Specialrepertorio zu bemerken seyn wolle, ob

die in erster Instanz beim ehemaligen Reichskammergericht anhängig gewordenen Proceßacten via mandati seu citationis ergangen sind, so würde dieses eine dem Zwecke des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 nicht entsprechende Vermehrung der Arbeit bewirken und sey daher zu unterlassen;

b) die Vertheilung der einzelnen Arbeiten unter die Mitglieder der Archivcommission und deren Hülfspersonal werde dem pflichtmäßigen Ermessen der Archivcommission überlassen;

c) gleichwie der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. X, 5, anordne, daß in dem Hauptrepertorio zu vermerken sey, wann und wohin eine Acte ausgeantwortet worden ist, sey dasselbe auch in Ansehung jeder schon vor diesem Bundesbeschlusse avocirten Acte zu thun, wobei es sich gleichwohl von selbst verstehe, daß diese Löschung nicht durch ein Durchstreichen der Rubrik, sondern durch eine Marginalbemerkung zu beschaffen sey;

d) die sub num. IX. des gedachten Bundesbeschlusses angeordnete Säuberung des Hauptrepertorii von Fehlern und Irrthümern, worunter nur wesentliche gemeint seyn könnten, sey unerläßlich erforderlich, zumal in diesem Repertorio auch Acten verzeichnet stünden, welche in keines der Specialrepertorien übertragen würden. In so fern der Raum dazu nach jetziger Beschaffenheit des Hauptrepertorii nicht vorhanden, so sey solcher durch Einschießen von Blättern zu ergänzen; endlich

e) würde es den ausdrücklichen Bestimmungen und dem Zwecke dieses Bundesbeschlusses widersprechen, wenn vor Absendung der Acten das Verzeichniß derselben der betreffenden Bundesregierung übermittelt werde, um daraus zu ermessen und zu bestimmen, welche dieser Acten abgesendet werden sollten; eine solche zur Geschäftsvermehrung der Archivcommission gereichende Communication müsse daher unterbleiben, und es wären alle nach Maaßgabe der aufgestellten Grundsätze einem Bundesstaate zu überweisenden Acten dorthin abzusenden.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) die angezeigte Verlegung des Büreau's der Archivcommission aus der Wohnung des Hofraths Dr. Dietz in das Archivgebäude zur Wissenschaft zu nehmen;

2) der Archivcommission zu Wetzlar auf die beiden Berichte vom 24. November und 15. December 1845 zu erwiedern, die Bundesversammlung genehmige die von der Archivcommission nach Maaßgabe des eingesandten Probebogens gewählte Form und innere Einrichtung der Specialrepertorien, und finde solche den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 völlig entsprechend.

Soviel dagegen

a) die von dem einen Mitgliede der Commission, Hofrath Dr. Dietz, dem Probebogen beigefügte und von der Ansicht der Mehrheit der Commission abweichende Aeusserung betreffe, nach welcher in dem Specialrepertorio zu bemerken seyn wolle, ob die in erster Instanz beim ehemaligen Reichskammergerichte anhängig gewordenen Proceßacten via mandati seu citationis ergangen sind, so würde dieses eine dem Zwecke des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 nicht entsprechende Vermehrung der Arbeit bewirken und sey daher zu unterlassen;

b) die Vertheilung der einzelnen Arbeiten unter die Mitglieder der Archivcommission und deren Hülfspersonal werde dem pflichtmäßigen Ermessen der Archivcommission überlassen;

c) gleichwie der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. X, 5, anordne, daß in dem Hauptrepertorio zu vermerken sey, wann und wohin eine Acte ausgeantwortet worden ist, sey dasselbe auch in Ansehung jeder schon vor diesem Bundesbeschlusse avocirten Acte zu thun, wobei es sich gleichwohl von selbst verstehe, daß diese Löschung nicht durch ein Durchstreichen der Rubrik, sondern durch eine Marginalbemerkung zu beschaffen sey;

d) die sub num. IX. des gedachten Bundesbeschlusses angeordnete Säuberung des Hauptrepertorii von Fehlern und Irrthümern, worunter nur wesentliche gemeint seyn könnten, sey unerläßlich erforderlich, zumal in diesem Repertorio auch Acten verzeichnet stünden, welche in keines der Specialrepertorien übertragen würden. In so fern der Raum dazu nach jetziger Beschaffenheit des Hauptrepertorii nicht vorhanden, so sey solcher durch Einschießen von Blättern zu ergänzen; endlich

e) würde es den ausdrücklichen Bestimmungen und dem Zwecke dieses Bundesbeschlusses widersprechen, wenn vor Absendung der Acten das Verzeichniß derselben der betreffenden Bundesregierung übermittelt werde, um daraus zu ermessen und zu bestimmen, welche dieser Acten abgesendet werden sollten; eine solche zur Geschäftsvermehrung der Archivcommission gereichende Communication müsse daher unterbleiben und es wären alle nach Maaßgabe der aufgestellten Grundsätze einem Bundesstaate zu überweisenden Acten dorthin abzusenden.

§. 48.

Beschwerde des W. Scheibel zu Penzlin gegen die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung wegen Zurückweisung vom Notariatsexamen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

W. Scheibel zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin trägt in einer mit der Briefpost eingegangenen Vorstellung vom 12. December v. J., sub num. 32 der Eingaben, vor:

Es sey ihm als tentirtem Candidaten des Predigeramts in Folge verbreiteter verläumderischer Gerüchte über die Reinheit seines Glaubens durch ein Rescript hoher Landesregierung die ordnungsmäßig erworbene Licenz zu predigen und die Jugend zu unterrichten ohne vorhergehende Untersuchung entzogen, und ihm dadurch die Möglichkeit einer Anstellung im geistlichen oder Lehrfache geraubt worden. Eben so wenig wäre seinen Bitten um Anstellung im anderweitigen Staatsdienste, ferner um Ertheilung eines Heimathsscheins (um im Auslande sein Fortkommen zu finden), endlich um Zulassung zum Notariatsexamen Folge gegeben worden. Hierdurch sey ihm jede Aussicht eines Erwerbes genommen, und er müsse fürchten, nach Aufzehrung seines kleinen Vermögens bei herannahendem Alter in Hunger und Blöße umzukommen. Es bliebe ihm daher nichts übrig, als die hohe Landesregierung wegen dieses landes- und bundesverfassungswidrigen Verhaltens verantwortlich zu machen, und bei hoher Bundesversammlung, nachdem sein deßfallsiges Gesuch auch bei der dießjährigen Landtagsversammlung unberücksichtigt geblieben, zu beantragen, daß die Sachlage von derselben untersucht, sein verfassungsmäßiges und staatliches Recht anerkannt, er für seine viel-

fachen Verluste entschädigt und seinem Gesuche um Zulassung zum Notariatsexamen gewillfahrt werden möge.

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß das vorliegende Gesuch weder formell noch materiell begründet ist. Es ist weder ein Insinuationsmandatar am hiesigen Orte aufgestellt, noch das Gesuch selbst irgendwie belegt worden.

Was das Materielle der Sache betrifft, so ist es einleuchtend, daß es sich hier nicht um eine Justizverweigerung oder Verzögerung handelt, sondern um eine Maaßregel der innern Landesverwaltung, in Ansehung welcher der Bundesversammlung keine Competenz zusteht.

Die Commission trägt daher darauf an:

dem Reclamanten durch die Vermittlung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandtschaft eröffnen zu lassen, daß sein Gesuch von hoher Bundesversammlung unberücksichtigt geblieben sey.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

dem Reclamanten durch die Vermittlung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandtschaft eröffnen zu lassen, daß sein Gesuch vom 12. December v. J. von der Bundesversammlung unberücksichtigt geblieben sey.

§. 49

Beschwerde des Joachim Rasch zu Penzlin wegen verweigerter Justiz durch die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung.

(27. Sitz. §. 295 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission weiter vor:

In einer mit der Briefpost eingegangenen Vorstellung vom 26. October v. J. (sub num. 30 der Eingaben) wendet sich Joachim Rasch zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abermals an hohe Bundesversammlung, um Abhülfe seiner Beschwerden resp. Committirung eines unparteiischen Gerichts bittend. Diese Eingabe bezieht sich lediglich auf den Inhalt der bereits mit Bundesbeschluß vom 31. Juli v. J. (§. 295 des Prot.) zurückgewiesenen frühern Vorstellung des Beschwerdeführers vom 26. Juni v. J., und bringt nur in so fern Neues, als der ebenerwähnte Bundesbeschluß darin so ausgelegt wird, daß aus demselben eine Verpflichtung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung erwachsen sey, nunmehr seinen verschiedenen Gesuchen Folge zu geben. Da dieß nicht geschehen, wie aus dem beiliegenden Erlasse des Großherzoglichen Geheimen Ministeriums, d. d. Schwerin den 2. October v. J., hervorgeht, so erneuert Reclamant seine früher gestellten Bitten und Anträge bei hoher Bundesversammlung.

Aus dieser kurzen Inhaltsanzeige ergibt sich, daß die gegenwärtige Eingabe des Joachim Rasch aus ganz denselben Gründen, aus welchen hohe Bundesversammlung die frühere Vorstellung desselben zurückzuweisen für gut fand, abschlägig zu verbescheiden seyn wird, und der Ausschuß beantragt deßhalb:

hohe Bundesversammlung möge dem Reclamanten durch Vermittlung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandtschaft eröffnen lassen, daß keine Veranlassung vorliege, von dem die Reclamation zurückweisenden Bundesbeschlusse vom 31. Juli 1845 abzugehen, und daß demgemäß seine Eingabe vom 26. October v. J. unberücksichtigt zu den Acten gelegt worden sey.

Dem Antrage gemäß wurde

beſchloſſen:

dem Reclamanten durch Vermittlung der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft eröffnen zu laſſen, daß keine Veranlaſſung vorliege, von dem die Reclamation zurückweiſenden Bundesbeſchluſſe vom 31. Juli 1845 abzugehen, und daß demgemäß ſeine Eingabe vom 26. October v. J. unberückſichtigt zu den Acten gelegt worden ſey.

Dönhoff.
Oberkamp.
Noſtitz und Jánckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritſch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhauſen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. Februar 1846.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

§. 50.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte zeigt an, daß seine Substitution für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten noch fortbestehe und die Großherzoglich-Hessische Stimme noch fortwährend von dem Kurfürstlich-Hessischen, jene von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen und die der freien Städte von dem Frankfurtischen Herrn Gesandten ex substitutione geführt werde.

§. 51.

Rechnungsextracte vom 1. Januar l. J. über die bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne verzinslich angelegten Bundesfonds.

(27. Sitz. §. 289 v. J. 1845.)

Präsidium übergibt die ihm zugegangenen Contoextracte des Banquierhauses M. A. von Rothschild und Söhne über den Stand der bei demselben verzinslich angelegten Bundesfonds am 1. Januar d. J., und schlägt, nach Maaßgabe des Beschlusses vom 25. Juli 1844 (§. 224, S. 695 des Prot.), die Ueberweisung dieser Schriftstücke an die Bundescasse-Verwaltung und demnächst an den für die Revision der Bundescasse-Rechnungen bestehenden Ausschuß vor.

Die erwähnten halbjährigen Contoextracte betreffen:

1) die erste Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds,
2) die aus Matrikularbeiträgen gebildete zweite Dotation desselben Fonds,
3) den aus den Zinsen des Capitals der 9,376,816 Gulden 11 Kreuzer gebildeten Fond,

4) den durch Ersparnisse aus der jährlichen Dotation entstandenen Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg,
5) den Armirungs- und Dispositions-Fond dieser beiden Festungen,
6) den Mainzer Approvisionirungsfond, und
7) den Luxemburger Approvisionirungsfond.

Dem Präsidialantrage gemäß, wurde

beschlossen:

die eingegangenen Contoextracte zunächst Behufs Prüfung derselben der Bundescasse-Verwaltung zu übergeben, und sodann mit den Bundescasse-Rechnungen pro 1845 an den für die Revision dieser Rechnungen bestehenden Bundestags-Ausschuß gelangen zu lassen.

§. 52.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(4 Sitz. §. 42 v. J. 1846.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichten die Standestabellen der Bundescontigente von
Preussen,
Holstein und Lauenburg,
Sachsen-Altenburg,
Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, nebst besonderen Erläuterungen,
Anhalt-Bernburg, mit Namensverzeichniß der Officiere ꝛc.,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt, nebst Rangliste der Officiere ꝛc., und von
Frankfurt;
sämmtlich vom 1. Januar l. J.

Diese neun Standestabellen nebst Ranglisten und Erläuterungen wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 53.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 31. Juli 1845 betr.

(3. Sitz. §. 34 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Rudolstadt. In Folge Bundesbeschlusses der 27. Sitzung v. J. (§. 296 des Prot.) hat der Gesandte für Schwarzburg-Rudolstadt zu erklären:

Ad 10. Die Recruten werden künftig und schon in diesem Jahre im Monat März an das Fürstliche Contingent abgegeben und während sechs Monaten eingeübt werden. Von der eingeübten Mannschaft ist schon bisher stets über ein Drittheil im Dienst behalten worden, und um die Präsenzzeit der eingeübten Soldaten mit dem Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, ad L, vollständig in Uebereinstimmung zu bringen, bedarf es nur einer Ver-

längerung des Zeitraums, während deſſen ſchon bisher das Fürſtliche Contingent alljährlich einberufen worden. Dieſe Verlängerung wird angeordnet werden.

Ad 14. Bezieht man ſich auf die dieſſeits wiederholt abgegebenen Erklärungen.

Dieſe Erklärung wurde der Militärcommiſſion zugewieſen.

§. 54.

Königlich-Würtembergiſcher Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgeſetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablöſung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, ſo wie der Fall- und Erblehen der Mediatiſirten mit dem Art. 14 der deutſchen Bundesacte.

(4. Sitz. §. 44 v. J. 1846.)

Freie Städte. Der Geſandte iſt ermächtigt, ſich in der rubricirten Angelegenheit der Oeſterreichiſchen Abſtimmung (§. 159 des Protokolls v. J. 1845) anzuſchließen.

§. 55.

Den Geldbedarf für Vollendung der Herſtellungsarbeiten in der Bundesfeſtung Mainz im Jahr 1846 betr.

(4. Sitz. §. 55 v. J. 1845.)

Der Königlich-Preuſſiſche Herr Bundestagsgeſandte erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Die Militärcommiſſion berichtet unter dem 20. Januar d. J. (praes. den 28.), daß von den durch den Bundesbeſchluß vom 30. Januar v. J. (ſ. §. 55 des Bundestagsprotokolls des Jahrs 1845, 4. Sitzung vom 30. Januar) für die Herſtellungsarbeiten bei der Bundesfeſtung Mainz während des Jahrs 1845 bewilligten 350,000 Gulden nur 160,000 Gulden verbraucht worden ſeyen, und trägt darauf an, daß für die Arbeiten des laufenden Jahrs 1846 nicht nur die im vorigen Jahr unabgehobene Summe von 190,000 Gulden, ſondern auch der von der urſprünglichen Bewilligung des Bundesbeſchluſſes vom 11. Juni 1841 für den fraglichen Zweck noch offene Reſt vom 200,000 Gulden mit zur Verwendung kommen dürfe, ſo daß dann alſo pro 1846 im Ganzen 390,000 Gulden, und zwar in den vier Monaten Februar, März, April und Mai je 40,000 Gulden, in den ſechs Monaten Juni, Juli, Auguſt, September, October und November je 30,000 Gulden und im December 50,000 Gulden verausgabt werden würden.

Gutachten.

In dieſem wie in den früheren Jahren iſt es nöthig geweſen, die Eröffnung der Credite für die ferneren Herſtellungsarbeiten in Mainz ſchon gleich im Anfange des Jahrs und vor Einreichung des Jahresberichts feſtzuſtellen, weil letzterer ſo früh nicht fertig geſtellt werden kann. Es liegt jedoch nirgends eine Andeutung vor, daß zur Vollendung der durch den Bundesbeſchluß vom 11. Juni 1841 genehmigten, zur völligen Inſtandſetzung und Verſtärkung der Bundesfeſtung Mainz ſo wichtigen Herſtellungsbauten, mit dem durch denſelben Bundesbeſchluß feſtgeſtellten Geſammtkoſten-Aufwand von 2,150,000 Gulden aus dem Zinſenfond nicht ausgereicht werden wird.

Von jenem Betrage ſind bis 1. Januar 1846

1,760,000 Gulden

verbraucht worden, und es unterliegt daher keinem Bedenken, den Reſt von

390,000 Gulden

in der Weiſe, wie die Militärcommiſſion es beantragt, für dieſes Jahr zu bewilligen. Vorausgeſetzt wird dabei ſelbſtverſtanden, gleichwie in den früheren Jahren ſtets, daß der Inhalt des bevorſtehenden vierten Jahrsberichts der Militärcommiſſion, welcher ſowohl die 1845 ausgeführten, als auch die 1846 auszuführenden und ſomit gänzlich zu vollendenden Herſtellungsbauten darzulegen hat, von hoher Bundesverſammlung überallhin unbeanſtandet bleibt.

Was den Zinſenfond betrifft, auf welchen der fragliche Credit der 390,000 Gulden zu eröffnen ſeyn wird, ſo betrug derſelbe am 1. Januar d. J. noch

680,916 Gulden 51 Kreuzer,

und iſt alſo völlig ausreichend, dieſe Ausgabe zu decken.

Der Bericht der Militärcommiſſion vom 20. Januar d. J. enthält übrigens keine Aufklärung darüber, warum von dem durch ihren Bericht vom 14. Januar v. J. beantragten und durch den Bundesbeſchluß vom 30. Januar v. J. für die Arbeiten des Jahrs 1845 bewilligten Credit von 350,000 Gulden nur bis zu dem Betrage von 160,000 Gulden Gebrauch gemacht worden ſey, und die Militärcommiſſion wird daher zur Auskunft hierüber in ihrem Jahrsberichte zu veranlaſſen ſeyn.

Hiernach ergeben ſich folgende

Anträge:

1) den Reſt der unter dem 11. Juni 1841 bewilligten 2,150,000 Gulden mit 390,000 Gulden zur Vollendung der damals genehmigten Herſtellungsbauten der Bundesfeſtung Mainz für das laufende Jahr 1846 in der Weiſe aus dem Zinſenfond zu bewilligen, daß davon in jedem der vier Monate Februar, März, April und Mai 40,000 Gulden, in jedem der ſechs Monate Juni, Juli, Auguſt, September, October und November 30,000 Gulden und im December 50,000 Gulden zur Verwendung kommen können;
2) die Bundescaſſe-Verwaltung zur Nachricht hiervon in Kenntniß zu ſetzen;
3) der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 20. Januar d. J. unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags von dem Beſchloſſenen mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß hohe Bundesverſammlung mit dem vierten Jahrsbericht über die Mainzer Herſtellungsarbeiten auch einer Anzeige darüber entgegenſehe, warum von dem pro 1845 eröffneten Credit von 350,000 Gulden nur bis zu dem Betrage von 160,000 Gulden Gebrauch gemacht worden ſey.

Dem Antrage gemäß wurde

beſchloſſen:

1) den Reſt der unter dem 11. Juni 1841 bewilligten 2,150,000 Gulden mit 390,000 Gulden zur Vollendung der damals genehmigten Herſtellungsbauten der Bundesfeſtung Mainz für das laufende Jahr 1846 in der Weiſe aus dem Zinſenfond zu bewilligen, daß davon in jedem der vier Monate Februar, März, April und Mai 40,000 Gulden, in jedem der ſechs Monate Juni, Juli, Auguſt, September, October und November 30,000 Gulden und im December 50,000 Gulden zur Verwendung kommen können;
2) die Bundescaſſe-Verwaltung zur Nachachtung hiervon in Kenntniß zu ſetzen;

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 20. Januar d. J., unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags, von dem Beschlossenen mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß die Bundesversammlung mit dem vierten Jahrsbericht über die Mainzer Herstellungsarbeiten auch einer Anzeige darüber entgegensehe, warum von dem pro 1845 eröffneten Credit von 350,000 Gulden nur bis zu dem Betrage von 160,000 Gulden Gebrauch gemacht worden sey.

§. 56.

Beschwerde der Königlich-Sächsischen gegen die Kurfürstlich-Hessische Regierung, die Aufkündigung des Vertrags vom 30. December 1834 wegen Aufstellung eines Brückenzugs für das neunte Bundes-Armeecorps betreffend.

(28. Sitz. §. 263 v. J. 1844.)

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

In Folge der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12. April 1821, §. 17, und des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 9. December 1830, Absatz 6, wurde bekanntlich unter den das 9. Bundes-Armeecorps bildenden Staaten ein Vertrag über die innere Organisation dieses Armeecorps am 30. December 1834 abgeschlossen, wonach die Königlich-Sächsische Regierung die Stellung und Erhaltung des gesammten Brückenzugs, nachdem sie mit einem solchen bereits versehen war, gegen angemessene Vergütung der Kosten für die Mobilisirung und den Unterhalt im Aufstellungsfalle, so wie der Wiederherstellung von Seite der übrigen Corpsstaaten, übernahm.

Ueber die Dauer dieser Uebereinkunft war §. 19 derselben bestimmt:

„Dieser Vertrag besteht fortwährend, und soll für den unvorhergesehenen Fall der „nothwendigen Aufhebung drei Jahre vorher gekündigt werden."

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung hat indeß unterm 26. December 1841 mit Schreiben an das Königlich-Sächsische Ministerium den bestehenden Vertrag gekündigt und erklärt, vom Jahre 1845 an den auf das Kurhessische Contingent fallenden Theil des Brückenzugs für das 9. Armeecorps nach dem neuen Birago'schen Systeme selbst stellen zu wollen. Von Königlich-Sächsischer Seite aber wurde diese Aufkündigung, als dem obenerwähnten §. 19 widerstreitend, abgelehnt.

Nachdem eine längere Correspondenz zwischen den beiderseitigen Ministerien ohne den Erfolg einer Verständigung geblieben war, wurde durch die Königlich-Sächsische verehrliche Bundestags-Gesandtschaft der hohen Bundesversammlung in der 16. Sitzung vom 17. Mai 1844 (§. 153 des Protokolls) eine Darstellung der statt gefundenen Verhandlungen nebst Beilagen übergeben und dabei erklärt, von Königlich-Sächsischer Seite sey man weit davon entfernt, in dieser Angelegenheit irgend ein besonderes Interesse verfolgen zu wollen, vielmehr werde man lediglich von dem Wunsche geleitet, das wahre Beste des Armeecorps und hierdurch mittelbar das des ganzen Bundesheeres, so weit nur immer möglich, zu fördern; müsse aber an der Ueberzeugung festhalten, daß die in Frage stehende Kündigung des Vertrags weder den Interessen des 9. Armeecorps zuträglich, noch auch den Gründen des Rechts und der Billigkeit entsprechend sey. Diese Ueberzeugung werde auch von den Regierungen der anderen Corpsstaaten vollständig getheilt. Da aber dennoch die hierfür geltend gemachten Gründe die entsprechende Beachtung nicht gefunden, vielmehr von Kurfürstlich-Hessischer Seite fortdauernd

auf der erklärten Kündigung beharrt werde, so sehe sich die Königliche Regierung genöthigt, die fragliche Angelegenheit zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, und darauf anzutragen, daß

„die hohe Versammlung diese Meinungsverschiedenheit im Interesse der Gesammtheit erledigen, und über die Zulässigkeit der Kurhessischer Seits erklärten Kündigung des wegen Stellung des Brückentrains für das 9. Armeecorps seither bestandenen und von den Regierungen der anderen Corpsstaaten fortdauernd als verbindlich erachteten Vertrags vom 30. December 1834 baldigst eine Entscheidung abgeben möge."

Die hiernach vorbehaltene Gegenäusserung von Seite Kurhessens erfolgte in der 28. Sitzung vom 24. August 1844 (§. 263 des Protokolls). Sie stützt sich hauptsächlich auf militärisch-technische Gründe, auf das Erforderniß der Einführung verbesserter Einrichtungen im Brückenwesen, auf die entschiedenen Vorzüge des neuen Birago'schen Systems, so wie auf das eigenthümliche Verhältniß Kurhessens, dessen Verpflichtung, den Geniedirector für das 9. Armeecorps zu stellen, welchem die technische Abtheilung und somit auch der Brückenzug untergeben sey, endlich auf das Bedürfniß einer eigenen Brückenabtheilung für die von der ersten geographisch so entfernte zweite Division des 9. Armeecorps und den möglichen Fall einer selbstständigen Aufstellung und Verwendung dieser Division. Durch diese Gründe glaubte die Kurhessische Regierung dargethan zu haben, daß die im §. 19 des Vertrags vom 30. December 1834 bedingt gewesene Nothwendigkeit der Aufhebung desselben in dem Sinne, wie solche hier verstanden seyn könne, genügend vorhanden sey. Demnach wird der Antrag gestellt:

„hohe Bundesversammlung wolle die bestehende Meinungsverschiedenheit dahin zur Erledigung fördern, daß die Königlich-Sächsische Regierung sich nicht länger der bundesgesetzlichen Vereinbarung hinsichtlich des Brückenzugs entziehe, damit die vorgeschriebene Bereitschaft des Armeecorps bei dem mit Ende des Jahrs eintretenden Erlöschen des fraglichen Vertrags nicht gefährdet erscheine."

Nach dem Eingange dieser beiderseitigen Erklärungen wurde sofort auf Präsidialantrag von hoher Bundesversammlung unterm 24. August 1844 beschlossen:

„1) daß der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten ersucht werde, in dem zwischen der Königlich-Sächsischen und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung obwaltenden Streite wegen Aufkündigung des Vertrags über Aufstellung eines Brückenzugs für das 9. Armeecorps, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 und des Artikels 21 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die Vermittlung zu versuchen, und

2) daß den streitenden Theilen von diesem Beschlusse Nachricht zu ertheilen sey."

Der Ausschuß konnte schon aus dieser Verweisung an ihn statt an eine eigene Vermittlungscommission nicht verkennen, daß es sich hier nicht sowohl um einen gewöhnlichen Rechtsstreit unter Bundesgliedern über deren besondere Interessen, sondern lediglich um eine Verständigung oder Entscheidung über eine militärische Frage im Interesse der Gesammtheit des Bundes und seiner Kriegsverfassung handle, und die eigenen Erklärungen der streitenden Theile konnten ihm nur diese Ansicht bestätigen. Beide hatten ihre Streitsache allein aus diesem Gesichtspuncte aufgefaßt und geltend gemacht. Beide wesentlich bloß auf militärische Argumente sich gestützt, jedes besondere Interesse in Abrede gestellt und nur das Interesse des Bundes, die angemessene Ausführung der Bundes-Kriegsverfassung, das den Verhältnissen

des 9. Armeecorps und mittelbar des ganzen Bundesheeres am meisten Entsprechende als Grund ihres Streites und als Maaßgabe für die Entscheidung in Anspruch genommen. Sie hatten endlich diese Entscheidung von der hohen Bundesversammlung, nicht von einer richterlichen Behörde, verlangt.

Unter diesen Umständen hatte der Ausschuß nur den Weg einer sorgfältigen technischen Erörterung der obwaltenden militärischen Streitfrage und sonach einer geeigneten Verwendung zur Erwirkung einer föderativen Lösung einzuschlagen. Zu jener Erörterung konnte aber nur die Militärcommission als die geeignete Behörde erkannt werden, und der Ausschuß ging daher dieselbe, unter Mittheilung einer Zusammenstellung der gegenseitigen Argumente und sämmtlicher Acten, um die Beantwortung der nachstehenden, hierbei sich ergebenden Fragen an:

1) Ist die bestehende Einrichtung des Königlich-Sächsischen Brückenzugs als den militärisch-technischen Forderungen der Gegenwart entsprechend und den Bedürfnissen des Bundesheeres, so wie den Verhältnissen des 9. Armeecorps insbesondere angemessen und genügend zu betrachten, oder ist eine Aenderung und namentlich die Theilung dieses Brückenzugs und die Errichtung einer besondern Brückenabtheilung für Kurhessen und die zweite Division des 9. Armeecorps für nothwendig, oder auch nur im Gesammtinteresse des Bundesheeres und der Ausführung der Bundes-Kriegsverfassung für überwiegend vortheilhaft und wünschenswerth zu erkennen?

2) Ist insbesondere auch das neue Birago'sche Kriegsbrücken-System von so entschiedener Vorzüglichkeit, daß es alle übrigen, nach der frühern Einrichtung bestehenden Brückenzüge entbehrlich und die allgemeine ausschließliche Einführung desselben bei dem Bundesheere, wenn nicht nöthig, doch höchst wünschenswerth macht?

3) Sind die militärischen Vortheile dieser neuen Einrichtung so überwiegend, daß der Nachtheil einer Theilung des Brückenzugs für das 9. Armeecorps und der mangelnden gemeinsamen und gleichmäßigen Ausbildung der Mannschaft aufgewogen und das Erforderniß gesichert werde, bei der Verbindung der getrennten Abtheilungen in Ein Ganzes nicht nur mit einem andern, gleichmäßig eingerichteten Brückentheile, sondern auch, wie es in dem vorliegenden Falle eintreten würde, mit einer Brückenabtheilung, welche das ältere System beibehalten hat, ohne Schwierigkeit und Nachtheil als ein gemeinsamer Brückenzug zusammen zu wirken?

Es ist wohl nicht nöthig, den hierauf von der Militärcommission unterm 12. April v. J. erstatteten Bericht, der aus den Verhandlungen derselben bereits hinreichend bekannt ist, hier in seiner ganzen Ausführung zum Vortrage zu bringen. Derselbe beantwortet die erste der obenerwähnten Fragen dahin, daß zwar die bestehende Einrichtung des Königlich-Sächsischen Brückenzugs, wenn auch den militärischen Forderungen der Gegenwart nicht vollkommen entsprechend, doch nach der Sachlage für die Bedürfnisse des Bundesheeres, so wie für die Verhältnisse des 9. Armeecorps nicht ungenügend sey; die Aufstellung einer besondern Brückenabtheilung nach dem verbesserten neuen Birago'schen Systeme von Seite Kurhessens jedoch nicht nur ohne Nachtheil, sondern selbst vielfach von größerm Vortheile seyn würde, und daher die Theilung des Brückenzugs im 9. Armeecorps zwar nicht als nothwendig, jedoch als vortheilhaft für das Gesammtinteresse des Bundesheeres zu erachten sey.

Die Beantwortung der zweiten Frage erfolgte dahin, daß, wenn auch die allgemeine, ausschließliche Einführung des Birago'schen Systems bei dem Bundesheere nicht unbedingt nöthig erscheine, doch dessen entschiedene Vorzüge alle übrigen, nach der frühern Einrichtung

bestehenden Brückenzüge entbehrlich, daher dessen allgemeine Einführung höchst wünschenswerth mache.

Endlich wurde als Antwort auf die dritte Frage erklärt, daß, wenn die Theilung des Brückentrains im 9. Armeecorps statt finde, bei dem Umstande, daß der eine Theil nach dem Birago'schen, der andere nach dem frühern Systeme eingerichtet würde, die militärischen Vortheile des erstern die Schwierigkeit und den Nachtheil der Trennung eines gemeinsamen Brückenzugs in vielen anderen Beziehungen aufwögen.

Nach dieser amtlichen Erklärung der in technischen Fragen competenten Militärbehörde hatte der Ausschuß für seine vermittelnde Wirksamkeit nur die Alternative, entweder im Widerstreite mit dieser Erklärung gegen die Theilung des Brückenzugs bei dem 9. Armeecorps und die Aufstellung einer Birago'schen Brückenabtheilung von Seite der Kurfürstlich-Hessischen Regierung sich auszusprechen, oder, auf den Grund des Gutachtens der Militärcommission, bei der Königlich-Sächsischen Regierung zur Beseitigung der waltenden Differenz eine Verwendung eintreten zu lassen, und im vollsten Vertrauen auf deren föderative Gesinnungen den Wunsch auszudrücken, daß es Höchstderselben gefallen möge, im ausgesprochenen Gesammtinteresse des deutschen Bundesheeres die Kurfürstlich-Hessische Regierung von den Bestimmungen des wegen Stellung des Brückenzugs für das 9. Armeecorps abgeschlossenen Vertrags zu entbinden, und dabei in bundesfreundlicher Weise zu einer neuen Vereinbarung zum Zwecke einer geeigneten Verbindung der beiden verschiedenen Abtheilungen geneigtest die Hand zu bieten.

Ein dritter, mittlerer Weg, zumal auf technischem Felde, war nicht wohl denkbar — die Theilung des Brückenzugs mußte entweder erfolgen, oder unterbleiben — ein solcher war auch nirgendwo nur angedeutet worden, und eine Vermittlung oder Ausgleichung im Sinne eines verletzten besondern Interesses und einer Schadloshaltung war durch die abgegebenen Erklärungen nicht nur nicht begründet, sondern sogar ausdrücklich beseitigt.

Unter diesen Umständen konnte der Ausschuß nur die erwähnte Verwendung bei der Königlich-Sächsischen Regierung durch Note an die verehrliche Königliche Bundestags-Gesandtschaft, d. d. 9. September v. J., einlegen, und es ist ihm hierauf mittelst Note vom 19. December desselben Jahrs nachstehende Erwiederung zugekommen.

(Legatur die Note.)

Der Ausschuß glaubt für das von ihm eingehaltene Verfahren bereits in dem Angeführten die Erklärung und Rechtfertigung gegeben zu haben. Selbst in eigentlichen Rechtsstreiten kann die Vermittlung manchmal nur in der Verwendung für Nachgiebigkeit bei einem der streitenden Theile bestehen. Bei einem Streite um ausschließlich technische Ansichten, um eine, beiderseits nur als solche bezeichnete, „Meinungsverschiedenheit" dürfte aber eine Mitte zwischen der Bejahung und Verneinung schwer zu finden seyn, und rechtliche Ansprüche und gegentheilige Bedingungen hätten nur, wenn sie aufgestellt worden wären, auch in Antrag gebracht werden können.

Die übrigens von Seite der Königlich-Sächsischen Regierung erklärte Bereitwilligkeit, von dem bisherigen Widerspruche gegen die Theilung des Brückenzugs bei dem 9. Armeecorps abzustehen, kann nur als ein erfreulicher Beweis föderativer Gesinnung mit vollkommenstem Danke erkannt werden.

Der Ausschuß stellt daher nunmehr den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) gegen die Königlich-Sächsische Regierung den Dank für die bei dieser Angelegenheit dargelegte föderative Bereitwilligkeit ausdrücken;
2) die Kurfürstlich-Hessische Regierung ersuchen, die weitere Einleitung wegen Verbindung der verschiedenen Brückenabtheilungen treffen zu wollen;
3) sämmtliche Corpsstaaten des 9. Armeecorps aber ersuchen, seiner Zeit von der erfolgten Einrichtung ihres gemeinsamen Brückenzugs hoher Bundesversammlung Kenntniß geben; endlich
4) der Militärcommission, unter Mittheilung dieses Vortrags, hiervon Nachricht ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte findet sich nicht ermächtigt, den Anträgen des verehrlichen Militärausschusses, in so fern dieselben eine Aufhebung des zwischen den Staaten des 9. Armeecorps über die Stellung des Brückentrains für dasselbe abgeschlossenen Vertrags zu bezielen scheinen, beizutreten, und muß sich daher, wie bereits in der 28. Sitzung vom 24. August 1844 geschehen, eine Erklärung seiner allerhöchsten Regierung, als bei der Organisation des 9. Armeecorps betheiligt, um so mehr wiederholt vorbehalten, als erst gegenwärtig, nachdem die Königlich-Sächsische Regierung der Vermittlungscommission ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, Kurhessen gegenüber, von jenem Vertrage abzugehen, eine Veranlassung zu einer diesseitigen Erklärung vorliegt.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte findet sich nicht veranlaßt, gegen den Antrag des Ausschusses etwas zu erinnern.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

traten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen, dann der Herren Gesandten der 12. und 15. Stimme — dem Ausschußantrage bei.

Die beiden letztgenannten Herren Gesandten erklärten hierbei: sie stimmten dafür, daß die von der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Gesandtschaft vorbehaltene Erklärung abzuwarten und bis zu deren Eingang die Beschlußnahme der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit auszusetzen sey.

Es erfolgte sonach durch Stimmenmehrheit der

Beschluß:

1) der Königlich-Sächsischen Regierung den Dank der Bundesversammlung für die bei dieser Angelegenheit dargelegte föderative Bereitwilligkeit auszudrücken;
2) die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu ersuchen, die weitere Einleitung wegen Verbindung der verschiedenen Brückenabtheilungen treffen zu wollen;
3) sämmtliche Corpsstaaten des 9. Armeecorps aber zu ersuchen, seiner Zeit von der erfolgten Einrichtung ihres gemeinsamen Brückenzugs der Bundesversammlung Kenntniß zu geben; endlich
4) der Militärcommission, unter Mittheilung dieses Vortrags, hiervon Nachricht zu ertheilen.

§. 57.

Rechnungen

1) über Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg während der Jahre 1842 und 1843,
2) über die ausserordentliche Bewilligung vom 11. December 1834 und 8. October 1840 zu baulichen Herstellungen derselben,
3) über ausserordentliche Bewilligung der Herstellung des Artilleriewesens von den Jahren 1843 und 1844, und
4) über das Approvisionnement dieser Festung für das Jahr 1843.

(25. Sitz. §. 239 v. J. 1844. — 3. Sitz. §. 41 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Mittelst Berichts vom 7/8. Januar a. c. hat die Militärcommission folgende, die Bundesfestung Luxemburg betreffende Rechnungen dem Ausschusse vorgelegt:

1) über die Unterhaltung der Festung während der Jahre 1842 und 1843;
2) eine Nachtrags- und eine Schluß-Rechnung über die durch Bundesbeschluß vom 11. December 1834 und 8. October 1840 bewilligten ausserordentlichen Herstellungen;
3) über die ausserordentliche Herstellung des Artilleriewesens von den Jahren 1843 und 1844, und
4) über das Approvisionnement der Festung für das Jahr 1843,

und dabei bemerkt, sämmtliche Rechnungen wären, der Anordnung vom 28. Juli 1825 gemäß, in der Sache und in der Zahl geprüft und in Folge veranlaßter Erläuterungen und Berichtigungen nunmehr auch als vollkommen richtig erkannt; die Militärcommission erbitte sich daher die Ermächtigung, den rechnungslegenden Behörden die Erledigung darüber zu ertheilen.

Was zuvörderst die Form solcher Rechnungen betrifft, so bemerkt der Ausschuß, daß wie bisher auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, Num. 5, so auch dieses Mal nur Rechnungsextracte ohne alle Belege eingeliefert worden sind, und zwar nachdem die Rechnungen selbst den durch jenen Bundesbeschluß bezeichneten Weg zurückgelegt haben, das heißt, in der Sache selbst von der Militärcommission geprüft und sodann an die Rechnungsbehörde deßjenigen Bundesstaats, zu welchem der Baudirector gehört, zur Revision in calculo gesandt, von dort aber wieder zurückgegangen sind, — ein Verfahren, wobei nichts zu erinnern seyn dürfte.

Die Militärcommission gibt zu einem jeden dieser Rechnungsextracte, unter Hinweisung auf den betreffenden Bundesbeschluß, die erforderlichen Erläuterungen, und indem der Ausschuß die Resultate gegenwärtig vorzulegen nicht verfehlt, wird er sein Gutachten einer jeden Rechnung hinzufügen.

I. Rechnung wegen Unterhaltung der Festung Luxemburg in den Jahren 1842 und 1843.

1) Für das Jahr 1842.

Die Einnahme betrug, unter Hinzurechnung des durch Bundesbeschluß vom 1. August 1844 (§. 239 des Prot.) festgestellten Ueberschusses der Rechnung von 1841,

50,074 Gulden 37½ Kreuzer,

die Ausgabe dagegen . . . . . 41,457 " 12½ "

so daß sich eine Erübrigung herausstellt von . . . 8,617 Gulden 25 Kreuzer.

Dieser Rechnungsüberschuß begreift 7,574 Gulden 36½ Kreuzer für reservirte Bauten, und somit nur eine wirkliche und in die Matrikularcasse zurückgezahlte Erübrigung von 1,042 Gulden 48½ Kreuzer.

2) Für das Jahr 1843.

Die Einnahme betrug, unter Hinzurechnung des Ueberschusses vom Jahre 1842, ... 46,614 Gulden 19½ Kreuzer,
die Ausgabe dagegen . . . . . 43,710 „ 23½ „

und es war somit Rechnungsüberschuß . . . . 2,903 Gulden 54 Kreuzer.

Da hiervon jedoch für bewilligte, noch nicht ausgeführte und daher reservirte Bauten 2,066 Gulden 36 Kreuzer noch werden verwendet werden, so stellt sich die eigentliche Erübrigung heraus auf 837 Gulden 18 Kreuzer.

Die Militärcommission bemerkt am Schlusse beider Rechnungen, daß sich zwar in beiden ein Rechnungsfehler im Zusammenrechnen ergeben habe, daß solcher gleichwohl im Resultate ohne Einfluß geblieben, weil der ganze Ueberschuß, mit Einschluß der reservirten Posten, in der nächstfolgenden Jahrsrechnung in Einnahme gestellt worden sey, welches, so viel den Cassenvorrath von 1842 betrifft, ausweislich der Rechnung des Jahrs 1843 geschehen ist, während der Cassenbestand von 1843 erst in der noch nicht vorliegenden und, wie die Militärcommission sagt, in der Superrevision begriffenen Rechnung des Jahrs 1844 in Einnahme erscheinen kann.

Diese hohe Versammlung wird, nach der Ansicht des Ausschusses, die gegebenen Erläuterungen für befriedigend erachten können, denn wenn sich auch nicht klar übersehen lassen, warum der Rechnungsfehler ohne Einfluß auf den Abschluß der Rechnung geblieben, und nur vermuthet werden kann, daß er dahin gewirkt, entweder die Summe der reservirten Baukosten oder der wirklichen Erübrigung zu erhöhen und gleichzeitig die eine derselben zu vermindern, so ist die Beurtheilung der Richtigkeit der Rechnung in der Sache oder in calculo keine Obliegenheit der Bundesversammlung, und wird daher die pflichtmäßige Versicherung der Militärcommission völlig genügen, um diese zu ermächtigen, den rechnungsstellenden Behörden Decharge zu ertheilen.

II. Nachtrags- und Schlußrechnung.

Diese beiden Rechnungen betreffen die ausserordentlichen Herstellungen, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 11. December 1834, §. 605, und 8. October 1840, §. 255, bewilligt worden sind.

Die ersteren Bauten sollten binnen der vier Jahre von 1835 bis inclusive 1838 vollendet seyn, und es ist die Rechnung des Jahrs 1835 mittelst Berichts der Militärcommission vom 21. September 1840 eingesandt und durch Bundesbeschluß vom 8. October 1840 (§. 254 des Prot.) anerkannt worden.

Die Rechnungen der drei späteren Jahre gelangten durch einen Bericht vom 29. August 1844, und zwar unter Vorbehalt einer Schlußrechnung, an den Ausschuß, welcher in der 3. Sitzung vom 23. Januar 1845 (§. 41 des Prot.) deren Resultate dieser hohen Versammlung vorzulegen nicht verfehlt hat, und sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diesen seinen Vortrag beziehen darf.

Damals stand der Anerkennung dieser Rechnungen ein Weiteres nicht entgegen, als zwei Widersprüche, welche zwischen dem Berichte der Militärcommission und den Erläuterungen vorwalteten, die unter den Rechnungen selbst gegeben worden wären, und der Bundesbe-

schluß vom 23. Januar 1845 forderte die Militärcommission auf, die Aufklärungen zu geben, indem er davon die Anerkennung der Rechnungen abhängig machte.

Diese Widersprüche bestanden darin, daß

1) nach einem frühern Berichte vom 13. Februar 1839 nebst Anlage, die Baudisposition Num. 14 des Jahrs 1838 als ausgeführt bezeichnet war, während die Erläuterung unter dem Rechnungsextracte des Jahrs 1838 solche als nicht vollführt, vielmehr entbehrlich geworden hervorhob, und

2) daß die Erläuterung des Rechnungsextractes vom Jahr 1838 die für die Baudispositionen 14 und 15 des Baujahrs 1838 bewilligten Geldmittel als unter dem Ueberschusse dieser Rechnung ad 33,420 Gulden 26¼ Kreuzer nicht mitbegriffen angab, dagegen der Bericht vom 29. August 1844 besagte, daß sie einen Theil dieses Rechnungsbestandes ausmachten.

Die Militärcommission hat nun in ihrem Berichte vom 7. Januar 1846 angezeigt:

ad 1) daß die Baudisposition Num. 14 des Jahrs 1838 wirklich zur Ausführung gekommen ist, und

ad 2) daß in dem Ueberschusse des Jahrs 1838 auch die Geldmittel der beiden Positionen 14 und 15 mitbegriffen sind, und zwar die der Position 14, weil solche aus den laufenden Unterhaltungsgeldern und denen der Bewilligung vom 28. März 1833, §. 123 des Prot., bestritten worden wären.

Wenn daher jetzt das Hinderniß gehoben ist, welches der Anerkennung jener Rechnungen von 1836 bis inclusive 1838 entgegenstand, so glaubt auch der Ausschuß, dieser hohen Versammlung anheim geben zu sollen, diese Anerkennung jetzt auszusprechen und die Erledigung der Rechnungen zu ertheilen.

An diese Rechnungen schließt sich nun sowohl die erste als zweite Nachtragsrechnung an, indem die erste diejenigen Bauten umfaßt, welche in den Jahren 1835 bis 1838 vollendet seyn sollten, jedoch erst später zur Ausführung gekommen sind, wogegen die zweite oder Schlußrechnung die Herstellungsgegenstände des Bundesbeschlusses vom 8. October 1840 (§. 255 des Prot.) bezielt.

1. Nachtragsrechnung.

Unter Einrechnung des Ueberschusses der Rechnung von 1838 beträgt die Einnahme

33,516 Gulden 36 Kreuzer,

die Ausgabe dagegen . . . . . 16,766 „ 44 „

und somit der Ueberschuß . . . . . 16,749 Gulden 52 Kreuzer.

2. Schlußrechnung.

Die Einnahme dieser Rechnung besteht aus dem Ueberschusse der Nachtragsrechnung und einem, in Folge der Superrevision zurückgezahlten indebite, im Ganzen mit

16,750 Gulden 9¼ Kreuzer,

die Ausgabe hat betragen . . . . . 16,750 „ 9¼ „

und wie Einnahme und Ausgabe sich folgergestalt ausgleichen, so sind, nach der Versicherung der Militärcommission, nunmehr alle durch Bundesbeschluß vom 8. October 1840 (§. 255 des Prot.) bewilligten fünf Herstellungsgegenstände damit vollständig bewirkt worden, und es wird das Resultat sämmtlicher, sowohl durch Bundesbeschluß vom 11. December 1834, als 8. October 1840 angeordneten und ausgeführten Bauten, dahin in dem Berichte zusammengestellt, daß

1) die Einnahme betragen hat . . . 1,020,623 Gulden ¼ Kreuzer,
2) die Ausgabe aber . . . . . 1,020,623 „ ¼ „

Daneben wird gegenwärtig eine Verfügung getroffen werden müssen über folgende Erübrigungen:

1) Ueberschuß der Rechnung über verschiedene kleinere Herstellungen und Anschaffungen, in den Jahren 1836 und 1837 bewilligt, 10. Sitzung vom 30. März 1843 (§. 117 des Prot.) . . . . . 51 Gulden 46¼ Kreuzer,
2) Ueberschuß der Rechnung über ausserordentlich bewilligte Herstellungen an der Festung aus den Jahren 1838 und 1839, 25. Sitzung vom 1. August 1844 (§. 239 des Prot.) . . . . . 122 „ 19¾ „
3) Rechnungsüberschuß wegen Herstellung der eingestürzten Mauer der rechten Face der Enveloppe des Reduit Peter, 25. Sitzung vom 1. August 1844 (§. 239 des Prot.) . . . . . 12 „ 53 „

Summe 186 Gulden 59½ Kreuzer.

Die Militärcommission hatte gebeten, sich den Antrag über die Verfügung dieser Ueberschüsse bis dahin vorbehalten zu dürfen, bis die letzten ausserordentlich bewilligten Herstellungen vollendet seyn würden. Die so eben angezogenen Bundesbeschlüsse vom 30. März 1843 und 1. August 1844 haben solches genehmigt, und es trägt nunmehr die Militärcommission darauf an, daß diese Summen aus der Festungscasse an die betreffenden Fonds wieder zurückgeführt werden.

Es kann kein Bedenken leiden, daß diesem Antrage statt gegeben und die Bundescasse-Verwaltung davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt werde.

III. Rechnung über die ausserordentlich bewilligte Herstellung des Artilleriewesens von den Jahren 1843 und 1844.

1) Vom Jahre 1843.

Die Einnahme betrug, mit Einschluß des Cassenbestandes von 1842,
10,993 Gulden 35¾ Kreuzer,
die Ausgabe dagegen . . . . . 2,138 „ 50¾ „
und es ergab sich daher ein Ueberschuß von . . . 8,854 Gulden 45 Kreuzern.

Die Militärcommission bemerkt, daß unter der Ausgabe auch die Kosten der Verlegung des Pulvers in die Friedens-Pulvermagazine mitbegriffen wären, welche zwar 282 Gulden 34¼ Kreuzer mehr betrügen als dafür veranschlagt worden, die jedoch an anderen Herstellungsbauten wiederum erspart worden wären, so daß keine Ueberschreitung statt gefunden habe.

2) Vom Jahre 1844.

Die Einnahme betrug . . . . . 16,375 Gulden 16 Kreuzer,
die Ausgabe dagegen . . . . . 7,369 „ 2¼ „
Es ist daher erübrigt . . . . . 9,006 Gulden 13¼ Kreuzer.

Erläuternd wird dabei bemerkt, daß unter der Ausgabe sich auch verrechnet finde die Summe von 4,484 Gulden 6 Kreuzern, welche vermöge Bundesbeschlusses vom 27. Juni

1844 (§. 196 des Prot.) zur Verzinsung an die Matrikularcasse abgeliefert worden wären, so wie daß in dem Ueberschuß 5,775 Gulden 20½ Kreuzer mitbegriffen wären, welche für die Herstellung der Leuchtkugeln reservirt worden, weil nur ein Theil der dazu verwilligten Summe habe verwendet werden können.

Der Ausschuß hat den Inhalt der zur Rechtfertigung der Ansätze angezogenen Bundesbeschlüsse mit dem Rechnungsextracte verglichen und Uebereinstimmung gefunden, und da die Militärcommission bezeugt, daß die Rechnungen in der Sache und in calculo revidirt und richtig befunden worden sind, so wird auch die Anerkennung ausgesprochen werden können.

IV. Approvisionnementsrechnung für das Jahr 1843.

Die Einnahme hat, unter Hinzurechnung des Cassenbestands der Rechnung von 1842, betragen . . . . . 15,064 Gulden 38¼ Kreuzer,
die Ausgabe dagegen . . . . . 3,387 " 9 "

es ist daher Ueberschuß . . . . . 11,677 Gulden 29¼ Kreuzer,
welcher folgendergestalt nachgewiesen wird:

1) Vorschuß an Pescatore für Bereithaltung von Rauch- und Schnupf-Tabak 5,000 Rthlr. oder 9,014 Gulden 25 Kreuzer,
2) baarer Vorrath in der Casse . . . . 2,663 " 4¼ "

Summe . 11,677 Gulden 29¼ Kreuzer.

Endlich bemerkt die Militärcommission, daß in der Ausgabe sich auch 2,307 Gulden 41¼ Kreuzer verrechnet finden für 480 Stück angekaufte Mehlfässer, welche zur Einfässerung von Erbsen gebraucht worden und die unter der Bewilligung für Sicherstellung des Approvisionnements enthalten wären.

Der Ausschuß hat keine Veranlassung zu irgend einer Bemerkung gefunden, und nachdem auch diese Rechnung gehörigen Orts in der Sache und in calculo revidirt worden ist, wird sie anzuerkennen und die Ermächtigung zur Ertheilung der Erledigung auszusprechen seyn.

Dem Vorstehenden entsprechend, erlaubt sich der Ausschuß folgende Anträge:
hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

I. Der Militärcommission auf ihre Berichte vom 29. August 1844 und 7. Januar 1846 zu erwiedern:

A. Die Bundesversammlung erkenne folgende Rechnungen:

1) über die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg für die Jahre

1842 mit 50,074 Gulden 37½ Kreuzer Einnahme,
41,457 " 12¾ " Ausgabe,

8,617 Gulden 25 Kreuzer Ueberschuß;

1843 mit 46,614 Gulden 19¼ Kreuzer Einnahme,
43,710 " 25¼ " Ausgabe,

2,903 Gulden 54 Kreuzer Ueberschuß;

2) über die durch Bundesbeschluß vom 11. December 1834 und 8. October 1840 bewilligten ausserordentlichen Herstellungen der Festung Luxemburg für die Jahre

1836 mit 304,451 Gulden 15½ Kreuzer Einnahme,
290,122 „ 29¼ „ Ausgabe,

14,328 Gulden 46¼ Kreuzer Ueberschuß;

1837 mit 180,434 Gulden 8¼ Kreuzer Einnahme,
165,980 „ 15½ „ Ausgabe,

14,453 Gulden 52¾ Kreuzer Ueberschuß;

1838 mit 199,789 Gulden 39¾ Kreuzer Einnahme,
166,369 „ 13 „ Ausgabe,

33,420 Gulden 26¾ Kreuzer Ueberschuß.

Nachtragsrechnung mit 33,516 Gulden 36 Kreuzern Einnahme,
16,766 „ 44 „ Ausgabe,

16,749 Gulden 52 Kreuzer Ueberschuß;

Schlußrechnung mit 16,750 Gulden 9¼ Kreuzer Einnahme,
16,750 „ 9¼ Kreuzer Ausgabe;

3) über ausserordentlich bewilligte Herstellung des Artillerieweſens von Luxemburg von den Jahren:

1843 mit 10,993 Gulden 35¾ Kreuzer Einnahme,
2,138 „ 50¾ „ Ausgabe,

8,854 „ 45 „ Ueberschuß;

1844 mit 16,375 Gulden 16 Kreuzern Einnahme,
7,369 „ 2¼ „ Ausgabe,

9,006 Gulden 13¼ Kreuzer Ueberschuß;

4) über das Approvisionnement der Festung Luxemburg für das Jahr

1843 mit 15,064 Gulden 38¼ Kreuzer Einnahme,
3,387 „ 9 „ Ausgabe,

11,677 Gulden 29¼ Kreuzer Ueberschuß —

als richtig an und ertheile denselben die Erledigung.

B. So viel die Erübrigungen früherer Rechnungen, als

1) verschiedene kleinere Herstellungen und Anschaffungen aus den Jahren 1836 und 1837 mit . . . . . 51 Gulden 46¾ Kreuzer,
2) deßgleichen von 1838 und 1839 mit . . 122 „ 19¼ „
3) Herstellung der eingestürzten Mauer der rechten Face der Enveloppe des Reduits Peter mit . 12 „ 53 „

mit im Ganzen . . . . . 186 Gulden 59¼ Kreuzer

betreffe, so werde die Zurückführung dieser Summe aus der Festungscasse an die

betreffenden Fonds genehmigt und sey die Bundescasse-Verwaltung davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

II. Der Bundescasse-Verwaltung von dem sub I. B. gefaßten Beschlusse zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Ausschußantrage, wurde

beschlossen:

I. Der Militärcommission auf ihre Berichte vom 29. August 1844 und 7. Juni 1846 zu erwiedern:

A. Die Bundesversammlung erkenne folgende Rechnungen:

1) über die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg für die Jahre

1842 mit 50,074 Gulden 37½ Kreuzer Einnahme,
41,457 „ 12½ „ Ausgabe,

8,617 Gulden 25 Kreuzer Ueberschuß;

1843 mit 46,614 Gulden 19½ Kreuzer Einnahme,
43,710 „ 25½ „ Ausgabe,

2,903 Gulden 54 Kreuzer Ueberschuß;

2) über die durch Bundesbeschluß vom 11. December 1834 und 8. October 1840 bewilligten ausserordentlichen Herstellungen der Festung Luxemburg für die Jahre

1836 mit 304,451 Gulden 15½ Kreuzer Einnahme,
290,122 „ 29¼ „ Ausgabe,

14,328 Gulden 46½ Kreuzer Ueberschuß;

1837 mit 180,434 „ 8½ „ Einnahme,
165,980 „ 15½ „ Ausgabe,

14,453 Gulden 52½ Kreuzer Ueberschuß;

1838 mit 199,789 Gulden 39½ Kreuzer Einnahme,
166,369 „ 13 „ Ausgabe,

33,420 Gulden 26½ Kreuzer Ueberschuß.

Nachtragsrechnung mit 33,516 Gulden 36 Kreuzern Einnahme,
16,766 „ 44 „ Ausgabe,

16,749 Gulden 52 Kreuzer Ueberschuß.

Schlußrechnung mit 16,750 Gulden 9½ Kreuzer Einnahme,
16,750 „ 9½ „ Ausgabe;

3) über ausserordentlich bewilligte Herstellung des Artillerieweſens von Luxemburg von den Jahren

1843 mit 10,993 Gulden 35½ Kreuzer Einnahme,
2,138 „ 50½ „ Ausgabe,

8,854 Gulden 45 Kreuzer Ueberschuß;

1844 mit 16,375 Gulden 16 Kreuzern Einnahme,
7,369 „ 24 „ Ausgabe,

9,006 Gulden 13½ Kreuzer Ueberschuß;

4) über das Approvisionnement der Festung Luxemburg für das Jahr 1843 mit 15,064 Gulden 38½ Kreuzer Einnahme,
3,387 „ 9 „ Ausgabe,

11,677 Gulden 29½ Kreuzer Ueberschuß —

als richtig an und ertheile denselben die Erledigung.

B. So viel die Erübrigungen früherer Rechnungen, als

1) verschiedene kleinere Herstellungen und Anschaffungen aus den Jahren 1836 und 1837 mit . . . . . 51 Gulden 46½ Kreuzer,
2) deßgleichen von 1838 und 1839 mit . . . 122 „ 19½ „
3) Herstellung der eingestürzten Mauer der rechten Face der Enveloppe des Reduits Peter mit . 12 „ 53 „

mit im Ganzen . . . . . 186 Gulden 59½ Kreuzer

betreffe, so werde die Zurückführung dieser Summe aus der Festungscasse an die betreffenden Fonds genehmigt, und sey die Bundescasse-Verwaltung davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

II. Der Bundescasse-Verwaltung von dem sub I. B gefaßten Beschlusse zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 58.

Eingabe des Schauspiel-Unternehmers Xaver Straßer, gebürtig zu Bonn, wegen Ertheilung eines Passes und einer Geldunterstützung zur Auswanderung nach Amerika.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

In der ohne Bestellung eines hiesigen Mandatars mit der Post anher geschickten Eingabe (Ziffer 28 des vorjährigen Verzeichnisses), datirt Waldkirch im Großherzogthum Baden den 6. October 1845, bittet Xaver Straßer um Ertheilung eines Passes und einer Geldunterstützung zur Auswanderung nach Amerika für sich, seine Frau und sieben Kinder, da kein deutscher Staat ihn aufnehmen wolle.

Zur Begründung dieses Gesuchs führt Reclamant Folgendes an:

So wie er zu Bonn — am 17. Februar 1806 — sey sein Vater zu Simmern und seine Mutter zu Eisleben, mithin sie sämmtlich in nunmehr Königlich-Preussischen Ortschaften geboren. Seine Eltern hätten bis 1810 zu Bonn nnd nachher bis 1816 zu Simmern gewohnt, von dieser Zeit an aber sich als Schauspiel-Unternehmer in den Rheinprovinzen redlich ernährt und aufgehalten.

Weil zwei seiner Brüder schon früher in Königlich-Preussischen Militärdienst getreten, habe auch er, als seine Eltern ihrem erwähnten Erwerbszweige aus Altersschwäche und

Armuth entsagen müssen, noch vor erlangtem Conscriptionsalter, mit Erlaubniß des Bürgermeisters in Bonn, zum freiwilligen Eintritte in's Schützencorps zu Wetzlar sich gemeldet, wäre jedoch wegen schwacher Brust nicht angenommen worden.

Seitdem habe er beim Theater sein Brod wieder gesucht, anfänglich mittelst Engagements als Schauspieler, seit dem Jahre 1836 aber, nachdem er sich früher zu Bamberg mit Anna Mai aus dasiger Gegend verheirathet, als Schauspiel-Unternehmer für eigene Rechnung, in welcher Eigenschaft er sodann in den Königreichen Bayern und Würtemberg, so wie im Großherzogthum Baden umherziehend, sein Geschäft mit gutem Erfolg getrieben und sich und seine Familie anständig erhalten habe.

Während dieser Zeit sey er mit einem Königlich-Preussischen, von Jahr zu Jahr erneuerten Regierungspasse versehen und hierdurch gegen jeden Zweifel über seine Staatsangehörigkeit sichergestellt gewesen, durch die unerwartete Versagung der Erneuerung seines letzten Coblenzer Regierungspasses vom 16. November 1842 wäre er aber nunmehr aller Legitimation, des Nachweises einer Heimath und der Möglichkeit beraubt worden, sich und seine zahlreiche Familie auf die bisherige redliche Weise ferner zu ernähren, indem ihm seitdem ein längerer Aufenthalt und sein Geschäftsbetrieb nirgends mehr gestattet werde. Er befinde sich deßhalb gegenwärtig, wo auch sein erworbenes geringes Vermögen bereits zugesetzt sey, in der verzweiflungsvollsten Lage, und verdanke nur seinem guten Rufe und dem menschenfreundlichen Benehmen des Beamten in Waldkirch, daß er daselbst vorerst noch bleiben dürfe und nicht jetzt schon auf dem Schube fortgebracht worden.

Da seine, mit großen Kosten verbundenen Reisen nach Coblenz, Cöln und Simmern, so wie alle sonstigen Schritte, auch der letzte unmittelbar bei des Königs von Preussen Majestät, einen erwünschten Erfolg nicht gehabt, so bleibe ihm nichts übrig, als sich mit obiger Bitte an hohe Bundesversammlung zu wenden, welche einen gebornen Deutschen nicht hülflos lassen werde.

Als Bescheinigungen der Richtigkeit dieser Angabe sind der Vorstellung beigefügt:

1) vier und vierzig Zeugnisse, größtentheils von Königlich-Würtembergischen, Großherzoglich-Badischen und Großherzoglich-Hessischen Ortsbehörden aus den Jahren 1834 bis 1845, welche sämmtlich dem Reclamanten und die neueren auch dessen Familie zum Lobe gereichen und zugleich darthun, daß er sich, namentlich seit 1836, selten länger als einige Monate an ein und demselben Orte aufgehalten hat. In einigen dieser Zeugnisse ist ausdrücklich bemerkt, daß gegen Hinterlegung eines Königlich-Preussischen Regierungspasses der Aufenthalt gestattet worden sey;

2) ein von der Oberbürgermeisterei zu Bonn angefertigter Auszug aus dem dasigen Civilstandsregister, nach welchem daselbst Reclamant am 17. Februar 1806 geboren ist und seine Eltern damals gewohnt haben;

3) ein am 16. November 1842, auf den Grund eines „Vorpasses“ von der Königlichen Regierung in Coblenz dem Reclamanten, seiner Frau und seinen sieben Kindern auf ein Jahr gültig ausgestellter und von dem Königlichen Landrathe zu Kreuznach ausgefertigter Reisepaß, worin Bonn als Geburts- und Cöln als Wohnort angegeben, und welcher Paß von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in Stuttgart am 18. November 1843, so wie weiter am 4. September 1844, jedesmal auf sechs Monate, mithin bis zum 4. März 1845, verlängert ist; das letzte Mal mit dem Beifügen, daß immittelst der Paßinhaber sich mit heimathlichen Reisepapieren zu versehen habe;

4) zwei Originalerlasse der Königlichen Regierung zu Coblenz, beziehungsweise vom 15. April und vom 30. Mai 1845, worin bemerkt wird, in dem erstern, daß dem Reclamanten ein neuer Paß von ihr nicht ertheilt werden könne, weil er nicht im Coblenzer Regierungsbezirke zu Hause, und daher sein deßfallsiges Gesuch an die Königliche Regierung in Cöln abgegeben worden sey, – und in dem andern, daß auch die Regierung zu Cöln die gewünschte Paßertheilung verweigert habe, weil Reclamant in Cöln völlig unbekannt sey, und endlich

5) einfache Abschrift eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, d. d. Berlin den 18. August 1845, wodurch dem Reclamanten auf dessen dahin zur verfassungsmäßigen Verfügung abgegebene Immediateingabe vom 5. ej. eröffnet wird, daß ihm zwar durchaus kein Recht zustehe, die Aufnahme in den Preussischen Unterthanenverband zu erlangen, indem ein solches Recht nicht von der Thatsache, daß Jemand im Preussischen geboren, sondern vielmehr von dem Wohnsitze des betreffenden Individuums abhängig sey, ihm jedoch überlassen bleibe, mit Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, namentlich der Unbescholtenheit des Rufes und der Fähigkeit, sich und die Seinigen zu ernähren, wegen Erwerbung des Preussischen Unterthanenrechtes an die betreffende Provinzialregierung sich zu wenden.

Gutachten.

Die Ertheilung eines Reisepasses zur Auswanderung nach Amerika liegt eben so wenig, als die Bewilligung einer Geldunterstützung zu diesem Zwecke innerhalb der Befugnisse der Bundesversammlung, weßhalb, nach dem Dafürhalten der Reclamationscommission, die Bitte, so wie sie gestellt ist, nicht zu gewähren steht.

Dagegen wird aber die Veranlassung zu dem vorliegenden Gesuche, nämlich die verzweiflungsvolle Lage, in welche Reclamant nebst seiner Familie dadurch versetzt worden, daß ihm vor Ermittlung eines etwaigen anderweiten Heimathrechtes durch die verweigerte Erneuerung seines bisherigen Passes alle Legitimation und aller Schutz unerwartet entzogen wurde, nicht ohne alle Berücksichtigung von Seiten hoher Bundesversammlung zu lassen seyn.

Zwar fehlt zum förmlichen Einschreiten in die Sache die gesetzliche Zuständigkeit dermalen noch, indem die Verpflichtung, dem Heimathsanspruche des Reclamanten Genüge zu leisten, nicht zwischen mehreren Bundesregierungen zweifelhaft oder bestritten, mithin der Fall nicht vorhanden ist, in welchem, nach der Ueberzeugung der Reclamationscommission, auch bei Heimathsangelegenheiten der Artikel 30 der Wiener Schlußacte Anwendung findet. Allein dessen ungeachtet hat doch hohe Bundesversammlung bereits bei einem früher vorgekommenen, ganz ähnlichen Fall, bei dem Gesuche des Schauspiel-Unternehmers ꝛc. Badewitz wegen Regulirung seiner Heimathsverhältnisse, eine solche Berücksichtigung auch nicht ohne den gehofften Erfolg dadurch eintreten lassen, daß sie eben erwähntes Gesuch durch Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft deren allerhöchsten Regierung zur Kenntniß bringen ließ, und dabei zugleich den Wunsch ausdrückte: es möge — sofern die angegebenen Umstände auf Wahrheit beruhen — dem Petenten die Möglichkeit verschafft werden, bis zur erfolgten Bestimmung seiner Heimathsverhältnisse die vorgestellten Nachtheile zu beseitigen. (§. 147 des Prot. der 12. und §. 183 des Prot der 16. Sitzung vom Jahr 1842.)

Da nun bei beiden Fällen — dem frühern und dem gegenwärtigen — fast gleiche Verhältnisse vorwalten, namentlich in beiden Fällen durch Verweigerung abermaliger Paßertheilung dem Reclamanten plötzlich und ohne vorherige Feststellung eines anderweiten Heimathsrechtes der Schutz entzogen worden ist, den sie bisher in Folge des Besitzes Königlich-Preussischer Pässe überall genossen haben; so findet die Reclamationscommission, in der

vollen Ueberzeugung, daß die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung dem Reclamanten die Hülfe gewähren wird, welche, nach sich verschaffter vollständiger Kenntniß von der Bewandtniß der Sache, dem Rechte und der Billigkeit entspricht, kein Bedenken, auf ein gleiches Verfahren, wie bei dem gedachten frühern Falle, ihren Antrag zu richten, nämlich dahin:

1) das in Rede befindliche Gesuch an die verehrliche Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft mit dem Ersuchen abzugeben, solches ihrer allerhöchsten Regierung zur Kenntniß bringen und dadurch veranlassen zu wollen, daß, wo möglich, von dem Reclamanten und dessen Familie die vorgestellten Nachtheile abgewendet werden, auch

2) hiervon den Reclamanten durch Protokollauszug vorläufig zu benachrichtigen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte erklärte sich zur Einbeförderung des vorliegenden Gesuchs an seine allerhöchste Regierung bereit.

In Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage, wurde hierauf

beschlossen:

1) das in Rede befindliche Gesuch an die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft mit dem Ersuchen abzugeben, solches ihrer allerhöchsten Regierung zur Kenntniß bringen und dadurch veranlassen zu wollen, daß, wo möglich, von dem Reclamanten und dessen Familie die vorgestellten Nachtheile abgewendet werden, auch

2) hiervon den Reclamanten durch Protokollauszug vorläufig zu benachrichtigen.

§. 59.

Gesuch des Großhändlers Moritz Mändl zu München, die von demselben im eigenen Namen und als Bevollmächtigten mehrerer anderen Eigenthümer Altschlesischer Partialobligationen erhobenen Ansprüche betr.

(30. Sitz. §. 321 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Der Großhändler Moritz Mändl zu München ist auf die bei hoher Bundesversammlung im eigenen Namen und als Bevollmächtigter anderer Eigenthümer Altschlesischer Partialobligationen angebrachten Gesuche wiederholt — zuletzt am 21. August v. J. — abschlägig beschieden worden, derselbe ist jedoch mittelst einer vom 12. September v. J. datirten Vorstellung (Num. 29 des Eingabenverzeichnisses) wieder eingekommen und sucht die Anwendlichkeit des Artikels 30, eventualiter die des Artikels 29 der Bundesacte, nochmals darzuthun, — behauptet, daß hohe Bundesversammlung ihre Beschlüsse durch Anführung der Entscheidungsgründe nicht motivirt habe, und äussert, daß er sich durch die kurz abfertigenden Beschlüsse nicht irre machen lasse, sondern „immer und immer auf den Gegenstand zurückkommen werde“; der Schlußantrag ist auf abermalige Prüfung der Sache und, im Fall einer wiederholten ungünstigen Entschließung, auf Mittheilung der Entscheidungsgründe gerichtet.

Unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen und Beschlüsse, richtet die Reclamationscommission den Antrag dahin:

dem Reclamanten, unter Verweisung auf die Bundesbeschlüsse vom 16. Januar und 21. August 1845, zu eröffnen:

daß die Beschwerden verworfen wären, weil Artikel 30 der Wiener Schlußacte wegen Nichtexistenz eines Streits zwischen verschiedenen Regierungen über die Befriedigung der Forderung nicht anwendlich sey, und weil auch auf Artikel 29 der

Schlußacte bei den in den Königlich-Preussischen Staaten bestehenden Gesetzen in dieser Sache eine Beschwerde über Justizverweigerung nicht zu begründen wäre;

daß es bei den gefaßten Beschlüssen vom 16. Januar und 21. August v. J. sein Bewenden behalte, und

daß fernere von ihm in dieser Angelegenheit etwa zu übergebende Vorstellungen unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten gelegt werden würden.

Nachdem der Königlich-Bayerische Herr Gesandte hierauf erklärt hatte, daß er sich bei dieser Gelegenheit abermals auf seine Abstimmung in der 28. Sitzung vom 24. August 1844, §. 262 des Protokolls, beziehen müsse, wurde in Gemäßheit des Antrags

beschlossen:

dem Reclamanten, unter Verweisung auf die Bundesbeschlüsse vom 16. Januar und 21. August 1845, zu eröffnen:

daß die Beschwerden verworfen wären, weil Artikel 30 der Wiener Schlußacte wegen Nichtexistenz eines Streits zwischen verschiedenen Regierungen über die Befriedigung der Forderung nicht anwendlich sey, und weil auch auf Artikel 29 der Schlußacte bei den in den Königlich-Preussischen Staaten bestehenden Gesetzen in dieser Sache eine Beschwerde über Justizverweigerung nicht zu begründen wäre; daß es bei den gefaßten Beschlüssen vom 16. Januar und 21. August v. J. sein Bewenden behalte, und daß fernere von ihm in dieser Angelegenheit etwa zu übergebende Vorstellungen unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten gelegt werden würden.

§. 60.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 3 (eingegangen am 29. und dartirt 24. Januar 1846) von Hochbrunn sen., Bürger zu Neubuckow in Mecklenburg-Schwerin, Gesuch um baldige Entscheidung auf seine Eingaben vom 23. Mai und 25. Juli v. J. wegen Beeinträchtigung seiner bürgerlichen Gerechtsame;

Num. 4 (eingegangen am 1. Februar und datirt 27. Januar l. J.) von Dr. A. N. Böhner zu Dietlikon bei Zürich, Pfarrer, aus Sachsen-Coburg, eine von ihm erfundene Maschine, jede Gebirgshöhe auf Schienenwegen übersteigen zu können, betreffend —

wurden der Reclamationscommission zugewiesen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jánckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ

Berichtigung.

Nach dem Antrag auf Seite 83 des Protokolls der 5. dießjährigen Sitzung (§. 56) ist beizufügen:

Die in dem Vortrag erwähnte Note der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft ist diesem Protokolle als Beilage angefügt.

Beilage zu §. 56

des Protokolls der 5. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. Februar 1846.

Note

des Königlich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths und Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten, vom 19. December 1845.

Der Unterzeichnete hat nicht verfehlt, die von dem verehrlichen Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten unterm 9. September d. J. an ihn erlassene Note seiner höchsten Regierung einzusenden, und beehrt sich nunmehr, zufolge der ihm zugegangenen Anweisung hierauf Folgendes zu erwiedern.

Nachdem durch Bundesbeschluß vom 24. August v. J. (§. 263 des Prot. vom Jahr 1844) der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten beauftragt worden, in dem zwischen der Königlich-Sächsischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung obwaltenden Streite, wegen Aufkündigung des die Aufstellung des Brückenzugs für das 9. Armeecorps betreffenden Vertrags, die Vermittlung zu versuchen, so durfte zuversichtlich erwartet werden, daß der aus den Berathungen des gedachten Ausschusses hervorgehende Vorschlag wirklich ein vermittelnder seyn, mithin, falls einer der streitenden Theile zu Aufgebung seiner rechtlichen und technischen Ansicht zu veranlassen war, dieses Ansinnen gleichzeitig wenigstens von einigen, Seitens des andern Theils zu erfüllenden Bedingungen werde abhängig gemacht werden.

Diese Erwartung ist jedoch leider nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr der diesseitigen Regierung, und zwar ihr allein, ein Zurückgehen von ihrer seither festgehaltenen Ansicht angesonnen worden. Wenn aber ein solches mit dem Begriffe der Vermittlung kaum vereinbares Verfahren zugleich in seiner Wirkung auf das gemeinsame Interesse des 9. Armeecorps als nachtheilig erscheint, so kann dasselbe von der Königlich-Sächsischen Regierung, die — wie dieß offenkundige Thatsachen bezeugen — hierbei stets jedes partikulare Interesse hintangesetzt und eben nur das gemeinsame Beste vor Augen gehabt hat, nur aufrichtig beklagt werden.

Diese höhere föderative Rücksicht war es allein, welche die Regierung des Unterzeichneten veranlaßte, die ihr sich aufdringende Ueberzeugung, daß die Kurfürstlich-Hessischer Seits intendirte Trennung des dem 9. Armeecorps zugehörigen Brückenzugs das gedachte Armeecorps mit den empfindlichsten Nachtheilen bedrohe, der weitern Erwägung ihrer hohen

Mitverbündeten anheim zu ſtellen. Das dieſe Erwägung vorbereitende und von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten als Grundlage dafür anerkannte Gutachten der Militärcommiſſion hat nun aber auch nach der ſorgfältigſten und unbefangenſten Prüfung nicht vermocht, jene wohlbegründete dieſſeitige Ueberzeugung wankend zu machen und die den dieſſeitigen Auslaſſungen zum Grunde liegende einfache Schlußfolgerung zu widerlegen, — die Schlußfolgerung nämlich, daß eine gemeinſchaftliche Einübung der verſchiedenen Brückenparcellen als die unerläßliche Bedingung für die Brauchbarkeit eines gemiſchten Brückenzugs zu erachten, eine ſolche aber bei der geographiſchen Lage der betreffenden Corpsſtagten nicht wohl ausführbar ſey, und daß ſonach künftighin, nach erfolgter Aufhebung des Brückenzugs-Vertrags vom 30. December 1834, der Brückenzug des 9. Armeecorps nicht mehr ein für Kriegszwecke vollſtändig brauchbares homogenes Ganze bilden werde.

Nun dürfte zwar wohl zu hoffen ſeyn, es werde bei etwaigen weiteren dießfallſigen Bundesverhandlungen in der Bundesverſammlung die der dieſſeitigen Anſicht zum Grunde liegende Ueberzeugung, daß vor Allem das Beſtehende zu erhalten ſey und die Einheit in der Stellung des Brückenzugs geſichert bleiben müſſe, mehrfache Unterſtützung und Vertheidigung finden, ſonach aber das Verfahren der Kurheſſiſchen Regierung auch von anderen Seiten als ein, ſowohl dem Wortlaute des Vertrags vom 30. December 1834, als den Rückſichten auf das gemeinſame Intereſſe nicht entſprechendes erachtet werden. Wie dem aber auch ſey, die Königlich-Sächſiſche Regierung kann nicht gemeint ſeyn, die lediglich auf föderativer Rückſicht auf das Geſammtintereſſe von ihr erhobene Einſprache gegen das Kurheſſiſche Verfahren dann fortzuſetzen, wenn die jenes Intereſſe nach ihrer Meinung bedrohenden großen Nachtheile nicht auch von allen anderen Seiten als ſolche anerkannt und hierdurch die Gründe und Rückſichten, durch welche allein die Königliche Regierung zu Fortſetzung eines an und für ſich nur oneroſen Vertrags ſich beſtimmt ſehen konnte, beſeitigt oder geſchwächt werden.

Demgemäß hat der Unterzeichnete dem verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten ganz ergebenſt zu eröffnen, daß ſeine höchſte Regierung von der weitern Verfolgung der vorliegenden Angelegenheit zwar abſieht, jedoch bei der ungeſchwächten Fortdauer ihrer obgedachten Ueberzeugung ſich für verpflichtet erachtet, zugleich gegen alle aus der nunmehrigen Theilung des Brückenzugs für das 9. Armeecorps entſpringenden Nachtheile ausdrücklich ſich zu verwahren. Hiermit hat derſelbe demnächſt die Erklärung zu verbinden, daß man Königlich-Sächſiſcher Seits die auf den dieſſeitigen Antheil zu rechnende Brückenparcelle, wie ſeither, auch künftighin in dem tüchtigſten Stande erhalten wird, der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung aber lediglich zu überlaſſen hat, durch welche Vorkehrungen dieſelbe den Anſchluß ihrer Brückenparcelle an die dieſſeitige auszuführen gedenkt, übrigens aber zwar nicht gemeint ſeyn kann, in neue Vertragsbeſtimmungen einzugehen — deren Fortbeſtehen nach den bei dem ſeitherigen Vertrage gemachten Erfahrungen keineswegs als geſichert erachtet werden könnte — jedoch gern bereit iſt, der Kurheſſiſchen Regierung die zu dem Zwecke jenes Anſchluſſes etwa gewünſchte Auskunft über die bei der Sächſiſchen Brückenparcelle beſtehenden reglementariſchen Beſtimmungen und techniſchen Einrichtungen auf Verlangen mitzutheilen.

Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen dieſen Anlaß, dem verehrten Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten die Verſicherung ſeiner ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt a. M. den 19. December 1845.

Noſtitz.

Loco dictaturae.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **19.** Februar **1846.**

In Gegenwart

aller in der fünften Sitzung Anwesenden.

§. 61.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitutionen in der heutigen Sitzung dieselben sind, wie in der vorhergehenden.

§. 62.

Streitigkeit zwischen der Großherzoglich-Hessischen und der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse und Besitzstörung, insbesondere deßfallsiges Austrägalurtheil.

(13. Sitz. §. 151; 14. Sitz. §. 162; 16. Sitz. §. 184 u. 24. Sitz. §. 276 v. J. 1837. — 1. Sitz. §. 12 v. J. 1838. — 5. Sitz. §. 67 u. 9. Sitz. §. 114 d. J. 1839. — 20. Sitz. §. 224 v. J. 1842. — 10. Sitz. §. 164 u. 18. Sitz. §. 190 v. J. 1843. — 2. Sitz. §. 19 v. J. 1845.)

Präsidium übergibt einen Bericht des Königlich-Preussischen geheimen Obertribunals in Berlin vom 19. December 1845, womit dasselbe das von ihm unterm 12. November desselben Jahrs in der Austrägalsache der Fürstlich-Waldeckischen wider die Großherzoglich-Hessische Regierung ertheilte Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen einsendet.

Diese Actenstücke lauten, wie folgt:

1) Bericht vom 19. December 1845.

„In der unserm Collegio durch den Beschluß einer hohen deutschen Bundesversammlung vom 7. September 1837 zur Entscheidung überwiesenen Austrägalsache der Fürstlich-Waldeckischen Regierung wider die Großherzoglich-Hessische Regierung verfehlen wir nicht, mit Bezugnahme auf unsern gehorsamsten Bericht vom 16. December 1844, ehrerbietigst anzuzeigen, daß, nachdem am 14. Mai l. J. der Schlußtermin in der Sache abgehalten worden, am 12. des verflossenen Monats No-

vember das in der gehorsamst beigefügten Anlage ertheilte Erkenntniß beschlossen und den Mandatarien der hohen streitenden Theile eröffnet worden ist."

"Mit Rücksicht auf das in dem Erkenntnisse vorbehaltene Liquidationsverfahren glauben wir die Acten noch zurückbehalten zu müssen, bis es feststeht, daß ein solches noch zu veranlassen von Seiten der klagenden Regierung nicht beabsichtigt wird.

Berlin den 19. December 1845."

Das Königlich-Preussische Geheime Obertribunal.

Mühler."

---

2) Urtheil vom 12. November 1845.

"In Austrägalsachen der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, Klägerin, wider die Großherzoglich-Hessische Regierung, Verklagte, erkennt im Namen und aus Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung das Königlich-Preussische Geheime Obertribunal für Recht:

daß, mit Verwerfung der Einrede der Incompetenz, zwar die verklagte Regierung die in der Zeit vom 1. October 1806 bis 18. April 1807 von den in der Herrschaft Itter gelegenen, bisher überall steuerfrei gewesenen Gütern, Renten u. s. w. Fürstlich-Waldeckischer Corporationen, Stiftungen und Unterthanen bezogenen, von der klagenden Regierung in einem, hiermit vorbehaltenen, besondern Verfahren zu liquidirenden Steuern der klagenden Regierung zu ersetzen schuldig, im Uebrigen aber dieselbe mit der erhobenen Klage lediglich abzuweisen, mit Vergleichung der Kosten.

Von Rechtswegen."

---

3) Gründe.

"Zum Großherzogthum Hessen gehört ein, von den größeren Bestandtheilen des Staatsgebiets desselben abgetrennter Theil, die Herrschaft Itter, in ihrem Hauptcomplexe auf der Ost-Nord- und West-Seite durch das Fürstenthum Waldeck, auf der Südseite durch Kurhessen begrenzt, zwei kleine Parcellen, das Dorf Höringhausen und das Kirchspiel Eimelrod, sind dagegen ganz von dem Fürstenthume Waldeck umschlossen."

"In diesen Großherzoglich-Hessischen Gebietstheilen belegene Grundstücke und auf dergleichen ruhende Realberechtigungen stehen theils dem Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht als Domänen, theils Waldeckischen Stiftungen, theils einzelnen Unterthanen aus dem Fürstenthume Waldeck zu, namentlich liegen an der Grenze Güterstücke, die als Bestandtheile zu Gütercomplexen gehören, welche im Fürstenthume Waldeck von dortigen Unterthanen besessen werden."

"In gleicher Weise gehören zu Gütern, die in der Herrschaft Itter belegen, von dortigen Unterthanen besessen werden, einzelne, im Fürstenthume Waldeck gelegene Güterstücke."

"Bis in das Jahr 1806 bezog Hessen von keiner dieser innerhalb seiner Territorialgrenzen befindlichen, in irgend einer der angegebenen Hinsichten zum Fürstenthume Waldeck in Beziehung stehenden Realitäten irgend eine Steuer, dagegen wur-

den die Bestandtheile von Gutscomplexen da in der Steuer verhalten, wohin die Besitzer der letzteren als Unterthanen gehörten, mithin von in der Herrschaft Itter belegenen Güterparcellen, Seitens des Fürstenthums Waldeck, und von dergleichen im Fürstenthume Waldeck befindlichen Großherzoglich-Hessischer Seits die Steuer bezogen; die anderen oben bezeichneten Realitäten in der Herrschaft Itter entrichteten auch an Waldeck keine Steuer."

"In wie fern dieser Zustand überhaupt auf vertragsmäßige Festsetzungen sich zurückführen lasse, ist unter den hohen Parteien streitig; es kommen deßfalls zwei ältere Verträge in Betracht."

"Am 12. Juni 1590 ist zwischen dem Landgrafen Ludwig von Hessen und den Grafen von Waldeck ein Vertrag abgeschlossen worden, als dessen Veranlassung in demselben "Irrung und Mißverstand" angegeben ist, die sich deßhalb "eräugnet, und eine gute Zeit hero erhalten, weil die Grafen von Waldeck gegen ihre gnädige Herren von Hessen wegen der Gränzen der Grafschaft Waldeck und Herrschaft Itter und zu Itter gehörigen Gehölz", deren eine Anzahl verzeichnet ist, "wie auch der hohen Obrigkeit halber im Kerspel Emmelrodt Spruch und Forderung zu haben vermeint."

"Es folgt sodann ein Vergleich über den Grenzzug, der die östliche Grenze der Herrschaft Itter betrifft, und der mit der Bemerkung schließt, daß was zur rechten Hand dieses Grenzzugs liege, zur Herrschaft Itter, und was zur linken Hand desselben liege, zur Grafschaft Waldeck fallen solle,

> ""mit allen Oberherrlich Nutzbar- und Gerechtigkeit, doch derjenigen Renthen und Zinsen auch Acker, Wiesen, Gärten, und Gebräuchen, so einer oder der andere Theil unter uns, oder auch unsere Unterthanen in des anderen Ober- und Bottmäßigkeit herbracht, ausgeschieden, dabei jeder Theil unter uns, wie auch desselben Unterthanen gelassen werden sollen, gehören und verbleiben.""

"Es folgt sodann noch eine Verzichtleistung Seitens der Grafen von Waldeck auf die "angemaßte hohe Obrigkeit im Kerspel Emmelrodt und dessen dazu gehörige Dörffer Emmelrodt, Deißfeld und Hemmighausen" und die Bewilligung des Landgrafen von Hessen:

> ""Die Renth, Zinß und andere Gefälle, so die Grafen zu Waldeck in bemeldtem Kerspel Emmelrodt und dessen Dörffern kundlich herbracht haben, durch unsere Unterthanen bemeldts Kerspel Emmelrodt ihnen entrichten zu lassen, ihnen auch die Mit Jagd in jetzt bemeldtem Kerspel Emmelrodt doch den Unterthanen an dero selben Gebräuchen, Früchten und Nutzbarkeit ohne Schaden zu gestatten.""

"Unter dem 9. August 1669 ist sodann durch Commissäre des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Waldeck ein weiterer, die Grenzen der Herrschaft Itter auf deren nördlicher und westlicher Seite betreffender Vertrag abgeschlossen worden, in welchem folgende Bestimmungen vorkommen:

> ""Zum vierten behalten Ihro Fürstliche Durchlaucht zu Hessen und Gräfliche Excellenz zu Waldeck sich und Dero Unterthanen in Herrschaften Städten Aemtern und Dorfschaften bevor Dero über diese Grentze hinc inde respective habende Cammer-Gefälle und Eigenthum in Ländereyen, Wiesen als

auch beweißlich wohl hergebrachten Hudens- und andere hierinnen nicht begebenen Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts ausbeschieden.""

""Zum Fünften, was das jus collectandi anlangt, ist abgeredet und verglichen worden, daß jeder Fürstliche und Gräfliche Theil seine Unterthanen kollectiren soll, also wann durch diese jetzt verglichene Gränz Mahl auf Hessischem Territorio denen Waldeckischen Unterthanen zustehende eigenthümliche Güter kommen, solche nicht von Hessen, oder wann in das Waldeckische der Hessischen Unterthanen eigenthümliche Güter fallen, solche nicht von Waldeck collectiret, gestalt zu dessen desto besserer Richtigkeit hierbei beiderseits Fürstlichen und Gräflichen Unterthanen verbotten werden solle, ihre jetzo habenden Güter aus einem Territorio ins andere, weder durch Kauff-Tausch, Versatz oder auf wasserley Weise es geschehen mögte, zu veralieniren, jedoch Heurath und Erbschaft ausgenommen, auf welchen Fall die Collectation demjenigen Theil verbleibt, von welchem dergleichen Güter über oder hinüber gefallen sind, wie dann beiderseits Beamten und Obrigkeiten gehalten sein und bleiben sollen, ohne einige Disputation dem begehrenden Theil an die Hand zu gehen.""

"Nach der am 12. Juli 1806 erfolgten Unterzeichnung der Rheinbundsacte, bei deren Abschließung der Großherzog von Hessen, Königliche Hoheit, mitwirkte, und der darauf erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erließ der Großherzog von Hessen, Königliche Hoheit, unter dem 1. October 1806 eine Verordnung, worin, mit Bezugnahme auf die eingetretenen neueren Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbandes, alle bisher bestandene Steuerfreiheit ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und für immer verordnet wurde, daß von dem Tage an sowohl von den Ihm selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten, als auch von allen anderen, bis jetzt schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehnten, Gefällen und anderen Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnlichen Steuern und andere nach dem Steuerfuße regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, unweigerlich entrichtet werden sollten."

"Auch auf die in der Herrschaft Itter belegenen, zum Domanial-Anstalts- oder Stiftungs-Vermögen, so wie zu den, einzelnen Staatsangehörigen des Fürstenthums Waldeck gehörigen, bis dahin ganz steuerfrei gewesenen Realitäten wurde die oben erwähnte Verordnung in Anwendung gebracht und successive die deßfallsige Steuererhebung durchgeführt, obgleich Fürstlich-Waldeckischer Seits die Steuern verweigert und, nach der klagenden Regierung Angabe, Verwahrung bereits im December 1806 dagegen eingelegt wurde."

"Durch Accessionsurkunde vom 18. April 1807 trat auch der Fürst von Waldeck, Hochfürstliche Durchlaucht, dem Rheinischen Bunde bei. In der Rheinbundsacte ist im Artikel 34 gesagt:

""Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; les droits éventuels de suc-

cession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.""

"Mit der Befreiung Deutſchlands verſchwand von ſelbſt der Rheiniſche Bund, ohne daß die dazu gehörigen Glieder eine Vereinigung über deſſen Aufhebung geſchloſſen hätten."

"Die oben dargeſtellten Steuerverhältniſſe zwiſchen Großherzogthum Heſſen und Fürſtenthum Waldeck blieben, ſo weit ſolche nicht die überhaupt ſteuerfreien Objecte betrafen, im Uebrigen unverändert, bis eine Fürſtlich-Waldeckiſche Verordnung vom 29. Auguſt 1828 die mittelbare Veranlaſſung zu weiteren Umgeſtaltungen an Hand gab. Der §. 1 der erwähnten Verordnung beſtimmte: daß in Zukunft das geſammte, im hieſigen Lande belegene Grundvermögen Auswärtiger, es beſtehe worin es wolle, denſelben Steuern und Laſten unterworfen ſeyn ſolle, welchen das ſteuerpflichtige Vermögen hieſiger Unterthanen unterliege, in ſo fern die letzteren hinſichtlich ihrer in fremden Staaten gelegenen Grundbeſitzungen ebenfalls zu deren Steuern herbeigezogen würden, und in ſo fern nicht noch geltende Staatsverträge entgegenſtänden."

"Der mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragte Fürſtlich-Waldeckiſche Beamte ging von der Vorausſetzung aus, daß auch die, Heſſiſchen Unterthanen gehörigen, im Fürſtenthum Waldeck belegenen, bisher nur von Heſſiſcher Seite, nicht aber durch die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung zur Steuer herangezogenen Objecte der neuen Verordnung unterlägen, und trat deßfalls mit dem Großherzoglich-Heſſiſchen Landrathe des betreffenden Bezirkes in Communication, um die betreffenden Intereſſenten ihm zu ſiſtiren. Dieſer Großherzoglich-Heſſiſche Beamte machte davon höhern Orts Anzeige und die Großherzoglich-Heſſiſche Ober-Finanzkammer in Darmſtadt zeigte in einem an die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung zu Arolſen am 12. October 1829 erlaſſenen Schreiben an, daß die beabſichtigte Beſteuerung in foro rei sitae für ganz entſprechend gehalten, und der Landrath auch zur Unterſtützung bei der Ausführung der Maaßregel angewieſen werde, indem beſondere Verträge nicht vorlägen, welche die Beſteuerung in foro domicilii ausnahmsweiſe feſtſetzten, daß man aber auch die im Großherzogthum Heſſen belegenen Grundſtücke Fürſtlich-Waldeckiſcher Unterthanen zur dieſſeitigen Verſteuerung, ſoweit dieß noch nicht geſchehen, heranziehen werde."

"Fürſtlich-Waldeckiſcher Seits wurde hierauf durch Schreiben vom 5. Juni 1830 an die Großherzoglich-Heſſiſche Ober-Finanzkammer zu Darmſtadt die Mißbilligung des Schrittes des ausführenden Beamten ausgedrückt, und auf die früheren Verträge über das jus collectandi, wonach nicht in foro rei sitae, ſondern in foro domicilii die Beſteuerung geſchähe, hingewieſen, und die Siſtirung der Steuerrectification in der Herrſchaft Itter beantragt; allein ein Schreiben des Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. März 1831 eröffnete der Fürſtlich-Waldeckiſchen Landesregierung, daß man davon Kenntniß erhalten, daß gegen die 1806 eingetretenen Souverainetätsverhältniſſe und die Beſtimmung des Artikels 34 der Rheiniſchen Bundesacte noch theilweiſe eine wechſelſeitige Beſteuerung

der im andern Staatsgebiete liegenden Grundstücke fortdauere, und daß vom 1. Juli 1831 an die Besteuerung der im Großherzogthume Hessen gelegenen Grundstücke Fürstlich-Waldeckischer Unterthanen statt finden werde. Obgleich nun die Fürstlich-Waldeckische Regierung in ihrer deßfallsigen Erwiederung den betreffenden Artikel der Rheinbundsacte nicht auf die vorliegenden Verhältnisse bezüglich, auch überhaupt die Rheinbundsacte für ganz aufgehoben erachtete, und sich auf das lange Herkommen und die Verträge berief, so verblieb doch das Großherzoglich-Hessische Ministerium der Auswärtigen dabei, daß durch den befragten Artikel der Rheinischen Bundesacte die früheren Verträge aufgehoben seyen."

„Nach fruchtlos gebliebenen weiteren Verständigungs- und Vermittlungs-Versuchen hat des Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht in der 13. Sitzung des Jahrs 1837 am 24. Mai bei der hohen Bundesversammlung eine Beschwerde gegen die Großherzoglich-Hessische Regierung wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse, so wie wegen Besitzstörung, angebracht, darin, unter Mittheilung der Bestimmungen der älteren Verträge, so wie des danach statt gehabten factischen Zustandes, welcher dahin charakterisirt wurde, daß

I. die Fürstlich-Waldeckischen Domanialgüter ꝛc., welche jenseits der Grenze im Hessen-Darmstädtischen gelegen und im Besitze und Genusse gnädigster Herrschaft geblieben, so wie

II. dergleichen Güter, Einkünfte und Besitzungen, womit Waldeckische öffentliche Anstalten und milde Stiftungen von derselben dotirt worden und gleich jenen von den Hessen-Darmstädtischen Grenzen eingeschlossen gewesen, eine gänzliche Steuerfreiheit genossen, so wie

III. hinsichtlich der im jenseitigen Territorium gelegenen Güter und Grundstücke der vertragsmäßige Grundsatz der Besteuerung befolgt worden sey,

weiter mitgetheilt, daß nach dem Ende der frühern Reichsverfassung die Großherzoglich-Hessische Regierung alsbald die unter I. und II. aufgeführten Objecte mit Steuern belegt habe und man sich, da die eingelegten Protestationen fruchtlos geblieben, bei der Gefahr, durch die Executionen das Eigenthum zu verlieren, genöthigt gesehen habe, durch Entrichtung der Steuern größeren Verlusten zu entgehen."

„So seyen die Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Regierungen geblieben, bis man im Jahre 1830 Großherzoglich-Hessischer Seits angefangen habe, auch gegen den Receß von 1669 von den Grundstücken Waldeckischer Unterthanen, welche über die Waldeckische Landesgrenze hinaus auf jenseitiger Hoheit lägen, die dortigen Steuern zu fordern, so daß, da die Großherzoglich-Hessische Regierung ihre vertragswidrige Besteuerung aller derjenigen Grundstücke, welche in die befragte Kategorie gehörten, nicht aufhöre durchzusetzen, auf solche Weise aber einen seit Jahrhunderten bestandenen ruhigen Besitz des diesseitigen Staats widerrechtlich zu stören und den hiesigen Cameralfiscus hinsichtlich der in Hessen gelegenen Fürstlichen Besitzungen, so wie die Waldeckischen Unterthanen zur Entrichtung der geforderten Steuern zwinge, nur eine austrägalgerichtliche Entscheidung übrig bleibe, worauf sodann auch durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 7. September 1837 das Königliche Geheime Obertribunal zum Austrägalgericht in dieser Sache bestellt worden."

„In der hierauf bei diesem Gerichte unter dem 10. December 1839 eingebrachten Klage ist das früher bestandene Steuerverhältniß, als auf ein uraltes Herkommen

zwiſchen den beiden Nachbarſtaaten, welches durch Landesreceſſe ausdrücklich anerkannt und zu einem Geſetze zwiſchen denſelben erhoben ſey, ſich gründend, dargeſtellt, welchem durch die, was die Kategorie der ſteuerfreien Realitäten betreffe, 1806 begonnene und, was die anderen angehe, durch die ſeit 1830 angeordnete Beſteuerung entgegengehandelt worden, weßfalls gebeten wird, zu erkennen:

daß die verklagte Großherzoglich-Heſſiſche Staatsregierung von den in ihrem Gebiete belegenen, in den Anlagen I, II, III und IV verzeichneten Gütern, Beſitzungen, Renten und Gefällen ꝛc. Staats- oder ſonſtige, insbeſondere auch Communal-Abgaben zu fordern nicht befugt, vielmehr ſolche wie wohlhergebracht und vertragen, davon frei zu laſſen ſchuldig, in gleicher Art es auch bei dem Grundſatze, daß der locus domicilii der Unterthanen der beiderſeitigen Regierungen deren Rechte auf Beſteuerung und Abgabenerhebung von den ſteuerpflichtigen Grundſtücken beſtimme, wie ſolche Anlage V verzeichnet ſeyen, und die verklagte Regierung dieß anzuerkennen verbunden, ſo wie ſchuldig ſey, das widerrechtlich Bezogene herauszugeben."

"In der Klagebeantwortung iſt die Competenz des Austrägalgerichts zu einer Entſcheidung über die Beſteuerung der früher ſteuerfrei geweſenen Objecte, ſo wie die Zuläſſigkeit der Gründung der Klage auf Herkommen beſtritten und als durchgreifender Einwand der des Verzichtes nach Artikel 34 der Rheiniſchen Bundesacte entgegenſetzt."

"Nach ſtatt gehabten Verhandlungen iſt nun in der Sache zu erkennen geweſen und konnte hierbei zunächſt

I. die Einrede der mangelnden Competenz nicht für begründet erachtet werden."

"Das Austrägalgericht erkennt nach Num. III, 5. des Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni 1817 im Namen und im Auftrage der Bundesverſammlung ſelbſt; der Gegenſtand der ihm zugewieſenen Entſcheidung wird daher durch den Inhalt des Auftrags, durch den Beſchluß der hohen Bundesverſammlung, beſtimmt, welcher die Conſtituirung des Gerichtshofs als Austrägalinſtanz enthält. Wenn dieſer, wie im vorliegenden Falle, nun nur relativ lautet, ſo muß der thatſächliche Inhalt deſſen, worauf verwieſen wird, die deßfalls entſcheidende Norm an Hand geben, mithin, da im Allgemeinen, wie der fragliche Beſchluß lautet:

die Streitſache zwiſchen Großherzogthum Heſſen und Fürſtenthum Waldeck, die einſeitige Aufhebung vertragsmäßiger Verhältniſſe, deßgleichen Beſitzſtörung betreffend,

es iſt, wofür das Königliche Geheime Obertribunal als Austrägalgericht eingeſetzt worden, ſo wird die Beſchaffenheit des Streits, hinſichtlich der davon berührten Gegenſtände, nur durch den Inhalt der angebrachten Beſchwerde bei der hohen Bundesverſammlung feſtgeſtellt."

"Da nun in dieſer oben mitgetheilten Beſchwerde behauptet wird, daß, in Gemäßheit der in den älteren Verträgen enthaltenen Beſtimmungen, die Steuerfreiheit für die betreffenden Objecte, ſo wie die wechſelſeitige Beſteuerung der auswärts beſitzenden Unterthanen, ſtatt gefunden habe, die angeordnete Beſteuerung der bisher ſteuerfreien Objecte als „eigenmächtige Aufhebung vertragsmäßiger Verhältniſſe" bezeichnet, und ſodann auf die ſeit 1830 begonnene Beſteuerung der ſteuerpflichtigen Grundſtücke im Heſſiſchen Gebiete übergegangen, endlich aber bei dem

Antrage, der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung die Fortſetzung ihres Verfahrens zu unterſagen, bemerkt wird, daß dieſelbe „den hieſigen Cameralfiscus hinſichtlich der in Heſſen belegenen Fürſtlichen Beſitzungen“, ſo wie die Waldeckiſchen Unterthanen zur Entrichtung der geforderten Steuern zwinge; ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung ihre wegen einſeitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältniſſe geführte Beſchwerde auch auf die ſeit 1806 der Steuerfreiheit beraubten Realitäten ausgedehnt hat, indem die Unrechtmäßigkeit dieſer Maaßregel nicht nur, ſondern auch, daß nur wegen des obwaltenden Zwanges derſelben ſich unterworfen worden, behauptet iſt.“

„Damit ſtellt ſich der ganze Einwand — ohne daß es auf die zu deſſen Begründung vorgebrachten Einzelnheiten weiter ankommen könnte — als widerlegt dar, und ſteht von dieſer Seite der Zuläſſigkeit der erhobenen Klage, ſoweit ſie die Steuerfreiheit der ſeit 1806 beſteuerten Grundſtücke ꝛc. mit zum Gegenſtande hat, nichts im Wege. Wenn die verklagte Regierung

II. der angeſtellten Klage den Vorwurf entgegenhält, daß derſelben zum Theil ein anderes, von dem bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung in der deßhalb erhobenen Beſchwerde vorgebrachten abweichendes Fundament unterlegt, nämlich auf ein Herkommen ſich bezogen werde, ſo dient dieſem Einwand zur Widerlegung, daß in der Beſchwerde behauptet worden, es ſey durch die alten oben angegebenen Grenzverträge bei hergebrachten oder früher beſtandenen Beſteuerungsverhältniſſen belaſſen worden, und die Klage auch nur auf ein durch Landesreceſſe anerkanntes, uraltes Herkommen Bezug nimmt, wie die Replik noch deutlicher hervorhebt, daß ſich zwar auf ein Herkommen, aber nicht auf ein bloßes Herkommen, ſondern auf ein durch Staatsverträge für bindend erklärtes Herkommen gegründet werde.“

III. Die aus dem Artikel 34 der Rheiniſchen Bundesacte entnommene Einrede des Verzichtes kann, abgeſehen von ihrer Erheblichkeit an ſich, für die Zeit, ehe der Fürſt von Waldeck, Hochfürſtliche Durchlaucht, dieſem Bunde beigetreten war, nicht entſcheidend ſeyn, und da die Zurückgabe widerrechtlich erhobener Steuern mit einen Gegenſtand der Klage bildet, ſo bedarf der zwiſchen beiden Staaten in der Zeit ſeit der im Großherzogthume Heſſen am 1. October 1806 geſchehenen Aufhebung der Steuerfreiheiten bis zum 18. April 1807, als dem Zeitpuncte des Seitens des Erſtern erfolgten Beitritts zu dem erwähnten Bunde, ſtattgehabte Rechtszuſtand einer Beurtheilung.“

„Die Verklagte hat den Klagevortrag über die Vorgänge ſeit 1806, welche den Rechtsſtreit veranlaßten, im Weſentlichen als richtig anerkannt.“

„Dagegen ſind die hohen Parteien über das vor jenen Vorgängen beſtandene Rechtsverhältniß, namentlich über deſſen Titel, nicht völlig einig. Die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung behauptet als das beſtandene:

1) das jus collectandi in foro domicilii rückſichtlich der Beſitzthümer ihrer Unterthanen in der Heſſiſchen Herrſchaft Itter,
2) die Steuerfreiheit hinſichtlich ihrer in dieſer Herrſchaft gelegenen Domanial- und gewiſſer Güter Waldeckiſcher Unterthanen.“

„Sie ſtützt dieſe Beſteuerungsverhältniſſe auf altes, durch Verträge unter beiden Theilen beſtätigtes Herkommen.“

„Das Besteuerungsrecht in foro domicilii gründet die Klägerin auf den zwischen beiden Regierungen am 9. August 1669 geschlossenen, oben mitgetheilten Grenzreceß.“

„Hier sind nun beide Theile darüber einverstanden, daß in Folge dieses Vertrages Hessen nicht befugt war, von den Gütern Waldeckischer Unterthanen in der Herrschaft Itter Steuern zu erheben, daß dieser Satz sich aber nur auf die schon im Jahre 1669 in Waldeckischen Händen befindlichen Güter beziehe, endlich daß derselbe auch bis zu den Maaßnahmen seit dem Jahre 1806 befolgt worden sey.“

„Auch ergibt die Natur der Sache, und wird Hessischer Seits nicht in Abrede gestellt, daß, wenn einmal das Princip der Besteuerung in foro domicilii zwischen zwei Staaten herrscht, der Landesherr, in dessen Gebiet die Güter liegen, rechtlich nicht dabei interessirt ist, ob der Landesherr des Besitzers die Güter besteuere oder steuerfrei lasse, daß dieses vielmehr lediglich eine Sache des innern Staatsrechts des andern Landes ist. Namentlich schützte der das jus collectandi in loco domicilii anerkennende Vertrag, da er zugleich das Collectiren in loco rei sitae verbietet, eben so wohl die steuerfreien als die steuerbaren Güter Waldeckischer Unterthanen gegen eine Besteuerung von Seiten Hessens.“

„Dagegen walten nun über die Frage, welche einzelne Steuerobjecte nach dieser Norm gegen die Hessische Besteuerung gesichert waren, unter den Parteien, bei Vergleichung der zur Klage und der zur Klagebeantwortung beigebrachten Verzeichnisse der besteuerten Güter, einige Differenzen ob.“

„Doch haben sich beide Theile dahin verständigt, daß die Aufklärung der factischen Verhältnisse zur Lösung dieser Differenzen dem Auseinandersetzungsverfahren, welches zur Vollstreckung eines der Klägerin günstigen Urtheils erforderlich seyn werde, überlassen bleiben könne. Danach genügt also die Aufstellung jener unter den Parteien unbestrittenen Norm, als rechtlicher Basis des vorbehaltenen Liquidationsverfahrens.“

„Wenn nun klagender Seits gegen die am 1. October 1806 von der verklagten Regierung geschehene Aufhebung aller Steuerfreiheiten, auch daraus, daß den damals ganz unbesteuert gewesenen Objecten die Steuerfreiheit als eine Realberechtigung zugekommen wäre, eine Berechtigung jener zu widersprechen hergeleitet wird, so kann dieß nicht zugegeben werden; denn es würde aus diesem Verhältnisse nur folgen, daß eine Aufhebung dieser Befreiung als Verletzung eines Privatrechts sich könnte ansehen lassen, deren Beseitigung aber auch nur da zu suchen und zu finden seyn würde, wo der Gerichtsstand der betreffenden Realität begründet ist. Was ein Landesherr ausser seinem Territorium in dem eines andern Souverains besitzt, hat nicht die Qualitäten, die einem Besitzthume des Landesherrn zu seinen Unterthanen zukommen, und muß sich vielmehr nach den Principien beurtheilen lassen, die in dem Territorium rei sitae bestehen. Jeder, nicht zu den Staatsangehörigen für seine Person zu zählender Grundeigenthümer erscheint in dem Lande, worin er possessionirt ist, nur als Forense, die mit seiner Person verbundenen und von da aus auf sein unbewegliches Vermögen sich erstreckenden Vorrechte sind nothwendig da ohne Einfluß, wo es nur der Sache und dem für eine solche eintretenden Verhältnisse gilt.“

„So weit also kein Staatsvertrag in Mitte liegt, kann die als eine Realberechtigung sich darstellende Steuerfreiheit der Domänen und anderer damit gleichstehender Grundstücke nicht Gegenstand eines Austrägalverfahrens zwischen dem Inhaber jener

und dem Bundesfürsten seyn, in dessen Territorium sie liegen; jener kommt dabei nicht mit seiner Staatshoheit, sondern nur als Privatberechtigter in Betracht, kann sich also der Jurisdiction des Territorialgebieters nicht entziehen, indem die austrägalgerichtliche Entscheidung nur über solche Streitigkeiten statt finden kann, wobei die Bundesglieder in dieser ihrer Eigenschaft und nicht als Privatberechtigte erscheinen."

"Weiß, System des deutschen Staatsrechts, 1843, §. 109 und not. b. ibid. alleg. §. 110, not. a."

"Der das Königliche Geheime Obertribunal zum Austrägalgericht bestellende Bundesbeschluß hat demselben auch nur eine Streitigkeit über Verletzung vertragsmäßiger Verhältnisse übertragen, so daß auch schon deßhalb andere Grundlagen der anerkannt gewesenen Steuerfreiheiten, als wie solche, die zwischen beiden Staaten als solche geltend waren, ausser Acht gelassen werden müssen."

"Dahin indessen geht aber auch weiter die klägerische Begründung des Klageantrags, daß vertragsmäßig die betreffenden Steuerfreiheiten hätten gewährt werden müssen, und zwar namentlich den Fürstlich-Waldeckischen Domanialgütern, weßfalls auf die oben mitgetheilten Verträge von 1590 und 1669 Bezug genommen wird."

"Der in jenem erstern bei der Grenzregulirung gemachte Vorbehalt, als durch die Landeshoheit nicht zu berührender Objecte, nämlich der Zinsen, Renten, Aecker, Wiesen, Gärten und Gebräuche, soll in diesem letztern Ausdrucke, nach der klagenden Regierung Behauptung, den Fortbestand aller rechtlichen Verhältnisse zwischen beiden Paciscenten hinsichtlich aller Gegenstände, also auch die rechtlich bestandene Steuerfreiheit bezeichnen, die vorbehalten werde. Schon die Wortverbindung spricht nicht für diese Auslegung: Aecker, Wiesen, Gärten sind es, denen die "Gebräuche" beigezählt werden, und deßhalb wird man zunächst auf ein mit jenen, der innern Beschaffenheit nach, vergleichbares Object hingeführt, mithin auf einen Früchte oder Nutzungen gewährenden Gegenstand, der, im andern Territorium gelegen, nicht mit abgetreten seyn solle. Und dieß geht noch bestimmter aus der weitern Verabredung hervor, welche den Grafen von Waldeck die Mitjagd im Kirchspiele Eimelrodt mit der Modification zugesteht: "doch den Unterthanen an Deroselben Gebräuchen, Früchten und Nutzbarkeiten unbeschadet."

"Die Jagd hat mit der Steuerfreiheit an sich keinen Zusammenhang, jene kann der letztern keinen Schaden bringen. Es muß also auch hier ein Object gemeint seyn, das die Gleichstellung mit Früchten und Nutzbarkeiten verträgt."

"Bleibt man auch nur bei dem Inhalte des Vertrags von 1590 stehen, so scheint der Zusammenhang dahin zu führen, daß unter "Gebräuchen" die aus Wäldern competirenden Nutzungen, der Wald, so weit er gebraucht wird, verstanden sey, da gerade in der Aufzählung der nutzbaren Objecte der Wald gar nicht vorkommt, indessen doch gewiß die Absicht nicht dahin gegangen seyn kann, Beholzigungs- oder andere im Walde competirende Gerechtigkeit sich selbst oder den Unterthanen zu vergeben, wie es denn auch bei der Jagdgestattung ganz nahe liegt, hervorzuheben, daß deren Ausübung den im Walde competirenden Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn solle. Daß sich gerade hierbei des Ausdrucks "Gebräuche" neben dem der "Früchte" und "Nutzbarkeiten", welche Worte auf Aecker- und Wiesen-Nutzung, auf die Hude

im Felde hindeuten, bedient wird, unterstützt es besonders, an Verhältnisse zum Walde zu denken, die mit dem Worte Gebräuche zu bezeichnen, beabsichtigt seyn möge."

"Allein auch abgesehen von diesen, aus dem Inhalt des Vertrags gegen die von der klagenden Regierung aufgestellte Interpretation sprechenden Gründen, fehlt es nicht an Momenten, um die Wortbedeutung selbst festzustellen."

"Die Bedeutung von "Gebrauch" für consuetudo, Observanz, ist allerdings sattsam bekannt. Daneben aber bezeichnet "Gebrauch" auch usus, ususfructus, Nutzung, und zwar schon in älteren Quellen

Haltaus, Glossarium German. medii aevii unter "Brauch, Gebrauch".

"Insbesondere bedient man sich des Wortes nicht nur für die Nutzung, das Nutzungsrecht, sondern auch, wie es gleichfalls mit "Nutz" geschieht, für die benutzte Sache selbst."

"Scherzii Gloss. Germ. medii aevi: Gebruche, res, quibus ad vitam quotidie utimur. Jus Argentinense: . . . die sollent Zolle u. ungelt von irem gebruche allhie geben."

"Was aber näher die Zeit und Gegend, worum es sich hier handelt, betrifft, so heißt es in einer Hessischen Holzordnung vom 1. September 1629:

"„daß die Dorfschaften — in ihren gemeinen Hut und Gebräuchen, da keine Bäume mehr ständen, nachpflanzen sollen;""

in der Hessischen Holzordnung vom 1. December 1659:

"„das Holz — keinesweges, sowohl in Unsern eigenen Wäldern, alß auch den gemeinen gebrauchen, außer solcher Zeit gehauen werde;""

in einer Verordnung vom Jahre 1735:

"„ob bei den gemeinen Gebräuchen, als Wiesen, Waldungen, Huden, Bächen, Fischwassern richtig verfahren.""

s. Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, Heft 1, Frankfurt a. M. 1842. S. 46, 47.

Und derselbe Schriftsteller bemerkt (S. 105):

"„die Bezeichnung "Gemeindsnutzen" braucht nämlich der Bauer regelmäßig nur für die Gesammtheit der zur Nutzung dienenden Grundstücke, auch wohl "Gemeindsgebräuche" geheißen;""

und Seite 6:

"„die solchergestalt zur gemeinsamen Benutzung dienenden Grundstücke standen in den Steuerbüchern als "Gemeindsgebräuche" kataſtriret.""

"Gemeiner Gebrauch" heißt also in jenen Verordnungen nicht Gemeindeobservanz, sondern: Gemeindegrundstück, Allmande, insbesondere Gemeindewaldung."

"Und daß nun auch in dem hier vorliegenden Recesse "Gebräuche" für nutzbare Grundstücke, wahrscheinlich Wald und Weide, zu nehmen sey, nicht aber für Observanzen des öffentlichen Rechts, läßt der oben dargestellte Zusammenhang deutlich ersehen."

"Noch bestimmter fast führt der Inhalt der unter 4. im Vertrage von 1669 enthaltenen Stipulation auf diese Auslegung hin. Der letztere Vertrag regulirt den andern, 1590 ungeordnet gebliebenen Theil der Landesgrenze, zwischen Herrschaft

Itter und Waldeck. Die Vermuthung ſtreitet dafür, daß der Vorbehalt des durch die Grenze nicht zu berührenden Verhältniſſes an Privateigenthum dieſelben Objecte werde umfaßt haben, ſo daß der bei dem neuern Anlaß gebrauchte, gemein verſtändliche Ausdruck zur Interpretation des undeutlichen frühern wird dienen können. Beiderſeitig 1669 contrahirende Landesherren behielten ſich nun, als durch die Grenzregulirung nicht betroffen, vor, für ſich und ihre Unterthanen, Kammergefälle und Eigenthum in Ländereien, Wieſen, als auch beweislich wohl hergebrachte Hudens- und andere hierin nicht begebene Gerechtigkeiten, wie ſie Namen haben mögen. Jener vorausgeſchickten Bemerkung zufolge erſcheint die Auslegung berechtigt, unter den Hudens- und anderen nicht begebenen Gerechtigkeiten ſich eben dasjenige bezeichnet zu denken, was man mit „Gebräuchen“ vorhin ausdrückte, und dann wird man von ſelbſt darauf geführt, gerade auch ſolche, auf den Wald bezügliche, nutzbare Rechte als mit dem Vorbehalte gemeint, zu unterſtellen.“

„Freilich macht die Klägerin noch einen beſondern Vorgang geltend, in welchem Heſſen ſelbſt die Steuerfreiheit Waldeckiſcher Domanialgüter, als auf dem Vertrage von 1669 beruhend, anerkannt habe.“

„Als nämlich um das Jahr 1724 ein Heſſiſcher Beamter von gewiſſen Waldeckiſchen Gütern Abgaben forderte, erklärte die Heſſiſche Regierung:

„„nachdem wir, nach beſchehener Unterſuchung befunden, daß der dieſſeitige Beamte ſonder Zweifel aus Unwiſſenheit der Anno 1669 zwiſchen dem – Heſſiſchen und – Waldeckiſchen Hauß errichteten Gräntz-Vergleiche und ohne einigen Befehl dieſe neuerliche Anforderung gethan habe; alß haben wir ꝛc.““

(Anlage VIII zur Klage.)

„Es fragt ſich aber für die Erheblichkeit dieſes Vorganges vor Allem nach der Eigenſchaft jener Güter.“

„Das eben gedachte Schreiben lautet darüber:

„„Dero – Schreiben haben wir empfangen und aus ſolchem erſehen, was maaßen die Herren ſich darüber, daß von dem dieſſeitigen Beamten, ratione derer in der Herrſchaft Itter gelegenen und zu den Meyerey oder Kloſtergütern Ober-Werba und Berich gehörigen Renthen und Güthern Schloßbaugeld abgefordert würde, beſchweren wollen;““

„und eben ſo als Meierei und Kloſtergüter bezeichnet auch die Klage dieſelben, als Kloſtergüter ſchlechtweg ein Schreiben der Waldeckiſchen Regierung über jenen Vorfall vom 22. September 1824.“

„Beilage C. zu §. 151 des Protokolls der 13. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung.“

„Die klägeriſche Replik nennt ſie freilich: Domanial-Meierei und Kloſtergüter, und auch die Triplik ſpricht von dieſſeitigen Meiereigütern zu Werbe und Berich, die damals und zum Theil noch jetzt Domanial-Beſitzungen ſind.“

„Allein für die Richtigkeit dieſer ſpäteren Bezeichnungen iſt klägeriſcher Seits ein Beweis nicht geliefert worden. Auch ergeben die von Waldeck ſelbſt beigebrachten Documente, mehr im Einklang mit der Bezeichnung im Klagelibell, über die Schickſale jener Güter Folgendes:

„Das Verzeichniß der Waldeckiſchen Domanial- und Kloſtergüter, welche an — Stiftungen übertragen worden, (Anlage III zur Klage) beſagt:

a) von der Landesherrſchaft iſt am 13. Februar 1623 dem Gymnaſio zu Corbach die vormaligen Ober Werber Kloſter nachher herrſchaftliche Meierei abgetreten worden (zuſammen 125 Morgen);

b) zur Fundation des Gymnaſii zu Corbach iſt daſſelbe ferner mit folgenden zum vormaligen Kloſter Berich geweſenen Revenüen (von geringer Bedeutung) dotirt worden ꝛc.“

„Dieſe Güter waren demnach, wie für die weit überwiegende Gütermaſſe von Ober-Werba ausdrücklich angegeben, ſchon zur Zeit jenes Vorgangs Gymnaſialgüter. Nun nennt freilich das Verzeichniß der Waldeckiſchen Domanialgüter (Anlage I zur Klage) noch in der Dorfgemeinde Ober-Werba 24 in Erbbeſtand ausgethane Morgen. Allein weder erhellet, daß dieſe Stücke je Kloſtergüter geweſen, gegen welche das Anfordern des Heſſiſchen Beamten ging, noch waren ſie jenen Gymnaſialgütern gegenüber irgend ſo erheblich, als daß die Heſſiſche Regierung Veranlaſſung gehabt hätte, ihren Ausdruck über den vertragsmäßigen Titel der Berechtigung Waldecks in jenem Entſchuldigungsſchreiben danach zu modificiren.“

„Dieſes Schreiben konnte alſo füglich die Steuerfreiheit jener Güter, mochte es dieſelben ſich als Kloſter- oder Gymnaſialgüter denken, auf den Vertrag vom Jahre 1669 ſtützen, ohne damit anzuerkennen, daß die Steuerfreiheit der Waldeckiſchen Domänen gleichfalls auf dieſem Vertrage beruhe. Auch ein Waldeckiſches Reſcript vom Jahre 1737 wegen eines Heſſiſcher Seits „von denen gefällen des Cloſters modo Schulmeierei zu Obern-Werbe anmäßlich geforderten Beitrags“ beruft ſich, um die Forderung zurückzuweiſen, in specie auf den Receß „de anno 1669, §. zum Fünften“ und darauf, daß Heſſen ſchon im Jahre 1724 einen ähnlichen Vorgang mit „Unwiſſenheit derer Beambten von obengezogenen Receß entſchuldigt“ habe.“

„Beilage D zu §. 151 des Protokolls v. J. 1837.“

„Alſo auch hier findet ſich, und zwar Seitens Waldecks, hinſichtlich der Steuerfreiheit des Hauptcomplexes jener Werba'ſchen und Berich'ſchen Güter, eine Bezugnahme auf denjenigen Abſchnitt des Receſſes vom Jahre 1669, welcher, wie bemerkt, das jus collectandi subditos betrifft.“

„Nach allem dieſem vermögen weder der Vertrag vom Jahre 1590, noch der vom Jahre 1669 auf eine hergebrachte Steuerfreiheit Waldeckiſcher, in der Herrſchaft Itter belegener Domanialgüter bezogen zu werden, ſo daß eine Vereinbarung über Steuerfreiheit in jenem ältern Vertrage ſo wenig, wie in dem letztern zu finden iſt, wenngleich dieſer ein Reciprocum wegen Beſteuerung der Forenſen des andern feſtſetzte, worauf es hier hinſichtlich ganz ſteuerfrei geweſener Objecte nur in ſo weit ankommen könnte, als ſich daran gehalten wird, daß gegenſeitig ſtipulirt worden, wegen der Steuer die Güter der Unterthanen des andern frei zu laſſen, mithin im eigenen Territorium den Forenſen Steuerfreiheit zu bewilligen. Dieß trifft indeſſen die Kammergüter offenbar nicht, ſo daß hinſichtlich dieſer kein in einem Vertrage liegendes Hinderniß anerkannt werden kann, was die verklagte Regierung verhindert hätte, die Steuerbefreiung aufzuheben.“

„Dahingegen folgt aus dem Vertrage von 1669 allerdings:

daß die verklagte Regierung, ſo lange dieſer Vertrag in der befragten Hinſicht in Gültigkeit war, keinerlei Beſteuerung gegen Güter, Renten ꝛc. eintreten laſſen durfte, welche Fürſtlich-Waldeckiſchen Corporationen, Stiftungen oder Unterthanen zugehörig waren, und

daß daher die erhobene Klage in so weit, als sie auf den statt gehabten Steuerbezug von dergleichen Realitäten, respective auf Zurückerstattung der wirklich bezogenen Steuer gerichtet ist, selbst alsdann für begründet erachtet werden muß, wenn auch die aus dem Artikel 34 der Rheinischen Bundesacte entnommenene, dem Anspruche der klagenden Regierung entgegengesetzte Vertheidigung für richtig erachtet wird. Es mußte daher, da das Fürstenthum Waldeck erst durch die Accessionsurkunde vom 18. April 1807 dem Rheinbunde beigetreten ist, dem Klageanträge, so weit er die befragte, vor diesem eben erwähnten Zeitpuncte statt gehabte Steuerbeziehung betrifft, die entsprechende Folge gegeben werden."

„Was nun

IV. den eben berührten Streitpunct, nämlich die aus dem Artikel 34 der Rheinischen Bundesacte von der verklagten Regierung entnommene, von der klagenden Regierung aber bestrittene Einrede der Verzichtleistung betrifft, so läßt sich als eigentliche Bedeutung des frühern, dem Abschluß der Rheinischen Bundesacte vorausgegangenen Zustandes – auf welchen es bei der Beurtheilung der Frage nach der Einwirkung der letztern auf denselben zunächst ankommt – Folgendes erkennen:

„Wenn die in Mitte liegenden Staatsverträge die wechselseitige Besteuerung der eigenen Unterthanen wegen ihres im andern Lande belegenen Grundvermögens, wie die verklagte Regierung dieß einräumt, festsetzten, was jedenfalls eine Steuerfreiheit in dem Staate der belegenen Sache zur Folge hatte, so lag in diesem Verhältnisse, daß die verpflichtete Regierung die Besteuerung von innerhalb ihrer Grenzen befindlichem, zur letztern sich eignendem Grundvermögen nicht vornehmen durfte, vielmehr über eine gewisse Kategorie desselben sogar dem Nachbarstaate die Steuererhebung gestatten mußte, eine Beschränkung eines Staatshoheitsrechts, da es als ein wesentlicher Theil der Landeshoheit gilt, nach dem eigenen Staatsrechte über die Besteuerung zu entscheiden."

Reichsabschied von 1530, §. 118.

Reichsabschied von 1543, §. 24.

Casp. Klock, de contributionibus 1632, Cap. 3. No. 134.

J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen. Dritt. Capitel, §. 2, S. 419.

Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 227.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, §. 199.

„Ist ein Staat durch ein auf Rechtsgründen beruhendes Verhältniß zu einem andern Staate genöthigt, die Ausübung eines in der Landeshoheit liegenden Rechts, also auch des Besteuerungsrechts, zu unterlassen, oder aber das Exercitium desselben jenem andern Staate zu überlassen, so liegt darin eine Staatsdienstbarkeit, eine servitus juris publici, entweder in non faciendo oder in patiendo."

Leist a. a. O., §. 100.

„War also der Rechtszustand zwischen dem Fürstenthum Waldeck und Großherzogthum Hessen während der Reichsverfassung so beschaffen, daß der vormalige Landgraf von Hessen-Darmstadt in der Herrschaft Itter diejenigen Realitäten, welche in der oben dargelegten Beziehung zu dem Fürstenthum Waldeck gestanden, steuerfrei, oder durch Waldeck besteuern zu lassen, aus einem dem letztern competirenden Rechte die Verpflichtung gehabt hat, so war darin eine auf der Herrschaft Itter lastende Staatsdienstbarkeit enthalten."

„Bei der Frage nun, welche Wirkung in Beziehung hierauf die Bestimmung der Rheinbundsacte, Artikel 34, gehabt hat, und ob das dargelegte Verhältniß durch die erwähnte

Bestimmung betroffen wurde? liegt die entscheidende Stelle in den Worten, daß die Paciscenten und jeder von ihnen:

> „„renoncent...à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possesions des autres membres...les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés...““

so daß die Erörterung darauf zu richten ist, was man sich unter „droit actuel sur les possesions des autres membres“ im Hinblick auf die einzige Ausnahme, die in der Reservation der eventuellen Successionsrechte gegenüber gestellt ist, zu denken hat.“

„Die verklagte Regierung findet in den Staatsrechtsdienstbarkeiten den Hauptgegenstand des geleisteten Verzichts.“

„Die klagende Regierung hat dagegen in ihrer Replikschrift behauptet, es müßten die betreffenden Worte übersetzt werden: „Rechte auf die Besitzungen“, und könnten nicht soviel als wie: „Rechte an den Besitzungen“ bedeuten; worauf von ihr hauptsächlich in ihrer Deductionsschrift die nachfolgende Argumentation aufgestellt wird. Die betreffenden Worte heißen in einfacher Uebersetzung:

> „„gegenwärtiges Recht auf die Besitzungen der übrigen Bundesglieder.““

„Hessen und Waldeck hätten daher auf die Rechte verzichtet, welche Einem von ihnen zur Zeit des Abschlusses des Bundes auf die Besitzungen des Andern zugestanden, d. h. auf alle diejenigen Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar, jetzt oder künftig, auf Erlangung irgend einer Art des Eigenthums oder des Besitzes abzielten, deren letzter Endzweck also Eigenthum oder Besitz eines Theils des Staatsgebiets des andern Contrahenten sey. Dieser Sinn soll aus dem Zwecke des Rheinbundes folgen, dessen Intention dahin gegangen, die verbündeten Fürsten zu Souverainen, d. h. nach der Terminologie des bürgerlichen Rechtes, zu freien Eigenthümern ihrer Staatsgebiete zu machen. Deßhalb sey im Artikel 34 auf alle Rechte entsagt, welche dieser Souverainetät entgegenständen und sie aufhöben. Dagegen lasse der Verzicht alle Rechte unberührt, welche die Souverainetät nicht berührten. Die Steuerfreiheit negire oder berühre die Hessische Souverainetät nicht, so wenig wie in privatrechtlichen Verhältnissen die Servitut eine Negation des Eigenthums enthalte.“

„Dieser letzte Theil der Argumentation der klagenden Regierung kann nicht zur Unterstützung ihrer Intention dienen, da das Eigenthum in der in seinem Begriffe liegenden Unbeschränktheit gerade durch eine Servitut beeinträchtigt wird, also das in seiner vollen Wirksamkeit stehende Eigenthum von selbst jede Servitut von sich ausschließt, weßhalb denn auch die gegen eine behauptete Servitut dem Eigenthümer zustehende Klage eine vindicatio libertatis rei, die actio negatoria, oder negativa in rem actio, ihren Grund nur in dem Eigenthum hat.

Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten, §. 292, a. f. und Not. 20, 21, und 22, citirten Autoren.

Puchta, Lehrbuch der Pandekten, §. 172.

„Setzt zwar die Servitut, als eine Beschränkung des Eigenthums enthaltend, wie jedes jus in re aliena, das Eigenthum voraus, als dem Servitutberechtigten nicht zustehend, so wird doch dadurch in keiner Weise ausgeschlossen, daß der letztere gerade in so weit das Eigenthum negirt, als er sich selbst ein dasselbe beschränkendes Recht beilegt.“

„In so fern also die klagende Regierung selbst behauptet, daß der Sinn im Artikel 34 der Rheinischen Bundesacte darauf hinauslaufe, die unbeschränkte Souverainetät jedem Bundesgliede in seinem Territorium zu verschaffen, widerlegt sie selbst ihre Klage, wenn sie ver-

mittelst derselben ein Recht erstreiten will, dessen innere Bedeutung darin besteht, die verklagte Regierung an der vollständigen Durchführung der in der Souverainetät liegenden Befugnisse zu hindern, indem, wie oben hervorgehoben, das Recht der Besteuerung aller im Territorium befindlichen steuerbaren Objecte ein wesentlicher Bestandtheil der Landeshoheit ist, an dessen Ausübung nach eigenem innern Staatsrechte durch Verpflichtungen, die gegen einen andern Staat übernommen seyn sollen, verhindert zu werden, nicht anders, als wie eine Beschränkung der Souverainetät selbst in sich begreifend, aufgefaßt werden kann."

"Kann daher dieser Theil der Argumentation der klagenden Regierung nicht für geeignet erachtet werden, die aus dem fraglichen Artikel 34 entnommene Einrede des Verzichts zu widerlegen, so muß doch auch selbstständig der Sinn und die Bedeutung dieser Bestimmung näher in das Licht gesetzt werden."

"Ist hier von einem Verzicht auf ein droit actuel sur les possessions des autres membres die Rede, so kann die Charakterisirung jenes aufgegebenen gegenwärtigen Rechts jeder Art nur aus dem Gegenstande entnommen werden, auf den sich derselbe bezogen hat. Es muß daher festgestellt werden, was hier unter possessions zu verstehen sey, damit aus der stipulirten Befreiung dieser possessions von jedem, anderen Staaten deßfalls zustehenden Rechte entnommen werde, welche Rechte als unverträglich mit einer solchen vollständigen Befreiung bezeichnet werden sollten."

"Wie sich schon im Allgemeinen das voraussetzen läßt, daß in einem Staatsvertrage die paciscirenden Fürsten nur mit ihrem, ihrer Staatshoheit unterworfenen Gebiete sich darstellen werden, mithin die getroffenen Stipulationen nur auf ihr Staatsgebiet Beziehung haben, so wird es auch durch andere, ausser den im Artikel 34 enthaltenen Festsetzungen bekräftigt, daß die possessions ihre Staaten in der bestimmten Beziehung der über ihre Territorien ihnen zukommenden Souverainetät bedeuten soll."

"Die durch die Mediatisirung betroffenen Fürsten übten die Landeshoheit in den ihnen zustehenden Gebieten aus, worin sie, ausser den Domänen, Gerichtsbarkeit und niedere Regalien besaßen. Solche Gebiete, mehrfach freilich als principauté, comté und seigneuries bezeichnet, werden aber auch in dem Artikel 24, der die mediatisirten Länder aufführt, eben so häufig possessions genannt; es wird gesagt, daß die daselbst aufgeführten, den Rheinbund schließenden Könige u. s. w. exerceront tous les droits de souveraineté, savoir Sa Majesté le Roi de Bavière . . . sur les possessions du Prince de la Tour et Taxis, . . . les possessions des Princes et Comtes de Fugger . . . und so repetirt sich dieser Ausdruck in vielfach wiederkehrender Anwendung. Der Artikel 25 enthält als hierher gehörigen Beleg die Bestimmung:

> "'Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions.'"

"Der Artikel 31 gestattet den mediatisirten Fürsten den frei zu wählenden Aufenthalt in allen zum Rheinbunde gehörigen Staaten, oder dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté. Obgleich die "possessions" der mediatisirten Fürsten als solche bezeichnet werden, über welche die paciscirenden Fürsten die Souverainetät ausüben sollen, so werden doch den ersteren im Artikel 27 alle ihre Domänen, alle ihre herrschaftlichen und lehnherrlichen Rechte, die mittlere Gerichtsbarkeit, Forst und Jagd, Polizei und Gerichtsbarkeit, ferner alle anderen nutzbaren Rechte vorbehalten, so daß ihre, in die Souverainetät der paciscirenden Fürsten übergehenden possessions dadurch als ihre Gebiete aus dem Gesichtspuncte der darüber ausgeüb-

ten Landeshoheit betrachtet, dargestellt werden. Nur so weit, als die Landeshoheit mit den mediatisirten Gebieten verbunden als ihnen anhangend gedacht wird, sind solche als possessions bezeichnet, und der Ausdruck possessions bedeutet daher das Staatsgebiet, so weit solches in Hinsicht der darauf ruhenden Souverainetät in Betracht kommt."

„Nach dieser Bedeutung ergibt sich ganz von selbst, daß die aufgegebenen Rechte sur les possessions nur solche Rechte haben bezeichnen können, welche die Souverainetät über die Territorien der anderen betrafen, mithin über diese Territorien, so weit sie aus dem Gesichtspuncte der Souverainetät sich in Betracht ziehen lassen, ausgeübt würden, respective zuständig wären. Alle und jede Beschränkung der Souverainetät des einen mitabschließenden Staats durch einen andern Mitpaciscenten aufzuheben, erscheint daher als der Sinn des gegenseitig geleisteten Verzichts, und jedes Recht, was mit der vollständigen Souverainetät im eigenen Lande sich im Widerspruche befindet, sollte durch den Vertrag beseitigt werden."

„Gerade diesen Charakter der Einschränkung der Staatshoheit, der Entziehung bestimmter in derselben liegender Berechtigungen und der Uebertragung solcher an einen andern Staat als den, womit sie von selbst verbunden sind, haben die Staatsdienstbarkeiten, wie oben bereits hervorgehoben worden, und daß gerade die Aufhebung von diesen durch den ausgesprochenen wechselseitigen Verzicht aller wirklich vorhandenen oder in Anspruch genommenen Rechte über des andern volle Souverainetät in seinem Lande bezweckt wurde, ist die einstimmige Ansicht der Staatsrechtslehrer."

Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, 1808, §. 89 ff.

Derselbe, öffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten, §. 467, Note e, Ausgabe 2. und 3., §. 562, Ausgabe 3.

Klüber, Abhandlungen, Theil 1, 1830. Seite 15.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, §. 138, Note c.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, Seite 86.

„Es wird dadurch die von der klagenden Regierung behauptete Bedeutung des Verzichtes, als wenn er erklärt wäre:

> auf alle diejenigen Rechte, welche mittelbar oder unmittelbar, jetzt oder künftig auf Erlangung irgend einer Art des Eigenthums oder des Besitzes abzielen, deren letzter Endzweck also Eigenthum und Besitz eines Theils des Staatsgebiets des andern Contrahenten sey,

ausgeschlossen, der es aber auch an sich an jedem Fundamente um so mehr gebricht, als keinerlei Ausführung über Zustände und Verhältnisse mitgetheilt wird, die zur Erklärung des Sinnes dieser Auslegung in der Anwendung auf verschiedene Staaten dienen könnte. Die klägerische Darstellung übersieht, daß die von ihr als Gegenstand des Verzichts bezeichneten Rechte, welche auf Erlangung irgend einer Art des Eigenthums zielten, deren letzter Endzweck Eigenthum eines Theils des Staatsgebiets des andern sey, im Sinne des Artikels 34 nicht als droit actuel, sondern als droit éventuel würden angesprochen werden müssen, welche letztere an und für sich hinsichtlich ihres Grundes auch schon gegenwärtig, hinsichtlich der Veranlassung ihrer Geltendmachung aber künftig sind, wogegen das droit actuel ein in wirklicher Anwendung stehendes Recht bezeichnet, wie auch ein

in Leonhardi das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Theil 2, S. 224 ff.

abgedrucktes Erkenntniß des Badenſchen Oberhofgerichts in Mannheim in Austrägalſachen zwiſchen den Fürſtlich-Lippeſchen Häuſern von 1838, S. 250, annimmt."

"Für müßig muß, nach der bisherigen Ausführung, ſodann die in den Schriften der klagenden Regierung mehrfach vorkommende, darüber angeſtellte Erörterung gelten, ob die Worte: "sur les possessions" mit: "an den Beſitzungen" oder mit: "auf die Beſitzungen" überſetzt werden müßten; denn beiderlei Ueberſetzungen verändern den Sinn nicht, daß von Rechten die Rede iſt, die ſich über das betreffende Gebiet, daſſelbe hinſichtlich der deßfalls competirenden Souverainetät betrachtet, erſtrecken. Die deutſche Sprache kann darüber nicht entſcheiden, und wo in der franzöſiſchen die Partikel "sur" gebraucht wird, kann häufig genug mit gleichem Rechte "au" "auf" oder "über" geſagt werden, wie z. B. in dem Artikel 543 des Code Napoléon: "on peut avoir sur les biens, ou un droit de propriété, ou un simple droit de jouissance, ou seulement des services fonciers à prétendre" — —

"die Worte "sur les biens" eben ſowohl mit "an Gütern", als "auf Gütern" wie "über Güter" würden überſetzt werden können."

"Gar kein rechtliches Fundament aber kann der in dieſer Beziehung klagender Seits vorgebrachten Prätention beigelegt werden, daß gegen die verklagte Regierung die Ueberſetzung: "auf die Beſitzungen" deßhalb entſcheidend ſeyn müſſe, weil die letztere bei der durch Patent vom 15. Auguſt 1806 geſchehenen Publication der Rheinbundsacte in der beigefügten, alſo officiellen Ueberſetzung geſagt habe, "auf die Beſitzungen", denn, ganz abgeſehen von der Unerheblichkeit dieſer oder jener Ueberſetzung, würde nach der Anſicht der klagenden Regierung in der von der beklagten publicirten Ueberſetzung eine Verzichtleiſtung auf die vollſtändige Wirkung des befragten Verzichts liegen. Gegen die klagende Regierung, die erſt am 18. April 1807 beitrat, würde er ſich nicht als erklärt betrachten laſſen, und dann iſt es wohl klar, daß die klagende Regierung nicht auf den von der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung in ihrem Lande publicirten deutſchen Text, ſondern auf den franzöſiſchen Originaltext der Rheinbundsacte beigetreten iſt."

"Daß dieſem Beitritte die Natur einer zugleich zwiſchen den beiden jetzt ſtreitenden Staaten dadurch abgeſchloſſenen Uebereinkunft beigelegt werden müſſe, dieſem Acte die fragliche Bedeutung innewohne, iſt von keiner der Parteien in Zweifel gezogen worden, wie denn auch dieſe durch die Verhältniſſe ſelbſt gegebene Auffaſſung nicht zweifelhaft ſeyn kann."

"Geht man alſo davon mit der klagenden Regierung aus, daß vor dem gedachten Zeitpuncte vermöge der zwiſchen den beiden Staaten beſtehenden Rechtsverhältniſſe die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung die Verpflichtung gehabt, die Realitäten, wovon es ſich hier handelt, überall nicht zu beſteuern, und von einem Theil derſelben die Beſteuerung der klagenden Regierung zu geſtatten, ſo mußte doch die darin liegende Berechtigung zur Ausübung einer Staatsdienſtbarkeit durch den, Artikel 34 der Rheinbundsacte erklärten Verzicht auf alle dergleichen, das eigene Territorium überſchreitende Rechte unmittelbar ſeinen Untergang finden."

"Läßt ſich zwar der Theil der klagender Seits verfolgten Berechtigung, der darin beſtehen ſoll, eine völlige Steuerfreiheit gewiſſer Objecte, der in den Anlagen I bis IV verzeichneten nämlich, beſtehen zu laſſen, als servitus in non faciendo auffaſſen, ſo könnte, wenn es richtig wäre, was

Maurenbrecher am angeführten Orte

behauptet, es seyen unter dem Verzichte begriffen, c) alle Staatsdienstbarkeiten, welche eine unmittelbare Einwirkung auf das Staatsgebiet enthielten, nicht aber alle servitutes juris publici, z. B. nicht die in non faciendo bestehenden, ein Zweifel gegen die durchgreifende Anwendbarkeit des Verzichts aufgestellt werden. Soll indessen die Rechtfertigung dieser Ansicht aus den Worten: "droit actuel" hervorgehen, wie bei dem Mangel jeder anderen scheint angenommen werden zu müssen, dann kann solche auf Erheblichkeit keinen Anspruch machen, da eines Theils die Annahme, daß unter dem droit actuel ein solches, welches eine unmittelbare Einwirkung auf das Staatsgebiet des andern enthalte, als eine willkürlich in den Begriff hineingetragene bezeichnet werden muß, andern Theils aber im weitern Sinn die Berechtigung, die der servitus in non faciendo gegenüber steht, jedenfalls eine Einwirkung auf die jenseitige Souverainetät in sich faßt, weil diese fortwährend von ihrer Anwendung auf das specielle Verhältniß durch jenes Recht abgehalten wird, endlich aber ein droit actuel im Gegensatz von droit éventuel eine solche beschränkte Auffassung nicht zuläßt, vielmehr als ein jedes gegenwärtig vorhandenes irgendwie bereits in Anwendung stehendes aufgefaßt werden muß."

"Der erklärte Verzicht im Artikel 34 enthielt demnach Seitens der klagenden Regierung ein vollständiges Aufgeben jeder ihr zustehenden, in die Großherzoglich-Hessische Souverainetät eingreifenden Berechtigung, und letztere wurde von allen den Beschränkungen frei, die hinsichtlich der Besteuerung zum Vortheile des Fürstenthums Waldeck bisher bestanden hatten."

"Aber auch unter Voraussetzung der Richtigkeit dieses Satzes, daß die klagend verfolgten Berechtigungen als solche erkannt würden, die unter die Verzichtleistung im Artikel 34 der Rheinbundsacte zu stellen seyen, glaubt die klagende Regierung, daß ein Verlust ihrer behaupteten Gerechtsame nicht angenommen werden könne, und zwar deßhalb nicht, weil der Rheinbundsacte während der Zeit ihrer im Jahre 1813 verschwundenen Wirksamkeit zwischen beiden Regierungen keine Folge gegeben sey, so daß die verklagte Regierung nicht hinterher, nachdem die Aufhebung der Rheinbundsacte erfolgt sey, sich darauf berufen könne."

"Um die ganze deßfallsige Ausführung in das rechte Licht zu stellen, wird sich an die mit dem Anschluß an den Rheinbund unmittelbar eingetretene Wirkung für die beiden Staaten gehalten werden müssen. In diesem Vorgange liegt, wie die klagende Regierung selbst einräumt, ein Vertragsabschluß zwischen beiden Staaten. Der Vertrag, den beide Regierungen demnach mit einander abschlossen, enthielt, daß keine von ihnen die Souverainetätsrechte in des andern Land beschränken wolle, möchte einer oder der andern ein wirklich vorhandenes Recht dazu zur Seite stehen, oder wenn auch nur deßfallsige Ansprüche noch unrealisirt beständen. Diese Stipulation ist an keinen Vorbehalt, an keine Bedingung, weder an eine suspensive, noch aber an eine resolutive gebunden worden, und daß sie an sich nicht auf den Moment oder auf die Dauer der durch den Rheinbund begründeten Vereinigung beschränkt gewesen, ist an sich klar, und im Allgemeinen auch über die fortwährende, rechtliche Bedeutung des Artikels 34 der Rheinbundsacte unter den Staatsrechtslehrern kein Zweifel, weßfalls auf die früheren Allegate, besonders auf

Klüber Abhandlung Theil 1, Seite 1 ff.

zu verweisen ist."

"Nachdem also durch den im Artikel 34 der Rheinbundsacte enthaltenen, zwischen dem Fürstenthum Waldeck und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag

die volle, und von keinem der Paciscenten gegen den andern zu beschränkende Ausübung aller in der Souverainetät liegenden Rechte, die der Artikel 26 der erwähnten Acte namentlich mit den Worten aufführt:

„Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt“,

festgesetzt worden war, kann nur die Frage entstehen, wie dieser Zustand wieder abgeändert werden konnte.“

„Die klagende Regierung behauptet nun, daß dieß geschehen sey, und das deßfalls Vorgebrachte bedarf noch der Beurtheilung.“

„Es versteht sich übrigens, daß, wenn die Erheblichkeit dieses Vorbringens nicht anerkannt werden könnte, auch die von Seiten der verklagten Regierung zu dem Zweck aufgeführten Thatsachen, um aus denselben eine directe Anerkennung des durch den Artikel 34 etablirten Zustandes, als von Fürstlich-Waldeckischer Seite erfolgt, darzulegen, von aller weitern Beurtheilung ausgeschlossen werden.“

„Es erscheint nun, was diese angeblich statt gefundene Abänderung betrifft, zunächst der von der klagenden Regierung hervorgehobene Punct für die Entscheidung der Sache ohne Erheblichkeit, daß die Aufhebung aller Steuerfreiheiten, die der Großherzog von Hessen durch seine Verordnung vom 1. October 1806 aussprach und die nur auf die Auflösung des deutschen Reichsverbandes und die erlangte völlige Souverainetät sich stützte, in Hinsicht der besonders bestehenden Verhältnisse zum Fürstenthum Waldeck durch den Artikel 34 der Rheinbundsacte nicht gerechtfertigt seyn konnte, weil letzteres erst über ein halbes Jahr später, den 18. April 1807, dem Rheinbunde beitrat; allein von diesem letztern Tage an fiel jedes vorhandene Widerspruchsrecht Waldeck's gegen die Verordnung vom 1. October 1806 auf die zu ihm in Bezug stehenden Realitäten hinweg.“

„Es erscheint auch ferner unerheblich, daß sich so wenig wie die Verordnung vom 1. October 1806, noch aber sonst die Großherzoglich-Hessische Regierung auf die Rheinbundsacte vor 1829 sich bezogen habe, und daß bis dahin die beiderseitigen Regierungen den frühern Rechtszustand wegen der nicht steuerfreien Objecte aufrecht erhalten hätten.“

„Denn es kann nur für völlig irrelevant erachtet werden: ob die Rheinbundsacte gegen Waldeck zur Widerlegung seines Einspruchs geltend gemacht worden oder nicht. Die Bestimmungen jenes Staatsvertrags erlitten dadurch keine Aenderung, daß man ihrer nicht gedachte, aber so handelte, wie man that. War auch gegen Fürstenthum Waldeck, wie oben angeführt, die Aufhebung der vertragsmäßig zu gewährenden Steuerfreiheiten am 1. October 1806 noch nicht gerechtfertigt, so blieb die Großherzoglich-Hessische Regierung doch bei der getroffenen Maaßregel stehen, wie klagende Regierung selbst behauptet, und hatte dafür nach dem 18. April 1807 — mochte davon die Rede seyn oder nicht — in der Rheinbundsacte, Artikel 34, guten Grund. Eine Verzichtleistung auf die Disposition des letztern läßt sich aus dem bloßen späten Erwähnen desselben in den Verhandlungen mit der klagenden Regierung in keiner Weise entnehmen.“

„Was aber die Fortsetzung des Steuerbezugs von den Forensen im Waldeckischen Gebiete und die Freilassung der in der Herrschaft Itter befindlichen, nach Waldeck steuernden betrifft; so kann ein bloßer Zustand allein, der vertragswidrig ist, wie es dieser seit der Rheinbundsacte wirklich war, nicht den Vertrag selbst aufheben, wenn nicht wenigstens eine solche auf die vertragsabschließenden Regenten selbst zurückzuführende, stillschweigende Erklärung, daß sie in dieser Weise den aufgehobenen

Vertragszustand wieder wollten eintreten lassen, nachgewiesen werden kann. Und daran fehlt es gänzlich, und es ist daher hier völlig überflüssig, die Zulässigkeit einer solchen stillschweigenden Erklärung näher zu erörtern."

"Denn darin ist der Ausführung der Klägerin in keiner Weise beizutreten, daß die Handlungen unterer Behörden den Willen des betreffenden Staats darstellten, wenn die Handlungen vermöge des der Behörde zugewiesenen Amtskreises zu den ihr zustehenden amtlichen Verrichtungen gehörten, woraus hier die Folgerung gezogen wird, daß die Nichtveranlagung der Güter Waldeckischer Unterthanen im Hessischen, so wie die Erhebung der Steuer für die im Fürstenthum Waldeck belegenen Grundstücke Hessischer Unterthanen die deßfallsige Willensmeinung des Großherzoglich-Hessischen Staats ausdrückten."

"Es gehört im Gegentheil zu den anerkannten, staatsrechtlichen Wahrheiten, daß der Staat nach Aussen nur durch seinen Regenten und die zu solcher Vertretung von ihm beauftragten Diener repräsentirt wird;"

Maurenbrecher a. a. O., §. 186.

Weiß a. a. O., §. 385.

und deßhalb kann, was die untergeordneten Behörden committendo oder omittendo gethan haben, im Verhältnisse zum auswärtigen Staate gar nichts entscheiden. Keinerlei Nachweisung, ja nicht einmal eine bestimmte Behauptung liegt darüber vor, daß die fragliche Behandlung der betreffenden Besteuerungsverhältnisse dem Großherzog von Hessen, Königlichen Hoheit, oder dessen Staatsministerium auch nur bekannt gewesen sey, und nichts ist zur Widerlegung der Aeusserung in dem mit der Klage vorgelegten Schreiben des Großherzoglich-Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. März 1831 beigebracht, die dahin geht:

"""Zu unserm Befremden sind wir in diesen Tagen von Seiten des Großherzoglichen Ministerii der Finanzen in Kenntniß gesetzt worden, daß, ungeachtet der im Jahre 1806 eingetretenen Souverainetät und der bekannten Bestimmung des Artikels 34 der Rheinbundsacte, dennoch bis jetzt eine wechselseitige Besteuerung der in anderen Staatsgebieten liegenden Grundstücke in foro domicilii, wie solche nach früheren Verträgen zwischen beiden Landen bestanden, wenigstens theilweise fortdauere."""

"Dergleichen ist um so glaublicher – nämlich die Unbekanntschaft mit dem Fortbestande früherer Zustände – wenn erwogen wird, daß nur die Anzeigen der unteren, ausführenden Beamten zur deßfallsigen Kenntnißnahme die höchsten Landesbehörden hinzuführen vermögen. Der bloße Widerspruch der klagenden Regierung gegen das Anführen der verklagten Regierung, daß die Fortsetzung des frühern Zustandes lediglich auf einem Mißverständnisse der ausführenden Hessischen Beamten beruht habe, kann nicht in Betracht kommen, so wenig wie die Behauptung, es müsse dieß als eine Folge davon angesehen werden, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung, gleich der Waldeckischen, anerkannt habe, daß die Rheinbundsacte das durch Verträge sanctionirte Herkommen nicht alteriren sollte."

"Darin kann auch ferner nichts auf die Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses beider Regierungen irgend Bezügliches gefunden werden, daß

1) in der, eine von der klagenden Regierung erhobene Beschwerde beantwortenden Ausführung des Großherzoglich-Hessischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1820, die Besteuerung mehrerer darin namhaft gemachten Realitäten betreffend, nur der durch die Großherzogliche Verordnung vom 1. October 1806 erfolgten Aufhebung aller Steuerfreiheiten gedacht wurde, da, abgesehen von anderen Gründen, man nicht zu ersehen vermag, ob die

Fürstlich-Waldeckische, damals beantwortete Beschwerde auch durch Hervorhebung der früher bestandenen Vertragsverhältnisse dem Großherzoglich-Hessischen Staatsministerium eine Veranlassung dargeboten habe, der Aufhebung der letzteren durch den Artikel 34 der Rheinbundesacte zu gedenken, und muß man es jedenfalls als eine nicht schlußgerechte Folgerungsweise bezeichnen, aus solchen Handlungen ein Anerkenntniß des Fortbestandes des alten Vertragsverhältnisses zu consequentiren, welche ein neu eingetretenes Verhältniß – die Aufhebung der Steuerfreiheiten – zur Rechtfertigung hervorheben, welches doch gerade, nach der Darstellung der klagenden Regierung selbst, mit dem ältern Vertragsverhältnisse im schneidendsten Contraste sich befand."

„Eben so wenig Bedeutung hat es

2) daß in einem Schreiben der Großherzoglichen Ober-Finanzkammer vom 12. October 1829, dessen bereits in der Geschichtserzählung gedacht worden, gesagt ist, es lägen keine besonderen Verträge vor, welche die Besteuerung in foro domicilii ausnahmsweise festsetzten, indem das darin gefundene, von klagender Seite hervorgehobene Anerkenntniß der verklagten Regierung, daß dergleichen Verträge statthaft und wirksam seyen, in keinem Falle beweist, daß das vor der Rheinbundsacte bestandene, als durch diese nicht aufgehoben betrachtet worden seyen."

„Es ist

3) von keiner Erheblichkeit, daß beklagter Seits auch in dieser Beziehung der frühere Zustand wegen der steuerbaren Güter beibehalten wurde, daß nämlich die Großherzoglich-Hessische Regierung die Erhebung der Steuern von ihren Unterthanen auch hinsichtlich der denselben zuständigen, im Fürstlich-Waldeckischen Staatsgebiete belegenen Grundstücke fortsetzte, denn diese nach dem alten Kataster fortgesetzte, sich im Inlande vollziehende Steuerhebung, die nur auf ein Plus im Verhältniß zu dem im eigenen Staatsgebiete gelegenen Güterbetrag der eigenen Unterthanen hinauslaufen mußte, konnte eben deßhalb ohne alle dahingehende Absicht fortdauern, den frühern Zustand dadurch zu sanctioniren, und gegen die Aufhebung durch Artikel 34 neu zu begründen, da die Aufmerksamkeit der höhern Behörde in keiner Weise darauf hingelenkt werden mußte, und ohne besondere Nachweisung nicht angenommen werden kann, da die Beibehaltung dieses Zustandes von der Staatsregierung selbst, die mit den unteren ausführenden Behörden hierbei, was Absicht und Entschließung betrifft, nicht auf einen Fuß gesetzt werden kann, beschlossen und deßhalb in Vollzug gesetzt worden sey. Eine ganz gleiche Bewandtniß hat es mit der Nichtbesteuerung vor 1829 der in der Herrschaft Itter gelegenen Fürstlich-Waldeckischen Unterthanen gehörigen Immobilien."

4) „Mit nicht geringerer Fundamentlosigkeit ist die Berufung auf den Bestimmungsgrund vorgetragen, welchen die Großherzogliche Verordnung vom 1. October 1806 für die Aufhebung aller Steuerbefreiungen mit den Worten angibt:

> „„Die eingetretenen neueren Staatsverhältnisse und die Aufhebung des ehemaligen deutschen Staatsverbandes haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht.""

„Denn die hierin mangelnde Bezugnahme auf den Artikel 34 der Rheinbundsacte, welche übrigens doch nur für einzelne bestimmte Verhältnisse einen neuen Zustand hervorrief, ist um so weniger zu beachten, als damals gegen das dem Rheinbunde noch nicht beigetretene Fürstenthum Waldeck eine dergleichen Bezugnahme sehr am unrechten Orte gewesen seyn würde."

„Wohl aber hat diese Verordnung eine andere Bedeutung noch, die gegen die Erheblichkeit der Seitens der Großherzoglich-Hessischen Regierung unterlassenen Besteuerung der Fürstlich-Waldeckischen Unterthanen gehörigen Grundstücke entscheidend seyn müßte, wenn es überhaupt anginge, aus dem Verfahren der unteren ausführenden Behörden eine Willensmeinung des Staats selbst gegen einen andern Staat abzuleiten. In jedem Falle muß eine solche Folgerung für ausgeschlossen gelten, und die Bedeutung der Handlungsweise der ausführenden Beamten nur auf diese selbst beschränkt werden, wenn sie sich als nicht erfolgte Ausführung des durch ein allgemeines Gesetz ausgesprochenen Willens des Staats charakterisirt, ohne zu einer solchen exceptionellen Behandlung ganz besondere Ermächtigung des Gesetzgebers selbst gehabt zu haben. So liegt aber der gegenwärtige Fall, da die Verordnung vom 1. October 1806 alle Steuerbefreiungen aufhob, und bestimmte, daß von allen schatzungsfrei gewesenen Gütern ꝛc. die gewöhnlichen Steuern gleich allen contribuablen Gütern entrichtet werden sollten. Alle im Großherzogthum Hessen gelegenen Güter, welche aus irgend einem Grunde keine Steuern an die Großherzoglich-Hessischen Cassen entrichtet hatten, waren dem Großherzoglich-Hessischen Steuerfiscus gegenüber als schatzungsfrei zu betrachten, mochten sie sonst wohin steuern oder nicht, und diese als Großherzoglich-Hessische Steuerfreiheit sich darstellende Beschaffenheit solcher Güter sollte nicht weiter nach dem 1. October 1806 statt finden; die fragliche Verordnung umfaßte daher die, Fürstlich-Waldeckischen Unterthanen zugehörigen Güter mit, und es bleibt in der That nichts anders übrig, als die unterbliebene Anwendung, statt sie im Willen der Großherzoglich-Hessischen Staatsregierung zu suchen, nur auf die Unaufmerksamkeit der Steuerbeamten zurückzuführen."

„Daß endlich

5) von Fürstlich-Waldeckischer Seite, wie in den Verhandlungen der klagenden Regierung mehrfach hervorgehoben, sich, der Rheinbundsacte ungeachtet, ganz nach den früheren Verhältnissen gerichtet worden, kann, da von der beklagten Regierung keine ihr anzurechnende, damit einverständliche Willenserklärung vorliegt, völlig dahingestellt bleiben."

„Ist nach dem Bisherigen die Sachlage die:

daß die in Frage stehenden Steuerverhältnisse, so weit sie nicht etwa auf Realberechtigungen, mithin auf dem Privatrecht angehörigen Zuständen beruhten, eine zum Vortheile der klagenden Regierung auf dem Großherzogthum Hessen lastende Staatsdienstbarkeit darstellten,

daß aber der Artikel 34 der Rheinbundsacte alle Staatsdienstbarkeiten aufhob, und das dadurch neu begründete Rechtsverhältniß weder durch die Aufhebung des Rheinbundes, noch durch die Errichtung des Deutschen Bundes wieder beseitigt wurde, endlich

auch kein anderer Vorgang, welcher von rechtlichem Gewichte seyn könnte, der beklagten Regierung die durch den im Artikel 34 ausgesprochenen Verzicht erworbenen Rechte wieder entzogen hat,

so muß es offenbar ganz gleichgültig seyn, ob noch weitere Ereignisse sich geltend machen lassen, welche sogar die Seitens der Fürstlich-Waldeckischen Regierung mittelbar ausgesprochene Anerkennung des Umfangs, der Bedeutung und Wirksamkeit des Artikels 34 der Rheinbundsacte darzulegen im Stande sind."

„Es kann daher für die Entscheidung der vorliegenden Sache die Erörterung folgender Puncte von keinem weitern Gewichte seyn,

1) daß auf eine im Jahre 1820 Seitens der Großherzoglich-Hessischen Hofkammer an die Fürstlich-Waldeckische Regierung ergangene Aufforderung, zur Berichtigung der Hessischen Steuerkataster über die früher steuerfrei gewesenen Waldeckischen Güter und Gefälle mitzuwirken, diesem Ansinnen Fürstlich-Waldeckischer Seits, laut beigebrachten Schreibens, ohne irgend einen Anstand dagegen zu erheben, entsprochen worden sey;
2) daß die Fürstlich-Waldeckische Regierung aus Veranlassung des Vollzugs eines im Jahre 1808 wegen des Herzogthums Westphalen abgeschlossenen, Fürstlich-Waldeckische darin belegene Besitzungen betreffenden Staatsvertrags, Steuerrückstände von seinen in der Herrschaft Itter belegenen Besitzungen als Zahlung habe gelten lassen;
3) daß das Fürstenthum Waldeck selbst im Jahre 1820 beabsichtigt habe, die in seinem Territorium gelegenen, an Großherzoglich-Hessische Unterthanen gehörige Immobilien der Steuer zu unterwerfen;
4) daß die Fürstlich-Waldeckische Regierung in dem Staatsvertrage von 1808 ausdrücklich ausgesprochen habe, daß Hoheitsrechte, welche einem Mitgliede des Rheinbundes in dem Staate des Andern vorhin zugestanden, nach der Rheinbundsacte als von selbst aufhörend zu betrachten seyen;
5) daß die Fürstlich-Waldeckische Regierung sogar beabsichtigt habe, laut einer 1808 erlassenen Note den Artikel 34 der Rheinbundsacte auf Privatbesitzungen auszudehnen;
6) daß dieselbe die wegen der neueren Veränderungen quoad dominium directum und bewirkten Ueberganges der Lehne verlangten Acten über solche, in der Herrschaft Itter belegenen Lehne unweigerlich an die Großherzoglich-Hessische Regierung abgeliefert, mithin die Wirksamkeit des fraglichen Artikels 34 anerkannt habe; endlich
7) daß das Fürstenthum Waldeck seit 1438 durch Lehnsauftrag Hessisches Lehn geworden, allein die Fürstlich-Waldeckische Regierung seit ihrem Beitritt zum Rheinbunde die Erfüllung der Lehnpflichten mit offenbarer Rücksicht auf die durch den Artikel 34 der Rheinbundsacte bewirkte Veränderung der Verhältnisse unterlassen habe."

„Diese Puncte, deren ausführliche Besprechung sich durch alle Verhandlungen hindurch zieht, sind für die schon ausserdem hinreichend sich motivirende Entscheidung gleichgültig, und konnten daher ganz übergangen werden."

„Was schließlich den Kostenpunct anlangt, so könnte bei der, wenn auch nur in geringem Maaße sich herausstellenden Begründung der Klage keinem von beiden streitenden Theilen der Vorwurf eines temerarii litigii mit Grunde gemacht werden, und war daher die Vergleichung der Kosten auszusprechen."

„So geschehen in der Plenarsitzung des Geheimen Obertribunals."

„Berlin den 12. November 1845.

(L. S.) Mühler.

Elteſter."

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

Nachdem das vorſtehende Urtheil von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigſten Deutſchen Bundes den Parteien eröffnet worden, ſo wird die Urſchrift deſſelben im Bundesarchiv hinterlegt, um auf deſſen Befolgung halten zu können.

§. 63.

Die der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtskunde zu bewilligenden Unterſtützungen betreffend.

(3. Sitz. §. 36 v. J. 1845.)

Präſidium. Nachdem in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 16. Auguſt 1844 (§. 258 des Prot.) die höchſten und hohen deutſchen Regierungen ſich faſt ſämmtlich zu Beiträgen für das Unternehmen der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichte bereit erklärt, und den Betrag der zu dieſem Zwecke beſtimmten Bewilligungen zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung gebracht haben: beehrt Präſidium ſich, die von der Bundescaſſe-Verwaltung zuſammengeſtellte Nachweiſung vorzulegen, aus welcher ſich ergibt, welche Einzahlungen ſeit dem obengedachten Bundesbeſchluſſe bis zum 1. Januar d. J. ſtatt gefunden haben.

Werden von der Geſammtſumme dieſer Einzahlungen, welche ſich auf

10,374 Gulden 16 Kreuzer

beläuft, die als jährlicher Beitrag von Preuſſen bewilligten, an den Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz in Berlin unmittelbar gezahlten und nur auf Grund der Quittung des Herrn Dr. Pertz, der Vollſtändigkeit wegen, von der Bundescaſſe in Einnahme und Ausgabe geſtellten

1,750 Gulden

in Abzug gebracht, ſo ſtellt ſich als Baarbeſtand die bei dem Banquierhauſe M. A. v. Rothſchild verzinslich angelegte Summe von 8,624 Gulden 16 Kreuzern heraus. — Nach dem Contocorrent des gedachten Banquierhauſes, welches Präſidium ſich ebenfalls hoher Bundesverſammlung vorzulegen beehrt, hat ſich dieſe Summe durch Hinzutritt der Zinſen, welche ſich

am 31. December 1844 auf . .	21 Gulden	49	Kreuzer,
am 1. Juli 1845 auf . . .	112 „	4	„
und am 1. Januar d. J. auf . .	147 „	24	„
mithin zuſammen auf	281 Gulden	17	Kreuzer

beliefen, bis zum 1. Januar d. J. auf

8,905 Gulden 33 Kreuzer

erhöht.

Die vorſtehend erwähnte Nachweiſung der zur Bundescaſſe eingezahlten Beiträge iſt nebſt dem Contocorrent des Hauſes von Rothſchild dieſem Protokolle unter Ziffer **1** und **2** angefügt.

Es wurde

beſchloſſen:

die Präſidialanzeige zur befriedigenden Wiſſenſchaft zu nehmen.

§. 64.

Verzeichniß der Mitglieder des Austrägalsenats der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen obersten Justizstelle in Wien.

(7. Sitz. §. 98 v. J. 1841.)

Oesterreich. Da seit dem Jahr 1841, wo der hohen Bundesversammlung das Verzeichniß der Mitglieder des Austrägalsenats der K. K. obersten Justizstelle in Wien übergeben wurde (§. 98 des Prot.), mehrere Personalveränderungen bei diesem Senate statt gefunden haben, so ist die Gesandtschaft beauftragt, ein neues Verzeichniß der denselben dermalen bildenden Mitglieder hiermit zu überreichen.

Dieses Verzeichniß ist dem Protokolle unter Ziffer 3 angefügt.

§. 65.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(2. Sitz. §. 27 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der 2. dießjährigen Bundestagssitzung vom 15. Januar (§. 27 des Prot.) vorgelegten Vereinbarungsentwurf, die Heimathsverhältnisse betreffend, Namens seiner allerhöchsten Regierung in allen Puncten unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß unter I. 2. in dem Passus:

„durch Geburt erlangen das Unterthanenrecht insbesondere“,

statt der Worte: „das Unterthanenrecht“, die Worte: „die Staatsangehörigkeit“ gebraucht, und eben so, daß unter I. 2. b zwischen die Worte „oder nach“ die Worte: „die Staatsangehörigkeit“ eingeschoben werden.

§. 66.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck ꝛc. betr.

(2. Sitz. §. 19 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte hat dem ihm zugegangenen Auftrage zufolge hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der in vorstehendem Betreff in der 21. Bundestagssitzung vom 19. Juni 1845 gefaßte Beschluß (§. 228 des Prot.), mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Königlich-Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 23. Juli 1841, im Königreiche Bayern durch das Regierungsblatt vom 9. September des vorigen Jahres, Num. 31, bekannt gemacht worden ist.

§. 67.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(5. Sitz. §. 52 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat die Standesliste des Königlich-Sächsischen Bundescontingents vom 1. Januar d. J. zu übergeben.

Würtemberg. Der Gesandte überreicht die Standestabelle des 8. Armeecorps mit den beigefügten Standeslisten der ersten, zweiten und dritten Division und Erläuterungen.

Ferner wurden von den betreffenden Gesandtschaften die Standeslisten der Bundescontingente

von Mecklenburg-Schwerin, mit einer gedruckten Uebersicht der Kriegsstärke des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen verstärkten Bundescontingents von 1¼ Procent der Bevölkerung, mit Anl. 1 — 12,
„ Anhalt-Cöthen,
„ Anhalt-Dessau, mit einer Rang- und Quartier-Liste,
„ Schaumburg-Lippe,
„ Waldeck,
„ Lübeck, mit Rang- und Quartier-Liste der Officiere,
„ Bremen und
„ Hamburg, mit Rangliste der Stabs- und Ober-Officiere,

sämmtlich vom 1. Januar 1846, übergeben.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 68.

Königlich-Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte.

(5. Sitz. §. 54 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung bezieht sich, zur Darlegung ihrer Ansicht über die obschwebende Frage, auf ihre bereits früher bei Gelegenheit einzelner Beschwerdefälle abgegebenen — insbesondere auf die aus dem Bundestagsprotokolle, §. 42, S. 79 ff. vom Jahre 1834, und §. 293, S. 847 vom Jahre 1838 ersichtlichen — Abstimmungen, und tritt aus den darin angegebenen Gründen der von der Königlich-Würtembergischen Regierung ausgesprochenen Meinung bei.

§. 69.

Beschwerde des Herzogs von Arenberg, die von der Königlich-Hannöverischen Regierung verweigerte Unterdrückung des vierten Amtes im Herzogthum Arenberg-Meppen betr.

(22. Sitz. §. 246 v. J. 1845.)

Hannover. Seine Durchlaucht der Herzog von Arenberg hegt die Absicht, das standesherrliche Amt Haselünne in dem Herzogthum Arenberg-Meppen aufzuheben und vermeint hierzu in Folge früherer Verhandlungen mit der Königlichen Regierung berechtigt zu seyn. Er hat indeß mehrfach zu erkennen gegeben, daß er gegen die Beibehaltung dieses

vierten standesherrlichen Amtes Nichts zu erinnern finde, so fern regierungsseitig die durch solche etwa erforderliche Mehrausgabe übernommen werde.

Auf das Letztere ist der gegenwärtig erhobene Hauptanspruch des Herrn Herzogs gerichtet.

Die Königliche Regierung hält sich überzeugt, daß die Aufhebung des Amtes Haselünne mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbar sey, daß ein Urtheil über diese Frage, so wie die auf diese Beurtheilung gestützte Anordnung ausschließlich ihr zustehe, daß ein diese Anordnung beschränkendes jus quaesitum dem Herzoge nicht eingeräumt, und daß eben so wenig Hochdemselben ein Anspruch auf Erhöhung deßjenigen Zuschusses zugestanden werden könne, den Seine Durchlaucht zu den Kosten der dem Herzoge als Standesherrn überlassenen obrigkeitlichen Verwaltung aus ständischen Mitteln zu beziehen hat.

Nach mehrfachen auffergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen der Königlichen Regierung und des Herzogs Durchlaucht hat der Letztere am 20. Februar a. pr. eine Vorstellung bei der hohen Bundesversammlung eingereicht.

Diese enthält den Antrag, daß die Bundesversammlung geneigen möge:

> Nach Beiforderung der seiner Seits als spruchreif anerkannten Acten von der Justizcanzlei zu Hannover, rücksichtlich von dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle, in vorliegender Streitsache, dem in selber von ihm gestellten Petito gemäß, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 zu erkennen was Rechtens und eine wirksame Verwendung wegen höhern Zuschusses eintreten zu lassen.

Das hier in Bezug genommene frühere Petitum des Herzogs aber lautet dahin:

> „Das Gericht möge erkennen, daß Seine Durchlaucht weder die Kosten eines vierten Amtes überhaupt zu tragen, noch insbesondere die höhere Besoldung eines ernannten Amtsassessors zu übernehmen verpflichtet sey, daher die von der Königlich-Hannöverischen Regierung gesetzten Handlungen bis zu der Folge einer vollständigen Entschädigung rechtsunwirksam seyen.

Die hohe Bundesversammlung hat auf diese Eingabe des Herzogs von Arenberg am 26. Juni a. p. beschlossen:

> daß die Königlich-Hannöverische Regierung ersucht werde, über die gedachte Eingabe ihre Erklärung abzugeben.

Indem die Königliche Regierung dieser Auflage ein Genüge leistet, erlaubt sie sich zunächst die in Frage kommenden Thatsachen in dem Nachstehenden übersichtlich darzulegen:

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Seiner Durchlaucht des Herzogs von Arenberg, als Standesherrn des Königreichs Hannover, sind, nach vorgängiger Verständigung mit dem Herrn Herzoge, durch zwei Königliche Verordnungen geregelt und der Rechtsbestand dieser Verordnungen wird von Seiner Durchlaucht nicht in Frage gestellt.

Die erste derselben vom 9. Mai 1826 enthält in den §§. 20 und 27 die nachfolgenden Bestimmungen.

Im Eingange des §. 20:

> „Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Arenberg-Meppen zu“ ꝛc.

In dem §. 27:

> „Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Herzoge als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichtsnutzungen

und aus den observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst aus demjenigen Zuschusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbühren bewilligten subsidio vermöge besonderer deßhalb getroffener Bestimmungen erhalten wird; in so fern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domänen-Revenüen des Herzogs."

Die zweite jener Verordnungen, datirt vom 5. October 1827, von welcher ein Exemplar sub num. 1 anliegt, besagt, daß, nachdem die bezüglichen Wünsche und Anträge des 1.
Herzogs vernommen seyen, das Herzogthum Arenberg-Meppen in vier Mediatämter eingetheilt werde.

Bei den vorausgehenden Verhandlungen erregte die Bestimmung des Beitrags, welchen die Königliche Regierung dem Herrn Herzoge zu den Kosten der Justizpflege und Verwaltung im standesherrlichen Gebiete, zu deren Bestreitung die zunächst dazu bestimmten, auf etwa 5,000 Rthlr. veranschlagten Gerichtsaufkünfte, als Sporteln und dergleichen, nicht hinreichten, aus der General-Steuercasse zu bewilligen beabsichtigte, große Schwierigkeiten. Diese wurden endlich dadurch erledigt, daß beiderseitige Bevollmächtigte über einen Anschlag des muthmaßlichen Bedarfs sich einigten. Drei Aemter, zu Meppen, Haselünne und Aschendorf, wurden damals als hinreichend für das Herzogthum angesehen, — eine Voraussetzung, von der man auch bei der vorbemerkten Probabilitätsrechnung ausgegangen war. Der Zuschuß wurde sodann mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19. August 1825, dem Antrage des Ministerii gemäß, auf jährlich 7,500 Rthlr., als ein nicht zu erhöhendes Aversum, bestimmt, und der Herzog hiervon in Kenntniß gesetzt.

Im September 1826 machte inzwischen der Bevollmächtigte Seiner Durchlaucht vorstellig: Bei den Verhandlungen sey die Errichtung von drei Aemtern vorausgesetzt, und die Vertheilung des Hümling unter die Aemter Aschendorf und Haselünne für thunlich gehalten. Die geographische Lage, die große Ausdehnung und ansehnliche Bevölkerung dieses Bezirks machten jedoch die Bildung eines eigenen Amtes aus demselben sehr wünschenswerth; dadurch würden indeß die Kosten um etwa 1,800 Rthlr. jährlich vermehrt. Ein Drittel hiervon wolle der Herzog, überzeugt von der Nothwendigkeit der Maaßregel und zum Besten des Landes, auf seine Casse übernehmen, wenn die anderen zwei Drittel ihm aus der öffentlichen Casse bewilligt würden.

Hierauf erwiederte das Königliche Ministerium: Es sey bei den früheren Verhandlungen zwar angenommen, daß drei untergerichtliche Behörden für das Herzogthum hinreichen würden, und das Ministerium finde sich bis jetzt wenigstens vom Gegentheile nicht überzeigt; doch werde es gern die Eintheilung in vier Aemter genehmigen, könne aber nicht einräumen, daß die Bildung eines vierten Amtes von einer Vermehrung des Zuschusses aus der öffentlichen Casse lediglich abhange. Dieser sey freilich nach dem ungefähr veranschlagten Bedürfnisse ermäßigt, habe aber die Natur eines für immer bestimmten unveränderlichen Beitrags zu den aus der Herzoglichen Casse zu zahlenden Salarien, welcher eben so wenig vermindert werde, wenn die sonst zur Besoldung der standesherrlichen Beamten dienenden Mittel, z. B. die Sporteln, mehr eintragen sollten, als man bei dem Anschlage vorausgesetzt habe, wie im entgegengesetzten Falle eine Erhöhung desselben statt finden könne.

Nun erklärten Seine Durchlaucht der Herzog am 25. October 1826: Da sich noch nicht bestimmen lasse, ob der Beitrag aus der öffentlichen Casse nebst den Sporteln ꝛc. zur Bestreitung sämmtlicher Verwaltungskosten hinreichen werde, so mache er, um einer Seits

ein bedeutendes Deficit zu vermeiden, anderer Seits die gegründeten Ansprüche der Eingesessenen des Hümling zu befriedigen, folgende Vorschläge: Das Herzogthum werde vor der Hand in vier Aemter getheilt, von denen das Amt Hümling und das Amt Haselünne nur mit je Einem Beamten und Einem Auditor besetzt werde. „Da jedoch" — setzte Seine Durchlaucht hinzu — „selbst bei dieser Einrichtung vier Aemter mehr als drei kosten, so behalte ich mir vor, nachdem einiger Jahre Erfahrung sowohl den wahren Kostenbedarf, als den Umfang der Geschäfte eines jeden Amts kennen gelehrt, wiederum, in so fern ersterer das erheischt und letzterer es ausführbar macht, auf drei Aemter zurückzukommen, in diesem Falle aber den Bezirk des Hümling in seiner Integrität zu belassen, und dafür den Bezirk des Amts Haselünne unter das Amt Meppen und das Amt Hümling zu vertheilen."

Das Königliche Ministerium entgegnete darauf am 16. November 1826: Es sey der Eintheilung des Herzogthums in vier Aemter durchaus nicht zuwider, halte dieselbe vielmehr in manchem Betracht für wünschenswerth. Es müsse jedoch bedauern, dabei durch Vermehrung des Beitrags aus der öffentlichen Casse nicht zu Hülfe kommen zu können. Desto angenehmer aber sey ihm, daß der Herzog auch ohne solche Vermehrung die Bildung von vier Aemtern möglich zu machen gesucht habe. Es finde unter diesen Umständen die Besetzung der Aemter Hümling und Haselünne mit nur Einem Beamten und Einem Auditor unbedenklich. Doch erscheine zweckmäßig, die Criminalsachen lediglich dem Amte Meppen zu übertragen. Sodann ward hinzugefügt: „Gegen den einstweiligen Vorbehalt, demnächst auf die Anfangs beabsichtigte Bildung von drei Aemtern, falls die Umstände es nöthig machen sollten, zurückzukommen, können Wir Unsers Orts nichts zu erinnern finden."

In dem vollständigen Plane zur Einrichtung der standesherrlichen Behörden, welchen der Herzog hiernächst am 15. April 1827 vorlegte, ward im Wesentlichen der Inhalt des Schreibens vom 25. October 1826 wiederholt, indem es darin, nach Aufzählung der vier Aemter, heißt: „Ich behalte mir vor, wenn die Unzulänglichkeit des Besoldungsfonds es erheischt und der Umfang der Geschäfte es zugeben sollte, späterhin die vier Aemter auf drei zu reduciren."

Vom Königlichen Ministerio ward diese Aemtereintheilung, wegen ihres Nutzens für die Unterthanen und den öffentlichen Dienst, zur allerhöchsten Genehmigung empfohlen. Diese erfolgte am 5. October 1827, wurde durch die angezogene Königliche Verordnung über die Gerichtsverfassung ꝛc. des Herzogthums von demselben Tage verfügt und bald nachher wirklich zur Ausführung gebracht.

So blieb die Sache bis gegen Ende des Jahrs 1834. Als aber damals ein standesherrlicher Beamter zu Sügel (Amts Hümling) in Folge einer wegen Dienstverbrechen gegen ihn eingeleiteten Criminaluntersuchung suspendirt und der Herzog um Anordnung der nöthigen Maaßregeln zur Sicherung des Geschäftsbetriebs beim Amte Hümling ersucht wurde, trat er mit dem Antrage hervor, es möge das Amt Haselünne aufgehoben und das Kirchspiel und die Stadt dieses Namens mit dem Amte Meppen, der übrige Theil desselben aber mit dem Amte Hümling vereinigt werden. Dabei äusserte Seine Durchlaucht die Ansicht, daß diese Maaßregel weder dem öffentlichen Dienste, noch den Amtseingesessenen nachtheilig, die Stadt Haselünne aber, welche die Verlegung des Amtssitzes freilich ungern sehen werde, schon im Voraus durch Errichtung der Justizcanzlei daselbst entschädigt sey; daß übrigens Er, der Herzog, zu der beabsichtigten Aenderung einer Seits, vermöge des im Jahre 1826 gemachten Vorbehalts, sich berechtigt, anderer Seits dieselbe für nöthig und zweckmäßig halte,

weil theils die Unzulänglichkeit des Besoldungsfonds jährlich steige, theils die bisherige Erfahrung die Nachtheile, welche aus der Besetzung der Aemter Hümling und Haselünne mit nur Einem Beamten hervorgingen, gelehrt habe.

Fast gleichzeitig kamen sehr dringende Gegenvorstellungen des Magistrats und der Deputirten der Stadt Haselünne ein, die eines Theils auf die große Erschwerung hinwiesen, welche die öffentliche Verwaltung durch Einziehung des Amts Haselünne erleiden müsse, andern Theils geltend zu machen suchten, daß die Stadt zum Amtssitze besonders geeignet, auch stets Sitz eines Gerichts gewesen sey, und endlich auf die bedeutenden Nachtheile, die durch Verlegung des letztern den Einwohnern erwachsen würden, großes Gewicht legten.

Die Königliche Regierung unterzog den Plan des Herzogs einer genauen Untersuchung und Prüfung, und als sie sich aus Rücksichten des Staatswohles von dessen Unzulässigkeit überzeugt hatte, eröffnete sie dieß Seiner Durchlaucht, unter ausführlicher Darlegung der Gründe, mit dem Ersuchen, die schon früher erledigte zweite Beamtenstelle zu Meppen und die mittlerweile auch erledigte Beamtenstelle zu Haselünne baldigst wieder zu besetzen, was bis dahin durch die Untersuchung über die Fortdauer des Amts Haselünne verhindert war. Der Herzog kam inzwischen dieser und ähnlichen später mehrfach wiederholten Aufforderungen nicht nach. Im Juni 1837 erklärte er endlich, mit der regierungsseitigen Besetzung der damaligen Vacanzen bedroht, daß er, wie es in dem Schreiben heißt, von seinem Rechte Gebrauch machen und das Amt Haselünne aufheben wolle, es sey denn, daß die Kosten eines vierten vollständig besetzten Amtes durch Erhöhung des Beitrags aus der Königlichen Generalcasse gedeckt würden.

Das Königliche Ministerium des Innern setzte hierauf Seiner Durchlaucht nochmals auseinander, daß die angeordnete einstweilige Verwaltung der Stellen, wenn sie auch ihrem Zwecke entsprochen habe, doch eben diesem Zwecke ihrer Anordnung nach nicht länger als nothwendig fortdauern dürfe, – daß die Einziehung des Amts Haselünne durchaus nachtheilig seyn würde, – daß ein Recht dazu dem Herzoge nicht eingeräumt werden könne, und daß eine Vermehrung des Zuschusses nach den darüber getroffenen Bestimmungen unstatthaft erscheine. Die hiermit verbundene abermalige Aufforderung zur Wiederbesetzung der Stellen hatte jedoch eine neue ablehnende Antwort von Seiten des Herzogs zur Folge, in der Seine Durchlaucht zugleich eventuell auf eine Allerhöchst Eigene Entscheidung des Königs provocirte.

Seine Majestät geruhten von der Sache vollständig Kenntniß zu nehmen, und erließen sodann am 25. November 1837 das nachstehende Rescript an den Königlichen Minister des Innern:

„Wir haben erhalten und erwogen, was von Euch umständlich über die von dem Herzoge von Arenberg beabsichtigte Aufhebung des standesherrlichen Amts Haselünne an Uns einberichtet worden ist, und eröffnen Euch Unsere darauf gefaßte Entschließung in dem Folgenden:“

„Da die Aufhebung des gedachten Amtes sowohl für den öffentlichen Dienst, als die Einwohner von Haselünne nachtheilig ist und als unzulässig sich darstellt, ein eigentlicher Vertrag — wie Ihr richtig bemerkt — mit dem Herzoge von Arenberg darüber, daß dem Letztern die Aufhebung des Amtes Haselünne nach Willkür freistehen sollte, nicht abgeschlossen worden ist, vielmehr nur dem Herzoge nachgelassen ist, falls der Umfang der Geschäfte und die Umstände es gestatten sollten, demnächst auf die Anfangs beabsichtigte Bildung von drei Aemtern zurück zu kommen, nun aber eine genaue von Euch angestellte Untersuchung und Prüfung die Un-

zulässigkeit der Aufhebung des Amtes Haselünne und die dadurch beabsichtigte Bildung von nur drei Aemtern dargelegt hat, endlich auch nach dem deutlichen Inhalte des Art. 27 der Verordnung vom 9. Mai 1826 es keinem Zweifel unterliegt, daß, in so fern der bewilligte Zuschuß zur Deckung der Kosten der Justizpflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen nicht hinreicht, das Fehlende aus den Herzoglichen Domanialeinkünften herbeigeschafft werden muß, — so können Wir, Eurem Antrage gemäß, die Aufhebung des mehrerwähnten Amts Haselünne nur für unstatthaft erklären."

"Zugleich stehen Wir nicht an, Euch zu ermächtigen, den Herzog von Arenberg zur unverzüglichen Wiederbesetzung der schon seit vier Jahren erledigten zweiten Beamtenstelle des standesherrlichen Amts Meppen, so wie — nach der mittelst Unsers Rescripts vom 24. d. M. erfolgten Bestätigung der Ernennung des jetzigen zweiten Beamten des Amts Aschendorf zum Beamten des Amts Hümling — der hierdurch gleichfalls zur Erledigung kommenden Beamtenstelle zu Aschendorf zwar nachdrücklich, jedoch in möglichst schonender Form, aufzufordern, und bei fernerer Weigerung des Herzogs jene Stellen zu besetzen, die erforderlichen Ernennungen dazu für dieß Mal selbst vorzunehmen."

Von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern ward diese Königliche Entschließung dem Herrn Herzoge mitgetheilt und derselben regierungsseitig die pflichtschuldige Folge geleistet.

Seine Durchlaucht betrat nunmehr am 30. April 1841 den Weg Rechtens bei der Justizcanzlei zu Hannover gegen das Ministerium des Innern.

Da es sich in dieser Angelegenheit um eine, auf den Grund angeblicher besonderer Verabredungen in Anspruch genommene Modification bei Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte, im Einverständnisse mit dem Herzoge erlassenen Vollzugsverordnungen handelte; so mußte, nach Maaßgabe der betreffenden Vorschrift des Artikels 63 der Wiener Schlußacte, der Rechtsverfolgung bei den Landesgerichten stattgegeben werden.

Der Proceß ist unter den Parteien bis zum Schlusse ordnungsmäß durchgeführt.

Der zu Anfang dieser Erklärung vollständig dargelegte Klageantrag war negativer Natur und bezielte, dem Wesen nach, die Loszählung Seiner Durchlaucht von den Kosten eines vierten Amtes. Motivirt wurde solcher hauptsächlich durch Bezugnahme auf den oben näher erwähnten Vorbehalt des Herzogs: "falls die Umstände es nöthig machten und der Umfang der Geschäfte es zugeben sollte, auf die zuerst beabsichtigte Bildung von drei Aemtern zurück zu kommen", so wie durch die Erklärung der Königlichen Regierung, daß sie bei diesem Vorbehalte Nichts zu erinnern finde.

2. Am 15. Mai 1843 erging das sub num. 2 in Abschrift anliegende Erkenntniß erster Instanz, dessen Inhalt sich auf die nachfolgenden Sätze zurückführen läßt:

"Durch die Königliche Verordnung vom 9. Mai 1826, Art. 27, ist festgesetzt, daß die Kosten der dem Herrn Herzoge als Standesherrn überlassenen obrigkeitlichen Verwaltung aus dessen Domanialrevenüen beschafft werden sollen, so fern solche Kosten weder aus den Gerichtsnutzungen und aus den observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural- und Geldprästationen, noch aus der Beihülfe bestritten werden können, die dem Herzoge zu diesem Zwecke von den Ständen des Königreichs besonders verwilligt wird."

„Durch die Königliche Verordnung vom 5. October 1827, Art. 1, ist bestimmt, daß das Herzogthum Arenberg-Meppen in vier Aemter eingetheilt werden solle. Mithin muß angenommen werden, daß die Kosten eines vierten Amtes, so wie die Besoldung eines ersten Beamten dem Herrn Herzoge zur Last fallen."

„Der Letztere hat nicht behauptet, daß ihm durch eine spätere Bewilligung der Königlichen Regierung die Befreiung von den fraglichen Kosten zugesichert sey."

„Eine derartige Bewilligung vor Promulgation der fraglichen Verordnungen kann weder aus dem Vorbehalte, späterhin auf die Reducirung auf drei Aemter zurück zu kommen, noch aus der Aufstellung eines Kostenetats bei den früheren Verhandlungen gefolgert werden."

„Sollte aber eine solche frühere Verwilligung statt gefunden haben, so ist das Recht des Herzogs auf dieselbe durch die vorerwähnten Verordnungen jedenfalls beseitigt."

„Ueber eine vermeintliche Verletzung wohlerworbener Rechte durch die Gesetzgebung darf nach Vorschrift des §. 39 des Landesverfassungsgesetzes kein Landesgericht sich eine Competenz anmaßen."

„Hinsichtlich der Standesherren kann von einer Ausnahme von dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift um so weniger die Rede seyn, als durch die Wiener Schlußacte, Art. 63, so wie durch den Bundesbeschluß vom 15. September 1842 Reclamationen wegen behaupteter Verletzung durch die Landesgesetzgebung an die deutsche Bundesversammlung verwiesen sind."

„Aus diesen Gründen wird die Klage wegen mangelnder Competenz, unter Verurtheilung in die Kosten, zurückgewiesen."

Der Herr Kläger nahm gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Celle zur Hand, und es erfolgte am 2. Mai 1844 das sub num. 3 gleichfalls in Abschrift beigefügte Erkenntniß, dessen wesentlicher 3. Inhalt dahin geht:

„Der Inhalt des Bescheides der Justizcanzlei vom 15. Mai 1844 könne nur also aufgefaßt werden, daß durch solchen erkannt worden:

Es seyen die von dem Herrn Kläger klagbar gemachten, angeblich vertragsmäßigen Ansprüche mit den Bestimmungen der Königlichen Verordnungen vom 9. Mai 1826 und vom 5. October 1827 nicht vereinbar.

Diese Ansprüche wären daher, auch wenn sie wirklich begründet gewesen, durch jene Verordnungen beseitigt.

Der dem Königlichen Ministerio des Innern gemachte Vorwurf einer unrichtigen Anwendung der bestehenden Gesetze erscheine mithin als unbegründet.

Die Frage aber, ob die etwa begründet gewesenen Ansprüche des Herrn Klägers durch jene Verordnungen hätten beseitigt werden können, sey zur gerichtlichen Competenz nicht erwachsen und in dieser Beziehung stehe mithin der erhobenen Klage der Mangel der Competenz entgegen.

In beiden Hinsichten seyen die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht widerlegt.

Mithin finde das angebrachte Suchen keine Statt. — Unter Verurtheilung des Herrn Appellanten in die Kosten."

Die gegenwärtig bei der hohen Bundesversammlung übergebene, vom 15. Januar 1845 datirte Beschwerde des Herrn Herzogs beginnt mit den Nummern 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842.

Sodann folgt eine mit Ausfällen gegen die Königliche Regierung untermischte Geschichtserzählung aus dem Gesichtspuncte des Herrn Beschwerdeführers, in der jedoch eine Ungenauigkeit enthalten ist, deren Erwähnung vielleicht von Interesse seyn dürfte.

Pagina 3 findet sich nämlich die Behauptung: „Die spätere Beibehaltung von vier „Aemtern oder deren Reducirung auf drei habe nach der gemeinschaftlichen Vereinbarung nur allein davon abhängen sollen, wie sich nach einiger Jahre Erfahrung die „Zulänglichkeit des Besoldungsfonds bewähren werde.“ Schon der eigene Vorbehalt Seiner Durchlaucht ist hier nicht richtig wiedergegeben, indem der Herzog selbst seine Wiederaufnahme der frühern Idee der drei Aemter nicht allein von dem Kostenpuncte, sondern copulativ auch von der Erfahrung hinsichtlich des Umfangs der Geschäfte abhängig gemacht hatte. Die behauptete gemeinschaftliche Vereinbarung aber ist niemals getroffen worden. Auch konnte die Königliche Regierung unmöglich eine solche Zusicherung ertheilen, die eine im Principe unzulässige Aufopferung wichtiger Hoheitsrechte in sich begriffen und zugleich das Wohl der Unterthanen gefährdet hätte. Von einer bedingungsweisen Eintheilung des Herzogthums Arenberg-Meppen aus dem fraglichen Gesichtspuncte ist demnach überall keine Rede gewesen, wenngleich die Königliche Regierung sich gern damit einverstanden erklären konnte, und erklärt hat, daß die Frage der Statthaftigkeit jener Reduction nach Befinden der Umstände von dem Herrn Herzoge von Neuem zur Sprache gebracht werden könne. Der von den Ständen feststehend verwilligte aversionelle Zuschuß konnte ohnehin schon aus dem Grunde mit einer solchen anderweiten Berathung nicht ein Mal aus Billigkeitsrücksicht im Zusammenhange gedacht werden, weil jener Zuschuß ursprünglich die Natur einer durchaus freiwilligen und auf keiner positiven Verpflichtung beruhenden Beihülfe an sich trug.

Nach dieser Geschichtserzählung, welche pag. 9 und 10 noch einige Zusätze erhält, bemerkt der Herr Herzog pag. 8:

> „Er halte die Frage, ob Ihm, ungeachtet der commissarischen Verhandlungen und ungeachtet des so ausdrücklich gestellten als ausdrücklich genehmigten Vorbehalts, zuzumuthen, daß Er, statt drei Aemter, deren vier auf Seine Kosten übernehme und statt der ursprünglichen Zahl von sechs besoldeten Beamten, eine größere Zahl besoldeter Beamten aus Seinen Domainen unterhalte, für eine wahre Parteifrage, die ihren definitiven unparteiischen Ausspruch von einer dritten competenten Behörde erwarte, — und habe deßfalls die diesseitigen Gerichtsbehörden angegangen.“

Hiernächst folgt eine Erwähnung der oben dargelegten gerichtlichen Erkenntnisse, und sodann setzt Seine Durchlaucht hinzu: Der im Artikel 1 des Eingangs erwähnten Bundesbeschlusses vorgesehene Fall liege demnach vor.

Die Königlich-Hannöverische Regierung vermag diese Ansicht des Herrn Herzogs nicht zu theilen.

Zuvörderst muß man es diesseits als einen unumstößlichen Grundsatz ansehen, daß das materielle Rechtsverhältniß der deutschen Bundesregierungen zu den vormals Reichsunmittelbaren, so wie es in den Grundgesetzen des Deutschen Bundes festgestellt worden, durch den Bundesbeschluß vom 15. September 1842 nicht habe geändert werden sollen, noch

können. Die Art, wie dieser Beschluß entstanden ist, so wie dessen Inhalt, gestatten darüber keinen Zweifel. Hieraus folgt aber von selbst, daß die durch den Beschluß neu angeordnete richterliche Instanz nur alsdann in Wirksamkeit treten kann, wenn es sich um die rechtliche Verfolgung solcher Zuständigkeiten der Mediatisirten handelt, die durch den 14. Artikel der Bundesacte unter den Schutz des Bundes gestellt worden sind.

Ein Gleiches gilt der Natur der Sache nach hinsichtlich der Aufrechthaltung derjenigen Rechte, welche die, dem vorgedachten Artikel gemäß, erlassenen Vollzugsverordnungen den Standesherren in den einzelnen Staaten zugesichert haben, während entstehende Streitigkeiten über die Anwendung dieser Verordnungen im einzelnen Falle, nach Maaßgabe des Artikels 63 der Wiener Schlußacte, fortwährend der Entscheidung der competenten Behörden der betreffenden Bundesstaaten anheimgestellt bleiben.

Nur wenn in letzterer Beziehung die gesetzliche und verfassungsmäßige Rechtshülfe verweigert wird, kann auf den Grund des eben gedachten Artikels die neue richterliche Instanz ebenmäßig angegangen werden.

Diese schon an sich nicht in Frage zu ziehende Theorie findet zu allem Ueberflusse ihre Bestätigung in dem mehrerwähnten Beschlusse vom 15. September 1842 selbst. Denn der Zweck des letztern wird in dessen Eingange ausdrücklich dahin bezeichnet, angemessene Vorschriften zu ertheilen über die Art, wie die Entscheidung über den Grund oder Ungrund solcher Beschwerden herbeigeführt werden solle, die, in Betreff des durch den Artikel 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen, an die Bundesversammlung gelangen. Die Bestimmungen des Beschlusses sub num. 1 stimmen hiermit im Wesentlichen überein.

Nun sind aber die vermeintlichen Rechte des Herrn Herzogs offenbar keine solchen, denen durch den Artikel 14 der Bundesacte der Schutz des Bundes zugesichert ist, es sey, daß die von Seiner Durchlaucht gestellten Anträge unter dem Gesichtspuncte eines unmittelbaren Anspruchs auf einen erhöhten Kostenbeitrag zu der standesherrlichen Verwaltung, oder unter dem der Aufhebung des vierten Amtes und als nur mittelbar auf Entschädigung gerichtet wegen Verletzung einer in letzterer Hinsicht behaupteten Befugniß aufgefaßt werden.

Die Bundesacte selbst enthält keine Vorschrift darüber, wer die Kosten der standesherrlichen Gerichtsbarkeit zu tragen habe. Die betreffende Bayerische Declaration vom 19. März 1807 dagegen spricht ausdrücklich den Grundsatz aus:

> "Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden."

Diesem Principe entsprechend ist, wie oben bemerkt, die Vollzugsverordnung vom 9. Mai 1826 gefaßt.

Die allgemeine Regel, welche den Gerichtsherrn zur Tragung der Lasten der Gerichtsbarkeit verbindet, stimmt hiermit überein, und der unmittelbare Anspruch auf einen Kostenbeitrag könnte daher nur in besonderen Vorgängen seine Begründung finden.

Dasselbe gilt von dem mittelbaren Anspruche auf einen erhöhten Beitrag, welcher seinen nächsten Grund in dem Anspruche auf Unterdrückung des vierten Amtes findet, und von diesem letztern Anspruche selbst. Denn die Bundesacte unterwirft im Artikel 14 die Standesherren bei Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit der Vorschrift der Landesgesetze und der Oberaufsicht der Regierungen.

In diesem Rechte der Oberaufsicht und der Gesetzgebung ist ohne Zweifel die Befugniß enthalten, die Behörden zu bestimmen, von denen die öffentliche Verwaltung geführt werden soll, ihren äussern Bezirk und ihre innere Einrichtung vorzuschreiben, so wie die Zahl der Mitglieder für eine jede Behörde und deren Gehalt festzustellen. Diese Befugniß ist in der hohen Bundesversammlung bereits anerkannt. Die zur Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte niedergesetzte Commission hat nämlich in der Anlage 1 ihres Vortrages vom 24. Mai 1819 (bei Erörterung der vierten Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis gegen die Königlich-Würtembergische Regierung, lit. b, p. 297 des Protokolls) "ausgesprochen: "daß dem Souverain das Recht zustehe, die Formation der Gerichtsbehör"den auch in den Mediatbezirken zu reguliren, kann nach der Bundesacte keinem Zweifel "unterliegen."

Die einzige Schranke, die auf Grund der Bundesacte mit der gedachten Commission für dieß Recht des Souverains zugestanden werden kann, ist die, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Bildung der Gerichtsbehörden in den standesherrlichen Gebieten nicht eine solche willkürliche Erschwerung in der Ausübung der Gerichtsbarkeit herbeiführen dürfen, die als eine indirecte Entziehung der Gerichtsbarkeit anzusehen ist.

Ein derartiger Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt ist in dem vorliegenden Fall offenbar ausser Frage. Die Möglichkeit der Voraussetzung eines solchen würde sich von selbst beseitigen durch die Thatsache, daß es sich nicht um Vermehrung der Gerichtsbehörden handelt, sondern lediglich um die, auf des Herzogs frühern eigenen Wunsch erfolgte Beibehaltung derjenigen, die schon, bevor der Kreis Meppen der Krone Hannover unterworfen worden, seit undenklicher Zeit bestanden haben, und von denen auch nachher bis auf den heutigen Tag keine aufgehoben gewesen ist.

Das so eben ausgeführte, aus der Bundesverfassung hergenommene Argument dürfte für sich allein vollständig genügen, um die Competenz der durch Bundesbeschluß vom 15. September 1842 angeordneten richterlichen Instanz auszuschließen.

Ein nicht minder durchschlagender Grund für die Unzuständigkeit derselben ergibt sich inzwischen aus den in dem Beschlusse selbst enthaltenen näheren Competenzbestimmungen.

Nach Maaßgabe der Nummer 1 des Beschlusses soll die bezeichnete richterliche Instanz lediglich eintreten bei Reclamationen, welche entweder gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, oder gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte zugesicherten Rechte erhoben werden.

Die beiden hier in Frage kommenden Hannöverischen Verordnungen vom 9. Mai 1826 und 5. October 1827 können unmöglich zu der letztern dieser beiden Arten von gesetzlichen Vorschriften gerechnet werden.

In Betreff der zur ersten Art gehörenden aber ist in jenem Bundesbeschlusse ferner ausgesprochen, daß Reclamationen dann nicht zugelassen werden, wenn die Verordnungen auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen. Beide vorgedachten Verordnungen sind im Einverständnisse mit dem Herrn Herzoge erlassen und befinden sich seit ihrer Publication in Wirksamkeit. Diese ist bis zu der jetzt erhobenen Differenz in keinem Puncte und von keiner Seite angefochten worden.

Wenn solchemnach die Königliche Regierung zu keiner andern Ueberzeugung als zu der hat gelangen können, daß eine Competenz der durch den Bundesbeschluß vom 15. September 1842 angeordneten richterlichen Behörde nicht zu begründen stehe; so hat sie die Lage der Sache in nähere und reifliche Erwägung ziehen müssen, in die solche durch die bei den

diesseitigen Landesgerichten ergangenen Erkenntnisse gerathen ist. Die Regierung hat sich hierzu um so mehr aufgefordert gefunden, als nicht nur der Rechtsschutz im Deutschen Bunde, nach Maaßgabe der Artikel 29 und 63 der Wiener Schlußacte, zu dem Berufe dieser hohen Versammlung gehört, sondern auch jede Rechtsversagung mit den diesseitigen Grundsätzen im vollkommensten Widerspruche steht.

Die Klage, welche von Seiten des Herrn Herzogs im Jahre 1841 erhoben worden, wie die jetzige Beschwerde Seiner Durchlaucht, betrifft die Frage, welchen Einfluß frühere Verhandlungen desselben mit der Königlichen Regierung auf die Anwendung der im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht erlassenen Vollzugsverordnungen vom 9. Mai 1826 und vom 5. October 1827 etwa äussern können.

Die Klage gehörte demnach unter die Kategorie solcher Streitigkeiten, die durch den Artikel 63 der Schlußacte den competenten Landesbehörden anheim gegeben sind.

Die Königliche Regierung legte der Rechtsverfolgung — wie oben bemerkt worden — nicht das mindeste Hinderniß in den Weg. Eine Verweigerung des Rechts kann ihr daher keinen Falls zur Last gelegt werden. Auch haben die Landesgerichte in der Sache ihre, von jeder äussern Einwirkung unabhängigen Erkenntnisse abgegeben. Auf den Inhalt dieser Erkenntnisse durfte sich die Königliche Regierung keinen Einfluß irgend einer Art anmaßen, und eben so wenig kann der hohen Bundesversammlung ein solcher eingeräumt werden. Denn die Verpflichtung und das mit dieser correspondirende Recht dieser hohen Versammlung beschränken sich bundesgesetzlich auf die Erwirkung der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, mit anderen Worten, auf die Eröffnung des etwa durch unbefugten reciminellen Eingriff gehemmten Rechtswegs, unter Zugrundelegung der Gesetze und der Verfassung, denen gemäß die betreffenden Gerichte Recht zu sprechen verpflichtet sind.

Der Herr Herzog hat, wie schon vorgekommen, bemerkt, die Frage, welche Verpflichtungen ihm hinsichtlich der Kosten der standesherrlichen Gerichtsverwaltung, nach Maaßgabe der früheren commissarischen Verhandlungen und seines von der Königlichen Regierung genehmigten Vorbehalts, oblägen, sey eine wahre Parteifrage, die ihren definitiven unparteiischen Ausspruch von einer dritten competenten Behörde gewärtige.

Daß hier eine Parteifrage vorliege, mag nicht bezweifelt werden.

Prüft man aber näher den Sinn und das Wesen der abgegebenen Erkenntnisse, namentlich des Bescheides der Justizcanzlei zu Hannover, gegen den bei dem höchsten Landesgerichte keine Reformatoria erwirkt worden ist; so läßt sich nicht verkennen, daß darin eine rechtliche Würdigung jener von Seiner Durchlaucht aufgeworfenen Frage wirklich anzutreffen ist. Man darf, um dieß ausser Zweifel zu setzen, nur an die wörtliche Erklärung des Gerichts erinnern, daß die behauptete Befreiung von den fraglichen Kosten vor Promulgation der Vollzugsverordnungen „weder aus dem Vorbehalte, späterhin auf die Redu„cirung auf drei Aemter zurückzukommen, noch aus der Aufstellung eines Kostenetats bei „den früheren Verhandlungen gefolgert werden könne.“ Wenn auch die Landesgerichte durch die Landesverfassung sich in gewisser Beziehung für verhindert erachtet haben, in einem Rechtsstreite formelles Recht zu sprechen, der, ihrer Ansicht zufolge, eine Abänderung der Landesgesetzgebung bezielte, so ermangelt es doch in jenem Bescheide keineswegs an einer unparteiischen gerichtlichen Erklärung über den materiellen Werth des von dem Herrn Kläger erhobenen Anspruchs.

Hiermit hätte die bis dahin statt gehabte Ungewißheit Seiner Durchlaucht über das, was hier Recht oder Unrecht ist, vielleicht genügend beseitigt seyn können.

Daß die Verweisung einer Streitsache an den Bund, abseiten eines Landgerichts, nicht die Kraft haben könne, eine Zuständigkeit dieser hohen Versammlung in das Leben zu rufen, so lange eine solche an und für sich nicht aus der Bundesgesetzgebung herzuleiten steht, wird keiner Bemerkung bedürfen.

Eben so wenig aber konnte eine solche Zuständigkeit, so fern sie übrigens nicht vorhanden war, dadurch entstehen, wenn die Gerichte ohne rechtswidrigen Eingriff der Regierung in den fraglichen Königlichen Verordnungen ein Hinderniß für ihre rechtliche Wirksamkeit erblickt haben. Sollte den gerichtlichen Erkenntnissen, so weit sie die eigene Competenz in Zweifel ziehen, ein Mißgriff zum Grunde gelegen haben, – sollte es auf einem Irrthume beruhen, daß bei der angestellten Klage wirklich eine theilweise Aufhebung der Vollzugsverordnungen in Frage gekommen sey, – sollte statt dessen lediglich eine modificirte Anwendung jener Verordnungen aus dem Gesichtspuncte neben denselben behaupteter vertragsmäßiger finanzieller Verpflichtungen der Königlichen Regierung zur richterlichen Entscheidung vorgelegen haben, – sollten diesemnach die abgegebenen Bescheide hinsichtlich des Competenzpunctes materiell vollkommen unrichtig gewesen seyn; so würde dennoch eine weitere rechtliche Anfechtung des also ergangenen freien und formell gültigen Richterspruches so wenig bei einer richterlichen Behörde des Deutschen Bundes, als bei einer solchen des Königreichs Hannover erfolgen können. Auch würde das materielle Resultat für des Herzogs Durchlaucht sich damit keineswegs nachtheiliger gestalten, als dasselbe unter allen Umständen ausfallen muß.

Wenn inzwischen die mehrfach angezogene juristische Meinung der Justizcanzlei zu Hannover nicht die Wirkung hervorgebracht hatte, den Herrn Herzog von dem innern Ungrunde seines Anspruchs zu überzeugen; so hätte ihm noch der Weg offen gestanden, sich an des Königs Majestät mit dem Antrage zu wenden, Behufs einer zu erneuernden Rechtsverfolgung bei den diesseitigen, im Uebrigen ohne allen Zweifel competenten Justizbehörden wegen der über Verwaltungskosten angeblich getroffenen frühern Vereinbarung, das von den Gerichten unerwarteter Weise aufgefundene Hinderniß durch eine geeignete Regiminalerklärung für diese Streitsache aus dem Wege zu räumen; — ein Antrag, der Seiner Durchlaucht auch jetzt noch unbenommen ist und dessen Gewährung allerhöchsten Ortes vielleicht keinen sonderlichen Anstand finden würde. Allererst nach Enthörung desselben konnte es möglicher Weise zur Frage kommen, ob diese Weigerung den bestehenden Bundesgesetzen gemäß geeignet sey, zu einem Angehen dieser hohen Versammlung Anlaß darzubieten.

Von einem Zugeständnisse der fraglichen Art darf jedoch, wie sich solches von selbst versteht, immer nur unter der Voraussetzung die Rede seyn, daß damit den diesseitigen Hoheits- und Regierungsrechten, also namentlich dem Rechte, die den Anforderungen des gemeinen Besten entsprechende Zahl der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bestimmen, kein Eintrag geschehen solle.

Bei der hohen Bundesversammlung aber muß die Königliche Regierung lediglich die einfache Zurückweisung des Herrn Herzogs in Anspruch nehmen.

Vorstehende Erklärung nebst deren drei Anlagen wurde an die betreffende Commission überwiesen.

§. 70.

Beschwerde des Fürsten Aloys von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(4. Sitz. §. 45 v. J. 1836.)

Würtemberg. Bei Beurtheilung der von dem Herrn Fürsten Aloys von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung erhobenen Beschwerden wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die unter dem 23. Juli 1833 für das Königreich Hannover ergangenen Ablösungsgesetze und der darauf bezüglichen Verhandlungen wurde von diesseitiger Regierung in Erwägung gezogen:

1) daß es sich bei der von dem Fürsten erhobenen Beschwerde gegen Anwendung der allgemein gefaßten Gesetze über Ablösung gutsherrlicher Rechte auf seine standesherrlichen Besitzungen nicht sowohl von einer, nach Artikel 63 der Wiener Schlußacte dem Recurs an die Bundesversammlung vorbehaltenen,

> „einseitigen, zu seinem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihm zugesicherten Rechte",

als vielmehr von Geltendmachung einer, durch die Vollzugsverordnung vom 18. April 1823 begründeten Ausnahme der Fürstlichen Besitzungen von Anwendung der Ablösungsgesetze von 1833 auf dieselbe, somit von einer jener —

> „über die Anwendung der, in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstandenen Steitigkeiten"

handelt, welche nach der grundgesetzlichen Bestimmung des gedachten Artikels 63

> „an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen des Fürsten gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen;"

2) daß ferner darüber: welche Landesbehörden in vorliegendem Falle die competenten seyen? sowohl der Commissionsvortrag vom 12. Juli 1838 (Protokoll §. 185), als die Mehrheit der darüber erfolgten Abstimmungen, und der darauf erfolgte Beschluß vom 29. Juli 1841 (Prot. §. 248) sich bestimmt dahin ausgesprochen hat, es können dieß nur die „zuständigen Gerichtsstellen" und nicht die bis dahin angegangenen, durch die Ablösungsordnung bestimmten Behörden seyn, von deren Erkenntnissen daher abzusehen wäre;

3) daß hierauf die Königlich-Hannöverische Regierung durch eine eigene, diesen Bundesbeschluß zugleich verkündende Verordnung vom 27. Juni 1842 (Prot. von 1843 S. 315 f.) nicht nur die Frage:

> „Ist das Fürstlich-Bentheimische Haus in Folge des Art. 14 der deutschen Bundesacte und der Königlichen Vollzugsverordnung vom 18. April 1823 verpflichtet, sich hinsichtlich seiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen den diesseitigen Ablösungsgesetzen zu unterwerfen oder nicht?"

der gerichtlichen Competenz und Entscheidung anheimgestellt und ganz allgemein „den dabei Betheiligten" den Rechtsweg bei den zuständigen Landesgerichten eröffnet, auch bestimmt hat, daß bis zu erfolgter rechtskräftigen Entscheidung die Anwendung der bestehenden Ablösungsgesetze auf die standesherrlichen Besitzungen des Fürsten (welche nach einer zum Protokoll der Bundesversammlung vor 1841, S. 417 f. gekommenen Be-

schwerde der Hannöverischen Stände schon seit dem 28. November 1837 sistirt war) ausgesetzt bleibe;

4) daß auch in dem hierauf erstatteten Commissionsbericht (Prot. v. 1843, S. 325 u. 326) anerkannt wurde, es sey durch den Beschluß v. 29. Juli 1841 der Königlich-Hannöverischen Regierung überlassen worden, „den Streitfall als erledigt zu betrachten, oder andernfalls ihn zur Cognition ihrer ordentlichen Gerichte zu bringen";

5) daß überdieß von der Königlich-Hannöverischen Regierung in ihren, zum Protokoll vom 9. Jänner und 31. Juli 1845 gegebenen Aeusserungen bestimmt erklärt worden ist, es sey (Prot. S. 25) diese letztere von ihr ergriffene Alternative darin bestanden, „allen bei der Sache Betheiligten gleichmäßig den Rechtsweg zu eröffnen" und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Ablösungsgesetze, indem (Prot. v. 1845, S. 26) zugleich erklärt ist, es verstehe sich wohl von selbst

> „daß die Entscheidung über diesen Fall nicht aus eben dem in Frage gestellten Gesetze geschöpft werden darf, sondern daß die Gesetzeskraft desselben bis zu jener Entscheidung thatsächlich suspendirt worden ist";

und S. 691 des Prot. 1845,

> „wie eine definitive Feststellung der Nichtanwendbarkeit der Ablösungsgesetze eine Entscheidung über die vor die Landesgerichte gehörende Streitfrage seyn würde, so liegt von dem Augenblicke an, wo diese letztere, unter einstweiliger Suspension der Anwendung solcher Ablösungsgesetze, an die Landesgerichte verwiesen wird, der Fall der einfachen Anwendung der Vollzugsverordnung vor";

6) daß, in Folge der Königlichen Verordnung vom 27. Juni 1842, nach den von der Königlich-Hannöverischen Regierung zum Protokoll vom 22. December 1843, S. 687, gegebenen Nachweisungen, am 13. Juni 1843 bereits von einer großen, im Protokoll von 1845, S. 693 auf 395 angegebenen Anzahl Pflichtiger das gerichtliche Verfahren gegen den Fürsten bei der Königlichen Justizcanzlei zu Osnabrück eingeleitet, somit eines Theils diesen Pflichtigen, wie dem Herrn Fürsten, ein formelles Recht auf ungehemmten Fortgang des gerichtlichen Verfahrens erwachsen war, andern Theils letzterm ohnehin, wie Hannöverischer Seits zum Protokoll der 27. Sitzung von 1845, S. 692, noch ausdrücklich erklärt wurde, freigestellt blieb, in seinem Vorbringen von allen sachdienlich erachteten Urkunden, wie dem Fürstlichen Lehnbrief und dem Vergleich vom 16. März 1823, Gebrauch zu machen;

7) daß somit in den Bestimmungen des Art. 63 der Wiener Schlußacte kein Anlaß zu weiteren Einwirkungen der Bundesversammlung in gegenwärtiger Sachlage gefunden werden kann.

Hiernach stimmt die Königliche Regierung auf Abweisung der erhobenen Beschwerde.

§. 71.

Verzeichniß verbotener oder mit Beschlag belegter Druckschriften.

(13. Sitz. §. 139 v. J. 1845.)

Würtemberg. Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung ein Verzeichniß der in Würtemberg im Jahr 1845 theils mit gerichtlichem Verbot, theils mit polizeilichem Beschlag belegten, oder von der Censur unterdrückten, theils den Polizeibehörden zur geeigneten Einschreitung im Falle versucht werdender Verbreitung bezeichneten Druckschriften gemeingefährlichen oder sonst anstößigen Inhalts zu übergeben.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte beehrt sich, ein Verzeichniß der seit dem 1. Januar bis letzten December 1845 in Frankfurt verbotenen Bücher und Druckschriften zu überreichen.

Beide Verzeichnisse sind dem Protokolle unter den Ziffern 4 und 5 angefügt.

§. 72.

Die Expropriationen zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz betr.

(26. Sitz. §. 285 v. J. 1845.)

Großherzogthum Hessen. Hohe Bundesversammlung hat in ihrer 26. Sitzung vom 24. Juli 1845 beschlossen, „die Großherzoglich-Hessische Regierung durch Vermittlung ihres Bundestagsgesandten zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Bestimmungen des Großherzoglichen Gesetzes über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke vom 27. Mai 1821, in so weit sie die Ermittlung der Entschädigungssummen betreffen, auch auf solche Expropriationen angewendet werden, welche zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz in Gemäßheit der Convention von 17. December 1816 statt haben, und demgemäß die erforderliche Weisung an die Großherzoglichen Landesgerichte ergehen zu lassen.“ (Prot. von 1845, §. 285, S. 681.)

Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, hierauf folgende Erklärung abzugeben.

Abgesehen von den bei Erwägung des in diesem Beschlusse ausgedrückten Wunsches in Betracht kommenden, der Großherzoglichen Regierung stets nahe liegenden föderativen Rücksichten, würde Höchstdieselbe schon im eigenen finanziellen Staatsinteresse sich bewogen gefunden haben, auf denselben bereitwilligst einzugehen, wenn sie sich in ihrer landesverfassungsmäßigen Stellung dazu für befugt erachtet hätte.

Nach genauer Prüfung der Verhältnisse hat sich inzwischen die Ueberzeugung bei ihr festgestellt, daß sie zu der gewünschten Aenderung ständischer Zustimmung bedürfen würde.

Es handelt sich nämlich in dem Gesetz vom 27. Mai 1821 um Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, wobei nicht bloß die gebührende Entschädigung, sondern auch, und zwar in erster Linie, die Frage zur Sprache kommt: ob wirklich ein öffentlicher Zweck vorliege, und ob derselbe gerade die Abtretung des fraglichen Eigenthums erfordere.

In allen diesen Beziehungen enthält das Gesetz von 1821 detaillirte, das Privateigenthum wesentlich schützende Bestimmungen, welche, sich wechselseitig bedingend, als ein untheilbares Ganzes zu betrachten sind.

Wenn nun der Wunsch hoher Bundesversammlung dahin ginge, daß, mit Aufhebung des gesammten, in der Convention von 1816 angeordneten Expropriationsverfahrens, bei künftig sich ergebender Nothwendigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum für fortificatorische Zwecke der Bundesfestung Mainz dem Gesetz vom 27. Mai 1821 in allen seinen Bestimmungen Anwendung gegeben werde, so würde die Großherzogliche Regierung sich hiermit alsbald einverstanden erklären.

Allein der in dem Beschluß vom 24. Juli 1845 von hochderselben ausgesprochene Wunsch ist anderer Art.

Nach Maaßgabe desselben hätte das in gedachter Convention vorgeschriebene Expropriationsverfahren in so weit fortzubestehen, als dadurch die Erwerbung irgend eines bestimmten Privateigenthums für die fraglichen Zwecke von dem bloßen Ermessen der Militärbehörde,

mit Ausschließung aller Concurrenz von Seiten des betreffenden Privaten, ja, ohne daß demselben auch nur eine Aeusserung darüber vergönnt ist, abhängig gemacht wird; nur in so fern wären künftig die Vorschriften des Gesetzes von 1821 in Anwendung zu bringen, als dieselben in Hinsicht auf Festsetzung des Preises richterlichem Erkenntniß, insbesondere dem Recurs an den höhern Richter, statt geben.

Auf solche Weise würde ein Verfahren eingeführt werden, welches im Ganzen so wenig der Convention von 1816, als dem Gesetz von 1821 entspräche, und hierzu ohne Zustimmung der Stände des Großherzogthums mitzuwirken, kann die Großherzogliche Regierung verfassungsmäßig sich nicht für ermächtigt halten.

Uebrigens ist bei den ausgedehnten, seit der Uebernahme der Festung Mainz für den Deutschen Bund vorgenommenen, mithin längst nach Erscheinung des Gesetzes von 1821 begonnenen Mainzer Festungsbauten, deren Ausführung vielfältig die Erwerbung von Privateigenthum nothwendig machte, früher nie eine Beschwerde über zu hohen Betrag der Abschätzungssummen bei hoher Bundesversammlung eingekommen, und voraussichtlich werden dergleichen Erwerbungen in Zukunft weit seltener, als bisher, in Anregung kommen, weßhalb kein erhebliches Interesse für Abänderung der bestehenden Vertragsbestimmungen vorzuliegen scheint.

Auch hatte der Bürger Volk, dessen von der Festung erworbenes Grundeigenthum zu dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1845 zunächst Anlaß gab, seine Forderung für jedes Quadratklafter dessen Flächeninhalts auf 3 Gulden 30 Kreuzer gestellt, und als die Festung auf conventionsmäßige Abschätzung provocirte, wurde der Werth des Quadratklafters zu 3 Gulden 36 Kreuzer taxirt.

Nachdem hierauf das Gericht erster Instanz unbefugter Weise diesen Schätzungspreis auf 3 Gulden ermäßigt hatte, sodann aber das Taxatum dem Volk auf den von ihm ergriffenen Recurs von dem Obergericht zuerkannt worden war, erhielt zwar Volk für die abgetretenen 888 Quadratklafter im Ganzen 88 Gulden 48 Kreuzer mehr, als er verlangt hatte, hierin jedoch nur eine geringe Compensation dafür, daß er während der ganzen langwierigen Verhandlung über die Preisbestimmung an der Benutzung seines, beinahe 2¼ Morgen enthaltenden guten Feldes behindert war, wodurch ihm mindestens 100 bis 120 Gulden entgingen, indem er mittelst Einwirkung der Großherzoglichen Behörden auf jede deßfallsige Entschädigung verzichtete.

Es wurde hierauf

beschlossen:

diese Erklärung dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten abzugeben.

§. 73.

Die Privatbauten innerhalb des Mainzer Festungsrayons betr.

(32. Sitz. §. 353 v. J. 1845.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In der 32. Sitzung vom 4. September v. J. legte der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten hoher Bundesversammlung sein Gutachten über die von dem Festungsgouvernement von Mainz und der Militärcommission gewünschte Revision des §. 75 des Mainzer Festungsreglements vor.

Bezugnehmend auf jenen Vortrag, dürfte es genügen, daran zu erinnern, daß die Absicht dahin ging, die Vorschriften dieses Paragraphen mehr zu specialisiren. Während derselbe nämlich innerhalb des Festungsrayons die Aufführung von Mauern und massiven Gebäuden unbedingt verbietet und die Aufführung von Gebäuden aus Fachwerk oder Holz, oder die einer andern Anlage von der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Erlaubniß des Festungsgouvernements abhängig macht und die zu beobachtenden Förmlichkeiten vorschreibt, ging der Antrag des Ausschusses dahin: die Vorschläge des Festungsgouvernements von Mainz zu genehmigen und den Festungsrayon, innerhalb dessen massive Baue auch fernerhin unbedingt ausgeschlossen bleiben würden, in gewisse Districte zu theilen, so daß in dem nähern Umkreise nur hölzerne, nicht mit Ziegeln gedeckte und nur mit eisernen Schornsteinen versehene Gebäulichkeiten auf 6 Zoll hohen Fundamenten, in dem weitern dagegen leichte Fachwerkgebäude bis zu zwei Etagen Höhe auf Fundamenten von einem Fuß Höhe und mit massiven Feuerungen aufgeführt werden dürften.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung erhob gegen diese Vorschläge Bedenken, welche in dem Protokoll gedachter 32. Sitzung niedergelegt wurden, hier aber ihrem ganzen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen seyn dürften. Die dießfallsige Erklärung ist nämlich folgende:

„Die Großherzogliche Regierung wird jederzeit auf's bereitwilligste solchen Aenderungen an den Bestimmungen des Mainzer Festungsreglements, welche im fortificatorischen Interesse der Festung und zum Behuf der Erhöhung ihrer Vertheidigungsfähigkeit wünschenswerth erscheinen, ihre Zustimmung ertheilen. Sie kann jedoch nicht umhin, in solchen Fällen auch die Interessen ihrer dabei betheiligten Unterthanen in's Auge zu fassen, und für dieselben alle mit jenem Zwecke vereinbarliche Rücksicht in Anspruch zu nehmen."

„Der §. 75 des Festungsreglements gestattet innerhalb des ganzen Festungsrayons mit Erlaubniß des Festungsgouvernements die Aufführung von Gebäuden aus Fachwerk oder Holz."

„Es ist nun aber ausser allem Zweifel, daß unter Fachwerk allgemein mit Steinen ausgemauerte Gefächer verstanden werden, und schon die Worte „oder Holz" beweisen zur Genüge, daß Gebäude dieser Art, nicht bloß hölzerne, mit dem Ausdruck: Fachwerk bezeichnet werden sollten."

„Ein vieljähriger Gebrauch spricht denn auch dafür, daß selbst das Festungsgouvernement diesem keinen andern Sinn beilegte; um so weniger kann deßhalb die Großherzogliche Regierung die dagegen in den zwei neuesten Jahren erhobenen Zweifel für begründet erkennen."

„Die Sache hat inzwischen für den Mainzer Handels- und Gewerbs-Stand eine sehr bedeutende Wichtigkeit; denn bei dem immer beschränkter werdenden Raum im Innern der Stadt, wodurch die Preise der Bauplätze auf eine enorme Höhe getrieben sind, und bei der täglich sich erweiternden Industrie, bleibt den Besitzern größerer Gewerbsanlagen nichts übrig, als sich zu weiterer Ausdehnung ihrer Geschäfte in der Umgebung der Stadt Localitäten zu gründen, die ganz unmöglich aus bloßen Holzwänden geschaffen werden können. Was insbesondere die Handelsgärtner betrifft: so sind diese ohnehin in dem Falle, sich ausserhalb der Stadt, vorzüglich im Gartenfelde, ansiedeln zu müssen, um dort ihre Nahrung zu suchen, und für diese Classe ist es ganz unerläßlich, ihre Wohnungen und Treibhäuser überall, wo ihnen dieß am nützlichsten scheint, mindestens aus Fachwerk erbauen zu dürfen."

„Wenn daher auch die beantragte Beschränkung in der Aufführung von Gebäuden aus Fachwerk hinsichtlich solcher, welche bloß aus Luxus oder zum Vergnügen errichtet werden sollen, nachgegeben werden kann, so bringt es doch die Stellung der Großherzoglichen Regierung mit sich, für die auf Handels- und Gewerbs-Zwecke berechneten, neu aufzuführenden Gebäude auf der Beibehaltung der bisherigen in dem §. 75 des Festungsreglements bestimmten Norm zu bestehen, wonach denn künftig sowohl in dem weitern, als engern Festungsrayon mit Erlaubniß des Festungsgouvernements alle Gebäude für Handel und Gewerbe aus Fachwerk in der richtigen, durch vieljährige Observanz bestätigten Andeutung des Worts errichtet werden dürfen."

„Ausserdem glaubt die Großherzogliche Regierung noch den Wunsch äussern zu müssen, daß das für die Fundamente beantragte Maaß des Mauerwerks von 6 Zoll, resp. 1 Fuß Höhe überall mindestens verdoppelt werde, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Gebäude mit so niederer Sockelmauer bei Ueberschwemmungen, wie sie zumal in dem niedrig gelegenen Theil des Gartenfeldes öfters eintreten, dem Einsturze ausgesetzt sind."

„Die Großherzogliche Regierung sieht der Berücksichtigung ihrer vorerwähnten beiden Anträge um so vertrauensvoller entgegen, als sie nicht zu erkennen vermag, daß dadurch das Defensionsinteresse der Festung in irgend einer Weise gefährdet werden könne."

Da nun diese Erklärung von hoher Bundesversammlung an den Ausschuß zu weiterer Berichterstattung verwiesen wurde, so mußte es demselben vor Allem darauf ankommen, die Meinung der Militärcommission darüber zu vernehmen, ob in militärischer Hinsicht eine Berücksichtigung der Seitens der hohen Territorialregierung geäusserten Wünsche thunlich sey.

Ein Bericht der Militärcommission vom 24. Januar d. J. spricht sich nun hierüber folgender Maßen aus:

„Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß hat der Militärcommission mit hochgefälligstem Schreiben vom 13. November vergangenen Jahrs den eigenen Vortrag in Betreff des für Civilgebäulichkeiten näher zu bestimmenden Festungsrayons zu Mainz, die von der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft deßhalb gemachten Anträge und den Auftrag zugefertigt, die letzteren aus dem militärischen Gesichtspuncte zu beleuchten, um darüber urtheilen zu können, ob und in welcher Ausdehnung eine Berücksichtigung derselben zulässig sey, oder ob sie mit der nöthigen Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung unvereinbar seyen."

„In dem Vortrage ist Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß selbst dem mit Bericht vom 31. August in der Sache abgegebenen Gutachten der Militärcommission um so mehr auch deßhalb beigetreten, weil „die beantragten Vorschriften mit denen in anderen Staaten und namentlich mit denen im Königreiche Preussen übereinstimmen, und man wohl annehmen darf, daß alle zulässigen Rücksichten auf die Interessen der Grundstücksbesitzer und der Einwohnerschaft genommen sind."

„In der That glaubt die Militärcommission auch nach wiederholter Erwägung von ihrem damals berichteten Gutachten nicht abgehen zu können, und weder dem einen noch dem andern der beiden Anträge der gesandtschaftlichen Erklärung beipflichten zu dürfen."

„Der erste Antrag nämlich geht dahin,

eine Ausnahme der Bestimmungen für den ersten Baurayon in so weit zu gestatten, daß für Handels- und Industrie-Gebäude die Anwendung ausgemauerter Fachwände zugegeben werde.

Allein in dieser Beziehung darf man nur darauf zurückgehen, daß eben die zu Gunsten gerade solcher Anlagen bisher zugelassene Deutung des §. 75 des Mainzer Festungsreglements Veranlassung zu dem großen Uebelstande war, dem jetzt durch eine präcisere Fassung jenes Paragraphen vorgebeugt werden soll. Weil der Ausdruck „von Fachwerk oder Holz“ gewählt war, sind die vielen Gebäude mit ausgemauerten Fachwänden in unmittelbarer Nähe der Glacis entstanden. Für den Bezirk des ersten Baurayons ist es dringendste Nothwendigkeit, vorkommenden Falles schleunig den Wällen freies Schußfeld zu verschaffen; bloß hölzerne Gebäude sind dann schnell niedergebrannt, ohne Trümmer zurückzulassen, während ausgemauerte Fachwände nicht nur länger Widerstand leisten, sondern in ihren Trümmern die rasante Bestreichung des Terrains ganz unmöglich machen. Soll der bisherige Uebelstand nicht von Neuem und nun gesetzlich begründet werden, so ist für den ersten Baurayon keine Ausnahme zu Gunsten ausgemauerter Fachwerksgebäude zulässig.“

„Der zweite Antrag der gesandtschaftlichen Erklärung verlangt

für den ersten Baurayon die Gestattung von einen Fuß hohen Sockeln oder Plinten, und für den zweiten Baurayon solche von zwei Fuß Höhe.

Alle gemauerten Sockel haben, selbst wenn die hölzernen Gebäude niedergebrannt sind, im ersten Rayon den Nachtheil, daß sie das Terrain für den Kartätschenschuß unbrauchbar machen, und im zweiten Rayon sind sie dem Rollschusse hinderlich. Wenn dennoch Sockeln wollen vergünstigt werden, so muß doch Rücksicht wenigstens darauf statt haben, daß dergleichen Hindernisse schnell durch Einebenung können unschädlicher gemacht werden, und so haben denn die in Preussen bestehenden Rayongesetze und in Uebereinstimmung hiermit das berichtete Gutachten der Militärcommission eine Sockelhöhe im ersten Rayon von einem halben, im zweiten selbst von einem ganzen Fuß als äusserstes Zugeständniß bezeichnet.“

„Wiewohl nun die Militärcommission in beiden Beziehungen von diesen allgemein statthaften Grundsätzen aufs unzweifelhafteste überzeugt ist, hat sie doch nicht unterlassen, auch noch das Festungsgouvernement von Mainz zu befragen, ob mit Festhaltung des rein militärischen Gesichtspuncts gleichwohl etwa ganz besondere örtliche Verhältnisse sich vorfänden, welche da oder dort und mehr oder weniger eine Modification im Sinne der gesandtschaftlichen Anträge zulässig machen sollten, besonders für Fälle, wo ein förmlicher Angriff der Festung etwa nicht zu besorgen wäre. Das Festungsgouvernement erwiederte, kein Theil der Festung sey so gelegen, daß er die Möglichkeit eines feindlichen Angriffes ausschließe, und es könne daher, ausser der gutachtlich zugestandenen Modification für das Gartenfeld, irgend eine weitere Ausnahme militärisch unmöglich für zulässig erachtet werden. Zugleich bemerkt dasselbe, in dem ersten Baurayon seyen die Gewerbsleute, meistens Handelsgärtner, in den nöthigsten Bauanlagen nicht gehindert, und zwar um so weniger, als bei eisernen Rauchfängen in den hölzernen Häusern stets gestattet werde, dieselben in der Art mit Lehm zu verkleiden, daß eine unmittelbare Feuersgefahr nicht zu befürchten sey, und in dem zweiten Rayon würden nach den angetragenen Bestimmungen fast

alle Fabrikanlagen möglich, für welche nicht gerade massive Gebäude oder massive, thurmähnliche Schornsteine nöthig sind. Das Festungsgouvernement bittet daher ebenfalls darum, es möchten die vorgeschlagenen, anerkannt nöthigen Bestimmungen auch für die Festung Mainz Geltung erhalten."

Gutachten.

Kann es nun nach Inhalt dieses Berichts keine Frage seyn, daß die Anträge der Militärcommission von dem Ausschusse lebhaft bevorwortet werden müßten, wenn es sich auch um eine Abänderung des Festungsreglements handelte, so muß er dieß um so mehr, als er nicht glaubt, daß dieß der Fall sey, und daß daher die Grundstücksbesitzer im Festungsrayon in Mainz keine Ursache haben werden, sich beschwert zu achten, wenn diese Grundsätze angenommen würden. Der Ausschuß hofft, daß auch die hohe Territorialregierung sich hiervon überzeugen werde, wenn sie nachstehende Auseinandersetzung in nähere Erwägung zieht.

Die wesentlichen, hier einschlagenden Vorschriften des §. 75 des Festungsreglements (welche dem frühern Ausschußvortrage, §. 353 des Protokolls von 1845, wörtlich inserirt worden) sind nämlich folgende:

1) Es dürfen nur Gebäude aus Fachwerk oder Holz — nicht massive — aufgeführt werden.
2) Die Aufführung eines dergleichen Gebäudes darf nur geschehen, wenn das Festungsgouvernement die Erlaubniß ertheilt.
3) Das Festungsgouvernement soll vor Ertheilung dieser Erlaubniß durch die Geniedirection an Ort und Stelle prüfen lassen: ob die beabsichtigte Anlage gegen die fortificatorischen Grundsätze streite oder nicht?

Es ist also soviel gewiß, daß den Besitzern von Grundstücken innerhalb des Festungsrayons in Mainz ein unbedingtes Recht, Gebäude von Fachwerk oder Holz aufzuführen, nirgends eingeräumt worden, denn in jedem einzelnen Falle muß die Erlaubniß des Gouvernements vorausgehen; die Nothwendigkeit des Hinzutritts dieser Erlaubniß setzt aber ohne Zweifel auch die Möglichkeit der Versagung voraus.

Ob man in dem §. 75 Gebäude von Fachwerk und solche aus Holz einander gleich gestellt habe oder nicht, dieß scheint ganz gleichgültig, da gewiß ist, daß weder eines der einen noch der andern Art ohne Gouvernementserlaubniß errichtet werden durfte.

Allein man hat keineswegs gänzliche Willkühr beabsichtigt, denn der Paragraph spricht es aus: daß nur solche Baue und Anlagen untersagt werden sollen, welche gegen die fortificatorischen Grundsätze streiten, und schreibt vor, daß die Geniedirection die zur Beantwortung der Frage, ob dieß der Fall sey oder nicht? nöthigen Erörterungen anstellen solle.

Schon jetzt also würde kein Grund zur Beschwerde vorliegen, wenn das Festungsgouvernement den Bau eines Gebäudes aus Fachwerk nicht zugäbe, sobald diese Verweigerung sich auf den Ausspruch der Geniedirection stützt, daß die Errichtung dieses Gebäudes "gegen die fortificatorischen Grundsätze streite", und konnte schon jetzt das Gouvernement, unter der nämlichen Voraussetzung, da den Bau aus Holz gestatten, wo es den aus Fachwerk untersagte, so ist nicht wohl abzusehen, wie eine Beschwerde gegründet seyn sollte, wenn nun ausgesprochen wird: daß in einem Theile des Rayons überhaupt keine Gebäude aus Fachwerk, sondern nur aus Holz ausgeführt werden dürften, denn es geschieht dieß ja eben nur deßhalb, weil dieß "gegen die fortificatorischen Grundsätze streiten würde." Man gibt nur

dieſe allgemeine Vorſchrift, um ſie nicht in den einzelnen Fällen immer wieder ausſprechen zu müſſen.

Wenn ſchon ſeither die Geniedirection immer nach dieſen Grundſätzen bei Abgabe ihrer Gutachten verfahren wäre, ſo würde hiergegen von Niemandem etwas einzuwenden geweſen ſeyn; wären aber in früheren Zeiten Bauerlaubniſſe gegeben worden, die im Widerſpruch mit dieſen Grundſätzen ſtehen, ſo könnte man dieß nur bedauern, da dieſe Grundſätze nach wiederholter ſorgfältiger Erwägung durch Sachverſtändige nicht ſtrenger ſind, als die unumgänglichen Rückſichten auf die Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfeſtung erfordern. Iſt aber Letzteres der Fall, dann kann es nur zweckmäßig und ſelbſt nur nützlich für die Stadt Mainz ſeyn, wenn dieſe Grundſätze an die Stelle des immer mehr oder weniger von individuellen Anſichten abhängigen Ermeſſens einer Behörde treten.

Der Ausſchuß iſt daher nicht nur in Beachtung der von der Militärcommiſſion und dem Feſtungsgouvernement von Mainz an die Hand gegebenen techniſchen Gründe, ſondern auch durch nochmalige ſorgfältige Erwägung des durch das beſtehende Feſtungsreglement begründeten Verhältniſſes zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Eingehen auf die durch die in der 32. vorjährigen Sitzung abgegebene Erklärung von der hohen Territorialregierung dargelegten Wünſche nicht anzurathen ſeyn wird, indem dieſelben mit den Rückſichten auf die Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfeſtung nicht vereinbar erſcheinen, auch in den beſtehenden reglementariſchen Vorſchriften nicht begründet ſeyn dürften.

Der Ausſchuß wiederholt deßhalb ſeinen in dem frühern Vortrage geſtellten

Antrag

Hohe Bundesverſammlung wolle der Militärcommiſſion eröffnen,

1) daß die in ihrem Berichte vom 30. Auguſt 1845 geſchehenen Vorſchläge, welche nicht ſowohl als eine Abänderung des §. 75 des Mainzer Feſtungsreglements anzuſehen ſeyen, als vielmehr nur die bei Anwendung deſſelben zu befolgenden leitenden Grundſätze enthielten, genehmigt würden, und

2) daß die Militärcommiſſion dieß daher dem Feſtungsgouvernement von Mainz bekannt machen und daſſelbe veranlaſſen möge, bei Prüfung künftiger Geſuche um Erlaubniß zu Bauten innerhalb des Feſtungsrayons, ſich dieſe Grundſätze als Richtſchnur dienen zu laſſen, dieſelben auch dem Großherzoglichen Territorialcommiſſär mitzutheilen.

Großherzogthum Heſſen. Die Großherzogliche Regierung vermag ſich, nach näherer Kenntnißnahme von den Gründen, welche die Bundes-Militärbehörden gegen die Zuläſſigkeit der in der Erklärung Großherzoglicher Geſandtſchaft vom 4. September 1845 geſtellten Anträge vorgebracht haben, und nach deren genauer Erwägung, keineswegs davon zu überzeugen, daß die Genehmigung dieſer, durch die Mainzer Localverhältniſſe, wie durch den ſehr bedeutenden Handels- und Fabricationsverkehr der Stadt Mainz ſo ſehr unterſtützten Anträge mit dem Vertheidigungsintereſſe der Feſtung unvereinbarlich ſey.

So ſehr es nun aber die Großherzogliche Regierung zu bedauern hat, daß die auch von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten ſich angeeigneten Anſichten der Militärbehörden auf Nichtgenehmigung ihrer Anträge vom 4. September 1845 gerichtet ſind: ſo hat hochſtdieſelbe dennoch die Geſandtſchaft zu der Erklärung ermächtigt, wie man Großherzoglicher Seits einem mit den Anträgen des Ausſchuſſes übereinſtimmenden Beſchluſſe, in der ſichern Annahme und Vorausſicht, daß die als ſo unumgänglich nothwendig dargeſtellten

Grundsätze auch bei den anderen Bundesfestungen in Anwendung seyen, oder noch kommen würden, nicht entgegentreten wolle.

Die übrigen Gesandtschaften stimmten dem Ausschußantrage einfach bei; daher

Beschluß:

Der Militärcommission zu eröffnen:

1) daß die in ihrem Berichte vom 30. August 1845 geschehenen Vorschläge, welche nicht sowohl als eine Abänderung des §. 75 des Mainzer Festungsreglements anzusehen seyen, als vielmehr nur die bei Anwendung desselben zu befolgenden leitenden Grundsätze enthielten, genehmigt würden, und

2) daß die Militärcommission dieß daher dem Festungsgouvernement von Mainz bekannt machen und dasselbe veranlassen möge, bei Prüfung künftiger Gesuche um Erlaubniß zu Bauten innerhalb des Festungsrayons sich diese Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen, dieselben auch dem Großherzoglichen Territorialcommissär mitzutheilen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Errata. Seite 80, Zeile 12 von oben, statt „Einfühung“ zu setzen: Einführung.
„ 83, „ 10 „ „ „ „Kenntniß geben“ zu setzen: Kenntniß zu geben.

Beilagen 1 bis 5

zu dem Protokoll der 6. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1846.

Beilage 1.

(zu §. 63.)

Conto-Extract

vom 1. Januar 1846 über die bei dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne verzinslich angelegten Beiträge der Regierungen für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Der Fond der Gesellschaft für Deutschlands ältere Gelchichtskunde — Haben

				fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1845	Juli	1.	Saldo bis dahin	8,263	29	180	144	36
	Sept.	11.	Zahlung	200	—	110	2	8
	Dec.	1.	idem	100	—	30	.	17
	"	11.	idem	194	40	20	.	23
1846	Jan.	1.	Zins à 3½ % pr. anno	147	24			
							.	.
			Bleiben zu unseren Lasten	8,905	33			

Frankfurt den 1. Januar 1846.

M. A. v. Rothschild und Söhne.

Beilage

Uebersicht der bis Ende December 1845 erfolgten Einzahlungen

1844		Einzahlungen.	Gld.	Kr.
September	13.	Mecklenburg-Schwerin für 1841—1844 inclus. . . .	800	—
"	20.	Bremen, 15 Pistolen à 9 Gulden 47 Kreuzer	146	45
October	8.	Lübeck für 1844	150	—
"	11.	Lippe	50	—
"	14.	Reuß, jüngere Linie	50	—
"	21.	Bayern für $18^{43}/_{44}$ und $18^{44}/_{45}$	1,197	59
"	25.	Nassau	200	—
November	13.	Schwarzburg-Rudolstadt	100	—
December	24.	Oldenburg 20 Fr. d'or à 9 Gulden 45 Kreuzer	195	—
1845				
Januar	7.	Kurhessen für 1843, 1844, 1845	1,050	—
"	18.	Königreich Sachsen für 1844	525	—
"	24.	Anhalt-Cöthen für 1836 und 1837 120 Pr. Thlr. . . .	210	—
Februar	4.	Schwarzburg-Sondershausen	100	—
"	13.	Oesterreich	1,200	—
März	17.	Baden für 1845	300	—
April	1.	Würtemberg	500	—
"	1.	Luxemburg und Limburg	200	—
"	15.	Mecklenburg-Schwerin für 1845	200	—
Mai	2.	Braunschweig 100 Pr. Thlr.	175	—
"	5.	Sachsen-Weimar für 1845	179	52
"	30.	Großherzogthum Hessen	600	—
September	11.	Nassau	200	—
October	27.	Preussen 1., 2. u. 3. Quartal von 1845 750 Pr. Thlr. .	1,312	30
November	21.	Reuß, jüngere Linie	50	—
"	27.	Lippe	50	—
December	9.	Preussen, 4. Quartal von 1845, 250 Pr. Thlr. . . .	437	30
"	11.	Oldenburg für 1845, 20 Fr. d'or à 9 Gulden 44 Kreuzer .	194	40
			10,374	16

2 zu §. 63.

für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Bewilligungen.
Protokoll 1845, 3. Sitz., §. 36, nur bis 1845 jährlich 200 Gulden.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, wird mit 15 Pistolen fortfahren.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, wird nach Umständen damit fortfahren.
" 1845, 32. Sitz., §. 342, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Hessen-Homburg, jährlich 200 Gulden für die Jahre 1846, 1847, 1848, 1849, 1850.
" 1845, 3. Sitz., §. 36, ohne Zugeständniß für die Folge.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, für 1844, 1845, 1846 jährlich 200 Gulden.
" 1845, 2. Sitz. §. 25, ein Geschenk.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, von 1845 an auf zehn Jahre jährlich 20 Fr. d'or.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, für 1843, 1844, 1845 200 Rthlr. jährlich.
" 1845, 9. Sitz., §. 94, 300 Rthlr. jährlich, auch für die Jahre 1845, 1846, 1847.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, und 17. Sitz., §. 180, nichts weiter.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, ein Geschenk.
" 1845, 6. Sitz., §. 67, für 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, jährlich 1,200 Gulden.
" 1845, 6. Sitz., §. 67, 300 Gulden.
" 1845, 11. Sitz., §. 113, 500 Gulden ein- für allemal.
" 1845, 8. Sitz., §. 86, 200 Gulden jährlich, vorläufig auf drei Jahre.
" vergl. 1844, 13. September, oben, Mecklenburg-Schwerin.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, für 1845, 1846, 1847, jährlich jedesmal am 1. Mai 100 Rthlr.
" 1845, 2. Sitz., §. 25, 100 Rthlr. Conv. Münz jährlich.
" 1845, 17. Sitz., §. 180, 600 Gulden ein- für allemal.
" vergl. oben 25. October 1844.
" 1845, 3. Sitz., §. 36, 1,000 Pr. Thlr., jährlich vom Januar 1845 an, auf die Dauer des Unternehmens.
" vergl. oben 11. October 1844.
" vergl. oben 27. October 1845.
" vergl. oben 24. December 1844.

Beilage 3.

(zu §. 64.)

Verzeichniß

der Mitglieder des Austrägalsenats der Kaiserlich-Königlichen obersten Justizstelle.

Präsident:

Seine Excellenz Ludwig Graf von Taaffe, oberster Justizpräsident.

Präsidentens Stellvertreter:

Seine Excellenz Heinrich Freiherr von Locella, Vicepräsident der obersten Justizstelle.

Mitglieder.

Die wirklichen Hofräthe der obersten Justizstelle:

Carl Anton Miniussi, Dr. der Rechte.
Anton Ritter von Plappart, Dr. der Rechte.
Johann Edler von Rath,
Anton von Maillard,
Carl Ritter von Adlersburg, Dr. der Rechte.
Thomas Carl Härdtl, Dr. der Rechte.
Johann Stieber, Dr. der Philosophie.
Johann Nepomuk Freiherr von Aichen.
Alois Pederzani.
Ferdinand Heisler, Dr. der Rechte.
Ferdinand von Stelzhammer.
Leopold Freiherr von Hennet.

Zum Ersatz
die wirklichen Hofräthe:

Leopold Peller,
Franz Raule, Dr. der Philosophie und der Rechte.

Beilage 4.

(zu §. 71.)

Verzeichniß

der in Würtemberg im Jahr 1845 theils mit gerichtlichem Verbote, theils mit polizeilichem Beſchlage belegten, oder von der Cenſur unterdrückten, theils den Polizeibehörden zur geeigneten Einſchreitung im Falle verſucht werdender Verbreitung bezeichneten Druckſchriften gemeingefährlichen oder ſonſt anſtößigen Inhalts.

1) Deutſchland, ein Wintermährchen von H. H. Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe. 1844.
2) Die Preuſſiſche Büreaukratie, von C. Heinzen. Darmſtadt. Druck und Verlag von C. W. Leske. 1845.
3) Dritte Schrift zur Vertheidigung des Prof. Jordan in Marburg wider ſeine Gegner. Von Aug. Boden. Frankfurt a. M. Druck und Verlag v. J. D. Sauerländer, 1844.
4) Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenſtücken über den Proceß Weidig, von W. Schulze und C. Welcker. Carlsruhe bei G. Braun, 1845.
5) Oeffentliche Dankadreſſe deutſcher Preuſſen an die Herren v. Itzſtein und Hecker, begleitet von einem geheimen Manifeſt ruſſiſcher Preuſſen gegen das deutſche Volk. Coblenz. Xaver und Kuhlmann, 1845.
6) Deutſche Schnellpoſt von Neuyork Num. 2, 3, 6 nebſt Wochenblatt (Beilage zur Schnellpoſt) 1, 2, 5 und 13. Deßgl. Num. 23, 24, 32 und 48, nebſt Wochenblatt 11, 14, 24 und 27.
7) Neue Züricher Zeitung, Num. 243 vom 31. Aug. und 334 vom 30. Nov. 1845.
8) Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten, von G. v. Struve. Verlag von J. Bensheimer zu Mannheim.
9) Deutſche Londoner Zeitung.
10) Das enthüllte Preuſſen. Vom Verfaſſer der Schrift: Würtemberg im Jahr 1844. Winterthur 1845.
11) Narrenalmanach für 1846, von E. M. Oettinger, vierter Jahrgang. Leipzig bei Ph. Reclam jun.
12) Die Seherin. Dramatiſches Gedicht von E. Mecklenburg. Leipzig bei Brauns, 1845.
13) Skizzen und Briefe aus der Gegenwart.
14) Bekannte Geheimniſſe.
15) Die ſociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Briefe und Studien von C. Grün.
16) Mehr als 20 Bogen von C. Heinzen.
17) Rheiniſche Jahrbücher zur geſellſchaftlichen Reform, herausgegeben unter Mitwirkung Mehrerer von H. Püttmann. Num. 13—17, im Verlag von C. W. Leske in Darmſtadt.
18) Leipzigs Todten. Von Ferdinand Freiligrath. Bellevue bei Conſtanz, 1845.

19) Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin, von W. Schulz. Mannheim bei Bassermann.
20) Actenstücke der Censur des Großherzoglich-Badischen Regierungsraths von Uria Sarachaga. Von G. Struve. Heidelberg bei C. Gros, 1845.
21) Die Wochenschrift "Der Herold" von Professor Biedermann in Leipzig.
22) Die Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben. Von demselben.
23) Reinecke Fuchs von Glasbrenner, bei Kork in Leipzig.
24) Katechismus eines Republikaners der Zukunft ꝛc. 2. Auflage, 1845. Verlag der deutschen Buchhandlung in Lausanne.
25) Pillen eigens präparirt für deutsche und andere Michel von W. M., Bern 1845, bei Jeni Sohn.
26) Zwei Jahre in Paris, Berlin und Erinnerungen von A. Ruge. Leipzig im Verlag von Jurany, 1846.
27) Der Geheimerath und der Geheime Secretär; ein Roman von Dr. Scheel in Berlin.
28) Ein Steckbrief von C. Heinzen. Schärbek, im Selbstverlag des Verfassers.
29) Politische Briefe von G. v. Struve.

Beilage 5.

(zu §. 71)

Verzeichniß

der seit dem 1. Januar bis ultimo December 1845 zu Frankfurt a. M. verbotenen Bücher und Druckschriften.

1) Julius Rubner, Drama in 3 Aufzügen, 1844, zu Bellevue bei Constanz erschienene Schrift. Die Buchhändler und Inhaber von Leihbibliotheken wurden aufmerksam gemacht, daß Schriften politischen Inhalts, ausserhalb Deutschland erschienen, ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht ausgegeben werden dürfen. (Circular vom 24. Januar 1845.)
2) Ein Steckbrief, Schärbeck, Selbstverlag des Verfassers, 1845. (Circular vom 26. April 1845.)
3) Die Nordamerikanische Zeitung "Die Schnellpost". (Circular vom 30. Juni 1845.)
4) Sämmtliche Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur. (Circular vom 4. Juli 1845.)
5) Das Buch: "Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde" von Wilhelm Schulz und Carl Welcker. (Circular vom 4. Juli 1845.)
6) Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav von Struve. (Circular vom 31. Juli 1845.)
7) Katechismus eines Republikaners der Zukunft. Lausanne 1845; (wie ad 1.) (Circular vom 6. September 1845.)
8) Pillen, eigens präparirt für Deutsche und andere Michel, Bern 1845 (wie ad 1.) (Circular vom 6. September 1845.)

9) Narrenalmanach für 1846 von Eduard Maria Oettinger, 4. Band 1846. (Circular vom 10. September 1845.)

10) Wiederholte Erinnerung des Verbots ſämmtlicher Verlagsartikel des literariſchen Comptoirs in Zürich und Winterthur (vid. num. 4.) (Circular vom 10. September 1845.)

11) Das enthüllte Preuſſen, vom Verfaſſer der Schrift: „Würtemberg im Jahr 1844“, Druck und Verlag der Steiner'ſchen Buchhandlung in Winterthur 1845. (Circular vom 20. September 1845.)

12) Die in London erſcheinende „deutſche Londoner Zeitung“, Blätter für Politik, Literatur und Kunſt, Num. 11 und 12. (Verwarnung wie ad num. 1.) (Circular vom 20. September 1845.)

13) Die Seherin. Dramatiſches Gedicht von Emil Mecklenburg. (Circular vom 8. October 1845.)

14) Oeffentliche Dankadreſſe an die Herren von Jdſtein und Hecker. (Circular vom 13. October 1845.)

15) Die Verlagsartikel der Handlung Julius Fröbel und Comp. in Zürich und Winterthur. (Circular vom 31. October 1845.)

16) Neuer Reinecke Fuchs, von Adolph Glasbrenner. (Circular vom 19. November 1845.)

17) Actenſtücke der Cenſur des Großherzoglich-Badiſchen Regierungsraths von Uria Sarachaga, von Guſtav Struve. (Circular vom 3. December 1845.)

18) Briefwechſel eines Staatsgefangenen mit ſeiner Befreierin, von Wilhelm Schulz. (Circular vom 3. December 1845.)

19) Rheiniſche Jahrbücher, zur geſellſchaftlichen Reform, Darmſtadt 1845. (Circular vom 22. December 1845.)

20) Mehr als zwanzig Bogen, von Carl Heinzen, Darmſtadt 1845. (Circular vom 22. December 1845.)

21) Politiſche Briefe, von Guſtav von Struve, Mannheim 1846. (Circular vom 27. December 1845.)

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **26.** Februar, **1846.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 74.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte zeigt an, daß seine Substitution zur Führung des Präsidiums und der Oesterreichischen Stimme, deßgleichen jene des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und des Frankfurtischen für die freien Städte, noch fortbestehe.

§. 75.

Einzahlung des Restes der in Wien deponirt gewesenen Hälfte der Festungsbaugelder in die Bundescasse.

(4. Sitz. §. 40 v. J. 1846.)

Oesterreich. Die Gesandtschaft ist angewiesen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß der Kaiserlich-Königliche allerhöchste Hof in Folge des an ihn in dem Bundesbeschlusse vom 29. Januar d. J. gerichteten Ersuchens das hiesige Wechselhaus M. A. von Rothschild und Söhne beauftragt hat, den ganzen Rest der in Wien deponirt gewesenen Hälfte des Festungsbaugelder-Fonds mit 1,388,408 Gulden 5 Kreuzern im 24guldenfuß

am 1. März d. J., nebst den davon vom 1. Januar bis 1. März entfallenden zweimonatlichen Intercalarzinsen, an die Bundescasse abzuführen.

Präsidium bemerkte hierauf, daß die vorerwähnte Capitalsumme von 1,388,408 Gulden 5 Kreuzern im 24guldenfuß der bei dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich angelegten ersten Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds zuzuweisen, der zweimonatliche Zinsenbetrag aber dem bei demselben Hause verzinslich angelegten Zinsenfond hinzuzufügen seyn werde, wovon zugleich der Bundescasse-Verwaltung zu ihrer Darnachachtung Mittheilung zu machen wäre.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

§. 76.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(6. Sitz. §. 65 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Da die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung, wie dieselbe schon zum Protokoll der 34. Sitzung vom Jahr 1838 erklärte, die Feststellung allgemeiner Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse der Unterthanen deutscher Bundesstaaten stets als einen Gegenstand betrachtet, der sich vorzugsweise zu einer nähern Erwägung der hohen Bundesversammlung empfehle, damit durch das Bestreben dieser letztern und durch Herbeiführung allgemeiner bundesgesetzlicher Bestimmungen einem oft und lebhaft gefühlten Mangel, so weit solches nur immer erreichbar, abgeholfen werde: hat die Großherzogliche Regierung aus dem Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung nur mit besonderer Genugthuung ersehen können, wie dieser so wichtige und so lange obschwebende Gegenstand in nähere Berathung genommen, und daß derselbe einer, unter den obwaltenden Umständen wohl als befriedigend anzuerkennenden Lösung entgegen zu gehen scheint.

Was die einzelnen Anträge betrifft, so betrachten Seine Königliche Hoheit der Großherzog als besonders wünschenswerth, daß solche von sämmtlichen Bundesregierungen angenommen würden. Denn, mag auch nicht in Abrede zu stellen seyn, daß ausser den vorgeschlagenen neun Artikeln noch manche zweckmäßige Bestimmung getroffen werden könnte, so sind doch Höchstdieselben der Ansicht, daß mit den gegenwärtigen, von der Commission gestellten Anträgen, wenn sie zum Bundesbeschluß erhoben würden, ein wesentlicher Fortschritt erreicht wäre. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Gesandten ermächtigt, für Oldenburg den Anträgen beizustimmen und den gesammten Entwurf der Bestimmungen zu genehmigen. Sollte jedoch, wider Erwarten, eine Vereinbarung in der Sache am Bundestage nicht zu Stande kommen, so würde Oldenburg auch damit einverstanden seyn, daß in den Fällen, wo die Verpflichtung, einem Heimathsanspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesregierungen zweifelhaft oder bestritten, die Bestimmung des Artikels XXX der Wiener Schlußacte zur Anwendung gebracht werde.

§. 77.

Die Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren betr.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Unter dem 3. Februar dieses Jahrs hat die Militärcommission einen Bericht an den Ausschuß erstattet, in welchem angezeigt wird, daß zum Zwecke des Festungsbaues rechten Donauufers verschiedenes Baumaterial an Stein und Kalk vom linken Ufer bezogen werden müsse, bei welcher Gelegenheit der Weg durch die Stadt und über die Donaubrücke führe.

Die Brücke sey auf Kosten der Königlich-Bayerischen und Würtembergischen Regierungen erbaut und werde gemeinschaftlich unterhalten, wogegen der städtischen Behörde die Instandhaltung des Straßenpflasters obliege.

Während nun von den Fuhren, welche Stein und Kalk zum Festungsbau rechten Ufers transportirten, ein Brückengeld nicht erhoben werde, müsse für jedes vor einen beladenen Wagen gespanntes Pferd zwei Kreuzer Pflastergeld entrichtet werden, und zwar, nachdem die Stadt diese Einnahme verpachtet habe, an die Pächter.

Nachdem andere Auswege zur Vermeidung des Durchfahrens der Stadt sich theils als unthunlich, theils als nicht minder kostspielig erwiesen hätten, sey die am stärksten dabei betheiligte Festungsbau-Direction rechten Ufers mit dem Stadtrathe von Ulm in Communication getreten, um eine Ermäßigung der Abgabe, oder doch die Bestimmung einer Aversionalsumme im Wege der Unterhandlung zu erwirken. Allein es sey erwiedert worden, daß unter den jetzigen Verhältnissen, worunter wohl die Verpachtung gemeint worden, von einer Ermäßigung nicht die Rede seyn könne, wogegen der Stadtrath bereit sey, auf eine den Verhältnissen angemessene Aversionalsumme einzugehen.

Sowohl wegen der Beträchtlichkeit dieser Abgabe, welche nach Abzug des bis zum 24. November vorigen Jahrs bezogenen Materials für das weitere Erforderniß auf 11,000 Gulden berechnet sey, als auch um des Princips willen, hatte die Militärcommission sich verpflichtet, hiervon Anzeige zu machen und es zur Erwägung zu verstellen: ob nicht eine vermittelnde Einleitung zu treffen sey, um die Befreiung der Festungsbau-Materialien von Entrichtung des Pflastergeldes, oder doch vorerst eine Ermäßigung dieser Abgabe und die Zusage des völligen Nachlasses derselben für die Zukunft zu erhalten.

Dieses möchte um so mehr erforderlich seyn, als eine Abgabe, welche von Festungsbau-Materialien gelte, sich gleich gut auf Pulver, Munition, Artilleriematerial, Geschütze, ja selbst auf die Lebensmittel der Besatzung beziehen lasse, dieses aber anerkannten Grundsätzen widerstreiten würde, welche für alle Befestigungen und festen Plätze eine völlige Unabhängigkeit von jedem andern als dem eigentlichen Zwecke erforderten und bedingten, um volle und ungehinderte Thätigkeit für die letzteren zu sichern.

In dieser Beziehung hat die Militärcommission angeführt, wie zu Mainz und Luxemburg alle Zweige des Militärwesens volle Befreiung von Staats- und Gemeinde-Lasten genießen, — wie das Festungsreglement von Mainz unter §. 71 sogar noch besondere Verpflichtungen der Staats- und Gemeinde-Verwaltung zur Unterhaltung der nicht zur Festung gehörigen Straßen, Brücken, Canäle u. dgl. bedingt, — und wie nach Bericht vom 18. März 1844 die Großherzoglich-Badische Regierung „sämmtliche zum Festungsbau von Ra-

ſtatt verwendeten Fuhren von der Abgabe an Brücken- und Pflaſter-Geld „„gegen die dringende Anforderung der dortigen Stadtbehörde““ für frei erklärte.“

Gutachten.

Der Ausſchuß kann ſich im Allgemeinen mit den von der Militärcommiſſion geäuſſerten Anſichten nur einverſtanden erklären.

Daß bei dem Feſtungsbaue, der ohnehin nur durch große Opfer der Geſammtheit des Deutſchen Bundes vollführt werden kann, jede mögliche, mit dem Zwecke vereinbare Erſparung ſtatt habe, iſt ein gewiß allgemeiner Wunſch.

Nach den von der Militärcommiſſion gegebenen Erläuterungen würde aber eine fortbeſtehende Verpflichtung zur Entrichtung von Pflaſtergeld eine beträchtliche Vermehrung der Koſten herbeiführen.

So groß dieſe Summe auch iſt, ſo würde dennoch die Zahlung von Pflaſtergeld für die Materialienfuhren des dermaligen Feſtungsbaues ſich bei weitem bedenklicher herausſtellen, wenn es ſich, wie die Militärcommiſſion anzunehmen ſcheint, um eine zu befürchtende Ausdehnung einer ſolchen Anforderung auf die Fuhren des künftigen Feſtungsdienſtes handeln ſollte, denn die Beſatzung einer Feſtung würde nur dann im Stande ſeyn, die ihr gewordene Aufgabe vollſtändig zu löſen, wenn ſie in Hinſicht auf militäriſche Zwecke in ihrer Thätigkeit und Wirkſamkeit ſelbſtſtändig und ungehindert iſt, was nicht mehr der Fall ſeyn würde, wenn ſelbſt innerhalb der Feſtung und an den Hebeſtellen des Pflaſtergeldes Aufenthalt entſtehen könnte.

Zu einer ſolchen Ausdehnung ſcheint indeſſen keine Veranlaſſung vorhanden zu ſeyn, da dem Vernehmen nach die Fuhren des Militärdienſtes nach den im Königreich Würtemberg beſtehenden Verordnungen von Entrichtung ſolcher Communalabgaben befreit ſind, und was die Fuhren für künftige Herſtellungsarbeiten betrifft, deßhalb in dem zu errichtenden Feſtungsreglement Vorſorge getroffen werden kann, wobei bekanntlich das Mainzer Feſtungsreglement als Grundlage dienen ſoll. Dieſes Letztere hat aber — nachdem der Frankfurter Territorialreceß vom 30. Juni 1816, Artikel XIV, in Beziehung auf die Bundesfeſtung Mainz eine Befreiung von allen Abgaben und vom Chauſſeegelde für alle militäriſche Effecten zugeſichert — im §. 71 der Staats- und Communal-Verwaltung die ſtete Inſtandhaltung der Straßen, Brücken, Canäle u. ſ. w. auferlegt, und weder in Mainz noch in Luxemburg, noch endlich in Raſtatt ſind Fuhren für Feſtungsbauten, ſie mögen durch Pferde der Garniſon oder in Accord geleiſtet werden, einer Zahlung von Pflaſtergeld unterworfen, und es hat namentlich die Großherzoglich-Badiſche Regierung die Befreiung von Brücken- und Pflaſter-Geld gegen die dringenden Anforderungen der Stadtbehörden von Raſtatt verfügt.

Das der Stadt Ulm anzuſinnende Opfer größerer Unterhaltungskoſten der den Baufuhren unterliegenden Straßen dürfte für dieſelbe ſehr reichlich durch die Vortheile aufgewogen werden, welche für Stadt und Umgegend daraus erwachſen, daß Millionen für den Bau ausgegeben werden, welche der arbeitenden und gewerbetreibenden Claſſe zu gute kommen.

Die Königlich-Würtembergiſche Regierung hat, in anerkennenswerther Bethätigung ihrer wahrhaft föderativen Geſinnung, allen zu dem bevorſtehenden Feſtungsbaue erforderlichen Materialien und ſonſtigen Bedürfniſſen eine gänzliche Freiheit von allen Arten von Staatsabgaben bewilligt, und der Ausſchuß bezweifelt keinen Augenblick, daß ein Erſuchen dieſer

hohen Versammlung, ein Gleiches wegen des Pflastergeldes anzuordnen, eine günstige Aufnahme finden wird; weßhalb er seinen

Antrag

dahin zu richten sich erlaubt:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen: die Königlich-Würtembergische Regierung durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaft von Bundeswegen zu ersuchen, sämmtliche für den Festungsbau von Ulm rechten und linken Donauufers verwendeten Fuhren von der Abgabe von Pflastergeld für frei zu erklären.

In Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage, erfolgte der

Beschluß:

Die Koniglich-Würtembergische Regierung durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaft von Bundeswegen zu ersuchen, sämmtliche für den Festungsbau von Ulm rechten und linken Donauufers verwendeten Fuhren von der Abgabe von Pflastergeld für frei zu erklären.

§. 78.

Die Erbauung eines Reduits im Fort Rubamprez zu Luxemburg als drittes Friedens-Pulvermagazin betr.

(5. Sitz. §. 45 v. J. 1830. — 21 Sitz. §. 255 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 3. Februar a. c. einen am 11. ejusdem eingegangenen Bericht erstattet, welchen der Ausschuß seinem ganzen Inhalte nach dieser hohen Versammlung vorlegen zu müssen glaubt:

„Bereits in dem Berichte über den Zustand der Bundesfestung Luxemburg zu Ende des Jahres 1844 hatte das dortige Festungsgouvernement die Besorgniß ausgesprochen, daß die beiden Pulvermagazine in den Flankencasematten des Forts Thüngen wegen ihrer Feuchtigkeit würden künftig geräumt werden müssen."

„Unterm 6. November vorigen Jahrs berichtete nun dasselbe, daß beide Magazine während des vergangenen feuchten Sommers sorgfältig beobachtet und untersucht worden seyen, wobei sich mit Gewißheit herausgestellt habe, daß die Feuchtigkeit nicht durch die obere Erddecke von aussen eindringe, sondern sich mit dem Luftwechsel im Inneren dieser Magazine erzeuge, und eine Abhülfe dieses Uebels in keiner Weise möglich sey, während an dem inliegenden Pulver und den Pulverfässern sich bereits die Wirkungen der Feuchtigkeit zeigten."

„Um Verderben und Verlust des Pulvers zu verhüten, hatte das Festungsgouvernement in Rücksicht der möglichsten Kostenersparniß beantragt, dasselbe in das Magazin Obergrünwald zu verlegen, wohin auch aus dem Magazin Theresia die noch umzuarbeitenden Patronen gebracht werden sollten, so daß alsdann in Obergrünwald zusammen 1,3664 Centner Pulver lagern würden."

„Auf diesen Vorschlag konnte die Militärcommission jedoch aus jenen Gründen schon nicht eingehen, welche sie gegen eine Belegung des Magazins Obergrünwald mit nur 530 Centnern Pulver bereits in ihrem ergebensten Berichte vom 19.

October 1827 vorzutragen die Ehre hatte, und forderte daher das Festungsgouvernement auf, hierzu andere Räume in solchen Aussenwerken zu ermitteln, wo aus der Pulverlagerung für die Stadt keine oder die wenigste Gefahr zu befürchten wäre, welchem Auftrage dasselbe auch mit Eingabe vom 14. Januar d. J. entsprach."

"Nachdem auch das Reduit Groß-Wallis, in Folge Verfügung der hohen Bundesversammlung vom 26. Junius 1828, zu Benutzung als Friedens-Pulvermagazin nicht geeignet befunden wurde, Du Moulin, Neipperg und Peter mit Pulver belegt sind, bleiben nur noch die übrigen Reduits der Fronten der Ebene dafür verfügbar, da sie allein trocken genug sind und nicht ganz nahe an Wohnungen liegen. Von diesen Reduits befinden sich Barlaimont und Royal zunächst an dem Haupteingange der Festung, und dürfen deßhalb nicht mit Pulver belegt werden, wonach nur noch die Reduits Marie, Vauban, Louvigny und Lambert dazu erübrigten. Alle diese Reduits sind jedoch ursprünglich nicht zur Belegung mit Pulver bestimmt, und enthalten Einrichtungen, welche für ein Pulvermagazin nachtheilig sind, und zwar viele Eisentheile an Thüren, Fenstern und Fußböden, Glasfenster, steinerne enge Treppen und dergleichen; diesen Mängeln könnte zwar durch Umänderungen abgeholfen werden, aber doch immer nur unvollkommen und mit Kosten, welche mit mehr Nutzen auf ein neues, vorschriftsmäßiges Magazin zu verwenden seyn möchten. Das Reduit Vauban, welches das geräumigste ist, reicht nicht hin, um die bezeichnete Quantität Pulver darin unterzubringen, und es müßte wenigstens noch eines, wo nicht zwei der anderen Reduits mit dazu benutzt werden; würde aber nebst Vauban auch nur eines der übrigen Reduits mit Pulver belegt, so entstünde dadurch — da auch das Reduit Peter bereits belegt ist — der wesentliche Nachtheil, daß sodann zwei Pulvermagazine auf die geringe Entfernung von nur 200 Schritten neben einander zu liegen kämen, und ein möglicher Unglücksfall unvermeidlich den Verlust von zwei der wichtigsten Werke der Festung nach sich ziehen würde. Ausserdem sind die Fronten der Ebene die wahrscheinliche Angriffsseite, und bei der exponirten Lage von Luxemburg können wohl Fälle gedacht werden, in welchen die Räumung dieser Reduits nur mit großer Gefahr und Schwierigkeit bewerkstelligt werden könnte."

"Diese vorstehenden Gründe machten es dem Festungsgouvernement zur Pflicht, keines der Reduits in den Fronten der Ebene zur Belegung mit Munition in Vorschlag zu bringen, woraus sich denn, da eben so wenig eine andere geeignete Localität vorhanden ist, die Nothwendigkeit zu Beschaffung eines neuen Unterkunftsraumes ergibt, wenn dem unabwendbaren Verluste der in Thüngen untergebrachten so kostbaren Pulvervorräthe vorgebeugt werden solle."

"Zur Anlage eines neuen Friedens-Pulvermagazins ist das in der Herstellung begriffene Fort Rubamprez das geeignetste; es liegt nicht allein weit entfernt von bewohnten Gebäuden, sondern auch so hoch, daß seine Wirkungssphäre über die meisten hinweggehen muß, und dadurch, daß vor demselben noch zwei Festungswerke liegen, wird es zulässig, ein dort erbautes Magazin nicht gleich bei den ersten kriegerischen Ereignissen zu räumen. Würde das Magazin bombensicher erbaut, so könnte dasselbe sogar in so lange benutzt werden, bis das

Fort Du Moulin vom Feinde genommen iſt, zu welcher Zeit ohnehin keine bedeutenden Pulvervorräthe mehr darin vorhanden ſeyn werden."

„Nach den Ermittlungen der Local-Geniedirection würde mit Rückſicht auf den fortificatoriſchen Hauptzweck ein in Rubamprez zu erbauendes Reduit, wenn die Dachetage über den Bombenbalken als Lagerungsraum mit benutzt werden darf, 1,900 Centner, oder auch, wenn daſſelbe um höchſtens 10 Fuß erweitert wird, in einer Etage 1,560 Centner Pulver faſſen, und in beiden Fällen ein beſonderer Geldzuſchuß von 9,000 Gulden für deſſen Erbauung ausreichen, wobei die Geniedirection jedoch darauf rechnet, diejenigen Erübrigungen, welche ſich an der Bewilligung für die Herſtellung von Rubamprez und die Einebnung von Klein-Wallis etwa ergeben werden, zur Herſtellung dieſes Reduits mit verwenden zu dürfen."

„Bei der im verfloſſenen Herbſte ſtattgefundenen Inſpicirung der Feſtung Luxemburg hatte ſich der dazu abgeordnete Königlich-Preuſſiſche Herr Bevollmächtigte ſowohl von der Unzuläſſigkeit der fernern Belaſſung des Pulvers im Fort Thüngen, als auch von der Unmöglichkeit einer Beſeitigung der in den dortigen Magazinen ſich erzeugenden Feuchtigkeit vollſtändig überzeugt; und wie die Militärcommiſſion mit den von dem Feſtungsgouvernement dargelegten ſehr triftigen Gründen gegen die Benutzung eines der übrigen Reduits in den Fronten der Ebene als Friedens-Pulvermagazin — beſonders nachdem das am beſten gelegene Reduit Peter ſchon mit Pulver belegt iſt — ſich nur durchaus einverſtanden erklären muß, ſo kann ſie auch den daraus abgeleiteten Anträgen des Feſtungsgouvernements nur vollkommen beitreten."

„Die Militärcommiſſion würde übrigens die Erbauung eines bombenfeſten Reduits im Fort Rubamprez, auch ohne Rückſicht auf die nunmehr nöthig gewordene Pulververlegung aus Thüngen, unter ihre Anträge vom 29. April v. J. für die Herſtellung jenes Werkes aufgenommen haben, wenn nicht die Rückſicht auf die möglichſte Koſtenerſparniß ſie beſtimmen mußte, dieſelben vorläufig bloß auf die nöthigſten Inſtandſetzungen zu beſchränken; und gleichwie die mit Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 5. Junius vorigen Jahrs erfolgte Genehmigung derſelben nur als ein Nachtrag zu den früheren Bewilligungen für die allgemeine bauliche Herſtellung der Feſtung Luxemburg zu betrachten iſt, ſo dürfte die gegenwärtig befürwortete Erbauung eines Reduits in Rubamprez auch als eine Ergänzung der fortificatoriſchen Anträge vom 29. April v. J. anzuſehen ſeyn."

„Ein ſehr verehrlicher Bundestags-Ausſchuß dürfte, in Erwägung dieſer Verhältniſſe, auch wohl gern ſeine wirkſame Unterſtützung der angelegentlichen Bitte verleihen, daß hohe Bundesverſammlung für die Erbauung eines bombenfeſten Reduits in Rubamprez als Friedens-Pulvermagazin die erforderlichen 9,000 Gulden beſonders bewilligen, und die Verwendung etwaiger Erübrigungen an der Bewilligung vom 5. Junius vorigen Jahrs dazu geſtatten möge, wodurch einem zweifachen Bedürfniſſe der Feſtung Luxemburg auf die entſprechendſte Weiſe würde abgeholfen werden."

Gutachten.

Schon im Jahre 1826, in der 22. Bundestagssitzung vom 27. Juli, brachte die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung die Anlegung von Friedens-Pulvermagazinen für die Bundesfestung Luxemburg in Anregung, und in Folge ferner statt gehabter Verhandlungen wurden die Bollwerke Thüngen und Neipperg, so wie der Fetschenhof dazu ausersehen.

Wenn gleich nun die Bauten damals sofort begonnen haben, so konnte dennoch wegen ungünstiger Witterung das Fort Thüngen bis zum Jahre 1830 nicht belegt werden, und solches ist erst später geschehen, als nach den Ereignissen der dreißiger Jahre der aus den Friedens- in die Kriegs-Pulvermagazine gebrachte Vorrath wieder in die ersteren zurücktransportirt ward.

Daß nun, inhalts der gegenwärtig einberichteten Umstände, das Fort Thüngen nicht ferner Friedens-Pulvermagazin bleiben kann, so wie daß, nachdem in dem Ausrüstungsplane für Luxemburg der Pulvervorrath auf 3,530 Centner berechnet, die Bastion Neipperg und der Fetschenhof aber nur zur Aufnahme von einem Drittheile davon, für jedes derselben, eingerichtet worden sind (cf. Separatprotokoll der 8. Sitzung vom 20. März 1828, §. 57), die Erbauung eines dritten Friedens-Pulvermagazins erforderlich geworden ist, glaubt der Ausschuß nicht näher ausführen zu sollen, und äussert sich daher sofort gutachtlich über die ferner von der Militärcommission angeregten Fragen, nämlich

1) welche Localität zur Anlegung dieses dritten Friedens-Pulvermagazins auszuwählen seyn wolle? und
2) welche Einrichtung diesem Magazine selbst gegeben werden soll?

Ad 1) In dieser Beziehung ergibt der Bericht der Militärcommission, gestützt auf das Gutachten der Local-Geniedirection, daß keines der vorhandenen Aussenwerke, mit alleiniger Ausnahme des Forts Rubamprez, zu dem beabsichtigten Zwecke gebraucht werden kann, wenn nicht die Sicherheit der Festung und deren Bewohner gefährdet werden soll, und daß somit nur die Wahl zwischen Erbauung eines eigenen Reduits oder Einrichtung von Rubamprez zum Friedens-Pulvermagazine übrig bleibt.

Abgesehen nun davon, daß ein Platz nicht einmal hat in Vorschlag gebracht werden können, auf welchem in entsprechender Weise dieses Magazin zu erbauen wäre, muß der Ausschuß, aus den in dem Berichte der Militärcommission angeführten Gründen, um so mehr dem Fort Rubamprez den Vorzug geben, als dadurch auch einem andern Zwecke, nämlich dem der Befestigung selbst, entsprochen werden wird, und es in Betreff des Kostenpuncts keinen Unterschied macht.

In der 19. Sitzung vom 5. Juni 1845 (§. 207 des Prot.) sind die Motive für die Wiederherstellung dieses genannten Werkes umständlich vorgelegt und erwogen worden, und es wurden dazu, so wie für die Einebnung des Forts Klein-Wallis 12,329 Gulden 25 Kreuzer aus dem Zinsenfond der 20 Millionen Franken bewilligt.

Hätte die Militärcommission schon damals die Erbauung eines bombenfesten Reduits im Fort Rubamprez in Antrag gebracht und solches als dem Befestigungszwecke entsprechender dargestellt, so würde der Ausschuß es für seine Pflicht gehalten haben, die Bewilligung der dadurch erforderlich werdenden Mehrausgabe zu befürworten, und er ist überzeugt, daß

diese hohe Versammlung solche auszusprechen nicht angestanden haben würde; um so mehr dürfte solches jetzt statt haben, wo dadurch einem zweiten eben so dringenden Bedürfnisse abgeholfen wird.

Ad 2) In solcher Beziehung sind zwei Arten in Anregung gebracht worden, nämlich entweder die Dachetage über den Bombenbalken als Lagerungsraum mit zu benutzen, oder dieselbe um höchstens zehn Fuß zu erweitern. Im erstern Falle werden 1,900 und im letztern 1,560 Centner Pulver geborgen werden können, für den einen wie für den andern Fall aber wird ein Zuschuß von 9,000 Gulden erforderlich seyn, wenn, worauf die Geniedirection rechnet, diejenigen Erübrigungen, welche sich an der Bewilligung für die Herstellung von Rubamprez und Einebnung von Klein-Wallis etwa ergeben sollten, zur Erbauung dieses Reduits mit verwendet werden dürfen.

Welcher dieser beiden Modalitäten der Vorzug zu geben ist, darüber äussert sich die Militärcommission nicht, indessen glaubt der Ausschuß, daß es dem Ermessen der Militärcommission und dem Gutachten der Local-Geniedirection füglich überlassen werden kann, das in dieser Beziehung Zweckmäßigere zu wählen.

Was endlich noch die Frage betrifft, aus welchen Mitteln die 9,000 Gulden zu bestreiten sind? so wird die gegenwärtig auszusprechende Bewilligung, da sie die Ergänzung der unter dem 29. April 1845 beantragten und durch Bundesbeschluß vom 5. Juni 1845 (§. 207 des Prot.) bewilligten Herstellungen bezweckt, am füglichsten aus dem Zinsenfond der 20 Millionen Franken erfolgen können, welcher dazu, eingezogenen Erkundigungen nach, sehr wohl im Stande ist.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom $\frac{3}{11}$. Februar a. c. zu erwiedern, es werde an die Stelle des sich als unbrauchbar erwiesenen Friedens-Pulvermagazins im Fort Thüngen die Erbauung eines bombenfesten Reduits in dem Fort Rubamprez genehmigt, dazu die geforderte Summe von 9,000 Gulden bewilligt und ausserdem gestattet, diejenigen Erübrigungen dazu zu verwenden, welche sich an der Bewilligung für die mittelst Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1845 (§. 207 des Prot.) angeordnete Herstellung des Forts Rubamprez und Einebnung des Forts Klein-Wallis etwa ergeben sollten, und sey die erforderliche Anweisung an die Bundescasse-Verwaltung erlassen worden;

2) die Bundescasse-Verwaltung hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselbe anzuweisen, die 9,000 Gulden, auf Anfordern der Militärcommission und gegen Quittung, aus dem Zinsenfond der 20 Millionen Franken zu bezahlen.

Dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom $\frac{3}{11}$. Februar a. c. zu erwiedern: es werde an die Stelle des sich als unbrauchbar erwiesenen Friedens-Pulvermagazins im Fort Thüngen die Erbauung eines bombenfesten Reduits in dem Fort Rubamprez genehmigt, dazu die geforderte Summe von 9,000 Gulden bewilligt und ausserdem gestattet, diejenigen Erübrigungen dazu zu verwenden, welche sich an der Bewilligung für die mittelst Bundes-

beſchluſſes vom 5. Juni 1845 (§. 207 des Prot.) angeordnete Herſtellung des Forts Rubamprez und Einebnung des Forts Klein-Wallis etwa ergeben ſollten, und ſey die erforderliche Anweiſung an die Bundescaſſe-Verwaltung erlaſſen worden;

2) die Bundescaſſe-Verwaltung hiervon in Kenntniß zu ſetzen und dieſelbe anzuweiſen, die 9,000 Gulden, auf Anfordern der Militärcommiſſion und gegen Quittung, aus dem Zinſenfond der 20 Millionen Franken zu bezahlen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Noſtitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Scherff.
Fritſch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhauſen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1846.

In Gegenwart

aller in der siebenten Sitzung Anwesenden.

§. 79.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung statt gefundenen Substitutionen auch in der heutigen fortwähren.

§. 80.

Eingabe des Schauspiel-Unternehmers Xaver Straßer, gebürtig zu Bonn, wegen Ertheilung eines Passes und einer Geldunterstützung zur Auswanderung nach Amerika.

(5. Sitz. §. 58 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, über die an hohen Bundestag gelangte Eingabe des Schauspiel-Unternehmers Straßer Namens seiner allerhöchsten Regierung folgende Erklärung abzugeben.

Wenn hohe Bundesversammlung in der 5. dießjährigen Sitzung (§. 58 der Prot.) den Beschluß, es möge die Königlich-Preussische Regierung wo möglich von dem Reclamanten und dessen Familie die aus Verweigerung eines neuen Passes für denselben entstehenden Nachtheile abwenden, in Voraussetzung der Richtigkeit der von dem Reclamanten in seiner Vorstellung geltend gemachten Umstände, gefaßt hat, so muß hier vor Allem bemerkt werden, daß der ꝛc. Straßer sich bei Darstellung des seiner Bittschrift zum Grunde gelegten Sachverhältnisses, wie eine genaue und zeitraubende Ermittlung von Seite der betreffenden Königlichen Behörden ergeben hat, wesentliche Unrichtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Es ist nämlich der Bittsteller zwar in Bonn geboren, doch hat über seine und seines Vaters Aufenthalts- und sonstige Verhältnisse weder in Cöln noch in Bonn etwas Näheres

ermittelt werden können. Insbesondere hat sich nicht bestätigt gefunden, daß der Bittsteller, wie er behauptet, sich in Bonn und Wetzlar zur Ableistung seiner Militärpflicht gemeldet habe; er ist vielmehr bei der Aushebung in Bonn im Jahr 1826 als verschollen betrachtet worden. Eben so unerwiesen ist die Behauptung, daß er seit dem Jahr 1824 sich mit Pässen der Preussischen Regierung im Auslande aufhalte. Es sind ihm vielmehr von dem Königlichen Landrathsamt zu Kreuznach, ausser dem seiner Vorstellung an hohe Bundesversammlung beigefügten Passe vom 16. November 1842, nur noch zwei andere Pässe, unterm 17. Juli 1839 und 10. April 1841, ertheilt worden, von welchen sich der erstere auf eine durch einen Paß des Großherzoglich-Hessischen Staatsministeriums vom 1. November 1837 geführte Legitimation gründet. Ueber frühere Paßausfertigungen oder Gesuche hat sich diesseits nichts ermitteln lassen. Die Ausstellung der gedachten drei Pässe Seitens des Königlichen Landrathsamts zu Kreuznach ist aber gegen die bestehenden Vorschriften geschehen und deßhalb schon früher von der Königlichen Regierung zu Coblenz gerügt worden. Später ist daher dem ꝛc. Straßer diesseits kein Paß mehr ertheilt worden. Wenn derselbe in seiner Vorstellung an hohe Bundesversammlung behauptet, er habe im Jahr 1844, unter Einsendung seines abgelaufenen Passes, die Königlich-Preussische Regierung um einen neuen Paß gebeten und seine Bitte um Ertheilung einer Theaterconcession wiederholt, doch, trotz vieler Nachschreibungen und Bitten um Beschleunigung seines Gesuchs, endlich auf amtliches Andringen nach sieben Monaten, im Frühjahr 1845, nicht nur eine abermalige abschlägige Antwort in Betreff seines Gesuchs um eine Theaterconcession erhalten, sondern es sey ihm auch ein neuer Paß verweigert worden; so ist eine solche Behauptung völlig unbegründet. Denn der ꝛc. Straßer suchte unterm 26. Juni 1844 einen neuen Paß bei dem Königlichen Landrath zu Kreuznach nach, wurde aber von diesem unterm 5. Juli ejusd. abschlägig beschieden. Erst untem 11. März 1845 ging der Königlichen Regierung zu Coblenz eine fernere Eingabe zu, worin der ꝛc. Straßer die Concession zu theatralischen Vorstellungen in Kreuznach und Wetzlar und die Ertheilung eines neuen Reisepasses beantragte. Die gedachte Königliche Regierung beschied ihn hierauf in der von ihm eingereichten Verfügung vom 15. April v. J., theilte aber gleichzeitig sein Paßgesuch, da er als seinen Heimathsort Cöln angegeben hatte, der dortigen Königlichen Regierung mit. Diese erwiederte indessen der Regierung zu Coblenz, daß der ꝛc. Straßer in Cöln völlig unbekannt sey, und die beantragte Paßertheilung deßhalb dort nicht erfolgen könne. In Folge dessen richtete die Regierung zu Coblenz das seiner Bittschrift an hohe Bundesversammlung ebenfalls anliegende Schreiben vom 30. Mai 1845 an das Großherzoglich-Badische Bezirksamt in Bühl, welches sich inzwischen für das fragliche Paßgesuch verwandt hatte. Weder dem Königlichen Landrath zu Kreuznach, noch der Königlichen Regierung zu Coblenz ist ausser den beiden erwähnten Eingaben irgend etwas von dem ꝛc. Straßer zugegangen, und es ist auch von den von ihm angeblich nach Coblenz, Cöln und Simmern unternommenen Reisen dort nichts bekannt geworden.

Besonders muß übrigens noch hervorgehoben werden, daß die Angabe des ꝛc. Straßer, sich nach abschlägiger Bescheidung an des Königs Majestät gewendet und hierauf den von ihm eingereichten Bescheid des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. August v. J. erhalten zu haben, unwahr ist. Derselbe hat solches vielmehr im Jahr 1837 mittelst vom 5. April datirter Immediatvorstellung gethan, auf welche er unterm 18. April desselben Jahrs beschieden worden ist. Dieser, der Vorstellung des ꝛc. Straßer angefügte Bescheid trägt aber das Datum vom 18. August 1845, woraus sich die Vermuthung ergibt,

daß der ꝛc. Straßer jenen Bescheid, um ihn mit seinen Angaben in der an hohe Bundesversammlung gerichteten Vorstellung in Einklang zu bringen, in Beziehung auf das Datum verfälscht habe.

Was nun das Unterthansverhältniß des ꝛc. Straßer betrifft, so ist nicht einmal dargethan, daß sein in Simmern geborener Vater, dem er, nach seiner Behauptung in der oben erwähnten Immediatvorstellung, im Jahr 1816 nach Frankreich gefolgt seyn will, nach Abschluß des Pariser Friedenstractats jemals im Preussischen Staate einen Wohnsitz gehabt hat. Eben so wenig constirt ein solcher Wohnsitz Seitens des Bittstellers, welcher in der fraglichen Immediateingabe erst die Erlaubniß zur Niederlassung in den Preussischen Staaten nachgesucht hat, ohne letztere jedoch später verwirklicht zu haben.

Durch die zur Ungebühr erfolgte Ertheilung der oben gedachten Pässe Seitens einer Preussischen Behörde konnte der ꝛc. Straßer aber um so weniger die Preussische Unterthanschaft erwerben, als die in den Pässen enthaltene Angabe, daß er in Cöln und resp. in Bonn wohne, unrichtig ist und lediglich nur auf der einseitigen Angabe des Straßer selbst beruhen kann.

Eine Verpflichtung zur Anerkennung des ꝛc. Straßer als Preussischer Unterhan oder zur Aufnahme desselben in die Preussischen Staaten liegt daher nicht vor. Gleichwohl hat die Königlich-Preussische Regierung dem von hoher Bundesversammlung ausgesprochenen Wunsche dadurch genügt, daß vorläufig die Königliche Regierung zu Coblenz angewiesen worden ist, den ꝛc. Straßer auch fernerweit mit den nöthigen Legitimationsdocumenten, sey es zur Auswanderung nach Nordamerika oder zum Aufenthalte im Auslande, zu versehen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

dem Reclamanten seine bei der Bundesversammlung eingereichte Eingabe nebst deren Beilagen durch die Bundescanzlei-Direction, unter Bezugnahme auf die vorstehende Erklärung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft, zurückstellen zu lassen.

§. 81.

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(6. Sitz. §. 70 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Nachdem die Königlich-Sächsische Regierung den im §. 244 des vorjährigen Bundestagsprotokolls enthaltenen Commissionsvortrag in vorstehendem Betreffe, nebst den bezüglichen Erklärungen der Königlich-Hannöverischen Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen hat, ist der Gesandte angewiesen worden, zu erklären:

daß die Königliche Regierung nicht vermöge, die fragliche Beschwerde als begründet und die von dem Reclamanten dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1841 gegebene Deutung als richtig anzuerkennen, vielmehr das von der Königlich-Hannöverischen Regierung bei Eröffnung des Rechtswegs von den ordentlichen Gerichten eingeschlagene Verfahren dem Sinne jenes Bundesbeschlusses ganz entsprechend erachte, und deßhalb lediglich für Abweisung der von dem Beschwerdeführer gestellten Anträge stimmen könne.

§. 82.

Die Aufkündigung des Vertrags vom 30. December 1834 wegen Aufstellung eines Brückenzugs für das neunte Bundes-Armeecorps betreffend.

(5. Sitz. §. 56 v. J. 1846.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Beziehung auf den zum §. 56 des Protokolls der 5. Sitzung vom 5. Februar d. J. gemachten Vorbehalt, ist der Gesandte zu folgender Erklärung angewiesen:

Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung kann nur bedauern, daß, wie aus dem in gedachter Sitzung gehaltenen Vortrage des verehrlichen Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten hervorgeht, die Königlich-Sächsische Regierung sich bewogen gefunden hat, von ihrem bisherigen Widerspruche gegen die Theilung des Brückenzugs bei dem 9. Armeecorps abzustehen und sich mit der von Kurhessischer Seite unterm 26. December 1841 erfolgten Aufkündigung des über die Stellung desselben abgeschlossenen Vertrags, wiewohl die darin bedingte Nothwendigkeit der Aufhebung von der technischen Behörde selbst nicht behauptet worden, einverstanden zu erklären.

Da die deßfallsige Königlich-Sächsische Erklärung der diesseitigen Regierung nicht mitgetheilt worden ist, so glaubt dieselbe annehmen zu dürfen, daß ihr vertragsmäßiges Verhältniß zur Königlich-Sächsischen Regierung darin unberührt geblieben ist, und steht dieselbe daher nicht an, bei dieser Veranlassung zu erklären, daß sie solches so lange als unverändert fortbestehend ansehen müsse, als ihr von Königlich-Sächsischer Seite keine Aufkündigung des abgeschlossenen Vertrags zugekommen seyn werde.

Daß die Kurhessischer Seits erfolgte und Königlich-Sächsischer Seits jetzt angenommene Kündigung des Vertrags „keinen beeinträchtigenden Einfluß auf das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses äussere", wird von der Kurhessischen Regierung in ihrer in der 28. Sitzung vom 24. August 1844 (S. 804 des Protokolls) abgegebenen Erklärung ausdrücklich anerkannt, und daß die diesseitige Regierung wünsche und stets geneigt gewesen sey, den Vertrag ihrer Seits fortzusetzen, hat sie der Königlich-Sächsischen Regierung officiell zu erkennen gegeben, wie von letzterer dieser hohen Versammlung mittelst der in der 16. Sitzung vom 17. Mai 1844 (S. 411 des Protokolls) übergebenen Darstellung selbst eröffnet worden ist.

Bei der geographischen Lage derjenigen Staaten, womit Seine Majestät der König Großherzog dem Bunde beigetreten sind, würde die nunmehr auch, wie es scheint, von Herzoglich-Nassauischer Seite bevorstehende Selbststellung ihres Brückenzug-Antheils für die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn, und würde sich dieselbe daher jedenfalls erst nach Ablauf der im §. 19 des fraglichen Vertrags stipulirten Aufkündigungsfrist für verbunden erachten können, auf anderweitige deßfallsige Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Ausserdem ist durch den in der 5. dießjährigen Sitzung per majora gefaßten Bundesbeschluß die früher für wünschenswerth gehaltene und durch den mehrerwähnten Vertrag bezielte Einheit des Brückentrains für das 9. Armeecorps als aufgehoben zu betrachten, und somit auch diejenige Voraussetzung verfallen, unter welcher man sich diesseits in der 2. Sitzung vom 11. Januar 1844 (§. 21 des Prot.) bereit erklärt hatte, wegen einer Uebereinkunft in Betreff der Stellung der Pionniere für das 9. Armeecorps in Unterhandlung zu treten.

Kurhessen. Der Gesandte muß seiner höchsten Regierung etwaige Erklärung vorbehalten.

§. 83.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(6. Sitz. §. 67 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen. Der Gesandte hat die Standesliste des Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Bundescontingents vom 21. Januar zu übergeben.

Dieselbe wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 84.

Die Kosten für die Umdielung des untern Raums des Proviantmagazins unterhalb der Citadelle in Mainz betr.

(28. Sitz. §. 266 v. J. 1844.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Durch Bundesbeschluß vom 24. August 1844 bewilligte hohe Bundesversammlung die veranschlagte Summe von 5,565 Gulden aus dem Reservefond der Bundesfestung Mainz zum Behuf der Umdielung des unterhalb der Citadelle daselbst liegenden Proviantmagazins, dessen Holzwerk durch Holzschwamm in bedeutendem Umfange angegriffen war.

In einem Bericht vom ~~17~~ Februar d. J. zeigt nun die Militärcommission an, daß diese Umdielung im vorigen Jahre vollendet wurde, daß aber die Kosten dieser Reparatur den Voranschlag überstiegen hätten. Es hat sich nämlich gefunden, daß der Schwamm in noch größerer Ausdehnung nicht nur die Dielen, sondern auch die Unterlagen angegriffen hatte, als man dieß nach der angestellten Voruntersuchung vermuthen konnte, da sich letztere um deßwillen nur auf einen kleinen Theil des Fußbodens erstrecken konnte, weil der größte Raum, der darin aufbewahrten Vorräthe wegen, unzugänglich war.

Die Kosten haben 6,416 Gulden 9 Kreuzer betragen; da aber aus den versteigerten unbrauchbaren Bauhölzern 282 Gulden 45 Kreuzer gelöst wurden, so mindert sich der Mehraufwand gegen den Kostenanschlag auf 568 Gulden 24 Kreuzer, welche einstweilen aus anderen Festungsfonds vorgeschossen worden sind und auf deren nachträgliche Bewilligung die Militärcommission nunmehr anträgt.

Hiernächst hat aber auch die Umlagerung der in dem Magazin untergebrachten beträchtlichen Mehlvorräthe einen Aufwand von 351 Gulden 33 Kreuzern verursacht, und die Militärcommission beantragt die Verwilligung dieser Summe, die den Garnisons-Verpflegungsverwaltungen schon darum zu ersetzen seyn dürfte, weil das Magazin ohne ihr Verschulden augenblicklich unbrauchbar geworden sey und die für Unterbringung der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements erforderlichen Räume von Seiten der Festung unterhalten werden müßten.

Gutachten.

Wenn die Kosten der ausgeführten Reparatur den Voranschlag überstiegen haben, so glaubt der Ausschuß, daß dieß gerade hier sehr zu entschuldigen sey, da es in der Natur der Sache liegt, daß nicht genau übersehen werden konnte, in welcher Ausdehnung der Schwamm das Holzwerk ergriffen hatte, und eine gründliche Beseitigung alles nur irgend verdächtigen Holzes dringend nöthig war, sollte die Arbeit und der Aufwand nicht vergeblich seyn und in einigen Jahren wiederum bevorstehen.

Auch die Kosten der Umlagerung der in diesem Magazin aufbewahrten Vorräthe wird aus den von der Militärcommission angeführten Gründen zu restituiren seyn, da dieselben durch einen das Gebäude betroffenen Zufall verursacht wurden, welcher nur Nachtheil für den Besitzer des Gebäudes – die Bundesfestung – herbeiführen kann.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle die auf die Herstellung des Proviantmagazins in Mainz über die bereits am 24. August 1844 verwilligte Summe aufgewendeten und aus anderen Festungsmitteln vorgeschossenen 568 Gulden 24 Kreuzer, so wie die den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Garnisons-Verpflegungsverwaltungen zu restituirenden Kosten der Umlagerung der darin aufbewahrt gewesenen Mehlvorräthe an 351 Gulden 33 Kreuzer bewilligen;
2) hiervon die Militärcommission auf ihren Bericht vom 17. Februar in Kenntniß setzen, und
3) die Bundescasse-Verwaltung mit Anweisung zur Auszahlung dieser Summe aus dem Mainzer Reservefond versehen.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

1) Die Bundesversammlung bewilligt die auf die Herstellung des Proviantmagazins in Mainz über die bereits am 24. August 1844 verwilligte Summe aufgewendeten und aus anderen Festungsmitteln vorgeschossenen 568 Gulden 24 Kreuzer, so wie die den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Garnisons-Verpflegungsverwaltungen zu restituirenden Kosten der Umlagerung der darin aufbewahrt gewesenen Mehlvorräthe an 351 Gulden 33 Kreuzer;
2) hiervon wird die Militärcommission auf ihren Bericht vom 17. Februar l. J. in Kenntniß gesetzt, und
3) die Bundescasse-Verwaltung mit Anweisung zur Auszahlung dieser Summe aus dem Mainzer Reservefond versehen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Loco dictaturae.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. März 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von dem Herrn Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Holzhausen, substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 85.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung bestandenen Substitutionen auch in der heutigen fortwähren und nebstdem noch für Kurhessen der Großherzoglich-Mecklenburgische und für die 16. Stimme der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte substituirt sey.

§. 86.

Die Auseinandersetzung des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere die Abberufung des bei demselben commissionsweise beschäftigten Königlichen Archivraths von Medem und die Ernennung des Königlichen Landgerichtsraths Lorenz an dessen Stelle betreffend.

(8. Sitz. §. 96 v. J. 1843.)

Preussen. Nachdem hohe Bundesversammlung unter dem 16. März 1843 (§. 96 der Protokolle) den Beschluß gefaßt hat, den Königlichen Archivrath von Medem

vom Provinzialarchiv zu Stettin, unter der Voraussetzung des ihm von der Königlichen Regierung zu bewilligenden und durch deren Bundestagsgesandtschaft zu vermittelnden Urlaubs, bei dem vormals reichskammergerichtlichen Archiv zu Wetzlar commissionsweise zu beschäftigen: ist dem ꝛc. von Medem der hierzu erforderliche Urlaub von der Königlichen Regierung — wie der Gesandte unterm 6. April 1843 (§. 122 der Protokolle) hoher Bundesversammlung anzuzeigen sich die Ehre gegeben — bewilligt worden.

Es gestatten jedoch die Amtsgeschäfte des ꝛc. von Medem bei dem Königlichen Provinzialarchiv zu Stettin keine längere Abwesenheit, und die Königliche Regierung sieht sich daher genöthigt, ihn vom 1. Mai d. J. an seinen dienstlichen Obliegenheiten daselbst wieder zurückzugeben.

Die Königliche Regierung hat es für ihre Pflicht erachtet, sich durch vorhergegangene sorgfältige Ermittlungen in den Stand zu setzen, bei der Anzeige von der Nothwendigkeit der Rückkehr des ꝛc. von Medem auf seinen Posten gleichzeitig für die von demselben bisher versehenen Functionen aus der Zahl ihrer dazu geeigneten Beamten einen besonders Befähigten in Vorschlag bringen zu können. Als solchen darf sie hoher Bundesversammlung den Königlichen Landgerichtsrath Larenz, Mitglied des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, empfehlen, welcher zur Lösung der hier in Rede stehenden Aufgabe ganz geeignet seyn dürfte.

Sollte hohe Bundesversammlung dieser Empfehlung der Königlichen Regierung Folge geben, und demnach das bisher dem ꝛc. von Medem anvertraute, zuletzt durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, sub num. XII (§. 344 der Protokolle) näher festgestellte Commissorium mit der dafür ausgeworfenen Remuneration auf den ꝛc. Larenz übertragen, so ist die Königliche Regierung, im Interesse der endlichen Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit, auch ihrer Seits bereit, den für die Vertretung des ꝛc. Larenz bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein erforderlichen Kostenaufwand von 600 Thalern jährlich auf ihre Staatscasse zu übernehmen und demselben zur Uebernahme des Commissoriums zu Wetzlar Anweisung zu ertheilen.

Diese Anzeige wurde dem für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten gewählten Bundestags-Ausschusse zur Vortragserstattung zugewiesen.

§. 87.

Anzeigen über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. Januar d. J., das Vertriebsverbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur betr.

(2. Sitz. §. 18 v. J. 1846.)

Die Gesandtschaften von

Oesterreich,
Preussen,
Bayern,
Hannover,
Baden,
Dänemark wegen Holstein und Lauenburg,
Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin, und
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg

zeigen an, daß von ihren höchsten

Regierungen zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 15. Januar l. J., das Vertriebsverbot der Verlagsartikel der Firma: "Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur" betreffend, die geeigneten Anordnungen getroffen worden sind.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß mittelst Bekanntmachung im Großherzoglichen Regierungsblatte vom 14. November 1845 das in Bezug auf die Firma: "Literarisches Comptoir zu Zürich und Winterthur" unterm 23. Juli 1844 erlassene Verbot des Debits ihrer sämmtlichen Verlagsartikel im Großherzogthum Hessen seinem ganzen Inhalte nach auf die neu entstandene Firma: "Julius Fröbel und Compagnie" ausgedehnt worden ist.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat ebenfalls anzuzeigen, daß der Debit der sämmtlichen Verlagsartikel der an die Stelle des aufgelösten literarischen Comptoirs zu Zürich getretenen Verlagsbuchhandlung von Julius Fröbel und Compagnie in Folge des Bundesbeschlusses vom 12. Juni v. J. in den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Landen mit Verbot belegt worden ist.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Regierung hat bereits im October v. J. den Verlag des literarischen Comptoirs von Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur im Herzogthum Nassau verboten.

§. 88.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 103 v. J. 1845.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der seitherige stimmführende Bevollmächtigte des 9. Armeecorps, Herr Oberst Homilius, nach erfolgter Abgabe der Stimmführung, Frankfurt verlassen und statt seiner der Herr Major Rabenhorst vom Königlichen Artilleriecorps als Abgeordneter der 1. Division des Armeecorps bis auf weitere Anordnung hier verbleiben wird, um an den Geschäften der Militärcommission, so weit thunlich, Theil zu nehmen.

Hannover. Der Gesandte zeigt an, daß, nachdem am 19. dieses Monats in der Militärcommission die Stimmführung für das 10. Armeecorps von der ersten auf die zweite Division übergeht, der Königlich-Hannöversche Herr Oberst von Bennigsen noch ferner als Bevollmächtigter der ersten Division dahier verbleiben und den Sitzungen der Militärcommission als nicht stimmführendes Mitglied beiwohnen werde.

Würtemberg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß am 19. dieses Monats die Stimmführung in der Militärcommission für das 8. Armeecorps auf den Königlichen Herrn Artillerieobersten von Faber du Faur übergeht, auch derselbe fortwährend beauftragt ist, als Königlicher Territorialcommissär zur Bearbeitung der Befestigungspläne und Artillerie-Dotationsentwürfe für das linke Donauufer zu Ulm mit der Militärcommission nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 zu verhandeln.

Baden. Der Gesandte hat bei dieser Gelegenheit anzuzeigen, daß der Großherzogliche Herr Oberstlieutenant von Krieg fortwährend beauftragt sey, als nichtstimmendes Mitglied für die zweite Division des 8. Armeecorps und als Großherzoglicher Territorialcommissär, hinsichtlich des Baues der Bundesfestung Rastatt, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 den Sitzungen der Militärcommission beizuwohnen.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte hat höchstem Auftrage gemäß anzuzeigen, daß der Kurfürstlich-Hessische Oberstlieutenant vom Generalstabe, Herr von Stein, noch weiterhin fortfahren werde, den Sitzungen der Militärcommission als nichtstimmführendes Mitglied beizuwohnen.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte bemerkt, daß der Großherzogliche Herr Generallieutenant, Freiherr von Weyhers, als Großherzoglicher Bevollmächtigter für die dritte Division des 8. Armeecorps an den Sitzungen der Militärcommission Theil nehmen werde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der substituirte Gesandte hat anzuzeigen, daß die Stimmführung in der Militärcommission für das 10. Armeecorps am 19. März d. J. von der ersten auf die zweite Division übergehe und für die erste Brigade der letztern von dem Königlich-Dänischen Herrn General von Trepka übernommen werde.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da das Recht der Stimmführung für das 9. Armeecorps in der Militärcommission am 19. d. M. wieder für ein Jahr auf das Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Nassau übergeht, und ersteres gegenwärtig an der Reihe ist, den Stimmführenden zu ernennen, so haben Seine Majestät der König Großherzog den Königlich-Niederländischen Oberstlieutenant im Generalstabe, Herrn van Panhuys, mit dieser Stimmführung zu beauftragen geruht.

Es wurde hierauf

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehenden Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 89.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(8. Sitz. §. 83 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha. Der Gesandte überreicht die Standeslisten der Bundescontingente von Sachsen-Weimar vom 18. Januar und von Sachsen-Coburg-Gotha vom 1. Januar d. J.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 90.

Die Eingabe Num. 4 des Pfarrers Dr. Böhner zu Dietlikon bei Zürich wegen einer Erfindung im Eisenbahnwesen betr.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Der Pfarrer Dr. A. N. Böhner zu Dietlikon bei Zürich, geboren im Herzogthume Sachsen-Gotha, hat in einem an das Präsidium der hohen Bundesversammlung gerichteten

Schreiben vom 27. Januar d. J. vorgebracht, daß es ihm gelungen sey, eine Maschine zu erfinden, durch welche jede Gebirgshöhe auf Schienenwegen überstiegen werden könne, ohne Anwendung von Brennstoff, von Luftröhren, von Elektromagnetismus oder von lebenden Bewegern, sondern nur durch Benutzung verschiedener, äusserst wohlfeiler Stoffe zur Erzeugung der Triebkraft. Wenn auch, bemerkt er, der Neubau seiner Maschine etwas theuerer kommen sollte, als der der Dampflocomotive, so würden dagegen die Betriebskosten bei derselben wenigstens um die Hälfte geringer seyn. Er erbietet sich nun, zu Gunsten seines deutschen Vaterlandes den angedeuteten Mechanismus durch Beschreibung und Zeichnung deutlich mitzutheilen, so daß ein Maschinenbauer denselben ohne Anstand ausführen könne; wenn das Werk durch eine Prüfungscommission sachverständiger Techniker als unbrauchbar erklärt werde, verlange er keine Vergütung; werde aber das Princip und die Theorie der Maschine, wenn auch vielleicht mit ortsgemäßen Abänderungen seiner Vorschläge, in dem Grade nützlich gefunden, daß sie den Zweck der Uebersteigung der Gebirge vollkommener und mit weit geringeren Betriebskosten erreiche, als die bis jetzt bekannten Locomotive, so wolle er hoher Bundesversammlung die Bewilligung einer beliebigen Gratification überlassen, welche er einzig zu gemeinnützigen Zwecken für das deutsche Vaterland zu verwenden gedenke; doch wünsche er vor Mittheilung seiner Erfindung eine ausdrückliche Erklärung zu erhalten, ob und welch' ein Preis für den Fall der Erprobung seiner Angaben ihm zugesichert werde. Endlich erklärt sich derselbe noch bereit, wenn es verlangt werde, ein Modell seiner Maschine im verjüngten Maaßstabe auf Bundeskosten construiren zu lassen, obgleich er glaube, daß es nach vollständiger Beschreibung der Maschine nicht nöthig seyn werde, und schließt sodann mit der Aeusserung, daß er sich innig freuen würde, wenn er seinem lieben Vaterlande, welches bis jetzt keinen Platz zu einem festen Wirkungskreise für ihn gehabt, einen Dienst erweisen könne.

G u t a c h t e n.

Bei den wiederholt vorgekommenen Anträgen in Bezug auf verschiedenartige Erfindungen ist von hoher Bundesversammlung die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß Gegenstände dieser Art nicht zum Berufe dieser hohen Versammlung, vielmehr zu dem Geschäftskreise der innern Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten gehören, welche zugleich auch allein in dem Falle sind, derlei Erfindungen durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren etwaiger Erprobung zu erwerben und in Anwendung zu bringen.

Der Ausschuß stellt daher auch für dieses neuerliche Anerbieten den

A n t r a g:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen, dem Pfarrer Dr. A. N. Böhner zu Dietlikon bei Zürich auf sein Schreiben vom 27. Januar d. J. durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß er sich mit seinem hierher nicht sich eignenden Anerbieten an die betreffenden Behörden der einzelnen deutschen Bundesregierungen zu wenden habe.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

B e s c h l u ß:

Dem Pfarrer Dr. A. N. Böhner zu Dietlikon bei Zürich auf sein Schreiben vom 27. Januar d. J. durch die Bundescanzlei-Direction zu eröffnen, daß er sich mit seinem hierher nicht sich eignenden Anerbieten an die betreffenden Behörden der einzelnen deutschen Bundesregierungen zu wenden habe.

§. 91.

Expropriationen zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz, insbesondere das dabei zu beobachtende Abschätzungsverfahren betr.

(6. Sitz. §. 72 J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In der 26. Sitzung vom 24. Juli 1845 (§. 285 des Prot.) hat hohe Bundesversammlung, sub num. 2, beschlossen:

die Großherzoglich-Hessische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Bestimmungen des Großherzoglichen Gesetzes über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke vom 27. Mai 1821, in so weit sie die Ermittlung der Entschädigungssumme betreffen, auch auf solche Expropriationen angewendet werden, welche zu fortificatorischen Zwecken der Bundesfestung Mainz in Gemäßheit der Convention vom 17. December 1816 statt haben, und demgemäß die erforderliche Weisung an die Großherzoglichen Landesgerichte ergehen zu lassen.

Die Großherzogliche Regierung hat auf dieses Ersuchen eine Erklärung in der 6. dießjährigen Bundestagssitzung vom 19. Februar (§. 72 des Prot.) abgeben lassen, welche hohe Bundesversammlung an den Ausschuß verwiesen hat, der wiederum nicht verfehlt, sich darüber gegenwärtig zu äussern.

Im Wesentlichen geht diese Erklärung dahin:

daß, da die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1821 nur in so weit gewünscht werde, als solche die Ermittlung der Entschädigungssummen betreffen, die Großherzogliche Regierung, nach ihrer landesverfassungsmäßigen Stellung, ihre Einwilligung dazu nicht ohne vorgängige Zustimmung der Stände des Großherzogthums ertheilen könne, wogegen die Großherzogliche Regierung sich mit einem Ersuchen alsbald einverstanden erklären würde, wenn dieses dahin gerichtet werde: daß, mit Aufhebung des gesammten, in der Convention von 1816 angeordneten Expropriationsverfahrens, bei künftig sich ergebender Nothwendigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum für fortificatorische Zwecke der Bundesfestung Mainz dem Gesetze vom 27. Mai 1821 in allen seinen Bestimmungen Anwendung gegeben werde.

Der Ausschuß, indem er sich den in der Sitzung vom 24. Juli anni praet. zum Beschlusse erhobenen Antrag erlaubte, ging von dem Gesichtspuncte aus, daß die Frage: ob aus fortificatorischen Gründen der Bundeszweck die Abtretung des Eigenthums erfordere? nicht von Regiminalbehörden eines Bundesstaats, sondern nach rein militärischen Ansichten beurtheilt werden könne, und daß deßhalb die Convention vom 17. December 1816 maaßgebend bleiben müsse. Diesen Gesichtspunct muß er noch gegenwärtig festhalten und kann deßhalb die von der Großherzoglichen Regierung angedeutete Erweiterung dieses Antrags nicht bevorworten.

Wenn er dagegen in Betreff des Verfahrens zur Ausmittlung der Entschädigungssummen die Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1821 gewünscht hat, so bezweckte er damit nur eine Gleichstellung der Interessen des Durchlauchtigsten Bundes mit denen des Großherzogthums und der Großherzoglichen Unterthanen; und ward ein solcher Antrag auch zunächst dadurch veranlaßt, daß die Schätzer den Werth eines Grundstücks höher festgestellt

hatten, als der Eigenthümer solchen ursprünglich gezahlt verlangt, so war dabei nicht unbeachtet geblieben, daß das fragliche Gesetz auch den umgekehrten Fall zuläßt.

Nun würde zwar dieser hohen Versammlung noch erübrigen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die nothwendig erachtete ständische Zustimmung zu erwirken.

Da indessen die Großherzogliche Regierung Bedenken getragen zu haben scheint, das ihrer Ansicht nach obwaltende Hinderniß zu beseitigen, so glaubt der Ausschuß um so mehr von einem solchen Antrage absehen zu sollen, als der gegenwärtige Zustand der Befestigung der Bundesfestung Mainz es nicht erwarten läßt, daß eine häufige Anwendung der Convention vom 17. December 1816 in Beziehung auf Erwerbung von Grundstücken stattfinden wird.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen, der Militärcommission von der ablehnenden Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung vom 19. Februar dieses Jahrs Nachricht zu geben.

Großherzogthum Hessen. Indem der Gesandte dem Antrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten beistimmt, kann er, mit den Ansichten seiner höchsten Regierung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand vertraut, nicht umhin, Folgendes zu bemerken:

Die Großherzogliche Regierung erwartete selbst nicht, daß hohe Bundesversammlung die Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1821 in allen seinen Bestimmungen auf Expropriationen zu Gunsten der Festung Mainz für angemessen erachten und eine Erweiterung ihres in dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli v. J. enthaltenen Antrags in jenem Sinne beschließen werde.

Eine völlige Gleichstellung der Interessen des Deutschen Bundes mit jenen des Großherzogthums Hessen und der Großherzoglichen Unterthanen wäre nur durch Annahme sämmtlicher Bestimmungen jenes Gesetzes für Expropriationen zu Festungszwecken, wenn solche statt haben könnte, zu erzielen, und, um auf eine solche Gleichstellung nur theilweise in dem fraglichen Puncte einzugehen, hätte die Großherzogliche Regierung der Zustimmung der Stände des Großherzogthums bedurft, welche seit dem Ende Juni v. J. nicht versammelt waren; jedenfalls aber würde Höchstdieselbe, auch wenn die Stände versammelt gewesen wären, Bedenken getragen haben, ohne vorherige Kenntniß des deßfallsigen Wunsches hoher Bundesversammlung Schritte zur Erwirkung jener Zustimmung zu thun, oder solche überhaupt ihrer Seits zuerst in Vorschlag zu bringen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte hierauf der

Beschluß:

Der Militärcommission von der ablehnenden Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung vom 19. Februar dieses Jahrs Nachricht zu geben.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturae.

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **26.** März **1846.**

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 92.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitutionen dieselben seyen, wie in der vorigen Sitzung.

§. 93.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(4. Sitz. §. 41 v. J. 1846.)

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte übergibt ein Exemplar des Militärhandbuchs des Königreichs Bayern vom Jahr 1846.

Dasselbe wurde an die Militärcommission überwiesen.

§. 94.

Das Vertriebsverbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur betr.

(9. Sitz. §. 87 v. J. 1846.)

Kurhessen. Der substituirte Gesandte hat anzuzeigen, daß wegen Verhinderung des Debits sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur auch unter der neuen Firma desselben „Julius Fröbel und Compagnie“ schon im November v. J. das Geeignete verfügt worden ist.

§. 95.

Die Auseinandersetzung des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere die Ernennung des Königlich-Preussischen Landgerichtsraths Lorenz an die Stelle des bei diesem Archiv commissionsweise beschäftigten Königlich-Preussischen Archivraths von Medem betreffend.

(9. Sitz. §. 86 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Durch den Bundesbeschluß vom 9. September 1842 (§. 272 des Prot.) ward die Commission des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar aufgefordert, für das in Gemäßheit des neuen Planes zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs vom 28. Februar 1841 neu anzunehmende Personal namentlichen Vorschlag zu thun.

Die Archivcommission kam dieser Auflage nach, und durch Bundesbeschluß vom 16. März 1843 (§. 96, Num. 1. a) ward der Königlich-Preussische Archivar von Medem zu Stettin, unter der Voraussetzung des ihm von der Königlichen Regierung zu bewilligenden und von deren Bundestagsgesandtschaft zu vermittelnden Urlaubs, fürerst auf ein Jahr, gegen eine Remuneration von täglich drei Thalern Preussisch Courant, commissionsweise als Hülfsarbeiter bei dem Archiv beschäftigt. Gleichwie denn in der 11. Sitzung vom 6. April 1843 (§. 122 des Prot.) die Urlaubsbewilligung der Königlich-Preussischen Regierung zur Anzeige kam.

Als später und zwar am 4. September 1845 (§. 344 des Prot.) diese hohe Versammlung den erweiterten Plan zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs und die dahin zielenden Anträge des Ausschusses zum Beschluß erhob, ward sub num. XII der Archivrath von Medem für die Dauer des ihm ertheilten Commissorii der Archivcommission als Mitglied beigeordnet, und sub num. 1 bis 5 der Umfang seiner Verpflichtung festgestellt.

In der 9. Bundestagssitzung vom 12. März a. c. (§. 86 des Prot.) hat nun die Königlich-Preussische Regierung angezeigt, daß die Amtsgeschäfte des Archivraths von Medem bei dem Königlichen Archive zu Stettin keine längere Abwesenheit gestatten, und die Königliche Regierung sich daher genöthigt gesehen, ihn vom 1. Mai dieses Jahrs an seinen dienstlichen Obliegenheiten daselbst zurückzugeben.

Zugleich wird der Landgerichtsrath Lorenz, Mitglied des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, als geeignet empfohlen, die Functionen des von Medem im Archive zu Wetzlar zu versehen, und erklärte die Königlich-Preussische Regierung im Interesse der endlichen Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit sich bereit, den für die Vertretung des Lorenz bei dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein erforderlichen Kostenaufwand von 600 Rthlrn. jährlich auf die Staatscasse zu übernehmen, wenn hohe Bundesversammlung beschließen sollte, dem gedachten Landgerichtsrathe den dem Archivrathe von Medem gewordenen Auftrag mit der dafür ausgeworfenen Remuneration zu übertragen.

Diese Anzeige ist dem Ausschusse zur Vortragserstattung zugewiesen worden.

Gutachten.

Daß die Königlich-Preussische Regierung um so mehr befugt sey, den einem ihrer Staatsdiener ertheilten Urlaub, zum Zwecke der Uebernahme eines Commissoriums hoher

Bundesversammlung, zurückzunehmen, so bald der Dienst des Staats es erfordert, nachdem dieser Urlaub, welcher anfänglich nur auf ein Jahr erbeten und gewährt war, drei Jahre fortbestanden hat, wird eben so wenig in Frage gestellt werden können, als es zweifelhaft erscheinen dürfte, ob an die Stelle des abberufenen Archivraths von Medem einer andern Person derselbe Auftrag hoher Bundesversammlung zu übertragen seyn wolle?

Wäre das eine Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission, der Königlich-Preussische Stadtgerichts-Director Dr. Wigand, nicht durch die zahlreichen Dienstgeschäfte behindert, an den meisten Arbeiten im Archive thätigen Antheil zu nehmen, namentlich, soviel das Ordnen und Eintragen der Acten in die Specialrepertorien betrifft — ein Grund, welcher den Ausschuß vorzugsweise bewogen hat, die Verstärkung der Commission in Antrag zu bringen — so möchte sich die sofortige Ersetzung des Archivraths von Medem nicht als so dringend darstellen; unter den obwaltenden Umständen hält sich aber der Ausschuß zu einem solchen Antrage für verpflichtet.

Was dagegen die Person bezielt, der dieser Auftrag zu geben ist, so sieht sich der Ausschuß ausser Stand gesetzt, dazu ein, nach seiner eigenen Ueberzeugung, taugliches Subject namhaft zu machen, und er hält sich eben so wenig für befähigt, über die Qualification des Königlich-Preussischen Landgerichtsraths Larenz ein selbstständiges Urtheil abzugeben. Wohl aber steht er nicht an, der Empfehlung der allerhöchsten Königlich-Preussischen Regierung, welche sich auf eine vollständige Kenntniß sowohl der Fähigkeiten eines ihrer Staatsdiener, als auch des Umfangs der im Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu leistenden Arbeiten gründet, ein solches Gewicht beizulegen, um dieser hohen Versammlung anheimzugeben, den Landgerichtsrath Larenz zum Nachfolger des von Medem zu ernennen, und zwar dergestalt, daß demselben dieser Auftrag jeder Zeit von hoher Bundesversammlung wieder entzogen werden könne, er aber für die Dauer des Commissorii die dem Archivrathe von Medem dafür ausgeworfene Remuneration zu beziehen habe.

Sollte die Wahl in dieser Art erfolgen, so wird die Archivcommission davon zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern seyn, demnächst einen eidlichen Revers des ꝛc. Larenz einzusenden, dessen Form, mutatis mutandis, durch Bundesbeschluß vom 7. Februar 1822, 5. Sitzung (§. 46 des Prot.) vorgeschrieben ist.

Der Ausschuß erlaubt sich daher folgende

Anträge:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) an die Stelle des Königlich-Preussischen Archivraths von Medem den Königlich-Preussischen Landgerichtsrath Larenz zu Ehrenbreitstein vom 1. Mai laufenden Jahrs an commissionsweise bei dem Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse vom 9. September 1842 und 4. September 1845, zu beschäftigen, und demselben dafür eine, vom Antritte der Function anhebende und bis zur Zurücknahme des Commissorii laufende Remuneration von täglich drei Thalern Preussisch Courant aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) der Königlich-Preussischen Regierung hiervon durch deren Bundestagsgesandtschaft, unter Dankbezeigung für die Bereitwilligkeit zur einstweiligen Ueberlassung eines ihrer Staatsdiener, Kenntniß zu geben und dieselbe zu ersuchen, ihrem Erbieten

gemäß dem Landgerichtsrathe Larenz Anweisung zur Uebernahme des Commissoriums zu ertheilen;

3) die Archivcommission zu Wetzlar davon zu benachrichtigen, daß, nachdem die Königlich-Preussische Regierung den dem Archivrathe von Medem ertheilten Urlaub, mit Rücksicht auf dessen Dienstobliegenheiten zu Stettin, nur bis zum 1. Mai d. J. fortbestehen lassen zu können erklärt, die hohe Bundesversammlung den Königlich-Preussischen Landgerichtsrath Larenz zu Ehrenbreitstein ganz in derselben Weise wie den Archivrath von Medem durch Bundesbeschluß vom 16. März 1843 und 4. September 1845, vom 1. Mai a. c. an, zum Mitgliede der Reichskammergerichts-Archivcommission ernannt habe, und dieselbe aufzufordern, von dem ꝛc. Larenz, so bald er in Wetzlar eingetroffen seyn wird, sich einen an Eidesstatt zu vollziehenden Revers zustellen zu lassen und allhier einzusenden, — ein Revers, welcher nach dem durch den Bundesbeschluß vom 7. Februar 1822 vorgeschriebenen Formular abzufassen ist, und nur in so fern einer Abänderung unterliegt, als anstatt des Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821 die Beschlüsse vom 9. September 1842 und 4. September 1845 einzuschalten und die Bestimmung wegen der Depositengelder wegzulassen sind;

4) der Bundescasse-Verwaltung von dem Beschlusse Num. 1 zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Vortrage wurde

beschlossen:

1) an die Stelle des Königlich-Preussischen Archivraths von Medem den Königlich-Preussischen Landgerichtsrath Larenz zu Ehrenbreitstein vom 1. Mai l. J. an commissionsweise bei dem Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse vom 9. September 1842 und 4. September 1845, zu beschäftigen, und demselben dafür eine, vom Antritte der Function anhebende und bis zur Zurücknahme des Commissorii laufende Remuneration von täglich drei Thalern Preussisch Courant aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) der Königlich-Preussischen Regierung hiervon durch deren Bundestagsgesandtschaft, unter Dankbezeigung für die Bereitwilligkeit zur einstweiligen Ueberlassung eines ihrer Staatsdiener, Kenntniß zu geben und dieselbe zu ersuchen, ihrem Erbieten gemäß dem Landgerichtsrathe Larenz Anweisung zur Uebernahme des Commissoriums zu ertheilen;

3) die Archivcommission zu Wetzlar davon zu benachrichtigen, daß, nachdem die Königlich-Preussische Regierung den dem Archivrathe von Medem ertheilten Urlaub, mit Rücksicht auf dessen Dienstobliegenheiten zu Stettin, nur bis zum 1. Mai d. J. fortbestehen lassen zu können erklärt, die Bundesversammlung den Königlich-Preussischen Landgerichtsrath Larenz zu Ehrenbreitstein ganz in derselben Weise wie den Archivrath von Medem durch Bundesbeschluß vom 16. März 1843 und 4. September 1845, vom 1. Mai a. c. an, zum Mitgliede der Reichskammergerichts-Archivcommission ernannt habe, und dieselbe aufzufordern, von dem ꝛc. Larenz, so bald er in Wetzlar eingetroffen seyn wird, sich einen an Eidesstatt zu vollziehenden Revers zustellen zu lassen und allhier einzusenden, — ein Revers, welcher nach dem durch den Bundesbeschluß vom 7. Februar 1822 vorgeschriebenen Formular abzufassen ist, und nur in so fern einer Abänderung unterliegt, als anstatt des Bun-

desbeschlusses vom 25. Januar 1821 die Beschlüsse vom 9. September 1842 und 4. September 1845 einzuschalten und die Bestimmung wegen der Depositengelder wegzulassen sind;

4) der Bundescasse-Verwaltung von dem Beschlusse Num. 1 zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 96.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, insbesondere die Geschäftsführung der Archivcommission und die Tarcasse-Rechnung für das Jahr 1845 betr.

(11. Sitz. §. 120 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten weiter vor:

Die Archivcommission zu Wetzlar hat durch Bericht vom 26. Februar 1846 das Protokoll nebst Anlagen, betreffend ihre Geschäftsführung während des Jahrs 1845 und die Tarcasse-Rechnung nebst Belegen, denselben Zeitraum umfassend, eingesandt.

Soviel die Rechnung betrifft, hat die gesammte Einnahme des Jahrs in 88 Gulden 36 Kreuzern bestanden, und sind die Ausgaben zu völlig gleicher Höhe specificirt worden; beide vertheilen sich aber folgender Gestalt:

I. Einnahme.

1) Acten-Aushändigungsgebühren	75	Gulden	—	Kreuzer,
2) Acten-Inspectionsgebühren	6	"	—	"
3) Beglaubigungs- und Siegel-Gebühr . . .	3	"	—	"
4) Dienergebühr	4	"	36	"
Summe .	88	Gulden	36	Kreuzer.

II. Ausgabe.

1) Schreibmaterialien	11	Gulden	7	Kreuzer,
2) Porto und Bestellgeld	4	"	34	"
3) Copialien	1	"	19	"
4) Zahlung an die Commissarien	67	"	—	"
5) dem Pedellen Schneider	4	"	36	"
Summe .	88	Gulden	36	Kreuzer.

Die eingelieferten Belege entsprechen den Rechnungspositionen und es ist die Rechnung selbst in duplo eingereicht worden.

Wegen der Geschäftsführung wird der Ausschuß das Erforderliche im Gutachten vorzulegen sich erlauben.

Gutachten.

Die in doppelter Ausfertigung eingesandte Tarcasse-Rechnung des Jahrs 1845 ist in calculo richtig und gibt keine Veranlassung zu irgend einer Bemerkung, es werden daher ein Exemplar und die Rechnungsbelege allhier zurückzubehalten, das andere Exemplar wird der Reichskammergerichts-Archivcommission zurückzusenden und die Rechnung selbst für richtig anzuerkennen und zu genehmigen seyn.

Das Geschäftsprotokoll enthält im Ganzen achtzig Paragraphen, und es glaubt der Ausschuß nur einen Gegenstand desselben berühren zu sollen.

Unter dem 14. October anni praet. hat nämlich die Großherzoglich-Badische Regierung die Ausantwortung gewisser Acten beantragt, welche bei der Quellensammlung für die Badische Geschichte benutzt werden sollten. Die Archivcommission säumte nicht, das Verlangte in drei Convoluten abzusenden, specificirte aber gleichzeitig Aushändigungsgebühren, indem sie dabei bemerkte, daß der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, indem er die fraglichen Gebühren bei unaufgeforderter Zusendung von Acten abschaffe, den hier fraglichen Fall nicht berühre, und daher den §. 18 des Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821 in Kraft erhalten habe.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erwiederte darauf unter dem 11. November anni praet., daß die ganz allgemeine Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 alle und jede Gebühr und Remuneration bei Actenaushändigungen cessiren zu lassen scheine, und nunmehr beharrte die Archivcommission Inhalts eines Schreibens vom 26. November 1845 bei ihrer Ansicht, indem sie zugleich ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, einer höhern Entscheidung sich zu unterwerfen.

Der Ausschuß vermag die Ansicht der Archivcommission nicht zu theilen und hält sich verpflichtet, eine Entscheidung dieser Frage zu beantragen.

Daß der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821, §. 18, für jede einzelne Acte eine Aushändigungsgebühr von 5 Gulden rheinisch, der Bundesbeschluß vom 25. Juli 1839 dagegen, wenn mehr als vierzig Proceßacten abgeliefert würden, 1 Gulden 15 Kreuzer festgesetzt hat, wird erinnerlich seyn, so wie, daß während der erste die Avocation von eigentlichen Proceßacten nur durch die Gerichte gestattet, der letztere solches auch durch die Regierungen geschehen lassen.

Noch später, nämlich durch den Bundesbeschluß vom 23. Juni 1842, ward zur Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung des Archivs ein Ordnen und Aufstellen der Acten beliebt.

Alle diese Vorschriften sind durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 theilweise abgeändert, modificirt und erweitert, indem namentlich mit dem Ordnen eine theilweise Vertheilung der Acten und unaufgeforderte Zusendung derselben an die betreffenden Bundesstaaten (Num. II des Beschlusses) verbunden worden ist.

Soviel die vorliegende Frage betrifft, dürften die Nummern I und IV entscheidend seyn, welche also lauten:

I. Demgemäß findet die durch den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1839, Nummer 1, gestattete Avocation der Acten nicht ferner statt, sie wird vielmehr auf die Abforderung einzelner Acten durch die betreffenden Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses beschränkt.

IV. Weder für die Anfertigung solcher Verzeichnisse, noch für die Aushändigung der Acten werden fortan Gebühren oder Remunerationen von dem einzelnen Bundesstaate gezahlt, vielmehr haben die höchsten und hohen Regierungen nur die Kosten der Verpackung und des Transports zu tragen.

Wenn es sich nun nicht wohl bestreiten läßt, daß nach der ganz allgemein redenden Bestimmung des §. IV die Aushändigungsgebühren für alle in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 angeordneten und zugelassenen Aushändigungen wegfallen sollen und die §§. I und II zweierlei Arten von Ausantwortungen kennen, nämlich unaufgeforderte Zusendungen und Requisitionen einzelner Acten durch die Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses, so folgt daraus auch, daß die von der Großherzoglich-Badischen Regierung bewirkte Avocation, indem sie in dem §. I begriffen ist, auch unter die Be-

stimmungen des §. IV fällt, und daß somit die Gebühren fortan nicht allein bei unaufgeforderter Zusendung einer größern Masse von Acten, sondern auch dann wegfallen, wenn die Ausantwortung auf Verlangen erfolgt.

Die Archivcommission gründet sich zwar darauf, daß der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, indem er die Avocation einer größern Zahl von Acten sistirt, erwogen habe, daß ein Bedürfniß existiren könne, einzelne Acten noch früher zu besitzen, als sie zugesandt würden, und daß dabei das ältere Regulativ bestehen geblieben sey, worunter wahrscheinlich der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821 verstanden worden.

Allein abgesehen davon, daß hier keine Avocation durch die Gerichte, sondern eine Anforderung einer Bundesregierung selbst vorliegt, würde doch allemal der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821 nur in so weit annoch bestehen können, als er nicht durch den spätern Beschluß vom 4. September 1845 aufgehoben worden ist, und sollte die Verbindlichkeit, Aushändigungsgebühren zu zahlen, bei Avocation einzelner Acten fortdauern, so müßte der §. IV in seiner Wortfassung auf die Aushändigung durch unaufgeforderte Zusendung beschränkt werden, nachdem die §§. I und II dieſe und eine andere Art von Aushändigung angeordnet und respective zugelassen hatten.

Endlich findet sich in dem Vortrage des Ausschusses der 12. Sitzung vom 10. April 1845 (§. 132, pag. 341 und 342 des Prot.) keine Andeutung, welche den Schluß rechtfertigen könnte, daß die §. 18 des Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821 festgesetzte und durch den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1839 nicht abgeänderte Gebühr bei Aushändigung einzelner Acten auch fortan entrichtet werden solle, vielmehr wird daselbst ganz allgemein eine unentgeldliche Aushändigung und eine Beschränkung der Avocationsbefugniß beantragt, ersteres weil es billig, daß für die Acten, welche annoch Werth haben, keine Gebühr entrichtet werde, nachdem auch die werthlosen Gegenstände empfangen werden müssen, letzteres, um den angeordneten neuen Geschäftsgang nicht ohne dringende Veranlassung zu unterbrechen.

Der Ausschuß glaubt daher darauf antragen zu müssen, daß die Archivcommission bei Rücksendung des Geschäftsprotokolls in dem so eben angedeuteten Sinne verständigt werde, und richtet seinen

Antrag

dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) von der durch Bericht der Reichskammergerichts-Archivcommission vom 26. Februar d. J. eingesandten Taxcasse-Rechnung des Jahrs 1845 ein Exemplar nebst den Belegen allhier zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber der Archivcommission wiederum zuzusenden und die Rechnung selbst als richtig anzuerkennen und zu genehmigen;

2) das denselben Zeitraum umfassende Geschäftsprotokoll nebst seinen Anlagen an die Archivcommission zurückgelangen zu lassen und derselben zugleich zu eröffnen: es habe hohe Bundesversammlung Kenntniß von der Geschäftsführung genommen und daraus ersehen, wie bei der Archivcommission gelegentlich einer, auf Verlangen der Großherzoglich-Badischen Regierung erfolgten Aushändigung dreier Actenconvolute Zweifel darüber entstanden, ob durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. IV, die Aushändigungsgebühr nur bei unaufgeforderter Zusendung von Acten

abgeschafft worden sey? wenn indessen der erwähnte Bundesbeschluß sub num. I und II sowohl eine unaufgeforderte als eine Aushändigung auf Avocation der Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses anordne, und sub num. IV ganz allgemein verfüge, daß für die Aushändigung der Acten fortan keine Gebühren und Remunerationen gezahlt werden sollten und somit alle durch diesen Bundesbeschluß getroffenen Aushändigungen beziele, ohne einen Unterschied zu machen, zwischen einer Ausantwortung von Acten ohne vorgängige Aufforderung dazu und einer solchen in Folge ergangener Requisition, so müsse auch die Gebühr fortan für alle Arten von Auslieferungen von Acten cessiren.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Von der durch Bericht der Reichskammergerichts-Archivcommission vom 26. Februar d. J. eingesandten Taxcasse-Rechnung des Jahrs 1845 ein Exemplar nebst den Belegen allhier zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber der Archivcommission wiederum zuzusenden und die Rechnung selbst als richtig anzuerkennen und zu genehmigen;

2) das denselben Zeitraum umfassende Geschäftsprotokoll nebst seinen Anlagen an die Archivcommission zurückgelangen zu lassen und derselben zugleich zu eröffnen: es habe die Bundesversammlung Kenntniß von der Geschäftsführung genommen und daraus ersehen, wie bei der Archivcommission gelegentlich einer, auf Verlangen der Großherzoglich-Badischen Regierung erfolgten Aushändigung dreier Actenconvolute Zweifel darüber entstanden, ob durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. IV, die Aushändigungsgebühr nur bei unaufgeforderter Zusendung von Acten abgeschafft worden sey? wenn indessen der erwähnte Bundesbeschluß sub num. I und II sowohl eine unaufgeforderte als eine Aushändigung auf Avocation der Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses anordne, und sub num. IV ganz allgemein verfüge, daß für die Aushändigung der Acten fortan keine Gebühren und Remunerationen gezahlt werden sollten, und somit alle durch diesen Bundesbeschluß getroffenen Aushändigungen beziele, ohne einen Unterschied zu machen zwischen einer Ausantwortung von Acten ohne vorgängige Aufforderung dazu und einer solchen in Folge ergangener Requisition, so müsse auch die Gebühr fortan für alle Arten von Auslieferungen von Acten cessiren.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturae.

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. April 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 97.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte zeigt an, daß seine Substitution für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, deßgleichen jene des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten für Kurhessen und für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, sodann des Frankfurtischen für den Bremischen Herrn Gesandten noch fortbestehe.

§. 98.

Die Verwaltung und Einzahlung des Haupt- und des Reserve-Fonds der von Oesterreich verwalteten Hälfte des Fonds der zwanzig Millionen Franken betreffend, nebst Vorlage der dießfälligen Schlußrechnungen.

(27. Sitz. §. 289 v. J. 1845 u. 7. Sitz. §. 75 v. J. 1846.)

Oesterreich. In Verfolg der in der 7. Sitzung vom 26. Februar d. J. (§. 75 des Prot.) diesseits gemachten Anzeige, daß das hiesige Wechselhaus M. A. von Rothschild und Söhne beauftragt sey, den ganzen Rest der in Wien deponirt gewesenen Hälfte

des Bundesfestungs-Baugelderfonds nebst den davon für die Monate Januar und Februar l. J. entfallenden Intercalarzinsen am 1. März d. J. an die Bundescasse abzuführen, beehrt sich die Gesandtschaft, in Gemäßheit erhaltenen Auftrags nunmehr die vom 1. Juli 1845 bis 1. März 1846 reichende Schlußrechnung über diese Baugelder im Original zu überreichen, in der weitern Anlage aber auch die mit dem 1. April d. J. abgeschlossene Rrechnung über den Reservefond zu übergeben und damit die Anzeige zu verbinden, daß das Wechselhaus M. A. von Rothschild und Söhne beauftragt ist, am 1. April d. J. nunmehr auch diesen Reservefond, welcher in der angebogenen Schlußrechnung ohne allen Abzug, nämlich so wie er sich durch Capitalisirung der Zinsen gebildet hat, mit einem Betrag von 157,178 Gulden 24½ Kreuzern Conventionsmünze, oder 188,614 Gulden 5 Kreuzern im 24guldenfuß ausgewiesen ist, in die Bundescasse einzuzahlen, womit sonach die Angelegenheit der Bundesfestungs-Baugelder, in so fern sie von Oesterreich verwaltet wurden, als beendigt erscheint.

Die vorbemerkten zwei Schlußrechnungen sind dem Protokolle unter Ziffer **1** und **2** beigefügt.

Präsidium zeigte hierauf an, daß, in Uebereinstimmung mit der eben vernommenen Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung, die Zahlung des bisher in Wien verwalteten Reservefonds mit dem 1. d. M. bereits eingegangen sey, und daß Präsidium, unter Voraussetzung der Genehmigung hoher Bundesversammlung, diesen Fond sofort durch die Bundescasse-Verwaltung der bei dem Banquierhause M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich niedergelegten ersten Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds habe zuschreiben lassen, gleichwie dieß mit dem in Berlin verwaltet gewesenen und Anfangs Juni 1844 hierher eingezahlten Reservefond (s. Prot. von 1844, §. 168, pag. 432) geschehen sey.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden, und auf Präsidialantrag wurde sodann

beschlossen:

der Kaiserlich-Oesterreichischen allerhöchsten Regierung zu eröffnen, daß die Bundesversammlung dieselbe nunmehr von der Vertretung der bei ihr deponirt gewesenen Hälfte des Fonds der zwanzig Millionen Franken und des dazu gehörigen Reservefonds für entbunden erkläre, und solcher für die sorgfältige und befriedigende Verwaltung dieser Fonds ihren Dank bezeige.

§. 99.

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(22. Sitz. §. 244; 27. Sitz. §. 291; 29. Sitz. §. 307; 31. Sitz. §. 329; 32. Sitz. §. 339 v. J. 1845. — 1. Sitz. §. 10; 3. Sitz. §. 33; 4. Sitz. §. 45; 6. Sitz. § 70 u. 8. Sitz. §. 81 v. J. 1846.)

Oesterreich. Die Berechtigung der Bundesversammlung, bei Verweisung einer bei ihr von einem Mediatisirten erhobenen, hierzu geeigneten Beschwerde auf den Rechtsweg, auch an der Feststellung der Modalitäten dieser Verweisung Theil zu nehmen, – diese Berechtigung liegt ohne Zweifel in der Vorschrift und Absicht des Artikels 63 der Wiener Schlußacte.

In dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1841, die Bentheimische Beschwerde gegen Hannover betreffend, ist nun über diese Modalitäten nichts enthalten, dagegen aber in der Königlich-Hannöverischen Verordnung vom 27. Juni 1842 eine Reihe von Bestimmungen getroffen, rücksichtlich derer der Kaiserlich-Königliche Hof nicht umhin kann, den in der 22. Sitzung vom 26. Juni 1845 gestellten Commissionsanträgen darin beizupflichten, daß die Streitfrage über die von dem Herrn Fürsten von Bentheim behauptete Ausnahme seiner Besitzungen von den Königlich-Hannöverischen Ablösungsgesetzen vor den einschlägigen Landesgerichten direct zwischen der Königlich-Hannöverischen Regierung und dem Herrn Fürsten zu verhandeln sey. Die Königliche Regierung ist es, welche zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte, und der in Gemäßheit und zum Vollzug dieses Artikels erlassenen Verordnung, dem Bunde und dem Herrn Fürsten gegenüber, verpflichtet ist; welche dieser Verpflichtung gemäß bei den Verhandlungen der Bundesversammlung über die von dem Herrn Fürsten erhobene Beschwerde bis zum Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1841 in ihrem eigenen Namen aufgetreten ist, und welche daher auch in Folge eben dieser Verpflichtung, unter Abänderung der hierher gehörenden Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni 1842, ein Gleiches bei dem nunmehr an die Landesgerichte zu verweisenden Streit wird thun müssen.

Die Bundesversammlung aber wird hiervon um so weniger Umgang nehmen können, als das in der Verordnung vom 27. Juni 1842 angeordnete Rechtsverfahren den Herrn Fürsten immerhin der Gefahr ausgesetzt lassen würde, auch nach Beendigung des dermal von einer Anzahl Colonen anhängig gemachten Rechtsstreits noch immer mit neuen Processen verfolgt zu werden.

Was hiernächst die von der Commission für nothwendig erachtete Bestimmung betrifft, daß die Landesgerichte anzuweisen seyen, in der obwaltenden Streitsache ohne Rücksicht auf die Ablösungsgesetze zu erkennen, so wird die Königlich-Hannöverische Regierung nach ihren eigenen Erklärungen nicht entgegen seyn, daß dieses den Gerichten in Erläuterung noch besonders bekannt gegeben werde.

Preussen. Nachdem die Königlich-Hannöverische Regierung dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1841

> „von Anwendung der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 auf die Fürstlich-Bentheimischen Besitzungen abzustehen, bis von den zuständigen Gerichtsstellen über die Verbindlichkeit des Fürstlich-Bentheimischen Hauses, sich jener Ablösungsordnung zu unterwerfen, entschieden worden seyn wird“,

Genüge geleistet hat, wird, nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung, nunmehr auf die Frage, in welcher Weise jene gerichtliche Entscheidung herbeizuführen gewesen wäre, ob durch einen Proceß zwischen dem Fürsten und der Regierung, oder zwischen den Colonen und dem Fürsten, füglich nicht mehr zurückzukommen seyn.

Selbst zugegeben, daß es vorzüglicher gewesen wäre, die strittige Frage durch einen Proceß zwischen dem Fürsten und der Regierung entschieden zu sehen, so wird jetzt, nachdem der Bundesbeschluß die Modalität des Processes nicht näher bezeichnete, die Königlich-Hannöverische Regierung aber den Weg des Processes zwischen dem Fürsten und den Colonen durch die Verordnung vom 27. Juni 1842 gewählt hat, dieser letztere nun schon seit Jahren anhängige Proceß um so weniger wieder sistirt zu werden brauchen, als ma-

teriell dem Fürsten Bentheim auch auf diese Weise der gleiche Rechtsschutz gewährt ist, da die Entscheidung denselben Gerichtsbehörden anheimfällt.

Hiernach kann die Königliche Regierung nur für Abweisung der Anträge des Fürsten von Bentheim vom 29. August 1842 und 26. März 1843 stimmen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte will den Beschluß nicht aufhalten.

Präsidium. Nachdem nunmehr sämmtliche Abstimmungen vorliegen, so ergibt sich in Gemäßheit derselben der

Beschluß:

1) daß den Anträgen des Herrn Fürsten von Bentheim in seinen Eingaben vom 29. August 1842 und 26. März 1843 keine Folge gegeben werden kann;

2) daß der Herr Reclamant hiervon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 100.

Das Vertriebsverbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur betr.

(10. Sitz. §. 94 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß dem Bundesbeschlusse vom 15. Januar 1846 gemäß in den Fürstenthümern Liechtenstein, Lippe und Waldeck, dann in dem Landgrafthum Hessen der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma "Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur" verboten worden ist.

§. 101.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 31. Juli 1845 betr.

(5. Sitz. §. 53 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Waldeck. In Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 31. Juli 1845 ist der Gesandte angewiesen, zu erklären:

Zu I. 3. Ihre Durchlaucht die Fürstin werden auf den Ersatz nicht mehr felddienstfähiger Officiere, so weit solche zu dem bundesgesetzlich normirten Etat gehören, seiner Zeit Bedacht nehmen lassen.

Zu I. 13. Dem hier zur Sprache gekommenen Desiderium wird vollständig abgeholfen werden, und es ist insbesondere bereits die Anordnung getroffen, daß künftig auch die Reserve alljährlich zu einer Einübung auf vierzehn Tage zusammengezogen werden soll, wenn jedesmal im Herbst das Linienbataillon zu gleichem Zwecke versammelt seyn wird.

Diese Erklärung wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 102.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(9. Sitz. §. 89 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg für Hohenzollern und Liechtenſtein. Die von dem Herrn Geſandten der 16. Stimme überreichte Standestabelle des Fürſtlich-Hohenzolleriſchen leichten Bataillons mit dem Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Scharfſchützenzuge vom 1. Januar 1846 wurde an die Militärcommiſſion überwieſen.

§. 103.

Feſtſtellung allgemeiner, für ganz Deutſchland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältniſſe.

(7. Sitz. §. 76 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg für Hohenzollern-Hechingen, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

Für Hohenzollern-Hechingen, Reuß jüngerer Linie und Waldeck. Der Geſandte iſt ermächtigt, dem in der 2. Bundestagsſitzung dieſes Jahrs vorgelegten Entwurfe einer Vereinbarung über die Heimathsverhältniſſe beizutreten.

Für Schaumburg-Lippe. Indem der Geſandte dem auf die in Frage ſtehende Vereinbarung gerichteten Commiſſionsantrage beizuſtimmen angewieſen iſt, hat derſelbe dabei zu bevorworten, daß dieſe allgemeinen Beſtimmungen den mit der Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Sächſiſchen Regierung errichteten Separatverträgen nachzuſtehen haben.

Für Lippe. Wenn es bei der Regulirung der Heimathsverhältniſſe, in ſo weit ſolche derzeit hier zu bewirken ſteht, hauptſächlich darauf ankommt, allgemeine beſtimmte Normen feſtzuſetzen, nach welchen in einzelnen Streitfällen zu verfahren ſey, ſo iſt der Geſandte inſtruirt, der in Vorſchlag gebrachten Vereinbarung über auszuweiſende Individuen, deren Transport- und Uebernahme-Verbindlichkeit, in ſo fern deßfallſige ausreichende Verträge nicht bereits zwiſchen den einzelnen Regierungen beſtehen, im Allgemeinen beizutreten.

Freie Städte für Hamburg. Der Geſandte iſt beauftragt, dahin abzuſtimmen: Der Senat ſchließe ſich, wiewohl unter der Bemerkung, daß, da die hier beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über das Heimathsrecht auf einem Rath- und Bürger-Schluſſe beruhten (m. ſ. die beifolgenden gedruckten Verordnungen über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843 und über das Hamburgiſche Bürgerrecht vom 29. October 1845), er die demnächſtige Ratification der Bürgerſchaft vorbehalten müſſe, mit Vergnügen und aufrichtigem Dank an die Commiſſion, dem Vereinbarungsentwurf (Beilage 4 zu §. 27 des dießjährigen Prot.) in allen weſentlichen Puncten an, und ſey der Meinung, daß dem geſammten Vaterlande durch das Zuſtandekommen einer ſolchen Vereinbarung eine große Wohlthat werde erzeigt werden.

Nur zu folgenden Bemerkungen finde derſelbe ſich veranlaßt:

Ad I. 1. Statt des Ausdrucks: „competenten Behörde“ wünſche Er das Wort: obrigkeitlichen, gewählt zu ſehen, weil ſonſt die Competenz der den Heimathsſchein oder die Reiſelegitimation ausgeſtellt habenden Behörde würde beſtritten werden können. Es ſey

der Regierung deßjenigen Bundesstaats, der dem Angehörigen eines andern Bundesstaats den temporären Aufenthalt bei sich gestatte, nicht zuzumuthen, es zu untersuchen, ob die an keinem sichtbaren Fehler leidenden Legitimationspapiere des betheiligten Individuums von einer competenten Behörde ausgestellt seyen oder nicht, in so fern dieß nur eine obrigkeitliche Behörde sey; und würde die Aufstellung des gegentheiligen Princips nur zu einer Erschwerung des Verkehrs führen.

Ad I. 2. Bei den Worten: „durch ausdrückliche Aufnahme“ werde eine nähere Bestimmung, namentlich dahin gewünscht, daß die Erwerbung des Bürgerrechts in einer städtischen Commüne, so wie die Abstattung eines Bürger- oder Unterthanen-Eides, als solche ausdrückliche Aufnahme zu betrachten sey, indem die Erfahrung den Senat darüber belehrt habe, daß nicht alle Bundesstaaten darin gleichförmige Principien befolgten.

Ad I überhaupt. Es werde anheimgegeben, ob nicht als Erwerbungsart des Heimathsrechts auch die obrigkeitlich bestätigte Adoption aufzuführen sey, wie dieß die Hamburgische Verordnung thue. Adoptionen, wenn auch nur beschränkte, seyen hier zu Lande, zumal bei den unteren Ständen, ziemlich häufig.

Ebendaselbst. Nach der Hamburgischen Verordnung über das Heimathsrecht gehe dieses Recht für solche Personen, welche es nur durch die Dauer ihres Aufenthalts erworben hätten, wieder verloren, wenn der Betheiligte in seine frühere Heimath zurückkehre, oder überhaupt in einen andern Staat ziehe. Es werde anheimgegeben, ob eine ähnliche Vorschrift sich nicht für die Vereinbarung empfehle, weil sonst der Staat, wo jemand zehn Jahre lang gewohnt habe, und dann weggezogen sey, vielleicht nach vielen Jahren noch zur Wiederaufnahme eines verarmten Subjects angehalten werden könne.

Ad III müsse der Zusatz gewünscht werden: wogegen eine etwaige Ungewißheit darüber, welcher Commüne des Staats die specielle Pflicht zur Uebernahme oder Versorgung des Auszuweisenden obliege, nicht im Wege steht, vielmehr der zur Aufnahme verpflichtete Staat den Ausgewiesenen am nächsten Grenzorte annehmen muß.

Dieses Verlangen werde durch vielfache unangenehme Erfahrungen gerechtfertigt, wie denn auch die Richtigkeit des Princips im Commissionsberichte (pag. 33 des Prot.) anerkannt werde.

Ad IV müsse es wohl statt unter 1 heißen: unter l. 1.

Ad IX. Stelle man dahin, ob nicht der Termin zur Revision weiter hinauszuschieben sey.

§. 104.

Eine für die Witwe und Kinder des zu Luxemburg verstorbenen Zeugschreibers Jung nachgesuchte Unterstützung in Geld betr.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission erstattete unterm 31. vorigen Monats folgenden Bericht:

„Das Festungsgouvernement von Luxemburg erstattete untem 1. dieses Monats die Anzeige, es sey der seit dem Jahre 1834 bei der dortigen Artilleriedirection angestellte und aus den Festungs-Unterhaltungsgeldern besoldete Zeugschreiber Jung

mit Hinterlassung einer Witwe und vier noch unmündiger Kinder, sämmtlich Mädchen von fünf bis funfzehn Jahren, am 9. Februar d. J. verstorben."

"Durch eine langwierige Krankheit der ältesten Tochter, die Kränklichkeit des Mannes und sein vierwöchentliches Krankenlager vor seinem Tode, seyen die Vermögensverhältnisse der Familie so zurückgekommen, daß sie sich in Luxemburg, weit entfernt von ihrer Heimath Schlesien, in großer Bedrängniß befindet, die dadurch noch erhöht wird, daß Jung ohne Dienstwohnung war, und sich daher ein Quartier theuer miethen mußte."

"Jung selbst hatte während seiner eilfjährigen Dienstzeit stets mit Ausdauer, Fleiß und der lobenswerthesten Ordnungsliebe seine Arbeiten verrichtet, war ein braver, allgemein geachteter Beamte, und sein früher Tod in Folge längerer Unterleibsleiden soll theilweise durch die mit seiner dienstlichen Beschäftigung unvermeidlich verbundene sitzende Lebensweise herbeigeführt und beschleunigt worden seyn."

"Unter diesen Verhältnissen wendet sich das Festungsgouvernement an die Militärcommission mit dem Ersuchen, bei hoher Bundesversammlung um eine Geldunterstützung für diese arme Familie einzuschreiten, und die Militärcommission glaubt bei der Würdigkeit und traurigen Lage der Familie die nachgesuchte Fürsprache und Vermittlung bei Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse nicht versagen und Hochdenselben bitten zu dürfen, sich für die Gewährung eines Betrags von etwa 200 Gulden zur Unterstützung der Familie Jung hochgeneigtest verwenden zu wollen."

Gutachten.

Der verstorbene Zeugschreiber Jung blieb zwar auch während seiner Verwendung in der Bundesfestung Luxemburg in Königlich-Preussischem Dienstverbande, und es scheint hieraus gefolgert werden zu können, daß seine Familie mit einem Gesuch um Unterstützung in ihrer hülfsbedürftigen Lage an die Königlich-Preussische Regierung sich zu wenden, und von Allerhöchstderselben einer den Umständen angemessenen Entschließung zu gewärtigen gehabt hätte.

Da inzwischen Jung während seiner zwölf letzten Lebensjahre bei der Verwaltung von Bundeseigenthum angestellt, auch aus Bundesmitteln besoldet war, und es sich hier nur um eine einmalige, ohne alle Verbindlichkeit zu gewährende Geldverwilligung, hauptsächlich zu dem Zweck, um seine mittellosen Relicten zur Bestreitung ihres Ueberzugs in die Heimath in den Stand zu setzen, handelt, hohe Bundesversammlung auch bei ähnlicher Veranlassung, zuletzt noch zu Gunsten der Wittib Kisselbach zu Mainz, zur Verwilligung milder Gaben aus bloßen Billigkeitsrücksichten sich geneigt bezeigt hat — endlich die beantragte Summe von 200 Gulden, im Hinblick auf die Verhältnisse der Familie Jung, nicht zu hoch gegriffen seyn dürfte; so erlaubt sich der Ausschuß den

Antrag

zu stellen:

1) Hohe Bundesversammlung wolle der Familie des verstorbenen Zeugschreibers Jung zu Luxemburg, in milder Berücksichtigung ihrer hülfsbedürftigen Lage, ein- für allemal 200 Gulden aus dem Luxemburger Reservefond bewilligen;
2) der Militärcommission von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben;
3) der Bundescasse-Verwaltung unter Mittheilung desselben aufzugeben, die bewilligten 200 Gulden kostenfrei nach Luxemburg zu übermachen.

Unter Genehmigung des Antrags wurde

beſchloſſen:

1) die Bundesverſammlung bewilligt der Familie des verſtorbenen Zeugſchreibers Jung zu Luxemburg, in milder Berückſichtigung ihrer hülfsbedürftigen Lage, ein- für allemal 200 Gulden aus dem Luxemburger Reſervefond;

2) die Militärcommiſſion wird von dieſem Beſchluſſe in Kenntniß geſetzt, und

3) der Bundescaſſe-Verwaltung unter Mittheilung deſſelben aufgegeben, die bewilligten 200 Gulden koſtenfrei nach Luxemburg zu übermachen.

§. 105.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 5 (eingegangen am 28. und datirt 20. März l. J.) von Joh. Peter Wagner, Buchbindermeiſter in Heſſen-Caſſel, eine Forderung für in den Jahren 1811 von Seiten ſeines Vaters an die damaligen Weſtphäliſchen Behörden gelieferte Schreibmaterialien betreffend;

Num. 6 (eingegangen am 28. und datirt 27. März l. J.) von der Witwe des ehemaligen Reichskammergerichts-Notars Aßmann zu Wetzlar, wiederholte Vorſtellung und Bitte in Betreff eines Reſtguthabens ihres Mannes von 112½ Gulden für Archivarbeiten —

wurden den betreffenden Commiſſionen zugewieſen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Noſtitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritſch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhauſen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Beilagen 1 und 2

zu §. 98 des Protokolls der 11. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2. April 1846.

Beilage 1.

Schlußrechnung

vom 1. Juli 1845 bis 1. März 1846

über den von Oesterreich zur Verwaltung übernommenen Antheil des Fonds zum Baue von Bundesfestungen in Deutschland, im Betrage von 4,688,408 Gulden 5½ Kreuzer im 24guldenfuße oder von 3,907,006 Gulden 44½ Kreuzer im 20guldenfuße, welche in Gemäßheit des Vertrags vom 13. November 1836 in vierprocentigen Staats-Schuldverschreibungen bei der K. K. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Canzlei niedergelegt waren *).

*) Die Rechnung vom 1. Juli 1844 bis 1. Juli 1845 ist abgedr. im BTProt. von 1845, pag. 727 ff.

Post.	Einnahme.	Im 20guldenfuße. Gulden.	Kr.
1.	Für den von Oesterreich übernommenen Antheil an den Bundesfestungs-Baugeldern von 4,688,408 Gulden 5½ Kreuzer im 24guldenfuße oder von 3,907,006 Gulden 44½ Kreuzer im 20guldenfuße sind in Folge des Vertrags vom 25. April 1836 in vierprocentigen Staats-Schuldverschreibungen mit der Verzinsung vom 1. Juli 1836 bei der K. K. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Canzlei niedergelegt	3,907,000	—
	Neuer Empfang.		
2.	An vierprocentigen Zinsen von dem Capitalreste von 1,157,000 Gulden im 20guldenfuße für die sechs Monate vom 1. Juli 1845 bis 1. Jänner 1846	23,140	—
3.	An vierprocentigen Zinsen vom 1,157,000 Gulden im 20guldenfuße für die zwei Monate Jänner und Februar 1846	7,713	20
	Summe der Einnahmen bis 1. März 1846 gleich der Summe der Ausgaben .	3,937,853	20

nung.

Post.	Ausgaben.	Vier Proc. Zinsen im 20guldenfuß. Gulden.	Kr.	Im 20guldenfuße Gulden.	Kr.
1.	An die deutsche Bundescasse:				
	a) am 1. Jänner 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung pr. 500,000 Gulden	.	.	500,000	—
	b) am 1. Februar 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung pr. 500,000 Gulden sammt 4 Procent Zinsen für Jänner 1845 .	1,666	40	500,000	—
	c) am 1. März 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung pr. 500,000 Gulden sammt 4 Procent Zinsen für Jänner und Februar 1845	3,333	20	500,000	—
	d) am 1. April 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung von 500,000 Gulden sammt 4 Procent Zinsen für Jänner, Februar, März 1845	5,000	—	500,000	—
	e) am 1. Mai 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung von 500,000 Gulden sammt 4 Procent Zinsen für Jänner, Februar März, April 1845	6,666	40	500,000	—
	f) am 1. Juni 1845 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme einer vierprocentigen Staats-Schuldverschreibung pr. 250,000 Gulden sammt 4 Procent Zinsen für Jänner, Februar, März, April und Mai 1845	4,166	40	250,000	—
		20,833	20		
2.	Am 1. März 1846 baare Capitalsrückzahlung von . . . . . gegen Zurücknahme von 21 Stück vierprocentigen Staats-Schuldverschreibungen von demselben Gesammtbetrage,			1,157,000	—
3.	sammt den 4 Procent Zinsen für Jänner und Februar 1846			7,713	20
4.	An das Wechselhaus M. A. von Rothschild und Söhne, gemäß des mit demselben am 25. April 1836 abgeschlossenen Vertrags die 4 Procent Zinsen von dem Capitalsreste pr. 1,157,000 Gulden im 20guldenfuße für die sechs Monate vom 1. Juli 1845 bis 1. Jänner 1846			23,140	—
	Summe der Ausgaben bis 1. März 1846 gleich der Summe der Einnahme . . .			3,937,853	20

Aus der vorliegenden Rechnung ergibt sich, daß die K. K. Oesterreichische Regierung den vollen übernommenen Capitalsbetrag von . . . . . 3,907,000 Gulden — Kreuzern, sammt den bis zur baaren Zurückzahlung verfallenen vierprocentigen Zinsen an die deutsche Bundescasse baar abgeführt hat, wobei bemerkt wird,

daß der Restbetrag von . . . . . 6 „ 44½ „

zur Ergänzung der Summe von . . . . . 3,907,006 Gulden 44½ Kreuzer

in den besondern Reservefond übertragen wurde, worüber mit dem Abschlusse vom 1. April 1846 eine

Digitized by Google

Beilage 2.

(zu §. 98.)

Zehnte und zugleich Schlußrechnung

vom 1. Juli 1845 bis 1. April 1846,

über die Verwaltung des in Folge der Convention vom 13. November 1836 in dem Zeitraum vom 1. Juli 1831 bis 1. Juli 1836 aus der Benutzung des halben Procents von den eingehobenen Zinsen entstandenen capitalisirten Reservefonds *).

*) Die 9. Rechnung ist abgedr. im BTProt. v. 1845, pag. 731 ff.

Besondere

Post. Nr.	Einnahme.	20guldenfuß Gulden.	Kr.
	Mit dem Schlusse der neunten, bis 30. Juni 1845 gelegten Rechnung des besondern Fonds wurde dessen Vermögen nachgewiesen, wie folgt:		
1.	Empfangsbestätigung der K. K. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vom 1. Juli 1836 zu Vier vom Hundert verzinslich über	106,823	56
2.	Zinsen von diesem Capitale vom 1. Juli 1836 bis 31. December 1836 .	2,136	26
3.	Ebenso von 108,960 Fl. 22 Kr. vom 1. Jänner 1837 bis 30. Juni 1837	2,179	12
4.	„ „ 111,139 „ 34 „ „ 1. Juli 1837 „ 31. December 1837	2,222	47
5.	„ „ 113,362 „ 21 „ „ 1. Jänner 1838 „ 30. Juni 1838	2,267	14
6.	„ „ 115,629 „ 35 „ „ 1. Juli 1838 „ 31. December 1838	2,312	35
7.	„ „ 117,942 „ 10 „ „ 1. Jänner 1839 „ 30. Juni 1839	2,358	50
8.	„ „ 120,301 „ — „ „ 1. Juli 1839 „ 31. December 1839	2,406	1
9.	„ „ 122,701 „ 1 „ „ 1. Jänner 1840 „ 30. Juni 1840	2,454	8
10.	„ „ 125,161 „ 9 „ „ 1. Juli 1840 „ 31. December 1840	2,503	13
11.	„ „ 127,664 „ 22 „ „ 1. Jänner 1841 „ 30. Juni 1841	2,553	17
12.	„ „ 130,217 „ 39 „ „ 1. Juli 1841 „ 31. December 1841	2,604	21
13.	„ „ 132,822 „ — „ „ 1. Jänner 1842 „ 30. Juni 1842	2,656	26
14.	„ „ 135,478 „ 26 „ „ 1. Juli 1842 „ 31. December 1842	2,709	34
15.	„ „ 138,188 „ — „ „ 1. Jänner 1843 „ 30. Juni 1843	2,763	45½
16.	„ „ 140,951 „ 45½ „ „ 1. Juli 1843 „ 31. December 1843	2,819	2
17.	„ „ 143,770 „ 52 „ „ 1. Jänner 1844 „ 30. Juni 1844	2,875	24¾
18.	„ „ 146,646 „ 12½ „ „ 1. Juli 1844 „ 31. December 1844	2,932	55½
19.	„ „ 149,579 „ 7½ „ „ 1. Jänner 1845 „ 30. Juni 1845	2,991	34¾
20.	Baar sind vorhanden	—	4½
	Summe des am 1. Juli 1845 vorhandenen Vermögens	152,570	46¾
	Neuer Empfang.		
1.	Vierprocentige Zinsen von 152,570 Fl. 42½ Kr. vom 1. Juli 1845 bis 31. December 1849	3,051	24¾
2.	Ebenso von 155,622 Fl. 7 Kr. vom 1. Jänner 1846 bis 1. April 1846 .	1,556	13½
	Summe der Gesammteinnahme .	157,178	24¾

Verrechnung.

Post. Nr.	Ausgabe.	20guldenfuß. Gulden.	Kr.
	Ausgabe fand keine statt.		
	Das Vermögen des Reservefonds besteht am 1. April 1846:		
1.	Aus dem bei der Staats-Schuldentilgungsfonds-Hauptcasse zu Vier vom Hundert verzinslich angelegten Betrage von	106,823	56
2.	Aus den verfallenen capitalisirten Zinsen dieses Betrags bis 1. April 1846, welche nach dem angeschlossenen Ausweise *) der Staats-Schuldentilgungsfonds-Hauptcasse betragen	50,354	24½
3.	Im Baaren sind vorhanden	—	44
	Bestand des Vermögens des Reservefonds mit 1. April 1846 . . .	157,178	24½

Anmerkung. Unter dieser Summe des Reservefonds sind von der Capitalsumme von 3,907,006 Gulden 44½ Kreuzer im 20guldenfuße des Hauptfonds auch jene 6 Gulden 44½ Kreuzer im 20guldenfuße begriffen, welche nicht in eine zu 4 Procent verzinsliche Obligation umgestaltet werden konnte und wovon daher 6 Gulden 40 Kreuzer bei dem Tilgungsfonde zu 4 Procent mit der Capitalisirung der Zinsen angelegt, und 4½ Kreuzer fortan in der Rechnung über den Reservefond als baarer Rest fortgeführt wurden.

Obiger Betrag von	157,178	24½

wird für Rechnung der K. K. Oesterreichischen Regierung durch das Haus M. A. von Rothschild und Söhne am 1. April 1846 baar an die deutsche Bundescasse erlegt.

(gez.) Carl Frhr. v. Kübeck,
Präsident der K. K. allgem. Hofkammer.

*) Man s. die Unteranlage, pag. 206.

Unteranlage zu Beilage 2.

Ausweis

über die zu Gunsten des Kaiserlich-Königlichen Zahlamts der geheimen Hof- und Staats-Canzlei beim K. K. Staatsschulden-Tilgungsfond gegen Capitalisirung der Zinsen anliegende Depositen.

Nr.	Datum der Empfangsbestätigung.	Procent.	Capital. Gulden.	Kr.	Capitalisirte Interessen. Zeit. vom	bis	Betrag. Gulden.	Kr.
3.	1. Juli 1836	4	106,823	56	1. Juli 1836	1. Jänner 1837	2,136	26
					1. Jänner 1837	1. Juli "	2,179	12
					1. Juli "	1. Jänner 1838	2,222	47
					1. Jänner 1838	1. Juli "	2,267	14
					1. Juli "	1. Jänner 1839	2,312	35
					1. Jänner 1839	1. Juli "	2,358	50
					1. Juli "	1. Jänner 1840	2,406	1
					1. Jänner 1840	1. Juli "	2,454	8
					1. Juli "	1. Jänner 1841	2,503	13
					1. Jänner 1841	1. Juli "	2,553	17
					1. Juli "	1. Jänner 1842	2,604	21
					1. Jänner 1842	1. Juli "	2,656	26
					1. Juli "	1. Jänner 1843	2,709	34
					1. Jänner 1843	1. Juli "	2,763	45½
					1. Juli "	1. Jänner 1844	2,819	2
					1. Jänner 1844	1. Juli "	2,875	24½
					1. Juli "	1. Jänner 1845	2,932	55½
					1. Jänner 1845	1. Juli "	2,991	34½
					1. Juli "	1. Jänner 1846	3,051	24½
Die capitalisirten Interessen			48,798	11		Summe	48,798	11
Summe			155,622	7				
An Ausgleichungsinteressen hiervon v. 1. Jänner 1846 bis 1. April 1846 à 4 Proc.			1,556	13½				
Totalsumme			157,178	20½				

Pr. Kaiserlich-Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse.

Wien den 6. März 1846.

H. Tullinger, Obereinnehmer.

Mansfeld, Controleur.

Loco dictaturae.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23. April 1846.

In Gegenwart

aller in der eilften Sitzung Anwesenden.

§. 106.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitutionen dieselben seyen, wie in der eilften Sitzung.

§. 107.

Die Eisenbahnen mit Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

Präsidium. Die Einführung und immer weitere Ausbreitung der Eisenbahnen, sowohl innerhalb des deutschen Bundesgebiets, als auch im benachbarten Auslande, hat in die Kriegsführung ein neues Element gebracht, auf welches bei den bisherigen Verhandlungen über die Wehrhaftigkeit des Bundes keine Rücksicht genommen werden konnte.

Namentlich erscheint es ausser Zweifel, daß die Angriffsfähigkeit des nahen Auslandes durch die daselbst schon vorhandene und noch immer fortschreitende Erweiterung und Entwicklung eines großartigen und wohlberechneten Eisenbahnsystems erheblich zugenommen hat und noch im Wachsen begriffen ist.

Die Eisenbahnverbindung zwischen Paris und dem Belgischen Bahnnetz wird noch in diesem Sommer beendet seyn; in naher Aussicht steht demnächst die Vollendung der Eisenbahnlinieen von Paris nach Metz und nach Straßburg; Nord-, Mittel- und Süd-Deutschland sind folglich gleich sehr bedroht.

Es wird nöthig seyn, diesen Gefahren gegenüber die Vertheidigungsfähigkeit des Bundes speciell in's Auge zu fassen, so wie überhaupt den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes, sowohl hinsichtlich der beweglichen Kräfte als auch der Festungen, einer nähern Erörterung zu unterziehen.

Wie der erste Zweck des Bundes:

„Erhaltung der äussern und der innern Sicherheit Deutschlands"

ist, so liegt die fragliche Erörterung nicht nur in den Befugnissen, sondern auch in den Verpflichtungen der deutschen Bundesversammlung.

Präsidium glaubt daher nur einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegenzukommen, wenn es zu diesem Behufe vorschlägt, die Militärcommission aufzufordern, über diesen Gegenstand ein motivirtes Gutachten abzugeben.

Nach stattgehabter Discussion wurde einstimmig

beschlossen:

die Militärcommission aufzufordern, über diesen Gegenstand nach Maaßgabe des vorstehenden Präsidialantrags ein motivirtes Gutachten abzugeben.

§. 108.

Die Auseinandersetzung des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere die Enthebung des Stadtgerichts-Directors Dr. Wigand von seinem dießfallsigen Commissorium betr.

(1. Sitz. §. 14 u. 34 v. J. 1840.)

Preussen. Die Königliche Regierung hat sich veranlaßt gesehen, den Stadtgerichts-Director Dr. Wigand zu Wetzlar wegen anderweiter überhäufter Dienstgeschäfte, vom 1. künftigen Monats ab, von demjenigen Commissorio zu entbinden, welches sie ihm zu Anfang des Jahrs 1840 (§. 14 des Protokolls von 1840) durch Ertheilung der von Preussen zu besetzenden Stelle eines Mitglieds der reichskammergerichtlichen Archivcommission zu Wetzlar übertragen hatte.

Indem der Gesandte hiervon hoher Bundesversammlung Anzeige macht, unterläßt er nicht, zu bemerken, daß die fernere Mittheilung wegen eines Nachfolgers des Stadtgerichts-Directors Wigand in dem fraglichen Commissorio noch vorbehalten bleibt.

Diese Anzeige wurde an den betreffenden Ausschuß überwiesen.

§. 109.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(3. Sitz. §. 31 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte hat die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate Januar, Februar und März l. J. zu übergeben.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 110.

Das Vertriebsverbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur betr.

(11. Sitz. §. 100 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Der in der 2. dießjährigen Bundestagssitzung gefaßte Beschluß, das Verbot des Debits der Verlagsartikel der Firma: „Julius Fröbel“ betreffend,

hat eine neue Verfügung nicht nöthig gemacht, da die erforderliche Anordnung schon vor diesem Beschlusse getroffen worden war.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist ermächtigt anzuzeigen, daß schon seit dem 31. October v. J. der Debit sämmtlicher Verlagsartikel von Julius Fröbel zu Zürich und Winterthur, gleich denen des weiland literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, dahier verboten und dießfalls die entsprechenden Anordnungen erlassen worden seyen.

§. 111.

Die Aufstellung des Brückenzugs für das neunte Bundes-Armeecorps betreffend.

(8. Sitz. §. 82 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, auf die in §. 82 des dießjährigen Bundestagsprotokolls enthaltene Großherzoglich-Luxemburgische Erklärung Folgendes zu erwiedern:

Das von der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung ausgedrückte Bedauern über die Wendung der fraglichen Angelegenheit kann nur vollständig getheilt werden von der Königlich-Sächsischen Regierung, welche, wie bekannt, ihre wohlbegründete Ueberzeugung von den aus einer Trennung des Brückenzugs des 9. Armeecorps entspringenden großen Nachtheilen bisher unausgesetzt geltend gemacht und von ihrem dießfallsigen Widerspruche nur ungern aus Gründen abgesehen hat, deren Wiederholung hier vermieden wird. In dem Aufgeben des gedachten Widerspruchs liegt jedoch keineswegs ein Einverständniß mit dem von der Kurhessischen Regierung eingeschlagenen Verfahren, wie Großherzoglich-Luxemburgischer Seits angenommen zu werden scheint; vielmehr ist bei der Königlich-Sächsischen Regierung — wenn sie nunmehr geschehen läßt, was sie nicht zu ändern vermag — jene wohlbegründete Ueberzeugung noch immer vorwaltend, so wie die Besorgniß, daß die Erfahrung die Richtigkeit jener Ansicht leider nur zu bald bestätigen werde.

Was demnächst das zeitherige vertragsmäßige Verhältniß der auſſer Kurhessen bei dem Brückenzugsvertrage des 9. Armeecorps betheiligten beiden anderen Staaten betrifft, so kann dasselbe jetzt, da in Folge des Verfahrens der Kurhessischen Regierung Zweck und Gegenstand des fraglichen Vertrags dermalen nicht mehr zu erreichen steht, nothwendig nur als aufgelöst erachtet werden. Nach dem zeitherigen Gange und der dermaligen eigenthümlichen Lage der Sache befindet sich nun zwar die Königlich-Sächsische Regierung nicht in dem Falle, eine ausdrückliche Kündigung des factisch bereits gelösten Vertrags auszusprechen; dieselbe hält es aber unter den obwaltenden Umständen für angemessen, wenn die Staaten der 2. Division des 9. Armeecorps zuvörderst unter sich wegen Stellung der einzelnen Brückenparcellen sich vernehmen und demnächst wegen Anschlusses der letzteren an die Sächsische Brückenparcelle mit der diesseitigen Regierung in weiteres Vernehmen treten. So wie man übrigens Königlich-Sächsischer Seits gern bereit ist, im letztgedachten Falle die gewünschte Auskunft über die diesseits bestehenden reglementarischen Bestimmungen und technischen Einrichtungen zu ertheilen, so hat man den weiteren Eröffnungen in dieser, zunächst nur die Staaten des 9. Armeecorps berührenden Angelegenheit im directen Wege, auſserhalb der Bundesversammlung, entgegenzusehen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte kann sich nur auf seine in der 8. dießjährigen Sitzung abgegebene Erklärung beziehen.

§. 112.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Hannöverischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer Forderung der erstern aus einem von dem vormaligen Kreuzstifte zu Hildesheim dem Grafen Simon von der Lippe im Jahr 1613 geleisteten Darlehn.

Hannover. Zwischen der Königlich-Hannöverischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung ist wegen einer von der erstern gegen letztere erhobenen Forderung aus einem Darlehnscontracte vom 27. December 1613 über 2000 Reichs- (Species-) Thaler und 600 Goldgulden, sammt Zinsen seit Weihnachten 1810, ein Streit entstanden, welcher bisher eine befriedigende Lösung nicht hat erhalten können, weßhalb der Gesandte von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen worden ist, die Hülfe hoher deutscher Bundesversammlung anzusprechen.

Indem derselbe sich beehrt, anstatt weiterer Begründung des Anspruchs eine das Sachverhältniß darlegende und erörternde Denkschrift zu überreichen, knüpft er daran zugleich den Antrag:

> Hohe Bundesversammlung wolle in der vorliegenden Streitsache, in Gemäßheit des Artikels 21 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, zuvörderst die Vermittlung versuchen, in deren Entstehung aber die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz veranlassen.

Die erwähnte Denkschrift lautet, wie folgt:

> Denkschrift, die Forderung der Königlich-Hannöverischen Regierung an die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung aus einem von dem vormaligen Kreuzstifte zu Hildesheim dem Grafen Simon von der Lippe unterm 27. December 1613 geleisteten Darlehen von 2000 Reichs- (Species-) Thalern und 600 Goldgulden und dem deßfallsigen Rentenkaufe betreffend.

Inhalts eines unterm 27. December 1613 in Form eines Renten- oder Gültenkaufs abgeschlossenen Darlehnscontracts erborgte der Graf Simon von der Lippe von dem Collegiatstifte zum heiligen Kreuze in Hildesheim ein Capital von 2000 guten und gangbaren Reichs- (Species-) Thalern und 600 vollwichtigen rheinischen Goldgulden.

Der Debitor und Gültenverkäufer versprach, dafür alljährlich in den heiligen Weihnachtsfeiertagen dem Kreuzstifte in Hildesheim als Zinsen oder Gülten 100 vollgeltende Reichsthaler und 30 vollwichtige rheinische Goldgulden aus seiner Graf- und Herrschaft Renten und Gefällen von seinem Kammerschreiber, Zahl- oder Rent-Meister zahlen zu lassen, und verpfändete zur Sicherheit des Stifts jene Renten und Gefälle. Auch traten Bürgermeister und gemeine Bürgerschaft der Städte Horn, Blomberg, Salzuffeln und Detmold bürgschaftlich für die Schuld, unter Verpfändung des eigenen und städtischen Vermögens, ein, und wurde eine halbjährige Kündigung auf Seiten des Debitors und Gültenverkäufers bedungen.

Diesem gemäß erfolgten die Zinsen oder Gülten an das Stift zum heiligen Kreuze aus der Fürstlich-Lippischen Rentkammer alljährlich auf Weihnachten, und zwar zu dem

festgesetzten Betrage von 137 Rthlrn. 12 gGr. Gold bis zu der Zeit der Westphälischen Herrschaft, namentlich bis einschließlich Weihnachten 18$\frac{11}{12}$, blieben aber pro Weihnachten 18$\frac{11}{12}$ zuerst und seit der Zeit fortwährend im Rückstande.

Auf deßfallsige Erinnerungen der, nach Aufhebung des Kreuzstiftes im Jahr 1810 eingetretenen, mit der Verwaltung dessen Vermögens beauftragten Königlich-Hannöverischen Behörde verweigerte die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung die Zahlung der Rente oder Zinsen aus dem Grunde:

> weil durch die, vermöge Decrets der Westphälischen Regierung vom 1. December 1810 erfolgte Aufhebung des Kreuzstiftes die juristische Person, welche Eigenthümerin der fraglichen Rente gewesen, aufgehört habe zu existiren, die Rente bonum vacans geworden und dem landesherrlichen Fiscus des Fürstenthums Lippe, als der rei sitae jure occupationis zugefallen, auch seit jener Zeit der Aufhebung von ihm benutzt sey.

Deßfallsige Remonstrationen blieben ohne Erfolg. Die betreffende Behörde, Königliche Klosterkammer in Hannover, fühlte sich daher veranlaßt, im November 1840 gegen den Anwalt der Fürstlich-Lippischen Rentkammer in Detmold bei dem dortigen Hofgerichte klagend aufzutreten und auf Berichtigung der seit Weihnachten 18$\frac{11}{12}$ rückständig gebliebenen Zinsen oder Renten zu dem damaligen Betrage von 3,987 Rthlrn. 12 gGr. Gold anzutragen.

Ohne in die Sache selbst und die Beantwortung der Frage über die Richtigkeit jenes Weigerungsgrundes hineinzugehen, wies jedoch das genannte Gericht in einem am $\frac{13. \text{ April}}{11. \text{ Mai}}$ 1842 erlassenen Erkenntnisse die Klage angebrachtermaßen, wegen nicht begründeter Competenz und als nicht zur Cognition der Landesgerichte erwachsen, sondern vor die Bundes-Austrägalinstanz gehörig, ab.

Auch in zweiter Instanz wurde diese Entscheidung von demselben Gerichte, und in der Appellationsinstanz nicht weniger von dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte in Wolfenbüttel unterm 10. Mai 1844 bestätigt.

Nach Anleitung dieser ergangenen Entscheidungen wird nunmehr die Sache der hohen deutschen Bundesversammlung zum Austrägalverfahren vorgelegt werden müssen.

Die Königlich-Hannöverische Regierung erkennt den oben angeführten Weigerungsgrund nicht als richtig an, hält sich vielmehr für berechtigt, die fragliche Rente und das vorgeliehene Capital, als Theil des Vermögens des säcularisirten Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz in Hildesheim und in ihr Eigenthum übergegangen, in Anspruch zu nehmen und von der Fürstlich-Lippischen Regierung zu fordern.

Folgende factische, geschichtliche und rechtliche Momente stehen ihr dabei zur Seite:

1) Daß das Collegiatstift zum heiligen Kreuze Gläubiger des Grafen Simon von der Lippe, des Ausstellers der oben erwähnten Darlehns- und Gültenverkaufs-Urkunde vom 27. December 1613, und nachmals der Fürstlich-Lippischen Rentkammer oder Landescasse war; daß die hier fragliche Gülte einen Theil des Activvermögens des Stiftes ausmachte, wird Seitens der Fürstlich-Lippischen Regierung nicht bestritten, ist vielmehr dadurch anerkannt, daß bis zum Jahre 1810 die Rente berichtigt wurde.

2) Eben so wenig wird in Zweifel gezogen werden können, daß, in Gefolge des Friedens von Lüneville und nach ausdrücklichem Inhalte des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, das Bisthum Hildesheim der Säcularisation unterzogen, zur Entschädigung der Krone Preussen angewiesen und von ihr in Besitz genommen wurde.

Mit den Entschädigungsländern gingen auch die Güter und das Vermögen der in selbigen belegenen Stifter und Klöster in das Eigenthum der neuen Landesherren über und letztere Institute wurden, gleich den geistlichen Ländern selbst, der Säcularisation unterworfen.

In dem §. 35 des allegirten Reichsschlusses heißt es ausdrücklich:

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster ꝛc. werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen."

Der §. 36 bestimmt ferner:

„Die der Disposition der Landesherren überlassenen Stifter, Abteien und Klöster gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, so fern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind,"

und der §. 43 setzt fest:

„Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten mit dem 1. December 1802 seinen Anfang."

Daß es in der Absicht der Mehrzahl der bei dem Abschlusse des Concluſi der ausserordentlichen Reichsdeputation betheiligten deutschen Fürsten und Regierungen, so wie der vermittelnden Mächte nicht lag, diejenigen Besitzungen, Rechte und Capitalien säculariſirter geistlicher, in den Entschädigungslanden liegender und mit diesen den neuen Landesherren angewiesener Institute, Klöster, Capitel, Abteien ꝛc., welche in auswärtigen deutschen Territorien belegen waren, oder aus selbigen bezogen wurden, von den Entschädigungsobjecten auszuschließen, sie vielmehr auf die respectiven Landesherrschaften dieser Territorien als bona vacantia übergehen zu lassen — das zeigen die Verhandlungen jener, 1802 und 1803 zu Regensburg statt gehabten ausserordentlichen Reichsdeputation, die darüber aufgenommenen Protokolle und deren Beilagen selbst zur Evidenz.

Unter allgemeiner Bezugnahme auf diese Verhandlungen, insonderheit so weit sie den oben angezogenen §. 36 des Concluſi und dessen Deutung betreffen, mögen hier nur folgende Beschlüsse, Vorträge, Abstimmungen und Verhandlungen genannt werden.

In dem ersten, in der Sessio 30 der Reichsdeputation vom 23. November 1802 concludirten Entwurfe des Deputations-Hauptschlusses war im §. 36 der „Capitalien" der Stifter, Klöster ꝛc. nicht Erwähnung geschehen, sondern nur von deren Gütern, Rechten und Einkünften die Rede. Die Gesandten der vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, hielten jedoch, wie ihre Note vom 11. Februar 1803 und deren Anlage (Beilage, Ziff. 321 und 322 zu den Protokollen der Reichsdeputation) ergibt, die Einschaltung: „Capitaux" für angemessen; sie wurde von der Reichsdeputation in ihrer 43. Sitzung vom 15. Februar 1803, §. 259, angenommen und der in der 46. Sitzung vom 25. Februar 1803, §. 271, approbirten neuen Fassung des Hauptschlusses eingerückt.

Gegen das unter anderen in der 48. Sitzung vom 20. April 1803, §. 291, zur Discussion gekommene obige Princip über bona vacantia und das jus occupandi des Landesherrn des betreffenden Gebiets sprachen sich mit den triftigsten Gründen folgende Ge-

ſandte der Reichsdeputation aus, indem ſie es als wider die Worte, den Zweck und den Geiſt des gefaßten Deputations-Hauptſchluſſes ſtreitend erklärten:

Kurſachſen, Kurbrandenburg, Bayern in der allegirten 48. Sitzung und wiederholt in der 49. vom 7. Mai 1803. Würtemberg daſelbſt; alle wiederholt in der 50. Sitzung vom 10. ejusdem und resp. unter Bezugnahme auf ihre eigenen Noten vom 16. und 17. April 1803 (Beilagen zum Protokolle, Ziff. 366, 367, 368), ſo wie auf die Note der vermittelnden Miniſter vom 9. Mai 1803 (Beilage, Ziff. 390), durch deren Inhalt die Sache auſſer Zweifel geſetzt ſey, auch auf die ausdrückliche, nicht widerſprochene Verwahrung Bayerns zu dem §. 36 bei der Abſtimmung in der 28. Sitzung vom 18. November 1802.

Das Königlich-Preuſſiſche Gouvernement ward hiernach ſogleich mit der Occupation des Bisthums Hildesheim Eigenthümer der Güter, Rechte, Capitalien und Einkünfte, vom oben genannten Zeitpuncte an.

Die Acquiſition dieſer Güter, der Uebergang in das Eigenthum des neuen Landesherrn, war nicht allererſt von der wirklichen gänzlichen Aufhebung der Stifter, Klöſter ꝛc. abhängig gemacht. Durch die Aufhebung wurde der Genuß allerdings erſt vollſtändig verwirklicht, allein das Recht der Einziehung, die Erwerbung des civilen Eigenthums, ja ſelbſt eines theilweiſen Genuſſes blieb nicht durch die Aufhebung bedingt und bis dahin ſuspendirt; dieſes Recht hatten vielmehr die entſchädigten neuen Landesherren ſchon durch den Staatsvertrag, welcher das Vermögen der Stifter ihrer freien und vollen Dispoſition überwies, durch deſſen Vollziehung alſo die Krone Preuſſen durch die Beſitzergreifung des Fürſtenthums Hildesheim, durch deſſen tractatmäßige Säculariſation ohne Weiteres erworben.

Die darin befindlichen Stifter, Klöſter ꝛc. fielen cum activis et passivis als ein Ganzes der freien und vollen Dispoſition des Königlich-Preuſſiſchen Gouvernements zu; vollends denjenigen dritten Landesherren gegenüber, in deren Gebiete Theile des Vermögens belegen waren. Es ſtand in ſeiner Willkühr, das Vermögen dieſer Inſtitute tractatenmäßig ganz oder theilweiſe zu benutzen, ohne ſie ganz aufzuheben. Es war demſelben unbenommen, die Corporation — das Kreuzſtift — einſtweilen beſtehen, dabei aber durch eine angeordnete Adminiſtration und Controle ſeiner dazu beſtimmten Beamten die Güter deſſelben verwalten zu laſſen, die Auffünfte receßmäßig zu beziehen und zu dem im §. 35 des angezogenen Reichsſchluſſes angedeuteten Zwecke zu verwenden. Die wirkliche gänzliche Aufhebung des Kreuzſtiftes war nicht conditio sine qua non zur Vereinigung deſſen Vermögens mit dem landesherrlichen Domanium, vielmehr ſtand es in der Willkühr der Königlich-Preuſſiſchen Regierung, hierunter eine ihr angemeſſen ſcheinende Einrichtung zu treffen.

Die Säculariſation des Kreuzſtiftes wurde aber wirklich durch eine Königliche Cabinetsordre vom 16. Mai 1805 verfügt und ausgeſprochen, und durch folgende Beſtimmungen im Weſentlichen realiſirt. Die Verwaltung des Stiftsvermögens wurde einer Oberaufſicht der Domanialbehörde unterworfen, und letztere erhob nach Maaßgabe des §. 64 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803 ein Zehntel deßjenigen Einkommens der Canonici ꝛc. des Kreuzſtiftes, welches das feſtgeſetzte Maaß von jährlich 800 Gulden erreichte. Blieb noch zur Zeit das Stift als religiöſe Anſtalt bis auf Weiteres beſtehen, und im übrigen Genuſſe ſeines Vermögens, ſo bezog es nach der ſomit eingetretenen Säculariſation ſeine Einkünfte doch nicht ferner Kraft eigenen ſelbſtſtändigen Rechts, ſondern nur nach der Beſtimmung und Zulaſſung des Landesherrn. Auf ſeine Befugniſſe kann es keinen Einfluß äuſſern, ob er von ſeinem Eigenthums- und Dispoſitions-Rechte im ganzen Umfange Ge-

brauch machte, oder ob er das ihm angefallene ſtiftiſche Vermögen einſtweilen zur fernern Unterhaltung des Stiftes verwandte. Ein geſetzlicher Unterſchied zwiſchen beiden Arten der Verwendung beſteht nicht, vielmehr unterliegt der eine Fall derſelben rechtlichen Beurtheilung wie der andere.

Die Mitglieder des Stifts blieben zwar einſtweilen in ihren geiſtlichen Functionen, mußten ſich aber aller ſelbſtſtändigen Dispoſitionen über das Vermögen deſſelben enthalten, ſie bildeten nicht ferner eine wirkliche Corporation, eine juriſtiſche oder moraliſche Perſon. Es wurden die vacant werdenden Pfründen nicht wieder beſetzt, die Stellen abgehender Canonici, Vicarien ꝛc. nicht wieder ausgefüllt, vielmehr die durch ſolche Vacanzen eröffneten Präbendalrevenüen zu dem landesherrlichen Fond eingezogen. Es würde auf dieſe Weiſe alſo nach und nach das Perſonal des übrigens bereits aufgehobenen Stifs ausgeſtorben, das geſammte Einkommen der landesherrlichen Caſſe zugefloſſen ſeyn.

3) In dieſer Lage der Dinge trat die Krone Preuſſen durch den Frieden von Tilſit und den am 9. Juli 1807 darüber abgeſchloſſenen Tractat das Fürſtenthum Hildesheim mit allen zuſtändigen Rechten und Verbindlichkeiten (en tout propriété et souveraineté, §. 7) zum Königreich Weſtphalen ab. Der Regent deſſelben trat ſomit auch in alle Rechte, welche die Krone Preuſſen rückſichtlich dieſes Fürſtenthums hatte, und welche der erwähnte Reichsdeputations-Schluß enthält; ſo wie er auch inſonderheit durch den §. 24 des Tilſiter Friedenstractats alle auf den von Preuſſen abgetretenen Landestheilen haftende Schulden und Verbindlichkeiten überkam.

Beide, ſowohl Rechte als Verbindlichkeiten des Königs von Weſtphalen, in der hier vorliegenden Beziehung, ſind alſo in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803 und dem Friedensvertrage von Tilſit, ſo wie in den von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung vermöge dieſer Tractate erlaſſenen Verfügungen und Dispoſitionen begründet und daraus zu beurtheilen. Hinſichts der hier fraglichen Rechte und Erhebung von Capitalien und Renten des Kreuzſtiftes in Hildesheim gibt namentlich der erſte Staatsvertrag, ſo wie die eben angezogene Cabinetsordre vom 16. Mai 1805 die Quelle der Beurtheilung und Entſcheidung ab.

Durch das Decret vom 1. December 1810 hob der König von Weſtphalen die noch beſtehenden Stifter, Klöſter ꝛc. und namentlich auch das hier fragliche Kreuzſtift nunmehro gänzlich und ſo weit es von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung noch nicht geſchehen war, mit der im Artikel 4 dieſes Decrets enthaltenen Beſtimmung auf,

> daß alle Güter der aufgehobenen geiſtlichen Stiftungen mit den Staatsdomänen vereinigt werden ſollten.

Namentlich wurden auch die dem genannten Stifte zuſtändige, von der Fürſtlich-Lippiſchen Rentkammer ſtets gezahlte, hier in Rede befangene Rente und das Darlehnscapital, deſſen Zinſen ſie bildet, zu dem eingezogenen Vermögen des Stifts gerechnet und von dem Weſtphäliſchen Aufhebungscommiſſarius bei der Inventariſirung deſſelben unter den ſonſtigen Activcapitalien mit verzeichnet.

Die gegen die Forderung der Königlich-Hannöveriſchen Regierung vorgeſchützte Behauptung der Fürſtlich-Lippiſchen Regierung:

> es ſey die hier vorliegende Säculariſation des Kreuzſtiftes nicht nach den Grundſätzen und vermöge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803, ſondern aus eigener Machtvollkommenheit und in Gefolge der durch die Rheinbundsacte vom

12. Juli 1806 erworbenen Befugniſſe von der Weſtphäliſchen Regierung vorgenommen,

ſtellt ſich ſomit ſchon dem Obigen nach als unhaltbar dar. Es ſtehen ihr und der fernern Behauptung:

daß nach den Principien des Rheinbundes das Capitalvermögen eines eingezogenen Stiftes dem Landesherrn als bonum vacans zugefallen ſey, in deſſen Territorium das Capital belegt worden,

aber auch noch folgende Betrachtungen entgegen:

a) Die Rheinbundsacte war bereits abgeſchloſſen, als die Krone Preuſſen durch den Friedensſchluß von Tilſit das Fürſtenthum Hildesheim mit allen aus dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe ſich herſchreibenden Rechten und Verbindlichkeiten zum Königreich Weſtphalen abtrat. Der Reichsdeputations-Hauptſchluß war alſo Hinſichts dieſes Fürſtenthums und ſeiner Intraden der Titel, vermöge deſſen es die Krone Preuſſen und ihr Nachfolger, die Weſtphäliſche Regierung, beſaß, nicht die Rheinbundsacte. Aus dem erſtern Staatsvertrage, nicht aus der letztern Bundesacte leiteten beide Regierungen ihre ſpeciellen Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff des genannten Fürſtenthums ab.

Ertheilte der Reichsſchluß dem entſchädigten Landesherrn die oben erwähnten unbeſchränkten Rechte auf das Vermögen der im Fürſtenthum belegenen Stifter, Klöſter, Abteien ꝛc., machte die Krone Preuſſen davon unter anderen durch die im Weſentlichen verfügte Säculariſation des Kreuzſtiftes Gebrauch, ſo blieben dieſe Rechte ungeſchmälert und alterirte die Rheiniſche Bundesacte ſelbige um ſo weniger, als aus ihr nur generelle Principien abzuleiten ſind, hier aber ſpecielle, das Fürſtenthum Hildesheim betreffende die Richtſchnur geben.

Drückt zwar das Weſtphäliſche Decret über die Aufhebung der Stifter, Klöſter ꝛc. vom 1. December 1810 dieſe Zuſtändigkeit nicht aus, ſo kann es nicht auffallen, indem dieſes Decret allgemein die Aufhebung dieſer geiſtlichen Inſtitute im ganzen Umfange des Königreichs Weſtphalen zum Gegenſtande hat und ausſpricht, nicht aber die in den einzelnen Landestheilen, namentlich die im Fürſtenthum Hildesheim belegenen beſonders benennt, die darauf anzuwendenden Grundſätze hervorhebt. Im Allgemeinen vereinigt inzwiſchen der Artikel 4 des Decrets „alle Güter der aufgehobenen geiſtlichen Stiftungen“ mit den Staatsdomänen; es wird keine Ausnahme in Anſehung auswärtiger Capitalien oder Renten gemacht. Um ſo mehr trifft dieſe Beſtimmung alſo die Hildesheimiſchen, als dieſe ſchon durch den Reichsſchluß der Dispoſition des neuen Landesherrn überwieſen worden.

b) Die Rheinbundsacte hebt die Stipulationen des Reichsſchluſſes von 1803 aber auch nicht auf, ſie annullirt nicht die den entſchädigten Fürſten darin in Anſehung der ſäculariſirten Länder und der darin belegenen Güter der Klöſter, Stifter ꝛc. zugeſicherten Befugniſſe, das ihnen überwieſene Eigenthumsrecht an dieſen Gütern und Capitalien ohne Unterſchied. Vielmehr liegt in der Rheinbundsacte in mehrfacher Beziehung eine Anerkennung jener Befugniſſe und Eigenthumsrechte.

Der Artikel 2 dieſer Acte erklärt zwar die ſämmtlichen deutſchen Reichsgeſetze in Hinſicht der Mitglieder des Rheinbundes für nichtig und unverbindlich, fügt jedoch hinzu:

„sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de 1803“,

und erhält den Reichsſchluß damit, eben in Beziehung auf die hier vorliegende Frage rück-

sichtlich des Vermögens der aufgehobenen Stifter ꝛc. und der daraus zu beschaffenden Pensionirung der Mitglieder und Officianten derselben, aufrecht.

Auch in den den Mitgliedern des Rheinbundes durch den Artikel 26 der Bundesacte beigelegten Souverainetätsrechten ist das von der Fürstlich-Lippischen Regierung in Anspruch genommene jus occupandi der hier fraglichen Rente und des entsprechenden Capitals, als eines bonum vacans, nicht begriffen, vielmehr werden in dem Artikel 27 den Fürsten des Rheinbundes zugesichert:

> „comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant etc., et les revenus provenans des dits domaines et droits etc.",

ohne alle Ausnahme Hinsichts der in einem fremden oder Rheinbundsstaate ausstehenden oder von diesem verschuldeten Capitalien geistlicher Stiftungen, deren Güter und Vermögen Theil der Domänen eines andern Staats ausmachen.

In dem Artikel 31 wird den Fürsten des Rheinbundes ferner die Freiheit gegeben, ihre Residenz überall in irgend einem beliebigen Bundesstaate zu nehmen und ihre Capitalien zu beziehen, ohne dieserhalb einer Abzugssteuer oder derartigen Abgabe unterworfen zu seyn, verbis:

> „de retirer leurs revenus ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause à aucun droit ou impôt quelconque."

Endlich sichert der Artikel 33 den Mitgliedern der geistlichen Orden ꝛc. eine Pension, eine deßfallsige Hypothek an den Gütern (biens) zu, deren Genuß sie hatten, ohne dabei irgend eine und insbesondere die von der Fürstlich-Lippischen Regierung bezielte Ausnahme in Ansehung des im Auslande und bei einer andern Bundesregierung ausstehenden Capitalvermögens zu machen. Steht die Verpflichtung zur Pensionirung der Mitglieder aufgehobener Stifter ꝛc. fest, haften diese Pensionen hypothekarisch auf dem Vermögen dieser Stifter ꝛc. im Allgemeinen, so folgt unzweifelhaft, daß der zur Pensionirung verpflichtete Staat auch jenes gesammte Vermögen ohne Unterschied dazu verwenden und es erheben darf, wo auch es sich befinden mag. Die Rheinische Bundesacte sanctionirt also hier ausdrücklich den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und namentlich dessen oben pag. 212 allegirten §. 36, rechtfertigt aber keineswegs die Weigerung der Fürstlich-Lippischen Regierung, die fragliche, dem aufgehobenen Kreuzstifte in Hildesheim zustehende Rente der Königlich-Hannöverischen Regierung, namentlich der zur Verwaltung des Kloster- und Stifts-Guts verfassungsmäßig bestimmten Königlichen Klosterkammer, zu bezahlen.

Wie ungerecht und hart es seyn würde, wenn die Pensionirung der Mitglieder des genannten Stiftes der Königlich-Hannöverischen Regierung zur Pflicht gemacht wäre, ohne ihr die Befugniß zu ertheilen, die sämmtlichen Activa des Stiftes einzuziehen, springt in die Augen, wenn die angefügte Nachweisung ergibt, daß diese reichsdeputationsschlußmäßig gezahlten Pensionen in den Jahren 1813 bis 1844 incl. die Summe von 303,424 Rthlrn. 5gGr. 3 Pf. Courant betragen haben.

c) Die Westphälische Regierung hat es selbst, theils ausdrücklich, theils durch concludente Handlungen, zu erkennen gegeben, daß der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für sie verbindlich war, ihr Rechte und Verpflichtungen ertheilte. Am wenigsten kann dieß in Betreff des von der Krone Preussen abgetretenen Fürstenthums Hildesheim und seiner Dependenzen, Stifts- und Kloster-Güter in Zweifel gezogen werden.

Das Westphälische Decret vom 5. Februar 1808 überweist, in offenbarer Conformität des Artikels 64 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, den zehnten Theil sämmtlicher Revenüen der Stifter, Klöster ꝛc. der Königlichen Economatscasse.

Der am 28. April 1811 zwischen der Krone Preussen und dem Könige von Westphalen in Berlin abgeschlossene, auf die Vollziehung des Friedens von Tilsit Bezug habende Vertrag beweist es nicht weniger, daß jener Reichsschluß nicht nur als historisch wichtig, sondern auch als fortwährend praktisch wirksam auch Westphälischer Seits angesehen wurde, insbesondere der Artikel 18, wo bei der Auseinandersetzung über die Ansprüche des Fürstbischofs von Hildesheim auf denselben Bezug genommen wird.

d) Den Grundsatz, welchen die Lippe-Detmoldische Regierung anwenden will über bona vacantia und ein jus occupandi Hinsichts solcher Güter, Gefälle, Capitalien ꝛc., welche geistliche, in Gefolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 säcularisirte Stiftungen, Klöster, Capitel ꝛc. in einem fremden Lande besaßen, hat diesem zufolge das Westphälische Gouvernement nie anerkannt oder zur Anwendung gebracht; am wenigsten bei solchen geistlichen Instituten, deren Säcularisation, wie in casu, schon vor Errichtung des Rheinbundes verfügt worden war. Vielmehr hat es dieses Princip mißbilligt, namentlich auch Lippe-Detmold gegenüber.

Als nämlich diese Regierung, etwa im Jahr 1811 oder 1812, einige Korn- und Geld-Gefälle, welche die Abtei Herford und das Kloster Marienmünster aus dem Fürstenthume Lippe-Detmold zu beziehen hatten, einzog, remonstrirte das Westphälische Ministerium nicht allein dagegen, sondern wandte auch Repressalien dadurch an, daß verschiedene Meierprästationen, welche die Lippe'sche Regierung aus dem Gebiete des Königreichs Westphalen, namentlich aus den Dörfern Goldbeck und Weltheim im Bezirke Hausbergen, zu beziehen hatte, im Jahre 1813 mit Beschlag belegt wurden.

Ist vorstehend gezeigt, daß nicht die Grundsätze der Rheinbundsacte, mit Ausschluß derjenigen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, das leitende Princip bei Beurtheilung der vorliegenden Frage abgeben können, so muß auch behauptet werden, daß eventualiter selbst die Rheinbundsacte das in Anspruch genommene jus occupandi des Fiscus des Fürstenthums Lippe-Detmold nicht begründet, die hier vorliegende Rente und das entsprechende Capital nicht für ein bonum vacans erklärt.

Schon in objectiver Hinsicht kann ein soches jus occupandi unmöglich Platz greifen; es würde kein Recht, sondern eine Eigenmacht genannt werden müssen, wenn sich ein Capitalschuldner von der Verpflichtung, das mutuum zu verzinsen und zurückzuzahlen, frei machen wollte, sobald sein ursprünglicher Gläubiger nicht mehr in der frühern Qualität existirt, vielmehr seine Rechte quovis modo, jure successionis vel cessionis aut pacti auf seine Erben oder Nachfolger übergegangen sind.

Das Kreuzstift lieh in damals gebräuchlicher Form eines Gültenkaufs das hier fragliche Capital dem Aussteller des Schuldocuments vor, schloß einen Darlehnscontract mit ihm ab und zahlte aus seinem eigenen Vermögen in Hildesheim die Summe baar aus. Man kann also nicht sagen, daß dieses Capital, dieser Theil des Vermögens des Stiftes, in dem Territorium des Fürstenthums Lippe-Detmold gelegen war, als im Jahre 1810 das Stift ganz aufgehoben, seine activa zu den Staatsdomänen des Königreichs Westphalen eingezogen wurden. Denn eine wirkliche körperliche Sache, etwa ein Grundstück, eine Grundgerechtigkeit, Grundabgabe oder etwas dem Aehnliches liegt nicht vor; das Geld, welches im Jahre 1613 ausgezahlt war, existirte eben so wenig noch in natura und

identisch im Jahre 1810. Das Stift hatte vielmehr nur ein nomen, und das darüber sprechende Pergament befand sich in seinem eigenen Gewahrsame zu Hildesheim, blieb dort auch fortwährend. An einer unkörperlichen Sache, an einem nomen kann aber ein jus occupationis nicht so ausgeübt werden, wie die Fürstlich-Lippische Regierung es in casu ausgeübt haben will; ein solches nomen gibt keinen Gegenstand der Occupation ab.

Die Renten oder Capitalzinsen waren nicht in dem Fürstenthum Lippe fällig, vielmehr in Hildesheim. Hildesheim war contractmäßig und nach allgemeinen Principien locus solutionis, sowohl in Ansehung der Rente, als dereinst in Ansehung des Capitals.

Mangelt es aber an einem Gegenstande, so kann auch das prätendirte Recht der Occupation nicht exercirt, nicht als wirklich zur Anwendung gebracht angesehen werden. Ein jus occupandi ist also eben so wenig stattfindig, als von der Fürstlich-Lippischen Regierung ein Zweifel über die Zuständigkeit, die Legitimation der Krone Hannover Hinsichts der Einforderung der Rente qu. und des Capitals, worauf sie radicirt ist, erhoben werden kann.

Die Fürstlich-Lippische Regierung stützt ihre Weigerung zu zahlen daneben auf die Behauptung:

> es sey die angebliche Occupation ohne Widerrede vorgenommen, ihr Recht dazu durch einen dreißigjährigen Besitz verstärkt.

Auch dieser Behauptung wird von der Königlich-Hannöverischen Regierung widersprochen.

In Uebereinstimmung mit den oben angedeuteten Grundsätzen des Westphälischen Gouvernements, haben die Hannöverischen Behörden schon seit dem Jahre 1814 Reclamationen erhoben, und von Seiten der Königlichen Klosterkammer ist im November 1840 wirklich Klage angestellt, wie oben angeführt worden. Noch im Jahre 1811 hat aber die Fürstlich-Lippische Regierung durch ihre betreffende Casse die Weihnachten 1810 fällige Rente abführen lassen; also selbst in einem Zeitpuncte, wo die gänzliche Aufhebung des Stifts von der Westphälischen Regierung wirklich vollzogen war.

4) In Gefolge des Pariser Friedens, nach den Bestimmungen der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, Artikel 23, wurde des Königs von Preussen Majestät der völlige Wiederbesitz (comme auparavant) der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder, nur mit Ausnahme der im Artikel 27 genannten, zugesichert; Inhalts dieses letztern aber das Fürstenthum Hildesheim,

> „avec tous les droits et toutes les charges, avec lesquelles la dite principauté a passé sous la domination prussienne“,

Seiner Majestät dem Könige von Hannover abgetreten.

Die verbundenen deutschen Fürsten und Regierungen haben seit jenem Friedensschlusse die Principien des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, so weit sie übrigens nach den damaligen Verhältnissen in Deutschland in Anwendung gebracht werden können, wiederum als vollgültig, wirksam und verbindlich anerkannt, sie zur unabweichlichen Richtschnur genommen, dieß in vielfachen öffentlichen Acten zu erkennen gegeben und durch einzelne Handlungen bethätigt.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 garantirt im §. 15 ausdrücklich die geistlichen und weltlichen Pensionen nach Maaßgabe des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Als Folge davon kann man nur annehmen, daß den Fürsten auch die sämmtlichen Activa

der aufgehobenen geistlichen Stiftungen verbleiben müssen, aus denen solche Pensionen vorzugsweise bestritten werden sollen, auf welche die Pensionäre besonders angewiesen sind.

Auch in dem §. 17 wird der Reichsschluß für fortwährend gültig und verbindlich anerkannt.

Ist nun insonderheit das Fürstenthum Hildesheim der Krone Hannover auf die vorstehend erwähnte Art und unter den aufgeführten Bedingungen abgetreten, so unterliegt es einem rechtlichen Zweifel nicht, daß auch Hinsichts des Vermögens der säcularisirten Stifter und Klöster die Stipulationen jenes Reichsschlusses wiederum in die volle Wirksamkeit getreten, daß alle daraus entlehnten Rechte der Königlich-Preussischen Regierung der Krone Hannover zugefallen und wiederum aufgelebt sind. Dieß ist selbst dann der Fall, wenn — wie jedoch dem Obigen nach nicht geschehen kann — man annehmen wollte, daß während der Westphälischen Unterbrechungsperiode ihre Kraft und Gültigkeit suspendirt gewesen wäre.

Was im Allgemeinen von den Besitzungen und Intraden des Fürstenthums Hildesheim, seiner Stifter und Klöster gilt, gilt insonderheit auch von dem hier fraglichen Rentencapitale des aufgehobenen Kreuzstiftes, dessen vormalige Mitglieder im vollen reichsschlußmäßigen Umfange aus der Königlich-Hannöverischen Klostercasse ihre Pension seit der Erwerbung des Fürstenthums Hildesheim beziehen, dessen Vermögen daher auch, zufolge des eben auf den vorliegenden Fall ganz besonders berechneten und zu beziehenden §. 36 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, zu diesem Zwecke eingezogen und verwandt werden darf, „wo es auch immer gelegen seyn mag.“

Die Fürstlich-Lippische Regierung wird sich somit der rechtlichen Verbindlichkeit nicht entziehen können, die streitige Rente für die Vergangenheit sowohl, so weit sie rückständig geblieben, also seit Weihnachten 1814, als für die Zukunft zu berichtigen.

Um so mehr muß ihre Weigerung befremden, als sie im Jahre 1814 von einer, wenn zwar nicht ganz gleichen, doch ähnlichen Prätension, anscheinlich in der gewonnenen Ueberzeugung der Unhaltbarkeit des ihr untergelegten gleichen Satzes, daß die aus dem Fürstenthum Lippe zu beziehenden Revenüen eines auswärtigen säcularisirten Klosters als bona vacantia dem dortigen Fiscus anheimgefallen seyen, abgestanden ist.

Das vormalige, ebenfalls aufgehobene Kloster Iburg hatte nämlich von dem Fürstlichen Salzwerk zu Uffeln ein jährliches Prästandum von 24 Scheffeln Salz zu beziehen. Im Jahre 1814 weigerte die Fürstliche Regierung gleichmäßig und unter Anführung jenes Princips der Königlich-Hannöverischen Verwaltung des Klosters die Leistung, lehnte auch anfänglich die erhobenen Reclamationen der Regierungscommission zu Osnabrück ab. Auf fernere Vorstellung des Königlichen Cabinetsministerii in Hannover an die Durchlauchtige Fürstin Pauline von Lippe nahm Höchstdieselbe jedoch unterm 16. November 1814 die Verfügung ihrer Regierung zurück und die Leistung des Salzprästandums erfolgte nach wie vor.

Aehnliche Verhältnisse und analoge Gründe treten im vorliegenden Falle ein und müssen eine gleiche Entscheidung veranlassen.

Die oben pag. 216 angeführte Nachweisung der den Mitgliedern ꝛc. des vormaligen Kreuzstiftes in Hildesheim von 1813—1844 gezahlten Pensionen ist diesem Protokolle als Beilage angefügt.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

daß der Aeusserung der Fürstlich-Lippischen Regierung hierüber entgegengesehen werde.

§. 113.

Die Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren betr.

(7. Sitz. §. 77 v. J. 1846.)

Würtemberg. Hohe Bundesversammlung hat in ihrer 7. dießjährigen Sitzung den Beschluß gefaßt, „die Königlich-Würtembergische Regierung zu ersuchen, sämmtliche für den Festungsbau von Ulm rechten und linken Donauufers verwendeten Fuhren von der Abgabe von Pflastergeld für frei zu erklären".

Bei dieser Beschlußnahme ist die hohe Versammlung offenbar von einer nicht gegründeten Voraussetzung ausgegangen. Sie mußte dabei annehmen, daß es in der Befugniß der Königlichen Regierung liege, die Stadt zum Aufgeben einer Abgabe anzuhalten, deren Erhebung ihr seit langen Jahren zusteht, und in deren Fortbeziehung sie bei der aus Gelegenheit der Mediatisirung der Stadt erfolgten Revenuenausscheidung ausdrücklich gelassen wurde. Hier liegt sonach ein Rechtstitel vor, den die Regierung beachten muß und dem durch irgend eine von ihr zu treffende Verfügung kein Eintrag geschehen kann.

Bei diesen Umständen sah man sich auf den Versuch beschränkt, die städtischen Behörden zu einer freiwilligen Modification dahin zu bestimmen, daß alle den Festungsbau betreffenden Fuhren von der Abgabe frei gelassen würden. Inzwischen fand dieser Vorschlag um so weniger Eingang, als sich herausgestellt hat, daß die Fuhren für den Festungsbau nicht allein das städtische Pflaster, sondern auch die, von der Stadt gleichfalls zu unterhaltenden Vicinalstraßen in solchem Grade zu Grunde richten, daß das erhobene Pflastergeld zur Unterhaltung lang nicht hinreicht, wodurch die städischen Behörden sich sogar veranlaßt fanden, neuerlich das Pflastergeld durch Gemeindebeschluß zu erhöhen. Obschon diesem Beschlusse Gründe der Billigkeit zur Seite standen, so erhielt derselbe dennoch die erforderliche höhere Genehmigung nicht, und zwar lediglich aus Rücksicht auf den Festungsbau.

Indem die Königliche Regierung seiner Zeit dem Wunsche der Bundesversammlung wegen Freilassung von allen in die Staatscasse fließenden Abgaben, welche von den zu dem Ulmer Festungsbau bestimmten Materialien zu erheben wären, entgegen kam, hat dieselbe ihre Bereitwilligkeit bethätigt, den zur Verminderung der dortigen Kosten ihr zugehenden Anträgen alle Berücksichtigung zu leihen, und sie kann daher nur bedauern, in dem gegenwärtigen Falle nicht im Stande zu seyn, ihren Gesinnungen eine gleiche Folge zu geben.

Wenn von Seiten der Großherzoglich-Badischen Regierung bei dem Festungsbau in Rastatt ein anderes Benehmen eingehalten worden ist, so wird mit Gewißheit angenommen werden dürfen, daß dort verschiedene Verhältnisse bestehen und die Großherzogliche Regierung innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt hat. In der ehemaligen freien Reichsstadt Ulm konnte die Königlich-Würtembergische Regierung keinen solchen Zwang eintreten lassen, ohne unantastbare Rechte zu verletzen.

Im Uebrigen ist dieselbe jedoch bereit, ihre wirksamste Vermittlung eintreten zu lassen, wenn hohe Bundesversammlung wünschen sollte, ein Abkommen mit der Stadt durch ein jährlich zu bezahlendes Aversum auf die Dauer des Festungsbaues zu treffen.

Diese Erklärung wurde dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zur Abgabe eines weitern Gutachtens zugewiesen.

§. 114.

Königlich-Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte.

(6. Sitz. §. 68 v. J. 1846.)

Kurhessen. Der substituirte Gesandte ist zu nachfolgender Abstimmung beauftragt:

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 15. September 1842 das Verfahren normirt worden, welches eintritt, wenn die Standesherren durch die betreffenden Landesgesetze in ihrem durch den Artikel 14 der Bundesacte gesicherten Rechtszustande sich verletzt finden, erscheint es nicht angemessen, durch eine vorläufige Aeusserung der Bundesversammlung über die von der Königlich-Würtembergischen Regierung allgemein gestellte Frage der künftigen Entscheidung über demnächstige Beschwerden der Standesherren vorzugreifen.

§. 115.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(11. Sitz. §. 103 v. J. 1846.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, über den in der 2. Bundestagssitzung vom 15. Januar d. J. mittelst Commissionsvortrags proponirten Entwurf einer Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesregierungen wegen Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse (§. 27 nebst Beilage 4 des dießjährigen Protokolls) dahin abzustimmen, daß die Großherzogliche Regierung mit gedachtem Vereinbarungsentwurf einverstanden sey, jedoch auch bei den Königlich-Preussischer Seits in der 6. dießjährigen Bundestagssitzung vom 19. Februar zu demselben beantragten Modificationen (§. 65 des Protokolls) nichts zu erinnern finde.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Hessen-Homburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Landgräfliche Durchlaucht, indem Höchstdieselben dem von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 6. Sitzung abgegebenen Votum Sich anschließen, der vorgeschlagenen und in der 2. dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung im Entwurf vorgelegten Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen über allgemeine Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse ihrer Staatsangehörigen beigetreten sind.

Freie Städte für Bremen. Der Senat stimmt den Vorschlägen der Commission zwar im Allgemeinen bei, wünscht jedoch noch die Aufnahme nachfolgender Bestimmung:

Wenn gleich die Ertheilung eines Auswanderungsconsenses dem denselben Nachsuchenden das Recht entzieht, sich ferner als Angehöriger des Staats zu betrachten, aus dem er entlassen ist; so behält doch der Bundesstaat, welcher den Auswanderungsconsens ertheilte, anderen Bundesstaaten gegenüber die Verpflichtung, den Auswandernden wieder bei

ſich aufzunehmen, ſo lange nicht nachgewieſen werden kann, daß derſelbe in dem Staate, wohin er zur Ueberſiedelung entlaſſen iſt, oder in einem andern Staate wirklich ein Heimathsrecht erlangt hat.

§. 116.

Die in dem Bundescontingent von Sachſen-Coburg-Gotha vorgenommenen Reformen betreffend.

(27. Sitz. §. 296 v. J. 1845.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Coburg-Gotha. Seine Hoheit der Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha haben ſich bereits längere Zeit damit beſchäftigt, mit Höchſtdero Bundescontingent durchgreifende Reformen vorzunehmen.

Theils der Wunſch, in Beziehung auf Bekleidung und Bewaffnung der Truppe die deßfallſigen Erfahrungen anderer Staaten abzuwarten, theils andere unvermeidliche Umſtände, haben der Ausführung jener Abſicht einen längern Verzug verſchafft. Dermalen aber ſind die entgegenſtehenden Hinderniſſe zum großen Theil beſeitigt und der Geſandte iſt daher angewieſen worden, Nachſtehendes zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung zu bringen.

Die bisherige Formation des Herzoglich-Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Bundescontingents iſt mit dem 31. März d. J. aufgehoben worden und dafür vom 1. April d. J. an eine neue Formation eingetreten, nach welcher in Coburg und in Gotha zwei von einander getrennte Truppenabtheilungen beſtehen, nämlich

in Gotha ein Linienbataillon von vier Compagnieen,

in Coburg eine Jägerabtheilung von zwei Compagnieen.

Das Nähere ergibt die Tabelle, welche der Geſandte hiermit zu überreichen ſich beehrt, indem er zu deren Erläuterung bemerkt, daß das Perſonal des Contingentsſtabes ganz das nämliche iſt, wie das unter dem Bataillonsſtab in Gotha wieder aufgeführte, und daß die Tambours in Coburg ſucceſſive durch Signaliſten erſetzt werden ſollen.

Die Bekleidung der Truppen iſt durch eine, bereits im vorigen Sommer ergangene beſondere Ordonnanz vollſtändig regulirt, und dabei Helm und Waffenrock für beide Truppenabtheilungen angenommen worden. Ergangene Regulative regeln und ſichern das Montur-Ergänzungs- resp. Reparaturweſen dergeſtalt, daß nicht bloß jeder Mann ſeine eigene neue Bekleidung erhält, ſondern daß demſelben auch allmählig eine dreifache Bekleidung verſchafft wird.

Das Militär wird durchgängig mit neuer Schießwaffe verſehen werden. Die Gewehre für die Linie ſind in der dieſſeitigen Gewehrfabrik von Zella und Mehlis bereits in voller Arbeit, die Büchſen für die Jäger in Beſtellung gegeben.

Die weitere Ausrüſtung iſt theils bereits vorräthig, theils wird dieſelbe für die Jäger ſo eben angeſchafft.

Die Uebungen der Truppen haben bereits begonnen, und ſollen bis zu der im nächſten Herbſte bevorſtehenden Inſpection, theils mit den Recruten allein, theils längere Zeit mit der geſammten Mannſchaft ununterbrochen fortgeſetzt werden.

Die Reserve wird für Coburg und Gotha in zwei Liniencompagnieen aufgestellt, was um deßwillen zulässig erscheint, weil die Jägerabtheilung ohnehin schon mehr Mannschaft zählt, als für das gesammte Contingent, einschließlich der Reserve, an Jägern überhaupt zu stellen seyn würde.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die vorstehende Anzeige nebst der ihr angefügten Tabelle an die Militärcommission abzugeben.

§. 117.

Forderung der Witwe des verstorbenen Notar Aßmann zu Wetzlar von 112 Gulden 30 Kreuzern als rückständiges Guthaben ihres Mannes für Archivarbeiten.

(5. Sitz. §. 62 u. 12. Sitz. §. 134 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Commission für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten folgenden Vortrag:

In der 5. Sitzung vom 6. Februar 1845, §. 62, hat hohe Bundesversammlung beschlossen:

> „der Witwe Aßmann zu Wetzlar auf ihr Gesuch vom 3. Januar 1845 zu eröffnen, daß die deutsche Bundesversammlung die Auszahlung der von ihr geforderten 112 Gulden 30 Kreuzer nicht verfügen könne, indem eines Theils die Bittstellerin sich nicht als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes ausgewiesen habe, und andern Theils die Forderung aus einer Zeit hergeleitet werde, während welcher das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts noch nicht unter der Direction der deutschen Bundesversammlung gestanden habe."

Die Witwe Aßmann, der dieser Beschluß durch die Archivcommission zu Wetzlar eröffnet worden ist, hat gleichwohl ihr früheres Gesuch unter dem 9. Juli 1845 und 27. März 1846 wiederholt, welches sie jetzt im eigenen und im Namen ihrer Kinder stellt.

Sie bemerkt nämlich, soviel zuvörderst den gerügten Mangel der Legitimation betrifft, daß ihr nach den in Wetzlar geltenden Mainzer Gesetzen Ein Drittheil der Errungenschaft ihres Ehemannes gebühre, sie aber auch bereit sey, beglaubigte Erklärungen ihrer sämmtlichen Kinder beizubringen, welche letztere zum größern Theile noch unversorgt und mit ihr dem drückenden Mangel an Subsistenzmitteln ausgesetzt wären.

Sodann wiederholt die Bittstellerin wegen des Anspruchs selbst alles dasjenige, was der Ausschuß bereits in der Sitzung vom 6. Februar 1845, §. 62, vorzulegen die Ehre hatte, und fügt diesem hinzu:

es sey ihr nicht bekannt, ja sie müsse sogar bezweifeln, daß nach der Resolution der Archivcommission vom 3. Juni 1822, welche besage: daß wegen Mangels eines ausreichenden baaren Cassenbestandes vor der Hand die Zahlung noch sistirt bleiben müsse, daß jedoch wegen der Gratificationszahlungen an das Canzleipersonal, auf erstatteten gemeinschaftlichen Bericht, hinsichtlich der Geldmittel Verfügung von der hohen Bundesversammlung erwartet werde, durch irgend einen Ausspruch die Forderung ihres weiland Ehe-

mannes vernichtet worden sey. Dieses habe auch nicht geschehen können, weil dem Ehemanne die Remuneration fest zugesichert worden, als er die Dienstgeschäfte übernommen habe, und weil die Forderung durch die obige Resolution als eine rückständige anerkannt worden sey.

Die Zusicherung selbst habe der verstorbene Stadtgerichtsdirector Krauß amtlich ertheilt, und zwar in seiner Eigenschaft als Director des Reichskammergerichts-Archivs, welches wohl nicht ohne höhern Auftrag, jedenfalls im Interesse des durchlauchtigsten Deutschen Bundes habe erfolgen können. Letzterm und somit der hohen deutschen Bundesversammlung werde daher die Verpflichtung obliegen, zu vertreten und zu erfüllen, was ihr Beamter in dienstlicher Anordnung verfügt und versprochen habe.

Die Bitte endlich ist darauf gerichtet, die hohe Bundesversammlung wolle die Auszahlung der 112 Gulden 30 Kreuzer aus der Bundes-Matrikularcasse anweisen.

Gutachten.

Der Ausschuß hat durch die erneuerte Vorstellung des Witwe Aßmann die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die erhobene Forderung von hoher Bundesversammlung zu befriedigen seyn wolle.

Zwar würde der gegen die Legitimation der Bittstellerin erhobene Zweifel allerdings beseitigt werden, wenn, wozu jene sich erbietet, dieselbe Erklärungen ihrer sämmtlichen Kinder in glaubhafter Form beibringt, nach welchen diese darin willigen, daß ihre Mutter den ganzen Betrag der angeblichen Forderung ihres weiland Ehemannes erhebe; allein es fehlt nach wie vor an der Begründung der Forderung selbst, in so weit sie, was hier nur zu prüfen steht, gegen die hohe Bundesversammlung gerichtet worden ist.

Nur dann würde, nach der Ansicht des Ausschusses, diese hohe Versammlung für die Forderung aufzukommen haben, wenn dieselbe entweder aus einem vor Auflösung des Reiches und mit ihm des Reichskammergerichts begründeten Dienstverhältnisse hergeleitet wäre, oder der weiland Aßmann zu einer Zeit im Archive gearbeitet hätte, während welcher dieses letztere schon unter die Direction der Bundesversammlung gestellt worden war.

Keines von beiden ist der Fall, denn es war zwar der weiland Ehemann der Reclamantin Notar und Protokollist beim Reichskammergerichte, allein dafür ist ihm durch Bundesbeschluß vom 14. Juli 1817, §. 1, welcher die Angelegenheit der Reichskammergerichts-Sustentation geregelt hat, ein Gnadengehalt von jährlich 200 Gulden ausgeworfen worden, welcher jetzt nicht in Frage ist.

Auch ergibt ein Bericht der Archivcommission vom 26. Februar 1822, daß der genannte Aßmann nicht allein durch eine provisorische Verfügung des Königlich-Preussischen Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, zum Arbeiten im Archive berufen worden ist, sondern auch, daß er zur Zeit jener Berichtserstattung diese Stellung bereits aufgegeben und eine Stelle als Bürgermeister ausserhalb Wetzlar angenommen hatte.

Freilich soll der weiland Aßmann wegen der ihm versprochenen Gratification von jährlich 100 Gulden auf die Taxcasserechnung angewiesen worden seyn, allein eine solche Anweisung kann selbstredend keine weitere Wirkung haben, als der Fond dieser Casse bis zum Dienstaustritt des darauf Angewiesenen reicht, namentlich kann sie für eine Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, wo durch die Bundesbeschlüsse vom 25. Januar 1821

§. 20, und 7. März 1822 über die Einnahmen dieser Casse von dieser hohen Versammlung zu Gunsten der Archivcommission und Derjenigen, welche Hülfe leisten, disponirt worden ist, da diese Einnahmen aus Gebühren gebildet werden, welche für bestimmte Mühewaltungen zu zahlen sind, und somit der Genuß auch nur denjenigen Personen zu Theil werden kann, welche die Handlungen selbst vorgenommen haben.

Aus diesem Grunde wird diese hohe Versammlung in ihrem Beschlusse vom 25. Januar 1821, §. 19, die Anordnung getroffen haben, daß die bereits vorhandenen Canzleitaxgelder von der Commission in Verwahrung zu nehmen und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen sey.

Durch das bisher Gesagte ist zugleich die Behauptung der Bittstellerin widerlegt, daß ihr Ehemann die Gehaltszusicherung von dem Stadtgerichtsdirector Krauß in seiner Eigenschaft als Director des Archivs erhalten habe, also vermöge höhern Auftrags, oder doch im Interesse der Bundesversammlung, da bekanntlich die Archivcommission allererst durch Bundesbeschluß vom 7. März 1822 für constituirt erklärt worden ist; und es bedarf nicht einmal einer Bezugnahme darauf, daß die Archivcommission offenbar ihre Befugnisse überschritten haben würde, wenn sie, was in dem von der Reclamantin angegebenen Inhalte einer Resolution vom 3. Juni 1822 auch überall nicht zu finden ist, eine Forderung gegen die hohe Bundesversammlung anerkannt haben sollte.

So gering nun auch die Summe ist, welche gegenwärtig gefordert wird, so glaubt der Ausschuß dennoch des Princips wegen sich um deßwillen gegen eine Bewilligung erklären zu sollen, weil die Resolution der Archivcommission vom 11. August 1825 ergibt, daß eine Mehrzahl von gleich betheiligten Personen vorhanden, welche daher nicht ermangeln würden, ihre Reclamationen einzubringen.

Der Ausschuß richtet daher seinen Antrag dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, der Witwe des weiland Notar Aßmann zu Wetzlar auf ihre Gesuche vom 9. Juli 1845 und 27. März 1846 eröffnen zu lassen, daß sie auf den Bundesbeschluß vom 6. Februar 1845, §. 62, verwiesen werde.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

der Witwe des weiland Notar Aßmann zu Wetzlar auf ihre Gesuche vom 9. Juli 1845 und 27. März 1846 eröffnen zu lassen, daß sie auf den Bundesbeschluß vom 6. Februar 1845 (§. 62 des Prot.) verwiesen werde.

§. 118.

Die Eingabe Num. 5 des Buchbindermeisters J. P. Wagner zu Cassel, wegen rückständiger Forderung an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

In einer mit mehreren Anlagen begleiteten Vorstellung vom 20. März d. J. — Num. 5 des Eingabenverzeichnisses — stellt der Bürger und Buchbindermeister J. P. Wagner zu Cassel vor: des Reclamanten Vater, der verstorbene Buchbinder L. Wagner zu Cassel, habe in den Jahren 1813 und 1814 für 143 Reichsthaler 6 Albus 6 Heller Schreibmaterialien an die vormaligen Westphälischen Behörden geliefert, welche bei Auflösung des Staates noch meistentheils in natura vorhanden gewesen und von den Kurhessischen Behörden verbraucht wären.

Nach Abzug der Franzosen habe des Reclamanten Vater sich wegen Bezahlung an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten Wilhelm I. gewandt, sey jedoch immer abschlägig beschieden worden.

Nach dem Tode seines Vaters wäre Reclamant zum Besitz der Forderung gekommen, und wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse genöthigt worden, selbige beim Kurfürstlichen Finanzministerium geltend zu machen; die bei demselben, später auch bei dem Kurfürsten und dem Kurprinz-Mitregenten, Königlichen Hoheiten, übergebenen Anträge wären nicht berücksichtigt worden, und es bleibe ihm nichts übrig, als die Bitte an hohe Bundesversammlung:

„daß Hochdieselbe sich der gerechten Sache eines unglücklichen Familienvaters annehmen, und die Auszahlung der Rechnungen mit Zinsen verfügen wolle.

Reclamant hat die Vorstellung durch seine Ehefrau übergeben lassen, bringt eine Bescheinigung seiner Armuth, so wie einen Theil der Rechnungen, worauf sich seine Forderung gründet, deren Richtigkeit größtentheils attestirt ist, bei, und bemerkt, daß verschiedene Rechnungen, für den Betrag von 70 Reichsthalern, im Laufe der Zeit abhanden gekommen wären.

Nach den von hoher Bundesversammlung bei Beurtheilung von Reclamationen wegen Privatansprüche in Beziehung auf das aufgelöste Königreich Westphalen angenommenen Grundsätzen ist auf die Sache nicht einzugehen, auch hat Reclamant keinen sonstigen speciellen Grund für die Competenz hoher Bundesversammlung geltend gemacht, und seither den Weg an die Gerichte nicht betreten, von welchem er sich vielleicht noch einigen Erfolg versprechen darf, wenn die Behauptung gegründet ist, daß die gelieferten Schreibmaterialien bei der Auflösung des Königreichs Westphalen noch meistentheils in natura vorhanden gewesen und von den Kurhessischen Behörden verbraucht worden sind.

Die Reclamationscommission stellt den Antrag zum Beschluß dahin:

1) daß Reclamant mit seinem Antrage abzuweisen, und
2) die Kurfürstlich-Hessische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, zu veranlassen, daß der Beschluß dem Bittsteller mitgetheilt werde.

Dem Antrage gemäß erfolgte der

Beschluß:

1) den Reclamanten mit seinem Antrage abzuweisen, und
2) die Kurfürstlich-Hessische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, den Beschluß dem Bittsteller mittheilen zu lassen.

§. 119.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 7 (eingereicht und datirt am 9. April l. J.) von Advocat Dr. Grünewald dahier, Namens des J. H. L. Hanemann, wiederholte Vorstellung wegen seiner Heimathsangelegenheit, mit Bitte um baldige Beschlußnahme;

wurde der betreffenden Vermittlungscommission und die Eingabe

Num. 8 (eingegangen am 16. und datirt 11. April l. J.) von Joh. Demler, Bürger und Kaufmann zu Nürnberg, Vorstellung und Bitte in Betreff einer Forderung von 15,000 Gulden nebst Zinsen an Oesterreich und Preussen aus den in den Jahren 1734—1737 negociirten schlesischen Staatsanlehen von 6½ Million Gulden

der Reclamationscommission zugewiesen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Digitized by Google

Table showing the Number of Persons who received Poor Relief during the year ended Lady Day, 1834, in the several Parishes, Townships, and Places in the Union of Bromsgrove, in the County of Worcester, distinguishing the Number of Persons relieved in each Month, and the Number relieved at one Time in each Month.

Parishes, Townships, and Places in the Union of Bromsgrove	Number of Persons relieved in each Month during the year ended Lady Day, 1834												Number of Persons relieved at one Time in each Month during the year ended Lady Day, 1834											
	April	May	June	July	August	September	October	November	December	January	February	March	April	May	June	July	August	September	October	November	December	January	February	March
Bromsgrove	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Alvechurch	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Barnt Green	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Beoley	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Bentley Pauncefoot	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bournheath	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Clent	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Cofton Hackett	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Dodford	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Finstall	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hagley	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hanbury	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hunnington	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Lickey	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Norton	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Romsley	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stoke Prior	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Tardebigge	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Upton Warren	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wythall	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. Mai 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 120.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von Dönhoff, zeigt an, daß seine Substitution für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, dann jene des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten für die Stimme von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und des Frankfurtischen für die Stimme der freien Städte noch fortbestehe.

§. 121.

Accreditirung des Herrn Baron van den Steen als interimistischer Geschäftsträger während der Abwesenheit des Königlich-Belgischen Herrn Gesandten.

(1. Sitz. §. 2 v. J. 1846.)

Präsidium zeigt ferner an, daß der in Urlaub nach Brüssel abgereiste Königlich-Belgische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Graf de Briey, den Legationssecretär, Herrn Baron van den Steen de Jehay, als Geschäftsträger für die Dauer seiner Abwesenheit vorgestellt habe.

§ 122.

Anzeige wegen Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck ꝛc. betr.

(6. Sitz. §. 66 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß mittelst Patents vom 16. Januar d. J. der Bundesbeschluß vom 19. Juni v. J. wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung in den Königlichen Staaten publicirt, und daß dabei mittelst gleichzeitiger Abänderung der davon abweichenden Bestimmungen der bisher in Preussen bestandenen Gesetzgebung diese mit jenem in Uebereinstimmung gebracht worden ist.

Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung anbei ein Exemplar der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung für die Königlichen Staaten zu überreichen.

Die vorstehend erwähnte Nummer der Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten wurde dem Protokoll als Beilage **1** angefügt.

§. 123.

Königlich-Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte.

(12. Sitz. §. 114 v. J. 1836.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser:

1) für Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen. Die höchsten Höfe von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen gehen von folgenden Grundsätzen aus:

Wenn gleich der Artikel 14 der Bundesacte den ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen unter anderen auch alle diejenigen Rechte und Vorzüge bleibend zusichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, so kann es doch nie die Meinung gewesen seyn, dieselben mit ihrem Eigenthume ausserhalb der Einwirkung derjenigen Landesgesetze zu stellen, welche die Wohlfahrt und das Gedeihen des Ganzen, dessen integrirender Theil sie unbezweifelt sind, bezwecken. Aus einer solchen Exemtion müßte, im Widerspruche, nothwendig ein negativer Antheil an der „Staatsgewalt, an den höheren Regierungsrechten“ folgen, indem durch solche den Mediatisirten ein Veto eingeräumt würde, welches die Staatsregierung in Durchführung allgemeiner Landesgesetze hemmen und bei Ausübung der nur ihr zustehenden gesetzgebenden Gewalt unter den Einzelnwillen der Mediatisirten stellen würde.

Der Gesandte hat daher die Seite 423 des Protokolls von 1836 gestellte Frage für beide gedachten höchsten Höfe verneinend zu beantworten, und zugleich für Sachsen-Weimar-Eisenach zu erklären, daß es sich hierbei nicht bloß von der Anwendung des Artikels 14 der Bundesacte auf einen gewissen Fall, sondern von einer authentischen, nur durch Stimmeneinhelligkeit zu beschließenden Interpretation der Bundesacte handle, weßhalb die Fassung eines Majoritätsbeschlusses über diese Frage für verfassungsmäßig zulässig nicht erachtet werden könne.

2) Für Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg ist der Gesandte angewiesen, sich der in der 16. vorjährigen Bundestagssitzung (§. 159 des Protokolls) abgegebenen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung anzuschließen.

§. 124.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(12. Sitz. §. 115 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt. In Beziehung auf die in der 2. dießjährigen Bundestagssitzung gestellten, zur Instructionseinholung ausgesetzten Anträge, wegen Festsetzung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse, ist der Gesandte ermächtigt, für die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Dessau und Bernburg, wie auch für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt den von der Bundestags-Commission vorgelegten Entwurf zu genehmigen; für Anhalt-Cöthen jedoch mit dieser allgemeinen Beistimmung den Antrag zu verbinden: daß zu I. 4 des Entwurfs, hinter den Worten: „Angehöriger des Staats" die Erläuterung hinzugefügt werde: in so fern letztere die zu ihrer Verheirathung nothwendige Erlaubniß ihrer competenten Obrigkeit erhalten haben.

Freie Städte für Lübeck. In dieser so wichtigen und fester Bestimmungen so sehr bedürftigen Angelegenheit erkennt Lübeck dankbar die von der verehrlichen Bundestags-Commission nunmehr bis zu der Vorlegung des Entwurfs einer allgemein verbindlichen Vereinbarung geförderte Berathung, und diesem Entwurfe übrigens durchgängig beitretend, beschränkt man sich auf folgende wenige Bemerkungen:

Zu I. 2 und I. 2, b. wird den Bemerkungen Preussens in der 6. dießjährigen Sitzung, §. 65, beigetreten.

Zu I. 3, Absatz 1. Die in Beziehung auf einen zehnjährigen Aufenthalt gebrauchten Ausdrücke: „ohne Unterbrechung" dürften durch bestimmtere zu ersetzen oder zu ergänzen seyn, z. B. als Unterbrechung ist anzusehen, wenn Jemand seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat und über zwölf Wochen abwesend gewesen ist. Eine solche oder ähnliche nähere Bestimmung jener allgemeinen Ausdrücke zeigt sich nothwendig, da ja kurze Entfernungen und Reisen, mit der Absicht des Zurückkehrens, nicht als Unterbrechung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt zu betrachten sind.

Ebendaselbst, Absatz 2. Den verzeichneten Classen von Personen, als: „Handlungs-„diener" u. s. w. wären noch beizufügen: Hauslehrer, Verwalter und Schreiber auf dem Lande, Matrosen, auf Capitulation oder als Stellvertreter dienende Militärpersonen, ausgenommen von diesen letzteren solche, die im Officiersrange stehen.

Zu I. 4. Wenn es hier lautet: „so wie die von ihren Männern geschiedenen oder „verlassenen Frauen" — so dürfte, um Mißverständnisse zu vermeiden, zwischen den beiden letzten Worten einzuschalten seyn: zur Zeit der Auflösung der Ehe.

Zu I. 5, Absatz 1, statt: „unselbstständigen" zieht man vor den bestimmtern Ausdruck minderjährigen, mit dem Zusatze: „so wie adoptirten und legitimirten", indem ja diese den ehelichen Kindern gleich zu achten sind.

Zu V, Absatz 3. Eine Erwiederung jeder der betheiligten Regierungen auf die gegenseitige Darlegung der Sachlage möchte nicht ausgeschlossen bleiben, wenn die Compromißregierung solche begehrte. Auch scheint es nothwendig, die Frist, binnen welcher jede der betheiligten Regierungen eine Darlegung der Sachlage spätestens zuzusenden hat, bestimmt festzusetzen, statt nur zu ordnen: „in kürzester Frist".

Uebrigens schließt man sich diesseits an das von der 15. Stimme für Oldenburg Geäusserte (7. Sitz., §. 76), daß nämlich, für den unerwarteten Fall des Verfehlens einer Vereinbarung zwischen sämmtlichen Bundesstaaten, doch mindestens künftig Artikel XXX der Wiener Schlußacte auf streitige Heimathfälle in Anwendung gebracht werde.

§. 125.

Die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(25. Sitz. §. 269 v. J. 1845.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der Militärcommission hat sich bei den Berathungen über die Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt die Frage aufgedrängt, wie die dazu nöthigen, nunmehr baldigst zu bestellenden Geschützrohre zu bezeichnen seyn würden, um sie als Eigenthum des Bundes erkennbar zu machen. Das Uebliche und Empfehlenswerthe einer solchen Bezeichnung ist von sämmtlichen Mitgliedern der Militärcommission einstimmig anerkannt worden; ein bestimmtes Emblem dazu hat die Militärcommission jedoch nicht vorgeschlagen, sondern die Wahl und Bestimmung desselben hoher Bundesversammlung in der nachstehenden Eingabe an den Ausschuß vom 31. März d. J. anheimgestellt:

> „Von Seiten des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten wurde der Militärcommission bemerklich gemacht, es dürfte wohl für angemessen erachtet werden, die zur Ausrüstung der neuentstehenden Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden Geschützrohre mit einem Emblem zu versehen, wodurch sie sogleich als Eigenthum des Deutschen Bundes erkennbar wären, und wozu bei sämmtlichen Rohren das so genannte lange Feld wohl den geeignetsten Platz darbiete."
>
> „Die Bemerkung ist in dem allgemein Ueblichen so begründet, daß die Commissionsmitglieder insgesammt derselben ihrer Seits beizupflichten nicht umhin können, und daher die Militärcommission nicht unterlassen will, dieselbe mit diesem ganz ergebensten Berichte der höhern Beurtheilung zu unterwerfen, und für den Fall der Genehmhaltung sich insbesondere auch die Bestimmung des Emblems zu erbitten, welches die fraglichen Geschützrohre erhalten sollten."
>
> „Da die Militärcommission den Artillerieausrüstungs-Directoren von Ulm und Rastatt schon die Vorschriften ertheilt hat, wonach die anzuschaffenden Geschützrohre zu bestellen sind, so hat sie für jeden Fall zugleich den Auftrag gegeben, daß bei dem Entwurfe der Kostenanschläge auch die Kosten, welche für eine solche Bezeichnung der Geschützrohre hinzukommen würden, nach einem vorläufig dafür anzunehmenden höchsten Betrage mit zu berücksichtigen seyen."

Gutachten.

Auch der Ausschuß kann es nur als den Umständen völlig entsprechend halten, daß ein auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes neu zu beschaffendes Artilleriematerial durch eine äussere, passende Bezeichnung als Eigenthum des Bundes kenntlich gemacht werde, und es fragt sich daher, welche Bezeichnung hierzu als die geeignetste in Vorschlag zu bringen seyn würde.

Die Buchstaben B. F. U. (Bundesfestung Ulm) und B. F. R. (Bundesfestung Rastatt), so wie die Buchstaben D. B. oder auch die Worte „Deutscher Bund“ allein und ohne weiteres Zeichen werden nicht als die geeignetste Bezeichnung gelten können, wenn man erwägt, daß in dem alten deutschen Reichsadler ein historisches Emblem vorliegt, welches Jahrhunderte lang das äussere Symbol des nationalen Zusammenhangs der deutschen Länder war.

Nur dieses Emblem vereinigt in sich alle die deutsch nationalen und historischen Beziehungen, welche dem großen gemeinschaftlichen Unternehmen des Baues der beiden neuen Bundesfestungen entsprechen.

Nur dieses Emblem kann daher der Ausschuß für die geeignetste Bezeichnung der Geschützrohre und der übrigen Ausrüstungsgegenstände der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen halten.

Allerdings aber würde dieses Emblem der heutigen Bundesverfassung anzupassen und daher der speciellen Beziehungen zu dem ehemaligen Kaiserlichen Reichsregiment, d. h. der Krone, des Scepters, Schwerts und Reichsapfels, zu entkleiden seyn. Ohnehin stammen diese Attribute erst aus späterer Zeit, und das fragliche Emblem würde sich in dieser Einfachheit um so eher von den Emblemen derjenigen Staaten unterscheiden, welche sonst noch den doppelköpfigen Adler führen.

Zur nähern Charakterisirung könnten dann noch als Unter- oder Umschrift die Worte: „Deutscher Bund“ oder der Sinnspruch: „Eintracht tragt ein“, hinzugefügt werden, worüber nach vorgängiger Instructionseinholung bei der Abstimmung zu entscheiden wäre.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte war hierbei der Ansicht, daß, wenn der ehemalige Reichsadler als Bundeswappen angenommen werden sollte, derselbe nicht bloß durch eine Unterschrift oder Umschrift als Bundesadler zu bezeichnen wäre, sondern eine solche Bezeichnung an sich selbst tragen müsse, zu welchem Zwecke er vorschlage, daß der Adler die verschlungenen Buchstaben D. B. (Deutscher Bund) oder C. G. (Confoederatio Germanica) auf der Brust tragen solle, wie solches heraldisch durchaus nicht ungebräuchlich ist, über welchen Vorschlag die höchsten und hohen Bundesregierungen bei der bevorstehenden Instructionsertheilung sich äussern zu wollen ersucht werden.

Wenn nun die Annahme dieses Emblems zur Bezeichnung der fraglichen Geschützrohre zugleich die Entscheidung über die Grundzüge eines Bundeswappens im Allgemeinen enthalten würde; so bliebe doch selbstverstanden die Frage wegen eventueller anderweiter praktischer Anwendung sowohl dieses Emblems, als auch eines etwa erweiterten und vervollständigten Bundeswappens eintretenden Falls zukünftiger Verhandlung und Instructionseinholung ausdrücklich vorbehalten.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte ist jedoch der vorstehenden Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht beigetreten, sondern äusserte sich darüber, wie folgt:

„Wenn auch gegen die Bezeichnung der für die neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden Geschütze als Eigenthum des Deutschen Bundes durch ein dieses Verhältniß ausdrückendes Emblem an und für sich und im Allgemeinen kein Anstand obwalten dürfte, so muß er sich doch entschieden gegen eine solche Bezeichnung durch ein heraldisches Emblem, wie das vorgeschlagene seyn würde, aussprechen."

„Ein heraldisches Emblem ist ein Wappen oder ein Wappentheil; es handelt sich daher bei der vorliegenden Frage in Wahrheit um die Annahme eines Bundeswappens. Die Annahme eines solchen Wappens, welches die rechtliche und politische Natur des Bundes äusserlich darstellen und heraldisch bezeichnen soll, ist aber eine auf die organischen Verhältnisse des Bundes sich beziehende Angelegenheit, die in dieser Eigenschaft bundesverfassungsgemäß zu besonderer, eigener Berathung gebracht und durch allseitige Vereinbarung erledigt werden muß, keineswegs aber nur gelegenheitlich als eine Nebenfrage bei der Geschützanschaffung und in einem einzelnen Anwendungsfalle zu einer der organischen Frage präjudicirlichen Entscheidung gelangen kann."

„Ehe irgend ein Wappenzeichen wo immer angebracht werden kann, sind vor Allem die jede Anwendung bedingenden Hauptfragen durch allgemeine Uebereinstimmung zu entscheiden: 1) ob überhaupt ein gemeinsames Bundeswappen anzunehmen sey? 2) welche den Bundesverhältnissen entsprechenden heraldischen Embleme hierzu zu wählen seyen? endlich 3) wo ein solches Wappen oder einzelne Wappenzeichen in Anwendung zu bringen seyn dürfte? Erst wenn ein Wappen besteht, kann von der Anbringung desselben vorkommenden Falls die Rede seyn; es kann aber nicht durch die Anbringung eines erwünschten Zeichens im einzelnen Falle ein Wappen indirect geschaffen werden, dessen ausgedehntere Anwendung dann jedesmal nur als eine accessorische Ausführungsmaaßregel sich darstellen würde."

„Was übrigens insbesondere das vorgeschlagene heraldische Emblem des ehemaligen Reichsadlers betrifft, so möchte wohl bei genauerer Betrachtung dasselbe keineswegs als ein entsprechender Ausdruck des deutschen Bundesverhältnisses erscheinen, in historischer Beziehung so wenig als in bundesrechtlicher. Eine ächt historische Betrachtungsweise darf wohl nicht bloß an einzelne geschichtliche Momente der Vergangenheit mit Ueberspringung dazwischen liegender Entwicklungsstufen anknüpfen, sie muß auch diesen in ihrer Darstellung Rechnung tragen. Der Deutsche Bund ist keine bloße Fortsetzung des Deutschen Reichs; die Bezeichnung für dieses kann eben darum nicht auch die angemessene für jenen seyn, der vielmehr eine ihm eigenthümliche bedarf. Zudem war der Adler nie ein Zeichen deutscher Nationalität, sondern ein dem Heidenthum entstammendes Symbol römischer Imperatorenwürde und Weltherrschaft, – das Zeichen des erloschenen römischen Kaiserthumes, daher in verschiedenen Perioden, ohne Rücksicht auf Nationalität, undeutsche wie deutsche Völker umfassend, – dem östlichen wie dem westlichen römischen Reiche eigen, und somit endlich ein Zeichen der Kaiserherrschaft überhaupt, auch der Rußlands. Demnach möchte ein eigenthümlich deutsches Emblem darin nicht zu erblicken seyn."

„Glücklicherweise kann aber die Schwierigkeit bei der Wahl eines passenden heraldischen Emblems oder Wappens für den Deutschen Bund keine hemmende Schwierigkeit für die geeignete Bezeichnung der für die neuen Bundesfestungen bestimmten Geschütze als Bundeseigenthum darbieten, sobald man sich nur, von besonderen Ansichten und Wünschen absehend,

auf das Wesentliche und zum Zwecke Nothwendige zu beschränken entschließt. Geschützrohre dürften wohl am wenigsten geeignet seyn, zuerst mit einem Zeichen deutscher nationaler Einheit hervorzutreten, und es möchte, wenn man sich über ein solches einigt, gewiß als würdiger sich ergeben, dasselbe auch in angemessenerer und bedeutenderer Weise in's Leben treten zu lassen."

"Wie übrigens die Wahl von Worten oder Buchstaben zur Geschützbezeichnung, wodurch jedes Bedenken und jeder Aufschub sich beseitigt finden würde, als nicht so geeignet und der Würde des Bundes nicht entsprechend sollte betrachtet werden können, ist nicht wohl abzusehen, da nicht nur bei den in den Jahren 1827 bis 1830 zu Carlsruhe umgegossenen Geschützrohren für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg weder die Anbringung eines solchen heraldischen Emblems, noch selbst überhaupt eine besondere Bezeichnung für erforderlich erachtet wurde, sondern auch in neuerer Zeit selbst in den größeren deutschen Staaten weniger mehr üblich ist, Geschütze, und namentlich solche für Festungen, mit dem Landeswappen zu versehen, man sich vielmehr auf die Anbringung von Buchstaben (Namenszüge des Landesherrn) beschränkt."

"Es möchte hierbei auch noch schließlich zu bemerken seyn, daß bei den engbemessenen Kosten für die Artilleriedotation der neuen Bundesfestungen jede nicht durch die Nothwendigkeit gebotene Kostenerhöhung zu vermeiden seyn dürfte."

Die Mehrheit des Ausschusses bemerkte hiergegen: Allerdings handelt es sich, wie auch in dem Ausschußvortrag hervorgehoben, um die Annahme eines heraldischen Emblems für den Deutschen Bund, und somit um Entscheidung über ein Bundeswappen, wenigstens in seinen Grundzügen; während die Frage wegen eines vollständigen Bundeswappens, etwa durch Vereinigung der Wappen sämmtlicher deutscher Bundesstaaten mit dem fraglichen Emblem, oder wie sonst es beliebt werden möchte, offen und unpräjudicirt bleibt. Daß es aber gerade ungeeignet seyn sollte, sich bei dieser Frage gleichzeitig mit der Frage wegen Bezeichnung der Artilleriedotation für Ulm und Rastatt zu beschäftigen, ist nicht abzusehen. Die Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen ist eine große gemeinschaftliche Bundesangelegenheit, zu der 2½ Millionen Gulden aus Bundesmitteln bestimmt sind. Diese Artilleriedotation aber auf eine ihrem Ursprung und ihrem Zweck entsprechende Weise zu bezeichnen, dürfte vielmehr gerade eine Frage seyn, deren Verhandlung recht eigentlich mit der Frage wegen eines heraldischen Emblems zusammenhängt; diese letztere wird dadurch nicht zur Nebenfrage, sie behält ihre ganze volle Bedeutung; jeder Moment, sich mit derselben zu beschäftigen, dürfte gleich geeignet seyn, ganz besonders aber der, wo man gleichzeitig sich mit der praktischen Anwendung derselben auf einen gegebenen Fall zu beschäftigen hat.

Ueberdieß ist die Frage wegen eines Bundeswappens durchaus keine neue und erst jetzt auftauchende; schon bei Eröffnung des Bundestags ist in der Geschäftsordnung vom 14. November 1816 unter III. 6. h ein eigenes Bundestags-Siegel in Aussicht genommen; die Frage, ob ein Bundeswappen zu bestehen habe, ist daher schon vor dreißig Jahren und gleich von Anfang des Bundestags bejaht; eben so ist auch schon ein Fall, wo es anzuwenden sey, zum Voraus entschieden, nämlich als Siegel der Bundesversammlung. Eventuelle andere Fälle ergeben sich je nach den Umständen im Laufe der Zeit, wie dermalen der vorliegende Fall wegen Bezeichnung der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen von selbst. Es bleibt also eigentlich nur die dritte Frage noch zu beantworten:

wie dieſes Wappen beſchaffen ſeyn ſoll; daß man ſeither ſich mit der Frage nicht beſchäftigt habe, dürfte kein Grund ſeyn, es nochmals weiter nicht zu thun, ſondern vielmehr gerade ein Motiv, es bei dieſer Gelegenheit zu thun, wo es ſehr paſſend geſchehen kann, und wo, wenn es nicht geſchähe, es nicht wieder nachzuholen wäre. Es ſcheint dieß um ſo räthlicher, als, wenn kein beſtimmter Fall der praktiſchen Anwendung eines Bundeswappens vorliegt, die Verhandlung über letzteres leicht wieder wie bisher hinausgeſchoben würde, ja vielleicht ſogar von der einen oder der andern Seite gerade gewünſcht werden könnte es nur dann zu thun, wenn gleichzeitig ein Fall praktiſcher Anwendung deſſelben vorläge.

Auch iſt nicht abzuſehen, warum Geſchütze, die zur Vertheidigung deutſcher Bundesfeſtungen und ſomit zur Sicherheit des Deutſchen Bundes dienen, und die aus Bundesmitteln neu angeſchafft werden, nicht ein paſſender Gegenſtand ſind, um zuerſt durch ein heraldiſches Emblem des Bundes bezeichnet zu werden. Auch wenn einige Geſchütze der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg bei ihrem Umgießen unbezeichnet geblieben ſeyn ſollten, ſo ſcheint dieß kein Grund zu ſeyn, um die dermalen neu zu beſchaffende vollſtändige Artilleriedotation von Ulm und Raſtatt gleichfalls unbezeichnet zu laſſen. Die Vermehrung der Koſten dürfte wohl kaum hierbei in Anſchlag zu bringen ſeyn; nicht nur würden dieſe Koſten überhaupt höchſt unbedeutend ſeyn, ſondern der Unterſchied zwiſchen den Koſten der Bezeichnung durch bloße Worte, oder durch das vorgeſchlagene einfache Emblem würde wohl ganz verſchwinden.

Was nun die Wahl des alten deutſchen Reichsadlers als heraldiſches Emblem für den Deutſchen Bund betrifft, ſo dürfte es ſchwer ſeyn, ein paſſenderes zu finden. Allerdings mag man den Deutſchen Bund nicht als Fortſetzung des ehemaligen Deutſchen Reiches anſehen, allein die Fürſten und Völker des Deutſchen Bundes ſind jedenfalls die Fortſetzung der Fürſten und Völker des Deutſchen Reiches, und wenn alſo dieſe Jahrhunderte lang in dem Reichsadler das Symbol ihres nationalen Zuſammenhanges ſahen, ſo ſteht dem nichts entgegen, daß auch jene es noch heute thun könnten. Heraldiſche Embleme erhalten ihren wahren Werth und ihre volle Bedeutung nur durch die Tradition, durch die hiſtoriſche und nationale Beziehung: jede neue heraldiſche Creation für den Bund würde der geſchichtlichen Erinnerungen entbehren; dieſe finden ſich nur in dem alten deutſchen Reichsadler vereinigt.

Der Ausſchuß in ſeiner Majorität trägt nunmehr darauf an, daß

1) die Bezeichnung der Geſchützrohre ꝛc. der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt in dem alten deutſchen Reichsadler — ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel — mit der Umſchrift: „Deutſcher Bund“ (reſpective „Eintracht tragt ein“) zu beſtehen habe;
2) daß die Militärcommiſſion, unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags und Beſchluſſes in Erwiederung auf ihren Bericht vom 31. März d. J., zu veranlaſſen ſey, hiernach die Artillerieausrüſtungs-Directoren zu Ulm und Raſtatt mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Auf Präſidialantrag wurde hierauf

beſchloſſen:

über den Antrag des Ausſchuſſes ſich die Inſtructionen der höchſten und hohen Regierungen binnen ſechs Wochen zu erbitten.

§. 126.

Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz während der zweiten Hälfte des Jahrs 1845.

(32. Sitz. §. 354 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Es hat die Militärcommission mittelst eines vom 16. April d. J. datirten, jedoch erst am 27. desselben Monats eingegangenen Berichts, in Erfüllung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 19. November 1835, Num. 10, die halbjährigen Uebersichten des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz nach ihrem Zustande am Schlusse des Jahrs 1845 vorgelegt.

Diese betreffen:

A. die von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Verwaltung übergebenen Nachweisungen der vorhandenen Approvisionnementsvorräthe, nebst tabellarischer Zusammenstellung beider, und

B. das von der vereinten Lazarethverwaltung eingereichte Inventarium der Oekonomieutensilien, Instrumente, Apothekenutensilien, Bandagen u. s. w., nebst Nachweisung der eingetretenen Veränderungen.

Was namentlich die Approvisionnementsvorräthe angeht, so waren am Schlusse des Monats December 1845, in Vergleichung mit dem durch Bundesbeschluß vom 19. November 1835, Num. 5, festgestellten Sollbestande

1) mehr vorhanden:

1,502	Center	Heu,
1,133	"	Streustroh,
45	"	Holzkohlen,
14,710	"	Steinkohlen,
2,289¼	Stecken	Buchenholz und
1,388	Stück	Mehlfässer.

2) Unter dem Sollbestande blieb dagegen:

1,161$\frac{1}{10}$	Centner	Brodmehl,
2,054	Malter	Hafer,
3,543	Centner	Bettstroh und
3,054	Stecken	Tannenholz.

Da der Geldwerth von 4,000 Centnern Bettstroh baar deponirt worden ist, und der Ueberschuß an Buchenholz den Mangel an Tannenholz reichlich deckt, so bleibt nur in den Vorräthen von Brodmehl und Hafer ein Deficit in Beziehung auf den Soll-Etat.

In diesem Betrachte bemerkt aber die Nachweisung, daß das Fehlende sich im Magazine zu Coblenz befindet und nach Bedarf herangezogen werden soll, falls der immittelst begonnene Ankauf des Hafers aus freier Hand den Abgang nicht im Frühjahre decken sollte.

Die Militärcommission bezeugt in ihrem Berichte, daß das Festungsgouvernement angezeigt hat, eine stattgehabte Untersuchung habe ergeben, daß die Vorräthe in angegebener Zahl und gutem Zustande vorhanden, und sie hebt zugleich noch hervor, daß eine mit dem Festungsgouvernement zugelegte Communication constatirt habe, wie bei den hohen Getreidepreisen in Mainz, theils im Interesse der Casse, theils um diese Preise überhaupt nicht zu

steigern, der Proviant für die Königlich-Preussische Besatzung in Mehlfässern aus den Vorräthen zu Coblenz bezogen worden wäre. Diese hätten in den oberen Magazinräumen nicht alle untergebracht werden können, und ein sofortiges Ausschütten habe man vermeiden zu müssen geglaubt, um die damit verknüpften Kosten zu ersparen; man habe sich daher darauf beschränkt, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse Vorrath von Coblenz direct in die Caserne von Mainz herüber zu nehmen.

Hiernächst das Inventarium anlangend, so ist in dem Berichte der Militärcommission gesagt, daß im Laufe des verflossenen Jahrs sich keine Veränderungen ergeben hätten, und die vereinte Lazarethverwaltung bezeugt zugleich das wirkliche Vorhandenseyn aller aufgeführten Gegenstände, so wie daß solche sich in gutem Zustande befinden.

Ausserdem wird noch ein anderer Punct von der Militärcommission zur Sprache gebracht.

Es wird nämlich erinnerlich seyn, daß, auf Antrag der Militärcommission, in der 32. Sitzung vom 4. September 1845 (§. 351 des Prot.) beschlossen worden ist, es zu genehmigen, daß auf ähnliche Weise, wie die wesentlichsten Gegenstände des bleibenden Approvisionnements erneuert werden, auch die leinenen Gegenstände des Lazareth-Approvisionnements dergestalt ergänzt werden sollten, daß die vorräthigen der Besatzung zum Gebrauche gegeben und gegen neue umgetauscht werden.

Die Militärcommission berichtet darüber, daß das Festungsgouvernement angezeigt habe, es werde ein Austausch der ungebrauchten Bett- und Hand-Tücher von Seiten der Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltung statt finden, dasselbe wegen der anderen Sorten, als Hemden, Krankenkleider und Strohsäcke, aber nicht geschehen können, weil diese Gegenstände theils in solcher Gattung nicht im Gebrauche wären, theils von den gegenwärtigen Proben und Dimensionen abwichen.

Da jedoch der Verkauf derselben, so wie der bereits in Gebrauch gewesenen Bett- und Hand-Tücher nur einen verhältnißmäßig geringen und keinen höhern Erlös erwarten lasse, als nach einer noch mehrere Jahre dauernden Aufbewahrung, während welcher Zeit diese Vorräthe im Falle des Bedürfnisses voraussichtlich immer noch ihrer Bestimmung entsprechen würden, so halte das Festungsgouvernement und mit ihm die Militärcommission die fernere Beibehaltung derselben in ihrem gegenwärtigen Zustande für das Entsprechendste.

Auch der Ausschuß glaubt, unter den vorliegenden und angeführten Umständen, sich dieser Ansicht anschließen und daher die fernere Aufbewahrung der nicht zum Austausche kommenden leinenen Gegenstände des Lazareth-Approvisionnements anheim geben zu sollen, und trägt daher darauf an:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) bei dem völlig befriedigenden Zustande der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz, so wie der dortigen Lazarethvorräthe zu Ende des Monats December 1845, der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 19. April 1846, die speciellen Anlagen dieses Berichts zurückzugeben und zugleich die fernere Aufbewahrung der nicht zum Austausch gekommenen leinenen Gegenstände des Mainzer Lazareth-Approvisionnements zu genehmigen;
2) die Uebersicht der Approvisionnementsvorräthe als Anlage dem Protokolle beizufügen.

In Gemäßheit des Antrags wurde

beschlossen:

1) bei dem völlig befriedigenden Zustande der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz, so wie der dortigen Lazarethvorräthe zu Ende des Monats December 1845, der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 14. April 1846, die speciellen Anlagen dieses Berichts zurückzugeben und zugleich die fernere Aufbewahrung der nicht zum Austausch gekommenen leinenen Gegenstände des Mainzer Lazareth-Approvisionnements zu genehmigen;

2) die Uebersicht der Approvisionnementsvorräthe als Anlage 2 dem Protokolle beizufügen.

§. 127.

Das ehemalige Reichskammergericht zu Wetzlar, insbesondere die Verpflichtung des Königlich-Preussischen Landgerichtsraths Larenz als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission betr.

(10. Sitz. §. 96 v. 3. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts bestellten Ausschusses vor:

Die hohe Bundesversammlung hat unter dem 26. März a. c. beschlossen, den Königlich-Preussischen Landgerichtsrath Larenz zu Ehrenbreitstein an die Stelle des seit dem 1. Mai dieses Jahrs abberufenen Archivraths von Medem zum Mitgliede der Commission des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar zu ernennen, und der Commission nicht allein Nachricht hiervon zu geben, sondern auch den Auftrag zu ertheilen, einen Revers an Eidesstatt von dem genannten Larenz vollziehen zu lassen und berichtlich anhero einzusenden.

Mittelst Berichts vom 2. Mai a. c. entledigt sich die Archivcommission des ihr gewordenen Auftrags und übersendet sowohl das an demselben Tage aufgenommene Protokoll über die Verpflichtung des Landgerichtsraths Larenz und seine Einführung als Mitglied der Commission, als auch den Revers selbst.

Der Eingang dieses Berichts wird der Archivcommission zu bezeugen und der Revers in dem Archive hoher Bundesversammlung zu deponiren seyn, weßhalb der Ausschuß den Antrag darauf richtet:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 2. Mai a. c. nebst Anlagen zu bezeugen, und

2) den von dem Königlich-Preussischen Landgerichtsrathe Larenz als Mitglied der Archivcommission an Eidesstatt vollzogenen Revers in dem Archiv hoher Bundesversammlung zu hinterlegen.

Dem Antrage gemäß erfolgte der

Beschluß:

1) Der Archivcommission zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 2. Mai a. c. nebst Anlagen zu bezeugen, und

2) den von dem Königlich-Preussischen Landgerichtsrathe Larenz als Mitglied der Archivcommission an Eidesstatt vollzogenen Revers vom 2. Mai a. c. in dem Archiv der Bundesversammlung zu hinterlegen.

§. 128.

Das ehemalige Reichskammergericht zu Wetzlar, insbesondere

1) die Geschäftsthätigkeit der Archivcommission während des Zeitraums vom December 1845 bis Januar 1846,
2) die Abberufung des Mitglieds der Archivcommission, des Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Directors Dr. Wigand zu Wetzlar, und
3) das Gesuch des Archivcommissärs, Hofraths Dr. Dietz zu Wetzlar, um Bewilligung von Diäten,

betreffend.

(32. Sitz. §. 346 v. J. 1845. — 12. Sitz. §. 108 v. J. 1846. — 5. Sitz. §. 72 v. J. 1843.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts bestellten Ausschusses folgenden Vortrag:

Der Ausschuß sieht sich gezwungen, die Aufmerksamkeit hoher Bundesversammlung auf drei verschiedene Gegenstände zu lenken, welche in Beziehung auf das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts und die darin beschäftigten Personen einer Erledigung bedürfen, und er erlaubt sich eine abgesonderte gutachtliche Aeusserung darüber.

I. Die Geschäftsthätigkeit der Archivcommission und des Hülfspersonals während der Monate December 1845 und Januar 1846.

Mittelst Berichts vom $\frac{11}{14}$ Februar a. c. hat die durch Bundesbeschluß vom 4. September 1845 verstärkte Reichskammergerichts-Archivcommission dem Ausschusse Rechenschaft gegeben über ihre und die Thätigkeit des Hülfspersonals, während der Monate December vorigen und Januar laufenden Jahrs, in Ausführung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 (Prot. §. 344).

Dieser ergibt, daß, seitdem der so eben gedachte Bundesbeschluß in Wirksamkeit bei der Archivcommission getreten ist,

1) der Hofrath Dr. Dietz im Ganzen 1,837 Acten in die betreffenden Specialrepertorien eingetragen hat,

2) der Stadtgerichts-Director Dr. Wigand wegen überhäufter Dienstgeschäfte, namentlich zeitraubender Criminaluntersuchungen, verhindert war, an der Abfassung der Specialrepertorien Theil zu nehmen, sich vielmehr darauf beschränken mußte, in vorkommenden Fällen zu votiren,

3) der Königlich-Preussische Archivrath von Medem 765 Acten zu den verschiedenen Specialrepertorien verzeichnet hat, und

4) Registrator und Pedell mit Bezeichnung der ungeordneten Producte fortgefahren, sich der Numerirung der Generalrepertorien und Acten unterzogen und die angeordnete Löschung der bereits ausgehändigten Acten begonnen haben; worüber bisher keine Notiz in den Repertorien enthalten war.

Endlich noch zeigt die Commission an, daß sie nicht nur den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 29. Januar a. c. nachkommen werde, sondern auch die Subalternen, in so weit erforderlich, darnach instruirt habe.

Besondere Verfügungen auf diesen Bericht sind nicht erforderlich, vielmehr wird es genügen, den Inhalt desselben zur Wissenschaft zu nehmen, und es trägt daher der Ausschuß darauf an:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 21. Februar 1846, betreffend die Geschäftsthätigkeit der Commission und ihres Hülfspersonals während der Monate December 1845 und Januar 1846, zu bezeugen.

II. Die von der Königlich-Preussischen Regierung angezeigte Enthebung des Stadtgerichts-Directors Dr. Wigand von dem ihm ertheilten Commissorio bei dem Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

In der 12. dießjährigen Bundestagssitzung vom 23. April (§. 108 des Prot.) kam es zur Anzeige:

daß die Königlich-Preussische Regierung sich veranlaßt gesehen habe, den Stadtgerichts-Director Dr. Wigand wegen anderweiter überhäufter Dienstgeschäfte vom 1. Mai 1846 an von demjenigen Commissorio zu entbinden, welches ihm nach §. 14 des Protokolls der 1. Sitzung vom 6. Februar 1840 ertheilt sey und vermöge dessen er der Reichskammergerichts-Archivcommission als Mitglied beigeordnet worden ist.

Mit dieser Anzeige war zugleich der Vorbehalt verbunden, demnächst, wenn der Nachfolger ermittelt seyn werde, solchen zu bezeichnen.

Der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821 war es bekanntlich, welcher die Reichskammergerichts-Archivcommission schuf, und, indem er ihrer Thätigkeit Maaß und Umfang gab, §. 3 bestimmte, daß diese Commission aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Mitgliedern bestehen solle, von denen das eine von der Bundesversammlung, das andere aber von der Königlich-Preussischen Regierung ernannt werde.

Nach Abgang des Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Directors Krauß ward dessen Nachfolger in officio, der Dr. Wigand, unter dem 6. Februar 1840 von der Königlich-Preussischen Regierung zum Archivcommissär ernannt.

Von diesem Commissionsmitgliede ist namentlich der Plan vom 28. Februar 1841 entworfen, der die endliche Auseinandersetzung des Archivs selbst vorbereiten sollte und durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 modificirt und erweitert ward, welches der Ausschuß anerkennend zu bemerken sich veranlaßt fühlt und dem hinzuzufügen sich erlaubt, daß er den Abgang des Dr. Wigand, dessen gründliche und umfangreiche Kenntnisse die oben erwähnte Arbeit bethätigt hat, doppelt bedauern würde, wenn nicht dieselben Gründe, welche die Abberufung erforderlich gemacht, nämlich die bedeutenden Dienstgeschäfte desselben, ihn bereits längere Zeit hindurch verhindert hätten, an den eigentlichen und durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 bedeutend vermehrten Arbeiten einen thätigen Antheil zu nehmen.

Da das zu ernennende Commissionsmitglied nicht allein sachkundig, sondern auch in Wetzlar wohnhaft seyn muß, so ist die neue Wahl natürlich mit Schwierigkeiten verknüpft und sie wird höchst wahrscheinlich in der allernächsten Zeit noch nicht erfolgen können, weßhalb denn für die Zwischenzeit eine Verfügung erforderlich werden dürfte, welche den ungehinderten Fortgang der Geschäfte sicherstellt; und der Ausschuß glaubt, daß diese Anordnung ohne Schwierigkeit zu treffen sey.

Durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. XII, ward bekanntlich der Königlich-Preussische Archivrath von Medem der Archivcommission als Mitglied bei-

Digitized by Google

geordnet, jedoch mit der Beschränkung, daß die mit den verschiedenen Bundesregierungen wegen Ausantwortung der Acten erforderlichen Verhandlungen, die Aufnahme des Acten-Aushändigungsprotokolls, so wie alles, was zur wirklichen Ausantwortung gehört, und das Rechnungswesen, ausschließlich zum Ressort der beiden anderen Commissarien verbleiben sollte.

Durch Bundesbeschluß der 10. Sitzung vom 26. März 1846 (§. 95 des Prot.) ist für den seit dem 1. dieses Monats abberufenen von Medem der Königlich-Preussische Landgerichtsrath Larenz zum dritten Commissionsmitgliede ernannt worden, und es erscheint dem Ausschusse unbedenklich, das diesem Letztern ertheilte Commissorium in der Art zu weitern, daß der Landgerichtsrath Larenz einstweilen und bis dahin, daß die Königlich-Preussische Regierung die durch die Abberufung des Stadtgerichts-Directors Wigand erledigte Stelle wieder besetzt, die dem Letztern übertragen gewesenen Geschäfte der Reichskammergerichts-Archivcommission zu versehen habe.

An dem größern Theil der Obliegenheiten der Commission hat dieses dritte Mitglied ohnehin schon thätigen Antheil zu nehmen, und ausserdem ward die Ernennung desselben hauptsächlich deßhalb erforderlich, weil der Stadtgerichts-Director Wigand wegen seiner anderen Dienstgeschäfte behindert war, das Ordnen der Acten und deren Vertheilung gleichfalls zu besorgen.

Der Landgerichtsrath Larenz dagegen kann und wird seine Zeit ausschließlich den Geschäften der Archivcommission widmen, und daher füglich auch diejenigen Functionen mit versehen können, welche der Bundesschluß vom 26. März a. c. ihm nicht mitaufgetragen hat.

Sollte hohe Bundesversammlung sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären, so würde nicht nur die Archivcommission hiervon in Kenntniß zu setzen, sondern auch dieselbe aufzufordern seyn, von dem Landgerichtsrathe Larenz in Beziehung auf das nunmehr erweiterte Commissorium ebenfalls einen Revers an Eidesstatt vollziehen zu lassen und zum Zwecke der Niederlegung desselben im Archive hoher Bundesversammlung berichtlich einzusenden.

Diesemnach richtet der Ausschuß seinen

Antrag

dahin:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die dem Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand zu Wetzlar durch Bundesbeschluß vom 6. Februar 1840, §. 34, commissionsweise übertragen gewesenen Dienstobliegenheiten, als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar, dem Königlich-Preussischen Landgerichtsrathe Larenz einstweilen und bis dahin, daß die Königlich-Preussische Regierung ein wirkliches Mitglied dieser Commission wiederum ernannt haben wird, und in so weit solches nicht schon durch den Bundesbeschluß vom 26. März 1846, §. 95, geschehen ist, aufzutragen, dergestalt, daß bis zur erfolgten Wiederbesetzung die Archivcommission nur aus zwei Mitgliedern mit völlig gleichen Rechten und Verbindlichkeiten zu bestehen habe;

2) die Archivcommission zu Wetzlar davon in Kenntniß zu setzen, daß die Königlich-Preussische Regierung sich veranlaßt gesehen habe, den Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand wegen anderweiter und überhäufter Dienstgeschäfte von dem ihm als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission ertheilten Commissorio vom 1. d. M. an zu entbinden, derselben den gegenwärtigen

sub num. 1 gefaßten Beschluß zu ihrer Nachachtung mitzutheilen und sie aufzufordern, von dem Landgerichtsrathe Lorenz in Beziehung auf dieses erweiterte Commissorium einen Revers an Eidesstatt vollziehen zu lassen und denselben sodann berichtlich einzusenden, damit er im Archive hoher Bundesversammlung hinterlegt werde;

3) dem Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand den von ihm ausgestellten und im Archive hoher Bundesversammlung deponirten Revers durch die Archivcommission zurückstellen zu lassen.

III. Gesuch des Hofraths Dr. Dietz um Bewilligung von Diäten.

Unter dem 21. März a. c. ist ein Gesuch nachfolgenden Inhaltes von dem Hofrath Dr. Dietz, als Mitglied der Archivcommission zu Wetzlar, an hohe Bundesversammlung gerichtet worden.

(Legatur des Gesuch.)

Zu wiederholten Malen sind ähnliche Gesuche von dem genannten Mitgliede der Archivcommission hierher gebracht und jedesmal abschlägig resolvirt worden, und es glaubt der Ausschuß auch gegenwärtig kein anderes Resultat beantragen zu sollen.

Der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821, §. 20, hat die Commissarien wegen ihrer Remuneration auf die Ueberschüsse der Taxcasse-Rechnung verwiesen, nachdem er §. 3 dieser Commission nicht allein die Verwahrung des Archivs und Auslieferung der Acten, sondern auch die Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung als den Umfang ihres Geschäfts angewiesen.

Für diesen letztern Geschäftszweig war bekanntlich bis zum Jahre 1843 gar nichts geschehen, ja nicht einmal der Anfang des Ordnens der aufgehäuften Acten gemacht worden, und es bedurfte daher damals der Herbeiziehung des Hülfspersonals.

Dem Gesuche des Hofraths Dietz vom 17. December 1842 ist eine Berechnung derjenigen Emolumente beigefügt, welche er seit dem Beginnen seiner Thätigkeit als Archivcommissär bis zum Schlusse des Jahrs 1841 bezogen hat, und es ergibt sich daraus eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 128 Gulden 35½ Kreuzer, welches eine völlig genügende Remuneration der während der ersten zwanzig Jahre des Bestehens der Commission geleisteten Arbeiten, nach dem Erachten des Ausschusses, genannt werden muß.

In den vier zuletzt verflossenen Jahren von 1842 bis inclusive 1845 stellt sich die Einnahme viel günstiger, indem während solcher Zeit 3,202 Gulden 27 Kreuzer unter die beiden Commissarien zur Vertheilung kamen, was im Durchschnitt 400 Gulden jährlich für jedes Mitglied beträgt.

Daß es nicht die Absicht hoher Bundesversammlung gewesen, auch jetzt nicht seyn kann, mit diesen so eben bemerkten Bezügen die ganze Arbeit der endlichen Auseinandersetzung des Archivs zu remuneriren, ist sowohl in den Bundesbeschlüssen vom 17. Mai 1838 §. 118, Num. 3, und 16. Februar 1843, §. 73, als auch in dem Ausschußvortrage der 12. Sitzung vom 10. April 1845, §. 132, pag. 341, ausgesprochen und ausdrücklich anerkannt worden; namentlich heißt es in dem erstgedachten Beschlusse:

> hohe Bundesversammlung sey geneigt, nach der wirklichen Auseinandersetzung des Archivs, eine dieser ausserordentlichen Arbeit angemessene besondere Belohnung bei den höchsten Regierungen in Antrag zu bringen.

Auf dieſen Beſchluß iſt ſodann der Hofrath Dietz unter dem 16. Februar 1843 verwieſen, als er ſein früheres Geſuch erneuerte und ſolches dadurch unterſtützte, daß durch den Bundesbeſchluß vom 9. September 1842, welcher die ſchließliche Auseinanderſetzung des Archivs bewirken, wenigſtens vorbereiten ſollte, eine neue und erweiterte Thätigkeit erforderlich werde.

Dieſelben Gründe, welche damals vorwalteten und in den verſchiedenen Ausſchußvorträgen ausführlich erörtert worden ſind, exiſtiren noch gegenwärtig.

Und wenn auch der Bundesbeſchluß vom 4. September 1845 die Aushändigungsgebühren ganz aufgehoben hat, und ſomit für die Folge dieſe bisher genoſſene Einnahme wegfallen wird, ſo darf dennoch auf der andern Seite nicht vergeſſen werden, daß der Hofrath Dietz nicht, wie der Archivrath von Medem und jetzt der Landgerichtsrath Lorenz, ſeinen Wohnſitz verlaſſen, ſondern in Wetzlar anſäſſig iſt, daß er in Gemäßheit Bundesbeſchluſſes vom 14. Juli 1817, §. 330, Art. 5, eine jährliche Penſion von 800 Gulden als Reichskammergerichts-Procurator genießt, und, wenn ihm jetzt ein feſter Gehalt oder Diäten zugebilligt werden, er alſo einen beſoldeten Dienſt übernehmen würde, wenigſtens für die Dauer deſſelben, ein Abzug an der Penſion würde eintreten können, und es ſomit zum Vortheile des Bittſtellers gereicht, wenn er nach beendigtem Geſchäfte eine auſſerordentliche Remuneration empfängt.

Wie dem aber auch ſeyn möge, die anderen Gründe ſcheinen dem Ausſchuſſe völlig überwiegend zu ſeyn, und eine Aenderung des bisherigen Verfahrens zugleich ein Verlaſſen der Vorausſetzungen des Bundesbeſchluſſes vom 4. September 1845 zu enthalten, weßhalb er ſeinen Antrag dahin zu ſtellen ſich erlaubt:

> Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen, dem Hofrath Dr. Dietz zu Wetzlar auf ſein Geſuch vom 21. März 1846 um Bewilligung von Diäten zu erkennen zu geben, daß dieſem Geſuche keine Statt gegeben werden könne, der Bittſteller vielmehr auf die Bundesbeſchlüſſe vom 17. Mai 1838 und 16. Februar 1843 verwieſen werde, und die hohe Bundesverſammlung es ſich vorbehalte, anſtatt der durch den Bundesbeſchluß vom 17. Mai 1838 nach gänzlich beendigter Auseinanderſetzung des Archivs in Ausſicht geſtellten Remuneration, am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahrs in Erwägung zu nehmen, in wie fern dem Hofrath Dietz eine, ſowohl nach den zeither genoſſenen Emolumenten, als auch den jedesmaligen Leiſtungen zu bemeſſende Gratification zu bewilligen ſeyn wolle.

Sämmtliche vorſtehenden Anträge wurden genehmigt, daher

I. Beſchluß,

die Geſchäftsthätigkeit der Archivcommiſſion zu Wetzlar ꝛc. betreffend:

Der Reichskammergerichts-Archivcommiſſion zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 21. Februar 1846, betreffend die Geſchäftsthätigkeit der Commiſſion und ihres Hülfsperſonals während der Monate December 1845 und Januar 1846, zu bezeugen.

II. Beſchluß,

die Enthebung des Dr. Wigand von ſeinen Dienſtobliegenheiten als Mitglied der Archivcommiſſion ꝛc. betreffend:

1) Die dem Königlich-Preuſſiſchen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand zu Wetzlar durch Bundesbeſchluß vom 6. Februar 1840 (§. 34 des Prot.) commiſſionsweiſe übertragen geweſenen Dienſtobliegenheiten, als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommiſſion zu

Wetzlar, dem Königlich-Preussischen Landgerichtsrathe Larenz einstweilen und bis dahin, daß die Königlich-Preussische Regierung ein wirkliches Mitglied dieser Commission wiederum ernannt haben wird, und in so weit solches nicht schon durch den Bundesbeschluß vom 26. März 1846 (§. 95 des Prot.) geschehen ist, aufzutragen, dergestalt, daß bis zur erfolgten Wiederbesetzung die Archivcommission nur aus zwei Mitgliedern mit völlig gleichen Rechten und Verbindlichkeiten zu bestehen habe;

2) die Archivcommission zu Wetzlar davon in Kenntniß zu setzen, daß die Königlich-Preussische Regierung sich veranlaßt gesehen habe, den Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand wegen anderweiter und überhäufter Dienstgeschäfte von dem ihm als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission ertheilten Commissorio vom 1. dieses Monats an zu entbinden, derselben den gegenwärtigen sub num 1 gefaßten Beschluß zu ihrer Nachachtung mitzutheilen und sie aufzufordern, von dem Landgerichtsrathe Larenz in Beziehung auf dieses erweiterte Commissorium, einen Revers an Eidesstatt vollziehen zu lassen, und denselben sodann berichtlich einzusenden, damit er im Archive der Bundesversammlung hinterlegt werde;

3) dem Königlich-Preussischen Stadtgerichts-Director Dr. Wigand den von ihm ausgestellten und im Archive der Bundesversammlung deponirten Revers vom 20. Februar 1840 durch die Archivcommission zurückstellen zu lassen.

III. Beschluß,

das Diätengesuch des Hofraths Dr. Dietz betreffend:

dem Hofrath Dr. Dietz zu Wetzlar auf sein Gesuch vom 21. März 1846 um Bewilligung von Diäten zu erkennen zu geben, daß diesem Gesuche keine Statt gegeben werden könne, der Bittsteller vielmehr auf die Bundesbeschlüsse vom 17. Mai 1838 und 16. Februar 1843 verwiesen werde, und die Bundesversammlung es sich vorbehalte, anstatt der durch den Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 nach gänzlich beendigter Auseinandersetzung des Archivs in Aussicht gestellten Remuneration, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs in Erwägung zu nehmen, in wie fern dem Hofrathe Dietz eine, sowohl nach den zeither genossenen Emolumenten, als auch den jedesmaligen Leistungen zu bemessende Gratification zu bewilligen seyn wolle.

§. 129.

Entsendung eines Königlich-Preussischen Infanteriebataillons der Besatzung zu Mainz zu den Herbstübungen der 16. Armeedivision.

(12. Sitz. §. 131 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Gleichwie in vorderen Jahren wird auch für das laufende Jahr Königlich-Preussischer Seits die Herbeiziehung eines 400 Mann starken Bataillons der Königlichen Besatzungstruppen in Mainz zu den dießjährigen Herbstübungen der 16. Königlichen Armeedivision gewünscht.

Das Königliche Generalcommando des 8. Armeecorps hat diesen Wunsch dem Mainzer Festungsgouvernement eröffnet, und um dessen Zustimmung nachgesucht, daß gedachtes Bataillon während fünf Wochen in den Monaten August und September zur Theilnahme an den erwähnten Uebungen verwendet werde.

Das Festungsgouvernement machte hiervon der Militärcommission die Anzeige, welche unterm 25. vorigen Monats darüber berichtete, in dienstlicher Hinsicht bei der fraglichen Entsendung kein Bedenken fand und die Genehmigung derselben von Seiten hoher Bundesversammlung beantragte.

Der Ausschuß nimmt keinen Anstand, auf den Grund des Berichts der Militärcommission seinen

Antrag

dahin zu richten:

hohe Bundesversammlung wolle dem Mainzer Festungsgouvernement durch die Militärcommission zu erkennen geben, daß ihrer Seits der von dem Königlich-Preussischen Generalcommando des 8. Armeecorps gewünschten Entsendung eines 400 Mann starken Bataillons der Königlichen Besatzungstruppen zu Mainz in den Monaten August und September d. J. auf fünf Wochen zur Theilnahme an den Herbstübungen der 16. Armeedivision kein Bedenken entgegenstehe.

Dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

dem Mainzer Festungsgouvernement durch die Militärcommission zu erkennen zu geben, daß von Seiten der Bundesversammlung der von dem Königlich-Preussischen Generalcommando des 8. Armeecorps gewünschten Entsendung eines 400 Mann starken Bataillons der Königlichen Besatzungstruppen zu Mainz in den Monaten August und September d. J. auf fünf Wochen zur Theilnahme an den Herbstübungen der 16. Armeedivision kein Bedenken entgegenstehe.

§. 130.

Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. December 1845.

(3. Sitz. §. 42 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Mit Bericht vom 16. vorigen Monats übersandte die Militärcommission Nachweisungen der Bestände des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg von der zweiten Hälfte des Jahrs 1845, namentlich

1) die Nachweisung der verwalteten und der durch Vertrag sichergestellten Vorräthe,

2) die Nachweisung der Veränderungen bei den Lazarethgegenständen.

Sie fügte hinzu, daß, nach Anzeige des Festungsgouvernements, dasselbe von der Richtigkeit und dem guten Zustande der angegebenen Vorräthe sich überzeugt habe, wonach alle Vorräthe sich entweder vollzählig vorgefunden hätten, oder, wie das Stroh, zum Theil im Wiedererſatz begriffen gewesen seyen.

Endlich führte sie noch an, daß von der Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltung im Laufe des Jahrs 1845 600 Stück ordinäre Bettlaken und 1,000 Stück ordinäre Handtücher aus den Beständen des Belagerungs-Lazarethdepots zur Auffrischung entnommen

und dafür durch erfolgte Einlieferung einer gleichen Anzahl neuer Bettlaken und Handtücher vollständiger Ersatz geleistet worden sey.

Gutachten.

Hinsichtlich der Lazarethvorräthe hat sich der vorliegenden Nachweisung gemäß im Laufe des zweiten Semesters 1845 keine Veränderung ergeben; die Bestände an Bettlaken und Handtüchern wurden, so weit selbige abgängig waren, durch neue in gleicher Anzahl ersetzt.

Was die unter 1 gedachte Nachweisung betrifft, so ergibt sich daraus, daß

an feinem Roggenmehl 10 Wispel 14 Scheffel 41 Pfund,
an Waitzenmehl 6 Wispel 20 Scheffel,
an Reis 34 Centner 36 Pfund,
an doppeltem Branntwein (Rum) 173 Ohm 107 Quart,
an Erbsen 15 Scheffel 14½ Metzen, —

mehr, dagegen

an Salz 62 Centner 32 Pfund 16 Loth,
an einfachem Branntwein 258 Ohm 112 Quart,
an Hafer 1 Wispel 9 Scheffel 14 Metzen,
an Stroh 180 Schock 36 Bunde 14 Pfund

weniger, als der Sollbestand vorhanden sind.

Für den Abgang an einfachem Branntwein, der sich in gleichem Maaße, wie zu Ende des ersten Semesters vorfand, leistet auch dießmal der Mehrbestand an doppeltem Branntwein vollständigen Ersatz.

Wegen des Abgangs an Salz hieß es in der Nachweisung vom ersten Halbjahr 1845, daß derselbe durch vierzehnjährige Lagerung entstanden, erst bei Aufräumung der in Fässern verpackten Salzquantitäten entdeckt und bereits zur Liquidation gebracht worden sey.

Dießmal ist hierüber nichts bemerkt, und es dürfte die Erwartung auszusprechen seyn, daß der Sollbestand an Salz in der nächsten halbjährigen Nachweisung des Vorraths als vollständig ergänzt erscheinen werde.

Der Abgang an Stroh betrug zu Ende Juni 1845 67 Schock 39 Bund 15 Pfund — zu Ende December 180 Schock 36 Bund 14 Pfund.

Es ist dazu bemerkt, daß das abgängige Stroh im Wiedererſatz begriffen gewesen sey.

Die Nachweisungen sind vorschriftmäßig eingerichtet, jedoch nicht, wie es der Bundesbeschluß vom 6. April 1843, Num. 3, bestimmt, in duplo eingesandt; diese Bestimmung wird daher in Erinnerung zu bringen seyn.

Mit den Nachweisungen vom ersten Semester 1845 war auch das über die erfolgte Revision aufgenommene Protokoll sammt dazu gehörigen Anlagen vorgelegt worden, was dießmal unterblieb.

Da es zur gründlichern Beurtheilung der Nachweisungen gereichen würde, wenn dieß in Zukunft jedesmal geschähe, so hält der Ausschuß dafür, daß die Militärcommission hierzu anzuweisen sey.

Er bringt nunmehr in

Antrag:

1) Der Militärcommission auf ihren Bericht vom 16. vorigen Monats zu erwiedern:

Hohe Bundesversammlung finde bei den mit demselben eingesandten, hier anliegend zurückfolgenden Nachweisungen nichts zu erinnern, gewärtige übrigens, daß

der daraus wiederholt ersichtliche Abgang an Salz in der nächsten halbjährigen Nachweisung dem Sollbestande gemäß als vollständig ersetzt erscheine.

Da die Nachweisungen nicht, wie es der Bundesbeschluß vom 6. April 1843, Num. 3, vorschreibe, in duplo eingesandt worden seyen, so werde diese Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht. Auch sey in Zukunft das über die Revision der Vorräthe geführte Protokoll sammt dazu gehörigen Anlagen den Nachweisungen jedesmal beizulegen;

2) die beiden mit dem Bericht vom 16. April 1846 überschickten Nachweisungen dem heutigen Sitzungsprotokoll als Anlage anzufügen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Der Militärcommission auf ihren Bericht vom 16. vorigen Monats zu erwiedern: Die Bundesversammlung finde bei den mit demselben eingesandten, hier anliegend zurückfolgenden Nachweisungen nichts zu erinnern, gewärtige übrigens, daß der daraus wiederholt ersichtliche Abgang an Salz in der nächsten halbjährigen Nachweisung dem Sollbestande gemäß als vollständig ersetzt erscheine.

Da die Nachweisungen nicht, wie es der Bundesbeschluß vom 6. April 1843, Num. 3, vorschreibe, in duplo eingesandt worden seyen, so werde diese Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht. Auch sey in Zukunft das über die Revision der Vorräthe geführte Protokoll sammt dazu gehörigen Anlagen den Nachweisungen jedesmal beizulegen;

2) die beiden mit dem Bericht vom 16. April 1846 überschickten Nachweisungen dem heutigen Sitzungsprotokoll als Anlage 3 anzufügen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Rostitz und Jánckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Beilagen 1 bis 3

zu dem Protokoll der 13. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. Mai 1846.

Beilage 1.

(zu §. 122.)

Publicationspatent

über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161) in der 21. Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutschen Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereinkommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academieen, Universitäten u. s. w.)

*) Abgedruckt aus der Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten, 1846, Num. 9.

herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1,000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Ausserdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1,000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6, 7, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844, in so weit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Num. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer dießfälligen Reciprocität von Seiten der anderen deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin den 16. Januar 1846.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. v. Canitz.

Beilage 2.

(zu §. 126.)

Ueberſichtliche Zuſammenſtellung

der Vorräthe des bleibenden Approviſionnements in der Bundesfeſtung Mainz zu Ende December 1845.

(Nach Großherzoglich-Heſſiſchem Maaß und Gewicht.)

	Nachgewiesen durch die Besatzungen von	Brodmehl	Hafer	Heu	Stroh	
					Bettstroh	Streustroh
		Centner	Malter	Centner	Centner	Centner
Im Ganzen soll vorhanden seyn:	Oesterreich	17,884	2,717	5,111	2,392	1,704
	Preussen	18,959	3,259	2,132	4,000	3,412
	zusammen	36,843	5,976	7,243	6,392	5,116
Ende December 1845 sind vorhanden:	Oesterreich	17,956 1/100	2,413	5,810	2,849	2,115
	Preussen	17,725	1,509	2,935	.	4,134
	zusammen	35,681 1/100	3,922	8,745	2,849	6,249
Mithin sind gegen den festgesetzten Bestand vorhanden:	mehr	.	.	1,502	.	1,133
	weniger	1,161 1/100	2,054	.	3,543	.

Kohlen		Holz		Mehl-	Bemerkungen.
Holzkohlen	Steinkohlen	Buchenholz	Tannenholz	fässer	
Centner	Centner	Stecken	Stecken	Stück	
2,011	.	820	3,385	3,088	Das dem Königlich-Preussischen Proviantamte fehlende Brodmehl und der fehlende Hafer befinden sich im Magazine zu Coblenz und sollen nach Bedarf herangezogen werden, wenn der mittlerweile begonnene Ankauf des Hafers aus freier Hand bis zum kommenden Frühjahre den Abgang nicht decken sollte. Für 4,000 Centner Bettstroh ist der Geldbetrag deponirt. Das fehlende Tannenholz wird durch den Mehrbetrag des Buchenholzes gedeckt.
.	16,760	402	496	3,274	
2,011	16,760	1,222	3,881	6,362	
2,056	6,370	2,681	827	3,088	
.	25,100	830½	.	4,662	
2,056	31,470	3,511½	827	7,750	
45	14,710	2,289½	.	1,388	
.	.	.	3,054	.	

Digitized by Google

Beilage 3.

(zu §. 130.)

Nachweiſung

der bei der Bundes-Approviſionnementsmagazin-Rendantur zu Luxemburg befindlichen Gegenſtände, welche in der eigenen oder in der andern Verwaltung bleibend vorhanden ſeyn ſollen.

Pro ultimo December 1845.

Num.	Benennung der Gegenstände.	Maaß, Gewicht, Stück.	Es soll vorhanden seyn.		
1.	Roggenmehl	W. S. Pfd.	889	14	.
2.	Feines Roggenmehl	" " "	163	1	.
3.	Gemüse,				
	a) Weitzenmehl	" " "	76	10	.
	b) Hülsenfrüchte, . . .	" " M.	10	12	.
	c) Reis 76 W. 13 S. oder	Ctr. Pfd. . . .	566	83	.
4.	Salz	" " . . .	757	92	16
5.	Salpeter	" " . . .	27	85	.
6.	Pfeffer	" " . . .	12	3	8
7.	doppelter Branntwein (Rum) .	Ohm, Quart. . .	87	13	.
8.	Einfacher do	" " . . .	258	112	.
9.	Erbsen statt Futtergerste . . .	W. S. M.	181	.	.
10.	Weisse Seife	Ctr. Pfd. . . .	21	40	24
11.	Hafer :	W. S. M	273	6	13
12.	Heu	Ctr. Pfd. . .	981	89	.
13.	Stroh	Sch. Bd. Pfd.			
	a) Stallstroh	" " "	120	.	.
	b) Bettstroh	" " "	200	.	.
14.	Brennholz	Klf.	2137	$\frac{80}{100}$	.
15.	Steinkohlen	Schfl.	1260	.	.
16.	Dochtgarn	Ctr. Pfd. . . .	1	20	.
	Ausserdem:				
1.	Säcke	Stück		.	.
2.	Mehlfässer	"	.	.	.
3.	Lagerhölzer	Cbk. Fuß . . .	.	.	.
4.	Quartflaschen	Stück		.	
5.	Inventarien	"	.		.
6.	Rauchtabak	Centner	.	.	.
7.	Schnupftabak	" Pfd . . .	.	.	.
8.	Hopfen zu Bier	" " . . .	.	.	.
9.	Gerste zu Bier	Wpl. . . .	.	.	.
10.	Stallstroh	Schck. Bd. . .	.	.	.

Ultimo December 1845 waren vorhanden			Mithin gegen den Sollbestand mehr			weniger			Bemerkungen.
889	14	.	.	.	.	.	.	.	ad 1. Dem Proviantamte zur Auffrischung übergeben.
173	15	41	10	14	41	.	.	.	
83	6	.	6	20	.	.	.	.	
10	12	.	.	.	.	.	.	.	
601	9	.	34	36	.	.	.	.	
695	60	.	.	.	.	62	32	16	
27	85	.	.	.	.	.	.	.	
12	3	8	.	.	.	.	.	.	
261	.	.	173	107	.	.	.	.	ad 7. Der hier überschießende doppelte Branntwein von 173 Ohm 107 Qut. gleicht 260 Ohm 100 Qut. einfachen Branntwein aus; mithin gegen nebenstehende 258 Ohm 112 Qut. 1 Ohm 108 Quart mehr.
.	.	.	.	.	.	258	112	.	
181	15	$14\frac{1}{7}$	.	15	$14\frac{1}{7}$	.	.	.	
21	40	24	.	.	.	.	.	.	
271	20	15	.	.	.	1	9	14	
981	89	.	.	.	.	.	.	.	
139	23	6	.	.	.	180	36	14	ad 13. Das hier weniger angeführte Stroh mit 180 Schock 36 Bund 14 Pfund ist zur Consumtion gezogen, und in der Auffrischung begriffen.
2,137	$\frac{26}{100}$	.	.	.	.	.	.	.	
1,260	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	20	.	.	.	.	.	.	.	
88	.	.	.	.	.	.	.	.	
5,715	.	.	.	.	.	.	.	.	
4,747	.	.	.	.	.	.	.	.	
31,320	.	.	.	.	.	.	.	.	
401	.	.	.	.	.	.	.	.	
382	.	.	.	.	.	.	.	.	Bei J. P. Peöcatore contractlich sichergestellt.
15	85	.	.	.	.	.	.	.	
20	13	.	.	.	.	.	.	.	Bei den Bierbrauern Prinz und Funk sichergestellt.
123	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	37	.	.	.	.	.	.	.	

Luxemburg den 31. December 1845.

Approvisionnements-Magazinrendantur hiesiger Bundesfestung.

(gez.) Adloff. (gez.) Lischke.

Nachweisung

der bei den Lazarethvorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im zweiten Semester 1845 erfolgten Veränderungen.

Vom 1. Juli bis ultimo December 1845 haben sich bei den hiesigen Belagerungs-Lazarethvorräthen keine Veränderungen ergeben, dieselben sind vielmehr ganz so geblieben, wie sie in der unterm 31. December 1841 abgelegten und eingereichten Materialienrechnung aufgeführt stehen.

Luxemburg den 31. December 1845.

Königliche Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

v. Platen,	J. Lincke,	Erdmer,
Rittmeister und Platzmajor.	Garnisons-Stabsarzt.	Inspector.

Loco dictaturae.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **14.** Mai **1846.**

In Gegenwart

aller in der dreizehnten Sitzung Anwesenden.

§. 131.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitutionen die nämlichen sind, wie in der vorigen Sitzung.

§. 132.

Enthebung des Königlich-Preussischen Generallieutenants, Prinzen Friedrich von Hessen Durchlaucht, von dem Verhältnisse als Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg.

(4. Sitz. §. 32 u. 9. Sitz. §. 113 v. J. 1839.)

Preussen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König den Generallieutenant, Prinzen Friedrich von Hessen Durchlaucht, auf seinen Wunsch von dem Verhältnisse als Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg entbunden haben.

Die Gouvernementsgeschäfte werden einstweilen und bis zur Ernennung eines neuen Gouverneurs, gleich wie in allen bisherigen Fällen der Abwesenheit des Gouverneurs, von dem Commandanten besorgt.

Präsidium. Nachdem die gleiche Anzeige unter dem 12. dieses, in Folge Meldung der Bundesfestungsbehörde zu Luxemburg, auch Seitens der Militärcommission eingegangen ist, wird es einer Mittheilung hierüber an letztere nicht mehr bedürfen, sondern lediglich zu beschließen seyn, daß die vom Königlich-Preussischen Generallieutenant, Prinzen Friedrich von Hessen, als Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg ausgestellte Eidesurkunde (d. d. Luxemburg den 30. Mai 1839), welche durch Beschluß vom 6. Juni 1839 (s. §. 113 der Protokolle von 1839) im Bundesarchiv hinterlegt worden war, Seiner Durchlaucht durch Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft zurückgestellt werde.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden, daher

Beschluß:

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Friedrich von Hessen die unterm 30. Mai 1839 ausgestellte Eidesurkunde durch Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft zurückzustellen.

§. 133.

Ernennung des Königlich-Bayerischen Appellationsgerichts-Präsidenten, Arnold Freiherrn von der Becke in München, zum Spruchmanne des Bundes-Schiedsgerichts.

(1. Sitz. §. 8 v. J. 1844.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König, sein allergnädigster Herr, an die Stelle des am 15. v. M. mit Tode abgegangenen Königlichen Staatsraths und quiescirten Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, August Grafen von Rechberg, den Königlichen Appellationsgerichts-Präsidenten und Vorstand der Gesetzcommission, Arnold Freiherrn von der Becke in München, zum Spruchmanne des Bundes-Schiedsgerichts für die Dauer der laufenden Periode zu ernennen geruht haben.

§. 134.

Sicherstellung der Munitions- und Lazareth-Bedürfnisse des zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Landgräflich-Hessischen Bundescontigents in der Bundesfestung Mainz.

(9. Sitz. §. 104 v. J. 1842. — 27. Sitz. §. 296, S. 711 v. J. 1845)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Hessen-Homburg. Der Gesandte hat der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung die Sicherstellung der Munitions- und Lazareth-Bedürfnisse des Landgräflich-Hessischen Contingents für den Fall seines Einrückens in die Bundesfestung Mainz bereitwilligst übernommen habe.

Preussen. Der Gesandte hat zu bestätigen, daß Seitens seines allerhöchsten Gouvernements auf den Wunsch der Landgräflichen Regierung die Bereithaltung der Munitions- und Lazareth-Bedürfnisse für das Hessen-Homburgische Contingent bei dem Königlichen Artilleriedepot in Mainz in den von der Landgräflichen Regierung bezeichneten Quantis verfügt worden ist.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Militärcommission von dieser Einrichtung zu benachrichtigen.

§. 135.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(13. Sitz. §. 124 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Hohenzollern-Sigmaringen. Der Gesandte tritt dem Entwurfe einer Vereinbarung, wie solcher in der 2. dießjährigen Sitzung vorgelegt worden ist, bei.

§. 136.

Vierter Jahrsbericht der Militärcommission in Betreff der Erbauung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, und der Artillerieausrüstung derselben, insbesondere die Ergebnisse des Baujahrs 1845 und die Baudisposition auf das Jahr 1846 betreffend.

(8. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1843. — 12. Sitz. §. 117 v. J. 1844. — 22. Sitz. §. 243 v. J. 1845. — 3. Sitz. §. 35 v. J. 1846.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 16. April (praes. den 22. April) ihren vierten Jahrsbericht über den Bau der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt vorgelegt. Derselbe umfaßt sowohl die Berichterstattung über das während des verflossenen Jahrs 1845 Geleistete, als auch die Disposition über dasjenige, was im Laufe des Jahrs 1846 geleistet werden soll.

Die drei früheren Jahrsberichte waren respective vom 20. Mai 1845, vom 18. März 1844 und vom 21. Februar 1843. Der erste und zweite Jahrsbericht enthielt zugleich die Anträge wegen der Geldbedürfnisse für die respectiven, in dem Jahre zu führenden Bauten, während der dritte und vierte (der dießjährige) Jahrsbericht von den Anträgen auf die Geldbewilligungen getrennt worden ist, indem diese Anträge wegen des dringenden Bedürfnisses schon gleich zu Anfang des Jahrs gestellt werden mußten; diese Anträge wurden 1845 unter dem 19. Januar und 1846 unter dem 7. Januar vorgelegt und respective unter dem 30. Januar (§. 54 der Protokolle von 1845) und unter dem 22. Januar (§. 36 der Protokolle von 1846) unter der ausdrücklichen Voraussetzung genehmigt:

> „daß auch alle die Arbeiten, für deren Ausführung die geforderten Summen bestimmt sind, demnächst von hoher Bundesversammlung nach Vorlage der Baudisposition genehmigt werden würden."

Hohe Bundesversammlung hat diese Vorausbewilligungen in dem festen Vertrauen auf die Militärcommission genehmigt, daß sie die Ausführung der ihr übertragenen Bauten strenge innerhalb der durch den Bundesbeschluß vom 11. August 1842 (pag. 408a–b der Protokolle von 1842) und alle übrigen, diesen Gegenstand verhandelnden Beschlüsse als unüberschreitbare Maximalkostenbeträge normirten Summen zu halten wissen werde.

Der vierte Jahrsbericht vom 16. April 1846 lautet, wie folgt:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse unterlegt die Militärcommission mit Nachstehendem in Betreff der Erbauung und Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt ihren Bericht sowohl über die Ergebnisse des vorigen, als über die Einleitungen auf gegenwärtiges Baujahr, und begleitet denselben, um die bisherigen Bauarbeiten im Ganzen und Zusammenhange darzulegen, mit Uebersichtsplänen, in welchen wieder wie bei den vorjährigen Plänen der Art

durch schwarze und lichtbraune Farbe die ausgeführten Erdarbeiten,
durch lichtgrüne Farbe die in Ausführung begriffenen Erdarbeiten,
durch rothe Linien die ausgeführten Mauerarbeiten,
durch gelbe Linien die in Ausführung begriffenen Mauerarbeiten,
durch schwarze Linien die noch nicht begonnenen Anlagen

bemerkt und angedeutet sind."

Befestigung von Ulm.

A. Ergebnisse des Baujahrs 1845.

1. Rechtes Donauufer.

„Befestigungsentwürfe. Bei den gegebenen Grundlinien für die Befestigung von Ulm war die Ableitung der Iller in das Warmwässerle beabsichtigt, allein die angestellten Untersuchungen ergaben, daß diese Ableitung, wenn nicht ganz unthunlich, doch nur mit sehr großem, ihrem Nutzen durchaus nicht gleichkommendem Geldaufwande zu bewirken sey. Sonach mußte die Militärcommission sie aufgeben. In Folge dessen und um der schon bei dem vorigen Jahrsberichte gedachten Nothwendigkeit willen, die beiden vorderen Fronten des Umzugs von Neuulm in ihrer Widerstandsfähigkeit zu verstärken, wurde für die Vorwerke dieses Ufers eine Abänderung für die zweckmäßigste erkannt, wonach das Werk XV (die rechts oder oberhalb an der Donau beabsichtigte äusserste Lünette) ganz wegfällt, die Werke XII und XIV näher an die Hauptumfassung herangezogen, und zwischen die Werke XIII und XIV rückwärts noch ein Thurm gelegt wird. Nach diesen im Allgemeinen abgeänderten Bestimmungen hat die Baudirection rechten Donauufers, mit beständiger Rücksicht zugleich auf die anzuschlagenden Kosten, Versuche gemacht, die Vorwerke dieses Ufers zu entwerfen, dabei aber aus einer ganz unbegründeten Voraussetzung einige Werke theils in den Grabenflankirungen zu sehr verkürzt, theils ganz derselben beraubt, die doch für so kleine und 1,500 bis 2,000 Schritte von der Hauptumfassung und von einander entfernte Werke zu den unbedingtesten Erfordernissen gehören. Jene Voraussetzung nämlich, veranlaßt durch die sich erweisende Unzulänglichkeit der für den Grund und Boden der Befestigung von Ulm angenommenen Million, besteht darin, daß nach dem Verhältnisse der für die Werke des einen und des andern Ufers gerechneten Baukosten auch eine Vertheilung dieser Million unter beide Ufer angenommen wird, was nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung vom 11. August 1842 und 16. März 1843 niemals gemeint war. Ueber die Art jedoch, wie die größeren Kosten des Grundankaufs auszugleichen seyen, ist die Militärcommission noch in Berathung begriffen, und sobald dann auf Bericht darüber die Entscheidung erfolgt, werden sofort auch die Entwürfe für die Vorwerke rechten Donauufers sich ergeben und zur Vorlage kommen.“

„Da man die Ableitung der Iller, wie erwähnt, aufzugeben genöthigt war, so ward im Monat September vorigen Jahrs von dem Herrn Abgeordneten der 1. Division des 8. Armeecorps in Vertretung des Corpsbevollmächtigten auf Herstellung einer guten Verbindungsstraße zwischen Neuulm und Wiblingen und einer soliden Brücke hier über die Iller angetragen, um gleichwohl die Möglichkeit des Debouchirens zwischen dem linken Iller- und rechten Donau-Ufer zu sichern. Die Militärcommission fand sich auſser Stand, auf diesen Antrag einzugehen, und mußte sich vorbehalten, bei Feststellung des Armirungsplanes von Ulm auf passagere Mittel, sowohl zur Befestigung Wiblingens als für die fragliche Communication, mit Bedacht zu nehmen.“

„Grunderwerb. Die gerichtlichen Verhandlungen, welche nach dem dritten Jahrsberichte der Militärcommission wegen einiger der für die Hauptumfassung rechten Donauufers nöthig gewordenen Grundstücke eintraten, wurden im vergangenen Jahre nicht völlig erledigt; auch verschiedene, auf einzelnen Grundstücken lastende besondere Gerechtsame waren abzulösen verblieben. Die Ausgaben für den Grund und Boden

dieſer Umfaſſung betrugen bei dem Caſſenabſchluſſe des vergangenen Jahrs 281,995 Gulden 58 Kreuzer, mit Inbegriff von 29,262 Gulden 43 Kreuzern, welche vorerſt nur noch auf Abſchlag gezahlt waren. Für die Auſſenwerke rechten Donauufers iſt der Grund und Boden, wie ſchon der Bericht vom 7. Januar bemerkt, noch ganz zu erwerben."

„Baubof, Werkſtätten, Materialien. Alle bei der Befeſtigung vorkommenden Handwerke werden für das rechte Donauufer in dem Baubofe und den Werkſtätten betrieben, weil die Arbeiten, wie ſchon früher berichtet, von bürgerlichen Meiſtern der Umgegend um angemeſſene Preiſe nicht von der erforderlichen Beſchaffenheit, und auch überhaupt ſchon nicht in der erforderlichen Menge zu beziehen ſind. Dem Umfange der errichteten Arbeitsgebäude entſprechen die damit verbundenen Magazine, und beſonders kommt ein ſehr geräumiger Holzplatz zu Statten. Die ganze Anlage iſt ſo beſchaffen und ſo vortheilhaft gelegen, von dem Directionsgebäude nur durch die Brücke getrennt, daß künftig die Frage entſtehen wird, ob ſie nicht auf immer für den ganzen Umzug von Ulm beizubehalten ſey. Die Koſten derſelben ſtellen ſich, da die Königlich-Bayeriſche Regierung die erforderlichen Plätze aus dem Staatseigenthum um ſehr geringen Preis überließ, im Ganzen auf 23,877 Gulden."

„Die Ziegelei und die Kalkbrennerei dieſer Seite des Feſtungsbaues wurden vergangenes Jahr ebenfalls in allem, was für die verſchiedenen Betriebszweige noch erforderlich war, vervollſtändigt. Ihre Lieferungen ſind von vorzüglicher Güte, und genügen für den ganzen Bedarf der Ausführungen rechten Donauufers. Rechnet man die Koſten der Anlage zum Betrage von 42,834 Gulden in den Preis der Ziegel mit ein, wodurch ſie folglich im Laufe der noch übrigen ſieben Baujahre getilgt würden, ſo kommt das Tauſend Ziegel mit der Zufuhr zur Bauſtelle auf 24½ Gulden, d. i. gegen den Koſtenanſchlag um ¼, gegen die Forderungen der verſchiedenen Ziegeleien der Umgegend um 2½ bis 6½ Gulden billiger zu ſtehen. Ueberdieß werden die ſoliden Gebäulichkeiten dieſer Anlage in Zukunft für den Bedarf an Ziegeln der laufenden Unterhaltung der Feſtung ſehr zu Statten kommen."

„Der Umſtand, daß ſämmtliche Escarpen-, Brücken- und Schleußen-Mauerwerke rechten Donauufers nicht nur unter dem gewöhnlichen Waſſerſtande zu fundamentiren, ſondern auch bis auf einige Höhe über den Grabenſohlen einem wechſelnden Stauwaſſer ausgeſetzt ſind, vermehrt ſehr den Bedarf an Traß, Ziegelmehl und pulveriſirtem hydrauliſchen Kalk, wofür denn die eigene Mühle im Strome ſehr vortheilhaft iſt. Sie liefert Traß und Ziegelmehl in hinreichender Menge, namentlich im abgelaufenen Jahre 17,000 Cubicfuß, und zwar erſtern mit allen Nebenkoſten zu 32, letzteres zu 14 Kreuzer, – Preiſe, welche mindeſtens 20 Procent gegen die ſonſt zu erlangenden Lieferungspreiſe niedriger ſind."

„Bruchſtein, Quader und Kalk wurden bis jetzt theils durch verdungene Lieferung, theils durch Ankauf aus freier Hand zwar in hinreichender Menge erhalten, allein die weite Zufuhr dieſer Materialien, die nur vom linken Donauufer zu beziehen ſind, und ein von der Stadt Ulm in Anſpruch genommener Pflaſterzoll vertheuern beträchtlich die Preiſe derſelben. Wegen des letztern, der auch überhaupt als eine von Feſtungsbedarf zu leiſtende Abgabe in Betracht kommt, hat die Militärcommiſſion unterm 3. Februar d. J. Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe beſondern Bericht unterlegt."

„Stand der Befeſtigungsarbeiten. Nach der vorjährigen Baudisposition

sollten die Anschlußthürme, die Batardeaux und die casemattirten Wachtgebäude der Fronten I – II und IV – V, sowie die sämmtlichen Escarpen-Mauerwerke der letzteren theils zur größern Hälfte, theils wenigstens einige Fuß über die Grabensohlen herauf hergestellt werden; allein die Schwierigkeiten, welche die ungünstigen Wasserverhältnisse mit sich brachten, nöthigten zur Abweichung von der Disposition. Bei aller Anstrengung war es erst zu Ende des Monats Julius, und zwar nur an dem einen, dem untern Anschlusse möglich, die Fundamentirung des Batardeau's zu beginnen, und so wurde auch nur für diesen Anschluß und bis zur Mitte der Fronte I – II die Baudisposition vollzogen; auf den anderen Fronten konnte man nirgend zu den Fundamentirungen gelangen. Indessen war dafür desto mehr an Erdarbeiten geschehen, so daß die auf das Jahr 1845 angewiesenen 750,000 Gulden bis auf 140,000 Gulden verbaut wurden. Mit diesen Leistungen, der Hälfte aller Erdarbeiten für die Hauptumfassung von Neuulm, ist soviel gewonnen, daß man bei den Mauerwerken, sobald die zeitraubenden Wasserarbeiten überall beseitigt sind, das Versäumte in Kurzem wird nachholen können. Im Ganzen waren an Mauerwerken verschiedener Art 550 Cubicklafter ausgeführt, und über 80,000 Cubicklafter Erde bewegt. Es waren sämmtliche Glacisstraßen nebst zwei Interimsstraßen an den beiden Hauptthoren, vier Durchlasse, und die inneren Wallstraßen der Fronten III – IV und IV – V hergestellt. Die Glacis waren zum Theil im Rohen angeschüttet, und im ganzen Umfange die Grabenaushebungen, Wallanschüttungen und Cünetten zur Hälfte oder zum dritten Theil im Rohen bewirkt, die inneren Wallböschungen zum Theil schon geplackt."

„Technische Ausführung. Die Hauptumfassung Neuulms ist nach dem festgestellten Entwurfe auf einen trockenen Graben mit Erdcontrescarpe berechnet. Bei der niedrigen Lage der Gräben von nur einem halben Fuß über dem gewöhnlichen Stande der Donau wurden Abschlußbatardeaux und Ableitungscünetten angenommen, und diese Anlagen würden auch stets genügt haben, die Gräben trocken zu halten und die Fundamentirungen der Escarpen-Mauerwerke ohne Schwierigkeit auszuführen, wenn die unteren Bodenschichten des rechten Ufers festes Erdreich dargeboten hätten. Es findet sich aber, daß hier die Bodenart aus grobem Kies besteht, der in großer Mächtigkeit weit landeinwärts, nach den bisherigen Untersuchungen bis in die Höhe von Oberkirchberg (eine halbe deutsche Meile), hinzieht. Der Lauf der Iller nimmt zwar von letzterm Orte in großen Krümmungen Umwege, geht aber im Ganzen senkrecht auf die Donau zu, und bei dem bedeutenden Falle der erstern steht das Grundwasser dort 10 bis 12 Fuß über dem Stande der Donau. Das Illerwasser durchdringt nun die ganze große Kieslage, und geht in schiefer Ebene dem Donaubette zu, wie anderer Seits ein Steigen der Donau das Illerwasser staut, so daß sich nach dem Steigen und Fallen beider Flüsse im Allgemeinen eine unterirdische Strömung ergibt, in welche die Gräben der Hauptumfassung von Neuulm zu liegen kommen. Letztere dürften daher bei hohem Stande der Donau trotz der zugeschützten Batardeaux nicht trocken zu erhalten seyn, und anderer Seits könnte bei niedrigem Wasserstande durch Schützen der Batardeaux der unterirdische Zufluß der Iller zum Uebertreten der Cünetten, mitunter vielleicht sogar zum Füllen der Gräben gebracht werden. So wünschenswerth dieß in manchen Fällen wäre, so nothwendig ist es dagegen dennoch im Allgemeinen, bei niedrigem Donaustande den Graben trocken zu erhalten, sowohl wegen des offensiven Charakters der Befestigung rechten Donauufers, als wegen der verschie-

denen Grabencasematten, welche sonst sehr feucht und ungesund werden würden, da sie wegen der Deckung gegen aussen nicht höher zu legen sind. Die Vorkehrungen, welche diese Verhältnisse erfordern, kosten Zeit und Geld. Bereits hat man zu Sicherung der Escarpen-Mauerwerke der Fronte I – II eine fortlaufende Spundwand schlagen müssen, und dieselbe Maaßregel dürfte auch für die übrigen Fronten nicht zu umgehen seyn; die Cünetten der Gräben müssen ganz in Holz ausgesetzt werden, und die Contrescarpe wird jedenfalls auch besonderer Maaßregeln zu Sicherung gegen das durchziehende Illerwasser über der Grabensohle bedürfen."

„Bei Ausführung der Mauerwerke des rechten Donauufers wendet die Baudirection für alle äusseren, der Witterung bloßgestellten Parements Sockel von Quadern, darüber Ziegel, und zur Abdeckung nach Umständen Cordon- und Deck-Platten von Sandstein an. Nur für die inneren Wände der Casematten, als der Thore, Poternen u. s. w., sowie zu allem Füllmauerwerk wird der Portlandkalkstein verwendet. Letztern für äussere Parements und auch im Innern der zur Bewohnung bestimmten Casematten und der Pulvermagazine auszuschließen, beruft sich der Baudirector auf eigene zwanzigjährige Erfahrung über diesen, wie er sagt, auch bei Ingolstadt vorkommenden Kalkstein, wonach derselbe weder in der Witterung ausdauert, noch im Innern trockene Räume gewährt, weil' er in hohem Maaße die Feuchtigkeit anziehen und vorhalten soll. Ueberhaupt muß nach dem Ergebnisse der vorjährigen Mauerarbeiten rechten Donauufers bemerkt werden, daß solche in hohem Grade der Witterung trotzen, und künftig die Unterhaltungskosten auf ein Mindestes beschränken müssen. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Ausführung nur mit größeren Kosten zu erlangen ist, wie denn auch die Anschläge hierauf begründet waren, so daß die wirklichen Preise der einzelnen Ausführungen überall noch immer etwas unter den betreffenden Titeln der Anschläge verbleiben. Dieser, gegen die gerechneten Preise sich ergebende Unterschied würde auch die 201,080 Gulden, um welche die Kostenanschläge für die Hauptumfassung rechten Donauufers zu hoch sind, zuverlässig ganz ausgeglichen haben, wenn nicht die unvorausssichtliche Vermehrung der Kosten des Grundbaues hinzugekommen wäre, um derentwillen vielleicht die Reduction nöthig wird, daß man die freistehenden Mauern statt mit Decksteinen, wie nach den Entwürfen angenommen ist, bloß mit Dachsteinen eindecke. Der Baudirector hofft jedoch, wenn nur nicht noch andere unvorausssichtliche Schwierigkeiten eintreten, daß weitere Preisermäßigungen die Kosten der Spundwände u. dgl. wieder einbringen, und jeder Reduction irgend eines Details der Entwürfe überheben dürften. Jedenfalls ist hier nach der bisherigen Bauwirthschaft, den genauen und erschöpfenden Vorarbeiten und den vorzüglichen Ausführungen ein sehr befriedigendes Ergebniß sichergestellt, und die Militärcommission glaubt aus dem letztempfangenen Besichtigungsberichte die Aeusserung nicht unerwähnt lassen zu dürfen, wie alles an Ort und Stelle von der gründlichen Sachkenntniß, der gewissenhaften Vorsicht und der soliden Wirthschaft des Baudirectors überzeugt habe."

2. Linkes Donauufer.

„Befestigungsentwürfe. Die Militärcommission hatte, wie schon in ihrem dritten Jahrsberichte angeführt ist, in Betreff der Befestigung linken Donauufers von Ulm der Baudirection eröffnet, daß sie nach ihren wiederholten Veranlassungen nunmehr mit aller Zuversicht darauf rechne, die auf Grund der Bewilligung aus-

gearbeiteten Kostenanschläge, somit also auch alle noch erforderlichen Entwürfe spätestens mit dem Entwurfe der Baudisposition auf das Jahr 1846 zu erhalten. Auf diese Zufertigung erwiederte die Baudirection unterm 15. August 1845, sie zweifle nicht, namentlich durch die während des Jahrs gemachten Erfahrungen und auf Grund der sich dabei herausstellenden wirklichen Kosten der verschiedenen Arbeiten dem Auftrage so weit nachkommen zu können, als es erforderlich werde, damit sich über alle bisher noch zweifelhaften Puncte ein bestimmter Beschluß fassen lasse, wenn auch vielleicht die bei dem starken Baubetriebe sehr fühlbare Unzulänglichkeit der personellen Kräfte eine vollständige Umarbeitung der Entwürfe und Anschläge bis dahin nicht möglich mache, – da es indessen immer dringender nöthig werde, Einleitungen zum Grundankaufe für die vorgelegenen Werke zu treffen, um die Erdarbeiten daselbst zu beginnen, weil man sonst eine große Zahl Erdarbeiter würde entlassen müssen, welche man nachmals wegen der großen, im Königreiche Würtemberg bevorstehenden Eisenbahn-Anlagen nicht mehr würde wiedererlangen können, so trage die Baudirection darauf an, vorläufig wenigstens im Allgemeinen das Tracé der vorgelegenen Werke nach den letzten Entwürfen, unter Vorbehalt der nöthigen Reductionen des Profils und der Reduits, zu genehmigen. Zu Beurtheilung des Betrages dieser Reductionen wies die Baudirection nach, es würde im Ganzen eine Ueberschreitung von 1,643,320 Gulden zurückzuführen seyn, und dieß geschehen können durch

a) Ausführung sämmtlicher Contrescarpen der vorgelegenen Werke bloß in Erde statt der Revetements und Minenanlagen,

b) Reduction der sämmtlichen Escarpen derselben auf eine 24 Fuß hohe, einfache crenelirte Mauer statt der 33 Fuß hohen Dechargecasematten mit darüber befindlichen Arcadenmauern,

c) Reduction der Reduits, sowohl der Hauptumfassung als der vorgelegenen Werke, nach Umständen um den vierten bis dritten Theil ihrer bisher angenommenen Größe, und gänzliche Weglassung des Defensionsgebäudes im untern Donaubastion.

Die Militärcommission genehmigte hierauf zwar vorläufig im Allgemeinen die Tracés der vorgelegenen Werke, soweit die angeführten Gründe dieß erforderlich machen sollten, und unter Vorbehalt der noch festzustellenden Reductionen, wiederholte aber dabei nochmals die Aufträge ihres frühern Erlasses, nunmehr auch, um der unterdessen ihr gewordenen Weisung vom 26. Junius 1845 genügen zu können. Die bald nachher vorgenommene Besichtigung des Festungsbaues gab jedoch bei dem Berichte darüber Veranlassung, wegen der schwierigen Bauverhältnisse, der noch größer als vordem sich ergebenden Steigerung der Kosten, und folglich auch der Erforderniß um so größerer Reductionen umfassende Anträge zu machen, wie sie für geeignet erachtet wurden, um die wirthschaftlichen Verhältnisse dieses Festungsbaues zu ordnen. Diese Anträge, mit deren Berathung die Militärcommission auch jetzt noch beschäftigt ist, haben sie selbst veranlaßt, bis zu deren Entscheidung die Umarbeitung der noch rückständigen Befestigungsentwürfe und der Kostenanschläge zu unterbrechen."

„Grunderwerbung. Im verwichenen Jahre waren verschiedene Grundstücke für den Obern und den Untern Stadtanschluß einzuziehen, was theils nach wirklich vollzogenem Ankaufe, größtentheils aber noch vor dessen Vollziehung geschah. Es ist nämlich im Laufe des Jahrs die sehr erwünschte Königlich-Würtembergische Verfügung

ergangen, es solle in Fällen von Ueberforderung der ausgemittelte Entschädigungspreis mit Zustimmung der Militärcommission hinterlegt und das Grundstück in Besitz genommen, in Fällen verweigerter Abtretung zuvor noch ein Erkenntniß des Königlich-Würtembergischen Geheimenrathes eingeholt werden. Von Seiten der Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers selbst wurde eine Anweisung zur Schätzung der Grundstücke erlassen, welche sich sofort als zweckmäßig erwies, und eine merkliche Ermäßigung der früher gezahlten Preise bei Grundstücken von ganz gleichem Werthe zur Folge hatte. Die Ausgaben für Grunderwerb dieses Ufers betrugen bei dem Cassenabschlusse des vergangenen Jahrs 493,519 Gulden 26 Kreuzer, mit Inbegriff von 86,947 Gulden 5 Kreuzern, welche vorerst auf Abschlag gezahlt sind."

"Baubetriebs-Anstalten und Materialien. Die von dem Baudirector linken Donauufers gleich Anfangs getroffene Einrichtung, wonach die Arbeiter sämmtlich sich ihr eigenes Arbeitszeug und ihre Karren halten sollen, kam mit so gutem Erfolge zu Stande, daß sich hier das Bedürfniß eines ausgedehnten Bauhofbetriebes nicht ergab. Die Locale, welche zu solchem Behuf in dem Directionsgebäude bestimmt sind, beschränken sich auf einige kleine Werkstätten zu Verfertigung von Probestücken für die zu bestellenden Lieferungen, von einzelnen Lehrbogen und anderen vereinzelten Gegenständen. Für den größern Bedarf alles sonstigen Geräthes u. dgl. werden die Handwerksleute der Stadt Ulm zugezogen."

"Sehr bedeutend ist die Leistung der eigenen Kalkbrennerei. Der im vergangenen Jahre noch allein thätige Ofen im Hofe der Wilhelmsfeste lieferte im Ganzen 98,580 Cubicfuß, so daß nur noch 34,626 Cubicfuß von anderen Brennereien beizuziehen waren. Ein zweiter Ofen, bereits im vorigen Jahre am Fuße des Kienlensbergs erbaut, um mit dem neuen Jahre in Dienst zu treten, wird nun mit jenem zusammen stets den ganzen Jahrsbedarf decken. Mit Einrechnung der in sieben Jahren zu tilgenden Kosten der Anlagen, sowie aller anderen Nebenkosten stellt sich der Preis für den Cubicfuß gebrannten Kalk auf 14 Kreuzer, d. i. 1 Kreuzer weniger als nach den bisherigen Preisansätzen, und gegen die sonstigen Lieferungspreise um 10 bis 12 Kreuzer billiger."

"An Ziegeln waren vergangenes Jahr im Ganzen bei verschiedenen Unternehmern 1,746,000 Stück zu 25½, 27 und 31 Gulden das Tausend bestellt; es ward indessen nur etwa die Hälfte geliefert, indem einige Unternehmer ihren eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkamen."

"Parements- und Bruch-Steine sind stets hinreichend und wohlfeil beigekommen. An letzteren wurden im Ganzen 14,313 Cubicklafter verbraucht, wovon 6,404 aus den Gräben auf den Höhen selbst gewonnen sind, deren Kosten man zu 7 Gulden für die Klafter annehmen kann, während die gelieferten auf 12 bis 21 Gulden zu stehen kommen."

"Stand der Befestigungsarbeiten. Auch auf dem linken Donauufer traten vergangenes Jahr manche unvorhergesehene Hindernisse und ungünstige Verhältnisse ein, welche die Fortschritte des Baues mehr oder weniger verzögern mußten. War hier auch der langdauernde hohe Stand der Donau von minderem Einflusse, so haben dafür die häufigen Regen sowohl an sich die Arbeiten, besonders den Mauerbau, aufgehalten, als durch Erschwerung aller Zufuhren in den aufgeweichten Lehmwegen Verzögerungen herbeigeführt. Dennoch gelang es, im Ganzen an 12,400 Cubicklafter verschiedene Mauerwerke und 92,257 Cubicklafter Erdarbeiten zu leisten, so

daß gegen die Disposition nur 2,600 Cubicklafter Mauer rückständig blieben, an Erdarbeit aber soviel mehr geschah, daß die für das Jahr bewilligten 1,200,000 Gulden ganz aufgingen. An den einzelnen Werken dieser Seite der im Bau begriffenen Hauptumfassung oder innern Befestigung ist Folgendes geschehen."

„Wilhelmsfeste. Von der Aushebung der Gräben im Rohen waren ungefähr zwei Drittel bewirkt, und soweit sind auch die Hauptkörper der Wälle und Glacis gebildet. Die Escarpen-Mauerwerke mit ihren Casematten, Poternen, Thürmen, freistehenden Mauern waren theils ganz, theils zur Hälfte vollendet, einige Stellen aber ganz rückständig; ebenso waren noch nicht begonnen die inneren Abschnitte, die große Mittel-Grabencaponiere und sämmtliche Contrescarpen. Die ausgeschachtete Erde betrug nun 62,068, die fertigen Mauern 5,157 Cubicklafter."

„Wilhelmsburg. Die Ausschachtung der Gräben ist hier vollständig bewirkt, und die Glacis waren zur größern Hälfte im Rohen angeschüttet. Im Hofe der Burg sind zwei Brunnen hergestellt, von denen jedoch bis jetzt nur der eine Wasser gibt. Die Mauerwerke der Burg waren durchschnittlich bis zur Hälfte der ersten Etage gediehen, die Souterrains ringsum eingewölbt. An Mauerarbeiten mit Einschluß des Kalkofens betrugen die Ausführungen 6,462 Cubicklafter."

„Kienlensberg. Die Aushebung der Gräben war noch nicht vollendet; ein Theil der Wallmassen mußte wegen der entstandenen Erdrutschungen zweimal gebildet werden. Die Escarpen-Mauerwerke mit ihren Casematten waren theils ganz, theils zur Hälfte vollendet. Die hier geleisteten Erdarbeiten betrugen 35,073, die Mauerarbeiten 2,806 Cubicklafter."

„Geisberge. Die Aushebung der Gräben mußte theils wegen der entstandenen Erdrutschungen, theils wegen des Baues der Stuttgarter Straße sehr im Rückstande bleiben. Letztere erforderte sehr beträchtliche, unvorhergesehene Abgrabungen, indem der Zug derselben den Anforderungen der Civilbehörden genügen mußte. Die Wälle waren größtentheils bis zur Wallgangshöhe im Rohen formirt, an den inneren Wallgangsböschungen ein Theil der Plackage gemacht. Von den Escarpen-Mauerwerken war ein Theil ausgeführt. Zusammen betrugen nun hier die Erdarbeiten 20,215, die Mauern 1,824 Cubicklafter."

„Obere Stadtfronten. Die Grabenaushebung war bis etwa zur Hälfte gediehen; die Wälle waren theils ganz hergestellt, theils noch nicht begonnen, ebenso die Glacis und Straßen. Die Escarpen-Mauerwerke und deren Casematten waren durchschnittlich zum dritten Theile ausgeführt. Zusammen betrugen nun die hier ausgeführten Erdarbeiten 52,545, die Mauerwerke mit Inbegriff des Kalkofens 1,926 Cubicklafter."

„Untere Stadtfronten. Die Grabenaushebung betrug etwa ein Sechstel des Ganzen; ein Theil der Wälle im Rohen und die Wallstraße waren angeschüttet, an den Escarpen-Mauerwerken noch nichts geschehen. Es waren hier zusammen an Erdarbeiten 13,336, an Mauern 173 Cubicklafter ausgeführt."

„Vom Ganzen der Hauptumfassung dieser Seite waren noch drei Viertel der Mauerwerke und die größere Hälfte der Erdarbeiten zu leisten übrig."

„Technische Ausführung. Auf dem linken Donauufer verursachen die Erdrutschungen besondere Schwierigkeiten; sie werden bis auf die Rutschungsfläche gänzlich abgetragen und diese corrigirt, dann die Wallmassen wieder aufgebaut werden. In dieser Weise ist die Erdrutschung auf dem Kienlensberg bereits in der Wiederherstellung

begriffen, nachdem an 6,000 Cubicklafter Erde mußten abgegraben, und die Escarpen-Mauerwerke durch beträchtliche Verstärkungen gesichert werden. Noch mehr Schwierigkeit verursacht die Rutschung am Untern Geisberge. Nachdem man die Grabenaushebung im Ganzen eingestellt und nur die Baugruben einzelner Casematten auszuheben begonnen hatte, um zunächst feste Stützpuncte durch Aufführung einzelner Mauermassen zu gewinnen, war es zwar gelungen, wieder auf festen Lehmboden zu kommen; allein schon während der Arbeit drängte das umgebende, von den Quellen aufgeweichte Erdreich so nach der Baugrube, daß erstere nur durch große Abspreizungen quer über den Graben konnte geschützt werden, und als man weiter versuchen wollte, die Fundamentgruben zur Reversmauer auszuheben, setzte sich die Rutschung in Bewegung, hob die Frontmauer in die Höhe und zwang die Arbeit aufzugeben. Durch die schon ausgeführte Mörserbatterie am rechten Schulterpunct des Untern Geisbergs zeigte sich bald darauf eine zweite, höhere Rutschung, so daß diese Casematten Risse bekamen und endlich ganz mußten abgebrochen werden. Die hier nöthigen Abgrabungen lassen sich in ihrem Betrage zur Zeit nicht genau bestimmen, dürften aber jedenfalls weit beträchtlicher als die am Kienlensberge ausfallen."

"Die Kostenverhältnisse haben sich natürlich durch diese unvorhergesehenen Hindernisse ungünstig gestaltet, und dürften wegen der auch durch die Abgrabungen der Stuttgarter Straße hinzugekommenen Ausgaben für Erdarbeit überhaupt 200,000 Gulden mehr erfordern, welche durch Reductionen anderer Titel werden wiedereinzubringen seyn."

"Die Cubicklafter der voriges Jahr ausgeführten Mauerwerke linken Donauufers kommt im Durchschnitt auf 54 Gulden 36 Kreuzer, während sie sich auf dem rechten Ufer für freistehende Mauern zu 96 Gulden 30 Kreuzer, die sonst noch vorkommenden Mauern ausser dem Fundament zu 56 Gulden 28 Kreuzer berechnet. Es geht hieraus hervor, in welchem Maaße auf dem linken Ufer die Mauerarbeiten wohlfeil sind, was denn, wie es nur allein die Ausführungen in dem angenommenen Umfange möglich macht, so auch selbst nur durch die eigenthümlichen und besonderen Verhältnisse dieses Ufers möglich wird. Zunächst nämlich kommt hier in Betracht, daß ein großer Theil der Bausteine in dem Boden der Befestigung gefunden wird, und so z. B. im vergangenen Jahre, wie erwähnt, von 14,000 Cubicklaftern Portlandkalkstein mehr als 6,000 zum Preise von 7 statt von 12 bis 21 Gulden erlangt wurden; dann ist auch zu Verminderung der Kosten der gute Parementstein nur so weit an den äusseren Mauerwerken angewendet, als es die hinterliegende Erde unerläßlich macht, während im Uebrigen sowohl an den äusseren als bei allen inneren Parements nur der Portlandkalkstein genommen ist. Aber selbst der in jenem Vergleiche so billige Preis von 54 Gulden 36 Kreuzern ist doch gegen den ursprünglich bei diesem Ufer gerechneten Preis um 7 Gulden 6 Kreuzer zu hoch, was schon allein eine beträchtliche Verminderung der beabsichtigten Mauerwerke nöthig macht, die aber durch die eingetretenen Unfälle noch beträchtlicher wird. In Folge der jüngsten Besichtigung des Festungsbaues ist überdieß die Verwendbarkeit des im Boden gefundenen Portlandkalkes zu Parements überhaupt abermals in Frage gestellt worden, und wenn die Beantwortung derselben ungünstig ausfiele, würde sie zu einer weitern beträchtlichen Verminderung der Mauerwerke nöthigen. Diese Verhältnisse des Festungsbaues zu Ulm, welche noch im vergangenen Jahre von Neuem und nach ihrer ganzen nunmehrigen Erstreckung und Dring-

lichkeit, auch mit Rücksicht zugleich auf die wirklich sich ergebenden Kosten des Grundankaufs für die Befestigungsanlagen beider Ufer zur Sprache gekommen waren, konnte die Militärcommission darum auch bei gegenwärtigem Berichte nicht unberührt lassen; sie muß sich jedoch vorbehalten, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse die nähere und vollständige Erörterung derselben in einem nächsten besondern Berichte darzulegen, sobald sich ihr aus reifer Erwägung, wobei sie nach den Verfügungen vom 26. März 1841 auch mit dem Herrn Territorial-Militärbevollmächtigten sich zu benehmen hat, die gutachtlichen Anträge werden ergeben und festgestellt haben, welche mit der Erörterung der Sachverhältnisse zu verbinden sind."

3. Beide Donauufer überhaupt.

"Ausgaben. Die Ausgaben für die Befestigungsarbeiten selbst, mit Inbegriff der Baubetriebsanstalten, der Materialien und der allgemeinen Bauführungskosten, aber mit Ausschluß des Grundankaufs, betrugen nach den Cassenabschlüssen vom Jahr 1845 für das rechte Donauufer 826,575 Gulden 17 Kreuzer, für das linke 2,338,558 Gulden 11 Kreuzer, wovon 1,648 Gulden 46 Kreuzer aus besonderen Einnahmen rührten."

"Die Ausgaben wegen Behandlung und Pflege von Arbeitern, welche bei dem Festungsbaue rechten Donauufers seit dessen Beginn bis zu Ende vorigen Jahres Beschädigungen erlitten, machen zusammen 133 Gulden 48 Kreuzer; es werden nach dem Vertrage mit der Gemeindeverwaltung von Neuulm für Behandlung und Pflege zusammen auf den Mann und den Tag 36 Kreuzer vergütet. Die Ausgaben für beschädigte Arbeiter linken Ufers betrugen vom Anfange des vorigen Jahrs bis zum Monat October, also die letzten drei Monate noch ungerechnet, 1,546 Gulden 26¼ Kreuzer; von den hier Beschädigten starben zwei, und zwei wurden arbeitsunfähig, daß sie mit Unterstützungen an Reisegeld in ihre Heimath mußten entlassen werden."

"Auf mehrmals im Laufe des Jahrs wiederholte dringende Vorstellungen der Festungsbau-Direction mußte sich die Militärcommission bewogen finden, in Rücksicht auf den vorangegangenen ungewöhnlich langen und strengen Winter ausnahmsweise die Verrechnung einer besondern Entschädigung des untern Baupersonals zuzugestehen, und zwar

für die auf dem rechten Donauufer angestellten
1 Bauschreiber, 1 Obermaterialienschreiber und 1 Untermaterialienschreiber, zu 70 Gulden, ... 210,
3 Wallmeister zur Vertheilung 150,
für die auf dem linken Donauufer angestellten
1 Bauschreiber, 1 Obermaterialienschreiber und 1 Untermaterialienschreiber, zu 70 Gulden, ... 210,
5 Wallmeister zur Vertheilung . . . . . 250 Gulden.

"Baupersonal. Der Königlich-Würtembergische Ingenieur-Oberstlieutenant von Berger, der bei dem Festungsbaue linken Donauufers angestellt war, ging im Monat Februar vorigen Jahrs mit Tode ab."

"Zu Anfang des Monats Mai wurde dem Königlich-Hannöverischen Ingenieur-Oberlieutenant Oppermann das Bauobject Fronte III–IV auf dem rechten Donauufer übertragen, wonach derselbe auch in den Bezug der Bauzulage trat."

„Bei dem Festungsbaue rechten Donauufers wurden in den Monaten April und October die Wallmeister Weinberger und Pappit, bei dem Festungsbaue linken Ufers im Monat Julius der Wallmeister Hahn angestellt, und durch die in Abschrift hier beigeschlossenen Eidesurkunden für den durchlauchtigsten Bund verpflichtet. Auf dem rechten Donauufer wurde der Wallmeister Maiershofer, auf dem linken der Wallmeister Eytel entlassen."

„Baurechnungen. Die Rechnung der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Jahren 1842 und 1843, wie in dem Berichte vom 20. Mai 1845 erwähnt, von der Militärcommission in der Sache durchgesehen und geprüft, wurde zur Prüfung in der Zahl versendet."

„Die Rechnung vom Jahr 1844 erfolgte in der Mitte des Monats November vorigen Jahrs, und wurde sofort von Seiten der Militärcommission zur Durchsicht und Prüfung in der Sache vorgenommen."

„Damit die ferneren Jahrsrechnungen der Festungsbau-Direction von Ulm hier früher zur Vorlage kommen, haben die allerhöchsten Territorialregierungen nach dem Wunsche der Militärcommission eine Modification des §. 31 des Baureglements eintreten lassen, und zwar sollen nunmehr diese Rechnungen, welche die Baudirectoren des einen und des andern Territoriums besonders zu legen haben, mit einer Hauptzusammenstellung vorerst zur Prüfung in der Sache hierher gelangen, dann die erste calculatorische Prüfung der Rechnung jedes Ufers für sich durch die oberste Rechnungsbehörde der Territorialregierung erfolgen, und für die calculatorische Superrevision der Rechnungen beider Ufer zusammen die oberste Rechnungsbehörde der einen und der andern Territorialregierung wechseln."

B. Baudisposition auf das Jahr 1846.

1. Rechtes Donauufer.

„Die Schwierigkeiten des Grundbaues auf dem rechten Donauufer machen es dringend nothwendig, auf allen vier Fronten und an den Anschlüssen möglichst bald mit den Mauerwerken der Gräben bis über den mittlern Stand der Donau heraufzukommen. Hiernach und nach Maaßgabe der mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 22. Januar bewilligten Geldmittel wurden folgende Ausführungen auf das Jahr 1846 anberaumt."

„Fronte I–II. Fortsetzung der Aushebung des Hauptgrabens und der Wall- und Glacis-Anschüttungen, – Vollendung des Anschlußthurms, des Batardeau's nebst freistehender Mauer, des Wachthauses, des Vorgebäudes im Rohen, der Grabencaponiere und der linken Flankenbatterie, – Fortsetzung und Aufführung der rechten Flankenbatterie, der Mittelpoterne und der ganzen Escarpenmauer bis durchschnittlich 6 bis 8 Fuß über der Grabensohle: zusammen angeschlagen zu 224,000 Gulden."

„Fronte II–III. Fortsetzung der Grabenaushebung und der Wall- und Glacis-Anschüttungen, – Aufführung der Grabencaponiere, der Mauerwerke in den Spitzen II und III bis durchschnittlich 13 Fuß über der Grabensohle, der beiden Flankenbatterieen eben so weit, der Poterne in der Mitte bis zur Fundamentabgleichung, der ganzen Escarpenmauer bis 8 Fuß über der Grabensohle: zusammen angeschlagen zu 173,073 Gulden."

„Fronte III–IV. Fortsetzung der Grabenaushebung und der Wall- und Glacis-Anschüttungen, – Herstellung der Cünette, – Aufführung der Grabencaponiere, des Mauerwerks der Spitze IV, der beiden Flankenbatterieen und der ganzen Escarpenmauer, sämmtlich bis durchschnittlich 5 Fuß über der Grabensohle: zusammen angeschlagen zu 110,681 Gulden.“

„Fronte IV–V. Fortsetzung der Grabenaushebung und der Wall- und Glacis-Anschüttungen, – Herstellung der Cünette, – Aufführung des Anschlußthurms, Batardeau's, Wachthauses und Thorgebäudes, sämmtlich bis 11 Fuß über der Grabensohle, der Grabencaponiere und der beiden Flankenbatterieen bis 4 Fuß oder Sockelhöhe über der Grabensohle, der Escarpenmauer links des Thores ebenso hoch, rechts bis 11 Fuß über der Grabensohle: zusammen angeschlagen zu 169,246 Gulden.“

2. Linkes Donauufer.

„Nach der allgemeinen Baudisposition sollten im Jahr 1846 die Wilhelmsburg im Rohen vollendet, die Mauerarbeiten an der Wilhelmsfeste, auf dem Kienlens- und den Geis-Bergen fortgesetzt, die Wasserwerke an beiden Anschlüssen vollendet, die Mauerarbeiten auf dem Untern Kuhberg, der Albeckersteige und in der Friedrichsaue fortgesetzt werden; allein die von den vergangenen Jahren rückständig verbliebenen Arbeiten werden auch die auf dieses Jahr anberaumten nicht ganz erfüllen lassen. In Rücksicht hierauf und nach Maaßgabe der in der allgemeinen Baudisposition auf das Jahr ausgeworfenen, mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 22. Januar angewiesenen Geldmittel sind folgende Arbeiten auf das Jahr 1846 für das linke Donauufer angeordnet.“

„Wilhelmsfeste. Fortsetzung der Grabenausschachtung bis zur gänzlichen Breite, – Anschüttungen, Plackagirungen nach Maaßgabe der Mauerwerke, – Vollendung der sämmtlichen Escarpen- und Kehl-Mauerwerke, der Grabencaponiere an der linken Face der Redoute II und des Flankenthurms Redoute III, – Fortsetzung der großen Mittel-Grabencaponiere bis zur zweiten Etage, des Flankenthurms Redoute II bis zur vierten Etage, – Herstellung der Contrescarpe vor Redoute III: zusammen 2,596¼ Cubicklafter Mauer.“

„Wilhelmsburg. Fortsetzung der Terrainabgrabung vor der linken Seitenfronte zur Bildung des Glacis, – Aufführung der vordern Fronte bis zur Widerlagshöhe der zweiten Etage, der beiden Flankenthürme und des Kehlthurms bis zur Sohle der obern Etage, der Kehlfronte und der linken Seitenfronte bis zur Sohle der zweiten Etage, – Vollendung der rechten Seitenfronte: zusammen 3,931¼ Cubicklafter Mauer.“

„Kienlensberg. Vervollständigung der Grabenaushebung, – Herstellung der Erdrutschung, der Wälle, Glacis, Plackagen, – Vollendung der Escarpenmauerwerke und der Contrescarpen, – Aufführung der Grabencaponiere bis zur zweiten Etage: zusammen 1,386¼ Cubicklafter Mauer.“

„Geisberge. Fortsetzung der Grabenaushebungen, Herstellung der Erdrutschungen ꝛc., – Vollendung der Escarpenmauerwerke des Untern Geisbergs, Aufführung der Grabencaponiere daselbst bis zur zweiten Etage, und der Escarpenmauer der Curtine bis zur Mittelpoterne des Obern Geisbergs: zusammen 2,045¼ Cubicklafter Mauer.“

„Obere Stadtfronten. Vervollständigung der Gräben, der Wälle, der Plackagen ꝛc., – Vollendung der Escarpen-Mauerwerke der Curtine rechts, Aufführung derselben am Mittelbastion bis 3 Fuß über dem Rondengang, – Anlage der Auslaßschleuße, Aufführung der Escarpen-Mauerwerke der linken Curtine bis 3 Fuß über dem Rondengange, mit Ausnahme des Theils im eigentlichen Blauthale, wo man wahrscheinlich erst einen Pfahlrost wird schlagen müssen, sowie auch derselben am obern Donaubastion: zusammen 2,446¾ Cubicklafter Mauer."

„Untere Stadtfronten. Fortsetzung der Grabenaushebungen, der Wall- und Glacis-Anschüttungen, – Aufführung der sämmtlichen Escarpen-Mauerwerke bis zur Höhe des Rondenganges am untern Donaubastion: zusammen 1,039¾ Cubicklafter Mauer."

Befestigung von Rastatt.

A. Ergebnisse des Baujahrs 1845.

„Befestigungsentwürfe. Die bei allen bisherigen Besichtigungen an Ort und Stelle stets wiederholten Prüfungen und Erwägungen der Terrainverhältnisse und der angemessensten Befestigungsweise hatten auch bei dem Festungsbaue von Rastatt zur Folge, daß man sich von der Nothwendigkeit einiger Abänderungen in den angenommenen Entwürfen der Hauptumfassung des Platzes überzeugte. Einer Seits nämlich sind nebst kleineren Ausstattungen an Escarpencasematten, Caponieren, Poternen und casemattirten Geschützständen, welche zu Vervollständigung der Werke zuzufügen waren, auch verschiedene größere Anlagen hinzugekommen, namentlich für sämmtliche Bastione in den Niederungen gemauerte Kehlabschlüsse, wodurch aus den verschiedenen Reduits derselben selbstständige Abschnitte werden, – ein Aussenwerk nebst casemattirtem Blockhause zu Sicherung der Brücke über den Graben des mittlern Anschlusses, – eine gleiche Anlage zu gleichem Zwecke für die Passage nach Steinmauern, – und ein casemattirtes Wachthaus zur innern Flankirung der Abschlußmauer der Stadtbefestigung. Anderer Seits sind noch zulässig befundene Reductionen mancher Details eingetreten, und weitere Reductionen dabei, um die Kosten jener hinzugefügten Gegenstände zu decken, wurden vorläufig bezeichnet und näherer Erhebung und Erwägung unterzogen. Die Baudirection jedoch rechnet nach allgemeinen Ueberschlägen, es würden die Kosten der Hauptumfassung die Bewilligung dafür bei allen Reductionen immer noch um 226,000 Gulden überschreiten, welche folglich durch Reductionen ausserhalb derselben würden einzubringen seyn. Es wurden daher der Festungsbau-Direction diejenigen genauen Erhebungen, Ausmittlungen und Berechnungen aufgetragen, wodurch eine vollständige Uebersicht erlangt werde, welche Ueberschreitungen im ganzen Umfange der Befestigung einzubringen seyen, – welche Reductionen gleichfalls im ganzen Umfange der Befestigung noch eintreten können, ohne die Vertheidigungsfähigkeit zu beeinträchtigen, – und wie weit in den Befestigungsanlagen die Unterkünfte für Truppen und die Räume für Artilleriemateriell und Approvisionnement erhalten würden."

„Da überdieß die wirklichen Material- und Arbeits-Preise gegen die ersten Kostenberechnungen sich in den nun abgelaufenen drei Baujahren wesentlich geändert und jetzt erst festgestellt haben, auch die früheren Berechnungen der Erdaushebung und Anschüttung, sowie der Mauergehalte nach den eingetretenen vielen Detailveränderungen nicht mehr richtig sind, so wurde der Festungsbau-Direction ferner eine neue Bear-

beitung der Kostenanschläge aufgetragen und wiederholt abverlangt, welche wie der Militärcommission zur Controle, so der Baudirection selber und ihren Postenofficieren als Richtschnur und Maaßstab ganz unentbehrlich ist."

"Grunderwerbung. Auſſer den Grundstücken, deren Erwerbung nach dem dritten Jahrsberichte der Militärcommission gerichtlich zu erledigen war, wurden im verwichenen Jahre noch sonst für die Hauptumfassung einige und die für die Steinzufuhrbahn erforderlichen Grundstücke angekauft. Der Grundbesitz der eigentlichen Festung betrug zu Ende des Jahrs mit Inbegriff der Parcellen 486 Morgen 3 Viertel 15,13 Ruthen; die Fläche des Steinbruchs und der Eisenbahn beträgt 34 Morgen 3 Viertel 25,34 Ruthen. Zum Bauhof gehören 1 Morgen 3 Viertel 0,03 Ruthen."

"Bauhof, Werkstätten, Materialien. Die Geschäfte des Bauhofs, die eigene Verfertigung und Unterhaltung des ganzen Bedarfs an Utensilien und Arbeitszeug für die Erdarbeiter sind auf dem frühern Stande verblieben; die Baudirection hält die Einrichtung, daß die Arbeiter selbst sich mit Arbeitszeug versehen, nicht für vortheilhaft, sondern zieht vor, die eigene Verwaltung dieser Erfordernisse fortzusetzen. Auch alle sonst vorkommenden Schmiede-, Schlosser- und Schreiner-Arbeiten werden ohne Zuziehung städtischer Meister in den eigenen Werkstätten ausgeführt. Die Kosten dieser eigenen Verwaltung sind sehr beträchtlich. Bei Durchsicht der Rechnungen im abgelaufenen Jahre ergab sich, daß bis Ende 1844 unter dem Titel "Bauhof", unter welchem die sämmtlichen Bauführungskosten verrechnet werden, gegen die dafür ausgeworfenen zehn Procent der reinen Baukosten 72,977 Gulden mehr ausgegeben waren; diese Ueberschreitung ist jedoch nur durch die ersten Einrichtungen und Anschaffungen entstanden, und wird sich ohne Zweifel durch Verminderung der spätern Ausgaben wieder ausgleichen."

"Aus dem Festungs-Steinbruche wurden im abgelaufenen Baujahre 8,000 Cubicklafter verschiedene Bausteine erhalten. Im Verhältniß zu dem Bedarf des Baues beträgt dieß kaum die Hälfte, und wenn auch sich annehmen läßt, daß künftig der Baubetrieb und das Ergebniß noch etwas vermehrt wird, so rechnet doch der Baudirector darauf, jährlich immer 8,000 bis 10,000 Cubicklafter Stein von anderen Steinbrüchen beziehen zu müssen, wenn die von der angenommenen Bauzeit noch übrigen vier Jahre für die gänzliche Beendigung des Baues sollen eingehalten werden. Die Kosten der Anlage des Steinbruchs und der seit dem Julius vorigen Jahrs benutzten Zufuhrbahn sind mit Einschluß der weiter nöthigen Unterhaltung auf 230,524 Gulden berechnet, und wenn man annimmt, daß nach Beendigung des Baues für abgebrochenes Bahnmaterial und Grundstücke 20,000 Gulden gelöst werden, so entfallen von den Kosten immer noch 2¼ Gulden auf die Cubicklafter Stein. Bis jetzt hat es kaum den Anschein, daß die selbst gebrochenen Steine ganz um soviel wohlfeiler werden als die gelieferten, da von ersteren die Cubicklafter noch immer auf 13 bis 13¼ Gulden kommt, während für letztere 14¼ bis 15¼ Gulden bezahlt werden. Diese Vergleichung ist nun allerdings nicht die richtige, um den Nutzen der eigenen Steinbruch- und Bahn-Anlagen zu ermessen, da erstens nur diese selbst die Lieferungspreise von den anfänglichen 18¼ Gulden soviel herabgebracht haben, und zweitens zu bezweifeln ist, ob es ohne sie überhaupt möglich gewesen wäre, den Bedarf an Steinen zu erhalten, um in sieben Jahren den Bau zu vollenden. Wie hoch man

indessen diese Vortheile anschlagen möge, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dadurch keines Falles die 300,000 Gulden werden eingebracht werden, auf welche man anfänglich zu Ausgleichung dessen gerechnet hatte, was die Gesammtanschläge mehr betragen als die Bewilligung, sondern daß immerhin noch etwa 110,000 Gulden, als an jenen 300,000 Gulden abgehend, entweder aus dem Titel der Extraordinarien, oder durch andere Erübrigungen werden zu decken seyn."

"Stand der Befestigungsarbeiten. An der Leopoldsfeste sind die Gräben nach ihrer Breite und Tiefe ringsum vollendet, die Glacis und neuen Straßen fertig; die Wälle waren bis auf wenige Rückstände eingebaut und in den Plackagen hergestellt. Die Mauerwerke der Escarpen in ihren Revetements, Dechargencasematten, Poternen, Verbrauchsmagazinen, freistehenden Mauern u. dgl. waren größtentheils hergestellt, die großen Grabencaponieren in den ersten Etagen ganz vollendet, – die Contrescarpen nebst deren Minenanlagen und casemattirten Blockhäusern waren theils in den Fundamentirungen, theils schon in der Aufmauerung vorgeschritten; die ganze Ausführung der letzteren jedoch beträgt bis jetzt etwa den sechsten Theil sämmtlicher Contrescarpen des Forts. Ravelin 10 war erst einige Fuß hoch an den Escarpen aufgemauert, die Wallstraßen zum Theil im Rohen formirt. Lünette 33 war etwa zur Hälfte im Rohen gediehen, deren Kehlreduits 10 Fuß hoch aufgemauert. Lünette 34 ist im Glacis vollendet, die Wallstraßen waren erst im Entstehen, das Kehlreduit aber bis auf den innern Ausbau fertig."

"Am Obern Anschlusse waren die Glacis und neuen Straßen fast ganz vollendet, die Gräben und Wälle bis zu etwa drei Viertel des Ganzen hergestellt; der neue Holzhof mit seinen Schleußen, Canälen und Bollwerken, die beiden Aquäducte des Gewerbecanals und des Dosbaches, und die sämmtlichen Escarpen-Mauerwerke waren bis auf einige geringe Rückstände vollendet. Die innere Abschnittsmauer war bereits zum Theil begonnen, und ausserhalb sind die Glacispflanzungen größtentheils bewirkt."

"Der Mittlere Anschluß war in seinen Glacis, Gräben und Wällen bis auf einige Stellen ganz vollendet, die dazu gehörenden verschiedenen Mauerwerke theils ganz, theils bald hergestellt; die innere Abschnittsmauer und die Reduitanlagen waren begonnen."

"Fort C war in der äussern Umwallung fast ganz vollendet, ebenso die beiden vorliegenden Lünetten; das Kernwerk war bis zur Wallgangshöhe im Rohen formirt, dessen Escarpen-Mauerwerke bis zu etwa zwei Drittel des Ganzen vorgeschritten, die Kehl- und Reduit-Anlagen dagegen noch nicht begonnen."

"Am Untern Anschlusse und Fort B nebst Lünette 38 waren erst im abgelaufenen Baujahre die Erdarbeiten begonnen, diese hauptsächlich betrieben, und an Mauerwerken auf verschiedenen Puncten theils einige Hohlbaue, theils einige Revetements bewirkt worden."

"Technische Ausführung. Obgleich die ungünstigen Witterungsverhältnisse und mehrmaliges Austreten der Murg sowohl den Baubetrieb im Allgemeinen erschwerten, als auch manche Beschädigungen der neuen Gräben verursachten, so haben doch im Ganzen sämmtliche Ausführungen eine wünschenswerthe Solidität bewiesen; die bereits vollendeten Wälle erlitten nirgends Einstürze, die Plackagen stehen überall gut, und, mit Ausnahme einiger geringer Ausbauchungen an den Erdescarpen des

Mittlern Anschlusses in Folge dort austreibender, nun aber abgeleiteter Quellen, besteht überall ein vollkommen guter Zustand der Wälle und Gräben."

"Die Ausführungen haben in Ansehung der Erdförderung eine sehr beträchtliche Abweichung von den anfänglichen Berechnungen ergeben. Schon bei Durchsicht der Baurechnung vom Jahr 1844 zeigten sich namhafte Ueberschreitungen unter dem Titel der Erdarbeiten; für den Mittlern Anschluß und Fort C allein konnte dieselbe auf 110,000 Gulden ermittelt werden. Der Grund hiervon liegt weniger in einer Vertheuerung der Erdarbeit, als in dem Umstande, daß ungleich größere Erdmassen mußten bewegt werden, als die Anschläge gerechnet hatten; z. B. bei dem Mittlern Anschlusse, wo 31,006 Cubicklafter für sämmtliche Anlagen gerechnet waren, betrugen die Erdarbeiten bereits bei Ablauf des Jahrs 1844, also noch vor deren gänzlicher Vollendung, 68,735 Cubicklafter. Ueberhaupt waren zu Ende vorigen Jahrs, ohne daß nur die Hauptumfassung in ihren Wällen und Glacis wäre vollendet gewesen, 409,962 Cubicklafter Erde eingebaut, während in den Anschlägen für sämmtliche Anlagen des Platzes nicht mehr als 409,061 Cubicklafter gerechnet wurden. Diese vermehrte Erdförderung kommt zum Theil von der doppelten Zufuhr, welche der Mangel an gutem Boden nöthig machte, noch mehr aber von den größeren Aushebungen und Anschüttungen, welche erst während der Ausführungen zu bestimmen waren."

"Die hergestellten Mauerwerke betrugen bei Ablauf des Jahrs 22,205 Cubicklafter oder erst den vierten Theil der Mauern sämmtlicher Anlagen; davon fällt jedoch auf die beiden ersten Baujahre ein ungleich geringerer Theil, so daß bei der gesteigerten Leistung des letztvergangenen und der ferneren vier Baujahre die Ausführung des ganzen Mauerbaues zu erwarten ist. Die Kosten der Mauerwerke sind bis jetzt ziemlich in den Grenzen der Anschläge geblieben. Nach der Rechnung vom Jahr 1844 ermittelte man den Durchschnittspreis der Cubicklafter zu 53¼ Gulden, wogegen die Anschläge 52¾ rechnen; seit der Zeit sind aber etwas mäßigere Preise des Steinmaterials eingetreten, so daß sich in dieser Beziehung mindestens die Einhaltung der Anschläge erwarten läßt. Dabei ist die Ausführung des Mauerbaues in jeder Beziehung lobenswerth. Alle Casematten sind ohne Risse geblieben, die Gewölbe trocken, die Parements, Cordons, Gesimse, Eindeckungen unversehrt, und die verschiedenen Constructionstheile an Scharten-, Thür-, Fenster-Gewänden, Treppenstufen, Eckarmirungen, Quadern u. s. w. mit dem vorzüglichen Material in schöner Steinmetzarbeit ausgeführt."

"Von der Großherzoglichen Territorialregierung wurden dem Festungsbaue fortwährend alle die Unterstützungen verliehen, deren auch die früheren Jahrsberichte zu gedenken hatten. Die Räume für die Canzleien und die Casse blieben unentgeltlich überlassen, – die Besatzung von Rastatt gab täglich 31 Mann Wache ohne Vergütung in den Festungsdienst, – die Befreiung von Pflaster- und Brücken-Geld für alle bei dem Festungsbaue verwendeten Fuhren wurde aufrecht erhalten, – und der entfallende Antheil von allen erhobenen Zollabgaben zurückerstattet."

"Ausgaben. Die bis zu Ende vorigen Jahrs für die eigentliche Festung angekauften Grundstücke kosteten zusammen 711,778 Gulden 15 Kreuzer, wonach sich der Morgen im Durchschnitt zum Preise von 1,462 Gulden 12 Kreuzer berechnet. Der Grund und Boden des Steinbruchs und der eisernen Zufuhrbahn kostet 22,980 Gulden 6 Kreuzer."

„Die Ausgaben für den gesammten Festungsbau, mit Inbegriff des Grundankaufs, betrugen nach dem Cassenabschlusse des Jahrs 3,774,699 Gulden 32 Kreuzer, wonach denn für die weiteren Ausführungen zur baulichen Herstellung der Festung nicht mehr ganz 5,000,000 Gulden übrig wären. Ob die bisherigen Kosten in richtigem Verhältnisse zum ganzen Festungsbaue stehen, läßt sich jetzt noch nicht beurtheilen, weil bis jetzt die Ausgaben für Bauführung, Betriebsanstalten, Materialvorräthe, so wie für Erdarbeiten in einem höhern, für Mauerarbeiten dagegen in einem geringern Verhältnisse zum ganzen Festungsbaue stehen; erst aus der Baurechnung vom vorigen Jahre wird sich etwas Genaueres in dieser Beziehung entnehmen lassen."

„Die aus der Baucasse geleisteten Vergütungen für Behandlung und Pflege der Arbeiter, welche bei den Ausführungen vorigen Jahrs Beschädigungen erlitten, betrugen 681 Gulden 36 Kreuzer. Aus den Beiträgen der Arbeiter selbst wurden nicht allein die weiteren Kosten der Spitalverwaltung bestritten, sondern auch von dem Vorschusse der Großherzoglich-Badischen Regierung für die Herstellung und Einrichtung des Spitals fernere 2,000 Gulden zurückgezahlt."

„Personal. Von den vorjährigen Veränderungen bei dem Personal des Festungsbaues zu Rastatt ist zu erwähnen, daß im Monat Januar der Baudirector zum Obersten, im Monat März der Hauptmann Wurmb zum Major in dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Ingenieurcorps befördert wurden."

„Baurechnungen. Im Laufe vorigen Jahrs wurde die Baurechnung der Jahre 1842 und 1843 nicht nur, wie schon der Bericht vom 20. Mai 1845 anführte, von der Militärcommission in der Sache, sondern auch durch die Großherzoglich-Badische oberste Militär-Rechnungsbehörde in der Zahl geprüft. Auch die Baurechnung vom Jahr 1844 wurde gelegt, in der Sache geprüft und zur Prüfung in der Zahl versendet."

B. Baudisposition auf das Jahr 1846.

„Für die Fortsetzung des Festungsbaues zu Rastatt waren auf das Jahr 1846 folgende Arbeiten anzuordnen."

„Von der Leopoldsfeste sind der Hauptwall, die gesammten Escarpen und die Grabencaponieren völlig zu beendigen, die Contrescarpen und deren Minen bis zum dritten Theil des Ganzen fortzusetzen, Ravelin 10 zu vollenden, und das Kehlreduit bis zur Sockelhöhe aufzuführen: zusammen angeschlagen zu 256,600 Gulden, –

bei dem Obern Anschlusse die Erdarbeiten und die Escarpen-Mauerwerke zu vollenden, das innere Reduit nebst den Anschlußmauern zum Theil auszuführen: zusammen angeschlagen zu 69,000 Gulden, –

bei der Lünette 33 die Erdarbeiten und die Escarpen-Mauerwerke fortzusetzen, das Kehlreduit zu vollenden: zusammen angeschlagen zu 81,000 Gulden, –

bei der Lünette 34 die Erdarbeit fortzusetzen, die Escarpe zu fundamentiren: zusammen angeschlagen zu 19,000 Gulden, –

von Fort C die Enveloppe zu vollenden und die Gräben zu reguliren, zu Fortsetzung des Kernwerks sämmtliche Escarpen-Mauerwerke, die beiden Thurmreduits 13, 14 und die Kehlmauer auf dem rechten Flügel zu vollenden, die übrige Kehlmauer und die inneren Reduits zu fundamentiren, und die Wälle im Rohen her-

zustellen, die große Stauschleuße zu beginnen und die Lünetten 38, 39 zu vollenden: zusammen angeschlagen zu 230,000 Gulden, –

den Mittlern Anschluß zu vollenden, die inneren Abschlußmauern, Thore und Reduits ungefähr zur Hälfte auszuführen: zusammen angeschlagen zu 130,000 Gulden, –

das Wachtgebäude bei 19 zu vollenden und den Wall anzuschütten ꝛc.: angeschlagen zu 40,000 Gulden, –

bei der Umfassung von Fort B, dem Untern Anschlusse und der Lünette 43 die Erdarbeiten und den Mauerbau im Durchschnitt bis zur Hälfte auszuführen: zusammen angeschlagen zu 378,000 Gulden."

"Da es jedoch wegen Unterbringung des Pulvers in Friedenszeit unerläßlich wird, schon jetzt die Reduits der Lünetten 41, 42, 44, 45 herzustellen, so wurde veranlaßt, daß, soviel es dieserhalb nöthig werden sollte, einige jener angeordneten Arbeiten vorerst noch zu beschränken und auszusetzen seyen."

"Zu bemerken ist noch, daß in den beigefügten Anschlagsbeträgen die Bauführungskosten nicht gerechnet sind, und daß auch die zu erwartenden Ausgaben des Jahrs für fernern Grundankauf nicht dazu zu rechnen waren."

Artillerieausrüstung beider Festungen.

"Die Militärcommission hatte bereits im Laufe des vorigen Jahrs, nämlich mit Bericht vom 8. Julius 1845, die Ehre anzuzeigen, daß sie den Ausrüstungsdirectoren der entstehenden Bundesfestungen Ulm und Rastatt unmittelbar nach deren Ernennung ihre erste Instruction zufertigte, und dabei zugleich den Auftrag ertheilte, die wirklichen Anschaffungen und Arbeiten, in so weit dieselben nach der ertheilten Instruction keinem Zweifel unterliegen könnten, noch vor Feststellung des ganzen Ausrüstungsentwurfs zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen. Gleichwohl haben die eigentlichen Anschaffungen der Art oder nur Bestellungen von Ausrüstungserfordernissen im vergangnen Jahre und, wenn dieser Jahrsbericht künftigem vorgreifen darf, selbst bis jetzt noch nicht erfolgen können."

"Die Militärcommission nämlich hatte sich nach vielfältigen Berathungen darüber vereinigt, es sey der Ausrüstung der beiden neuen Festungen das Königlich-Bayerische Artilleriesystem zum Grunde zu legen. Sonach kam es darauf an, von dem System in allen seinen Theilen die vollständigsten, genauesten Nachweisungen und Auskünfte, Zeichnungen, Ausmaaß- und Gewichts-Tabellen u. dgl. zu erhalten, und dann mit Benutzung zugleich aller sonst von den höchsten Regierungen erbetenen Hülfsmittel die Vorschriften zu verfassen, welche bei Untersuchung und Uebernahme des verschiedenen Artilleriematerielle zu beobachten, also auch für dessen Bestellung und Ausführung wesentliche Erfordernisse sind. In Ansehung der Laffetten dieses Systems hatte die Militärcommission insbesondere wünschen müssen, daß vorerst noch durch eine von ihr selbst veranlaßte Commission Versuche mit deren Handhabung angestellt würden, welche denn auch vermöge allergnädigster Verwilligung Seiner Majestät des Königs von Bayern im Monat Mai zu Germersheim durch Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische unter Leitung eines Königlich-Bayerischen Artillerieofficiers vorgenommen wurden, und verschiedene Fragepuncte ergaben, wonach die Construction der Laffetten erst noch näheren Bestimmungen unterliegt. Die so vorerst erforderlich gewordenen Mittheilungen bedingen aber so viele, große und mühsame Arbeiten, zumal

ſie doppelt, für jede der beiden Feſtungen beſonders, nöthig ſind, daß ſie bis jetzt, ungeachtet der größten, gefälligſten und dankenswertheſten Beſchleunigung, nur erſt zum großen Theile möglich wurden. Doch kann die Militärcommiſſion, nochmals vorgreifend, hier hinzufügen, daß in Betreff zweier Gegenſtände, nämlich des Pulvers und der Geſchützrohre, die Unterſuchungs- und Uebernahms-Vorſchriften unterm letztvergangenen 18. März den beiden Ausrüſtungsdirectoren zugefertigt wurden."

"Die Geſchäfte der genannten Directoren wurden zu Raſtatt am 21. Julius, zu Ulm am 1. September vorigen Jahrs eröffnet.

"Unverzüglich machten ſich dieſelben mit den Feſtungsanlagen ſowohl durch häufige Beſichtigung der Feſtungswerke und des vorliegenden Terrains, als durch Rückſprache mit den Baudirectoren und Anſicht der vorhandenen Pläne und Memoiren möglichſt vertraut. Alle Schießſcharten wurden der gründlichſten und umſichtigſten Unterſuchung unterworfen. Auf dieſem vollkommen richtigen Wege folgte dann die Ausarbeitung der Bewaffnungsentwürfe, von welchen auch bereits die erſten Theile, die Entwürfe für die Sicherheitsbewaffnung, der Militärcommiſſion vorliegen, und von ihr vorläufig durchgeſehen ſind, obwohl die Entſcheidung darüber anſtehen muß, bis auch die Entwürfe für die Vertheidigungsbewaffnung mit in Betracht kommen können."

"Unter den getroffenen Anordnungen iſt noch zu erwähnen, daß von Seiten der Militärcommiſſion bald, nachdem die Ausrüſtungsdirectoren auf ihren Plätzen eingetroffen waren, auch die bei der Ausrüſtung beider Feſtungen zu beobachtende Geſchäftsordnung vorgeſchrieben ward."

"Das Perſonal für die Artillerieausrüſtung beſtand am Schluſſe des vorigen Jahrs zu Ulm aus

1 Artilleriemajor, als Ausrüſtungsdirector,
2 Artilleriemajoren, als Gehülfen und von Seiten der allerhöchſten Territorialregierungen beigegebenen Officieren,
1 Artillerielieutenant für die Adjutantengeſchäfte,
2 Zeugſchreibern,
1 Canzleidiener, –

zu Raſtatt aus

1 Artilleriemajor, als Ausrüſtungsdirector,
1 Oberlieutenant für die Adjutanten- und Canzlei-Geſchäfte,
2 Zeugſchreibern,
1 Zeichner zur zeitigen Aushülfe,
1 Canzleidiener."

Reglement beider Feſtungen.

"In Anſehung des aufgetragenen Entwurfs zu den Reglements für die Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt kann ſich die Militärcommiſſion gegenwärtig nur auf das beziehen, was ſie darüber unterm 20. Mai vorigen Jahrs zu berichten die Ehre hatte, indem ſie ihre Verhandlungen über den vorliegenden Entwurf noch nicht zu ſchließen vermochte. Zwar ſind inzwiſchen die Abſtimmungen des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen, des Königlich-Preuſſiſchen und der Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps erfolgt, der Königlich-Bayeriſche und der Herr Bevollmächtigte

des 8. Armeecorps jedoch haben sich im Verlaufe des Jahrs wiederholt noch ausser Stand erklärt, über alle dabei in Frage kommenden Angelegenheiten sich aussprechen zu können."

Gutachten.

Was nun zunächst die **Baudisposition für das laufende Jahr bei Ulm sowohl als bei Rastatt** betrifft, deren schließliche Genehmigung sich hohe Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 22. Januar d. J. (§. 36 der Protokolle von 1846), durch welchen die Credite für diese Bauten schon einstweilen eröffnet wurden, vorbehalten hatte, so glaubt der Ausschuß, daß diese Genehmigung nunmehr nachträglich zu ertheilen seyn wird. Es handelt sich hier um rein technische Fragen, welche der Verantwortlichkeit der Militärcommission unterstellt bleiben. Nur die eine bedingende Voraussetzung wird Seitens hoher Bundesversammlung hinzuzufügen seyn, daß durch die Fortführung der Bauten, wie sie für dieses Jahr von der Militärcommission bevorwortet ist, die Ausführbarkeit derjenigen anderweiten Reductionen in nichts präjudicirt werde, welche durch die schon vorhandenen und noch drohenden Kostenüberschreitungen bei einzelnen Ausgabeposten unerläßlich geworden sind, oder noch werden könnten.

Hohe Bundesversammlung wird sich zu dieser bedingenden Voraussetzung um so mehr gezwungen sehen, als der Bericht, zu welchem die Militärcommission durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845, unter I. 1 (§. 243, pag. 587 der Protokolle von 1845) aufgefordert worden war:

> "für **den Anfang** des Jahrs 1846 Anzeige darüber zu erstatten, daß und in welcher Weise die Militärcommission sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung, des Festungsbaues von Ulm und Rastatt nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, namentlich in Betreff der Anlagen auf dem linken Donauufer bei Ulm, verschafft habe, und was dieserhalb etwa noch zu verfügen sey,"

dermalen wider Erwarten noch nicht eingegangen ist, und hohe Bundesversammlung daher ausser Stande ist, die seit jenem Beschluß offenbar noch gewachsene Gefahr von Kostenüberschreitungen zu ermessen.

Jedenfalls aber wird die Militärcommission anzuweisen seyn, diesen rückständigen Bericht nunmehr unverzüglich zu erstatten, und dabei ganz besonders auch alle die Uebelstände in's Auge zu fassen, die der Jahrsbericht bei Gelegenheit der Aufzählung der Arbeiten des Jahrs 1845 berührt und durch die die Innehaltung der Maximalkostenbeträge immer problematischer wird, wenn alle bisher projectirten Werke ausgeführt werden sollen.

Zu diesen Uebelständen ist zu zählen, daß auf dem **rechten Ufer bei Ulm** die Kosten des Grundbaues sich höher herausstellen, als bisher angenommen wurde. Die unteren Bodenschichten des rechten Donauufers ergeben kein festes Erdreich, sondern groben, Wasser durchlassenden Kies, wodurch Spundwände und Bretterverschalungen ꝛc. nöthig werden, also Ausgaben, auf die bei den Kostenanschlägen nicht gerechnet wurde, und deren Einsparung daher der Baudirection auch bei übrigens tüchtigster und solidester Bauführung immerhin Mühe machen wird.

Auf dem **linken Ufer bei Ulm** gehören hierher die bedeutenden Erdrutschungen auf dem Kienlensberge, Geisberge ꝛc., die einen anderweit zu deckenden neuen Ausfall von gegen 200,000 Gulden ergeben.

Ob und durch welche Vorsichtsmaaßregeln diesen Erdrutschungen etwa wenigstens bis auf einen gewissen Grad hätten abgewendet oder vorgebeugt werden können, darüber wird in dem oben erwähnten noch rückständigen Bericht der Militärcommission, oder in dem über die nächste Inspection zu erwartenden Erläuterung zu geben seyn.

Auch die noch immer fortdauernde Ungewißheit über den Grad der Verwendbarkeit des Portlandkalksteins läßt über die Einhaltung des Kostenpuncts um so mehr Unsicherheit offen, als die Kostenanschläge über die Aussenwerke noch immer fehlen. Der rückständige Bericht der Militärcommission wird daher auch hierüber sich zu äussern haben. Vor Allem aber darüber, ob die auf dem linken Ufer von der Baudirection selbst auf 1,643,320 Gulden angegebene Kostenüberschreitung durch die unter a, b und c vorgeschlagene oder sonst noch weiter nöthig werdende Reductionen ohne Beeinträchtigung der Stärke und Wirksamkeit der Befestigung durchführbar seyn werden.

Hinsichtlich der Baurechnungen beider Ufer pro 1844 berichtet die Militärcommission, daß sie im November 1845 eingegangen seyen. Es ist hierbei zu bemerken, daß nach §. 31 des Baureglements dieß schon im Februar hätte geschehen sollen.

Auch der Stand der Bauten in Rastatt gibt in Betreff der Einhaltung der Maximalkostensätze noch keine Gewähr. Die Hauptumfassung hat eine Ueberschreitung des Kostenanschlags von 226,000 Gulden ergeben; der Festungs-Steinbruch mit der Zufuhrbahn dahin hat die davon erwarteten pecuniären Vortheile nicht in dem vorausgesetzten Umfange herausgestellt; auch haben sich in mancher Hinsicht die Preisverhältnisse dortiger Gegend sowohl bei Materialien, als beim Arbeitslohn weniger günstig gestellt, als man anfänglich hoffen konnte, und es wird daher auch hier von der Militärcommission auf die erforderlichen Reductionen zum Behuf der Innehaltung der Maximalkostenbeträge ernstlich Bedacht zu nehmen seyn.

Sehr förderlich ist dem Festungsbau in Rastatt dagegen die Beihülfe gewesen, welche die Großherzoglich-Badische Regierung demselben durch unentgeltliche Ueberlassung von Räumen für die Canzleien und die Casse, durch Befreiung von Pflaster- und Brücken-Geld für alle bei dem Festungsbau verwendeten Fuhren u. s. w. ausser derjenigen Zoll- und Abgaben-Freiheit angedeihen ließ, welche respective alle Territorial- und Bundesregierungen den beiden neuen Bundesfestungsbauten gewährt haben.

Hinsichtlich beider neuen Bundesfestungen ergibt sonach der vierte Jahresbericht für die Militärcommission die besondere Aufforderung, sich fortlaufend und zumal bei der nächsten Inspection die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die bisherigen Kosten und Leistungen mit den noch bevorstehenden Kosten und Leistungen, und folglich mit der zu lösenden Aufgabe, der Vollendung des ganzen Festungsbaues innerhalb der unüberschreitbaren Maximalkostensätze, im richtigen Verhältnisse steht. Wenn die Militärcommission diesen Zweck stets im Auge hält, so wird sie selbst am besten ermessen können, ob die ihr dazu durch die betreffenden Bundesbeschlüsse und das Baureglement ertheilten Ermächtigungen ausreichend sind, oder welche anderweite Anträge sie sonst dieserhalb zu stellen haben wird.

Die Artillerieausrüstung anlangend, so ergibt sich aus dem Jahresbericht, daß die betreffenden Ausrüstungsdirectoren respective am 21. Juli v. J. zu Rastatt und am 1. September v. J. in Ulm in Wirksamkeit getreten sind. Es wäre zu wünschen gewesen, daß dieß schon früher hätte geschehen können. Die Aufgabe der Artillerieausrüstung war schon durch die Bundesbeschlüsse vom 26. März 1841 und 11. August 1842 gestellt und bei dem Gang, den diese Angelegenheit nunmehr genommen hat, ist schon dermalen ausser

Zweifel, daß einzelne Werke der beiden neuen Bundesfestungen im vertheidigungsfähigen Zustand sich befinden werden, ehe die dafür bestimmte Artilleriedotation fertig gestellt worden seyn wird, während es ursprünglich die Absicht war, daß diese beiden wichtigen und sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden Sicherheitsmaaßregeln pari passu vorzuschreiten hätten. Es bleibt daher jetzt nur noch die möglichste Förderung der Arbeiten der Ausrüstungsdirectoren der Militärcommission dringend anzuempfehlen.

Was die Reglements für die beiden neuen Bundesfestungen betrifft, deren Vorbereitung der Militärcommission ebenfalls schon durch den Bundesbeschluß vom 26. März 1841 unter 10° des Sep. Prot.) aufgegeben worden ist, so berichtet dieselbe, daß die Abstimmungen der Militärbevollmächtigten des 7. und 8. Bundes-Armeecorps hierüber schon länger rückständig seyen; die betreffenden hohen Regierungen werden daher um geeignete Verfügung wegen Abgabe dieser Abstimmungen zu ersuchen seyn.

Die mit dem Jahrsbericht eingereichten Eidesurkunden sind im Bundesarchiv niederzulegen.

Der Ausschuß trägt nunmehr darauf an:

I. daß der Militärcommission, in Erwiederung auf den Bericht vom 16. April d. J., vorstehender Ausschußvortrag zur Nachachtung zugefertigt und dabei eröffnet werde:

a) hohe Bundesversammlung genehmige die für Ulm und Rastatt vorgeschlagene Baudisposition pro 1846, unter der Voraussetzung, daß durch diese Fortführung der Bauten die Ausführbarkeit derjenigen Reductionen und Ersparungen in nichts präjudicirt werde, welche die Kostenüberschreitungen bei einzelnen Ausgabeposten erforderlich gemacht haben oder noch erforderlich machen sollten;

b) hohe Bundesversammlung erwarte nunmehr unverzüglich den durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845, unter I. 1 (§. 243, pag. 587 des Protokolls) schon für den Anfang des Jahrs 1846 erforderten Bericht:

„daß und in welcher Weise die Militärcommission sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung des Festungsbaues von Ulm und Rastatt nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, namentlich in Betreff der Anlagen auf dem linken Donauufer bei Ulm, verschafft habe, und was dieserhalb etwa noch zu verfügen sey;“

II. daß die durch den Bericht vom 16. April d. J. von der Militärcommission eingereichten Eidesurkunden der angestellten Wallmeister im Bundesarchiv niedergelegt werden;

III. daß die hohen Regierungen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps ersucht werden, die geeigneten Verfügungen wegen baldiger Abstimmung der betreffenden Militärbevollmächtigten über den Entwurf zum Festungsreglement für die beiden neuen Bundesfestungen treffen zu wollen.

Sämmtliche Anträge wurden genehmigt, daher

Beschluß:

I. Daß der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 16. April l. J., vorstehender Ausschußvortrag zur Nachachtung zugefertigt und dabei eröffnet werde:

a) die Bundesversammlung genehmige die für Ulm und Rastatt vorgeschlagene Baudisposition für 1846, unter der Voraussetzung, daß durch diese Fortführung der Bauten

die Ausführbarkeit derjenigen Reductionen und Ersparungen in nichts präjudicirt werde, welche die Kostenüberschreitungen für einzelne Ausgabeposten erforderlich gemacht haben oder noch erforderlich machen sollten;

b) die Bundesversammlung erwarte nunmehr unverzüglich den durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845 unter I. 1 (§. 243, pag. 587 des Prot.) schon für den Anfang des Jahrs 1846 erforderten Bericht:

„daß und in welcher Weise die Militärcommission sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung des Festungsbaues von Ulm und Rastatt nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, namentlich in Betreff der Anlagen auf dem linken Donauufer bei Ulm, verschafft habe, und was dieserhalb etwa noch zu verfügen sey;"

II. daß die durch den Bericht vom 16. April d. J. von der Militärcommission eingereichten Eidesurkunden der bei dem Festungsbau zu Ulm angestellten Wallmeister Weinberger, Pappit und Hahn im Bundesarchiv niederzulegen seyen;

III. daß die hohen Regierungen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps ersucht werden, die geeigneten Verfügungen wegen baldiger Abstimmung der betreffenden Militärbevollmächtigten über den Entwurf zum Festungsreglement für die beiden neuen Bundesfestungen treffen zu wollen.

§. 137.

Abtretung eines der Bundesfestung Mainz gehörigen Grundstücks in der so genannten Witze zu Castel an die Gemeinde daselbst.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hat unterm 28. v. M. folgenden Bericht erstattet:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse beehrt sich die Militärcommission, in der Anlage eine ihr durch das Festungsgouvernement zu Mainz in Abschrift zugekommene Eingabe der Gemeinde von Castel zu überreichen, womit dieselbe um Ueberlassung eines der Festung gehörigen Grundstücks in der so genannten Witze zu Castel, neben dem in der Nähe des Walles vorbeiführenden Communicationswege zwischen dem Frankfurter und Wiesbadener Thor, nachsucht."

„Dieses in dem beigefügten Plane näher angegebene Grundstück enthält 300 Quadratklafter und ist für die Festung entbehrlich, da sie es höchstens zu Bauplätzen für einzelne Gebäude verwenden könnte, wozu der auf der andern Seite des gedachten Wegs gelegene und geräumige Terrain eine viel günstigere Gelegenheit darbietet."

„Aus diesem Grunde dürfte dem Wunsche der Gemeinde Castel um Abtretung dieses Grundstücks wohl willfahrt werden können, zumal sie sich verpflichtet, eine Ableitung des Wassers längs der Witzstraße nach dem Wiesbadener Thore auf eigene Rechnung herzustellen, sowie diese der Festung gehörige Straße zu unterhalten."

„Als Kaufpreis ist von Seiten der Gemeinde für die Geviertklafter 1 Gulden, mithin 300 Gulden für das ganze Grundstück angeboten, dabei aber die Hoffnung

ausgesprochen worden, daß, in Anbetracht der Kosten für die Herstellung der Wasserableitung und Regulirung der Straße, sowie der wenigen Mittel der Gemeinde, ein noch geringerer Preis zugestanden werden möchte."

„Da jedoch dasselbe Grundstück bei der zu französischer Zeit mittelst Austausch gegen andere Ländereien erfolgten Erwerbung um einen höhern Preis angerechnet wurde, bei den Terrainerwerbungen zu den in der Ausführung begriffenen Neubauten der Festung für die Geviertklafter des schlechtesten Bodens viel mehr bezahlt werden mußte, und die Gemeinde das bezeichnete Grundstück zu Bauplätzen auch gewiß viel höher verwerthen wird, so dürfte wohl auf dem Preise von 300 Gulden bestanden werden, und zwar nur unter der Bedingung, daß die Gemeinde sich ferner auch zur Tragung der Kosten für die sodann erforderliche Grenzregulirung verpflichtet."

„Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß bittet die Militärcommission daher, zu dieser Abtretung die Genehmigung hoher Bundesversammlung hochgeneigtest erwirken, und ihr die Anlagen seiner Zeit gefälligst rückstellen zu wollen."

Gutachten.

Der Ausschuß kann sich nur mit sämmtlichen Anträgen der Militärcommission als vollkommen einverstanden erklären, findet zu einer Ermäßigung des angetragenen ohnedieß geringen Kaufpreises keine Veranlassung, da die Gemeinde Castel sicher bei der Wiederveräusserung zu Bauplätzen einigen Vortheil finden wird, und trägt deßhalb darauf an:

1) hohe Bundesversammlung wolle die Veräusserung des der Bundesfestung Mainz gehörigen, 300 Quadratklafter messenden Grundstücks in der so genannten Witze an die Gemeinde Castel für den Kaufpreis von 300 Gulden rheinisch unter der Bedingung genehmigen, daß die besagte Gemeinde sich verpflichte, eine Ableitung des Wassers nach dem Wiesbadener Thore längs der Witzstraße auf eigene Kosten herzustellen, diese der Festung gehörige Straße zu unterhalten, und die Kosten für die wegen dieses Verkaufs erforderliche Grenzregulirung zu tragen;
2) die Militärcommission hiervon, in Erledigung ihres Berichts vom 28. v. M. und unter Rückgabe der Anlagen desselben zu weiterer geeigneten Verfügung, in Kenntniß zu setzen, und
3) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die aus diesem Verkaufe zu erlösenden 300 Gulden als Einnahmeposten für den Reservefond der Bundesfestung Mainz in Empfang und Verrechnung zu nehmen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) die Bundesversammlung genehmigt die Veräusserung des der Bundesfestung Mainz gehörigen, 300 Quadratklafter messenden Grundstücks in der so genannten Witze an die Gemeinde Castel für den Kaufpreis von 300 Gulden rheinisch, unter der Bedingung, daß die besagte Gemeinde sich verpflichte, eine Ableitung des Wassers nach dem Wiesbadener Thore längs der Witzstraße auf eigene Kosten herzustellen, diese der Festung gehörige Straße zu unterhalten, und die Kosten für die wegen dieses Verkaufs erforderliche Grenzregulirung zu tragen;

2) die Militärcommission wird hiervon, in Erledigung ihres Berichts vom 28. v. M. und unter Rückgabe der Anlagen desselben zu weiterer geeigneten Verfügung, in Kenntniß gesetzt, und

3) die Bundescasse-Verwaltung angewiesen, die aus diesem Verkaufe zu erlösenden 300 Gulden als Einnahmeposten für den Reservefond der Bundesfestung Mainz in Empfang und Verrechnung zu nehmen.

§. 138.

Beschwerde des Bürgers Demler zu Nürnberg, eine Forderung aus den Altschlesischen Staatsanlehen betr.

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

In Num. 8 der dießjährigen Eingaben hat der Bürger und Kaufmann Demler zu Nürnberg eine Beschwerde wider die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen wegen einer Forderung von 15,000 Gulden nebst Zinsen aus den Altschlesischen Staatsanlehen der Jahre 1734 und 1737 übergeben. Reclamant trägt im Wesentlichen umständlich alles dasjenige vor, was früher andere Inhaber Altschlesischer Partial-Obligationen, namentlich der Großhändler Moritz Mändl zu München, bei hoher Bundesversammlung vorgestellt haben; er übergibt einen Bescheid des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. September 1845 auf eine an Seine Majestät den König gerichtete Vorstellung, durch welchen die Anträge wegen Bezahlung der Forderung oder wegen Verweisung der Sache zur richterlichen Entscheidung zurückgewiesen werden.

Reclamant nimmt in der Eingabe keinen Bezug auf die wegen des Gegenstandes bei der Bundesversammlung statt gehabten Verhandlungen, und ignorirt gänzlich die erfolgten Bundesbeschlüsse. Die Vorstellung ist — abgesehen von dem materiellen Inhalt — nicht überall auf eine angemessene und schickliche Weise verfaßt, Reclamant hat sich nicht als wirklicher Inhaber Altschlesischer Partialobligationen ausgewiesen, auch keinen Insinuationsmandatar bestellt, mithin dem Beschlusse vom 11. December 1817 über Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen keine Folge geleistet.

Nachdem der Großhändler Moritz Mändl auf eine ganz ähnliche Beschwerde durch Beschluß vom 16. Januar 1845 bedeutet worden ist:

> „daß selbige weder durch den Art. 29 noch durch den Art. 30 der Wiener Schlußacte zu begründen sey",

und nachdem durch Beschluß vom 5. Februar d. J. dem Bittsteller eröffnet ist:

> „daß fernere von ihm in dieser Angelegenheit etwa zu übergebende Vorstellungen unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten gelegt werden würden",

so vermag die Reclamationscommission auch in dieser ähnlichen Beschwerdesache den Antrag nur dahin zu richten:

hohe Bundesversammlung wolle dem Reclamanten eröffnen:

> „daß die auf Befriedigung der Ansprüche aus Altschlesischen Partialobligationen gerichteten Beschwerden verschiedener Gläubiger durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 16. Januar 1845 zurückgewiesen wären, da dieselben weder durch den Art. 29 noch durch den Art. 30 der Wiener Schlußacte zu begründen seyen, daß hiernach auch sein Gesuch nicht statthaft wäre, und daß nach Beschluß hoher Bundesversammlung vom 5. Februar d. J. fernere in dieser Angelegenheit etwa zu übergebende Vorstellungen unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten gelegt werden würden."

Bayern. Der Gesandte muß sich auch bei dieser neuerlichen, von anderer Seite eingereichten Reclamation auf die in der 28. Bundestagssitzung vom 24. August 1844 (§. 262 des Protokolls) in Bezug auf die Eingabe des Großhändlers Moritz Mändl zu München in dieser Angelegenheit abgegebene diesseitige Erklärung beziehen.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte hierauf der

Beschluß:

dem Reclamanten zu eröffnen:

daß die auf Befriedigung der Ansprüche aus Altschlesischen Partialobligationen gerichteten Beschwerden verschiedener Gläubiger durch Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Januar 1845 zurückgewiesen wären, da dieselben weder durch den Artikel 29 noch durch den Artikel 30 der Wiener Schlußacte zu begründen seyen, daß hiernach auch sein Gesuch nicht statthaft wäre, und daß nach Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Februar d. J. fernere in dieser Angelegenheit etwa zu übergebende Vorstellungen unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten gelegt werden würden.

§. 139.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 9 (eingegangen am 14. Mai l. J.) von dem Kupferhammer-Besitzer Joh. Schwenk zu Ulm, eine von dem Rechtsconsulenten Göritz daselbst unterzeichnete Denkschrift, betitelt: „Actenstück, die Expropriation zum Bau der deutschen Bundesfestung Ulm betreffend. Als Manuscript gedruckt.“

Num. 10 (eingegangen am 14. und datirt 13. Mai d. J.) von Freiherrn von Reden zu Berlin, weitere Eingabe in Bezug auf die am 20. März d. J. mitgetheilten Vorschläge zur Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik —

wurden der Reclamationscommission zugewiesen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Loco dictaturae.

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Mai 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Nieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Nieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweigisch-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 140.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der 14. Sitzung bestandenen Substitutionen noch fortwähren, und ausserdem der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte für Großherzogthum Hessen und der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische für Braunschweig und Nassau substituirt seyen.

§. 141.

Ableben des Artillerieausrüstungs-Directors in Ulm, des Kaiserlich-Königlichen Artilleriemajors von Weil.

(22. Sitz. §. 238 v. J. 1845.)

Präsidium gibt Kenntniß von nachstehendem Berichte der Militärcommission vom 20. d. M.:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse hat die Militärcommission die Anzeige zu erstatten, daß der Artillerieausrüstungs-Director von Ulm, Major von Weil der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Artillerie, am 18. Mai zu Ulm verstorben ist, nachdem er am 11. desselben Monats am nervösen Schleimfieber erkrankt war.“

„Der Bestimmung in Punct 5 der wegen Stellung des Artillerieausrüstungs-Directors von Ulm zwischen den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich, Bayern und Würtemberg getroffenen Uebereinkunft gemäß, hat der dem Anstellungspatente nach ältere der beiden von den Territorialregierungen ihm beigegebenen Artillerieoffiziere, der Königlich-Bayerische Major Schnitzlein, die Geschäfte des Artillerieausrüstungs-Directors vorläufig übernommen."

§. 142.

Die Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen betr.

(27. Sitz. §. 296 v. J. 1845.)

Oesterreich. Der gelegentlich des Vortrags des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, betreffend die Ergebnisse der im Jahr 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanteriedivision, gefaßte Beschluß vom 31. Juli 1845 (Prot. §. 296) veranlaßte (unter II) sämmtliche Bundesregierungen,

„in Erwägung zu ziehen, wie sie die Desertion und den Bruch des Fahneneides „aus den Bundescontingenten, wo noch das System der freien Anwerbung besteht, „an den eigenen Unterthanen, wo die bundescartellmäßige Auslieferung nicht statt „findet, in so lange die allgemeinen Kriegsartikel für das Bundesheer noch nicht „festgestellt sind, angemessen zu bestrafen vermögen?"

Aus den dermalen bestehenden, das Bundeswesen regelnden Gesetzen läßt sich allerdings für die einzelnen Bundesstaaten eine Verpflichtung nicht ableiten, ihre eigenen, aus den Truppen eines andern Bundesstaats meineidig entwichenen Unterthanen irgend einer Strafe zu unterziehen.

Wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß ein solcher Unterthan durch den Bruch des Fahneneides nicht bloß den Staat, aus dessen Kriegsdienst er entwichen ist, sondern, der zwischen dem gesammten Bundesheere bestehenden Solidarität halber, mittelbar den eigenen Staat verletzt, und daß das gemeinsame Interesse aller Bundesstaaten es offenbar fordert, daß die Desertion innerhalb des Bundesheeres in keiner Form als eine gleichgültige und straflos bleibende Handlung erscheine, so ist der Wunsch gerechtfertigt, daß durch eine vom Bunde zu treffende Vereinbarung die dießfällige Lücke ausgefüllt werde.

Der Kaiserlich-Königliche Hof glaubt daher dafür stimmen zu sollen, daß sämmtliche Bundesstaaten die Verpflichtung übernehmen, in allen jenen Desertionsfällen, bei denen nach Art. IV der allgemeinen Cartellconvention vom 10. Februar 1831 die Auslieferung nicht statt findet, angemessene Arreststrafen (deren kürzeste und längste Dauer etwa von Bundeswegen zu bestimmen wäre) auf Requisition des durch Desertion verletzten Bundesstaats eintreten zu lassen und für den Ersatz des von dem Deserteur bei seiner Anwerbung erhaltenen Handgeldes Sorge zu tragen.

Ob übrigens es nicht zweckmäßig seyn möchte, zur bessern gesetzlichen Regelung aller Verhältnisse festzusetzen, daß jene Bundesstaaten, in welchen die freie Werbung statt zu finden pflegt, ihre Werbbehörden zu verpflichten hätten, nur solche deutsche Unterthanen für ihre Truppen anzuwerben, welche hierzu die Bewilligung ihrer eigenen Regierung und die Entlassung aus der vaterländischen Militärverpflichtung beizubringen vermöchten? — Diese Frage soll nach dem Wunsche des Kaiserlich-Königlichen Hofs hier lediglich angeregt und ihre Entscheidung der allseitigen Erwägung anheimgestellt bleiben.

§. 143.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(10. Sitz. §. 93 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg und Gotha. Der Gesandte überreicht:

1) die Bär'sche Karte vom Herzogthum Gotha, 1839,

2) die Hock'sche Karte vom Herzogthum Coburg, 1844,

3) das Coburg-Gothaische Militär-Dienstreglement, 1830,

4) das Coburg-Gothaische Militär-Strafgesetzbuch vom 12. Februar 1832,

5) die Coburg-Gothaische Militär-Gerichtsordnung vom 23. Mai 1837,

6) die Verordnung über Auflösung der Militär-Verwaltungskammer, und die künftige Einrichtung der Militärökonomie vom 1. December 1842.

Die überreichten Landkarten, Gesetze und Verordnungen wurden mit Dank angenommen und der Militärcommission zugewiesen.

§. 144

Die im Jahre 1846 vorzunehmende Musterung der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres betr.

(21. Sitz. §. 194 v. J. 1844.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Ueberzeugt von den wesentlichen Vervollständigungen, welche die allgemeine Bundesinspection des Jahrs 1841 für die Wehrhaftigkeit und Schlagfertigkeit des deutschen Bundesheeres in allen Beziehungen zur Folge gehabt hat, haben die deutschen Bundesregierungen unter dem 27. Juni 1844 einstimmig die Wiederholung dieser gemeinnützigen und föderalen, Deutschlands Kraft nach Aussen und nach Innen steigernden Maaßregel für das laufende Jahr 1846 beschlossen.

In dem betreffenden Beschlusse (§. 194, pag. 496, der Protokolle von 1844) war der Militärcommission hierzu die weitere Veranlassung aufgetragen worden.

Demzufolge hat nunmehr die Militärcommission unter dem 16. April d. J. (praes. den 20.) folgenden Bericht erstattet:

"Nachdem vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 27. Junius 1844 die Wiederholung der Musterung des Bundesheeres im Jahr 1846 statt zu finden hat, unterläßt die Militärcommission nicht, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Folgendem ihre Anträge, als vorbereitende Maaßnahmen für die Ausführung dieses Beschlusses, zu hochgeneigter weitern Veranlassung vorzulegen, womit sie jedoch nur im Allgemeinen das Wesentliche und Sachgemäße zur Prüfung und Entscheidung zu bringen beabsichtigt, unbeschadet der einzelnen Abänderungen und Zusätze, welche Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß nach eigenem weisen Ermessen und auf Grund der speciellen, zur Sprache kommenden Wünsche zu vereinbaren in dem Falle seyn werde."

"Die erwähnten Maaßnahmen betreffen

1) die den musternden Generalen zu ertheilende Instruction,

2) die Eintheilung der Musterung in die verschiedenen Rayons, und

3) den Zeitpunct zur Ausführung derselben."

„In Ansehung der Instruction kann die Militärcommission, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, sich im Allgemeinen nur für die unveränderte Beibehaltung der einzelnen Bestimmungen der Instruction vom Jahr 1841 erklären; dieselben umfassen ihrem Zwecke nach diejenigen Puncte, welche als nothwendige Ermittlungen zur genauen Kenntniß der verschiedenen Einrichtungen gehören, so wie auch die Art und Weise, auf welche diese Kenntnißnahme durch die Besichtigung der Truppen zu ergänzen ist.“

„Die Instructionspuncte zur Ermittlung der Organisation des Contingents, der taktischen Formation, des Dienstsystems, der periodischen Präsenzstände, der Vorräthe ꝛc. sind sämmtlich und ganz allein aus den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung abgeleitet, folgen und ergänzen einander dergestalt, daß keiner derselben ausgeschieden werden könnte, ohne die anderen mehr oder weniger unvollständig erscheinen zu lassen; so z. B. würde eine genaue Beurtheilung der Bestimmungen über die erste Ausbildung und die jährlichen Uebungen, und der Evidenz der nöthigen Anzahl Officiere und Unterofficiere nur durch die Ermittlung der zu jeder Zeit im Jahr bestehenden Präsenzstände möglich werden; ohne genaue Darstellung des angenommenen Dienstsystems, der Organisation, der Kriegs- und Friedens-Formation würde die Leistung an Reserven und Ersatzstämmen ganz im Dunkeln bleiben, sowie ein richtiges Urtheil über die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente nur durch Untersuchung der vorhandenen Vorräthe an Material zu erreichen ist.“

„Die Genauigkeit, mit welcher über alle diese Verhältnisse nach der Musterung des Jahrs 1841 in der Militärcommission verhandelt werden konnte, die wichtigen Ergebnisse, welche in den darauf gestützten Anträgen und den ihnen von der hohen Bundesversammlung gegebenen Folgen offenkundig wurden, dürften am besten bezeugen, wie nöthig, unzertrennlich und vollkommen ihrem Zwecke entsprechend alle diese Instructionspuncte sind“.

„In Hinsicht der Besichtigung der Truppen beschränkt sich die Instruction darauf, nur die Musterung einzelner Bataillone, Escadrons und Batterieen zu verlangen, theils weil eine solche Detailmusterung zur Ergänzung der übrigen Ermittlungen unerläßlich ist, theils weil ausserdem nicht mehr gefordert, oder der Musterung ein Charakter nicht gegeben werden möchte, welcher den Souverainetätsattributen auf eine sehr in's Auge fallende Weise sich nähert, da hierzu im Frieden keine dringende Veranlassung vorliegt.“

„Für den Entwurf, welchen die Militärcommission im Anschlusse zu überreichen die Ehre hat, sind sonach in der beibehaltenen Instruction vom Jahr 1841 nur die aus dem Bundesbeschlusse vom 21. August 1845 fließenden Aenderungen aufgenommen, und ausserdem nur einige kleine Zusätze und Modificationen in den §§. 3, 5, 11.“

„In Ansehung der Modification des §. 11, wonach der Inspectionsbericht, statt zuvörderst an die zuerst genannte Regierung des Rayons, vielmehr sogleich an die Militärcommission würde einzusenden seyn, kann nicht unerwähnt bleiben, daß der Königlich-Bayerische Herr Militärbevollmächtigte sich gegen eine solche Modification erklärte, weil sie nicht im Einklange stehe mit dem Princip des Bundesbeschlusses vom 24. Junius 1841 unter Punct R. 1, 2, 4, 5 und

Punct 8., wonach nämlich die Regierungen diejenigen seyen, welche im Auftrage des Bundes die angeordneten Musterungen zu vollziehen hätten, daher denn auch nur unmittelbar von diesen die Ergebnisse der Musterungen durch ihre Gesandtschaften an die hohe Bundesversammlung gelangen könnten. Die Mehrheit der Militärcommission hat um des Zeitverlustes willen, welcher verschiedentlich mit der fraglichen frühern Maaßregel verbunden ist, jedenfalls die Modification des §. 11 als einen unvorgreifenden Antrag dem höhern Ermessen und Entscheiden unterlegen zu dürfen geglaubt."

"In Betreff des Inspectionsschemas oder der Eintheilung der Musterung in angemessene Rayons kann die Militärcommission sich ebenfalls nur für die Beibehaltung der Feststellungen vom Jahr 1841 erklären; diese haben besonders dem Charakter einer gegenseitigen Inspicirung neunzehn verschiedener Contingente von so ungleicher Größe zu entsprechen, und müssen daher darauf ausgehen, daß sowohl möglichst alle betheiligten Staaten Generale zur Inspicirung stellen, als daß jedes Contingent stets von mehreren derselben verschiedener Staaten commissarisch gemustert werde. So ist im Jahr 1841 die Eintheilung der ganzen Inspection in die zehn Rayons entstanden:

1) Oesterreich, oder 1., 2., 3. Armeecorps,
2) Preussen, oder 4., 5., 6. Armeecorps,
3) Bayern, oder 7. Armeecorps,
4) die 1.
5) die 2. } Division des 8. Armeecorps,
6) die 3.
7) die 1. } Division des 9. Armeecorps,
8) die 2.
9) die 1. } Division des 10. Armeecorps,
10) die 2.

und die Eintheilung von je drei Generalen für jeden der zehn Rayons, zu denen

Oesterreich seines Antheils	5,
Preussen " "	5,
Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen, Kurhessen, Hannover, je 2, im Ganzen	14,
Nassau, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, Holstein, je 1, im Ganzen	6,
im Ganzen	30 Generale

stellen. Hieraus ergibt sich das in dem Bundesbeschlusse vom 24. Junius 1841 enthaltene Schema, nach welchem jeder Bundesstaat nach Maaßgabe der von ihm zu stellenden Zahl inspicirender Generale an der Inspection Theil nimmt, und gegenseitig von Generalen anderer Bundesstaaten inspicirt wird.

"Daß hierbei dem Grundsatze der Gleichheit und Gegenseitigkeit möglichst entsprochen wird, ist eben so augenscheinlich, als die Durchführung der Maaßregel im Jahr 1841 dieselbe im Allgemeinen als zufriedenstellend bewährt hat."

"Was endlich den Zeitpunct der Ausführung anbelangt, so würde es zwar im Allgemeinen mit den allseitigen Wünschen der höchsten und hohen Regierungen

übereinstimmen, die Monate September und October dafür festzusetzen, doch würde es leicht ausführbar seyn, wenn die betreffenden Regierungen eines und des andern Rayons sich über einen bestimmter zu bezeichnenden Termin einigten, diesem zu entsprechen; die Militärcommission glaubt daher, ergebenst vorschlagen zu dürfen, es den betreffenden Regierungen anheimzustellen, ihre deßfallsigen Wünsche rechtzeitig zu eröffnen."

"Der Instruction für die inspicirenden Generale würde, ausser dem zu §. 5 nöthigen Auszuge aus den Verhandlungen der Militärcommission über die Officiersfrage ꝛc., auch die Bundes-Kriegsverfassung, vervollständigt durch die nachträglichen Bundesbeschlüsse bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte, und die Standesliste des Bundesheeres vom Jahr 1846 nebst deren Erläuterungen beizugeben seyn, welche letzteren Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse zu überreichen die Militärcommission in nächster Zeit die Ehre haben wird."

Gutachten.

Die Militärcommission erklärt sich in diesem Berichte im Allgemeinen für Beibehaltung der Modalitäten der Inspection von 1841. Namentlich empfiehlt sie die Beibehaltung der Instruction für die inspicirenden Generale, wie sie 1841 von hoher Bundesversammlung gegeben worden war (s. pag. 352 der Protokolle von 1841); schlägt jedoch in den §§. 3, 5 und 11 derselben folgende Modificationen vor.

Zu §. 3 empfiehlt sie den Zusatz, „daß die zu einem Inspicirungsrayon gehörenden Regierungen ihre Wünsche wegen des Zeitpuncts der Inspection zuvörderst bei der Bundesversammlung zur Anzeige bringen möchten, und daß dann erst von Letzterer jener Zeitpunct festgesetzt werden solle." Es würde aber eine sehr zeitraubende Verhandlung seyn, wenn alle diese Anzeigen zuvörderst durch das Bundestagsprotokoll zu gehen hätten, und es ist kein Grund abzusehen, weßhalb nicht das Verfahren von 1841 beibehalten werden sollte, wonach die specielle Verabredung wegen des Zeitpuncts der Inspection den directen Communicationen zwischen den inspicirenden und der zu inspicirenden Regierung überlassen blieb und Seitens hoher Bundesversammlung nur im Allgemeinen beschlossen würde, daß die Inspection im Spätsommer oder Herbst dieses Jahrs statt zu finden hätte.

Der Ausschuß stimmt daher dafür, daß der §. 3 der Instruction von 1841 unverändert beibehalten werde.

Was den von der Militärcommission vorgeschlagenen Zusatz zu §. 5 der Instruction von 1841 betrifft, so ergibt sich derselbe aus dem Bundesbeschluß vom 21. August 1845 (§. 319, pag. 771 der Protokolle von 1845), wonach:

"1) die Regierungen von Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Bremen und Lübeck ersucht werden, bei der im nächsten Jahre statt findenden Musterung der zehn Armeecorps den inspicirenden Herren Generalen über die bei ihren Contingenten bestehenden militärischen Einrichtungen, welche ihrer Ansicht nach die Anstellung eines vierten Infanterieofficiers per Compagnie im Krieg und Frieden entbehrlich machen, jeden sachdienlichen Aufschluß zu geben; die Militärcommission aber wird, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Ausschußvortrags, beauftragt, diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit der betreffenden inspicirenden Herren Generale zu empfehlen, und sich über das dießfällige Ergebniß in ihrem Berichte über die statt gefundene Musterung der zehn Armeecorps gutachtlich zu äussern;

„2) soviel die von der Militärcommission in ihrem Bericht vom 1. Juli 1843 bei mehreren Bundescontingenten als nothwendig bezeichneten Einrichtungen Behufs der Completirung des ärztlichen Personals für den Kriegsfall betrifft, so bleibt die Ausführung der dießfalls im §. 39 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung enthaltenen Vorschrift vorerst den betreffenden Regierungen nach den bestehenden Etats der Contingente überlassen. Jedoch wird die Militärcommission hiermit beauftragt, in ihrem Bericht über die im nächsten Jahre statt findende Musterung der zehn Armeecorps Anzeige zu machen, ob und in wie weit überall eine dem Zwecke entsprechende Ausführung der Vorschrift des §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung gesichert sey."

Die Information wegen der Ovalgewehre kann aber nur nützlich seyn.

Was endlich die von der Militärcommission vorgeschlagene veränderte Fassung des §. 11 der Instruction von 1841 betrifft, wonach der Inspectionsbericht direct an die Militärcommission einzusenden wäre; so entspräche dieß nicht vollständig dem Begriff der Inspection, wonach dieselbe Namens des Bundes von den dazu bezeichneten Bundesregierungen vollzogen wird und folglich die Inspectionsberichte durch die Regierungen selbst dem Bundestage vorzulegen sind.

Dagegen schlägt der Ausschuß für die beiden letzten Absätze des §. 11 der Instruction von 1841 folgende Fassung vor:

„Der Bericht ist von den Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Redaction des Berichts übernehmen soll, darüber haben sie sich zu einigen; erforderlichen Falls entscheidet die Mehrheit. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Inspecteuren eintreten, so werden diese Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falls in besonderen Beilagen aufgenommen."

„Der gemeinschaftliche Bericht wird in triplo ausgefertigt und vollzogen und den drei inspicirenden Regierungen eingereicht, welche ihn sodann durch ihre Bundestags-Gesandtschaften der Bundesversammlung gemeinschaftlich übergeben."

Dieser so modificirten Instruction würde dann in derselben Weise, wie dieß 1841 geschahe (s. §. 230, pag. 484 der Protokolle von 1841) und auch von der Militärcommission jetzt wieder bevorwortet wird, zur bessern Orientirung und schnellern Uebersicht der inspicirenden Generale ein Abdruck der Bundes-Kriegsverfassung, vervollständigt durch die seitdem ergangenen betreffenden Bundesbeschlüsse, und die Standesliste von 1846 nebst deren Erläuterungen beizufügen seyn.

Was das Inspectionsschema betrifft, so bevorwortet die Militärcommission die Beibehaltung deßjenigen, welches 1841 der allgemeinen Bundesinspection zum Grunde lag.

Auch der Ausschuß kann sich im Großen und Ganzen nur für diese Beibehaltung aussprechen, jedoch sieht er sich veranlaßt, eine verhältnißmäßig geringe Modification des Schemas in Antrag zu bringen.

Während er nämlich die unveränderte Anwendung des Schemas von 1841 für die sieben Inspectionsrayons bevorwortet, welche durch die Contingente von Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und Braunschweig, Baden und die 2. Division des 10. Armeecorps gebildet werden, schlägt er für die drei übrigen Inspectionsrayons, welche durch die Contingente von Würtemberg, der 2. Division des 9. Corps und Großherzogthum Hessen gebildet werden, nur in so fern eine Modification vor, daß in jedem dieser drei

Rayons hinsichtlich je einer der drei inspicirenden Regierungen ein Wechsel einträte, die je beiden anderen inspicirenden Regierungen in allen drei Rayons aber dieselben, wie in dem Schema von 1841, blieben. In Folge dieses Wechsels würde dann das Contingent von Würtemberg durch Kurhessen, Holstein und Mecklenburg, die Contingente der 2. Division des 9. Corps durch Oesterreich, Preussen und Baden, und das Contingent von Großherzogthum Hessen durch Oesterreich, Hannover und Braunschweig zu inspiciren seyn.

Weitere Modificationen des Schemas würden wegen Kürze und Dringlichkeit der Zeit nicht mehr thunlich seyn und könnten die Ausführbarkeit der Inspection bei der schon so vorgerückten Jahrszeit für dieses Jahr nur in Frage stellen.

Wegen der übrigen Modalitäten der Inspection glaubt der Ausschuß, daß es hierbei ganz wie im Jahr 1841 zu halten seyn wird.

Hiernach faßt nun der Ausschuß seine

Anträge

wie folgt zusammen:

I. Es wird im Spätsommer und Herbst des Jahrs 1846 im Namen und Auftrag des Deutschen Bundes die zweite Inspicirung sämmtlicher Contingente der zehn Bundes-Armeecorps nach folgendem Schema statt finden:

Oesterreich (1., 2., 3. Corps) .			wird inspicirt durch		Preussen, Sachsen, Hannover.
Preussen (4., 5., 6. Corps) . . .			„	„	„ Oesterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)			„	„	„ Oesterreich, Sachsen, Großherz. Hessen.
Königreich Sachsen (1. Div. d. 9. Corps)			„	„	„ Oesterreich, Bayern, Großherz. Hessen.
Hannover Braunschweig	(1. Div. d. 10. Corps)		„	„	„ Preussen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. d. 8. Corps)			„	„	„ Kurhessen, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. d. 8. Corps) . .			„	„	„ Preussen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen Luxemburg Nassau	(2. Div. d. 9. Corps)		„	„	„ Oesterreich, Preussen, Baden.
Großherzogthum Hessen (3. Div. d. 8. Corps)			„	„	„ Oesterreich, Hannover, Braunschweig.
Holstein u. Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg	(2. Div. d. 10. Corps)		„	„	„ Preussen, Würtemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspecteurs vom Generalsrange zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieß

frei gestellt, es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspectionsrayons Theil nehmen.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspectionsgenerale auf die durch gegenwärtigen Beschluß modificirte Instruction zu ihrer Nachachtung verweisen.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren respectiven Regierungen bestritten.

Die höchsten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inspicirung vorzunehmen haben, werden ersucht, die von ihnen ernannten Inspecteure der Bundesversammlung, so wie den Regierungen der zu inspicirenden Truppen anzuzeigen. Ueber den Tag, wo die für einen Inspectionsrayon bestimmten Generale sich an dem oder den Regierungssitzen dieses Rayons einzufinden haben, werden die inspicirenden Regierungen sich zuvörderst unter einander zu verständigen und sodann davon der oder den Regierungen der zu inspicirenden Truppen Anzeige machen, wobei auf etwa gewünschte Modificationen thunlichste Rücksicht zu nehmen ist.

II. Die Instruction für die inspicirenden Generale bleibt dieselbe, wie für die Inspection von 1841 *), nur erhält der §. 5 in Gemäßheit des Bundesbeschlusses von 21. August 1845 (§. 319, pag. 771 der Protokolle von 1845) folgende Zusätze:

Speciell wollen dieselben aber bei den Contingenten, bei welchen in den letzten Jahren das neue Ovalgewehr eingeführt worden, näher untersuchen, ob dasselbe auch bei der bestimmungsmäßigen Jägermannschaft die gezogene Büchse so ersetze, daß dabei der bundesgesetzlichen Leistung der Büchsenschützen vollkommen entsprochen werde.

Ferner werden bei den Contingenten von Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Bremen und Lübeck diejenigen bestehenden Einrichtungen, welche nach den Ansichten der genannten höchsten und hohen Regierungen die Anstellung eines vierten Officiers per Compagnie bei der Infanterie im Krieg und Frieden entbehrlich machen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, und mit Rücksicht auf die darüber in der Militärcommission gepflogenen Verhandlungen in den Inspicirungsberichten zu beurtheilen seyn.

Zu diesem Behufe ist in der Anlage Num. 1 **) ein Auszug des Berichts der Militärcommission vom 31. März 1845, welcher jene Verhandlungen reassumirt, beigelegt, nebst den dazu gehörenden Separaterklärungen des Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps und der ersten Division des 9. Armeecorps (Anlage Num. 2 ***).

Auch wollen die Inspecteure in ihrem Berichte besonders hervorheben, ob und in wie weit überall eine dem Zweck entsprechende Ausführung der Vorschrift des §. 39 der Bundes-Kriegsverfassung (nähere Bestimmungen), die Bereithaltung des ärztlichen Personals betreffend, gesichert sey, —

und statt der beiden letzten Absätze des §. 11 wird folgende Fassung angenommen:

Der Bericht ist von den Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Redaction des Berichts übernehmen soll, darüber haben sie sich zu einigen; erforderlichen Falls entscheidet die Mehrheit. Sollte

*) Sie ist abgedr. im BTProt. v. 1845, S. 352ˣ.
**) Man s. BTProt. v. 1845, S. 757—764.
***) Abgedr. im MGProt. der 1. Sitz. v. 1845, S. 2—20.

über einen oder den andern Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Inspecteuren eintreten, so werden diese Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falls in besonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinschaftliche Bericht wird in triplo ausgefertigt und vollzogen und den drei inspicirenden Regierungen eingereicht, welche ihn sodann durch ihre Bundestags-Gesandtschaften der Bundesversammlung gemeinschaftlich übergeben.

Dem Abdruck der so modificirten Instruction von 1841 wird in derselben Weise, wie dieß 1841 (s. §. 230, pag. 484 der Protokolle von 1841) geschah, zur bessern und raschern Orientirung und Uebersicht der inspicirenden Generale ein Abdruck der Bundes-Kriegsverfassung, vervollständigt durch die seitdem ergangenen betreffenden Bundesschlüsse, und die Standesliste von 1846 nebst deren Erläuterungen beigefügt.

III. Gegenwärtiger Vortrag und Beschluß wird der Militärcommission zur Darnachachtung und weitern Veranlassung zugefertigt.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über die Anträge des Ausschusses am 25. Juni dieses Jahrs abzustimmen.

§. 145.

Die Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren betr.

(7. Sitz. §. 77 u. 12. Sitz. §. 113 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Auf das in der 7. dießjährigen Bundestagssitzung vom 26. Februar, §. 77, von dieser hohen Versammlung an die Königlich-Würtembergische Regierung durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaft von Bundeswegen gerichtete Ersuchen:

sämmtliche für den Festungsbau von Ulm rechten und linken Donauufers verwendeten Fuhren von Pflastergeld für frei zu erklären,

hat genannte allerhöchste Regierung in der 12. Sitzung vom 23. April 1846, §. 113, eine Erklärung abgeben lassen, welche dem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen worden ist, der die Ehre hat, sich dieser Aufgabe zu entledigen.

Gutachten.

Die von der Königlich-Würtembergischen Regierung in der 7. Sitzung vom 10. März 1842, §. 77, gegebene und von dieser hohen Versammlung mit Dank erkannte Zusicherung bewilligt für die zu den Festungsbauten in Mainz, Ulm und Rastatt bestimmten Materialien und sonstigen Erfordernisse die Freiheit von allen Staatsabgaben.

Hier handelt es sich nicht um eine solche Abgabe, sondern um diejenige, welche in die städtische Cassen fließt und der Stadt Ulm gelegentlich deren Mediatisirung und der Ausscheidung der Revenüen ausdrücklich überlassen worden ist, so daß die Königlich-Würtembergische Regierung sich ausser Stand gesetzt erklärt, ohne freiwillige Zustimmung der städtischen Behörden, und nachdem diese ausdrücklich versagt worden ist, den Wünschen dieser hohen Versammlung zu entsprechen.

Der Ausschuß kann es zwar nur lebhaft bedauern, daß solche Hindernisse vorhanden sind, welche es unmöglich machen, eine Ersparung zu erlangen, die um so erwünschter gewesen wäre, als es wohl nur der angestrengtesten Bemühung gelingen wird, mit den dafür bestimmten Summen den großen Bau zu vollenden; gleichwohl wird, nach seinem Erachten, ein Mehreres nicht erübrigen, als nunmehr von dem Erbieten der Königlich-Würtembergischen Regierung am Schlusse der abgegebenen Erklärung: ihre wirksamste Vermittlung eintreten zu lassen, wenn ein Abkommen mit der Stadt durch ein jährlich zu zahlendes Aversum während der Dauer des Festungsbaues beabsichtigt werden sollte, Gebrauch zu machen.

In so fern eine solche Vereinbarung in ihren Resultaten zu einer Ermäßigung führen sollte, ist sie gewiß wünschenswerth, denn auch die kleinste Beschränkung der Ausgaben, welche unbeschadet des Zwecks erfolgen kann, wird von dieser hohen Versammlung als nothwendig erkannt werden, und es glaubt daher der Ausschuß, seine Anträge dahin richten zu müssen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 3. Februar a. c., die Königlich-Würtembergische Erklärung vom 23. April 1846 mitzutheilen, und dieselbe zu veranlassen, mit der Stadt Ulm zu dem Zwecke in Communication zu treten, um ein Abkommen dahin zu vereinbaren, gegen ein jährlich zu zahlendes Aversum eine Befreiung von Entrichtung des städtischen Pflastergeldes von den Festungsbaufuhren rechten und linken Donauufers für die Dauer des Festungsbaues zu erlangen; dieselbe auch davon in Kenntniß zu setzen, daß die Königlich-Würtembergische Regierung ersucht worden sey, die angebotene wirksamste Verwendung bey diesen Unterhandlungen zu gewähren, und sie gleichzeitig zu veranlassen, vor definitivem Abschlusse der Vereinbarung über die Resultate der Unterhandlung zu berichten und die vorgängige Genehmigung hoher Bundesversammlung zu erwirken;

2) die Königlich-Würtembergische Regierung durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaft von Bundeswegen zu ersuchen, die zugesagte wirksamste Vermittlung zur Erreichung eines Abkommens mit der Stadt Ulm in dem von Allerhöchstderselben angedeuteten Sinne eintreten zu lassen.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 3. Februar a. c., die Königlich-Wütembergische Erklärung vom 23. April 1846 mitzutheilen, und dieselbe zu veranlassen, mit der Stadt Ulm zu dem Zwecke in Communication zu treten, um ein Abkommen dahin zu vereinbaren, gegen ein jährlich zu zahlendes Aversum eine Befreiung von Entrichtung des städtischen Pflastergeldes von den Festungsbaufuhren rechten und linken Donauufers für die Dauer des Festungsbaues zu erlangen; dieselbe auch davon in Kenntniß zu setzen, daß die Königlich-Würtembergische Regierung ersucht worden sey, die angebotene wirksamste Verwendung bei diesen Unterhandlungen zu gewähren, und sie gleichzeitig zu veranlassen, vor definitivem Abschlusse der Vereinbarung über die Resultate der Unterhandlung zu berichten und die vorgängige Genehmigung der Bundesversammlung zu erwirken;

2) Die Königlich-Würtembergiſche Regierung durch Vermittlung ihrer Bundestagsgeſandtſchaft von Bundeswegen zu erſuchen, die zugeſagte wirkſamſte Vermittlung zur Erreichung einer Abkommens mit der Stadt Ulm in dem von Allerhöchſtderſelben angedeuteten Sinne eintreten zu laſſen.

§. 146.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende vierte Muſterung der zur Reſerve-Infanteriedivision gehörigen Contingente betr.

(27. Sitz. §. 296 v. J. 1845.)

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommiſſion hat unterm 28. vorigen Monats nachſtehenden Bericht erſtattet:

„In Folge Punct IV des Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung vom 31. Julius 1845 beehrt ſich die Militärcommiſſion, Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe in der Nebenlage den Entwurf der Inſtruction für die in dieſem Jahre vorzunehmende vierte Muſterung der Reſerve-Infanteriedivision ganz ergebenſt zu überreichen, und denſelben mit ihrer gutachtlichen Aeuſſerung über mehrere Puncte der in Bezug auf die Ergebniſſe der im Jahr 1841 ſtatt gefundenen Muſterung übergebenen geſandtſchaftlichen Erklärungen zu begleiten, welche theils der Militärcommiſſion zur Beurtheilung bei Vorlage des Inſtructionsentwurfs bezeichnet, theils unmittelbare Berückſichtigung bei Abfaſſung dieſes Entwurfs finden ſollten.“

„A. 1. In Betreff der Formationsveränderung des Großherzoglich-Sachſen-Weimariſchen und des Fürſtlich-Waldeckiſchen Contingents.“

„In dem Berichte der Militärcommiſſion vom 8. Auguſt 1843 über die Ergebniſſe der dritten Muſterung der Reſerve-Infanteriedivision lautet der 4. Antrag dahin: die hohen Contingentsregierungen von Sachſen-Weimar, Waldeck ꝛc. zu veranlaſſen, die durch den Bundesbeſchluß vom 10. December 1840 normirte Anzahl Officiere zu ergänzen und ſtets präſent zu halten; hierauf bezieht ſich die Gegenäuſſerung der geſandtſchaftlichen Erklärung, daß auſſer den Stabsofficieren die Zahl der Officiere des Contingents etatsmäßig 32 beträgt, mithin auf jede der acht Compagnieen, welche in zwei Bataillone zu ſtellen ſeyn würden, vier Officiere kommen. Es läßt ſich daher gegen dieſen Officiersetat nichts mehr erinnern, indem nach dem Standesausweis vom Jahr 1845 im Frieden zwar die Formation von einer Scharfſchützen- und vier Füſilier-Compagnieen per Bataillon beibehalten iſt, für den Fall der Mobilmachung aber dieſe Formation in vier Compagnieen per Bataillon, einſchließlich der Scharfſchützen, übergeht.“

„Aus denſelben Gründen dürfte es auch bei der von Waldeck angenommenen neuen Formation in zwei Compagnieen nunmehr ſein Bewenden behalten können.“

„In Anſehung der verlangten beſonderen Anzeigen über jede in der Formation der Contingente vorgenommene Veränderung iſt die Militärcommiſſion jedoch des Dafürhaltens, daß die nach dem Bundesbeſchluſſe vom 24. Junius 1841 jährlich einzureichenden Standesliſten nebſt ihren Erläuterungen als völlig genügende Documente zur Erfüllung der in dieſer Hinſicht erlaſſenen Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes vom 10. December 1840 dürften angeſehen werden können.“

„2. In Betreff der Verwendbarkeit der Bayerischen Gewehrmunition für das Contingent von Schwarzburg-Sondershausen.“

„Nachdem die Königlich-Bayerische hohe Regierung die Erklärung abgegeben, daß der Unterschied in dem Caliber des Königlich-Bayerischen und des Gewehrs bei dem Contingent von Schwarzburg-Sondershausen nur 0,009“ beträgt, folglich bei der Verwendung des letztern in der Festung Landau wegen der benöthigten Munition keine Verlegenheit entstehen kann, so wird der Antrag als erledigt zu betrachten seyn.“

„3. In Betreff der Recruten-Ausbildungszeit in Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Lippe, Hessen-Homburg und Sachsen-Altenburg.“

„Die mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 31. Julius 1845 in dieser Hinsicht verlangten Erklärungen sind bis nun bloß erfolgt von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Hessen-Homburg und Sachsen-Altenburg.“

„Hessen-Homburg und Schwarzburg-Sondershausen haben solche Einrichtungen getroffen, durch welche den darüber bestehenden Bestimmungen vollständig Genüge geleistet wird; Anhalt-Bernburg ist gegenwärtig mit Ausarbeitung eines Planes beschäftigt, wie diese Bestimmungen am zweckmäßigsten und vollständigsten vollzogen werden könnten, und behielt sich eine weitere nachträgliche Mittheilung hierüber noch vor; in Anhalt-Cöthen beträgt die erste unausgesetzte Dienstzeit funfzehn Monate, wobei jedoch nur während der ersten drei Monate die Recruten über den gewöhnlichen Präsenzstand zählen; in Lippe sollen die Einübung der Recruten und der Präsenzstand der gedienten Leute so geregelt seyn, wie es nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen und Recrutirungsnormen ausführbar und sich bei der bevorstehenden Musterung als zureichend erweisen dürfte; Sachsen-Altenburg, welches aufgefordert wurde, die Einübungszeit um einen Monat zu verlängern, erklärt, daß statt ein Sechstel stets ein Viertel der Gemeinen präsent gehalten und auf deren ununterbrochene Ausbildung der löblichste Fleiß verwendet werde; es glaubt, über den Zustand und die Leistungsfähigkeit der Mannschaft nach der jetzigen, ohnehin wesentlich verbesserten Verfassung auch bei der bevorstehenden Musterung kein ungünstiges Zeugniß erwarten zu können.“

„Hiernach würde der Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 24. Junius 1841, Punct L, nunmehr noch von Anhalt-Cöthen, Lippe, Sachsen-Altenburg und von denjenigen Regierungen nachzukommen seyn, welche die betreffende Erklärung noch nicht abgegeben haben, nämlich Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Liechtenstein.“

„4. In Betreff der Vereinbarung zwischen Schaumburg-Lippe und Waldeck wegen Stellung der Jäger.“

„Bei den Contingenten der Reserve-Infanteriedivision sollen zufolge Bundesbeschlusses vom 25. April 1831 auf je 1,000 Mann 132 Jäger gestellt werden; Waldeck würde daher bei einer Stärke seines Contingents von 519 Mann 66 Jäger zu stellen haben. Mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 10. December

1840 wurde die Regierung von Schaumburg-Lippe ersucht, ihr Contingent als Jägerabtheilung zu formiren, und somit die Stellung der Jäger für Waldeck und Lippe zu übernehmen; demzufolge stellt Schaumburg-Lippe sein ganzes Contingent in Jägermannschaft, und da diese Truppe viel kostspieliger ist, stellt Lippe dafür um 10 Mann mehr und ersteres um soviel Mann weniger. Eine ähnliche Vereinbarung ist mit Waldeck nicht zu Stande gekommen, weil man sich über die von diesem zu leistende Vergütung nicht einigen konnte; da jedoch nicht vorausgesetzt werden kann, daß Schaumburg-Lippe die kostspieligere Truppe für Waldeck ohne Vergütung übernehmen solle, so besteht für letzteres die Verbindlichkeit fort, in seinem Contingente 66 Jäger zu stellen, obgleich das Jägercontingent von Schaumburg-Lippe die bundesgesetzliche Anzahl Jäger für Lippe sowohl als Waldeck vollständig decken würde."

"In Bezug auf den Vorschlag, wie bei der nächsten Musterung der mit derselben beauftragte General etwa eine Vermittlung des obschwebenden Streitpuncts herbeizuführen vermöchte, ist die Militärcommission der unmaaßgeblichen Ansicht, daß, nachdem Waldeck nunmehr zwei Compagnieen zu 259 Mann formirt hat, es ganz angemessen wäre, seine Jägerleistung in diese Formation mit einzuschließen; es kämen hiernach auf die Compagnie 33 Jäger, welche in 1 Officier, 2 Oberjägern und 30 Jägern entweder in's dritte Glied rangirt werden, oder die Flügelrotten jedes Zugs bilden könnten. Wollte indessen Waldeck diese Leistung von Schaumburg-Lippe übernommen sehen, so wäre es billig, diesem eine, wenn auch geringere als den Selbstkosten entsprechende Geldentschädigung zu gewähren, für welche wohl die Mehrkosten der Büchsen gegen die gewöhnlichen Gewehre ein billiger Maaßstab wären."

"**B.** Diejenigen Puncte, welche bei Abfassung des Instructionsentwurfs unmittelbare Berücksichtigung finden sollen, betreffen

1. die Kopfzahl des Frankfurter Contingents.

"Die Regierung der freien Stadt Frankfurt ist der Ansicht, daß die Kopfzahl ihres Contingents um 10 Mann zu hoch festgesetzt sey, weil für die dasselbe treffenden fünf Pionniere funfzehn Infanteristen berechnet werden."

"Nach dem Bundesbeschlusse vom 9. December 1830 hat die freie Stadt Frankfurt gegen Erlaß der Cavalerie und Artillerie eine Mehrstellung für jeden Cavalleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie zu leisten; die Matrikel beträgt nach dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 47,850 Seelen, mithin das einprocentige Contingent . . . . . 479 Mann;

davon hätte die Cavalerie nach §. 11 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung †	68	
die Artillerie nach den §§. 12 und 15	34	
zusammen		102 Mann,
folglich die Infanterie, einschließlich Jäger und Pionniere, . .		377 Mann
zu betragen. Dazu nun den dreifachen Betrag der Cavalerie und Artillerie, als Mehrleistung an Infanterie mit		306 Mann,
ergibt sich folglich der richtige Betrag des Infanteriecontingents zu .		683 Mann

und somit allerdings um 10 Mann weniger, als bisher angenommen war.

„2. die fehlenden Officiere, Unterofficiere und Spielleute bei den Cadres der Reservecontingente von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und den drei Anhaltischen Häusern."

„Da die von obigen hohen Regierungen abgegebenen Erklärungen, wie sie das Fehlende gedeckt haben oder zu decken beabsichtigen, nur theilweise befriedigen können, so wird die nächste Musterung die geeignete Gelegenheit geben, um herauszustellen, in wie fern die bundesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind; die Veranlassung zu den nöthigen Erhebungen gibt der §. 5, b des Instructionsentwurfs."

„3. die den Contingenten der Reserve-Infanteriedivision zu Gebote stehenden Mittel, eintretenden Falles die kriegsverfassungsmäßige Ersatzmannschaft sogleich mit den nöthigen Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können."

„Auch die in dieser Beziehung gegebenen Erklärungen sind nicht sämmtlich befriedigend, weßhalb näherer Aufschluß von der bevorstehenden Musterung nach Maaßgabe der Instruction §. 5, b erwartet werden muß."

„4. die Bereithaltung der erforderlichen Taschenmunition,

„5. die Vorräthe an Bekleidung, Armatur, Feldgeräthe und Militärfuhrwerk für Haupt- und Reserve-Contingent und für die Ersatzmannschaft, und

„6. die Organisation des Adjutantendienstes."

„Die über die obigen drei Puncte nöthigen Erhebungen sind bei Abfassung des Instructionsentwurfs im §. 5 unter d, e und g berücksichtigt worden."

„7. die Erklärungen der hohen Regierungen, durch welche mehrere Berichtigungen, Erläuterungen und Mittheilungen über solche Puncte erfolgten, welche die Militärcommission zwar in ihrem Berichte vom 8. August 1843 angeführt, aber nicht zum Gegenstand besonderer Anträge gemacht hat."

„Diese Erklärungen dürften als Anlage zur Instruction den musternden Generalen zuzufertigen, und von diesen bei Gelegenheit der Musterung näher zu prüfen und zu begutachten seyn."

„Die übrigen Puncte, welche durch die abgegebenen Erklärungen die Erledigung nicht gefunden, und ferner noch zu erinnern bleiben, sind in dem Instructionsentwurfe unverändert geblieben, sowie die Untersuchung über die Beurlaubungen, unter f. 3 nur in so weit vorgezeichnet worden, als es die Beurtheilung der bestimmungsmäßigen Präsenzstände in den verschiedenen Epochen des Jahrs durchaus erforderlich macht."

„Was endlich die Abfassung des Instructionsentwurfs selbst betrifft, so ist dabei die Redaction der Instruction vom Jahr 1841 beinahe wörtlich beibehalten worden, da dieselbe sich in allen Theilen als dem Zwecke entsprechend erwiesen hat, auch die bei dem Instructionsentwurfe für die Musterung der zehn Armeecorps zur Abkürzung des Geschäftsverfahrens beantragte Veränderung des §. 11 hier nicht in Betracht kam, weil die Musterung nur von einem General zu vollziehen ist, und die Abfassung des Berichts in kurzer Zeit beseitigt werden kann, mithin eine Abkürzung des Geschäftsgangs nicht erforderlich scheint."

„Die wenigen Veränderungen, welche vorgenommen wurden, beruhen theils auf Anträgen des letzten Musterungsberichts der Militärcommission, theils auf wünschenswerth erschienenen Vervollständigungen, in Uebereinstimmung mit der betreffenden Instruction für die Musterung der zehn Armeecorps; diese Veränderungen, sowie die angedeutete Motivirung derselben sind der bessern Uebersicht wegen in der Anlage mit der im Jahr 1841 erlassenen Instruction zusammengestellt worden."

„Ausserdem dürfte dieser Instruction auch die Standesliste der Contingente der Reserve-Infanteriedivision vom Jahr 1846 nebst deren Erläuterungen beizugeben seyn."

Der erste Theil des Berichts der Militärcommission beschäftigt sich mit denjenigen Puncten, über welche in dem Ausschußvortrage vom 31. Juli vorigen Jahrs die gutachtliche Aeusserung derselben bei Vorlage der Instruction für die dießjährige Musterung verlangt worden war.

Ad A. 1, kann es dem Ausschusse nur zur Befriedigung gereichen, daß die Militärcommission gegen die neue Formation des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Contingents nichts einzuwenden findet, und hinsichtlich derjenigen des Fürstlich-Waldeckischen Contingents, wahrscheinlich in Folge des von der Fürstlichen Regierung angegebenen Motivs der größern Gleichförmigkeit mit der Königlich-Preussischen Formation, der Einwendung entsagt, welche sie früher gegen solche erhoben hatte. Auch findet die Bemerkung des Ausschusses gegen bloß indirecte und beiläufige Bekanntgebung von Formationsveränderungen durch die Aeusserung der technischen Behörde eine befriedigende Beseitigung, daß die jährlich einzureichenden Standeslisten nebst deren Erläuterungen statt einer amtlichen Ankündigung vollkommen genügend dienen können.

Ad A. 2, ist es dem Ausschusse sehr angenehm gewesen, zu vernehmen, daß der geringe Unterschied zwischen dem Königlich-Bayerischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Gewehrcaliber keinerlei Inconvenienz mit sich führt.

Ad A. 3. Der Ausschußvortrag vom 31. Juli v. J. hatte das Bedürfniß dargestellt, noch vor Entwerfung der Instruction für die vierte Musterung die Entschließungen derjenigen höchsten Theilhaber an der Reserve-Infanteriedivision zu kennen, wo das bundesgesetzliche Minimum der Recruten-Einübungszeit seither noch nicht eingehalten wurde, oder wo man die deßfalls bestehenden Einrichtungen nicht kennt. Der Bundesbeschluß vom nämlichen Tage hatte für diese gewünschten Erklärungen den Termin gleich nach Wiedereröffnung der Sitzungen der Bundesversammlung festgesetzt.

Die meisten der betreffenden Regierungen haben diesem Ersuchen bereitwillig entsprochen, nur die hohen Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Liechtenstein haben die gewünschte Auskunft nicht gegeben.

Die eingelaufenen gesandtschaftlichen Erklärungen wurden von hoher Bundesversammlung der Militärcommission zum Gutachten zugewiesen; dieselbe erklärt sich durch diejenige von Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Hessen-Homburg für befriedigt, die Erklärungen von Anhalt-Cöthen und Lippe findet die Militärcommission dagegen den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend. Sachsen-Altenburg hat zwar erklärt, daß die angesonnene Verlängerung der Recrutenzeit um einen Monat durch den die bundesgesetzlichen Bestimmungen übertreffenden Präsenzstand aufgewogen werde; die Militärcommission scheint indessen eine buchstäbliche Vollziehung des Bundesbeschlusses einer solchen Ausgleichung

vorzuziehen. Es dürfte wohl nicht schwer halten, mit der Herzoglichen Regierung, welche ihrem Bundescontingente eine so ausgezeichnete Sorgfalt zuwendet, über diesen, wie es scheint, nur formellen Punct bei Veranlassung der bevorstehenden Musterung sich zu verständigen.

Ad A. 4. Wegen Ausgleichung der in dem Ausschußvortrag vom 31. Juli v. J. unter Num. 28 (§. 296 der Protokolle von 1845, pag. 719–20) berührten Divergenz zwischen Waldeck und Schaumburg-Lippe hinsichtlich der Stellung der Jäger macht die Militärcommission Vorschläge, von denen nur zu wünschen bleibt, daß die beiden hohen Regierungen sie zur Grundlage einer bundesfreundlichen Verständigung machen mögen.

Der zweite Theil des Berichts der Militärcommission behandelt die Puncte, welche nach dem ofterwähnten Ausschußvortrage bei Abfassung des Instructionsentwurfs von derselben berücksichtigt werden sollten.

Ad B. 1. Die Militärcommission hat die von der freien Stadt Frankfurt erhobene Reclamation, daß die Kopfzahl ihres Contingents um 10 Mann zu hoch angenommen worden sey, gegründet befunden.

Ad B. 2. Der Punct wegen der fehlenden Officiere, Unterofficiere und Spielleute bei den Cadres der Reserve bildet da, wo er nicht schon erledigt ist, den Gegenstand des §. 5, b des Instructionsentwurfs.

Ad B. 3. Die Militärcommission findet die Erklärungen der hohen Regierungen über die Deckung des nämlichen Bedürfnisses für die Ersatzmannschaft nicht durchaus befriedigend und hat diesen Gegenstand gleichfalls in den §. 5, b der Instruction aufgenommen.

Ad B. 4, 5 und 6. Die Puncte wegen der Taschenmunition, Vorräthe an Bekleidung, Armatur und Geräthe, sowie wegen der Organisation des Adjutantendienstes bilden den Gegenstand der Sätze d, e und g des §. 5 des Instructionsentwurfs.

Die Erklärungen der hohen Regierungen über Puncte, welche in dem Berichte der Militärcommission vom 8. August 1843 enthalten gewesen, ohne zu Gegenständen von Anträgen derselben gemacht worden zu seyn, sollen nach dem sehr zweckmäßigen Vorschlage der Militärcommission den inspicirenden Generalen mitgetheilt werden, um sich darüber gutachtlich zu äussern; dieselben erhalten dadurch auch Gelegenheit, diese Gegenstände an Ort und Stelle zu besprechen, wodurch eine schnellere Erledigung herbeigeführt werden dürfte.

Die neueste Erklärung vom 23. v. M. über die von Sachsen-Coburg-Gotha vorgenommenen Reformen seines Contingents hat in dem Berichte der Militärcommission, welcher vom 28. v. M. datirt ist, noch nicht berücksichtigt werden können, dürfte also wohl noch Gegenstand eines nachträglichen Berichts derselben werden, und ist jedenfalls der Instruction beizulegen.

Was nun den Instructionsentwurf selbst betrifft, so ist solcher meistens mit der Instruction von 1841 gleichlautend *); nur bei nachstehenden Sätzen ist eine Abänderung angetragen.

Bei §. 2 hat die Militärcommission folgende Aenderungen vorgeschlagen:

„Die Zeit der vorzunehmenden Musterung fällt mit der für die vierwöchentlichen Jahresübungen festgesetzten zusammen. Sie wird von der hohen Bundesversammlung nach Maaßgabe der mit den hohen Contingentsregierungen zu treffenden Vereinbarungen festgestellt. Diese Zeit, so wie der Ort der Musterung werden dem damit beauftragten General von dessen Regierung bestimmt werden.“

*) Abgedruckt im BTProt. v. 1841, S. 195 ff.

Daß die Musterung mit einer Zusammenziehung des Contingents verbunden seyn muß, versteht sich bei der geringen Stärke desselben von selbst, da ohne solche die taktische Ausbildung des Contingents nicht beurtheilt werden könnte. Da nun die hohen Regierungen den Zeitpunct einer solchen Zusammenziehung auch bei einer deßfallsigen Vereinbarung mit der Bundesversammlung immerhin zu bestimmen hätten, würde der That nach durch diese vorgeschlagene Fassung keine Veränderung statt finden.

Da aber die ältere Fassung den bundesfreundlichen Verhältnissen angemessener und das darin angeordnete Verfahren einfacher ist, trägt der Ausschuß darauf an, diese Fassung des §. 2 beizubehalten.

Der §. 5 hat in der Position b, wie bereits erwähnt worden, eine ausführlichere Fassung erhalten, mit welcher der Ausschuß sich durchaus einverstanden erklärt.

(Legatur.)

Das Nämliche gilt von den Positionen c und d, so wie von dem Zusatze, welchen die Position f erhalten hat.

(Legatur.)

Der §. 6 erhält nur die sich von selbst verstehenden Abänderungen, wonach an die Stelle der sich auf die Musterung von 1836 beziehenden Berichte und Ausschußvorträge diejenigen treten, welche auf die Musterung von 1841 sich beziehen, und nunmehr auch die Mittheilung der Verhandlung der Bundesversammlung vom 10. December 1840 hinwegfällt. Bei dem vorletzten Satze dieses §. wird folgender Zusatz angetragen:

> „Um den Sollbestand der zu inspicirenden Contingente genau zu kennen, ist gegenwärtiger Instruction in der Anlage 6 ein genauer Nachweis der matrikularmäßigen Stärke derselben beigegeben."

welchem der Ausschuß zustimmt.

Dagegen vermag er sich nicht mit dem Antrage der Militärcommission zu vereinigen, den §. 7 hinwegzulassen, welcher lautet:

> „Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen".

indem er es dem Bundesverhältnisse entsprechender findet, wenn jeder sich bei der Musterung herausstellende Anstand in bundesfreundlicher Weise an Ort und Stelle besprochen wird, welche Verhandlungsart bei dem von allen hohen Regierungen stets bethätigten guten Willen, ihr Contingent auf den möglichsten Grad von Vervollkommnung zu führen, auch schneller und sicherer zu einer geeigneten Berücksichtigung führen dürfte, als wenn solcherlei Anstände erst spät und vielleicht unerwartet zur Kenntniß der hohen Regierungen gelangen.

Hiernach stellt der Ausschuß folgende

Anträge:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) den von der Militärcommission vorgelegten Entwurf einer Instruction für die mit der Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision beauftragten Generale mit der Abänderung genehmigen,
   a) daß für den §. 2 derselben die Fassung der Instruction vom Jahr 1841 beibehalten werde, und auch
   b) der §. 7 dieser ältern Instruction bestehen bleibe.

2) die vorstehende Instruction nebst Anlagen den mit der Inspection der Reserve-Infanteriedivision beauftragten allerhöchsten Höfen von Oesterreich, Preussen und Bayern durch deren Gesandtschaften mit dem Ersuchen zustellen, es mögen Dieselben sich mit den betreffenden höchsten Contingentsherren — und zwar Oesterreich mit Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Frankfurt, — Preussen mit Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, — Bayern mit Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, dann Reuß älterer und jüngerer Linie — über das Nähere der in diesem Jahre statt findenden Musterungen ihrer zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente vorher weiter benehmen und die mit diesen Musterungen von Allerhöchstihnen zu beauftragenden Generale auf die fragliche Instruction zur Nachachtung verweisen;

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 28. v. M., unter Mittheilung des gegenwärtigen Ausschußvortrags, von diesem Beschlusse Nachricht geben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser Da die vorliegende Instruction nur eine von der Militärcommission als technischer Behörde für die inspicirenden Generale bearbeitete Ausführungsvorschrift ist, so kann es sich bei derselben nicht darum handeln, bestehende bundesgesetzliche Vorschriften zu ändern. Der Gesandte behält es daher, unter Bezugnahme auf die über den Ausschußvortrag, §. 130 des Protokolls vom Jahr 1844, abgegebenen Erklärungen, lediglich seinen höchsten Regierungen vor, sich nach Befinden über diese rein technische Angelegenheit weiter zu äussern.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt und Schwarzburg. Unter Bezugnahme auf die in der 23. Bundestagssitzung vom Jahre 1844 und in der 1., 3. und 5. des Jahrs 1846 für die Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Häuser abgegebenen Erklärungen, muß der Gesandte den ebengenannten höchsten Regierungen auch über die heutige Verhandlung eine etwa nöthig erachtete Aeusserung vorbehalten.

In Gemäßheit der Anträge wurde hierauf

beschlossen:

1) den von der Militärcommission mittelst Berichts vom 28. April d. J. vorgelegten Entwurf einer Instruction für die mit der Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision beauftragten Generale mit der Abänderung zu genehmigen:

a) daß für den §. 2 derselben die Fassung der Instruction vom Jahr 1841 beibehalten werde, und auch

b) der §. 7 dieser ältern Instruction bestehen bleibe;

2) die vorstehende Instruction nebst Anlagen den mit der Inspection der Reserve-Infanteriedivision beauftragten allerhöchsten Höfen von Oesterreich, Preussen und Bayern durch deren Gesandtschaften mit dem Ersuchen zuzustellen, es mögen dieselben sich mit den betreffenden höchsten Contingentsherren — und zwar Oesterreich mit Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Frankfurt, — Preussen mit Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, — Bayern mit Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, dann Reuß älterer und

jüngerer Linie — über das Nähere der in diesem Jahre statt findenden Musterungen ihrer zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente vorher weiter benehmen und die mit diesen Musterungen von Allerhöchstihnen zu beauftragenden Generale auf die fragliche Instruction zur Nachachtung zu verweisen;

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 28. vorigen Monats, unter Mittheilung des gegenwärtigen Ausschußvortrags, von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

Die durch vorstehenden Beschluß genehmigte Instruction ist diesem Protokolle angefügt.

Dönhoff.
Oberkamp.
Rostitz und Jánckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

ed by Google

Loco dictaturae.

Beilage

zu §. 146 des Protokolls der 15. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 22. Mai 1846.

Instruction

für die Generale, welche mit der im Jahr 1846 vorzunehmenden Musterung der Reserve-Infanteriedivision beauftragt sind.

---

§. 1.

Die Musterung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten General von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständnisse mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3.

Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so fern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4.

Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über das dabei Vorzunehmende, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5.

Gegenstände der Musterung sind:

a) der Stand des Contingents.

Das Contingent erscheint zur Musterung möglichst in seiner vollen Stärke und mit vollständigem Gepäck. Es kann nur aus völlig eingeübter und felddienstfähiger Mannschaft

bestehen, weßhalb Ganz- oder Halb-Invaliden jeglichen Grades eben sowohl davon ausgeschlossen bleiben, als noch nicht eingeübte Recruten.

Der Befehlshaber desselben wird dem Inspicirenden einen Standesausweis nach bei-
1. folgenden Schema (Anlage 1) übergeben, welcher danach die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der abwesenden zu vergleichen hat. In Ansehung der Abwesenden ist zu bemerken, daß darunter nur begriffen werden können:

Commandirte zu Diensten, welche der Bestimmung und den Dienstverhältnissen des Bundescontingents nicht fremd sind, wozu also auch die unentbehrliche Wachtmannschaft zu rechnen ist,

die Lazarethkranken und Maroden,

die im Untersuchungsarrest befindlichen oder

mit Garnisonsarrest bestraften Individuen (Festungsarrestanten gehören während der Dauer ihrer Strafzeit nicht zum Bundescontingent), und nur solche

Beurlaubte, deren Urlaubsgesuch dringender Veranlassung wegen auch selbst für die Zeit der Musterung berücksichtigt werden mußte.

Das ärztliche Personal, in so weit es der Truppe angehört (Bataillonsärzte, Compagniechirurgen), wird bei der Musterung gegenwärtig seyn.

Der Inspicirende wird Kenntniß von den Einrichtungen nehmen, welche bestehen, um die Anzahl der Nichtstreitbaren von dem Friedensetat auf den Kriegsetat zu vermehren.

b) Die Ergänzungsmannschaft.

2. Der betreffende Standesausweis wird ihm nach beiliegendem Schema (Anlage 2) übergeben werden.

Der Inspicirende wird sich noch über folgende Puncte Auskunft erbitten und demnächst berichten:

1) Welche Einrichtungen für die Organisation der Reserve getroffen sind, ob dieselben einer der drei Kategorieen entsprechen, welche allein den Bundesbestimmungen genügen können, nämlich entweder

aa) daß sie aus activem Militär gleich den Truppen des Hauptcontingents besteht, und nur beliebig designirt werden darf;

bb) aus ausgebildeten Reservisten, welche bei der Mobilmachung in die schon bestehenden Compagnieen des activen Militärs eintreten, daher nur eine Kriegsaugmentation für diese bilden;

cc) aus ausgebildeten Reservisten, welche einen eigenen Truppenkörper in sich bilden, daher ihre besonderen Cadres haben müssen.

2) Ob der Cadre des ersten Ersatzstammes zu $\frac{1}{4}$ Procent an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten im Friedensetat so vorhanden ist, daß, wenn bei der Mobilmachung das Contingent in der respectiven Stärke von $1\frac{1}{4}$ Procent ausmarschirt und seinen vollen Etat an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten behalten hat, deren noch so viele und so dienstfähige zurückbleiben können, als die Aufstellung des Ersatzstammes und dessen fortwährende Ergänzung und Ausbildung der Recruten erfordern.

c) Die Waffen.

Der Inspicirende wird diesen wichtigen Theil der Ausrüstung in Hinsicht auf Zahl, Brauchbarkeit und Gleichförmigkeit mustern, und über den Befund in allen diesen Beziehun-

gen sich ausführlich äussern. Er hat dabei zu untersuchen, ob die zweite Garnitur Gewehr für Haupt- und Reserve-Contingent vorhanden ist, aus welcher zunächst die Bewaffnung des ersten Ersatzstammes bestritten werden kann, und in wie fern das Caliber derselben mit dem respect. größeren Garnison gebenden Staaten, Oesterreich, Preussen und Bayern, übereinstimme.

d) Die Munition.

Dieselbe besteht aus der Taschenmunition und der Reservemunition. Zu ersterer gehören bestimmungsmäßig für jedes Feuergewehr des Contingents 50 bis 60 Patronen und 3 bis 4 Gewehrsteine. Die Reservemunition hingegen soll in 140 bis 150 Patronen für jedes der gedachten Gewehre und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß bestehen. Für percussionirte Waffen ist die der bestimmten Zahl Patronen entsprechende Anzahl Zündhütchen nebst $\frac{1}{10}$ Vorrath erforderlich. Es ist den hohen Contingentsregierungen anheimgestellt, wegen steter Bereithaltung der fraglichen Reservemunition mit denjenigen Mächten, welche auch im Frieden Besatzung in die betreffende, als Kriegsgarnison bezeichnete Bundesfestung geben, Uebereinkunft zu treffen.

Die Munition ist in der Art vorräthig zu halten, daß sie durch den Friedensverbrauch im Scheibenschießen innerhalb einer angemessenen Reihe von Jahren aufgefrischt werden könne.

e) Die Ausrüstung und Bekleidung.

Hinsichtlich der Bekleidung, von welcher die Fußbekleidung und die Mäntel eine besondere Beachtung verdienen, wird der Inspicirende sich über die Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und den Zustand zu äussern haben.

Hinsichtlich der Armaturstücke in eben diesen Beziehungen zunächst über die Patrontaschen, Tornister und das übrige Lederwerk. Dann aber auch, in wie weit die für die Brauchbarkeit und Conservation des Gewehrs erforderlichen kleinen Geräthschaften, als Krätzer, Schraubenzieher, Pfannendeckel, Regendeckel und Regenpfropfe, vorhanden sind.

In Ansehung des Feldgeräthes sind die Kochgeschirre, Brodbeutel und die auf Märschen und in Lagern nöthigen Aexte, Beile, Hacken, Schippen u. dgl., Gegenstände der Musterung.

Das Militärfuhrwerk ist zwar auf das unentbehrliche Bedürfniß zu beschränken, aber der Inspicirende hat sich zu überzeugen, ob das Vorhandene genüge, von zweckmäßiger Beschaffenheit und in gutem Zustande sey. Auch wird er sich nachweisen lassen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Bespannung und Bemannung dieses Fuhrwerkes bestehen.

Was das Kriegsmaterial zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Reserve betrifft, ist in dem hier beigefügten Regulativ (Anlage 3) näher bemerkt, 3.
und es hat der Inspicirende an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, in welchem Maaße demselben entsprochen ist.

f) Die dienstliche und taktische Ausbildung.

Da dieselbe als der wichtigste Gegenstand der Musterung betrachtet werden muß, so nimmt sie in allen ihren Beziehungen die Aufmerksamkeit des inspicirenden Generals ganz besonders in Anspruch.

Er wird die Truppen vor sich exerciren lassen, um sich von der Fertigkeit in der Handhabung der Waffen und in den Evolutionen zu überzeugen, namentlich aber, in wie weit das Tirailliren bei dem Contingent ausgebildet ist. Es werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuverpatronen ausgetheilt seyn, um die Uebungen der Truppen auch auf das Chargiren und Feuern ausdehnen zu können.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und ausserdem von jeder Compagnie 5 Mann, welche vom Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 6 scharfe Schuß, wovon 3 auf 100 Schritte, 3 auf 150 Schritte gegen eine Scheibe, deren Abmessungen in dem bei-
4. liegenden Schema zur Schießliste (Beilage 4) näher angegeben sind, in seiner Gegenwart einzeln abgefeuert werden. Die Mannschaft erscheint dabei mit dem feldmäßigen Gepäcke. Auch Ladung und das Verfahren sind genau so zu beobachten, wie sie für den Kriegsgebrauch vorgeschrieben sind; und wiewohl bei dieser Uebung im Zielschießen jede Uebereilung vermieden werden muß, so ist doch zu wünschen, daß sie in einer Weise angeordnet werde, daß der Inspicirende aus dem Erfolge sich auch ein Urtheil über die Gewandtheit der Mannschaft bilden könne. Das Ergebniß ist sofort in die erwähnte Schießliste einzutragen. Ausserdem aber wird der Inspicirende sich die Listen der seit der letzten Musterung statt gehabten Schießübungen vorlegen lassen, um ersehen zu können, welche Fortschritte in diesem wichtigen Theile der dienstlichen Ausbildung des Contingents und insbesondere der Jäger oder Schützen gemacht worden sind.

Eben solche Sorgfalt verlangt der gesammte Felddienst. Der Inspicirende wird sich daher die Ueberzeugung verschaffen, in welcher Ausdehnung und mit welchem Erfolge derselbe bei dem Contingent geübt wird. Er wird sonach dasselbe einen Kriegsmarsch ausüben lassen, wie es geschieht, wenn der Feind in der Ferne, und wie es geschieht, wenn der Feind in der Nähe ist; dabei ist denn auch das Patrouilliren, der Lagerdienst, der Vorpostendienst, das Manoeuvriren und das Scheingefecht vorzunehmen.

Auch hat der Inspicirende Kenntniß zu nehmen, wie der Garnisons- und Wacht-Dienst bei dem Contingent betrieben wird; und sind ihm die Dienst- und Exercir-Reglements näher anzugeben, nach welchen die Ausbildung der Truppe in oben gedachten Beziehungen bewirkt wird.

Um eine möglichst genaue Auskunft über den Zustand des Contingents in allen Beziehungen zu gewinnen, hat sich der Inspicirende ferner noch zu äussern über:

1) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als Kriegs-Formation;
2) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflicht und Dienstzeit;
3) die Präsenzstände für die verschiedenen Epochen des Jahrs an Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen;
4) die Zeit der ersten Ausbildung der Recruten und die Verwendung der gesammten Dienstzeit;
5) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren und Unterofficieren;
6) die Zeit und den Umfang der jährlichen Uebungen des ganzen Contingents;
7) ob die Truppen casernirt sind, oder die weniger zweckmäßige Einrichtung der Einquartirung bei den Ortsbewohnern statt findet.

g) Die Formirung.

Angabe der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnieen und deren Gliederung. Welche Anträge hierüber und sonst für die Bildung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres von Seiten der Bundesversammlung gemacht wurden, wird der Inspicirende aus der Beilage 5 entnehmen. 5.

In Betreff der combinirten Bataillone ist anzugeben, bei welchem Contingent der Bataillonscommandeur und dessen Adjutant steht, so wie welche Uebereinkünfte zwischen den betheiligten hohen Contingentsregierungen in Absicht dieses gemeinschaftlichen Truppenkörpers noch bestehen.

h) Die Lazaretherfordernisse.

Angabe, ob das nach §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, – ferner, welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung, oder unverzüglichen Beischaffung bei eintretender Mobilmachung des Contingents, der nach §. 40 der gedachten Bestimmungen erforderlichen Vorräthe an Arzneien ꝛc. getroffen sind, – und endlich welche Einrichtungen bestehen, um den Vorrath, welchen das Contingent auf dem Marsche bedürfen könnte, bei der Hand zu haben.

§. 6.

Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen, wie die im Jahre 1841 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber, um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, werden diesen Generalen nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich der Bericht der Militärcommission vom 8. August 1843 über die Ergebnisse der letzten Musterung, dann die betreffenden Vorträge des Bundestags-Ausschusses vom 25. April 1844 und 31. Juli 1845 und die bis jetzt auf letztern Vortrag erfolgten Aeusserungen der hohen Contingentsherren vom 8., 15. und 22. Januar 1846, dann 5. Februar, 2. und 23. April mitgetheilt.

Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden und erschöpfenden Bericht nach Anleitung der im §. 5 namhaft gemachten Rubriken und Gegenstände zu erstatten, dem auch die dort unter Punct a und b genannten Standesausweise (m. s. Beilagen 1 und 2) und die unter f. gedachte Schießliste (m. s. Beilage 4) beizufügen sind.

Um den Sollbestand der zu inspicirenden Contingente genau zu kennen, ist gegenwärtiger Instruction in der Anlage 6 ein genauer Nachweis der matrikularmäßigen Stärke der- 6.
selben beigegeben *).

Da ein wesentlicher Zweck dieser Musterung darin besteht, das sachkundige Urtheil erfahrener, hochgestellter Militäre, begründet auf die durch eigene Anschauung und Prüfung gewonnene specielle Kenntniß der gemusterten Truppen, eben so wohl im besondern Interesse der Durchlauchtigsten Contingentsherren, als in dem Gesammtinteresse des Bundes zu hören

*) Diese Anlage bildet einen Theil der Standesliste des Bundesheeres vom Jahr 1846, welche von der Militärcommission nächstens übergeben werden wird.

und zu benutzen, so wird zuversichtlich entgegengesehen, daß der Bericht der Inspicirenden in solchem Sinne abgefaßt werde, und es kann daher auch der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem seinen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der Bundesversammlung durch den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7.

Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

Anlage 1 *).

(Zu §. 5. a der Instruction vom 22. Mai 1846, §. 146 des BTProt.)

Standesausweis

des Bundescontingents von . . . . . .

bei der Musterung zu . . . . . am . . . . .

*) Die hier unter 1—5 abgedruckten Anlagen sind dieselben, wie sie bereits der Instruction vom 1. April 1841 für die dritte Musterung beigefügt waren.

Truppenart.	Bundesgesetzlich sollen seyn Köpfe	Streitbare Bei der Musterung wa gegenwärtig							abwesend commandirt							krank				
		Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute
Füsiliere in . . Compagnieen																				
Jäger in . . Compagnieen																				
Zusammen																				

Anme

1) Zu den Unterofficieren gehören alle Chargen vom Feldwebel an abwärts bis Gefreiten den Gemeinen zugezählt.

2) Dem Standesausweise sind unten alle Erläuterungen mitzugeben, welche zum anzugeben, welche dienstliche Verrichtungen ihnen aufgetragen sind, und zwar mit der namentlich auch die Angabe, ob und dann welche zum Friedensfuße gehörige Nichtstreite

| Nichtstreitbare | | |

Digitized by Google

Anlage 2).

(Zu §. 5. b der Instruction vom 22. Mai 1846. §. 146 des BTProt.)

Standesausweis

der Ersatz- und der Reserve-Mannschaft für das Bundescontingent von . . . . .
bei der Musterung zu . . . . . am . . . . .

Das Contingent				Aus vorstehend angegebener Stärke sind zu formiren	Cadres der Reserve und es sind hierzu vorhanden													
ist bundesgesetzlich stark	bedarf				erforderlich				im Dienste				krank				arretirt			
	Ersatzmannschaft	Reserve	zusammen	Compagnieen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen
Köpfe																				

Anm

1) Der Ausweis ist unten mit allen dienlichen Erläuterungen zu versehen. S
nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem Contingent getreten sind, oder nur aus aus

2) Sind ausser den Militärgraden, welche das allgemeine Schema angibt, a
Spalte dafür in dem Ausweise hinzuzufügen.

3) Bei Berechnung der erforderlichen Anzahl von Jägern und Füsilieren ist a
Contingent zu einander stehen.

4) Ueberzählige bei den Cadres können bei der Reservemannschaft in Anrechnu
dert wird.

5) Findet irgend eine Anordnung in Betreff der Nichtstreitbaren statt, so
zu bemerken.

										Ausser den Cadres der Reserve sind an Ausexercirten																	
		mithin								noch erforderlich									vorhanden			mithin					
...ten		fehlen				überzählig				Ersatzmannschaft			Reservemannschaft			also überhaupt						fehlen			überzählig		
...	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen

...n g e n.

...zugeben, ob die ausser den Cadres vorhandene Mannschaft aus Leuten besteht, welche
...n.
...ch Gemeine vorhanden (zu denen auch die Gefreiten genommen werden), so ist eine
...en Verhältnisse zu verfahren, in welchem verfassungsmäßig beide Truppenarten in dem
...em alsdann die Anzahl der noch erforderlichen Reservemannschaft um so viel vermin-
...lung der Reserve erforderlich werden, so ist dieß gleichfalls unter dem Ausweise

Anlage 3.

(Zu §. 5. c der Instruction vom 22. Mai 1846, §. 146 des BVProt.)

Regulativ,

betreffend das Material für die Reserve- und Ergänzungs-Mannschaft der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres.

§. 1.

Ausser dem Kriegsmaterial, welches, laut §. 29 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, für das ursprüngliche Contingent in jedem Bundesstaate in gehöriger Anzahl und Eigenschaft stets vorhanden seyn muß, ist eben so nach den §§. 4 und 33 der genannten Bestimmungen auch für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft das nöthige Material in Vorrath zu halten.

§. 2.

Dasselbe ist daher hinsichtlich der Zahl für eine Truppenmenge berechnet, welche halb so stark als das ursprüngliche, auf ein Procent der Bevölkerung normirte Contingent ist und besteht aus der vollständigen Bekleidung, Bewaffnung und Feldausrüstung, der gesammten Munition für die Taschen und Depots, den Arznei- und Verband-Mitteln und dem Zufuhrwagen.

§. 3.

Alle zu diesem Material gehörigen Gegenstände müssen mit den für das einfache Contingent bestimmten Sachen, mit Rücksicht auf die aufzustellende Truppenart, gleichförmig und fortwährend in diensttauglichem Zustande unterhalten seyn.

§. 4.

Was irgend aus diesem Material entnommen wird, muß jederzeit sogleich wieder in gehöriger Art und völlig guter Beschaffenheit ersetzt werden.

§. 5.

Der General, welcher im Namen des Durchlauchtigsten Bundes mit der Musterung des Contingents beauftragt ist, wird bei dieser Gelegenheit auch diesen Materialvorrath inspiciren und über dessen Befund Bericht und Gutachten erstatten.

Schema.

Anlage 4.

(Zu §. 5. f der Instruction vom 22. Mai 1846, §. 146 des VTProt.)

Summariſches Ergebniß

der Schießübung, welche bei der Muſterung des . . . . . Contingents zu . . . . . am . . . . . 18 . . ſtatt hatte.

Anzahl der Leute, welche geſchoſſen haben.	Entfernung des Zieles, und Truppenart	Anzahl der geſchehenen Schuß.	Die 8 Fuß hohe und 4 Fuß breite Scheibe trafen			fehl gingen	Anmerkung
			innerhalb der 6 Ringe, deren größter 2 Fuß im Durchmeſſer hatte,	außerhalb	überhaupt		
	1) auf 100 Schritte:						Im Durchſchnitt wurde getroffen:
100	Jäger (oder Schützen)	100	85	14	99	1	der . . . Ring.
40	Musketiere (oder Füſiliere)	40	26	10	36	4	der . . . Ring.
	2) auf 200 Schritte:						
100	Jäger (oder Schützen)	100	70	25	95	5	der . . . Rign.
40	Musketiere (oder Füſiliere)	40	10	12	22	18	der . . . Ring.

Anmerkungen.

1) Die Büchſen waren im Durchſchnitt beſchaffen:
(Caliber des Laufes; Gewicht der Büchſe; Steinfeuer oder Percuſſion; Zuſtand.)
Die Musketen:
(Dieſelben Rückſichten.)

2) Die Ladung der Büchſen beſtand aus:
die der Musketen aus:
(Beſchaffenheit und Zuſtand der Patronen; Caliber und Gewicht der Kugel; Beſchaffenheit derſelben.)

3) Das Pulver war beſchaffen . . . .

4) Die Witterung war . . . .

5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten;
auf 150 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten,
ſo daß das Zeiterforderniß zu einem Schuſſe bei dem Einzelnen
der Jäger auf . . Minuten,
der Musketiere auf . . Minuten
zu berechnen iſt.

6) Die angegebenen Abmeſſungen der Scheibe ſind nach rheinländiſchem Maaß.

Anlage 5.

(Zu §. 5. g der Instruction vom 22. Mai 1846, §. 146 des BTProt.)

Auszug

aus dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 10. December 1840, §. 330.

Die thunlichste Verwirklichung der nachstehenden allgemeinen Anträge unter befriedigender Kenntnißnahme von den dieserhalb zum Bundestags-Protokoll gelangten Aeusserungen der Bereitwilligkeit den betreffenden Regierungen angelegentlich zu empfehlen:

A. Als Einheit der Formation von Infanterie nur das Bataillon anzunehmen, und darum diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen.

B. Die Contingente von Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg als Jägerdetaschements zu formiren und das dieserhalb in dem Ausschußvortrage Bemerkte zu berücksichtigen.

C. Die Formation der combinirten Bataillone als Einheiten bereits im Frieden eintreten zu lassen, jedem derselben einen aus dem Befehlshaber und dem Adjutanten bestehenden Stab zu geben, und die Bestimmung zu treffen, daß das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu größeren Uebungen vereinigt werde.

D. Die Reserve-Infanteriedivision demnach in folgende dreizehn Bataillone einzutheilen:

1. Sachsen-Altenburg,
2. " Coburg-Gotha,
3. " Meiningen-Hildburghausen,
4. 5. " Weimar,
6. Anhalt-Dessau,
7. " Bernburg, " Cöthen, } Jäger: Hessen-Homburg,
8. Waldeck
9. Lippe } Jäger: Schaumburg-Lippe,
10. Schwarzburg-Sondershausen, " Rudolstadt,
11. Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein (Jäger), Hohenzollern-Sigmaringen,
12. Reuß, ältere Linie, " jüngere "
13. Frankfurt.

E. Innerhalb der drei, nach dem Bundesbeschlusse vom 29. October 1835 bestehenden Inspectionen (m. s. die Unterbeilage) möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, so wie der Kriegsgesetze und der Gerichtsverfassung eintreten zu lassen, und hiernach also bei den Contingenten der ersten Inspection nach Thunlichkeit die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, bei denen der zweiten die Königlich-Preussischen, und bei denen der dritten die Königlich-Bayerischen Einrichtungen zum Grunde zu legen.

F. Zu Bewirkung der nöthigen taktischen Ausbildung Einrichtungen zu treffen, um die Bataillone der Reserve-Infanteriedivision an größeren Truppenübungen, wo möglich an denjenigen der Truppen der inspicirenden Mächte, theilnehmen zu lassen.

G. Um diesen Contingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, Uebereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officierstande widmen wollen, der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten eröffnet würde.

Auszug

aus dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 29. October 1835, §. 415.

Die Contingente von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg sollen, im Falle ihres Einrückens in Mainz, der dortigen K. K. Oesterreichischen Besatzung zugetheilt, und künftig jedesmal von Seiten Oesterreichs, dagegen die der K. Preussischen Besatzung zu Mainz zugetheilten Contingente von Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern und Hessen-Homburg, deßgleichen die für Luxemburg bestimmten Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck jedesmal von Seiten Preussens, endlich die für Landau bestimmten Ergänzungscontingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie, jedesmal von Seiten Bayerns gemustert werden.

Anlage 6.

(Zu §. 6 der Instruction vom 22. Mai 1846, §. 146 des BXProt.)

Sollbestand

der zu inspicirenden Contingente der Reserve-Infanteriedivision nach der matrikularmäßigen Stärke derselben und den näheren Bestimmungen.

Bundesstaat.	Seelenzahl	Contingent im Ganzen	Füsiliere	Jäger	
Sachsen-Altenburg	98,200	982	852	130	1. Bataillon.
Sachsen-Coburg-Gotha	111,600	1116	969	147	2. "
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen .	115,000	1150	998	152	3. "
Sachsen-Weimar-Eisenach . . .	201,000	2010	1745	265	4. u. 5. "
Anhalt-Dessau	52,947	529	459	70	6. "
Anhalt-Bernburg	37,046	370	370	.	7. "
Anhalt-Cöthen	32,454	325	325	.	
Hessen-Homburg	20,000	200	.	200	
Waldeck	51,877	519	519	.	8. u. 9. "
Lippe	72,062	731	731	.	
Schaumburg-Lippe	21,000	200	.	200	
Schwarzburg-Sondershausen . .	45,117	451	451	.	10. "
Schwarzburg-Rudolstadt	53,037	539	410	129	
Hohenzollern-Hechingen . . : .	14,500	145	145	.	11. "
Liechtenstein	5,546	55	.	55	
Hohenzollern-Sigmaringen . . .	35,560	356	356	.	
Reuß-Plauen (gemeinschaftlich) . .	74,460	745	647	98	12. "
Frankfurt	47,850	683	593	90	13. "

Loco dictaturae.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Mai 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 147.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von Dönhoff, zeigt an, daß seine Substitution zur Führung des Präsidiums und der Oesterreichischen Stimme noch fortwähre, und nebstdem der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte für Bayern, der Kurfürstlich-Hessische für Großherzogthum Hessen, der Großherzoglich-Mecklenburgische für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und der Frankfurtische für Bremen substituirt sey.

§. 148.

Die Aufnahme eines Aushülfeschreibers bei der Militärcommission für die Dauer des dem Expedienten Umber ertheilten Urlaubs betr.

Präsidium eröffnet: die Militärcommission habe angezeigt, daß dem bei ihr schon seit einer Reihe von Jahren angestellten Expedienten Umber zum Gebrauch einer Heilquelle, auf Grund eines miteingereichten ärztlichen Zeugnisses, ein sechswöchentlicher Urlaub bewilligt und dieserhalb für die Dauer seiner Abwesenheit ein Aushülfeschreiber aufgenommen werden müsse; auch habe dieselbe hierbei anheimgegeben, ob nicht dem besagten Expedienten, dessen

Gesundheit durch die, besonders in letzter Zeit, sehr angestrengte Arbeit im Dienste der Bundesversammlung sehr geschwächt worden, zur Bestreitung der Reisekosten eine Unterstützung von 50 Gulden gewährt werden wolle.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. Mai d. J. zu erwiedern, daß die Bundesversammlung ihr überlasse, wegen eventueller interimistischer Aufnahme eines Aushülfeschreibers die erforderliche Fürsorge zu treffen, und daß dem Expedienten Umber Behufs des Gebrauchs einer Heilquelle eine Unterstützung von funfzig Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt werde;

2) die Bundescasse-Verwaltung hiernach anzuweisen.

§. 149.

Ernennung des Königlich-Preussischen Majors von Katte an die Stelle des bisher als Platzmajor in Mainz angestellten Königlich-Preussischen Hauptmanns von Langen.

(25. Sitz. §. 270 v. J. 1845.)

Präsidium legt die von der Militärcommission gemachte Anzeige vor, daß der bisher als Platzmajor in Mainz angestellte Königlich-Preussische Hauptmann von Langen von dort versetzt, und der Königlich-Preussische Major von Katte an dessen Stelle als Platzmajor ernannt worden.

In Gemäßheit des Antrags der Militärcommission wurde hierauf

beschlossen:

der Militärcommission den von ihr unterm 8. Juli 1845 eingesendeten Revers des Königlich-Preussischen Hauptmanns von Langen über das an denselben übergegangene Capital der Mobiliarausstattung zur Rückgabe an den besagten Hauptmann zurückstellen, und dagegen den von der Militärcommission dermal eingereichten gleichen Revers des Majors von Katte in das Bundesarchiv hinterlegen zu lassen.

§. 150.

Ernennung des Kaiserlich-Königlichen Herrn Generalmajors, Grafen von Nobili, zum Oesterreichischen Bevollmächtigten, und eventuell des Herrn Obersten von Zocchi zum zweiten Oesterreichischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission der Bundesversammlung.

(27. Sitz. §. 288 v. J. 1845.)

Oesterreich. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß Seine Kaiserlich-Königliche Majestät an die Stelle des verstorbenen Feldmarschall-Lieutenants, Freiherrn von Rodiczky, den Generalmajor Grafen von Nobili zu Ihrem Bevollmächtigten bei der Militärcommission der Bundesversammlung zu benennen, und zugleich eventuell als zweiten Militärbevollmächtigten den Obersten von Zocchi zu bestellen befunden haben.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

von vorstehender Anzeige der Militärcommission Mittheilung zu machen.

§. 151.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(15. Sitz. §. 143 v. J. 1846.)

Preussen. In weiterer Ausführung derjenigen Verordnung, welche der Gesandte hoher Bundesversammlung in der 2. vorjährigen Sitzung (§. 23 des Protokolls pro 1845, sub num. 1) in Betreff der Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres im Frieden ꝛc. überreicht hat, sind seitdem zwei weitere Verordnungen erlassen worden, wodurch das Nähere

1) wegen der Organisation und des Geschäftsgangs der Militär-Examinationscommissionen für die Eintritts- und Officiers-Prüfungen, und
2) wegen der Umgestaltung der Divisionsschulen

bestimmt wird.

Auch diese beiden Verordnungen beehrt der Gesandte sich, hoher Bundesversammlung hierbei zu übergeben.

Die überreichten Verordnungen wurden mit Dank angenommen und der Militärcommission zugewiesen.

§. 152.

Die Auseinandersetzung des ehemaligen Reichskammergericht-Archivs zu Wetzlar, insbesondere

a) den vierten Quartalbericht des dritten Geschäftsjahrs,
b) die Büreaukosten-Rechnung vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846

betreffend.

(13. Sitz. §. 128 v. J. 1846 u. 32. Sitz. §. 346 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten vor:

Die zum Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar verordnete Commission hat

I. mittelst Berichts vom 7. Mai a. c. den vierten Quartalbericht des dritten Geschäftsjahrs eingesandt, welcher Rechenschaft von der Geschäftsthätigkeit der Commission und des Hülfspersonals bis zum Schlusse des Monats April dieses Jahrs geben soll.

Nach der Ansicht des Ausschusses wird es nicht erforderlich seyn, den Inhalt vorzulegen, es vielmehr genügen, der Archivcommission den Eingang des Berichts zu bezeugen.

II. Reicht dieselbe die Büreaukosten-Rechnung vom 1. Mai 1844 ein.

Diese in duplo eingesandte und von dem Registrator Hartwig geführte Rechnung ergibt

1) eine Einnahme von 200 Gulden rheinisch, oder 114 Rthlrn. 8 Sgr. 7 Pf., erwachsen aus dem unter dem 4. September 1845 bewilligten Vorschuß;
2) eine Ausgabe von 125 Rthlrn. 5 Sgr. 10 Pf., veranlaßt durch einen vom Rechnungsführer geleisteten Vorschuß in der Rechnung vom 1. Mai 1844, und Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckkosten, Feuerungsmaterial u. s. w.

Die Rechnung schließt daher mit einem Vorschusse von 10 Rthlrn. 27 Sgr. und 3 Pf., und es bemerkt der Rechnungsführer in dem erstatteten Berichte: es werde sich die erhöhte

Ausgabe durch den vermehrten Gebrauch von Schreibmaterialien, durch Anschaffung von geographischen Hülfsmitteln und durch einzelne nothwendige Ausgabeposten rechtfertigen.

Auch im neuen Arbeitsjahre würden in Folge der angeordneten umfangreicheren Arbeiten die Ausgaben sich steigern, und er bitte daher, ihm einen Vorschuß von 300 Gulden zu bewilligen.

Die Archivcommission pflichtet diesem bei und bittet zugleich, bei befundener Richtigkeit der Rechnung zur Ertheilung der Decharge an den Rechnungsführer ermächtigt zu werden.

Dem Ausschusse hat diese Rechnung zu keinerlei Bemerkung Veranlassung gegeben, sie ist in calculo richtig, und die Belege entsprechen den Rechnungsansätzen.

Es dürfte daher auch keinem Bedenken unterliegen, unter Zurückbehaltung eines Exemplars und der Belege, der Archivcommission das andere Exemplar wieder zugehen zu lassen und dieselbe zu autorisiren, die Decharge zu ertheilen.

Was endlich noch den beantragten Vorschuß betrifft, so stellt sich dieser aus den angeführten Gründen als erforderlich dar, und wird aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen seyn.

Der Ausschuß erlaubt sich daher die

Anträge:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang des vierten Quartalberichts des dritten Geschäftsjahrs vom 2. Mai a. c. zu bezeugen;

2) ein Exemplar der von der Archivcommission zu Wetzlar unter dem 3. Mai a. c. eingesandten Büreaukosten-Rechnung vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846 nebst den Belegen bei den hiesigen Acten zurückzubehalten, das Duplicat aber der Commission wiederum zugehen zu lassen, die Rechnung selbst zu genehmigen und die Commission zur Ertheilung der Decharge für den Rechnungsführer, Registrator Hartwig, zu ermächtigen; schließlich der Commission zu eröffnen, daß die Bundescasse-Verwaltuug angewiesen worden sey, einen Vorschuß von 300 Gulden rheinisch für den Büreaukosten-Fond aus der Bundes-Matrikularcasse an die Archivcommission zu zahlen;

3) der Bundescasse-Verwaltung von dem sub num. 2 gefaßten Beschlusse zu ihrer Nachricht und Nachachtung Kenntniß zu geben.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang des vierten Quartalberichts des dritten Geschäftsjahrs vom 2. Mai a. c. zu bezeugen;

2) ein Exemplar der von der Archivcommission zu Wetzlar unter dem 3. Mai a. c. eingesandten Büreaukosten-Rechnung vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846 nebst den Belegen bei den hiesigen Acten zurückzubehalten, das Duplicat aber der Commission wiederum zugehen zu lassen, die Rechnung selbst zu genehmigen und die Commission zu Ertheilung der Decharge für den Rechnungsführer, Registrator Hartwig, zu ermächtigen; schließlich der Commission zu eröffnen, daß die Bundescasse-Verwaltung angewiesen worden sey, einen Vorschuß von

300 Gulden rheiniſch für den Büreaukoſten-Fond aus der Bundes-Matrikularcaſſe an die Archivcommiſſion zu zahlen;

3) der Bundescaſſe-Verwaltung von dem sub num. 2 gefaßten Beſchluſſe zu ihrer Nachricht und Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 153.

Weitere Verpflichtung des Königlich-Preuſſiſchen Landgerichtsraths Larenz als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommiſſion zu Wetzlar.

(13. Sitz. §. 128 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten weiter vor:

Die zum Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar angeordnete Commiſſion hat in Erledigung des Beſchluſſes dieſer hohen Verſammlung vom 7. Mai a. c., §. 128, Num. II. 2, den von dem Königlich-Preuſſiſchen Landgerichtsrathe Larenz in Beziehung auf das an demſelben Tage ihm ertheilte erweiterte Commiſſorium als Mitglied der Archivcommiſſion ausgeſtellten eidlichen Revers durch Bericht vom 18. Mai a. c. eingeſandt, und wird daher der Revers im Archive hoher Bundesverſammlung zu deponiren, und der Archivcommiſſion der Eingang des Berichts und Reverſes zu bezeugen ſeyn, weßhalb der Ausſchuß darauf anträgt:

hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) der Archivcommiſſion den Eingang des mittelſt ihres Berichts vom 18. Mai a. c. eingeſandten und von dem Königlich-Preuſſiſchen Landgerichtsrathe Larenz an Eidesſtatt ausgeſtellten Reverſes zu bezeugen;

2) den Revers ſelbſt aber im Archive hoher Bundesverſammlung zu hinterlegen.

Dem Antrage gemäß erfolgte der

Beſchluß:

1) der Archivcommiſſion den Eingang des mittelſt ihres Berichts vom 18. Mai a. c. eingeſandten und von dem Königlich-Preuſſiſchen Landgerichtsrathe Larenz an Eidesſtatt ausgeſtellten Reverſes zu bezeugen;

2) den Revers vom 18. Mai ſelbſt aber im Archive der Bundesverſammlung zu hinterlegen.

§. 154.

Das wiederholte Geſuch der Witwe des Canzleidieners Kiſſelbach zu Mainz um Unterſtützung betr.

(20. Sitz. §. 223 v. J. 1845.)

Der Kurfürſtlich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte verlieſt für den Großherzoglich-Heſſiſchen den nachſtehenden, Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten erſtatteten Vortrag:

Hohe Bundesverſammlung verwilligte durch Beſchluß vom 9. Mai 1844 der hochbejahrten, durchaus vermögens- und hülfloſen Witwe des bei dem Mainzer Feſtungsgouvernement als Canzleidiener angeſtellt geweſenen Anton Kiſſelbach eine Unterſtützung von 120 Gulden aus dem Mainzer Reſervefond.

Auf weiteres Ansuchen derselben wurden ihr durch Beschluß vom 12. Juni 1845 aus gedachtem Fond 100 Gulden bewilligt.

Sie wendete sich nunmehr an das Festungsgouvernement mit der Bitte, ihr eine nochmalige Unterstützung zu erwirken.

Sowohl das Festungsgouvernement als die Militärcommission haben sich für die Gewährung des Gesuchs verwendet, für welche fortwährend die früher geltend gemachten Gründe hohen Alters und großer Dürftigkeit, ausserdem dießmal noch die gegenwärtig herrschende Theuerung sprechen.

Der Ausschuß glaubt deßhalb, der Genehmigung hoher Bundesversammlung entgegensehen zu dürfen, wenn er den

Antrag

stellt:

1) der Witwe des Canzleidieners Anton Kisselbach aus dem Mainzer Reservefond eine fernere Unterstützung von Einhundert Gulden zu bewilligen;
2) der Bundescasse-Verwaltung hiervon zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben;
3) der Militärcommission diesen Beschluß in Erwiederung auf ihren Bericht nachrichtlich mitzutheilen.

Dem Antrage wurde allerseits beigestimmt, daher

Beschluß:

1) der Witwe des Canzleidieners Anton Kisselbach aus dem Mainzer Reservefond eine fernere Unterstützung von Einhundert Gulden zu bewilligen;
2) der Bundescasse-Verwaltuug hiervon zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben;
3) der Militärcommission diesen Beschluß in Erwiederung auf ihren Bericht vom 22. dieses Monats nachrichtlich mitzutheilen.

§. 155.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 11 (eingereicht am 28. Mai und datirt 30. April l. J.) von Wilhelm Friedrich Christian Reichsgrafen von Bentinck, nachträgliche Vorstellung wegen Bekanntmachung des ihn betreffenden hohen Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem Großherzogthume Oldenburg, mit Anl. A—D —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Dönhoff.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. Juni 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff substituirten Herrn Bundestagsgesandten von Braunschweig und Nassau, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 156.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Dönhoff, zeigt an, daß seine Substitution für das Präsidium und die Oesterreichische Stimme noch fortbestehe, und nebstdem für den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten der Kurfürstlich-Hessische, für den Königlich-Dänischen wegen Holstein und Lauenburg der Großherzoglich-Mecklenburgische, für den Königlich-Niederländischen wegen Luxemburg der Herzoglich-Braunschweigisch-Nassauische, und für den Bremischen der Frankfurtische Herr Bundestagsgesandte substituirt seyen.

§. 157.

Urlaub für den Vicegouverneur der Bundesfestung Mainz, den Königlich-Preussischen Herrn Generallieutenant von Hüser.

Präsidium zeigt an, daß zufolge eines Berichts der Militärcommission der Königlich-Preussische Herr Generallieutenant und Vicegouverneur der Bundesfestung Mainz von Hüser einen zweimonatlichen Urlaub erhalten, und sonach am 8. d. M. in Gemäßheit des Festungsreglements die Geschäfte des Gouvernements dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Generalmajor und Festungscommandanten, Freiherrn von Jetzer, und jene der Commandantur dem Königlich-Preussischen Herrn Generallieutenant von Below übertragen habe.

§. 158.

Urlaub für den Commandanten der Bundesfestung Luxemburg, den Königlich-Preußischen Herrn Generalmajor von Wulffen.

(17. Sitz. § 169 v. J. 1845.)

Präsidium gibt Kenntniß, daß dem Festungscommandanten in Luxemburg, Herrn Generalmajor von Wulffen, ein vierwöchentlicher Urlaub bewilligt worden sey, und hiernächst am 2. d. M. der älteste Stabsofficier der Garnison, Herr Oberst Kaiser, die vereinigten Gouvernements- und Commandantur-Geschäfte übernommen, auch die Militärcommission die über die Beeidigung des Obersten Kaiser aufgenommene Verhandlung nebst der von demselben ausgestellten Eidesurkunde vom 1. d. M. eingereicht habe.

Diese beiden Actenstücke wurden in das Bundesarchiv abgegeben.

§. 159.

Anzeige wegen einstweiliger Uebertragung der Geschäfte der Königlich-Belgischen Gesandtschaft an den Königlich-Belgischen Gesandtschaftsattaché, Herrn de Rouillé.

(13. Sitz. §. 121 v. J. 1846.)

Präsidium eröffnet: der Königlich-Belgische Legationssecretär und Geschäftsträger, Herr Baron van den Steen, habe ihm unterm 4. d. M. angezeigt, daß er wegen einer Reise, die er nach Belgien machen müsse, einstweilen und bis zur nahen Rückkehr des Herrn Gesandten Grafen de Briey, die Geschäfte der Königlich-Belgischen Gesandtschaft dem Gesandtschaftsattaché, Herrn de Rouillé, übertragen habe.

§. 160.

Ernennung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Oberstlieutenants Schuknecht zum Artillerieausrüstungs-Director in Ulm.

(15. Sitz. § 141 v. J. 1846.)

Oesterreich. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß die durch das Ableben des Majors von Weil erledigte Stelle eines Artillerieausrüstungs-Directors in Ulm dem Kaiserlich-Königlichen Oberstlieutenant Schuknecht vom ersten Feld-Artillerieregimente übertragen, und derselbe angewiesen worden sey, nächstens von Prag an seinen neuen Bestimmungsort abzugehen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Militärcommission hiervon zu benachrichtigen.

§. 161.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(14. Sitz. §. 135 v. J. 1846.)

Bayern. Der Königliche Gesandte sieht sich ermächtigt, dem in der 2. dießjährigen Bundestagssitzung vom 15. Januar (§. 27 des Protokolls) in vorstehendem Be-

treffe vorgelegten Vereinbarungsentwurfe und den demselben zu Grunde liegenden Gesichtspuncten im Allgemeinen beizupflichten, zugleich aber folgende Modificationen des erstern als wünschenswerth zu bezeichnen.

1) Zu Ziffer I, Num. 2, Absatz 2. Hier wäre statt der Worte: „Durch Geburt erlangen das Unterthanenrecht insbesondere" zu setzen: „Vermöge der Geburt, selbst wenn durch diese das Unterthanenrecht in dem betreffenden Staate nicht erlangt worden wäre, werden als staatsangehörig betrachtet,"

sodann bei Lit. b zwischen den Worten „oder nach" einzuschalten: „die Staatsangehörigkeit."

2) Zu Ziffer I, Num. 3, wäre noch beizufügen:
„Als Unterbrechung des zehnjährigen Aufenthaltes wird auch angesehen, wenn vor dessen Erfüllung die Frage der Staatsangehörigkeit des betreffenden Individuums zwischen den betheiligten Regierungen in Contestation gekommen ist.

3) Zu Ziffer I, Num. 5, wäre noch dem ersten Absatz noch beizusetzen:
„Als unselbstständig sind jene Kinder zu betrachten, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst einen eigenen Anspruch auf Staatsangehörigkeit erworben haben, oder welche wegen Blödsinns oder aus anderen Gründen unter Curatel gesetzt sind."

4) Zu Ziffer IV. Dem Absatze 2 wäre folgende Fassung zu geben:
„Bis jene Verpflichtung, falls sie zweifelhaft ist, durch freiwillige Anerkennung oder durch eine compromissarische Entscheidung (nach Ziff. V) festgestellt ist, hat derjenige Staat, welcher die Ausweisung beabsichtigt, das betreffende Individuum in seinem Gebiete zu behalten; würde eine Ausweisung dennoch erfolgen, so haftet der ausweisende Staat für die dadurch dem andern Staate verursachten Kosten; dagegen darf letzterer unter keiner Voraussetzung — bei gleicher Haftung — eine Zurückschiebung vor ausgetragener Sache eintreten lassen."

5) Zu Ziffer V wäre am Schlusse der Beisatz zu machen:
„Ist die Entscheidung gegen jene Regierung ausgefallen, welcher die Uebernahme angesonnen war, so hat diese alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, welche in dem andern Staate vom Zeitpuncte der verweigerten Uebernahme bis zur wirklichen Ausweisung auf das betreffende Individuum erwachsen sind."

6) Nach Ziffer VIII wäre als neue Bestimmung einzuschalten:
„Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen nicht bloß auf Vaganten und polizeilich ausgewiesene oder auszuweisende Individuen, sondern überhaupt auf alle Personen Anwendung finden, deren Staatsangehörigkeit zwischen zwei oder mehreren Bundesregierungen bestritten ist.

Dagegen vermögen Seine Königliche Majestät die Ansicht:
daß der Art. XXX der Wiener Schlußacte auch auf streitige Landesheimathssachen bezogen werden könne,

Digitized by Google

nicht zu theilen, auch nicht für angemessen zu erachten, daß jener Artikel eine derartige Ausdehnung seiner Anwendbarkeit im Wege eines besondern Uebereinkommens erhalte, indem vielmehr Allerhöchstdieselben für den Fall, daß eine Verständigung über den vorgeschlagenen Entwurf nicht zu Stande käme, bei Ihren hohen Mitverbündeten befürworten zu sollen glauben, daß wenigstens der Art. V des Entwurfs allgemein angenommen werde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. In Beziehung auf die in der zweiten dießjährigen Bundestagssitzung gestellten Anträge, wegen Festsetzung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse, ist der substituirte Gesandte zu nachfolgender Erklärung beauftragt.

Nach dem Erachten der Königlichen Regierung dürften keine überwiegenden Gründe vorhanden seyn, den Beitritt zu dem vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung im Allgemeinen zu versagen. Bei einer Prüfung der Grundsätze, auf welche derselbe gebaut ist, ergibt sich zwar, daß einzelne der in demselben enthaltenen Bestimmungen Einrichtungen voraussetzen, welche in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Zeit nicht vorhanden sind. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß, wenn jede Bundesregierung ausschließlich die im eigenen Lande zur Zeit bestehende Gesetzgebung und vorhandenen Einrichtungen als maaßgebend betrachten wollte, eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen könnte, und wie durch die Bestimmungen des Entwurfs der Fortbildung der innern Landesgesetzgebung keine Fesseln angelegt werden, so dürften auch Sachgründe nicht entgegenstehen, eventuell die erforderlichen näheren Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung zu treffen. Je mehr übrigens bei der Beurtheilung einzelner gegebener Fälle und der Anwendung der vereinbarten allgemeinen Grundsätze auf dieselben die Rücksichtsnahme auf die sonstigen, in dem betreffenden Bundesstaate bestehenden Einrichtungen und geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Einfluß auf das Urtheil seyn können, um so mehr Grund dürfte zu der Besorgniß gegeben seyn, daß es auch bei dem willfährigsten Bestreben einer gehörigen Verständigung nicht gelingen werde, namentlich von vorne herein die zu vereinbarenden Grundsätze mit derjenigen Vollständigkeit und Bestimmtheit aufzustellen, welche zur Vorbeugung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln im einzelnen Falle wünschenswerth seyn würde. Allein wie durch die im Art. V des Entwurfs vorgeschriebene compromissarische Entscheidung ein Mittel zur gütlichen Erledigung solcher Zweifelfälle gegeben seyn und nach und nach sich eine Art Praxis bilden würde, so ist auch schon im Art. IX eine demnächstige Revision der Vereinbarung in Aussicht gestellt, bei welcher Gelegenheit die für erforderlich zu achtenden näheren Bestimmungen werden getroffen werden können. Indem man diesseits im Interesse der Sache bereit ist, den Beitritt der Königlichen Bundesstaaten zu dem vorgelegten Vereinbarungsentwurfe zu erklären, glaubt man jedoch hieran folgende Bemerkungen knüpfen zu müssen.

Die Bestimmung im Eingang des Entwurfs, daß die Bundesregierungen sich verpflichten, auch bei etwaigem Abschlusse künftiger Uebereinkünfte über diesen Gegenstand unbedingt die Grundsätze des Entwurfs zum Grunde zu legen, scheint weiter zu gehen, als der Zweck heischt. Dieser dürfte erreicht seyn, wenn es allgemein gültige Normen gibt, welche in Ermanglung besonderer Vereinbarungen zur Anwendung kommen können und müssen, und möchte es daher nicht erforderlich seyn, letzteren noch weitere Schranken zu setzen. Die im Art. I aufgestellten Gründe, welche zur Uebernahme eines Ausgewiesenen verpflichten sollen, lassen sich im Wesentlichen auf zwei zurückführen, nämlich 1) die Geburt des Familienhauptes im Land, und 2) dessen ausdrücklich erfolgte Aufnahme zum Unterthan, oder die dieser gleich

gestellte, stillschweigend geduldete Niederlassung und Aufenthalt im Lande. Der im Art. I, Num. 1, erwähnte Besitz eines Heimathscheins oder einer noch nicht abgelaufenen Reiselegitimation enthält eigentlich nicht einen selbstständigen Grund zur Begründung einer nicht bereits vorhandenen Staatsangehörigkeit, sondern es sind dieß an sich lediglich Documente zum Beweise einer vorhandenen Staatsangehörigkeit, die sich unter einander wieder wesentlich dadurch unterscheiden, daß das Vorhandenseyn einer, wenn auch der Zeit nach noch nicht abgelaufenenen, einfachen Reiselegitimation den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, namentlich durch ausdrückliche Aufnahme (Num. 2), überall nicht wird ausschließen können, während der Besitz eines Heimathsscheins, in so fern darunter eine Bescheinigung zu verstehen ist, durch welche die Wiederannahme der betreffenden Person für immer oder während eines gewissen Zeitraums zugesichert wird, für die Dauer der Gültigkeit desselben allerdings die Erwerbung einer neuen Staatsangehörigkeit ausschließt. Nach diesseitigem Ermessen dürfte es nun zur größern Deutlichkeit dienen, wenn dieser Unterschied auch in der Redaction bestimmter hervortrete. Es ist ferner schon oben angedeutet, daß die unter Num. 3 enthaltenen Bestimmungen über die durch Verheirathung, unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft, oder durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt zu begründende Staatsangehörigkeit der Sache nach lediglich als eine allerdings unentbehrliche Ergänzung der Bestimmung über die durch ausdrückliche Aufnahme zu begründende Angehörigkeit anzusehen seyn dürfte. Eben mit Rücksicht hierauf scheint es aber richtiger, wenn diese beiden Erwerbsarten neben einander gestellt und dagegen die Begründung der Staatsangehörigkeit durch Geburt unter einer besondern Nummer für sich behandelt würde. Zur Vorbeugung von Zweifeln dürfte es ferner dienen, wenn näher angegeben würde, was unter den Art I, Num. 1, erwähnten Heimathsscheinen zu verstehen sey. In Beziehung auf den Art. I, Num. 3, hat der Gesandte noch hervorzuheben, daß der hier gebrauchte Ausdruck „Staat" nur auf die zum Bundesgebiet gehörigen Staatstheile zu beziehen seyn dürfte, so daß also z. B., wenn sich die betreffende Person nicht zehn Jahre lang ununterbrochen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sondern abwechselnd im Herzogthum Schleswig oder einem der übrigen Landestheile aufgehalten hätte, die Anwendbarkeit der unter der Num. 3 enthaltenen Bestimmungen auf dieselbe ausgeschlossen seyn würde. Die Bestimmung im Art. I, Num. 4, könnte zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als wenn Witwen und geschiedene Frauen für alle Zeit die Staatsangehörigkeit ihrer früheren Ehemänner behalten sollten, was kaum beabsichtigt seyn dürfte, da doch auch für diese der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, namentlich durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem andern Staatsgebiet, nicht auszuschließen seyn dürfte. In Beziehung auf die Bestimmungen über die Theilnahme der Kinder an der Staatsangehörigkeit der Eltern (Art. I, Num. 5) endlich, dürfte es Erwägung verdienen, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß der Begriff der Selbstständigkeit, namentlich bei fortgesetztem Zusammenleben, mitunter zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, eventuell zugleich ein höchstes Lebensalter, z. B. das vollendete 18. Jahr, festzusetzen seyn möchte, bis zu welchem die Kinder ihren Eltern folgen sollten.

Zur Verdeutlichung der vorstehenden Bemerkungen übergibt der Gesandte hierbei einen Entwurf zu der darnach dem Artikel I etwa zu gebenden Fassung, wie solche von Seite der Königlichen Regierung empfohlen wird *).

Ausserdem findet die Königliche Regierung sich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt. Daß der Ausweisung einer Person, ausser in dem Art. I, Num. 1, erwähnten Falle,

*) Dieser Entwurf ist abgedruckt als Beilage dieses Protokolls.

jedesmal eine Correſpondenz mit der Behörde der vermeintlichen Heimath vorhergehen ſolle, ſcheint zwar im Art. V vorausgeſetzt zu ſeyn. Zu noch mehrerer Deutlichkeit dürfte es indeß dienen, wenn dieß ſchon im Art. IV poſitiv ausgeſprochen würde. Ein begründetes Bedenken endlich dürfte die Beſtimmung im zweiten Abſatz des Art. VIII erregen, daß die Durchführung durch das Gebiet eines dritten Staats auf Koſten derjenigen Regierung geſchehen ſolle, welche ſich eines Individuums entledigen will. Eine ſolche gegenſeitige Erſtattung von Transport- und Verpflegungskoſten iſt zur Zeit durchaus nicht üblich. In den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg werden dieſelben von den Jurisdictionsbezirken abgehalten, durch welche der Transport geht, und, in ſo fern Fuhren erforderlich ſind, durch Naturallieferungen beſchafft. Wie hiernach eine Erſtattung ſolcher Koſten nicht einmal im Verhältniß der einzelnen Communen des Inlandes unter einander ſtatt findet, ſo dürfte die Annahme der hier in Rede ſtehenden Beſtimmung ſchon wegen der dadurch erforderlich werdenden vermehrten Correſpondenzen und wegen der Schwierigkeit, einen gleichmäßigen billigen Maaßſtab für die Berechnung aufzufinden, zu widerrathen ſeyn.

Die freien Städte für Frankfurt. Von Seiten der freien Stadt Frankfurt wird um ſo bereitwilliger der beantragten Vereinbarung zur Feſtſtellung der Grundſätze beigetreten, welche bei Beurtheilung der Uebernahmsverbindlichkeit, einem andern Bundesſtaate gegenüber, und bei dem Transport von Ausgewieſenen allgemein zur Anwendung kommen ſollen, als dadurch einem längſt vorhandenen vaterländiſchen Bedürfniß abgeholfen wird, und als der Entwurf im Allgemeinen auf den einfachen und natürlichen Grundſätzen beruht, welche bisher ſchon von Seiten der freien Stadt Frankfurt befolgt worden ſind.

Im Einzelnen ſchließt ſich Frankfurt den Bemerkungen an, welche von Preuſſen, (§. 65 des Prot.) zu I, 2. und I, 2, b, von Hamburg (§. 103 des Prot.) zu I. 1, und zu III und IV, und von Bremen (§.115 des Prot.) gemacht worden ſind, und trägt überdieß zu VIII darauf an, daß die Durchführung durch das Gebiet eines dritten Staats nicht auf Koſten der entſendenden Regierung ſtatt finde, ſondern, daß, in Uebereinſtimmung mit der dermaligen Uebung, jeder — auch der dazwiſchenliegende Staat — die Koſten des Transports auf ſeinem Gebiete zu übernehmen habe. Da nämlich die betreffenden Verfügungen, wodurch Angehörige entfernterer Staaten auf dem Transport in ihre Heimath befördert werden, nicht allein im Intereſſe des ausweiſenden Staats, ſondern auch im allgemeinen Intereſſe ganz Deutſchlands oder jedes einzelnen deutſchen Staats erlaſſen und ausgeführt werden, wohin das auf den Transport gegebene Individuum ſeine Schritte andern Falls wenden könnte, ſo dürfte die ſeitherige Uebung den Vorzug vor dem geſtellten Antrag verdienen.

§. 162.

Die Artilleriedotation der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt, insbeſondere die Bezeichnung der Geſchützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(13. Sitz. §. 125 v. J. 1846.)

Hannover. Der Geſandte iſt ermächtigt worden, den in der 13. dießjährigen Bundestagsſitzung vom 7. Mai (§. 125 des Prot.) von dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten gemachten und von hoher Bundesverſammlung zur Inſtruction verſtellten Anträgen, wegen Bezeichnung der Geſchützrohre u. ſ. w. der Artilleriedotation der neuen Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt, beizutreten, und dabei zugleich zu erklären angewieſen worden:

daß Seine Majestät der König als Motto die Worte „Deutscher Bund“ angenommen zu sehen wünschen.

Würtemberg. Der Gesandte schließt sich der Königlich-Hannöverischen Abstimmung an.

§. 163.

Aufnahme von Karten in die Bundesbibliothek.

(11. Sitz. §. 114 v. J. 1845.)

Baden. Der Gesandte hat die Ehre, erhaltenem Auftrage gemäß, zu den schon früher überreichten Blättern, nunmehr die neunte, aus den Sectionen Tryberg, Donaueschingen, Müllheim und Lörrach bestehende Lieferung der von dem topographischen Büreau in Carlsruhe herausgegebenen Karte des Großherzogthums zu übergeben.

Diese Karten wurden mit Dank in die Bibliothek der Bundesversammlung aufgenommen.

§. 164.

Anzeige wegen Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck ꝛc. betr.

(13. Sitz. §. 122 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 19. Juni v. J. in vorerwähntem Betreffe in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unter dem 10. März 1846, und in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen unter dem 26. August 1845 publicirt worden ist.

§. 165.

Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr.

(2. Sitz. §. 20 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 19. Juni v. J. wegen des Negerhandels in dem Großherzoglich-Sächsischen Regierungsblatt Num. 3 vom 21. März d. J. bekannt gemacht worden ist.

§. 166.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestung Mainz im Jahr 1846, auch die Einzahlung des gewöhnlichen Dotationsbeitrags betreffend.

(11. Sitz. §. 121 v. J. 1845.)

Der von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten substituirte Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte

verliest nachstehenden, von ersterm Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten erstatteten Vortrag:

Am 25. Mai d. J. langte der vom 19. desselben Monats datirte Bericht der Militärcommission — betreffend das Bedürfniß für die dießjährige laufende Dotation der Bundesfestung Mainz — bei hoher Bundesversammlung ein.

Der Bericht gibt wieder, wie gewöhnlich, vor Allem eine Uebersicht dessen, was während des zuletzt abgelaufenen Verwaltungsjahrs, den deßfalls ergangenen Bundesbeschlüssen gemäß, für die Unterhaltung der Festung geschehen ist, und der Gründe, aus welchen mehrere der beschlossenen Arbeiten ausgesetzt blieben.

Er geht sodann zu den Erfordernissen für die dießjährige Unterhaltung sammt den hieraus gefolgerten Anträgen über, und schließt mit Vorschlägen in Ansehung der zur Deckung der Unterhaltungskosten aufzubringenden Geldmittel.

Der Bericht ist folgenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse erstattet die Militärcommission in Nachstehendem vorerst in Betreff der Unterhaltung der Festung Mainz ihren Bericht über das, was nach den Erhebungen des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, Generals Freiherrn v. Völderndorff, und des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, Obersten v. Faber du Faur, bei der örtlichen Besichtigung gegen Ende des Monats October vorigen Jahrs, den nachmaligen Eingaben der Festungsbehörden und den hierüber von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vorgetragenen näheren Erörterungen im vergangenen Jahre geschehen ist, und auf gegenwärtiges für erforderlich erachtet wird."

1. Ausführungen und Ergebnisse des Jahrs 1845.

„Bauliche Unterhaltung. Nebst den vielen und mancherlei kleineren Arbeiten und Anschaffungen, wie sie die Unterhaltung aller Theile des Bauwesens einer so ausgedehnten Festung wie Mainz fortwährend mit sich bringt, sind im vergangenen Jahre auch die ausserordentlichen, größeren Instandsetzungen, welche nach dem Berichte vom 11. März 1845 unter den Titeln 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13 des Bauwesens als erforderlich vorgemerkt waren, und die Gegenstände, um derentwillen die besonderen Geldzuschüsse zu den Titeln 7, 8 erbeten und bewilligt wurden, fast insgesammt wirklich in Ausführung gekommen. Die Ausnahmen und Abänderungen, zu welchen man sich genöthigt sah, bestehen in folgenden.

„Bei Titel 2 mußte die Errichtung eines neuen Oberbelages und einer neuen Zugklappe der Brücke vor dem äussern Neuthor ausgesetzt werden, weil die Wiesbadener und Frankfurter Brücken zu Cassel noch dringender eine neue Chaussirung verlangten. Es hat sich nämlich die vor drei Jahren vorgenommene Asphaltirung dieser Brücken, die anfänglich so vortheilhaft schien, nicht als solche bewährt, vielmehr erschwert und vertheuert sie die Unterhaltung. Statt derselben werden die Brücken von dem jetzigen Local-Geniedirector chaussirt, d. h. der Oberbelag erst drei Zoll hoch mit erweichtem Lehm, dann acht Zoll hoch mit kleingemachten Pflastersteinen überführt, wovon man sich nach früherer Erfahrung selbst bei stärkstem Gebrauche eine Dauer von zehn bis zwölf Jahren verspricht. Ferner ist bei diesem Titel auch die Herstellung der Brücke in der Kehle des Forts Hauptstein rückständig

geblieben, weil die übrigen Arbeiten an diesem Werke noch nicht ganz zu Stande gekommen waren."

"Bei Titel 5 wurde die Herstellung eines Theils der Fußböden in der mittlern Flankencasematte des Forts Philipp dadurch unmöglich, daß man das dort liegende Pulver nicht ausräumen konnte."

"Bei Titel 8 konnten die Herstellungen an dem Gouvernementsgebäude wegen steter Unentbehrlichkeit der Gelasse nur zur Hälfte in Ausführung kommen."

"Bei Titel 13 unterblieb die Legung eines neuen Stubenbodens in dem Hauptlazareth, um eine nöthige Räucherkammer und Röhrenleitung in der Badeanstalt herzurichten."

"Von den Gegenständen, welche ausserhalb der Jahrsbudgets noch besondere Geldbewilligungen erforderlich machten, wurde die Erbauung einer freistehenden Latrine für die Weißenauerkloster-Caserne, bewilligt mit Beschluß vom 8. August 1844, durch den letzten Anstrich der Fenster und Thüren völlig beendigt, –

die Umdielung der unteren Räume des Proviantmagazins unterhalb der Citadelle, bewilligt mit Beschluß vom 24. August 1844, ist gleichfalls, wie die Militärcommission schon am 11. Februar zu berichten die Ehre hatte, ganz in Ausführung gekommen, und zwar mit Zuziehung von weiteren 919 Gulden 57 Kreuzern, welche von hoher Bundesversammlung mit Beschluß vom 5. März dieses Jahrs nachträglich gewährt wurden, –

die Errichtung einer Kaltwasser-Heilanstalt in dem Garnisonsspital, bewilligt mit Beschluß vom 24. April 1845, ist ausgeführt, –

die Wiederherstellung der durch das hohe Wasser in den Monaten März und April beschädigten Werke und Gebäude, bewilligt durch Beschluß vom 24. Julius 1845, war hauptsächlich wegen abermaligen hohen Wassers an dem Wildgraben, der Inundationslinie, der Petersaue, dem Fort Großherzog von Hessen, den Festungswerken von Castel und der Lunette Wiesbaden nur zum größern oder geringern Theile geschehen, an der Ingelheimer Aue noch ganz unterblieben, und nur an den übrigen Werken und Gebäuden in allen Theilen vollständig bewirkt, –

die Ausschlämmung und Wiederanlassung des Münsterweihers, bewilligt durch Beschlüsse vom 25. April 1844 und 21. August 1845, war zur Zeit der Besichtigung ausgeführt, durch die unterirdischen Abzüge des Quellwassers auch die benachbarten Brunnen wieder gefüllt, doch noch nicht der Weiher selbst, weil der Zahlbach, der hauptsächlichste Zu- und Ab-Fluß des Weihers, bis zu dessen gänzlicher Füllung unmittelbar der Brandmühle zugeführt bleiben muß."

"Artilleriebestände. Bei allen Zweigen des Artillerieweſens der Festung wurden die zahlreichen Arbeiten und Anschaffungen vollzogen, welche für die nöthige Instandhaltung der Vorräthe, die Ausbesserung des Schadhaftgewordenen und den Ersatz des Abgängigen und Abgenutzten schon vorgemerkt oder noch im Laufe des Jahrs als unaufschiebliche Erfordernisse hinzugekommen waren. Ingleichen auch wurde der vorjährige Geldzuschuß unter Titel I, 8 des Artillerieweſens zur Instandsetzung einer großen Anzahl von Pulverfässern und zu Vermehrung der Holzvorräthe benutzt. Die Umarbeitung der dort für Preussische Gewehre vorhandenen Flintenpatronen, besonders bewilligt mit Beschluß vom 23. Januar 1845, ist sehr beträchtlich fortgeschritten, und es leistet dabei die angeschaffte, von dem Local-

Artilleriedirector noch in etwas verbesserte Kugelpresse so treffliche Dienste, daß täglich 40,000 Kugeln von vorzüglicher Beschaffenheit erhalten werden. Mit Hülfe einer andern, schon in mehreren Staaten eingeführten Maschine werden von zwei Arbeitern Kartätschbüchsen-Spiegel mit größter Schnelligkeit verfertigt."

"Approvisionnement. Die Gegenstände des bleibenden Approvisionnements der Festung, worüber schon die halbjährigen Nachweisungen geliefert werden, sind auch nach dem, wie sich das Festungsgouvernement noch insbesondere darüber äusserte, von guter Beschaffenheit."

"Wachten. Im Laufe des Jahrs fand sich das Festungsgouvernement veranlaßt, zwei Wachten nicht mehr besetzen zu lassen — die an der Raimundibarriere und im Hofe des Reduits von Castel —, dagegen war die Palaiswacht des Herrn Gouverneurs der Festung fünf Monate hindurch zu beziehen. Oeftere Vergehungen gegen Schildwachen nöthigten zu dem Befehl, daß dreizehn Posten immer mit geladenem Gewehr stehen; zu Schonung der Munition jedoch ist dabei die Einrichtung getroffen, daß immer nur eine Patrone für jeden Posten täglich gebraucht wird."

"Zustand im Ganzen. Sonach war auch im vergangenen Jahre geschehen, was als nöthig für die Unterhaltung aller Zweige der Festung und für die Verwaltung aller Erfordernisse des Festungsdienstes vorgemerkt war oder im Laufe des Jahrs sich ergeben hatte, folglich den Bestimmungen der von der hohen Bundesversammlung gewährten Mittel vollkommen entsprochen. Von dem Festungsgouvernement wurde wiederholt die Vorsorge, womit die hohe Bundesversammlung den Bedürfnissen der Festung abzuhelfen bedacht ist, dankbar erkannt, und so auch von Neuem den zur Verwaltung des dortigen Bundeseigenthums angestellten Beamten das Zeugniß treuer und pünctlicher Pflichterfüllung ertheilt. Die Mitglieder der Militärcommission, welche zur Besichtigung der Festung abgeordnet waren, rühmen gleichfalls die stets sich bewährende Thätigkeit und Geschicklichkeit der Localdirectionen, ganz besonders aber die allen Beamten vorleuchtende Bereitwilligkeit und eigene Beflissenheit der obersten Festungsbehörde, jede Ausgabe zu vermeiden, welche nicht unbedingt durch die Sorge für die Festung und die Besatzung geboten ist, wie sich denn dieses allerseitige Bestreben auch dadurch erweist, daß, ungeachtet der fortwährend großen Zahl aussergewöhnlicher Erfordernisse für die Unterhaltung der Festung, es dennoch möglich wird, dem Reservefond derselben, für den wegen immer zu gewärtigender Fälle jeder Zuwachs wichtig ist, in diesem Jahre einen ansehnlichern Betrag überweisen zu können."

"Schon bei der Besichtigung der Festung im vergangenen Spätjahre und nachmals in schriftlicher Eingabe an die Militärcommission ist die Vervollständigung der Artillerieausrüstung derselben zur Sprache gekommen, wie sie theils an und für sich nach der Reihe von Jahren, welche seit der hergestellten Ausrüstung verstrichen ist, theils durch die jüngste fortificatorische Instandsetzung und Verstärkung der Festung, theils durch die überhaupt bei dem Artillerieweſen seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen und Verbesserungen nothwendig wird; über diesen noch der nähern Erörterung unterliegenden Gegenstand muß sich die Militärcommission besondere Berichterstattung vorbehalten. Auch was für die Unterkunft der Besatzung der Festung und für die Unterbringung ihrer Vorräthe noch abgehe, wurde bei gedachter Besichtigung wiederholt in Anregung gebracht, kann jedoch erst nach Be-

endigung aller für die Festung letztens angeordneter baulicher Herstellungen gehörig in Betracht gezogen, und auf eine den verschiedenen Erfordernissen dauernd entsprechende Weise entschieden werden. Ein dritter und vierter Gegenstand der damaligen Rücksprache war der zunehmende Verfall der Minen in den älteren Festungswerken und die große Abgenutztheit der vorräthigen 26 Pontons; es ist nicht in Abrede zu stellen, daß beide Gegenstände jede Berücksichtigung verdienen, welche nach Maaßgabe zu Gebote stehender Geldmittel möglich würde, immerhin aber wird die erstgedachte Vervollständigung des Artillerieweſens der Festung als nähere und wichtigere Erforderniß anzusehen seyn."

"Jahrs-Cassenabschluß. Nach dem Cassenabschlusse und der vorläufigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung im vorigen Jahre wurden an den Einnahmen erübrigt von

	Gulden	Kr.
der Geniedirection	149	45
der Artilleriedirection	192	50½
der Wachtverwaltung	960	49½
der Gouvernementscanzlei	141	20
mithin bei den Verwaltungen zusammen	1,444	45
Hierzu kommen an besonderen Einnahmen		
für abgenutzte Casernutensilien	408 19	
für unbrauchbar gewordene Artilleriegegenstände	110 14	
für vermiethete Räume	694 5	
zusammen	1,212	38
Erübrigungen und besondere Einnahmen machen zusammen	2,657	23
Hiervon gehen jedoch ab an Reisekosten bei Geldbeziehungen und für Geldfässer und Säcke	163	38
Sonach sind zu neuer Verfügung in Bestand verblieben	2,493	45

"Zu bemerken ist hierbei, daß der zu Titel 8 des vorjährigen Budgets der Local-Geniedirection für Herstellungen an dem Gouvernements- und dem Commandantur-Gebäude bewilligte Zuschuß von 8,138 Gulden hinterlegt blieb, weil die Ausführung dieser Arbeiten voriges Jahr aus schon erwähnten Gründen nicht möglich ward."

"In Folge der mit den Gewährungen vom 29. Mai 1845 verbundenen Ermächtigung, daß der aus dem verflossenen Jahre verbliebene Cassebestand jedes Jahr, unter Aufrechnung seines Betrags auf die neue Bewilligung, zu den ersten Ausgaben des neu eintretenden Verwaltungsjahrs verwendet werde, hat das Festungsgouvernement eine Quittung über die 2,493 Gulden 45 Kreuzer überschickt, welche bei dem vorjährigen Cassenabschlusse in Bestand geblieben waren, und bittet die Militärcommission um hochgefälligste Weisung der Bundescasse-Verwaltung, daß dieselbe diesen Betrag als Rückführung von der vorjährigen Bewilligung für die Unterhaltung der Festung Mainz in Einnahme, und als Abschlagszahlung auf die erfolgende dießjährige Bewilligung gegen Quittung in Ausgabe verrechne."

"Noch kann die Militärcommission hier nicht unerwähnt lassen, daß die Erübrigung an dem vorjährigen Budget der Geniedirection um 450 Gulden 51 Kreuzer

würde größer gewesen seyn, wenn nicht die Schwimmanstalt der Festungsbesatzung, die ohnehin in schlechtem Zustande war, bei der großen Ueberschwemmung im vorigen Frühjahre vollends zu Schaden gekommen wäre, so daß durch die ersten, nöthigsten Instandsetzungen derselben die Bewilligung unter Titel 7 um jenen Betrag überschritten wurde, welchen man aber im Einvernehmen mit der Militärcommission aus den sonstigen Erübrigungen deckte.

2. Erforderniſſe und Anträge auf das Jahr 1846.

„Bauwesen. Für die bauliche Unterhaltung der Festung werden auf gegenwärtiges Jahr zuvörderst die Geldmittel erbeten, wie sie dafür das mit Beschluß vom 4. Julius 1844 festgesetzte Normalbudget im Ganzen und unter den dreizehn Titeln desselben im Einzelnen auswirft.“

„Zu den gewöhnlichen und periodischen Erfordernissen, welche hieraus für die gehörige Instandhaltung aller Theile des Bauwesens zu bestreiten sind, kommen nach dem Antrage der Local-Geniedirection, der Zustimmung des Festungsgouvernements und der Ueberzeugung, welche die Besichtigung gewährte, im gegenwärtigen Jahre an größeren, ausſergewöhnlichen Instandsetzungen

bei Titel 1

Abtragung der Brustwehr linker Seite des Erdkoffers in der Kehle des Forts Carl, und Ausfüllung der Vertiefung in dem Glacis der Verbindungslinie zwischen den Forts Carl und Welsch,

Auswechslung beschädigter Cordonsteine an den Escarpen und Contrescarpen des Forts Hartmühle,

Herstellung schadhafter Parementsstellen am Fort Hartenberg und an der rechten Flanke des Deckwerks in der Kehle des Forts Joseph,

Regulirung des Grabens der Enveloppe des Forts Hauptstein,

Eindeckung zweier Caponieren in den Forts Hauptstein und Joseph,

Herstellung des schadhaften Batardeau's vor der Contregarde Felicitas,

Herrichtung gehöriger Schießscharten in den beiden Flankencasematten des Bastions Raimundi,

Herstellung der Fußböden dieser Casematten und Belegung derselben mit Steinplatten,

überdieß sind von der Bewilligung des Titels 2,000 Gulden zurückzulegen für die künftig nach dem Auftrage vom 7. März 1844 zu bewirkende Herstellung des Ravelins 32 und der Contrescarpe vor Bastion Georg, –

bei Titel 2

Erneuerung des schadhaften Belages der Zugklappen der Brücken über den Haupt- und Ravelin-Graben vor dem Münsterthor,

des Oberbelages der Brücke am innern Gauthor,

der Brücke am äussern Gauthor,

der Zugklappe der Brücke am innern Neuthor,

der Brücke am äussern Neuthor,

Verbesserung der Verbindungsstraße zwischen dem Fort Weißenau und der Weißenauer-kloster-Caserne,

Beschüttung eines Theils der Glacisstraße zwischen dem Münster- und Gau-Thor mit frischem Steinschotter, –

bei Titel 3

Verputz und frischer Anstrich der Preussischen Hauptwacht,
Pflasterung am westlichen Giebel des Raimundithor-Wachthauses,
Anschaffung von vier neuen Schilderhäusern, –

bei Titel 5

Herstellung eines schadhaften Unterzugs in dem Magazin auf der Citadelle,
Anbringung von 13 Läden in den als Pulvermagazin benutzten Casematten des Forts Heiligenkreuz,
Herstellung eines neuen Fußbodens in der Werkstätte 13 des Artillerie-Bauhofes und der Fachwände daselbst, –

bei Titel 6

Errichtung zweier Heerde von zwei Backöfen,
Umzäunung eines Theils des Holzhofes am Fuße der Citadelle,
Herstellung eines Theils von dem Fußboden des im Gaugraben gelegenen Heumagazins,
Umlegung eines Theils des Pflasters im Hofe der Oesterreichischen Bäckerei,
Herstellung des Fußbodens der Brodkammer in der Preussischen Bäckerei, –

bei Titel 9

Verputz der äusseren Wände mehrerer Dienstwohnungen,
Herstellung mehrerer Fußböden, Dachrinnen, Abfallröhren, Thüren, Fenster und Pflasterungen, –

bei Titel 10

Herstellung schadhafter Fußböden, Fenster, Thüren, Schornsteine, Dachrinnen und Abfallröhren,
Umpflasterungen in Höfen und Ställen,
Umlegung schadhafter Dachflächen,
Herstellung von Latirbäumen, Krippen, Raufen und Bohlendielungen, –

bei Titel 13

Herstellung eines neuen Daches der Eisgrube,
Herstellung eines neuen Fußbodens,
Beschüttung eines Flügels von dem Lazarethhofe mit Kies,
Herrichtung neuer Fenster,
Verputz der Aussenseite des Lappenhauses,
Umlegung steinerner Treppenstufen und
Herstellung eines Feuerleiter-Schuppens."

"Schon allein diese aussergewöhnlichen Instandsetzungen erfordern nach den Kostenanschlägen zusammen 19,045 Gulden 9 Kreuzer, abgesehen von den zurückzulegenden 2,000 Gulden."

"Als Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen, wofür das Normalbudget eine Jahrsbewilligung von höchstens 5,695 Gulden auswirft, hat die Militärcommission für dieses Jahr drei Gegenstände als nothwendige und dringende Bedürfnisse namhaft zu machen, und einen vierten in seinen verschiedenen Beziehungen zu erörtern, um es dem höhern Ermessen Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses anheimzustellen, was seinetwegen möchte in Antrag zu bringen seyn."

"1. In der Bäckerei der Königlich-Preussischen Besatzung ist ein Backofen nicht ferner zu brauchen, daher dessen Umbau unerläßlich, doch wird der wirthschaftliche

Sinn des Geniedirectors den dazu gehörigen Schornstein und Schornstein-Busen beizubehalten suchen. Die Kosten des Umbaues sind zu 958 Gulden angeschlagen, welche für die Ausführung und Verrechnung als Zuschuß zu Titel 6 des Budgets der baulichen Unterhaltung erbeten werden."

"2. Dreizehn Casernen der Königlich-Preussischen Besatzung sind bloß mit Brodbretern versehen, nicht mit Wandschränken, und bedürfen deßhalb wenigstens einer einfachen Vorrichtung, um die Helme aufzustellen. Für die Helmstütze werden 7 Kreuzer gerechnet, was ein Erforderniß von 330 Gulden ergibt. Diese Bewilligung wird als Zuschuß zu Titel 10 erbeten.

"3. Für die Kranken des Hauptlazareths Oesterreichischen Antheils ist es ein nicht mehr zu entbehrendes Bedürfniß, daß man in dem Gebäude selber eine Wohnung für zwei Aerzte einrichte. Die nöthige Reinlichkeit erfordert, daß in dem zweiten Hofe daselbst zur Aufnahme des alten Strohes eine ausgemauerte Grube angelegt werde. Die Kosten beider Herstellungen zusammen sind zu 332 Gulden angeschlagen, deren Bewilligung als Zuschuß zu Titel 13 des genannten Budgets erbeten wird."

"4. Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse ist aus dem vorigen Jahrsberichte bekannt, daß und aus welchen Gründen die Festungsbehörde damals nicht nur auf Bewilligung von 16,122 Gulden antrug für Instandsetzung des Gouvernements- und des Commandantur-Gebäudes, sondern insbesondere noch auf Bewilligung von 9,652 Gulden, um das Nebenhaus des letztern umzubauen, dem Haupthause gleich zu machen und anpassend herzustellen, – daß aber die Militärcommission in Rücksicht auf sämmtliche Bedürfnisse der Festung die eigenen Anträge für die beiden Gebäude nur auf das Dringendnöthige beschränkte, und von dem Umbau des fraglichen Nebenhauses ganz absah. Wie jedoch seit einer Reihe von Jahren fortwährend und besonders bei jedem Gouvernementswechsel das Verlangen sich ausspricht, es möchte das Nebenhaus gänzlich mit dem Haupthause verbunden, und für die Verhältnisse, welche die Stelle des Festungscommandanten mit sich bringe, im Ganzen und insbesondere durch Herstellung eines gelegenen und hinlänglich großen Saales angemessen umgebaut werden, so wurde auch für dieses Jahr der Umbau von der Festungsbehörde neuerdings in Antrag gebracht, und zwar mit dem Bemerken, daß sich bei der Baufälligkeit des Nebenhauses jedenfalls eine mit bedeutenden Kosten verbundene Instandsetzung nicht weiter verschieben lasse. Hierauf unterließ die Militärcommission nicht, einen Anschlag dessen zu verlangen, was die Instandsetzung des ursprünglich zur Aufnahme des Hausmeisters und der Ordonnanzen bestimmten Hauses* in seiner gegenwärtigen Gestalt und Eintheilung und für seine ursprüngliche Bestimmung kosten dürfte. Der erfolgte Anschlag beläuft sich auf 4,122 Gulden, doch ist dabei nicht zu verkennen, daß eine genaue Beschränkung auf die ursprüngliche Bestimmung des Hauses manche Vereinfachung und Verminderung der angeschlagenen Herstellungen zulasse. Dadurch entstehen die drei Fälle

1) einer auf die ursprüngliche Bestimmung genau sich beschränkenden Instandsetzung, mit beträchtlicher Ermäßigung des Kostenanschlags,
2) einer die gegenwärtige Gestalt und Eintheilung des Hauses zwar beibehaltenden, doch möglichst verbessernden Instandsetzung, mit einem Kostenanschlage von 4,122 Gulden,

3) einer völligen Umbauung desselben, mit einem Kostenanschlage von 9,652 Gulden.

Von Seiten der Militärcommission, die weder von den sonst noch bestehenden und bereits zur Sprache gekommenen Bedürfnissen der Festung absehen, noch auch verkennen kann, wie wünschenswerth der fragliche Umbau für den Bewohner des Commandanturgebäudes, und wie gelegen er vielleicht für die Festungsverhältnisse selber seyn möge, läßt sich der Antrag nur als ein solcher betrachten, dessen Entscheidung hauptsächlich von der Bereitheit der Mittel abhängt. Sie kann für den Fall einer weitern Bewilligung in dieser Beziehung nur bitten, daß dieselbe der Verrechnung wegen als Zuschuß zu Titel 8 des Budgets der baulichen Unterhaltung möchte angewiesen werden."

„Einen fünften Gegenstand von Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen macht in der That die fernere und völlige Wiederinstandsetzung der für die Festungsbesatzung so wichtigen Schwimmanstalt; allein auch die hierzu etwa noch erforderlichen 500 Gulden gedenkt der für Zweck und Mittel mit gleichem Eifer bedachte Geniedirector anderwärts, und zwar dießmal an der Jahrsbewilligung unter Titel 12 seines Budgets zu erübrigen, und so für die ganze Herstellung eine besondere Bewilligung nicht erforderlich zu machen."

„Artilleriewesen. Nach dem Berichte vom 11. März 1845 kommen wieder an der Jahrsbewilligung unter Titel I des Artilleriebudgets, insbesondere für Artikel 3 dieses Titels 378 Gulden in Abzug wegen des Pulvers, welches bei Umarbeitung der Patronen erübrigt wird, und zum Ersatze des verbrauchten dient. Im Uebrigen sind für die Unterhaltung des Artilleriewesens der Festung gleichfalls die Gewährungen des Normalbudgets zu erbitten."

„Als besondern Zuschuß zu Titel I, 8 hat der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 4. Julius 1844 auch noch auf gegenwärtiges Jahr die weitere Bewilligung von 300 Gulden für Pulverfässer und Holzvorräthe zugesagt."

„Wie bei der Untersuchung der gesammten Geschützmunition im Jahr 1841, so hat sich auch bei der ordnungsmäßig im vergangenen Jahre wiederholten Untersuchung eine beträchtliche Anzahl von Patronensäckchen als völlig unbrauchbar geworden vorgefunden, deren Ersatz 260 Gulden erfordert, weßhalb die Militärcommission mit der Artilleriedirection auch dieses Jahr nicht umhin kann, die 260 Gulden als Zuschuß zu Titel I, 4 des Budgets der Artillerieunterhaltung zu erbitten."

„Wachten. Für die Wachten berechnet sich das dießjährige Erforderniß auf 7,869 Gulden 32 Kreuzer, was gegen die vorjährige Bewilligung um 814 Gulden 33 Kreuzer weniger beträgt. Es ist diese Ermäßigung eine Folge der berichteten, von dem Festungsgouvernement angeordneten Verminderung der Wachen und des Patronenverbrauchs."

Canzleien der obersten Festungsbehörden,

Bundes-Festungscasse,

„Mobilien in den Wohnungen der Geniedirection, der Artilleriedirection, der Platzcommandos und des Platzofficiers. Für deren Unterhaltung ist die Jahrsbewilligung in dem Normalbudget ermessen."

„Gelderforderniſſe im Ganzen. Die Geldbewilligungen, welche sonach die Militärcommission auf das Jahr 1846 als Erforderniß der Unterhaltung der Festung Mainz, doch vorbehaltlich besonderer Entscheidung in Betreff des Neben-

hauses von dem Commandanturgebäude, in Antrag bringt, sind zusammengenommen für

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
die Geniedirection				
wegen eigentlicher Instandhaltung . . .	44,305	.		
wegen besonderer Erfordernisse:				
als Zuschuß zu Titel 6 für einen Backofen	958	.		
als Zuschuß zu Titel 10 für Helmstützen in den Casernen	330	.		
als Zuschuß zu Titel 13 für Wohnungseinrichtung und eine Grube . . .	332	.		
zusammen			45,925	.
die Artilleriedirection				
wegen gewöhnlicher Instandhaltung, nach Abrechnung von 378 Gulden an Titel I, 3 für Pulver,	5,688	40		
wegen besonderer Erfordernisse:				
als Zuschuß zu Titel I, 4 für Patronensäckchen	260	.		
als Zuschuß zu Titel I, 8 für Pulverfässer und Holzvorräthe	300	.		
zusammen			6,248	40
die Verwaltung der Wachtbedürfnisse			7,869	32
die Verwaltung der Canzleibedürfnisse			3,460	.
die Verwaltung der Bundes-Festungscasse			165	.
die Möblirung von Wohnungen des Festungsstabes . . .			224	30
im Ganzen			63,892	42
so daß nebst den			2,493	45
welche nach dem Cassenabschlusse zu Ende vorigen Jahrs in Bestand verblieben,				
weiter würden anzuweisen seyn			61,398	57

"Im Falle der Bewilligung würden von den 79,000 Gulden des für Mainz angenommenen jährlichen Matrikularausschlags 17,601 Gulden 3 Kreuzer verbleiben, um in den Reservefond der Festung für unvorausſichtliche Erfordernisse derselben zu fließen."

"In diesen 17,601 Gulden 3 Kreuzern sind aber zugleich mit inbegriffen

Gulden	Kr.	
378	.	für Pulver, zurückgeführt auf den Betrag von 3,018 Gulden, welche nach dem Berichte vom 31. December 1844 als der Werth des Pulvers anzunehmen sind, das bei der Umarbeitung der für Preussische Gewehre in der Festung vorhandenen Patronen übrig verbleibt, und
1,332	50	für Möblirung der Gouvernements- und der Commandantur-Wohnung, zurückgeführt auf den Betrag von 6,664 Gulden 10 Kreuzern, welche dafür mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 9. Januar 1845 vorgeschossen wurden."

Gutachten.

Was vorerst die Angabe der Gründe betrifft, aus welchen mehrere der für das Jahr 1845 bestimmt gewesenen Arbeiten ausgesetzt blieben, so läßt sich nach der Ansicht des Ausschusses gegen deren Erheblichkeit nichts einwenden.

Innerhalb des bedeutenden Zeitraums zwischen den Aufnahmen der Localdirectionen über die Unterhaltungserfordernisse für das folgende Jahr, welche stets die Grundlagen der darauf ergehenden Beschlüsse bilden, und diesen letzteren, so wie auch im weitern Verlauf des Verwaltungsjahrs, können sich, besonders in Hinsicht auf bauliche Unterhaltung, unvorhergesehene Veränderungen ergeben, welche es nothwendig machen, entweder, wie bei eintretenden Naturhindernissen, einen zur Ausführung günstigen Zeitpunct abzuwarten, oder, mit Zurücksetzung beschlossener Arbeiten, solche vorzunehmen, welche wider Erwarten als dringender erscheinen. Immer muß den für das Ganze zweckmäßiger Unterhaltung verantwortlichen Festungsbehörden in Bezug auf die Ausführung ergangener Beschlüsse einige durch die Umstände gebotene latitude verbleiben, und sie haben nur den davon gemachten Gebrauch zu rechtfertigen, wozu denn auch gehört, daß die für die unterbliebenen Ausführungen bewilligten Geldmittel nicht auf Arbeiten, die in andere Rechnungstitel einschlagen, verwendet worden seyen, was sich aus dem vorliegenden Bericht nicht herausstellt.

Im Allgemeinen wird hohe Bundesversammlung in den vorjährigen Leistungen für Unterhaltung der Festung einen neuen Beweis fortwährenden pflichtmäßigen Diensteifers der Festungsbehörden zu erkennen, und sich dieserhalb in dem zu fassenden Beschlusse beifällig auszusprechen geneigt seyn, wie der Ausschuß hiermit in

Antrag

bringt.

Hinsichtlich dessen, was bei einzelnen Theilen der Festung als demnächstiger Verfügung bedürftig erwähnt ist, wird es in Erwartung künftiger Vorlagen und Anträge für jetzt bei bloßer Kenntnißnahme zu bewenden haben.

Betreffend die Erfordernisse und Anträge für die dießjährige Instandhaltung der Festung, sind es wieder zuerst und hauptsächlich die Verwendungen für bauliche Unterhaltung, welche hierbei in Betracht kommen.

Es kann nun keinem Bedenken unterliegen, die durch das Normalbudget zur eigentlichen Instandhaltung der Festung bestimmten 44,305 Gulden auch für das laufende Jahr zu gedachtem Zweck zu bewilligen.

Für Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen gestattet jenes Budget ausserdem noch die jährliche Verwendung von 5,695 Gulden als Maximalbetrag.

Hierauf hinweisend bringt die Militärcommission drei als nothwendige und dringende Bedürfnisse bezeichnete Gegenstände sammt den darauf bezüglichen Kostenanschlägen in Anregung.

Sie beantragt nämlich:

für den Umbau eines unbrauchbar gewordenen Backofens in der Bäckerei der Königlich-Preussischen Besatzung als Zuschuß zu Titel 6 des Budgets der Geniedirection . . . . . 958 Gulden,

zur Anschaffung von Helmstützen an den Brodbrettern in dreizehn Casernen der Königlich-Preussischen Besatzung, deren Kosten für jede Helmstütze zu 7 Kreuzern berechnet sind, als Zuschuß zu Titel 10 erwähnten Budgets 330 Gulden,

Seitenbetrag 1,288 Gulden,

Uebertrag	1,288 Gulden,
zur Einrichtung einer Wohnung für zwei Aerzte in dem Hauptlazareth	
Kaiserlich-Oesterreichischen Antheils als Zuschuß zu Titel 13 . .	332 Gulden,
im Ganzen also	1,620 Gulden,

zu bewilligen.

Der Ausschuß, ausser Stande, sich irgend ein Urtheil über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Verwendungen zu erlauben, trägt um so weniger Bedenken, sich für die auf Sachkenntniß beruhenden Anträge der Militärcommission auszusprechen, als dieselben theils durch die Rücksicht auf Verpflegung von Besatzungstruppen veranlaßt sind, theils eine zweckmäßigere Spitaleinrichtung bezielen.

Die Militärcommission bringt noch einen vierten Gegenstand zur Sprache, von welchem bereits früher die Rede war. Derselbe betrifft das zur Dienstwohnung des Festungscommandanten gehörige Nebengebäude.

Für die Unterhaltung des Gouvernements- und des Commandantur-Gebäudes sind jährlich 1,200 Gulden bestimmt. In den Jahren 1829 und 1839 wurden dazu noch besonders 7,607 Gulden bewilligt. Im vorigen Jahr kam eine weitere Bewilligung von 8,138 Gulden hinzu, worunter 4,015 Gulden für das Commandanturgebäude bestimmt waren.

Diese Verwendung wurde von der Militärcommission als dringend nöthig bevorwortet, und ausser dieser von derselben in ihrem Bericht vom 11. März 1845 nur noch eine minder nöthige im Anschlag von 2,167 Gulden in Aussicht gestellt.

Den Ausschuß konnte es daher nur befremden, für dieses Jahr eine, wie es scheint, selbst im geringsten Anschlag bedeutend höhere Summe für Reparatur des fraglichen Nebengebäudes in Antrag gebracht zu sehen.

Die Militärcommisson hat zwar dem ersten ihrer drei in dem vorliegenden Bericht alternativ gestellten Anträge keinen Kostenanschlag beigefügt. Allein ihre Aeusserungen in Bezug auf den von der Geniedirection mit 4,122 Gulden berechneten Kostenbetrag lassen nicht voraussehen, daß selbst bei Beschränkung der Instandsetzung des Hauses auf dessen ursprüngliche Bestimmung — nämlich zur Aufnahme des Hausmeisters und der Ordonnanzen — eine Ermäßigung des obigen Anschlags auf die im vorigen Jahr für minder nöthige Verwendungen berechneten 2,167 Gulden zu erwarten wäre.

Vor Allem glaubt nun der Ausschuß in dem Falle zu seyn, sich über den dritten der alternativ gestellten Vorschläge gutachtlich zu äussern.

Derselbe unterstellt nämlich den völligen Umbau des Nebenhauses, dessen innere Räume, niedriger als die des Hauptgebäudes, mit letzteren durch eine Treppe in Verbindung stehen; durch den Umbau sollen die Zimmer in beiden gleiche Höhe erhalten, und ein großer Saal gewonnen werden; die Kosten dieses Umbaues sind auf 9,652 Gulden veranschlagt.

Wenn man in Erwägung zieht, daß das Commandanturgebäude vor der französischen Occupation von Mainz Eigenthum und regelmäßiger Wohnsitz einer der angesehensten dort etablirten Familien des reichsunmittelbaren Adels — der Grafen von Stadion — war, weßhalb es auch den Namen „Stadionerhof“ führte, – daß dasselbe unter französischer Herrschaft als palais de justice für das Departement Donnersberg diente, welches viele und bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, zumalen in Strafjustizsachen, theilweise große Räume erforderte, – daß nach der Einnahme der Stadt durch die Alliirten während des eilfjährigen Zeit-

raums bis zur Uebernahme der Festung von Seiten des Deutschen Bundes das Gebäude anfangs die letztgedachte Bestimmung behielt, nach erfolgter Abtretung desselben an die Festung und mit bedeutendem Kostenaufwand bewirkter Herstellung zu seinem neuen Zweck von dem Vicegouverneur, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschalllieutenant von Strauch, zu seiner Dienstwohnung gewählt, und als solche bis zu seinem Abgang von diesem Posten beibehalten wurde, – daß es zu demselben Zweck bis zum 6. November 1829 und seitdem fortwährend von dem Festungscommandanten bewohnt wurde: so kann man es wohl nicht bezweifeln, daß das Gebäude die geeigneten Räume zur Wohnung und Repräsentation, so weit diese dem Festungscommandanten obliegt, in zureichendem Maaße enthalte, mithin ein so bedeutender Kostenaufwand, wie der für die Ausführung des dritten Verschlags berechnete, füglich vermieden werden könne; der Ausschuß ist wenigstens dieser Ansicht, und deßhalb der Meinung, daß von dem projectirten Umbau gänzlich zu abstrahiren, auch dieß der Militärcommission bestimmt zu erkennen zu geben sey.

Was sodann den ersten und zweiten der drei Vorschläge betrifft, so vermißt der Ausschuß bei jenem den Kostenanschlag und bei diesem die nähere Angabe, worin die verbessernde Instandsetzung, welche der zweite Vorschlag unterstellt, bestehen, und welchen Zweck sie haben soll. Ursprünglich hatte, wie der Bericht angibt, das Nebenhaus die Bestimmung zur Aufnahme des Hausmeisters und der Ordonnanzen; wenn nun dem ersten Vorschlag gemäß eine Beschränkung der Instandsetzung auf diese Bestimmung statt finden sollte, so scheint es, daß man mit den 2,167 Gulden, welche die Militärcommission in ihrem Bericht vom 11. März 1845 zu vorerst minder nöthiger Verwendung in Aussicht gestellt hat, wohl auslangen könnte. Der Ausschuß hält diesen Gegenstand dermalen noch nicht für reif zur definitiven Beschlußnahme, findet sich vielmehr zu dem

Antrag

bewogen, der Militärcommission zu eröffnen:

Hohe Bundesversammlung müsse dem dritten der von ihr wegen Instandsetzung des Nebenhauses des Commandanturgebäudes alternativ gemachten Vorschläge, welcher den völligen Umbau desselben mit einem Kostenaufwand von 9,652 Gulden beziele, nach allen dabei eintretenden Rücksichten die Genehmigung bestimmt versagen.

Bei dem ersten vermisse man den Kostenanschlag, bei dem zweiten die Angabe, worin die möglichst verbessernde Instandsetzung bestehe, und welchen Zweck dieselbe haben soll. Ueber Beides erwarte man nachträgliche genügende Auskunft Behufs deßfallsiger, vorerst ausgesetzter Beschlußnahme.

Man könne übrigens nicht umhin, sie daran zu erinnern, daß sie in ihrem Bericht vom 11. März 1845 für Instandsetzung des Commandanturgebäudes die Verwendung von 4,015 Gulden als dringend, und eine weitere von 2,167 Gulden als minder nöthig, angegeben habe, daß hierauf durch Bundesbeschluß vom 29. Mai die erstgedachte Summe bewilligt, und wie man nach ihrem Bericht vom 19. Mai d. J. nicht anders annehmen könne, ihrer Bestimmung gemäß reservirt worden sey.

Hohe Bundesversammlung habe daher nicht voraussehen können, daß für dieses Jahr eine höhere Bewilligung, als die der letzterwähnten 2,167 Gulden, in Anregung kommen werde, die auch vielleicht, wenn man das weiter zur Instandsetzung Nöthige genau auf die ursprüngliche Bestimmung des Nebenhauses beschränke, als genügend zu erkennen seyn dürfte.

Was die Militärcommission für das Artillerieweſen in Antrag bringt, beruht auf früheren Beſchlüſſen, bis auf die zum Erſatz unbrauchbar gewordener Patronenſäckchen als Zuſchuß zu Titel I, 4 des Budgets der Artilleriedirection verlangten 260 Gulden, gegen deren Bewilligung der Ausſchuß nichts einzuwenden hat.

Eben ſo verhält es ſich mit den für Verwaltung der Wachtbedürfniſſe, der Canzleibedürfniſſe, der Bundesfeſtungs-Caſſe und für Möblirung der Wohnungen des Feſtungsſtabs beantragten Summen. Die für Wachtbedürfniſſe beträgt 314 Gulden weniger, als im vorigen Jahr bewilligt wurden. Hinſichtlich der drei übrigen Gegenſtände kommen die dafür beſtimmten fixen Summen in Anſatz.

Nach den von dem Ausſchuſſe bevorworteten Anträgen der Militärcommiſſon würde der Geſammtbedarf für dießjährige Unterhaltung der Bundesfeſtung Mainz ſich auf 63,892 Gulden belaufen.

Die Militärcommiſſion beantragt nun für das laufende Jahr wieder eine Matrikularumlage von 79,000 Gulden, wie ſolche bisher jährlich, auf approximativer Veranſchlagung des durchſchnittlichen Jahresbedarfs beruhend, verfügt wurde. Als weitere Einnahme zur Deckung des Bedarfs bringt ſie diejenigen 2,493 Gulden 45 Kreuzer in Anſatz, welche ſich aus Erſparniſſen an einzelnen Verwaltungszweigen, aus der Veräuſſerung unbrauchbarer Gegenſtände und aus dem Ertrag vermietheter Räume, nach Abzug daraus beſtrittener Ausgaben, ergeben haben.

Dieſen Caſſebeſtand hat das Feſtungsgouvernement, in Folge der durch den Bundesbeſchluß vom 29. Mai 1845 unter I, 7. b dazu erhaltenen Ermächtigung, vorbehaltlich der Aufrechnung ſeines Betrags auf die dießjährige Verwilligung, zu den erſten Ausgaben gegenwärtigen Verwaltungsjahrs verwendet, auch eine Quittung über dieſen Betrag eingeſandt, und die Militärcommiſſion bringt nunmehr in Antrag, der Bundescaſſe-Verwaltung die Weiſung zu ertheilen, denſelben als Rückführung von der vorjährigen Bewilligung für die Unterhaltung der Feſtung Mainz in Einnahme und als Abſchlagszahlung auf die erfolgende dießjährige Bewilligung, gegen Quittung, in Ausgabe zu verrechnen, wonach gedachter Caſſebeſtand als durchlaufender Poſten in der Bundescaſſe-Rechnung erſcheinen würde.

Nach vorbemerkten Anträgen wären für das laufende Jahr für Inſtandhaltung der

Bundesfeſtung Mainz verfügbar	81,493	Gulden	45 Kreuzer,
welche den Bedarf von	63,892	—	42 —
um	17,601	Gulden	3 Kreuzer.

überſteigen würden.

Dieſer Ueberſchuß ſoll nach dem Antrag der Militärcommiſſion an den Mainzer Reſervefond abgeliefert werden.

Daß in dem ſich ergebenden Ueberſchuſſe, gleich wie im vorigen Jahr, die am Schluſſe des Berichts erwähnten 378 Gulden für Pulver, und 1,332 Gulden 50 Kreuzer für Möblirung der Gouvernements- und Commandanturgebäude begriffen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Ausſchuß hat gegen die vorliegenden Anträge wegen dießjähriger Feſtungsdotation nichts einzuwenden, und ſchließt nunmehr ſeinen Vortrag mit folgenden

Anträgen:

1) zur Unterhaltung der Bundesfestung Mainz im laufenden Jahr 1846

der Geniedirection

wegen eigentlicher Instandhaltung . . .	44,305	Gulden —	Kreuzer,
wegen besonderer Erfordernisse:			
als Zuschuß zu Rechnungstitel 6 des Budgets der Geniedirection für den Umbau eines Backofens in der Bäckerei der Königlich-Preussischen Besatzung .	958	" —	"
als Zuschuß zu Titel 10 für Anschaffung von Helmstützen in 13 Casernen der Königlich-Preussischen Besatzung	330	" —	"
als Zuschuß zu Titel 13 Behufs Einrichtung einer Wohnung für 2 Aerzte in dem Hauptlazareth Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Antheils .	332	" —	"

der Artilleriedirection

wegen gewöhnlicher Instandhaltung nach Abrechnung von 378 Gulden an dem Rechnungstitel I, 3 des Budgets als für Pulver	5,688	" 40	"
wegen besonderer Erfordernisse:			
als Zuschuß zu Titel I, 4 zum Ersatz unbrauchbar gewordener Patronensäckchen	260	" —	"
als Zuschuß zu Titel I, 8 für Pulverfässer und Holzvorräthe	300	" —	"
für Wachtbedürfnisse	7,869	" 32	"
für Canzleibedürfnisse	3,460	" —	"
für Verwaltung der Bundesfestungs-Casse	165	" —	"
für Mobilienunterhaltung in Dienstwohnungen zum Festungsstab gehöriger Personen	224	" 30	"
im Ganzen	63,892	Gulden 42	Kreuzer

zu bewilligen;

2) zur Deckung dieses Erfordernisses nebst Verwendung des aus dem Verwaltungsjahr 1845 verbliebenen Cassenbestandes von . . . 2,493 Gulden 45 Kreuzern,
eine Matrikularumlage von . . . . . 79,000 " — "
zu beschließen;

3) diesen Gesammtbetrag von . . . . . 81,493 Gulden 45 Kreuzern,
so weit derselbe das oben erwähnte Bedürfniß von 63,892 " 42 "
mit . . . . . 17,601 Gulden 3 Kreuzern
übersteigt, dem Reservefond der Bundesfestung Mainz zu überweisen;

4) der Bundescasse-Verwaltung vorstehende Bestimmungen nebst der Weisung, den am Schlusse des Jahrs bei der Festungsverwaltung sich ergebenden Cassebestand jedesmal als durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, zur Nachachtung mitzutheilen;

5) unter Mittheilung des Beschlusses, der Militärcommission auf ihren Bericht vom 19. Mai d. J. zu eröffnen:

Hohe Bundesversammlung habe aus den darin dargelegten vorjährigen Leistungen der Festungsbehörden für Instandhaltung der Bundesfestung Mainz die Ueberzeugung von dem fortwährenden pflichtmäßigen Diensteifer derselben geschöpft, was sie als Beweis beifälliger Anerkennung dem Festungsgouvernement zur Kenntniß zu bringen habe.

In Bezug auf die von ihr wegen Instandsetzung des zum Commandanturgebäude gehörigen Nebenhauses alternativ gemachten drei Vorschläge bemerke man ihr, daß man dem dritten derselben, welcher den völligen Umbau jenes Nebenhauses mit einem Kostenaufwand von 9,652 Gulden beziele, nach allen dabei eintretenden Rücksichten die Genehmigung bestimmt versagen müsse.

Bei dem ersten gedachter Vorschläge vermisse man den Kostenanschlag, bei dem zweiten die Angabe, worin die möglichst verbessernde Instandsetzung bestehen, und welchen Zweck dieselben haben solle, — über Beides sehe man nachträglicher genügender Auskunft Behufs deßfallsiger vorerst ausgesetzter Beschlußnahme entgegen. Man könne übrigens nicht umhin, sie daran zu erinnern, daß sie in ihrem Bericht vom 11. März 1845 für Instandsetzung des Commandanturgebäudes die Verwendung von 4,015 Gulden als dringend, und eine weitere von 2,167 Gulden als minder nöthig angegeben habe; daß hierauf durch Bundesbeschluß vom 29. Mai v. J. die erstgedachte Summe bewilligt, und, wie man nach ihrem Bericht vom 19. Mai d. J. nicht anders annehmen könne, ihrer Bestimmung gemäß reservirt worden sey.

Man habe daher nicht erwarten können, daß für dieses Jahr eine höhere Bewilligung, als die der letzterwähnten 2,167 Gulden, in Anregung kommen werde, die auch vielleicht, wenn man das weiter zur Instandsetzung Nöthige genau auf die ursprüngliche Bestimmung des Nebenhauses beschränke, als genügend zu erkennen seyn dürfte.

Auf Präsidialantrag erfolgte der

Beschluß:

1) Den vorstehenden Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten über das für die laufende Unterhaltung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1846 aufgestellte Budget an die höchsten und hohen Regierungen zur Instructionsertheilung einzusenden, um in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. September 1835 (Prot. der 21. Sitzung, §. 341) binnen zwei Monaten darüber abzustimmen;

2) die Regierungen zu ersuchen, ihre Beiträge zu der laufenden Dotation der Bundesfestung Mainz für das Jahr 1846 auf die Summe von 79,000 Gulden im 24guldenfuße zu ergänzen und zu entrichten;

3) diese Beiträge nach der Matrikel und den in der 9. Sitzung vom 28. Juli 1825, unter I, 8 des betreffenden Beschlusses (I. Sep. Prot.) festgesetzten Bestimmungen umzulegen;

4) die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen, die hierauf eingehenden Gelder in Empfang und Verrechnung zu nehmen, demnächst aber den Bundes-Festungsbehörden gegen vorschriftmäßige Quittung zu verabfolgen; auch

5) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 167.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestung Luxemburg im Jahr 1846, auch die Einzahlung des gewöhnlichen Dotationsbeitrags betreffend.

(11. Sitz. §. 121 v. J. 1845.)

Der von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten substituirte Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte verliest einen weitern von dem erstern Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten erstatteten Vortrag, nachstehenden Inhalts:

Die Militärcommission erstattete ihren vom 22. Mai d. J. datirten Bericht über die vorjährigen Ausführungen und die dießjährigen Erfordernisse für die Unterhaltung der Festung Luxemburg, welcher am 3. Juni bei hoher Bundesversammlung eintraf.

Der Bericht ist folgenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse unterlegt die Militärcommission in Nachfolgendem ihren Bericht über die vorjährigen Ausführungen und die dießjährigen Erfordernisse für die Unterhaltung der Festung Luxemburg, wie die einen und die anderen bei der örtlichen Besichtigung im Monat October vorigen Jahrs durch den Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erhoben, nachmals auch in den Eingaben des Festungsgouvernements und in dem hierüber von genanntem Mitgliede erstatteten Vortrage dargelegt und erörtert wurden."

1. Ausführungen und Ergebnisse des Jahrs 1845.

„Bauliche Unterhaltung. Wenn in der Lage von Luxemburg schon die Witterung der Jahre 1843 und 1844 für die bauliche Unterhaltung der Festung nachtheilig war, so steigerten sich diese Nachtheile noch sehr, als die übele Witterung auch das Jahr 1845 hindurch anhielt, der Winter so lang und streng und der Sommer so regnerisch war. Nicht nur die kleineren Ausbesserungen und Wiederherstellungen, welche bei einem so großen Bauwesen beständig vorfallen, wurden dadurch um vieles vermehrt, sondern es mußten darum auch manche unvermuthete oder doch nicht so bald erwartete größere Instandsetzungen vorgenommen, dagegen aber verschiedene zur Ausführung vorgemerkte Gegenstände zurückgesetzt werden. Auch kam hinzu, daß einige noch von dem vormaligen Local-Geniedirector begonnenen Ausführungen eine Vermehrung der Ausgaben verursachten, folglich anderen Gegenständen die Mittel entzogen, wie denn überhaupt der neueingetretene Local-Geniedirector den unter allen diesen Umständen einzuschlagenden Wirthschaftsplan mit großer Vorsicht zu machen hatte, und ihn auch in sehr entsprechender Weise, wie für das vergangene Jahr, so für seine fernere Verwaltung gefaßt hat. Die in den Anordnungen vorigen Jahrs nöthig gewordenen Ausnahmen und Abänderungen sind hauptsächlich folgende."

„Bei Titel 1 des Budgets der baulichen Unterhaltung mußte die Stirnmauer des Cavaliers Marie, die Kehlmauer des Cavaliers Camus, die Terrassenmauer an der Mannsfelder Schleuße und vor dem Siechthore hergestellt, eine Wasserabzugs-Gallerie bei dem Cavalier Barlaimont, am Rhambrunnen und am zweiten Pfaffenthaler Thore angelegt, die Abwässerung des mittlern Schloßthors und ver-

schiedene andere Abwässerungen verbessert werden, dagegen unterblieb die Trockenlegung der Casematten neben dem Heiligengeist-Cavalier und der Flankencasematte der Faussebraye Grund, die Vollendung der Casematten des Mannsfelder Thores und die Fortsetzung der Herstellung der Casematten des Bocks."

"Bei Titel 2 mußte die Zugklappe des Reduits Groß-Wallis, die Brücke an dem Thionviller Thore und bei der Enveloppe Barlaimont hergestellt werden, dagegen die Erneuung der vierten Neuthor-Brücke und die Umpflasterung der Straße zwischen dem Trierer Thore und dem Fort Dumoulin bis auf einzelnes unterbleiben; an ersterer nämlich wurde bloß das Geländer erneut und das Gebälke unterstützt, an letzterer nur die schadhaftesten Stellen ausgebessert."

Bei Titel 3 mußte noch in der Schloßthor-Wacht ein Schartenfenster ausgebrochen und hergestellt, und in der Mittel-Neuthor-Wacht ein Schornstein umgebaut werden, wogegen die Verlegung der Latrine der Mannsfelderthor-Wacht noch anstehen konnte."

"Bei Titel 4 ist die Herstellung der Wallmeister-Wohnung an dem Hauptwalle bei Barlaimont unterblieben."

"Bei Titel 5 waren mehrere Schornsteine neu aufzuführen, in Bastion Camus ein Zünderschuppen zu errichten, in dem Eich- und dem Höhlen-Thurme Wohnungen für Zeugdiener einzurichten, weßhalb die beabsichtigte Ueberdachung von Artilleriemagazinen, die doch nur zum Theil hätte geschehen können, für dieses Jahr ausgesetzt blieb."

"Bei Titel 6 verursachten der Verfall eines Backofens und große Dachbeschädigungen eine beträchtliche Ueberschreitung der Jahresbewilligung dafür, wie schon nach Bericht vom 19. August vorigen Jahrs zu sehen war, und auch die beabsichtigte Tieferlegung der Höfe um das Kriegsmagazin und die Pflasterung der Durchfahrt in dem Pfaffenthaler Heu- und Stroh-Magazin mußten unterbleiben, erstere jedoch jedenfalls auch schon darum, weil die Frage erst noch zu entscheiden ist, ob es statt derselben nicht ebenso zweckmäßig, aber wohlfeiler sey, den Fußboden des Magazins höher zu legen."

"Bei Titel 8 mußten an der Theresiencaserne die Kelleröffnungen mit Hausteinen ausgemauert und ein neues Geländer gemacht, in der Heiligengeist-Caserne ein Kochheerd umgebaut und einige steinernen Stufen ausgewechselt, in der Reitercaserne ein Unterzug, und am östlichen Giebel der Rhamcaserne der Sockel hergestellt werden; nicht auszuführen waren in der Neuthor-Caserne der Anbau an Block VII, in der Theresiencaserne die Einrichtung einer Küche und eines Speise- und Unterrichts-Saales, an der Heiligengeist-Caserne die fehlenden Dachrinnen, die auszuwechselnden Deckenbalken und die Pflasterungen vor den Eingängen in dem Wachtstalle und in den Ställen 1 und 3, an der Rhamcaserne die Müllgruben und die Ueberwölbung der Schlamm- und der Dung-Grube."

"Bei Titel 9 ward es unmöglich, auch die beabsichtigte Einrichtung einer Gefängnißstube für Avancirte mit in Ausführung zu bringen."

"Von den Gegenständen, welche ausserhalb der Jahresbudgets noch besonders gewährt wurden, war der Grundriß und Höhenplan der Festung, aufgetragen durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 9. Junius 1842, so weit gekommen, daß von den 12 Sectionen 5 aufgenommen und rectificirt, 2 aufgenommen,

5 noch aufzunehmen, sie sämmtlich ins Reine zu zeichnen, und das erforderliche Nivellement zu beendigen ist, –

die Herrichtung von Schießstätten für die Infanterie der Besatzung, bewilligt mit Beschluß vom 4. September 1845, vollständig geschehen, –

die Anschaffung einer eisernen Kette oder eines Taues für den Rothen Brunnen, bewilligt ebenfalls mit Beschluß vom 4. September 1845, in so weit besorgt war, daß man nach näheren Erhebungen und Erkundigungen ein Seil von Eisendraht bestellte, das bei größerer Dauerhaftigkeit in einer Länge von 460 Fuß und Dicke von ½ Zoll nur auf 163 Gulden 24 Kreuzer zu stehen kommt, und zwar wird dieser Betrag nunmehr auf das dießjährige Budget mit übernommen."

„Artilleriebestände. Nebst den mannigfaltigen kleineren Ausbesserungen, Ergänzungen, Wiederherstellungen und Anschaffungen, welche die laufende Unterhaltung der Artilleriebestände alljährlich erfordert, wurden im vorigen Jahre 1 Siebenpfünder-Feldhaubitz-Protze und 2 Laffettenwände durch neue ersetzt, 30 Laffetten frisch angestrichen, 15 von den vorhandenen französischen Infanteriegewehren für Percussionsfeuerung umgeändert, besonders aber auch die seit längerer Zeit rückständigen größeren Ausbesserungen an den Wagen vorgenommen, weßhalb jedoch für die Laffetten etwas weniger als sonst geschehen konnte."

„Die Umarbeitung der in der dortigen Festung für Preussische Gewehre vorhandenen und die Verfertigung neuer Patronen, besonders bewilligt mit Beschluß vom 2. Mai 1844, wurde im vorigen Jahre so weit gebracht, daß noch 191,040 Patronen umzuarbeiten und 37,000 neu zu verfertigen geblieben waren."

„Approvisionnement. Von den Gegenständen des bleibenden Approvisionnements der Festung liefern die halbjährigen Eingaben die Nachweisung, wie dieselben theils wirklich vorhanden, theils für den Fall des Bedarfs zu unverzüglicher Beziehung sichergestellt sind. Im Laufe vorigen Jahrs wurde sehr zweckmäßig der Anfang damit gemacht, leinene Gegenstände des Lazarethapprovisionnements für die Festungsbesatzung in Verbrauch zu übernehmen, und sie durch neuangeschaffte Gegenstände gleicher Art zu ersetzen."

„Zustand im Ganzen. Aus vorstehenden Erörterungen erhellet, daß für die bauliche Unterhaltung der Festung auch im vorigen Jahre, ungeachtet die Ungunst der Umstände zu mancher Abänderung der frühern Disposition nöthigte, doch nach belobtem Wirthschaftsplane alles geschah, was mit den gewährten Mitteln irgend möglich ward. Auch die Leistungen der Local-Artilleriedirection werden von dem Festungsgouvernement noch besonders gerühmt. Ingleichen fehlte es weder an der nöthigen Sorgfalt noch an gehöriger Sparsamkeit in Verwaltung der Erfordernisse des Festungsdienstes. So hatten also auch im vorigen Jahre die bewilligten Mittel ihrer Bestimmung gemäß dazu gedient, den seit der ausserordentlichen Herstellung errungenen Zustand der Festung im Ganzen zu erhalten und im Einzelnen vielfältig zu verbessern. Doch gibt es hierbei immer noch Gegenstände und ganze Zweige des vielfältigen Ganzen, welche mancher Nachhülfe bedürfen, ja zum Theil nur sehr schwer oder niemals aus den Mitteln des Normalbudgets allein werden völlig zu befriedigen seyn. Dergleichen sind namentlich folgende."

„Die Festungsmauern stehen zum Theil auf Felsen, welche in Folge von Näße und Frost faule, ausgewitterte Stellen zeigen, so daß es fortwährend aller

Digitized by Google

Vorsicht bedarf, um solche Stellen zu Verhütung von Mauereinsturz wegzubrechen und auszumauern. Das Parement sämmtlicher Festungsmauern, im Allgemeinen gut und in befriedigendem Zustande, hat einzelne sich ablösende Steine und selbst größere schadhafte Stellen; dergleichen Fehler jedoch, die bei so ausgedehnten Mauerwerken natürlich immer wieder vorkommen, bald da bald dort, lassen sich zumal bei der Höhe vieler Mauern dieser Festung schon der Kosten für Rüstungen wegen nicht gleich auf den ersten Blick, sondern nur von Zeit zu Zeit vornehmen und beseitigen."

"Mißlicher ist der Zustand von Poternen, unterirdischen Communicationen, Vertheidigungs- und Minen-Gallerieen und noch manchen Casematten, deren Verhältniß und Beschaffenheit zuletzt in dem Berichte vom 16. April 1844 beschrieben ist; gleichwohl wird es wenigstens für's erste nicht möglich, aus den Mitteln des Normalbudgets auch nur so viel dafür zu thun, als seit dem Jahr 1840 dafür geschah, weil eben die letztvergangenen so überaus ungünstigen Jahre Nachtheile brachten, deren Beseitigung gar nicht hintanzusetzen ist, ohne noch größern Schaden zu verursachen."

"Die Wachtgebäude sind sämmtlich alt und durch die lange starke Belegung sehr abgenutzt. Auch eine der Wallmeister-Wohnungen ist in sehr schlechtem Zustande, ohne daß es für jetzt noch möglich wird, deren Wiederinstandsetzung vorzunehmen."

"Bei der letztvorgenommenen Besichtigung der Festung zeigte sich, daß die Bauutensilien auf einen sehr geringen Bestand herabgekommen waren, weßhalb jedoch die Militärcommission um so mehr, als für die Errichtung von Werkstätten die besondere Bewilligung vom 27. Februar 1845 zu Statten kommt, bereits veranlaßt hat, daß diese Utensilien im gegenwärtigen Jahre aus den Mitteln des Titels 4 des Baubudgets angemessen vermehrt, und ihr deren Bestand jährlich nachgewiesen werde."

"Sehr mangelhaft ist das Artillerielaboratorium, und auch das Bedürfniß von Artillerie-Handwerksstätten sehr fühlbar, ohne daß sich etwas aus den gewöhnlichen Jahresbewilligungen wird thun lassen."

"Mannigfaltiger Mängel der meist alten Casernen und Stallungen ist gleichfalls noch kürzlich in dem Berichte vom 16. April 1844 gedacht, und obgleich alle für diese Gebäude gewährten Mittel aufs sorgfältigste zu deren Instandhaltung und Verbesserung benutzt werden, so ist hier doch auf geraume Zeit noch genug zu thun übrig."

"Als ein Uebelstand bei dem Lazareth der Festung kann nicht unbemerkt bleiben, daß man in der Todtenkammer auch die Leichenöffnungen vornehmen muß, wozu sie schon nicht Licht und nicht Raum genug hat."

"Auch bei der Artillerieausrüstung der Festung bestehen Mängel, deren Nachtheile nicht zu verkennen sind, und auf welche das Festungsgouvernement zurückzukommen sich vorbehielt."

"Jahrs-Cassenabschluß. Wie sich aus der vorläufigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung Luxemburg im vergangenen Jahre entnehmen läßt, wurden

			Gulden	Kr.
mehr ausgegeben				
bei der baulichen Unterhaltung			1,415	37½
erübrigt	Gulden	Kr.		
bei der Unterhaltung der Artillerie . . .	.	17½		
bei der übrigen Verwaltung	116	28		
durch hinzugekommene besondere Einnahmen . .	1,028	33		
zusammen			1,145	18½
so daß noch auszugleichen verbleiben			270	18½
Für noch zu vollendende Ausführungen oder zu machende Anschaffungen waren in der dortigen Festungscasse vorhanden				
von der Bewilligung zur Umarbeitung der für Preussische Gewehre vorräthigen Patronen			398	45½
von der Bewilligung zur Aufnahme eines Grundrisses und Höhenplanes der Festung			896	55
von der Sammlung für die Löschanstalt			629	48

„Die Ueberschreitung der vorjährigen Bewilligung für die bauliche Unterhaltung der Festung fand nach dem Berichte vom 19. August 1845 hauptsächlich bei den Titeln 1 und 6 des Budgets der Geniedirection Statt, und die hohe Bundesversammlung hat bereits mit Entschließung vom 4. September danach die Zusage einer weitern Geldanweisung gewährt, so fern die Ueberschreitung als gerechtfertigt erscheine, und nicht durch Erübrigungen an anderen Rechnungstiteln ausgeglichen werde. Entstanden war auch diese Ueberschreitung durch die vielfältigen Beschädigungen an Werken und Gebäuden, welche die übele Witterung der letztvergangenen Jahre theils durch anhaltende Wirkung theils durch plötzliche Heftigkeit verursacht hatte, und deren Beseitigung entweder an sich oder zu Verhütung größerer Nachtheile keinen Aufschub litt. Die Bewilligungen wurden unter Titel 1 um 1,129 Gulden 59 Kreuzer, unter Titel 6 um 620 Gulden 50½ Kreuzer, zusammen um 1,750 Gulden 49½ Kreuzer überstiegen, dagegen wurden unter anderen Titeln des Baubudgets 335 Gulden 12½ Kreuzer erübrigt, wodurch sich die Ueberschreitung des Budgets der Geniedirection um 1,415 Gulden 37½ Kreuzer ergibt, und durch die bemerkten sonstigen Erübrigungen wird dieselbe bis auf 270 Gulden 18½ Kreuzer ausgeglichen, um deren nachträgliche Anweisung die Militärcommission zufolge gedachter Zusage bitten darf. Die Festungsbehörde zwar rechnet nur 15 Gulden 19½ Kreuzer als noch zu überweisen, indem sie nämlich zu den besonderen Einnahmen auch noch 254 Gulden 59 Kreuzer hinzunimmt, welche nicht bei Arbeiten der baulichen Unterhaltung, sondern bei den Herstellungen zur Armirungsbereitschaft der Festung für abgefallene Spähne gelöst wurden; dieser Erlös kann jedoch nicht füglich als eine Erübrigung in Ansatz kommen, bevor er sich als eine solche nach Vollendung aller Herstellungen für die Armirungsbereitschaft wirklich herausgestellt hat.“

„Noch ist zu bemerken, daß die vorjährigen Ausgaben für die Wachten, Canzleien und gemietheten Räume 7,710 Gulden 2 Kreuzer, also 230 Gulden 2 Kreuzer mehr betrugen als die 7,480 Gulden des Jahrsbudgets der Platzcommandantur; die bemerkte Erübrigung von 116 Gulden 28 Kreuzern kommt daher, daß zu

Ende des Jahres 1844 für noch nicht eingegangene Rechnungen 346 Gulden 30 Kreuzer waren zurückgelegt und mit auf das Jahr 1845 herübergenommen worden."

2. Erfordernisse und Anträge auf das Jahr 1846.

„Bauwesen. Für die eigentliche Instandhaltung des gesammten Bauwesens der Festung werden auf gegenwärtiges Jahr die Geldmittel erbeten, wie sie dafür das vermöge Bundesbeschlusses vom 4. Julius 1844 festgestellte Normalbudget im Ganzen und unter den funfzehn Titeln im Einzelnen auswirft. Zu den gewöhnlichen kleineren Ausbesserungen, Herstellungen und Anschaffungen kommen nach dem Antrage der Local-Geniedirection, der Zustimmung des Festungsgouvernements, und der Ueberzeugung, welche die Besichtigung gewährte, im gegenwärtigen Jahre an größeren, aussergewöhnlichen Instandsetzungen

bei Titel 1

Herstellung und Aufplacken der inneren Brustwehr-Böschungen der Pastete, Regulirung und Abwässerung des Hofes,

Gleiche Ausführungen an der Faussebraye Jost-Beck,

Instandsetzung der Paraments sämmtlicher Werke der Fronten der Ebene,

Abbrechung und Untermauerung schadhafter Felsen,

Herstellung von 14 neuen Lattenthüren in unterirdischen Verbindungen,

Instandsetzung der Gesimse und Eindeckungen bei Reduit Charles, den Kehlcaponieren der Enveloppen Royal, Marie, Louvigny, Lambert, Peter, Rheinsheim ꝛc.,

Fernere Instandsetzung von casemattirten Räumen,

Anschaffung eines Seiles von Eisendraht für den Rothen Brunnen, –

bei Titel 2

Herstellung der Laufbrücke am Reduit Groß-Wallis,

Herstellung der Brücke Avancé-Thionville,

Herstellung der Brücke im Fort Neipperg,

Belag von 22 Treppenstufen am Trierer Thor, –

bei Titel 3

3 neue Fenster an der Wacht des innern Thionviller Thores,

Herstellung der Pritsche im Wachthause Rumigny, –

bei Titel 5

Höherlegung und Umpflasterung der Einfahrt der Remise Camus,

Dielung eines Fußbodens in der Wohnung des Zeuglieutenants,

Ausputzen und Weißen dieser ganzen Wohnung und des Bureau's, –

bei Titel 6

Erhöhung und Pflasterung der Durchfahrt der Pfaffenthaler Heu- und Stroh-Magazine,

Ausputzen und Weißen der Dienstwohnungen, des Bureau's und der Casse,

Herstellung eines neuen zweiflügeligen Thores zwischen dem Amts- und dem Heu-Schuppen, –

bei Titel 7

Frischer Anstrich der Thüren, Fenster und Lambris in dem Gouvernementsgebäude,

Neuer Ofen im Saale des Commandanturgebäudes,
2 neue Thüren, neue Bekleidung und Fütterung einer Doppelthür, 2 Fensterbekleidungen, 3 neue Fensterläden, und Weißen aller Wände in dem Geniedirections-Gebäude,
Tapeziren zweier und Weißen der übrigen Zimmer, und 2 neue Fensterläden in dem Artilleriedirections-Gebäude, –
bei Titel 8
Neuthor-Caserne: Herrichtung der früheren Küchen zu Wohnstuben,
neue Schlösser an 32 Stubenthüren,
ein Dampfmantel in der neuen Küche,
frischer Anstrich von 25 Thüren und 35 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Judencaserne nebst Küchengebäude: 10 neue Stubenthüren, 19 neue Fenster,
frischer Anstrich von 9 Thüren und 60 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Theresiencaserne: 2 neue Fußböden, 6 neue Fenster, 4 neue Schlösser,
frischer Anstrich von 39 Thüren und 27 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Heiligengeist-Caserne nebst Küchengebäude: 3 neue Fußböden, 6 neue Thüren, 12 neue Fenster, 4 neue Schlösser,
frischer Anstrich von 36 Thüren und 55 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Vaubancaserne: 6 neue Thüren, 17 neue Fenster,
frischer Anstrich von 49 Thüren und 60 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Reitercaserne: 1 neuer Fußboden, 1 neue Thür, 22 neue Fenster, 3 neue Schlösser,
frischer Anstrich von 30 Thüren und 12 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände,
Rhamcaserne nebst Küchengebäude: 1 neuer Fußboden, 6 neue Thüren, 21 neue Fenster, 2 neue Schlösser, 181 neue Auftritte auf Treppenstufen,
Errichtung einer neuen Brüstungsmauer um das Abfallloch der Küche,
Verputzen von 4 Schornsteinen,
frischer Anstrich von 10 Thüren und 108 Fenstern,
Weißen der Hälfte aller Wände;
Stallungen: 4 neue Fenster im Heiligengeist-Stalle,
3 neue zweiflügelige Thüren und 13 neue Fenster im Stalle der Reitercaserne,
12 neue Fensterläden im Gouvernementsstall (Heumagazin), –
bei Titel 13
Herstellung der Decke in der Waschküche,
Auswechslung schadhafter Steinplatten in dem Fußboden der Badestube,
Herrichtung 2 neuer Fenster,
Vollendung der neuen Latrine."

„Nach den Kostenanschlägen erfordern schon allein diese größeren und außergewöhnlichen Instandsetzungen zusammen 11,559 Gulden 22 Kreuzer. Vermöge der ihr mit Bundesbeschluß vom 4. Julius 1844 ertheilten Befugniß hat die Militär-

commission bereits unterm 18. März die Festungsbehörde so weit beschieden, daß die Ausführung aller im Umfange der eigentlichen Instandhaltung vorkommenden Arbeiten keinem Aufenthalte unterliegen kann."

"Für Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen sieht sich die Militärcommission mit der Festungsbehörde genöthigt, auch auf dieses Jahr den ganzen Betrag zu erbitten, welcher dafür als höchste Jahresbewilligung in dem Normalbudget der baulichen Unterhaltung dieser Festung gerechnet ist, und zwar hauptsächlich wieder darum, weil die durch die anhaltend übele Witterung der letztvergangenen Jahre bei der Lage der Festung sehr vermehrten unaufschieblichen Erfordernisse unmöglich alle aus den Mitteln der gewöhnlichen Instandhaltung können bestritten werden, und weil es darum selbst nothwendig wird, der Geniedirection dieser Festung einen gewissen Geldbetrag noch insbesondere anzuweisen und in die Hand zu geben, um unvoraussichtlichen, im Laufe des Jahrs etwa sich ergebenden unaufschieblichen Erfordernissen abhelfen zu können. Diese für "besondere Erfordernisse" baulicher Unterhaltung noch zu erbittenden Bewilligungen sind folgende:

	Gulden	Kr.
1) Den früher hergestellten Durchbruch des Thurmes an der ersten Faussebraye Chanclos zu vervollständigen, und die in der linken Contrescarpen-Gallerie des Forts Rheinsheim eingestürzte Felsendecke 11 Metres lang zu überwölben, zu Verrechnung unter Titel 1 des Geniebudgets . . .	222	24
2) Um 5 neue Schilderhäuser anzuschaffen, zu Verrechnung unter Titel 3 des Geniebudgets	144	13½
3) Die Balkenlage des Zeughauses Cavalier Marie herzustellen, zu Verrechnung unter Titel 5 des Geniebudgets . . .	211	58½
4) Die mit dem Einsturze drohende Decke der Backstube herzustellen, und ein neues Seil für den Aufzug in dem Capuzinermagazin anzuschaffen, zu Verrechnung unter Titel 6 des Geniebudgets .	101	1
5) Drei unmittelbar auf den Hof gehende Stubenthüren der Judencaserne nach innen zu verlegen, die Brüstungen von ferneren 16 Fenstern der Vaubancaserne niedriger zu machen, und zwei neue Fußböden darin zu legen, auch einen neuen Fußboden in der Reitercaserne zu legen, zu Verrechnung unter Titel 8 des Geniebudgets . . .	1,003	48½
6) Die Verbesserung der Gefängnißstuben in dem Thurme auf dem Rham fortzusetzen, zu Verrechnung unter Titel 11 des Geniebudgets	192	18½
7) Ein Zimmer des Lazareths neu zu dielen, und die Decken von vier Zimmern herzustellen, zu Verrechnung unter Titel 13 des Geniebudgets	185	27
8) Für unvoraussichtlich etwa sonst noch sich ergebende unaufschiebliche Erfordernisse	506	44
zusammen	2,567	34

"Artilleriewesen. Für die Unterhaltung des Artillerieweſens der Festung sind die Gewährungen des Normalbudgets zu erbitten, zu welchen aber noch vermöge

Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 29. August 1844 gleichwie im vorigen Jahre 278 Gulden 45 Kreuzer kommen zum Ersatze des im Dienste der Festung zu verbrauchenden Pulvers."

"Platzcommandantur. Für die Unterhaltung der Wachten, Canzleien und Polizeilocale der Festung ist die Jahresbewilligung in dem Normalbudget ermessen. Wegen zunehmender Theuerung des Holzes beabsichtigt das Festungsgouvernement, die Wachten und Gefängnißstuben nach dem Verbrauche des jetzigen Holzvorraths mit Steinkohlen zu heizen, und hierzu die nöthigen Einrichtungen binnen zwei Jahren mit aus den gewöhnlichen Budgets der Wachtverwaltung anzuschaffen; es werden dafür dieses Jahr 210 Gulden 10½ Kreuzer bestimmt."

"Gelderforderniſſe im Ganzen. Die Geldbewilligungen, welche sonach die Militärcommission auf das Jahr 1846 als Erforderniß der Unterhaltung der Festung Luxemburg in Antrag bringt, sind für

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
die Geniedirection, und zwar				
wegen eigentlicher Instandhaltung . . .	24,952	26		
wegen besonderer Erfordernisse . . .	2,567	34		
zusammen			27,520	.
die Artilleriedirection, mit Inbegriff von 278 Gulden 45 Kreuzern für Pulverersatz, ...			3,045	9
die Platzcommandantur			7,480	.
zusammen			38,045	9
ausserdem aber wegen der vermehrten Kosten der baulichen Unterhaltung der Festung im vorigen Jahre, nebst den Erübrigungen an der Gesammteinnahme des Jahres, noch			270	18½
daher im Ganzen			38,315	27½

"Im Falle der Genehmigung und Bewilligung dieser Anträge der Militärcommission würden von den 38,888 Gulden 39 Kreuzern, welche als jährlicher Matrikularausschlag für die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg angenommen sind, 573 Gulden 11½ Kreuzer verbleiben, um als Jahresbeitrag für unvorausssichtliche Erfordernisse in den Reservefond der Festung zu fließen."

Gutachten.

Der erste Theil des Berichts, welcher eine Uebersicht der Ausführungen und Ergebnisse des Jahres 1845 darlegt, konnte nur das lebhafte Bedauern des Ausschusses darüber erregen, daß von den für das Jahr 1845 beschlossenen Arbeiten, auf welche die den Anträgen der Militärcommission gemäß erfolgte Bewilligung mitberechnet war, besonders im Bereiche baulicher Unterhaltung, viele unausgeführt blieben, und dennoch im Ganzen die Bewilligung für diesen Verwaltungszweig um 1,415 Gulden 37½ Kreuzer überschritten wurde, obgleich dieselbe dem erst durch Bundesbeschluß vom 4. Juli 1844 festgesetzten Normalbudget völlig entsprach. Die Militärcommission hat zwar in einem Bericht vom 19. August vorigen Jahrs bereits Ueberschreitungen der Titel 1 und 6 des Budgets der Geniedirection mit resp. 1,000 und 500 bis 600 Gulden in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

Hohe Bundesversammlung genehmigte aber nur durch ihren Beschluß vom 4. September vorigen Jahrs, daß die Beträge der Ueberschreitungen, so weit diese demnächst gerechtfertigt erschienen, durch etwaige Erübrigungen an anderen Rechnungstiteln bestritten würden.

Inzwischen hat die Militärcommission im October vorigen Jahrs durch den Königlich-Preussischen Herrn Obersten From den Zustand der Festung, namentlich auch in Bezug auf die vorjährigen Ausführungen, besichtigen lassen, und auf den Grund der ihr vorgelegten Ergebnisse dieser Besichtigung angenommen, daß die notorische, schon in's dritte Jahr fortbestandene Ungunst der Witterung, zumalen bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Festungsterrains, auf das Festungsbauwesen hindernd und kostenvermehrend eingewirkt habe, und die Militärcommission muß wohl hierin eine genügende Rechtfertigung der erwähnten Ueberschreitungen erkannt haben, da sie dieselben nicht beanstandet hat.

Der Ausschuß vermag nicht, dagegen ein Bedenken zu erheben, weil er hierin dem auf technischen Gründen beruhenden Urtheil der technischen Behörde lediglich vertrauen zu müssen glaubt; er behält sich übrigens vor, wegen jener Ueberschreitungen weiter unten seinen Antrag zu stellen.

Noch ist zu bemerken, daß der Bericht vorläufig auf mehrfache, zum Theil, wie es scheint, mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Instandsetzungen aufmerksam macht, zu deren Bestreitung die durch das Normalbudget für Instandhaltung der Festung vorgesehene Summe nicht zureichen soll.

Wenn man die öfter erfolgten Bewilligungen für Instandsetzung der Festung Luxemburg im Andenken hat, so muß man es wohl unerwartet finden, daß schon jetzt wieder von ausserordentlichen, das Normalbudget übersteigenden Bewilligungen zu baulicher Unterhaltung die Rede seyn könne.

Mit Uebergehung minder beträchtlicher, zu Herstellungszwecken statt gehabter Verwilligungen, will der Ausschuß nur daran erinnern, daß durch Bundesbeschluß vom 3. September 1829 — 150,000 Gulden, durch Beschluß vom 31. October 1832 — 74,234 Gulden 49 Kreuzer, durch Beschluß vom 11. December 1834 — 1,015,510 Gulden, 46 Kreuzer bewilligt wurden.

Der hohe Betrag der letzterwähnten Summe, deren Verwendung erst mit dem Jahre 1839 zu Ende gehen sollte, berechtigte allerdings zu der Erwartung, daß auf lange Zeit hinaus für Instandhaltung der Festung mit der dafür berechneten Dotation werde auszureichen seyn.

Allein schon im Jahr 1836 ergab sich die Nothwendigkeit zu einer weitern Bewilligung für gewisse Herstellungserfordernisse, welche durch Bundesbeschluß vom 5. Mai 1836 mit 11,114 Gulden 36 Kreuzern gewährt wurde.

Es kann nicht die Meinung seyn, das, was sich in dieser Hinsicht etwa als nothwendig ergibt, unberücksichtigt zu lassen. Vorerst aber sind in Bezug auf die vorläufig angedeuteten Herstellungsgegenstände bestimmte, von Kostenanschlägen begleitete Anträge der Militärcommission abzuwarten, welche bei eintretender Nothwendigkeit sicher nicht ausbleiben werden.

Da übrigens die Militärcommission dem Benehmen der Festungsbehörden im verflossenen Verwaltungsjahr, was den Zustand der Festung im Ganzen betrifft, ihren Beifall ertheilt, und das mehrfache Unterbleiben deßjenigen, was im Einzelnen hätte geschehen sollen, der Ungunst der Umstände zuschreibt, so dürfte hohe Bundesversammlung nicht abgeneigt seyn, auf den

Antrag

des Ausschusses einzugehen:

Es sey der Militärcommission zu eröffnen, daß Hochdieselbe von dem einberichteten Zustand der Festung im Allgemeinen mit Befriedigung Kenntniß genommen habe.

Der zweite Theil des Berichts gibt eine Uebersicht der Erfordernisse für Instandhaltung der Festung im laufenden Jahre.

In Bezug auf das wegen der baulichen Unterhaltung darin Angeführte bemerkt der Ausschuß nur die Anschaffung eines Eisendraht-Seiles für den Rothen Brunnen. Im vorigen Jahr hatte die Militärcommission durch Bericht vom 19. August die Schadhaftigkeit des Taues an dem gedachten Brunnen angezeigt, und entweder die Anschaffung eines neuen Taues oder einer Kette beantragt. Die Letztere, welche vorzugsweise empfohlen wurde, sollte beiläufig 1,200 Franken kosten. Durch Bundesbeschluß vom 4. September vorigen Jahrs wurde dem Festungsgouvernement die Wahl zwischen beiden überlassen. Seitdem wurde ein drittes Auskunftsmittel zum Ersatz des schadhaften Taues, nämlich der Ankauf eines 460 Fuß langen und ¾ Zoll dicken Eisendraht-Seiles entdeckt, welches bei größerer Dauerhaftigkeit nur 163 Gulden 24 Kreuzer kostet, was in Vergleichung mit den Kosten für Anschaffung einer Kette nur erwünscht gefunden werden kann.

Betreffend die Anträge der Militärcommission wegen der für dießjährige Unterhaltung der Festung zu bewilligenden Summen hat der Ausschuß, was vorerst die bauliche Unterhaltung angeht, nichts dagegen einzuwenden, daß für eigentliche Instandhaltung wieder der in dem Normalbudget vorgesehene Betrag von 24,952 Gulden 26 Kreuzern bewilligt werde.

Wenn sodann die Militärcommission den Gesammtbetrag der in dem Normalbudget für Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen in Aussicht genommenen 2,567 Gulden 34 Kreuzer zur dießjährigen Bewilligung unter acht Rubriken in Vorschlag bringt, so findet der Ausschuß keine Gründe, die Ansätze unter 1 bis 7 dieser Rubriken zu beanstanden.

Dagegen kann er sich für den achten Ansatz — betreffend unvoraussichtlich etwa sonst noch sich ergebende unaufschiebliche Erfordernisse — nicht aussprechen. Es ist dieß eine ganz neue, bisher weder in Mainz noch in Luxemburg vorgekommene Forderung. Sie ist auch nicht durch das für Luxemburg festgesetzte Normalbudget begründet, denn wenn dasselbe im Maximalbetrag für Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen 2,567 Gulden 34 Kreuzer bestimmte, so wurde dabei offenbar die Angabe und Veranschlagung solcher Arbeiten vorausgesetzt.

Nicht vorausgesehene, unaufschiebliche Bauarbeiten können allerdings, und zwar noch in höherm als dem dafür angesetzten Betrag, vorkommen, wie dieß die im vorigen Jahre statt gehabte Ueberschreitung beweist.

Die Festungsverwaltung wird aber immer mit bereiten Geldmitteln zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs versehen seyn, und füglich auf jede deßfallsige begründete Anzeige eine entsprechende nachträgliche Verwilligung abwarten können.

Die Anträge des Berichts auf Bewilligungen für die Artilleriedirection und die Platzcommandantur sind den Sätzen des Normalbudgets gemäß. Bei ersterer kommt noch die in Folge Bundesbeschlusses vom 29. August 1844 nach dem Bericht der Militärcommission vom 11. März 1845 auf 278 Gulden 45 Kreuzer ermittelte Summe zum jährlichen Ersatz des im Dienste der Festung verbrauchten Pulvers hinzu.

Es ist also bei jenen Anträgen nichts zu erinnern.

Nach den dargelegten Ansichten des Ausschusses betragen nun die zur dießjährigen Instandhaltung der Festung erforderlichen Geldmittel

1) für die Geniedirection zur eigentlichen Instandhaltung	24,952	Gulden	26 Kreuzer,
zur Bestreitung der besonderen, in dem Berichte der Militärcommission unter Ziffer 1 bis 7 erwähnten Erfordernisse .	2,060	"	50 "
2) für die Artilleriedirection, mit Inbegriff von 278 Gulden 45 Kreuzern für Pulverersatz, ...	3,045	"	9 "
3) für die Platzcommandantur.	7,480	"	— "
zusammen	37,538	Gulden	25 Kreuzer,

Uebereinstimmend mit der Militärcommission beantragt der Ausschuß auch für dieses Jahr, die bisher, dem durchschnittlich ermittelten Dotationsbedürfniß entsprechend, jährlich verfügte Matrikularumlage von . . . . . 38,888 Gulden 39 Kreuzern,

wovon nach Abzug der oben berechneten . . .	37,538	"	25 "
eine auf	1,350	Gulden	14 Kreuzer,

sich belaufende Summe erübrigen würde.

Nach der berichtlichen Angabe betrugen die vorjährigen

Ersparnisse und besonderen Einnahmen zusammen . .	1,145	Gulden	18¼ Kreuzer,
diese, so wie der vorgedachte Ueberschuß von . . .	1,350	"	14 "
im Ganzen also	2,495	Gulden	32¼ Kreuzer,

wären dem Reservefond der Festung Luxemburg zu überweisen.

Dagegen wären auf letztern die vorjährigen Ueberschreitungen der Bewilligungen für bauliche Unterhaltung mit 1,415 Gulden 37¼ Kreuzer zur Zahlung anzuweisen.

Der Ausschuß findet es angemessener, wegen der Ueberschreitungen, Ersparnisse und besonderen Einnahmen des vorigen Jahrs in dieser, als in der von der Militärcommission beantragten Weise zu beschließen, da sie seines Erachtens den Bedingungen einer geordneten Verwaltung und demnächstigen reinen Rechnung, auch dem Beschlusse vom 4. September 1845 mehr entspricht, welcher sich gegen das Buchen auf Rechnung der künftigen Jahresbewilligung erklärt, und für den Fall nachzuweisender, aus Ersparnissen an anderen Rechnungstiteln nicht zu bestreitender Ueberschreitungen die entsprechende Zahlungsanweisung auf den Reservefond vorbehält.

Die gedachten Ueberschreitungen dürften übrigens als Anlaß zu benutzen seyn, der Militärcommission jede geeignete Einwirkung Behufs möglichster Sparsamkeit in den Festungsverwaltungszweigen der Geniedirection und der Platzcommandantur angelegenst zu empfehlen, wohin auch, was letztere betreffe, die in Aussicht gestellte, zu Mainz schon vor längerer Zeit mit gutem Erfolg bewirkte Einführung der Steinkohlenheizung gehöre.

Als Ergebniß seines Gutachtens stellt der Ausschuß nunmehr folgende

Anträge:

1) zur Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg im laufenden Jahr 1846

der Geniedirection,

für eigentliche Instandhaltung	24,952	Gulden	26 Kreuzer,
für besondere, in dem Berichte der Militärcommission unter Ziffer 1 bis 7 als Zuschüsse zu den Rechnungs-			
Seitenbetrag	24,952	Gulden	26 Kreuzer,

Uebertrag	24,952	Gulden	26	Kreuzer,
titeln 1, 3, 5, 6, 8, 11 und 13 des Geniebudgets befürwortete Erfordernisse zusammen . .	2,060	„	50	„
der Artilleriedirection mit Inbegriff von 278 Gulden 45 Kreuzern für Pulvererſatz	3,045	„	9	„
der Platzkommandantur	7,480	„	—	„
überhaupt	37,538	Gulden	25	Kreuzer,

zu bewilligen;

2) zur Deckung dieses Erfordernisses eine Matrikularumlage von . . . . . 38,888 Gulden 39 Kreuzern zu beschließen;

3) den hieran mit . . . . . 1,350 „ 14 „ sich ergebenden Ueberschuß, so wie den Gesammtbetrag der vorjährigen Ersparnisse und besonderen Einnahmen mit . . . . . 1,145 „ 18½ „ an den Reservefond der Bundesfestung Luxemburg zu überweisen;

4) auf letztgedachten Fond die Ueberschreitungen der vorjährigen Bewilligungen zu einzelnen Rechnungstiteln des Geniebudgets, betragend . . . . . 1,415 „ 37½ „ zur Zahlung anzuweisen;

5) der Bundescasse-Verwaltung die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen;

6) der Militärcommission, unter Anfügung dieses Beschlusses und des vom Ausschuß erstatteten Vortrags auf ihren Bericht vom 22. Mai dieses Jahrs, zu eröffnen:

Hohe Bundesversammlung habe von dem einberichteten Zustande der Festung im Allgemeinen mit Befriedigung Kenntniß genommen. Uebrigens nehme man von den im Jahr 1845 statt gehabten Ueberschreitungen der Bewilligungen Anlaß, ihr jede geeignete Einwirkung Behufs möglichster Sparsamkeit in der Festungsverwaltung, besonders in den Verwaltungszweigen der Geniedirection und der Platzcommandantur, angelegenst zu empfehlen, wohin auch, was letztere betreffe, die in Aussicht gestellte, zu Mainz schon vor längerer Zeit mit gutem Erfolge bewirkte Einführung der Steinkohlenheizung gehöre.

Auf Präsidialantrag erfolgte der

Beschluß:

1) den vorstehenden Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten über das für die laufende Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg im Jahr 1846 aufgestellte Budget an die höchsten und hohen Regierungen zur Instructionsertheilung einzusenden, um in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. September 1835 (Prot. der 21. Sitzung, §. 341) binnen zwei Monaten darüber abzustimmen;

2) die Regierungen zu ersuchen, ihre Beiträge zu der laufenden Dotation der Bundesfestung Luxemburg für das Jahr 1846 auf die Summe von 38,888 Gulden 39 Kreuzern im 24guldenfuße zu ergänzen und zu entrichten;

Digitized by Google

3) diese Beiträge nach der Matrikel und den in der 9. Sitzung vom 28. Juli 1845, unter I, 8 des betreffenden Beschlusses (I. Sep. Prot.) festgesetzten Bestimmungen umzulegen;

4) die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen, die hierauf eingehenden Gelder in Empfang und Verrechnung zu nehmen, demnächst aber den Bundes-Festungsbehörden gegen vorschriftmäßige Quittung zu verabfolgen; auch

5) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jäuckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Meyer.

Beilage

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilage

zu §. 161 des Protokolls der 17. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1846.

Vorschlag einer Fassung des Artikels 1 des Vereinbarungsentwurfs vom 15. Januar 1846 (Seite 39 des Prot.), zur Holstein-Lauenburgischen Erklärung (Seite 346 des Prot.).

Artikel 1.

Als ihre Angehörigen, deren Uebernahme nicht zu verweigern ist, wird jede Bundesregierung anerkennen:

1) alle diejenigen, welche durch Geburt das Unterthanenrecht des betreffenden Staates erlangt haben, so lange sie nicht das Unterthanenrecht in einem andern Staate nach den Bestimmungen unter Num. 2 erworben haben.

Durch Geburt erlangen das Unterthanenrecht:

a) alle, deren Väter, und, wenn sie ausser der Ehe erzeugt sind, deren Mütter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung standen;

b) die Kinder heimathloser Eltern in dem Staatsgebiet, in welchem sie zufällig geboren, und, wenn der Ort der Geburt nicht zu ermitteln ist, in welchem sie getauft sind.

2) Alle diejenigen, welche

a) durch ausdrückliche Aufnahme nach der Verfassung des betreffenden Staates das Unterthanenrecht in demselben erlangt, oder

b) sich in demselben unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn nur Einer der Eheleute sich auf andere Art als im herrschaftlichen Gesindedienst Beköstigung verschafft hat) verheirathet, oder

c) sich in demselben an Einem oder verschiedenen Orten während eines Zeitraums von zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben;

in den unter a und b erwähnten Fällen, jedoch nur in so weit nicht durch einen von einer competenten Behörde des betreffenden Staates ausgestellten Heimathsschein die Wiederaufnahme der betreffenden Personen zugesichert ist.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und andere Hirten, welche ohne Anlegung einer selbstständigen Wirthschaft im Dienste stehen, deßgleichen Zöglinge, Studirende und solche, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verbleiben, erwerben durch diesen Aufenthalt, auch wenn derselbe länger als zehn Jahre dauern sollte, keine Staatsangehörigkeit.

3) Ehefrauen folgen in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit ihren Ehemännern. Witwen und geschiedene Frauen behalten die Staatsangehörigkeit ihrer früheren Ehemänner zur Zeit des Todes oder der Scheidung, bis sie nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eine neue Staatsangehörigkeit erwerben möchten.

4. Bei einer Veränderung der Staatsangehörigkeit u. s. w.

Loco dictaturae.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18. Juni 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff, substituirten Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglich-Hessischen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff substituirten Herrn Bundestagsgesandten von Braunschweig und Nassau, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 168.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der 17. Sitzung bestandenen Substitutionen, mit Ausnahme jener des Kurfürstlich-Hessischen für den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, noch fortdauern, und daß nebstdem der Königlich-Bayerische für den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten substituirt sey.

§. 169.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende Musterung der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres betr.

(15. Sitz. §. 144 v. J. 1846.)

Oesterreich,
Bayern,
Würtemberg, und
Großherzogthum Hessen: stimmen den in der 15. dießjährigen Bundestagssitzung vom 22. Mai (§. 144 des Prot.) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Anträgen, betreffend die im Jahre 1846 vorzunehmende Musterung der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres, bei.

Digitized by Google

§. 170.

Die Artilleriedotation der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt, insbeſondere die Bezeichnung der Geſchützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(17. Sitz. §. 162 v. J. 1846.)

Oeſterreich. Die Bezeichnung der für die Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt anzuſchaffenden Geſchützrohre durch ein Emblem, mittelſt deſſen ſie als Bundeseigenthum erkennbar gemacht werden, dünkt dem Kaiſerlich-Königlichen Hof eine durch die Natur der Dinge gebotene Maaßregel.

Daß zu dieſem Behufe nach dem Vorſchlage des Ausſchuſſes der alte deutſche Reichsadler — ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel, mit der Umſchrift: „Deutſcher Bund“ — gewählt werde, kann von dem Kaiſerlich-Königlichen Hofe um ſo williger zugegeben werden, als an dem dergeſtalt auszuwählenden Emblem Erinnerungen haften, die, ſo wie der deutſchen Nation, ſo auch insbeſondere dem Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſe werth und theuer ſeyn müſſen.

Ob und in wie weit das für den gedachten ſpeciellen Gebrauch ermittelte heraldiſche Emblem des Deutſchen Bundes auch bei anderen Veranlaſſungen als Bundeswappen ſich wird anwenden laſſen, und wie in ſolchem Falle jenes Bundeswappen in ſeiner Vollſtändigkeit wird geſtaltet ſeyn müſſen, ſind Fragen, die eventuell weiterer Verhandlung werden vorzubehalten ſeyn, und die keinenfalls durch die nunmehr zu faſſende und nicht aufzuſchiebende Entſcheidung über den ſingulären Fall der Bezeichnung der Geſchützrohre in den neuen Bundesfeſtungen präjudicirt werden ſollen.

Bayern. Die Majorität des Ausſchuſſes hat ihren Antrag auf das Motiv geſtützt, daß die Buchſtaben B. F. U. und B. F. R., ſo wie die Buchſtaben D. B. allein und ohne weiteres Zeichen als die geeignetſte Bezeichnung nicht gelten könnten, wenn man erwäge, daß in dem alten deutſchen Reichsadler ein hiſtoriſches Emblem vorliege, welches Jahrhunderte lang das äuſſere Symbol des nationalen Zuſammenhangs der deutſchen Länder geweſen ſey.

Allein abgeſehen davon, was ſich gegen dieſe Auffaſſung ſchon von dem geſchichtlichen Standpuncte aus erinnern ließe, iſt doch wohl ein Emblem darum, weil es unter völlig verſchiedenen Verhältniſſen ein hiſtoriſches war, noch nicht geeignet, ſofort als ein Wappenzeichen des Deutſchen Bundes in Anwendung zu kommen.

In den Grundgeſetzen des Bundes iſt über ein Bundeswappen nichts feſtgeſetzt worden. Auch die am 14. November 1816 im Plenum und mit Stimmeneinhelligkeit beſchloſſene Geſchäftsordnung enthält unter Num. III, lit. h. (nach Ziff. 7) nur die einfache Vorſchrift:

> „Das Siegel, deſſen ſich die Bundesverſammlung vorläufig bedienen wird, iſt das der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft mit der Umſchrift: Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Bundes-Präſidialcanzlei“,

wodurch alſo weder die Annahme eines eigenen Bundeswappens, noch die Wahl eines Emblems hierfür, am wenigſten eines ſolchen entſchieden iſt, welches mit dem im Artikel I der Bundesacte ausgeſprochenen Begriff des Deutſchen Bundes und der daſelbſt anerkannten Erlöſchung des Deutſchen Reichs nicht im vollen Einklange ſtände.

Iſt nun ſchon die Beſtimmung eines vorläufigen Siegels der Bundesverſammlung als eine organiſche Einrichtung beſchloſſen worden, ſo muß dieß um ſo mehr dann gelten, wenn

es sich um die definitive Annahme eines Bundeswappens handelt, deren Subsumtion unter den im Art. XIII, Num. 2, der Schlußacte gegebenen Begriff organischer Einrichtungen kaum einem Zweifel unterliegen kann.

Um die Anfrage der Militärcommission vom 31. März heurigen Jahrs in der vom Ausschusse beantragten Weise erledigen zu können, müßte daher nothwendig das im Artikel XIV der Schlußacte angeordnete Verfahren vorausgehen. Hierzu ist aber der Gegenstand noch in keiner Beziehung gereift, indem in dem Ausschußvortrage weder die Idee des gewünschten Wappens in heraldischer Hinsicht vollständig ausgeführt, noch auf die nächste Anwendung, welche ein Bundeswappen zu finden hätte, nämlich auf das Siegel der Bundesversammlung, Rücksicht genommen ist, und eben so auch von der durch die Militärcommission bereits früher, nämlich im December 1843 (Protokoll der 240. Sitzung, §. 4370), gestellten Anfrage völlig abgesehen wurde.

Die Königlich-Bayerische Regierung muß daher Anstand nehmen, sich schon jetzt über jene Idee im Einzelnen auszusprechen, und dieß um so mehr, als sie hierzu in der Eingabe der Militärcommission vom 31. März heurigen Jahrs eine Veranlassung nicht zu finden vermag. Der von der Mehrheit des Ausschusses ausgesprochenen, jedoch nicht näher begründeten Ansicht, daß eine Bezeichnung mit Buchstaben weniger geeignet sey, steht nämlich entgegen, daß gerade umgekehrt in neuerer Zeit für die Bezeichnung von Geschützen und namentlich von Festungsgeschützen die Anbringung eines Wappens ziemlich allgemein ausser Gebrauch gekommen ist.

So viel diesseits bekannt, hat die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Artillerie auf ihren Geschützrohren gar keine Embleme; auch in Preussen ist die für Feldgeschütze angewendete Bezeichnung mit dem gekrönten Adler und dem Königlichen Namenszug für Batterie- und Festungs-Geschütze nicht eingeführt.

Die in Bayern angenommene Bezeichnungsweise ist die, daß sämmtliche aus Metall gegossenen Canonen- und Wurf-Geschützrohre als Embleme den Namenszug Seiner Majestät des Königs mit der ober demselben befindlichen Krone auf dem Bodenstücke, dann ein Band mit einem dem Geschütze beigelegten Namen auf dem Langenfelde (bei den Mörsern auf dem Visirfriese), unter Angabe der fortlaufenden Nummern, des Gewichts, des Gußorts, der Jahrszahl, dann des Gieß- und Bohr-Meisters nebst den Probezeichen auf den dafür bestimmten Stellen, erhalten, – die eisernen Geschützrohre dagegen weder mit dem Emblem des Königlichen Namenszugs, noch mit dem Bande und einem Namen versehen werden. Ebenso finden auch in den meisten übrigen deutschen Staaten keine anderen Embleme als der Namenszug des Regenten mehr Anwendung, und auch die französischen Geschütze haben bloß dieses Emblem nebst einem dem Geschütze beigelegten Namen.

Es würde daher der Würde des Bundes keinen Eintrag thun, und zur Kenntlichmachung des Bundeseigenthums vollkommen genügen, wenn die Geschützrohre der neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit den Worten: „Bundesfestung Ulm“ und „Bundesfestung Rastatt“, oder auch nur mit den Worten: „Deutscher Bund“ bezeichnet würden; es stände indeß auch nichts entgegen, einen Sinnspruch beizufügen; nur möchte statt des vorgeschlagenen ein dem Grundcharakter des Bundes mehr entsprechender, wie z. B. „Eintracht macht stark“, zu wählen seyn.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist angewiesen, Namens Seiner Majestät des Königs Großherzogs den im §. 125 des Pro-

tokolls der 13. dießjährigen Bundestagssitzung gemachten Anträgen, die Bezeichnung der Geschützrohre für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit einem Emblem betreffend, unter der ausdrücklichen Voraussetzung beizustimmen, daß nicht nur die gegenwärtig vorgeschlagene, sondern auch jede etwaige künftige Anwendung des fraglichen Emblems unter allseitiger Zustimmung erfolge. Was das Emblem selbst betrifft, so würde nach diesseitiger Ansicht die von Würtembergischer Seite angeregte Form vorzuziehen seyn.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist angewiesen, von Herzoglich-Braunschweigischer Seite den Wunsch auszudrücken, daß die neuen Geschützrohre der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, mit der Aufschrift „Deutscher Bund", oder etwa in geeigneter Weise mit den entsprechenden Anfangsbuchstaben bezeichnet werden.

Uebrigens würden beide Herzogliche Regierungen nicht entgegen seyn, falls alle übrigen Erklärungen sich bei der Abstimmung über den vorliegenden Antrag für das Emblem des Doppeladlers aussprechen sollten. Von Herzoglich-Nassauischer Seite würde man auch mit der Annahme obiger Aufschrift der Geschützrohre einverstanden seyn.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Auf den in der 13. Sitzung d. J. erstatteten Commissionsvortrag ist der Gesandte zu der Erklärung angewiesen, daß Ihre Durchlauchten es vollkommen angemessen erachten, wenn das zur Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffende Artilleriematerial mit einem Emblem, welches dasselbe als Eigenthum des Deutschen Bundes bezeichnet, versehen und hierzu — unter Aussetzung der Frage von der Annahme eines vollständigen Bundeswappens — als das geeignetste der doppelköpfige deutsche Reichsadler, mit Hinweglassung seiner auf das Reichsregiment sich beziehenden Attribute, gewählt würde, welcher zu seiner nähern Bezeichnung als Bundesadler die Umschrift „Deutscher Bund" erhielte, oder, wo diese nicht füglich anzubringen seyn sollte, die verschlungenen Buchstaben „D. B." auf der Brust trüge.

§. 171.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(16. Sitz. §. 151 v. J. 1846.)

Preussen. Als Fortsetzung der von dem Königlichen Generalstabe bearbeiteten Landesaufnahme, hat der Gesandte für das Kartendepot der Militärcommission die bearbeiteten Sectionen Cösfeld, Wesel und Strälen hiermit vorzulegen.

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat die Stamm- und Rang-Liste der Königlich-Sächsischen Armee vom Jahr 1846 für die Bibliothek der Bundesversammlung zu übergeben.

Die überreichten Landkarten wurden der Militärcommission zugewiesen, und die Stamm- und Rang-Liste in die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 172.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(17. Sitz. §. 161 v. J. 1846.)

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist zu der Erklärung angewiesen, daß beide Herzogliche Regierungen dem in der 2. dießjährigen Sitzung in Antrag gebrachten Vereinbarungsentwurfe im Allgemeinen beitreten, und überhaupt angelegentlich wünschen, daß eine solche Verständigung im Bunde zu Stande kommen möge, welche die bisherige Zweifelhaftigkeit und Unsicherheit mancher Heimathsverhältnisse zu beseitigen geeignet ist.

Um diesen Zweck mit besserm Erfolg zu fördern, machen beide Regierungen einige wenige Puncte bemerklich, welche sie einer weitern Erwägung unterzogen zu sehen wünschen.

Nach Ansicht der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung

1) könnte unter I, 3 des Entwurfs die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft, oder durch freiwilligen Aufenthalt an einem oder verschiedenen Orten während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren zu Uebelständen führen, welche allenthalben, wo, wie im Herzogthume Braunschweig, Verheirathungen nur nach besonders ertheilter Erlaubniß zulässig sind, doppelt fühlbar werden. Es würde nämlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Staatsangehörige, welchen in ihrer Heimath der Trauschein verweigert, oder von welchen gar nicht darum nachgesucht ist, sich im Auslande verheirathen und alsdann früher oder später dorthin zurückgewiesen werden, weil sie keine eigene Wirthschaft angelegt, oder sich bald hier bald dort umher getrieben haben, ohne gerade zehn Jahre freiwillig in einem und demselben Staate geblieben zu seyn. Ein Schutz gegen dergleichen Belästigungen und Umgehungen der heimathlichen Gesetze würde nur dadurch gewährt werden, daß entweder alle Bundesstaaten in Betreff der Eingehung von Ehen gleiche Vorschriften erließen, und Trauungen nur auf ausdrückliche Erlaubniß der Verwaltungsbehörden gestatteten, oder daß zu I, 3 des Vereinbarungsentwurfs der Zusatz gemacht würde:

> daß die Staatsangehörigkeit da erworben seyn solle, wo die Verheirathung eines Ausländers ohne Beibringung der schriftlichen Genehmigung seiner Heimathsbehörden zugelassen worden sey.

Ferner möchte vorzuziehen seyn, wenn der stillschweigende Erwerb der Staatsangehörigkeit von dem zehnjährigen Aufenthalte an Einem Orte abhängig bliebe. Hierdurch würde die Controle erleichtert und vermieden werden, daß einem Ausländer, welcher sich in den verschiedenen Gegenden eines Landes nur kurze Zeit aufgehalten hat und der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen ist, in irgend einer Gemeinde des Inlandes ein Wohnort angewiesen werden müßte. Fälle dieser Art kommen namentlich in den Landgemeinden an den Grenzen vor, wo von bekannten Ausländern gehörige Legitimationsdocumente nicht immer gefordert werden.

2) Möchte den im zweiten Alinea unter I, 3 bezeichneten nothwendigsten Ausnahmen von der im ersten Alinea enthaltenen Regel noch Verwalter und sonstige in Condition stehende Individuen, welche nicht zu den eigentlichen Dienstboten gehören, Fabrikarbeiter, die nicht gerade Handwerksgesellen sind, und auch wohl Schauspieler hinzuzufügen seyn.

3) Möchte es statt des Vorschlags unter VIII des Entwurfs zweckmäßiger seyn, daß der Transport ausgewiesener Individuen auf Kosten eines jeden Staats, welchen dieselben zu passiren haben, zu bewirken sey. Theils würde eine solche Vereinbarung dem jetzt

beobachteten Verfahren sich anschließen, theils würde die nothwendig werdende Abrechnung mit verschiedenen Staaten mit solchen Weitläuftigkeiten verknüpft seyn, daß schon deßhalb mancher Staat es vorziehen dürfte, auf die Erstattung jener, keinesfalls erheblichen Kosten zu verzichten. Ohnehin würde eine jede Regierung die nöthigen Ausgaben vorzuschießen haben, da den zu deren Tragung verpflichteten Regierungen der aufzuwendende Betrag nicht bekannt seyn kann, und die Mitsendung baarer Geldsummen unzweckmäßig seyn würde. Es ist bereits, wie auch von anderen Seiten schon hervorgehoben worden ist, ein entsprechendes Verfahren üblich geworden, wiewohl an sich nicht zu verkennen ist, daß der ausweisende Staat vorzugsweise bei dem ganzen Verfahren betheiligt ist.

4) Würde zu besorgen seyn, daß das Fortbestehen verschiedenartiger Bestimmungen unter den einzelnen Bundesstaaten eine Quelle von Weiterungen bei den Vollziehungsbehörden bleibe, also den Zweck nur unvollkommen erreichen lasse. Es möchte daher eine Beseitigung derjenigen Conventionen, welche der beabsichtigten allgemeinen Vereinbarung entgegenstehende Bestimmungen enthalten, nützlich und deßhalb, wenn es thunlich, nicht bloß auf eine subsidiäre Verständigung auszugehen seyn.

Nach Ansicht der Herzoglich-Nassauischen Regierung

1) möchte zu I, 1 des Entwurfs eine aus Versehen oder Irrthum einem Fremden ertheilte Legitimation eben so wenig für die betreffende Regierung eine Verbindlichkeit zur definitiven Aufnahme des letztern in den Unterthanenverband begründen können, als der Fremde aus einer solchen Urkunde allein einen Anspruch auf das Unterthanenrecht erwerben würde. Es darf hiernach unterstellt werden, daß durch die fragliche Bestimmung des Entwurfs die Nachweise darüber, daß die Ertheilung einer solchen Legitimation auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe, nicht ausgeschlossen seyn, und der betreffende Staat zur Annahme des Inhabers der Legitimation nur für so lange, als die erwähnte Nachweise nicht geliefert ist, verpflichtet werden soll. Wünschenswerth wäre es, daß dieß in der Uebereinkunft ausdrücklich bemerkt würde.

2) Wäre zu positio I, 3 — da nach der Gesetzgebung des Herzogthums durch einen während einer gewissen Zeit fortgesetzten Aufenthalt an sich das Unterthanenrecht und die Berechtigung zur Aufnahme in einen Gemeindeverband nicht erworben werden kann, da ferner in dem Herzogthum bekanntlich Fremde sich verhältnißmäßig in größerer Anzahl aufhalten, als fast in den meisten der übrigen deutschen Bundesstaaten — zu wünschen, die bevorstehende Vereinbarung dahin modificirt zu sehen, daß die aus zehnjährigem Aufenthalt hergeleitete Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Ausgewiesenen nur subsidiarisch, und zwar alsdann eintrete, wenn die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des letztern nicht nach den Bestimmungen sub I, 2, a, und 4 des Entwurfs erfolgen könne.

§. 173.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden, insbesondere Bericht der Militärcommission mit der Standesliste vom Jahr 1846 und den Erläuterungen dazu.

(31. Sitz. §. 332 v. J. 1845.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hat in dem nachstehenden Bericht vom 4. d. M. (praes. den 13. ej.) die ihr obliegende jährliche General-Zusammenstellung des Standes des Bundesheeres nebst den dazu gehörigen Erläuterungen vorgelegt:

Dieser Bericht lautet also:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse überreicht die Militärcommission in der Nebenlage die aus den einzelnen Standeslisten sämmtlicher Contingente der zehn Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision zusammengestellte Generalübersicht des Standes des Bundesheeres vom Jahr 1846, und da für die bevorstehende allgemeine Musterung des Bundesheeres es angemessen scheint, den inspicirenden Generalen den Stand der betreffenden Contingente nach der letzten officiellen Vorlage nebst allen nöthigen Erläuterungen an die Hand zu geben, wie die Militärcommission bereits in ihren ergebensten Berichten vom 16. und 28. April d. J., die Musterung der zehn Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres betreffend, beantragt hatte, so verfehlt sie auch nicht, in der weitern Anlage die wichtigsten Angaben über die einzelnen Contingente nach ihrer Reihenfolge anzuführen und zu erläutern."

„In Betreff der Aenderung in der Formation des Contingents von Sachsen-Coburg-Gotha hat die Militärcommission zugleich anzuzeigen die Ehre, daß nach Vergleichung der hierüber erfolgten Angaben mit jenen der dießjährigen Standesliste die in der Gesammtübersicht eingetragenen summarischen Zahlen unverändert bleiben, und in ersteren auch die bei der Standesliste ausgebliebene Nachweisung der Jägerabtheilung und der Formation des Reservecontingents mitenthalten ist, wodurch die in den Erläuterungen zur Generalübersicht darüber aufgenommenen Bemerkungen erledigt werden."

„Da indeß auch diese Mittheilungen über die neue Formation hinsichtlich der Recruten-Ausbildungszeit, der fehlenden Officiere, Unterofficiere und Spielleute für das Reservecontingent und für die Ersatzmannschaft, und hinsichtlich der sonstigen fraglichen Puncte keinen nähern Aufschluß geben, so muß auch hierüber von der bevorstehenden Musterung weitere Auskunft erwartet werden, und die Militärcommission glaubt daher, sich darauf beschränken zu dürfen, die obigen Angaben lediglich den Erläuterungen zu der Generalübersicht anzufügen."

Die in vorstehendem Bericht der Militärcommission erwähnten Erläuterungen zur Generalübersicht des Standes des Bundesheeres vom Jahr 1846 sind nachstehenden Inhalts:

Oesterreich.

1., 2., 3. Bundes-Armeecorps.

„Es werden als gesammte Bundesleistung

90 Bataillone Infanterie,

112 Escadrons in 8 schweren und 8 leichten Cavalerieregimentern,

192 Feldgeschütze in 24 Fuß- und 8 Cavalerie-Batterieen,

ein Belagerungspark von 60 schweren Geschützen

und mehrere Brückentrains zu im Ganzen 240 Klafter Ueberbrückungen,

ausserdem die zu 3 Armeecorps und 1 Corps de Réserve nöthigen Extracorps und übrigen Branchen der verschiedenen Trains designirt. Diese Corps der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Armee stehen in den zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen des Kaiserstaats, mit Ausnahme von 3 schweren und 2 leichten Cavalerieregimentern, welche der leichtern Verpflegung wegen in den zunächst an

Oesterreich und Mähren grenzenden Districten Ungarns und Galiziens aufgestellt sind. An streitbarer Mannschaft aller Waffengattungen zählen die designirten Corps 131,056 Mann nebst 20,376 Pferden der Cavalerie und Artillerie, so zwar, daß in ersteren 48,484 Beurlaubte mitbegriffen, in letzteren der Locostand, welcher bei der Cavalerie dem Feldetat gleich, angegeben ist. Diese Stärken übersteigen um 4,627 Mann die bundesgesetzlichen Leistungen an Haupt- und Reserve-Contingenten. Ausserdem aber ist bei ihnen die Friedensbesatzung der Bundesfestung Mainz nicht in Rechnung gebracht; eben so sind die bei der Infanterie sonst anzurechnenden Mannschaften an Artillerie, Sappeuren und Mineuren des Belagerungsparks, welche zusammen mit 315 Mann angeführt werden, besonders designirt. Recruten sind nirgends aufgeführt, da dieselben stets im Frühjahr eintreten, und daher zur Zeit der Ausstellung der Standesübersicht bereits länger als sechs Monate im Dienste waren.

Preussen.

4., 5., 6. Bundes-Armeecorps.

„Es werden zur Deckung sämmtlicher Bundesleistungen für das Jahr 1846 das 5., 6., 7., 8. und das Garde-Corps der Königlich-Preussischen Armee designirt, zusammen

126 Bataillone Infanterie, einschließlich Jäger,
136 Escadrons in 34 Cavalerieregimentern,
480 Feldgeschütze in 65 Batterieen,
10 Compagnieen Pionniere in 5 Abtheilungen, welche aus Pontonieren, Mineuren und Sappeuren bestehen,
ein Belagerungspark von 130 Geschützen,
3 Pontontrains, jeder zu 34 Pontons oder 400 Fuß Flußbreite ꝛc.

„Die Stärke dieser Corps beträgt an Streitbaren aller Waffen 166,318 Mann nebst 17,173 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie. Unter ersteren sind die Kriegsreserven, Landwehren und 13,522 Recruten oder noch nicht sechs Monate gediente Mannschaft der Infanterie, Cavalerie und reitenden Artillerie mit eingeschlossen; die Recruten der Fußartillerie und der Pionniere waren bereits den 1. April eingetreten, und haben daher länger als sechs Monate gedient. Diese Stärke übersteigt aber um 60,326 Mann die bundesgesetzlichen Haupt- und Reserve-Contingente. Ueberdieß sind in ihr die Friedensbesatzungen von Mainz und Luxemburg, sowie die bei einer Mobilmachung zu formirenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen, zu denen noch über 60,000 Mann disponibel sind, nicht mitgerechnet. Die designirten fünf Armeecorps können jederzeit, nachdem sie im Mobilmachungsfall durch Einberufung der Kriegsreserven und der Landwehren ersten Aufgebots auf die obenbezeichnete Stärke gebracht sind, je drei zum Hauptcontigent, und je eines als Reservecontigent bestimmt werden, so daß noch immer je eines dieser Armeecorps mit allen Waffengattungen als nächste Ersatzquelle für jene zu gelten hat. Die Präsenzstände betragen zusammen, ohne Hinzurechnung der oben angegebenen 13,522 Recruten oder noch nicht sechs Monate gedienten Leute, 49,096 Mann, und übersteigen bei allen Waffengattungen die bundesgesetzlich zulässigen Minima. In diesen Präsenzständen sind 2,775 Officiere, Unterofficiere und Spielleute aller

Waffen als besondere Cadres des Reservecontingents mitaufgeführt; dieselben gehören theils als permanente, im Dienst befindliche Landwehrstämme, theils als im Friedensetat der Linientruppen eingetheilte, überzählige Cadres, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr zu dieser commandirt und bei der Mobilmachung ihr ganz abgegeben werden, zum stehenden Heere, und sind nur in so fern als zum Reservecontingent gehörende Präsenzstände designirt, als Preussen bei seiner Militärorganisation die Leistung an Reservecontingent ganz auf seine Landwehr ersten Aufgebots rechnen kann, wenn auch nicht beabsichtigt wird, im Falle einer getrennten Aufstellung des Haupt- und Reserve-Contingents, die angenommene Verbindung der Linien- und Landwehr-Regimenter in den Brigaden aufzulösen, vielmehr beide Contingente stets nach den respectiven Armeecorps formirt bleiben sollen."

"Da alljährlich stets diejenigen beiden Armeecorps mit als Bundescorps designirt werden sollen, welche die großen Uebungen haben, so kommen in einem vierjährigen regelmäßigen Turnus auch die in den nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen Ost- und West-Preussen und Großherzogthum Posen aufgestellten Armeecorps zur Designation als Bundestruppen, so daß in diesem Jahr als Standorte die Garnisonen in den Provinzen Posen, Schlesien, Brandenburg, Westphalen und Niederrhein aufgeführt sind.

Bayern.

7. Bundes-Armeecorps.

"Die für sämmtliche Bundesleistungen designirte Königlich-Bayerische Armee zählt nach dem vorliegenden Standesausweis vom 22. Januar d. J. in

36 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
47 Escadrons,
12 Batterieen Artillerie mit 96 Geschützen,
4 Compagnieen Pionniere, welche aus Pontonieren, Sappeuren und Mineuren bestehen,

an Streitbaren 60,904 Mann nebst 5,193 Pferden der Cavalerie und Artillerie, und zwar unter ersteren 42,064 Beurlaubte und 83 Recruten, in letzteren nur den Präsenzstand der im Dienst befindlichen Pferde, ausser welchem auch ein Stand von Remonten mit 1,079 angegeben wird. An Trains werden speciell aufgeführt

ein Belagerungspark mit 20 schweren Geschützen,
ein Brückenzug zu 404 Fuß Flußbreite.

"Die angegebene Stärke übersteigt um 13,437 Mann die bundesgesetzlichen Leistungen an Haupt- und Reserve-Contingenten, welche auf die Besatzung der Bundesfestung Landau und die bei der Mobilmachung aufzustellenden Ersatzstämme zu rechnen sind. Hinsichts der letzteren wird bemerkt, daß für die Infanterie und Artillerie bereits besondere Depotcompagnieen in obiger Stärke mitbegriffen sind, für die Cavalerie aber aus der überzähligen Mannschaft erst Depots bei ausbrechendem Kriege errichtet werden sollen. Als Standorte der Truppen sind sämmtliche acht Kreise des Königreichs angegeben."

Würtemberg.

1. Division des 8. Bundes-Armeecorps.

„Die Stärke der Königlich-Würtembergischen Division ist in
16 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
16 Escadrons,
4½ Batterieen mit 36 Geschützen,
1 Compagnie Pionnieren und Pontonieren ꝛc.
an Streitbaren mit 19,009 Mann auszuweisen, nämlich die eigentliche Formationsstärke 19,152 Mann, auf welche 6,766 Mann präsent, und 12,243 Mann beurlaubt, die fehlenden 143 Mann aber als zur Zeit vacante 30 Officiere, 94 Unterofficiere, 19 Spielleute zu entnehmen sind. Indessen werden noch als besondere Cadres im Dienst 2,256 Mann – darunter 15 Officiere, 130 Unterofficiere, 87 Spielleute – aufgeführt, welche bei den verschiedenen Regimentern über den etatmäßigen Stand vorhanden sind; auch ist der Generalquartiermeister-Stab im Standesausweis nicht mit aufgenommen, und dagegen die matrikulare Stärke um 38 Köpfe geringer angegeben, welche dem Hauptquartier, dem Lebensmittel-Fuhrwesen und den Spitälern angehören sollen. Es wären mithin hier Formationsstärken, Vacanzen, Ueberzählige, Streitbare des Generalquartiermeister-Stabes, Nichtstreitbare des Fuhrwesens und der Spitäler, und Differenzen der matrikularen Beträge auszugleichen. In der Zusammenstellung des Standesausweises haben gleichwohl wegen der nöthigen Uebereinstimmung mit allen übrigen Contingenten nur die Formationsstärken, die Vacanzen und die richtigen Matrikelzahlen aufgenommen werden können. An Pferden der Cavalerie und Artillerie sind auf die Formationsstärke 2,040 als präsent angeführt, der Belagerungspark wird mit 9 Geschützen, der Pontonstrain mit 14 Pontons designirt."

„Die oben angegebene Stärke von 19,009 Streitbaren übersteigt die bundesgesetzlichen Haupt- und Reserve-Contingente nur um 402 Mann; werden indessen die zur Zeit überzähligen 2,256 Mann hinzugerechnet, so ergibt sich für die Ersatzstämme und Besatzungstruppen im Ganzen 2,658 oder 331 Mann mehr als ¼ Procent der Matrikel: wobei sich jedoch aus den dem Standesausweis beigefügten Erläuterungen nur entnehmen läßt, daß dieser Stand der Ueberzähligen für den Monat December 1845 zu gelten habe, folglich jeweilig auch wieder eingehen könnte."

Baden.

2. Division des 8. Bundes-Armeecorps.

„Als Bundesleistungen werden designirt
11 Bataillone Infanterie,
12 Escadrons,
30 Geschütze in 4 Batterieen,
1 Compagnie Pionniere und Pontoniere,
5 Geschütze zum Belagerungspark,
7 Pontons Brückentrain.

„Die Gesammtstärke an Streitbaren ergibt 14,915 Mann nebst 1,475 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie. Vacanzen bestehen nicht. Die Recruten waren den 1. April eingetreten; die Beurlaubten betragen 10,668 Mann. Der Infanterie ist der Bestand des Generalquartiermeister-Stabes gleich beigezählt worden. Jäger oder Büchsenschützen sind noch nicht formirt. Die angegebene Gesammtstärke übersteigt um 1,582 Mann die bundesgesetzlichen 1¼ Procent an Haupt- und Reserve-Contingent, von welchen bei der Mobilmachung 2 Ersatzbataillone, 3 Depotschwadrone und 1 Batterie gebildet werden können; ausserdem ist als Landesreserve eine Fußbatterie zu 6 leichten Geschützen vorhanden."

Großherzogthum Hessen.

3. Division des 8. Bundes-Armeecorps.

„Die Großherzoglich-Hessische Division deckt nach ihrer Formationsstärke in

8 Bataillonen Infanterie,
6 Escadrons,
2 Batterieen mit 12 Geschützen,
1 Pionnier- und Pontonier-Compagnie,

welche zusammen an Streitbaren 9,411 Mann nebst 874 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie ausweisen, die gesammten Bundesleistungen an Hauptcontingent, Reservecontingent und erstem ¼procentigem Ersatzstamm; ein Ueberschuß von 119 Mann würde dabei zur Ausgleichung einiger in der Formation mit inbegriffenen Nichtstreitbaren für das Lebensmittel-Fuhrwesen, Hospitäler, Schreiber ꝛc. dienen. In der angegebenen Stärke sind die Generalität, der Generalquartiermeister-Stab, die Gensd'armen, der streitbare Train und die Mannschaft für den Belagerungspark mit eingeschlossen. Für letztern werden 6 schwere Geschütze, für den Brückentrain 4 Pontons designirt. Vacanzen bestehen nicht. Recruten sind nicht aufgeführt; die Organisation der Jäger wird bald in's Leben treten. Die Zahl der Beurlaubten beträgt 6,575. Innerhalb der angegebenen Stärke ist seit dem letzten Standesausweis eine Vermehrung der Officiere um 4, der Unterofficiere um 116 eingetreten. In den dem Standesausweis beigefügten Erläuterungen ist die Formation der Division und der Brigaden für die beiden Fälle, wenn das Contingent zu 1¼ Procent ausrücken, und wenn das Reservecontingent mit ¼ Procent getrennt aufgestellt werden soll, angegeben; über die Formation der Ersatzstämme dagegen sind keine näheren Angaben zu entnehmen."

Sachsen.

1. Division des 9. Bundes-Armeecorps.

„Die Königlich-Sächsische Division hat ihre bisherige Friedensformation mit

15¼ Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
18 Escadrons,
8 Batterieen mit 48 Geschützen,
1 Compagnie Pionniere und Pontoniere ꝛc. ꝛc.

zwar beibehalten, es wird jedoch die nach dem Sächsischen Dienstsystem sich ergebende Kriegsreserve als Augmentation der taktischen Einheiten für den Fall der Mobilmachung

in den Formationsstärken derselben mit eingerechnet, so daß die Gesammtstärke mit 17,840 Streitbaren nebst 1,724 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie ausgewiesen wird. In dieser Zahl sind 1,648 Recruten und 9,791 Beurlaubte (einschließlich der Kriegsreserven) mit inbegriffen. Als vacant sind nur die noch zur Kriegsstärke fehlenden 191 Pferde der Cavalerie aufgeführt, und aus den Bemerkungen geht hervor, daß die vacanten Pferde für die Kriegsbespannung der Artillerie nicht aufgenommen worden sind. Die obige Stärke gewährt einen Ueberschuß von 1,840 Streitbaren über die bundesgesetzlichen 1¼procentigen Contingente, welche als Cadres der Ersatzstämme zu gelten haben. Als Brückentrain werden 30 Pontons designirt. Die Zahl der Jäger soll vom 1. April ab um 36 Mann erhöht werden."

Kurhessen.

(Mit Luxemburg-Limburg und Nassau)

2. Division des 9. Bundes-Armeecorps.

"Die Kurfürstlich-Hessische Division, in der Friedens- und Kriegs-Formation gleich, besteht aus

10 Bataillonen Infanterie, einschließlich 1 Jäger- und 1 Schützen-Bataillon,
10 Escadrons Cavalerie und einem Detachement Armee-Gensd'armen,
3 Batterieen mit 18 leichten Geschützen,
1 Pionniercompagnie,

welche eine Gesammtstärke von 8,552 Streitbaren nebst 946 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie ergeben. Diese Stärke übersteigt um 979 Mann die 1¼procentige Contingentsleistung, und gewährt noch einen Ueberschuß von 32 Mann über den ¼procentigen Ersatzstamm, nachdem in ihr, namentlich bei der Infanterie, die zum Stabe des Armeecorps, des Divisions- und Brigade-Commando's zu stellenden Officiere mit zugerechnet worden sind. Seinen Antheil zum Corps-Brückentrain wird Kurhessen von jetzt ab selbst stellen. Vacanzen bestehen nicht, doch geht aus dem Präsenzstand der Pferde der Artillerie gegen den Kriegsbedarf hervor, daß die Augmentation derselben nicht erst weiter angegeben worden. An Recruten sind nur 234 Mann – bei der Cavalerie, den Fahrcanonieren der Fußartillerie und bei der reitenden Artillerie – aufgeführt; die der Infanterie, der Bedienungscanoniere der Fußartillerie und der Pionniere haben bereits länger als sechs Monate gedient."

Nassau.

Zur 2. Brigade der 2. Division des 9. Bundes-Armeecorps.

"Die Herzoglich-Nassauische Brigade, formirt in

6 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
1 Batterie zu 8 Geschützen und
1 Detachement Pionniere,

ergibt nach Ausgleichung der Vacanzen und eines für die Reserve besonders präsenten Cadres der Artillerie mit der Formationsstärke, so wie nach Einrechnung des Generalstabes eine Gesammtstärke von 5,354 Streitbaren nebst 72 präsenten Pferden der Artillerie. Diese Stärke bleibt um 31 Streitbare unter dem 1¼procentigen Betrage des Haupt- und des Reserve-Contingents, welche auf als vacant geführte 25 Officiere und 6 Unterofficiere der

Infanterie kommen. Andererseits ergibt der präsente und beurlaubte Stand der Artillerie 32 Mann als überzählig, welche jedoch in der Zusammenstellung der diesseitigen Tabelle nicht mit aufgenommen werden konnten. Ueber die Mittel für den ½procentigen Ersatzstamm finden sich keine Erläuterungen. Recruten sind nicht aufgeführt, wahrscheinlich weil sie sämmtlich bereits den 1. April eingetreten sind. Die Zahl der Beurlaubten beträgt 3,052 Mann."

Luxemburg-Limburg.

Halb-Brigade der 2. Division des 9. Bundes-Armeecorps.

„Es sind zwei getrennte Standesausweise,

1) von dem Großherzoglich-Luxemburgischen,

2) von dem Herzoglich-Limburgischen Contingent,

letzterer im Original Holländisch von dem Königlich-Niederländischen Kriegsminister vollzogen, und von einer deutschen, durch den Herrn Bundestagsgesandten v. Scherff vidimirten Uebersetzung begleitet, eingereicht worden. In der diesseits zusammengestellten Uebersicht sind die betreffenden Zahlen aus beiden Listen stets zusammengezogen, und die Formationsstärken im Ganzen mit den respectiven Vacanzen, sey es des einen oder des andern Contingents, ausgeglichen. Hiernach ergibt sich für das Luxemburg-Limburgische Contingent eine effective Gesammtstärke von 3,039 Streitbaren nebst 179 präsenten Pferden, welche in

2 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
2 Escadrons,
1 Batterie von 8 Geschützen,
1 Detachement Mineure

formirt angegeben sind. Diese Stärke bleibt noch um 345 Mann unter der 1½procentigen matrikularen Leistung, und für den ½procentigen Ersatzstamm können nur 2 Officiere, 2 Unterofficiere und 1 Hornist als ein bei dem Luxemburgischen Contingent besonders angeführter präsenter Cadre gelten, in so fern dieselben in der angegebenen Formationsstärke nicht mitbegriffen sind; doch sind bei dem Luxemburgischen Bataillon 347 Reservisten als disponibel aufgeführt, die in der Zusammenstellung nicht mit aufgenommen worden, weil sie, noch zur Zeit ohne Officiere und Unterofficiere, nicht taktisch formirt seyn können. Auch sind in der Erläuterung 66 Mann Infanterie als überzählig angegeben, die nicht mit eingetragen wurden, da sie, als nicht zum Etat gehörend, wohl wieder baldigst in Abgang kommen können."

„Bei dem Luxemburgischen Infanteriebataillon sind die Büchsen- oder Scharf-Schützen zur Zeit noch vacant. Pionniere werden von dem Limburgischen Contingent übertragen, an Pferden der Escadron sind 122 vacant. In Bezug auf letztere wird in den Erläuterungen bemerkt: „Dadurch, daß Unterhandlungen angeknüpft worden, welche von Seiten Luxemburgs eine Stellung des gesammten Antheils zum Contingente in Infanterie bezwecken, ist in Abwartung einer definitiven Entscheidung höhern Ortes über diesen Gegenstand die weitere Anschaffung von Truppenpferden vertagt." Aehnliches wird bezüglich der gänzlich fehlenden Artilleriebespannung bemerkt. Hinsichts der Reserve heißt es: „Die an der Sollstärke noch Fehlenden werden durch anzustellende und aus dem activen Contingent zu entlassende Officiere, Unterofficiere und Spielleute vollzählig gemacht werden." In der Standesübersicht des Limburgischen Contingents sind 31 Mann als vacant angegeben; dieselben

sind in einzelnen Beträgen nur in die Summenrubriken gesetzt, so daß es zweifelhaft ist, ob sie auf die Officiere, Unterofficiere, Spielleute oder Gemeinen fallen. In der diesseitigen Zusammenstellung sind sie, um sie irgendwo einzuführen, in den Gemeinenrubriken von den Formationsstärken in Abzug gebracht. Unter den Beurlaubten (folglich auch in der Gesammtstärke) sind 301 Miliciens mit eingerechnet, die noch nicht unter den Waffen waren, und daher nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen nur eingerechnet werden können, in so fern sie als die ½procentige Ersatzleistung gelten sollen. Es wird dazu erläuternd bemerkt: „Die in den Niederlanden über Militärdienst-Pflicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, daß die Miliciens nach ihrer Einverleibung nicht gleich in activen Dienst kommen, sondern während eines ganzen Jahrs in ihrer Heimath oder, wie es genannt wird, in Reserve bleiben. Die oben erwähnten 301 Miliciens, die zur Aushebung von 1845 gehören, werden im Monat Mai d. J. in den activen Dienst gestellt werden. Zugleich werden von den Miliciens von 1846 so viel Mann beim Contingent eingetheilt werden, als erforderlich seyn wird, um das Fehlende zu decken, das zu dieser Zeit zufolge der Verabschiedung der Miliciens von 1841, sowie durch Sterbefälle und sonstigen Abgang beim Contingent bestehen wird." Bei der Cavalerie zum Friedensdienst noch fehlende 18 Pferde werden durch die Remonten ersetzt werden."

Hannover.

(Mit Braunschweig)

1. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

„Die Königlich-Hannövrische Division besteht nach ihrer Friedensformation in

20 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
24 Escadrons in 8 Regimentern,
7 Fuß- und 2 reitenden Batterieen Artillerie,
1 Handwerker-Compagnie,
1 Compagnie Pionniere,
1 Compagnie Pontoniere.

Nach ihrer Formationsstärke ergibt sich die Kopfzahl ohne alle Vacanzen auf 20,943 Streitbare, so daß ein Ueberschuß über die bundesgesetzliche 1½procentige Contingentsleistung von 3,538 Streitbaren aller Waffen besteht, und mit ihm nicht nur der ½procentige Ersatzstamm gedeckt wird, sondern noch 1,362 Mann als fernere Cadres im Lande zurückzulassender Truppen gelten können. Für letztere sind nämlich zur weitern Completirung noch die im siebenten Dienstjahre stehenden Mannschaften disponibel, welche in obiger Stärke nicht mitbegriffen waren, und gegenwärtig 1,819 Mann betragen (steigt bis auf 2,500). Ausserdem sind in den Standesausweis 22 Streitbare der Generalität, des Generalstabes und der Adjutantur nicht mit aufgenommen. Die Zahl der Beurlaubten beträgt auf obige Stärke 12,715 Mann, woraus der Winter-Präsenzstand von 8,228 Mann sich ergibt. An Pferden werden 3,457 präsent gehalten, nämlich die der Cavalerie in der ganzen Formationsstärke, die der Artillerie für die Friedensbespannung.

Für das Haupt- und Reserve-Contingent besteht eine besondere Kriegsformation, wonach für beide im Ganzen

16 Bataillone Infanterie, einschließlich Jäger,
16 Schwadronen,

6 Batterieen mit 36 Geschützen,
2 Compagnieen Pionniere und Pontoniere,

designirt werden. Bei der Infanterie entspricht die Friedensformation in so fern d Kriegsformation, als 6 Linienregimenter (12 Bataillone) und 4 leichte Bataillone d ersteren die hinreichende Stärke der letzteren 16 Bataillone ergeben; die Cavalerie ab würde aus ihrer Friedensformation der 8 Regimenter von 3 Schwadronen deren 1 Schwadronen abgeben, um sie in 4 Regimenter zu formiren. Die 6 Batterieen Artille nebst Park würden aus den 9 Friedensbatterieen und der Handswerks-Compagnie organis werden."

"Für den Belagerungspark werden 10 schwere Geschütze designirt, für den Brückentra 11 Pontons für 200 Fuß Flußbreite, und eine Birago'sche Equipage für eine gleiche Brei (letztere noch im Bau begriffen). In diesen letzteren Leistungen ist der Antheil Braun schweigs conventionsmäßig mit übertragen."

Braunschweig.

Zur 3., gemischten Brigade der 1. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

"Die Standesliste hat in diesem Jahre sachgemäß die Reserven aus der Formations stärke ausgeschieden, und gibt nunmehr letztere als Stärke des Feldcorps richtig zu 2,68 Streitbaren an. Da indessen ausserdem ein stets präsenter, den einzelnen Waffen des Fel corps einverleibter Cadre für die Reserve besteht, so ist derselbe in der diesseitigen Zusam menstellung nach seinem Betrage von 17 Officieren, 32 Unterofficieren, 9 Spielleuten oder im Ganzen mit 58 Köpfen der Formationsstärke zugezählt worden, so daß der effective Stand des stehenden, im activen Dienst befindlichen Corps zu 2,741 Streitbaren sich ergibt. Nach der für das Braunschweigische Contingent festgesetzten Organisation soll das Feldcorps den Bedarf des Hauptcontingents mit 1 Procent und den beim Ausmarsch aufzustellenden ¼procentigen Ersatzstamm decken, so zwar, daß letzterer mit ersterm sogleich ausmarschirt, wenn das Reservecontingent zurückbleibt, und umgekehrt. Letzteres wird aber geleistet durch die nach fünfjähriger activer Dienstzeit noch auf zwei Jahre verpflichtete Kriegsreserve, welche bei der Infanterie ein eigenes (viertes) Bataillon, bei der Cavalerie und Artillerie eine Kriegsaugmentation der bestehenden activen 3 Escadrons und 1 Batterie bildet. Die Stärke der ausgebildeten Reserve ist zu

839 Infanteristen,
94 Husaren,
68 Artilleristen,
2 Pionnieren,

im Ganzen zu 1,003 Mann zu entnehmen; folglich ergeben die

4 Bataillone Infanterie, einschließlich 1 Jägerbataillon,
3 Escadrons Husaren,
1 Batterie mit 6 Geschützen,
1 Detachement Pionniere

eine Gesammtstärke von 3,686 Streitbaren. Hiermit wird nicht nur die Leistung des zu 1½ Procent formirten Hauptcontingents und das ¼procentige Reservecontingent gedeckt, sondern es besteht noch ein Ueberschuß von 542 Streitbaren. Vacanzen sind nicht angegeben. Die Pferde der Cavalerie können nach der ganzen Formationsstärke mit 43 Officiers- und 338 Dienst-Pferden als präsent gelten, da die 138 beurlaubten Pferde wirklich vor

handen sind; für die Fußartillerie sind dagegen nur die zur Friedensbespannung erforderlichen 34 Pferde präsent und vorhanden. Die Recruten der Infanterie und Artillerie waren den 1. Mai eingetreten, die der Cavalerie den 1. October. Letztere hätten daher aus dem Präsenzstand ausgeschieden und in Rubrik IV angegeben werden müssen. Die Leistung für den Belagerungspark und den Pontontrain hat conventionsmäßig Hannover übernommen, Braunschweig führt aber noch eine eigene Birago'sche Equipage zu 63 Fuß Ueberbrückung."

Holstein-Lauenburg.

1. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

"Es sind hier, wie früher, in den Rubriken des Hauptcontingents nur die für dasselbe berechneten 1procentigen Formationsstärken von im Ganzen 3,602 Streitbaren mit 770 präsenten oder doch vorhandenen Pferden der Cavalerie und Artillerie angeführt. Für das Reservecontingent wird die für alle Waffen erforderliche ½procentige Stärke mit 1,200 Streitbaren als vom Hauptcontingent disponibel designirt, indem erläutert wird, daß dieselbe als Kriegsaugmentation von der bei allen Waffen nach zurückgelegter activer Dienstzeit noch zu zweijähriger Reserve verpflichteten Mannschaft den respectiven Abtheilungen angehört. Wenn das Contingent in der 1½procentigen Stärke ausmarschiren soll, was als Regel angenommen wird, so treten diese Reservisten bei ihren Abtheilungen ein, und es bedarf daher keines besondern Reservecadres. Sollte aber die abgesonderte Aufstellung des Reservecontingents einmal verlangt werden, so wird dasselbe in

1 Bataillon Infanterie,
1 Escadron und
2 sechspfündigen fahrenden Canonen

gestellt werden.

"In der diesseitigen Zusammenstellung ist die dem Standesausweis zu Grunde liegende Auffassung der 1½procentigen Leistung beibehalten, und demgemäß die Formationsstärke, da Vacanzen nicht statt finden, gleich mit Zurechnung der Kriegsaugmentation zu 4,802 Streitbaren, bei den einzelnen Waffen und zusammen, eingetragen worden, hinsichts der Zahl der Bataillone, Escadrons ꝛc. aber unter Voraussetzung der eventuell vorkommenden getrennten Formation beider Contingente, nach welcher jene Kopfzahl sodann auf

5 Bataillone Infanterie, einschließlich Jäger,
5 Escadrons,
1½ Batterie mit 10 Geschützen,
1 Pionniercompagnie

sich vertheilen würde."

"An Recruten sind nur bei der Cavalerie 72 Mann aufgeführt, und jede weitere Bemerkung, wenn dieselben bei den übrigen Waffen eingetreten sind, unterlassen. Zu den mit 1,961 Mann angegebenen Beurlaubten wären nach der oben bemerkten Auffassung noch die 1,200 Reservisten zuzurechnen, so daß im Ganzen auf einen Winter-Präsenzstand von 1,641 Mann 3,161 Beurlaubte kommen."

"Für den Belagerungspark sind 10 schwere Geschütze, für den Brückentrain 11 Pontons für 200 Fuß Flußbreite, zugleich mit Vertretung sämmtlicher übrigen Contingente der 2. Division, aufgeführt."

Mecklenburg-Schwerin.

(Mit Mecklenburg-Strelitz)

2. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

„Nach der bereits im vorigen Jahre zur Anzeige gekommenen **veränderten** Organisation des Contingents weist die Standesliste zur Deckung der **bundesgesetzlichen** Leistungen im Ganzen den Bestand der activen Brigade mit

4 Bataillonen Infanterie, einschließlich Jäger,
4 Escadrons,
2 Batterieen Fußartillerie mit 12 leichten Geschützen,
einem Detachement Pionniere,

zusammen an Streitbaren 4,775 Mann nebst 543 präsenten Pferden der Cavalerie und Artillerie aus. In dieser Leistung ist die conventionsmäßig für Mecklenburg-Strelitz übernommene Stellung von dessen Cavalerie und Artillerie mit begriffen, doch **nur** in der Kopfzahl dieser letzteren Waffen, deren Mehr durch ein Weniger an Infanterie **ausgeglichen** wird, während Mecklenburg-Strelitz seinerseits die betreffende Kopfzahl an Infanterie **mehr** stellt. Die Zahl der 4,775 Streitbaren übersteigt die ¼procentige Leistung nur um 2 Mann, doch sind in der Rubrik VIII der Standesliste noch „als vom Hauptcontingent **disponibel**“ 3,581 Streitbare angegeben, welche nicht aus der Differenz der Rubrik I und II **hergeleitet**, also wahrscheinlich überhaupt nur Kriegsreservisten sind. Es ist weder aus den Erläuterungen noch aus dem der Standesliste beigegebenen gedruckten Formationsplan zu entnehmen, ob und welche Cadremannschaft für den ¼procentigen Ersatzstamm designirt, und etwa in jener Zahl von 3,581 überschießenden Streitbaren mit enthalten ist, sowie ob nicht in dieser bedeutenden Zahl Reservisten auch etwa eine nicht gediente Altersclasse Dienstpflichtiger eingeschlossen worden, da es sonst nicht erklärbar wäre, wie diese Zahl ausgebildeter Reservisten aus der des activen Contingents bei nur zweijähriger Reservepflicht hervorgehen könne. Vacanzen bestehen nicht. Die Beurlaubten des activen Contingents sind auf die effective Stärke von 4,775 zu 3,191 Mann angegeben, davon kommen namentlich auf 3,128 Infanteriegemeine deren 2,606 oder genau $\frac{4}{5}$, – auf 674 Gefreite und Gemeine der Cavalerie deren 285, hier also, da bei dem angenommenen Vacanthaltungssystem der Pferde nur ein Fünftel der Mannschaft beurlaubt seyn sollte, 150 mehr Beurlaubte, als zulässig wäre. Dabei sind in dem Präsenzstand der Cavalerie noch 140 Recruten, welche erst zum 1. April d. J. sechs Monate gedient haben, mit eingeschlossen, was indessen bei der Cavalerie bundesgesetzlich zulässig ist; allein an Pferden sind nur auf 749 der Formationsstärke 464, oder 136 weniger als die gesetzlichen vier Fünftel präsent. Es scheint, daß man hinsichts der Präsenzstände der Cavalerie an Mannschaft und Pferden sich auf das Minimum von vier Fünftel der 1procentigen Leistung beschränkt hält, obgleich die Formationsstärke auf 1¼ Procent berechnet ist. Belagerungspark und Brückentrain sind, wie oben erwähnt, von Holstein-Lauenburg übernommen, doch führt die Mecklenburgische Brigade überdieß eine Birago'sche Equipage zu 46 Fuß Ueberbrückung.“

Mecklenburg-Strelitz.

Zur vorigen 2. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

„Nachdem hier die Leistung an Jägern, an Cavalerie und Artillerie als von Mecklenburg-Schwerin, die der Pionniere von Holstein-Lauenburg übernommen angegeben wird,

weist die Standesliste nur ein Bataillon Infanterie nebst dessen Reservemannschaft, zusammen eine Kopfstärke von 958 Streitbaren nach, welche genau 1¼ Procent entspricht. Als besonderer Cadre im Dienst befindlich sind 4 Unterofficiere und 30 Gemeine angegeben, welche wohl auf den ¼procentigen Ersatzstamm zu rechnen sind, wozu aber mindestens der Cadre einer ganzen Compagnie an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten gehörte. Der Reservecadre mit 3 Officieren, 11 Unterofficieren und 1 Spielmann, wenn derselbe wirklich über den Formations- und Präsenz-Etat der in den Rubriken II und III angegebenen Zahlen vorhanden ist, wäre nur in so fern ausreichend, als es wohl stets angemessen befunden werden wird, das Bataillon in der Stärke von 1¼ Procent, bei welcher es erst 958 Mann erreicht, aufzustellen, folglich gedachter Cadre der 225 Mann starken Reserve in den meisten Fällen nur zur angemessenen Completirung des Cadres des verstärkten Bataillons dienen würde."

Oldenburg.

(Mit Hamburg, Lübeck und Bremen)

3. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

„Nach der wegen der Verhältnisse der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld angenommenen Organisation ist die Formationsstärke des Oldenburgischen activen Contingents nicht füglich von der zur Kriegsaugmentation der Infanterie bestimmten (jenen Fürstenthümern angehörenden) Reserve zu trennen, obgleich dieselbe nicht den Bedingungen der bundesgesetzlichen Leistungen hinsichts ihrer Ausbildungszeit entspricht. Die Infanterie, in vier Bataillonen – jedoch nur mit 2 Bataillonsstäben, welche die Regimentscommando's bilden, im Frieden versehen – zählt an activem Militär 2,841 Streitbare und an Reservisten als deren Kriegsaugmentation 768 Mann. Die Artillerie, für die freien Städte mit übernommen, wird ganz in activem Militär zu 419 Streitbaren ausgewiesen, sie besetzen eine leichte Fußbatterie von 8 Geschützen, und führen als Friedensbespannung einen Präsenzstand von 56 Pferden. Vacanzen und Recruten werden nicht aufgeführt. Die Gesammtstärke, wie sie nach den genannten Zahlen in der diesseitigen Zusammenstellung aufgenommen worden, beträgt 4,028, und entspricht der 1¼procentigen Leistung, einschließlich der erhöhten Artilleriequote. In den beigegebenen Erläuterungen werden demnächst noch 970 Mann als zum Dienst gehörig für den Ersatzstamm und die nicht streitbare Trainmannschaft erwähnt, über deren Qualification jedoch, sowie über deren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten nichts zu entnehmen ist. Es sind zwar 2 Officiere als vom Hauptcontingent disponibel angegeben, gleichzeitig aber auf 73 Officiere des Formationsetats der Infanterie nur ein Präsenzstand von 73 Officieren, so daß nicht beurtheilt werden kann, in wie fern diese 2 Officiere ausserdem präsent und disponibel seyen, zumal überdieß bei der Mobilmachung die sämmtlichen Bataillonscommandeure und deren Adjutanten fehlen, oder aus jenem Etat entnommen werden müßten. Das Bedürfniß an Infanterieofficieren wäre überhaupt

für die beiden Regimentscommando's, zu 2 Officieren,	4	Officiere,
4 Bataillone, zu 18 Officieren, . . .	72	"
Ersatzstamm mindestens	8	"
zusammen	84	Officiere,
und wenn das Brigadecommando hier mit eingerechnet	2	"
im Ganzen auf	86	Officiere

der Infanterie festzustellen."

„Belagerungspark und Brückentrain ſtellt Holſtein-Lauenburg. Jäger und Pionniere ſind in der Infanterie mit eingerechnet. Von der Cavalerieleiſtung iſt Oldenburg entbunden.

Lübeck.

Zur Oldenburg-Hanſeatiſchen Brigade gehörend.

„In dieſem Jahre iſt der Standesausweis dahin gegen früher berichtigt, daß die Reſerviſten von der Formationsſtärke des activen Militärs ausgeſchloſſen ſind; es werden daher nur 382 Streitbare nebſt 51 präſenten Pferden als der Etat des

¼ Bataillons, einſchließlich Schützen, und der

¼ Escadron, welche mit dem Bremiſchen Contingent in Verbindung formirt ſind, ausgewieſen, d. i. die Stärke der 1procentigen Leiſtung mit Ausſchluß der von Oldenburg übernommenen Artillerie, doch iſt ein für den Erſatzſtamm beſonders präſenter Cadre von 1 Officier, 8 Unterofficieren und 2 Spielleuten zu jener Formationsſtärke mit zugerechnet worden. Aus dem Präſenzſtand und den Beurlaubten geht hervor, daß 3 Unterofficiere, 6 Gemeine der Infanterie und 1 Officier der Cavalerie zur Zeit an dem Etat fehlen, alſo als vacant hätten eingetragen werden müſſen. Für die Reſerveleiſtung werden in den Erläuterungen 98 Gemeine, für den Erſatz 61 als beurlaubt angeführt, und an einer andern Stelle erwähnt, daß nach einer zweijährigen activen Dienſtzeit die Reſerveverpflicht noch 1¼ Jahre währt, – im Frieden bilde die Infanteriereſerve eine eigene Compagnie, im Kriege, und wenn die Reſerve zugleich mit dem Hauptcontingent aufgeboten würde, rangire ſie mit in die Cadres der beiden Compagnieen. Die Cavaleriereſerve ſey im Frieden dem Hauptcontingent einverleibt, im Falle der Mobilmachung werde ſie herausgezogen und mit den Reſerven von Bremen und Hamburg zu einer dritten Escadron formirt. Es läßt ſich aber aus dieſen Angaben nicht entnehmen, in wie fern die Infanterie-Reſervecompagnie im Frieden ohne Officiere formirt ſeyn könne, wie überhaupt bei der nur zweijährigen activen Dienſtzeit und den hohen Präſenzſtänden, namentlich der Cavalerie, welche auf eine große Zahl Capitulanten ſchließen laſſen, die Completirung der Reſerve organiſch begründet ſey. Auch kann nicht unbemerkt bleiben, daß eine nur zweijährige active Dienſtzeit nicht in Uebereinſtimmung ſich befinden kann mit den nur alle drei Jahre wiederkehrenden großen Uebungen, wenn jeder Soldat wenigſtens eine derſelben während ſeiner activen Dienſtzeit mitmachen ſoll; es müßten denn die Reſerviſten zu dieſen eingezogen werden.“

Bremen.

Zur Oldenburg-Hanſeatiſchen Brigade gehörend.

„Auch hier ſind nun im Standesausweis die Reſerviſten aus dem Formationsetat des activen Contingents ausgeſchieden, und deſſen Stärke in

¼ Bataillon, einſchließlich Schützen, und

¼ Escadron,

dem 1procentigen Betrage, mit Ausſchluß der von Oldenburg übernommenen Artilleriestellung, entſprechend angegeben. Dieſſeits iſt der als im Dienſt vorhandene, beſonders aufgeführte Erſatzcadre mit 3 Officieren, 15 Unterofficieren, 5 Spielleuten hinzugerechnet, und die Stärke an Streitbaren daher zu 473 nebſt 73 präſenten Pferden eingetragen worden. Hinſichts der Reſerveleiſtung wird in den Erläuterungen angegeben, daß dieſelbe vollſtändig aufge-

ſtellt ſey, aus ausgedienten Leuten beſtehe, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinſchaftlichen Uebungen vereinigt werde, – die Cadres der Reſerve befinden ſich im permanenten Dienſt, – die active Dienſtzeit währe drei Jahre."

"Dieſe Angaben laſſen gleichwohl unerläutert, wie bei der angegebenen Dienſtzeit und den hohen Präſenzſtänden, namentlich der Cavalerie, eine regelmäßige Completirung der Reſerve organiſch begründet ſey, und in wie fern die angegebenen Cadres für die beſondere Aufſtellung der Reſerve und des Erſatzſtammes ausreichen ſollten."

Hamburg.

Zur 3. Brigade der 2. Diviſion des 10. Bundes-Armeecorps gehörend.

"Das active Contingent, beſtehend in

1 Detachement Jäger,
1 Bataillon Infanterie,
1 Escadron,

iſt mit Hinzurechnung eines beſonders präſenten Cadres für die übrigen Leiſtungen (6 Officiere, 21 Unterofficiere, 6 Spielleute) und 12 übercompleten Jägern zu 1,255 Streitbaren nebſt 194 präſenten Pferden der Cavalerie zu entnehmen. Dieſe Stärke (ohne den ꝛc. Cadre) deckt den 1procentigen Betrag nach Abrechnung der von Oldenburg übernommenen Artilleriеſtellung. Für die Reſerveleiſtung werden 302 Streitbare deſignirt, ſo daß noch 100 Mann an derſelben fehlen. Bei gleichzeitigem Ausmarſch beider Contingente ſoll das Contingent einſchließlich der Reſerve in 2 Bataillonen formirt, an Cavalerie in Verbindung mit Lübeck und Bremen eine dritte Escadron aufgeſtellt werden. In wie fern aber hierzu die Cadres ausreichen ſollten, iſt nicht erſichtlich. Ebenſo iſt aus den Erläuterungen über die Reſerve nicht beſtimmt zu entnehmen, ob dieſelbe durch eine Reſervepflicht nach abgelaufener activer Dienſtzeit erhalten werde. Es iſt nur geſagt, "die Dienſtzeit (active?) dauert fünf Jahre, wovon die Ausgehobenen und ſonſt Eintretenden während der erſten 15 Monate permanent im Dienſt bleiben, und dann zur Reſerve und Erſatzmannſchaft entlaſſen werden u. ſ. w." Dabei ſind die Winter-Präſenzſtände faſt ſo hoch wie die Formationsſtärken, woraus auf eine große Zahl Capitulanten zu ſchließen iſt. Es iſt nicht erſichtlich, wie hierbei regelmäßig die nöthige Completirung der Reſerve, die Einſtellung einer der Dienſtzeit entſprechenden Quote jährlicher Recruten ꝛc. erhalten werden."

Sachſen-Altenburg.

1. Bataillon der Reſerve-Infanteriediviſion.

"Mit Einſchluß eines permanent im Dienſte befindlichen Reſervecadres von 4 Officieren, 10 Unterofficieren und 4 Spielleuten, ſowie nach Abrechnung dreier zur Zeit vacanten Officiere ergibt ſich die Stärke des Bataillons auf 997 Streitbare, welche der 1procentigen Leiſtung und einem Cadre für den Erſatzſtamm entſprechen würden. In den Erläuterungen wird aber dieſer Cadre mit zu dem Beſtande der überhaupt 8 Officiere, 42 Unterofficiere, 8 Spielleute und 364 Gemeine, zuſammen 422 Mann ſtarken Reſerve angegeben, welche aus dem activen Dienſt des Bataillons hervorgegangen ſeyn ſollen. Ob nun gleich ihrer Kopfzahl nach dieſe Reſerve nicht nur die 1procentige Leiſtung decken, ſondern noch einen

Ueberschuß von 95 Streitbaren für den Ersatzstamm ergeben würde, so läßt sich doch nach den gegebenen Erläuterungen nicht beurtheilen, wie dieser Truppenkörper taktisch formirt ist: ob er neben dem Hauptcontingent ein zweites, schwaches Bataillon bilden, oder nur als Kriegsaugmentation des erstern dienen soll, und wie die Completirung des Bestandes der Reserve durch die Reservepflicht während einer der activen Dienstzeit angemessenen Reihe von Jahren organisch begründet ist. Die Reserve in der 1procentigen Stärke dem Bataillon einzuverleiben, dürfte nicht füglich angehen, indem dasselbe alsdann über 1,300 Mann stark werden würde; es schiene vielmehr angemessen, im Falle der gleichzeitigen Aufstellung beider Contingente zwei Bataillone zu formiren, oder wenigstens die Reserve in sich zu zwei Compagnieen."

Sachsen-Coburg-Gotha.

2. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

„Die dießjährige Standesliste weicht zunächst von den früheren darin ab, daß als gesammte Leistung nur an Infanterie das bisher bestandene Regiment mit 6 Füsiliercompagnieen aufgeführt, und die Jägerabtheilung – früher 178 Mann – unerwähnt und nicht eingetragen bleibt, als wäre dieselbe eingegangen. An Infanterie werden, mit Einschluß eines als speciell im Dienst aufgeführten Cadres von 1 Officier, 1 Unterofficier, 6 Spielleuten, zusammen 1,120 Streitbare oder 4 Mann über den 1procentigen Betrag ausgewiesen, wobei aus dem Vergleich der Formationsstärke mit den Präsenzständen und Beurlaubungen hervorgeht, daß 2 vacante Officiere und 2 vacante Unterofficiere nicht in die betreffenden Rubriken eingetragen worden sind. Welche Bewandtniß es mit dem erwähnten 8 Mann starken Cadre habe – ob derselbe für den Ersatzstamm bestimmt sey, für welchen er zu gering wäre – ist nicht zu ersehen."

„Als Reservecontingent sind 558 Streitbare einschließlich 58 Jäger designirt, aber weder über deren Formation, noch über die Art und Weise, wie dieselben aus dem Hauptcontingent hervorgehen, und wie namentlich die dabei aufgeführten 7 Officiere, 30 Unterofficiere, 11 Spielleute hinsichts ihrer Präsenz und Qualification den bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen, etwas zu entnehmen. Nur aus dem Umstande, daß hier, also unter den Reservisten, 58 Jäger aufgeführt sind, könnte man schließen, daß dieß noch ein Ueberrest an ausgedienten Leuten der früher im Hauptcontingent bestandenen Jägertruppe sey."

„In Folge einer nachträglich unterm 23. April der Militärcommission zur Kenntniß gekommenen neuen Formation besteht das Contingent seit dem 1. April an activem Militär in 1 Linienbataillon mit 786 Mann in 4 Compagnieen, einer Jägerabtheilung mit 330 Mann in 2 Compagnieen, zusammen 1,116 Streitbaren oder genau dem 1procentigen Betrag, und die Reserve soll in zwei Liniencompagnieen aufgestellt werden. Hinsichts der erwähnten Mittel für das Reservecontingent und den Ersatzstamm aber bleiben die monirten Angaben auch nach diesem neuen Formationsplan unerledigt."

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

3. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

„Es werden zwei abgesonderte Contingente,

1) das Hauptcontingent zu 1 Bataillon Infanterie nebst 1 Jägercompagnie, zu 1,150 Streitbaren, dem 1procentigen Betrage entsprechend,

2) das Reservecontingent zu 2 Compagnieen Infanterie nebst einem Jägerdetachement, mit 351 Streitbaren, als vom Hauptcontingent disponibel, d. i. 32 Mann weniger als die 1procentige Leistung,

aufgeführt. In der Voraussetzung, daß letzteres gleich dem erstern aus activem Militär besteht – da in den Erläuterungen jede andre Angabe fehlt – sind in der dießseitigen Zusammenstellung beide Contingente zusammengerechnet worden. Ueber den Ersatzstamm fehlt jede Angabe und von den designirten Stärken würde für ihn nichts erübrigen. Auch ist die für die Reserveleistung aufgeführte Zahl von nur zusammen 2 Officieren für 2 Compagnieen um 4 bis 6 Officiere zu gering, wenn dieser Truppenkörper als taktisch formirt gelten soll."

Sachsen-Weimar-Eisenach.

4. und 5. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Mit Einschluß eines besonders im Dienst befindlichen Cadres von 4 Officieren und 35 Unterofficieren, welche für das Reservecontingent nebst Ersatzstamm bestimmt sind, wird die effective Stärke an activem Militär zu 2,779 Streitbaren in 2 Bataillonen Infanterie nebst 2 Scharfschützen-Compagnieen aufgeführt. Diese Stärke übersteigt um 769 Mann den 1procentigen Betrag, und ist bestimmt mit der 534 Mann starken Reserve, welche nach vierjähriger activer Dienstzeit aus einer weitern zweijährigen Dienstpflicht erhalten wird, zusammen also in der Stärke von 1,303 Mann sowohl ein drittes (Reserve-) Bataillon als den Ersatz aufzustellen. Die angegebenen Stärken sind sehr ausreichend, und die Formation und Organisation der Contingente den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, nur der Präsenzstand an länger als sechs Monate gedienten Leuten beträgt weniger als $\frac{1}{4}$, nämlich 312 Mann auf 2,485 Gemeine, und die 4 präsenten nebst 6 beurlaubten Officieren, zusammen also 10 Officiere für das Reserve-Bataillon und Ersatzstamm, sind wohl um 6 bis 8 Officiere zu gering."

Anhalt-Dessau.

6. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Ein Bataillon Infanterie, einschließlich der bei den Compagnieen mit eingetheilten Scharfschützen, wird mit 536 Streitbaren oder 7 Mann mehr als 1 Procent nachgewiesen. Es ist zwar noch ein im Dienst befindlicher Cadre von 4 Officieren, 16 Unterofficieren, 7 Spielleuten aufgeführt, hinsichts der Officiere geht indessen hervor, oder ist nach der beigegebenen Rangliste zu schließen, daß dieselben inactiv oder beurlaubt sind, auch wohl sich nur für Aufstellung des Ersatzstammes, nicht aber zum Ausmarsch des Reservecontingents, für welches sie speciell designirt sind, eignen können; hinsichts der Unterofficiere und Spielleute wird zwar in den Erörterungen gesagt, daß dieselben den Liniencompagnieen fortwährend zur Dienstleistung zugetheilt sind, es muß aber hiernach vermuthet werden, daß sie mit den angegebenen resp. Zahlen von 16 Unterofficieren und 7 Spielleuten sich bereits in den als Formationsstärke angegebenen 45 Unterofficieren und 16 Spielleuten, welche zugleich in dieser Höhe als präsent aufgeführt werden, mit eingeschlossen befinden, weil sonst die Zahl von 61 Unterofficieren und 23 Spielleuten als stets präsent auf 144 Gemeine erhalten würde, was auffallend hoch wäre. Die Reserve bildet (mit dem genannten Cadre) eine eigene Compagnie von 22 Scharfschützen und

180 Füsilieren, welche aus der nach vierjähriger activer Dienstzeit noch zwei Jahre währenden Reservepflicht hervorgehen, und in dieser Stärke den Bedarf der 1procentigen Leistung übersteigen. Für den Ersatzstamm werden überdieß 88 Mann einer wiewohl verpflichteten, aber nicht einberufenen Dienstclasse designirt, was vollkommen genügend erscheint, wenn der oben erwähnte Cadre von 4 Officieren für dieselben bestimmt würde. Dann aber fehlen dem Etat 4 felddienstfähige Officiere für die Reservecompagnie."

Anhalt-Bernburg.

2 Compagnieen des 7. Bataillons der Reserve-Infanteriedivision.

„Mit Einschluß eines im Dienst befindlichen Cadres von 2 Officieren, 7 Unterofficieren, 2 Spielleuten und 35 Füsilieren, welcher als besonders aufgestellte Compagnie in Ballenstädt designirt ist, ergibt die Formationsstärke 420 Streitbare, wovon der 1procentige Betrag mit 374 Mann in 2 Compagnieen einschließlich der mit eingetheilten Scharfschützen ausgewiesen wird. Zu dem genannten Cadre der 3. (Reserve-) Compagnie werden dann noch 194 Reservisten, welche nach vierjähriger activer Dienstzeit aus einer weitern zwei Jahre dauernden Reservepflicht hervorgehen, gerechnet, so daß in dieser Stärke zugleich der Ersatzstamm mitgedeckt ist. Nur die Zahl von 2 Officieren und 7 Unterofficieren für diese 3. Compagnie erscheint um so weniger ausreichend, als selbst beim Hauptcontingent nach Abrechnung des Commandeurs und eines Adjutanten nur 3 Officiere per Compagnie verbleiben würden, die Zahl der Unterofficiere aber, letzteren analog, mindestens 12 betragen müßte."

Anhalt-Cöthen.

2 Compagnieen des 7. Bataillons der Reserve-Infanteriedivision.

„Hauptcontingent und Reserve sollen aus den bestehenden zwei Compagnieen activen Militär mit 467 Streitbaren geleistet werden, welche jedoch um 20 Mann unter der matrikularen Stärke von 1½ Procent bleiben. Die Scharfschützen sind in der gedachten Zahl mit eingeschlossen. Für den Ersatzstamm erübrigt keine Cadremannschaft."

Hessen-Homburg.

Jägerdetachement des 7. Bataillons der Reserve-Infanteriedivision.

„Die bestehenden 2 Compagnieen, jede zu 150 Mann, in einer Jägerabtheilung mit 300 Streitbaren, sollen die Leistungen an Hauptcontingent, Reserve und Ersatzmannschaft decken, welche in dieser Stärke 1½ Procent der Matrikel entsprechen. Es sind überdieß 1 Officier, 4 Unterofficiere, 2 Spielleute, 86 Jäger übercomplet (wahrscheinlich jedoch nur Reservisten), so daß die effective Stärke mit 386 Streitbaren in der dießseitigen Zusammenstellung einzutragen war. Der Officiercadre mit nur 6 im Dienst befindlichen Officieren für das Abtheilungscommando und beide Compagnieen ist wohl mindestens um 2 Officiere zu gering."

Waldeck.

8. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

„Mit Einrechnung eines als im Dienst befindlich aufgeführten besondern Cadres von 4 Officieren, 8 Unterofficieren, 4 Spielleuten für die Reserve beträgt die effective Stärke

des activen Contingents 621 Streitbare; die Reservisten sollen noch bis zur nöthigen Zahl von 163 Gemeinen verstärkt werden, gegenwärtig fehlen aber noch 33 Gemeine. Jäger bestehen zur Zeit noch nicht. 2 Officiere sind vacant; die Zahl derselben einschließlich des besondern Cadres 10, sowie der Unterofficiere 41, auf die Stärke des activen Contingents nebst dessen Reserve ist jedenfalls zu gering für die getrennte Aufstellung von

a) 2 Compagnieen des Hauptcontingents zu 1 Procent oder 519 Mann,

b) 1 Compagnie als Reservecontingent mit 173 Mann,

c) eines Ersatzstammes von 87 Mann."

„Nach der selbst angegebenen Formation des Hauptcontingents sind für dasselbe allein erforderlich

	10	Officiere	und 32	Unterofficiere,
folglich für die Reserve . .	4	"	16	"
" " den Ersatzstamm	2	"	8	"
im Ganzen	16	Officiere	und 56	Unterofficiere."

Lippe.

9. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

„Für das Hauptcontingent wird ein Bataillon Infanterie im Betrage von 1 Procent der Matrikel zu 721 Streitbaren designirt; die effective Stärke desselben wird jedoch zu 900 Mann, davon 120 Mann als Ersatzstamm, und 45 als übercomplet für das Reservecontingent aufgeführt. Letzteres soll als 1 Compagnie besonders formirt werden, für welche als im Dienst befindlicher Cadre noch 1 Officier, 18 Unterofficiere, 22 Spielleute, 26 Gemeine, folglich mit jenen 45 Mann zusammen 112 Streitbare angegeben werden; es würden demnach fehlen 3 Officiere, an Spielleuten zuviel als Streitbare gerechnet 18, an Reservisten mit diesen letzteren 161 Mann. 2 Officiere sind als beurlaubt angegeben, 14 Unterofficiere als vacant. Es wären überhaupt an Officieren erforderlich für das Bataillon,

einschließlich dessen Stabes, ...	18	Officiere,
die Reservecompagnie	4	"
den Ersatzstamm	3	"
zusammen	25	Officiere,
im Dienste befinden sich nur	16	"
folglich fehlen	9	Officiere,

wenn jedoch die beiden beurlaubten Officiere noch felddienstfähig sind, können sie auf die für die Reservecompagnie gesetzlich zu beurlaubende Hälfte gerechnet werden, und dann würden noch fehlen . . . . . 7 Officiere."

Schaumburg-Lippe.

Jägerdetachement des 8. und 9. Bataillons der Reserve-Infanteriedivision.

„Mit Einschluß eines Reservecadres, der fortwährend präsent gehalten wird, ist die effective Stärke der in 2 Compagnieen formirten Jägerabtheilung 9 Officiere, 26 Oberjäger, 9 Hornisten, 166 Jäger, zusammen 210 Streitbare. Die Reserve dient zur Completirung der Kriegsstärke beider Compagnieen auf 14 Procent oder 133 Mann per Com-

pagnie; auch der Ersatzstamm wird aus ihr designirt, indem sie jährlich durch 40 aus dem Contingent ausscheidende auf ein Jahr verpflichtete Mannschaft und 10 ausgebildete Rekruten gedeckt wird."

Schwarzburg-Sondershausen.

(Mit Schwarzburg-Rudolstadt)

10. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Mit Einschluß eines Reservecadres von 3 Officieren, 7 Unterofficieren, 4 Spielleuten beträgt die effective Stärke der in 2 Compagnieen formirten activen Abtheilung 11 Officiere, 42 Unterofficiere, 30 Spielleute, 382 Füsiliere, zusammen 465 Streitbare. Die Zahl der Spielleute könnte mit Einschluß der Reserve und 4 übercompleten nur zu 16 als Streitbare gerechnet werden; deren 14 gingen daher von der effectiven Stärke des activen 1procentigen Contingents ab, um welches dasselbe zu gering wäre. Als beurlaubte Rekruten, welche mit dem designirten Cadre eine 3. Compagnie formiren sollen, werden noch 7 Unterofficiere und 128 Gemeine, mithin die Stärke derselben im Ganzen zu 149 Mann oder 1¼ Procent angegeben. Für den Ersatzstamm würden 2 Officiere und 8 Unterofficiere fehlen."

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Mit vorigem)

10. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Als actives Contingent werden 2 Compagnieen, einschließlich Jäger, mit 10 Officieren, 41 Unterofficieren, 36 Spielleuten, 472 Gemeinen, zusammen 559 Streitbare angegeben, davon 1 Officier, 3 Unterofficiere, 15 Spielleute und 1 Gemeiner, zusammen 20 Mann zur Reservecompagnie abgegeben werden sollen. Letztere wird in den Erläuterungen mit einem weitern Bestand von 4 Officieren, 9 Unterofficieren, 4 Spielleuten, 64 Jägern und 236 Füsiliere, zusammen mit 317 Streitbaren aufgeführt, welche allerdings die Beträge der Reserve- und Ersatz-Mannschaft decken würden, nur wäre hinsichts der in der Rangliste als Reserve aufgeführten 4 Officiere zu bemerken gewesen, in wie fern auf deren Feldienstfähigkeit und Verpflichtung beim Ausmarsche der Reservecompagnie zu rechnen seyn. Die Zahl der Spielleute würde auch hier nur mit 16 als Streitbare zu rechnen seyn, wodurch die effective Stärke des activen Contingents um 20 Mann zu gering wäre."

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Liechtenstein.

Zusammen

11. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Das combinirte Bataillon, einschließlich der Liechtensteinischen Jäger, gibt einschließlich eines als besonders im Dienst aufgeführten präsenten Cadres von 3 Officieren, 8 Unterofficieren und 5 Spielleuten eine Gesammtstärke von 569 Streitbaren oder 172 Mann weniger als 1¼ Procent, welche aus der Reserve zugetheilt werden sollen. Letztere durch das neu angenommene Dienstsystem wird bald vollzählig erhalten werden, und soll mit vorgenanntem Cadre zur Bestreitung der Reserveleistung und des Ersatzstammes 2 besondere

Compagnieen bilden. Es sind aber hinsichts der Cadres überhaupt nur als präsent und beurlaubt nachgewiesen 16 Officiere, 53 Unterofficiere, 19 Spielleute, welche höchstens für das in 4 Compagnieen formirte leichte Bataillon ausreichen würden, mithin fehlen eigentlich die sämmtlichen Officiere und Unterofficiere für die beiden Reservecompagnieen."

"Hinsichts der Präsenzstände wird bei den Liechtensteinischen Jägern die Angabe des vorigen Jahrs wiederholt, daß sich den Winter über das ganze Detachement in Urlaub befindet, was den bundesgesetzlichen Bestimmungen gänzlich zuwiderläuft, indem nicht nur mindestens ¼ der Gemeinen und ⅓ der Unterofficiere stets präsent seyn sollten, sondern auch eine 18monatliche Gesammtpräsenz – bei Jägermannschaft wohl zwei Jahre – zu leisten wäre, während hier nur die Hälfte herauskäme."

Reuß.

Gemeinschaftlich

12. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Statt der vorgeschriebenen Standesübersicht nach dem durch Bundesbeschluß festgestellten Schema und dessen Erläuterungen wird in diesem Jahre, abweichend gegen die früheren Jahre und ohne Bemerkung über etwaige Veranlassung dazu, nur ein Standesrapport eingereicht, welcher Bestand, Abgang, Zugang und Beurlaubte während der zwölf Monate des Jahrs 1845 angibt."

"In der diesseitigen Zusammenstellung sind nach diesen Angaben die Hauptzahlen aufgeführt, nach denen zu entnehmen ist, daß das Fürstlich-Reußische Infanteriebataillon, einschließlich Schützen, 1,152 Streitbare theils active und präsente, theils active und beurlaubte und theils Reservemannschaft zählt. Die mit in dieser Zahl eingeschlossenen Cadres ergeben, daß mit dem Bataillonsstab nur 17 Officiere vorhanden sind, oder 4 Officiere weniger als im vorigen Jahre, wo dieselben in Rubrik VIII als vom Hauptcontingent disponibel für das Reservecontingent eingetragen waren. Es scheint, daß diese letztere Angabe damals nur so gedeutet werden sollte, als würden von den überhaupt vorhandenen 17 Officieren deren 4 für das Reservecontingent abgegeben werden können. Das Bataillon bedarf indessen nach der früher selbst angegebenen Formation in seiner 1procentigen Stärke von 745 Streitbaren . . . 18 Officiere,
die Reservecompaganie . 4 "
der Ersatzstamm mindestens 2 "

zusammen 24 Officiere,
daher fehlen dem Contingent noch 7 Officiere."

Frankfurt.

13. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision.

"Es ist bereits in den früheren Jahren angeführt worden, wie die freie Stadt nach ihren bestehenden Einrichtungen von einem Reservesystem für die Leistung des ½procentigen Reservecontingents absehen zu müssen glaubt, und dafür durch sehr erhöhte Präsenzstände, namentlich an Cadres, bei einer Mobilmachung den gesetzlichen Leistungen zu genügen suchen werde. Es geht indessen aus dem Vergleiche der dießjährigen mit der vorjährigen Standes-

liſte hervor, daß die Stärke des Bataillons – welche im vorigen Jahr zu 715 Streitbaren Formationsſtärke und einem beſonders präſenten Cadre von 21, zuſammen alſo zu 736 Streitbaren angegeben war – gegenwärtig nur 726 beträgt, alſo um 10 Streitbare vermindert worden, und zwar darunter um 4 Officiere."

"Dieſe Verminderung hängt wohl mit der von der freien Stadt geltend gemachten ihr zu gewährenden Reduction der 1procentigen Leiſtung von bisher 693 Streitbaren an Infanterie auf 683 derſelben zuſammen, ob zwar die hohe Bundesverſammlung dieß zunächſt noch feſtzuſtellen hat. Allein wenn auch, wie zu erwarten ſteht, dieſe Reduction als begründet anerkannt werden wird, ſo bleibt doch zu bemerken, daß die Herabſetzung des Officieretats von 23 auf 19 Officiere für das Bataillon oder der Wegfall von 4 Officieren für den Cadre des Reſervecontingents, welche in jene Reduction mit eingeſchloſſen werden, ein bedeutender Uebelſtand für letztere Leiſtung ſeyn würde. Der Bedarf an Officieren würde doch mindeſtens für das Bataillon als Hauptcontingent . . . . . 18 Officiere,
für 2 Compagnieen als Reſervecontingent und Erſatzſtamm nach der frühern ſelbſt feſtgeſtellten Annahme . . . . . 8 "

zuſammen 26 Officiere

betragen, und daher mindeſtens um 3 Officiere größer als der neue Etat ſeyn."

Gutachten.

Nachdem durch die Bundesbeſchlüſſe vom 22. December 1843 (ſ. §. 292, pag. 700 der Protokoll von 1843) und vom 12. Juni 1845 (ſ. §. 222, pag. 532 der Protokolle von 1845) die Modalitäten der jährlich von der Militärcommiſſion hoher Bundesverſammlung vorzulegenden Generalüberſicht des Bundesheeres näher feſtgeſtellt worden waren, iſt dem entſprechend unter dem 7. Auguſt v. J. über den Stand des Bundesheeres am 1. Januar berichtet worden (ſ. §. 332, pag. 791 der Protokolle pro 1845). In gleicher Art berichtet nunmehr die Militärcommiſſion über den Stand des Bundesheeres am 1. Januar d. J. und legt die aus den einzelnen Standesliſten zuſammengeſtellte Generalüberſicht nebſt Erläuterungen vor. Es werden dieſe Schriftſtücke, gleichwie dieß mit denen der früheren Jahre geſchah, zur Kenntniß der hohen Bundesregierungen zu bringen und denſelben zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen ſeyn, damit, wo ſich daraus noch Abweichungen zwiſchen dem Stande einzelner Contingente und den bundesgeſetzlichen Vorſchriften ergeben ſollten, Abhülfe oder reſpective Erläuterung und Aufklärung gewährt werde. Was das Letztere betrifft, ſo wird die bevorſtehende allgemeine Bundesinſpection dazu die geeignetſte Gelegenheit bieten.

Der Ausſchuß ſtellt daher ſeinen

Antrag

dahin:

1) daß der Bericht der Militärcommiſſion vom 4. Juni d. J. und deſſen Anlagen zur Kenntniß der hohen Bundesregierungen gebracht und das hinſichtlich einzelner Contingente darin Bemerkte zur Berückſichtigung empfohlen, und
2) der Militärcommiſſion hiervon Kenntniß gegeben werde.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Ausschußantrage erfolgte der

Beschluß:

1) daß der Bericht der Militärcommission vom 4. Juni d. J. und dessen zwei Anlagen *) zur Kenntniß der hohen Bundesregierungen zu bringen und das hinsichtlich einzelner Contingente darin Bemerkte zur Berücksichtigung zu empfehlen, auch

2) der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben sey.

§. 174.

Die Rechnungen 1) der Bundescanzlei-Casse, 2) der Matrikularcasse, 3) des Aufwands bei der Militärcommissions-Canzlei, 4) der Reservefonds der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, 5) des Approvisionirungsfonds derselben Bundesfestungen, 6) des Armirungsfonds der Bundesfestung Mainz und Luxemburg, und 7) des Ulm-Rastatter Baufonds sub A und B — sämmtlich für das Jahr 1845 betreffend.

(17. Sitz. §. 185 v. J. 1845.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der für die Revision der Bundescasse-Rechnungen gewählten Ausschuß nachstehenden Vortrag:

Die von der Bundescasse-Verwaltung auf das Jahr 1845 abgelegten Rechnungen sind von dem bestehenden Bundestags-Ausschuß geprüft worden, und letzterer beehrt sich, über den Befund, unter Vorausschickung eines Auszugs aus jeder besondern Rechnung, Folgendes vorzutragen.

I.

Rechnung der Bundes-Canzleicasse.

Einnahme.

1) Cassebestand zu Ende 1844	32,379 Fl. 10 Kr.
2) Beiträge der Bundesstaaten nach Beschluß vom 14. August 1845 .	34,000 „ — „
Summe	66,379 Fl. 10 Kr.

Ausgabe.

1) Gratificationen	4,000 Fl. — Kr.
2) Besoldungen	8,336 „ 40 „
3) Druckkosten	13,048 „ 34 „
4) Canzleierfordernisse	607 „ 25 „
5) Heizungskosten	1,206 „ 24 „
6) Reparaturen und Handwerksarbeit	255 „ 6 „
7) Post- und Brief-Porto	256 „ 24 „
8) Bücher und andere Schriften	134 „ 36 „
9) Buchbinderarbeit	146 „ 18 „
10) Verschiedene Ausgaben	837 „ 48 „
11) Pensionen	337 „ 30 „
Summe	29,166 Fl. 45 Kr.

*) Die erste dieser Anlagen: «Generalübersicht des deutschen Bundesheeres an Haupt- und Reserve-Contingent, zusammengestellt nach den Formationsstärken und Vacanzen in den eingereichten Standestabellen von 1846» ist als Beilage zu gegenwärtigem Protokoll, die zweite «Erläuterungen dazu» oben im Vortrag pag. 388 bis 408 abgedruckt.

Wird von der Einnahme der	66,379 Fl. 10 Kr.
die Ausgabe mit	29,166 „ 45 „
abgezogen, so bleibt Bestand	37,212 Fl. 25 Kr.,

welcher am Schlusse des Jahrs baar in der Casse war.

Die einzelnen Ausgabeposten sind mit den Belegen verglichen und die Rechnung selbst in calculo geprüft worden, ohne daß sich Anlaß zu einer Ausstellung gab.

Im Allgemeinen hat die Ausgabe die gewöhnlichen Ansätze nicht überschritten; sie ist im Ganzen um 1,192 Gulden 43 Kreuzer geringer als im Jahr 1844, da weniger Druckkosten vorkamen.

II.

Matrikularcasse-Rechnung.

Einnahme.

1) Cassebestand nach der Rechnung von 1844		56,479 Fl. 22 Kr.
2) Matrikularbeiträge der Bundesstaaten:		
a) in Folge Beschlusses vom 3. April 1845: Umlage zur Festungsdotation . .	117,888 Fl. 39 Kr.	
b) in Folge Beschlusses vom 27. April 1843 zum Bau der Festungen Ulm und Rastatt . . .	1,812,318 „ 23 „	
		1,930,207 „ 2 „
3) Verschiedene Einnahmen:		
a) von Oesterreich von der in Wien deponirten Hälfte der 20 Millionen Franken in den Ulm-Rastatter Baufond	3,300,000 Fl. — Kr.	
b) Erübrigungen an Mainzer Dotationsgeldern im Jahr 1844 . . .	2,819 „ 21 „	
c) deßgleichen laut Beschluß vom 29. Mai 1845 an Quartierentschädigung . .	689 „ 40 „	
d) nach dem nämlichen Beschlusse an den Reservefond	671 „ 32 „	
e) deßgleichen Erübrigungen (Herstellungsfond)	4,577 „ 24 „	
f) nach dem nämlichen Beschluß: Rest eines Bauvorschusses v. J. 1842 .	1,372 „ 21 „	
g) deßgleichen Cassenbestand der Luxemburger Dotationsgelder v. J. 1844 .	860 „ 37 „	
		3,310,990 Fl. 55 Kr.

4) Extraordinäre Einnahme aus den Zinsen des bei dem Hause M. A. v. Rothschild angelegten Capitals zu Erbauung einer vierten Bundesfestung (Zinsenfond):

A. für Mainz:

a) Beschluß vom 30. Januar 1845 für	
Uebertrag	5,297,677 Fl. 19 Kr.

Uebertrag 5,297,677 Fl. 19 Kr.

außerordentliche Herstellung . .	160,000 Fl. — Kr.	
b) Entschädigung an die Stadt wegen des Lyceumgebäudes .	15,326 „ — „	
c) Herstellung der Beschädigungen durch Hochwasser .	43,422 „ — „	
		218,748 Fl. — Kr.

B. für Luxemburg:

Herstellung des Werkes Rubamprez laut Beschluß vom 5. Juni 1845 . . . . . 4,000 „ — „

222,748 Fl. — Kr.

5) Aus dem bei Rothschild angelegten Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg:

A. für Mainz:

a) Reisekosten an Mitglieder der Militärcommission .	194 Fl. 24 Kr.	
b) für Unterhaltung der Wohnung des Gouverneurs und Commandanten, Beschluß vom 9. Jan. 1845	6,664 „ 10 „	
c) für Umarbeitung der Munition . .	6,067 „ 5 „	
d) Unterstützung der Witwe Huppert, Beschluß vom 6. März . .	200 „ — „	
e) für eine Kaltwasser-Badeanstalt, Beschluß vom 24. April .	250 „ — „	
f) Reisekosten für ein Mitglied der Militärcommission .	29 „ 36 „	
g) Unterstützung für die Witwe Kisselbach, Beschluß vom 12. Juni . .	100 „ — „	
h) Reinigung des Münsterweihers . .	6,104 „ 55 „	
		19,610 Fl. 10 Kr.

Seitenbetrag 19,610 Fl. 10 Kr. 5,520,425 Fl. 19 Kr.

Uebertrag 19,610 Fl. 10 Kr. 5,520,425 Fl. 19 Kr.

B. für Luxemburg:

a) Reisekosten einem Mitglied der Militärcommission .	373 Fl. 4 Kr.	
b) Miethe eines Schießplatzes . .	922 " 7 "	
c) für Herstellung der Artillerie, Beschluß vom 6. Februar .	1,054 " 58 "	
d) Entschädigung dem Müller Hastert, Beschluß vom 14. Aug.	481 " 44 "	
e) für Anlegung von Schießständen, Beschluß vom 4. Sept.	420 " — "	
	3,251 " 53 "	
		22,862 " 3 "

6) Aus dem bei M. A. v. Rothschild angelegten Approvisionirungsfond:

für Luxemburg:

Vorschuß für Unterbringung von Approvisionnementsvorräthen, Beschluß vom 19. Juni . . . . . 1,000 Fl. — Kr.

7) Aus dem bei M. A. v. Rothschild angelegten Armirungsfond an Mainz und Luxemburg:

für Mainz:

Anschaffungen zur Bereitschaft, Beschluß vom 16. Febr. 1843 . 15,880 " — "

8) Aus dem bei M. A. v. Rothschild angelegten Ulm-Rastatter Baufond erster Dotation:

A. für Ulm:

a) Baugelder in verschiedenen Raten	2,128,900 Fl. — Kr.	
b) für die Artillerieausrüstung .	9,300 " — "	
c) Reisekosten an Mitglieder der Militärcommission .	2,193 " 37 "	
d) Grundstein-Einlagen . .	594 " 24 "	
	2,140,988 Fl. 1 Kr.	
Seitenbetrag	2,140,988 Fl. 1 Kr.	5,560,167 Fl. 22 Kr.

Uebertrag 2,140,988 Fl. 1 Kr. 5,560,167 Fl. 22 Kr.

B. für Rastatt:

a) Baugelder in verschiedenen Raten	1,309,428 Fl. 48 Kr.		
b) für die Artillerieausrüstung .	5,600 " — "		
c) Reisekosten an Mitglieder der Militärcommission .	1,383 " 16 "		
d) Grundstein-Einlagen . .	297 " 11 "		
		1,316,709 " 15 "	
			3,457,697 " 16 "
		Summe	9,017,864 Fl. 38 Kr.

Ausgabe.

1) Besoldungen der Cassenbeamten nach zwei Drittel . . .			3,533 Fl. 20 Kr.
2) Pensionen:			
a) Secretär Gravelius	300 Fl. — Kr.		
b) Kammergerichtsbote Aßmann . .	300 " — "		
c) Witwe Horrack die Hälfte ihrer und ihrer Töchter Pension	262 " 30 "		
d) Peter Rotwitt's Pension zur Hälfte .	75 " — "		
			937 " 30 "
3) Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg:			
für Mainz in drei verschiedenen Posten die bewilligten	70,962 Fl. 12 Kr.		
für Luxemburg deßgleichen . . .	38,045 " 9 "		
			109,007 " 21 "
4) Verschiedene Ausgaben:			
a) Diäten für das zu Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar bestellte Personal . . .	3,297 Fl. — Kr.		
b) Porto für Absendung an die Regierungs-Hauptcasse in Coblenz . . .	12 " 4 "		
c) Diäten und Reisekosten an Professor Steinheil aus München . . .	600 " — "		
d) Vorschuß an die Archivcommission in Wetzlar, Beschluß vom 4. September	200 " — "		
e) Kosten der Canzlei der Militärcommission	7,538 " 47 "		
			11,647 " 51 "
5) Extraordinäre Ausgaben:			
Die oben sub 4 der Einnahme specificirten Zahlungen aus dem Zinsenfond			222,748 " — "
		Seitenbetrag	347,874 Fl. 2 Kr.

	Uebertrag	347,874 Fl. 2 Kr.
6) Aus dem Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg die oben sub 5 der Einnahme sub A und B specificirten durchlaufenden Posten		22,862 " 3 "
7) An den Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg:		
A. für Mainz:		
Erübrigungen nach Beschluß vom 29. Mai	16,106 Fl. 5 Kr.	
B. für Luxemburg:		
Deßgleichen	3,076 " 28 "	
		19,182 " 33 "
8) Aus dem Approvisionirungsfond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg:		
die sub num. 6 der Einnahme aufgeführten . .		1,000 " — "
9) Aus dem Armirungsfond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg:		
die sub num. 7 der Einnahme aufgeführten . .		15,880 " — "
10) Aus dem bei Rothschild angelegten Ulm-Rastatter Baufond erster Dotation:		
die sub num. 8 der Einnahme aufgeführten Baugelder u. s. w. für Ulm und Rastatt		3,457,697 " 16 "
11) An den Ulm-Rastatter bei M. A. v. Rothschild angelegten Baufond erster Dotation:		
die von der K. K. Oesterreichischen hohen Regierung eingezahlten . .	3,300,000 Fl. — Kr.	
An den Ulm-Rastatter Baufond zweiter Dotation ebenfalls bei Rothschild:		
die Umlagen der Bundesregierungen (cf. Einnahme sub 2, b und 3, a) .	1,812,318 " 23 "	
		5,112,318 " 23 "
	Summe	8,976,814 Fl. 17 Kr.

Es ergibt sich nun hieraus folgender

Abschluß:

Einnahme	9,017,864 Fl. 38 Kr.
Ausgabe	8,976,814 " 17 "
Cassenbestand zu Ende 1845	41,050 Fl. 21 Kr.

Diese Rechnung ist in calculo und meritis geprüft; die Einnahme- und Ausgabe-Posten sind mit den betreffenden Bundesbeschlüssen und den Belegen verglichen, ohne daß irgend eine Ausstellung zu machen gewesen ist.

III.

Rechnung über die Ausgaben bei der Canzlei der Militärcommission.

Einnahme.

Die in dem Vortrage über die der Matrikularcasse-Rechnung sub 4 d. in Ausgabe verschriebenen	7,538 Fl. 47 Kr.

Ausgabe.

1) Gratificationen und Besoldungen	5,076	Fl.	40 Kr.
2) Canzleierfordernisse	454	"	51 "
3) Heizungskosten	502	"	40 "
4) Handwerkslöhne und Reparaturen	67	"	39 "
5) Brief- und Post-Porto	619	"	52 "
6) Bücher und Landkarten (das Fixum)	400	"	— "
7) Buchbinderarbeiten	52	"	26 "
8) Verschiedene Ausgaben	364	"	39 "
Summe	7,538	Fl.	47 Kr.

Die Einnahme und Ausgabe dieser Rechnung müssen sich gleich seyn, da erstere nach dem Bedarfe aus der Matrikularcasse entnommen wird. Irgend eine Bemerkung ist bei dieser allenthalben richtigen und gehörig belegten Rechnung nicht zu machen gewesen, zumal die Ausgabe in allen Capiteln die gewöhnliche Höhe nicht übersteigt, im Ganzen aber gegen 500 Gulden geringer ist, als im vorhergehenden Jahre.

IV.

Rechnung über den Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Mainz.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1845 . . .	103,763	Fl.	21 Kr.
2) Halbjährige Zinsen hiervon à 3½ %	1,815	"	51 "
3) In Folge Beschlusses vom 29. Mai Erübrigungen . .	16,106	"	5 "
4) Zinsen vom 24. Juni bis 1. Juli hiervon . . .	10	"	57 "
Summe	121,696	Fl.	14 Kr.

Ausgabe.

1) Reisekosten	194	Fl.	24 Kr.
2) Zinsen davon vom 9. Januar an	3	"	2 "
3) Unterhaltung der Wohnungen	6,664	"	10 "
4) Umarbeitung der Munition	6,067	"	5 "
5) Unterstützung der Witwe Huppert	200	"	— "
6) für eine Kaltwasser-Badeanstalt	250	"	— "
7) Zinsen von obigen Posten vom 17. Juni an . .	17	"	56 "
8) Saldo der Rechnung bis ersten Juli	108,299	"	37 "
Summe wie oben	121,696	Fl.	14 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Dieser Saldo	108,299	Fl.	37 Kr.
2) Zinsen davon auf das Halbjahr	1,895	"	14 "
Summe	110,194	Fl.	51 Kr.

Ausgabe.

1) Reisekosten	29	" 36	"
2) Zinsen davon vom 17. Juli an	—	" 26	"
3) Unterstützung der Witwe Kisselbach	100	" —	"
4) Zinsen davon vom 26. August an	1	" 13	"
5) Kosten der Reinigung des Münsterweihers	6,104	" 55	"
6) Zinsen davon vom 10. November an	30	" 16	"
7) Saldo der Rechnung bis ultimo December	103,928	" 25	"
Summe wie oben	110,194 Fl.	51	Kr.

Luxemburg.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar	25,100 Fl.	33	Kr.
2) Halbjährige Zinsen hiervon	439	" 16	"
Summe	25,539 Fl.	49	Kr.

Ausgabe.

1) Reisekosten	373 Fl.	4	Kr.
2) Zinsen davon vom 20. Januar an	5	" 51	"
3) Miethe eines Schießplatzes	922	" 7	"
4) Zinsen vom 12. Februar an	12	" 28	"
5) Artillerieherstellung	1,054	" 58	"
6) Zinsen vom 19. März an	10	" 27	"
7) Saldo der Rechnung am 1. Juli	23,160	" 54	"
Summe wie oben	25,539 Fl.	49	Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Dieser Saldo	23,160 Fl.	54	Kr.
2) Zinsen auf das Halbjahr	405	" 19	"
3) in Folge Beschlusses vom 29. Mai Erübrigungen von 1844	860	" 37	"
4) deßgleichen von 1842	1,372	" 21	"
5) nach dem nämlichen Beschluß Erübrigungen vom Jahr 1845	843	" 30	"
6) Zinsen dieser drei Posten vom 7. Juli an	52	" 2	"
Summe	26,694 Fl.	43	Kr.

Ausgabe.

1) Entschädigung an den Müller Hastert	481 Fl.	44	Kr.
2) Zinsen hiervon vom 26. August an	5	" 51	"
3) für Anlegung von Schießständen	420	" —	"
4) Zinsen davon vom 30. September an	3	" 43	"
5) Saldo der Rechnung	25,783	" 25	"
Summe wie oben	26,694 Fl.	43	Kr.

Die einzelnen Ansätze dieser Rechnung stimmen mit denen weiter oben in dem Auszuge aus der Matrikularcasse-Rechnung ersichtlichen und dort belegten durchlaufenden Posten überein; eine Ausstellung gegen die Richtigkeit derselben ist nirgends zu machen.

Der Zuwachs des Reservefonds ist der auf denselben verwiesenen Ausgaben wegen, in diesem Jahre nur unbedeutend, und beträgt bei dem Mainzer Fond nur 165 Gulden 4 Kreuzer, bei dem Luxemburger 682 Gulden 52 Kreuzer.

V.

Rechnung über den Approvisionirungsfond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Mainz.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1845 . . .		332,160 Fl. 41 Kr.
2) halbjährige Zinsen à 3 %		4,982 " 24 "
	Summe .	337,143 Fl. 5 Kr.

Ausgabe.

Dieser Saldo mit	337,143 Fl. 5 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Diese nämliche Summe		337,143 Fl. 5 Kr.
2) halbjährige Zinsen davon		5,057 " 8 "
	Summe .	342,200 Fl. 13 Kr.

Ausgabe.

Dieser weiter zinstragende Saldo von	342,200 Fl. 13 Kr.

Luxemburg.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1845 . . .		464,094 Fl. 2 Kr.
2) halbjährige Zinsen davon		8,121 " 38 "
	Summe .	472,215 Fl. 40 Kr.

Ausgabe.

Dieser Saldo vom 1. Juli 1845	472,215 Fl. 40 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Dieser nämliche Saldo		472,215 Fl. 40 Kr.
2) halbjährige Zinsen bis Ende des Jahrs . . .		8,263 " 46 "
	Summe .	480,479 Fl. 26 Kr.

Ausgabe.

1) Nach Beschluß vom 19. Juni für Unterbringung von Vorräthen	1,000 Fl. — Kr.
2) Zinsen davon vom 18. Juli an	15 " 51 "
3) Saldo der Rechnung bis 1. Januar 1846 . . .	479,463 " 35 "
Summe wie oben .	480,479 Fl. 26 Kr.

Auch bei dieser Rechnung war irgend ein Monitum nicht zu machen. Der Approvisionirungsfond von Mainz hat in diesem Jahre einen Zuwachs durch Zinsen von 10,039 Gulden 32 Kreuzern erhalten, der von Luxemburg von 15,369 Gulden 33 Kreuzern. Die Zahlung aus dem Luxemburger Fond ist in der Matrikular-Casserechnung belegt.

VI.

Armirungsfond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1845 . . .		195,238 Fl. 58 Kr.
2) halbjährige Zinsen davon à 3%		2,928 „ 35 „
	Summe .	198,167 Fl. 33 Kr.

Ausgabe.

1) Anschaffungen zur Bereitschaft, Beschluß vom 16. Februar 1843		15,880 Fl. — Kr.
2) Zinsen davon vom 17. Juni an		18 „ 31 „
3) Saldo der Rechnung bis 1. Juli		182,269 „ 2 „
	Summe .	198,167 Fl. 33 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Juli		182,269 Fl. 2 Kr.
2) halbjährige Zinsen bis 1. Januar 1846 . . .		2,734 „ 2 „
	Summe .	185,003 Fl. 4 Kr.

Ausgabe.

Dieser weiter zinsbar angelegte Bestand an . . .	185,003 Fl. 4 Kr.

Auch diese Rechnung ist vollständig in Ordnung; die Uebertragung ist richtig, die Berechnung der Zinsen ebenfalls; durch die Auszahlung der oben ersichtlichen 15,880 Gulden nach Mainz ist die durch Bundesbeschluß vom 16. Februar 1843 geschehene Bewilligung nunmehr erschöpft; belegt ist dieselbe in der Matrikularrechnung.

VII.

Ulm-Rastatter Baufond.

A.

Fond erster Dotation zur Bestreitung der laufenden Baukosten.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung bis 1. Januar 1845 . . .		343,605 Fl. 6 Kr.
2) halbjährige Zinsen hiervon zu 2¾%		4,724 „ 34 „
3) von Oesterreich in monatlichen Raten nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 9. Januar eingezahlt . . .		3,300,000 „ — „
4) Zinsen hiervon zusammen		28,187 „ 30 „
	Summe .	3,676,517 Fl. 10 Kr.

Ausgabe.

1) Baugelder nach Ulm in verschiedenen Raten . . .	912,000 Fl.	— Kr.
2) deßgleichen nach Rastatt	681,628 "	48 "
3) Reisekosten an Mitglieder der Militärcommission . .	1,842 "	25 "
4) Kosten der Grundstein-Einlegungen	891 "	35 "
5) Zinsvergütung für diese Zahlungen	10,139 "	30 "
6) Saldo der Rechnung bis 1. Juli 1845 . . .	2,070,014 "	52 "
Summe wie oben .	3,676,517 Fl.	10 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Obiger Saldo vom 1. Juli	2,070,014 Fl.	52 Kr.
2) halbjährige Zinsen davon	28,462 "	41 "
Summe .	2,098,477 Fl.	33 Kr.

Ausgabe.

1) Baugelder nach Ulm in verschiedenen Raten . . .	1,226,200 Fl.	— Kr.
2) deßgleichen nach Rastatt	633,400 "	— "
3) Reisekosten an Mitglieder der Militärcommission . .	1,734 "	28 "
4) Vergütung der Zinsen für diese Posten . . .	13,959 "	10 "
5) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1846 . . .	223,183 "	55 "
Summe wie oben .	2,098,477 Fl.	33 Kr.

B.

Fond zweiter Dotation, durch Matrikularbeiträge aufgesammelt und bei M. A. von Rothschild und Söhne zu 3½% angelegt.

Erstes Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Januar 1845 . . .	3,721,703 Fl.	56 Kr.
2) halbjährige Zinsen hiervon	65,129 "	49 "
Summe .	3,786,833 Fl.	45 Kr.

Ausgabe.

Saldo der Rechnung am 1. Juli 1845	3,786,833 Fl.	45 Kr.

Zweites Halbjahr.

Einnahme.

1) Saldo der Rechnung am 1. Juli	3,786,833 Fl.	45 Kr.
2) halbjährige Zinsen davon	66,269 "	34 "
3) in fünfzehn verschiedenen Posten an Rothschild eingezahlte durch Matrikularbeiträge eingegangene	1,812,318 "	23 "
4) Zinsen davon von Zeit der Einzahlungen . . .	16,542 "	31 "
Summe .	5,681,964 Fl.	13 Kr.

Ausgabe

Dieser weiter zinsbar angelegte Saldo von . . .	5,681,964 Fl.	13 Kr.

Nach Ausweis dieser Rechnung hat der für die laufenden Bauausgaben bestimmte Fond sub A, nach Abzug der für die geschehenen Zahlungen zu vergütenden Interessen, immer noch einen reinen Zinsengewinn von 32,551 Gulden 31 Kreuzern abgeworfen; bei dem Fond

sub B beträgt der Zinsengewinn die Summe von 131,398 Gulden 23 Kreuzern. Die Rechnung ist übrigens durchgängig in Ordnung. Auch in diesem Jahre gingen die Matrikularbeiträge für diesen Fond so pünctlich ein, daß die erste Deponirung bei Rothschild schon am 5. September, die letzte aber am 5. November geschehen konnte.

Nächst diesen Rechnungen haben der Commission auch die Contocurrents des Hauses Rothschild und Söhne über die bei demselben deponirten Fonds vorgelegen, nachdem sie in calculo von der Bundescasse-Verwaltung geprüft worden waren; sie stimmen mit den vorstehend auszugsweise vorgelegten Rechnungen überein.

Zu vollständiger Uebersicht des Bundescasse-Wesens wird aber noch zu erwähnen seyn, daß der bei Rothschild zu 3½% angelegte Zinsenfond der zwanzig Millionen Francs, über welchen, da er kein bleibender ist, eine besondere Rechnung nicht abgelegt wird, aus dem aber auch in diesem Jahre die in der Matrikularcasse sub 4 der Einnahme ersichtlichen Zahlungen nach Mainz und Luxemburg geschahen, am Schlusse des Jahrs noch einen Bestand von 680,916 Gulden 51 Kreuzern hatte.

Der Ausschuß glaubt in Vorstehendem seinen Antrag gerechtfertigt:

hohe Bundesversammluug wolle die Rechnungen über

1) die Bundescanzlei-Casse,
2) die Bundes-Matrikularcasse,
3) die Bedürfnisse der Militärcommissions-Canzlei,
4) den Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg,
5) den Approvisionirungsfond dieser beiden Festungen,
6) den Armirungsfond derselben und
7) den Ulm-Rastatter Baufond sub A und B

für richtig anerkennen und dieß den Rechnungslegern eröffnen.

In Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage wurde

beschlossen:

die Rechnungen über

1) die Bundescanzlei-Casse,
2) die Bundes-Matrikularcasse,
3) die Bedürfnisse der Militärcommissions-Canzlei,
4) den Reservefond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg,
5) den Approvisionirungsfond dieser beiden Festungen,
6) den Armirungsfond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, und
7) über den Ulm-Rastatter Baufond sub A und B

für richtig anzuerkennen und dieß den Rechnungslegern zu eröffnen.

Dönhoff.	Fritsch.
Oberkamp.	Wintzingeroda.
Nostitz und Jänckendorf.	Schack.
Lenthe.	Both.
Blomberg.	Holzhausen.
Rieß.	Meyer.
Gruben.	

Errata. Seite 300, Z. 13 v. o. und Seite 311, Z. 4 v. o. ist die Sylbe zu zu streichen.
S. 379, Z. 8 v. u. muß es heißen b und c statt a und b.

[illegible]
Bernburg.
Cöthen.
Homburg.
Arolsen und Mengeringhausen.
Detmold.
Bückeburg und Wilhelmstein.
Sondershausen, Arnstadt.
Rudolstadt, Frankenhausen.
Hechingen, Sigmaringen und Liechtenstein.
Greiz, Gera, Schleiz, Ebersdorf.
Frankfurt.

Loco dictaturae.

Separat-Protokoll

der 18. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 18. Juni 1845.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die zur ausserordentlichen Herstellung und Armirungsbereitschaft der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, sowie für die Herstellung des Artilleriewesens in Luxemburg im Jahr 1845 vorgenommenen Arbeiten betreffend.

(16. Sitz. Sep. Prot. v. 8. Mai 1845.)

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hat unterm 4. d. M. den Jahresbericht über die Bauarbeiten zur ausserordentlich bewilligten Instandsetzung und Verstärkung, so wie zur Armirungsbereitschaft der beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg während des abgelaufenen Jahrs 1845 erstattet, nachstehenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse hat die Militärcommission zu den vorangegangenen Berichten über die vorjährige und in Betreff der dießjährigen Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg nun auch ihren Bericht von dem zu erstatten, was an Bauarbeiten für die ausserordentlich bewilligte Instandsetzung und Verstärkung, sowie für die Armirungsbereitschaft beider Festungen, ingleichen an Erfordernissen für die ausserordentlich bewilligte Herstellung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg geschehen, und somit auf gegenwärtiges Jahr noch auszuführen verblieben ist."

Mainz.

A. Völlige Instandsetzung und Verstärkung der Festung.

„In dem Berichte vom 29. April vorigen Jahrs waren diejenigen Gegenstände des Auftrags vom 11. Junius 1841 bereits namhaft gemacht, welche im Jahr 1845 sollten vollendet, oder begonnen und ganz ausgeführt, oder bis zu einem bestimmten Puncte gebracht werden. Auch in nachfolgender Darlegung der wirklichen Ergebnisse des Jahrs sind dieselben zugleich durch die Zahlen bezeichnet, unter welchen sie bei dem Auftrage bemerkt waren."

„4. Lünette Stahlberg (vormals Clubbistenschanze). Die Herstellung dieser Lünette wurde völlig beendigt, und darüber die Rechnung gelegt. Der hier gemachte Versuch, einen Theil der Contrescarpe, eine Profilmauer und ein Verbrauchs-Pulvermagazin auf Sand zu fundamentiren, fand sich durchaus bewährt."

„5. Dahlheimer Schanze. Der Ausbau derselben wurde ebenfalls vollendet, und die Rechnung darüber gelegt. Das Reduit von 2,000 Geviertfuß Flächengehalt bietet einen guten Platz für Vorräthe."

„8. Kirchhof- und Bretzenheimer Thurm (anfänglich als Binger und Zahlbacher Thurm bezeichnet). Letzterer wurde eingewölbt, übermauert und cementirt. Um das Mauerwerk besser austrocknen zu lassen, wurde bei beiden Thürmen die Erde noch nicht aufgebracht, und auch der innere Ausbau des erstern ganz, des zweiten zum Theil dem gegenwärtigen Jahre vorbehalten."

„9. Lünette Judensand (anfänglich als Mittelwerk zwischen Hauptstein und Hartenberg bezeichnet). Das gerichtliche Verfahren, welches bekanntlich wegen eines zur Herstellung der Lünette Judensand erforderlichen Grundstücks nothwendig geworden war, hatte den Anfang dieses Baues so verspätet, daß man nur noch den Graben vor der linken Flanke und Face ausheben konnte. Doch wird das Werk, da keine Gewölbbauten dabei vorkommen, im gegenwärtigen Jahre ganz zu Stande zu bringen seyn."

„11. Fort Petersaue (früher als Thurm der Petersaue bezeichnet). Wegen ebenfalls später Erlangung der Baustelle und wegen des fast beständig hohen Wassers konnte für dieses Fort nicht mehr geschehen, als daß sieben Neuntel der Fundamentirung des Thurmes fertig wurden. Hiernach läßt sich auch in gegenwärtigem Jahre der Bau des Forts nicht ganz vollenden, sondern es muß der sonst zu besorgenden Nachtheile wegen die Einwölbung und völlige Beendigung desselben bis zum Jahr 1847 ausgesetzt werden."

„12. Fort Elisabeth. Die Herstellung des Forts Elisabeth mit seinen schönen inneren Räumen ist vollendet, und darüber die Rechnung gelegt."

„13. Einebenung der Verbindungslinie rechts der Alzeier Straße bis zum Fort Joseph ist ganz vollendet."

„14. 20. Hauptumfassung. Die Revetirung der Neuthor-Fronte, mit Einschluß der Herstellung einer neuen Façade des äussern Thores, wurde ganz vollendet. Von den 16 weiteren Verbrauchs-Pulvermagazinen wurden 15 im Mauerbau fertig, 1 bis zur Gewölbwiderlage gebracht, so daß nur dessen Einwölbung und der innere Verputz aller sechzehn Magazine verblieb."

„15. Verbindungscasematten zwischen den Aussenwerken vor der Citadelle. Die vier Casemattencorps wurden fundamendirt, die beiden einstöckigen aufgemauert und eines davon überwölbt, die beiden zweistöckigen bis zur Balkenlage des ersten Stockes gebracht; wegen übler Witterung und fehlender Maurer konnte die zweite einstöckige Casematte nicht mehr eingewölbt werden. In diesem Jahre jedoch wird der Bau zu vollenden seyn."

„16. 17. Werke der Rheinkehle. Der Rheinkehl-Thurm (früher als Central-Casemattencorps bezeichnet,) wurde bis auf das dritte Ausweißen und den dritten Anstrich der Fenster und Thüren vollendet. Die Schloßbatterie ist noch herzustellen; auch sind noch die Lücken zwischen den Civilbauten der Rheinkehle zu

schließen, was aber kaum in diesem Jahre möchte auszuführen seyn, indem die Civilbauten noch zu weit zurückgeblieben sind."

„18. 19. Gartenfronte und Enceinte. Wegen des anhaltend hohen Wasserstandes konnte die Bekleidungsmauer zwischen den Bastionen Raimundi und Damian erst im Herbste vorgenommen, und daher nicht mehr bis zur ganzen Höhe des Rondenganges gebracht werden, doch wird sie in diesem Jahre zu vollenden seyn, wenn es nur nicht an Maurern gebricht. Die Regulirung der Contrescarpe bei Ravelin 47½ wurde beendigt, auch der Bartardeau vor der Contregarde 45 erbaut, und die am Fuße des Hauptglacis gelegene Enveloppe eingeebnet."

„22. Lünetten Erbenheim, Hochheim, Frankfurt (10, 11, 12) und deren Verbrauchs-Pulvermagazine. Die drei Lünetten wurden regulirt, die Reduits der beiden ersteren und die Flankencasematten der dritten, auch die Verbrauchs-Pulvermagazine eingewölbt, und der innere Ausbau begonnen, so daß nur dieser noch zu beendigen blieb."

„23. Fort Großherzog von Hessen. Die Erdarbeiten für dieses Fort kamen zu Stande, auch wurde der innere Ausbau des Reduits begonnen, allein die Aufführung der crenelirten Escarpenmauer und die Einwölbung einer Grabencaponiere mußte wegen fehlender Maurer für dieses Jahr ausgesetzt bleiben."

„24. Rheinschanzen. Ungeachtet des anhaltend hohen Wasserstandes wurden hier die Erdarbeiten noch zum größten Theile bewirkt, auch die Abschnittsmauern fundamentirt und bis über den mittlern Wasserstand gebracht; das Reduit der obern Rheinschanze (15) wurde eingewölbt, das Reduit der mittlern Rheinschanze (14) aber konnte wegen fehlender Maurer nicht mehr eingewölbt werden. Nachdem jedoch nunmehr die größten Schwierigkeiten dort überwunden sind, werden auch diese Herstellungen im gegenwärtigen Jahre zu vollenden seyn."

„25. Großes Hospital. Der Bau des großen Hospitals wurde, wie beabsichtigt war, bis zur Höhe der Gewölbwiderlage gebracht, so daß nur noch die Einwölbung und der innere Ausbau verblieben."

„Wie die früheren, so werden auch alle vorjährigen Ausführungen in dem Berichte, welchen der Militärcommission die zur Besichtigung derselben abgeordneten Mitglieder erstatteten, mit unbedingtestem Lobe als die Ergebnisse einer durchaus zweckmäßigen, soliden und dabei wirthschaftlichen Bauführung gerühmt."

„Die Ausgaben für alle am Schlusse des Jahrs 1845 bewirkten Arbeiten belaufen sich nach der Cassenabrechnung auf 1,754,775 Gulden 20 Kreuzer."

„In Folge Auftrags vom 5. Februar hat die Militärcommission hierbei noch zu erläutern, warum von den 350,000 Gulden, welche für die fraglichen Herstellungen auf das Jahr 1845 verlangt und angewiesen waren, doch bloß 160,000 Gulden im Laufe des Jahrs bezogen wurden. Die Ursachen hiervon sind zweifacher Art."

„Es waren nämlich von den bezogenen Geldern des Jahrs 1844, weil der herrschenden üblen Witterung des Jahrs wegen manche Gegenstände nicht so weit konnten ausgeführt werden, als man beabsichtigt hatte, 117,625 Gulden als Cassenbestand auf das Jahr 1845 übergegangen, und ausserdem von der Gesammtbewilligung des Jahrs 1844 noch 50,000 Gulden erst im Mai 1845 bezogen worden.

Mit den 160,000 Gulden von der Bewilligung des Jahrs 1845 hatte man folglich für den vorjährigen Betrieb der Arbeiten zusammen 327,625 Gulden, wovon 303,286 Gulden wirklich in Verwendung kamen."

"Die andere Ursache liegt gleichfalls in den vielfältigen Beschränkungen, welche nach vorstehendem Berichte auch die vorjährigen Ausführungsgegenstände, ungeachtet aller Sorgfalt und aller Anstrengung der Kräfte, durch üble Witterung, hohen Wasserstand, fehlende Arbeiter und bei der Lünette Judensand durch lange Entbehrung des nöthigen Grund und Bodens erlitten."

"Die Militärcommission darf gegenwärtige Darlegung nicht schließen, ohne Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse vorzustellen, wie es für das im Bau begriffene so ausgedehnte, kostbare und hauptsächlich auch seiner Bestimmung wegen ganz besonders zu berücksichtigende Gebäude des großen Hospitals von dem entschiedensten und wichtigsten Nutzen seyn würde, dasselbe durch Errichtung eines Friedensdaches über der Erddecke gegen jede mögliche Gefährdung durch eindringende Feuchtigkeit zu schützen, wenn es, wie jetzt zu hoffen steht, Erübrigungen an der Gesammtbewilligung irgend möglich machen sollten. Für diesen Fall glaubt die Militärcommission sich die Ermächtigung erbitten zu dürfen, daß sie die Herrichtung eines solchen Daches veranlasse, das auf etwa 20,000 Gulden zu stehen kommen, und am zweckmäßigsten noch vor Aufbringung der Erde auf das Gebäude zu errichten seyn würde."

B. Armirungsbereitschaft der Festung.

"Blockhaus der Lünette 74 am Hauptstein,

Blockhaus der Raimundischanze. Die Herstellung der Spitzcaponiere des Forts Carl überstieg örtlicher Hindernisse willen beträchtlich die dafür angeschlagenen Kosten, und gleiches war auch bei dem Fort Hauptstein zu besorgen, weßhalb die Militärcommission angeordnet hatte, es sollte zu sicherer Einhaltung der Gesammtbewilligung die Errichtung der genannten beiden Blockhäuser als derjenigen, für welche im äussersten Falle ein massiver Bau wenigstens mit mindern Nachtheile unterbleibe, vorerst ausgesetzt werden, bis sich entschieden habe, ob deren massive Ausführung noch möglich sey oder nicht. Diese Gewißheit hat sich jedoch bereits ergeben, und werden nun beide Blockhäuser in der beabsichtigten Weise ausgeführt werden."

"Blockhaus im Fort Joseph. Das Blockhaus im Fort Joseph konnte wegen fehlender Maurer nur bis zur Höhe der Gewölbwiderlager gebracht werden; Einwölbung und innerer Ausbau mußten für dieses Jahr verbleiben."

"Blockhaus im Fort Hauptstein. Dieses Blockhaus wurde aufgemauert und eingewölbt, so daß in diesem Jahre nur der innere Ausbau zu bewirken, und die angrenzenden kurzen crenelirten Mauern aufzuführen sind."

"Spitzcaponiere in dem Mittelsaillant der Enveloppe des Forts Hauptstein. Auch diese Caponiere wurde bis auf den innern Ausbau und die linke crenelirte Anschlußmauer ganz ausgeführt."

"Blockhaus im Waffenplatze vor der Fronte 4–5 zu Castel. Es wurde der Anordnung gemäß im Innern ausgebaut bis auf die Tünchung, welche zu besserm Austrocknen des Mauerwerks auf dieses Jahr ausgesetzt blieb."

„Blockhaus im Waffenplatze vor der Fronte 5–6 zu Castel, Blockhaus in Bastion 8 zu Castel. Der Bau dieser Blockhäuser wurde völlig zu Stande gebracht, und selbst deren innerer Ausbau begonnen.“

Luxemburg.

A. Bauliche Herstellung der Festung.

„Die für die Festung Luxemburg noch auszuführenden baulichen Herstellungen, zu welchen die erforderlichen Geldmittel ausserhalb der Jahrsbudgets ausserordentlich angewiesen wurden, sind die Errichtung von Getreideböden und Instandsetzung zweier Magazingebäude, bewilligt mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 27. Februar 1845, die Herstellung des Werkes Rubamprez und die Einebenung des Werkes Klein-Wallis, bewilligt mit Beschluß vom 5. Junius 1845. Die nun an diesen Werken und Gebäulichkeiten im vorigen Jahre geschehenen Arbeiten sind folgende.“

„Rubamprez und Klein-Wallis. Die rechte Face und Flanke des Werkes Rubamprez wurde in den Bekleidungsmauern ganz hergestellt, der Cordon gelegt, auch die Brustwehr ganz vollendet, und vor der rechten Face der Graben aufgeräumt. Von dem Werke Klein-Wallis wurde die Traverse beinahe ganz und die Brustwehr zum Theil abgetragen; die Erde davon dient theils zur Erhöhung und Verbreiterung der linken Face von Groß-Wallis, theils zu Erhöhung des Glacis und zu Bildung des Waffenplatzes, welcher in die Stelle des abzutragenden Werkes treten soll.“

„Getreideböden und Magazingebäude. Die Errichtung zweier Etagen Fruchtböden über der casemattirten Kriegsbäckerei wurde im Rohen zu Stande gebracht. Wegen der nöthigen Ausräumungen und Verlegungen, welche viel Zeit wegnehmen, konnte die Instandsetzung des Magazins Dünnebusch nur zum Theil geschehen, mußte die Herstellung des Capuzinermagazins noch ganz unterbleiben. Die Anfahrt zu dem Magazin Dünnebusch ist gewissermaßen hergestellt, wenn die Mittel nicht noch eine Vervollkommnung derselben gestatten sollten.“

B. Armirungsbereitschaft der Festung.

„Von den anzuschaffenden 6,000 Palisaden sind bis jetzt 1,700 viereckig aus dickeren Stämmen geschnitten, und für 989 dergleichen das Holz angekauft, alle übrigen sollen rund gelassen, dafür bloß daß Holz angeschafft, dieses fortwährend verbraucht und durch frisches ersetzt werden.“

„Die 36 zweiflügeligen und 14 einflügeligen Barrieren sind gearbeitet, sollen aber bei zureichenden Mitteln, ehe sie mit den Eisenbeschlägen versehen werden, zur Verstärkung noch eine Brüstung durch eine vier Fuß hohe Bretterverkleidung erhalten.“

„An spanischen Reitern sind 63 von den 210 laufenden Metres fertig, die übrigen vorbereitet.“

„An Schleußen-Versatzbalken sind 175 von den 320 angeschafft, 69 bereits abgebunden.“

„Die Blendirungen der vier Brunnen sind fertig; für die Cisternen und Pumpen fehlen sie noch.“

„Die Blendirungshölzer für die Kriegs-Pulvermagazine sind sämmtlich im Rohen zugerichtet.“

„Die acht Mörser- und Canonen-Geschützstände sind vollständig abgebunden, bezeichnet und aufbewahrt.“

„An Handwerkszeug aller Art ist vieles bereits beigestellt, das übrige in eigener oder verdungener Ausführung begriffen.“

„Die Holz- und sonstigen Material-Vorräthe sind theils angeschafft, theils in der Anschaffung begriffen.“

Die Aufbewahrungsschuppen waren gegen Ende des vorigen Jahrs fertig oder der Vollendung nahe, auch die Genie-Werkstätten vollendet und eingerichtet.“

„Alle für die Armirungsbereitschaft der Festung in baulicher Beziehung noch rückständigen Ausführungen und Anschaffungen werden im Laufe dieses Jahrs erfolgen können.“

C. Herstellung und Ergänzung der Artillerie der Festung.

„Für die Herstellung und Ergänzung der Artillerie der Festung wurden in Folge der nachträglichen Bewilligung vom 6. Februar 1845 sofort 15 dreipfündige und 13 sechspfündige Laffetten mit neuen Richtmaschinen versehen, und auch die übrigen noch umzuändernden Richtmaschinen in Arbeit genommen.“

„Die neubestellten Laffetten waren noch nicht eingegangen, und da sich vor deren Ankunft nicht beurtheilen ließ, ob es besser sey, die weiter nöthigen neuen Laffetten am Platze selbst zu verfertigen, oder sie bei der Artillerie-Werkstatt zu Deutz zu bestellen, so war dieß hauptsächlich Ursache, warum die aufgetragenen ausserordentlichen Herstellungen für das Artilleriewesen dieser Festung im vorigen Jahre noch nicht völlig zu Stande kamen.“

„Die Umarbeitung der alten bestrickten Leuchtkugeln in neue war so gut wie ganz beendet.“

Nach diesem Berichte wurden bei der Bundesfestung Mainz von den durch die Baudisposition für das Jahr 1845 bezeichneten Herstellungsgegenständen des Auftrags vom 11. 11. Juni 1841 wirklich ausgeführt:

a) Num. 4, die Lünette Stahlberg (früher Clubbistenschanze),
b) Num. 5, die Dahlheimer Schanze,
c) Num. 12, das Fort Elisabeth,
d) Num. 13, die Einebnung der Verbindungslinie rechts der Alzeier Straße bis zum Fort Joseph;

die übrigen Auftragsgegenstände wurden aber zwar möglichst gefördert, jedoch theils durch das nöthige Grunderwerbsverfahren, theils durch die üble Witterung und Mangel an Arbeitern aufgehalten, und können sonach erst im Laufe dieses Jahrs, einige erst im Jahre 1847 vollständig hergestellt werden.

Die Militärcommission ertheilt den ausgeführten Arbeiten auf den Grund der erstatteten Inspectionsberichte das unbedingteste Lob einer durchaus zweckmäßigen, soliden und dabei wirthschaftlichen Bauführung.

Die sämmtlichen Ausgaben bis zum Schlusse des Jahrs 1845 belaufen sich nun auf 1,754,775 Gulden 20 Kreuzer. Indem sonach die Militärcommission die durch den Beschluß vom 5. Februar d. J. (Prot. der 5. Sitzung, §. 55) verlangte Erläuterung wegen der nicht vollständigen Verwendung des für das Jahr 1845 ausgeworfenen Kostenbetrags ertheilt, bringt dieselbe als höchst wünschenswerth die Herstellung eines Friedensdaches über der Erddecke für das kostbare Gebäude des großen Hospitals zur Sicherung gegen Feuchtigkeit in Antrag, in der Hoffnung, daß die Kosten, die auf etwa 20,000 Gulden veranschlagt werden, aus Erübrigungen an der Gesammtbewilligung zu bestreiten seyn dürften.

Wenn die erklärte Tüchtigkeit und zugleich Wirthschaftlichkeit der hergestellten Bauten hoher Bundesversammlung zur vorzüglichen Befriedigung gereichen muß, so dürfte auch die erbetene Genehmigung zur Errichtung des beantragten Friedensdaches für den sich mit Bestimmtheit ergebenden Fall zu ertheilen seyn, daß der erforderliche Kostenbetrag aus den Ersparungen an der für die Herstellungen bewilligten Gesammtsumme wirklich und vollständig gedeckt werden kann, unter Vorbehalt jedoch der etwaigen Erübrigungen an dem Bau der Rheinkehle, über welche durch den Bundesbeschluß vom 18. Mai 1843 (§. 157 des Prot.) bereits zu Gunsten der Stadtgemeinde zu Mainz Bestimmung getroffen worden ist.

Auch für die Armirungsbereitschaft von Mainz wurden die Herstellungen möglichst und mit wohlbemessener, lobenswerther Wirthschaftlichkeit gefördert; Mehreres ist indeß noch zur völligen Ausführung auf das laufende Jahr übergegangen.

Bei den aufgetragenen ausserordentlichen Herstellungsarbeiten der Bundesfestung Luxemburg, so wie in Bezug auf die Armirungsbereitschaft und die Artillerieergänzung derselben sind gleichfalls noch mehrere Gegenstände erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrs zur Vollendung zu bringen, und es dürfte dieselbe sonach möglichster Vorsorge und Förderung zu empfehlen seyn.

Es ergibt sich daher der

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle der Militärcommission auf ihren Bericht vom 4. d. M. über die ausserordentlichen Herstellungsarbeiten und die Armirungsbereitschaft in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Laufe des vergangenen Jahrs die Befriedigung mit den in lobenswerther, solider und wirthschaftlicher Weise erfolgten Herstellungen eröffnen lassen, so wie die Hoffnung der möglichst baldigen vollständigen Ausführung der ertheilten noch übrigen Aufträge nach den dafür ausgeworfenen Kostenbeträgen.

Zugleich wolle dieselbe die Ermächtigung zu der beantragten Herstellung eines Friedensdaches an dem großen Hospitale zu Mainz im Voranschlage von 20,000 Gulden für den Fall ertheilen, daß die Erübrigungen an der Gesammtbewilligung den Kostenbetrag vollkommen decken; wobei indeß die Ersparungen am Bau der Rheinkehle ihrer durch den Beschluß vom 18. Mai 1843 festgestellten Bestimmung verbleiben.

In Gemäßheit des Ausschußantrags wurde

beschlossen:

der Militärcommission auf ihren Bericht vom 4. d. M. über die ausserordentlichen Herstellungsarbeiten und die Armirungsbereitschaft in den Bundesfestungen Mainz und Lu-

xemburg im Laufe des vergangenen Jahrs die Befriedigung der Bundesverſammlung mit den in lobenswerther, ſolider und wirthſchaftlicher Weiſe erfolgten Herſtellungen, deßgleichen die Hoffnung der möglichſt baldigen vollſtändigen Ausführung der ertheilten noch übrigen Aufträge nach den dafür ausgeworfenen Koſtenbeträgen eröffnen zu laſſen, ſo wie auch die Ermächtigung zu der beantragten Herſtellung eines Friedensdaches an dem großen Hospitale zu Mainz im Voranſchlage von 20,000 Gulden für den Fall zu ertheilen, daß die Erübrigungen an der Geſammtbewilligung den Koſtenbetrag vollkommen decken; wobei indeß die Erſparungen am Bau der Rheinkehle ihrer durch den Beſchluß vom 18. Mai 1843 feſtgeſtellten Beſtimmung verbleiben.

Döuhoff.
Oberkamp.
Noſtitz.
Lenthe.
Blomberg.
Rieß.
Gruben.
Fritſch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhauſen.
Meyer.

Loco dictaturae.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. Juni 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff, substituirten Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglich-Hessischen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 175.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen (18.) Sitzung bestandenen Substitutionen für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden, den Großherzoglich-Badischen und den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten noch fortwähren.

§. 176.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende Musterung der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres betr.

(18. Sitz. §. 169 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte hat den in der 15. Sitzung vom 22. Mai (§. 144, pag. 299 ꝛc. des Protokolls dieses Jahrs) hinsichtlich der Inspection der zehn Bundes-Armeecorps vom Ausschuß gestellten Anträgen zwar zuzustimmen, jedoch dabei zu erklären, daß das Königliche Gouvernement die unveränderte Beibehaltung des Inspectionsschemas des Jahrs 1841 den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend gefunden haben würde.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, folgende Abstimmung zum Protokoll zu geben.

Nachdem die Königliche Regierung dem Antrage wegen Vornahme einer anderweiten Inſpection des Bundesheeres, unter der in der 14. Bundestagsſitzung vom 2. Mai 1844 (§. 138 des Protokolls) erklärten Vorausſetzung, bereitwillig beigetreten, ſo durfte erwartet werden, daß das im Jahre 1841 für dieſe exceptionelle Maaßregel aufgeſtellte Schema für die dermalen beabſichtigte Inſpection entweder unverändert beibehalten, oder aber, dafern daſſelbe überhaupt verändert werden ſollte, einer gänzlichen, dem Principe wahrer Gleichheit und Gegenſeitigkeit vollſtändig entſprechenden Umänderung werde unterworfen werden.

Obſchon dieſer Erwartung durch das von dem Bundestags-Ausſchuſſe beantragte modificirte Schema keineswegs Genüge geleiſtet wird, ſo will doch die Königliche Regierung, in Betracht, daß die dermalige Lage der Sache eine gänzliche Umänderung des Inſpectionsſchemas nicht mehr thunlich erſcheinen läßt, den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes beitreten, muß aber zugleich gegen jede, aus dem fraglichen Inſpectionsſchema abzuleitende nachtheilige Folgerung ſich verwahren.

Hannover. Seine Majeſtät der König haben dem Geſandten zu befehlen geruht, den in der 15. dießjährigen Bundestagsſitzung vom 22. Mai (§. 144 des Prot.) wegen der im Jahr 1846 vorzunehmenden Muſterung der zehn Armeecorps des deutſchen Bundesheeres geſtellten Anträgen beizutreten, zugleich aber auch zu erklären: wie Allerhöchſtdieſelben einen beſondern Werth darauf legen, daß an der Inſpection des Königlich-Hannöveriſchen Contingents ein Kaiſerlich-Oeſterreichiſcher oder ein Königlich-Preuſſiſcher General Antheil nehme.

Baden: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes bei.

Kurheſſen: ebenfalls.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: deßgleichen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt zwar noch nicht inſtruirt, will jedoch den Beſchluß nicht aufhalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer,

Braunſchweig und Naſſau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, ſodann

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg: treten ſämmtlich den Anträgen des Ausſchuſſes bei.

Freie Städte. Wenn die freien Städte, in Berückſichtigung der im Protokolle dießjähriger 15. Sitzung der Bundesverſammlung vom 22. Mai angeführten gutachtlichen Erklärung des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten:

> „daß weitere Modificationen des 1841 beliebten Schemas für die Inſpectionsrayons wegen Kürze und Dringlichkeit der Zeit nicht mehr thunlich ſeyen, und die Ausführbarkeit der Inſpection bei der ſchon ſo vorgerückten Jahrszeit für dieſes Jahr in Frage ſtellen würde“,

auch keinen Anſtand nehmen, den Commiſſionsvorſchlägen zur Anwendung für die dießmalige Muſterung der zehn Armeecorps des Deutſchen Bundes beizutreten, ſo iſt der Geſandte jedoch von Seiten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg beauftragt, für künftige ähnliche Fälle auf das Eintreten derjenigen Berückſichtigungen anzutragen, welche von den-

ſelben bereits zum Protokoll der 15. Sitzung vom 9. Mai des Jahrs 1844 (§. 143 des Prot.) in Anregung gebracht ſind.

Die gedachten freien Städte glaubten nämlich, in Folge der Artikel VIII der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes und §. 44 der „Näheren Beſtimmungen derſelben“ ausſprochenen Grundſätze, ſo wie in Folge der auch am 22. v. M. wiederum im Princip anerkannten Gegenſeitigkeit der Inſpicirung neunzehn verſchiedener Contingente und deſſen möglichſter Entſprechung bei Wiederholung des Inſpectionsverfahrens über die zehn Armeecorps des Bundes, einigen Anſpruch auf irgend eine Theilnahme an der activen Inſpection geltend machen zu dürfen, und davon nicht, wie es doch den Anſchein gewinnt, von ſämmtlichen Genoſſen dieſer Armeecorps allein ausgeſchloſſen zu bleiben, indem ſie allein nur in der paſſiven, nicht aber in der activen Liſte namentlich aufgeführt ſind, oder eine ſolche Theilnahme doch wenigſtens deutlicher bezeichnet zu ſehen, als es das vorgelegte Schema ergibt, wo von den Kriegsherren der dritten Brigade der zweiten Diviſion des 10. Armeecorps Oldenburg allein genannt worden, obſchon der einzige General, welchen die zu dieſer Brigade gehörenden Staaten beſitzen, ein gemeinſchaftlicher Oldenburgs und der gedachten drei Städte iſt, auch gemeinſchaftlich für dieſe Brigadecharge beſtellt worden und aus der gemeinſchaftlichen Brigadecaſſe honorirt wird, welche mit den zur Wahrnehmung von Seiten des Bundes angeordneter Inſpectionsreiſen erforderlichen Mitteln auch ihrer Seits zu verſehen jene Städte ſich nie entlegen werden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die Großherzoglich-Oldenburgiſche Regierung legt ſo viel Werth auf Erhaltung der zu ihrer lebhaften Befriedigung beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſe mit den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, daß ſie gern bereit iſt, bei jeder geeigneten Gelegenheit den Wünſchen der genannten Städte entgegenzukommen.

Was jedoch den vorliegenden Fall betrifft, ſo kann der Geſandte die, anſcheinend der eben vernommenen geſandtſchaftlichen Aeuſſerung zum Grunde liegende Vorausſetzung nicht einräumen, als wenn Seine Königliche Hoheit der Großherzog gehindert ſeyen, eine Höchſtihnen vom Bunde aufgetragene Inſpection anderer Bundescontingente ſelbſtſtändig und ohne gleichzeitige Mitwirkung der Hanſeſtädte vorzunehmen. Von ſo manchen, gegen einen derartige Beſchränkung ſprechenden Argumenten, mag hier nur das eine angeführt werden, daß die Inſpection der Bundescontingente, von der es ſich handelt, wie im Jahre 1841, ſo auch jetzt nicht den Diviſionen und Brigaden, aus denen die zehn Bundes-Armeecorps beſtehen, ſondern den Regierungen, den bezeichneten Bundesfürſten übertragen wird, die den ihnen ertheilten Auftrag durch Officiere mit Generalsrang vollziehen. Daher iſt denn auch der Umſtand, daß zwiſchen Oldenburg und den Hanſeſtädten ein Brigadeverband beſteht, und daß die inneren Verhältniſſe dieſer Brigade ſeit dem Jahre 1834 durch einen beſondern Vertrag geordnet ſind, für die heute der hohen Bundesverſammlung zur Beſchlußnahme vorliegende Inſpectionsfrage von keinem beſondern Gewicht. Dieſes vorausgeſetzt, iſt der Geſandte, anſcheinend, nicht in dem Fall, hier in Erörterungen über Interpretation jenes Vertrags und aus letzterm abzuleitender Rechte und Pflichten näher einzugehen.

Hiernach wurde

beſchloſſen:

I. Es wird im Spätſommer und Herbſt des Jahrs 1846 im Namen und Auftrag des Deutſchen Bundes die zweite Inſpicirung ſämmtlicher Contingente der zehn Bundes-Armeecorps nach folgendem Schema ſtatt finden:

Oeſterreich (1., 2., 3. Corps) .			wird inſpicirt durch		Preuſſen, Sachſen, Hannover.
Preuſſen (4., 5., 6. Corps) . . .			„	„	„ Oeſterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)			„	„	„ Oeſterreich, Sachſen, Großherz. Heſſen.
Königreich Sachſen (1. Div. d. 9. Corps)			„	„	„ Oeſterreich, Bayern, Großherz. Heſſen.
Hannover Braunſchweig	(1. Div. d. 10. Corps)		„	„	„ Preuſſen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. d. 8. Corps)			„	„	„ Kurheſſen, Holſtein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. d. 8. Corps) . .			„	„	„ Preuſſen, Kurheſſen, Oldenburg.
Kurheſſen Luxemburg Naſſau	(2. Div. d. 9. Corps)		„	„	„ Oeſterreich, Preuſſen, Baden.
Großherzogthum Heſſen (3. Div. d. 8. Corps)			„	„	„ Oeſterreich, Hannover, Braunſchweig.
Holſtein u. Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg	(2. Div. d. 10. Corps)		„	„	„ Preuſſen, Würtemberg, Naſſau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inſpecteurs vom Generalsrange zu beſtellen haben, auf dieſe Beſtellung freiwillig verzichten ſollte, ſo bleibt ihr dieß frei geſtellt, es müſſen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Muſterung eines jeden Inſpectionsrayons Theil nehmen.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inſpectionsgenerale auf die durch gegenwärtigen Beſchluß modificirte Inſtruction zu ihrer Nachachtung verweiſen.

Die Reiſekoſten der inſpicirenden Generale werden von ihren reſpectiven Regierungen beſtritten.

Die höchſten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inſpicirung vorzunehmen haben, werden erſucht, die von ihnen ernannten Inſpecteure der Bundesverſammlung, ſo wie den Regierungen der zu inſpicirenden Truppen anzuzeigen. Ueber den Tag, wo die für einen Inſpectionsrayon beſtimmten Generale ſich an dem oder den Regierungsſitzen dieſes Rayons einzufinden haben, werden die inſpicirenden Regierungen ſich zuvörderſt unter einander zu verſtändigen und ſodann davon der oder den Regierungen

der zu inſpicirenden Truppen Anzeige machen, wobei auf etwa gewünſchte Modificationen thunlichſte Rückſicht zu nehmen iſt.

II. Die Inſtruction für die inſpicirenden Generale bleibt dieſelbe, wie für die Inſpection von 1841 *), nur erhält der §. 5 in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 21. Auguſt 1845 (§. 319, pag. 771 der Protokolle von 1845) folgende Zuſätze:

„Speciell wollen dieſelben aber bei den Contingenten, bei welchen in den letzten Jahren das neue Ovalgewehr eingeführt worden, näher unterſuchen, ob daſſelbe auch bei der beſtimmungsmäßigen Jägermannſchaft die gezogene Büchſe ſo erſetze, daß dabei der bundesgeſetzlichen Leiſtung der Büchſenſchützen vollkommen entſprochen werde.“

„Ferner werden bei den Contingenten von Sachſen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen, Oldenburg, Bremen und Lübeck diejenigen beſtehenden Einrichtungen, welche nach den Anſichten der genannten höchſten und hohen Regierungen die Anſtellung eines vierten Officiers per Compagnie bei der Infanterie im Krieg und Frieden entbehrlich machen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, und mit Rückſicht auf die darüber in der Militärcommiſſion gepflogenen Verhandlungen in den Inſpicirungsberichten zu beurtheilen ſeyn.“

„Zu dieſem Behufe iſt in der Anlage Num. 1 ein Auszug des Berichts der Militärcommiſſion vom 31. März 1845, welcher jene Verhandlungen reaſſumirt, beigelegt, nebſt den dazu gehörenden Separaterklärungen des Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps und der erſten Diviſion des 9. Armeecorps (Anlage Num. 2).“

„Auch wollen die Inſpecteure in ihrem Berichte beſonders hervorheben, ob und in wie weit überall eine dem Zweck entſprechende Ausführung der Vorſchrift des §. 39 der Bundes-Kriegsverfaſſung (nähere Beſtimmungen), die Bereithaltung des ärztlichen Perſonals betreffend, geſichert ſey“, —

und ſtatt der beiden letzten Abſätze des §. 11 wird folgende Faſſung angenommen:

„Der Bericht iſt von den Inſpecteuren gemeinſchaftlich abzufaſſen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Redaction des Berichts übernehmen ſoll, darüber haben ſie ſich zu einigen; erforderlichen Falls entſcheidet die Mehrheit. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verſchiedenheit der Anſichten zwiſchen den Inſpecteuren eintreten, ſo werden dieſe Anſichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falls in beſonderen Beilagen aufgenommen.“

„Der gemeinſchaftliche Bericht wird in triplo ausgefertigt und vollzogen und den drei inſpicirenden Regierungen eingereicht, welche ihn ſodann durch ihre Bundestags-Geſandtſchaften der Bundesverſammlung gemeinſchaftlich übergeben.“

Dem Abdruck der ſo modificirten Inſtruction von 1841 wird in derſelben Weiſe, wie dieß 1841 (ſ. §. 230, pag. 484 der Protokolle von 1841) geſchah, zur beſſern und raſchern Orientirung und Ueberſicht der inſpicirenden Generale ein Abdruck der Bundes-Kriegsverfaſſung, vervollſtändigt durch die ſeitdem ergangenen betreffenden Bundesbeſchlüſſe, und die Standesliſte von 1846 nebſt deren Erläuterungen beigefügt.

---

*) Abgedr. im BTProt. v. 1841, S. 352ff.

III. Der Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 22. Mai d. J. und der gegenwärtige Beschluß wird der Militärcommission zur Darnachachtung und weitern Veranlassung zugefertigt.

Ein Abdruck der durch gegenwärtigen Beschluß genehmigten Instruction nebst deren zwei Anlagen ist diesem Protokoll beigefügt.

§. 177.

Die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(18. Sitz. §. 170 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte hat den in der 13. dießjährigen Bundestagssitzung vom 7. Mai (§. 125 des Prot.) zur Instructionseinholung gestellten Ausschußanträgen hinsichtlich der Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. für die beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt zuzustimmen.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, in der nämlichen Angelegenheit folgende Erklärung abzugeben.

Seitens der Königlich-Sächsischen Regierung wird dem von dem Bundestags-Ausschusse gestellten Majoritätsantrage: daß die Bezeichnung der fraglichen neuen Geschützrohre in dem alten deutschen Reichsadler — ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel — mit der einfachen Umschrift „Deutscher Bund“ zu bestehen habe, beigestimmt; zugleich aber anheimgegeben, die damit zusammenhängende Frage: ob dieses einfache Wappenzeichen auch in künftigen Fällen als Bundeswappen zu gebrauchen sey, oder für den Zweck der anderweiten praktischen Anwendung einer Erweiterung und Vervollständigung bedürfe? für eine weitere Berathung und Beschlußfassung der Bundesversammlung auszusetzen.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage des Ausschusses mit der Umschrift „Deutscher Bund“ beizutreten.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der substituirte Gesandte schließt sich der Oesterreichischen Abstimmung an.

§. 178.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende vierte Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente betr.

(15. Sitz. §. 146 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß in Folge des Bundesbeschlusses vom 22. Mai d. J. (§. 146 des Prot.) Seine Majestät der König den Commandeur der achten Division, Generallieutenant von Hedemann zu Erfurt, mit der im Namen des Bundes vorzunehmenden Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente von Sachsen-Weimar, der drei Anhaltischen Häuser, von Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg beauftragt haben.

§. 179.

Vorschläge des Dr. Freiherrn von Reden zu Berlin wegen Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Bereits im Monate März d. J. hat der Dr. Freiherr von Reden zu Berlin an hohe Bundesversammlung in mehreren Exemplaren einen von ihm dem Drucke übergebenen Vorschlag zur Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik mit einem gleichfalls gedruckten Begleitungsschreiben eingesendet, worin er den Wunsch eines für seinen Zweck förderlichen Wirkens der hohen Bundesversammlung äussert. Es wurde sonach hiervon sämmtlichen verehrlichen Gesandtschaften geeignete Mittheilung gemacht, um solche zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

Unterm 10. v. M. hat jedoch Freiherr von Reden eine neuerliche Eingabe an hohe Bundesversammlung gerichtet, wonach er von derselben eine genehmigende Entschließung für sein literarisches Unternehmen zu erwarten scheint.

Da aber die Gründung, Genehmigung und Förderung wissenschaftlicher Anstalten, Vereine und Unternehmungen Gegenstand der innern Verwaltung der einzelnen Staaten sind, so kann der Ausschuß nur den

Antrag

stellen:

es möge an die verehrliche Königlich-Preussische Gesandtschaft das Ersuchen gerichtet werden, durch ihre gefällige Vermittlung den Dr. Freiherrn von Reden über das obwaltende Verhältniß mit dem Bemerken verständigen zu wollen, daß den höchsten und hohen Bundesregierungen durch deren Gesandtschaften bereits von seinen gemeinnützigen Vorschlägen Kenntniß gegeben worden sey.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, durch ihre gefällige Vermittlung den Dr. Freiherrn von Reden über das obwaltende Verhältniß mit dem Bemerken verständigen zu wollen, daß den höchsten und hohen Bundesregierungen durch deren Gesandtschaften bereits von seinen gemeinnützigen Vorschlägen Kenntniß gegeben worden sey.

§. 180.

Die schließliche Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 betr.

(32. Sitz. § 344 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten folgenden Vortrag:

Die zum Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar angeordnete Commission hat unter dem 15. dieses Monats folgenden Bericht an den Ausschuß erstattet:

(Legatur der Bericht.)

Gutachten.

Die berichtliche Anfrage der Archivcommission betrifft vier verschiedene Puncte, und erlaubt es sich der Ausschuß, dieselben getrennt zu erörtern.

1) Allerdings ist sub num. II des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 (§. 344 des Prot.), welcher die Maaßregeln zur schließlichen Auseinandersetzung des ehemaligen Reichskammergerichts anordnet, vorgesehen worden, daß die Acten unaufgefordert dem betreffenden Bundesstaate und zwar einer von diesem zu bestimmenden Behörde zugesandt werden sollen.

Wenn aber die Archivcommission aus dieser Vorschrift zu folgern scheint, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen schon jetzt und ohne dazu von der genannten Commission veranlaßt zu seyn, die zur Empfangnahme der Acten angewiesene Behörde bezeichnen müßten, so vermag der Ausschuß eine solche Vorschrift in dem fraglichen Bundesbeschlusse nicht zu finden.

Es ist nämlich Num. X, 1 daselbst gesagt:

Bei der sub II angeordneten theilweisen Auslieferung der Acten an die einzelnen Bundesregierungen wären folgende Vorschriften zu beobachten:

„1) Es ist die betreffende Bundesregierung von der bevorstehenden Zusendung zuvor in Kenntniß zu setzen.“

Diese Anordnung ist zu dem Zwecke getroffen worden, um aus der Kenntniß der Zahl der einzelnen Acten den betreffenden Regierungen die Bestimmung des Ortes und der Behörde wohin und welcher die Acten ausgeliefert werden sollen, zu erleichtern, und der Ausschuß hat somit vorausgesetzt, daß die Archivcommission mit der Anzeige der bevorstehenden Absendung zugleich die Anfrage verbinden und beides so zeitig geschehen werde, daß es dadurch den Regierungen möglich wird, für die Acten den erforderlichen Raum zu schaffen.

Findet die eine oder andere Bundesregierung es thunlich und unbedenklich, schon jetzt und ein- für allemal die Behörde zu bezeichnen, so kann solches dem Ausschusse nur erwünscht erscheinen, da es dem Ansuchen der Archivcommission entspricht.

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung hat der Archivcommission bereits eine solche Benachrichtigung zugehen lassen, wogegen der Ausschuß durch die Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandtschaft davon in Kenntniß gesetzt worden ist:

daß die Registratur des Königlich-Würtembergischen Obertribunals zu Stuttgart als diejenige Behörde bestimmt worden ist, welcher die Acten von der Archivcommission zu übersenden seyn werden; die Königliche Regierung indessen den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselbe jedesmal einige Zeit vor der Absendung, davon, daß diese bevorstehe, benachrichtigt werden möge.

Eine gleiche Gewißheit, wenigstens so weit es überall möglich, wird sich die Archivcommission sofort verschaffen können, wenn sie schon jetzt ein solches Ersuchen an die betreffenden höchsten und hohen Regierungen ergehen läßt.

2) Daß durch den angeordneten neuen Geschäftsgang eine bedeutende Vermehrung der Arbeit, nicht allein der Mitglieder der Commission, sondern auch des Hülfspersonals – Registrator und Pedell – bewirkt worden ist, und daß, soll die Absicht der hohen Bundesversammlung erreicht werden, daß nämlich auf eine die Interessen der Berechtigten sicherstellende und zugleich möglichst schnelle Art die Auseinandersetzung des Archivs erfolge, keine dieser bis jetzt beschäftigten Personen ohne Benachtheiligung des Geschäfts selbst die erforderlichen bedeutenden Schreibereien übernehmen kann, glaubt der Ausschuß als gewiß betrach-

ten zu dürfen, und daher den Antrag der Commission, vom 1. Juli a. c. an und auf so lange als es erforderlich seyn wird, einen Copisten annehmen zu dürfen, welcher durch Diäten zu remuneriren ist, empfehlen zu sollen.

Wie schon die Zusicherung von Diäten ergibt, ist ein solcher Auftrag jeder Zeit widerruflich, und gewährt dem Diätarius durchaus kein Recht auf Fortbestand.

Was die Höhe der Tagegelder betrifft, so schlägt die Commission 25 Silbergroschen bis 1 Reichsthaler Courant vor. Da ein solcher Copist seine ganze Zeit zur Disposition der Archivcommission stellt, so glaubt der Ausschuß, diese Summe von Einem Thaler Courant in Antrag bringen zu sollen.

Der Ausschuß selbst ist nicht im Stande, ein zu diesem Geschäfte taugliches Subject namhaft zu machen, und da der Königlich-Preussische Landgerichtsrath Larenz den Joseph Preising empfehlen zu können glaubt, dessen Handschrift ihn auch als tauglich erweist, so gibt der Ausschuß anheim, hohe Bundesversammlung wolle die Archivcommission ermächtigen, den genannten Preising unter den in Vorschlag gebrachten Bedingungen als Copisten anzunehmen.

Die Zahlung der Diäten wird auf die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen seyn und in der Art erfolgen können, wie die des zeitherigen Hülfspersonals, das heißt, aus der Königlich-Preussischen Casse zu Wetzlar in monatlichen Beträgen, welche sodann von Zeit zu Zeit von Seiten der Königlichen Regierungs-Hauptcasse zu Coblenz der Bundes-Matrikularcasse verrechnet werden; in so fern die darum zu ersuchende Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft die höhere Beistimmung dazu erwirken wird.

3) So viel dagegen die Versendungs- und Verpackungs-Kosten betrifft, so dürfte zuvörderst die Bestimmung darüber, auf welche Weise die Acten zu befördern seyn werden, der betreffenden Regierung überlassen werden müssen.

Und da eine Portofreiheit in Bundesangelegenheiten bis jetzt noch nicht besteht, so wird auch eine portofreie Rubrik nicht angegeben werden können.

Endlich aber erscheint es dem Ausschuß in jeder Beziehung zweckmäßiger, daß die Archivcommission, anstatt des beantragten Vorschießens aus der Büreaucasse und einer spätern Liquidation bei den betreffenden Regierungen, sich wegen der erforderlichen Geldmittel direct die Bestimmung und respective Anweisung von den höchsten und hohen Regierungen erbittet.

4) Nach der Ansicht des Ausschusses würde es dem Begriffe einer aus mehreren Personen zusammengesetzten Commission zur Vollführung des Auftrags eben so sehr, als dem Zwecke, der erreicht werden soll, widerstreiten, wenn es einem jeden Commissär überlassen bliebe, selbstständig und unbekümmert um die Ansichten und die Verfahrungsart des andern zu arbeiten, vielmehr dürfte es sogar unerläßlich seyn, daß dem Bundesbeschlusse vom 4. September 1845 eine gleichmäßige Anwendung gesichert wird, damit nicht verschiedenartige und widersprechende Resultate erzielt werden.

Wenn es daher auch nicht möglich ist, daß eine vollständige gegenseitige Revision der Arbeit unter Einsicht der Acten statt habe, weil dadurch bewirkt werden würde, daß jede Arbeit doppelt erfolgt, so muß um so mehr eine Verständigung über die Deutung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses eintreten, als die Commission in ihrem Berichte bemerkt, daß sich häufig eine Verschiedenheit der Ansichten der beiden Commissarien herausstellen würde.

Je eher eine solche Einigung der Commissarien über die Principien statt hat, um so mehr ist der gleichförmige Fortgang des Geschäfts gesichert, und es scheint das von der

Commission vorgeschlagene Mittel, nämlich eine Vergleichung der bisher vollführten Arbeiten, vollkommen zutreffend zu seyn.

Diesem Allen nach trägt der Ausschuß darauf an, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar auf ihren Bericht vom 15. dieses Monats den gegenwärtigen Vortrag zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen und dieselbe zugleich zu ermächtigen, den Joseph Preising zu Beverungen, vom 1. Juli dieses Jahrs an und gegen Diäten von täglich 1 Rthlr. Courant, zur Besorgung des Schreibwerks und sonstiger, von der Commission zu bestimmenden Arbeiten, auf unbestimmte, jedoch stets widerrufliche Zeit, als Copist im Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar anzunehmen, denselben durch Handgelöbniß in Pflichten zu nehmen, ihn zu instruiren, seine Leistungen zu überwachen, und darüber seiner Zeit zu berichten;
2) die vorgeschlagene Zahlungsart der Diäten dahin zu genehmigen, daß diese aus der Königlich-Preussischen Casse zu Wetzlar in monatlichen Beträgen vorgelegt und von Seiten der Königlichen Regierungs-Hauptcasse zu Coblenz von Zeit zu Zeit der Bundes-Matrikularcasse verrechnet werde, und die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, die höhere Beistimmung hierzu zu erwirken;
3) die Bundescasse-Verwaltung von dem sub num. 1 gefaßten Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar auf ihren Bericht vom 15. d. M. den gegenwärtigen Vortrag zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen und dieselbe zugleich zu ermächtigen, den Joseph Preising zu Beverungen, vom 1. Juli d. J. an und gegen Diäten von täglich 1 Rthlr. Courant, zur Besorgung des Schreibwerks und sonstiger, von der Commission zu bestimmenden Arbeiten, auf unbestimmte, jedoch stets widerrufliche Zeit, als Copist im Archive des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar anzunehmen, denselben durch Handgelöbniß in Pflichten zu nehmen, ihn zu instruiren, seine Leistungen zu überwachen und darüber seiner Zeit zu berichten;

2) die vorgeschlagene Zahlungsart der Diäten dahin zu genehmigen, daß diese aus der Königlich-Preussischen Casse zu Wetzlar in monatlichen Beträgen vorgelegt und von Seiten der Königlichen Regierungs-Hauptcasse zu Coblenz von Zeit zu Zeit der Bundes-Matrikularcasse verrechnet werde, und die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, die höhere Beistimmung hierzu zu erwirken;

3) die Bundescasse-Verwaltung von dem sub num. 1 gefaßten Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Dönhoff.	Scherff.
Oberkamp.	Fritsch.
Nostitz.	Wintzingeroda.
Lenthe.	Schack.
Blomberg.	Both.
Rieß.	Holzhausen.
Gruben.	Smidt.

Loco dictaturæ.

Beilage

zu §. 176 des Protokolls der 19. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 25. Juni 1846.

Instruction

für die mit Inspicirung der Bundescontingente der zehn Armeecorps im Jahr 1846 beauftragten Generale.

---

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung ist von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen festgesetzt, nachdem die zu einem jeden Inspicirungsrayon gehörenden Regierungen ihre deßfallsigen übereinstimmenden Wünsche zur Anzeige gebracht haben. Der Tag, an welchem die Inspecteure sich zur Vornahme der Inspection an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen einzufinden haben, wird denselben von ihren respectiven Regierungen bezeichnet.

§. 4.

Der Zweck dieser, alle Bundesstaaten umfassenden Maaßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die inspicirenden Generale nach ihrer Ankunft an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahrs,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber, sowohl der Geschütze- als des kleinen Gewehrs,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavalerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist.

Diese Uebersichten und Nachweisungen, so wie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten, werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staats zu setzen.

Speciell wollen dieselben aber bei den Contingenten, bei welchen in den letzten Jahren das neue Ovalgewehr eingeführt worden, näher untersuchen, ob dasselbe auch bei der bestimmungsmäßigen Jägermannschaft die gezogene Büchse so ersetze, daß dabei der bundesgesetzlichen Leistung der Büchsenschützen vollkommen entsprochen werde.

Ferner werden bei den Contingenten von Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Bremen und Lübeck diejenigen bestehenden Einrichtungen, welche nach den Ansichten der genannten höchsten und hohen Regierungen die Anstellung eines 4.

Officiers per Compagnie bei der Infanterie im Krieg und Frieden entbehrlich machen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, und mit Rücksicht auf die darüber in der Militärcommission gepflogenen Verhandlungen, in den Inspicirungsberichten zu beurtheilen seyn. Zu diesem Behufe ist in der Anlage Num. 1 ein Auszug des Berichts der Militärcommission vom 31. März 1845, welcher jene Verhandlungen reassumirt, beigelegt nebst den dazu gehörenden Separaterklärungen des Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps und der 1. Division des 9. Armeecorps (Anlage Num. 2). Anl. 1. Anl. 2.

Auch wollen die Inspecteure in ihrem Berichte besonders hervorheben, ob und in wie weit überall eine dem Zweck entsprechende Ausführung der Vorschrift des §. 39 der Bundes-Kriegsverfassung (nähere Bestimmungen), die Bereithaltung des ärztlichen Personals betreffend, gesichert sey.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich die Inspectionen nur auf einzelne Bataillone, Escadrons und Batterieen zu beschränken.

§. 7.

Die Wahl der Truppentheile, welche von den Inspecteurs gemeinschaftlich zu mustern sind, geht von den inspicirenden Generalen aus. Diese werden sich daher, sobald sie am Sitze der Regierung mit den zur Musterung der Truppen erforderlichen Nachweisungen versehen sind, zuvörderst darüber zu einigen haben, welche Truppentheile sie in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande, oder in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Sollte hierüber Meinungsverschiedenheit unter ihnen obwalten, so hat die Entscheidung durch Stimmenmehrheit zu geschehen. Ist die Entscheidung der inspicirenden Generale über die Wahl der Truppentheile und der Formation festgestellt, so haben sie ihre Absicht der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Da für die Besichtigung der Truppentheile in dem Präsenzstand keine Vorbereitung erforderlich ist, so werden die Inspecteure dieselbe unmittelbar nach unter sich bewirktem Einverständniß und nach geschehener Anzeige an die betreffende Regierung, vornehmen können. Hinsichtlich der in der vollen Friedensformation zu musternden Truppen wird der Zeitpunct abgewartet werden müssen, welcher nach der bestehenden Landeseinrichtung zur Einberufung sämmtlicher temporär beurlaubten Mannschaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erforderlich ist.

Die Besichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsstärke kann nur in Folge eigenen Anerbietens der Regierung der zu inspicirenden Truppen statt finden.

Uebrigens werden die Inspectoren, sowohl bei der Wahl der zu inspicirenden Truppentheile als bei Ausführung dieser Maaßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung der betreffenden Landesregierung stets volle Rücksicht zu nehmen haben.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sichern Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach

wird ſich die Art der Ausführung bemeſſen, über welche ſich die Inſpecteure mit der Landesregierung überall zu verſtändigen, und die obwaltenden Verhältniſſe ſorgſam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieſelbe Kenntniß auch der vorhandenen Kriegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden ſich die Inſpecteure die Einſicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu dieſem Behuf ihre Wünſche gehörigen Orts ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweiſe in dem Bundesverbande ſtehen, wird dieſes eigenthümliche Verhältniß gehörig zu berückſichtigen ſeyn, und insbeſondere die Inſpicirung ſich auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüſtung erſtrecken, welche als Theile des verfaſſungsmäßigen Contingents bezeichnet worden ſind. Den inſpicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Ueberſicht mitgetheilt, welche die für ihre Beſichtigung beſtimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweiſt.

§. 11.

Den Inſpecteuren ſteht, wie dieſes aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemuſterten Contingente zu. Sie beſchränken ſich lediglich auf die Feſtſtellung des Thatbeſtands und auf deſſen durchgeführte Vergleichung mit den Vorſchriften der Bundes-Kriegsverfaſſung. Ihr Geſchäft iſt beendigt, ſobald ſie eine vollſtändige Kenntniß davon erworben haben, wie ſich das Militärweſen des betreffenden Staats in aller und jeder Beziehung zu den für den geſammten Bund allgemein gültigen Grundſätzen verhält.

Die Reſultate ihrer Sendung legen ſie in einem umfaſſenden Berichte nieder, und begleiten denſelben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten.

Der Bericht iſt von den Inſpecteuren gemeinſchaftlich abzufaſſen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Redaction des Berichts übernehmen ſoll, darüber haben ſie ſich zu einigen; erforderlichen Falls entſcheidet die Mehrheit. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verſchiedenheit der Anſichten zwiſchen den Inſpecteuren eintreten, ſo werden dieſe Anſichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falls in beſonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinſchaftliche Bericht wird in triplo ausgefertigt und vollzogen und den drei inſpicirenden Regierungen eingereicht, welche ihn ſodann durch ihre Bundestagsgeſandtſchaften der Bundesverſammlung gemeinſchaftlich übergeben.

Anlage 1.

(Zu §. 5 der Instruction vom 25. Juni 1846, §. 176 des BTProt.)

Auszug

Berichts der Militärcommission vom 31. März 1845 an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten.

Erörterung der in mehreren gesandtschaftlichen Erklärungen enthaltenen weiteren technischen Ausführungen in Betreff der Anzahl der Officiere, insbesondere der Infanterieofficiere per Compagnie und deren Bereitschaft im Frieden und Kriege.

Die in mehreren dieser Erklärungen vorgebrachten Gründe gegen den Antrag:

> den Etat der Officiere auf ein Minimum von vier Officieren per Compagnie festzusetzen, und diesen Etat im Sinne des Bundesbeschlusses vom 24. Junius 1841, lit. A. 1, auch stets im Frieden vollzählig zu erhalten ꝛc.,

lassen sich in folgenden vier Puncten zusammenfassen:

1) daß es nicht sachgemäß seyn würde, dem Bundesbeschlusse vom 10. December 1840, welcher lediglich als eine auf die Contingente der Reserve-Infanteriedivision beschränkte specielle Vorschrift zu erachten sey, eine allgemeine Geltung für das gesammte Bundesheer beilegen zu wollen;
2) daß die taktische Verwendung der Compagnie im Felde einen Etat von vier Officieren nicht absolut bedinge;
3) daß ein höherer Etat als drei Officiere per Compagnie im Frieden die Verlegenheit herbeiführen würde, eines Theils das ohnehin spärliche Avancement noch mehr zu erschweren, anderer Seits die große Zahl der Lieutenants nicht hinreichend beschäftigen zu können, und
4) daß es aus diesen und mehreren anderen Gründen zweckmäßiger sey, bei dem Uebergange aus dem Friedens- zum Kriegs-Etat der Lieutenants auf neue Ernennungen bei jeder Mobilmachung aus der Zahl der Portepéejunker, Cadetten und Unterofficiere zu rechnen.

Ad 1. Bereits in ihrem Berichte vom 3. Mai 1838 über die zweite Musterung der Reserve-Infanteriedivision hatte die Militärcommission in Betreff der Officiersetats anzuführen die Ehre:

> wie die ganze Dienstleistung der Officiere, Umfang und Art derselben es um ihret- und um der Mannschaft willen so durchaus nothwendig mache, für jede Compagnie nicht weniger als vier Officiere zu haben, daß selbst die größten Heere sich eine Minderung dieser Zahl nicht gestatten dürfen; – deßhalb dürfe es auch die Militärcommission in ihren Pflichten nicht unterlassen, einen solchen Mangel wiederholt und

überall, wo er sich findet, zur Sprache zu bringen, und auf die Nothwendigkeit unverzüglicher Abhülfe aufmerksam zu machen.

Dieser so bestimmten Begründung, welcher die Militärcommission in ihrem weitern Berichte vom 2. Julius 1843 jede nöthige Ausführung gegeben, und welcher selbst Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß schon früher mit der ausdrücklichen Bemerkung beizutreten fand:

daß eher über die verlangte Zahl von vier Officieren per Compagnie hinauszugehen, als dahinter zurückzubleiben sey –

welcher endlich auch die hohe Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 10. December 1840 im Allgemeinen eine gesetzliche Folge zuerkannt hat, – dieser Begründung wird nun die Auslegung gegenübergestellt, daß dieselbe, sowie der Antrag und Bundesbeschluß nur auf die Contingente der Reserve-Infanteriedivision zu beziehen sey.

Es kann nicht Aufgabe der Militärcommission seyn, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Auslegung näher zu erörtern; unbemerkt glaubt sie jedoch hier nicht lassen zu dürfen, daß, wenn auch nicht schon in der Begründung offenbar die ganz allgemeine Forderung klar ausgesprochen wäre, es doch unzweifelhaft ist, daß mehrere Contingente im 9. und 10. Bundes-Armeecorps sogar kleiner in ihrer Infanterieleistung sind, als die Contingente der Reserve-Infanteriedivision, und daher wenigstens die absolute Größe der Contingente den vorausgesetzten Unterschied nicht rechtfertigen dürfte.

Wollte man aber, nachdem bei den großen Contingenten der Etat von vier und fünf Officieren per Compagnie besteht, von sämmtlichen kleineren Contingenten einen Etat von vier Officieren als nothwendig verlangen, und nur eine Ausnahme für die mittleren Contingente geltend machen, so möchte es nach dem unmaaßgeblichen Dafürhalten der Militärcommission wohl eben so schwer werden, hierin eine Verletzung des obersten Grundsatzes gleicher Rechte und gleicher Pflichten zu verkennen, als unmöglich seyn, eine bestimmte Grenze aufzufinden und zu rechtfertigen; ja es dürfte vielmehr eben diese für die Contingente der Reserve-Infanteriedivision anerkannte Forderung am wenigsten eine Ausnahme für die mittleren Bundescontingente begründen lassen.

Ad 2. In Bezug auf den zweiten Punct sind in den besagten Erklärungen die Motive ausgeführt: daß der Officiersetat ausschließlich von der Kopfzahl der Compagnie abhängig zu machen sey, und daß sich der Etat von 1 Officier auf 50 Mann im Felde bewährt habe; daß nach dem Verhältnisse der gewöhnlich üblichen Compagniestärken von 250 Mann mit 5 Officieren und 200 Mann mit 4 Officieren, für die schwächere Compagnie von 150 Mann sich ein Minimum von 3 Officieren annehmen lasse; oder endlich daß, bei einer Eintheilung der Bataillone in 6 Compagnieen, nur die Unterabtheilung der letzteren in zwei Pelotons oder Züge (Halbcompagnieen) in Betracht zu ziehen sey, in welcher alle Evolutionen, Ab- und Auf-Märsche ꝛc. erfolgen; überhaupt daß die taktische Verwendung der Compagnie im Felde einen Etat von vier Officieren nicht absolut bedinge.

Gegen diese Einwände glaubt jedoch die Mehrheit der Militärcommission bemerken zu dürfen, daß für die Zahl der Compagnieofficiere allerdings auch die Kopfzahl, aber nur in so fern maaßgebend seyn könne, als hierbei ein gewisses Minimum festgehalten werde.

So lange die Compagnie als taktische Einheit besteht, und nicht wegen ihrer geringen Kopfzahl mit einer andern Compagnie zusammengeworfen wird, sind eben aus den dargelegten Gründen vier Officiere als dieses Minimum zu betrachten, und fünf Officiere werden nach der Kopfzahl erforderlich seyn, wenn diese mehr als 200 Mann beträgt.

Der Begriff der taktiſchen Einheit iſt hierbei nicht auf den Verband der Compagnie im Bataillon allein zu beziehen, denn hier treten die Compagniecommandanten als Zugführer mit ein, ſondern in allen jenen Fällen, wo die Compagnie mehr oder weniger getrennt vom Bataillon, wie bei den verſchiedenartigen Detachirungen, auf Märſchen, im Gefechte, als Avant- oder Arriere-Garde, zur Vertheidigung einzelner Terrainabſchnitte, Dörfer, Verſchanzungen oder ſonſtiger Poſten – ſelbſtſtändig aufzutreten hat.

In allen dieſen Fällen wird die Compagnie als taktiſche Einheit, ſie möge nun 150, 200 oder 250 Mann ſtark, der 6. oder 4. Theil des Bataillons ſeyn, allerdings in zwei Züge, aber dieſe ſtets noch in zwei große Sectionen (Viertelcompagnieen) zerfallen; dem Compagniecommandanten iſt dann die Leitung des Ganzen übertragen, und die übrigen drei Officiere ſind für die einzelnen vier Abtheilungen zur weitern Dispoſition und zum Erſatz erforderlich.

Zudem gibt es aber noch andere als jene bloß taktiſchen Dienſtleiſtungen der verſchiedenſten Art bei einer Truppe, welche kürzer oder länger dauernde Commandirungen im Frieden und Kriege erfordern, und eine ſo namhafte Anzahl Officiere in Anſpruch zu nehmen pflegen, daß ſelbſt bei einem Etat von 4 Officieren per Compagnie der Präſenzſtand derſelben ſich nicht ſelten, ja meiſtens auf drei vermindert.

Ad 3. Es iſt allerdings richtig, daß bei den deutſchen Heeren während des nun bald dreißigjährigen Friedens das Avancementsverhältniß für die Subalternofficiere ſich ungünſtiger geſtaltet hat, als in den vorangegangenen Kriegsjahren von 1792 bis 1815. Allein nur vergleichsweiſe, in Bezug auf das beſſere Avancement, welches durch die zahlreichen Verluſte in jenen Kriegszeiten und durch die wiederholten neuen Formationen bei immer wiederkehrenden Rüſtungen ſich ergab, kann das heutige Verhältniß der Subalternofficiere ein nachtheiligeres genannt werden.

Wie wenig indeſſen hierbei ein höherer Etat der Lieutenants im Allgemeinen einwirkt, dürfte ſich ſchon daraus ergeben, daß in den Staaten, die einen größern Lieutenantsetat haben, die Stabsofficiere ſich durchſchnittlich in dem gleichen Verhältniſſe der Anciennetät wie in jenen Staaten befinden, welche bisher einen geringen Lieutenantsetat hatten. Der Vortheil des letztern beſchränkt ſich einzig und allein nur darauf, daß der Lieutenant in manchen Fällen etwas früher die Beförderung zum Hauptmann erreicht; — wenn aber der Etat der Hauptleute, der Stabsofficiere und Generale derſelbe bleibt, wenn daher die größere oder geringere Zahl der Lieutenants nur ein und daſſelbe Avancementsobject behält, ſo dürfte es einem Zweifel wohl nicht unterliegen, daß letzteres bei dem einen wie bei dem andern Lieutenantsetat nur in dem Verhältniſſe des Abgangs, der anderweit in der Zahl der Lieutenants ſelbſt durch Sterbfälle und Verabſchiedungen eintritt, früher erreicht werden kann. Da jedoch dieſer Abgang, der ſo weſentlich das Avancement überhaupt bedingt, bei dem größern Lieutenantsetat auch in einem gleichen Verhältniſſe größer eintritt, ſo iſt auch der Einfluß der geringern Zahl der Lieutenants auf deren fernere Beförderung erfahrungsmäßig weniger bedeutend, als gewöhnlich vorausgeſetzt wird.

Kann nun hiernach der Etat von vier Officieren per Compagnie auf das Vorrücken der Lieutenants zu höheren Graden von nur geringer Einwirkung ſeyn, ſo wird derſelbe jedoch auf die Aſpiranten zur Officiersſtelle einen entſchieden wohlthätigen und erwünſchten Einfluß nehmen; indem dieſelben – wenn deren reglementsmäßige Anzahl, ungeachtet des größern oder geringern Officiersetats, gleich bleibt – bei einem Etat von vier Officieren um ſo viel früher ihre Ernennung zum Officier erlangen, und es gewiß ohne Unterſchied unbe-

zweifelt vorziehen werden, dem Zeitpuncte ihrer anderweitigen Vorrückung lieber als Officiere, denn als Porteépéejunkers, Cadetten oder Unterofficiere entgegen zu sehen.

Ebenso beweisen die Etats in Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Kurhessen, daß eine Verlegenheit durchaus nicht bestehe, vier bis fünf Officiere per Compagnie im Frieden angemessen beschäftigen zu können, – ein Umstand, der an sich leicht erklärlich seyn dürfte, wenn erwogen wird, daß die Ansprüche unserer Zeit an die Bildung der höheren Stände auch den jungen Officier veranlassen müssen, neben seinen Dienststunden eine Fortbildung in manchen Kenntnissen zu suchen, die er unmöglich bereits in hinreichendem Maaße von einer Gymnasial- oder Cadetten-Classe in den Lieutenantsstand mit herüber gebracht haben kann. Hierzu wird er während der sechs Sommermonate, insbesondere während der Zeit der Recrutenausbildung und der größeren Waffenübungen — selbst wenn auch die Zahl von vier Officieren stets zum Dienste disponibel ist — wenig Muße erübrigen, und nur die sechs Wintermonate, während des verringerten Präsenzstandes der Compagnie, dazu benutzen können.

Erwägt man ferner noch, welche Menge Details in einem wohlgeordneten Dienste wahrzunehmen sind, welche Geschäfte in Montirungs-, Casernen-, Menage-, Armatur-Angelegenheiten, in Schulunterricht, Instructionen, Bayonetfechten u. dgl. neben dem übrigen Dienste in der Compagnie von den Officieren derselben versehen werden müssen, so dürfte wohl nichts weniger zu befürchten seyn, als daß einem Truppencommandanten jemals die Verlegenheit erwachsen könne, für vier Officiere per Compagnie hinreichende Beschäftigung zu finden.

Ad 4. Nach den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung ist bereits für das Reservecontingent die Erleichterung gewährt, daß die Beurlaubung der Hälfte der Officiere für dasselbe zulässig erachtet wird, oder darin selbst solche Officiere mit eingerechnet seyn können, welche zwar bereits aus dem activen Dienste ganz entlassen, aber doch noch dienstfähig und zum Wiedereintritt verpflichtet bleiben.

Es möge hier ganz dahin gestellt bleiben, in wie fern in unserer Zeit nach einem so langen Frieden bei den Verabschiedungen, die in der Regel erst nach langen Dienstjahren oder in Folge von Invalidität eintreten, es überhaupt zulässig seyn wird, auf eine solche Zahl in Civilverhältnissen stehender Officiere, welche die erwähnte Bedingung erfüllen, zu rechnen.

Soviel glaubt indeß die Mehrheit der Militärcommission mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß da, wo nicht größere Heere als die Bundesleistungen erfordern, bestehen, auch bei jeder Mobilmachung und im Laufe des ersten Feldzugs auf die für den laufenden Abgang an Officieren gewöhnlich berechnete Ersatzquelle an Porteépéejunkern, Cadetten und geeigneten Unterofficieren in sehr ausgedehntem Maaße wird zurückgegriffen werden müssen.

Die nur auf das bundesgesetzliche Maaß berechneten Leistungen an stehendem Heere sind nach der historischen Entwicklung der vereinbarten Kriegsverfassung auf ein Minimum der Contingente festgestellt worden; nach der unmaaßgeblichen Ansicht der Majorität der Militärcommission möchte wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß ein Procent der Matrikel — etwa ¾ Procent der wirklichen Bevölkerung — gegenüber den übrigen europäischen Heeresstärken, nur als der Stamm der deutschen Heeresmacht betrachtet werden kann, an welchen bei einem nationalen Kriege die Schaaren der kriegsfähigen deutschen Jugend sich anschließen sollen.

Auf dieſe Idee hin ſind in den meiſten deutſchen Bundesſtaaten die angenommenen Dienſtſyſteme mit kurzer activer Dienſtzeit, mit Ausbildung zahlreicher disponibler Altersclaſſen begründet, und nach ihr entſtehen jetzt, gedrängt von dem Beſtreben nach kräftiger Wehrverfaſſung und von den Bedürfniſſen der neuen Bundesfeſtungen, mehr oder weniger ausgebildete Landwehrinſtitute.

Sollen aber dergleichen Einrichtungen lebenskräftige Elemente für disciplinirte Armeen abgeben, ſo bedürfen ſie vor allen Dingen eine hinreichende Zahl ausgebildeter Officiere.

Der Officiersſtand allein iſt in ſolchen Militärorganiſationen bleibend, während die oft wechſelnden übrigen Elemente nur kurze Schulperioden im activen Dienſte ableiſten; er allein iſt der Träger des militäriſchen Geiſtes, der Disciplin, der Dienſtroutine, und nur neben ihm, den in ſich abgeſchloſſenen, zuverläſſigen, von keinem andern Geiſte als dem des militäriſchen Gehorſams beſeelten Körper, dürfte auf die weitere Verbindung der übrigen loſeren Elemente zu kriegstüchtigen Heeren zu zählen ſeyn.

Dieſe Betrachtung iſt es, welche zu dem weit allgemeinern Standpuncte hinüberführt, aus welchem die Forderung einer geringen Vermehrung der Officiere nur auf den nothwendigſten Etat der Kriegsformation als ganz unerläßlich erſcheinen würde, auch wenn ſie nicht ſchon an ſich ſo tief begründet und bundesgeſetzlich feſtgeſtellt wäre.

Die Militärcommiſſion hegt die Ueberzeugung, kein unbefangener Beurtheiler werde ſich verhehlen, daß die Erforderniſſe, welche ein ſtehendes Heer nothwendig machen, in der Bundes-Kriegsverfaſſung, gleich den obenerwähnten Kriegsleiſtungen ſelbſt, auf ihr niederſtes Maaß beſchränkt ſind, und es ſomit hierüber keines Nachweiſes im Einzelnen, ſondern nur eines Blickes auf die umgebenden größeren Mächte bedürfen möchte.

Frankreich hat eine Dienſtzeit von 7 Jahren (neuerdings auf 8 Jahre erhöht) mit 4- bis 5-jähriger ununterbrochener Präſenz bei den Fahnen.

Englands Soldaten capituliren auf mindeſtens 10 Jahre, dienen gewöhnlich 25 Jahre, und ſind nie ſtändig beurlaubt.

Rußland hat eine 15jährige Dienſtzeit mit ununterbrochener Präſenz.

Dieſem gegenüber haben die deutſchen großen Militärſtaaten nicht zurückbleiben dürfen.

Oeſterreich hat neuerdings die Dienſtzeit in den deutſchen Provinzen zwar herabgeſetzt, aber nicht weiter als bis zu 8 Jahren, mit einer geringſten erſten ununterbrochenen Präſenz von 5 Jahren.

Selbſt Preuſſen, deſſen Syſtem auf allgemeiner militäriſcher Ausbildung des geſammten Volks, auf der Verbindung eines langdauernden activen Landwehrdienſtes mit einem ſtehenden Heere beruht, hat keine Opfer ſcheuen dürfen, um bei fünfjähriger Dienſtzeit in letzterm die Manſchaften 2½ bis 3 Jahre in ununterbrochener erſter Ausbildung zu erhalten.

Jeder dieſer Staaten wird einer Seits zweifelsohne das ganze Gewicht der aus den Erforderniſſen eines ſolchen ſtehenden Heeres hervorgehenden Finanzlaſten empfinden, anderer Seits aber demungeachtet es als nicht zuläſſig erkennen, in den Bedingungen nachlaſſen zu dürfen, auf welchen die Kriegstüchtigkeit der Heere beruht.

Wenn man dieſen Thatſachen gegenüber die nothwendigen Reſultate ſolcher Organiſationen, bei welchen der in das Heer eintretende Mann nach ſechsmonatlicher nothdürftigſter Ausbildung beurlaubt wird, und überhaupt während ſeiner geſammten Dienſtzeit nur 18 Monate bei der Fahne zubringt, würdigen will, ſo wird man zugeben müſſen, daß — wenn auch bei dieſer letztern dem Manne die gewöhnliche äuſſere Dreſſur und nothdürftige Dienſtkenntniß gegeben werden kann — es doch einer aus dieſen Elementen zuſammengeſetzten

Truppe nothwendigerweise an jenem Grade von innerer Haltung, militärischer Gewöhnung und disciplinarischer Festigkeit gebrechen werde, welche in Ermanglung der Kriegserfahrung nur durch längerern Friedensdienst erlangt wird.

Was nun den Mannschaften zu einer vollkommen kriegstüchtigen Truppe unter solchen Verhältnissen abgeht, kann nur — wie stets und wiederholt ausgesprochen werden muß — dadurch ausgeglichen werden, daß der Cadre an Officieren und Unterofficieren in Zahl und innerer Güte in demselben Verhältnisse wächst.

Die Mehrheit der Militärcommission hält dafür, daß es in ihrer Stellung als technischer Beirath der hohen Bundesversammlung zu ihren ganz besonderen Pflichten gehöre, auf die richtige Normirung dieser Cadres, und auf die Ergänzung derjenigen Etats anzutragen, welche die meisten Bundesstaaten selbst als für den Kriegsfall nothwendig anerkennen; ohne sich hierbei der Besorgniß hinzugeben, als ob sie bei Darlegung ihrer Ansichten und Betrachtungen die Grenzen einer technischen Erörterung überschritten habe, da es eben jene Rücksichten auf das militärische Gesammtinteresse des Deutschen Bundes sind, aus welchen sie allein ein begründetes Urtheil in jeder umfassendern technischen Erörterung zu schöpfen vermag.

Vorstehende Erörterungen der in mehreren gesandtschaftlichen Erklärungen enthaltenen ablehnenden Gründe gegen den Antrag auf eine Vermehrung der Zahl der Officiere sind, wie gesagt, das Resultat der von der Eingangs erwähnten Majorität der Militärcommission vertretenen Ueberzeugungen.

Da jedoch der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps und die 1. Division des 9. Corps sich mit dieser Ansicht der Mehrheit nicht vereinigen konnte, und ersterer im Namen der drei Divisionen dieses Corps, sowie der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps im Namen der 1. Division desselben abweichende Erklärungen mit dem Wunsche abgegeben haben, auch deren Ansicht zur Kenntniß Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses mittelst gegenwärtigen Berichts gelangen zu lassen, so verfehlt die Militärcommission nicht, mittelst der abschriftlichen Anlagen *) diesem Ansinnen der Minorität mit dem Bemerken zu entsprechen, daß die Majorität der Militärcommission aus denselben keine Veranlassung nehmen konnte, ihre oben begründeten Ansichten irgendwie zu ändern.

Sie kann indeß nicht unterlassen, in Bezug auf einige in den Abstimmungen der Minorität vorkommende Bemerkungen Folgendes entgegenzustellen:

1) In Betreff der Oesterreichischen Grenadiere ist zu bemerken, daß auf ein Regiment Infanterie zu 4 Bataillone, jedes derselben zu 6 Compagnieen, die Compagnie zu 210 Köpfe einschließlich 4 Officieren, nur je 2 Grenadiercompagnieen zu 128 Köpfen einschließlich 3 Officieren kommen. Die Grenadiere betragen hiermit nur den 20. Theil eines Infanterieregiments; sie werden überdieß stets aus den bestconduisirtesten und vollkommen ausgebildeten Leuten formirt, welche von den übrigen Compagnieen zu jenen Elitencompagnieen abgegeben werden, und jeder Grenadier hat in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Armee bereits den Gefreitenrang.
2) In Betreff der Oesterreichischen Artillerie kommt in Betracht, daß bei den 5 Artillerieregimentern zu 18 Compagnieen der Etat jeder Compagnie:
   1 Hauptmann,
   2 Oberlieutenants,

*) Enthalten die Anlage 2 der Instruction.

2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
12 Corporals,
180 Canoniere,

mithin ein Compagnieſtärke von 199 Köpfen 5 Officiere zählt, welche etatsmäßig ſtets präſent gehalten werden.

3) Ueber das Verhältniß der Officiersetats in der franzöſiſchen Armee überhaupt ergibt eine genaue Ermittlung, daß an Streitbaren 13,431 Officiere auf 287,107 Unterofficiere und Gemeine beſtehen, letztere einſchließlich der Ende October 1844 einberufenen 40,000 Recruten der Aushebung vom Jahr 1843. Speciell bei der Linieninfanterie ſind, nach Abzug der Stabsofficiere, deren jedes Regiment auſſer den chefs de bataillon noch drei als Regimentsſtab zählt, 6,254 Capitains und Lieutenants auf 152,240 Unterofficiere und Gemeine in 100 Regimentern zu je 3 Bataillonen, das Bataillon zu 7 Compagnieen; es kommen mithin 22 Officiere mit dem chef de bataillon auf eine Bataillonsſtärke von 533 Mann, und 3 Officiere auf eine Compagnieſtärke von 76 Köpfen. Die Officiersetats der franzöſiſchen Armee ſind daher reichlicher als irgendwo, und dieſe Art der Ausnahme von der bei allen übrigen großen Armeen als Regel geltenden Etats von mindeſtens 4 Officieren per Compagnie dürfte wohl durchaus keine Anwendung auf die Contingente der deutſchen mittleren Bundesſtaaten finden dürfen.

4) Daß überhaupt der Etat von 4 Officieren per Compagnie, abgeleitet aus den Bedürfniſſen des Kriegs, geſtützt auf die Erfahrung der neuern Kriegskunſt, in welcher die zerſtreute Fechtart vorherrſchend iſt, allgemein anerkannt wird, beweiſt unter anderen auch ein Staat, in welchem die Armee erſt in neueſter Zeit organiſirt worden: Belgien, welches im Jahre 1836 58 Bataillone Infanterie neu formirte, ſetzte die Zahl der Officiere bei einer Compagnieſtärke von 138 bis 148 Mann (bei 4 Compagnieen per Bataillon) auf vier feſt, dazu per Regiment 4 Stabsofficiere nebſt 4 Adjutanten und einem Lieutenant-porte-drapeau.

Um übrigens für die Zukunft allem Zweifel und jeder Wiederholung abweichender Auslegung der Bundesbeſtimmungen vorzubeugen, erlaubt ſich die Militärcommiſſion vielmehr, ſchließlich die Anſicht darzulegen, wie es ihr ſehr wünſchenswerth, ja ſelbſt nothwendig erſcheine, daß die hohe Bundesverſammlung Sich bewogen finden möchte, beſtimmt auszuſprechen:

> der Etat der Officiere wird mindeſtens zu vier per Compagnie in allen Contingenten feſtgeſtellt, welcher auch im Frieden, ſowohl für das einprocentige, als auch für das ½procentige Contingent und den Erſatzſtamm ſtets aufrecht zu erhalten iſt, und von welchem nur bei beiden letzteren eine Beurlaubung der Hälfte derſelben für zuläſſig erachtet wird.

Frankfurt am Main den 31. März 1845.

Im Namen der Militärcommiſſion der teutſchen Bundesverſammlung
der Präſidirende,
Freiherr v. Rodiczky, FML.

Digitized by Google

Anlage 2.

(Zu §. 5 der Instruction vom 25. Junius 1846, §. 176 des BTProt.)

Separaterklärungen

der Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps und der ersten Division des 9. Armeecorps in der 1. Sitzung der Militärcommission vom 14. Januar 1845, in Beziehung auf die Zahl der Compagnieofficiere der Infanterie.

Separaterklärung für die erste Division des 8. Armeecorps.

Der Bevollmächtigte der ersten Division des 8. Armeecorps hat, unter Berufung auf seine früher schon abgegebenen Aeusserungen auf den von dem Königlich-Preussischen Herrn Militärbevollmächtigten gehaltenen, den Bundesbeschluß vom 20. und 27. Juni 1844 behandelnden Vortrag, noch folgende weitere Erklärung für die Division abzugeben.

Das Referat stellt aus Anlaß des Bundesbeschlusses vom 20. und 27. Junius ad Punct III die Frage auf:

1) "Ist es nothwendig, ein Minimum des Etats von vier Officieren per Compagnie festzusetzen?"

und versucht dabei, die gegen diese Frage im Schoße der Militärcommission und der hohen Bundesversammlung geltend gemachten Gründe in weiterer Ausführung durch die Bemerkung zu entkräften, daß

a) der Bundesbeschluß vom 10. December 1840 nicht allein für die Reservcinfanterie verbindlich, und

b) daß bei Bemessung der Officierszahl für eine Compagnie zumeist der Begriff der taktischen Einheit derselben maaßgebend sey.

Ad 1. a scheint übersehen worden zu seyn, daß in den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung und der Militärcommission überall von keiner bundesgesetzlichen Verbindlichkeit der Aufstellung eines vierten Compagnieofficiers die Rede ist, und daß eine solche weder aus der Bundes-Militärverfassung abgeleitet, noch sonst auf überzeugende Weise nachgewiesen werden kann.

Der Antrag der Militärcommission in dem Protokoll vom 3. Mai 1838 heißt auf Seite 5205 des Abdrucks:

> 1) "Es möchten die hohen Regierungen (der Contingente der Reservedivision), in so weit es eine jede betrifft, zu ersuchen seyn, die von der Militärcommission gemachten, ihnen größtentheils auch schon aus den Musterungsberichten zur Kenntniß gekommenen Bemerkungen in Hinsicht auf Anzahl der Officiere u. s. w. zu berücksichtigen."

In dem Bundesbeschlusse vom 10. December 1840 wurde in Punct 3 (Protokoll, Seite 574) dieser Antrag der Militärcommission wörtlich aufgenommen, also unbestreitbar anerkannt, daß die hohe Bundesversammlung eben so wenig als die Militärcommission eine bundesgesetzliche Vorschrift zur Aufstellung von vier Officieren per Compagnie für die Reserve-Infanteriedivision zu geben beabsichtige.

Wenn aber die Verhältnisse bei den Contingenten der letztern Division auf die angegebene Weise geordnet wurden, wie vermag man denn hieraus zu folgern, daß für die Contingente der zehn Bundes-Armeecorps die gleichen Anforderungen in erhöhtem Maaße und in bindender Form zu gelten hätten?

In der That ist auch weder von der Militärcommission noch von der hohen Bundesversammlung in ihren letzten Abstimmungen hierüber eine solche Auslegung erfolgt.

Als man sich von Seiten Würtembergs (Separatprotokoll vom 1. und 2. Juni und 1. Juli 1843) mit folgenden Worten deutlich zu Protokoll ausgesprochen:

> „Wenn demnach auch hierin dem gestellten Wunsche entgegengekommen ist, so möchte doch noch weiter hauptsächlich zu betrachten seyn, daß zunächst die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nirgends die Zahl der Compagnieofficiere vorschreibt, und daß auch in den späteren Bundesbeschlüssen, selbst nicht in dem allegirten vom 10. December 1840 eine solche Bestimmung für die Bundesarmee getroffen ist",

so erfolgte in der Militärcommission keine Widerlegung. Dieselbe begnügte sich damit, auf ihre Anträge vom 3. Mai 1838 und die daselbst angeführten Gründe sich zu berufen, und diese selbst zu wiederholen.

In dem von dem Bundestags-Ausschusse hierüber erstatteten Berichte hielt derselbe es gleichfalls nicht für angezeigt, sich auf gedachten Bundesbeschluß als eine bestimmte Vorschrift und etwas gesetzlich Bindendes in Betreff der vier Compagnieofficiere zu stützen, noch fand derselbe für gut, in Folge der Anträge der Militärcommission nunmehr auf einen förmlich präceptiven Bundesbeschluß in dieser Sache anzutragen. Im Gegentheil milderte jener Ausschuß die Fassung des Antrags der Militärcommission:

> „die Königlich-Würtembergische Regierung zu ersuchen, die Zahl der Infanterieofficiere auf vier zu erhöhen, und diese Anzahl im Frieden stets vollzählig zu erhalten",

durch eine Redaction, welche deutlich ausspricht, daß man sich hier nicht auf gesetzliche Bestimmungen berufen, sondern nur an die Bereitwilligkeit der Regierungen wenden könne, in Nachstehendes:

> „Höchstderselben angelegentlich zu empfehlen, die Zahl der Infanterieofficiere auf vier per Compagnie erhöhen zu wollen."

Eben so enthält der allgemeine Antrag des Bundestags-Ausschusses vom 10. August 1843 hierüber die Worte:

> „die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß der Etat und die Bereitschaft der Officiere, insbesondere derer der Infanterie, successive im ganzen Bundesheere in der Weise festgestellt werde, daß sowohl im Frieden als in der Kriegsformation für jede Compagnie nicht weniger als vier Officiere bestellt werden."

Alle diese Ausdrücke stellen deutlich heraus, daß der Bundestags-Ausschuß aus den Abstimmungen der Minorität der Militärbevollmächtigten und deren Gründen ersehen hat, wie die Nothwendigkeit des vierten Officiers in einer Infanteriecompagnie militärisch-technisch

nicht so erwiesen ist, um auf die Anstellung eines solchen Officiers durch bundesgesetzliche Bestimmungen einen Antrag stellen zu können.

Diese Ansicht wurde auch durch die Abstimmungen der hohen Bundesversammlung selbst vollständig bestätigt, bei welcher acht Stimmen sich gegen die Aufstellung dieses vierten Officiers erhoben haben, eine Zahl, von der man hätte annehmen sollen, daß sie hinreichend gewesen wäre, die hohe Bundesversammlung zur Beseitigung des gemachten Vorschlags zu veranlassen.

Ad 1. b. Die Ansicht des Herrn Referenten betreffend, daß bei Bemessung der Officierszahl für eine Compagnie zumeist der Begriff der taktischen Einheit derselben maaßgebend wäre, so ist man von Seiten Würtembergs ganz von demselben Grundsatze ausgegangen, wie dieß aus den Erklärungen der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft in der 27. Sitzung von 1843, §. 287, hervorgeht; nur in der Anwendung des gleichen Princips scheiden sich die beiderseitigen Meinungen.

Die taktische Einheit ist die Compagnie, ihre Unterabtheilungen sind die Züge; jeder dieser Körper muß durch einen Officier befehligt werden. Bis hierher herrscht Uebereinstimmung mit dem Referate; nun aber wünscht letzteres für die Plänkler, für mögliche Detachirungen, Abgang und dergl. einen vierten Officier. Im Laufe der früheren Verhandlungen ist aber ausführlich dargethan worden, auf welche Weise in der Königlichen Infanterie für letztern Zweck gesorgt wird, und man vermag in der That nicht abzusehen, wie man mit drei Compagnieofficieren nicht alle Dienstverrichtungen erfüllen sollte, wenn die Adjutanten, die Verschickungsofficiere, die Schützenofficiere noch über diesen Stand der Compagnieofficiere gestellt, wenn alle diese Stellen stets vollzählig erhalten werden, und wenn jeder Zugscommandant einen tüchtigen Stellvertreter in der Personen eines mindestens 10 bis 12 Jahre dienenden, gut unterrichteten, zuverlässigen und erfahrenen Zugfeldwebels hat, ausser welchem noch der Oberfeldwebel der Compagnie für seine besonderen Dienstfunctionen verfügbar ist.

Eine weitere Frage stellt das Referat:

> 2) „Läßt der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 lit. A. 1, alle für die Kriegsformation erforderlichen Officiere im Frieden bereit zu halten, eine Ausnahme so weit zu, daß für den vierten Officier per Compagnie auf neue Ernennungen von Unterofficieren, Porteépéejunkern und Cadetten bei jeder Mobilmachung zu rechnen ist?“

Zuerst muß die Fassung des allegirten Beschlusses lit. A. 1 dahin berichtigt werden, daß es nicht allgemein heißt „die für die Kriegsformation erforderlichen Officiere“, sondern ausdrücklich: „der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört“; denn der Punct J. 1 desselben Bundesbeschlusses gestattet eine Vacanthaltung der Hälfte der Officiere des Reservecontingents im Frieden.

Man ist indessen weit entfernt, die oben gestellte Frage nach der eben erfolgten Berichtigung irgendwie verneinen zu wollen; im Gegentheil wird fest an der Ueberzeugung gehalten, daß diejenige Zahl der Officiere, welche nach der eigenthümlichen Formation der Infanterie in jedem Staate für nöthig erachtet wird, im Kriege wie im Frieden vollzählig zu halten sey. Eine Ueberzeugung, welche so sehr in der diesseitigen Organisation verwirklicht ist, daß nicht nur die Compagnieofficiere des ersten Contingents, sondern auch diejenigen der Reserve stets vollzählig aufgestellt sind.

Wenn also von Seiten der ersten Division des 8. Armeecorps noch über die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 hinausgegangen wird, so möchte eben darin eine weitere Veranlassung liegen, den Gründen derselben die verdiente Achtung zu schenken, welche sie gegen die Allgemeinheit des Grundsatzes der Aufstellung von vier Compagnieofficieren und für die selbstständige Entwicklung der Militärorganisation in jedem Bundesstaate hervorgehoben hat.

Uebergehend zu der Erörterung des Referats über die Beförderung der Officiere, so läßt diese in Betreff der Zeitverhältnisse des Vorrückens zum Hauptmann für je 40 oder 60 Lieutenants geführte Berechnungsweise mehrfache Zweifel zu. Insbesondere kann die Annahme, daß der Abgang in den Reihen der Lieutenants selbst die Zeitfolge (Zeitdauer) bestimme, in welcher der Einzelne das Avancementsobject des Hauptmannsgrades erreicht, nicht für hinlänglich begründet angesehen werden. Denn diese Zeitdauer bestimmt sich nicht durch den Abgang in der Charge der Lieutenants allein, sondern hängt ferner und hauptsächlich von dem Abgange ab, der gleichzeitig in den Reihen der Hauptleute und höheren Officiere statt findet, und eben hierdurch muß sie, wenn auch der jährliche Abgang in der Charge der Lieutenants allein ihrer Zahl direct proportional gesetzt werden kann, bei einer Zahl von 60 Lieutenants wesentlich größer ausfallen, als bei einer Zahl von 40 Lieutenants, und somit ein vermehrter Stand der Lieutenants bei gleichbleibender Zahl der Hauptleute — die Beförderung auch wesentlich beeinträchtigen — und die nothwendige und nachtheilige Folge davon muß seyn, daß nach und nach alle höheren Chargen erst in späteren Jahren erreicht werden.

Das, was ferner das Referat über die Mittel zur Beschäftigung der Lieutenants bemerkt, wird längst in allen Diensten, auch da, wo nur drei Compagnieofficiere bestehen, ausgeführt. Wenn man auch gern zugibt, daß es den Artillerie- und Reiter-Officieren niemals an Beschäftigung fehlen kann, so ist dieß nicht der gleiche Fall bei den Infanterieofficieren, indem der an sich einfachere Dienst dieser Waffe nicht so viele Details hat, als derjenige der beiden anderen Waffengattungen, und die zeitweise größere Beurlaubung weitere Erleichterungen gestattet.

Bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Verwaltung und des Unterrichts läßt der Dienst der Infanterieofficiere während der Wintermonate noch manche freie Zeit übrig; es wäre denn, man wollte sie mit unwesentlichen Dingen ausfüllen, welche in der Regel dem Dienste selbst nicht nur keine Vortheile, sondern vielmehr Schaden bereiten.

In weiterm Verlaufe der Ausführung wird in dem Referat die aus dem frühern Berichte der Militärcommission, d. d. 3. Mai 1838, entnommene Stelle hervorgehoben:

> „Daß selbst die größten Heere sich eine Minderung von vier Officieren per Compagnie nicht gestatten, und die Militärcommission in ihren Pflichten nicht unterlassen dürfe, einen solchen Mangel überall, wo er sich finde, zur Sprache zu bringen, und auf die Nothwendigkeit einer unverzüglichen Abhülfe aufmerksam zu machen."

Eine Behauptung, die wohl einige Bedenken zulassen dürfte, da bekannt ist, daß bei manchen großen Heeren, wie z. B. dem französischen, die Infanterie unter der Republik, dem Kaiserreiche, der Restauration bis jetzt nur drei Officiere per Compagnie gehabt, und daß die Artillerie des größten Staats im Bunde, die Oesterreichische, ebenfalls obigen Grundsatz nicht festgehalten, sondern bei der taktischen Einheit dieser Waffe, der bespannten Batterie, in der Regel nur einen Officier und niemals für jeden Zug derselben einen besondern Officier aufgestellt hat.

Gleichwohl ist aber die Militärcommission in letzterm Falle, obschon in keiner europäischen Artillerie dieses Verhältniß angenommen ist, noch nicht veranlaßt gewesen, bis jetzt auf die Abweichung mit Hindeutung "auf unverzügliche Abhülfe" aufmerksam zu machen.

Wenn man aber auch diesseits bis jetzt unterlassen hat, im Verlaufe der seitherigen Verhandlungen auf das Eigenthümliche einer solchen Einrichtung hinzuweisen, so ist dieß in Folge der mehrfach ausgesprochenen Ansicht geschehen, daß man billiger Weise jeden Staat in den seinen Erfahrungen zusagenden, eigenthümlichen Einrichtungen so lange gewähren lassen müsse, als diese nicht im taktischen Zusammenwirken mit anderen Bundestruppen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Daß man aber hierbei die gleiche Rücksicht für die Truppenorganisation des eigenen Staats in Anspruch nimmt, dürfte man wohl nicht minder billig finden. Bei dieser ist aber die Würtembergische Infanterie in allen Feldzügen von 1793 bis 1815 bei allen Vorfallenheiten und in den Kämpfen mit den geübtesten Truppen mit drei Officieren per Compagnie jederzeit ehrenvoll bestanden, und hofft dieß um so mehr auch in der Zukunft zu bethätigen, als bei der jetzigen Formation Adjutanten, Verschickungs- und Schützen-Officiere noch über jenen Stand aufgestellt sind, und dem wohl ausgebildeten Officierscorps ein mit großer Sorgfalt zum Dienste erzogenes Unterofficierscorps zur Seite steht.

Was ferner die Hinweisung des Referats auf die Landwehrinstitute betrifft, so wird durch diese allerdings für Preussen die Aufstellung von vier bis fünf Compagnieofficieren gerechtfertigt, da ein großer Theil der Officiersstellen der Landwehr durch Officiere der Linie besetzt werden muß. Wenn aber Preussen als großer Militärstaat und als europäische Macht ersten Ranges sein Heer mit einer tüchtigen Landwehr verstärkt, so geschieht dieses eben dieser Stellung und nicht des Bundes wegen.

Die Militärcommission würde aber ihre Befugnisse überschreiten, wenn sie über die Bundesvorschriften hinausgehen und den Staaten zweiten und dritten Ranges im Bunde zumuthen wollte, deßhalb im Frieden Officiere zu halten, damit sie ausser ihrem Contingente noch eine Landwehr für den Fall eines Kriegs aufstellen könnten, während doch die Bundes-Kriegsverfassung ausdrücklich §. 21 der näheren Bestimmungen nur gestattet, daß zur Bildung der Contingente auch Landwehr verwendet werden dürfe, wenn sie gleich den Linientruppen organisirt sey.

Wenn auch das Referat sehr richtig hervorhebt, daß jedem Bundesstaate die Pflicht obliege, möglichst auf seine Vertheidigung durch Aufbietung aller ihm zu Gebot stehenden Mittel Bedacht zu nehmen, so geht dasselbe doch offenbar zu weit, wenn es die kleineren Staaten in gleiche Linie mit den Großmächten stellt, oder mit anderen Worten, wenn es die europäischen mit den rein deutschen Interessen verwechselt; eben so, wenn es sagt, daß die Erfordernisse, welche ein stehendes Heer constituiren, gegenwärtig auf ihr mindestes Maaß herabgedrückt seyen.

Im Gegentheil kann man behaupten, daß die Militäretats in den kleineren constitutionellen Staaten einen Höhepunct erreicht haben, welcher ohne Gefahr für die allgemeine Landeswohlfahrt eine Erhöhung desselben nicht mehr zuläßt. Wie vermöchte es auch gerechtfertigt zu werden, wenn in solchen Staaten, die noch zumeist auf den Ackerbau angewiesen sind, bis zur Hälfte die Staatseinkünfte auf das Militär verwendet werden wollten.

Eine Vermehrung des Militäretats ist wenigstens in Würtemberg nicht zulässig, und wenn die hohe Bundesversammlung eine Erhöhung der Zahl der Subalternofficiere beschließen sollte, wozu ihr übrigens die Bundes-Kriegsverfassung das Recht nicht einräumt, so müßte

dieſe Mehrausgabe bei einer andern Rubrik, vielleicht zum größern Nachtheile des Dienſtes erübrigt werden.

Der weiter ausgeſprochenen Anſicht des Herrn Referenten über die Wichtigkeit eines guten Officierscorps tritt man in allen Stücken bei; ob aber die Tüchtigkeit deſſelben durch eine größere Zahl der Subalternofficiere begründet werde, iſt eine Frage, welche mit Beziehung auf die kleineren Staaten eher verneint als bejaht werden dürfte.

Der Satz, daß eine verhältnißmäßig kleinere Zahl beſſer unterrichtet, beſchäftigt und geleitet werden könne, als eine das nächſte Bedürfniß überſteigende größere Zahl von Subalternofficieren iſt wohl unumſtößlich.

Eben ſo wird bei einem kleinern Bedarf eine ſorgfältigere Auswahl der Bewerber ſtatt finden können. Jedenfalls darf man die Ueberzeugung hegen, daß mit drei Compagnieofficieren in dem Falle vollſtändig ausgereicht werde, wenn dieſe Stellen ſtets vollzählig und gut beſetzt, und wenn dieſe Officiere nicht zu anderen Dienſten auſſerhalb ihres Compagnie- und Regiments-Verbands verwendet werden.

Nicht minder gewiß iſt es aber auch, daß die Bundes-Kriegsverfaſſung, wie ſchon erwähnt, nirgends eine Beſtimmung über das numeriſche Verhältniß der Compagnieofficiere enthält, und dieſelbe dem Ermeſſen der Staaten mit Rückſicht auf ihre Organiſation überläßt.

Dieſe Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe jedes einzelnen Bundesſtaats ſollte um ſo mehr feſtgehalten werden, als nur hierdurch dieſelben eine Aufforderung finden können, bei ihren Militäreinrichtungen auch über die Bundespflicht hinauszugehen, wenn es der Vortheil des Landes und der Truppen erheiſcht.

Bei gleich ſorgfältiger Prüfung der Organiſation der mittleren Contingente, wie ſie im Referate genannt werden, wie der der Militäreinrichtungen der großen Mächte wird man ohne Zweifel finden,

1) daß die Einrichtungen des Würtembergiſchen Armeecorps nicht nur mit Berückſichtigung des Staatsintereſſes, ſondern auch unter vollſtändiger Zugrundelegung der Bundes-Kriegsverfaſſung getroffen ſind,

2) daß in ſeiner Organiſation hinreichender Stoff nicht nur zur ſtrengen Erfüllung der Bundespflicht, ſondern auch zu größeren militäriſchen Leiſtungen liege, wenn das Wohl des deutſchen Vaterlands ſolche Opfer verlangen ſollte, und

3) daß Würtemberg in ſeiner militäriſchen Entwicklung hinter keinem der deutſchen Staaten zurückbleibe, wie es unter anderen lange zuerſt in Deutſchland die Percuſſionswaffen allgemein eingeführt hat — eine ſtärkere Artillerie, namentlich in reitenden Batterieen, unterhält, als ſeine Bundespflichten erheiſchen — ſeit 1818 regelmäßige große Kriegsübungen vornimmt — ſeine Brückenequipage nach dem neueſten Principe eingerichtet — den pyrotechniſchen Erfindungen der Neuzeit in ſeiner Ausrüſtung Rechnung getragen — und noch im letzten Jahre zur Erweitetung der Elemente einer kräftigen Landesvertheidigung ein umfaſſendes Landwehrgeſetz promulgirt hat.

Separaterklärung für die 2. Diviſion des 8. Armeecorps.

Der Hauptpunct dieſes Vortrags des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bevollmächtigten geht dahin, daß in ſämmtlichen Bundesſtaaten bei ihren Infanteriecompagnieen vier Officiere aufzuſtellen ſeyen, und es iſt in dem Vortrag über die Inſpection der zehn Armeecorps des deutſchen Bundesheers von der verehrlichen Militärcommiſſion, gegen die ausdrückliche

Einſprache mehrerer Bundesſtaaten, dieſer Antrag an den Bundestags-Ausſchuß geſtellt worden, welcher demſelben in ſo weit beipflichtete, daß in ſeinem Vortrag die Stelle aufgenommen wurde:

„daß den betreffenden Regierungen die Berückſichtigung angelegentlich empfohlen werden möge.“

Dieſer Antrag iſt nun auf die in der hohen Bundesverſammlung von mehreren Regierungen erhobene Einſprache zur nochmaligen Berathung an die Militärcommiſſion zurückgegeben worden, und in dem Eingangs erwähnten Vortrage vom 16. September v. J. wird nun ſowohl die Nothwendigkeit der Aufſtellung von vier Officieren bei den Infanteriecompagnieen des deutſchen Bundesheers, als auch die Verbindlichkeit der Regierungen, ſolche aufzuſtellen, wiederholt zu begründen geſucht.

Es hat zwar die dieſſeitige Abſtimmung, wie man glaubt ſagen zu können, zur Genüge nachgewieſen, daß bei der Formation der Badiſchen Infanterie und bei der Stärke der Compagnie die Aufſtellung von vier Officieren durchaus als kein Bedürfniß erſcheint, und es kann ſich im Allgemeinen auf die in der Militärcommiſſion gegebenen Erörterungen hierüber um ſo mehr bezogen werden, als in dem in Rede ſtehenden Vortrage in eine ſpecielle Widerlegung der Gründe nicht eingegangen iſt, oder die aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze ſpeciell auf die Badiſche Infanterie und deren eigenthümliche Formation angewendet und begründet würden, was wohl auch ſchwer fallen dürfte.

Obgleich man ſich hiernach darauf beſchränken könnte, die Nichtbeiſtimmung zu dem Antrage auszuſprechen, der dahin geht, die Aufſtellung von vier Officieren per Compagnie im Krieg und Frieden als Minimum von den Bundesregierungen zu verlangen, ſo glaubt man doch auf einige Bemerkungen in dem Vortrage vom 16. September v. J. zum Behufe ausführlicher Widerlegung näher eingehen zu müſſen.

Unter Ziffer 1 findet ſich die Frage geſtellt: Iſt es nothwendig, ein Minimum des Etats von vier Officieren per Compagnie feſtzuſetzen, und dabei bemerkt, es ſtütze ſich der bezügliche Antrag

a) auf den Bundesbeſchluß vom 24. Juni 1841 lit. A. 1, worin der Bedarf der Officiere als ſolcher, welcher nach allgemeinen Grundſätzen zur Kriegsformation gehört, bezeichnet wird.

Wie nun hieraus die Nothwendigkeit der Aufſtellung von vier Officieren per Compagnie als Minimum bei ſo verſchiedener Formation und Stärke der deutſchen Bundescontingente deducirt werden ſoll, kann nicht eingeſehen werden, wenn nicht die Behauptung aufgeſtellt werden will, daß jede deutſche und auſſerdeutſche Infanterie, bei welcher nicht mindeſtens vier Officiere per Compagnie aufgeſtellt ſind, nicht nach allgemein richtigen Gründen formirt ſind, was doch kaum erwartet werden darf.

b) auf die Thatſache, daß nach dieſen allgemeinen Grundſätzen bereits für die Contingente der Reſerve-Infanteriediviſion ein ſolches Minimum des Etats geſetzlich feſtgeſtellt worden ſey.

Hier wurde aber wohl auſſer Acht gelaſſen, daß für die Contingente der Reſerve-Infanteriediviſion wegen des Minimums von vier Officieren durchaus keine geſetzliche Beſtimmung ergangen iſt, ſondern daß nach dem Antrage des Militärcommiſſions-Protokolls vom 3. Mai 1838 und nach dem Bundesbeſchluſſe vom 10. December 1840, Punct 3, die betreffenden Regierungen nur erſucht wurden, den Antrag der Militärcommiſſion zu berückſichtigen.

c) auf die Folgerung, daß für die Contingente der zehn Armeecorps in erhöhtem Maaße zu verlangen sey, was für die Reserve-Infanteriedivision festgestellt worden sey.

Wenn auch richtig seyn sollte, daß die Contingente der zehn Armeecorps einem Verluste an Officieren in erhöhtem Maaße ausgesetzt seyn sollten, so ist doch wohl auch nicht zu bestreiten, daß die Mehrzahl der Contingente dieser zehn Armeecorps zum Ersatz ihrer Officiere in erhöhtem Maaße die Mittel in sich finden, und wenn einige Contingente derselben bezeichnet werden, welche schwächer sind, als einige Contingente der Reserve-Infanteriedivision, so wird sich doch daraus nicht ableiten lassen, daß deßhalb, weil für einzelne Contingente eine Maaßregel zweckmäßig oder nothwendig seyn kann, dieselbe Maaßregel auch auf andere Contingente, welche einer solchen Hülfe nicht bedürfen, ausgedehnt werden müsse; ein solcher Schluß wäre mit den Rücksichten der Billigkeit, welche die Bundesregierungen unter sich ansprechen, nicht wohl vereinbarlich.

d) auf den Grundsatz, daß rücksichtlich der im Felde vorkommenden taktischen Verhältnisse die Compagnie als eine solche Einheit zu gelten habe, für welche nicht weniger als vier Officiere ausreichen können.

Es ist schon wiederholt nachgewiesen worden, daß die Badische Infanteriecompagnie gar nicht der taktischen Einheit entspricht, welche der Vortrag bezüglich der taktischen Manöver im Auge hat, und es will das schon hiergegen früher Bemerkte nicht wiederholt werden, sowie es weiterer Erörterung nicht bedarf, da es von Seiten des Herrn Referenten eine Widerlegung nicht erhalten hat. Dagegen muß ein besonderer Nachdruck darauf gelegt werden, daß eine reiche Kriegserfahrung bei der Badischen, sowie bei anderen Infanterieen deutscher Bundescontingente den Beweis geliefert hat, daß drei Officiere per Compagnie bei der Stärke und Formation, welche man hier im Auge hat, hinreichend sind; — diese Erfahrung in ihrer vollen Anwendbarkeit (auch für die einzeln auftretende Compagnie) kann durch die Behauptung, daß nach allgemeinen Grundsätzen vier Officiere nothwendig seyen, wohl nicht umgestoßen werden.

Wenn aber ferner die Behauptung aufgestellt wird, daß es keinen Einfluß auf den Bedarf an Officieren habe, ob die Compagnie 150 oder 250 Mann stark sey, so müßte, nachdem einmal die Thatsache unabänderlich feststeht, daß drei Officiere bei 150 Mann genügen, aus der so eben erwähnten Behauptung auch der Schluß hervorgehen, daß bei einer Compagniestärke von 250 Mann ebenfalls drei Officiere hinreichend seyen; diesem Schlusse wird aber wohl niemand beistimmen können.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die zur Unterstützung des Antrags entwickelten Gründe höchlich beanstandet werden müssen. Es bleibt nur noch zu bemerken, daß das Bedürfniß eines gleichen Minimums von Officieren für eine Infanteriecompagnie, sey sie von welcher Stärke sie wolle, und abgesehen von der Formation der Truppenkörper, überhaupt nicht statt finden kann, — daß deßhalb auch die Kriegsverfassung, bei deren Abfassung schon die verschiedensten Formationen und Compagniestärken in den deutschen Bundescontingenten bestanden, die innere Organisation den Bundesregierungen überlassen hat, und daß durch den gestellten Antrag die grundgesetzliche Gleichheit der Bundesregierungen in Tragung der Militärlasten sichtbar beeinträchtigt würde, so lange nicht eine gleiche Formation und Stärke in allen Abtheilungen des deutschen Bundesheeres besteht.

Kann aber eine gesetzliche Bestimmung hierin unter den bestehenden Verhältnissen nicht wohl statt finden, so kann wohl auch der Antrag im Allgemeinen keine Erwartung aussprechen, weil diejenigen Bundesregierungen, welche ein solches Bedürfniß vermöge der For-

mation ihres Contingents erkennen, demſelben ohnehin abhelfen werden, oder ſchon abgeholfen haben, – diejenigen aber, von welchen eine ſolche Maaßregel nicht als Bedürfniß anerkannt werden kann, auch einer ſolchen Erwartung nicht entſprechen dürften.

Unter Ziffer 2 iſt in dem Vortrage die Frage geſtellt:

„Läßt der Bundesbeſchluß vom 24. Juni 1841 lit. A. 1, alle für die Kriegsformation erforderlichen Officiere bereit zu halten, eine Ausnahme ſo weit zu, daß für den vierten Officier per Compagnie auf neue Ernennungen von Unterofficieren, Porteépéejunkern und Cadetten bei jeder Mobilmachung zu rechnen iſt“,

welche Frage ſich ſelbſt dahin beantwortet findet, daß die verehrliche Militärcommiſſion von vornherein ſich dahin wird erklären dürfen:

„wird der Etat von vier Officieren per Compagnie als ein nothwendiges Minimum zur Kriegsformation anerkannt, ſo muß dieſe Zahl von Officieren auch auf Grund der geſetzlichen Beſtimmungen der Bundes-Kriegsverfaſſung im Frieden beibehalten werden.“

Die Aufſtellung dieſer Frage und in dieſer Faſſung ſcheint hier aber etwas in Zweifel zu ziehen, was wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, da die Kriegsverfaſſung und die ſpäteren Bundesbeſchlüſſe beſtimmt vorſchreiben, daß die zur Kriegsformation erforderlichen Officiere für das Contingent ganz, für die Reſerve zur Hälfte auch im Frieden vorhanden und im Dienſt präſent ſeyn müſſen. Dieſe Beſtimmung ſteht feſt. Sie verlangt vier Officiere da, wo nach der Formation und Compagnieſtärke vier Officiere per Compagnie auf dem Kriegsfuß nöthig ſind; ſie begnügt ſich mit drei, wo zu der Kriegsformation nicht mehr erforderlich werden, und etwas anderes iſt nicht wohl aufzuſtellen, ohne entweder auf der einen Seite dem Intereſſe mancher Bundesregierungen zu nahe zu treten, oder auf der andern Seite die Schlagfertigkeit anderer Bundescontingente zu ſchwächen.

Es kann daher unterlaſſen werden, alle die Gründe, welche in dem Vortrag zur Unterſtützung der aufgeſtellten Anſicht angeführt ſind, wiederholt zu wiederlegen, was in den geſandtſchaftlichen Abſtimmungen mehrerer Bundesregierungen ohnehin ſchon geſchehen iſt; dagegen kann nicht umgangen werden, das zur Sprache gebrachte Verhältniß des Avancements der Officiere, je nachdem die Compagnie mehr oder weniger Officiere zählt, näher zu erörtern, da die angeführten Sätze ſich als richtig erweiſen laſſen dürften.

Darüber, daß das lange Zurückhalten der Officiere in den unteren Dienſtgraden für den Felddienſt ſehr ungünſtig ſeyn muß, bedarf es wohl weiterer Erörterung nicht, da dieſer Nachtheil bei früherer Abſtimmung ſchon hinreichend hervorgehoben worden iſt, und man kann ſich daher hier auf die Widerlegung der vorliegenden Berechnungen beſchränken.

Es wird nämlich behauptet, das Avancement ſey gegenwärtig allerdings ungünſtiger, als in der Periode von 1792 bis 1815, aber doch nur vergleichsweiſe gegen das ſchnelle Avancement in dieſen Kriegsjahren, und der Einfluß, welchen die größere Anzahl Lieutenants auf das Capitänsavancement ausübe, werde meiſtens zu hoch angeſchlagen.

Dieſes wird nun in Folgendem darzuſtellen verſucht. Bei feſtſtehenden Etats ſey das Avancement abhängig von dem Abgange, welcher ſich

a) in den Reihen der höheren Chargen,

b) in ihren eigenen Reihen ergibt.

Der Abgang unter a ſey nun ein conſtantes Avancementsobject, gleichviel, ob wenig oder viel Lieutenants vorhanden ſind; wenn bei 8 Generalen und Stabsofficieren auf je 20 Compagnieen der Abgang und das damit zuſammenhängende Avancement der Capitäns 5%

betrüge, so sey eben das constante Avancementsobject eines, gleichviel welche Zahl von Lieutenants vorhanden wäre.

Der Abgang b unter den Lieutenants aber sey immer im directen Verhältniß mit der Anzahl derselben, so daß, wenn bei 80 Lieutenants jährlich vier abgehen, bei 40 nur 2 abgehen würden.

Es wird nun angenommen, in einem Armeecorps seyen 4 Lieutenants per Compagnie, bei 20 Compagnieen gingen nun ab:

a) in den höheren Chargen jährlich . 1

b) unter den Lieutenants von 80 aber 4

es bedürfe also der Lieutenant $\frac{80}{4} = 20$ Jahre bis zur Erreichung des constanten Objects 1.

Bei einem Armeecorps mit 2 Lieutenants sey aber bei ebenfalls 20 Compagnieen

a) das Avancementsobject in den höheren Chargen auch 1,

b) das Avancement in der eigenen Charge aber . . $\frac{40}{2} = 20$ Jahre, wie oben zur Erreichung des constanten Objects.

Darauf wird bemerkt, daß diese Rechnung nicht als richtig anzunehmen ist, indem bei dem Abgange in der eigenen Charge der Lieutenants nur auf Tod, Pensionirung und Austritt gerechnet, dagegen die Bewegung durch das Avancement in den höheren Chargen ausser Acht gelassen wurde, welche aber auch Einfluß auf die Lieutenants übt. Die richtige Rechnung stellt sich hiernach bei obigem Beispiele folgend:

Bei 80 Lieutenants gehen jährlich 4 in der Charge ab, und ebenfalls 1 durch Avancement, zusammen 5; der Lieutenant wird also nach $\frac{80}{5} = 16$ Jahren Hauptmann.

Bei 40 Lieutenants gehen jährlich 2 in der Charge ab und ebenfalls 1 durch Avancement, zusammen 3; der Lieutenant wird also in $\frac{40}{3} = 13\frac{1}{3}$ Jahr Hauptmann, also ein Unterschied von beinahe 3 Jahren. Dabei ist der Hauptfehler, daß das Avancementsobject in den oberen Chargen als ein constantes in seiner Einwirkung auf die Zahl der Lieutenants angesehen wird, indem es eigentlich ein Vertheilungsobject ist, wobei es nicht gleich, sondern von dem allerwesentlichsten Einfluß erscheint, wieviele an dem ständigen Object participiren.

Derselbe Beweis der unrichtigen Annahme des constanten Objects in Bezug auf seine Einwirkung auf 80 oder 40 Lieutenants liegt darin, daß die Veränderung des Avancementsobjects in rascher Progression sich zu Gunsten der 40 Lieutenants zeigt; denn wird das s. g. constante Object statt zu 1 zu 2, der jährliche Abgang bei 80 aber zu 2 und demnach bei 40 zu 1 angenommen, so beträgt das jährliche Vorrücken der Lieutenants:

bei 80 Lieutenants $2 + 2 = 4$, und der Lieutenant wird nach $\frac{80}{4} = 20$ Jahren Hauptmann,

bei 40 Lieutenants $1 + 2$, und der Lieutenant wird nach $\frac{40}{3} = 13{,}3$ Jahren Hauptmann;

hier ergibt sich also ein Unterschied von 7 Jahren.

Aus diesen beiden Beispielen ergibt sich, daß die in dem Vortrag gegebene Darstellung des sichern Bodens entbehrt, indem je nach Substituirung von Zahlen, welche alle im Bereich der Möglichkeit liegen, sich ein Unterschied von 3 oder 7 Jahren ergibt.

Ein schlagender Beweis der Richtigkeit dessen, was von hieraus stets behauptet wurde, liefert die diesseitige Erfahrung, indem, seit bei der Infanterie die Zahl der Lieutenants vermindert wurde, bei der Reiterei aber nicht, das Avancement sich so gestaltet hat, daß in der Infanterie jetzt in der Regel der Officier mit 12 Jahren zum Hauptmann befördert

wird, wogegen bei der Reiterei die Beförderung zum Rittmeiſter erſt mit 18 Jahren erfolgen kann.

Der Schlußbetrachtung:

„daß auf den Fall eines Kriegs für die Vermehrung des Bundesheeres die erforderliche Anzahl von Officieren zum großen Theil ſchon im Frieden zum voraus beſitzen ſoll,“

kann von rein militäriſcher Seite wohl nichts entgegengehalten, ſondern nur darauf verwieſen werden, daß ſolche Fragen nicht allein von dem militäriſchen Geſichtspuncte betrachtet, und überall das militäriſch Beſte verlangt werden darf, ſondern daß bei allen ſolchen Forderungen auch die übrigen und insbeſondere die Finanzverhältniſſe mit in Rückſicht gezogen werden müſſen, und dann zwiſchen den einander gegenüberſtehenden Forderungen, den militäriſchen und finanziellen, ein Vergleich zu ſchließen iſt.

Die beſtehenden Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes ſind als ein ſolcher, auf richtigen Grundlagen beruhender Vergleich zu betrachten, von welchem ohne Nachtheil auf eine oder die andere Seite nicht wird abgegangen werden können.

Separaterklärung für die dritte Diviſion des 8. Armeecorps.

Obgleich der gedachte Vortrag in Beziehung darauf, wie wünſchenswerth es ſey, über eine möglichſt große Zahl von Infanterieofficieren im Kriege wie im Frieden disponiren zu können, viel Beherzigenswerthes enthält, ſo kann man doch von Seiten der dritten Diviſion des 8. Armeecorps in der deßfallſigen Ausführung jenes Vortrags eine Widerlegung deſſen, was von dieſer Diviſion in fraglicher Hinſicht in der Militärcommiſſion und in der Bundesverſammlung erklärt worden iſt, nicht erblicken, und iſt man daher von dieſer Seite auch jetzt noch der Anſicht, daß die Beſtimmung der Zahl der Compagnieofficiere jedem Staate je nach ſeiner eigenthümlichen Militärformation zu überlaſſen ſeyn möchte.

Soll aber demungeachtet von Bundeswegen ein Minimum für die Zahl der Compagnieofficiere feſtgeſetzt werden, ſo wird ſolches mit der Compagnieſtärke in den einzelnen Dienſten um ſo mehr im Verhältniß ſtehen müſſen, als nicht zugegeben werden kann, daß für jede Compagnieſtärke dieſelbe Zahl von Officieren erforderlich ſey.

Es wird aber dann, wie ſolches bereits in der in der Bundestagsſitzung vom 10. Auguſt 1843 von Großherzoglich-Heſſiſcher Seite abgegebenen „Erklärung“ angeführt wurde, der Natur der Sache am meiſten, ja nur allein entſprechen, wenn der deßfallſigen Beſtimmung die in der Kriegsverfaſſung normirte durchſchnittliche Stärke der Compagnie von 150 Mann zum Grunde gelegt wird. Da jedoch jene Erklärung damals nicht in das gedruckte Bundesprotokoll, ſondern bloß in die ſo genannte „Regiſtratur“ aufgenommen wurde, ſo möge hier dasjenige wiederholt werden, was darin in fraglicher Hinſicht weiter vorkommt:

„Nimmt man nun jene Zahl zu drei Officieren an, ſo werden damit bei der Stärke der Compagnie von 200 Mann vier, und bei derjenigen von 250 Mann fünf Officiere im Verhältniß ſtehen; aber ſchon hierbei wird eine Benachtheiligung derjenigen Staaten, deren Compagnieen die kriegsverfaſſungsmäßige Durchſchnittsſtärke von 150 Mann haben, nicht zu verkennen ſeyn, wenn die drei Officiere aus einem Hauptmanne, einem Oberlieutenant und einem Lieutenant, die fünf Officiere dagegen aus einem Hauptmanne, einem Oberlieutenant und drei Lieutenants beſtehen, wie erſteres wohl allenthalben, letzteres aber im Königreich Preuſſen der Fall iſt. Wird jedoch die gedachte Zahl zu vier Officieren angenommen, ſo wird es

ganz natürlich erscheinen, daß dann mit dieser Zahl bei der Stärke der Compagnie von 200 Mann fünf, und bei derjenigen von 250 Mann sechs Officiere noch nicht einmal im Verhältniß stehen werden, und daß bei jener Voraussetzung diese beiden Zahlen (vier und drei) als ein Minimum zu betrachten seyn müßten."

"Bei dem Vorhandenseyn der Kriegsverfassung wird aber der fraglichen Bestimmung nicht wohl eine andere Basis gegeben werden können, und es würde eine durch die Kriegsverfassung keineswegs gerechtfertigte, ganz willkührliche Beeinträchtigung seyn, wenn bloß aus dem Grunde, weil in einigen Staaten bei der Stärke der Compagnie von 200 Mann vier und bei der von 250 Mann fünf Officiere für nöthig erachtet werden, von denjenigen Staaten, deren Compagnieen nur die kriegsverfassungsmäßige Durchschnittsstärke von 150 Mann haben, gleichfalls das Vorhandenseyn von vier Compagnieofficieren verlangt werden wollte."

"Aus den vorstehenden, sowie aus den bereits auf den Seiten 443 und 444 des Separatprotokolls vom 1. und 2. Juni und 1. Juli 1843 angeführten Gründen wird sich denn auch wiederholt gegen die beantragte Präsenthaltung von vier Officieren bei solchen Compagnieen, welche nur die Stärke von 150 Mann im Durchschnitte haben, und so lange bei der Stärke von 200 Mann vier und bei denjenigen von 250 Mann fünf Officiere für genügend erkannt werden, als mit einer gleichmäßigen Verpflichtung der verschiedenen deutschen Staaten nicht in Uebereinstimmung stehend, von Großherzoglich-Hessischer Seite ausgesprochen."

Als Ergänzung des Vorstehenden wird noch bemerkt, daß bei den obigen Annahmen von drei und fünf Compagnieofficieren auf je 750 Mann an Officieren dieser Kategorie kommen werden:

a) bei der ersten Annahme, folglich bei dem Zerfallen jener 750 Mann in fünf Compagnieen,

5 Hauptmänner,
5 Oberlieutenants und
5 Lieutenants,

15 Compagnieofficiere;

b) bei der zweiten Annahme, folglich bei dem Zerfallen jener 750 Mann in drei Compagnieen,

3 Hauptmänner,
3 Oberlieutenants und
9 Lieutenants,

15 Compagnieofficiere.

Daß bei der sich hiernach auf je 750 Mann ergebenden Zahl von funfzehn Compagnieofficieren die letztere Annahme in ökonomischer Beziehung einen sehr bedeutenden Vortheil darbietet, unterliegt keinem Zweifel; daß aber dieselbe Annahme, der erstern gegenüber, in jeder andern Beziehung, und ganz abgesehen von der leichtern Verwendbarkeit kleinerer, der kriegsverfassungsmäßigen Durchschnittsstärke entsprechender Compagnieen recht im Nachtheil steht, wird wohl eben so wenig in Abrede zu stellen seyn.

Wenn es daher denjenigen Staaten, welche ihre Bataillone in Compagnieen von der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Durchschnittsstärke von 150 Mann zerfallen lassen, nicht unbekannt ist, daß sie diese Eintheilung, durch welche nicht nur ein Mehrbedarf

an den höheren Officiers-, ſondern auch ein ſolcher an den höheren Unterofficiers-Chargen in Anſpruch genommen wird, durch pecuniäre Opfer erkaufen müſſen, ſo muß wohl den betreffenden Regierungen die Ueberzeugung innewohnen, daß die fragliche Eintheilung dem militäriſchen Intereſſe am meiſten zuſagt. Es kann ihnen aber nicht wohl zugemuthet werden, daß ſie jene Opfer um deßwillen noch mehr ſteigern, weil für diejenigen Compagnieen, welche um 50 oder mehr Mann ſtärker ſind, als ſolches die Kriegsverfaſſung verlangt, drei Officiere nicht als genügend erſcheinen, während dieſe Zahl einer Compagnieſtärke von 150 Mann nach der frühern Kriegserfahrung als ausreichend befunden worden war.

In der That kann es denn auch keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn bei der Compagnieſtärke von 200 Mann das Vorhandenſeyn eines zweiten Erſatzmannes für die Zugscommandanten in der Perſon des vierten Officiers für nöthig befunden werden ſollte, für die Stärke von 150 Mann um ſo weniger ein ſolches Bedürfniß vorliegt, als bei der Vorausſetzung, daß im Felde der Abgang der Officiere mit demjenigen der Mannſchaft im Verhältniß ſtehe, bei der Stärke der Compagnie von 150 Mann die letztere mit dem Abgang von zwei Officieren per Compagnie (alſo von $\frac{2}{3}$ der Compagnieofficiere) nicht mehr ſtark genug ſeyn wird, um ſie noch in zwei Züge zerfallen zu laſſen, dieſer Moment aber bei der Compagnieſtärke von 200 Mann und bei dem Vorhandenſeyn von vier Compagnieofficieren mit dem Abgange von zwei der letzteren noch keineswegs eingetreten ſeyn wird: womit jedoch in keiner Art ausgeſprochen werden ſoll, daß nicht auch von Seiten der dritten Diviſion des 8. Armeecorps die Zweckmäßigkeit anerkannt werde, ſchon bei dem Ausmarſch — die Compagnie möge nun 150 Mann mit 3, oder 200 Mann mit 4 Officieren ſtark ſeyn — per Bataillon über den ſich hiernach ergebenden Bedarf hinaus noch einige weitere Compagnieofficiere mit in's Feld zu nehmen.

Wie groß dagegen das Mißverhältniß iſt, welches bei der Feſtſetzung eines Minimums von vier Compagnieofficieren für diejenigen Staaten, welche ſich bei der Beſtimmung der Compagnieſtärke an die deßfallſige Vorſchrift der Kriegsverfaſſung gehalten haben, denjenigen Staaten gegenüber, bei welchen die vorſchriftsmäßige Compagnieſtärke um 50 Mann überſchritten wird, erwachſen würde, geht daraus hervor, wenn man bedenkt, daß dann, wie ſolches aus den beiden obigen Annahmen unter a und b erhellet, in den erſteren Staaten auf je 750 Mann fünf Compagnieofficiere mehr als in den letzteren Staaten gehalten werden müßten, und zwar bloß um deßwillen, weil jene Staaten der Vorſchrift der Kriegsverfaſſung über die Compagnieſtärke entſprechen zu ſollen geglaubt haben.

Was nun noch den mit einer Vermehrung der Compagnieofficiere verbundenen Nachtheil eines langſamern Avancements der Officiere betrifft, ſo möchte es nicht erſt eines Beweiſes dafür bedürfen, daß, wenn bei dem Vorhandenſeyn von zwei Subalternofficieren per Compagnie dieſe ſeither etwa 18 Jahre bedurften, um zum Hauptmannsgrad vorzurücken, bei dem Vorhandenſeyn von drei Subalternofficieren hierzu eine Zeit von 25 bis 27 Jahren erforderlich ſeyn wird.

Darüber aber, daß, wenn auf 750 Mann 15 Compagnieofficiere gerechnet werden, und jene Mannſchaftszahl in dem einen Dienſte in 5, in dem andern dagegen in 3 Compagnieen zerfällt, bei der erſtern Unterſtellung den Officieren, jedoch allerdings nur mit einem bedeutenden Mehraufwand für die betreffenden Staaten, ein ungleich günſtigeres Avancement dargeboten wird, kann um ſo weniger ein Zweifel beſtehen, als aus den obigen Annahmen unter a und b erſichtlich iſt, daß in dem erſtern Falle 5 Lieutenants zur Be-

ſetzung von 5 Hauptmanns- und eben ſo vielen Oberlieutenants-Stellen, in dem letztern dagegen 9 Lieutenants zur Beſetzung von 3 Hauptmanns- und eben ſo vielen Oberlieutenants-Stellen zu concurriren haben.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps hat in Gemäßheit des von ihm Namens der erſten Diviſion des Corps erklärten Vorbehalts (Prot. v. J. 1844, §. 571) nachträglich zu bemerken, daß von derſelben der von ihm als Stimmführer abgegebenen Abſtimmung nur in ſo weit beigetreten wird, als ſich dieſelbe auf die in dem Vortrage des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Militärbevollmächtigten enthaltenen Schlußanträge sub b und c bezieht. Hinſichtlich des Antrags sub b wird dabei noch vorausgeſetzt, daß unter dem in der Abſtimmung enthaltenen allgemeinen Ausdrucke „u. ſ. w.“ der Bedarf an Aerzten für die Truppen in der Linie, d. h. für Contingent, Reſerve und Erſatzmannſchaft, nicht aber auch das für die Feldhoſpitäler erforderliche ärztliche Perſonal verſtanden werde, und in dieſer letztern Hinſicht es vielmehr nach §. 39 der Bundes-Kriegsverfaſſung den einzelnen Bundesſtaaten auch ferner überlaſſen bleibe, ein hinlängliches Perſonal ſeiner Zeit aufzunehmen, ohne durch weitere organiſche Einrichtungen hierzu Vorbereitung treffen zu müſſen.

Was dagegen den Antrag sub a betrifft, ſo wird dasjenige, was von dem Herrn Referenten aus dem hier allein in's Auge zu faſſenden techniſchen Geſichtspuncte ausgeführt worden iſt, von Seiten der erſten Diviſion des 9. Armeecorps nicht als geeignet erachtet, die in mehreren geſandtſchaftlichen Erklärungen gegen die angeſonnene Vermehrung der Subalternofficiere der Infanteriecompagnieen angeführten Gründe zu widerlegen oder zu entkräften. Um dieſes Erachten zu rechtfertigen, erlaubt man ſich, ohne in eine ausführliche Beleuchtung des vorliegenden Referats einzugehen, Folgendes zu bemerken:

1) Vorerſt muß der in dem Referat mehrfach geäuſſerten Anſicht, daß in den Bundesbeſchlüſſen vom 10. December 1840 und vom 24. Juni 1841 ſchon eine, die Vermehrung der Officiere betreffende unzweifelhafte Vorſchrift enthalten ſey, durchaus widerſprochen werden. Da aber eine Ausführung der gegen die unbedingte Anwendung und fortdauernde Gültigkeit dieſer Bundesbeſchlüſſe ſprechenden Gründe hier nicht am Orte ſeyn würde, ſo wird die beiläufige Bemerkung genügen, daß jene Anſicht ſchon in dem vorliegenden Referat ſelbſt ihre Widerlegung findet, indem, wenn eine ſolche bindende Vorſchrift beſtände, jede weitere techniſche Erörterung überflüſſig ſeyn würde, dadurch aber, daß die hohe Bundesverſammlung eine ſolche Erörterung angeordnet hat, zugleich unzweifelhaft erwieſen iſt, daß eine Verbindlichkeit zur Zeit noch nicht exiſtirt. Uebrigens iſt von der Militärcommiſſion ſelbſt bei früherer Veranlaſſung anerkannt worden, daß über das numeriſche Verhältniß der Infanterieofficiere durch die Kriegsverfaſſung keine Vorſchrift gegeben worden ſey.

2) Wenn demnächſt, um die Nothwendigkeit der Einführung von vier Officieren für die Compagnie darzuthun, von dem Herrn Referenten wiederholt auf allgemeine Grundſätze der Kriegsformation Bezug genommen worden iſt, ſo dürfte der Nachweis, daß derartige, in allgemeiner Anerkennung und Ausübung beſtehende Grundſätze wirklich vorhanden ſeyen, ſchwierig, vielleicht unmöglich ſeyn. Vielmehr ſcheint es, als könne in der fraglichen Hinſicht um ſo weniger ein allgemeines Einverſtändniß zwiſchen den Sachverſtändigen ſtatt finden, da die Erfahrung mehrfach bewieſen hat, daß Infanterie mit einer geringern Anzahl von

Officieren allen Ansprüchen zu entsprechen und sogar Ausgezeichnetes zu leisten im Stande sey, — da ferner die Thatsache vorliegt, daß in den Armeen der europäischen Großmächte keineswegs durchgängig vier Officiere, bei jeder Linieninfanterie-Compagnie, z. B. bei der Oesterreichischen Grenadiercompagnie nur drei Officiere vorhanden sind. Diese Umstände möchten wenigstens soviel beweisen, daß derartige allgemeine Grundsätze, in so weit sie überhaupt bestehen, stets nur in relativer Weise, mit Rücksicht auf die taktische Organisation jeder Armee und unter Beachtung vieler anderen Umstände zur Anwendung kommen.

3) Hiernächst ist zu Widerlegung des Einwands, daß eine Vermehrung der Lieutenants das Avancement zum Hauptmann verzögern würde, und, weil ein zu langsames Avancement in den unteren Graden von dem wesentlichsten Nachtheil für die Armee ist, nicht als durchaus angemessen zu erachten sey, von dem Herrn Referenten eine eigenthümliche Berechnung aufgestellt worden. Diese Berechnung wird indessen, wenn man einen eingeschlichenen Rechnungsfehler berichtigt, gerade zu dem gegentheiligen Resultate führen, indem sich nach den angenommenen Prämissen ergibt, daß das Avancement bei einer Zahl von 80 Lieutenants zu dem bei einer Zahl von 40 Lieutenants sich verhält, wie 5 : 3, mit anderen Worten: daß bei 80 Lieutenants 16 Jahre, bei 40 Lieutenants nur 13½ Jahr zum Avancement erforderlich sind. Man wird aber auch von dem schwierigen und im Erfolge unsichern Versuche, derartige Verhältnisse auf mathematische Formeln zu bringen, unbedenklich absehen können, und dafür keines mathematischen Beweises bedürfen, daß es einen Unterschied macht, ob der jüngste Lieutenant, um zum Hauptmann zu gelangen, die Einfache oder die doppelte Anzahl von Vorderleuten vor sich hat. Auch hier wird durch die Erfahrung die Richtigkeit des obgedachten Einwands bestätigt, wie z. B. in der Rangliste der Königlich-Sächsischen Armee sich nachweisen läßt, daß in letzterer das Avancement zum Hauptmann in der Regel binnen 17 oder 18 Dienstjahren erfolgt, während dasselbe in der Königlich-Preussischen Armee, wo die Zahl der Lieutenants ungleich größer ist, in der Linie bekanntlich 25 und mehr Dienstjahre erfordert.

4) Zur Beseitigung des Einwands, daß die Vermehrung der Lieutenants den Uebelstand herbeiführe, diese im Frieden nicht hinlänglich beschäftigen zu können, ist von dem Herrn Referenten auf das entgegengesetzte Sachverhältniß in mehreren Contingenten Bezug genommen worden. Mag dieß auch in Bezug auf die Verhältnisse der Königlich-Preussischen Armee zugestanden werden, so ist doch unläugbar, daß diese Verhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat es schon jetzt bei einem geringern Bestande an Officieren vielfach bewiesen, daß letztere nicht zu allen Zeiten hinlänglich beschäftigt werden können.

5) Der bei früherer Veranlassung gleichfalls angeführte Einwand, daß durch eine Vermehrung der Lieutenants das Mittel abgeschnitten werden würde, ausgezeichnete Unterofficiere bei einer Mobilmachung durch das Avancement zum Officiere zu belohnen, ist von dem Herrn Referenten nur im Vorbeigehen erwähnt worden. Jenes Mittel dürfte aber gerade von dem allerwesentlichsten Einflusse auf den Geist und den moralischen Aufschwung einer Armee seyn, und es wird keines Beweises dafür bedürfen, daß, wenn durch die organischen Einrichtungen einer Armee die Benutzung jenes moralischen Hebels gesichert ist, dadurch der gutgediente Unterofficier erhoben und zu neuer Auszeichnung ermuntert, der Sinn für Nacheiferung geweckt, und selbst dem gemeinen Soldaten das im Frieden Unerreichbare als ein im Krieg erreichbares Gut vorstellig gemacht wird. Nur mit dem größten Bedauern würde man daher auf eine solche Einrichtung Verzicht leisten, und dadurch

einen Nachtheil herbeiführen, der mit dem aus dem Mehrbestande einiger Officiere im Friedensetat etwa hervorgehenden Vortheile in keinem Verhältnisse steht.

6) In dem Referat ist mehrfach von der Ansicht ausgegangen worden, daß hinsichtlich der Bereithaltung von Officieren in den Verhältnissen der Staaten des ersten und zweiten Rangs und denen dritten Rangs kein Unterschied statt finde. Nun dürfte aber an sich klar seyn, daß eine mehr oder minder starke Bereitschaft an Officieren hauptsächlich von den Mitteln abhängt, welche ein Staat besitzt, um einen ungewöhnlichen Bedarf zu decken, diese Mittel aber bei der verschiedenen Größe der Bundesstaaten auch von verschiedenem Umfange sind, und diese Verschiedenheit bei einer nicht bestehenden unzweifelhaften Verpflichtung auf die zu treffenden Einrichtungen von Einfluß seyn muß.

7) Was das Verhältniß der ersten Division des 9. Armeecorps insbesondere betrifft, so ist anderwärts bei den bundestägigen Verhandlungen nachgewiesen worden, daß, wie schon früher in der Linieninfanterie der vierte Officier per Compagnie auf den Feldetat gebracht worden, so auch hinsichtlich der Bereitschaft an Infanterieofficieren ungleich mehr geleistet worden ist, als die bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen den Worten und dem Sinne nach fordern. Unter Bezugnahme auf diese früheren Nachweisungen erlaubt man sich, hier nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß das nachgewiesene günstige Verhältniß sich dadurch noch vortheilhafter gestaltet, daß die Königlich-Sächsische Armee in Folge des für sie bestehenden äusserst liberalen Pensionsgesetzes keine Officiere in ihren Reihen zählt, die nicht vollkommen felddienstttüchtig wären, und beim Ausbruche eines Kriegs verabschiedet werden müßten, — daß ferner nie Officiersstellen vacant gehalten werden, — und daß für alle Dienstverrichtungen ausser der Linie, sowie auch für besondere Dienstleistungen in derselben, z. B. für die Adjutantenfunctionen, Führung der wirthschaftlichen Geschäfte, Officiere etatsmäßig angestellt sind, und nicht, wie anderwärts, aus der Linie commandirt werden, folglich der Compagnie abgehen und bei eintretender Mobilmachung ersetzt werden müssen. Uebrigens dürfte es überhaupt angemessen und dem Geiste der Kriegsverfassung entsprechend seyn, bei Erfüllung der fraglichen Bundesverpflichtungen das Wesen der Sache im Auge zu behalten, dem Ermessen der einzelnen Regierungen aber zu überlassen, die formellen Einrichtungen nach ihren auch bei der Heerverfassung zu berücksichtigenden eigenthümlichen politischen, statistischen und sonstigen Verhältnissen festzusetzen. So wie hiernach Dauer der Dienstzeit, Stellvertretung, Beurlaubung, Organisation der Kriegsreserve, Avancement ꝛc. ꝛc. unbeschadet der Bundesverpflichtungen sehr große Verschiedenheiten zulassen, und in der Wirklichkeit auch in dem Grade verschieden sind, daß sie kaum in zwei Bundesstaaten einander völlig gleichen, so kann auch das Detail der während des Friedens bestehenden taktischen Formirung füglich den besonderen Verhältnissen eines jeden Staats angepaßt seyn, dafern nur die Schlagfertigkeit des Heeres dadurch in keiner Hinsicht beeinträchtigt wird. Hat nun aber die erste Division des 9. Armeecorps so viel und mehr Officiere, als im Fall einer Mobilmachung gebraucht werden, um allen Anforderungen der Kriegskunst, der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und selbst den neuerlichen Anträgen der Militärcommission zu entsprechen, so kann es völlig gleichgültig seyn, wie diese Officiere bei der Friedensformation vertheilt sind, überhaupt aber ein zu weit verfolgtes Streben, alles in eine und dieselbe Form zu zwängen, nur um so nachtheiliger wirken, da dasselbe durch keine höhere Nothwendigkeit gerechtfertigt seyn würde.

Nach allen diesen Erwägungen vermag die Regierung der die erste Division des 9. Armeecorps bildenden Truppen nicht dem in dem Referat sub a enthaltenen Schlußantrage

beizutreten. Sollte gleichwohl die Mehrheit der Mitglieder der Militärcommission für denselben sich aussprechen, so sieht man sich zu dem Wunsche veranlaßt, daß solchenfalls die abweichende Ansicht der ersten Division nebst den in Vorstehendem angeführten Gründen zur Kenntniß des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten gebracht werde.

Uebrigens hat man in dieser und sonstiger Hinsicht, insbesondere auch über die von dem Herrn Referenten in Rücksicht auf das Interesse des gesammten deutschen Staatenbundes beigebrachten Ansichten und Betrachtungen weitere Aeusserungen sich vorbehalten, hier aber von denselben um so mehr abgesehen, da jene Ansichten und Betrachten die der Militärcommission gesteckten Grenzen einer auf Grund der bestehenden Kriegsverfassung vorzunehmenden technischen Erörterung offenbar weit überschreiten, und vielmehr geeignet sind, in einem andern Stadium der Verhandlungen inmitten der hohen Bundesversammlung in Erwägung gezogen zu werden.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juli 1846.

In Gegenwart

aller in der neunzehnten Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten.

§. 181.

Substitutionen.

Präsidium bemerkt, daß die in der vorigen Sitzung bestandenen Substitutionen auch heute fortwähren, und zu denselben noch jene des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten für den Großherzoglich-Hessischen hinzukomme.

§. 182.

Die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(19. Sitz. §. 177 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten (13. Sitz. l. J., §. 125 des Prot.) beizustimmen, wonach die Geschütze für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit einem Emblem, bestehend in dem alten deutschen Reichsadler, ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel, und mit der Umschrift: „Deutscher Bund“ zu bezeichnen wären.

Die Großherzogliche Regierung vermag die in dem Berichte des Ausschusses geäusserten Bedenken nicht zu theilen, wonach durch die Wahl jenes Emblems auf indirecte Weise ein Wappen für den Bund geschaffen werde, indem nach ihrer Ansicht in einem solchen, auf den Geschützstücken des Bundes befindlichen Zeichen die Merkmale eines Bundeswappens sich noch keineswegs vereinigt finden.

Die Großherzogliche Regierung ist auch durchaus nicht gesonnen, einer spätern Vereinbarung über Annahme eines Bundeswappens hierdurch vorzugreifen, obwohl sie glaubt, daß auch einem solchen wieder der ehemalige Reichsadler zu Grunde zu legen seyn dürfte.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

§. 183.

Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr.

(17. Sitz. §. 165 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 19. Juni v. J. wegen Unterdrückung des Negerhandels in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

§. 184.

Die Ergebnisse der im Jahre 1841 vollzogenen dritten Musterung der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, und den dießfallsigen Bundesbeschluß vom 31. Juli 1845 betr.

(11. Sitz. §. 101 v. J. 1846.)

Hohenzollern Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Liechtenstein. Hinsichtlich des Bundesbeschlusses vom 31. Juli 1845 über die Ergebnisse der Musterung der Reserve-Infanteriedivision hat der Gesandte zu erklären, daß durch die auf das zwanzigste Jahr gesetzte Militärpflichtigkeit und ein bestimmtes Maaß der aufzunehmenden Recruten, dem zu I. 1 erwähnten Uebelstande begegnet werde, auch das Bataillonscommando ermächtigt sey, die Entlassung und den Ersatz eines etwa zum Militärdienste zu schwächlichen Subjects zu beantragen.

Für Unterofficiere und Spielleute ist durch den Uebertritt derselben in die Reserve gesorgt. Ein dritter Officier müßte entweder aus dem Unterofficierstande des gesammten Bataillons, oder bei einer andern Bundestruppe entnommen werden, da es am Tage liegt, daß bei einem so kleinen Truppenkörper die Vorbildung der Officiere nicht durchführbar ist.

Die Fürstliche Regierung ist bereit, hinsichtlich des ärztlichen Personals durch Anschluß rücksichtlich der Kosten an die Fürstlich-Hohenzollernschen Regierungen, in einer oder der andern Weise eintretenden Falls der Mannschaft die ärztliche Hülfe zu sichern.

Die Nachschaffung der Gewehre und Munition wird erfolgen.

Schon in diesem Jahre wird durch eine längere Präsenthaltung ohne Unterbrechung und durch Zusammenrücken der Mannschaft zu verschiedenen Zeiten des Jahrs auf den militärischen Geist, die bessere Exercir- und Dienst-Fähigkeit hingewirkt werden.

Falls die Fürstlich-Hohenzollernschen Regierungen zur Theilnahme des Bataillons an Königlich-Bayerischen Truppenübungen in diesem oder in einem andern Jahre geneigt wären, würde die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung ebenmäßig dazu bereit seyn.

Vom Jahre 1847 an wird auch die Reservemannschaft einer jährlichen Uebung unterzogen werden.

Zugleich hat der Gesandte die unverzügliche Anstellung des zweiten Officiers anzuzeigen, welcher an den dießjährigen Uebungen schon Antheil nehmen wird.

Vorstehende Erklärung wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 185.

Die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm und die dießfalls erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues betreffend.

(27. Sitz. §. 292 v. J. 1845 u. 14. Sitz. §. 130 v. J. 1846.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hatte sich in ihrem letzten (dem vierten) Jahrsbericht über den Bau der beiden neuen Bundesfestungen vom 16. April d. J. weitere und detaillirtere Vorlagen hinsichtlich der bei dem Bau von Ulm wegen der daselbst eingetretenen Kostenüberschreitungen und die Art und Weise der Deckung derselben vorbehalten, und hatte auch noch den ihr durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845 unter I. 1 (pag. 587 des Prot.) für den Anfang des Jahrs 1846 ertheilten und durch den Bundesbeschluß vom 14. Mai d. J. unter I. b (pag. 287 des Prot.) in Erinnerung gebrachten Auftrag zu erledigen:

„Anzeige darüber zu machen, daß und in welcher Weise sie sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung des Festungsbaues von Ulm nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, namentlich in Betreff der Anlage auf dem linken Ufer, verschafft habe, oder was dieserhalb noch vorzukehren sey."

Die Militärcommission ist nunmehr durch den nachstehenden Bericht vom 15. Mai (praes. den 20. ejusdem) jenem Vorbehalte ganz und diesem Auftrage hinsichtlich der Bundesfestung Ulm nachgekommen:

„Bei dem Berichte, welchen die Militärcommission über die vorjährigen Ausführungen für die Befestigung von Ulm und Rastatt unterm 16. April zu erstatten die Ehre hatte, mußte sie sich noch vorbehalten, die Sachverhältnisse, insbesondere des Festungsbaues zu Ulm und die deßhalb für die Fortführung des Baues zu treffenden Maaßregeln, wie sie in Folge der zweiten vorjährigen Besichtigung desselben von Neuem und nach ihrer ganzen nunmehrigen Erstreckung und Dringlichkeit zur Sprache gekommen waren, mit besonderm Berichte näher und vollständig zu erörtern. Dieser Obliegenheit verfehlt sie nicht, mit Folgendem nachzukommen."

„Die Festungsbau-Direction selbst hatte, wie dort schon erwähnt wurde, mit Eingabe vom 15. August vorigen Jahrs eine Auseinandersetzung geliefert, aus welcher sich ergab, es würden die Kosten der entworfenen Befestigungsanlagen linken Donauufers die Bewilligung dafür um 1,643,320 Gulden übersteigen, folglich die Entwürfe durch Vereinfachungen und Einschränkungen um diesen Betrag zu ermäßigen seyn. Die Ursachen einer so beträchtlichen Steigerung der Kosten liegen hauptsächlich in den höheren Preisen der verschiedenen Bausteine, dann aber auch in den vermehrten Ausgaben für den Grundankauf, entstandenen Erdrutschungen, hinzugekommenen Abgrabungen u. dgl. Zur Zeit jener Eingabe hoffte die Festungsbau-Direction noch auf eine Ermäßigung der Preise verschiedener Baumaterialien und deßhalb noch auf eine Verminderung der Ausgaben um etwa 500,000 Gulden; gleichwohl bezeichnete sie zu sicherer Deckung des ganzen Betrags der zu rechnenden Ueberschreitung die ebenfalls bei jenem Berichte erwähnten Vereinfachungen und Einschränkungen in dem Profil der Werke, deren Tracé nach Zweck und Terrainverhältniß nicht zu ändern sey."

„Die Ueberzeugung an Ort und Stelle bei der Besichtigung des Festungsbaues im Monat October vorigen Jahrs konnte der Ansicht der Festungsbau-

Direction nur beipflichten, daß die abgesteckten Tracés der sämmtlichen Forts und detachirten Werke nicht könnten geändert werden, ohne diese wichtigen, durch die Bestimmung Ulms zum großen Waffenplatze ganz besonders bedungenen Anlagen aus ihren nothwendigen Verhältnissen und Beziehungen zu bringen. Bei einem der Forts, dem Werke auf dem Untern Kuhberg, erschien es sogar nicht einmal als zulässig, auch selbst nur im Profil die vorgeschlagenen Reductionen in dem angegebenen Maaße eintreten zu lassen, weil dasselbe nächst der Befestigung des Michelsbergs ganz besonders wichtig und dasjenige ist, gegen welches am wahrscheinlichsten der förmliche Angriff sich richten wird, und dessen Widerstandsfähigkeit möglichst groß seyn muß, um den dortigen, die Angreifenden am meisten begünstigenden Terrainabschnitt behaupten zu können."

„Anderer Seits aber ging aus den sorgfältigsten Ermittlungen, wie sie für den Bericht über die vorgenommene Besichtigung anzustellen waren, die Gewißheit hervor, nicht allein daß in keinem Falle auf eine Ersparniß durch einige weitere Ermäßigung von Materialpreisen zu rechnen sey, sondern auch daß die Ueberschreitung der bewilligten Mittel durch weitere unvermeidliche Erfordernisse noch größer werden würde, als die Festungsbau-Direction gerechnet hatte, wie aus Folgendem erhellet."

„1. Der nöthige Grund und Boden für die Festung Ulm wird gegen die Bewilligung von 1,000,000 Gulden noch 250,000 Gulden mehr erfordern. Bei erwähnter Nachweisung der Festungsbau-Direction waren für weitern Grundankauf nur 122,000 Gulden gerechnet, jedoch bloß wegen der Befestigungsanlagen linken Donauufers. Das weitere Erforderniß dieser Art wegen der Befestigungsanlagen beider Ufer war vor einem Jahre zu 211,616 Gulden angeschlagen. Mit Rücksicht zugleich auf die Grunderwerbungen, welche auch wegen der Dotirungsgebäude und sonst noch hinzukommen müssen, werden vorerst wohl nicht weniger als die bemerkten 250,000 Gulden zu rechnen seyn."

„2. Für die Erdarbeiten der Hauptumfassung linken Donauufers sind 1,253,336 Gulden veranschlagt. Die bis zu Ende des Jahrs 1845 ausgeführten Erdarbeiten sind zusammen nicht ganz die Hälfte, kosten aber 714,078 Gulden, so daß für die größere Hälfte dieser Arbeiten, worunter schwierige Grundbaue begriffen sind, und für die Beseitigung der Erdrutschungen nur 539,258 Gulden verblieben. Es ist daher ein weiteres Erforderniß dafür nicht von 120,000 Gulden, wie die Festungsbau-Direction gerechnet hatte, sondern der Sicherheit halber wenigstens von 200,000 Gulden anzunehmen."

„3. Da die von der Festungsbau-Direction vorgeschlagenen Reductionen, wie erwähnt, nicht auch auf das Fort des Untern Kuhbergs dürfen erstreckt werden, so sind für dieses 150,000 Gulden mehr zu rechnen, um ihm wenigstens Escarpenmauern von 25 Fuß Höhe, gemauerte Contrescarpen und Minenanlagen zu geben."

„4. An Kriegs-Pulvermagazinen werden bei aller Beschränkung doch sechs Gebäude nothwendig werden, und jedes derselben in der erforderlichen Größe, Construction und vorzüglichen Beschaffenheit des Materials auf 40,000 Gulden zu stehen kommen, folglich die für diese Magazine ausgeworfenen 200,000 Gulden nicht hinreichen, sondern um 40,000 Gulden höher anzuschlagen seyn."

„5. Durch die vorgenannten vier weiteren Erfordernisse vermehren sich die 1,643,320 Gulden, welche schon die Festungsbau-Direction als auszugleichende Ueber-

schreitung der Bewilligungen linken Donauufers nachwies, noch um 398,000 Gulden, und es ergeben sich sonach 2,041,320 Gulden als der ganz zuverlässige und mindeste Betrag, welcher für die nöthigen Ausgleichungen und neu zu bearbeitenden Befestigungsentwürfe in Anschlag kommen muß."

"6. Ueberdieß aber zeigte die am Schlusse des vorjährigen Baues verfaßte übersichtliche Zusammenstellung der Kosten der Mauerwerke, daß selbst die bei jener Nachweisung von der Festungsbau-Direction angenommenen Durchschnittspreise unter den wirklichen Kosten geblieben seyen, und daß man nach dem Mittelpreise dieser bisherigen Kosten noch einen weitern Unterschied von 285,000 Gulden würde auszugleichen haben."

"7. Die Verwendbarkeit des im Boden der Befestigung gefundenen Portlandkalks zu Parements ist, wie auch schon der allgemeine Bericht der Militärcommission vom 16. April erwähnt, abermals in Frage gekommen. Sollte die Festungsbau-Direction nicht entschieden und bestimmt die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß dieser wohlfeilere Stein für die Parements der freistehenden Mauern linken Donauufers zu verwenden sey, folglich auch für diese Parements der theurere Stein in Anwendung kommen müssen, wie er für die Parements der anliegenden Mauern mehr und mehr für nothwendig gefunden ward, so würde eine weitere Kostenerhöhung auszugleichen seyn, welche man nach neueren Ermittlungen vorläufig zu 200,000 Gulden annehmen müßte."

"Dieß sind die obwaltenden Umstände und Sachverhältnisse, wonach die Maaßregeln zu ermessen sind, um die Ausführung des ganzen Festungsbaues in den vorgezeichneten Grenzen und mit den bewilligten Mitteln sicherzustellen, und zwar hierzu vor Allem die noch fehlenden Entwürfe und Kostenanschläge in entsprechender Weise ausarbeiten zu können. Nach den sorgfältigsten Erwägungen glaubt die Militärcommission als die zu nehmenden Maaßregeln folgende Bestimmungen in Antrag bringen und zur Genehmhaltung und Festsetzung empfehlen zu müssen."

"1) Die Befestigung des Obern Eselsbergs wird auf vier oder fünf casemattirte Blockhäuser als Anhaltspuncte einer unter Umständen auszuführenden Lagerbefestigung beschränkt. Diese Blockhäuser sollen zugleich den Zweck von Friedens-Pulvermagazinen erfüllen. Zu Errichtung derselben werden 100,000 Gulden ausgeworfen. Von den 418,000 Gulden, welche für die Befestigung genannter Höhe in der Gesammtbewilligung des Platzes begriffen sind, kommen sonach 318,000 Gulden zu neuer Verfügung."

"2) Mit Ausnahme des Forts auf dem Untern Kuhberge, das die angegebenen Profile erhalten soll, können bei allen übrigen Forts und detachirten Werken die Reductionen eintreten, wie sie die Festungsbau-Direction in der Eingabe vom 15. August 1845 zu Deckung der damals von ihr bezeichneten Ueberschreitungen in Vorschlag brachte, so zwar, daß die Tracés oder die Ausdehnung der Forts und Werke die ihrem Zwecke entsprechende, bei der Besichtigung im Monat October 1845 eingesehene Absteckung behalten."

"3) Sämmtliche Reduits der Hauptumfassung und der Forts können die gleichfalls vorgeschlagenen Reductionen erleiden, nämlich das des Kienlens- und des Obern Donau-Bastions eine Verminderung um den vierten, das des Untern Geisbergs um den dritten Theil der früheren Entwürfe. Das des Untern Donau-

bastions fällt ganz aus. Die der Forts werden statt Kernwerke bloß thurmartige Gebäude."

„4) Die auf solche Weise reducirten Anlagen mit den bereits in Ausführung begriffenen der Hauptumfassung und mit Einschluß der Kehlbefestigung derselben können nunmehr in ihrem Kostenergebnisse auf Grundlage der neuesten Erfahrungssätze und unter besonderer Berücksichtigung der hiernach bei Ausführung der Mauerwerke gegen die letzten Anschläge sich weiter ergebenden Kostenvermehrung von 285,000 Gulden festgestellt werden."

„Die durch die Reduction der Anlagen auf dem Obern Eselsberg in Erübrigung kommenden 318,000 Gulden dienen zunächst zur Deckung der größeren Kosten

a) des Grunderwerbes im ganzen Umfange des Platzes,

b) der Kriegs-Pulvermagazine,

c) der Erdarbeiten linken Donauufers,

und zwar, wenn die Festungsbau-Direction diese drei Titel zur Zeit noch nicht genau sollte veranschlagen können, nach den vorläufig angegebenen Summen."

„Da aber jene Erübrigung zur Deckung der letzteren nicht ausreichen wird, so könnte der innere Ausbau der Reduits vorerst auf sich beruhen bleiben, indem alles, was unmittelbar nur zu deren Belegung, wie sie im Kriege eintritt, erforderlich ist, wie Wandverputz, innere Thüren, Fußböden u. dgl., im Frieden ohnehin nur nutzlose Unterhaltungskosten verursachen würde: was jedoch der höhern Entscheidung noch auf besonderes Verlangen der beiderseitigen Herren Territorial-Militärbevollmächtigten unterzogen wird."

„Weil indessen auch diese Reductionen noch nicht gegen die Möglichkeit einer Ueberschreitung sichern, zumal wenn die Festungsbau-Direction linken Donauufers nach der ihr zustehenden Verantwortlichkeit genöthigt seyn sollte, für die Parements der freistehenden Mauern höhere Kosten als bisher anzusetzen, so bleibt zunächst die Befestigung des Untern Eselsbergs und nach Umständen die Anlage der Reduits des Kienlens- und des Geisberg-Bastions ganz ausgesetzt, als diejenigen, welche am ehesten im Falle des Kriegs durch provisorische Ausführungen würden zu ersetzen seyn: das Fort auf dem Untern Eselsberg durch ein palisadirtes Erdwerk, die genannten Reduits durch passagere Abschnitte."

„5) Die Baudirection rechten Donauufers, der Aufbringung ihres weitern Bedarfs für Grundankauf nunmehr überhoben, hat den vorgelegenen Werken die nöthigen Tracés und Grabenflankirungen zu geben, und sonach die Entwürfe dafür vorzulegen."

„6) Aus der Bewilligung für die Dotirungsgebäude sind ein Hospital auf 1,200 Kranke und ein oder zwei Proviantmagazine nach auszumittelndem Bedarf, sowie diejenigen Verschlüsse und Einrichtungen in den casemattirten Festungsanlagen zu bestreiten, welche sonst zur Aufnahme von Artillerie- und Approvisionnements-Vorräthen dienen sollen."

„7) Da das rechte Donauufer keiner Wasserleitungen bedarf, so verbleibt die Bewilligung dafür dem linken Donauufer."

„Zu vorstehenden gutachtlichen Anträgen kann jedoch die Militärcommission nicht unbemerkt lassen, daß dieselben zwar auf der unzweifelhaften Ueberzeugung ihrer Mehrheit beruhen, gleichwohl aber die eine oder andere Stimme einer mehr oder weniger abweichenden Ansicht war. Insbesondere hatte der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps und Königlich-Würtembergische Territorialbevollmächtigte gewünscht, daß überhaupt die Berathungen und Entschließungen in dieser Angelegenheit bis nach Eingang der früher aufgetragenen und, wie er bemerkte, inzwischen fertig gewordenen Entwürfe und Kostenanschläge anstehen möchten; allein die schon in dem Berichte vom 16. April erwähnte dringende Nothwendigkeit sehr baldigen Grunderwerbes für die vorgelegenen Werke linken Donauufers mußte die Mehrheit der Militärcommission abhalten, auf dieses Verlangen einzugehen, indem die Beziehung der Entwürfe, ehe sie nach den nothwendig befundenen Bestimmungen berichtigt sind, vergeblich wäre und nur einen Zeitverlust verursachen würde. Vielmehr glaubte die Militärcommission um der Dringlichkeit der Sache willen, mit ihren in Antrag gebrachten Bestimmungen schon vorläufig die Festungsbau-Direction bekannt machen zu sollen, damit nach deren Genehmigung um so viel eher die berichtigten Entwürfe zur Vorlage kommen könnten. Die Abweichungen von den Anträgen selber sind folgende."

„Von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps und Königlich-Würtembergischen Territorial-Militärbevollmächtigten wurde, wie er im Jahr 1842 gegen eine Befestigung des Obern Eselsbergs gestimmt hatte, so jetzt verlangt, es solle darauf angetragen werden, die genannte Höhe gänzlich unbefestigt zu lassen; doch gab er seine Zustimmung dazu, es möchten von den 418,000 Gulden, welche für deren Befestigung bewilligt sind, 100,000 Gulden zur Verfügung, ihre Bestimmung selbst aber noch vorbehalten bleiben. Die Militärcommission konnte aber nun um so weniger von einer Festhaltung des Obern Eselsbergs absehen, als der auf die damaligen Verhandlungen erfolgte Bundesbeschluß vom 11. August 1842, welcher die Grundlinien des Waffenplatzes Ulm festsetzt, für dessen Festhaltung entschieden, und sie unter die auszuführenden Aufträge mit aufgenommen hat."

„Dem Antrage, den zu 68,000 Gulden anzunehmenden weitern Bedarf für Grundankauf zur Befestigung des rechten Donnuufers aus den 318,000 Gulden zu überweisen, welche durch die jetzt vorgeschlagene Art der Festhaltung des Obern Eselsbergs wieder verfügbar werden, widersetzte sich der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps und Königlich-Würtembergische Territorial-Militärbevollmächtigte aufs entschiedenste, und verlangte, es solle die Gesammtbewilligung für den Grundankauf entweder nach dem Flächengehalt oder nach dem Betrage der eigentlichen Baugelder jedes Ufers getheilt, und dann auf jedem Ufer der weitere Bedarf durch Vereinfachungen und Beschränkungen in der Befestigungs- und der Ausführungs-Weise aufgebracht werden. Der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps hielt ebenfalls die Vertheilung der Gesammtbewilligung für den Grundankauf, alsdann aber auch folgerichtig die Vertheilung der Gesammtbewilligung für die Wasserleitungen unter beide Ufer nach dem Verhältnisse der eigentlichen Baugelder für angemessen. Auch von dem vormaligen Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps und nun von Seiten der ersten Division dieses Corps wurde eine bestimmte Vertheilung dieser für die Festung im Ganzen bewilligten Gelder auf die beiden Ufer für wünschenswerth erachtet, und es hatte derselbe seiner Zeit gegen die fragliche Ueberweisung des für den Grund-

ankauf rechten Donauufers weiter erforderlichen Geldbetrags sich ausgesprochen. Die Mehrheit der Militärcommission, die ohnehin das zweifelhafte Princip einer solchen Vertheilung nur dem höhern Ermessen gänzlich könnte anheimgestellt lassen, entschied sich für den Antrag der ebengedachten Ueberweisung, theils weil die Befestigung rechten Donauufers ohnehin schon mehr als 250,000 Gulden durch Vereinfachungen aufzubringen hat, und eine weitere Beschränkung nur in der Befestigungsweise selber mit Hintansetzung wesentlicher Bedingungen der Widerstandsfähigkeit geschehen könnte, theils weil die fragliche Ueberweisung immerhin nur aus einer Bewilligung geschehen würde, welche mit unterbleibenden Werken wegfällt, zur Verfügung des Bundes zurückfließt, doch unter den obwaltenden Umständen dem allgemeinen Baufond der Festung verbleiben dürfte."

"Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse, glaubt die Militärcommission, alle in Folge der zweiten vorjährigen Besichtigung des Festungsbaues von Ulm bei ihr vorgekommenen schriftlichen Erörterungen, Berichte, Vorträge, Erklärungen und Abstimmungen, in den Originalien ihres Archivs zu hochgefälligster Einsicht unterlegen zu sollen."

"In Ansehung der von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps nachträglich seiner Abstimmung beigefügten allgemeinen Kostenübersicht für die Befestigung linken Donauufers mußte die Mehrheit der Militärcommission dafür halten, es könne vorerst nur der Festungsbau-Direction überlassen bleiben, die bearbeiteten Entwürfe und Anschläge und die hierauf gegründete Kostenübersicht nach Maaßgabe der nun ihr zugehenden Bestimmungen nochmals zu prüfen, und alsdann dieselben förderſamst hierher vorzulegen, von Seiten der Militärcommission aber müsse nothwendig bis dahin jede Beurtheilung der mitgetheilten Uebersicht anstehen bleiben."

Gutachten.

Es war vorherzusehen, daß, nachdem sowohl die letzten Jahresberichte, als auch die Resultate der letzten Inspection erhebliche Kostenüberschreitungen bei dem Ulmer Festungsbau in Aussicht stellten, deren Zurückführung auf den durch sämmtliche betreffenden Bundesbeschlüsse als unüberschreitbar festgehaltenen Maximalbetrag nicht ohne Mühe und Schwierigkeiten zu bewerkstelligen seyn würde. Auch ist es der Militärcommission erst nach mehrmonatlichen Verhandlungen gelungen, in dieser Beziehung zu demjenigen Resultat zu kommen, welches in ihrem Bericht vom 15. Mai zur Kenntniß hoher Bundesversammlung gebracht wird.

Gegen diesen Bericht ist Königlich-Würtembergischer Seits die nachfolgende Erklärung vom 15. d. M. (praes. den 20. Juni) abgegeben:

"Die Militärcommission hat, ohne die Entscheidung hoher Bundesversammlung auf ihren Bericht vom 15. vorigen Monats abzuwarten, ein Befehlschreiben vom nämlichen Datum an die Festungsbau-Direction zu Ulm erlassen, worin unter anderen auch eine Abänderung der mit Genehmigung hoher Bundesversammlung angeordneten Vertheilung der für die verschiedenen Zwecke der Befestigung Ulms ausgeworfenen Geldmittel vorgenommen wird. Nun hat sich aber hohe Bundesversammlung die Entscheidung aller Geldfragen stets Selbst vorbehalten. Die Königlich-Würtembergische Regierung kann deßhalb diesen Theil obgedachten Erlasses nur als nicht bestehend ansehen, und würde hiervon ihre mit der Ausführung des Festungsbaues beauftragten Officiere

verständigen müssen, wenn von Seiten der Militärcommission dem obgedachten Erlasse hinsichtlich des Kostenpunctes irgend eine Folge gegeben werden wollte."

"Die erste nach Ulm abgesendete Localcommission hatte bekanntlich für einen Festungsbau, welcher bei weitem nicht so ausgedehnt war, als der dermalen beabsichtigte, namentlich auf dem rechten Ufer, wo nur ein Brückenkopf von geringem Umfange beantragt war, ohne Artillerieausrüstung und Dotationsgebäude die Summe von 36 Millionen Francs veranschlagt. Bei diesem Anschlage war ein Bau von Backsteinen und Quadern beabsichtigt gewesen."

"Eine zweite nach Ulm entsendete Localcommission erhielt, unter Genehmigung hoher Bundesversammlung, von der Militärcommission den Auftrag, dieses Bauproject durch Verminderung der bombensicheren Räume und minder solide Erbauung auf den Kostenbetrag von 22 Millionen Francs herabzubringen."

"Dieses geschah in der Art, daß für die Befestigung des

linken Ufers	7,010,695	Gulden,
für diejenige des rechten Ufers	461,199	"
für die Wasserleitungen des linken Ufers . . .	160,000	"
für Kriegs-Pulvermagazine, die gleichfalls nur auf dem linken Ufer gedacht waren	200,000	"
und für Grunderwerb	2,000,000	"
zusammen	9,831,894	Gulden

veranschlagt wurden, ohne Artilleriedotation und ohne Dotationsgebäude; die Verhältnißzahl zwischen beiden Donauufern war nach jenem Plane 15 zu 1; bei einer Vertheilung der 2,000,000 Gulden für den Grunderwerb würden demnach auf die Hauptfestung des linken Ufers für den eigentlichen Festungsbau die Summe von 9,237,362 Gulden gekommen seyn. Man fand jedoch diese Reductionen für zu bedeutend und fürchtete, daß Ulm bei deren Annahme nicht mehr dem Zweck eines großen Waffenplatzes entsprechen werde, und dennoch, obwohl bei dem dermaligen Festungsbaue durch die Rücksicht auf verschanzte Lager die Ansprüche an die Befestigungen auf dem linken Ufer sich gegen damals noch bedeutend gesteigert haben, ist diese Summe, wenn man zu

den für die eigentlichen Festungswerke dabei ausgeworfenen .	9,024,589	Gulden
auch noch die für die Wasserleitung bestimmte . . .	176,000	"
und ebenso $\frac{2}{7}$ der Million für den Grunderwerb mit .	714,285	"
hinzurechnet, diese	9,914,874	Gulden

betragende, den eigentlichen Festungsbau betreffende Summe nur um 677,512 Gulden höher, als jener so sehr reducirte Bauanschlag der zweiten Localcommission seyn.

"Die Königlich-Würtembergische Regierung, die, in Anbetracht der großen pecuniären Opfer, welche sämmtliche deutschen Bundesstaaten für die gleichzeitige Befestigung von Ulm und Rastatt zu bringen haben, sich das unverbrüchlichste Gesetz gestellt hatte, den höchstmöglichsten Grad von Sparsamkeit anzuwenden, da die Umstände ihr den Beruf auferlegt hatten, durch von ihr bestellte Organe den größten Theil dieser Bauten auszuführen, hatte, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen, daß in den bei dem Königlich-Preussischen Geniecorps in Ausübung befindlichen Bauvorschriften die mindest kostspielige Bauart vorwalte, an diese höchste Regierung das Ansuchen gestellt, ihr einen geeigneten Genieofficier für die Zeit des Festungsbaues zu senden, dem sie die Direction desselben

anvertrauen könne; die Königlich-Preussische Regierung, obwohl selbst mit vielen und bedeutenden Festungsbauten beschäftigt, hatte in bundesfreundlichster Art diesem Ansuchen entsprochen, indem sie den Erbauer der als musterhaft anerkannten Festung Posen sandte, wobei bemerkt wurde, daß derselbe auch auf dem Standpuncte der Wirthschaftlichkeit das Möglichste geleistet habe."

"Nachdem dieser Officier die älteren Festungspläne und Bauanschläge auf dem Terrain selbst geprüft hatte, und obwohl er auf eine großartigere Anlage der Werke und namentlich auf eine Vergrößerung des Brückenkopfs auf dem rechten Donauufer um das Zehnfache antragen zu müssen erklärte, flößte derselbe demungeachtet der Königlich-Würtembergischen Regierung die Ueberzeugung ein, daß mit einer Summe von 18 Millionen Gulden die ganze Festung gebaut und ausgerüstet werden könne."

"Diese Summe wurde dann den weiteren Verhandlungen als Maximalsumme zum Grunde gelegt und dabei verharrt, selbst als sich die Königlich-Würtembergischer Seits bestrittene Tendenz zeigte, den Festungsanlagen auf dem rechten Donauufer eine noch größere Ausdehnung zu geben; was natürlicherweise nunmehr nur auf Kosten der Hauptfestung geschehen konnte."

"Es hat sich vielleicht die Meinung gebildet, daß dieses Bestreiten lediglich im Territorialinteresse geschehen; dieser Irrthum wird aber schwinden, wenn man bedenkt, daß Würtemberg den Gouverneur für die ganze Festung ernennt, und also dereinst für die äusserste Vertheidigung derselben dem deutschen Vaterlande verantwortlich ist."

"Als nun der Kostenanschlag der Befestigungen auf dem rechten Ufer gegen die älteren Plane um 3,400,000 Gulden erhöht werden mußte, stimmte die Königlich-Würtembergische Regierung dieser Vertheilung der Maximalsumme zwar in der Ueberzeugung bei, daß die Aufgabe, für das linke Ufer mit dem ihm zugewiesenen Antheile an derselben auszulangen, eine überaus schwierige sey, man möge den Umfang und die Ausdehnung der Werke, oder die herzustellende Mauermasse, oder die Schwierigkeit des Terrains zum Maaßstab nehmen, hätte jedoch nie gedacht, daß man jemals auf die Idee fallen könnte, den diesseitigen, im Vergleich zu den begehrten Leistungen schon so karg zugemessenen Antheil an den Festungsbaugeldern, noch zu verringern, – und zwar um so weniger, als die Militärcommission bei Aufstellung der Grundlinien einen Anschlag von 17,976,000 Gulden gemacht, solchen aber, in Erwartung der Beobachtung der größten Einfachheit und Wirthschaftlichkeit im Baubetriebe, in Bausch und Bogen auf 17,500,000 Gulden reducirt hatte."

"Diese auf die Baugelder im engern Sinne geworfene Reduction von 476,000 Gulden traf das linke Ufer nach Verhältniß mit mehr als 340,000 Gulden. Demungeachtet verharrte die Königlich-Würtembergische Regierung auf dem festen Vertrauen, mit den ausgeworfenen Baugeldern auszulangen, weil sich unter den in die Berechnung genommenen Werken des linken Ufers eine von dem ersten Referenten in der Militärcommission angetragene Befestigung des Obern Eselsberges fand, – eines von dem Mittelpuncte der Stadt Ulm 1¼ Wegstunden entfernten, wegen absoluten Wassermangels auch zur Lagerung sich nicht eignenden ganz isolirten Berges, für welchen die Summe von 418,000 Gulden angesetzt worden war, welchen sie gleichsam als einen Reservefond betrachten dürfte; denn nicht nur der Festungsbau-Director des linken Ufers, sondern auch andere, von der Königlichen Regierung zu Rath gezogene bewährte Techniker hatten dieselbe von der Nutzlosigkeit dieser Befestigung in der Art überzeugt,

daß sie hoffen durfte, diese Ansicht werde in der Zwischenzeit, bis man an dieses letzte Bauobject komme, sich Bahn brechen, diese Summe auf die nothwendige Verstärkung anderer Vorwerke des linken Ufers verwendet und somit das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt werden. In dieser Voraussetzung hat die Königlich-Würtembergische Regierung, der bei Feststellung und Abänderung der Festungsbau-Pläne auf dem linken Ufer ein bundesbeschlußmäßiges Mitwirkungsrecht zusteht, niemals ihre Zustimmung zu dem gedachten Vorwerke auf dem Obern Eselsberge gegeben, dagegen auf die hohe Wichtigkeit einer stärkern Befestigung des Untern Eselsberges fortwährend aufmerksam gemacht."

„In dem Inspectionsbericht vom Mai 1844 wurde denn auch hoher Bundesversammlung angezeigt, daß wegen besonderer Schwierigkeiten und weil die Geldmittel höchst wahrscheinlich nicht zureichen dürften, eine namhafte Reduction in der Befestigung jenes Punctes werde eintreten müssen; von der Möglichkeit der Verwendung einer solchen Reduction auf andere als Befestigungszwecke des linken Ufers war dabei auch nicht entfernt die Rede."

„In ihrem ersten Berichte über die Einleitung des Ulmer Festungsbaues vom 21. Februar 1843 zeigt die Militärcommission hoher Bundesversammlung an: wie sie, um die Einhaltung des Maximums der Geldbewilligung zu sichern, der Festungsbau-Direction zur strengen Regel gemacht habe, daß die nach dem Kostenüberschlage, auf welchem das festgesetzte Maximum der Gesammtkosten beruhe, für das linke und für das rechte Donauufer und ebenso für die innere und für die äussere Befestigung des einen und des andern Ufers entfallenden Geldbeträge stets und genau diesen ihnen zugedachten Bestimmungen wirklich verbleiben, so zwar, daß Modificationen der Kostenbeträge nur innerhalb einer jeden von diesen vier Bestimmungen bei den einzelnen Gegenständen können zugelassen werden. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Militärcommission nur von vier und nicht von fünf Kategorieen spricht, obwohl sie bei der unmittelbar darauf folgenden Vertheilung der Baugelder auf dem linken Ufer die ausgeworfene Summe für die äussere Befestigung in zwei Posten aufführt, welche sie vorgelegte und äusserste Werke nennt, indem später der Versuch gemacht worden ist, diese letzte Unterabtheilung zu einer eigenen fünften Kategorie zu machen, um dadurch den Spielraum der Festungsbau-Direction in der Repartition auf die einzelnen Vorwerke zu beschränken. Der Bundestags-Ausschuß fand in seinem am 16. März 1843 erstatteten Vortrage diese Anordnungen der Militärcommission durchgängig den ihr ertheilten Aufträgen sachgemäß, und hohe Bundesversammlung beschloß darauf: der Militärcommission sey unter Mittheilung des Ausschußvortrags das Einverständniß der Bundesversammlung mit den von ihr zur Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. August 1842 bisher getroffenen Anordnungen an den Tag zu legen. Auf diese Weise wurde jene Geldmittelvertheilung in vier Kategorieen zu einer bundesbeschlußmäßigen Verfügung, auf deren Beobachtuug von da an auch streng gehalten wurde."

„In dem Jahrsberichte der Militärcommission von 1844 heißt es wiederholt: die Baugelder für das linke und für das rechte Ufer, und ebenso für die innere und für die äussere Befestigung sollen stets und genau diesen ihren Bestimmungen wirklich verbleiben."

„Noch in dem Erlasse vom 9. Mai v. J. an die Festungsbau-Direction wurde letztmals ausgesprochen, daß die Militärcommission keine der vier Hauptabtheilungen

zu Gunsten einer andern verkürzen könne. Nur eine veränderte Subrepartition auf die einzelnen Werke jeder der vier Hauptabtheilungen wurde stets zugelassen und endlich zugegeben, daß, wenn in der ersten Kategorie auf beiden Ufern wirklich eine Erübrigung statt gefunden, solche auf die zweite, die äussere Befestigung übertragen werden dürfe. An die Möglichkeit einer Uebertragung von Baugeldern des einen Ufers auf das andere wurde niemals gedacht und konnte auch nicht gedacht werden, nachdem einmal zwei verschiedene Bauführungen dort von hoher Bundesversammlung zugegeben worden waren. Eben so wenig war von dem Bestehen von fünf Hauptabtheilungen die Rede, von welchen zwei auf das rechte und drei auf das linke Ufer kämen."

„Vorgedachte strenge Regel der vier abgetheilten Kategorieen bestand aber nicht etwa nur in dem Verkehr der Militärcommission mit der Festungsbau-Direction, sondern in dem Vortrage des Präsidirenden der Militärcommission vom 1. September 1842, in Folge dessen jene Anordnung nach Ulm erlassen wurde, dessen Inhalt sich die Militärcommission einstimmig angeeignet hatte, hieß es von jener Baugelder-Vertheilung in vier Kategorieen: es wird die Militärcommission ebenso sich selbst, als der Festungsbau-Direction solche zur strengen Regel machen müssen."

„Demungeachtet macht jetzt die Militärcommission der diesseitigen Festungsbau-Behörde die Zumuthung, von den ihr definitiv zugeschiedenen Baugeldern, auf welche alle ihre Anschläge berechnet sind, eine Summe abzutreten, obwohl es notorisch ist, daß dieselbe nicht nur mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um mit denselben für die nothwendigsten Zwecke auszulangen, sondern von ihr auch der Posten von 120,000 Gulden durch die nicht vorauszusehenden Erdrutschungen, sowie eine Mehrausgabe auf die Herstellung der Stadtkehle an der Donau zu bestreiten ist, welche letztere früher nur zu 80,000 Gulden veranschlagt war, nun aber wegen der von der Militärcommission erkannten gesteigerten Wichtigkeit kaum mit 200,000 Gulden auszuführen seyn wird."

„Diese, der Festungsbau-Direction zugewachsenen Ausgaben zehren allein schon den größten Theil des obgedachten Reservefonds von 418,000 Gulden auf, ohne daß auf die Verstärkung des Vorwerks auf dem Untern Eselsberg die nöthigen Mittel gewonnen wären."

„Die überdieß noch sehr zweifelhafte Mehrheit der Militärcommission (da sich vielmehr paria bei einer punctweisen Abstimmung über mehrere der dem Bundestags-Ausschusse vorgelegten Anträge ergeben haben dürften) stellt, um jene Benachtheiligung der Baudirection linken Ufers zu motiviren, die durchaus neue Behauptung auf: daß eine Bewilligung für ein gänzlich unterbleibendes Werk dem allgemeinen Baufond zurückfalle, obwohl ein solcher nach der von hoher Bundesversammlung genehmigten Vertheilung der Baugelder auf die vier Kategorieen gar nicht besteht, sondern erst zu creiren wäre, und vergißt nicht nur, daß sie in dem nämlichen Berichte nicht auf ein gänzliches Unterbleiben der Befestigung des Obern Eselsberges, sondern nur auf eine Reduction derselben anträgt, ferner auch, daß auf beiden Ufern mehrere der in den Grundlinien vorgeschriebenen Befestigungswerke, sowie die in solchen beabsichtigte Ableitung der Iller gänzlich hinweggefallen sind, ohne daß man daran gedacht hätte, die dafür präliminirt gewesenen Summen in einen sogenannten allgemeinen Baufond zurückfließen zu lassen, und noch viel weniger hat man an eine solche Maaßregel gedacht, wo nur von Reductionen einzelner Werke die Rede war."

„Aus allen diesen hier vorgetragenen Gründen sieht sich die Königlich-Würtembergische Regierung genöthigt, der Anmuthung, einen Theil der für die Befestigung des Obern Eselsberges ausgesetzt gewesenen Summe für anderweitige Zwecke abzutreten, den entschiedensten Widerspruch entgegen zu setzen: sie trägt vielmehr darauf an, die Militärcommission sofort davon zu verständigen, daß von einer Ueberweisung von Baugeldern des linken Donauufers auf das rechte, und, umgekehrt, nach einmal erfolgter, von hoher Bundesversammlung gutgeheißener und von den beiden mit der Bauführung beauftragten hohen Territorialregierungen acceptirter und durch diese Acceptirung zu einem Vertragsverhältniß erwachsener Vertheilung nicht die Rede seyn könne."

„Es hat durchaus nicht überraschen können, daß die Summe von einer Million für den Grunderwerb zu niedrig gegriffen war, da die früheren Localcommissionen bei einem bedeutend geringern Umfange der Befestigungsprojecte eine Summe von zwei Millionen für dieses Bedürfniß in Aussicht nahmen."

„Soll die bei Reducirung der Anfangs in Aussicht genommenen Maximalsumme von achtzehn Millionen und dem Anschlage der Militärcommission von 17,976,000 Gulden auf 17,500,000 Gulden offenbar um circa 250,000 Gulden zu niedrig gegriffene Million für den Grunderwerb, wie solches seither beabsichtigt worden, auch fernerhin ungetheilt verbleiben; so kann natürlicherweise von einem Deficit des einen oder des andern Ufers bei dem Grunderwerbe gar nicht die Rede seyn; dieses Deficit nun für die ganze Festung Einer der beiden Bauführungen allein aufzuladen, welche beide anerkanntermaßen, neben der so schwierigen Einhaltung der eigentlichen Maximal-Bausumme, noch aus solcher die Deckung der ihnen unerwartet zugewachsenen Ausgabenvermehrungen zu bewirken haben, würde, wenn auch ein Widerruf der geschehenen Baugelder-Vertheilung noch möglich wäre, die höchste Ungerechtigkeit seyn."

„Es bleiben also nur zwei Auswege übrig, entweder diese unzulängliche Summe nach irgend einem Maaßstabe vorläufig zu theilen, sey es nun der von der Militärcommission aufgestellte von $\frac{4}{7}$ zu $\frac{3}{7}$ nach der ausgeworfenen Bausumme, oder derjenige nach dem Umfang oder dem Flächeninhalt der zu erbauenden Werke, oder nach dem der auszuführenden Erdbewegung und Mauermasse, und es einer gründlichen, technischen Untersuchung anheimzustellen, ob und wie auf beiden Ufern, sey es durch Modification der Werke oder der Bauart, Ersparnisse eintreten können, wodurch auf jedem Ufer das ihm alsdann allein zufallende Deficit bei dem Grunderwerbe gedeckt werde: oder aber auf anderweitige Deckung dieses Deficits für die ganze Festung Bedacht zu nehmen."

„Hohe Bundesversammlung dürfte hierüber die Instructionen der höchsten Regierungen einzuholen haben, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß notorisch die ausgeworfene Summe für die Artilleriedotation, die Dotationsgebäude und die Kriegs-Pulvermagazine keine Schmälerung zulasse, und daß die 176,000 Gulden für die Wasserleitungen in einigen Abstimmungen in der Militärcommission nur irrthümlich als beiden Ufern gemeinsam aufgeführt wurden, da diese Summe, lediglich aus dem Project der zweiten Localcommission entnommen, dem linken Ufer ausschließlich zugehört, da man auf dem rechten Ufer keiner Wasserleitungen bedarf, indem man dort überall Wasser findet, wenn man nur wenige Schuh tief in die Erde gräbt. Auch haben diese Gelder bereits durch das Graben sehr tiefer Brunnen in der Wilhelmsburg und Wilhelmsfeste, sowie bei den dort nöthig gewesenen kostspieligen Pumpwerken größtentheils ihre Verwendung gefunden."

„Der übrige Inhalt des Berichts der Militärcommission würde zwar noch zu manchen Bemerkungen Veranlassung geben, sowohl was die Zulässigkeit der Verwendung des Portlandkalks, als auch die Abänderung der schon seit dem 15. December 1844 vorliegenden detaillirtesten Festungspläne und Kostenausweise betrifft; da dieses jedoch rein technische Fragen sind, über welche eine Verständigung sicherm Vernehmen nach in Aussicht steht, so will man solche einstweilen mit Stillschweigen übergehen."

„Die Königliche Regierung wiederholt übrigens bei diesem Anlasse ihre wohlbegründete und unerschütterte Ueberzeugung, daß es den Talenten und der ausgezeichneten Wirthschaftlichkeit ihres Festungsbau-Directors, denen man einzig und allein die Möglichkeit verdankt, mit vergleichungsweise beschränkten Mitteln die Bundesfestung Ulm als einen Waffenplatz erster Größe in jeder Hinsicht herzustellen, gelingen werde, seiner Seits dieses große Werk ohne Ueberschreitung der ihm bewilligten Baugelder zu vollenden, wenn solche keine weitere Schmälerung erleiden und man endlich auf die Befestigung des Obern Eselsberges verzichtet, und ihr Baudirector hierdurch in den Stand gesetzt wird, das Ersparniß in diesem Werke den anderen Vorwerken des linken Ufers zuzuwenden, deren hohe Wichtigkeit die Militärcommission theils dermalen schon anerkennt, indem sie die in Antrag gebrachte Verminderung der Escarpenhöhe ꝛc. ablehnte, theils bei fernerer genauen Prüfung auf dem Terrain zuverlässig noch anerkennen wird."

„Die Ersparniß, welche die Militärcommission in Rechnung genommen hatte, die Defensiv- und Unterkunfts-Räume ohne Fußböden, innere Thüren ꝛc. zu lassen, würde kein irgend namhaftes Resultat herbeiführen, da die hierzu nöthigen Hölzer bereits angeschafft sind und auch die Sicherheit und Erhaltung dieser Gebäude diese innere Vollendung erfordert."

„Es dürfte also diese Verfügung der Militärcommission gleichfalls nicht zu genehmigen seyn."

„Schließlich dürfte die Aufmerksamkeit der hohen Regierungen auch darauf zu lenken seyn, daß unter die Dotationsgebäude auch die Dienstwohnungen der vier oberen Festungsbehörden gehören, indem sonst für Höchstdieselben das Jahresbudget der neuen Bundesfestungen mit einer jährlichen Leistung von Miethzinsen belastet werden würde, was sich jetzt noch vermeiden läßt, wo diese Gelder erst zu einem geringen Theile angegriffen sind, und man der Voraussicht des Königlichen Baudirectors es zu verdanken hat, daß bereits eine sehr große Anzahl von Dotationsgebäuden mit in die Defensivwerke aufgenommen wurde, welche er billigerweise bei den eigentlichen Festungsbaugeldern hätte in Abrechnung bringen können, was er seither nicht in Antrag gebracht hat, sich indessen würde vorbehalten müssen, wenn eine Schmälerung derselben erfolgen oder die Summe für die Dotationsgebäude eine Vertheilung erhalten sollte, welche der Grundidee, daß Ulm nur eine Festung bildet, nicht entsprechend wäre."

Der Ausschuß glaubt, daß es bei der ihm obliegenden Begutachtung der in Rede stehenden Angelegenheit nicht auf dasjenige ankommt, was bei den früheren Ulmer Localcommissionen verhandelt worden ist und niemals eine bundesgesetzliche Bedeutung erhalten hat, als vielmehr lediglich auf die betreffenden Bundesbeschlüsse von 1841, 1842 und 1843 ꝛc., welche die ausschließliche Norm für den fraglichen Festungsbau bieten, und welche sämmtlich unter Mitwirkung der Königlich-Würtembergischen Regierung gefaßt sind.

Zunächst hält der Ausschuß dafür, daß es räthlich seyn wird, sich die Stellung der Militärcommission zu dem Bundes-Festungsbau zu vergegenwärtigen.

Der §. 1 des Festungsbau-Reglements (bestätigt durch den Bundesbeschluß vom 11. August 1842) sagt:

> „§. 1. Die Festungsbau-Directoren werden in Eid und Pflicht des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes genommen, und stehen hinsichtlich der Einleitung, Ausführung, Unterlassung oder des Umfangs des Festungsbaues unter dem unmittelbaren Befehle der Militärcommission des Deutschen Bundes, weßhalb dieselben in allen diesen Bau betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Militärcommission zu berichten, und alle deßfallsigen Befehle, Weisungen und Anordnungen allein von derselben entgegen zu nehmen haben."

Die Militärcommission ist hiernach hinsichtlich der Bundes-Festungsbauten nicht nur begutachtende, sondern auch ausführende Behörde des Bundes und hat als solche auch die volle Verantwortlichkeit. An diese Verantwortlichkeit ist sie durch alle bisherigen Bundesbeschlüsse, namentlich was die Innehaltung der Maximal-Kostenbeträge betrifft, Seitens hoher Bundesversammlung wiederholt und dringend gemahnt worden. In Gemäßheit dieser Stellung erläßt sie die erforderlichen Weisungen an die Festungsbau-Directoren, und haben letztere in Gemäßheit ihres dem Bunde geleisteten Eides (s. §. 3978 der 225. Sitzung der Militärcommission vom 1. September 1842) hinsichtlich des Bundes-Festungsbaues nur diesen Weisungen Folge zu leisten.

Ueber das Geschehene, so wie über das noch zu Veranlassende berichtet die Militärcommission jährlich ausführlich. Von diesen Jahresberichten liegen dermalen schon vier hoher Bundesversammlung vor, die sämmtlich die nachträgliche Genehmigung dieser hohen Versammlung erhalten haben. In jedem Jahr werden gleich im Januar die zur Fortführung des Baues nöthigen Gelder der Militärcommission bewilligt und erst mehrere Monate später die Baudisposition für das laufende Jahr ertheilt. In wichtigen und dringenden Fällen berichtet die Militärcommission aber auch ausserhalb jener Jahresübersichten sofort und gleichzeitig mit den an die Festungsbau-Directoren ergehenden Weisungen. So geschah es namentlich mit der wichtigen Instruction an die Baudirection vom 13. Juni 1842, welche die Grundzüge der ganzen Befestigung feststellte, und welche gleichzeitig, als sie hoher Bundesversammlung eingereicht wurde (s. pag. 272^{l-m} der Protokolle von 1842), auch nach Ulm abging und die nachträgliche Genehmigung erst später am 11. August 1842 (s. pag. 408^{b} der Protokolle von 1842) erhielt. Eben so ist es bei anderen Gelegenheiten gehalten worden, und so auch bei der gegenwärtigen. In der That wäre auch eine ununterbrochene Baufuhrung und rechtzeitige Beendigung des Baues kaum denkbar, wenn ausser dem Zeitaufwand, den die Verhandlungen der Militärcommission schon mit sich führen, auch noch derjenige käme, den die Vorbereitung zu den Beschlüssen dieser hohen Versammlung erfordere, und der unter Umständen — wenn die viermonatlichen Ferien dazwischen fielen — noch erheblicher und für den Bau hemmender und störender seyn könnte.

Hiernach erscheint auch das in dem vorliegenden Falle von der Militärcommission eingehaltene Verfahren der bisherigen Praxis und der im Verhältniß des Vorrückens des Baues immer dringendern Nothwendigkeit, die drohenden Kostenüberschreitungen bis auf die unüberschreitbare Maximalsumme zurückzuführen, entsprechend, und da die allgemeinen Grundzüge der Befestigung von Ulm, auf denen der ganze zeitherige Bauplan beruht, durch die oben erwähnte Instruction der Militärcommission vom 13. Juni 1842 sofort Norm

und Directiv für die Baudirectoren wurden, während dieſe Grundzüge erſt durch den Bundesbeſchluß vom 11. Auguſt 1842 ihre nachträgliche Genehmigung erhielten; ſo iſt es dermalen mit der durch die von der Militärcommiſſion der Baudirection unter dem 15. Mai d. J. ertheilten Weiſung eben ſo gehalten worden, welche doch nur eine verhältnißmäßig zur Inſtruction vom 13. Juni 1842 ſehr viel geringere Erheblichkeit hat.

Hinſichtlich der nunmehr vorliegenden Frage, ob hohe Bundesverſammlung jener von der Militärcommiſſion unter dem 15. Mai d. J. an die Feſtungsbau-Direction ergangenen Weiſung ihre nachträgliche Genehmigung ertheilen wolle oder nicht, kann der Ausſchuß im Allgemeinen nur für erſteres ſtimmen.

Es handelt ſich dabei faſt ausſchließlich um rein techniſche Erörterungen, hinſichtlich deren dieſe hohe Verſammlung nicht umhin können wird, ſich dem techniſchen Gutachten der Militärcommiſſion im Allgemeinen anzuſchließen, und was die ſich daraus ergebende veränderte Repartition der Geldzuweiſungen betrifft, ſo erſcheint dieß nur als Corollaire jener techniſchen Prämiſſe.

Die erſte Maaßregel, welche die Militärcommiſſion als unumgänglich bezeichnet, um die Koſtenüberſchreitungen in die Grenzen des Maximalbetrags der 17½ Millionen Gulden zurückzuführen, iſt die, daß auf die Befeſtigung des Obern Eſelsberges ſtatt der durch alle bisherigen Bundesbeſchlüſſe dazu ausgeworfene Summe von 418,000 Gulden nur 100,000 Gulden beſtimmt werden ſollen, und daß von den dadurch disponibel werdenden 318,000 Gulden zunächſt der Ausfall beim Grunderwerb der ganzen Feſtung gedeckt werden ſoll, welcher urſprünglich auf eine Million veranſchlagt war, ſich aber nunmehr um 250,000 Gulden höher ſtellt.

Königlich-Würtembergiſcher Seits wird jedoch gegen dieſen Antrag, ſoweit dadurch auch der Mehrbedarf für den Grunderwerb auf dem rechten Donauufer (im Betrage von 68,000 Gulden) gedeckt werden wolle, proteſtirt, indem die obige Summe von 318,000 Gulden urſprünglich für ein Werk des linken Ufers beſtimmt geweſen ſey, daraus dermalen nichts für das rechte Ufer entnommen werden könne, indem definitiv feſtſtehe, daß die Befeſtigungswerke des linken Ufers, zu denen des rechten in dem Koſtenverhältniß von 5 zu 2 ſtehen ſollen, und es hierin auch keinen Unterſchied machen könne, wenn Werke, für welche urſprünglich beſtimmte Summen ausgeworfen worden waren, nachher gar nicht zur Ausführung kommen.

Hiergegen iſt nun zunächſt zu bemerken, daß es gar keinen Bundesbeſchluß gibt, welcher ein ſolches Verhältniß der Koſten der Befeſtigung des linken zum rechten Ufer von 5 zu 2 feſtſetzt.

Sämmtliche betreffenden Bundesbeſchlüſſe halten ſtets an dem Begriffe der Einheit der Feſtung Ulm feſt, und läßt ſich aus denſelben nirgends eine ſolche Sonderung der beiden Ufer begründen, daß ein Theil des Maximalbetrags der 17½ Million Gulden definitiv und unter allen Umſtänden einem Ufer zugewieſen ſey, ſelbſt wenn die Werke, für welche beſtimmte Summen ausgeſetzt waren, nachher nicht ausgeführt würden.

Die Bundesbeſchlüſſe vom 11. Auguſt 1842 und vom 16. März 1843 ſind hierbei vorzugsweiſe maaßgebend.

Der erſtere ſondert die größere Hälfte der Maximalſumme — die Bewilligungen für die Artillerieausrüſtung, den Grunderwerb, die Dotirungsgebäude (Spital, Zeughaus ꝛc.), Utenſilien, Bauführungskoſten, Waſſerleitung und Pulvermagazine und Extraordinarien gar nicht nach den beiden Ufern; und wirft auch für die eigentlichen Befeſtigungswerke unter

Num. 1 bis 26 promiscue bald auf dem rechten bald auf dem linken Ufer bestimmte Summen für bestimmte Werke im Gesammtbetrage von 8¼ Million Gulden aus.

Der Bundesbeschluß vom 18. März 1843 repartirt zwar, nach Abzug von 2¼ Million Gulden für die Artillerieausrüstung und 1 Million für den Grunderwerb, die restirenden 14 Millionen in der Weise auf die beiden Ufer, daß davon 9,967,446 Gulden für das linke und 4,032,554 Gulden für das rechte Ufer ausgeworfen werden; was thatsächlich ungefähr das Verhältniß von 5 zu 2 ergibt. Es ist dabei jedoch ausdrücklich nicht nur gesagt, daß die Repartition hinsichtlich der Dotirungsgebäude, Wasserleitung und Pulvermagazine eine vorläufige sey, sondern auch hinsichtlich der übrigen Positionen liegt die selbstverstandene Bedingung zum Grunde, daß, da sie nur die Totalsumme der für die einzelnen bestimmten Werke ausgeworfenen bestimmten Beträge sind, sich diese Positionen ändern, wenn ein solches einzelnes, bestimmtes Werk in Wegfall kommt.

Dieß ist aber gerade mit dem Werke auf dem Obern Eselsberge der Fall. Es ist klar, daß, wenn zur Zeit des Bundesbeschlusses vom 16. März 1843 der Bund schon zu dem Entschlusse gekommen wäre, auf dem Obern Eselsberge statt 418,000 Gulden nur 100,000 Gulden zu verwenden, und es schon damals festgestanden hätte, daß der Grunderwerb statt Eine Million Gulden, 250,000 Gulden mehr kosten würde, der Bund zunächst für die äussersten Werke des linken Ufers 318,000 Gulden weniger und für den Grunderwerb 250,000 Gulden mehr ausgeworfen haben würde.

Es liegt keine bundesbeschlußmäßige und keine vertragsmäßige Bestimmung vor, welche verhinderte, dieß auch jetzt zu thun: denn, wie schon erwähnt, jene 318,000 Gulden sind nur unter der Voraussetzung für das linke Ufer ausgeworfen worden, daß davon jenes größere Werk auf dem Obern Eselsberge ausgeführt würde. Geschieht dieß nicht, so wird diese Summe für den Bund wieder disponibel. Denn der Bund hat niemals die Absicht gehabt, in der vorläufigen Repartition des Bundesbeschlusses vom 16. März 1843 definitive Aversionalabfindungen für die beiden Ufer festzustellen, bei denen es unter allen Umständen sein Bewenden behalten müßte, selbst wenn die Million für den Grunderwerb nicht ausreiche, und selbst wenn ganze Werke, auf die bei jener Repartition gerechnet war, nachher gar nicht zur Ausführung kämen. Sollte ein solches völlig gesondertes Festungsbudget für die beiden Ufer beschlußmäßig festgestellt werden wollen, so würde es hierzu eines besondern Antrags und vorgängiger gründlicher Erörterung und Erwägung bedürfen.

Hat die Militärcommission das ungefähre Verhältniß von 2 zu 5 der Kosten der Befestigungsarbeiten auf den beiden Ufern, wie es sich aus dem Bundesbeschlusse vom 16. März 1843 (pag. 202ᵉᵉ der Protokolle von 1843) ergibt, in ihren Erlassen an die Festungsbau-Directionen von Ulm erwähnt, so ist dieß als approximativer Anhaltspunct für den Maaßstab der Vertheilung auf beiden Ufern geschehen; wie denn namentlich Utensilien, Bauführungs- und extraordinäre Kosten allerdings sich im Großen und Ganzen wohl nach dem Verhältniß der für die einzelnen Werke der beiden Ufer bestimmten Summen von selbst repartiren; hinsichtlich der Dotirungsgebäude, Pulvermagazine und Wasserleitungen ꝛc. ist dagegen stets ausdrücklich eine solche Repartition ausgeschlossen, und immer der Grundsatz festgehalten worden, daß je nach Bedarf und Localität abzutheilen wäre. Daß die Militärcommission selbst von diesem Standpunct ausgegangen ist, beweist ihr neuester Antrag, den ganzen Betrag für die Wasserleitungen (mit 176,000 fl.), welcher in dem Bundesbeschlusse vom 16. März 1843 vorläufig auch zwischen den beiden Ufern repartirt war, dem linken Ufer allein zuzuweisen: hätte die Militärcommission an jenem Ver-

hältnisse der Repartition von 5 zu 2 als einem definitiven festgehalten, so würde auch der eben erwähnte Betrag so zu vertheilen gewesen seyn. Hätte aber die Repartition im Verhältniß von 5 zu 2 bindend und definitiv werden sollen, hätte sie namentlich ein vertragsmäßiges Recht für jedes Ufer begründen sollen, die einmal ausgeworfene Summe unter allen Umständen zu behalten, so hätte dieß jedenfalls nicht durch beiläufige Aeusserungen der Militärcommission, sondern durch einen förmlichen Bundesbeschluß geschehen müssen. Ein solcher ist aber, wie gesagt, niemals gefaßt worden. Im Gegentheil, der Bund hat die Regulirung des Geldpunctes und die Ueberwachung der Innehaltung des Maximalkostenbetrags niemals aus den Händen gegeben und auch niemals von der ausschließlichen Disposition hierüber abstehen können, ohne die Innehaltung des Maximalbetrags von vorne herein aufzugeben.

Die Ansicht, daß die durch die betreffenden Bundesbeschlüsse bisher stets für die Befestigung des Obern Eselsberges bestimmten 418,000 Gulden lediglich als ein Reservefond, und noch dazu ausschließlich als ein Reservefond für das linke Ufer, anzusehen seyen, ist in den bezüglichen Bundesbeschlüssen nirgends auch nur angedeutet; erst jetzt handelt es sich darum, bundesbeschlußmäßig festzustellen, daß statt jener 418,000 Gulden nunmehr nur noch 100,000 Gulden für die Befestigung des Obern Eselsberges bestimmt bleiben, und somit 318,000 Gulden eine andere Bestimmung erhalten. Es ist dieß das erste Mal, daß über eine bis dahin zu einem bestimmten Zwecke vom Bunde ausgeworfene bestimmte Summe durch Bundesbeschluß anderweitig disponirt werden soll; denn für die unterbleibende Illerableitung war niemals durch Bundesbeschluß eine bestimmte Summe ausgeworfen, sondern in dem Bundesbeschlusse vom 11. August 1842 war nur unter der Gesammtbewilligung von 950,000 Gulden für die sechs detachirten Werke auf dem rechten Donauufer in letzter Linie auch noch die Illerableitung ohne Kostenanschlag, d. h. also unter der Voraussetzung mitaufgeführt, daß sie eventuell aus jener Summe noch mitbestritten werden könnte, was sich jedoch seitdem als unausführbar erwiesen hat.

Hohe Bundesversammlung wird daher in diesem Falle zum erstenmale in der Lage seyn, von der ihr ausschließlich vorbehaltenen Dispositionsbefugniß hinsichtlich des Geldpunctes Gebrauch zu machen; diese Dispositionsbefugniß würde aber illusorisch seyn, wenn jedes Ufer die ihm durch den Bundesbeschluß vom 16. März 1843 vorläufig und unter der Voraussetzung der Ausführung der damals beabsichtigten einzelnen Werke zugewiesenen Summen als eine unwiderrufliche Bewilligung auch dann beanspruchen könnte, wenn solche bestimmten einzelnen Werke in Folge späterer Bundesbeschlüsse ganz oder theilweise (in dem Falle das Werk auf dem Obern Eselsberge zu mehr als ¾) unterblieben. Es wäre in der That nicht abzusehen, wie alsdann die Ausfälle beim Grunderwerb, eventuell bei der Artilleriedotation, oder sonstige unvorhergesehene Ausfälle gedeckt werden könnten, so lange die Maximalsummen eingehalten werden sollen. Man nehme z. B. den Fall noch weiterer Deficite für den Festungsbau im Ganzen; und da man dermalen noch nicht einmal auf der Hälfte der Bauzeit angelangt ist, so gehört diese Annahme nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu den gewagten; wie könnte die Deckung anders erfolgen als durch Unterbleiben eines Werks des einen oder des andern Ufers? Wäre aber jenes Princip, wie es jetzt Königlich-Würtembergischer Seits gefordert wird, einmal zugegeben, so würde dann dem Uebel gar nicht mehr abzuhelfen und der Bund in die Unmöglichkeit versetzt seyn, entweder die Festung in ihrer Einheit zu vollenden, oder die Maximalsumme einzuhalten.

Der Bund muß daher in dieser Beziehung freie Hand behalten, und hat derselbe auch niemals weder bundesbeschlußmäßig, noch sonstwie seine Befugnisse beschränkt oder gar auf-

gegeben. Die Repartition in verschiedene Kategorieen, wie sie der Bundesbeschluß vom 16. März 1843 gutheißt, beruhen auf derselben vorläufigen Schätzung wie die ganze damalige Kostenveranschlagung, und wenn die Militärcommission diese Repartition damals den Baudirectoren als Norm vorschreibt und einschärft, so ist damit ihnen die Weisung gegeben, daß sie, so lange durch den Bund oder dessen Organ, die Militärcommission, nicht anders verfügt wird, sich daran zu halten und nicht aus eigener Veranlassung darin Aenderungen zu treffen haben; niemals aber hat damit das Recht des Bundes beschränkt werden sollen und können, für den jetzt vorliegenden Fall, daß jene auf vorläufigen approximativen Schätzungen beruhende Repartition der Fonds für verschiedene Kategorieen von Bauobjecten sich als nicht ausführbar erweist, durch anderweite Beschlüsse selbst Aenderungen zu treffen.

Die Militärcommission schlägt dann zum Zwecke der Innehaltung der Kostenanschläge ferner vor: bei allen Forts und detachirten Werken (mit Ausnahme des Forts auf dem Untern Kuhberge) die von dem Festungsbau-Director selbst bevorworteten Reductionen zu adoptiren. Dasselbe geschieht hinsichtlich sämmtlicher Reduits der Hauptumfassung und der Forts, so wie in Betreff des innern Ausbaues der Reduits. Auch sind schon einige Befestigungen, wie die auf dem Untern Eselsberg u. s. w., als solche bezeichnet, deren Ausführung fürs Erste noch ausgesetzt bleibt, um zuvörderst bemessen zu können, ob die vom Bunde bewilligte Maximalsumme dazu noch ausreichen würde, da sie im schlimmsten Falle noch eher wie andere im Fall des Kriegs durch provisorische Ausführungen ersetzt werden könnten.

Man kann allerdings bedauern, daß die für die Bundesfestung Ulm bewilligte Totalsumme nicht auch noch ausreicht, die fraglichen Werke und Ausführungen zu vollenden, deren Unterbleiben oder Reduciren die Militärcommission für unumgänglich erklärt; allein so lange die Unüberschreitbarkeit jener Totalsumme festgehalten werden soll, wird dieser hohen Versammlung wohl nur übrig bleiben, die zu diesem Zwecke von der technischen Behörde nach so langer und gründlicher Verhandlung vorgeschlagenen Maaßregeln zu genehmigen. Es sey denn, daß die technische Behörde der ihr übertragenen Verantwortlichkeit überhoben und diese von hoher Bundesversammlung selbst übernommen werden wollte, was nach der Ansicht des Ausschusses nicht die Absicht ist.

Der Ausschuß kann daher die auf technischen Rücksichten basirten Maaßregeln der Militärcommission bei hoher Bundesversammlung, so weit deren nachträgliche Genehmiguug hierbei überhaupt erforderlich erscheint, im Allgemeinen nur bevorworten.

Um jedoch dem von der Königlich-Würtembergischen Regierung bevorworteten Vorschlag, den Obern Eselsberg ohne alle Befestigung zu lassen, eine nochmalige technische Erörterung zu sichern, glaubt der Ausschuß, das Emplacement der vier oder fünf Blockhäuser, welche für den Zweck von Friedens-Pulvermagazinen nothwendig sind, und für welche 100,000 Gulden bestimmt bleiben, nicht definitiv beantragen, sondern der Militärcommission nach vorgängiger neuer Prüfung anheimgestellt lassen zu sollen.

Hiernach ergeben sich denn die Anträge des Ausschusses wie folgt:

1) Von der Befestigung des Obern Eselsbergs, für welche an der Gesammtbewilligung des Platzes bisher 418,000 Gulden ausgeworfen waren, wird abgestanden. Es bleiben von diesen 418,000 Gulden nur 100,000 Gulden für die Errichtung von vier oder fünf casemattirten Blockhäusern bestimmt, welche zugleich den Zweck von Friedens-Pulvermagazinen erfüllen sollen, und deren Emplacement der Militärcommission nach vorgängiger neuer Erörterung und Prüfung überlassen bleibt.

Die hierdurch disponibel werdenden 318,000 Gulden dienen zunächst zur Deckung der größeren Kosten:

a) des Grunderwerbs im ganzen Umfange des Platzes,

b) der Kriegs-Pulvermagazine,

c) der Erdarbeiten linken Ufers.

Da aber jene Erübrigung zur Deckung der letzteren nicht ausreichen wird, so bleibt der innere Ausbau der Reduits vorerst auf sich beruhen.

Weil indessen auch diese Reductionen noch nicht gegen die Möglichkeit von Ueberschreitungen sichern, so bleibt zunächst die Befestigung des Untern Eselsbergs und nach Umständen die Anlage der Reduits des Kienlens- und des Geisberg-Bastions ausgesetzt.

2) Mit Ausnahme des Forts auf dem Untern Kuhberge, das die angegebenen Profile erhalten soll, können bei allen übrigen Forts und detachirten Werken die Reductionen eintreten, wie sie die Festungsbau-Direction in der Eingabe vom 15. August 1845 zur Deckung der damals von ihr bezeichneten Ueberschreitungen in Vorschlag brachte.

3) Sämmtliche Reduits der Hauptumfassung und der Forts können die gleichfalls vorgeschlagenen Reductionen erleiden, nämlich das des Kienlens- und des Obern Donau-Bastions eine Verminderung um den vierten, das des Untern Geisbergs um den dritten Theil der früheren Entwürfe. Das des Untern Donaubastions fällt ganz aus. Die der Forts werden statt Kernwerke bloß thurmartige Gebäude.

4) Da das rechte Donauufer keiner Wasserleitungen bedarf, so bleibt die Bewilligung dafür dem linken Donauufer.

5) Der Militärcommission wird, unter Rückgabe der Originalanlagen ihres Berichts vom 15. Mai d. J., von diesem Vortrag und Beschluß zu ihrer Nachachtung Kenntniß gegeben.

Nach Erstattung des Vortrags erklärte der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte: daß er unter den obwaltenden Verhältnissen jeder Aeusserung über die Befestigungen des linken Donauufers, so wie der Theilnahme an irgend einem Antrage über die Deckung des Mehrbedarfs für den Grunderwerb, worüber die Erklärungen der höchsten und hohen Regierungen und die Fassung eines Beschlusses zu erwarten seyen, sich enthalten und nur bemerken zu sollen glaube, wie

1) eine Deckung des Mehrbedarfs für den Grunderwerb auf dem rechten Donauufer durch Ersparungen anerkanntermaßen ohne wesentliche Verkürzung der anzulegenden Vorwerke nicht möglich sey,

2) die ohnehin geringfügige Ersparung durch nicht völlige, auch innere Herstellung der Defensionscasernen und zu Truppenunterkünften dienenden Reduits mit dem Bundesbeschlusse vom 26. März 1841 nicht in Einklang seyn würde, wonach nur die für die Friedensbesatzung erforderlichen Unterkunftsräume, die nicht zugleich Defensionsgebäude sind, von den Territorialregierungen auf eigene Kosten errichtet werden sollen, und endlich

3) die Unterbringung der nicht bloß der Friedensgarnison angehörenden, in Eid und Pflicht des Bundes stehenden Bundes-Festungsbehörden ebenfalls nur

als dem erwähnten Bundesbeschlusse vom 26. März 1841 und den zu Mainz und Luxemburg bestehenden Verhältnissen entsprechend zu erkennen seyn dürfte.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte äusserte: er habe sich dem vorstehenden Vortrage nicht anschließen können, beziehe sich auf seine in denselben inserirte Erklärung und habe nur noch Folgendes hinzuzufügen:

Ein geordneter Haushalt ist nirgends ohne ein in seinen Hauptrubriken festgesetztes Budget denkbar; doppelt nöthig ist ein solches da, wo es sich von strenger Einhaltung einer Maximalsumme handelt.

Durch den Bundesbeschluß vom 11. August 1842 wurde das durch die Grundlinien aufgestellte allgemeine Budget genehmigt, wodurch die Summen, welche, wie die für die Artilleriedotation, gemeinsam bleiben, oder seiner Zeit je nach dem Bedürfniß getheilt und der ganzen Festung nur vorläufig gemeinsam bleiben sollen, bei denen sich der Bund also noch ein Dispositionsrecht vorbehält, von denjenigen getrennt werden, welche der Bauführung im engern Sinne zugewiesen wurden.

Durch den Bundesbeschluß vom 16. März 1843 wurde sodann das specielle Budget für diese Baugelder im engern Sinne bestätigt, welches die Militärcommission unter der bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung der Territorialbevollmächtigten in Antrag gebracht hatte, wonach diese unüberschreitbare Bausumme, nachdem hohe Bundesversammlung eine getrennte Bauführung je nach dem Territorio genehmigt hatte, zwischen dem linken und rechten Donauufer getheilt wurde; daß diese Theilung keine definitive seyn solle, ist nirgends auch nur von ferne angedeutet worden, auch würde keine der hohen Territorialregierungen, welche nach den ausgeworfenen Bausummen ihre Einrichtungen zu treffen hatten, sich auf ein so willkührliches Verhältniß haben einlassen können.

Wenn man sagen wollte, daß diese Budgets keine Bundesbeschlüsse seyen, weil sie nicht von Wort zu Wort in die betreffenden Bundesconclusa eingerückt worden: so würde dieser Einwand ebenso die Grundlinien und das Baureglement treffen, welche eben so wenig in das sie bestätigende Conclusum inserirt wurden. Durch ein solches Raisonnement würden demnach sämmtliche, so mühsam gewonnenen Vereinbarungen zur Ausführung des beschlossenen Ulmer Festungsbaues zu Boden fallen.

Die Schlußfolgerung, daß man für das linke Ufer 418,000 Gulden weniger würde bewilligt haben, wenn man von Anfang an nach dem Antrage der Königlich-Würtembergischen Regierung auf die Befestigung des Obern Eselsberges verzichtet hätte, ist höchst unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Königlich-Würtembergische Regierung bei ihrem Antrage keineswegs beabsichtigte, die Vorwerke des linken Ufers zu verringern, sondern bloß eine andere Subrepartition der für solche ausgeworfenen Summe im Auge hatte, auch daß dem linken Ufer überhaupt gegen das ältere, als zu sehr reducirt erkannte Project nur eine Zulage von p. ptr. 600,000 Gulden gegeben wurde, obwohl die Anforderungen an die Leistungen desselben gegen solches ausnehmend gesteigert worden waren.

Bei Feststellung der Maximalsumme wurde leider statt einen Reservefond in Aussicht zu nehmen, vielmehr ein Deficit von beinahe einer halben Million eingerechnet, und ohne alle nähere Begründung auf die Bausumme im engern Sinne geworfen. Es ist deßhalb Königlich-Würtembergischer Seits nie behauptet worden, daß hohe Bundesversammlung die 418,000 Gulden für den Obern Eselsberg als Reservefond für das linke Ufer betrachtet, sondern die Königliche Regierung hat dieses in weiser Voraussicht für sich allein getban

Der Bund ist allerdings der Bauherr bei diesem Festungsbaue, aber kein solcher, dem ein absolutes Dispositionsrecht zusteht. Denn abgesehen davon, daß die höchsten Territorialregierungen, wenn sie als Baumeister angesehen werden, Theilnehmer an der bauherrlichen Gemeinschaft sind, sind sie Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem gebaut wird. Aus diesem complicirten Verhältniß entstand die Folge, daß überall ohne Zustimmung der Baumeister nicht gebaut werden konnte und der ganze Bau hinsichtlich der Baupläne und deren Abänderung nur unter fortdauerndem Zusammenwirken beider Theile geführt werden kann; aus jedem deßfalls getroffenen Abkommen entsteht deßhalb ein Vertragsverhältniß, von welchem kein Theil einseitig abgehen kann.

Schließlich muß der Gesandte sich gegen die an mehreren Orten gebrauchten Ausdrücke, als ob es sich nach den Resultaten der letzten Inspection von erheblichen Kostenüberschreitungen, welche auf die Maximalsumme zurückgeführt werden müssen, handle, sich ausdrücklich verwahren, da diese Ausdrücke bei den höchsten Bundesgliedern, welche das Detail der statt gefundenen Verhandlungen weniger kennen, ein ungünstiges Vorurtheil erwecken könnten. Nur von Einhaltung der Maximalsumme kann hier die Rede seyn. Es hat sich bei der Baudirection des linken Ufers niemals von einem Ueberschreiten der Maximalsumme gehandelt, vielmehr hat man sich stets bereit erklärt, auch die durch verschiedene ungünstige Umstände veranlaßten Ausfälle auf die Baugelder zu übertragen, und ist noch immer dazu bereit. Das, wovon es sich hier handelt, ist lediglich der Umstand, daß die unter Voraussetzung günstigerer Nebenumstände beabsichtigten Befestigungen nicht in derjenigen Großartigkeit und Stärke ausgeführt werden können, die man ihnen früher geben zu können gehofft hatte, und welche die Erwartungen, welche man nach den ausgeworfenen Bausummen zu hegen berechtigt war, bedeutend übertroffen haben würden.

Die sich nunmehr als nothwendig herausstellenden Reductionen sind deßhalb kein Deficit, und wird derselben unerachtet, der Centralwaffenplatz Ulm seiner Bestimmung dereinst noch immer in ausgezeichneter Weise entsprechen.

Von Seiten des Ausschusses wurde hierauf erwiedert: Der Ausschuß kann sich, in Erwiederung auf vorstehende Erklärungen, zwar im Allgemeinen ganz auf den Vortrag beziehen, er bemerkt jedoch im Besondern noch Folgendes hierauf:

Sämmtliche, den Bundesfestungs-Bau in Ulm betreffenden Bundesbeschlüsse stellen in erster Linie als definitive Bedingung die Einhaltung der Maximalsumme von 17½ Million Gulden; die Zuweisungen der einzelnen Summen für die einzelnen Bauobjecte oder für ganze Kategorieen derselben, sowie für die beiden Ufer im Ganzen, unterliegen daher dieser peremtorischen Vorbedingung, und können also nur dann als definitive betrachtet werden, wenn sie mit der Einhaltung der Maximalsumme vereinbar sind. Sind sie letzteres nicht, so müssen sie den nöthigen Modificationen unterliegen, über welche der Bund als Bauherr zu entscheiden hat. Hierdurch unterscheidet sich gerade dieser Bau von den gewöhnlichen Festungsbauten, bei denen in der Regel kein Maximal-Kostenbetrag zum Voraus bestimmt ist, und daher auch keine Veränderung und Reduction der einmal entworfenen Baupläne und Entwürfe nöthig ist; bei den beiden neuen Bundesfestungs-Bauten ist das Umgekehrte der Fall, – hier sind nicht die Pläne und Entwürfe das Definitive, sondern der Maximal-Kostenbetrag. Dieser Unterschied wird offenbar nicht genug beachtet; daher die Mißverständnisse und die bundesschlußmäßig nicht begründeten Anforderungen an den Bund.

Wenn also in dem vorliegenden Falle die Ausführung der Befestigung des Obern Eselsberges mit der Einhaltung der Maximalsumme sich als unvereinbar herausstellt, und daher nunmehr beantragt wird, von dieser Befestigung abzustehen — womit die Königlich-Würtembergische Regierung vollkommen einverstanden ist — so hat der Bund zu verfügen, welche anderweite Verwendung die dafür bisher ausgesetzten 418,000 Gulden im Interesse des Platzes zu erhalten haben, und ist derselbe hierbei in keiner Weise weder beschlußmäßig noch vertragsmäßig gebunden. Das den hohen Territorialregierungen durch den Bundesbeschluß vom 26. März 1841 zugesicherte Recht der Mitwirkung bei den Plänen und Entwürfen steht dabei nicht in Frage, da die Königlich-Würtembergische Regierung mit der fraglichen Veränderung in dem bisherigen Bauplan vollständigst einverstanden ist. Hinsichtlich des Geldpuncts aber, so wie der eigentlichen Bauführung, welche auf dem aus Bundesmitteln acquirirten und somit in das Eigenthum des Bundes übergegangenen Grund und Boden geschieht, steht dem Bunde die ungetheilte Leitung zu, und haben die dem Bunde vereideten und von ihm remunerirten Baudirectoren hinsichtlich des Bundesfestungs-Baues nur den Befehlen des Bundes und dessen Organe Folge zu leisten.

Wenn daher der Bund beschließen sollte, aus jener durch den Wegfall der Befestigung des Obern Eselsberges disponibel werdenden Summe das 250,000 Gulden betragende Deficit bei dem Grunderwerb des Platzes zu decken, so geschähe nur, was unfehlbar schon zur Zeit der Bundesbeschlüsse von 1842 und 1843 geschehen seyn würde, wenn man damals den Mehrkostenbetrag dieses Objects vorausgesehen hätte. Fände sich auf dem rechten Ufer ein eben so weit vorgelegtes Werk, zu dessen Ausführung die prälimitirte Gesammtsumme nicht mehr ausreichte, und was daher jetzt in Wegfall kommen müßte; so würde die dadurch disponibel werdende Summe gleichfalls den Kostenausfällen des ganzen Platzes zugewiesen werden; beide Ufer stehen hierin in gleicher Lage, und daß der Bund für jedes Ufer einen besondern Baudirector statt eines gemeinschaftlichen für beide zugegeben hat, kann hierin keinen Unterschied machen.

Niemals ist durch irgend einen Bundesbeschluß auch nur im Entferntesten angedeutet worden, daß, wenn die prälimitirten Fonds zur Ausführung der Baupläne der Bundesbeschlüsse von 1842 und 1843 nicht ausreichen sollten, und wenn daher in Folge dessen auf dem einen oder dem andern Ufer ein Werk unterbleiben müßte — wie jetzt mit dem auf dem Obern Eselsberge — dann die dafür bestimmt gewesene Summe nicht zur Deckung des Deficits im Ganzen — wie dermalen zu den Mehrkosten des Grunderwerbs — verwendet werden sollte. Falls nicht bundesbeschlußmäßig das Gegentheil ausdrücklich festgestellt werden sollte, ist es unvereinbar mit dem Begriff der Einheit des Platzes, für einen solchen Fall des Unterbleibens eines ganzen Werks auf einem Ufer, die dadurch disponibel werdende Summe ausschließlich für dieses Ufer zu reclamiren, so lange noch Kostenausfälle für den Platz im Ganzen (wie hier hinsichtlich des Grunderwerbs) ungedeckt sind. Keines der beiden Ufer hat ein ausschließliches Recht auf dergleichen, durch neuere Verfügungen des Bundes disponibel werdende, bisher anderen Zwecken zugewiesene Summen, und solche Summen können daher auch nicht mit irgend einer den Bund verpflichtenden Wirkung als Reservefond für das eine oder andere Ufer, oder für die eine oder andere Kategorie von Bauobjecten zum Voraus behandelt werden. Der Bund allein hat darüber zu verfügen.

Was die Königlich-Würtembergischer Seits eingelegte Verwahrung gegen den Ausdruck: „Kostenüberschreitung" betrifft, so ist dagegen zu bemerken, daß (abgesehen von den wirklich schon vorliegenden Ueberschreitungen, wie beim Grunderwerb, wo keine Reduction möglich

ist) dieser Ausdruck bisher stets in allen auf die neuen Bundesfestungen bezüglichen Verhandlungen in dem Sinne gebraucht ist, um damit zu bezeichnen, daß, wenn die Baupläne in allen Beziehungen so ausgeführt werden sollten, wie sie in den Bundesbeschlüssen von 1842 und 1843 beabsichtigt waren, der Maximal-Kostenbetrag überschritten werden würde; in diesem Sinne war z. B. von der Baudirection Ulm schon in dem Berichte vom 15. August 1845 (s. den Bericht der Militärcommission vom 15. Mai d. J. gleich im Eingang) die drohende Kostenüberschreitung des linken Ufers auf 1,643,320 Gulden angegeben worden, welche aber durch Reduction auf die Maximalsumme zurückgeführt werden sollten. Daß von schon effectiv verausgabten Mehrkosten über die Maximalsumme von 17½ Million Gulden hinaus, dermalen, wo man noch nicht auf der Hälfte der Bauzeit angelangt ist, noch nicht die Rede seyn könne, liegt zu Tage, und dürfte wohl in dieser Beziehung nirgends ein Mißverständniß obwalten.

Es bleibt nur zu wünschen, daß — trotz der nöthigen erheblichen Reductionen, in Folge deren mehrere Werke nicht nur verkleinert und vereinfacht, sondern einige sogar ganz weggelassen werden müssen — der Waffenplatz Ulm seiner Bestimmung an Stärke und Widerstandsfähigkeit vollständig entspreche, damit die föderalen großen Opfer, welche der Bund für diesen Bau bringt, ihren Zweck erfüllen. Sehr nöthig und wichtig aber ist es, diese Reductionen bei Zeiten eintreten zu lassen, damit nicht der Moment eintrete, wo für den Bund nur noch die Alternative übrig bliebe, entweder weitere Matrikularbeiträge für den Bau zu bewilligen, oder ihn unvollständig und unvollendet zu lassen, was, wenn auf den Grund der bisherigen unveränderten Pläne und Entwürfe fortgebaut würde, unfehlbar in sehr Kurzem der Fall seyn müßte.

Hinsichtlich der von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten unter 2 und 3 gemachten Bemerkungen, hat der Ausschuß nur noch zu erwähnen, daß ad 2 wegen des innern Ausbaues der Reduits nur beantragt ist, denselben vorerst auf sich beruhen zu lassen, um, nachdem der Festungsbau erst weiter vorgerückt seyn wird, bemessen zu können, zu welcher Zeit jener Ausbau am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, und daß ad 3 die Unterbringung der Festungsbehörden dermalen nicht zur Verhandlung und Entscheidung vorliegt und seiner Zeit besonderer Erörterung vorzubehalten seyn wird.

Auf Präsidialvorschlag wurde sodann

beschlossen:

sich über die Anträge des Ausschusses die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen sechs Wochen zu erbitten.

§. 186.

Die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Rastatt betr.

(27. Sitz. §. 292 v. J. 1845 u. 14. Sitz. §. 136 v. J. 1846.)

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845 war unter I. 1 (§. 243, pag. 587 der Protokolle von 1845) von hoher Bundesversammlung der Militärcommission für Anfang dieses Jahrs Anzeige darüber aufgetragen:

„daß und in welcher Weise dieselbe sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung des Bundesfestungs-Baues von Ulm und Rastatt nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, verschafft habe, oder was dieserhalb noch vorzukehren sey.“

Derselbe Auftrag war durch den Bundesbeschluß vom 14. Mai d. J. unter l. b (§. 136, pag. 287 der Protokolle von 1846) erneuert worden, und wurde hinsichtlich der Bundesfestung Ulm durch den Bericht der Militärcommission vom 15. Mai demselben nachgekommen.

In Betreff der Bundesfestung Rastatt berichtet die Militärcommission hierüber unter dem 18. Juni, wie folgt:

„Mit Beschluß vom 26. Juni 1845 hat die hohe Bundesversammlung für den Anfang dieses Jahrs eine Anzeige darüber verlangt, daß und in welcher Weise die Militärcommission sich eine wirkliche Gewähr für die Innehaltung der Maximalbeträge, die für die Ausführung des Festungsbaues von Ulm und Rastatt nach den am 11. August 1842 gutgeheißenen Grundlinien bewilligt worden, namentlich in Betreff der Anlagen auf dem linken Donauufer bei Ulm, verschafft habe, oder was dieserhalb etwa noch vorzukehren sey.“

„Eine gleiche Aufforderung enthielt auch der Beschluß der hohen Bundesversammlung, auf den von der Militärcommission unterm 16. April d. J. erstatteten vierten Jahrsbericht in Betreff des Festungsbaues zu Ulm und Rastatt, welcher ihr mittelst Auszugs aus dem Protokoll der am 14. Mai gehaltenen 14. dießjährigen Sitzung, unterm 22. Mai zugefertigt und am 25. Mai zugestellt wurde.“

„Inzwischen hatte die Militärcommission die Ehre, durch ihren Bericht vom 15. Mai in Ansehung des Festungsbaues zu Ulm diesem hohen Auftrage nachzukommen, nachdem sie durch die Verhandlungen in Folge der im verflossenen Spätjahre statt gefundenen Inspicirung der dortigen Arbeiten in Stand gesetzt wurde, eine vollständige Darlegung der daselbst obwaltenden Verhältnisse zu erstatten, und die für Innehaltung der bewilligten Maximalbeträge nothwendigen Maaßnahmen in Antrag zu bringen.“

„In Ansehung des Festungsbaues von Rastatt vermag die Militärcommission auch gegenwärtig noch nicht, sich der verlangten Berichterstattung zu unterziehen, da die zur definitiven Feststellung der nothwendigen Reductionen an den Entwürfen der Baudirection aufgegebenen Ermittlungen bis nun noch nicht erfolgt sind; aus dem Ergebnisse der Sachrevision der im Monate März d. J. eingegangenen Rechnung über den Festungsbau zu Rastatt im Jahre 1845 ist jedoch zu ersehen, daß die bisherigen Ueberschreitungen in solchen Grenzen geblieben sind, um hoffen zu dürfen, sie würden durch angemessene Reductionen bei den weiteren Ausführungen, unbeschadet des wesentlichen Vertheidigungszweckes der Anlagen, wieder einzubringen seyn, und daß die Material- und Arbeits-Preise weitere Abweichungen der noch auszuführenden Anlagen nicht befürchten lassen.“

„Das Ergebniß der Revision der Festungsbau-Rechnungen von Rastatt vom Beginne des Baues bis zu Ende des Jahrs 1845 ist der Sache nach folgendes:

1) Bei Hauptobject I, Bauhof und Regie, ergibt sich der Gesammtaufwand noch zur Zeit in einem Verhältniß von 11¼ Procent statt der bewilligten 10 Procent zu den reinen Baukosten, oder es bleiben für die ferneren Bau-

jahre 46,392 Gulden durch Minderausgaben zu decken. Dieß steht aber um so mehr zu erwarten, als in dieser Ueberschreitung 19,743 Gulden für Materialvorräthe des Bauhofes mitbegriffen sind, welche schon an sich als Vorschuß für die ferneren Baujahre zu betrachten wären, und als die Ausgaben der ersten Jahre wegen der ersten Einrichtung und der ersten Beschaffungen sich selbstredend höher, als die der folgenden stellen mußten. In Erwägung sogar, daß für das Object im Ganzen bisher . . 315,732 Gulden
aufgewendet sind, davon . . . . . 135,629 "
auf Canzlei, Zulagen, Besoldungen und Extraordinaria kommen, mithin für die Bauhofs-Anlagen und Beschaffungen nur . . . . . 180,103 "
(nach der "objectiven Ausgleichung" sogar nur 160,359 Gulden, weil der Materialwerth 19,743 Gulden an Vorräthen für die Bauobjecte, die der Bauhof diesen liefert und nur im Ganzen kauft, in Abzug kommt) zu rechnen bleiben, diese aber nach den prälimitirten 5 Procent = . 356,778 "
für die ganze Bauzeit betragen, daher für die noch bevorstehenden vier Jahre, da die Bauhofs-Anlagen ganz bestritten sind — allein für die Unterhaltung und Geräthe 176,678 "
disponibel bleiben — dürfte wohl auf eine Erübrigung hier zu rechnen seyn.

2) Innerhalb des vorstehenden Objects sind ebenfalls zur Zeit noch die eigentlichen, oben bezeichneten Regiekosten auf etwas über 5 Procent der reinen Bausummen zu ermitteln, die deßfallsige Ueberschreitung dürfte aber schon im Baujahre 1846 ausgeglichen werden.

3) Die Rechnungslage des Festungs-Steinbruches einschließlich der eigenen Transportbahn läßt jetzt übersehen, daß von diesen Anlagen kein anderer, als der indirecte Gewinn zu erwarten seyn wird, weil nämlich durch sie die Lieferungspreise herabgebracht worden sind. Da letztere indessen erst bei ihrer gegenwärtigen, nicht geringer zu erwartenden Höhe den Anschlagssätzen entsprechen, so folgt hieraus, daß die schließliche Ueberschreitung der Kostenanschläge vom 8. September 1842 — welche mit einem reinen Gewinn der eigenen Steinerzeugung und Transportbahn von 300,000 Gulden gedeckt werden sollte — nunmehr anderweit zu decken ist. (In so fern 10 Millionen im Ganzen prälimitirt und 10,261,209 Gulden als Abschluß der ꝛc. Anschläge ausgewiesen wird, beträgt die Ueberschreitung genau nur 261,209 Gulden; die übrigen 38,791 Gulden waren von der Festungsbau-Direction aus eigenem Antrieb noch offen gehalten.)

4) Der bisherige Stand des Grunderwerbs könnte allenfalls eine Ueberschreitung von 50,000 Gulden in Aussicht lassen: da indessen ohnehin noch Reductionen in den Anlagen nöthig sind, wodurch der Grunderwerb an sich verringert werden muß, so dürfte sich hiermit jenes Deficit ziemlich ausgleichen.

5) Der Rechnungsstand der Leopoldsfeste ist günstig und läßt in keinem Falle eine Ueberschreitung befürchten, eher noch eine Erübrigung von etwa 100,000 Gulden hoffen.

6) Beim obern Anschluß ergibt sich eine sehr wahrscheinliche Ueberschreitung von etwa 16,000 Gulden.

7) Bei Fort C dürfte eine solche von 100,000 Gulden nicht zu vermeiden seyn.

8) Beim mittlern Anschluß fehlen schon nach dem gegenwärtigen Rechnungsabschluß über 16,500 Gulden, und in Vergleich dessen, was noch zu dessen Vollendung bis 1847 erforderlich ist, dürfte die Ueberschreitung im Ganzen leicht auf 50,000 Gulden kommen.

9) Bei Fort B und unterem Anschluß ist zur Zeit ein Vergleich noch nicht anzustellen."

"Nach vorstehender Darlegung der Wirthschaftslage bei dem Festungsbaue zu Rastatt bis zu Ende des Jahrs 1845 kann die Militärcommission wohl die Hoffnung aussprechen, daß die statt findenden Ueberschreitungen durch einige nicht wesentliche Reductionen im Detail der Festungsanlagen sich werden hereinbringen lassen, und erlaubt sich die nähere Berichterstattung darüber bis zu ihrem nächsten Jahresberichte vorzubehalten, indem sie voraussieht, daß die der Festungsbau-Direction aufgegebenen Ermittlungen, die darauf zu stützenden Maaßnahmen und bei hoher Bundesversammlung etwa zu stellenden Anträge nicht früher werden erfolgen und zur Reife gelangen können."

Gutachten.

Die Militärcommission glaubt hiernach dermalen noch die Aussicht geben zu können, daß der Maximal-Kostenbetrag ohne sehr erhebliche Reductionen wird eingehalten werden können, behält sich jedoch wegen noch rückständiger näherer Ermittlungen die vollständigere Darlegung der Sachlage für einen weitern Bericht vor.

Nach dem Stande der gemachten und wahrscheinlich noch zu machenden Ausgaben am Schlusse des verflossenen Jahrs ergeben sich allerdings, daß die beim obern und mittlern Anschluß und dem Fort C der Festung in Aussicht stehenden Kostenüberschreitungen nicht durch die wahrscheinlichen Ersparungen bei der Leopoldsfeste gedeckt waren, und daß hinsichtlich des Forts B und des unteren Anschlusses die Kosteneinhaltung noch nicht mit Gewißheit erhoben werden konnte; allein im Großen und Ganzen erscheinen diese Ausfälle noch nicht von der Art, daß nicht zu hoffen wäre, sie durch anderweite zweckmäßige Reductionen wieder eingebracht zu sehen.

Allerdings wird aber, da die aus dem Festungsbau-Fond angelegte Transport-Eisenbahn nicht den davon erwarteten directen pecuniären Nutzen gebracht hat, und da auch, in Folge von Mißjahren und von Concurrenz mit vielen anderen Bauunternehmungen, die Material- und Arbeits-Preise sich höher erhalten, als worauf ursprünglich gerechnet worden war, die größte Aufmerksamkeit der Militärcommission hinsichtlich der Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags stets erforderlich bleiben, und namentlich wird es nöthig seyn, diejenigen Reductionen und ihre Reihefolge zum Voraus rechtzeitig festzustellen und stets im Auge zu behalten, welche in dem Maaß einzutreten haben, als sich Kostenüberschreitungen herausstellen sollten.

Die dießjährigen Inspicirungen der Rastatter Festungsbauten werden die passendste Gelegenheit bieten, damit noch vor Feststellung der Baudisposition für das nächste Jahr alle jene Einleitungen getroffen werden können, welche zum Zwecke der Einhaltung des Maximalbetrags erforderlich sind. Je eher dieß geschieht, je sicherer wird die Militärcommission

gehen, weil sonst, wenn die Bauausführungen vollständig und ohne Einschränkung in der bisher beabsichtigten Weise fortgeführt würden, die Schwierigkeiten der Reductionen je später je größer werden könnten.

Hiernach würde also der Militärcommission auf den Bericht vom 18. v. M. unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags zu eröffnen seyn:

„hohe Bundesversammlung erwarte, wenn nicht früher, so spätestens mit der nächsten Jahrsübersicht über den Bundesfestungs-Bau von Rastatt, den vollständigen Bericht der Militärcommission über die Gewähr wegen Innehaltung des für diese Festung bestimmten Maximal-Kostenbetrags, so wie eventuell die gutachtlichen Vorschläge und Anträge derselben Behufs der zu diesem Zwecke etwa noch erforderlichen Reductionen."

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses, wurde

beschlossen:

Der Militärcommission auf den Bericht vom 18. v. M. unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags zu eröffen:

„die Bundesversammlung erwarte, wenn nicht früher, so spätestens mit der nächsten Jahrsübersicht über den Bundesfestungs-Bau von Rastatt, den vollständigen Bericht der Militärcommission über die Gewähr wegen Innehaltung des für diese Festung bestimmten Maximal-Kostenbetrags, so wie eventuell die gutachtlichen Vorschläge und Anträge derselben Behufs der zu diesem Zwecke etwa noch erforderlichen Reductionen.

Döhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Rieß.
Scherff.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Loco dictaturae.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **23.** Juli **1846.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglich-Hessischen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 187.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung bestandenen Substitutionen für das Präsidium und die Oesterreichische, so wie für die Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Stimme noch fortwähren, und nebstdem für Kurhessen der Großherzoglich-Mecklenburgische und für Braunschweig und Nassau der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte substituirt sey.

§. 188.

Uebernahme der Gouvernements- und Commandantur-Geschäfte in Luxemburg durch den Königlich-Preussischen Herrn Generalmajor von Wulffen nach Beendigung dessen Urlaubs.

(17. Sitz. §. 158 v. J. 1846.)

Präsidium eröffnete, daß zufolge einer Anzeige der Militärcommission der von seinem Urlaub zurückgekehrte Commandant der Bundesfestung Luxemburg, Herr Generalmajor von Wulffen, am 29. Juni l. J. die Gouvernements- und Commandantur-Geschäfte wieder übernommen habe.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

dem Königlich-Preuſſiſchen Herrn Oberſten Kaiſer die von ihm als interimiſtiſchen Stellvertreter des Feſtungscommandanten von Luxemburg, Herrn Generalmajor von Wulffen, ausgeſtellte Eidesurkunde vom 1. Juni l. J. durch Vermittlung der Militärcommiſſion zurückzugeben.

§. 189.

Verlängerung des Urlaubs des bei der Militärcommiſſion angeſtellten Expedienten Umber, und der Beibehaltung eines interimiſtiſchen Hülfsſchreibers.

(16. Sitz. §. 148 v. J. 1846.)

Präſidium eröffnete ferner: die Militärcommiſſion habe angezeigt, daß der bei ihr angeſtellte Expedient Umber vermöge eines beigebrachten ärztlichen Zeugniſſes zur Herſtellung ſeiner Geſundheit einer Verlängerung des ihm bewilligten Urlaubs auf weitere ſechs Wochen bedürfe, wodurch auch die fernere Beibehaltung des angenommenen Hülfsſchreibers nothwendig werde.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 14. l. M. zu eröffnen, daß die Bundesverſammlung zu der ſechswöchentlichen Verlängerung des Urlaubs des Expedienten Umber, und zu der Beibehaltung des für die Zeit ſeiner Abweſenheit aufgenommenen Hülfsſchreibers ihre Zuſtimmung unter denſelben Modalitäten, wie bei der erſten dießfälligen Urlaubsbewilligung, ertheile.

§. 190.

Streitſache zwiſchen Kurheſſen wider die Krone Bayern und das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, den auf Vermögenstheile der geiſtlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda gelegten Beſchlag, insbeſondere die Rückſendung der dießfallſigen Acten von dem Austrägalgerichte zu Celle betreffend.

(20. Sitz. §. 206 v. J. 1843.)

Präſidium gibt Kenntniß von einem ihm durch die Königlich-Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft zugeſtellten Bericht des Königlich-Hannöveriſchen Ober-Appellationsgerichts zu Celle vom 19. Junius d. J., nachſtehenden Inhalts:

"Als wir der hohen deutſchen Bundesverſammlung die über die Streitſache zwiſchen Kurheſſen wider die Krone Bayern und das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, betreffend den auf Vermögenstheile der geiſtlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda gelegten Beſchlag, in Folge hohen Beſchluſſes vom 24. Januar 1833 von uns gefaßten und am 8. Junius 1843 publicirten Erkenntniſſe mittelſt Berichts vom 14. deſſelben Monats überreichten, mußten wir wegen zu erwartender Koſtenliquidationen die Acten noch zurückbehalten. Nach dieſem durch die Koſtenfeſtſetzungen gehobenen Hinderniß, zeigte der Anwalt Kurheſſens an, daß er die Nachricht von der Nothwendigkeit neuerer Anträge in beiden Sachen erhalten habe und deßhalb bitten müſſe, die Acten ferner hier zu behalten. Es iſt jedoch von ihm nur ein Antrag gegen das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach am 24. April d. J. eingereicht, und nachdem darauf der in beglaubter Abschrift angeschlossene Bescheid am 17. d. M. abgegeben ist, verfehlen wir nicht, die hier in zwei voluminibus verhandelten Acten und die uns mitgetheilten, bei der Bundesversammlung und der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen zu übersenden.

Celle am 19. Junius 1846.

Königlich-Hannöverische, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete, Präsident, Vicepräsidenten und Räthe.

F. A. E. v. d. Osten.

Strampe."

Der vorstehendem Bericht angefügte Bescheid lautet, wie folgt:

"In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten, wider den Anwalt des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Imploraten, wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer, den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten in Fulda gehörenden Capitalien, Zinsen und Gefälle, wird auf das von dem Imploranten am 24. April d. J. eingereichte Gesuch zum Bescheide gegeben:

"Da das Erkenntniß vom 8. Junius 1843 nach des Imploranten eigenem Anführen keine Dunkelheit enthält, Streitigkeiten über die Vollziehung klarer Austrägalentscheidungen aber nur allein in Folge Auftrags der hohen Bundesversammlung zu unserer Competenz erwachsen können, so steht dem Antrage des Imploranten nicht zu deferiren."

"Uebrigens werden nunmehr die Acten an die hohe Bundesversammlung zu Frankfurt eingesandt werden."

"Celle, im Königlichen Ober-Appellationsgerichte den 17. Junius 1846."

(L.S.) (gez.) Osten.

Strampe."

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

die von dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle zurückgesendeten Acten in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

§. 191.

Ernennung des Prinzen Friedrich von Preussen Königliche Hoheit zum Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg.

(14. Sitz. §. 132 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König unter dem 9. d. M. des Prinzen Friedrich von Preussen Königliche Hoheit, General der Cavalerie, zum Militärgouverneur der Bundesfestung Luxemburg ernannt haben.

§. 192.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 betr.

(17. Sitz. §. 166 u. 167 v. J. 1846.)

Oesterreich,
Preussen,
Bayern,
Hannover,
Würtemberg,
Kurhessen,
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,
Braunschweig und Nassau,
Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, sodann die

freien Städte: stimmen den Ausschußanträgen hinsichtlich der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 bei.

§. 193.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende vierte Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente betr.

(19. Sitz. §. 178 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte zeigt, erhaltenem Auftrage gemäß, hoher Bundesversammlung an, daß Seine Majestät der König in Folge des in der 15. Sitzung vom 22. Mai d. J. gefaßten Beschlusses (§. 146 des Prot.) den Königlichen Generalmajor und Brigadier der Infanterie, Wilhelm von Lesuire, mit der dießjährigen Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, dann Reuß älterer und jüngerer Linie allerhöchst zu beauftragen geruht haben, und daß über das Nähere dieser vorzunehmenden Musterung das weitere Benehmen mit den betreffenden Regierungen bereits eingeleitet worden ist.

§. 194.

Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(18. Sitz. §. 172 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Regierung trägt kein Bedenken, dem vorliegenden Vereinbarungsentwurfe, unter Aneignung der in der Abstimmung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft enthaltenen Bemerkungen wegen der bei den Puncten I. 2, und I. 2, b vorzunehmenden Fassungsveränderung, beizustimmen. Dabei muß dieselbe es aber als sehr wünschenswerth erkennen, daß im Eingange des gedachten Vereinbarungsentwurfs hinter den Worten: „folgende Grundsätze“ die Worte: „wiewohl unbeschadet des Princips,

„daß die Unterthanschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung „des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen sey“, eingeschaltet werden.

Hiernächst ist zu bemerken, daß Königlich-Sächsischer Seits die in dem Entwurfe unter I. 1 enthaltene Bestimmung nur auf solche Urkunden bezogen wird, in denen ein Anerkenntniß der Unterthaneigenschaft oder des Heimathsrechts des betreffenden Individuums Seitens der competenten Behörde ausdrücklich enthalten ist, — ingleichen daß man die Bestimmung unter II, in so fern dieselbe der Pässe gedenkt, und solche während der Dauer ihrer Gültigkeit in Collisionsfällen allen andern Gründen vorgezogen wissen will, dahin versteht, daß die Wirkung der gedachten Urkunden für die Beurtheilung des Staatsangehörigkeits-Verhältnisses der darin benannten Individuen unter allen Umständen sich nicht über die Dauer ihrer Gültigkeit hinaus erstrecke, und daß es dem Staate, dem ein Individuum auf Grund eines Passes zugewiesen worden, unbenommen bleibe, nach bewirkter einstweiliger Uebernahme, auch dem ausweisenden, wie jedem dritten Staate gegenüber, auf die nach Punct I. 2—5 sonst einschlagenden Criterien der Uebernahmeverbindlichkeit zu recurriren.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte ist ermächtigt worden, in vorstehendem Betreffe dem vorgelegten Vereinbarungsentwurfe mit den nachfolgenden Modificationen die Zustimmung zu ertheilen, nämlich daß:

1) unter I. 2, b nach den Worten: „der vollzogenen Taufhandlung“ weiter aufgenommen werde: „oder des Geburtseintrags in ein öffentliches Register“, indem die dermalige Fassung die Juden unberücksichtigt läßt,

wonach dann im zweiten Absatze der Ziffer II nach dem Worte „Taufe“ gleichfalls einzuschalten seyn würde: „beziehungsweise Geburtsregistratur.“

2) Bei der Bezeichnung des Gesindedienstes, unter Ziffer I. 3, als eines „herrschaftlichen“, in Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit des Sinnes dieses Ausdrucks und auf die Ueberflüssigkeit des Beiworts, bei richtigem Verständnisse das gedachte Beiwort wegfalle, auch daselbst

3) nach „ohne Unterbrechung“ in einer Parenthese eingeschaltet werde „(d. h. ohne gänzliche Aufhebung der bisherigen häuslichen Einrichtung)“; und daß endlich

4) der Ziffer I. 4 die Beschränkung hinzugefügt werde: „sofern nicht bei Eingehung „der Ehe particulargesetzliche Vorschriften übertreten worden sind, welche die Erwerbung des „Heimathsrechts ausschließen.“

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dann der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme für Liechtenstein: treten dem vorgeschlagenen Vereinbarungsentwurfe bei.

§. 195.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(12. Sitz. §. 109 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate April, Mai und Juni l. J.

Dieselben wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 196.

Die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(20. Sitz. §. 182 v. J. 1846.)

Kurhessen: stimmt hinsichtlich des Antrags des Bundestags-Ausschusses vom 7. Mai d. J. in Betreff der Bezeichnung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden Geschützrohre, wie Preussen.

§. 197.

Publication der beiden Bundesbeschlüsse vom 19. Juni 1845, Maaßregeln gegen den Nachdruck und gegen den Negerhandel betr.

(17. Sitz. §. 164 u. 20. Sitz. §. 183 v. J. 1846.)

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte hat anzuzeigen, daß die beiden Bundesbeschlüsse vom 19. Juni 1845, Maaßregeln gegen den Nachdruck und gegen den Negerhandel betreffend, in den Herzogthümern Braunschweig und Nassau landesgesetzlich publicirt worden sind.

§. 198.

Den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 betreffend.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben durch den offenen Brief Seiner Majestät des Königs Christian VIII. von Dänemark, d. d. Copenhagen 8. Juli 1846, welcher in mehreren Zeitungen eingerückt und Höchstihnen zufällig auf einer Reise nach Eutin, den 15. Abends, zu Gesicht gekommen ist, ersehen, wie Seine Majestät angemessen erachtet, Allerhöchstsich über eventuelle Successionsfälle gegen Allerhöchstihre Unterthanen auszusprechen. Da Seiner Königlichen Hoheit nicht bekannt geworden ist, daß Seine Majestät vor Erlaß dieses offenen Briefes Allerhöchstsich mit den verschiedenen Chefs der zum Gesammthause Oldenburg gehörigen Speciallinien verständigt hätten, gewiß wenigstens bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, der zufolge der bestehenden Tractate der Repräsentant des Chefs der Schleswig-Holstein-Gottorpischen Linie in Deutschland ist, keine irgend darauf Bezug habenden Schritte geschehen sind, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg in dieser ohne Höchstihr Zuthun erlassenen Erklärung nur eine Ansicht Seiner Majestät des Königs allein erkennen können, zugleich aber die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß Höchstsie als Chef Ihres Hauses zur Erhaltung der eventuellen Rechte desselben verpflichtet sind, gegen alle aus dieser Erklärung etwa abzuleitende präjudicirliche Folgerungen die Höchstihnen und Höchstihrem Hause zustehenden Rechte feierlichst hiermit zu verwahren.

Der für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg substituirte Gesandte äusserte hierauf: wie er der Königlichen Regierung alle Rechte und eine etwa nöthig erachtet werdende Gegenäusserung auf die so eben vernommene verwahrende Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg vorbehalte.

§. 199.

Maaßregeln gegen Veröffentlichungen über den Stand und Gang des Festungsbaues in Ulm.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Von der Militärcommission ist unterm 30. v. M. wegen in deutschen öffentlichen Blättern aufgenommener Artikel über den Stand und Gang des Festungsbaues in Ulm nachfolgender Bericht erstattet worden:

„Aufgefordert durch den kürzlich vorgekommenen Fall, daß in öffentlichen Blättern der Stand und Gang des Festungsbaues zu Ulm ausführlichst bis in die einzelnen Theile der Construction der verschiedenen Werke und Anlagen auf technische Weise besprochen und richtig oder unrichtig angegeben ist, hat die Militärcommission nicht unterlassen, die Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg aufmerksam zu machen, und den Bau- und Ausrüstungs-Directionen der Festungen Ulm und Rastatt wiederholt die strengste Pflicht aufzuerlegen, damit dergleichen dem Vaterlande schädlichen Veröffentlichungen in aller zu Gebote stehender Weise verhütet werden.“

„Eben darum hält sie es für ihre Pflicht, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse diese Anzeige zu erstatten, und es Hochdesselben weisem Ermessen anheimzustellen, welche Maaßregeln dürften in Antrag zu bringen seyn, damit die Interessen der Bundesfestungen eben so gegen ungeeignete, nachtheilige Veröffentlichungen möchten von Seiten des Bundes gesichert seyn, wie es die Festungen der einzelnen Staaten von Seiten ihrer höchsten Kriegsherren sind.“

Gutachten.

Bei der Sorgfalt, die von Seite der hohen Bundesversammlung wie in den einzelnen Staaten zur Verhütung unbefugter und nachtheiliger Veröffentlichungen über Festungsanlagen beobachtet wird, und dem Umstande, daß in den in öffentlichen Blättern erschienenen Artikeln über die Ulmer Festungsbauten eine besondere, genauere Kenntniß der dortigen technischen und örtlichen Verhältnisse und statt gehabten Verhandlungen hervortritt, dürfte die von der Militärcommission bezeigte Aufmerksamkeit auf derlei ungeeignete, dem Bundesinteresse widerstrebende Vorkommnisse und die deßhalb an die Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg und an die Bau- und Ausrüstungs-Directionen zu Ulm und Rastatt wegen Einschärfung und Ueberwachung des zur Dienstpflicht gehörigen Amtsgeheimnisses demnach erlassene Erinnerung nur mit verdientem Lobe anzuerkennen seyn.

Hinsichtlich der Aufnahme solcher unzulässiger Artikel in die deutschen öffentlichen Blätter wäre aber wohl eine angemessene Weisung an die Censurbehörden von Seiten der höchsten und hohen Bundesregierungen zu wünschen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) der Militärcommission wegen der aus ihrem Berichte vom 30. v. M. hervorgehenden lobenswerthen Aufmerksamkeit auf dem Bundesinteresse nachtheilige, ihre Competenz berührende Vorgänge, so wie wegen der angeordneten strengen Ueberwachung

der pflichtmäßigen Bewahrung des Amtsgeheimnisses durch die ihr untergebenen Festungsbehörden, die verdiente Anerkennung aussprechen, und

2) den Bericht der Militärcommission zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu dem Ende zu bringen, damit durch die Censur dergleichen Publicationen über die Bundesfestungen für die Folge möglichst verhindert würden.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Ausschußantrage, erfolgte der

Beschluß:

1) Der Militärcommission wegen der aus ihrem Berichte vom 30. v. M. hervorgehenden lobenswerthen Aufmerksamkeit auf dem Bundesinteresse nachtheilige, ihre Competenz berührende Vorgänge, so wie wegen der angeordneten strengen Ueberwachung der pflichtmäßigen Bewahrung des Amtsgeheimnisses durch die ihr untergebenen Festungsbehörden, die verdiente Anerkennung auszusprechen, und

2) den Bericht der Militärcommission zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu dem Ende zu bringen, damit durch die Censur dergleichen Publicationen über die Bundesfestungen für die Folge möglichst verhindert würden.

§. 200.

Die Formation und Verwendung des Bundescontingents für das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg betr.

(23. Sitz. § 253 u. 24. Sitz. §. 263 v. J. 1842.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

In der 16. Sitzung vom 7. Juli 1842 brachte der Ausschuß in Militärangelegenheiten die von der Militärcommission über die Stellung und Verwendung des Großherzoglich-Luxemburgischen Bundescontingents geschehenen Vorschläge zur Kenntniß hoher Bundesversammlung. Sie gingen dahin, daß die Infanterie an 1,966 Mann zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg verwendet werden, daß dagegen die 362 Mann starke Cavalerie, sowie die 183 Mann Artillerie mit 6 Geschützen und 25 Mann Pionnieren dem activen Stande der zweiten Division des 9. Armeecorps zugewiesen werden sollten, und daß erwirkt werden möge: die Königlich-Preussische Regierung möge allerhöchstihr Besatzungscontingent für die Bundesfestung Luxemburg um 584 Mann erhöhen und die Stellung der zur Kriegsbesatzung dieses Platzes erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeure, Mineure, Pionniere und Cavaleristen allein übernehmen.

Diese Vorschläge fanden bei hoher Bundesversammlung Beifall und vorläufige Zustimmung, so daß beschlossen ward, vor Allem die Erklärung der Königlich-Preussischen und Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierungen darüber zu erbitten: ob sie denselben höchstihre Zustimmung ertheilen wollten?

Allein diese Zustimmung erfolgte nicht, vielmehr kam in der 23. Sitzung vom 25. August desselben Jahrs eine ablehnende Erklärung der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung zum Protokoll, welche, nebst den dieser Erklärung beigefügten Actenstücken, dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zur Einvernehmung mit der Militärcommission und zu gutachtlicher Aeusserung überwiesen wurde.

Erst jetzt sieht sich dieser Ausschuß wieder im Stande, diese Angelegenheit hoher Bundesversammlung zu erneuerter Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, und hat hierzu die erwünschte Veranlassung durch eine Erklärung der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung erhalten, welche in folgender Note des Herrn Bundestagsgesandten von Scherff vom 11. April d. J. dem Ausschusse mitgetheilt worden ist:

„Wie Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten aus der ihm überwiesenen gesandtschaftlichen Erklärung vom 25. August 1842 (Prot. der 23. Sitz., §. 253), so wie aus den von dem diesseitigen Abgeordneten zur Militärcommission gegebenen Erläuterungen (s. Prot. der Militärcommission vom Jahr 1842, S. 6537 und von 1843 S. 6583, 6668 und 6733) bekannt ist, war die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung anfänglich gern bereit, den Anträgen der Militärcommission vom 11. Januar 1842, die künftige Verwendung ihres Bundescontingents betreffend, in der Voraussetzung beizutreten, daß dasselbe zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg in der Art repartirt werden könnte, daß der eine Theil lediglich die Infanterie und der andere die drei übrigen Waffengattungen für das gemeinschaftliche Contingent zu stellen hätte.

„Bei näherer Erwägung stellten sich jedoch einer solchen Repartition große Schwierigkeiten in den Weg, indem der die Infanterie gebende Theil eine verhältnißmäßig zu bedeutend stärkere Mannschaftstellung hätte übernehmen müssen, und es auch ausserdem nicht thunlich befunden wurde, eine fortwährende, unangenehme Abrechnung zwischen Luxemburg und Limburg zu vermeiden."

„Die Regierung sah sich daher genöthigt, zu der damals der hohen Bundesversammlung mitgetheilten Formation des Contingents zu schreiten, welche, wenn sie auch nicht die wünschenswerthere war, doch den Vortheil einer gleichmäßigen Vertheilung der, beiden Ländern gemeinschaftlichen Bundesleistungen für sich hatte."

„Es haben sich indessen bei der Ausführung dieser Formation, besonders hinsichtlich der Stellung des Luxemburgischen Cavalerie- und Artillerie-Antheils, manche Schwierigkeiten ergeben, welche bei der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung den Wunsch erregt haben, gegen eine etwas stärkere Mannschaftstellung in Infanterie, von der Stellung der Cavalerie und Artillerie entbunden zu werden. Dem zufolge hat sich dieselbe veranlaßt gefunden, in nähere Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise diesem Wunsche entsprochen, die Luxemburger Garnisonsverhältnisse in Bezug auf das Contingent fest regulirt, und zugleich die für das 9. Armeecorps gewünschte Verstärkung an Cavalerie, Artillerie und Pionniers erreicht werden könnte?"

„Um jedoch jeder Reclamation wegen zu starker Belastung eines der beiden Länder, welche das Bundescontingent zu stellen haben, vorzubeugen, hat die Königlich-Großherzogliche Regierung hierbei die, nach der oben erwähnten Formation, Luxemburg und Limburg zufallenden Bundesleistungen einzeln, d. h. jede Leistung für sich allein, betrachten und ihren Vorschlägen zum Grunde legen müssen. Sie hält sich nämlich überzeugt, daß, wenn die Zustimmung hoher Bundesversammlung zu den näher auseinanderzusetzenden Reluirungen von Cavalerie und Artillerie durch Infanterie für Luxemburg, und umgekehrt von Infanterie durch Cavalerie und Artillerie für Limburg, erwirkt werden könnte, die nachfolgenden Vorschläge wegen Formation und Ver-

wendung des Luxemburg-Limburgischen Bundescontingents den obwaltenden Verhältnissen und verschiedenen Interessen entsprechend gefunden werden dürfte.

A. Jetzige Formation des Luxemburg-Limburgischen Contingents.

„Durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841 ist die Stärke des Luxemburg-Limburgischen Contingents, ohne die Reserve und den Ersatz, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch hinzukommen, folgendermaßen normirt:

Jäger . . .	98	Mann,
Linieninfanterie .	1,868	„
Cavalerie . .	362	„
Artillerie . .	183	„
Pionniere . .	25	„
zusammen .	2,536	Mann.

„Nach der jetzt noch bestehenden Organisation des besagten Contingents sind diese Leistungen zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, auf nachstehende Weise vertheilt:

Luxemburg:

	Contingent.	Reserve.	Ersatz.
Infanterie	1,036 M.	345 M.	173 M.
Cavalerie	188 „	63 „	31 „
Artillerie	95 „	31 „	16 „
zusammen	1,319 M.	439 M.	220 M.

Gesammtzahl des Luxemburgischen Contingentsantheils mit Reserve und Ersatz . . . 1,978 Mann.

Limburg:

	Contingent.	Reserve.	Ersatz.
Infanterie	930 M.	310 M.	155 M.
Cavalerie	174 „	58 „	29 „
Artillerie	88 „	30 „	14 „
Pionniere	25 „	8 „	4 „
zusammen	1,217 M.	406 M.	202 M.

Gesammtzahl des Limburgischen Contingentsantheils mit Reserve und Ersatz 1,825 Mann.

B. Entwurf einer neuen Formation des Luxemburg-Limburgischen Bundescontingents in zwei abgesonderten Theilen.

„1) Das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent würde zwar fortdauernd zum 9. Armeecorps gerechnet, jedoch nebst Reserve (sobald diese aufgerufen worden) ausschließlich zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt und zu diesem Zwecke lediglich in Infanterie, und zwar mittelst einer erleichterten Reluirung von zwei Infanteristen für jeden Cavaleristen und Artilleristen, woraus es jetzt besteht, gestellt werden. Diese Erleichterung würde sich wohl durch die dadurch entstehende und von der Militärcommission gewünschte Vereinfachung der Festungsgarnisons-Verhältnisse, so wie durch die beschränkte Bevölkerung des Landes begründen und rechtfertigen lassen.“

„2) Das Herzogthum Limburg würde dagegen seinen Contingentsantheil ausschließlich für den Felddienst beim 9. Armeecorps bestimmen und in Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten, von der Militärcommission befürworteten Wunsche: daß der zweiten Division dieses Armeecorps im Felde eine Verstärkung an Cavalerie und Artillerie erwachsen möge, seine sämmtliche Infanterie durch Cavalerie und Artillerie, nach dem Verhältnisse von 3 zu 1 reluiren, und zwar 600 Mann Infanterie mit deren Reserve und Ersatz durch 200 Mann Cavalerie, ebenfalls mit Reserve und Ersatz, und die übrigen 330 Mann Infanterie des ersten Contingents durch 110

Mann Artillerie, mit ebenmäßiger Hinzufügung von Reserve und Ersatz. Die Cavalerie des Luxemburg-Limburgischen Contingents würde hierdurch im Vergleich mit der jetzigen Formation eine Vermehrung von 18 Mann, und die Artillerie eine Vermehrung von 23 Mann erhalten. Auf diese Weise würden, da man von dem Limburgischen Contingente keinen Theil in die Festung zu stellen beabsichtigt, ein Cavaleriecontingent von 374 Mann mit 125 Mann Reserve und eine vollständige Batterie von 6 Geschützen, nebst 2 Geschützen für die Reserve, zum Felddienste des 9. Armeecorps im Kriege bereit seyn."

"Die Formation der getrennten Luxemburg-Limburgischen Contingente würde sich hiernach folgendermaßen herausstellen:

Luxemburg:

	Contingent.	Reserve.	Ersatz.
Infanterie	1,602 M.	533 M.	267 M.
zusammen	2,402 Mann Infanterie.		

Limburg:

	Contingent.	Reserve.	Ersatz.
Cavalerie	374 M.	125 M.	62 M.
Artillerie	198 "	66 "	33 "
Pionniere	25 "	8 "	4 "
zusammen	597 M.	199 M.	99 M.

Gesammtstärke des Limburgischen Contingents mit Reserve und Ersatz: 895 Mann."

"Indem der Gesandte, in Folge höheren Auftrags, die obigen Vorschläge Einem sehr verehrlichen Ausschusse in Militärangelegenheiten zur Prüfung und im Falle der Zustimmung zu weiterer Befürwortung bei hoher Bundesversammlung ergebenst vorlegt, glaubt er, sich noch folgende zwei Bemerkungen erlauben zu dürfen:

1) daß durch deren Annahme mittelst eines förmlichen Bundesbeschlusses die über die Garnisonsverhältnisse der Bundesfestung Luxemburg obschwebenden Meinungsverschiedenheiten gänzlich beseitigt würden, und

2) daß der dadurch entstehende Ausfall in der numerischen Stärke des diesseitigen Bundescontingents wohl reichlich durch den Umstand ersetzt würde, daß das zur Verstärkung der Festungsgarnison in Kriegszeiten bestimmte Luxemburgische Infanteriecontingent sogleich an Ort und Stelle und zum Einmarsch in die Festung bereit seyn würde, und daß die allein von Limburg zu stellende und ungetheilt für das 9. Armeecorps zu bestimmende Cavalerie und Artillerie aus einem Ganzen bestehen und mit größeren Abtheilungen der nämlichen Waffengattungen eingeübt, mithin eine ungleich bessere Ausbildung, als bei der Trennung in zwei sehr von einander entfernte Hälften, würden erhalten können."

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge kam es vor allen Dingen darauf an, darüber in Gewißheit gesetzt zu werden, ob dieselben mit dem Interesse des Bundes, aus dem militärischen Standpuncte betrachtet, vereinbar, oder vielleicht sogar nützlich seyen, und hierüber hatte der Ausschuß die technische Behörde zu hören, verlangte deßhalb deren Gutachten und beehrt sich, dasselbe in folgendem Auszuge aus dem dießfallsigen Berichte der Militärcommission vom 9. Juni d. J. vorzulegen:

"Die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung bringt zur endlichen Erledigung der gewünschten Regulirung folgende Maaßnahmen in Antrag:

„1) Das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent — nach der bisher bestandenen matricularen Repartition im einprocentigen Betrage zu

1,036 Mann Infanterie,
188 „ Cavalerie,
95 „ Artillerie

formirt — solle fortdauernd zum 9. Armeecorps gerechnet, jedoch nebst Reserve (sobald diese aufgerufen worden) ausschließlich zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt, und zu diesem Zwecke lediglich in Infanterie, und zwar mittelst einer erleichterten Reluition von zwei Infanteristen für jeden Cavaleristen und Artilleristen, woraus es bis jetzt besteht, gestellt werden. Es ergäbe sich hiernach für das Luxemburgische einprocentige Infanteriecontingent als Theil der Festungsbesatzung 1,602 Mann; die Reserve, wenn sie aufgeboten würde, betrüge 533 Mann und der erste aufzustellende ½procentige Ersatzstamm 267 Mann, die Formationsstärke dieses Infanteriecontingents zur Deckung aller bundesgesetzlichen Leistungen im Ganzen 2,402 Mann Streitbare *).“

„2) Das Herzogthum Limburg — dessen Contingent nach derselben bisher bestandenen matricularen Repartition im einprocentigen Betrage zu

930 Mann Infanterie,
174 „ Cavalerie,
88 „ Artillerie,
25 „ Pionniere und Pontoniere

formirt war — solle nunmehr ausschließlich für den Felddienst beim 9. Armeecorps bestimmt werden, und zwar seine sämmtliche Infanterie durch Cavalerie und Artillerie nach dem Verhältnisse von 3 durch 1 reluiren. Es sollen dabei 600 Mann Infanterie durch 200 Mann Cavalerie, die übrigen 330 Mann Infanterie durch 110 Mann Artillerie gestellt werden, und demnach das 1procentige Contingent jetzt

374 Mann Cavalerie,
198 „ Artillerie,
25 „ Pionniere und Pontoniere, so wie die

1½procentige Leistung

499 Mann Cavalerie,
264 „ Artillerie,
33 „ Pionniere und Pontoniere

betragen. Mit Einschluß des ½procentigen ersten Ersatzstammes hätte alsdann die Formationsstärke des Limburgischen Contingents 895 Mann zu geben. Die Artillerie würde im 1procentigen Betrage eine Batterie von 6 Geschützen, im 1½procentigen Betrage eine Batterie von 8 Geschützen führen.“

„An vorstehende Erörterungen knüpft die Militärcommission folgendes ergebenstes Gutachten:

„Um dem Antrage derselben vom 11. Januar 1842 zu entsprechen, „„daß das Luxemburg-Limburgische Contingent seinen Antheil zur Festungsbesatzung nur mit seiner Infanterie leiste, dagegen mit seiner Cavalerie, Artillerie und Genietruppe zum Feld-

*) Es hat sich hierbei ein kleiner Rechenfehler eingeschlichen: die Zahl 1602 ist richtig, dann beträgt aber die Reserve 534, und die Formationsstärke im Ganzen 2403 Mann.

dienste der 2. Division des 9. Armeecorps verbleibe"", hat die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sich nur dafür, als geeignetste Maaßnahme, entscheiden können, den Luxemburgischen Antheil ihres Contingents ganz in Infanterie, den Limburgischen Antheil ganz in Cavalerie, Artillerie und Genietruppen zu stellen. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß in Hinsicht auf die Bedingungen einer guten taktischen Formation nur allein diese Maaßregel eine solide Grundlage der verlangten Leistungen gewähren könne, wo es sich um so kleine Truppenkörper verschiedener Waffengattungen handelt. Die vorliegende gesandtschaftliche Mittheilung bezeichnet dieß auch sehr richtig in ihrer Schlußbemerkung ad 2. ꝛc.: "„daß die allein von Limburg zu stellende und ungetheilt für das 9. Armeecorps zu bestimmende Cavalerie und Artillerie aus einem Ganzen bestehen, und mit größeren Abtheilungen der nämlichen Waffengattungen eingeübt, mithin eine ungleich bessere Ausbildung als bei der Trennung in zwei sehr von einander entfernte Hälften würden erhalten können.""

"Indessen war bei der Anwendung einer solchen Maaßnahme auf die territorialen Verhältnisse zweier in ihrer Verwaltung gänzlich getrennter Landestheile besonders zu berücksichtigen, daß die Repartition der Contingentsstellung sowohl nach ihrer Kopfzahl als nach der Kostbarkeit der Waffengattungen nicht willkürlich ausgeworfen werden dürfe, sondern sich einigermaßen nach den matricularen Verhältnissen beider Landestheile unter sich richten müsse. Hieraus ergab sich die schwierige Aufgabe, eine so bedingte Repartition der Leistungen mit der beantragten Theilung für die Festungsbesatzung an Infanterie und für die 2. Division des 9. Armeecorps an Cavalerie, Artillerie und Genietruppen in Einklang zu bringen, und daher die vorgeschlagene verschiedenartige Reluition:

> Es sollen Luxemburgischen Antheils für jeden Cavaleristen und Artilleristen 2 Infanteristen, Limburgischen Antheils für je 3 Infanteristen 1 Cavalerist oder 1 Artillerist gestellt werden."

"Das Resultat im Ganzen würde allerdings hiernach seyn, daß statt der nach dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1841 festgestellten Stärke des Luxemburg-Limburgischen Contingents von

im 1procentigen Betrage			im 1¼procentigen Betrage	
1,966	Mann	Infanterie,	2,621	Mann,
362	"	Cavalerie,	483	"
183	"	Artillerie,	244	"
25	"	Pionniere und Pontoniere,	33	"
zusammen 2,536	Mann,		3,381	Mann,

jetzt im Ganzen des in zwei Theilen formirten Contingents:

1,602	Mann	Infanterie,	2,136	Mann,
374	"	Cavalerie,	499	"
198	"	Artillerie,	264	"
25	"	Pionniere und Pontoniere,	33	"
zusammen 2,199	Mann		2,932	Mann

gestellt würden, das ist respective weniger

337	Mann,		449	Mann."

„Diese Minderstellung aber — lediglich durch die nothwendigen Repartitionsbedingungen beider Leistungen hervorgerufen, wenn man die gedachten Vortheile der doppelten Verwendung des Contingents erreichen will — ist für das Bundesheer nicht als eine solche zu betrachten, sobald die Betheiligung Preussens zur Uebernahme des für die Festungsbesatzung erforderlichen Cavalerie- und Artillerie-Antheils des Luxemburg-Limburgischen Contingents dabei in Rechnung kommt. Wird nämlich dieser Antheil mit 57 Mann Cavalerie und 276 Mann Artillerie an der Festungsbesatzung von Preussen mehr geleistet, und geht derselbe nicht dessen anderen Bundesleistungen ab, — da nach seinen officiellen Erklärungen die Festungsbesatzungen stets über sein matriculares Contingent sollen gestellt werden, — so würde das absolute Resultat des vorgeschlagenen Formations- und Verwendungs-Planes jetzt seyn:

„Während der Bundesfestung Luxemburg an ihrer bestimmungsmäßigen Kriegsbesatzung nichts entzogen, vielmehr durch Einheit der Formation in den verschiedenen Waffengattungen deren Werth gehoben wird, erwächst der 2. Division des 9. Armeecorps nach der 1½procentigen Leistung des Limburgischen Contingents ein Regiment Cavalerie von 499 Mann und eine complete Batterie von 8 Geschützen mit 264 Streitbaren, beide ebenfalls durch Einheit der Formation vervollständigt, anstatt bei der bisher bestimmten matricularen Stärke des vereinten Luxemburg-Limburgischen Contingents dieser Antheil für die 2. Division des 9. Armeecorps nur 426 Mann Cavalerie in gemischter Formation und gar keine Artillerie hätte betragen können."

„Unter der Voraussetzung daher, daß Königlich-Preussischer Seits die beantragte Leistung für die Bundesfestung Luxemburg übernommen werde, könnte die Königlich-Niederländischer Großherzoglich-Luxemburgischer Seits vorgeschlagene neue Formation und Verwendung des Luxemburg-Limburgischen Contingents als genügend und angemessen zu beurtheilen seyn."

„Nur ein Punct wäre dabei noch zu erörtern, um die verschiedenen Beziehungen der vorgeschlagenen Formation und Verwendung mit den betreffenden Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung in Einklang zu setzen."

„In der vorliegenden Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen gesandtschaftlichen Mittheilung wird wörtlich ausgedrückt:

daß das Luxemburgische Infanteriecontingent „„nebst Reserve (sobald diese aufgerufen wird) zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt werden solle.""

Hiernach könnte gemeint seyn, daß das Luxemburgische Infanteriecontingent nicht nur in seiner durch die vorgeschlagene Reluition 1,602 Mann betragenden einprocentigen Stärke, sondern im Falle die Reserve aufgeboten wird, durch diese verstärkt, das ist mit 2,136 Mann in die Festung rücke; ja nach der Art, wie in jener Mittheilung stets bei den respectiven Stärken der ½procentige Ersatzstamm als volle active Leistung mit angegeben und in die Gesammtstärke mit eingerechnet ist, könnte selbst die Meinung obwalten, als sollte das Luxemburgische Infanteriecontingent in der angegebenen Stärke von 2,402 (richtiger 2,403) Mann zur Festungsbesatzung zählen."

„Hiergegen wäre Folgendes zu bemerken:

„Wenn auch die nach den §§. 8 bis 10 und 33 der Bundes-Kriegsverfassung verlangten Reserveleistungen durch die ergänzenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse

vom 13. September 1832 und 24. Juni 1841 den activen Leistungen gewissermaßen ganz gleich gesetzt, und die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, in den meisten Fällen die Reserven in kürzerer Frist als selbst zehn Wochen nach erfolgtem Bundesbeschlusse schlagfertig in's Feld zu stellen; so ist doch auch für diejenigen Contingente, welche ausschließlich zu den Festungsbesatzungen designirt sind, die Trennung ihrer Reserveleistung von dem einprocentigen Contingent nicht aufgehoben. Noch weniger könnten die ½procentigen Ersatzstämme ihrer bundesgesetzlichen Bestimmung §§. 4 und 5 der Bundes-Kriegsverfassung dadurch entzogen werden, daß sie bei Ausbruch eines Kriegs in die respectiven Festungen rücken, also diejenigen Landestheile verlassen sollten, wo sie als Depots den Alimentationsquell zu ihrer fortwährenden Ergänzung und zur Aufstellung weiterer Streitkräfte finden. Ohne weitere Ausführung dürfte hieraus hervorgehen, daß die Reserveleistung des Luxemburgischen Infanteriecontingents seiner Zeit eine nach der Disposition des Oberfeldherrn sich ergebende Verwendung finden wird. Diese Reserve (und noch weniger der Ersatzstamm) dürfte aber einen im voraus bestimmten Theil der Festungsbesatzung deßhalb nicht bilden können, weil dann von vornherein ihre Bestimmung als Reserve oder Ersatzstamm aufhören, der Besatzungstheil sogleich ein- für alle-mal zu 1¼ oder 1½ Procent festgesetzt, und das Contingent stets als active Truppe in dieser Stärke bestehen müßte, und weil dann auch eine Verminderung der Infanterieleistung Preussens eintreten müßte."

"Die Kriegsbesatzung Luxemburgs würde hiernach bestehen in:

Preussischer Seits . .	600	Mann	Artillerie,
	125	"	Cavalerie,
	125	"	Genietruppen,
	3,098	"	Infanterie, einschließlich Jäger und Festungsstäbe,
Luxemburgischer Seits .	1,602	"	Infanterie, einschließlich Jäger,
Waldeck- u. Lippischer Seits	1,450	"	deßgleichen,
zusammen .	7,000	Mann."	

Gutachten.

Diesem gründlichen und umfassenden Gutachten der Militärcommission kann sich der Ausschuß nur anschließen, und es bleibt ihm, will er nicht in Wiederholungen verfallen, auch nur wenig noch zu erwähnen übrig.

Die in der oben vorgelegten Note des Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten eröffneten Vorschläge beruhen auf der nämlichen Grundidee, wie die von der Militärcommission schon im Jahre 1842 geschehenen, Eingangs erwähnten Anträge, denn auch schon damals wollte man die Infanterie des Contingents für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung reserviren, die Cavalerie aber und Artillerie definitiv der zweiten Division des 9. Armeecorps zuweisen. Für die Bundesverhältnisse, für die Ordnung der Streitkräfte des Bundes erscheint die Beseitigung der seitherigen Ungewißheit über die Organisation und Verwendung dieses Bundescontingents sehr wünschenswerth.

Kann hierbei, ohne Nachtheil für das Ganze, auf die besonderen Landesverhältnisse, namentlich auf die gesonderte Administration von Luxemburg und Limburg Rücksicht genommen werden; so wird hohe Bundesversammlung dieß ebenfalls als etwas Erwünschtes betrachten.

Eine Erleichterung in der Militärleistung dieses Bundesstaats — wie sie allerdings durch die Verschiedenartigkeit der Reluirung von Cavalerie und Artillerie gegen Infanterie, und umgekehrt, statt finden soll — im Ganzen (bei dem einprocentigen Contingent 337 Mann Infanterie weniger und nur 12 Mann Cavalerie und 15 Mann Artillerie mehr, wie bisher) wäre nur dann bedenklich, wenn dadurch die Bundesstreitkräfte in der That geschwächt würden. Die Militärcommission legt aber einen entschiedenen Werth darauf, daß durch die Einheit der projectirten Formation der intensive Werth der Truppen steigen müsse, und ist dieß der Fall, so würde bei dieser Veränderung sogar ein wahrer Vortheil anzuerkennen seyn, sobald man nur in Rechnung stellt, daß das numerische Verhältniß ebenfalls dann kein nachtheiligeres wird, wenn die Kriegsbesatzung von Luxemburg in dem nämlichen Verhältnisse von Preussen vermehrt werden wird, indem sich der Luxemburgische Antheil mindert, ohne daß dieß einen Einfluß auf das Bundescontingent des Königreichs Preussen übte. Dieß ist eine Voraussetzung, welche die Militärcommission annimmt und auf welche freilich die ganze Berechnung und Beurtheilung sich stützt, weßhalb hohe Bundesversammlung sich von der Richtigkeit derselben vor Allem und vor Fassung definitiven Beschlusses in Gewißheit zu setzen haben wird.

Eine ähnliche Erleichterung, wie von der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung gewünscht wird, ist übrigens bekanntlich und in erhöhter Maaße den Bundesstaaten, deren Contingente die Reserve-Infanterie-Division bilden, früher zugestanden worden, und sind die Verhältnisse sonst auch etwas verschieden, so wird dieser Vorgang doch immer als ein Billigkeitsgrund für die beabsichtigte verminderte Mannschaftsstellung zu betrachten seyn.

Nur in einem Puncte weicht das Gutachten der Militärcommission von den Vorschlägen der Königlich-Niederländischen Regierung ab, indem sie es nämlich nicht für thunlich findet, daß der Reserve der Infanterie die nämliche Bestimmung in dem einprocentigen Contingente selbst gegeben werde. Die Gründe, die einer solchen Vorschrift entgegenstehen, ja dieselbe unausführbar erscheinen lassen, sind in dem obigen Gutachten so vollständig auseinandergesetzt, daß auch hierbei nichts hinzuzufügen seyn dürfte.

Der Ausschuß hat daher nur noch die Ergebnisse der geschehenen Prüfung in folgenden im Wesentlichen auch von der Militärcommission gestellten Anträgen vorzulegen. Diese würden jedoch nur dann erst zum Beschluß erhoben werden können, wenn hohe Bundesversammlung eine zustimmende Erklärung der hohen Königlich-Preussischen Regierung erhalten haben würde: daß hochdieselbe den durch die Normirung des Großherzoglich-Luxemburgischen Antheils an der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg auf 1,602 Mann Infanterie entstehenden Ausfall durch Vermehrung ihrer Besatzungstruppen, und namentlich durch alleinige Stellung der sämmtlichen Artillerie und Cavalerie, zu decken bereit sey, ohne eine verhältnißmäßige Verminderung ihres Bundescontingents zu beanspruchen.

Um eine dergleichen Erklärung würde daher vorerst die Königlich-Preussische hohe Regierung anzugehen seyn, in der Voraussetzung aber, daß sie erfolgen würde, richtet der Ausschuß seinen Vorschlag auf folgenden

Antrag:

1) Das bisher bestandene, combinirte Luxemburg-Limburgische Contingent wird in zwei getrennte,

a) ein Luxemburgiſches Infanteriecontingent in der einprocentigen Stärke von 1,602 Streitbaren, einſchließlich 80 Jägern,

b) ein Limburgiſches Contingent in der einprocentigen Stärke von 374 Mann Cavalerie, 198 Mann Artillerie und 25 Mann Pionniere, zuſammen 597 Mann Streitbare

formirt. Beide werden fortdauernd zum 9. Armeecorps gezählt.

2) Das Luxemburgiſche Contingent in der genannten einprocentigen Stärke von 1,602 Mann wird zur Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg mit beſtimmt.

3) Das Limburgiſche Contingent in der sub 1. b angegebenen einprocentigen Stärke gehört als Feldtruppe zum 9. Armeecorps, und wird in einem Cavalerieregiment zu 374 oder, mit der Reſerve, zu 499 Pferden und einer Batterie mit 6 oder, mit der Reſerve, zu 8 Geſchützen zu der zweiten Diviſion dieſes Armeecorps ſtoßen.

4) Die Verwendung der Reſerve des Luxemburgiſchen Infanteriecontingents an 534 Mann, einſchließlich 27 Jägern, bleibt weiterer Beſtimmung vorbehalten.

5) Die bei der Mobilmachung aufzuſtellenden erſten Erſatzſtämme zu $\frac{1}{2}$ Procent bleiben für beide Contingente in ihren reſpectiven Landestheilen, um daſelbſt als Depots den Alimentationsquell ihrer fortwährenden Ergänzung zu finden.

6) Die Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg wird nunmehr von Seiten

Preuſſens . .	600	Mann	Artillerie,
	125	"	Cavalerie,
	125	"	Genietruppen,
	3,098	"	Infanterie, incl. Jäger und Feſtungsſtäbe,
zuſammen	3,948	Mann	Streitbare,
Luxemburgs . .	1,602	Mann	Infanterie, incl. Jäger, und
von Schaumburg-Lippe,			
Lippe und Waldeck .	1,450	Mann	Infanterie,
im Ganzen	7,000	Mann	Streitbare zählen.

7) Die Militärcommiſſion von vorſtehenden Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen.

Preuſſen. Der Geſandte iſt ermächtigt zu erklären, daß das Königliche Gouvernement bereit iſt, die in dem Ausſchußvortrag beantragte Mehrſtellung von 948 Mann zur Kriegsgarniſon der Bundesfeſtung Luxemburg ohne deren Einrechnung in das Bundescontingent zu übernehmen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erfolgten nachſtehende Abſtimmungen:

Oeſterreich, dann

Preuſſen,

Bayern,

Königreich Sachſen: ſtimmen den Ausſchußanträgen bei.

Hannover. Der Gesandte tritt, unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Königlich-Preussische Regierung, ausserhalb des eigenen Contingents, den Ausfall der Garnison von Luxemburg stellt, den Anträgen bei.

Würtemberg: stimmt den Ausschußanträgen bei.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen: tritt den Ausschußanträgen bei.

Großherzogthum Hessen: wie Hannover.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der substituirte Gesandte hätte Instructionseinholung gewünscht, will jedoch bei den bereits vorliegenden Abstimmungen den Beschluß nicht aufhalten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, und

Braunschweig und Nassau: stimmen den Ausschußanträgen bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Holstein und Lauenburg.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Zur Genehmigung der so eben vernommenen Commissionsanträge glaubt der Gesandte einer ausdrücklichen höchsten Autorisation zu bedürfen.

Er geht dabei von folgenden Thatumständen aus:

In der 22. Sitzung vom 29. Juli 1841, Seite 497 und 498 des Protokolls, erklärte Präsidium, unter Beitritt der Bundesversammlung:

daß die Contingentstellung des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg nach der vom 1. October 1839 an geltenden Matrikel zu bemessen, und daß sich die Stärke und Zusammensetzung dieses Contingents nach den in der Bundes-Kriegsverfassung vom Jahre 1821 dießfalls aufgestellten Grundsätzen zu richten habe, indem in dieser Beziehung für Luxemburg und Limburg nirgends eine Ausnahme ausgesprochen worden. Es wurde sodann — mit dem weitern Bemerken, daß eine vom Bunde ausgehende Berechnung der auf die einzelnen Provinzen der Bundesstaaten entfallenden Mannschaftsstellung nicht statt finde, und daher auch für Luxemburg und Limburg nicht Platz greifen könne — durch einen förmlichen, einstimmig gefaßten Beschluß die Stärke des für Luxemburg und Limburg zu stellenden Bundescontingents, sowohl im Ganzen als nach den einzelnen Waffengattungen, bestimmt.

Späterhin, nämlich in der 23. Sitzung vom 25. August 1842, erklärte noch die Königlich-Großherzogliche Regierung, daß sie auf die ihr mitgetheilten Vorschläge der Militärcommission wegen anderweitiger Verwendung und Eintheilung des Contingents nicht eingehen könne, vielmehr an der allseitigen Anwendung und Ausführung des Bundesbeschlusses vom 3. März 1831, in Verbindung mit den Bestimmungen des Beschlusses vom 29. Juli 1841, festzuhalten entschlossen sey. Zugleich wurden Documente, betreffend die Formation des Luxemburg-Limburgischen Contingents, mitgetheilt.

Was die neuesten, an den Bundes-Militärausschuß gelangten Vorschläge der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Gesandtschaft betrifft, so haben die übrigen Bundesregierungen noch keine Gelegenheit gehabt, dieselben kennen zu lernen.

Der Gesandte erlaubt sich zur Zeit kein näheres Urtheil über das Gewicht der für oder gegen deren Annahme sprechenden Gründe; indessen enthalten dieselben unverkennbar eine Ausnahme und Abänderung früherer, die Contingentstellung Luxemburgs betreffenden Bundesbeschlüsse, sowohl hinsichtlich der Zahl als der Waffengattungen; wie denn auch der für die Vertretung einzelner Waffengattungen der Berechnung zum Grunde gelegte Maaßstab ein zweifacher ist und dabei verschieden von demjenigen, welcher, laut Bundesbeschlusses vom 9. December 1830, bei einigen anderen, zu den gemischten Corps und zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingenten angenommen worden.

Bei dem Zusammentreffen dieser verschiedenen Umstände, glaubt der Gesandte, dem eigenen Ermessen seiner höchsten Committenten nicht vorgreifen zu dürfen, und behält diesen letzteren etwaige weitere Aeusserung vor.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, dann

die freien Städte: treten den Ausschußanträgen bei.

In Gemäßheit der vorstehenden Abstimmungen erfolgte der

Beschluß:

1) Das bisher bestandene, combinirte Luxemburg-Limburgische Contingent wird in zwei getrennte,

a) ein Luxemburgisches Infanteriecontingent in der einprocentigen Stärke von 1,602 Streitbaren, einschließlich 80 Jägern,

b) ein Limburgisches Contingent in der einprocentigen Stärke von 374 Mann Cavalerie, 198 Mann Artillerie und 25 Mann Pionniere, zusammen 597 Mann Streitbare

formirt. Beide werden fortwährend zum 9. Armeecorps gezählt.

2) Das Luxemburgische Contingent in der genannten einprocentigen Stärke von 1,602 Mann wird zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg mit bestimmt.

3) Das Limburgische Contingent in der sub 1. b angegebenen einprocentigen Stärke gehört als Feldtruppe zum 9. Armeecorps, und wird in einem Cavalerieregiment zu 374 oder, mit der Reserve, zu 499 Pferden und einer Batterie mit 6 oder, mit der Reserve, zu 8 Geschützen zu der zweiten Division dieses Armeecorps stoßen.

4) Die Verwendung der Reserve des Luxemburgischen Infanteriecontingents von 534 Mann, einschließlich 27 Jägern, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

5) Die bei der Mobilmachung aufzustellenden ersten Ersatzstämme zu $\frac{1}{4}$ Procent bleiben für beide Contingente in ihren respectiven Landestheilen, um daselbst als Depots den Alimentationsquell ihrer fortwährenden Ergänzung zu finden.

6) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg wird nunmehr von Seiten

Preussens	600	Mann	Artillerie,
	125	"	Cavalerie,
	125	"	Genietruppen,
	3,098	"	Infanterie, incl. Jäger und Festungsstäbe,
zusammen	3,948	Mann	Streitbare,

Luxemburgs . . 1,602 Mann Infanterie, incl. Jäger, und
von Schaumburg-Lippe,
Lippe und Waldeck . 1,450 „ Infanterie,

im Ganzen 7,000 Mann Streitbare zählen.

7) Die Militärcommission ist von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Dönhoff.
Oberkamp.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Errata. S. 363, Z. 7 v. u. und S. 377, Z. 1 v. o. lese man: 19. Sitz. v. 28. Juli 1825. — S. 499, §. 197, am Schlusse noch beizufügen: und zwar von Braunschweig am 29. August 1845, von Nassau am 19. Juli 1845.

Loco dictaturae.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **30.** Juli **1846.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Grafen von Dönhoff;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Oberkamp;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths, Freiherrn von Thierry, in Vertretung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 201.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für die Kurfürstlich-Hessische und die Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Stimme der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte von Schack, und für jene von Braunschweig und Nassau der Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte von Scherff substituirt sey.

§. 202.

Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(35. Sitz. §. 220 v. J. 1819. — 24. Sitz. §. 131 v. J. 1824. — 14. Sitz. §. 118 u. 22. Sitz. pag. 858 v. J. 1832.)

Präsidium. Es ist bekannt, daß nach dem Bundes-Preßgesetze vom 20. September 1819 für Schriften, die nicht in eine der in dem ersten Absatze des ersten Paragraphen dieses Gesetzes namhaft gemachten Kategorien gehören, d. h. für Schriften, die weder in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, noch unter zwanzig Bogen im Drucke stark sind, die Regel besteht:

„daß sie nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden sollen."

Daß, nach dem Sinne jenes Bundesbeschlusses, diese „erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze" für Behandlung der Bücher über zwanzig Bogen so geartet seyn müßten, um sämmtlichen Bundesgliedern eine genügende Bürgschaft auch gegen den aus Schriften der erwähnten Kategorie zu besorgenden Mißbrauch der Presse zu gewähren, würde sich — wenn auch nicht schon aus der Natur der Dinge — aus dem Nachsatze des mehrerwähnten Hauptsatzes ergeben, welcher ausdrücklich feststellt:

„daß, wenn dergleichen Schriften irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden soll."

Mannichfache Erfahrungen der seitdem verflossenen Zeit haben jedoch bewiesen, daß nicht in allen Bundesstaaten für Repression der durch Bücher über zwanzig Druckbogen begangenen Preßfrevel solche Gesetze bestehen, oder für deren Handhabung in solcher Weise gesorgt ist, daß dadurch der Zweck der von den Bundesstaaten einander wechselseitig geleisteten Bürgschaft genügend erreicht werden kann, und es wird, zum Beleg dieses Satzes, an den successiv in der Bundesversammlung zur Anzeige gebrachten häufigen Fällen der Beschlagnahme und Unterdrückung der in dem einen Bundesstaate erschienenen Druckschriften durch die Behörden des andern genügen.

Die dieserhalb bestehenden Mängel werden am gründlichsten zu Tage gebracht und am besten auf deren Verbesserung hingewirkt werden, wenn es sämmtlichen Bundesgliedern gefällig seyn wollte, nunmehr in Vollziehung des bereits am 20. September 1819 (§. 220 des Prot., §. 8 des Preßgesetzes das.) gefaßten Beschlusses: „die Bundesversammlung von „den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken" (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über zwanzig Bogen bezieht), „in Kenntniß zu setzen".

Der Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandte ist angewiesen, darauf anzutragen, daß von Seite hoher Bundesversammlung beschlossen werde:

„daß binnen einer möglichst kurzen Frist dieser Verpflichtung allseitig nachgelebt werde."

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, nunmehr in Vollziehung des bereits am 20. September 1819 (§. 220 des Prot., § 8 des Preßgesetzes das.) gefaßten Beschlusses: „die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge geleistet haben" (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über zwanzig Bogen bezieht), in möglichst kurzer Frist in Kenntniß setzen zu wollen.

Oesterreich. Der Gesandte ist in dem Falle, die Anzeige machen zu können, daß, nach der in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden Gesetzgebung, Bücher über zwanzig Druckbogen auf völlig gleiche Weise wie jene von geringerer Bogenzahl und wie Zeitschriften behandelt, somit vor ihrer Drucklegung der Censur unterzogen werden.

Preussen. Der Gesandte sieht sich durch seine allerhöchste Regierung in den Stand gesetzt, rücksichtlich derjenigen Verfügungen, welche in Preussen getroffen worden sind, um dem §. 1 des Bundes-Preßgesetzes, so weit derselbe sich auf Behandlung der Schriften über zwanzig Bogen bezieht, Genüge zu leisten, hoher Bundesversammlung schon jetzt folgende Anzeige erstatten zu können.

Das provisorische Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819 ist für Preussen durch die allerhöchste Verordnung vom 18. October 1819 (Gesetzsammlung von 1819, S. 224) publicirt, und es sind mittelst der letztern gleichzeitig nähere Anordnungen getroffen worden, um den Bestimmungen des Bundes-Preßgesetzes den beabsichtigten Erfolg zu sichern. Namentlich wurden über die Bestimmungen des Bundes-Preßgesetzes hinaus, auch die über zwanzig Bogen starken Druckschriften der Censur unterworfen; denn der Artikel 1 der allegirten Verordnung bestimmte wörtlich:

> „Alle in Unserm Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen der Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt, noch verkauft werden."

Nach Ablauf der fünf Jahre, für welche das Bundes-Preßgesetz zunächst beschlossen worden war, ward dasselbe mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 18. Ocober 1819, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 16. August 1824, mittelst der allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. September 1824 (Gesetzsammlung von 1824, S. 164) auch mit fernerweitiger Gesetzeskraft für Preussen bekleidet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. October 1819 blieben dem zufolge in Geltung, bis die allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1842 (Gesetzsamml. von 1842, S. 250) sie in Betreff der Schriften über zwanzig Bogen modificirt, und, übereinstimmend mit dem dießfälligen Grundsatze des Bundes-Preßgesetzes, bestimmt hat:

1) Die in den Preussischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, sollen, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur in so fern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druckbogen übersteigt.

2) Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden.

3) Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, ingleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben seyn muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10—100 Thalern verantwortlich.

4) Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Oberpräsident unter Vorbehalt des Recurses an den Minister des Innern; der Recurs muß innerhalb zehn Tagen nach Publication des Resoluts des Oberpräsidenten bei letzterm angemeldet werden.

5) Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI, Num. 2 und 3 des Censuredicts vom 18. October 1819, bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind.

Die sub 5 ausdrücklich angezogenen Strafgesetze lauten wörtlich dahin:

„Art. XVI. 2. Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- und Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre wegen solcher strafbaren Aeusserungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, auf die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unseren Gerichten nicht stellen kann, oder will, auch der Verleger verantwortlich.

Weitere hierher gehörige Strafbestimmungen enthalten, und zwar

a) rücksichtlich solcher Schriften, welche darauf abzwecken, Mißvergnügen gegen die Regierung zu erregen, die §§. 151—155, Titel 20, Theil II des Allgemeinen Landrechts für die Königlichen Staaten, welche dahin lauten:

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungs-Strafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischen Schriften trifft, ausser dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

b) in Absicht derjenigen Schriften, welche das Verbrechen der beleidigten Majestät, so wie Beleidigung gegen die Königliche Familie, oder auch gegen die höchsten Staatsbeamten in und bei Ausübung ihres Amtes in sich schließen, die §§. 196—209 am angeführten Orte, welche bestimmen:

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerts nach sich.

§. 198. Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeusserungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahr geahndet werden.

§. 201. Alle über dieß Verbrechen der beleidigten Majestät (§§. 197—200) abgefaßten Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheimgestellt werden: in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen oder anderer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandtniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, vier-, sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich offenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art, ziehen ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§§. 203, 204, 205) findet die Vorschrift des §. 202 Anwendung.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten in und bei Ausübung seines Amtes mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder anderen Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen in oder bei Ausübung ihres Amtes widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

und

c) in Beziehung auf solche Schriften, welche eine der im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen beleidigen, der §. 214 am angeführten Orte, welcher dahin lautet:

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Hand

lungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monaten, belegt werden.

Was endlich die Unterdrückung der in Preussen erscheinenden Schriften über zwanzig Bogen anbetrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Schrift verbrecherischen Inhalts ist, oder nicht. In Ansehung der erstern bestimmt der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1843 (Gesetzsamml. von 1843, S. 257):

„Enthält eine Schrift Aeusserungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und hiervon demjenigen inländischen Gerichte, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weitern Entscheidung auch darüber, ob die Confiscation der Schrift erfolgen, oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.“

Ist dagegen eine Schrift nicht verbrecherischen Inhalts, so kann sie zwar dennoch, aber nach §. 9 der allgemeinen Verordnung nur dann unterdrückt werden, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist. Die näheren, hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1843 lauten wörtlich:

§. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen, §§. 5—8 — (d. h. wegen Umgehung der Censur und preßgesetzlichen Vorschriften, oder wegen eines dadurch begangenen Verbrechens) — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte anzuordnendes Debitsverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei, nach näherer Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 23. Februar 1843, verhindert werden.

§. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach bloß das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesecabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgesprochene Confiscation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbtreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgerichte verboten, oder durch gerichtliches Urtel die Confiscation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten.

§. 13. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censurgerichte verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falles ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, daß durch die in Preussen bestehende Preßgesetzgebung die wünschenswerthe Ueberwachung der Schriften über zwanzig Bogen erzielt und durch dieselbe sämmtlichen Bundesgliedern eine genügende Bürgschaft gegen etwaigen aus Schriften der gedachten Art zu besorgenden Mißbrauch der Presse gewährt wird. Denn einer Seits setzt die Bestimmung, daß von jeder ohne Censur erscheinenden Schrift vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden muß, diese in den Stand, in geeigneten und dringenden Fällen die Ausgabe einer solchen Schrift strafbaren Inhalts noch zu verhindern, anderer Seits aber sind die darin begangenen etwaigen materiellen Preßvergehen mit angemessenen Strafen belegt.

Hannover. Der Gesandte zeigt in Folge des so eben gefaßten Bundesbeschlusses sofort an, daß es einer entsprechenden Repressiv-Gesetzgebung nicht weiter bedarf, indem nach Maaßgabe der in dem Königreich Hannover in Kraft befindlichen Verordnungen, namentlich des Edictes vom $\frac{4}{10}$. October 1819, die Censur sich auf sämmtliche Druckschriften, ohne Unterschied des Umfangs derselben, erstreckt.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist instruirt, sich mit der Kaiserlich-Königlichen Präsidialproposition um so mehr einverstanden zu erklären, als der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 sowohl in dem Herzogthum Limburg, als in dem Großherzogthum Luxemburg gehörig publicirt worden ist, wenn auch in Beziehung auf die Ausführung des zweiten Theils des §. 1 in dem Herzogthum keine besonderen gesetzlichen Vorschriften, so wie solches in dem Großherzogthum durch Publication des Königlichen Beschlusses vom 4. Januar 1835 der Fall gewesen, erlassen worden sind.

Nichts desto weniger sind auf deßfallsige Uebertretungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1816, die Artikel 367 und folgende des Strafgesetzbuches, ferner das Gesetz vom 16. Mai 1829 und endlich das Gesetz vom 1. Juni 1830 anwendbar und in voller Wirksamkeit.

Der Gesandte behält sich die Mittheilung dieser Gesetze vor.

§. 203.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inspicirung der Bundescontingente im Jahre 1846 beauftragten Generale.

(19. Sitz. §. 176 v. J. 1846.)

Oesterreich. Seine Majestät der Kaiser haben zu der nächstbevorstehenden Musterung des deutschen Bundesheeres die nachstehenden Inspectionsgenerale zu ernennen geruht, und zwar:

für Preussen: Allerhöchstihren Feldmarschall und General-Geniedirector, den Durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Johann;

für Bayern: den Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Lamberg;

für Königreich Sachsen: den Feldmarschall-Lieutenant Baron von Hrabowsky;

für die aus Kurhessen, Luxemburg und Nassau bestehende zweite Division des 9. Armeecorps, den Feldmarschall-Lieutenant Baron Sunstenau;

für das Großherzogthum Hessen: den zu Mainz als Festungscommandant angestellten Generalmajor, Freiherrn von Jetzer.

Endlich wurde für die heuer gleichfalls stattfindende Musterung der Reserve-Infanteriedivision, und zwar

a) für die drei Sächsischen Herzogthümer: der Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Hrabowsky, und

b) für die Stadt Frankfurt: der Generalmajor Freiherr von Jetzer ernannt.

Preussen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König in Folge des Bundesbeschlusses vom 25. v. M., die allgemeine Bundesinspection der zehn Armeecorps betreffend, folgende Generale Allerhöchstihrer Armee zu dieser Inspicirung bestimmt haben, und zwar für die Musterung:

1) des Kaiserlich-Oesterreichischen Bundescontingents, Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preussen;

2) der zweiten Division des 8. Bundes-Armeecorps, den Generallieutenant von Thile;

3) der zweiten Division des 9. Armeecorps, den Generalmajor von Wussow;

4) der ersten Division des 10. Armeecorps, den Generaladjutanten, Generallieutenant Grafen von Nostitz;

5) der zweiten Division des 10. Armeecorps, den Generallieutenant von Wrangel.

Bayern. Seine Majestät der König haben, in Folge des in vorstehendem Betreffe am 25. des vorigen Monats zu Stande gekommenen Bundesbeschlusses,

1) den Königlichen Generallieutenant und Commandanten der dritten Armeedivision, Fürsten von Thurn und Taxis, für die Inspicirung der Königlich-Preussischen, und

2) den Königlichen Generallieutenant und Commandanten der vierten Armeedivision, Freiherrn von Zandt, zur Inspicirung der Königlich-Sächsischen Bundestruppen zu bestimmen geruht.

Hannover. Der Gesandte hat zur Anzeige zu bringen, daß Seine Majestät der König den Königlichen Generallieutenant Halkett zur Inspection des Kaiserlich-Oesterreichischen Contingents, und der Königliche Generalmajor von Schnehen, Commandeur der 4. Cavaleriebrigade, zu der Musterung des Großherzoglich-Hessischen Contingents zu bestimmen geruht haben.

Würtemberg. Der Gesandte ist beauftragt anzuzeigen, daß Seine Majestät der König

für die Inspection des Königlich-Preussischen Bundescontingents den Königlichen Generalmajor und Chef des General-Quartiermeisterstabes, von Miller, und

für diejenige der 2. Division des 10. Armeecorps den Königlichen Generallieutenant, Freiherrn von Brand, zu ernennen geruht haben.

Baden. Der Gesandte ist beauftragt zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der nach dem Bundesbeschluß vom 25. Juni d. J. in Vereinigung mit Preussen und Luxemburg vorzunehmenden Inspection der Contingente von Hannover und Braunschweig, den Generallieutenant und Generaladjutanten, Freiherrn von Lassollaye, und zu der gemeinsam mit Oesterreich und Preussen vorzunehmenden Inspicirung der Contingente von Kurhessen, Luxemburg und Nassau, den Generalmajor und General-Quartiermeister, Freiherrn von Fischer, ernannt haben.

Kurheſſen. Der ſubſtituirte Geſandte hat anzuzeigen, daß Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent den Diviſionscommandeur der Infanterie, Generallieutenant von Haynau, zur Mitinſpicirung des Königlich-Würtembergiſchen Contingents, und den Chef des Generalſtabes, Generalmajor von Ochs, zur Mitinſpicirung des Großherzoglich-Badiſchen Contingents zu beſtimmen geruht haben.

Großherzogthum Heſſen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die bevorſtehende Muſterung des deutſchen Bundesheeres Ihrerſeits als Inſpectionsgenerale zu ernennen geruht

für Bayern: den Großherzoglichen Generalmajor Pfaff, und

für Königreich Sachſen: den Großherzoglichen Generalmajor, Freiherrn von Breidenbach zu Breidenſtein.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der ſubſtituirte Geſandte iſt zu der Anzeige ermächtigt, wie Seine Majeſtät der König zu der in Vereinigung mit einem Kurheſſiſchen und Mecklenburgiſchen General vorzunehmenden Inſpicirung des Königlich-Würtembergiſchen Contingents den Generalmajor, Kammerherrn von Bardenfleth, zu beſtimmen geruht haben.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Seine Majeſtät der König Großherzog haben zur Inſpection der erſten Diviſion des 10. Armeecorps Seine Hoheit den Generallieutenant, Herzog zu Sachſen-Weimar, zu beſtimmen geruht.

Braunſchweig und Naſſau. Der ſubſtituirte Geſandte iſt beauftragt, die Anzeige zu machen, daß zu der nächſtbevorſtehenden Inſpection der dritten Diviſion des 8. Armeecorps von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig der Herzogliche Generalmajor von Normann, und zu jener der zweiten Diviſion des 10. Armeecorps von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Naſſau der Herzogliche Generalmajor von Preen ernannt worden ſeyen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte bringt zur Anzeige, daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſche Generalmajor von Elderhorſt zur Theilnahme an der Inſpicirung der erſten Diviſion des 8. Armeecorps auserſehen worden iſt.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Geſandte zeigt an, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Theilnahme an der Inſpection des Großherzoglich-Badiſchen Contingents Höchſtihren Generalmajor von Gayl ernannt haben.

§. 204.

Eventuelle Ernennung des Herrn Ingenieurmajors von Xylander zum zweiten Königlich-Bayeriſchen Bevollmächtigten bei der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung.

Bayern. Seine Majeſtät der König haben Sich allerhöchſt bewogen gefunden, eventuell einen zweiten Bevollmächtigten bei der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung zu beſtellen, und hierzu den Königlichen Major im Ingenieurcorps, Joſeph Ritter von Xylander, in der Art zu ernennen, daß derſelbe in Verhinderung des König-

lichen Generalmajors Freiherrn von Völderndorff auch als Königlich-Bayerischer Territorialbevollmächtigter im Sinne des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 zu fungiren habe.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

von vorstehender Anzeige der Militärcommission Mittheilung zu machen.

§. 205.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 betr.

(21. Sitz. §. 192 v. J. 1846.)

Königreich Sachsen,

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dann

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmen den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegen vom 12. v. M. (Prot. der 17. Sitz., §§. 166 und 167) in Betreff der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1846 bei.

§. 206.

Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(21. Sitz. §. 194 v. J. 1846.)

Hannover. Wegen des in der zweiten Bundestagssitzung vom 15. Januar 1846, §. 27, zur Instruction verstellten Entwurfs zur Vereinbarung, behufs Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen über Heimathsverhältnisse, ist der Gesandte zu folgender Erklärung ermächtigt worden.

In dem vorgelegten Entwurfe hat die Königliche Regierung mit Dank eine im Allgemeinen zweckmäßige Einrichtung zur Abhülfe eines bisher lebhaft gefühlten Mangels, sowohl an gemeinsamen Grundsätzen zur Beurtheilung der Aufnahmepflicht, als auch an einem bundesgesetzlich geordneten Wege zur Beseitigung darüber entstehender Streitigkeiten, erkannt, und sie ist daher mit Vergnügen zum Abschlusse einer entsprechenden Vereinbarung bereit.

Dagegen glaubt sie zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einige Bemerkungen machen zu sollen.

1) Zu §. I, Num. 1, und §. II.

Eine gültige von einer competenten Behörde des betreffenden Staats ausgestellte und die Unterthaneneigenschaft ausdrücklich bestätigende Urkunde muß allerdings von entscheidendem Einflusse bei Beurtheilung der Uebernahmepflicht seyn.

Wenn es aber schon zu empfehlen seyn möchte, eine beispielsweise Erwähnung einzelner Gattungen von einschlagenden Documenten zu vermeiden, so dürfte die Rücksicht, daß Reiselegitimationen sehr häufig von Behörden ausgestellt werden, welche weder im Stande noch befugt sind, die Staatsangehörigkeit zu beurtheilen und solche zu bescheinigen, es jedenfalls

als unerläßlich darstellen, Reiselegitimationen geradezu aus der Zahl der beweisenden Urkunden auszuschließen.

Auch kann es nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen haben, den Urkunden eine den Gegenbeweis ausschließende Beweiskraft beizulegen, zumal sich der Fall sehr leicht ereignen kann, daß nach Ausstellung eines solchen Documents eine Veränderung oder ein Wechsel in der Unterthaneneigenschaft eingetreten ist.

Die Königliche Regierung glaubt daher eine in folgender Art veränderte Fassung beantragen zu sollen:

§. I, Num. 1.

„Diejenigen, welche zur Zeit der Ausweisung mit einer gültigen, von einer competenten Behörde des betreffenden Staats ausgestellten und die Unterthaneneigenschaft ausdrücklich bestätigenden Urkunde versehen sind, deren Unanwendbarkeit im unterliegenden Falle nicht etwa nachzuweisen steht."

§. II. Anstatt der Worte:

„geht ein Heimathsschein oder Paß während der Dauer der Gültigkeit",

würde zu setzen seyn:

„geht eine Urkunde der unter §. I, 1 erwähnten Art, in so fern nicht deren Unanwendbarkeit im einzelnen Falle sich ergeben hat, während der Dauer der Gültigkeit."

2) Zu §. I. 2 b.

Dem Entwurfe liegt offenbar der Rechtssatz zum Grunde, daß niemals die Thatsache des bloßen Aufenthalts über die Aufnahmepflicht entscheiden dürfe. Soll diesem auch nicht mittelbar ausgewichen werden können und es namentlich vermieden werden, daß einer Aufnahme der respectiven Nachkommen heimathsloser Eltern nicht etwa die ausser-deutsche Staatsangehörigkeit der letztern entgegengesetzt werde, so erscheint die Feststellung des Begriffes der Heimathslosigkeit erforderlich, welcher dahin zu fassen und einzuschalten seyn möchte:

„Als heimathslos sind diejenigen Individuen anzusehen, welche in keinem deutschen Bundesstaate Unterthanenrechte besitzen."

Sollten jedoch, was die Königliche Regierung allerdings für wünschenswerth erachtet, diejenigen Regierungen, welche Besitzungen ausserhalb des Deutschen Bundes haben, sich wegen der letzteren der Vereinbarung anzuschliessen geneigt seyn, so würde in Folge dessen die obige Begriffsbestimmung eine Modification erleiden müssen.

3) Zu §. V:

Dem Zwecke der Proposition würde es entsprechen, wenn ausdrücklich bestimmt wird:

daß der zum Schiedsrichter zu erwählenden Regierung von den streitenden Theilen die Acten über den zu entscheidenden Fall mitgetheilt werden müssen.

4) Wenn gleich es gewiß in der Absicht des Entwurfs liegt, daß die Bestimmungen der Vereinbarung auch für solche Fälle maaßgebend werden, welche zwar nach Abschluß der letztern zur Entscheidung gelangen, in denen aber der Anspruch des betheiligten Individuums sich auf Thatsachen gründet, welche schon vorher eingetreten sind, so möchte es sich dennoch und namentlich aus dem Grunde: um einem später etwa hierüber aufzunehmenden Zweifel im Voraus zu begegnen, empfehlen, dieses durch einen Zusatz ausdrücklich auszusprechen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser 1) für Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der zweiten Bundestags-

sitzung dieses Jahrs vorgelegten Entwurfe einer Vereinbarung über die Heimathsverhältnisse beizutreten, jedoch

zu I dieses Entwurfs zu beantragen, daß die höchsten Regierungen entweder sich gegenseitig mittheilen, welche ihrer öffentlichen Behörden zur Ausstellung gültiger Heimathsscheine berechtigt sind, oder daß dieselben sich verbindlich machen, ihre Behörden in dieser Hinsicht zu vertreten.

Eine solche Maaßregel, welche wesentliche Schwierigkeiten oder Bedenken nicht darzubieten scheint, wird alle Ungewißheiten, Zweifel und Irrungen über Gültigkeit und Wirkungen der Heimathsscheine verhüten und dürfte deßhalb dem Interesse sämmtlicher Bundesstaaten entsprechen.

Daneben hat der Gesandte folgende Bemerkungen zu geeigneter Berücksichtigung bei der Schlußziehung zu empfehlen.

Zu I. 3 des Entwurfs wäre nach den Worten:

„auf eine andere Art als im herrschaftlichen Gesindedienst“,

hinzuzufügen:

„oder in Veranlassung eines besuchsweisen Aufenthalts.“

Zu I. 5 des Entwurfs wäre zur Vermeidung der Vieldeutigkeit des Ausdruckes

„unselbstständig“

und der häufig deßhalb entstandenen Irrungen sehr zu wünschen, daß ein bestimmtes Alter festgesetzt würde, bis zu welchem die Kinder ihren Eltern bei Heimathsveränderungen folgen.

Zu II des Entwurfs dürfte statt des in der Praxis ohnehin nicht befolgten §. 3 der bestehenden Conventionen über Aufnahme der Ausgewiesenen zu setzen seyn:

„die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit ist in jedem Falle die entscheidende.“

2) für Sachsen-Coburg und Gotha wird dem Entwurfe des Ausschusses durchgängig beigestimmt.

3) für Sachsen-Meiningen hat der Gesandte die völlige Uebereinstimmung mit den von Oldenburg §. 76 des Protokolls der 7. dießjährigen Sitzung geäußerten Ansichten zu erklären, und nur bemerklich zu machen,

1) daß bei Annahme der von Preussen in der 6. Sitzung, §. 65, beantragten zweckmäßigen, jedoch nicht unentbehrlichen Abänderungen und Zusätze, sodann der Consequenz wegen unter I. 2 des Entwurfs, Zeile 2, nach „Unterthanenrecht“, noch beizufügen wäre: „oder doch die Staatsangehörigkeit“, und in derselben Zeile, statt „aus diesem Unterthanenverhältnisse“, bloß zu setzen wäre: „aus diesem Verhältnisse“,

2) daß man den von Bremen in der 12. Sitzung, §. 115, geäußerten Wunsch theile.

4) für Sachsen-Altenburg ist der Gesandte angewiesen, sich der Königlich-Sächsischen Abstimmung anzuschließen, und noch als wünschenswerth anheimzugeben, dem Schlußsatze der Ziffer I, 3 des Entwurfs die in den meisten abgeschlossenen Conventionen über Heimathsgehörigkeit sich vorfindende Clausel beizufügen:

> Zeitpächter sind den hier eben genannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 207.

Die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. mit einem eigenen Emblem betreffend.

(13. Sitz. §. 125; 17. Sitz. §. 162; 18. Sitz. §. 170; 19. Sitz. §. 177; 20. Sitz. §. 182 u. 21. Sitz. §. 196 v. J. 1845.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, sich in Betreff des Antrags des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten (§. 125 des Protokolls der 13. dießjährigen Sitzung) demjenigen anzuschließen, was die Mehrheit der Bundesglieder für angemessen und wünschenswerth erachten wird.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ist damit einverstanden, daß die Geschütze in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit dem Emblem des Adlers und der Umschrift „Deutscher Bund“ zu bezeichnen wären.

Freie Städte. Der Gesandte stimmt der Mehrheit bei.

Präsidium. Nachdem nunmehr sämmtliche Abstimmungen in der rubricirten Angelegenheit vorliegen, wäre der Beschluß nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit zu ziehen, und wird dabei anheimgestellt, in Berücksichtigung der von dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten ausgedrückten Besorgnisse, daß durch die Wahl eines Emblems zur Bezeichnung der Bundesgeschütze die Frage über Annahme eines Bundeswappens einer präjudicirlichen Entscheidung zugeführt werde, einen dieses Bedenken beseitigenden Vorbehalt in den zu fassenden Beschluß aufzunehmen.

Bayern. Der Königliche Gesandte muß sich auf das entschiedenste gegen die beabsichtigte Fassung dieses Beschlusses nach der Stimmenmehrheit aussprechen. Es handelt sich bei dieser Angelegenheit keineswegs um eine bloße Ausführungsmaaßregel in Bezug auf die Armirung der neuen Bundesfestungen, vielmehr, wie dieses auch bereits in dem diesseitigen Separatvotum gezeigt und in dem Ausschußvortrage selbst anerkannt worden, um die Annahme eines Bundeswappens, wenn auch, da dieß im Ganzen dermalen nicht erlangt werden konnte, nur theilweise und in einer einzelnen Anwendung.

Die Annahme eines solchen Wappens gehört aber weder zu den wesentlichen Bundeszwecken, noch ist sie durch die Grundgesetze des Bundes gefordert; sie kann daher auch einer Seits nur höchstens als etwas Erwünschliches, wie anderes Gemeinnützige nur durch allseitige Vereinbarung zu Bewirkendes betrachtet werden. Anderer Seits aber kann ein heraldisches Emblem nicht bloß als ein gewöhnliches Eigenthumszeichen gelten, es kann nicht ohne politischen Charakter, ohne politische Bedeutung seyn. Ein Wappen oder Wappenzeichen für den Deutschen Bund bildet daher den äussern heraldischen Ausdruck der staats- und volkerrechtlichen Natur des Bundes. Von diesem Standpuncte aus ist die Wappenfrage offenbar organischer, nur durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidender Natur. Diese bundesverfassungsmäßigen Verhältnisse können damit nicht beseitigt werden, daß man die Frage in die einzelnen Anwendungsfälle zerbröckelt und den Vorbehalt der spätern Entscheidung in jedem besondern Falle beifügt. Auf diese Weise könnte jede wichtigere, Stimmeneinhelligkeit erheischende Angelegenheit in der Zersplitterung in bloße Ausführungsmaaßregeln zur Sache der Majorität gemacht werden. Uebrigens ist die erste in gegenwärtiger Sache bestehende Frage keineswegs die, ob überhaupt eine Geschützbezeichnung statt finden soll, deren Beantwortung als sich von selbst verstehend keiner Verhandlung bedurfte und natürlicher Weise von keiner Seite bestritten war. Die erste Frage war vielmehr die, ob eine heral-

dische Bezeichnung statt finden solle, und über diese schon besteht keine Einhelligkeit. Wenn also das allein Nothwendige nur die Geschützbezeichnung überhaupt, nicht aber die heraldische, diese letztere aber nur etwas Vielen wünschenswerth Erscheinendes ist, warum nicht in föderativem Sinne dasjenige wählen und beschließen, was zwar nach der Meinung Vieler nur das Mindere, dafür aber das Allen Genehme, Genügende und Zweckdienliche, das auch in anderen Staaten Gebräuchliche ist?

Der Königliche Gesandte glaubt daher noch hoffen zu dürfen, daß man zur Vermeidung der bedenklichen Consequenzen einer Schlußfassung durch Majorität in dem gegenwärtigen Falle und zu bundesfreundlicher Herstellung wünschenswerther wie grundgesetzlicher Einhelligkeit sich darauf beschränken werde, die Bezeichnung der Geschützrohre statt mit einem heraldischen Emblem, lediglich durch die Worte „Deutscher Bund" zu beschließen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter ausdrücklicher Beziehung auf die in der 18. dießjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung, sieht sich der Gesandte ausser Stande, an einem Beschlusse Theil zu nehmen, welcher über die Anwendung eines heraldischen Emblems zur Bezeichnung der Geschützrohre für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt nicht unter allseitiger Zustimmung gefaßt werden wollte.

Braunschweig und Nassau. Beide Herzoglichen Regierungen sind der Ansicht, daß es hinsichtlich eines heraldischen Emblems für die Geschützrohre von Ulm und Rastatt zu einem Majoritätsbeschlusse nicht kommen sollte, und das Emblem des Doppeladlers nur aus allseitigem Einverständnisse hervorgehen könne.

Der substituirte Gesandte kann daher an einem Majoritätsbeschlusse nicht Theil nehmen, sondern muß sich auf die in der 18. dießjährigen Sitzung abgegebenen gegentheiligen Erklärungen beziehen.

Präsidium. Die in den eben abgegebenen Erklärungen entwickelten Ansichten sind bereits, theils bei Gelegenheit der vorbereitenden Verhandlungen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten geltend gemacht, und in Folge dessen in dem Vortrage desselben (§. 125 des Prot. der 13. Sitz. v. 7. Mai d. J.) nach allen Seiten beleuchtet und gründlich erörtert worden, theils aber in den von Seiten der Königlich-Bayerischen und Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung, so wie von der 13. Curie erfolgten Abstimmungen ausführlich dargelegt.

In wie fern diese Ansichten von den übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen getheilt werden, ist aus den ihrer Seits abgegebenen Abstimmungen unzweideutig zu entnehmen, und dürfte der eben vernommene Präsidialantrag wegen Aufnahme eines ausdrücklichen Vorbehalts in den zu fassenden Beschluß jede nur wünschenswerthe Beruhigung gewähren.

Um jedoch diese Angelegenheit erschöpfend zu erledigen, und jeden nur denkbaren Zweifel über die in hoher Bundesversammlung vorwaltenden Ansichten zu beseitigen, eröffnet Präsidium mit Bereitwilligkeit die Abstimmung über die Bedenken, welche der Königlich-Bayerischen Bundestagsgesandtschaft annoch verblieben zu seyn scheinen.

Oesterreich. Da die Frage, ob eine Bezeichnung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt neu anzuschaffenden Geschütze nothwendig sey, einhellig bejaht worden ist, und es sich sonach bloß davon handelt, zu bestimmen, in welcher Weise und durch welches Emblem diese einhellig beliebte Maaßregel ausgeführt werden soll, so wird, nach dem Artikel

XI der Schlußacte, der Beschluß hierüber nur im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit zu ziehen seyn.

Preussen. Die Bezeichnung der auf Kosten des Bundes beschafften neuen Geschützrohre für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt durch ein geeignetes Emblem ist weder eine organische Bundeseinrichtung, noch gehört sie überhaupt zu den Angelegenheiten, bei denen Unanimität erforderlich ist. Es bedarf dieserhalb um so weniger neuer Instructionseinholung, als bei der so eben statt gehabten Instructionseinholung über den betreffenden Ausschußantrag sämmtlichen Bundesregierungen der Dissens der Königlich-Bayerischen Regierung schon vorlag, und alle dennoch dem Ausschußantrage zugestimmt und somit (bis auf drei) selbst schon erklärt haben, daß es sich hier um eine Majoritäts- und keine Unanimitäts-Frage handle.

Die Frage wegen eines vollständigen Bundeswappens bleibt dabei offen und unpräjudicirt.

Königreich Sachsen: tritt der Oesterreichischen Abstimmung bei.

Hannover. Nachdem die Frage: ob eine Bezeichnung der Geschützrohre statt haben soll, einhellig bejaht worden ist, kann die zweite und zwar dahin: wie dieses zu geschehen habe, nur als Sache der Ausführung betrachtet werden, welche lediglich nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden ist.

Diese Mehrheit hat sich bereits für die Anträge des Ausschusses ausgesprochen, und es dürfte daher den von dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten zu erkennen gegebenen Wünschen jede nur mögliche Berücksichtigung gewidmet worden seyn, was in dem zu fassenden Beschlusse ausdrücklich niedergelegt wird, daß dadurch der Frage wegen eines Bundeswappens nicht präjudicirt werden solle.

Würtemberg und
Baden: wie Oesterreich.
Kurhessen: wie Preussen.
Großherzogthum Hessen und
Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Nachdem der Gesandte sich in seiner in heutiger Sitzung über die Ausschußanträge vom 7. Mai d. J. (§. 125 des Protokolls) abgegebenen Abstimmung der Stimmenmehrheit anzuschließen erklärt hat, und hierdurch die Ansicht seiner höchsten Committenten über die eben in Verhandlung gebrachte Frage bereits unzweideutig ausgesprochen erscheint, vermag er sich lediglich auf jene Abstimmung zu beziehen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Oesterreich.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: schließt sich der Königlich-Hannöverischen Abstimmung an.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Unter Bezugnahme auf die in der 18. Sitzung vom 18. Juni d. J. zu Protokoll gegebene Abstimmung, worin die Frage von der Annahme eines vollständigen Bundeswappens derzeit auszusetzen erachtet wurde, tritt der Gesandte der so eben vernommenen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Erklärung bei.

Freie Städte. Das Festungsgeschütz ist Gesammteigenthum des Deutschen Bundes, mithin Gegenstand der administrativen Sorge desselben. Die Verwaltung des Bundeseigenthums würde in ihrer Bethätigung aber fortwährenden Stockungen ausgesetzt seyn, wenn Stimmeneinhelligkeit erforderlich wäre, um einen dahin gehörigen Beschluß zu fassen.

Die freien Städte sind daher der Ansicht, daß nach Maaßgabe dessen, wie es bei den, sonstige Details des Festungsbauwesens u. s. w. betreffenden Beschlußnahmen bisher gehalten ist, auch der in Frage stehende Gegenstand durch die gesetzliche Stimmenmehrheit zu erledigen seyn wird.

Präsidium. Nach somit erfolgter Beseitigung des Königlich-Bayerischer Seits erhobenen Anstandes, ergibt sich eine entschiedene Stimmenmehrheit für Annahme der Ausschußanträge, und zugleich für die vom Präsidio vorgeschlagene Einschaltung eines ausdrücklichen Vorbehalts in den Beschluß, daher dessen Fassung in diesem Sinne beantragt wird.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) Die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt hat in dem alten deutschen Reichsadler — ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel — mit der Umschrift: „Deutscher Bund“ zu bestehen.

2) Ob und in wie weit das für den gedachten speciellen Gebrauch ermittelte Emblem des Deutschen Bundes auch bei anderen Veranlassungen als Bundeswappen sich wird anwenden lassen, und wie in solchem Falle jenes Bundeswappen in seiner Vollständigkeit wird gestaltet seyn müssen, sind Fragen, die eventuell weiterer Verhandlung vorbehalten werden, und die keinenfalls durch die nunmehr gefaßte Entscheidung über den singulären Fall der Bezeichnung der Geschützrohre in den neuen Bundesfestungen präjudicirt werden sollen.

3) Der Militärcommission ist in Erwiederung auf ihren Bericht vom 31. März d. J. von dem gegenwärtigen Beschlusse Mittheilung zu machen, um hiernach die Artillerieausrüstungs-Directoren von Ulm und Rastatt mit entsprechenden Anweisungen versehen zu können.

Bayern. Der Gesandte muß für die Krone Bayern gegen den vorstehenden Beschluß sowohl in Bezug auf die Form, als statt durch bundesgesetzlich erforderliche Stimmeneinhelligkeit, durch bloße Stimmenmehrheit gefaßt, und somit als nicht verbindlich, dann in Hinsicht auf den Inhalt gegen die Annahme des Doppeladlers als heraldischen Emblems oder Wappenzeichens zur Bezeichnung der Geschützrohre in den neuen Bundesfestungen, gegen die Anerkennung und Anwendung desselben die förmliche und entschiedene Protestation zu Protokoll erklären.

Präsidium. Ein Bundesglied kann in dem Falle, wenn es glaubt, daß ein Beschluß nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen soll, von der Bundesversammlung ein Mehreres nicht ansprechen, als daß über sein Bedenken eine Umfrage gehalten und den übrigen Gesandtschaften Gelegenheit gegeben werde, sich mit Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung hierüber auszusprechen. Dieses ist im vorliegenden Falle geschehen; eine eminente Stimmenmehrheit hat das Bedenken Bayerns nicht gerechtfertigt gefunden.

Es liegt sonach keine begründete Veranlassung vor, gegen den gezogenen Beschluß zu protestiren. Die Bundesversammlung wird sich demnach lediglich auf ihren verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Beschluß zu beziehen haben.

Die Bundesversammlung bezieht sich auf ihren vorstehenden Beschluß.

§. 208.

Die Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere Anschaffung geographisch-topographischer Hülfsmittel betreffend.

(2. Sitz. §. 25 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mittelst Bundesbeschlusses vom 15. Januar d. J., Num. 1 (§. 25 des Prot.) hat diese hohe Versammlung an die höchsten und hohen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet: in so weit es nicht schon geschehen und überall möglich ist, als Hülfsmittel für die Geschäftsführung der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar geographisch-topographische, oder sonst vorhandene statistische Repertorien, und zwar in zwei Exemplaren, einliefern zu wollen.

Durch einen Bericht vom 24. Juni d. J. zeigt die Archivcommission an, daß diesem Ersuchen entsprochen worden ist von

1) Hannover,
2) Würtemberg, nur in einem Exemplare,
3) Baden,
4) Kurhessen,
5) Großherzogthum Hessen,
6) den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern,
7) Nassau,
8) Anhalt-Bernburg, und
9) der freien Stadt Lübeck,

und sie knüpft daran zugleich die Bitte, zu veranlassen, daß ein Gleiches von den anderen höchsten und hohen Bundesregierungen, und wo möglich recht bald, geschehe, wenigstens die vorhandenen Hülfsmittel namhaft gemacht werden, damit die Commission solche anschaffen könne.

Der Ausschuß glaubt daneben bemerken zu sollen, daß aus einem andern Berichte ersichtlich ist, wie die Commission des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts die Absicht hat, bis zum Schlusse des laufenden Jahrs eine größere Zahl von Acten zur Absendung vorzubereiten und sodann den betreffenden Regierungen zugehen zu lassen.

Damit nun dieses Letztere geschehen könne, und überhaupt das Geschäft in seinem Fortgange nicht gehemmt werde, dazu dürfte die möglichste Beförderung des Vorhandenseyns der erforderlichen Hülfsmittel unerläßlich seyn, weßhalb der Ausschuß sich erlaubt, darauf anzutragen:

> Hohe Bundesversammlung wolle durch Vermittlung der betreffenden verehrlichen Bundestagsgesandtschaften derjenigen höchsten und hohen Regierungen, welche solches bisher noch nicht gethan, die thunlichste Beschleunigung in Gewährung des durch den Bundesbeschluß vom 15. Januar a. c. gestellten Ersuchens bevorworten.

Unter allseitiger Zustimmung wurde dem Ausschußantrage gemäß

beschlossen:

denjenigen höchsten und hohen Regierungen, welche solches bisher noch nicht gethan, die thunlichste Beschleunigung in Gewährung des durch den Bundesbeschluß vom 15. Januar a. c. gestellten Ersuchens anheimzugeben.

Münch-Bellinghausen.
Dönhoff.
Rostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Loco dictaturae.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. August 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths, Freiherrn von Thierry, in Vertretung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 209.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die Königlich-Preussische Stimme durch ihn vertreten werde, und der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, für den Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirt sey, ausserdem aber auch noch die Substitution des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack für den Kurfürstlich-Hessischen, Herrn von Rieß, und jene des Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herr Bundestagsgesandten von Scherff zur Führung der Stimme von Braunschweig und Nassau fortbestehe.

§. 210.

Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 hinsichtlich des Verbots der Vereine für politische Zwecke.

(24. Sitz. §. 231 v. J. 1832.)

Präsidium. Es haben sich in neuerer Zeit — wie allgemein bekannt — in Deutschland Spuren von communistischen Vereinen, die den Umsturz der bestehenden Ordnung der

Dinge offenbar bezwecken, gezeigt, und es liegt gewiß in der heiligsten Pflicht der Regierungen, derlei Associationen, welches auch immer der Deckmantel sey, unter welchem sie ihre verbrecherischen Pläne verfolgen, nicht zu dulden.

Gedacht ihrer Pflicht, werden die Bundesregierungen am einfachsten entsprechen, wenn sie der zweiten der am 5. Juli 1832 beschlossenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde ihre durchgängige Anwendung sichern, und den erwähnten Paragraphen, besagend:

> „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten",

in vollem Maaße erfüllen.

Nicht zweifelnd, daß sämmtliche verehrten Bundesglieder jene Ansicht theilen, hat der Kaiserlich-Königliche Hof die Präsidialgesandtschaft angewiesen, eine Erklärung dieser hohen Versammlung zu bevorworten, des Sinnes:

> „daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

Oesterreich,
Preussen,
Bayern,
Königreich Sachsen,
Hannover,
Würtemberg,
Baden, und
Kurhessen: treten dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der Präsidialproposition — betreffend die communistischen Vereine — beantragten Beschluß beizustimmen, indem darüber kein Zweifel obwalten kann, daß solche Vereine, die, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, dahin streben, daß aller Arbeitsgewinn getheilt und alles Eigenthum, somit ein jedes Vorrecht, auch folgeweise eine jede der bestehenden Verfassungen, aufgehoben werde, politischer Natur sind.

In besonderer Berücksichtigung der für das Großherzogthum Hessen geltenden Strafgesetzgebung würde übrigens die Fassung des Beschlusses den Wünschen der Großherzoglichen Regierung mehr entsprechen, wenn dieselbe von den Worten an:

> „wobei sich von selbst versteht"

so lautete:

> „daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit die Landesgesetze, namentlich die Gesetze gegen den Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr u. s. w., von ihnen verletzt worden, die dadurch verwirkten Strafen zu gewärtigen haben sollen."

Die Großherzogliche Regierung kann hierbei nicht bergen, daß nach ihrer Ueberzeugung der Deutsche Bund nur durch kräftige Maaßregeln gegen die in Menge unter allen Formen auftauchende communistische Literatur, so wie in Bezug auf das Wandern deutscher Handwerksgesellen nach der Schweiz, in welchem Lande gegenwärtig dergleichen Vereine weit verbreitet sind, den bezweckten Erfolg des proponirten Beschlusses möglichst sicherstellen könne.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: dem Präsidialantrage gemäß.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Folge erhaltener Instructionen ist die Gesandtschaft autorisirt, die Ansicht ihrer allerhöchsten Regierung dahin auszusprechen, daß den unterm 5. Juli 1832 beschlossenen Maaßregeln ihre volle Anwendung zu sichern, somit auch die communistischen Vereine, welche den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge bezwecken, oder sonstige verbrecherische Pläne verfolgen, unter die Bestimmungen des §. 2 der gedachten Beschlüsse zu subsumiren und die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine nach Maaßgabe der Landesgesetze zu bestrafen seyen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,
Braunschweig und Nassau,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,
Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, dann die
freien Städte: stimmen ebenfalls dem Präsidialantrage bei.

Es wurde sonach dem Präsidialantrage gemäß
beschlossen:
daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

§. 211.

Die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm und die dießfalls erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues betr.

(20. Sitz. § 185 v. J. 1846.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat den in der 20. dießjährigen Sitzung (§. 185 des Prot.) in Betreff der Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm gestellten Ausschußanträgen beizustimmen.

Zugleich hat sie zu erklären, daß die in jener Sitzung zu Protokoll gekommenen Aeußerungen der Königlich-Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft:

„daß die mit Ausführung des Bundesfestungs-Baues beauftragten Officiere eventuell verständigt werden würden, den Weisungen der Militärcommission keine Folge zu leisten“ (s. Protokoll der 20. Bundestagssitzung, pag. 472 unten und 473 oben), so wie

„daß der Grund und Boden, auf dem gebaut wird, Eigenthum der Territorialregierung sey“ (Protokoll der 20. Sitzung, pag. 486 oben),

das Königliche Gouvernement nur haben befremden können.

Dasjenige, was von dem Ausschusse hiergegen bemerkt worden ist, kann das Königliche Gouvernement nur richtig finden.

Würtemberg. Der Königliche Gesandte hat zur Erläuterung der Mißverständnisse, welche vorstehender Königlich-Preussischer Erklärung zum Grunde zu liegen scheinen, Nachstehendes zu bemerken:

Die Königliche Regierung betrachtet dem Princip nach das bundesbeschlußmäßig für die gedoppelte Bauführung der beiden Donauufer in seinen Hauptrubriken festgesetzte Budget als auf Vereinbarung beruhend.

So geneigt nun die Königliche Regierung in ihrer föderativen Gesinnung auch seyn dürfte, dieses Princip nicht bis in seine äussersten Consequenzen zu verfolgen, sondern zu bundesfreundlicher Verständigung die Hand zu bieten, wozu ihr übrigens noch von keiner Seite Vorschläge gemacht wurden, so kann sie jedoch in keinem Falle der technischen Militärcommission die Befugniß zugestehen, in ihre politischen Rechte einzugreifen und sogar bestehende Bundesbeschlüsse, ohne die Entscheidung hoher Bundesversammlung abzuwarten, durch an die Baubehörde erlassene Befehle willkührlich abzuändern.

Nur von solchen über ihre Competenz hinausgreifenden Befehlen der Militärcommission war in der betreffenden Stelle der gesandtschaftlichen Erklärung die Rede.

Was den zweiten Punct betrifft, so bedauert die Königliche Gesandtschaft, sich statt des Ausdrucks Eigenthümer nicht des deutlichern Ausdrucks Obereigenthümer bedient und hierdurch Veranlassung zu einem Mißverständnisse der Königlich-Preussischen Regierung gegeben zu haben, auf welches allein sich auch wohl der in der Erklärung gebrauchte Ausdruck des Befremdens beziehen dürfte, welcher, wenn er auf die zwischen beiden Regierungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten überhaupt bezogen werden wollte, der gegenseitigen Stellung beider höchsten Regierungen nicht angemessen erscheinen würde. Soviel nun dieses Territorial-Obereigenthum selbst betrifft, so hat die Königliche Regierung auf solches nie verzichtet und wird darauf auch nie verzichten.

Der Durchlauchtigste Bund hat bekanntlich eben dieses Königlich-Würtembergische Obereigenthum bereits öfters zu Hülfe rufen müssen, um in den Civilbesitz der zum Festungsbau nöthigen Grundstücke zu gelangen, und dieses bleibende, nur mit einer Servitut des Bundes beschwerte Obereigenthum der Territorialregierungen ist anderer Seits der Grund, weßhalb der Bund nur ein in seinen Befugnissen sehr limitirter Bauherr ist, der sich mit einem andern Bauherrn nicht vergleichen kann, der auf eigenem Territorio baut und deßhalb Pläne und Geldbestimmungen in jedem Augenblicke nach Willkühr zu verändern befugt ist.

Königreich Sachsen,

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten den Anträgen des Ausschusses in Militärangelegenheiten (§. 185 des dießjährigen Protokolls) bei.

§. 212.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 betr.

(22. Sitz. §. 205 v. J. 1846.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, den Ausschußanträgen, das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg i. J. 1846 betreffend, beizutreten.

§. 213.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(22. Sitz. §. 202 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach und Altenburg. Indem der Gesandte bemerkt, daß die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandtschaft hoher Bundesversammlung bereits unter dem 10. April 1820 diejenigen gesetzlichen Vorschriften mitgetheilt hat, welche zu der Zeit, als in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach noch unbedingte Preßfreiheit bestand, gegen Preßmißbräuche erlassen worden, und welche, in so weit Preßfreiheit nach Fassung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 noch bestehen konnte, in Kraft geblieben sind, überreicht derselbe einen Auszug aus der in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg erlassenen Instruction für die Censoren, die für Druckschriften über zwanzig Bogen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Der in vorstehender Anzeige erwähnte Auszug einer Instruction ist diesem Protokolle angefügt.

§. 214.

Die im Jahre 1846 vorzunehmende vierte Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente, insbesondere die Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents betr.

(21. Sitz. §. 193 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Liechtenstein. Aus öffentlichen Blättern sind dieser hohen Versammlung die Verhehrungen ohne Zweifel bekannt, welche durch einen Austritt des Rheins in dem Fürstenthum Liechtenstein unberechenbaren Schaden verursacht, nicht nur die ganze dießjährige Ernte zerstört und großen Nothstand herbeigeführt, sondern auch auf lange hinaus eine verhältnißmäßig große Strecke Grund und Boden der Tragfähigkeit beraubt und Besorgniß zurückgelassen haben, daß der Strom zum Verderben des Landes seinen Lauf ganz und bleibend ändern dürfte.

Die Fürstliche Regierung, welche es zu ihren heiligsten Verpflichtungen zählt, in diesen Zeiten der Noth den Unterthanen alle nur immer möglichen Erleichterungen zu gewähren, und zu dem Ende alle Ausgaben zu vermeiden, welche dem Lande in diesen traurigen Verhältnissen zu bestreiten unmöglich fallen würde, hat daher den Gesandten beauftragt, bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß die für diesen Herbst angeordnete Inspection des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents verschoben werden möge. Der frühern Bestimmung gemäß hätte die Musterung nicht im Lande selbst vorgenommen werden, das Contingent sich dazu vielmehr in dem sehr entfernten Stationsorte Sigmaringen mit den beiden Fürstlich-Hohenzoller'schen Contingenten vereinigen sollen, daher der ganze unter den gegenwärtigen Umständen kaum zu erschwingende Aufwand für Transport, Verpflegung und Sold der Mannschaft im Auslande verausgabt und daran nicht das Mindeste dem eigenen Lande wieder zu gute kommen würde. Sollte aber auch hiervon Umgang genommen und sich mit der Bundesmusterung im Lande begnügt werden wollen, so wäre diese Abhülfe auch noch nicht hinreichend, da das Land aller arbeitsfähigen Hände noch für lange

bedürfen wird, damit zur Abwendung erneuerten Unglücks die beschädigten Rheindämme wieder hergestellt und befestigt, damit die versandeten und verschlemmten, dem Lande unentbehrlichen Abzugscanäle wieder eröffnet werden können.

Es kann leicht ermessen werden, wie hart bei so bewandten Umständen eine Einberufung der Mannschaft erscheinen müßte, welche Aufregung sie zur Folge haben dürfte, und welchen übeln Eindruck es hervorbringen müßte, wenn, während die benachbarten Schweizergemeinden vom ersten Augenblicke an freundnachbarlich thätige Hülfe durch freiwillig sich einfindende Arbeiter geleistet haben, und nach den letzten Berichten mit guter Wirkung noch leisten, der Bund unerbittlich auf eine in diesem Augenblicke dem Lande mit Verderben drohende Leistung bestehen könnte.

Die Fürstliche Regierung glaubt der Gewährung ihres Antrags um so zuversichtlicher entgegensehen zu dürfen, als sie im Uebrigen jederzeit bereit ist, allen bundesmäßigen Verpflichtungen auf das Genaueste nachzukommen, die hohe Bundesversammlung aber in dem nur bei dieser rücksichtsvollen Behandlung möglichen Wiederaufblühen des Wohlstandes eine sichere Bürgschaft für die pünctlichste Erfüllung aller, nur für heuer durch dieses beklagenswerthe Ereigniß unerschwinglich gewordenen Bundespflichten erblicken dürfte.

Auf Präsidialantrag erfolgte unter allgemeiner Zustimmung der

Beschluß:

Der Antrag der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung ist der Militärcommission mitzutheilen, damit sich dieselbe gutachtlich äussere, in welcher Weise, im Falle der Gewährung, der durch Aussetzung der Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents sich ergebende Mißstand ausgeglichen werden könne.

§. 215.

Rechnung

1) über die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg während des Jahrs 1844, und
2) über das Approvisionnement dieser Festung während desselben Zeitraums.

(5. Sitz. §. 57 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat durch einen Bericht vom 28. Juli a. c. folgende zwei, die Bundesfestung Luxemburg betreffende Rechnungen übersandt:

1) über die Unterhaltung der Festung während des Jahrs 1844,
2) über das Approvisionnement der Festung vom Jahr 1844;

dabei bemerkt, daß diese Rechnungen, gemäß der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, in der Sache und in der Zahl geprüft und vollkommen richtig befunden worden, und gebeten, sie zu ermächtigen, der rechnungstellenden Behörde die Erledigung darüber ertheilen zu dürfen.

Zugleich ist in dem Berichte gesagt worden:

„In Ansehung der äussern Trockenlegung und innern Einrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont, deren Beendigung die Militärcommission in ihrem Berichte vom 11. März 1845 angezeigt hatte, verfehlt sie nicht, hier noch beizufügen, daß es

möglich geworden war, diese beiden Herstellungen ohne den dafür mit Bundesbeschluß vom 8. Juli 1841 bewilligten Zuschuß aus Approvisionnementsgeldern auszuführen, und zwar geschah die äussere Trockenlegung nach und nach mit aus der gewöhnlichen Jahresdotation für Unterhaltung der Festungswerke, die innere Einrichtung mit den dafür aus dem Reservefond angewiesenen 3,481 Gulden 36 Kreuzern, und selbst an diesem letztern Betrage verblieb noch eine Erübrigung."

"Die für diese Herstellungen bewilligten Mittel aus dem Reservefond sind daher demselben verblieben, und mit zur Ergänzung des bleibenden Approvisionnements im Jahr 1841, namentlich zum Ankauf von Baumaterialien verwendet worden, wie dieß die betreffende Rechnung ausweist; der in der Dotationsrechnung vom Jahr 1844 für die innere Einrichtung dieser Casematten, sowie für die gleichfalls beendete Herstellung des Rhambrunnens noch reservirte, aber nicht weiter erforderliche Betrag ist dagegen in den Cassenbestand auf das Jahr 1845 übergegangen, und für die Ausgaben der laufenden Unterhaltung der Festung mit in Verwendung gekommen."

Gutachten.

Zuvörderst kann es, was die Schlußbemerkungen des Berichts betrifft, nur eben so anerkennenswerth als erfreulich erscheinen, daß es der bauführenden Behörde möglich geworden ist, die äussere Trockenlegung und innere Einrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu vollführen, ohne daß es erforderlich gewesen, den durch Bundesbeschluß vom 8. Juli 1841 angewiesenen ausserordentlichen Zuschuß mit zu verwenden, und daß dadurch bewirkt worden ist, daß andere Zwecke mit solchen Geldern haben erreicht werden können.

Was sodann die vorgelegten Rechnungen angeht, so sind sie nur extractweise eingesandt worden, und zwar, nachdem die Rechnungen selbst in der Sache von der Militärcommission geprüft und in calculo von der Rechnungsbehörde desjenigen Staats revidirt worden sind, welcher den Baudirector ernannt hat, wie dieses den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, Num. 5, durchaus entspricht; es wird daher auch der Ausschuß sich darauf zu beschränken haben, die Resultate der Rechnungen nebst den gegebenen Erläuterungen vorzulegen und zu einer jeden sein Gutachten hinzuzufügen.

I. Rechnung wegen Unterhaltung der Festung während des Jahrs 1844.

1) Die Einnahme hat sich, unter Hinzurechnung des durch Bundesbeschluß vom 5. Februar 1846 festgestellten Ueberschusses der Jahresrechnung von 1843, belaufen auf . . . . . 50,499 Gulden 56½ Kreuzer,
2) die Ausgabe dagegen hat betragen . . 46,521 " 32 "
und somit war Ueberschuß . . . . 3,978 Gulden 24½ Kreuzer.

Da jedoch in diesem Ueberschusse für bewilligte und zurückgesetzte Bauten im Ganzen 3,107 Gulden 21½ Kreuzer begriffen sind, so beträgt der wahre Ueberschuß nur 871 Gulden 2¾ Kreuzer.

Ausserdem ist noch erläuternd hervorgehoben worden, daß, wenn in einem frühern Berichte der Militärcommission vom 11. März 1845 der Betrag der Kosten für die Löschanstalten zu 522 Gulden 18 Kreuzer, jetzt aber zu 511 Gulden 51¼ Kreuzer und die wirkliche und in die Reservecasse zurückgeführte Erübrigung der Rechnung des Jahrs 1840 zu 860 Gulden 36¾ Kreuzer angegeben worden sey, solches daher rühre, daß in der Rechnungsübersicht nicht die Tantieme des Jahresbeitrags für Löschanstalten von der einzelnen Position selbst, sondern die ganzen Tantiemen in Eins von der Gesammtsumme der Do-

tation abgesetzt worden, während bei der Zusammenstellung der Rechnung der Abzug an jeder Position statt gefunden habe.

Diese Verschiedenheit gleiche sich dadurch völlig aus, daß der Ueberschuß des Jahrs 1844 in der Rechnung vom Jahre 1845 unter Hinzurechnung aller reservirten Baugelder mit 3,978 Gulden 24½ Kreuzer in Einnahme gestellt worden sey.

Endlich wird noch gesagt, daß in der wirklichen Erübrigung von 860 Gulden 36½ Kreuzern auch die Ersparnisse von respect. 14 Gulden 38 Kreuzern und 1 Gulden 38½ Kreuzern, erstere für Anschaffung verbrauchten Pulvers, letztere für Vermehrung der Wohnräume des Commandanturgebäudes, mit enthalten sind.

Der Ausschuß hält die gegebenen Aufklärungen für völlig ausreichend, und ist namentlich der Ansicht, daß der Unterschied wegen des für Löschanstalten reservirten Betrags und folgeweise des effectiven Rechnungsüberschusses dadurch völlig ausgeglichen ist, daß die ganze Summe von 3,978 Gulden 24½ Kreuzer in der Rechnung des Jahrs 1845 in Einnahme gestellt worden.

II. Rechnung über das Approvisionnement der Festung vom Jahr 1844.

1) Die Einnahme hat, mit Einschluß des Rechnungsüberschusses vom Jahre 1843, im Ganzen betragen	11,696	Gulden 31	Kreuzer,
2) die Ausgabe dagegen belief sich auf . . .	2,297	" 19½	"
und somit ergibt sich ein Ueberschuß von . .	9,399	" 11½	Kreuzer,

welcher letztere sich wiederum folgender Gestalt vertheilt:

1) Vorschuß an Pescatore für Bereithaltung von Rauch- und Schnupf-Tabak	9,014	Gulden 25	Kreuzer,
2) baar vorräthig in der Approvisionnementscasse .	384	" 46½	"
Summe	9,399	Gulden 11½	Kreuzer.

Zugleich wird bemerkt, daß sich unter der obigen Ausgabe auch 1,634 Gulden 37 Kreuzer befinden, welche zur Anschaffung von 340 Mehlfässern verwandt worden sind, bewilligt zur Sicherstellung des Approvisionnements.

Der Ausschuß hat nicht verfehlt, die in den Rechnungsextracten zur Nachweisung der verschiedenen Positionen in Bezug genommenen Bundesbeschlüsse zu vergleichen, und keine Veranlassung zu irgend einer Bemerkung gefunden, und da, wie schon oben bemerkt ist, die Revision der Rechnungen selbst vorschriftsmäßig statt gefunden hat, so wird auch die Anerkennung der Rechnungen und die Ermächtigung zur Ertheilung der Erledigung derselben auszusprechen seyn, weßhalb der Ausschuß darauf anzutragen sich erlaubt:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, der Militärcommission auf ihren Bericht vom 28. Juli d. J. zu erwiedern, die Bundesversammlung erkenne folgende Rechnungen für richtig an:

I. Rechnung über die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg während des Jahrs 1844 mit

einer Einnahme von	50,499	Gulden 56½	Kreuzer,
einer Ausgabe von	46,521	" 32	"
einem Ueberschusse von . . .	3,978	Gulden 24½	Kreuzer.

II. Rechnung über das Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg während des Jahrs 1844 mit

einer Einnahme von . . . . 11,696 Gulden 31 Kreuzern,
einer Ausgabe von . . . . 2,297 „ 19½ „

und einem Ueberschusse von . . . 9,399 Gulden 11½ Kreuzer,

und ermächtige die Militärcommission, der rechnungstellenden Behörde die Erledigung solcher Rechnungen zu ertheilen.

Unter allseitiger Zustimmung wurde

beschlossen:

der Militärcommission auf ihren Bericht vom 28. Juli d. J. zu erwiedern, die Bundesversammlung erkenne folgende Rechnungen für richtig an:

1) Rechnung über die Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg während des Jahrs 1844 mit

einer Einnahme von . . . . . 50,499 Gulden 56½ Kreuzer,
einer Ausgabe von . . . . . 46,521 „ 32 „

einem Ueberschusse von . . . . . 3,978 Gulden 24½ Kreuzer.

2) Rechnung über das Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg während des Jahrs 1844, mit

einer Einnahme von . . . . . 11,696 Gulden 31 Kreuzern,
einer Ausgabe von . . . . . 2,297 „ 19½ „

und einem Ueberschusse von . . . . 9,399 Gulden 11½ Kreuzer,

und ermächtige die Militärcommission, der rechnungstellenden Behörde die Erledigung solcher Rechnungen zu ertheilen.

§. 216.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 12 (eingegangen am 4. August und datirt 30. Juni 1846) von dem Reichskammergerichts-Archiv-Commissär, Hofrath Dr. Dietz zu Wetzlar, die Festsetzung seiner Remuneration betreffend, mit 4 Anlagen —

wurde dem für die Angelegenheiten des Reichskammergerichts-Archivs gewählten Ausschusse zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Rostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Gruben.
Pechlin.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Beilage

zu §. 213 des Protokolls der 23. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. August 1846.

Auszug

aus der in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg erlassenen Instruction für die Censoren.

ꝛc. ꝛc.

13.

Den Landesgesetzen gemäß besteht die Censur für alle Drucksachen und in Steindruck vervielfältigte Aufsätze, Gedichte, Bekanntmachungen u. s. w., von welchem Umfange sie auch seyen. Würde eine Buchdruckerei oder eine Steindruckerei ohne Genehmigung der Censur irgend etwas, von welchem Inhalt und Umfang es auch sey, vervielfältigen, so hat der Censor hiervon bei der Landesregierung Anzeige zu machen, damit diese die Aufhebung der Concession nach Befinden einleite.

14.

Da anzunehmen ist, daß Schriften von stärkerm Inhalt, namentlich solche über zwanzig Druckbogen, nicht so leicht in die Hand der Urtheilsunfähigen kommen, so sind wissenschaftliche Untersuchungen auch über Gegenstände der Staatswissenschaften, welche in Zeit- und Flugschriften unzulässig wären, in solchen mit minderer Gefährde verbunden, und können, wenn sie mit Anstand, ohne Leidenschaftlichkeit und Schmähsucht geführt werden, vom Censor zugelassen werden. Beleidigungen und Uebertreibungen, so wie Verstöße gegen die §. 9 genannten Grundlagen des öffentlichen Wohls sind auch in ihnen nicht statthaft. — Schriften von geringerm Umfang, Zeitschriften, Zeitungen, Flugblätter politischen Inhalts, so wie auch Jugend- und Volks-Schriften sind mit der größten Genauigkeit zu prüfen und die Vorschriften der Instruction streng zu handhaben.

Sollte der Censor, wenn ihm ein vollendetes Manuscript von mehr als zwanzig Druckbogen vorgelegt wird, nach dessen Sprache, Gegenstände, Inhalt und Darstellung im Ganzen glauben, daß eine bogenweise Censur desselben, weil es einen der Politik ganz fremden, strengwissenschaftlichen Gegenstand behandelt, nicht nöthig sey, ohne gegen die gegenwärtige Instruction anzustoßen, so ist er zur Zulassung zum Druck ohne solche bogenweise Censur befugt. — Für etwa eingestreute fremdartige Aeusserungen bleibt die Druckerei, der Verfasser u. s. w. nach dem Grundgesetz *) verantwortlich; auch bleibt diese Vergünstigung nur bis auf Weiteres bestehen.

---

*) Grundgesetz vom 29. April 1831, §. 67 c.

Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender

15.

Einer Schrift, die durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung eine verderbliche Tendenz kund gibt, oder deren Inhalt mit den eben gegebenen Vorschriften nicht verträglich ist, oder worin viele damit nicht zu vereinigende Stellen vorkommen, hat der Censor die Zulassung zum Druck ganz zu untersagen.

16.

Eine Schrift, die bei übrigens gesetzlicher Tendenz nur einzelne mit den oben gegebenen Vorschriften unvereinbare Stellen enthält, kann der Censor zum Druck zulassen, wenn er zuvor die nicht zu duldenden Stellen durchstrichen hat.

2c.

---

oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder ist, der Verleger, oder im Fall auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

Loco dictaturae.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. August 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Nieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths, Freiherrn von Thierry, in Vertretung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 217.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung statt gehabten Substitutionen, mit Ausnahme jener für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß, auch in der gegenwärtigen fortbestehen.

§ 218.

Accreditirung des Herrn Baron van den Steen als interimistischer Geschäftsträger während der Abwesenheit des Königlich-Belgischen Herrn Gesandten, Grafen von Briey.

(17. Sitz. §. 159 v. J. 1846.)

Präsidium zeigt ferner an, daß der Königlich-Belgische Gesandte, Herr Graf von Briey, ihm mittelst Schreibens vom 10. d. M. die Eröffnung gemacht habe: er stehe im Begriffe, sich für einige Zeit nach Brüssel zu begeben, und beglaubige demnach den Königlichen Legationssecretär, Herrn Baron van den Steen, für die Zeit seiner Abwesenheit als Geschäftsträger bei hoher Bundesversammlung.

§. 219.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inspicirung der Bundescontingente im Jahre 1846 beauftragten Generale.

(22. Sitz. §. 203 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 3. d. M. Seine Königliche Hoheit den Feldmarschall Prinzen Carl von Bayern statt des bereits angezeigten Generallieutenants Fürsten von Thurn und Taxis zum Mitinspecteur des Königlich-Preussischen Bundescontingents zu bestimmen geruht haben.

Königreich Sachsen. Seine Majestät der König haben zu den, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 25. Juni d. J. vorzunehmenden Inspectionen, und zwar zur Musterung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bundescontingents, Allerhöchstihren Generallieutenant von Schreibershofen, zur Musterung des Königlich-Bayerischen Contingents aber den Generalmajor und Brigadier der Reiterei, Senfft von Pilsach, zu bestimmen geruht.

Nachdem nunmehr sämmtliche Anzeigen eingegangen sind, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

vorstehende Anzeigen, so wie die in der 22. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 203 des Prot.) erstatteten, der Militärcommission zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen.

§. 220.

Die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm und die dießfalls erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues betr.

(23. Sitz. §. 211 v. J. 1846.)

Würtemberg. Die Königliche Regierung vermag den in der 20. dießjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung gestellten Ausschußanträgen, welche die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags für die Ulmer Befestigung bezwecken sollen, nach ihrer innigsten Ueberzeugung aber gerade das entgegengesetzte Resultat herbeiführen würden — indem dadurch die Baudirection des rechten Donauufers des fernern Strebens nach Ersparnissen enthoben, dagegen derjenigen des linken Donauufers die für ein solches Bestreben völlig entmuthigende Aussicht eröffnet würde, daß alle von ihr zu bewirkenden Ersparnisse zu anderen Zwecken verwendet werden können — im wahren Interesse des ganzen Festungsbaues nicht beizutreten.

Es liegt diesen Anträgen die Behauptung zum Grunde, daß für die Theilung der für die Festungswerke bestimmten Gelder zwischen den beiden Donauufern niemals eine endliche Bestimmung getroffen worden sey. Wenn diese Annahme richtig wäre, so hätte sich die Militärcommission bis jetzt im Irrthume befunden, wenn sie bei mehreren von ihr getroffenen Verfügungen von dem Grundsatze ausging, daß eine solche Theilung, und zwar in dem Verhältnisse von $\frac{4}{7}$ zu $\frac{3}{7}$, statt gefunden habe, und es wäre schwer zu erklären, daß von Seiten hoher Bundesversammlung bis daher nichts dagegen erinnert worden ist.

Wenn nun die Militärcommission mit Zustimmung und Vorwissen des Bundes amtlich die Vertheilung der Baugelder in diesem Verhältnisse behandelt hat, und danach die Entwürfe und Kostenüberschläge der Baudirectoren bemessen worden sind, so ist noch weiter in Betreff der für den Obern Eselsberg ausgesetzten Baugelder zu bemerken, daß die Anlage von Werken auf diesem Berge von jeher, sowohl von der Königlichen Regierung, als von deren Festungsbau-Director als ganz unzweckmäßig dargestellt und dafür die Verstärkung anderer in dieser Richtung liegenden Werke, z. B. des Untern Eselsbergs und der Stadtfronten, beantragt worden ist, — und daß man nur nothgedrungen und um den Bau nicht aufzuhalten, darein gewilligt hatte, jene Bausumme für den Obern Eselsberg einstweilen zu reserviren und die Frage wegen Anlegung von Werken daselbst zu vertagen.

Sobald demnach vom Bunde ausgesprochen wird, daß jene Werke des Obern Eselsbergs als unzulässig erkannt werden, so tritt derjenige Zustand ein, den die Königliche Regierung von Anfang an bevorwortet hat, und sie ist consequent in ihrem Verlangen, die in der Verhältnißzahl der $\frac{4}{7}$ ihrem Ufer zugeschiedenen und bis jetzt reservirten Baugelder des Obern Eselsbergs zur intensiven Verstärkung der anderen Festungswerke diesseits der Donau in Anspruch zu nehmen.

Die Königliche Regierung beharrt auf ihrer, sowohl in der Militärcommission, als in den Ausschußverhandlungen bereits ausgesprochenen staatsrechtlichen Ueberzeugung, daß die bundesbeschlußmäßig statt gehabte Theilung der Baugelder im engern Sinne zwischen den Bauführungen beider Donauufer ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden könne, – wiederholt jedoch das bereits in der Militärcommission gemachte Zugeständniß, daß bei der notorischen Unzulänglichkeit der für den Grunderwerb ausgesetzten Million Gulden das sich für solchen auf dem linken Donauufer ergebende Deficit, dessen Belauf natürlicherweise erst ermittelt werden kann, wenn diese Million nach irgend einem zu vereinbarenden Maaßstabe zwischen beiden Ufern getheilt worden ist, durch Ersparnisse an den Festungsbauten zu decken, wenn solches ebenmäßig auf dem rechten Donauufer geschieht.

Die Königliche Regierung legt hiernach die bestimmte Verwahrung ein: daß unter keinen Umständen Ersparnisse und Erübrigungen der Bauführung des einen Donauufers zu Deckung des auf dem andern Ufer entstandenen oder künftig vielleicht noch entstehenden Deficits, ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden höchsten Territorialregierung, verwendet werden sollen.

Was sodann die in den Ausschußanträgen vorgeschlagenen Reductionen bei den Befestigungen des linken Donauufers betrifft, so hat die Königliche Regierung durch angestellte genaue Prüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß die in Folge der Herbstinspection des vorigen Jahrs statt gehabte ungünstige Darstellung der Wirthschaftslage der Bauführung des linken Donauufers größtentheils auf unrichtigen Prämissen und ungegründeten Besorgnissen beruhte: demnach die Nothwendigkeit der angedeuteten Reductionen in der That nicht vorliegt, und hierüber bei der nächstbevorstehenden Inspection genügende Beweise geliefert werden können; auch hat sich indessen zu ihrer großen Befriedigung ergeben, daß die diesseitige Festungsbau-Direction im Begriffe steht, der Militärcommission die Möglichkeit bedeutender Ersparnisse in der technischen Ausführung nachzuweisen und deren Zustimmung dazu zu erhalten, um die vorliegenden Projecte so viel als möglich nach ihrem vollständigern Entwurfe zur Ausführung zu bringen.

Aus diesen Gründen sieht sich die Königliche Regierung veranlaßt, die weitere Verwahrung einzulegen, daß, wenn die Militärcommission sich überzeugen und die Gewißheit

erlangen sollte, daß, in Folge zweckmäßiger Bauführung oder eintretender Ersparnisse auf dem linken Ufer, die in dem Antrage eventuell ausgesprochenen Reductionen ganz oder theilweise nicht nothwendig seyen, auf die früheren ausgedehnteren und vollständigeren Entwürfe wieder zurückgegangen werden könne.

Hiernach vermag die Königliche Regierung unter den Ausschußanträgen nur der zu Anfang des ersten Antrags ausgesprochenen Verzichtung auf jede Befestigung des Obern Eselsbergs, und dem sich ohnehin von selbst verstehenden vierten Antrage, daß die Gelder für Wasserleitungen nur für das linke Ufer bestimmt sind, zuzustimmen, und trägt darauf an, den Beschluß über die angedeuteten Reductionen auszusetzen, bis das Resultat der nächsten Inspection hoher Bundesversammlung vorliegen wird, und die für den Grunderwerb nöthigen Geldmittel einstweilen aus der Festungsbau-Dotation vorzuschießen, über deren dereinstige definitive Deckung aber weitere Verhandlung vorzubehalten.

Kurhessen: tritt den Anträgen der Majorität des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten bei.

§. 221.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(23. Sitz. §. 213 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte ist zu folgender Erklärung beauftragt:

Die Großherzogliche Regierung bringt hiermit diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Kenntniß hoher Bundesversammlung, durch welche sie dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819, so weit er sich auf Druckschriften über zwanzig Bogen bezieht, seine Vollziehung gesichert hat.

Zu diesen Verfügungen sind folgende zu zählen:

1) Das Preßgesetz vom 28. December 1831.

Dasselbe bestimmt im §. 3, daß keine Druckschrift im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden darf, wenn derselben nicht der Name des Verfassers oder des Druckers, ferner der Ort und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigefügt ist.

Die Verletzung dieser Vorschrift zieht für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden nach sich.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit durch die Darstellung des inländischen Druckers, und der Drucker durch die des inländischen Verlegers befreit (§. 4).

Sind die oben erwähnten Angaben auf der Druckschrift falsch gemacht worden, so wird neben der Geldstrafe noch eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zuerkannt, wobei jedoch von dem Verbreiter vorausgesetzt wird, daß er Kenntniß von der Falschheit gehabt habe (§. 5).

In Bezug auf die Strafen der Preßverbrechen und Preßvergehen bestimmt der zweite Titel Folgendes:

Wer durch Inhalt oder Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt hiernach in diejenige Strafe, welche die bestehende Gesetzgebung dafür androht (§. 18).

Die Verübung durch die Presse begründet in der Regel einen Erschwerungsgrund und hat eine Straferhöhung zur Folge (§. 19).

Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse gegen den Großherzog, kann die Strafe bis zu drei Jahren gemeinen Gefängnisses ansteigen, bei anderen Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre (§. 20).

Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften mit Ausdrücken der Verachtung angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten (§. 21).

Eben so, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften öffentliches Aergerniß gibt (§. 22).

Nicht erlegte Geldstrafen werden in Gefängniß, den Tag zu drei Gulden gerechnet, umgewandelt (§. 23).

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung der strafbaren Druckschrift, oder des für strafbar erkannten Theils derselben, aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten Exemplare, so wie auf diejenigen, die noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers sich vorfinden, oder sonst hinterlegt und noch nicht verkauft sind (§. 24).

Die Personen, die zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, in so fern er nicht der Verfasser war, und nachweist, daß derselbe die Verantwortung auf sich genommen hat;
3) der Verleger, und, in so fern auch dieser nicht bekannt ist,
4) der Drucker, und zuletzt
5) der Verbreiter (§. 25).

Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist noch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm ausser dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Drucks angegeben ist, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist (§. 26).

Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in so fern er nicht den wahren Verfasser darstellt (§. 28).

Die Preßvergehen gelten für vollendet,

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst in Umlauf gebracht worden ist;
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände verhindert worden ist, die nicht im Willen des Angeschuldigten liegen.

Im letztern Falle jedoch kann keine andere Strafe verhängt werden, als Unterdrückung der sträflichen Druckschrift oder deren sträflichen Theils (§. 29).

Auch der Ausländer kann als Verfasser, Verleger oder Drucker einer Schrift vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält (§. 30).

Der dritte Titel des Gesetzes gibt die Vorschriften über das Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Vergehen.

Hierunter finden sich folgende:

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen, wenn es derselben an der erforderlichen Benennung fehlt, oder Bezeichnung, oder dieselbe falsch ist.
2) Auf die bereits ausgegebenen Exemplare einer Druckschrift kann Beschlag gelegt werden, wenn deren Inhalt ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen enthält (§. 34).

In allen anderen Fällen wird der Beschlag nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers, und zwar vom Gerichte erkannt (§. 35).

Der Staatsanwalt trägt auf Verfolgung an in den Fällen des §. 34, und zwar in dem Falle sub num. 2 selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß durch dringende Verdachtsgründe nachgewiesen ist, daß der Inhalt ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde (§. 36).

Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlagnahme einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich ist, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet (§. 37).

Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang (§. 38).

Die Polizeibehörde muß innerhalb 24 Stunden, nachdem der Beschlag erkannt ist, dieß dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzeigen, und letzterem zugleich die Actenstücke über Begründung und Vollzug des Beschlags übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag aufzuheben oder zu bestätigen sey. Im letztern Falle schreitet das Gericht sofort zur Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Beschlag erkannt wurde (§. 39).

In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Druckschrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35) oder bestätigt (§. 38) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung wieder aufheben (§. 42).

Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen das Preßvergehen und Preßverbrechen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Verläumdungen und Ehrenkränkungen nur auf Anklage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt Klage auf eine ihm durch das Großherzogliche Justizministerium zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung.

Deßgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten

Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Stelle, die Klage erheben. Nur auf gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen, nach dem Ehrenkränkungs-Gesetze, die Beleidigungen gegen öffentliche Diener ausserhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen (§. 43).

Diese Fälle sind:

wenn durch Ehrenkränkungen oder Verläumdungen gegen Staatsdiener, Officiere und Geistliche Verhältnisse zur Sprache gebracht worden sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten. (Ehrenkränkungs-Gesetz vom 28. December 1831, §. 12.)

Das Gericht erkennt längstens innerhalb drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt, wenn solcher vorhanden ist, die Untersuchung alsbald vor (§. 45).

Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung (§. 46).

Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte und dem Privatkläger können während der Untersuchung allartige Anträge gestellt werden (§. 49).

Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen (§. 50).

Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten sammt der Anklageschrift dem Hofgerichte (§. 51).

Eben so muß der Privatkläger seine Klage binnen acht Tagen einreichen (§. 52).

Nach Einkunft der Anklage und der Acten setzt das Hofgericht einen Gerichtstag zur Verhandlung an (§. 53).

Sind die Verhandlungen von dem Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt nach geheimer Sitzung die Urtheilsfassung; das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem die Acten wenigstens drei Tage vorher zugestellt werden müssen, macht hierzu den Antrag (§. 63).

Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf die von dem Staatsanwalte oder dem Privatkläger beantragte. So lange das Urtheil nicht verkündigt ist, können beide die erhobene Anklage zurücknehmen (§. 64).

Das Urtheil wird nach der Stimmenmehrheit, mit Einschluß des Präsidenten, gefällt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Erfolgt eine Verurtheilung, so wird die betreffende Gesetzesstelle verlesen und sodann jedenfalls das Urtheil alsbald mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht, und den nicht anwesenden Parteien seiner Zeit ordnungsmäßig insinuirt (§. 65).

Erscheint der vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht, so ist er,

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht erwiesen ist, als geständig zu betrachten, – oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile von 1 und 2 sind in der Vorladung ausdrücklich anzudrohen (§. 71).

Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er noch in der Gerichtssitzung das frühere Versäumte nachholen (§. 72).

Kann die Einhändigung der Ladung wegen Abwesenheit u. s. w. des Angeklagten nicht an ihn selbst geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der Rechtsnachtheile des §. 71 öffentlich zu erlassen, und an dem Sitzungsorte des Gerichts, welches das Urtheil zu fällen hat, anzuschlagen, und durch die Residenzzeitung bekannt zu machen (§. 73).

Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen, von Verkündigung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und, ohne deren Begründung, um Anerkennung einer weitern Gerichtssitzung bitten (§. 75).

Erscheint in der anberaumten Gerichtssitzung der Angeklagte nicht, so wird das Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt. — Unter allen Umständen aber trägt in diesem Falle der Angeklagte die Kosten (§. 76).

Gegen alle hofgerichtlichen Urtheile steht dem Ankläger so wie dem Angeklagten die Appellation an das Oberhofgericht zu, und eben so dem Staatsanwalte, wenn dieser die Klage erhebt (§. 77).

Die Appellationsanzeige und Rechtfertigung, die binnen drei, resp. acht Tagen geschehen müssen, halten den Urtheilsvollzug auf (§. 77—78).

Nach Einreichung der Rechtfertigung, die die Aufführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise nicht enthalten darf (§. 81), werden, wenn die Gegenpartei ihre Erklärung vorschriftsmäßig binnen acht Tagen abgegeben hat (§. 82), die Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, und hierauf, nach einem den früher erwähnten Vorschriften gemäß gepflogenen Verfahren, das Urtheil geschöpft und verkündet (§. 83).

Das Urtheil des Hofgerichts kann nur dann zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden, wenn der klagende Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat (§. 84).

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit derselbe Beschlagnahme verfügt, wieder aufhebt, oder erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Untersuchung und Verfolgung vorliegt, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet Appellation an das Hofgericht statt, wodurch übrigens, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das untergerichtliche Erkenntniß nicht in seiner Vollziehung aufgehalten wird (§. 86).

Der Recurs zur Gnade findet nur dann statt, wenn der Staatsanstalt von Amtswegen die Klage erhoben hat (§. 87).

Mit dem Strafvollzuge wird in diesem Falle nur dann eingehalten:

1) wenn die Recursschrift innerhalb drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils übergeben wird,
2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden wird,
3) wenn vom Justizministerium oder vom Staatsministerium Einhalt geboten wird (§. 88).

---

2) Zur Ausführung dieses Gesetzes, das in den eben angeführten, wie in einigen weiteren Bestimmungen noch volle Kraft und Gültigkeit hat, wurde die Vollzugsverordnung vom 13. Februar 1832 erlassen.

Diese bestimmt, so weit ihr Inhalt sich hierher bezieht, daß die Thätigkeit des Staatsanwalts nach der Vorschrift des oben angeführten §. 43 des Gesetzes statt zu finden habe, und in den angeführten Fällen der §§. 3 und 4 von Amtswegen eintreten müsse (Art. 18).

Ferner soll der Staatsanwalt von jedem, in Preßsachen ergangenen Urtheile eine Abschrift an das Justizministerium einsenden, und dieser Stelle auch im Anfange eines jeden Monats eine Uebersicht der im vergangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorlegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige sogleich nach der Klaganstellung. — Jede solche Vorlage geht von dem Justizministerium an das Ministerium des Innern (Art. 19).

Die Bezirks-Polizeistellen haben eine jede ihnen zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem angeführten §. 43 des Preßgesetzes und Art. 18 der eben erwähnten Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen, und können in den Fällen des §. 34 des Preßgesetzes selbst fürsorgliche Maaßregeln treffen (Art. 20).

---

3) Es sind ferner in dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unter dem 6. März 1845 sanctionirten Strafgesetzbuche, das jedoch zur Zeit noch nicht in Kraft getreten ist, alle zweckgemäßen Bestimmungen zur Bestrafung von Preßvergehen getroffen.

Sie finden sich in den Titeln, die von denjenigen Verbrechen und Vergehen handeln, welche am meisten durch die Presse verübt werden.

Unter dem 19. Titel: von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung, bestimmt der §. 300, daß, wenn Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften verbreitet wurden, die für dieselben sonst gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden können. Sodann sagt der

§. 309. Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Staatsbürger oder als Privatmann ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310. Wird in dem Falle des vorhergehenden §. 309 der Beweis der Thatsache, welche eine Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe.

§. 311. Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 319. Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des Deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge, oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

Sollte nun eine Handlung, die unter den Thatbestand eines andern bestimmten Verbrechens fällt, durch den Druck verübt werden, so würde dieselbe nach allgemeinen Grundsätzen und laut §. 18 des Preßgesetzes mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen seyn.

Durch Erlassung der hier oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, so wie durch eifriges Wachen über deren genauen und gewissenhaften Vollzug, glaubt die Großherzogliche Regierung ihre Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, denen sie stets mit Vergnügen nachzukommen sich angelegen seyn ließ, auch in Bezug auf Preßangelegenheiten getreulich erfüllt zu haben.

Die Großherzogliche Regierung wünscht angelegentlich, daß aus den Berathungen, die in Folge der Präsidialproposition vom 30. Juli l. J. gepflogen werden, solche Resultate hervorgehen mögen, die geeignet sind, den nicht zu verkennenden Nachtheilen und Unvollkommenheiten der Preßgesetzgebung in Deutschland auf eine genügende und den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise abzuhelfen. Auch kann sie bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß, nach den von ihr in reichlichem Maaße bisher gemachten Erfahrungen, die Censurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes in ihrer Wirkung mit jedem Jahre nachtheiliger sich erweisen, die schlechte Presse eher noch fördern, eine bessere Presse aufzukommen verhindern und für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken.

Die Großherzogliche Regierung, welche zu einer nähern Begründung dieser Sätze, wenn es erforderlich wäre, gern bereit ist, glaubt dabei für jetzt ihren höchsten und hohen Bundesgenossen nur im Allgemeinen die Erwägung der Frage, mit Bezugnahme auf die Abstimmung mehrerer Bundesregierungen in der 14. Sitzung vom Jahre 1832 (Protokoll §. 119), neuerdings empfehlen zu dürfen: ob nicht der Zeitpunct gekommen sey, sich mit der Berathung eines ausführlichen, an die Stelle der bisherigen provisorischen Bestimmungen von 1819 zu setzenden, definitiven Bundes-Preßgesetzes zu beschäftigen?

Präsidium. Wenn nach der eben vernommenen Erklärung die Censurverhältnisse bei den dermaligen Zuständen des Großherzogthums Baden für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, so ist dieß eine beklagenswerthe, aber niemanden, der diesen Zuständen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, unerwartete Erscheinung.

Die gewissenhafte Erfüllung einer gegen die übrigen Mitglieder des Deutschen Bundes feierlich eingegangenen Verpflichtung wird dem Ansehen einer Regierung nie und nirgend abträglich seyn. Wo aber Verpflichtung und Art der Erfüllung nicht im Einklange stehen, ergeben sich allerdings bedenkliche Verhältnisse. Es ist indessen zu erwarten, daß es den föderativen Bestrebungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gelingen werde, die dortigen Zustände auf eine beruhigende Weise zu regeln.

Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft behält ihrer höchsten Regierung etwaige weitere Aeusserung vor.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Auf die Präsidialerinnerung in Betreff des §. 1 des Beschlusses vom 20. September 1819 (Protokoll der 22. dießjährigen Sitzung), hat der Gesandte nach Maaßgabe erhaltener höchsten Instruction, zu erklären: daß im Großherzogthum Oldenburg keine besondern Präventivmaaßregeln rücksichtlich der Bücher über zwanzig Bogen getroffen sind, deren Nothwendigkeit auch

bisher sich nicht herausgestellt hat; daß indessen durch Strafgesetze die Fälle vorgesehen worden, wo durch Druckschriften Verbrechen oder Vergehen gegen den Bund oder einzelne demselben angehörige Staaten begangen sind.

§. 222.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1846 betr.

(17. Sitz. §. 166 u. 167; 21. Sitz. §. 192; 22. Sitz. §. 205 u. 23. Sitz. §. 212 v. J. 1846.)

Baden und

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: treten den in der 17. diesjährigen Bundestagssitzung vom 12. Juni (§§. 166 und 167 des Prot.) gestellten Ausschußanträgen bei.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden, den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beitretenden Abstimmungen sämmtlicher Gesandtschaften, erfolgte, diesen Anträgen gemäß, nachstehender

Beschluß:

I. In Betreff der Bundesfestung Mainz.

1) Zur Unterhaltung der Bundesfestung Mainz im laufenden Jahr 1846

der Geniedirection			
wegen eigentlicher Instandhaltung	44,305	Gulden —	Kreuzer,
wegen besonderer Erfordernisse:			
als Zuschuß zu Rechnungstitel 6 des Budgets der Geniedirection für den Umbau eines Backofens in der Bäckerei der Königlich-Preussischen Besatzung .	958	" —	"
als Zuschuß zu Titel 10 für Anschaffung von Helmstützen in dreizehn Casernen der Königlich-Preussischen Besatzung	330	" —	"
als Zuschuß zu Titel 13 Behufs Einrichtung einer Wohnung für zwei Aerzte in dem Hauptlazareth Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Antheils .	332	" —	"
der Artilleriedirection			
wegen gewöhnlicher Instandhaltung nach Abrechnung von 378 Gulden an dem Rechnungstitel I, 3 des Budgets als für Pulver	5,688	" 40	
wegen besonderer Erfordernisse:			
als Zuschuß zu Titel I, 4 zum Ersatz unbrauchbar gewordener Patronensäckchen	260	" —	"
als Zuschuß zu Titel I, 8 für Pulverfässer und Holzvorräthe	300	" —	"
für Wachtbedürfnisse	7,869	" 32	"
für Canzleibedürfnisse	3,460	" —	"
für Verwaltung der Bundesfestungs-Casse .	165	" —	"
Seitenbetrag	63,668	Gulden 12	Kreuzer,

Uebertrag	63,668 Gulden	12 Kreuzer,	
für Mobilienunterhaltung in Dienstwohnungen zum Festungsstab gehöriger Personen	224 „	30 „	
im Ganzen .	63,892 Gulden	42 Kreuzer	

zu bewilligen.

2) Zur Deckung dieses Erfordernisses nebst Verwendung des aus dem Verwaltungsjahre 1845 verbliebenen Cassenbestandes (pag. 352 des Prot.) von 2,493 Gulden 45 Kreuzern, eine Matrikularumlage von . . . . . 79,000 „ — „ zu beschließen.

3) Diesen Gesammtbetrag von . . . . 81,493 Gulden 45 Kreuzern, so weit derselbe das oben erwähnte Bedürfniß von . . 63,892 „ 42 „ mit . . . . . 17,601 Gulden 3 Kreuzern übersteigt, dem Reservefond der Bundesfestung Mainz zu überweisen.

4) Der Bundescasse-Verwaltung vorstehende Bestimmungen nebst der Weisung, den am Schlusse des Jahrs bei der Festungsverwaltung sich ergebenden Cassenbestand jedesmal als durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, zur Nachachtung mitzutheilen.

5) Unter Mittheilung des Beschlusses, der Militärcommission auf ihren Bericht vom 19. Mai d. J. zu eröffnen:

Die Bundesversammlung habe aus den darin dargelegten vorjährigen Leistungen der Festungsbehörden für Instandhaltung der Bundesfestung Mainz die Ueberzeugung von dem fortwährenden pflichtmäßigen Diensteifer derselben geschöpft, was sie als Beweis beifälliger Anerkennung dem Festungsgouvernement zur Kenntniß zu bringen habe.

In Bezug auf die von ihr wegen Instandsetzung des zum Commandanturgebäude gehörigen Nebenhauses alternativ gemachten drei Vorschläge (m. s. pag. 355 u. 359 des Prot.) bemerke man ihr, daß man dem dritten derselben, welcher den völligen Umbau jenes Nebenhauses mit einem Kostenaufwand von 9,652 Gulden beziele, nach allen dabei eintretenden Rücksichten die Genehmigung bestimmt versagen müsse.

Bei dem ersten gedachter Vorschläge vermisse man den Kostenanschlag, bei dem zweiten die Angabe, worin die möglichst verbessernde Instandsetzung bestehen, und welchen Zweck dieselben haben solle, — über Beides sehe man nachträglicher genügender Auskunft Behufs deßfallsiger vorerst ausgesetzter Beschlußnahme entgegen. Man könne übrigens nicht umhin, sie daran zu erinnern, daß sie in ihrem Berichte vom 11. März 1845 für Instandsetzung des Commandanturgebäudes die Verwendung von 4,015 Gulden als dringend, und eine weitere von 2,167 Gulden als minder nöthig angegeben habe; daß hierauf durch Bundesbeschluß vom 29. Mai v. J. die erstgedachte Summe bewilligt, und, wie man nach ihrem Berichte vom 19. Mai d. J. nicht anders annehmen könne, ihrer Bestimmung gemäß reservirt worden sey.

Man habe daher nicht erwarten können, daß für dieses Jahr eine höhere Bewilligung, als die der letzterwähnten 2,167 Gulden, in Anregung kommen werde,

die auch vielleicht, wenn man das weiter zur Instandsetzung Nöthige genau auf die ursprüngliche Bestimmung des Nebenhauses beschränke, als genügend zu erkennen seyn dürfte.

II. In Betreff der Bundesfestung Luxemburg.

1) Zur Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg im laufenden Jahr 1846

der Geniedirection,			
für eigentliche Instandhaltung	24,952	Gulden	26 Kreuzer,
für besondere, in dem Berichte der Militärcommission vom 22. Mai d. J. (BTProt. S. 371) unter Ziffer 1 bis 7 als Zuschüsse zu den Rechnungstiteln 1, 3, 5, 6, 8, 11 und 13 des Geniebudgets befürwortete Erfordernisse zusammen . . .	2,060	"	50 "
der Artilleriedirection mit Inbegriff von 278 Gulden 45 Kreuzern für Pulvererſatz	3,045	"	9 "
der Platzcommandantur	7,480	"	— "
überhaupt	37,538	Gulden	25 Kreuzer,

zu bewilligen.

2) Zur Deckung dieses Erfordernisses eine Matrikularumlage von . . . . . 38,888 Gulden 39 Kreuzern zu beschließen.

3) Den hieran mit . . . . . 1,350 " 14 "
sich ergebenden Ueberschuß, so wie den Gesammtbetrag der vorjährigen Ersparnisse und besonderen Einnahmen (Prot. v. 1846, pag. 368) mit . . . . . 1,145 " 18½ "
an den Reservefond der Bundesfestung Luxemburg zu überweisen.

4) Auf letztgedachten Fond die Ueberschreitungen der vorjährigen Bewilligungen zu einzelnen Rechnungstiteln des Geniebudgets (Prot. v. 1846, S. 368), betragend . . 1,415 " 37½ "
zur Zahlung anzuweisen.

5) Der Bundescasse-Verwaltung die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

6) Der Militärcommission, unter Anfügung dieses Beschlusses und des vom Ausschusse unterm 12. Juni d. J. erstatteten Vortrags auf ihren Bericht vom 22. Mai dieses Jahrs, zu eröffnen:

> Die Bundesversammlung habe von dem einberichteten Zustande der Festung im Allgemeinen mit Befriedigung Kenntniß genommen. Uebrigens nehme man von den im Jahre 1845 statt gehabten Ueberschreitungen der Bewilligungen Anlaß, ihr jede geeignete Einwirkung Behufs möglichster Sparsamkeit in der Festungsverwaltung, besonders in den Verwaltungszweigen der Geniedirection und der Platzcommandantur, angelegenst zu empfehlen, wohin auch, was letztere betreffe, die in Aussicht gestellte, zu Mainz schon vor längerer Zeit mit gutem Erfolge bewirkte Einführung der Steinkohlenheizung gehöre.

§. 223.

Die schließliche Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die Geschäftsthätigkeit der Archivcommission während der Monate Mai bis incl. Juli 1846 betr.

(16. Sitz. §. 132 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Commission des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar hat unter dem 2. d. M. einen Bericht erstattet, welcher Rechenschaft gibt von der Geschäftsthätigkeit derselben innerhalb der Monate Mai bis einschließlich Juli dieses Jahrs, aus welchem der Ausschuß das Nachfolgende hervorzuheben sich erlaubt.

1) Der älteste Commissär Hofrath Dietz, welcher seit dem 9. Juli mit Urlaub abwesend ist, hat bis zu jenem Tage die im Repertorio unter lit. B verzeichneten Acten von Num. 2624 bis 3300 in die betreffenden Specialrepertorien eingetragen.

2) Der zweite Commissär Landgerichtsrath Larenz dagegen hat sich nach seiner am 1. Mai erfolgten Ankunft in Wetzlar zuerst mit dem Zustande und den Verhältnissen des Archivs bekannt gemacht, war dann während 16 Tagen abwesend, hat hiernächst die Acten aus dem Buchstaben C, und zwar 610 an der Zahl, durchgesehen und in die Specialrepertorien eingetragen, und endlich gegen das Ende vorigen Monats damit begonnen, einen durch den Ausschuß von der Commission unter dem 4. Juli a. c. erforderten gutachtlichen Bericht zu verfassen, welcher diejenigen Acten betrifft, wegen deren Auslieferung vorgängig eine Uebereinkunft unter verschiedenen Bundesstaaten getroffen werden muß.

Bei dieser Gelegenheit wird sodann noch in dem Berichte gesagt:

a) Daß der Archivrath v. Medem den Buchstaben A zu bearbeiten begonnen gehabt, indessen dasjenige, was in solcher Beziehung geleistet worden sey, nicht einst als Vorarbeit betrachtet werden könne und daher die Arbeit von Neuem werde begonnen werden müssen, was geschehen solle, sobald die Buchstaben B und C erledigt seyn würden.

b) Daß die alten Repertorien voll von Irrthümern und Lücken, und daher auf diese allein die Arbeit keine genügende Sicherheit gewähren würde, weßhalb der Landgerichtsrath Larenz sich der Durchsicht der Acten unterziehe, ohne dabei Rücksicht auf die alten Repertorien zu nehmen, und neue Repertorien selbstständig aufstelle, welche nicht allein als Specialrepertorien dienen könnten, sondern die vorhandenen ergänzten und berichtigten. Gleichzeitig würden die bereits ausgeantworteten Acten mit dem gehörigen Vormerke in das Repertorium nachgetragen.

c) Auch die früher vom Hofrathe Dietz in seiner Wohnung zur Ausantwortung an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung aufbewahrten und zu solchem Zwecke ausgeschiedenen Acten würden nach den in dem Bundesbeschlusse vom 4. September 1845 enthaltenen Grundsätzen nachgesehen und in die betreffenden Specialrepertorien eingetragen.

3) Der Thätigkeit der Subalternen wird die Anerkennung der Commission zu Theil, und es ist zugleich die Instruction in Abschrift beigelegt, welche ihnen für das laufende Quartal gegeben worden ist, die der Ausschuß jedoch nicht vorlegen zu sollen glaubt und wovon er nur bemerkt, daß sie den Verhältnissen völlig entspricht.

Gutachten.

Der Ausschuß hat nur mit Befriedigung Kenntniß von dem Inhalte des Berichts genommen.

Zwar ist im Verhältniß zu der Zahl der im Archive noch aufbewahrt werdenden Acten die der jetzt abgearbeiteten Acten nur gering, allein bei der Aufgabe, welche der Bundesbeschluß vom 4. September 1845 an die Archivcommission stellt und stellen mußte, damit die Acten mit Sicherheit ausgeantwortet werden können, und diese hohe Versammlung im Stande ist, den Verpflichtungen zu genügen, welche ihr obliegen, nachdem die Disposition des Archivs zur Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung derselben überlassen worden, war es vorauszusehen, daß zu Anfang das Geschäft nicht besonders rasch vorschreiten konnte.

Besonders muß dieses in Ansehung der alten Repertorien behauptet werden, welche, wie dieses der Ausschuß mehrfach zu äussern Gelegenheit hatte, voll Irrthümer, Unrichtigkeiten und Lücken sind, und daher für sich allein nicht als Grundlage der Arbeit dienen können.

Aus diesem Grunde kann der Ausschuß das vom Landgerichtsrathe Larenz begonnene Verfahren, selbstständige Repertorien neben den alten anzulegen und auf diese Weise die vorhandenen alten Repertorien zu säubern und zu ergänzen, nur als sehr zweckmäßig bezeichnen, und richtet seinen Antrag dahin:

> Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 2. August d. J., betreffend die Geschäftsthätigkeit der Commission und des Hülfspersonals in Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung des Archivs während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Juli 1846, zu bezeugen.

In völliger Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage, wurde

beschlossen:

der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar den Eingang ihres Berichts vom 2. August d. J., betreffend die Geschäftsthätigkeit der Commission und des Hülfspersonals in Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung des Archivs während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Juli 1846, zu bezeugen.

§. 224.

Die schließliche Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die erfolgte Verpflichtung des bei dem Archive daselbst angestellten Copisten Joseph Preising betr.

(19. Sitz. §. 180 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten weiter vor:

Durch einen in der 19. dießjährigen Bundestagssitzung vom 25. Juni (§. 180 des Prot.) gefaßten Beschluß hat diese hohe Versammlung verfügt, daß die Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar ermächtigt werde, den Joseph Preising zu Beverungen zur Besorgung des Schreibwerks und sonstiger von der Commission zu bestimmenden Arbeiten auf unbestimmte Zeit als Copist im Archive anzunehmen und durch Handgelöbniß zu verpflichten.

Die Archivcommission übersendet nun mittelst Berichts vom 15. Juli a. c. eine beglaubigte Abschrift des über die Verpflichtung des Preising am 14. Juli aufgenommenen Protokolls, bemerkt, daß die bewilligten Diäten vom 12. desselben Monats an gezahlt würden, und fügt hinzu: sie hoffe, daß es stillschweigend werde gebilligt werden, daß die Commission dem Copisten die Reisekosten mit 15 Silbergroschen per Meile, und somit im Ganzen mit 11 Rthlrn. Courant habe auszahlen lassen.

Gutachten.

Was zuvörderst die beglaubigte Abschrift des über die Verpflichtung des Preising als Copisten aufgenommenen Protokolls betrifft, so wird solche im Archive hoher Bundesversammlung niederzulegen seyn.

Sodann findet es der Ausschuß nur angemessen, daß die Diäten schon vom 12. Juli a. c. an zu laufen beginnen, wahrscheinlich als dem Tage der Abreise des Preising von Beverungen nach Wetzlar zur Uebernahme des ihm vertrauten Geschäfts.

Endlich die Reisekosten betreffend, dürfte die Genehmigung der erfolgten Auszahlung keinem Bedenken unterliegen.

Denn, daß die Reise zu vergüten war, versteht sich von selbst, und der Betrag von 15 Silbergroschen für die Meile wird nicht zu hoch erachtet werden können.

Die Zahlung der Diäten geschieht in der Art, daß die Königlich-Preussische Regierungs-Hauptcasse zu Coblenz sie von Zeit zu Zeit bei der Bundesmatrikular-Casse liquidirt, und es gereicht daher zur Vereinfachung der Sache, wenn auch die Reisekosten auf dieselbe Weise zur Auszahlung gelangen.

Der Ausschuß trägt daher darauf an:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) das über die Verpflichtung des Copisten Joseph Preising aufgenommene Protokoll im Archive hoher Bundesversammlung niederzulegen;

2) der Archivcommission zu Wetzlar auf ihren Bericht vom 15. Juli a. c. zu erwiedern: Hohe Bundesversammlung genehmige sowohl die Zahlung der dem Joseph Preising bewilligten Diäten vom 12. Juli dieses Jahrs an, als auch eine Vergütung der Reisekosten des Preising von Beverungen nach Wetzlar mit 11 Rthlrn. Courant;

3) der Bundesmatrikular-Casse zu ihrer Nachricht und Nachachtung von dem sub 2 gefaßten Beschlusse Kenntniß zu geben.

Hierauf erfolgte, den Ausschußanträgen gemäß, der

Beschluß:

1) Das über die Verpflichtung des Copisten Joseph Preising aufgenommene Protokoll im Archive der Bundesversammlung niederzulegen;

2) der Archivcommission zu Wetzler auf ihren Bericht vom 15. Juli a. c. zu erwiedern: die Bundesversammlung genehmige sowohl die Zahlung der dem Joseph Preising bewilligten Diäten vom 12. Juli d. J. an, als auch eine Vergütung der Reisekosten des Preising von Beverungen nach Wetzlar mit 11 Rthlrn. Courant;

3) der Bundesmatrikular-Casse zu ihrer Nachricht und Nachachtung von dem sub 2 gefaßten Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 225.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente.

(19. Sitz. §. 230; 29. Sitz. §. 322 u. 30. Sitz. §. 341 v. J. 1837. — 8. Sitz. §. 112; 12. Sitz. §. 154; 13. Sitz. §. 166; 20. Sitz. §. 234; 21. Sitz. §. 242; 22. Sitz. §. 255; 25. Sitz. §. 286 u. 33. Sitz. §. 366 v. J. 1838. — 1. Sitz. §. 13; 4. Sitz. §. 58; 5. Sitz. §. 74; 7. Sitz. §. 91; 8. Sitz. §. 104; 9. Sitz. §. 127; 13. Sitz. §. 176 u. 21. Sitz. §. 276 v. J. 1839. — 20. Sitz. §. 214 v. J. 1841. — 23. Sitz. §. 239 v. J. 1843 — 31. Sitz. §. 334 u. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der in der 21. Bundestagssitzung vom Jahr 1839 gewählten Vermittlungscommission nachstehenden Vortrag:

In der Klagsache der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, faßte hohe Bundesversammlung in der 21. Sitzung vom 16. September 1839, §. 276, den Beschluß:

> eine Vermittlungscommission zu erwählen, und dieselbe zu beauftragen, zwischen der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und den von ihr in Anspruch genommenen Rheinuferstaaten anderer Seits, die Herbeiführung einer Vereinbarung über die für den Anspruch der freien Stadt Frankfurt präjudicielle Frage zu versuchen: ob und seit wann der Rheinoctroi, nach Abführung der priorischen auf demselben versicherten Lasten, einen zur Uebernahme der in dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803 der Stadt Frankfurt im Ganzen mit 34,000 Gulden zur Last gestellten Renten verfügbaren Ueberschuß bisher gewährt habe?

Die erwählte Commission, welche über die bei ihr statt gehabten Verhandlungen hoher Bundesversammlung Vortrag zu erstatten hat, glaubt zuvörderst die eintretenden Verhältnisse, von welchen im Nachfolgenden weiter die Rede seyn wird, im Allgemeinen in Erinnerung bringen zu sollen.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 führte anstatt der früher auf beiden Rheinufern erhobenen Zölle einen Schifffahrtsoctroi ein, welcher gemeinschaftlich von Frankreich und dem Deutschen Reich erhoben, und dessen Ertrag, nach Abzug aller Unkosten, in zwei gleiche Theile getheilt werden sollte; der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte war zur Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzler ausgesetzten Dotation bestimmt, auch sind darauf nach den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 verschiedenen Reichsmitgliedern zur Entschädigung für erlittenen Länderverlust Renten angewiesen worden, welche unter dem Namen directe Renten bekannt sind, während einige andere in den §§. 7 und 27 angewiesene als subsidiarische Renten bezeichnet werden, weil ein Anspruch auf deren Erhebung erst dann eintritt, wenn der Schifffahrtsoctroi, nach Bezahlung der erstern Renten, einen zu deren Uebernahme hinreichenden Ueberschuß ergibt.

In Bezug auf das hier zu erörternde Verhältniß der Stadt Frankfurt bestimmt:

> §. 27. Daß selbige zur Entschädigung für abgetretene Gebietstheile alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster ꝛc. erhalten solle, unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Warthausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion-Thannhausen zu bezahlen.
>
> Diese Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem im §. 39 erwähnten Schifffahrtsoctroi

übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche auf den Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergeben sollte.

Die freie Stadt Frankfurt hat durch verschiedene Verträge mit den zum Bezuge der Renten berechtigten Grafen das Recht erworben, an dem Ertrage des Rheinschifffahrts-Octroi mit 29,333 Gulden 20 Kreuzern Theil zu nehmen, während der Graf, jetzige Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk, einen Antheil an der im §. 27 erwähnten subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, im Betrage von 4,666 Gulden 40 Kreuzern, in Anspruch nimmt, und in besondern Verhandlungen bei hoher Bundesversammlung geltend macht.

In Hinsicht des Rheinschifffahrts-Octroi war zuerst die zur Ausführung des §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 abgeschlossene Convention vom 15. August und 1. October 1804 maaßgebend, litt jedoch durch die der Wiener Congreßacte beigefügte Schifffahrtsacte eine Veränderung, und erhielt endlich durch die unter den Uferstaaten des Rheins am 16. Juni 1831 abgeschlossene Uebereinkunft ihre definitive Bestimmung.

Durch Artikel 2 der im Jahr 1806 errichteten Rheinbundes-Acte wurden die Dispositionen des Reichsdeputations-Hauptschlusses in Bezug auf die Rechte der Gläubiger und Pensionisten zwar aufrecht erhalten, indessen trat in Bezug auf die Stadt Frankfurt eine Veränderung ein. Mit der Auflösung des deutschen Reichs im Jahr 1806 verlor dieselbe bekanntlich ihre Selbstständigkeit und Landeshoheit, indem sie durch Artikel 22 der Rheinbundesacte den Staaten des Fürsten Primas beigefügt ward; durch spätern Vertrag mit Frankreich wegen Errichtung des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Februar 1810 verzichtete der zum Großherzog erhobene Fürst Primas zu Gunsten Frankreichs auf die ihm bis dahin gebührende Hälfte der Einnahme aus dem Rheinoctroi, und die darauf gehaftet habenden Renten wurden auf die Domänen von Hanau und Fulda, welche Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bildeten, und deren Einkünfte übertragen.

Auf dieses Sachverhältniß beruht die in den seitherigen Verhandlungen oft vorkommende Frage wegen per confusionem crediti et debiti erfolgte Erlöschung des Rentenanspruchs der Stadt Frankfurt.

Artikel 46 der Wiener Congreßacte stellte die Unabhängigkeit der Stadt Frankfurt wieder her, und Artikel 15 der Bundesacte bestimmt:

„Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden vom Bunde garantirt.“

Die eben angeführte Rheinschifffahrts-Acte vom Jahr 1815 ordnet im Artikel 28 gleichfalls, daß die Dispositionen der §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses rücksichtlich der directen Renten aufrecht zu erhalten sind, und daß die deutschen Rheinuferstaaten zu deren Bezahlung verpflichtet seyn sollen.

Die in Folge der Bestimmung eben dieses Artikels der Rheinschifffahrts-Acte zur Schlichtung etwaiger Differenzen zu Wien niedergesetzte schiedsrichterliche Commission hat, dem ihr ertheilten Auftrage nach, nur auf die directen Renten Bezug, und deren Rechtsspruch vom 26. März 1816 berührt die Forderung der Stadt Frankfurt nicht; da indessen dessen Bestimmungen in den Verhandlungen verschiedentlich in Bezug genommen sind, so führt die Commission aus demselben an:

daß die deutschen Rheinuferstaaten den zu directen Renten Berechtigten, solche vom 1. Januar 1814 an verabfolgen zu lassen, schuldig erkannt, auch die bis zum 31. December 1813 rückständigen, und nicht theilweise abgeführten Renten, aus dem Ertrage der Rheinschifffahrts-Octroi zu bezahlen verurtheilt sind, immaßen derselbe jener Rückstände halber, gleichwie in Ansehung der laufenden Renten, mit der darauf gesetzlich ruhenden Hypothekarlast behaftet geblieben ist; diese Renten, welche mit dem Namen additionelle bezeichnet sind, sollen in zehn unmittelbar aufeinander folgenden Jahren abgeführt werden.

Rücksichtlich der im §. 25 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803 zur Ergänzung der Dotation des Fürsten Primas enthaltenen Anweisung auf den Rheinschifffahrts-Octroi, erklärt die schiedsrichterliche Commission ihre Incompetenz, über das Verlangen wegen Bezahlung einiger Rückstände zu erkennen. Hohe Bundesversammlung hat auf Reclamation der Intestaterben des Fürsten Primas durch Beschlüsse von 1821, 1827 und 1833 entschieden: daß die Rente des Kurerzkanzlers von 350,000 Gulden jährlich seit 1810 erloschen sey.

Die freie Stadt Frankfurt erhebt zuerst in der 19. Sitzung, §. 230, vom Jahr 1837 bei hoher Bundesversammlung Beschwerde wider die deutschen Rheinuferstaaten von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau in Betreff des Anspruchs auf den Genuß der subsidiarischen Rheinoctroi-Rente von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzern und zwar vom Jahr 1803, eventuell vom $\frac{8}{10}$ Juni 1813, dem Tage des Abschlusses der Bundesacte, an. Die freie Stadt Frankfurt räumt ein, daß sie nur dann ein Recht auf eine Rente an den Rheinschifffahrts-Octroi anzusprechen habe, wenn, nach Abführung der Lasten und priorischen Renten, Ueberschuß vorhanden ist, behauptet, daß zur Ermittlung eines solchen für die Vergangenheit die Percipienten des Rheinoctroi Rechnung abzulegen hätten, und drückt die Hoffnung aus, daß sie in bundesgesetzlichem Wege durch Verwendung und unter Mitwirkung hoher Bundesversammlung endlich zum Genusse des so lange entbehrten Rechts gelangen werde.

In den in Folge des Antrags der freien Stadt Frankfurt bei hoher Bundesversammlung statt gehabten Verhandlungen ist deren Competenz, die Sache der Erledigung entgegen zu führen, von allen Seiten anerkannt worden; einzelne Regierungen haben zwar alle Verpflichtung, zur Befriedigung des Anspruchs beizutragen, in Abrede genommen, auch sind verschiedene Einreden gegen denselben vorgebracht; indessen ist allerseits anerkannt worden, daß zunächst die Präjudicialfrage, ob ein Ueberschuß des Rheinoctroi, nach Abzug der priorischen Lasten und Renten, vorhanden sey, auf welchen die subsidiarische Rente der Stadt übertragen werden könne? in Gewißheit zu setzen sey; zur Ermittlung dieser Frage mitzuwirken, haben alle deutschen Rheinuferstaaten sich bereit erklärt, und auf diesen Punct sind die seitherigen Verhandlungen gerichtet gewesen.

Bei den Abstimmungen über den in der 33. Sitzung (§. 366 des Prot.) vom 23. November 1838 erstatteten Commissionsvortrag, hat die Mehrheit der Stimmen in der Bundesversammlung sich dafür entschieden, daß eventualiter die letztere nicht selbst zu entscheiden, sondern auf den Grund des Artikels 11 der Bundes- und Artikels 21 der Wiener Schlußacte die Einleitung eines Austrägalverfahrens herbeizuführen habe.

In Folge des der Commission durch Beschluß vom 16. September 1839 ertheilten, zu Anfang dieses Vortrags wörtlich angeführten Auftrags, richtete selbige an die Herren

Gesandten der deutschen Rheinuferstaaten von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau am 11. Mai 1840 das Ersuchen:

> ihr — unter Vorbehalt aller Einreden gegen den fraglichen Anspruch — die zur Aufklärung des gegenwärtig in Rede stehenden Präjudicialpuncts erforderlichen Mittheilungen machen zu wollen, mithin jahreweise Berechnungen der aus dem Rheinschifffahrts-Octroi seither, in Gemäßheit der Convention vom 15. August und 1. October 1804, so wie der Uebereinkunft über die Rheinschifffahrt vom 31. Mai 1831, gehabten Einnahmen, und zwar mit Angabe des Betrags, welcher hätte erhoben werden können, wenn Erleichterungen und Befreiungen nicht zugestanden worden wären, der davon bestrittenen Ausgaben an Erhebungs-, Verwaltungs-, Polizei- und derjenigen Kosten, welche zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten verwendet worden, minder nicht der in Folge der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 und beziehungsweise in Folge des schiedsrichterlichen Rechtsspruchs der Commission in Wien vom 26. März 1816 bezahlten directen und Additional-, auch der etwa nach §. 7 jenes Hauptschlusses bezahlten subsidiarischen Renten, zugehen zu lassen.

Zugleich ersuchte die Commission den Herrn Gesandten der freien Stadt Frankfurt um Mittheilung derjenigen auf die Sache bezughabenden Nachweisungen und Berechnungen, deren Vorlegung von demselben in verschiedenen Anträgen an hohe Bundesversammlung vorbehalten werden.

In Erwiederung auf diese Aufforderung berechnet der Herr Gesandte für den Zeitraum vom 1. Juni 1815 bis 17. Juli 1831 die Bruttoeinnahme der verschiedenen Zollstätten am Rhein zu . . . . . 42,967,809 Franken 5 Cent.
und die Ausgaben an Unkosten aller Art, Pensionen und directen, auch additionellen Renten zu . . . 9,542,244 „ 64 „
wonach sich ein Ueberschuß von . . . . 33,425,564 Franken 41 Cent.
ergeben würde, und bemerkt, daß für die frühere und spätere Periode alle näheren Nachweise in Betreff der Einnahme aus dem Rheinoctroi fehlten.

Mittelst Note vom 22. März 1844 übergaben die Herren Gesandten der deutschen Rheinuferstaaten:

> eine „Hauptübersicht sämmtlicher jahrweise Zusammenstellungen der von den deutschen Uferstaaten erhobenen Rheinoctroi-Revenüen und der darauf haftenden Ausgaben und Lasten in Bezug auf die Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente für die Periode von 1816 bis 1840 inclusive."

Die Zusammenstellung beginnt mit dem Jahre 1816, als dem Zeitpuncte des Eintritts der deutschen Rheinuferstaaten als solcher in den Genuß des Octroi, reicht bis zum Jahre 1840 einschließlich, und berechnet die Einnahme und die den subsidiarischen Renten vorgehende Belastung, — ist jedoch eines Auszugs nicht wohl fähig.

Die Herren Gesandten behalten ihren Regierungen alle gegen den Anspruch der freien Stadt Frankfurt von denselben bereits erhobenen und noch zu erhebenden Einreden ausdrücklich vor, insbesondere verwahren die Herren Gesandten der auf dem linken Rheinufer belegenen deutschen Lande sich gegen deren Mitheranziehung zur Vertretung subsidiarischer Renten.

Ferner wird in Betreff des seit dem Jahre 1831 eingetretenen Einnahmeausfalls Bezug auf die vollständig ausgeführte Umlegung des neuen Distanzentarifs nach der Bestim-

mung der Wiener Congreßacte genommen, und bemerkt, daß vorhandene Mehreinnahmen immer nur für dasjenige Jahr, in welchem sie vorgekommen, zu berücksichtigen, keineswegs aber auf spätere oder frühere Jahre mit anzunehmen seyn würden.

Nachdem der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt von dieser Mittheilung in Kenntniß gesetzt worden war, und verschiedene Anstände dabei erhoben hatte, erließ die Commission am 11. Mai 1844 an die Gesandtschaften der deutschen Rheinuferstaaten eine weitere Note, in welcher sie die Mittheilung des in der Hauptübersicht in Bezug genommenen Erläuterungsprotokolls, auch nähere Aeusserung wegen des Betrags der Rheinoctroi-Einnahme, welcher hätte erhoben werden können, wenn Erleichterungen und Befreiungen nicht zugestanden wären, so wie über die Einnahme vor dem Jahr 1816 — erbat.

Nach Einreichung des Protokolls und dessen Mittheilung an den Herrn Gesandten von Frankfurt, ging eine Note desselben vom 30. Juli 1844 ein, welche im Wesentlichen das Nachfolgende enthält:

Zur Feststellung der zunächst zur Entscheidung stehenden Frage, sey zu ermitteln, welche Lasten mit Prioritätsrechten auf den Rheinoctroi durch den Reichsdeputations-Hauptschluß radicirt werden, welche davon unverändert fortbestehen und welche derselben Veränderungen erlitten haben und erloschen sind? Durch ganzes oder theilweises Erlöschen der mit Vorrecht versehenen Hypothekarforderung bessere sich die Sicherheit des nachstehenden Gläubigers.

Nach §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses hafteten mit Priorität vor dem Frankfurtischen Anspruch auf dem Rheinoctroi:

1) die Kosten der Erhebung, Verwaltung ꝛc.,

2) die der Unterhaltung der Leinpfade ꝛc.,

3) die Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers mit 350,000 Gulden, und

4) die directen Renten im ursprünglichen Betrage von 90,000 Gulden.

Die Lasten sub 1 und 2 müsse die Stadt Frankfurt anerkennen, die Dotation des Erzkanzlers falle seit 1810 nach verschiedenen Beschlüssen ganz weg, und die directen Renten kämen nach dem Rechtsspruch von 1816 nur mit jährlich 65,000 Gulden und mit 17,622 Gulden 55 Kreuzer additionellen Renten in Betracht.

Bei Feststellung des Bruttoertrags vom Rheinoctroi seyen die verschiedenen Perioden von dem Jahr 1803 bis 1815, von da bis 1831, und endlich von hier bis zur Gegenwart getrennt zu betrachten.

In Betreff der ersten Periode beschränke man sich auf den Vorbehalt, auf den Antrag wegen Vorlegung der Rechnungen zurückzukommen, denn die nachfolgenden Perioden ergäben einen zur Deckung des Anspruchs für diese Perioden genügenden Ueberschuß.

Die zweite Periode fange nicht mit dem Jahr 1816, sondern schon mit dem Juni 1815 an, und schließe mit dem 17. Juli 1831; die für diese Periode berechnete Einnahme werde durch das sub A beigefügte 562. Protokoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 31. Januar 1832 im Wesentlichen bestätigt, bleibe jedoch in einzelnen Jahreseinnahmen gegen frühere amtliche Angaben zurück; in Hinsicht der in Abzug gebrachten Lasten herrsche aber ein großer Unterschied zwischen den Angaben in der Generalübersicht und denen zum Protokoll der Commission; denn nach letzteren betrügen die Lasten durchschnittlich à Jahr 596,390 Francs 29 Cent., nach den Angaben in der Hauptübersicht aber à Jahr 2,054,890 Francs 23 Cent., worunter die wegfallende Kurerzkanzlerische Dotation mit 762,300 Francs begriffen wäre. Es handle sich indessen nur im Allgemeinen von der Existenz eines Ueberschusses, und dieser sey für die Periode von 1815 bis 1831 nachzu-

weisen. Die Rente der Stadt Frankfurt betrage jährlich 34,000 Gulden oder 72,857 Francs 14 Cent.; nach der Hauptübersicht hätten nur die Jahre 1820, 1821 und 1831 einen zur Deckung jener Summe nicht ganz genügenden Ueberschuß ergeben, der Rheinoctroi für die anderen Jahre dieser Periode aber weise einen solchen nach.

In Folge des von der schiedsrichterlichen Commission aufgestellten Grundsatzes: daß der Ertrag des Octroi nach der Natur des zu Gunsten der Renten darauf gelegten Hypothekarrechts für die Rückstände eben so hafte, wie für die laufende Rente, sey der in der Hauptübersicht für einzelne Jahre zugestandene Ueberschuß für alle seit dem Jahre 1815, und selbst seit dem Jahre 1803 bis 1831 aufgelaufenen Rückstände nicht nur hinreichend, sondern diese um das Vierfache übersteigend.

Die dritte Periode seit Einführung der neuen Schifffahrtsordnung — 17. Juli 1831 — anlangend, so sey für die dem Anspruche minder günstigen Resultate der Hauptübersicht der Grund nicht in der seit dem Jahre 1831 eingetretenen Umlegung des neuen Distanzentarifs nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte zu finden, sondern darin, daß der Betrag der Zollbefreiungen und Begünstigungen, welche die Rheinuferstaaten gestattet hätten, in der Hauptübersicht nicht berücksichtigt wäre. Durch den vermehrten Waarenverkehr auf dem Rhein wäre nämlich der durch die Tarifumlegung bewirkte Ausfall vollkommen gedeckt, und nur durch die Befreiungen das Verhältniß alterirt; diese könnten aber bei der Frage: ob der Rheinoctroi zu Gunsten der subsidiarischen Rente der Stadt einen Ueberschuß darbiete, zum Nachtheil derselben nicht angeführt werden, vielmehr müsse die Einnahme so berechnet werden, als ob Erleichterungen und Nachlässe nicht statt gefunden hätten. Es sey daher die fortdauernde Existenz eines Ueberschusses anzunehmen, bis die Rheinuferstaaten dargethan hätten, daß die Erleichterungen keinen auf die Rechte Frankfurts nachtheiligen Einfluß gehabt. Das Gegentheil ergebe sich indessen aus der Uebersicht und dem Erläuterungsprotokolle; in jener wäre jährlich die Kurerzkanzlerische Dotation in Ansatz gebracht, und die Schifffahrtsabgaben gegen früher so hoch angesetzt, daß daraus folge, daß darin Ansätze vorkämen, welchen keine Priorität vor der Frankfurtischen Rente zuständen, und bei deren Wegfallen letztere völlig gedeckt sey, welches bei Weglassung der Dotation für die meisten Jahre allein schon der Fall wäre. Die Einnahme seit 1831 wäre, wenn die Zollerleichterungen und Octroinachlässe ausser Ansatz blieben, weit größer als in frühern Jahren gewesen.

Aus der bisherigen Ausführung folge, daß die den Gegenstand der Verhandlungen bildende Präjudicialfrage zu Gunsten der Stadt erledigt sey; schließlich drücke der Gesandte Namens des Senats die Bereitwilligkeit aus, die Vermittlung der Commission auch auf die Sache selbst ausgedehnt zu sehen, in so fern von Seiten der Rheinuferstaaten gleiche Bereitwilligkeit vorhanden seyn sollte.

Hierauf erließ die Commission an die Gesandtschaften der deutschen Rheinuferstaaten am 15. August 1844 ein Schreiben, welches sie (die Commission) dem ganzen Inhalte nach zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen sich beehrt:

„Nachdem die Commission die Note der verehrlichen Gesandtschaften der deutschen Rheinuferstaaten vom 21. Juni d. J., auch das Erläuterungsprotokoll des Oberinspectors der Rheinschifffahrt, dem Herrn Gesandten der freien Stadt zur Abgabe einer weitern Erklärung mitgetheilt hat, ist von demselben die abschriftlich beigefügte Note übergeben worden. Es wird darin ausgeführt, daß nach der Hauptübersicht sämmtlicher jahrweise Zusammenstellungen für die Periode von 1816 bis 1831 in

den einzelnen Jahren — mit Ausnahme der Jahre 1820, 1821 und 1831 — ein zur Uebernahme der in dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 der Stadt Frankfurt im Ganzen mit 34,000 Gulden zur Last gestellten Renten verfügbarer Ueberschuß nachgewiesen sey."

"Es wird ferner behauptet, daß wegen hypothekarischer Verhaftung des Rheinschifffahrts-Octroi für die Rückstände aus den Jahren 1820, 1821 und 1831, welche Verhaftung auch in dem Rechtsspruch der schiedsrichterlichen Commission vom 26. März 1816 anerkannt wäre, selbige aus den ermittelten Ueberschüssen zu tilgen wären, und endlich will selbst behauptet werden, daß, nach demselben Grundsatze, für die Periode vor dem Eintritt der deutschen Rheinuferstaaten in den Genuß des Rheinoctroi, von 1803 bis 1816, jene Ueberschüsse zur Tilgung der Rückstände zu verwenden und auslangend wären."

"Endlich wird für die Periode von 1831 bis 1840 geltend gemacht, daß bei Angabe des Betrags der zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen, auch bei genauer Specification der Kosten des Leinpfads ꝛc. die Existenz eines hinreichenden verfügbaren Ueberschusses sich ergeben werde, und daß ein solcher schon jetzt für viele Jahre evident sey, wenn nur die seit dem Jahre 1810 für erloschen erklärte Ergänzung der Kurerzkanzlerischen Dotation ausser Ansatz bliebe."

"Die Commission ist der Ansicht, daß für die Periode von 1816 bis 1831 — mit Ausschluß der Jahre 1820, 1821 und 1831 — ein zur Uebernahme der in dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 der Stadt Frankfurt zur Last gestellten Renten verfügbarer Ueberschuß nachgewiesen, und deren Aufgabe für jene Periode gelöst sey."

"In Bezug auf die übrigen Jahre und Perioden, und die in deren Hinsicht angedeuteten Verhältnisse, ersucht die Commission die verehrlichen Gesandtschaften der deutschen Rheinuferstaaten um Abgabe einer weitern Erklärung; dabei hat die Commission bemerklich zu machen, daß, wenn hinsichtlich der dritten Periode ein Einverständniß nicht zu erreichen seyn sollte, sie auf das Ersuchen der Vervollständigung der Hauptübersicht durch Angabe des Betrags, welcher während dieser letzten Periode hätte erhoben werden können, wenn Erleichterungen und Befreiungen nicht zugestanden wären, zurückkommen müßte."

Es erfolgte sodann mittelst Schreibens der Herren Gesandten der deutschen Rheinuferstaaten vom 6. August 1845 eine Erwiederung des nachfolgenden Inhalts:

Mit der in der Note vom 15. August 1844 enthaltenen Voraussetzung, daß für den Zeitraum von 1816 bis 1831 — mit Ausschluß der Jahre 1820, 1821 und 1831 — die Aufgabe des Bundesbeschlusses vom 16. September 1839 durch Nachweisung eines Ueberschusses für die subsidiarische Rente gelöst sey, vermöge man sich nicht einverstanden zu erklären, es müsse vielmehr, unter Bezugnahme auf die Note vom 21. Juni 1844, das Vorhandenseyn eines Ueberschusses schon deßhalb in Abrede gestellt werden, weil Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen die eventuelle Concurrenz des linken Rheinufers bei der Sache abgelehnt hätten. Auch sey ein Anspruch der freien Stadt Frankfurt aus der Zeit vor dem Jahre 1816, und die Verpflichtung zu einer sich hierauf beziehenden Nachweisung, nicht einzuräumen, eben so wenig sey auch, in Betreff der Jahre nach 1831, das Verlangen auf Anrechnung der Beträge, welche in Ermanglung von Zollerleichterungen und Befreiungen

hätten erhoben werden können, für begründet zu achten. Zur Rechtfertigung dieser Erklärung dienten folgende Bemerkungen:

1) Die subsidiarische Rente der Stadt Frankfurt sey nach §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf die die Hälfte des ganzen Rheinoctroi bildenden Ueberschüsse der rechten Rheinseite, nach Abzug der Kosten der Verwaltung ꝛc., gelegt worden, die von Frankreich zu erheben gewesene linksrheinische Hälfte der Einnahme habe der Anspruch Frankfurts gar nicht getroffen. Durch den zwischen dem Kurerzkanzler und Frankreich am 14. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag sey auch die rechtsrheinische Hälfte des Octroi an Frankreich abgetreten worden, welches jedoch keine Verbindlichkeit zur Bezahlung von Renten übernommen habe, vielmehr sey solche dem Fürsten Primas verblieben, indem als Hypothek dafür die Domänen der dem letztern abgetretenen Fürstenthümer Fulda und Hanau eingetreten wären. So sey die Sache geblieben bis zum Vordringen der verbündeten Mächte über den Rhein. Seitdem sey durch die Anlage XVI zur Wiener Congreßacte geordnet, daß die künftig auf dem Rhein zu erhebende Abgabe nach Maaßgabe der Uferlängen vertheilt und die Erhebung auf beiden Ufern von jedem Uferstaat für eigene Rechnung geschehen solle, und die deutschen Rheinuferstaaten hätten nach Artikel 28 die Bezahlung der directen Renten übernommen; nur auf diese beziehe sich der Schiedsspruch vom Jahr 1816 rücksichtlich der Additionalrenten; der subsidiarischen Renten sey nirgends Erwähnung geschehen, nur Artikel 15 der deutschen Bundesacte garantire die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten; es sey dadurch weiter nichts bestimmt worden, als daß die subsidiarischen Renten an sich nicht untergegangen wären, vielmehr die Verbindlichkeit zu deren Bezahlung fortdaure, falls sie nicht sonst erloschen seyn sollten; in jener Bestimmung liege indessen kein neuer Erwerbstitel für die Stadt Frankfurt, auch sey es darnach ungewiß gelassen worden, ob die Gesammtheit des Rheinoctroi beider Rheinseiten, so weit dasselbe deutschen Staaten gehöre, oder nur der zur rechten Rheinseite gehörige Octroi, als derjenige Fond habe bezeichnet werden sollen, aus welchem die Zahlung geschehen müsse. Für die directen Renten sey dieser Zweifel dadurch beseitigt, daß den deutschen Rheinuferstaaten die Zahlungsverbindlichkeit auferlegt sey; für die subsidiarischen Renten besage die Garantie deren Fortdauer nur, daß sie in dem Zustande verbleiben sollten, wie sie ursprünglich angeordnet worden, d. h., daß der Octroi der rechten Rheinseite ausschließlich mit deren Zahlung belastet sey.

Die Regierungen von Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen könnten als theils gar nicht, theils nur theilweise Passivbetheiligte in der nach dem Verlangen der Commission aufzustellenden Uebersicht der Octroieinnahme und Ausgabe eine Lösung der präjudiciellen Sufficienzfrage nicht erblicken.

2) Zur Aufstellung einer entsprechenden Rechnung sey eine Verständigung oder Entscheidung darüber nöthig, was als Einnahme und Ausgabe beim Rheinoctroi in Ansatz zu bringen wäre? — Rücksichtlich der Einnahme entstehe die Frage, ob bei der Berechnung der Tarif von 1801 oder der von 1831 anwendlich sey, welche Frage durch die Wiener Congreßacte nur rücksichtlich der directen Renten entschieden wäre; es sey daher anzunehmen, daß die Bundesacte die Fortdauer der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vorgenommenen Anweisungen nur in so fern habe gewährleisten wollen, als den Dispositionen vom Jahr 1803 bei veränderten Verhältnissen noch jetzt eine Folge zu geben sey.

Die ausser Berechnung gebliebenen Rheinzoll-Erlasse seyen eine Folge der nach der Wiener Congreßacte zur Belebung und Erleichterung der Rheinschifffahrt getroffenen Anord-

nungen; Frankfurt habe in Folge besondern Abkommens mit deutschen Rheinuferstaaten an den durch Vermehrung des Verkehrs eingetretenen Vortheil Theil genommen, und könne nicht die, auch nicht vollständig mögliche, Aufstellung von Einnahmeberechnungen begehren, bei welchen jene Erlasse wegblieben.

Es könne der Ansicht der Stadt Frankfurt nicht beigetreten werden, daß zu ihren Gunsten die Ergänzung der Dotation des Kurerzkanzlers und einiger jetzt wegfallender directen Renten untergegangen seyen und nicht mehr in Rechnung gebracht werden könnten.

3) Die von den Rheinuferstaaten vorgelegte Rechnung sey nicht geeignet, einen Schluß darüber zuzulassen, ob ein Ueberschuß vom Rheinoctroi vorhanden sey oder nicht; was die in dieser Hinsicht von der Stadt Frankfurt aufgestellten Behauptungen anlange, so sey zu bemerken:

a) daß eine Ausdehnung des Anspruchs bis in die Zeit vor Unterzeichnung der Bundesacte jeden rechtlichen Fundaments ermangele, denn nur die Bundesacte garantire die Fortdauer der noch anwendbaren Dispositionen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, ohne Gewährung eines neuen Rechtstitels für frühere Perioden; die Einnahme aus dem Octroi früherer Zeit, und aus den Domänen von Fulda und Hanau, hätten notorisch zur Befriedigung der priorischen Lasten und Renten nicht ausgereicht.

b) Für die Periode von 1815 bis 1831 sey gegen die Behauptung, daß zu viel Lasten von dem Rheinoctroi in der Berechnung in Abzug gebracht wären, zu bemerken, daß, nach einer Gegenerklärung des Preussischen Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Commission, die dem 562. Protokoll derselben beigefügte Rechnung auf unrichtigen Prämissen beruhe,

c) die dritte Periode seit 1831 anlangend, so sey die steigende Frequenz der Schifffahrt und die Zunahme der Revenüen Folge der Zollerleichterungen, – die Einnahme würde nicht größer gewesen seyn, wenn der tarifmäßige Zoll erhoben wäre.

4) Abgesehen indessen von anderweitigen Verhältnissen, entstehe die Frage wegen Untergangs der Forderung der Stadt Frankfurt durch besondern Rechtsgrund, — confusio crediti und debiti.

Die damalige freie Stadt habe in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses 34,000 Gulden jährlich an einzelne Berechtigte zahlen und eben so viel eventualiter aus dem Rheinoctroi erheben sollen, und zwar nicht in der Eigenschaft als Commune, sondern als Landesherrin; 1806 sey die Landeshoheit verloren gegangen und die Stadt den Staaten des Kurerzkanzlers einverleibt worden; an letztern sey die Rentenforderung übergegangen und auf die Domäneneinkünfte von Fulda und Hanau fundirt worden; der neue Großherzog sey nun Schuldner der Rentenforderung geworden, wie er schon seit 1806 Gläubiger derselben gewesen; beide Subjecte der Obligation seyen also in der Person des Großherzogs vereinigt worden und die Forderung per confusionem erloschen.

Dagegen habe Frankfurt zwar geltend gemacht: es sey die Rentenforderung ein Privateigenthum gewesen und der Stadt nach ausdrücklichen Zusicherungen in den Patenten von 1806 und 1810 verblieben, als sie dem Fürsten Primas unterworfen worden; allein die Behauptung eines Privateigenthums der Stadt im Gegensatz zu ihrer Eigenschaft als Landesherrin sey nicht haltbar; auch habe sie nicht zu den im §. 27 der in der Rheinbundes-Acte erwähnten mediatisirten Fürsten und Grafen gehört, auf welche die Zusicherung wegen

Erhaltung deren Eigenthumsrechte ſich bezogen; es ſey eine Sonderung der Rechte, welche die Stadt behalten und verloren habe, nicht eingetreten; die Declaration des Großherzogs vom 1. December 1810 endlich widerſpreche der Anſicht der Stadt.

Die Eingabe ſchließt mit der Aeuſſerung: daß es für jetzt vor Allem auf eine weitere Erklärung der freien Stadt Frankfurt ankomme, ob dieſelbe die Hauptfrage wegen Fortexiſtenz ihres Anſpruchs überhaupt zur richterlichen Entſcheidung zu ſtellen beabſichtige, oder in welcher Weiſe ſie etwa wegen Erledigung ihrer vermeintlichen Forderung mit den betheiligten Staaten in Verhandlung zu treten gemeint ſey.

Auf dieſe dem Herrn Geſandten der freien Stadt Frankfurt mitgetheilte Erwiederung, iſt von demſelben in Auftrag des Senats am 21. Februar d. J. eine vom 10. c. m. datirte umfangreiche Schlußerklärung bei der Commiſſion abgegeben worden, deren Inhalt dieſelbe im Nachfolgenden zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung zu bringen die Ehre hat.

Die Eingabe macht es ſich zur Aufgabe, die Einwendungen der Rheinuferſtaaten zu widerlegen, und den Weg anzudeuten, auf welchem die Angelegenheit auf einer dem Intereſſe aller Betheiligten entſprechenden Weiſe erledigt, und die Garantie des Bundes realiſirt werden könne; es wird angeführt, dem Anſpruche der Stadt wären nachfolgende Einwendungen entgegengeſetzt worden:

1) Preuſſen, Bayern und Großherzogthum Heſſen lehnten die eventuelle Concurrenz des linken Rheinufers ab;
2) ſämmtliche Rheinuferſtaaten vermißten eine Beſtimmung darüber, was als Einnahme und Ausgabe bei der Berechnung in Anſatz zu bringen wäre, nach welcher die Frage wegen eines Ueberſchuſſes aus dem Rheinoctroi für die ſubſidiariſche Rente der Stadt Frankfurt zu beurtheilen ſey;
3) ſie beſtritten einen Anſpruch der Stadt gegen ſich aus der Zeit vor dem Jahr 1816, und die Verpflichtung zu einer ſich darauf beziehenden Nachweiſung;
4) ſie widerſprächen ferner dem Verlangen auf Anrechnung der Beträge, welche in Ermangelung von Zollerleichterungen nach dem Jahre 1831 hätten erhoben werden können; und endlich werde
5) die Frage aufgeworfen, ob der Anſpruch der Stadt Frankfurt durch einen beſondern Rechtsgrund der confusio crediti et debiti untergegangen ſey.

Dieſe letztere Frage wird in der Erklärung zuerſt beleuchtet, und bemerkt, daß durch die Beſtimmung der deutſchen Bundesacte wegen Fortdauer der directen und ſubſidiariſchen Renten, und deren Garantie durch den Bund, aller Zweifel gehoben wäre, und die freie Stadt Frankfurt ſich darauf beſchränken könne, die Vertretung des Bundes anzurufen; es könne die Fortdauer des Rechts nicht Gegenſtand einer richterlichen Entſcheidung werden; ſollte daſſelbe gegen einzelne Bundesglieder wegen deren Weigerung nicht realiſirt werden können, ſo würde nach der übernommenen Garantie der geſammte Bund der Stadt die Verwirklichung des Rechts zu gewähren haben.

Das Recht der Stadt könne nicht in Zweifel gezogen werden, ſey vielmehr zur Realiſirung ausdrücklich anerkannt:

von Preuſſen in mehreren abſchriftlich beigefügten Schreiben des Fürſten von Hardenberg und des Grafen von Bernſtorf aus den Jahren 1816, 1818 und 1821; auch von Bayern ſey mittelſt beigefügten Schreibens des Reſidenten bei der Stadt aus den Jahren 1818 und 1821 das Recht der Stadt anerkannt.

Die Frage wegen einer zur Zeit der Fremdherrschaft eingetretenen Confusion des Anspruchs, sey füglich auf sich beruhen zu lassen, denn die freie Stadt Frankfurt sey nicht Nachfolgerin in die Rechte des Großherzogthums Frankfurt, sey vielmehr durch Artikel 46 der Wiener Congreßacte mit ihrem Besitzthum vom Jahr 1803 für frei erklärt worden, zu letzterm gehöre auch der Anspruch auf die Rente; wenn auch die Frage wegen Erlöschung der Forderung im Jahr 1815 zweifelhaft gewesen seyn sollte, so sey doch durch Artikel 15 der Bundesacte jeder Zweifel beseitigt, und die Fortdauer des Rechts auf die Rente vom gesammten Bunde garantirt und gegen jede Anfechtung gesichert.

Bei der Frage (sub 1) wegen mangelnder Verpflichtung der Staaten von Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen in Bezug auf deren am linken Rheinufer belegene Besitzungen komme zunächst in Betracht, daß Bayern eine Verpflichtung ohne Unterschied des linken und rechten Rheinufers anerkannt habe; im Allgemeinen aber sey wegen des Einwandes auf die Bestimmungen der Art. 17, 31 und 53 der Wiener Schlußacte zu verweisen; es habe nämlich die Bundesversammlung auf die Gräflich-Leiningischen und Ysenburgischen Reclamationen, denen ähnliche Einwendungen entgegengesetzt worden, durch Beschluß aus den Jahren 1827 und 1839 den Grundsatz ausgesprochen:

> daß die deutschen Uferstaaten der rechten und linken Rheinseite, ohne Ausnahme, aber auch nur diese, und keine wirklichen oder angeblichen Nachfolger im Großherzogthum Frankfurt, zu den Rheinoctroi-Renten zu concurriren hätten.

Ohne davon abzugehen, daß die dem Grundsatze nach bereits entschiedene Frage gar nicht mehr einer Erörterung zu unterziehen sey, werde der Vollständigkeit wegen noch bemerkt: nach Protokoll über die 12. Conferenz der auf dem Wiener Congresse niedergesetzten Commission wegen der freien Flußschifffahrt seyen die Artikel vereinbart, wie sie sub XVI der Wiener Congreßacte beiliegen; durch Artikel 28 sey bestimmt:

1) daß die directen Rheinoctroi-Renten fortdauern sollten, und
2) daß die deutschen Rheinuferstaaten die Bezahlung dieser Renten zu übernehmen hätten.

Auf ein von dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt überreichtes Promemoria wegen Zuerkennung der jährlichen subsidiarischen Rente von 34,000 Gulden sey in der Conferenz vom 1. Juni 1815 der früher erhobene Widerspruch zurückgenommen, und die Garantie der Fortdauer der directen auch auf die subsidiarischen Renten durch Art. 15 der Bundesacte ausgedehnt, mithin anerkannt, daß letztere den erstern völlig gleichgestellt worden, auch hinsichtlich der Bestimmung des Art. 28 der Rheinschifffahrts-Acte vom Jahr 1815.

An eine auf das deutsche Rheinufer fallende Hälfte des Rheinoctroi sey in Wien gar nicht gedacht, sondern nur die Frage verhandelt worden, ob auch Frankreich an den Rückständen mit zu tragen habe? Nach Beseitigung dieser Frage sey nur die Art berathen, wie die Rheinuferstaaten die Renten zu bezahlen hätten.

Es wird nun noch mit Mehreren an- und ausgeführt, daß die Mitglieder der Rheinschifffahrts-Commission von Bayern und Großherzogthum Hessen sich dahin ausgesprochen hätten: daß die Rheinoctroi-Renten von sämmtlichen deutschen Staaten beider Rheinufer in dem durch §. 6 des Art. 28 der Wiener Schifffahrtsacte von 1815 bestimmten Verhältnisse zu übernehmen seyen; es wird behauptet, daß auch Königlich-Preussischer Seits — unter dem Vorbehalt, eine entgegengesetzte Rechtsansicht dem Principe nach nicht aufgeben zu wollen — zum Protokoll vom 27. Februar 1828 erklärt sey, daß die Einnahme beider Rheinufer zur Grundlage der Vertheilung genommen werde.

Die oben sub 2 angedeutete Frage: ob es an einer Bestimmung darüber fehle, was beim Rheinoctroi als Einnahme und was als Ausgabe bei Aufstellung der Rechnung in Ansatz zu bringen sey? wäre in der Erklärung vom 6. August 1845 verneinend beantwortet, und behauptet worden, daß es an der Bestimmung über das verpflichtete Subject und über das zur Hypothek bestellte Object fehle; darnach würde die Garantie der Fortdauer der subsidiarischen Rente ohne nähere Erwägung des Sach- und Rechtsverhältnisses in dem Grundvertrage des Deutschen Bundes aufgenommen seyn!

Durch Art. 108 bis 115 der Wiener Congreßacte und durch die darin bestätigte Rheinschifffahrts-Acte wären die Rheinuferstaaten in den Genuß der Rheinoctroi-Erhebung gekommen; die Einnahmen bildeten die Abgaben, welche vom Jahr 1815 an erhoben wären; die Lasten, die darauf ruhten, seyen nur die, welche durch die Wiener Congreßacte darauf gelegt worden; wo nach dem Reichsdeputations-Schluß eine andere Last fortdauern solle, sey dieß ausdrücklich bestimmt, so durch Art. 28 der Schifffahrts- und durch Art. 15 der Bundes-Acte rücksichtlich der angewiesenen Renten. Eben deßhalb seyen alle weiteren Lasten, namentlich die Dotation des Kurerzkanzlers, erloschen und nicht weiter in Rechnung zu bringen; deren Uebertragung auf Theile des Großherzogthums Frankfurt müsse den Besitzern der subsidiarischen Renten und namentlich der Stadt Frankfurt zu gut kommen. Das Resultat hiervon sey:

daß als Einnahme in die aufzustellende Rechnung der Betrag aufzunehmen wäre, welcher nach den Bestimmungen der Schifffahrtsacte als Einnahme davon zu erheben sey, und als Ausgabe das, was nach gleichen Bestimmungen davon vorab zu bestreiten wäre, also die Kosten der Erhebung, Verwaltung, Polizei, Erhaltung der Leinpfade und die directen Renten; der nach Abzug der Ausgabe von der Solleinnahme verbleibende Ueberschuß hafte für die subsidiarische Rente.

Die Behauptung (sub 3), wonach

> ein Anspruch der Stadt Frankfurt gegen die deutschen Rheinuferstaaten aus der Zeit vor 1816, und die Verpflichtung einer sich darauf beziehenden Nachweisung bestritten werden,

sey schon in dem Vorgetragenen widerlegt; die Garantie der Fortdauer sey auf die subsidiarischen Renten, jedoch ohne deren Natur zu verändern, ausgedehnt, und sie den directen, dem Grundsatze nach, gleichgestellt worden; es müßten also alle Bestimmungen des Artikels 28 der Schifffahrtsacte und die des schiedsrichterlichen Ausspruchs auch auf die subsidiarischen Renten Anwendung leiden; nach letzterm sey aber der Octroi der Rückstände halber, gleichwie in Hinsicht der laufenden Renten, mit der gesetzlich darauf ruhenden Hypothekarlast behaftet geblieben.

Die letzte Frage (sub 4) wäre:

> ob von Seiten der deutschen Rheinuferstaaten mit Grund und Verlangen auf Anrechnung der Beträge widersprochen werde, welche in Ermangelung von Zollerleichterungen und Befreiungen vom Rheinoctroi von Seiten einzelner Staaten nach dem Jahr 1831 hätten erhoben werden können?

Dabei werde geltend gemacht:

1) daß die Befreiungen Folge des Artikels 3 der Schifffahrtsacte und deßhalb gestattet seyen; allein der Eigenthümer der fraglichen Einkünfte könne darüber vor Befriedigung eines dritten Berechtigten, der auf die Einkünfte hypothekarisch angewiesen wäre, zu dessen Nachtheil nicht disponiren.

Artikel 39 des Deputations-Hauptschlusses bestimme ausdrücklich, daß der jährliche Ueberschuß an Einkünften zur stufenweisen Ablösung der Lasten verwandt werden solle.

Ferner werde in der Erklärung geltend gemacht:

2) daß die freie Stadt Frankfurt für ihren Handel in Folge besondern Abkommens mit deutschen Rheinuferstaaten an den Zollerlassen und an der dadurch bewirkten Vermehrung des Verkehrs nicht Theil nehmen, und zugleich anderer Seits die nicht mehr vollständig mögliche Aufstellung von Einnahmeberechnungen begehren könne, bei welchen jene Erlasse ausser Ansatz blieben.

Allein die seit 1831 von Preussen auf dem Rhein freigegebene Binnenfahrt, und der danach erfolgende Erlaß des Rheinoctroi, begründe, im Verhältniß zu anderen Ländern des Zollvereins und in Anwendung auf die aus dem Auslande unter Berührung des Preussischen Rheins mit der Bestimmung nach nicht Preussischen Orten des Zollvereins eingehenden Waaren, einen künstlichen Stapel und daher eine Verletzung der Interessen des Handels anderer Vereinsstaaten, namentlich der Stadt Frankfurt; letztere habe zur Abwendung entstandener Nachtheile unter finanziellen Opfern und unter Gegenleistungen mit anderen Rheinuferstaaten Abkommen getroffen, und könne daher dieß Verhältniß keinen Grund abgeben, das der Stadt vom Bunde garantirte Recht auf die zu deren Nachtheil unerhoben bleibenden Einkünfte zu bestreiten.

Das Resultat der Erörterung wird in nachfolgenden Sätzen zusammengefaßt:

1) durch Artikel 15 der Bundesacte sind die subsidiarischen Renten dem Grundsatze nach den directen gleichgestellt, und deren Fortdauer mit gleicher Garantie des Deutschen Bundes versehen worden;

2) in Folge dieses Grundsatzes finden alle auf die directen Rheinoctroi-Renten anwendbaren Folgesätze der Wiener Beschlüsse auch auf die subsidiarischen Renten Anwendung;

3) wie bei den directen Renten, so sind auch bei den subsidiarischen Rheinoctroi-Renten und nach gleichem Verhältniß sämmtliche deutsche Rheinuferstaaten rechter und linker Rheinseite die Zahlungspflichtigen;

4) wie bei den directen Renten, so sind auch bei den subsidiarischen Rheinoctroi-Renten die Rückstände gleich den laufenden Renten zu berichtigen;

5) den subsidiarischen Renten ist derjenige Theil der nach der Wiener Schifffahrtsacte zu erhebenden Rheinschifffahrts-Abgaben, verhaftet, welcher durch die durch diese Acte darauf gelegten unbedingten Lasten nicht bereits erschöpft wird;

6) wird ein Theil dieser Rheinoctroi-Abgaben dieser Bestimmung entfremdet, so haben die betreffenden Rheinuferstaaten dem subsidiarischen Renteinhaber, der Stadt Frankfurt, dafür aufzukommen;

7) aus der Erklärung der freien Stadt Frankfurt vom 30. Juli 1844, welche, soviel die Zahlenresultate betrifft, theils auf den jenseitigen Vorlagen beruht, theils keine Widerlegung, sondern vielmehr nach den meisten Richtungen hin eine stillschweigende Anerkennung in der Erklärung der Rheinuferstaaten vom 6. August 1845 gefunden hat, ergibt sich, daß, in so fern obige Grundsätze bei der Rechnungsstellung zur Anwendung gebracht werden, schon nach den jenseitigen Vorlagen der Rheinoctroi für die Vergangenheit, für die Gegenwart und für die Zukunft einen zu Gunsten der Frankfurtischen subsidiarischen Rente verfügbaren Ueberschuß ergeben hat, ergibt und ergeben wird;

8) unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten von Seiten der Stadt Frankfurt, namentlich auch auf weitere Rechnungsstellung und Rechnungsvorlage, kann daher sofort auf bejahende Entscheidung der Präjudicialfrage, und

9) eventuell auf Verwirklichung der Garantie des Deutschen Bundes und Vertretung der Rechte der Stadt durch denselben angetragen werden.

Endlich schließt die Note mit den Aeusserungen: daß die Forterisstenz des vom Bunde gewährleisteten Rechts der Stadt keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden könne, letztere vielmehr die Garantie des Bundes anrufe, welcher eventualiter in seiner Gesammtheit als Garant hafte; daß der Senat indessen den schon früher ausgesprochenen Wunsch wiederhole, die Wirksamkeit der Commission auch auf die Sache selbst ausgedehnt zu sehen, und daß derselbe, in Berücksichtigung der am Schlusse der Erklärung vom 6. August 1845 enthaltenen Aufforderung, aus seiner Mitte den Schöffen und Syndicus, Herrn Dr. Harnier, mit der nöthigen Vollmacht zur Theilnahme an den von den Rheinuferstaaten in Vorschlag gebrachten Verhandlungen versehen habe.

Um eine vollständige Uebersicht des Verhältnisses wegen der nach §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf den Rheinoctroi haftenden subsidiarischen Rente zu gewinnen, sind noch die bei hoher Bundesversammlung auf eine Beschwerde des Fürsten Salm-Reifferscheid-Dyk, wegen des ihm zustehenden Antheils an einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, bei hoher Bundesversammlung erwachsenen Verhandlungen anzuführen.

Es ist im Obigen schon bemerkt worden, daß ein Theil der Rente der 34,000 Gulden, in der Summe von 4,666 Gulden 40 Kreuzern, ein Eigenthum des Fürsten und Altgrafen von Salm-Reifferscheid-Dyk geblieben ist; derselbe schloß sich im Jahr 1838 in einer besondern Eingabe der Reclamation der Stadt Frankfurt an. Nachdem die Reclamationscommission Vortrag erstattet und die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten, unter Vorbehalt aller Einwendungen gegen den Anspruch, die Ansicht geäussert hatten, daß die Sache bis dahin zu beruhen habe, daß die auf Antrag der freien Stadt Frankfurt zur Verhandlung stehende Frage wegen eines vorhandenen hinreichenden Ueberschusses der Rheinoctroi-Einnahme von der erwählten Commission ermittelt wäre, hat hohe Bundesversammlung auf einen von der Reclamationscommission weiter erstatteten Vortrag beschlossen:

> die Abstimmung über diese Angelegenheit auszusetzen, bis die erwählte Vermittlungscommission den von ihr zu gewärtigenden Bericht erstattet haben wird.

Die Reclamationscommission hat noch bevorwortet, daß — falls ein Vermittlungsversuch ohne Erfolg bleiben sollte — alsdann das nur bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern gegebene (also in der Beschwerdesache der Stadt Frankfurt zur Anwendung kommende) Recht auf eine austrägalgerichtliche Entscheidung der Sache, dem Reclamanten nicht zukomme.

Gutachten.

Die verwickelten Verhältnisse, auf welche der vorliegende Gegenstand beruht, machen es der Commission erst jetzt möglich, hoher Bundesversammlung Vortrag zu erstatten; die Commission hat zwar die Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher die höchsten Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten durch Vorlegung der zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Berechnungen entgegen gekommen sind, deren Aufstellung war indessen schwierig und zeitraubend.

Das jetzt vorzutragende Resultat der seitherigen Verhandlungen ist auch nicht so beschaffen, daß sich eine baldige endliche Erledigung der Streitsache mit Gewißheit erwarten ließe; die Commission findet indessen in der Lage der Sache und in den von beiden Seiten ausgedrückten Wünschen und gemachten Aeusserungen Veranlassung zu der gegenwärtigen Berichtserstattung.

Das nach dem oben wörtlich angeführten Auftrage hoher Bundesversammlung bei der Commission statt gehabte Verfahren war ein präparatorisches, hatte die Ermittlung einer präjudiciellen Frage zum Gegenstande; die Hauptsache kann erst nach Maaßgabe des hier erreichten Resultats zur Erörterung kommen, liegt aber ausserhalb des der Commission ertheilten Auftrags.

Bei detaillirter Vorlegung der bisherigen Verhandlungen, hat die Commission die verschiedenen beim Rheinoctroi eingetretenen Zeitperioden zu trennen; was nun die vom Jahr 1803 bis zum Abschluß der Bundesacte (Juni 1815) anlangt, so hat für diese erste Periode eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe nicht eingereicht werden können; auch sieht von den höchsten Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten eine Rechnung für einen Zeitraum, wo selbige die Erhebung des Rheinoctroi nicht gehabt haben, nicht zu verlangen; es wird die Existenz eines Anspruchs in Abrede genommen, und die Commission mußte die Ausrichtung des ihr gewordenen Auftrags für diese Periode für unausführbar betrachten.

Die freie Stadt Frankfurt hat zwar eventuell den Rentenanspruch auf die Zeit vom $\frac{8}{10}$. Juni 1815 an beschränkt, gibt jedoch denselben für die frühere Periode nicht auf, sucht ihn vielmehr durch die allgemeine Garantie im Artikel 15 der Bundesacte, und durch den schiedsrichterlichen Ausspruch vom Jahr 1816 zu begründen, wodurch bei den directen Renten bestimmt ist, daß der spätere Ertrag des Rheinschifffahrts-Octroi für frühere Rückstände hypothekarisch hafte. Ob diese Behauptung richtig, darüber hat die Commission nicht zu urtheilen, dieß wird eventualiter Aufgabe einer richterlichen Behörde seyn.

Für die zweite Periode vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1831 — welche indessen nach dem Verlangen der freien Standt Frankfurt schon mit $\frac{8}{10}$. Juni 1815 anzufangen hat — ist von den deutschen Rheinuferstaaten eine übersichtliche Berechnung beigebracht, danach hat der Rheinoctroi, bei Vergleichung der Einnahme zu der Ausgabe, im Jahr 1820 1,756 Francs 50 Cent. weniger eingetragen, das Jahr 1821 einen Ueberschuß von 8,474 Francs 49 Cent. und das Jahr 1831 einen solchen von 47,402 Francs 68 Cent. ergeben; alle drei Jahre weisen keinen zur Deckung der Rente der Stadt Frankfurt dienenden Ueberschuß nach; dagegen ergeben die übrigen Jahre dieser Periode einen solchen, indem selbst der in der geringsten Summe für das Jahr 1818 berechnete 141,811 Francs 78 Cent. beträgt, mithin die Rente der Stadt Frankfurt von jährlich 72,857 Francs 14 Cent. fast um das Doppelte übersteigt.

Die Ergänzung der Kurerzkanzlerischen Dotation ist, wie schon oben bemerkt worden, jährlich mit 762,300 Francs in Ausgabe gestellt.

Auf die in der Commissionsnote vom 15. August 1844 enthaltene Aeusserung:

> „daß für die bezeichneten Jahre die durch Beschluß vom 16. September 1839 gestellte Aufgabe durch Nachweisung eines zur Uebernahme der fraglichen subsidiarischen Rente verfügbaren Ueberschusses gelöst sey“,

ist von den Gesandtschaften der deutschen Rheinuferstaaten in der Note vom 6. August

1845 hervorgehoben, und zur Widerlegung geltend gemacht, daß Preuſſen, Bayern und Großherzogthum Heſſen die Concurrenz des linken Rheinufers abgelehnt hatten.

Die der Commiſſion gewordene Aufgabe betraf die Ermittlung der präjudiciellen Frage, wegen Exiſtenz eines zur Uebernahme der ſubſidiariſchen Rente geeigneten Ueberſchuſſes, mithin die Frage, ob überall Grund zum weitern Streite vorhanden ſey? Die Commiſſion richtete daher in der Note vom 11. Mai 1840 an die Geſandtſchaften der deutſchen Rheinuferſtaaten das Erſuchen:

> „der Commiſſion, unter Vorbehalt aller Einreden gegen den fraglichen Anſpruch, die zur Aufklärung des gegenwärtig in Rede ſtehenden Präjudicialpuncts erforderlichen Mittheilungen machen zu wollen.“

Dadurch war deutlich zu erkennen gegeben, wie es nicht die Abſicht der Commiſſion ſey, aus der Exiſtenz eines Ueberſchuſſes ſchon eine definitive Verpflichtung, ſondern nur ſo viel zu folgern, daß Veranlaſſung zum weitern Streite vorhanden ſey, welcher dagegen ganz wegfallen würde, wenn die Verhandlungen im beiderſeitigen Einverſtändniſſe zu dem Reſultat führen ſollten, daß der Rheinoctroi, nach Abführung der prioriſchen auf demſelben verſicherten Laſten, einen zur Uebernahme der ſubſidiariſchen Rente der Stadt Frankfurt dienenden Ueberſchuß nicht gewähre.

Die Commiſſion beharrt bei der Anſicht, daß für viele Jahre dieſer zweiten Periode die Exiſtenz eines Ueberſchuſſes nachgewieſen ſey.

Im Falle eines Rechtsſtreits, wird die in der Erklärung der Geſandtſchaften der deutſchen Rheinuferſtaaten vom 6. Auguſt 1845 als zweifelhaft bezeichnete Frage: ob die Geſammtheit des Rheinoctroi, ſo weit derſelbe deutſchen Staaten gehört, oder nur der zur rechten Rheinſeite gehörige Octroi, als derjenige Fond zu bezeichnen ſey, aus welchem die Zahlung geſchehen müſſe? nebſt anderen Fragen, z. B. wegen Erlöſchung und Wegfall der Kurerzkanzleriſchen Dotation, wegen Tilgung des Rentenanſpruchs durch eingetretene Conſolidation, ſo wie die Frage, ob der Ueberſchuß eines Jahrs auch für die Jahre, wo kein ſolcher nachzuweiſen, gelte, oder nur für das ſpecielle Jahr anzuführen ſey? — zur gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung kommen.

Die dritte Periode beginnt mit dem im Jahre 1831 in Folge einer Uebereinkunft unter den Rheinuferſtaaten eingetretenen neuen Zolltarif, und geht bis zum Jahre 1840 einſchließlich; nach der dem Oberinſpector der Rheinſchifffahrt für die Aufſtellung der Berechnung ertheilten Inſtruction, iſt beſtimmt: daß alles als Einnahme zu betrachten ſey, was conventionsmäßig hätte erhoben werden dürfen, und daß alſo die in den deutſchen Rheinuferſtaaten in mehr oder minder großer Ausdehnung ſtatt gefundenen partiellen Zollerlaſſe oder Erleichterungen bei Aufſtellung der Rechnung als nicht erfolgt zu betrachten ſeyen; indeſſen hat von Berechnung der Zollerleichterungen und Erlaſſe abgeſtanden werden müſſen, da eine ſolche für die Preuſſiſchen Rheinzollämter unthunlich geweſen, weßhalb die Einnahme überall nur nach der Wirklichkeit, nicht nach dem, was conventionsmäßig erhoben werden durfte, berechnet worden; auch bei der Ausgabe iſt nach gleichen Grundſätzen verfahren.

Die Ueberſicht gibt für dieſe Periode, bei Vergleichung der Einnahme zur Ausgabe, alljährlich einen bedeutenden Ausfall, welcher in der geringſten Summe für das Jahr 1840 = 391,296 Francs 66 Cent. beträgt.

Dieſer große Ausfall der Einnahme gegen die der frühern Periode iſt theils Folge des neuen Zolltarifs nach der Uebereinkunft vom Jahre 1831, theils der eingetretenen Erleich-

terungen und Zollerlasse. Die freie Stadt Frankfurt bestreitet das Recht der Rheinuferstaaten, den Tarif zum Nachtheil der auf dem Octroi haftenden Hypothek zu ändern, während letztere die Bestimmungen der Wiener Schifffahrtsacte in Bezug nehmen; diese Verschiedenheit der Ansichten kann nur im richterlichen Wege ihre Erledigung erhalten. Die Zollerleichterungen und Erlasse sollen, wie in der Note vom 6. August 1845 behauptet wird, die Folge gehabt haben, daß die Frequenz der Schifffahrt gestiegen ist, und daß die Revenüen aus dem Octroi zugenommen haben; die Hauptübersicht bestätigt indessen die letztere Behauptung nicht; auch muß die Commission sich dafür aussprechen, daß die Zollerleichterungen und Zollerlasse dem Rechte der Stadt nicht zum Nachtheile gereichen können; ohne in eine weitere Erörterung der Frage einzugehen, folgt dieß schon aus dem eigenen Eingeständniß der Rheinuferstaaten, welche für die zweite Periode den Betrag der Einnahme mit Inbegriff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen berechnet haben, und für die dritte Periode ein gleiches Verfahren beabsichtigten, davon aber abgestanden sind, weil die Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden war. Die Commission hat daher in der Note vom 15. August 1844 geäussert, „daß sie es sich vorbehalte, auf das Ersuchen der Vervollständigung der „Hauptübersicht durch Angabe des Betrags, welcher während der letzten Periode hätte erhoben werden können, wenn Erleichterungen und Befreiungen nicht zugestanden wären, „zurückzukommen."

Die Commission hat dieß Verlangen seither nicht aufgegeben, glaubte aber aus den im Nachfolgenden angeführten Gründen demselben für jetzt eine weitere Folge nicht geben zu sollen.

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt hat in den Erklärungen vom 30. Juli 1844 und 10. Februar d. J. den Wunsch ausgedrückt:

> daß die Wirksamkeit der Commission auch auf die Sache selbst ausgedehnt werden möge,

und die Herren Gesandten der deutschen Rheinuferstaaten äussern in dem Schreiben vom 6. August 1845:

> daß es zunächst auf eine Erklärung der Stadt ankomme, in welcher Weise sie etwa wegen Erledigung ihrer vermeintlichen Forderung mit den betheiligten Rheinuferstaaten in Verhandlung zu treten gemeint sey.

In beiden Aeusserungen erblickt die Commission den Ausdruck des Wunsches eines von hoher Bundesversammlung anzuordnenden Vermittlungsverfahrens; ein solches muß nach Art. 11 der Bundes- und Art. 21 der Wiener Schluß-Acte eintreten, wenn das eventualiter in Aussicht gestellte Austrägalverfahren zur Anwendung kommen soll.

Die Commission ist nach dem ihr ertheilten Auftrage nicht befugt, einen Vergleichsversuch einzuleiten, kann sich aber von weiterer Fortsetzung des bisherigen Verfahrens nur wenig Nutzen versprechen.

Bevor die Commission einen Antrag an hohe Bundesversammlung richtet, hat sie noch zwei Gegenstände zu berühren:

1) Die freie Stadt Frankfurt folgert aus der im Art. 15 enthaltenen Bestimmung, wegen Garantie der Fortdauer der directen und subsidiarischen Renten durch den Bund, eine Selbstverpflichtung desselben, der Stadt im eventuellen Falle die Verwirklichung des garantirten Rechts zu gewähren. — Gegen diese wiederholt zu erkennen gegebene Ansicht muß die Commission sich entschieden aussprechen.

Die völkerrechtliche Garantie nach Art. 15 der Bundesacte begründet für die Bundesversammlung zwar die Verpflichtung, auf Antrag der Betheiligten, denselben Hülfe zu leisten,

und dahin zu wirken, daß letztere zu ihrem Rechte gelangen, sey es nun durch Selbstentscheidung der Bundesversammlung oder durch Ausspruch einer richterlichen Behörde; aus dieser Garantie kann aber eine nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit von Seiten des gesammten Bundes in keiner Art gefolgert werden. Sollte in Folge der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses eine solche Verbindlichkeit für das vormalige deutsche Reich existirt haben, was jedoch nach Ansicht der Commission nicht der Fall ist, so würde solche doch auf den Deutschen Bund nicht übergegangen seyn, da der letztere kein Nachfolger des vormaligen deutschen Reichs geworden ist.

2) Das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk, wegen eines Antheils an der subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, erwartet seine Erledigung von dem Ausgange des hier zunächst vorliegenden Streits; sollte dieser demnächst die Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens zur Folge haben, so würde ein solches freilich die Forderung des Reclamanten nicht ergreifen; indessen wird es dem bisher in dieser Angelegenheit beobachteten Verfahren entsprechen, wenn der Vermittlungsversuch in der Hauptsache auch auf diese connexe Sache ausgedehnt, der endliche Beschluß aber noch ausgesetzt wird.

In Grundlage der obigen Ausführung, richtet die Commission die Anträge dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle — unter Ablehnung der von der freien Stadt Frankfurt behaupteten eventuellen Selbstverpflichtung des gesammten Bundes zur Verwirklichung des derselben durch Artikel 15 der Bundesacte garantirten Rechts auf eine subsidiarische Rheinoctroi-Rente —

1) eine Ausgleichung des Streits zwischen der freien Stadt Frankfurt und den deutschen Rheinuferstaaten von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente durch eine zu erwählende Vermittlungscommission versuchen, auch die Commission ersuchen, über die Ausrichtung des Auftrags zu berichten;

zugleich auch bestimmen,

2) daß das Vergleichsverfahren auf das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk, wegen des ihm zustehenden Antheils an der subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, auszudehnen, im Falle der Entstehung eines Vergleichs aber, der weitere Beschluß vorzubehalten sey.

Präsidium wolle vor Allem die Gesandtschaften der bei dieser Frage zunächst betheiligten Regierungen hierüber vernehmen.

Preussen,
Bayern,
Baden,
Großherzogthum Hessen und
Nassau: behielten sich das Protokoll offen.

Freie Städte für Frankfurt. In so weit der Antrag des Vermittlungsausschusses darauf gerichtet ist, die Wirksamkeit einer zu ernennenden zweiten Vermittlungscommission auf die Sache selbst zu erstrecken, tritt der Gesandte dem Commissionsantrage bei, und bemerkt zugleich, daß es nach Lage der Vorverhandlungen erwünscht seyn dürfte, das Commissorium der in Betreff der Präjudicialfrage bereits bestehenden, mit der Sache vertrauten Vermittlungscommission, unter Umgehung einer neuen Wahl, im Sinne des Commissionsantrags zu erweitern.

Hierauf möchte jedoch der zu ziehende Beschluß um so mehr zu beschränken seyn, als Umfang und Folgen der im Art. 15 der Bundesacte ausgesprochenen Garantie zunächst nicht Gegenstand der Vorverhandlungen gewesen sind, das einzuleitende Vermittlungsverfahren zur Zeit eine deßfallsige Schlußziehung jedenfalls überflüssig erscheinen läßt und im entgegengesetzten Falle der Gesandte sich die Ergänzung der aus Veranlassung des Vermittlungsverfahrens über die Präjudicialfrage hinsichtlich der Garantie des Bundes beiläufig abgegebenen Erklärungen vor jeder in die Sache eingehenden Schlußziehung vorbehalten müßte. Für diesen Fall behält er sich daher das Protokoll offen.

Präsidium spricht die Erwartung aus, daß die abzugebenden Erklärungen der betheiligten Regierungen demnächst würden eingebracht werden, damit die Bundesversammlung sich möglichst bald in der Lage sehe, mit Berücksichtigung derselben zur Fassung eines Beschlusses über den eben vernommenen Vortrag schreiten zu können.

§. 226.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 13 (eingegangen am 11. August und datirt 18. Juni l. J.) von dem Geheimen Justizrath von Jagemann und Kammerdirector Lichtenberger, als Bevollmächtigte der Fürsten von Löwenstein-Wertheim, Anzeige wegen Erfolglosigkeit der Vergleichsunterhandlungen mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, mit einer Anlage —

wurde der zur Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte bestellten Commission, und

die Eingabe

Num. 14 (eingegangen am 11. und datirt 4. August l. J.) von Anton Benscher aus Aglasterhausen im Großherzogthum Baden, Vorstellung und Bitte um Entscheidung in einer Erbschafts-Proceßangelegenheit —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Nostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Schreibfehler. S. 542, Z. 7 v. oben (in dem Bericht der Militärcommission) soll es heißen: Approvisionirungsfond, st. Reservefond.

Loco dictaturae.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **20.** August **1846.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von dem Herrn Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Holzhausen, substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten, Gerichtsschultheißen und Syndicus von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths, Freiherrn von Thierry, in Vertretung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 227.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß seine Vertretung der Königlich-Preussischen Stimme, so wie jene des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp durch den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff, fortbestehe, und ausserdem der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß für den Großherzoglich-Hessischen, Freiherrn von Gruben, der Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte von Scherff für jenen von Braunschweig und Nassau, Freiherrn von Wintzingeroda, der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Fritsch, für den Herrn Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Holzhausen, endlich der Frankfurtische Herr Bundestagsgesandte, Gerichtsschultheiß und Syndicus von Meyer für den Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Smidt, zur Führung der Stimme der freien Städte substituirt sey.

§. 228.

Reiserechnung des nach Rastatt entsendeten Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten, Herrn Obersten From.

(1. Sitz. §. 4 v. J. 1846.)

Präsidium übergibt die von der Militärcommission mittelst Berichts vom 14. d. M. vorgelegten Reisekosten- und Diäten-Rechnung des von derselben zur Besichtigung des Festungsbaues zu Rastatt im Monat Juli l. J. abgeordneten Königlich-Preussischen Bevollmächtigten, Herrn Obersten From.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, den von dem Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten, Herrn Obersten From, für die im Monat Juli l. J. vorgenommene Inspection von Rastatt berechneten Reisekosten- und Diäten-Betrag von zusammen 365 Gulden 29 Kreuzern rheinisch aus dem Ulm-Rastatter Baufond zu vergüten;

2) die Militärcommission hiervon in Erledigung ihres Berichts vom 14. d. M. in Kenntniß zu setzen.

§. 229.

Bewilligung einer Gratification für das Bundescanzlei-Personal.

(19. Sitz. §. 205 v. J. 1843.)

Präsidium gibt Kenntniß von einer Vorstellung der Bundescanzlisten Brodmann und Harveng vom 5. d. M., durch welche dieselben um zeitgemäße Regulirung ihrer unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum mehr ausreichenden Besoldungen, und zugleich, mit Bezugnahme auf die dermalen so ungewöhnliche Erhöhung der Preise aller Lebensbedürfnisse, um Bewilligung einer Gratification ansuchen.

Präsidium. Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die vor 25 Jahren festgesetzten Besoldungen des Bundescanzlei-Personals bei der immer zunehmenden Theuerung, kaum mehr als genügend betrachtet werden dürften, und sonach ein Gesuch um deren angemessene Regulirung nicht unbegründet erscheint, glaubt Präsidium dennoch, daß vor der Hand von einer solchen Umgang genommen werden dürfte, und daß dagegen die erbetene Aushülfe nach einem ähnlichen Vorgange vom Jahre 1843 durch Bewilligung einer Gratification zu gewähren wäre.

Unter Zustimmung zu diesem Präsidialantrage wurde

beschlossen:

1) dem Registrator Leutheußer, dann den Bundescanzlisten Brodmann und Harveng eine Gratification von drei hundert Gulden für einen jeden derselben, ferner jedem der zwei Pedellen Kleinschrod und Dern, so wie dem Cassediener Raumann, eine Gratification von Ein hundert Gulden zu bewilligen, und

2) die Bundescasse-Verwaltung zu deren Verabfolgung aus der Bundescanzlei-Casse zu ermächtigen.

§. 230.

Anzeige über das Ableben des dritten Bundescanzlisten Raymund Rotwitt, und Aufnahme des Adolph Leutheußer als Canzleiprakticant.

(20. Sitz. §. 240 v. J. 1837 u. 20 Sitz. §. 211 v. J. 1841.)

Präsidium zeigt an, daß der dritte Bundescanzlist Raymund Rotwitt am 15. v. M. mit Tode abgegangen sey, und trägt darauf an, für die Bedürfnisse des dadurch erledigten Dienstes durch Aufnahme eines Canzleiprakticanten mit einem Diurno von 2 Gulden 30 Kreuzern Fürsorge zu treffen.

Wenn die hohe Bundesversammlung damit einverstanden seyn sollte, würde Präsidium glauben, daß diese Stelle dem Adolph Leutheußer, Sohne des verdienten Bundesregistrators Daniel Leutheußer, verliehen werden könne.

Die Bundesversammlung nahm die gemachte Anzeige zur Kenntniß und erklärte sich mit dem Präsidialantrage einverstanden.

Es wurde sonach

beschlossen:

1) die Zahlung der von Raymund Rotwitt bezogenen Besoldung von 1125 Gulden mit dem 15. Juli l. J. einzustellen;

2) den Adolph Leutheußer als Bundescanzlei-Prakticanten mit einem Diurno von 2 Gulden 30 Kreuzern, dessen Bezug vom 1. September d. J. anzufangen hat, aufzunehmen, und

3) die Bundescasse-Verwaltung von gegenwärtigem Beschlusse zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

§. 231.

Die Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm und die dießfalls erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues betr.

(20. Sitz. §. 185; 23. Sitz. §. 211 u. 24. Sitz. §. 220 v J. 1846.)

Oesterreich. Der Gesandte ist angewiesen, den in der 20. Bundestagssitzung vom 1. Juli zu Protokoll gegebenen Ausschußanträgen, bezüglich auf die wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm zu treffende Anordnung, Namens seines allerhöchsten Hofes in allen Theilen beizutreten.

Man hat sich hierzu Kaiserlich-Oesterreichischer Seits in der Ueberzeugung bewogen gefunden, daß bei der einmal eingetretenen Nothwendigkeit, zur Einhaltung der unabänderlich präliminirten Bausumme Reductionen in den Bauplänen eintreten zu lassen, die dießfälligen Vorschläge der der Bundesversammlung zur Seite stehenden technischen Behörde sicher mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Gewissenhaftigkeit gemacht worden sind; daß die Grundsätze, nach denen der betreffende Bundestags-Ausschuß sich jene Vorschläge, insbesondere in Bezug auf das angetragene Vertheilungsprincip zwischen beiden Ufern, angeeignet hat, dem Thatbestande, wie er aus den angezogenen Bundesbeschlüssen hervorgeht, angemessen sind, und daß es endlich höchst dringend ist, durch Annahme einer aus der Mehrzahl der einvernommenen Meinungen hervorgegangenen Grundlage, wie sie heute in den Ausschußanträgen vorliegt, dem Festungsbau in Ulm die feste Richtung, der er länger nicht entbehren kann, zu geben.

Bayern. Der Gesandte ist beauftragt, die Zustimmung zu den Ausschußanträgen vom 1. des vorigen Monats zu erklären und dabei wiederholt die Voraussetzung auszusprechen, daß die vorerstige Zurückstellung des innern Ausbaues der Reduits eine Abänderung der Bestimmung in Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 nicht involvire.

Hannover. Der Gesandte ist ermächtigt worden, in Betreff der in der 20. Bundestagssitzung vom 1. Juli 1846 (§. 185 des Prot.) wegen Innehaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm und der deßhalb erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Festungsbaues zur Instruction verstellten Anträge dahin abzustimmen:

Seine Majestät der König müssen zuvörderst unbedingt der Ansicht seyn, daß, wenn im Laufe der Bauzeit sich herausstellt, daß einzelne Werke ohne besondern Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung unausgeführt bleiben, oder daß auf andere Weise Ersparungen bewerkstelligt werden können, die dadurch disponibel werdenden Gelder zur Deckung statt gehabter Kostenüberschreitungen verwandt werden müssen, und daß die Disposition darüber lediglich der Bundesversammlung zusteht.

Was sodann die beantragten Ersparungen betrifft, so erscheint es Seiner Majestät unthunlich, ohne genaue Localkenntniß und ohne ausführliche Bauriſſe von der ganzen Festung ein zutreffendes Urtheil über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen und über die Zulässigkeit der Nichtausführung einzelner Werke zu fällen.

Allerhöchstdieselben sind indessen gern geneigt, den Kenntnissen und der Umsicht der Militärcommission des Bundes und der Local-Baubehörde zu vertrauen, daß sie bei der ihnen gestellten Aufgabe, die Kostenanschläge auf die festgestellte Maximal-Bausumme herabzusetzen und die statt gehabten Ueberschreitungen zu decken, die passendsten Vorschläge gemacht haben werden; weßhalb Seine Majestät den Anträgen Num. 1 und 4 beitreten.

Dagegen erscheint es Seiner Majestät dem Könige sehr bedenklich, die Ausführung der früher für nothwendig erachteten Werke lediglich von der Nichtüberschreitung der präliminirten Maximalsumme abhängig zu machen, und da Allerhöchstdieselben dafür halten, daß, ohne in ausführliche technische Untersuchungen einzugehen, sich dennoch behaupten lasse, die unter Num. 2 und 3 beabsichtigten Ersparungen müssen wesentlich nachtheilig auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung einwirken; so sehen Seine Majestät Sich veranlaßt, der Erwägung der hohen Bundesversammlung zu verstellen, ob es nicht rathsamer sey, anstatt des unbedingten Festhaltens an der festgestellten Maximal-Bausumme, diese letztere um den Betrag der sub 2 und 3 vorgeschlagenen Ersparungen zu erhöhen, und dadurch die Gefahr zu beseitigen, einer für die Vertheidigung des südlichen Deutschland so wichtigen Festung einen geringern Grad von Widerstandsfähigkeit zu geben, als es die Verhältnisse zulassen.

Baden. Da unter den obwaltenden Umständen und insbesondere, weil über die Ulmer Befestigungen linken Ufers bei dem noch mangelnden sichern Ueberschlage in pecuniärer Beziehung ein vollkommen begründetes Urtheil noch gar nicht möglich ist, so ist der Gesandte angewiesen, den Anträgen des Bundestags-Ausschusses nicht entgegenzutreten, und dabei die Erklärung abzugeben, daß die Großherzogliche Regierung die zuversichtliche Hoffnung hegt, daß früher für das linke Ufer bestimmte, jetzt dem rechten zugewendete Gelder jedenfalls dem erstern in dem Falle wieder werden vergütet werden, wenn sich mit der Zeit zeigen sollte, daß der vorgesetzte Zweck dieses Theils der Festung Ulm ohne jene Mittel nicht erreicht werden kann.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte will den Beschluß nicht aufhalten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte, wenn gleich zur Zeit noch ohne Instructionen, will dennoch die Beschlußfassung gleichfalls nicht aufhalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte tritt den Anträgen des Ausschusses §. 185, S. 484 des Prot. der 20. dießjährigen Sitzung bei.

Braunschweig und Nassau: wie Oesterreich.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: treten den Ausschußanträgen bei.

Freie Städte. Der Gesandte schließt sich der Mehrheit an.

Präsidium. Nachdem nunmehr die Abstimmungen sämmtlicher Gesandtschaften vorliegen, wird anheimgegeben, den Beschluß nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit zu ziehen.

Würtemberg. Der Königliche Gesandte bezieht sich auf seine in voriger Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung und Verwahrung, wonach die Königliche Regierung die nicht zu vermeidende Auszahlung des Mehrbedarfs für den Grunderwerb aus den Ulmer Festungsbau-Geldern lediglich als einen Vorschuß betrachtet, über dessen definitive Deckung am Schlusse des Festungsbaues das Weitere zu verhandeln seyn wird, falls nicht im Laufe des Baues derselbe durch Ersparnisse gedeckt würde, welche in Folge der auf beiden Donauufern fortzusetzenden gewissenhaften Prüfung der Militärcommission von derselben als zulässig erkannt werden.

Präsidium. Die Verwahrung, auf welche sich die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft so eben bezieht, scheint auf einem Mißverständnisse der Absichten der Bundesversammlung in Bezug auf den Festungsbau von Ulm zu beruhen, und dürfte beseitigt seyn, wenn sich diese hohe Versammlung mit dem Präsidio in der Erklärung vereinigt, daß — weit entfernt von rücksichtloser Anwendung des Grundsatzes, alle Ersparnisse, welche bei irgend einem Bauobjecte des linken Donauufers in Zukunft gemacht werden könnten, ausschließend zum Vortheile der Bauten des rechten Donauufers zu verwenden — die Bundesversammlung vielmehr, im wohlverstandenen Interesse des Bundes, die Wichtigkeit der Befestigungsarbeiten des linken Donauufers für die Vertheidigung des Gesammtplatzes nie aus dem Auge verlieren und auch demgemäß bei den weiteren Verhandlungen vorgehen werde.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit dieser Präsidialäusserung vollkommen einverstanden, und es wurde

beschlossen:

1) Von der Befestigung des Obern Eselsbergs, für welche an der Gesammtbewilligung des Platzes bisher 418,000 Gulden ausgeworfen waren, wird abgestanden. Es bleiben von diesen 418,000 Gulden nur 100,000 Gulden für die Errichtung von vier oder fünf casemattirten Blockhäusern bestimmt, welche zugleich den Zweck von Friedens-Pulvermagazinen erfüllen sollen, und deren Emplacement der Militärcommission nach vorgängiger neuen Erörterung und Prüfung überlassen bleibt.

Die hierdurch disponibel werdenden 318,000 Gulden dienen zunächst zur Deckung der größeren Kosten:

a) des Grunderwerbs im ganzen Umfange des Platzes,

b) der Kriegs-Pulvermagazine,

c) der Erdarbeiten linken Ufers.

Da aber jene Erübrigung zur Deckung der letzteren nicht ausreichen wird, so bleibt der innere Ausbau der Reduits vorerst auf sich beruhen.

Weil indessen auch diese Reductionen noch nicht gegen die Möglichkeit von Ueberschreitungen sichern, so bleibt zunächst die Befestigung des Untern Eselsbergs und nach Umständen die Anlage der Reduits des Kienlens- und des Geisberg-Bastions ausgesetzt.

2) Mit Ausnahme des Forts auf dem Untern Kuhberge, das die angegebenen Profile erhalten soll, können bei allen übrigen Forts und detachirten Werken die Reductionen eintreten, wie sie die Festungsbau-Direction in der Eingabe vom 15. August 1845 zur Deckung der damals von ihr bezeichneten Ueberschreitungen in Vorschlag brachte.

3) Sämmtliche Reduits der Hauptumfassung und der Forts können die gleichfalls vorgeschlagenen Reductionen erleiden, nämlich das des Kienlens- und des Obern Donau-Bastions eine Verminderung um den vierten, das des Untern Geisbergs um den dritten Theil der früheren Entwürfe. Das des Untern Donaubastions fällt ganz aus. Die der Forts werden statt Kernwerke bloß thurmartige Gebäude.

4) Da das rechte Donauufer keiner Wasserleitungen bedarf, so bleibt die Bewilligung dafür dem linken Donauufer.

5) Der Militärcommission wird, unter Rückgabe der Originalanlagen ihres Berichts vom 15. Mai d. J., von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung Kenntniß gegeben.

§. 232.

Urlaub des Commandanten der Bundesfestung Landau, des Königlich-Bayerischen Generalmajors von Fritsch, und Vertretung desselben durch den Königlich-Bayerischen Obersten von Weinbach.

(1. Sitz. §. 7 v. J. 1846.)

Bayern. Seine Königliche Majestät haben dem Generalmajor und Commandanten der Bundesfestung Landau, Jacob von Fritsch, einen vierwöchentlichen Urlaub allergnädigst zu verleihen, und zu genehmigen geruht, daß während der Dauer dieses Urlaubs der Oberst Egid von Weinbach, Commandant des Infanterieregiments Wrede, das Festungscommando zu führen hat.

Der Gesandte übergibt mit gegenwärtiger Anzeige zugleich die von Letzterem wegen seiner interimistischen Führung des Festungscommando in Landau ausgestellte Eidesurkunde.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen, und die überreichte Eidesurkunde d. d. 6. August 1846 in das Bundesarchiv abgegeben.

§. 233.

Anzeige wegen Publication und Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, die unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke betr.

(25. Sitz. §. 266 v. J. 1845.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat Auftrag erhalten, hoher Bundesversammlung, mit Bezugnahme auf die in der 25. vorjährigen Bundestagssitzung gemachte Anzeige,

eine Abschrift des zu weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 unter dem 27. Juli d. J. erlassenen Gesetzes, ingleichen der mit demselben gleichzeitig veröffentlichten allerhöchsten Verordnung zu überreichen.

In letzterer haben Seine Majestät der König die über die bundesgesetzliche Bestimmung hinaus bedeutend erweiterte Zeitfrist des zu gewährenden Rechtsschutzes den einem andern Bundesstaate angehörigen Schriftstellern und Componisten nur in der Voraussetzung des Reciproci zugestanden, und Sich, für den Fall, daß eine dieser Voraussetzung entsprechende Zusage im Wege der Verhandlung nicht zu erreichen seyn sollte, eine Modification der dießfallsigen Vorschrift vorbehalten.

Das in vorstehender Anzeige erwähnte Königliche Gesetz und die Verordnung, beide vom 27. Juli d. J., sind diesem Protokoll als Beilagen **1** und **2** angefügt.

§. 234.

Die Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen betr.

(15. Sitz. §. 142 v. J. 1846.)

Kurhessen. In Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 31. Juli 1845 unter Ziffer II (§. 296 des Prot.), so wie auf die dießfallsige Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Abstimmung, §. 142 des Protokolls der 15. dießjährigen Sitzung, ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt, daß — sofern diejenigen Bundesstaaten, in welchen die freie Werbung statt findet, ihre Werbebehörden verpflichten, nur solche deutsche Unterthanen für ihre Truppen anzuwerben, welche hierzu die Bewilligung ihrer eigenen Regierung und die Entlassung aus der vaterländischen Militärverpflichtung beibringen — die Kurfürstlich-Hessische Regierung bereit ist, ihre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß, für den Fall der Desertion eines solchen Mannes, derselbe an die Regierung ausgeliefert wird, aus deren Diensten die Desertion geschehen.

Braunschweig und Nassau. Beide Herzoglichen Regierungen finden gegen ein Uebereinkommen, wonach sämmtliche Bundesstaaten die Verpflichtung übernehmen würden, in Desertionsfällen, bei denen nach Artikel 4 der allgemeinen Cartelconvention die Auslieferung nicht statt findet, angemessene Arreststrafen (deren kürzeste und längste Dauer von Bundeswegen zu bestimmen wäre) auf Requisition des durch die Desertion verletzten Bundesstaats eintreten zu lassen, und für den Ersatz des von dem Deserteur bei seiner Anwerbung erhaltenen Handgelds zu sorgen, nichts zu erinnern, und treten den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe dieserhalb ausgesprochenen Ansichten bei.

§. 235.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(24. Sitz. §. 221 v. J. 1846.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, sich auf die in der 22. Bundestagssitzung vom 30. Juli d. J. §. 202 zum Protokoll gegebene verehrliche Präsidialproposition in folgender Weise zu erklären:

Im Großherzogthum Heſſen gab es vor der Erlaſſung des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes keinerlei, die Preſſe irgend beſchränkende Beſtimmungen.

Faſt gleichzeitig mit dem Erſcheinen jenes Bundesgeſetzes ergab ſich aber in der Staatsverfaſſung des Großherzogthums hinſichtlich des Rechts der Geſetzgebung die Veränderung, daß Landesgeſetze nur mit Zuſtimmung beider ſtändiſchen Kammern zu Stande kommen können. — So ſehr nun auch die Großherzogliche Regierung ſich die Anwendung der bundesgeſetzlichen Vorſchriften in Bezug auf die im Großherzogthum erſchienenen oder verbreiteten cenſurpflichtigen Druckſchriften ſtets angelegen ſeyn ließ, und hierin hinter keiner andern Bundesregierung zurückgeblieben zu ſeyn ſich bewußt iſt, ſo mußte ſie es doch aus Gründen, deren nähere Andeutung ſie umgehen zu können glaubt, mehr als zweifelhaft finden, ob unter den vorliegenden Umſtänden in Bezug auf Druckſchriften über zwanzig Bogen auf verfaſſungsmäßigem Wege ein gehörig wirkſames, die Abwehrung des Preßunfugs in ihre Hände legendes Präventiv- oder Repreſſiv-Geſetz zu Stande gebracht werden könne.

Sie hielt es vielmehr in Erwägung der ihr deßhalb vorwaltenden Bedenken für räthlich, jeden damit zu machenden Verſuch zu unterlaſſen, dagegen aber mit polizeilichem Verbot und Beſchlagnahme gegen ſolche Druckſchriften des erwähnten Umfangs möglichſt voranzugehen, welche durch ihren Inhalt einen groben Mißbrauch der Preſſe beurkundeten.

Auch war die Großherzogliche Regierung dafür beſorgt, daß in das neue Strafgeſetzbuch des Großherzogthums, namentlich in die Artikel 4, 5, 145, 146, 186 folg., 110 und 111 deſſelben, Beſtimmungen aufgenommen wurden, welche, indem ſie Vergehen gegen den Deutſchen Bund und einzelne Bundesſtaaten, Beleidigungen von Häuptern fremder Staaten und diplomatiſchen Agenten, Schmähung beſtehender Staatsbehörden und deren Verfügungen, endlich die mittelſt bleibender Zeichen durch Druck, Lithographie, Schrift u. ſ. w. veröffentlichten Ehrenkränkungen, mit verhältnißmäßig ſchweren Strafen bedrohen, auch zur Abndung aller in den erwähnten Richtungen vorkommenden Preßvergehen geeignet ſind.

Die Großherzogliche Regierung vermag ſich indeſſen nicht zu verhehlen, daß die ihr verfaſſungsgemäß zu Gebot ſtehenden Mittel, namentlich die erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen und polizeilichen Verfügungen, keine volle Sicherheit gegen Mißbrauch der Preſſe in Schriften über zwanzig Bogen gewähren konnten, weßhalb ſie insbeſondere auch nach den im Großherzogthum Heſſen beſtehenden Verhältniſſen nicht umhin kann, ſchließlich die Ueberzeugung auszuſprechen, daß nur durch bundesgeſetzliche, mithin für alle Bundesſtaaten gleichförmige Beſtimmungen dem immer weitergreifenden Preßunfug mit der Hoffnung auf möglichſten Erfolg geſteuert werden könne.

§. 236.

Anzeige wegen Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, den Schutz von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck betr.

(21. Sitz. §. 197 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Der ſubſtituirte Geſandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 zum Schutze von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung publicirt worden iſt, für

Hohenzollern-Hechingen am 10. Juli 1845 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt Num. 50 vom 12. Juli 1845),

Hohenzollern-Sigmaringen am 4. Auguſt 1845 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt Num. 32 vom 10. Auguſt 1845),

Reuß älterer Linie am 8. Juli 1845 (Amts- und Verordnungs-Blatt Num. 28 vom 11. Juli 1845),

Reuß jüngerer Linie am 6. Auguſt 1845 (Geſetzſammlung Num. 84 vom 12. September 1845),

Schaumburg-Lippe am 8. Juli 1845 (Anzeigen Num. 29 vom 19. Juli 1845),

Lippe am 15. Juli 1845 (Geſetzſammlung Num. 7 vom 19. Juli 1845),

Waldeck am 22. Juli 1845 (Regierungsblatt Num. 13 vom 29. Juli 1845), und für

Heſſen-Homburg am 23. Auguſt 1845 (Regierungsblatt Num. 8 vom 31. Auguſt 1845).

§. 237.

Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Negerhandels betr.

(21. Sitz. §. 197 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Der ſubſtituirte Geſandte hat die erfolgte Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 wegen Unterdrückung des Negerhandels anzuzeigen, welche für

Hohenzollern-Hechingen am 21. November 1845 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt Num. 88 vom 22. November 1845),

Hohenzollern-Sigmaringen am 31. October 1845 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt Num. 45 vom 9. November 1845),

Reuß älterer Linie am 8. Juli 1845 (Amts- und Verordnungs-Blatt Num. 28 vom 11. Juli 1845),

Reuß jüngerer Linie am 7. Auguſt 1845 (Geſetzſammlung Num. 84 vom 12. September 1845),

Schaumburg-Lippe am 11. Juli 1845 (Anzeigen Num. 29 vom 19. Juli 1845),

Lippe am 15. Juli 1845 (Geſetzſammlung Num. 7 vom 19. Juli 1845),

Waldeck am 22. Juli 1845 (Regierungsblatt Num. 13 vom 29. Juli 1845), und für

Heſſen-Homburg am 23. Aug. 1845 (Regierungsblatt Num. 8 vom 31. Aug. 1845) erfolgt iſt.

§. 238.

Die Befeſtigung von Germersheim, insbeſondere einige Abänderungen in dem urſprünglichen Befeſtigungsplane betr.

(3. Sitz. §. 30 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Durch Beschluß der 3. Sitzung vom 22. Januar d. J., §. 30, wurde von hoher Bundesversammlung eine Anzeige des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten, nebst Plänen und Erläuterungen, dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Zwecke zugewiesen, damit dieser dieselbe zur Kenntnißnahme und Berichtserstattung an die Militärcommission gelangen lasse.

Der Ausschuß hat nicht verfehlt, diesem Auftrage zu entsprechen, und nachdem auch die gutachtliche Aeusserung der Militärcommission eingegangen ist, hat er die Ehre, Vortrag über diesen Gegenstand zu erstatten.

Es handelt sich nämlich um eine Abänderung des ursprünglichen Befestigungsplans der Festung Germersheim, in welcher Beziehung die Königlich-Bayerische Regierung in der oben erwähnten 3. dießjährigen Bundestagssitzung folgende Anzeige gemacht hat:

Nach den durch den allgemeinen Befestigungsplan gegebenen Directiven würde die Wredefeste zu Germersheim aus zwei dicht an den Höhenrand angeschlossenen, nur durch einen defensiven Straßendamm mit einander verbundenen Werken zu bestehen gehabt haben, von denen eins zwischen den beiden Queichläufen auf der Klingerthöhe und das andere auf der Altbachhöhe zu erbauen gewesen wäre.

Diese doppelte Befestigung auf zwei getrennten Höhen sey zunächst nur von der Terraingestaltung dieser Gegend, nämlich von einem tiefen Grunde, in welchem der Altbach der Bingenfelder Aue zufließe, bedingt gewesen, indem ohne diesen, von zwei steilen und hohen Rändern eingefaßten Wasserlauf ein einziges Werk vollständig genügt haben würde, um nicht nur den in Betracht stehenden Punct des Höhenrandes defensiv fest zu halten, sondern auch, um von selbigem aus jede offensive Bewegung nach der vorliegenden Hochebene wirksam zu unterstützen.

In neuerer Zeit sey indessen die Möglichkeit in Anregung gekommen, den Wasserlauf des Altbaches gänzlich zu beseitigen, mithin den tiefen Grund zu überbauen und sodann an die Stelle zweier getrennten Werke ein einziges zu setzen.

Die deßhalb gepflogenen genaueren Erhebungen hätten denn auch das Resultat geliefert, daß eine gänzliche Entfernung des Wasserlaufes aus dem Altbache und dessen Vereinigung mit jenem des hiefür zu regulirenden eigentlichen Queichbaches wirklich ausführbar erscheine, und es sey dem zufolge über die Befestigung des fraglichen Punctes durch ein Werk ein neues Project ausgearbeitet worden, welchem Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihre Genehmigung um so minder zu versagen vermocht hätten, als durch dessen Ausführung nicht nur an und für sich schon eine zweckmäßige Vereinfachung der Wredefeste, sondern auch eine Verstärkung der fortificatorischen Combination des äussern Befestigungsgürtels erzielt werde.

Dieser Anzeige waren sowohl die von dem Königlich-Bayerischen Ingenieuroberſten und Festungsbau-Director von Schmauß ausgearbeiteten Pläne der Wredefeste, als auch deren Erläuterungen beigefügt; solche sind der Militärcommission mit übersandt worden und diese Behörde hat sich dahin mittelst Berichts vom 11. August a. c. geäussert:

(legatur der Bericht.)

Da die Militärcommission, nach Inhalt des so eben vorgelegten Berichts, ihre pflichtmäßige Ueberzeugung dahin ausspricht, daß sie den beabsichtigten Veränderungen der Wredefeste die unbedingteste Billigung ertheilen müsse, indem sie, weit entfernt, der Befestigung von Germersheim irgend einen Nachtheil zu drohen, nur einen Vortheil gewähre, so trägt

auch der Ausschuß kein Bedenken, solche der Annahme hoher Bundesversammlung zu empfehlen, und somit darauf anzutragen:

1) der Königlich-Bayerischen Regierung, in Erwiederung auf ihre in der 3. dießjährigen Bundestagssitzung vom 22. Januar 1846, §. 30, gemachte Anzeige, zu eröffnen, daß der Deutsche Bund die Veränderung der Wredefeste in Germersheim, dergestalt, daß solche anstatt aus zwei, durch einen defensiven Straßendamm mit einander verbundenen Werken, nur aus einem einzigen Werke zu bestehen habe, dem Zwecke vollkommen entsprechend finde;

2) der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

Unter allseitiger Zustimmung wurde dem Ausschußantrage gemäß

beschlossen:

1) der Königlich-Bayerischen Regierung, in Erwiederung auf ihre in der 3. dießjährigen Bundestagssitzung vom 22. Januar 1846 (§. 30 des Prot.) gemachte Anzeige, zu eröffnen, daß der Deutsche Bund die Veränderung der Wredefeste in Germersheim, dergestalt, daß solche anstatt aus zwei, durch einen definitiven Straßendamm mit einander verbundenen Werken, nur aus einem einzigen Werke zu bestehen habe, dem Zwecke vollkommen entsprechend finde;

2) der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

§. 239.

Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg aus der ersten Hälfte des Jahrs 1846.

(13. Sitz. §. 130 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden weitern Vortrag:

Die Militärcommission hat durch Bericht vom 11. August a. c. die Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg, und zwar wie solche sich am Schlusse der ersten Hälfte des laufenden Jahrs befunden haben, übersandt.

A. Approvisionnement.

Die Nachweisungen ergeben

I. daß mehr als der Sollbestand vorhanden waren:

1) feines Brodmehl	. . . .	10	Wispel 14	Scheffel 41 Pfund,
2) Weitzenmehl	. . . . .	6	" 20	" — "
3) doppelter Branntwein	. .	173	Ohm 107	Quart,
4) Erbsen statt Futtergerste	. .	15	Scheffel 14½	Metzen;

II. wogegen unter dem Sollbestande verblieben:

1) Hülsenfrüchte, in Reis	. .	332	Centner 48	Pfund,
2) Salz	. . . . .	62	" 32	" 16 Loth,
3) einfacher Branntwein	. .	258	Ohm 112	Quart,
4) Hafer	. . . . .	1	Wispel 9	Scheffel 14 Metzen.

Dabei findet sich theils in der Nachweisung selbst, theils von der Militärcommission in dem begleitenden Berichte bemerkt:

1) Am 4. Juni a. c. wären 366 Centner 84 Pfund bengalischer Reis öffentlich versteigert worden.

In dem Berichte erläutert die Militärcommission diesen Gegenstand dahin:

Das bei Revision der Vorräthe aufgenommene Befundprotokoll besage, daß der bengalische Reis sich zwar noch einige Zeit hindurch halten werde, dennoch aber eine baldige Veräusserung und Ersetzung durch frischen Reis rathsam erscheine.

Hierauf habe das Festungsgouvernement der Militärcommission angezeigt, daß eine sofortige Veräusserung solchen Vorraths, wegen dermaliger Theuerung der Lebensmittel, mindestens den Anschaffungspreis vom Jahre 1830 erwarten lasse, und die Militärcommission habe daher nicht angestanden, den Verkauf zu genehmigen.

Wegen inzwischen eingetretener Aussicht auf eine günstige Ernte sey gleichwohl die Erwartung nicht in Erfüllung gegangen, sondern der Centner Reis um 8 Francs 26 Cent. unter dem Einkaufspreise versteigert worden, um nicht noch größerem, ja gänzlichem Verluste ausgesetzt zu werden, was allerdings zu befürchten gestanden, da der Reis schon sechzehn Jahre hindurch gelagert gehabt habe.

Der sofortige Wiedererſatz des Reises, bemerkt die Militärcommission, sey nach einer Anzeige des Festungsgouvernements nicht dringend nothwendig, indem jederzeit mit Leichtigkeit die Ergänzung zu bewerkstelligen seyn werde, und die vorhandenen Vorräthe an Carolina-Reis für das erste Bedürfniß genügten, und somit erbitte sich die Militärcommission die Verfügung, daß der, nach Abzug der Insertionsgebühren, 3484 Gulden 53 Kreuzer betragende Erlös an den verzinslich angelegten Approvisionnementsfond von Luxemburg zurückgeführt werden dürfe.

2) Der Ausfall an einfachem werde durch den Ueberschuß an doppeltem Branntwein gedeckt.

3) Wenn gleich der Bundesbeschluß vom 7. Mai d. J. den Ersatz von 62 Centnern Salz begehre, welche in Folge 14jähriger Lagerung in Abgang gekommen, so habe dennoch die Festungsbehörde deren Anschaffung noch nicht beantragt, weil eine solche Ergänzung im Falle eintretenden Bedürfnisses jederzeit durch die Nähe von Trier gesichert sey, und ein fernerer Abgang wegen der durch Bericht vom 8. Juli 1845 angezeigten Maaßregeln nicht statt finden könne.

4) Nach dem Zeugnisse des Festungsgouvernements wären alle Vorräthe vollzählig und in gutem Stande befunden worden. Endlich

5) bezieht sich die Militärcommission auf einen von ihr unter dem 25. Juni 1844 erstatteten Bericht, um dadurch zwei Auflagen des Bundesbeschlusses vom 7. Mai a. c. zu erledigen, worauf der Ausschuß später zurückzukommen die Ehre haben wird.

B. Lazarethvorräthe.

Die Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots hat unter dem 30. Juni a. c. das nachstehende Attest ausgestellt:

(legatur die Nachweisung.)

Gutachten.

Was zuvörderst die Form der einzureichenden Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements betrifft, so hat der Bundesbeschluß vom 7. Mai a. c., §. 130, zwei Auflagen gemacht, nämlich ein Mal, die Nachweisungen in duplo einzureichen und sodann das über die Revision der Vorräthe geführte Protokoll beizulegen.

Letzteres ist dieses Mal geschehen, nicht aber ersteres, und es wird dabei auf einen Bericht vom 25. Juni 1844 Bezug genommen, welcher beide Puncte, nach der Ansicht des Ausschusses, erledigen dürfte.

cf. Bundestagsprotokoll der 3. Sitzung vom 23. Januar 1845, §. 43, pag. 88.

Wegen der Nachweisungen ist darin nämlich gesagt worden, daß solche an die Militärcommission stets in doppelter Ausfertigung gelangten und ein Exemplar zurückbehalten werde, so daß das dem Berichte der Militärcommission beigelegte Exemplar bei den hiesigen Acten verbleiben kann.

In Ansehung des Befundprotokolls dagegen äussert sich jener Bericht, daß der Königlich-Preussische Corpsintendant eine Revision nur zu unbestimmten Zeiten vornehme. Zuletzt hat sie am 5. März a. c. statt gefunden, und wahrscheinlich ist sie in der letzten Hälfte des vorigen Jahrs unterblieben. In einem solchen Falle wird dann das Zeugniß des Festungsgouvernements, daß die Vorräthe untersucht und vollzählig so wie in gutem Zustande befunden sind, das Protokoll ersetzen müssen.

In materieller Beziehung ergeben die Nachweisungen, daß in mehreren Artikeln des bleibenden Approvisionnements den Sollbestand übersteigende Vorräthe vorhanden sind, von denen namentlich der doppelte Branntwein das Fehlende an einfachem Branntwein mehr als völlig deckt.

Wegen des geringfügigen Ausfalls an Hafer ist zwar nicht bemerkt worden, daß solcher in Ergänzung begriffen, indessen wird solches auch am zweckmäßigsten nach vollendeter Ernte geschehen.

Der Verkauf von 366 Centner 84 Pfund bengalischen Reises hat allerdings einen bedeutenden Ausfall gegen den Ankaufspreis ergeben, indessen ist dadurch, nach Ansicht der Militärcommission, einem noch größern Verluste vorgebeugt worden, und fragt es sich nur, ob der Vorrath bis zum Sollbestande ergänzt werden soll?

Da der Bedarf in so weit gesichert ist, daß der Vorrath an Carolina-Reis für die erste Zeit genügt und jederzeit das erforderliche Quantum mit Leichtigkeit herbeigeschafft werden kann, daneben auch die von der Militärcommission in Vorschlag gebrachte Maaßregel der verzinslichen Anlegung des Erlöses den Vortheil gewährt, daß an die Stelle der allmähligen Entwerthung des Reises eine Einnahme an Zinsen tritt, so glaubt auch der Ausschuß die von der Militärcommission gewünschte Verfügung beantragen zu sollen.

Weniger nicht hält er die angeführten Gründe, welche die Ergänzung von 62 Centner 32 Pfund 16 Loth Salz bisher haben aussetzen lassen, für genügend, um der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 7. Mai a. c. auch noch ferner Anstand zu geben.

Dagegen dürfte eine Aufforderung erfolgen müssen, den bei den Lazarethvorräthen eingetretenen und in der Bescheinigung angezeigten Defect zu ersetzen.

Der Ausschuß richtet daher seine Anträge dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 11. August a. c. zu erwiedern:

   a) die Bundesversammlung finde bei den eingesandten Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg aus der ersten Hälfte des laufenden Jahrs nichts zu erinnern, gewärtige indessen, daß der zur Anzeige gekommene Abgang an Lazarethvorräthen in den nächsten halbjährigen Nachweisungen als ersetzt erscheinen werde; auch

b) genehmige sie, daß der Erlös für veräusserte 366 Centner 84 Pfund bengalischen Reises mit 3484 Gulden 53 Kreuzern an den verzinslich angelegten Approvisionnementsfond von Luxemburg zurückgeführt werde; —

2) die beiden mit dem Berichte vom 11. August 1846 überschickten Nachweisungen dem heutigen Sitzungsprotokolle als Anlagen beizufügen;

3) der Bundescasse-Verwaltung von dem Beschlusse sub num. 1, b zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

In Uebereinstimmung mit den Ausschußanträgen wurde

beschlossen:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 11. August a. c. zu erwiedern:

a) die Bundesversammlung finde bei den eingesandten Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg aus der ersten Hälfte des laufenden Jahrs nichts zu erinnern, gewärtige indessen, daß der zur Anzeige gekommene Abgang an Lazarethvorräthen in den nächsten halbjährigen Nachweisungen als ersetzt erscheinen werde. Auch

b) genehmige sie, daß der Erlös für veräusserte 366 Centner 84 Pfund bengalischen Reises mit 3484 Gulden 53 Kreuzern an den verzinslich angelegten Approvisionnementsfond von Luxemburg zurückgeführt werde;

2) die beiden mit dem Berichte vom 11. August 1846 überschickten Nachweisungen dem heutigen Sitzungsprotokolle als Anlage (3) beizufügen;

3) der Bundescasse-Verwaltung von dem Beschlusse sub num. 1, b zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 240.

Beschwerde des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck wegen verweigerter Verkündigung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845.

(20. Sitz. §. 218 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Unter dem 28. August 1845 wurde von dem Grafen Carl Anton Ferdinand von Bentinck im Namen seines ältesten Bruders, des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, eine vom 26. e. m. datirte Vorstellung, folgenden Inhalts, bei hoher Bundesversammlung eingereicht:

„Hohe Bundesversammlung hat am 12. Juni d. J., auf den Antrag des gehorsamst Unterzeichneten und seiner beiden Brüder, im Namen des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes einen Beschluß gefaßt, wodurch nunmehr der hohe Adel der reichsgräflichen Familie von Bentinck in Beziehung auf den Besitz von Kniphausen festgestellt worden ist, und ohne Zweifel auch unwiderruflich und unfehlbar festgestellt werden sollte.“

„Indem für diesen Act der Gerechtigkeit den allerhöchsten und höchsten Bundesgliedern der tiefgefühlte Dank des Unterzeichneten dargebracht wird, sieht er sich mit Bedauern genöthigt, die Rechtshülfe und Macht des Durchlauchtigsten Bundes zur Aufrechthaltung und Verwirklichung des hochverehrlichen Beschlusses sofort in weitern Anspruch zu nehmen.“

„Der nächste Gebrauch nämlich, welchen der Unterzeichnete von dem mitgetheilten Beschlusse machte, bestand darin, daß er denselben zu den Proceßacten über die Aldenburgischen Fideicommißgüter in beglaubter Ausfertigung nebst einem officiellen Abdruck in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, so wie mit einigen Bemerkungen über die Bedeutsamkeit des hohen Beschlusses für diesen Rechtsstreit einreichen ließ. Sein Anwalt hatte sich dabei aus guten Gründen befugt gehalten, die Eingabe im Namen des Unterzeichneten mit dem Prädicat: Seine Erlaucht des Reichsgrafen von Bentinck zu rubriciren, da dieses Prädicat allenthalben in Deutschland dem legitimen Familienhaupt jeder zum hohen Adel Deutschlands gehörigen Familie gräflichen Standes, selbst nach den Gesetzen und Observanzen des Durchlauchtigsten Bundes zukommt, wogegen er den Beklagten bloß als den „so benannten Reichsgrafen-, Herrn Gustav Adolph Bentinck rubricirte. Unerwartet erhielt er darauf von dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg einen Bescheid, welcher das bisherige Rubrum unverändert beibehielt und die neue Bezeichnung gänzlich mit Stillschweigen überging. Als er hiergegen remonstrirend um Auskunft bat, erfolgte der hierneben in beglaubter Ausfertigung ehrerbietigst beigefügte Bescheid *), wonach die Fortführung der bisherigen Parteirubricirung keineswegs für eine absichtslose, sondern für eine ausdrücklich und grundsätzlich beliebte erklärt wird, indem sich das Ober-Appellationsgericht zur Zeit nicht befugt erachten könne, auf Grund eines zwar in glaubhafter Form vorgelegten und in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung officiell abgedruckten, aber doch Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bis dahin noch nicht publicirten Bundesbeschlusses dem Kläger den Titel Erlaucht zu geben, noch auch dem Beklagten den reichsgräflichen Titel zu versagen, da derselbe ihm auch bisher von des Großherzogs Königlichen Hoheit nicht versagt worden sey."

„Dieser Bescheid läßt einen tiefen und trüben Blick in die vorwaltenden Verhältnisse thun. Indem er sich an die Ansicht hält, daß der hohe Beschluß in keinem deutschen Bundeslande Gültigkeit zu erlangen vermöge, bevor er nicht von der dortigen Staatsgewalt förmlich publicirt worden sey, und dieses nun auf Knyphausen und die Familie von Bentinck vermöge ihrer vertragsmäßigen Stellung zu Oldenburg anwendet, zeigt er die Gefahr, daß ohne vorherige besondere Publication des Beschlusses jeder Gebrauch der darin bestätigten hohen Adelsrechte dem Unterzeichneten geradezu unmöglich gemacht werden könnte, daß insbesondere der Proceßrichter den Beschluß schon in formeller Hinsicht ganz auſſer Betracht lassen dürfte; er zeigt mit einem Worte, daß der hohe Beschluß unter den noch vorwaltenden Umständen ein völlig bedeutungsloser überall da seyn würde, wo er nicht zur Publication im landesverfassungsmäßigen Wege gelangt ist, oder noch gelangt."

„Unmöglich kann es die Aufgabe und Absicht des Durchlauchtigsten Bundes gewesen seyn, eine Frage zu entscheiden und einen Beschluß zu fassen, wobei es noch in den Willen einzelner Bundesglieder gestellt wäre, ob sie den Beschluß anerkennen und vollziehen wollen oder nicht. Vielmehr ist es gewiß der Wille der höchsten Bundesbehörde gewesen, daß der Familie Bentinck in ihren dazu qualificirten Mitgliedern nunmehr überall die Rechte des hohen Adels im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte eingeräumt werden, so weit sich dazu in irgend einem

*) Dieser Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 13. August 1845 ist hier nicht mit abgedruckt, und auch nicht die Anlagen A, B, C und D der hier von pag 599–601 enthaltenen zweiten Vorstellung.

Bundeslande Gelegenheit ergibt. Gehört dazu eine officielle Regierungsbekanntmachung, so liegt es auch unbedenklich in den Bundespflichten jeder deutschen Regierung, eine solche Bekanntmachung zu bewirken; der Durchlauchtigste Bund kann darauf vermöge seiner Competenz und vollziehenden Gewalt bestehen."

"Da nun durch die Anlage die Nothwendigkeit einer besondern Regierungspublication beglaubigt und zugleich wegen des immer weiter fortschreitenden Processes Gefahr im Verzuge obwaltet, indem der Actenschluß für die zweite Instanz bereits im nächsten Monat eintreten wird; so bittet gehorsamst Unterzeichneter Eine hohe Bundesversammlung hiermit geziemendst:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg gerechtest zu veranlassen, daß der hohe Beschluß vom 12. Juni dieses Jahrs zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde."

Unter dem 28. Mai l. J. übergab derselbe Bevollmächtigte eine neue Eingabe im Namen desselben Reclamanten, welche nachstehenden Inhalts ist:

"Hohe Bundesversammlung!

"Nachdem der gehorsamst Unterzeichnete bereits unter dem 26. August vorigen Jahrs in Betreff des hochverehrlichen Bundesbeschlusses vom 12. Juni desselben Jahrs seinen tiefgefühlten Dank gegen hohe Bundesversammlung ausgesprochen und um weitere Verwirklichung jenes Beschlusses durch eine angemessene Publication von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg gebeten hat; so ist es ihm in der Zwischenzeit einleuchtend geworden, daß die eingereichte Vorstellung wegen Kürze der Zeit nicht in völlig erschöpfender Weise begründet werden konnte, auch haben sich währenddem einige neue Thatsachen ergeben, welche der Unterzeichnete in dieser Angelegenheit noch zur Kenntniß des hohen Bundestags zu bringen ein Interesse hat. Indem er daher die einliegende neue Auseinandersetzung dem prüfenden Urtheil des hohen Bundestags unterwirft, gibt er sowohl für sich, wie im Namen und mit Vollwort seiner beiden jüngeren Brüder, so weit es dieselben mitbetrifft, ehrerbietigst anheim:

Hohe Bundesversammlung wolle den darauf gegründeten, rectificirten Anträgen geneigte Folge geben."

Die erwähnte Einlage lautet folgendermaßen:

"Hohe Bundesversammlung hat am 12. Juni 1845 den Beschluß gefaßt:

1) daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen;
2) diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand, und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuchs vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen."

"Nach den Grundgesetzen des Durchlauchtigsten Bundes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder von der hohen Bundesversammlung, als Organ desselben, in den Grenzen der Bundeswirksamkeit gefaßte Beschluß unmittelbar für die höchsten und hohen Bundesglieder gültig und verpflichtend ist, dem zufolge aber auch die im Bunde begriffenen Staaten sich dem Einflusse der bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht zu entziehen vermögen."

„Am wenigsten kann dieses zweifelhaft seyn bei Beschlüssen, welche sich auf ausdrücklich durch die Bundesgesetze oder durch besonders übernommene völkerrechtliche Garantieen gewährleistete Verhältnisse beziehen, die ihrer Natur nach nicht allein für den Durchlauchtigsten Bund selbst oder dessen höchste und hohe Mitglieder, sondern auch deren Landen und Unterthanen gegenüber eine bestimmte rechtliche Bedeutung haben."

„Unbedenklich gilt dieses von dem durch Art. 12—18 der Bundesacte selbst unter die Obhut des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes gestellten Verhältnissen und unter diesen von dem deutschen hohen Adel im Sinne des Art. 14. — Die ebenbürtige Genossenschaft mit demselben gibt theils Rechte in der ganzen deutschen Nation, deren Familien die Einzelstaaten sind, theils gegen diejenigen der letzteren, welchen die betreffenden Mitglieder jenes Standes vermöge ihrer persönlichen oder Güterverhältnisse besonders angehören."

„So konnten denn die drei Gebrüder, Reichsgrafen von Bentinck, sich sofort berechtigt halten, von dem ihnen nach dem hohen Bundesbeschlusse zustehenden hohen Adel in deutschen Landen und namentlich bei den Großherzoglich-Oldenburgischen Behörden in Beziehung auf das den Ersteren fideicommissarisch angehörige ehemalige Reichsgebiet Kniphausen Gebrauch zu machen, um so mehr, als ihre darauf wurzelnden persönlichen und sächlichen Rechte bei der Unterwerfung unter die Reichshoheit Oldenburgs ausdrücklich unter die Garantie des Durchlauchtigsten Bundes mit dem Berliner Abkommen von 1825 gestellt worden sind. Indessen haben sich hierbei Hindernisse ergeben, deren Beseitigung die Hülfe des Durchlauchtigsten Bundes nöthig macht."

„Aus dem bereits vorgelegten Decret des Großherzoglich-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts vom 13. August 1845 hat Eine hohe Bundesversammlung entnommen, daß jene, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte vertretende Gerichtsbehörde zwar die Existenz des hochverehrlichen Bundesbeschlusses vom 12. Juni für nachgewiesen anerkennt, dagegen demselben bei sich alle rechtliche Wirksamkeit so lange absprechen will, als er nicht von der höchsten Staatsgewalt des Landes förmlich publicirt seyn werde."

„Zur Erledigung dieses Bedenkens ließ der gehorsamst Unterzeichnete alsbald durch seinen Anwalt die hier abschriftlich angeschlossene, ehrerbietige Vorstellung (Anl. A) Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog übergeben; er ist indessen bisher nicht so glücklich gewesen, einen Bescheid darauf zu erhalten, ungeachtet die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin auf diplomatischem Wege für ihn huldvoll intercedirt haben, vielmehr hat sich dabei herausgestellt, daß Se. Königliche Hoheit nicht geneigt seyen, dem Anliegen des Unterzeichneten gnädigst zu willfahren. Die entgegengesetzte Entschließung erhellet sogar unverkennbar daraus, daß Se. Königliche Hoheit gerade jetzt, was bisher noch niemals geschehen war, für Kniphausen plötzlich die nach höchsteigenem Ermessen darin anwendbaren Bundesgesetze und Beschlüsse, seit der Entstehung des Bundes bis zum 19. Juni 1845, laut des hier abschriftlich unter B angebogenen Patents vom 3. September 1845, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dabei jedoch den obigen Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 unerwähnt gelassen hat, was für den Gegner des Unterzeichneten, nämlich den factischen Inhaber von Kniphausen, die

Veranlassung geworden ist, durch das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg zu den Acten erklären zu lassen:

daß ein Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bis dahin überall nicht publicirt worden sey,

welchem Antrage auch gerichtsseitig durch Decret vom 13. Februar 1846 laut Anlage C gewillfahrt worden ist. Jede weitere Reflexion hierüber ist unnöthig. Thatsächlich vereinigt sich Alles, um dem Unterzeichneten eine erfolgreiche Berufung auf den Bundesbeschluß vom 12. Juni zu vereiteln, wenn nicht solcher Rechtshemmung gegenüber ein höherer Schutz gefunden werden kann. Wie in früheren Fällen, bleibt auch jetzt nur ein Recurs an die hohe Bundesversammlung übrig."

"Vor Allem kann wohl kein Bedenken darüber obwalten, daß demjenigen, welchem durch eine höchste Staats- oder Bundesgewalt ein bestimmtes Recht zugesichert ist, auch die Mittel gegeben werden müssen, dasselbe in Ausführung zu bringen, und daß die erste Bedingung hierzu eine glaubwürdige Bekanntmachung sey, welche die Staats- oder Bundesangehörigen zu einer Befolgung des höchsten Willens verpflichtet."

"Da es nun zur Zeit keinen allgemeinen bundesrechtlichen Publicationsmodus gibt, vielmehr derselbe den Souverainen und souverainen Regierungen der Einzelstaaten bisher anheimgegeben worden ist, so bieten sich mit Hinsicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse von Kniphausen und der Reichsgräflichen Familie von Bentinck nur folgende Gesichtspuncte dar:

"1) Im Art. II des Berliner Abkommens ist Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zwar die Hoheit über Kniphausen und dessen Besitzer, wie sie vordem bei Kaiser und Reich gewesen, nebst den mit der Reichshoheit verbundenen Pflichten übertragen worden, hiernächst aber im Art. III die Herrschaft Kniphausen für ein deutsches Bundesland erklärt, und dem zufolge von dem damaligen Besitzer für sich und seine Familie anerkannt worden, daß nicht nur die Bundes- und Schlußacte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, die bereits ergangen oder künftig noch ergehen werden, in Beziehung auf Kniphausen ebenso, wie in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten sollen, wogegen auf den Souverain Oldenburgs keinerlei gesetzgebende Macht übergehen soll. Darin liegt gewiß deutlich ausgesprochen, daß in Beziehung auf Kniphausen, sohin auch in Beziehung auf die darin fundirten Rechte der regierenden Familie, keine Scheidung und Zwiespalt mit dem Bundesrecht Statt finden solle, daß vielmehr gerade hier die Bundesbeschlüsse ihre volle ungehinderte Vollziehung erhalten sollen. Was aber die etwa erforderliche Publication derselben betrifft, so dürfte sie um deßwillen nicht als ein Recht des Souverains von Oldenburg anzusehen seyn, weil Höchstdemselben keinerlei gesetzgebende Gewalt, also auch wohl keine Publication von Gesetzen, welche in der Ersteren begriffen ist, zustehen soll; vielmehr darf es als Absicht der Contrahenten erscheinen, daß die Bundesbeschlüsse in dem gedachten Bereich Gültigkeit erlangen sollen, sobald sie von der hohen Bundesversammlung selbst auf einem beliebigen authentischen Wege zu einer öffentlichen Kenntnißnahme in dem kleinen Bundeslande gebracht sind, indem sich die darin regierende Familie durch Art. III des Abkommens schon im Voraus jenen Beschlüssen unterworfen hat. Dem

von Rechtswegen regierenden Grafen selbst kann die Publication der Bundesbeschlüsse um deßwillen nicht vorbehalten worden seyn, weil er es sonst in seiner Macht haben würde, die Ausführung von Bundesbeschlüssen zu umgehen oder zu verzögern, wodurch ihm Verpflichtungen gegen den Bund oder gegen den Souverain Oldenburgs auferlegt sind."

"Da es sich hier wesentlich von den Rechten und Interessen des Durchlauchtigsten Bundes handelt, so glaubt Unterzeichneter die obigen Erwägungen Höchstdessen Urtheile, so wie hoher Bundesversammlung die Entscheidung lediglich anheim geben zu müssen, "ob nicht, dem Inhalte und Sinn des Berliner Abkommens gemäß, eine "unmittelbare Bekanntmachung des hohen Beschlusses vom 12. Juni v. J. für "Kniphausen, namentlich durch eine directe oder commissarische Zufertigung an die "gräfliche Canzlei zu Kniphausen und an das Ober-Appellationsgericht zu Olden"burg, als Reichsgericht zulässig und zu bewirken seyn möchte, unter beigefügter aus"drücklicher Erklärung, daß die hohe Bundesversammlung den gedachten Beschluß "nunmehr als in Gültigkeit gesetzt, betrachte." Denn freilich nur in einer solchen peremtorischen Weise würde fernerer Widerspruch gegen diese Gültigkeit niedergeschlagen und das dem Unterzeichneten aus dem Beschluß vom 12. Juni erwachsene Recht zur formellen Benutzung in dem obschwebenden Rechtstreit einigermaßen gesichert seyn."

"2) Gesetzt, die obige Auslegung des Abkommens wäre eine unrichtige, und es wäre mit der Reichshoheit über Kniphausen dem Souverain Oldenburgs auch die Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse für dieses Bundesland von Rechtswegen übertragen, so würde dieselbe für Se. Königliche Hoheit nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht seyn, indem es zur Verpflichtung des römischen Kaisers gehörte, dasjenige, was auf den Reichsversammlungen beschlossen wurde, zu handhaben und vollziehen (Wahlcapit. III. §. 5), in dem Abkommen Art. III aber die Bundesgesetze und Beschlüsse den ehemaligen Reichsgesetzen gleichgestellt sind, überdieß auch die von dem regierenden Grafen ebendaselbst in Beziehung auf seine Stellung zum Deutschen Bunde eingegangene Stipulation: "daß die Bundesgesetze und Beschlüsse wie in den übrigen Bundesländern gleiche Kraft haben sollen", stillschweigend die gegenseitige Verpflichtung zur Publication derselben von Seiten Sr. Königlichen Hoheit andeuten würde. Endlich dürfte es nach den schon oben vorausgeschickten Bemerkungen keinem Zweifel unterliegen, daß Sr. Königlichen Hoheit als Bundesglied Recht und Pflicht zustehe, zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse sowohl in Höchstdero unmittelbar regierten, wie auch in den Höchstihnen subordinirten Landen, soweit es ein jedes derselben betrifft, die Hand zu bieten."

"Nur in der einen oder andern vorstehenden Weise kann dem Unterzeichneten sein volles Recht werden."

"Kaum bedarf es einer Bemerkung, daß der noch obschwebende Rechtsstreit mit dem factischen Besitzer von Kniphausen der Bekanntmachung des hohen Bundesbeschlusses kein Hinderniß in den Weg zu stellen vermag, so wenig er für den Beschluß des Durchlauchtigsten Bundes selbst ein Hinderniß war. Sind die Gerichte an einen derartigen, im Laufe des Rechtsstreites ergangenen Bundesbeschluß nicht gebunden, so werden sie es auch nicht durch eine unmittelbare besondere Bekanntmachung; sind sie daran gebunden, so würde die Zurückhaltung dieser Bekanntma-

chung eine Rechtsverweigerung gegen den gehorsamst Unterzeichneten seyn, wie bereits Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in der diesseitigen Eingabe bemerklich gemacht worden ist. Der hohe Beschluß vom 12. Juni hat jedenfalls noch eine von dem Proceß ganz unabhängige Bedeutung."

"Auch die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit erscheint über allen Einwurf erhaben, und zwar

Erstens: nach den Bundesgesetzen. Denn die hohe Bundesversammlung ist nach Art. 17 der Schlußacte berufen, in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften des Bundesacte ihre richtige Anwendung zu sichern; es liegt ihr nach Art. 53 ebendaselbst insbesondere ob, die Bestimmungen im zweiten Abschnitt der Bundesacte (Art. 13 fg.) aufrecht zu erhalten und die Erfüllung der hierdurch von den Bundesgliedern übernommenen Verbindlichkeiten, wenn es sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden haben, zu bewirken, vornehmlich auch auf die vollständige und genaue Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. 14 der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels getroffen hat (Art. 63 der Schlußacte). Die Executionsordnung endlich vom 3. August 1820 gibt der hohen Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, und eine eigends dafür angeordnete Commission hat die Prüfung, ob einer bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder ungeeignete Folge geleistet worden sey."

"Zweitens spricht dafür die von dem Durchlauchtigsten Bunde für das Berliner Abkommen, also auch dafür übernommene Garantie, daß der reichsgräflichen Familie Bentinck die im Artikel I bestätigten persönlichen Rechte und Vorzüge eingeräumt werden, welche derselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, und daß nach Art. III die Bundes- und Schluß-Acte nebst allen ferneren Bundesbeschlüssen in Beziehung auf Kniphausen volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten."

"Dazu kommt

"Drittens, daß zufolge einer zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und dem letzten legitimen regierenden Grafen von Bentinck im Jahre 1834 geschlossenen Convention, welche in so weit mit dem Berliner Abkommen übereinstimmt und daher auch in so weit von dem gehorsamst Unterzeichneten nicht angefochten wird, die Anwendung und Vollstreckung der Bundesgesetze und Beschlüsse in Beziehung auf Kniphausen der hohen Bundesversammlung in streitigen Fällen zur Entscheidung anheimgegeben, letztere auch durch den Bund selbst in Ausführung gebracht werden soll (Anlage D)."

"Gestützt auf alle diese klaren Sach- und Rechtsverhältnisse erlaubt sich daher der gehorsamst Unterzeichnete, im Einverständniß mit seinen beiden jüngeren Brüdern, bei hoher Bundesversammlung das unterthänige Ansuchen zu stellen:

"Hochdieselbe wolle wegen der im Interesse des Endesbenannten und seiner gedachten Brüder so nöthigen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni v. J. auf Grund des Berliner Abkommens (beziehungsweise der

Convention von 1834) und der bundesgesetzlichen Competenzbestimmungen die geeigneten Anordnungen treffen."

"Ganz der Weisheit des Durchlauchtigsten Bundes vertrauend, hält man nur noch zur Vermeidung etwaiger Mißdeutungen hinzuzufügen für nöthig:

daß vor weiterer Entscheidung der hohen Bundesversammlung ein Recht Sr. Königlichen Hoheit zur Publication der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse in Knivhausen weder überhaupt, noch in der oben gedachten Weise vom 3. September 1845 diesseits eingeräumt wird;

daß man sich daher auch eventuell alle in dem obschwebenden Processe bereits gemachten oder noch zu machenden Ausführungen vorbehält, welche Wirksamkeit der hohe Bundesbeschluß vom 12. Juni v. J. selbst ohne weitere reichshoheitliche oder landesherrliche Publication habe;

daß endlich durch die Bezugnahme der Convention von 1834 dieselbe keineswegs ihrem ganzen Inhalt nach anerkannt werden soll, sondern nur in Betreff des wörtlich extrahirten Passus unter Num. III. 1, welcher dem Berliner Abkommen und den Interessen der Familie Bentinck selbst entspricht; wogegen man sich wider andere, theils schon angefochtene, theils sogar noch unbekannte Stipulationen jeden Einspruch nach wie vor reservirt."

"Es muß in letzterer Beziehung wiederholt werden, was bereits bei einer früheren Gelegenheit bemerkt worden ist, daß durch die Handlungen des letztregierenden Grafen seine Agnaten nur in so weit verpflichtet werden konnten, als deren, durch das Berliner Abkommen oder sonst selbstständig begründeten Rechten nichts entzogen und das Wohl der regierenden Familie befördert ward; daß ferner die Convention von 1834 aus mehreren Einzelnverträgen, die daher auch nur erst zum Theil veröffentlicht sind, besteht, von denen der eine gültig, der andere ungültig seyn kann. Denn utile per non utile non vitiatur."

Beide Eingaben wurden der Reclamationscommission zur Begutachtung zugewiesen.

Gutachten.

Die Competenz hoher Bundesversammlung wird nicht neuerdings zu begründen seyn. Es wird genügen, auf die lange dauernden und ausführlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit, und auf deren Resultat, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, zu verweisen. — Zwar ist gegen diesen Beschluß von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg in der Bundestagssitzung vom 12. Juni 1845. (§. 218 des Prot.) Verwahrung eingelegt worden. Diese Verwahrung hat aber die Fassung und Publication jenes Beschlusses nicht aufgehalten, vielmehr wurde bei diesem Anlasse von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Bundestags-Präsidialgesandten im Namen der Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, vermöge der Höchst-Ihnen innewohnenden föderativen Gesinnung, der eingelegten Verwahrung keine Folge werde geben wollen, welche mit der von der Großherzoglich-Oldenburgischen Gesandtschaft in der 22. Sitzung vom Jahre 1844 abgegebenen Erklärung im Widerspruch stehe. — Es hat damals, wie hoher Bundesversammlung erinnerlich ist, die Großherzoglich-Oldenburgische Gesandtschaft erklärt, daß man einem etwaigen Bundesbeschlusse, der durch den Antrag des

Ausschusses zum Willen des Bundes erhoben werden sollte, sich endlich äusserlich werde fügen müssen. — Die Reclamationscommission zweifelt nicht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog auch jetzt noch in dieser Gesinnung verharret. — Ein Private, der Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentink, hat sich nun mit der Beschwerde an hohe Bundesversammlung gewendet, daß der erwähnte, zu seinen und seiner Brüder Gunsten gefaßte Bundesbeschluß die ihm zukommende Anerkennung in dem Großherzogthum Oldenburg nicht erhalte, und derselbe nimmt deßhalb die Hülfe hoher Bundesversammlung in Anspruch.

Es ist demnach die Beschwerde eines Privaten wegen Nichtgewährung eines ihm angeblich zustehenden bundesgesetzlichen Rechtes vorhanden, welche von der Reclamationscommission zu prüfen und zu erörtern ist.

Die Legitimation des Beschwerdeführers gibt zu keiner Bemerkung Anlaß. — Es ist derselbe Reclamant, der Herr Graf W. F. C. Bentink, welcher den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 extrahirt hat, der auch dermalen im Namen seines Bruders des Grafen Carl Anton Ferdinand bei hoher Bundesversammlung reclamirt. — Eben so wenig ist bei der Form der eingereichten Beschwerdeschriften etwas zu erinnern.

Was nun die Erörterung und Prüfung der Beschwerde anlangt, so ist die Reclamationscommission auſser Stande, diese jetzt schon vorzunehmen.

Zwar stellt Reclamant die einfache Bitte:

> Hohe Bundesversammlung wolle wegen der in seinem Interesse so nöthigen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, auf Grund des Berliner Abkommens (beziehungsweise der Convention von 1834) und der bundesgesetzlichen Competenzbestimmung, die geeigneten Anordnungen treffen.

Derselbe bezieht sich dabei aber auf Thatsachen und Unterstellungen, deren Beurtheilung die Commission sich nicht erlauben darf, ohne zuvor die Erklärung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung darüber vernommen zu haben. — Die Commission beschränkt deßhalb ihren Antrag vor der Hand darauf:

> die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung um ihre Erklärung auf die Eingaben des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck vom 28. August v. J. und 28. Mai l. J. zu ersuchen.

Dem Commissionsantrage gemäß, erfolgte der

Beschluß:

die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung um ihre Erklärung auf die Eingaben des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck vom 28. August v. J. und 28. Mai d. J. zu ersuchen.

§. 241.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 15 (eingereicht am 17. und datirt 15. August l. J.) von Dr. v. Guaita dahier als Bevollmächtigten der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, Vorstellung derselben, d. d. Itzehoe den 3. August d. J. mit einer Rechtsverwahrung vom 21. December 1844, betreffend den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, mit Anlagen sub Ziffer 1—8a u. b und 9;

Num. 16 (eingereicht am 18. Auguſt und datirt eodem) von dem Reichsgrafen C. A. F. von Bentinck, als Bevollmächtigten ſeines Bruders, des Grafen Wilh. Friedr. Chriſtian von Bentinck, in Betreff der Veröffentlichung des hohen Bundesbeſchluſſes vom 26. Juni 1845;

Num. 17 (eingereicht am 20. und datirt 19. Auguſt) von Profeſſor C. F. Schönbein in Baſel und Profeſſor Rudolph Böttger dahier, eine von ihnen gemachte Erfindung der Schießwolle durch chemiſche Veränderung der gewöhnlichen Baumwolle betr. —

wurden der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Präſidium. Aus Anlaß der unter der Zahl 15 des heutigen Einreichungsprotokolles vorkommenden Eingabe der Holſteiniſchen Ständeverſammlung, ſieht ſich die Kaiſerlich-Königliche Präſidialgeſandtſchaft in dem Falle, die vertrauensvolle Erwartung auszuſprechen, daß, nachdem der von Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark unter dem 8. Juli l. J. erlaſſene „Offene Brief“, ſo weit derſelbe den Deutſchen Bund berührt, dermal zum Gegenſtande der Verhandlungen des Bundestags erwachſen iſt, die hohen Regierungen ſich doppelt verpflichtet erachten werden, mit wachſamem Ernſte darauf zu halten, daß die wegen Beaufſichtigung der Preſſe, wegen der Vereine, welche politiſche Zwecke haben, und wegen des Sammelns von Adreſſen bundesgeſetzlich beſtehenden Vorſchriften genau beachtet werden. In einer Angelegenheit, in welcher der Deutſche Bund berufen iſt, inner den Grenzen ſeiner Competenz ein entſcheidendes Wort zu ſprechen, wird derſelbe ſein Urtheil nicht durch Wünſche und Sympathieen leiten laſſen, er wird nach bundesgeſetzlichen Principien auf der Grundlage des Rechts vorgehen.

Münch-Bellinghauſen.
Noſtitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Pechlin.
Scherff.
Fritſch.
Schack.
Both.
Meyer.

Beilagen 1 bis 3

zu dem Protokoll der 25. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20. August 1846.

Beilage 1.

(zu §. 233.)

Königlich-Sächsisches Gesetz,

zur weitern Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841; d. d. Dresden den 27. Juli 1846.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. setzen hierdurch zur weitern Ausführung des mittelst Verordnung vom 29. Juni 1841 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt d. J. St. X, Num. 35, S. 67) publicirten Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest:

§. 1.

Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 2.

Wer innerhalb dieser Frist ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes musikalisches oder dramatisches Werk oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§. 1, 2 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844, Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1844, S. 27 folg.) ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maaße zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob schon vorher eine Aufführung des Werkes statt gefunden habe, ingleichen ob hierbei der Name des Verfassers genannt worden sey oder nicht.

§. 3.

Die zu gewährende Entschädigung besteht (vergl. jedoch §. 6) in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

§. 4.

Zur Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des im §. 3 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken. Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stücks die Herausgabe dieses Einnahmebetrags verlangen.

§. 5.

Will der Berechtigte die im §. 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung statt gefunden hat, des muthmaßlichen oder wirklichen Ertrags der letztern und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu fünf hundert Thalern zu erkennen.

§. 6.

Sowohl von der nach §. 3 zu gewährenden Entschädigung, als von der nach §. 5 zu erkennenden Strafe fallen zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armencasse des Orts zu, wo die unbefugte Aufführung statt gefunden hat.

§. 7.

Endlich kann auch der Berechtigte gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot ausbringen.

§. 8.

Welches der in den §§. 3 bis 7 erwähnten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen; nur schließt die Anwendung eines der in §. 3, 5 und 7 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines andern dieser Mittel aus.

§. 9.

Der Entschädigungsanspruch (§. 3), so wie der Anspruch auf Geldbuße (§. 5) ist bei dem competenten Civilgericht im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen. Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, so wie auf die im §. 4 geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Orts angebracht werden.

§. 10.

Den Anträgen der letztern Art (§. 4 und 7) ist Statt zu geben, sobald das Recht des Antragstellers durch Production des Manuscripts oder durch sonstige für ihn sprechende Urkunden, z. B. durch briefliche Anfragen wegen Aufführung oder Ueberlassung des Stücks oder durch Nachweis der Identität seiner Person mit dem benannten Verfasser desselben, einigermaßen bescheinigt ist, und nicht von dem Unternehmer der Aufführung sofort die hierzu erlangte Berechtigung beigebracht wird, es müßte denn der Erlassung des im §. 7 erwähnten Verbots ein erhebliches polizeiliches Bedenken entgegenstehen. In dem letztern Falle ist jedoch stets mit der im §. 4 gedachten Beschlagnahme zu verfahren.

§. 11.

Eine gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eingewendete Appellation oder eingelegter Recurs hat keine Suspensivkraft.

§. 12.

Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht Statt.

§. 13.

Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sey, so hat das Gericht hierüber in der §. 18 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 vorgeschriebenen Maaße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.

§. 14.

Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem gedachten Gesetze vom 22. Februar 1844 als selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Original. Ein Verbietungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, so wie des Originals steht ihm dagegen nicht zu.

§. 15.

Musikalische Compositionen genießen den gedachten Rechtsschutz auch in so weit, daß Clavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

§. 16.

Bei musikalischen Compositionen ist der Componist dem Unternehmer der Aufführung gegenüber stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten, und der Verfasser des letztern hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten.

Der Unternehmer der Aufführung darf ohne Erlaubniß des letztern diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Composition an den Unternehmer der Aufführung des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der Composition jene Erlaubniß zum Druck des Textes und zum Verkauf desselben für die Aufführung mit enthalten gewesen ist. Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Compositionen zu.

§. 17.

Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 11 und 12 festgestellt sind.

§. 18.

Musikalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines andern Textes nicht auf, Originalwerke zu seyn.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden den 27. Juli 1846.

Friedrich August.

(L.S.) Julius Traugott Jacob von Könneritz.

Beilage 2.

(zu §. 233.)

Königlich-Sächsische Verordnung,

die Publication des Gesetzes zur weitern Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Indem Wir nachstehend das Gesetz zur weitern Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 zur Publication bringen, finden Wir Uns zugleich zu folgender Erklärung bestimmt:

Der im §. 17 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschrift — wonach nur die Theilnahme der einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten an dem durch dieses Gesetz gewährten Rechtsschutze von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, und daher Componisten und dramatische Schriftsteller, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören, diesen Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die in dem betreffenden Bundesstaate bestehende Gesetzgebung gleich den inländischen Schriftstellern und Componisten innerhalb der durch §. 1 des Gesetzes über die bundesgesetzliche Bestimmung hinaus erweiterten Zeitfrist genießen — haben Wir in der Hoffnung die Genehmigung ertheilt, daß auch die Regierungen derjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit eine ähnliche Erweiterung der bundesgesetzlichen Frist nicht statt gefunden hat, sächsischen Componisten und dramatischen Schriftstellern und deren Rechtsnachfolgern den bundes- und landesgesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke innerhalb einer gleich langen Frist gewähren werden. Wir behalten Uns daher für den Fall, daß eine dem entsprechende Zusicherung im Wege der Verhandlung nicht zu erlangen seyn sollte, hiermit ausdrücklich vor, jene Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege annoch einer Modification zu unterwerfen.

Gegeben zu Dresden den 27. Juli 1846.

Friedrich August.

(L.S.) Julius Traugott Jacob von Könneritz.

Beilage 3.

(zu §. 239.)

Nachweisung

der bei der Bundes-Approvisionnementsmagazin-Rendantur zu Luxemburg befindlichen Gegenstände, welche in der eigenen oder in der andern Verwaltung bleibend vorhanden seyn sollen.

Pro ultimo Juni 1846.

Num.	Benennung der Gegenstände.	Maaß, Gewicht, Stück.	Es soll vorhanden seyn.		
1.	Roggenmehl	W. S. Pfd.	889	14	.
2.	Feines Brodmehl	" " "	163	1	.
3.	Gemüse,				
	a) Weitzenmehl	" " "	76	10	.
	b) Hülsenfrüchte, . . .	" " M.	10	12	.
	c) Reis 76 W. 13 S. oder	Ctr. Pfd. . . .	566	83	.
4.	Salz	" " . . .	757	92	16
5.	Salpeter	" " . . .	27	85	.
6.	Pfeffer	" " . . .	12	3	8
7.	doppelter Branntwein (Rum) . .	Ohm, Quart. . .	87	13	.
8.	Einfacher do	" " . . .	258	112	.
9.	Erbsen statt Futtergerste . . .	W. S. M.	181	.	.
10.	Weisse Seife	Ctr. Pfd. . . .	21	40	24
11.	Hafer	W. S. M.	273	6	13
12.	Heu	Ctr. Pfd. . .	981	89	.
13.	Stroh:				
	a) Stallstroh	Sch. Bd. Pfd.	120	.	.
	b) Bettstroh	" " "	200	.	.
14.	Brennholz	Klf.	2137	$\frac{96}{105}$	.
15.	Steinkohlen	Schfl.	1260	.	.
16.	Dochtgarn	Ctr. Pfd. . . .	1	20	.
	Ausserdem:				
1.	Säcke	Stück		.	.
2.	Mehlfässer	"	.	.	.
3.	Lagerhölzer	Cbk. Fuß . . .	.	.	.
4.	Quartflaschen	Stück		.	
5.	Inventarien	"	.		.
6.	Rauchtabak	Centner Pfd. . .	.	.	.
7.	Schnupftabak	" Pfd . . .	.	.	.
8.	Hopfen zu Bier	" " . . .	.	.	.
9.	Gerste zu Bier	Wpl.	.	.	.
10.	Stallstroh	Schck. Bd. . .	.	.	.

Ultimo Juni waren vorhanden			Mithin gegen den Sollbestand mehr			weniger			Bemerkungen.
889	14	.	.	.	.	.	.	.	ad 1. Dem Proviantamte zur Auffrischung übergeben.
173	15	41	10	14	41	.	.	.	
83	6	.	6	20	.	.	.	.	
10	12	.	.	.	.	.	.	.	
234	35	.			.	332	48	.	ad 3 c. Den 4. Juni c. 366 Ctr. 84 Pfd. Bengaler Reis öffentlich versteigert.
695	60	.	.	.	.	62	32	16	
27	85	.	.	.	.	.	.	.	
12	3	8	.	.	.	.	.	.	
261	.	.	173	107	.	.	.	.	ad 7. Der hier überschießende doppelte Branntwein von 173 Ohm 107 Qut. gleicht 260 Ohm 100 Qut. einfachen Branntwein aus; mithin gegen nebenstehende 258 Ohm 112 Qut. 1 Ohm 108 Quart mehr.
.	.	.	.	.	.	258	112	.	
181	15	14½	.	15	14½	.	.	.	
21	40	24	.	.	.	.	.	.	
271	20	15	.	.	.	1	9	14	
981	89	.	.	.	.	.	.	.	
120	.	.	.	.	.	.	.	.	
200	.	.	.	.	.	.	.	.	
,137	26/100		.	.	.	.	.	.	
,260	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	20	.	.	.	.	.	.	.	
88	.	.	.	.	.	.	.	.	
,715	.	.	.	.	.	.	.	.	
,747	.	.	.	.	.	.	.	.	
,320	.	.	.	.	.	.	.	.	
401	.	.	.	.	.	.	.	.	
382	.	.	.	.	.	.	.	.	Bei J. P. Pescatore contractlich sichergestellt.
15	85	.	.	.	.	.	.	.	
20	13	.	.	.	.	.	.	.	Bei den Bierbrauern Prinz und Funk sichergestellt.
123	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	37	.	.	.	.	.	.	.	

Luxemburg den 30. Juni 1846.

Approvisionnements-Magazinrendantur hiesiger Bundesfestung.

(gez.) Adloff. (gez.) Lischke.

Nachweisung

der bei den Lazarethvorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im ersten Semester 1846 erfolgten Veränderungen.

Vom 1. Januar bis ultimo Juni 1846 haben sich bei den hiesigen Belagerungs-Lazarethvorräthen keine Veränderungen ergeben, dieselben sind vielmehr ganz so geblieben, wie sie in der unterm 31. December 1841 abgelegten und eingereichten Materialienrechnung aufgeführt stehen.

Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß der durch Mäusefraß entstandene Verlust eines Buches, Titelbogen zum Todtenbuch, und circa elf Pfund Stärkemehl (vide Jahresbericht pro 1845) noch nicht ersetzt sind; so wie daß zwei Pfund Kali causticum in bacillis durch Zerspringen des Glases, in welchem es aufbewahrt wurde, großentheils unbrauchbar, auch zwei rothe wollene Compressions-Aderlaßbinden durch Mottenfraß beschädigt worden sind.

Luxemburg den 30. Juni 1846.

Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

v. Platen,	J. Lincke,	Erdmer,
Rittmeister und Platzmajor.	Garnisons-Stabsarzt.	Lazarethinspector.

Loco dictaturae.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. August 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jánckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths, Freiherrn von Thierry, in Vertretung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 242.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß seine Substitution für den Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, so wie jene des Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff, für den Königlich-Bayerischen, Herrn von Oberkamp, — des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß für den Großherzoglich-Hessischen, Freiherrn von Gruben, und des Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff für den Herrn Bundestagsgesandten von Braunschweig und Nassau, Freiherrn von Wintzingeroda, fortbestehe.

§. 243.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(24. Sitz. §. 221 v. J. 1846.)

Würtemberg. Nachdem die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 es in das Ermessen der im Deutschen Bunde begriffenen Regierungen gestellt

hatten, ob dieſe den von Druckſchriften über zwanzig Bogen etwa zu befürchtenden Nachtheilen durch präventive Maaßregeln oder durch Repreſſivgeſetze zu begegnen für geeigneter erachten, hat die Königlich-Würtembergiſche Regierung in Anſehung der Druckſchriften in jenem Umfange das bis zu dem Bundesbeſchluſſe vom 20. September 1819 in Würtemberg beſtandene Repreſſivſyſtem beibehalten.

Die Strafandrohungen nun, mittelſt deren die Verfaſſer, Verleger und Drucker von Druckſchriften über zwanzig Bogen abgehalten werden ſollen, in dieſen ſtaatsgefährliche Grundſätze zu verbreiten, oder Beleidigungen gegen die Königliche Regierung oder die Regenten und Regierungen anderer deutſchen Bundesſtaaten ſich zu erlauben, ſind hauptſächlich enthalten in dem Strafgeſetzbuche vom 1. März 1839; theilweiſe finden ſie ſich auch in dem Polizei-Strafgeſetze vom 2. October 1839. Insbeſondere ſtehen die hierher gehörigen Beſtimmungen über den Hochverrath in dem Strafgeſetzbuche Artikel 140 vergl. mit 142; über den Landesverrath, daſelbſt Artikel 145, 146; über Majeſtätsbeleidigung, daſelbſt Artikel 151, 153; über Beleidigung der Königlichen Staatsregierung und der Beamten, daſelbſt Artikel 162—167, und in dem Polizei-Strafgeſetze Artikel 10; über Aufforderung zum Ungehorſam, Strafgeſetzbuch Artikel 169, 175, 176, und Polizei-Strafgeſetz Artikel 4; über Verbrechen gegen den Deutſchen Bund, Strafgeſetzbuch Artikel 148; über Ehrenkränkung gegen die Regenten oder Regierungen anderer deutſchen Bundesſtaaten, Strafgeſetzbuch Artikel 283, 287; über Vergehen in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit, Strafgeſetzbuch Artikel 192, Polizei-Strafgeſetz Artikel 54.

Damit aber, wenn ungeachtet dieſer Strafandrohungen Schriften verbotenen Inhalts doch gedruckt würden, deren Verbreitung gehindert und damit auch der Vollzug der Strafe gegen die Schuldigen geſichert werde, iſt (Regierungsblatt von 1818, S. 8; von 1835, S. 93) ſämmtlichen Druckern bei Strafe befohlen, daß ſie von jeder im Lande gedruckten Schrift (mit Ausnahme der der Cenſur unterworfenen Tagsblätter und Flugſchriften) ſpäteſtens 24 Stunden vor deren Ausgabe ein Exemplar an das vorgeſetzte Bezirks-Polizeiamt übergeben müſſen. Letztere Stellen ſind ſodann angewieſen, jene Druckſchriften unverzüglich einer ſorgfältigen Durchſicht zu unterwerfen, und im Falle ſie ihren Inhalt geſetzwidrig finden, deren Debit vorläufig zu unterſagen, auch geeigneten Falls den ganzen Vorrath in Beſchlag zu nehmen. Von einem ſolchen Debitverbote und der damit etwa verbundenen Beſchlagnahme wird ſofort der höhern Regierungsbehörde Anzeige erſtattet, welche, wenn ſie dieſe Maaßregeln begründet findet, hiervon der zuſtändigen Gerichtsbehörde Mittheilung macht, damit letztere über die definitive Unterdrückung der betreffenden Schrift, welche mittelſt Vernichtung aller bereits gedruckten Exemplare vollzogen wird, entſcheide, und gegen deren Urheber die angemeſſene Unterſuchung und Strafe verhänge.

Baden. Es kann nicht in der Abſicht des Geſandten liegen, bei dieſer kurzen Erwiederung auf die Präſidialäuſſerung in der 24. Bundestagsſitzung (§. 221 des Prot.) auf eine Vergleichung der Zuſtände verſchiedener deutſchen Länder einzugehen, um ungegründete Vorwürfe von ſeiner Regierung abzuwehren. Es mag genügen zu bemerken, daß Zuſtände im Allgemeinen ſich nicht machen laſſen, ſondern als Reſultate aus der geographiſchen Lage, den Verhältniſſen, der Geſchichte, dem Charakter und der Entwicklung eines Landes und Volkes hervorgehen und für jede Regierung in dem beſtgeordneten Staate ihre gute, wie ihre ſchlimme Seite mit ſich bringen.

Soll das Mindere den höheren Zwecken, wie billig, untergeordnet werden, ſo können ſolche Zuſtände allerdings, bei aller föderativen Geſinnung, manchen Regierungen die Erfüllung

einer besondern Bundespflicht in stärkerm Maaße als anderen erschweren, und sie dringender veranlassen, die durch frühere Bundesbeschlüsse nur verschobene Berathung über die definitive Regulirung eines so wichtigen Gegenstandes, wie die Presse, in neue Anregung zu bringen. Auch ist es nicht die Erfüllung der Bundespflicht an sich, sondern der Inhalt derselben, besonders in so fern er als eine Ausnahme gegen die Bestimmungen der Bundesacte erscheint, von welchem unter gegebenen Umständen die bezeichneten nachtheiligen Wirkungen für die Regierungen zu besorgen sind.

Die Großherzogliche Regierung glaubt Anspruch darauf zu haben, daß kein hohes Bundesglied an ihren ächt föderativen Gesinnungen zweifle, die sie unter allen Umständen bethätigt hat, und stets bethätigen wird. — Sie vertraut darauf, daß ihre hohen Mitverbündeten diese Gesinnungen und ihr nicht erfolgloses Bestreben, gesetzliche Ordnung und Ruhe auch unter bewegteren Zuständen zu erhalten, mit gerechtem und freundlichem Sinne würdigen werden. Sie darf auch darauf vertrauen, daß andere hohe Bundesregierungen, welche ganz ähnliche Erfahrungen in Bezug auf die Presse zu machen in dem Falle waren, nicht anstehen werden, dieselben zu bethätigen; und sie glaubt eben ihrer wahren Bundespflicht in vollem Maaße nachgekommen zu seyn, indem sie, übereinstimmend mit den schon vor vierzehn Jahren von mehreren Regierungen in die Bundesprotokolle niedergelegten Anträgen, den Gegenstand zu einer neuen Erwägung hoher Bundesversammlung empfohlen hat.

Präsidium. Diese Erwiederung beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Es konnte nicht entfernt die Absicht seyn, darüber einen Vorwurf auszusprechen, daß die Großherzoglich-Badische Regierung die Berathung über ein allgemeines Preßgesetz zur Sprache brachte, denn es steht nach dem Artikel 5 der Bundesacte jedem Bundesgliede frei, Anträge zu machen. Nachdem jedoch die Großherzogliche Regierung, gelegenheitlich ihres Antrags, der Bundesversammlung die Anzeige machte, daß die Censurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes für das Ansehen und für das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, fand sich die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft veranlaßt, auf eine zwischen sämmtlichen Mitgliedern des Bundes eingegangene Verpflichtung zu deuten, deren genaue Erfüllung dem Ansehen der Regierung und der Beruhigung des Landes gewiß nicht abträglich seyn würde, deren Vernachlässigung jedoch allerdings nothwendigerweise von bedenklichen Folgen begleitet seyn müsse. Die Präsidialgesandtschaft hatte hierbei die Bestimmungen des 59. Artikels der Schlußacte im Auge.

Daß übrigens diese Präsidialerinnerung in einem für Seine Königliche Hoheit den Großherzog durchaus wohlwollenden Sinne gegeben ward, beweist der Schlußsatz derselben.

Baden. Die Gesandtschaft behält sich das Protokoll offen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte befindet sich gegenwärtig im Stande, dieser hohen Versammlung die in der 22. Sitzung vorbehaltene Mittheilung derjenigen Gesetze und Verordnungen zu machen, welche in dem Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg in Beziehung auf die Ueberwachung der Presse in Kraft sind, und aus denen hervorgeht, daß zwar die Schriften über zwanzig Bogen keiner vorläufigen Censur unterliegen, daß es aber nicht an Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit fehlt.

Was besonders die Beleidigungen fremder Mächte in Druckschriften betrifft, so werden die deßfalls von den sich verletzt fühlenden Regierungen erhobenen Beschwerden nach dem in

beiden Ländern gültigen Gesetze vom 28. September 1816 von dem Staatsanwalte an die Gerichte zur Untersuchung gebracht und die schuldig befundenen Verfasser der Aufsätze, worüber Klage erhoben worden, mit 500 Gulden Geldstrafe oder sechsmonatlicher Haft, im Wiederholungsfalle aber mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt.

In so fern die Verfasser nicht in solcher Weise angegeben werden, daß sie vor Gericht gestellt, überwiesen und bestraft werden können, werden dafür die Drucker, Herausgeber, Buchhändler und Verbreiter solcher Schriften mit denselben Strafen bedroht. Die ersteren verlieren zugleich ihr Patent und dürfen binnen drei, im Wiederholungsfalle binnen sechs Jahren kein Buch wieder drucken oder herausgeben.

In keinem der obigen Fälle dient es zur Entschuldigung, daß die zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Artikel oder Aufsätze aus anderen gedruckten Werken oder fremden Zeitungen übernommen worden sind.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: 1) für Sachsen-Coburg und Gotha. Der Gesandte ist beauftragt, anzuzeigen, daß die in den Herzogthümern Coburg und Gotha bestehende Gesetzgebung über die Censur dermalen lediglich in dem veröffentlichten Bundesbeschluß vom 20. September 1819 wegen Einführung einer provisorischen gesetzlichen Verfügung zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse beruht.

Die Ausübung der Censur geschieht durch die Herzoglichen Landesregierungen, und wird von diesen unter der Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums den Instructionen gemäß in der Weise geübt, daß der Fall, für welchen im zweiten Abschnitte des §. 1 jenes Bundestagsbeschlusses Vorsehung getroffen worden, in den beiden Herzogthümern noch nicht vorgekommen ist, und voraussichtlich auch künftig nicht eintreten wird. Indeß sind Seine Hoheit der Herzog sehr geneigt, auf Erzielung gleichförmiger Bestimmungen über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit und Vereinbarung über ein allgemeines Preßgesetz mit hinzuwirken.

2) Für Sachsen-Meiningen hat der Gesandte Folgendes zu erklären:

Da die durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 angeordnete allgemeine Censur auf die, weder in der Form täglicher Blätter, noch heftweise erscheinenden Schriften über zwanzig Bogen sich nicht mit erstreckt, und ein besonderes Bedürfniß, diese ebenfalls der Censur zu unterwerfen, im Herzogthum sich nicht herausgestellt hat, so ist deßhalb etwas nicht angeordnet worden. Uebrigens sind die im Herzogthum bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen, namentlich Art. 81, 82, 84, 87, 89, 92, 94, 115 und 193 des Strafgesetzbuches, welche hiermit in Abschrift überreicht werden, vollkommen ausreichend, um Angriffe, welche in solchen Schriften gegen die Sicherheit des Herzogthums, oder eines andern Bundesstaats, oder des Bundes überhaupt, oder gegen die Oberhäupter dieser Staaten, oder wider Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft enthalten seyn möchten, zu gebührender Ahndung zu ziehen.

Die Herzogliche Staatsregierung befindet sich sonach in der Lage, den Beschwerden, zu welchen eine im Herzogthum erschienene Schrift über zwanzig Bogen einer Bundesregierung in den obigen Beziehungen Anlaß geben möchte, ihrer durch den Beschluß vom 20. September 1819 überkommenen bundesgesetzlichen Verpflichtung gemäß, vollständige Genugthuung zu verschaffen und hat auch schon in einigen Fällen ihre stete Bereitwilligkeit dazu dargethan.

Braunschweig und Nassau für Nassau. In Beziehung auf die Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20.

September 1819 ist der substituirte Gesandte zu der Erklärung autorisirt, daß im Herzogthum Nassau auch gegen Druckschriften über zwanzig Bogen eine Censur ausgeübt wird, nach Maaßgabe des landesherrlichen Edicts vom 3. Mai 1814, welches, in so weit dasselbe nicht durch die betreffenden Bundesgesetze modificirt worden ist, in fortwährender Wirksamkeit besteht.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Folge des Beschlusses vom 30. Juli d. J. ist der Gesandte von seinen höchsten Regierungen zu der Anzeige beauftragt worden, daß hinsichtlich der über zwanzig Druckbogen starken Schriften besondere Verfügungen und Vorschriften bisher nicht getroffen worden sind, indem sich seit dem Jahre 1819 nach den bestehenden Verhältnissen ein deßfallsiges Bedürfniß überall nicht herausgestellt hat.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Rudolstadt. In Beziehung auf den in der 22. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 202 des Protokolls) gefaßten Beschluß, hat der Gesandte zu erklären:

Für Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt: daß es in beiden Ländern einer besondern, dem Bundes-Preßgesetze vom 20. September 1819 entsprechenden Repressivgesetzgebung hinsichtlich der Druckschriften über zwanzig Bogen deßhalb nicht bedürfe, weil die Censur sich auf sämmtliche Druckschriften ohne Rücksicht auf die Bogenzahl erstreckt.

Für Anhalt-Bernburg: daß in diesem Herzogthum weder bisher, noch auch jetzt Veranlassung und Bedürfniß vorhanden gewesen, oder hervorgetreten sey, besondere Repressivmaaßregeln anzuordnen, da Schriften der gedachten Art bisher hier nicht herausgekommen, auch bei den jetzigen Verhältnissen in nächster Zukunft wohl nicht verlegt werden möchten.

Die in vorstehenden Anzeigen von Würtemberg, Luxemburg und Sachsen-Meiningen erwähnten Zusammenstellungen der bezüglichen Verordnungen sind diesem Protokolle unter Ziffer **1** bis **6** angefügt.

§. 244.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inspicirung der Bundescontingente im Jahre 1846 beauftragten Generale.

(24. Sitz. §. 219 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte ist beauftragt, zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem durch Gesundheitsrücksichten motivirten Gesuche des Generalmajors Freiherrn von Fischer um Enthebung von der Function als Inspecteur des 9. Bundes-Armeecorps zu willfahren und diese Mission dem Generalmajor von Pfnor zu übertragen geruht haben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Anzeige mit Bezug auf die ihr durch Bundesbeschluß vom 13. d. M. (§. 219 des Protokolls) gemachte Mittheilung Kenntniß zu geben.

§. 245.

Die Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen betr.

(25. Sitz. §. 234 v. J. 1846.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist in Folge der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung (§. 142 des dießjährigen Protokolls) ermächtigt, zu erklären, daß seine höchsten Committenten geneigt sind, zur Fassung eines Bundesbeschlusses wegen Bestrafung der Desertion eigener Unterthanen aus den Contingenten anderer Bundesstaaten mitzuwirken, falls dabei die Voraussetzung ausgesprochen wird, daß der Eintritt der betreffenden Individuen in auswärtige Militärdienste mit ausdrücklicher Bewilligung ihrer Landesregierung geschehen sey.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Nachdem durch Beschluß vom 31. Juli 1845 sämmtliche Bundesregierungen aufgefordert worden:

> „aus Veranlassung einer Beschwerde der freien Stadt Frankfurt, in Erwägung zu ziehen, wie sie die Desertion und den Bruch des Fahneneides aus den Bundescontingenten, wo noch das System der freien Anwerbung besteht, an den eigenen Unterthanen, wo die bundescartellmäßige Auslieferung nicht statt findet, in so lange die allgemeinen Kriegsartikel für das Bundesheer noch nicht aufgestellt sind, angemessen zu bestrafen vermögen“?

hat der Gesandte Namens der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu erklären: wie dieselbe bei dieser ihr durch Verhältnisse und geographische Lage ferner liegende Frage, sich hinsichtlich des Beschlusses über dieselbe der Stimmenmehrheit anzuschließen wünscht. Dabei scheint es der Großherzoglichen Regierung jedoch allerdings gerathen, daß, wie auch in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung angedeutet worden:

1) fest darauf zu bestehen, daß Bundesstaaten, in denen die freie Werbung statt findet, bei der Anwerbung ihres Militärs nur solche Leute annehmen, die nach den Gesetzen ihrer Heimath frei über ihre Person verfügen können. Daß
2) die durch die Vollziehung der Strafen etwa entstehenden Kosten der requirirenden Regierung, nicht aber dem Staate zur Last fallen, in dem der Entwichene heimisch ist. Daß endlich
3) der freien Stadt Frankfurt der Wunsch auszusprechen, daß die in ganz Deutschland und auch in den übrigen freien Städten zur Ausführung gekommenen Conscriptionsgesetze auch in der genannten freien Stadt zur Anwendung gebracht werden, indem solches, nach diesseitiger Ueberzeugung, keine großen Schwierigkeiten finden dürfte, wenn nur die Stellvertretung zugelassen bleibt.

§. 246.

Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(22. Sitz. §. 206 v. J. 1846.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Reuß älterer Linie. Man hat es mit lebhaftem Danke zu erkennen, daß der von hiesiger und Fürstlich-Waldeckischer Seite in der

7. Bundestagssitzung vom 10. Mai 1838 gestellte Antrag auf Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse, nicht nur in den betreffenden Commissionsvorträgen (11. Sitzung von 1838, §. 147, und 2. Sitzung von 1846, §. 27) eine eben so geneigte als umsichtige Würdigung gefunden, sondern auch durch den in der 2. dießjährigen Sitzung zum Vortrage gebrachten umfassenden Vereinbarungsentwurf und dessen günstige Aufnahme in der hohen Bundesversammlung die angenehme Aussicht auf eine baldige und völlig angemessene Erledigung gewonnen hat.

Indem man daher dem gedachten Vereinbarungsentwurfe hierdurch im Allgemeinen beitritt, findet man sich veranlaßt, einige Bemerkungen zur geeigneten Berücksichtigung anzuknüpfen, ohne jedoch von deren Billigung und Annahme das so wünschenswerthe allseitige Einverständniß abhängig machen zu wollen.

Zum Eingang des Entwurfs theilt man das von der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung (§. 172 zu §. 4) geäusserte Bedenken, daß das Nebeneinanderbestehen vom Bunde vereinbarter und in Particular-Staatsverträgen angenommener Normen in der Anwendung zu Collisionen führen werde. Es möchte daher, wenn nicht alleinige und ausschließliche Geltung der Bundesvereinbarung, doch das Verhältniß derselben zu früheren oder späteren Particularconventionen so klar und bündig als möglich festzustellen seyn.

Zu I, 1 und II wünscht man die Reiselegitimationen entweder mit Hannover (§. 206 zu 1) hier ganz unerwähnt gelassen, oder doch hinsichtlich ihrer Beweisgültigkeit für die Staatsangehörigkeit im Sinne der Abstimmung für Sachsen (§. 194) und für Nassau (§. 173 zu 1) näher bestimmt und beschränkt.

Zu I, 2. Nach manchen Particularverträgen sind diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen zu betrachten, welche, wenn auch nicht in dem Staatsgebiete geboren, doch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses und den in dem Militär gehabten Rang, wobei wohl auf die Bestimmung der Bundesacte, Art. 18 zu b. 2, Bezug genommen worden ist. Bei Annahme dieses Princips würde nach II des Vereinbarungsentwurfs „der zuletzt ausdrücklich oder stillschweigend erworbene Anspruch auf Staatsangehörigkeit“ im Collisionsfalle entscheiden müssen. Die Einschaltung entsprechender und bestimmter Normen hierüber in dem Entwurfe dürfte keineswegs überflüssig seyn, namentlich denjenigen Bundesregierungen gegenüber, die ihr Militär im Wege freier Werbung durch Ausländer ergänzen.

Zu I, 2 b dürfte die von Hannover (§. 206) beantragte nähere Bestimmung des Begriffs der Heimathslosigkeit sich für den praktischen Gebrauch sehr wohlthätig erweisen.

Zu I, 5. Aus gleichem Grunde wünscht man den Begriff der Unselbstständigkeit näher bestimmt zu sehen, etwa in dem Sinne von Bayern (§. 161 zu 3) und von Holstein und Lauenburg (ibidem), namentlich in Hinsicht auf ein normales Alter, wofür jetzt 25 und 18 Jahre vorgeschlagen, nach Particularconventionen aber auch schon volle 14 Jahre als Grenze angenommen worden sind.

Zu VIII hält man mit Holstein und Lauenburg (§. 161), Frankfurt (ibid.) und Braunschweig (§. 172), die Belastung des ausweisenden Staats mit der Transportkosten-Erstattung um so mehr für bedenklich, als dieser Aufwand nach der bisherigen Praxis wohl von jedem Staate innerhalb seines Gebiets übertragen worden ist und eine Abweichung von dieser Praxis zu lästigen Weiterungen führen möchte.

Im Uebrigen wird man den von Preussen (§. 65), Bremen (§. 115), Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt (§. 124), Bayern (§. 161, auch zu 1, 2, 4, 5, 6), Braun-

ſchweig, (§. 172, auch zu 1, 2, 3), Kurheſſen (§. 194), Hannover (§. 206, auch zu 3, 4), Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Altenburg (§. 206), ausgeſprochenen Anſichten hier gern beiſtimmen, ſofern dadurch das allgemeine Einverſtändniß gefördert werden kann.

§. 247.

Beſchwerde der Kurfürſtlich-Heſſiſchen gegen die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung wegen Beſtreitung des von dem Kurhauſe Heſſen angeſprochenen Rechts auf fortdauernde Anerkennung der Lehnsherrlichkeit über das Fürſtenthum Waldeck.

(27. Sitz. §. 251 v. J. 1844.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg für Waldeck. Der Geſandte iſt zu nachſtehender Erklärung auf die Kurheſſiſche in der 27. Bundestagsſitzung vom 16. Auguſt 1844, §. 251, vorgebrachte Beſchwerde angewieſen:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen haben durch das nachfolgende Schreiben das Anſinnen an Seine Durchlaucht den Fürſten zu Waldeck gelangen laſſen, eine Lehnsverbindung, welche ehedem zwiſchen der vormaligen Grafſchaft Waldeck und dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen beſtand, zu erneuern:

„Durchlauchtiger Fürſt,

„Freundlich lieber Vetter!

„Die Lehnsverbindung, in welcher die Grafen, nachherigen Fürſten zu Waldeck, hinſichtlich der Grafſchaft Waldeck zu dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen ſeit Jahrhunderten geſtanden haben, iſt Ew. Liebden hinlänglich bekannt, und es beſteht kein Rechtsgrund, wonach dieſes Lehnsverhältniß etwa als erloſchen betrachtet werden könnte.“

„Gleichwohl iſt ſeit der letzten am 1. December 1791 ſtatt gehabten Wiederbelehnung des damals regierenden Herrn Fürſten Friedrich zu Waldeck Durchlaucht für ſich und zu Mitbehuf ſeiner Fürſtlichen Herren Brüder, bei den immittelſt eingetretenen Lehenfällen in dienender und herrſchender Hand, eine deßhalbige Muthung bis jetzt nicht erfolgt.“

„Der Grund, weßhalb dieſe Lehensmuthung von Ew. bisher unterlaſſen worden, iſt Mir zwar unbekannt, Ich bin aber weit entfernt davon, anzunehmen, daß dieſe Unterlaſſung aus einer Verkennung des unverrückt rechtlich fortbeſtehenden Lehnsverhältniſſes entſprungen ſeyn könnte.“

„Kraft der Mir obliegenden Regentenpflichten, welche von Mir die Erhaltung der Rechte des Kurhauſes Heſſen, und ſomit auch der demſelben zuſtehenden Lehnsherrlichkeit erheiſchen, kann Ich indeß dieſen Gegenſtand nicht länger beruhen laſſen. Ich finde Mich daher bewogen, Ew. hierüber freundvetterliche Eröffnung zu machen, und gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Ew. — eingedenk der von Dero Vorfahren lobſeligen Gedächtniſſes mit dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen eingegangenen Verträge und beſchwornen Lehnspflichten — keinen Anſtand nehmen werden, dem gemäß in der Kürze die vom Hauſe Heſſen zu Lehen gehende Grafſchaft Waldeck nebſt deren Zubehörungen zu muthen.“

„Indem Ich an Ew. deßfalls freundvetterlich gesinne, schließe Ich mit der Versicherung, daß Ich Mir jederzeit ein besonderes Vergnügen daraus machen werde, Ew. bei allen sich darbietenden Gelegenheiten angenehme Dienste zu erweisen und verbleibe mit wahrer Hochschätzung

Ew. ꝛc."

„Wilhelmshöhe, den 13. Juni 1842."

„An des Herrn Fürsten von Waldeck und Pyrmont
Durchlaucht."

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck haben durch die nachstehende Erwiederung dieses Ansinnen abgelehnt:

„Ew. Hoheit geehrtes Schreiben vom 13. Juni d. J. habe Ich zu empfangen die Ehre gehabt, und daraus das Ansinnen ersehen, welches Ew. wegen Erneuerung der Lehnsverbindung zwischen dem Kurhause Hessen und der vormaligen Grafschaft Waldeck an Mich zu richten gefällig gewesen ist."

„Stets mit Vergnügen bereit, Ew. Wünschen zu entsprechen, kann es Mir nur zum lebhaftesten Bedauern gereichen, wenn Ich Mich in dem Falle befinde, einem Antrage Ew. nicht nachkommen zu können, welchen Ich mit der durch die Grundgesetze des Deutschen Bundes gesicherten Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit Meines souverainen Fürstlichen Hauses und seiner durch Staatsverträge erworbenen Rechte nicht zu vereinigen vermöchte."

„Mit dem ungeschmälerten Besitze der Souverainetät über Meine Staaten ist Mir zugleich die Verpflichtung überkommen, Meinem Fürstlichen Hause diese Gerechtsame in ihrer in der Verfassung des Bundes begründeten Ausdehnung zu erhalten, und Ich sehe Mich daher um so mehr ausser Stande, dem von Ew. an Mich gerichteten Ansinnen zu geleben, als durch Erneuerung des früher bestandenen Lehnsverbandes Ich und Mein Fürstliches Haus in eine mit dem Begriffe der deutschen Souverainetät ganz unvereinbare Stellung treten würde."

„Ew. bei jeder andern Gelegenheit Meine bereitwilligsten Dienste mit wahrem Vergnügen widmend, verharre Ich mit der aufrichtigsten Verehrung

Ew. ꝛc."

„Arolsen, den 19. November 1842."

„Seiner Hoheit
dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen."

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen wurde hierauf der frühere Antrag durch ein Schreiben wiederholt, welches also lautet:

„Durchlauchtiger Fürst,

„Freundlich lieber Vetter!

„Aus dem geehrten Schreiben Ew. Liebden vom 19. November v. J. habe Ich mit Befremden den Grundsatz ersehen, welcher Ew. Anstand nehmen läßt, die von dem Fürstlichen Hause Hessen zu Lehn gehende Grafschaft, jetzt Fürstenthum Waldeck, nebst Zubehörungen nunmehr wiederum zu muthen. Weit entfernt, der Selbstständigkeit des souverainen Fürstlichen Hauses Ew. durch das von Mir gestellte Ansinnen entgegentreten zu wollen, hat der volle Umfang der dem Fürstlichen Hause Ew. zustehenden Gerechtsame vielmehr dabei die sorgfältigste Berücksichtigung

erhalten, und finde Ich Mich deßhalb, in der sichern Hoffnung, daß eine weitere Begründung Meines an Ew. gestellten Antrags jenen Anstand alsbald beseitigen werde, hierzu freundvetterlich bewogen."

"Ew. erklären, daß durch die Erneuerung des früher bestandenen Lehnsverbandes Ew. und Dero Fürstliches Haus in eine mit dem Begriffe der deutschen Souverainetät ganz unvereinbare Stellung treten würden. Diese Erklärung lenkt den Blick auf jene politischen Ereignisse, welche den durch die Reichsverfassung begründeten öffentlichen Rechtszustand Deutschlands änderten."

Hierauf folgt in diesem Schreiben im Wesentlichen ganz dieselbe Auseinandersetzung, wie solche die jetzt angebrachte Beschwerde, S. 756 des Bundestags-Protokolls v. 1844, von den Worten enthält: "Um für die Beurtheilung ꝛc." bis S. 759 zu den Worten: "Rechte herleiten ließe". Das Schreiben schließt in folgender Weise:

"Nach allem diesem ist daher Meine an Ew. gestellte Anmuthung zur Empfangnahme der nach Auflösung des Reichsverbandes unterbliebenen Wiederbelehnung mit dem Fürstenthum Waldeck nebst Zubehörungen, ausschließlich der Grafschaft Pyrmont mit der Souverainetät Ew. völlig vereinbar."

"Indem Ich schließlich einer möglichst baldigen Erwiederung entgegensehe, da schon die Rücksicht auf Verjährung im Falle nicht zu Stande kommender gütlicher Verständigung nöthigen würde, die dann erforderlich werdenden Schritte in nächster Zeit zu thun, verbleibe Ich mit wahrer Hochschätzung

Ew. ꝛc."

"Cassel, am 15. December 1843."

"An

des Herrn Fürsten von Waldeck und Pyrmont

Durchlaucht."

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck bestätigten durch das nachstehende Antwortschreiben die bereits ausgesprochene Ansicht:

"Ew. Hoheit geehrtes Schreiben vom 15. December v. J. in Betreff der Erneuerung eines ehedem zwischen dem hohen Kurhause Hessen und Meiner vormaligen Grafschaft Waldeck bestandenen Lehnsverbandes habe Ich zu empfangen die Ehre gehabt."

"Die sorgfältigste Prüfung der darin niedergelegten Gründe konnte indeß nur die in Meinem ergebensten Schreiben vom 19. November 1842 bereits ausgesprochene Ueberzeugung bestätigen, daß die Erneuerung jener Lehnsverbindung mit den Mir und Meinem Fürstlichen Hause überkommenen Rechten und Verpflichtungen völlig unvereinbar seyn würde."

"Wenn Ich hiernach auſſer Stande bin, diesem Antrage Ew. zu entsprechen, so erübrigt Mir nur der aufrichtige Wunsch, Ew. in jeder andern Weise die unwandelbare Verehrung bethätigen zu können, in welcher Ich die Ehre habe zu geharren

Ew. ꝛc."

"Arolsen, den 6. April 1844."

"Seiner Hoheit

dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen."

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck, wie vorstehend bemerkt ist, die Gründe wiederholt angedeutet hatten, aus welchen das Unthunliche einer Erneuerung des fraglichen vormaligen Lehnsverbandes auf's Deutlichste hervorgehen dürfte, glaubten Höchstdieselben auch bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen die Ueberzeugung begründet zu haben, daß von einer weitern Verhandlung über diese Angelegenheit Umgang zu nehmen sey.

Wenn dagegen die Kurhessische Regierung sich bewogen gefunden hat, diese Angelegenheit zum Gegenstande einer bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Beschwerde zu machen, so hält sich die Fürstlich-Waldeckische Regierung verpflichtet, hier in Nachstehendem die Gründe näher darzulegen, welche zur entschiedenen Ablehnung des Kurhessischen Ansinnens bestimmen mußten.

Bei dieser Erörterung dürfte es nothwendig werden, zuerst folgende drei Perioden und die in denselben begründeten Rechtsverhältnisse zu unterscheiden:

1) die Zeit des Rheinbundes und des Königreichs Westphalen;

2) die Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in seine Staaten;

3) die Periode vom ersten Pariser Frieden bis zur neuesten Zeit.

1) Die Zeit des Rheinbundes und des Königreichs Westphalen.

Wie sich nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes der Rheinbund gebildet hat, wie durch den Beitritt zu demselben die Existenz mindermächtiger Staaten bedingt war, und wie die dem Rheinbunde gegebene Organisation weniger ein Ergebniß der Berathungen der Bundesglieder, als vielmehr eine Schöpfung des Protectors gewesen; dieß alles sind zu bekannte Thatsachen, als daß es einer nähern Erörterung derselben bedürfen könnte.

Durch den am 18. April 1807 zu Warschau abgeschlossenen Accessionsvertrag trat das Fürstenthum Waldeck dem Rheinbunde bei, und das Königreich Westphalen wurde durch die demselben am 15. November 1807 verliehene Constitution, Artikel 5, zu einem Bestandtheile des Rheinbundes erklärt.

Hiernach fanden alle Bestimmungen der Rheinbundes-Acte ihre volle Anwendung auf diese beiden Staaten, Westphalen und Waldeck.

Der Art. 34 der Rheinbundes-Acte bestimmt nun Folgendes:

> Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité.

Dieser gegenseitige Verzicht aller Bundesfürsten auf jedes wirkliche Recht, welches dieselben auf Besitzungen der übrigen Bundesfürsten haben oder in Anspruch nehmen könnten, wurde von den Gliedern des Rheinbundes allgemein auch auf alle bisher bestandenen Lehnsverhältnisse bezogen, und sämmtliche in der Lehnsverbindung beruhenden Rechte unter den Staaten des Rheinbundes gegenseitig für aufgehoben erklärt, wie solches aus den vielen von den Souverainen des Rheinbundes über die Lehnsverhältnisse erlassenen Verordnungen jener Zeit auf's Unzweideutigste hervorgeht.

Bedürfte es für die Richtigkeit dieser Auslegung des 34. Artikels noch einer publicistischen Autorität, so möchte die Hinweisung auf Klüber genügen, welcher diese Verordnungen in seinem Staatsrechte des Rheinbundes, §. 118, großentheils anführt; derselbe sagt

§. 55: Alle souverainen Staaten des Rheinbundes sind monarchisch geformt ꝛc., keiner ist lehnbar.

§. 119. Bei Reichsafterlehen, welche ein Bundesfürst von einem andern Bundesfürsten empfing, hat die Lehnseigenschaft durch die Bundesacte aufgehört.

§. 120. Bei Territoriallehen wird jeder Lehnsnexus, der zwischen Bundesfürsten statt fand, als aufgehoben betrachtet.

Es kann hiernach einem begründeten Zweifel wohl nicht unterliegen, daß die Lehnsverbindung, welche vordem zwischen der vormaligen Grafschaft Waldeck und dem Kurfürstenthum Hessen bestand, von dem Augenblicke an erloschen war, in welchem sowohl das Fürstenthum Waldeck, als das aus dem aufgelösten Kurstaate Hessen und anderen Ländern gebildete Königreich Westphalen in den Rheinbund traten.

Der Fürst zu Waldeck besaß dem gemäß seine Staaten mit der durch den Rheinbund begründeten Freiheit von allem Lehnsnexus.

Der sprechendste Beweis für diese völlige Aufhebung des Lehnsverbandes dürfte darin gefunden werden, daß von Königlich-Westphälischer Seite niemals der geringste Anspruch auf eine Erneuerung desselben formirt worden ist, ungeachtet sowohl die Thronbesteigung des Königs von Westphalen, als auch das Ableben des Fürsten Friedrich Carl August zu Waldeck am 23. September 1812 und seines Regierungsnachfolgers, des Fürsten Georg, am 9. September 1813 hierzu mehrfache Veranlassung geboten haben würden, wenn die früheren Verhältnisse noch fortbestanden hätten.

Das Königlich-Westphälische Gouvernement hat ausserdem auf concludente Weise anerkannt, daß der früher zwischen Waldeck und Hessen bestandene Lehnsnexus durch die Rheinbundes-Acte aufgehoben sey, indem zwischen Waldeck und Westphalen auf den Grund des Art. 34 der Rheinbundes-Acte ein Austausch beiderseitiger feuda extra curtem dergestalt gegenseitig statt gefunden hat, daß die dem Hause Waldeck bis dahin zugestandene Lehnsherrlichkeit bezüglich der in Kurhessen resp. Westphalen gelegenen Lehen auf letzteres übergegangen und die betreffenden Lehnsacten auf Reclamation der Königlich-Westphälischen Regierung von Waldeck ausgeliefert sind, et vice versa.

Diesen Austausch hat, beiläufig bemerkt, später die Kurhessische Staatsregierung dadurch anerkannt, daß sie fortwährend die abgetretene Lehnsherrlichkeit über jene Lehen ausübt.

In Folge der tractatenmäßigen Anerkennung des Rheinbundes und des Königreichs Westphalen von Seiten Oesterreichs, Preussens und Rußlands hat dieser völkerrechtlich begründete Besitzstand noch eine besondere Garantie erhalten. Insbesondere stipulirt nämlich der Friede von Tilsit zwischen Frankreich und Rußland vom 7. Juli 1807:

Art. 15. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies reconnait pareillement la Confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent etc.

Art. 17. Le présent traité de paix et d'amitié est déclaré commun à Leurs Majestés les Rois de Naples et de Hollande, et aux souverains confédérés du Rhin, alliés de Sa Majesté l'Empereur Napoléon.

Art. 18. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, reconnait aussi Son Altesse Impériale le Prince Jérôme Napoléon comme Roi de Westphalie.

Art. 25. Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies se garantissent mutuellement l'intégrité de Leurs pos-

sessions et celles des puissances comprises au présent traité de paix, telles qu'elles sont maintenant etc.

In dem zwischen Preussen und Frankreich am 9. Juli 1807 zu Tilsit geschlossenen Frieden sind die Artikel 4, 5 und 6 übereinstimmend mit den Artikeln 15, 17 und 18 des Friedens mit Rußland.

Der Wiener Friede vom 14. October 1809 enthält:

Art. 2: la présente paix est déclarée commune à . . . Sa Majesté le Roi de Westphalie . . . . et à tous les Princes et membres de la confédération du Rhin etc.

Wenn diesem gemäß der Besitzstand von den großen Mächten anerkannt, von Rußland noch besonders garantirt war, so konnte weder die Auflösung des Rheinbundes, noch jene des Königreichs Westphalen die Folge haben, daß die auf einer völkerrechtlichen Basis beruhenden Rechte anderer Staaten und deren Besitzstand dadurch beeinträchtigt würden. Denn daß durch die Auflösung des Rheinbundes nur die politische Verbindung getrennt wurde, in welcher die einzelnen Staaten als Mitglieder des Rheinbundes zu einander gestanden hatten, während durch diese Trennung nicht auch andere Beziehungen der verschiedenen Staaten aufgehoben wurden, welche auch ohne das Bundesverhältniß bestehen konnten, dieß bedarf wohl keiner nähern Begründung. Und eben so klar möchte es seyn, daß die Auflösung des Königreichs Westphalen nur die Auflösung dieses Staates selbst, nicht aber die Aufhebung des Besitzstandes und der Rechte bewirken konnte, wie diese von anderen Staaten inzwischen auf anerkannt rechtsgültige Weise erworben worden waren.

Steht hiernach die Thatsache unläugbar fest, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck auch nach Auflösung des Rheinbundes und des Königreichs Westphalen die vormalige Grafschaft Waldeck völlig frei von jeglichem Lehnsverbande besaß, so kann auch

2) aus der Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in Höchstdessen Staaten,

eine Schmälerung des einmal gültig erlangten Rechtes und Besitzstandes nicht abgeleitet werden wollen.

Der Vertrag vom 2. December 1813 zwischen den alliirten Mächten und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen setzt nämlich fest:

Art. 1. Son Altesse Sérénissime Electorale rentre dès ce moment dans la partie de ses possessions qui a été réunie au Royaume de Westphalie et au Grand-Duché de Francfort etc.

Durch die Gewalt der Waffen war die bis dahin bestandene Regierung vertrieben worden, und in Folge dieser glücklichen Wendung der Dinge waren Seine Königliche Hoheit der Kurfürst in den Besitz Höchstihrer Staaten, mit Zustimmung der alliirten Mächte, wieder eingetreten. Natürlich konnten jedoch diese Besitzungen nur in demjenigen Zustande, in welchem sie bei Auflösung der daraus gebildeten Rheinbundes-Staaten von den alliirten Mächten vorgefunden worden waren, an Seine Königliche Hoheit übergehen, wie dieß auch auf's überzeugendste aus der Fassung des allegirten Artikels hervorgehen dürfte, worin es keineswegs heißt:

Son Altesse Sérénissime Electorale rentre dans ses possessions, sondern: dans la partie de ses possessions, qui a été réunie au Royaume de Westphalie etc.

Denn Kurheſſen hat ſeine dem Königreich Weſtphalen einverleibten Beſitzungen nicht ſelbſt wieder erobert, vielmehr iſt dieß von den damals verbündeten Mächten geſchehen. Dieſe haben jene hierauf ſeinem frühern Staatsoberhaupte vertragsweiſe zurückgegeben und zwar in demjenigen Zuſtande, in welchem ſich dieſelben bei Auflöſung des Königreichs Weſtphalen als Theil deſſelben befanden.

Bei dieſer Reſtitution verſteht ſich von ſelbſt, daß Kurheſſen derjenigen Verpflichtungen nicht enthoben werden ſollte, welche der abtretende Theil, die verbündeten Mächte, durch Anerkennung des Rheinbundes und des Königreichs Weſtphalen ſo wie im Tilſiter Frieden den Mitgliedern des Rheinbundes gegenüber ſelbſt übernommen hatten.

Wenn es nun keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß nach der Verfaſſung des Rheinbundes eine Lehnsverbindung zwiſchen Waldeck und dem damals aufgelöſten Kurſtaate Heſſen ſo wenig, als mit dem aus Letztern mitgebildeten Königreiche Weſtphalen beſtand, ſo möchte auch Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt, Höchſtwelcher damals nur in denjenigen hier in Frage kommenden Theil ſeiner Beſitzungen wieder eintrat, der ein Beſtandtheil des Königsreichs Weſtphalen geweſen war, durch dieſe Beſitzergreifung ein Recht unmöglich wieder erlangen, welches mit dem Königreich Weſtphalen bei deſſen Auflöſung durchaus nicht vereinigt geweſen. Um dieſes ſeit einer Reihe von Jahren erloſchene Recht wieder aufleben zu laſſen, würde man ſich auch nicht auf die erworbene Souverainetät berufen können, da derſelben völlig gleiche Souverainetätsrechte entgegenſtehen.

Könnte übrigens die bei mehreren Anläſſen noch ausdrücklich erklärte Abſicht der alliirten Mächte, hinſichtlich der Aufrechthaltung des auf wohlerworbenen Rechten beruhenden Beſitzſtandes der Fürſten des Rheinbundes, noch irgend einem Zweifel Raum laſſen, ſo würde es zuvörderſt wohl auf eine authentiſche Interpretation der angezogenen Stelle des Vertrags vom 2. December 1813 ankommen, welche jedoch nur von allen hohen contrahirenden Theilen ausgehen könnte. Es dürfte deßhalb wohl auch nicht beſonders releviren, wenn man Kurheſſiſcher Seits zwiſchen den im erwähnten Artikel gedachten Beſitzungen, possessions, und zwiſchen darin nicht berührten Rechten einen Unterſchied zu begründen verſuchen wollte.

Und gedächte man die Lehnsherrlichkeit bei Auſſenlehen als ein Verhältniß darzuſtellen, welches keinen Anſpruch auf die Hoheitsrechte eines fremden Staatsgebiets begründen ſolle, ſo würde dieß mit dem Begriffe des Staatslehns, von welchem hier doch allein die Frage ſeyn könnte, und mit den Grundſätzen des Völkerrechts, welche bei dieſen Beziehungen von Staat zu Staat zugleich maaßgebend ſind, ſich nicht vereinigen laſſen.

Einer Interpretation dürfte es indeſſen wohl auch um deßwillen nicht bedürfen, weil alle Bundesglieder, welche ehedem auch im Rheinbunde vereinigt geweſen oder denſelben anerkannt haben, bereits auf die unzweideutigſte Weiſe die Abſicht an den Tag gelegt haben, diejenigen Beſtimmungen des Rheiniſchen Staatsvertrags, welche ſich nicht gerade auf die föderativen Beziehungen erſtrecken, überall aufrecht zu halten.

Demnach iſt auch die Behauptung völlig gerechtfertigt, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt durch die Rückkehr in Höchſtihre Staaten ein Recht auf die Erneuerung des bereits rechtsgültig aufgehobenen Lehnsnexus nicht erlangen konnten.

Iſt es aber über allen Zweifel erhaben, daß der fragliche Lehnsverband durch die Verfaſſung des Rheinbundes aufgehoben worden, daß auch nach der Auflöſung des Rheinbundes dieſe Aufhebung fortbeſtand, und daß durch die Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten eine Aenderung hierin nicht bewirkt werden konnte, ſo möchte es faſt überflüſſig erſcheinen, auch durch eine kurze Erörterung der Rechtsverhältniſſe in:

3) der Periode vom ersten Pariser Frieden bis zur neuesten Zeit die Unvereinbarkeit des Kurhessischen Ansinnens auch mit den jetzt bestehenden Verhältnissen nachzuweisen.

Zuvörderst setzt der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 fest:

Art. 6. Les états de l'Allemagne seront indépendans.

Und in der zu Wien am 27. April 1815 erfolgten Accession der deutschen Fürsten, und darunter Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck, zu dem zwischen Oesterreich, Preussen, Rußland und England am 25. März 1815 geschlossenen Allianztractate stipulirt der Art. 3:

> Sa Majesté s'engage tant en son nom, qu'en celui de Leurs Majestés à ne point poser les armes sans avoir particulièrement égard aux intérêts de Leurs Altesses Royales et Sérénissimes et à ne point souffrir qu'il soit rien changé à l'état de Leurs possessions tel qu'il est actuellement ou qu'il sera réglé par les stipulations du Congrès, sans le consentement libre et spontané de l'état qu'un tel changement concernerait.

Es ist hiernach nicht nur die Unabhängigkeit der deutschen Staaten ausgesprochen, sondern auch ausdrücklich festgesetzt worden, daß in dem damaligen Besitzstande durchaus nichts geändert werde, es sey denn durch Bestimmungen des Congresses und mit freier Zustimmung der Betheiligten.

In dem oben erwähnten Vertrage vom 2. December 1813 hatte sich Kurhessen im Art. 2 noch besonders verpflichtet:

> de se conformer à cet égard et en général aux arrangemens qui seront jugés nécessaires au moment de la pacification pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.

Von dem Wiener Congresse ist irgend eine Verfügung nicht ergangen, welche die Wiederherstellung des aufgehobenen Lehnsverbandes zur Folge haben könnte.

Die deutsche Bundesacte gibt vielmehr im Art. 2 als Zweck des Bundes an: Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, und im Art. 11 bestimmt sie: Alle Mitglieder des Bundes — — garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Und die Wiener Schlußacte sagt:

Art. 1. Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten ꝛc.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten.

Art. 57. Da der Deutsche Bund aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben.

Faßt man die hier angeführten Stellen der Grundgesetze des Bundes näher in's Auge, so ergibt sich aus denselben das Anerkenntniß, daß bei Errichtung des Bundes alle Bundesstaaten unabhängig von einander waren, indem andern Falls nicht von der Erhaltung und Bewahrung dieser Unabhängigkeit die Rede seyn könnte. Und eben so möchte die als Bundeszweck angegebene Erhaltung der Unverletzbarkeit, die gegenseitige Garantie der sämmtlichen Besitzungen, jeden Versuch, wodurch wohlerworbene Rechte eines Bundesstaats verletzt

und derselbe in Abhängigkeit von einem andern Bundesstaate gebracht werden sollte, selbst dann ausschließen, wenn auch nicht noch besonders ausgesprochen wäre, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse. Mit dieser letzterwähnten Bestimmung ließe es sich aber durchaus nicht vereinigen, daß die Lehnsherrlichkeit über das Staatsgebiet, welche doch unzweifelhaft ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt seyn würde, von dem Oberhaupte des Staats getrennt und einem andern Bundesstaate zuständig seyn könnte. Da der Vasall unläugbar in einer gewissen Abhängigkeit von dem Lehnsherrn ist, so möchte die Behauptung doch wohl etwas zu gewagt scheinen, daß mit dieser Abhängigkeit die durch die Bundes- und Schluß-Acte garantirte Unabhängigkeit sehr wohl vereinbar sey.

Daß die hier in Frage stehende Erneuerung des frühern Lehnsverbandes mit der bundesgesetzlich begründeten und garantirten Souverainetät und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesglieder unter einander unverträglich ist, ergibt sich auch aus näherer Erwägung der wesentlichsten Verbindlichkeiten, zu welchen sich Waldeck Kurhessen gegenüber durch eine Erneuerung des befragten Lehnsverbandes in Gemäßheit des früher bestandenen Lehnsverhältnisses zu verpflichten haben würde. Dahin gehört:

a) das Versprechen, „getreu und hold zu seyn als ein Mann seinem Erbherrn seyn soll“,

indem hierdurch immer ein Herrschaftsverhältniß begründet wird, dem in einzelnen Fällen nicht ohne Nachtheil für das Ansehen des Souverains Folge gegeben werden könnte.

b) die Verpflichtung der Waldeckischen Landstände zu einem Erbhuldigungseid an das Haus Hessen, wodurch sie schwören, demselben treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn,

indem hierin ein wirklicher Unterthanseid liegt, durch welchen die Landstände des Fürstenthums Waldeck in Collision mit den dem Fürsten von Waldeck zu leistenden Unterthanspflichten gebracht werden können.

c) die Verpflichtung des Fürsten zu Waldeck, nicht eher von seinen Unterthanen sich huldigen zu lassen, bevor derselbe nicht das Land von dem Lehnsherrn empfangen, darüber gelobt und geschworen habe,

indem hierin offenbar eine Abhängigkeit von Hessen in der Souverainetätsübung Seitens des Hauses Waldeck liegt, welche mit dem Begriff eines selbstständigen und unabhängigen Staats unverträglich ist.

d) die Lehngerichtsbarkeit des Hauses Hessen gegen die Person des souverainen Fürsten von Waldeck,

wodurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats und des Staatsoberhauptes compromittirt werden kann.

e) die Clausel der Lehnbriefe, wodurch ein Versatz des Fürstenthums nie über den Betrag von 5000 GGulden hinaus und niemals ohne Hessische Verwilligung geschehen soll.

Diese Verpflichtung widerstreitet der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so wie einer souverainen Regierung des Landes, und kann sogar Waldeck in Erfüllung seiner Bundespflichten hinderlich werden.

Endlich

f) die mit dem befragten Lehnsverhältniß verbundene Wirkung, daß, wenn ein Fürst

von Waldeck einer der vasallitischen Verpflichtungen zuwider handelt, derselbe für sich und seine Leibeserben alle Rechte an dem Fürstenthum verliert,

wodurch der souveraine Fürst zu Waldeck offenbar in ein seiner Würde und den nothwendigen Attributen eines souverainen Regenten widersprechendes Verhältniß der Abhängigkeit von Hessen gestellt, und die ihm bundesgesetzlich garantirte Unabhängigkeit und Souverainetät gefährdet wird.

Alle diese Verpflichtungen des regierenden Fürsten zu Waldeck hat die von Kurhessen angesprochene Lehnsherrlichkeit zur Folge, und entzieht man sie, namentlich die Lehnstreue, dem fraglichen Lehnsverhältniß, so kann dieß im rechtlichen Sinne nicht mehr existiren, weil seine wesentlichen Bestandtheile fehlen.

Ausserdem würde durch die in Frage stehende Wiederherstellung des Lehnsverbandes Waldeck aus einem jetzt souverainen Staat ein dem heutigen Bundesstaatsrechte unbekannter und mit demselben unverträglicher Lehnsstaat werden, und es liegt offenbar in der Kurhessischen Reclamation ein Angriff auf die vom Bunde selbst gewollte und garantirte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Waldeckischen Staats.

Wenn die Kurhessische Regierung, welche durch Unterzeichnung der Bundes- und Schluß-Acte sich verbindlich gemacht hat, den vertragsmäßig gesicherten Besitzstand der übrigen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten, und deren Unabhängigkeit zu bewahren, dem ungeachtet Ansprüche auf Erneuerung eines Lehnsverbandes geltend machen wollte, durch deren Gewährung ein deutscher Staat in seinem tractatenmäßig erworbenen und garantirten Rechte und Besitzstande offenbar verletzt, — ein vertragsmäßig unabhängiger und selbstständiger Bundesfürst in eine mit dem Begriffe der Souverainetät ganz unvereinbare Abhängigkeit treten, und ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt dem Oberhaupte des Staats entzogen würde; so würden solche Anforderungen mit den eingegangenen Verpflichtungen in einen Widerstreit gerathen, dessen Lösung um so schwieriger seyn dürfte, da diesen Ansprüchen keine anderen Staatsverträge zur Seite stehen, vielmehr beide betheiligten Staaten durch dieselben Grundgesetze ihre jetzige politische Stellung erhielten.

Hiernächst auf die Kurhessische Beschwerde selbst übergehend, so hat man sich darin lediglich an die in dem Schreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck vom 19. November 1842 gegebene Erklärung gehalten, daß durch die Erneuerung des Lehnsverbandes Seine Durchlaucht und das Hochfürstliche Haus in eine mit dem Begriffe der deutschen Souverainetät ganz unvereinbare Stellung treten würden; und es ist Kurhessischer Seits zur Widerlegung dieser Erklärung eine Schilderung des gegenseitigen Verhältnisses der ehemaligen deutschen Reichsstände gegeben, und daraus zu dem Schlusse gelangt, daß die Auflösung des deutschen Reichsverbandes auf das Lehnsverhältniß zwischen Kurhessen und Waldeck keinen Einfluß geübt. Da jedoch nirgends behauptet worden ist, daß dieses Lehnsverhältniß mit dem Erlöschen des deutschen Reichs schon aufgehoben worden sey, so hätte es dieser Erörterung kaum bedurft.

Nur zu der aus Weber's Lehnrecht Thl. 1, S. 22 entnommenen Bemerkung, daß ein von ihm sobenanntes Völkerlehn der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Volkes von dem andern keinesweges zuwider sey, möge die Erwägung hier Platz finden, daß Weber, als er im Jahre 1807 diese Ansicht niederschrieb, nur die früheren Beziehungen der Staaten, nicht aber die Anordnung kannte, welche die Bundesacte von 1815 und die Wiener Schlußacte hinsichtlich der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Bundesstaaten enthält.

Reihte ſich an das Erlöſchen der Reichsverfaſſung die Gründung des Deutſchen Bundes unmittelbar an, oder läge ein Zeitabſchnitt dazwiſchen, in welchem keine weſentliche Veränderung der jetzt in Frage kommenden Verhältniſſe ſtatt fand, ſo würde es ſonſt ganz folgerecht geweſen ſeyn, von Kurheſſiſcher Seite ſofort auf die Erörterung der Bundesverhältniſſe überzugehen.

Da aber gerade die neunjährige Periode von der Auflöſung des Reichsverbandes bis zur Stiftung des Deutſchen Bundes für die vorliegende Frage von entſcheidender Wichtigkeit iſt, indem die Aufhebung des Lehnsverbandes, die Anerkennung und Garantie des tractatenmäßig erlangten Beſitzſtandes, wie bereits nachgewieſen iſt, gerade in dieſem Zeitabſchnitte erfolgte, ſo wäre zu erwarten geweſen, daß die Kurheſſiſche Beſchwerde ſich auch etwas über dieſe höchſt wichtige Zwiſchenperiode verbreitet hätte. Es lag ſolches um ſo näher, da auch Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck in dem oben erwähnten Antwortſchreiben vom 19. November 1842 nicht nur die durch die Grundgeſetze des Bundes geſicherte Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, ſondern auch die durch Staatsverträge erworbenen Rechte als Grund der Ablehnung des Kurheſſiſchen Anſinnens hervorgehoben. Wenn deſſen ungeachtet die Kurheſſiſche Deduction gerade diejenige Periode, welche für die vorliegende Frage entſcheidend war, ganz übergeht und mit der allgemeinen Bemerkung beſeitigt, daß auſſer den von ihr angeführten Thatſachen andere, welche von Erheblichkeit wären, nicht vorliegen, ſo konnte die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung ein gleiches Stillſchweigen hierüber nicht beobachten.

Da in der Kurheſſiſchen Beſchwerde auch der Verträge Erwähnung geſchieht, welche zwiſchen mehreren Staaten über die Lehnsverhältniſſe geſchloſſen wurden, ſo kann deren Zweckmäßigkeit da, wo eine Verſchiedenheit der Anſichten ſtatt fänd, gewiß nicht in Abrede geſtellt werden; wo aber, wie in dem vorliegenden Falle, ungeachtet mehrfach dazu gegebener Veranlaſſung bei mehreren Regierungsveränderungen, die Anſichten der hohen Betheiligten während eines Zeitraums von nahe an dreißig Jahren übereinzuſtimmen ſchienen, würde die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung ein Mißtrauen gegen die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung, oder mindeſtens eine Ungewißheit über die ihr ſelbſt zuſtehenden Berechtigungen an den Tag gelegt haben, wenn ſie zur Sicherung eines tractatenmäßig erworbenen und garantirten Rechtes noch ein beſonderes Abkommen mit der Kurfürſtlichen Regierung beantragt hätte.

Zuletzt bedarf es noch einer Bemerkung hinſichtlich der Angabe, daß die Kurheſſiſche Regierung nie eine Handlung vorgenommen habe, aus welcher ſich ein Verzicht auf die aus der angeſprochenen Lehnsverbindung reſultirenden Rechte herleiten ließe. Es wird nun zwar nicht in Abrede geſtellt, daß eine ausdrückliche Verzichtleiſtung nicht erfolgt iſt. Aus der Unterlaſſung irgend einer Handlung oder Aufforderung aber, welche aus Anlaß der ſeit der letzten Belehnung im Jahre 1792 eingetretenen Sterbfälle der beiden regierenden Fürſten zu Waldeck in den Jahren 1812 und 1813, nach der Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten in Seine Staaten, wohl hätte erfolgen müſſen; — aus der bei dem im Jahre 1821 eingetretenen Regierungswechſel im Hauſe Heſſen-Caſſel gleichfalls unterbliebenen Anmuthung einer Erneuerung des Lehnsverbandes; — aus dem ſeit beinahe dreißig Jahren beobachteten gänzlichen Stillſchweigen über dieſe Angelegenheit konnte die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung nichts anderes entnehmen als die Gewißheit, daß die Kurheſſiſche Regierung eben ſo ſehr von der vollen Rechtsgültigkeit der geſchehenen Auflöſung des Lehnsverbandes überzeugt ſey; und die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung war um ſo mehr zu dieſer Annahme berechtigt, da ſie ihrerſeits die Kurheſſiſche Regierung durchaus niemals abgehalten hat, den Schritt, welcher jetzt geſchehen, ſchon ſeit langen Jahren zu thun.

Wenn Kurhessen eventuell die Anordnung eines Austrägalgerichts zur rechtlichen Entscheidung der Sache beantragt, so muß die Fürstlich-Waldeckische Regierung diesem Antrage entschieden entgegentreten.

Denn der erhobene Streit gehört nicht zur Austrägalcompetenz, sondern lediglich zur Entscheidung der Bundesversammlung selbst, indem es sich dabei vorzugsweise um Sinn und Auslegung der Bundesacte in einem wesentlichen Theile handelt, um eine politische Garantie der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten.

Art. 2 und 11 der Bundesacte.
Art. 1, 2, 17 und 57 der Schlußacte.
Competenzbeschluß vom 12. Juni 1817 sub B, §. 4, Num. 1.
Heffter: Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht I, S. 179.
von Dresch, Abhandl. des öffentlichen Rechts 1830, S. 4 und 5.
Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 119.
Weiß, System des deutschen Staatsrechts, §. 112.

Der Gesandte ist diesemnach angewiesen darauf anzutragen:

Hohe Bundesversammlung wolle geneigen, in Folge der in den Grundgesetzen des Deutschen Bundes anerkannten und garantirten Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesglieder und ihrer im Bunde als Bundesstaaten begriffenen Besitzungen, die Kurfürstlich-Hessische Regierung aufzufordern, von ihrem Anspruche auf eine Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck abzustehen.

Kurhessen. Der Gesandte behält seiner höchsten Regierung etwaige weitere Erklärung vor.

Auf Präsidialantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zur Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Begutachtungscommission geschritten, und in Folge derselben die Gesandten von

Königreich Sachsen,
Baden und den
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern

zu Mitgliedern dieser Commission ernannt.

Sonach der

Beschluß:

die Beschwerde der Kurfürstlich-Hessischen Regierung wegen Bestreitung des von dem Kurhause Hessen angesprochenen Rechtes auf fortdauernde Anerkennung der Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck, und die hierauf erfolgte Erwiederung der Fürstlich-Waldeckischen Regierung werden an die aus den Herren Gesandten von Königreich Sachsen, Baden und den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern bestehende Begutachtungscommission überwiesen.

§. 248.

Die von den Professoren Schönbein in Basel und Böttger in Frankfurt a. M. gemachte Erfindung der Schießwolle betreffend.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet im Namen der Eingabencommission nachstehenden Vortrag:

Der Bundestags-Ausschuß, welchem die Eingabe Num. 17 vom 19. d. M. der Professoren Schönbein in Basel und Böttger allhier zur Begutachtung überwiesen wurde, muß vorerst diese Eingabe selbst vollständig zur Kenntniß hoher Bundesversammlung bringen:

„Die gehorsamst Unterzeichneten wagen es, die hohe Bundesversammlung in Kenntniß von einer Erfindung zu setzen, welche, ihrer Natur nach, kaum fehlen kann, eine allgemeine und durchgreifende Bedeutung für das Leben zu erhalten, und von welcher sie sich deßhalb auch schmeicheln, daß dieselbe Eine hohe Bundesversammlung Ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig finden werde."

„Professor Schönbein aus Basel fand nämlich zu Anfang dieses Jahrs ein äusserst einfaches Mittel, gewöhnliche Baumwolle in der Weise chemisch zu verändern, daß dieselbe einen so hohen Grad von Entzündlichkeit und Explosivkraft erlangt, um in dieser Beziehung selbst dem Schießpulver überlegen zu seyn. Professor Böttger in Frankfurt a. M., angespornt durch die von Professor Schönbein erhaltenen und theilweise öffentlich gewordenen Ergebnisse und anknüpfend an frühere Untersuchungen, gelang es in neuester Zeit, ein der Schönbeinischen Schießwolle im Wesentlichen gleiches Erzeugniß darzustellen und den Grundsatz aufzufinden, auf welchem die besagte Umwandlung der Baumwolle beruht."

„Die beiden gehorsamst Unterzeichneten, in Bezug auf die von ihnen gemachte Entdeckung, zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit verbunden, nehmen sich die Freiheit, zunächst der hohen Bundesversaminlung ein Verzeichniß der Eigenschaften der Schießwolle vorzulegen und Hochdieselbe auch mit den wichtigsten Resultaten bekannt zu machen, welche sich namentlich aus den zahlreichen, vom Professor Schönbein im größern Maaßstabe mit der von ihm bereiteten Schießwolle im Laufe der letzten fünf Monate angestellten Versuchen ergeben haben. —

1) Die Schießwolle entzündet sich durch die gewöhnlichen Zündhütchen mit der größten Leichtigkeit.
2) Sie entflammt sich noch nicht bei einer Temperatur von + 200° Celsius.
3) Sie explodirt nicht durch diejenigen Reibungen, welche beim Laden des schweren Geschützes und kleinen Gewehrs vorkommen.
4) Wenn vollkommen präparirt, verbrennt sie mit augenblicklicher Geschwindigkeit, ohne einen Rückstand zu lassen und einen bemerklichen Rauch und Geruch zu erzeugen.
5) Stutzer, wie sie in der Schweiz gebräuchlich sind, brauchen nur mit einem halben Quentchen Schießwolle geladen zu werden, um die Kugel mit derselben Kraft aus dem Rohr zu treiben, wie dieß die doppelte Menge des allerbesten Schießpulvers thut. Es wurden mit einem halben Quentchen oder dem sechzehnten Theil eine Unze anderthalblöthige Kugeln auf eine Entfernung von mindestens 1600 Schritten gejagt. Die amerikanischen Stutzer von engem Caliber und mit konischen Kugeln geladen, bedürfen zur vollen Ladung nur 10 Gran oder den sechsten Theil eines Quentchens, um die Kugeln gerade so stark zu treiben, als dieß 40 Gran des besten Pulvers thun.
6) Bei Versuchen, die theils mit Mörsern, theils mit Canonen angestellt wurden, stellte als Mittelresultat sich heraus, daß ein Gewichtstheil Schießwolle allerwenigstens eben so viel leistet, als zwei Gewichtstheile guten Pulvers. Kleine Granaten von vierzehn Pfunden oder sieben Kilogrammen Gewicht wurden im Mittel durch eine Unze Schießwolle auf die Entfernung von sieben hundert Schritten oder vierzehn hundert französischen Fußen geworfen, während unter denselben Umständen die doppelte Menge Pulvers erforderlich war,

um das gleiche Kraftresultat zu erhalten. Ein gleiches Kraftverhältniß stellte sich heraus zwischen Schießwolle und Pulver bei Versuchen mit Dreipfündern angestellt, d. h. es zeigte sich im Durchschnitt die Schießwolle bei gleichem Gewicht mindestens doppelt so kräftig, als das Pulver.

7) Die Verschleimung der Geschütze und Gewehre, veranlaßt durch eine große Anzahl von Baumwollenschüssen, ist im höchsten Grade unbedeutend und im Vergleich zur Pulververschleimung Null zu nennen. Nachdem z. B. vierzig Schüsse aus einem amerikanischen Stutzer rasch hinter einander gethan, ohne irgend eine Reinigung während dieser Operation vorzunehmen, war das Gewehr noch so rein, daß der Lauf völlig blank erschien, und die weitere Fortsetzung des Schießens für unbestimmte Zeit zugelassen hätte, während beim Gebrauche des Pulvers dasselbe Gewehr nach jedem gethanen Schusse gereinigt werden mußte, um mit dem Schießen fortfahren zu können. Ein verhältnißmäßig ähnliches Verhalten zeigte sich beim schweren Geschütze. Hierzu kommt noch die Thatsache, daß die Erwärmung der Geschosse, aus denen so viele Schüsse mit Schießwolle gethan, ebenfalls höchst unbedeutend sich zeigte, im Vergleich zu derjenigen, welche eine gleiche Anzahl von Pulverschüssen von gleicher Kraft veranlaßt hatte. So weit die Versuche bis jetzt gehen, erhellet aus denselben, daß die Wirkung der Schießwolle auf Gewehr und Geschütz viel weniger nachtheilig ist, als die des Pulvers.

8) Bei den Artillerieversuchen war der durch die Abfeuerung des Geschützes verursachte Rauch so schwach, daß durch denselben der Canonier leicht die entferntesten Gegenstände scharf unterscheiden konnte. Ist die Baumwolle bis zum Maximum präparirt, so erzeugt sich beim Abfeuern kaum eine Spur von Rauch.

9) Die von Schönbein mit Schießwolle angestellten Sprengversuche haben ebenfalls sehr genügende Ergebnisse geliefert. In dem jetzt im Baue begriffenen Tunnel bei Istein im Badischen wurde eine Anzahl von Sprengversuchen gemacht, bei welchen mit drei und vier Loth Schießwolle Resultate erhalten wurden, wie die Arbeiter sie von vierzehn bis sechzehn Loth Pulvers nicht besser erwartet hätten. In Basel wurde ein äusserst harter Gemäuerblock von 240 Cubikfuß durch acht Loth Schießwolle auf das vollkommenste gesprengt, für welchen Zweck die Arbeiter allerwenigstens zwei Pfund Pulver verwendet haben würden. Aus den gesammten Schönbeinischen Sprengversuchen ergibt sich für die Schießwolle bei gleichem Gewichte allerwenigstens das Doppelte der Explosivkraft des Pulvers. Diese Schätzung fällt indessen sicherlich zu niedrig aus, und künftige Versuche dürften ein noch viel günstigeres Resultat zeigen.

10) Die Schießwolle, wenn auch auf's stärkste mit Wasser befeuchtet und durchdrungen, verändert sich unter diesen Umständen nicht im mindesten, denn nach statt gefundenem Trocknen zeigt sich ihre ursprüngliche volle Explosivkraft wieder.

11) Was die Bereitungsweise der Schießwolle betrifft, so ist sie ausserordentlich einfach, und erfordert die Darstellung derselben eine so kurze Zeit, daß im Laufe von wenigen Tagen, bei zweckmäßiger Einrichtung, große Quantitäten verfertigt werden können. Auch kann jeder gemeine Arbeiter dazu gebraucht

werden, den Haupttheil der Präparation auszuführen; dieſe iſt nicht mit der geringſten Gefahr einer Exploſion verbunden und in wenigen Stunden vollendet.

12) In Folge der Einfachheit des in Rede ſtehenden Verfahrens ſind auch keinerlei Art von koſtſpieligen Bauten oder Maſchinen und dergleichen zur Verfertigung der Schießwolle nöthig.

13) Was den Koſtenpunct des Verfahrens, Schießwolle zu bereiten, betrifft, ſo vermögen wir zwar noch nicht, hierüber genaue Angaben zu machen, glauben aber ſo viel verſichern zu dürfen, daß dieſelbe Kraft hervorgebracht durch Schießwolle, noch billiger zu ſtehen komme, als die durch Schießpulver."

"Nach Darlegung dieſer aus zahlreichen Verſuchen erhaltenen Ergebniſſe dürfte die Meinung, welche die gehorſamſt Unterzeichneten oben auszuſprechen wagten, wohl gerechtfertigt erſcheinen, daß die Erfindung der Schießwolle geeignet ſeyn dürfte, die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen und vielleicht auch die Beachtung der hohen Bundesverſammlung zu verdienen."

"Die gehorſamſt Unterzeichneten, beide geborne Deutſche, wünſchten nun, daß vor Allem das geſammte Vaterland denjenigen Nutzen aus der von ihnen gemachten Erfindung ziehe, welcher vorausſichtlich daraus ſich erhalten läßt. Die gehorſamſt Unterzeichneten glauben aber, ſich vor Einer hohen Bundesverſammlung nicht der Unbeſcheidenheit ſchuldig zu machen, wenn ſie für ihre Bemühungen einen pecuniären Erſatz zu erhalten wünſchten, im Verhältniſſe ſtehend zu der praktiſchen Bedeutung, welche ihrer Erfindung wohl kaum abzuſprechen ſeyn dürfte."

"Als einen ſolchen mäßigen Erſatz würden ſie die Summe von 100,000 Preuſſiſchen Thalern anſehen, und ſich verpflichten, falls ihnen dieſe Summe von den hohen Gliedern des Deutſchen Bundes gewährt würde, das entdeckte Verfahren auf das genaueſte mitzutheilen, vor einer etwa hierzu ernannten Prüfungsbehörde dieſes Verfahren zu zeigen, auch zum Behufe der Bereitung der Schießwolle im Großen diejenigen Ideen mitzutheilen, welche ſie für die Erreichung des erwähnten Zwecks für förderlich halten. Falls aber bei einer ſolchen Prüfung die erhaltenen Ergebniſſe mit den weſentlichen oben gemachten Angaben nicht übereinſtimmend befunden werden ſollten, ſo begeben ſich die Erfinder ihres Anſpruchs auf die erwähnte Summe, und bedingen ſich hierbei einzig nur das Verſchweigen ihres Verfahrens von Seite derer aus, die mit der Prüfung beauftragt geweſen.

"Indem die gehorſamſt Unterzeichneten in ihrem Intereſſe es ſchließlich wagen, die hohe Bundesverſammlung unterthänigſt zu bitten, es möge Hochdieſelbe den Gegenſtand mit thunlicher Eile in Ihre hohe Berathung nehmen und einen Beſchluß in Betreff ihres unterthänigen Anerbietens faſſen, verharren mit der größten Hochachtung und Ergebenheit."

ꝛc. C. F. Schönbein.
Rudolph Böttger."

Die Erfindung, von der hier geſprochen wird, ſcheint dem Ausſchuſſe ſo wichtig, daß er eine ſofortige Zurückweiſung des Anerbietens, wie dieß ſo häufig von ihm geſchehen, nicht bevorworten zu können glaubte. Er hat vielmehr dieſe Angelegenheit in reifliche Erwägung

gezogen, auch über einige Zweifel, zu welchen die Eingabe Raum gab, von dem Professor Böttger noch Aufklärungen verlangt und erhalten, und erlaubt sich nun, seine gewonnene Ansicht mit Folgendem darzulegen.

Schon dasjenige, was die Petenten in der vorgetragenen Eingabe über das von ihnen erfundene Präparat der Schießwolle sagen, ist gewiß geeignet, große Aufmerksamkeit zu erregen. Es würde, wenn sich alles dieß bestätigt, nicht leicht eine Erfindung geben, die mehr das gemeinsame Interesse aller Staaten berührte, da sie von einem ausserordentlich wesentlichen Einflusse auf das Militärwesen seyn würde. Andere Erfindungen, die z. B. große Vortheile für Gewerbe oder für die Landwirthschaft in Aussicht stellen, werden immer mehr oder weniger wichtiger für einige Staaten seyn, während sie das Interesse anderer nur in geringem Grade tangiren.

Professor Böttger hat sich gegen den Ausschuß erläuterungsweise dahin erklärt: daß die Schießwolle das Schießpulver in jeder Beziehung nicht nur zu ersetzen geeignet sey, sondern letzteres in vieler Hinsicht übertreffe, das heißt: es seyen manche Inconvenienzen, welche bei dem Gebrauche, der Aufbewahrung und Verfertigung des Pulvers statt haben, bei der Schießwolle nicht vorhanden. Auch hinsichtlich der Kosten der Bereitung dieses Präparats hat derselbe die Versicherung gegeben, daß die durch Schießwolle zu erzeugende Kraft jedenfalls weniger kostspielig als die durch Schießpulver hervorgebrachte sey.

Wenn dieß Präparat alles das leistet, was von den Erfindern zugesichert wird, und was, zum Theil wenigstens, durch angestellte Versuche sich bestätigt hat, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß Truppen im Besitz desselben — abgesehen von der zu erwartenden Ersparniß und der längern Dauer der Schießwaffen — in bedeutendem Vortheile gegen andere seyn würden, welche nur auf den Gebrauch des Pulvers gewiesen wären, und es könnte in diesem Betracht vielleicht wünschenswerth erscheinen, sich die Bereitung dieser Schießwolle als ein Geheimniß anzueignen.

Hiervon kann aber, der Natur der Sache nach, nicht wohl die Rede seyn, denn wäre es auch möglich, das Geheimniß der Bereitung zu bewahren, so würden Chemiker aus der Untersuchung des fertigen Präparats wohl ohne große Schwierigkeit das Bereitungsverfahren erforschen.

Auch ist es nicht die Absicht der Erfinder, dem Bunde ein Geheimniß ausschließlich zu überlassen; sie wünschen vielmehr, daß ihnen, in Berücksichtigung der Wichtigkeit und Nützlichkeit der Erfindung und dafür, daß sie dieselbe **zuerst** den deutschen Staaten zur beliebigen Benutzung bekannt machen, eine Nationalbelohnung zu Theil werde, und beanspruchen diese in der Höhe von 100,000 Rthlrn.

Gutachten.

Der Ausschuß verhehlt sich keineswegs die Bedenken, die der Gewährung des vorstehenden Gesuchs oder vielmehr der Annahme des gemachten Anerbietens entgegenstehen. Sollte auf diese Sache eingegangen werden und sollte namentlich der Erfolg ein günstiger seyn, so daß die Auszahlung einer zugesicherten Remuneration erfolgte, so läßt sich voraussehen, daß viele ähnliche Anerbieten und Anmuthungen nachfolgen werden. Es ist dieß aber mehr eine Unannehmlichkeit, welche zu besorgen ist, als ein reeller Nachtheil. Immer wird es in den Händen der Bundesversammlung liegen, ob sie sich je wieder der Vermittlung eines Uebereinkommens unter den höchsten und hohen Bundesregierungen — denn von einem solchen kann es sich nur handeln — unterziehen will, und auf der andern Seite würde ja auch

jede Bundesregierung Anstand nehmen, einer solchen Vereinbarung beizutreten, wenn sie ihren Ansichten entgegen wäre.

Leistet aber die Erfindung, die Schießwolle, wirklich das was versprochen wird und was nach den vor vielen Personen geschehenen Versuchen nicht unwahrscheinlich ist, so würde hohe Bundesversammlung, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, eine Verantwortlichkeit auf sich laden, wollte sie das Anerbieten ohne Weiteres von der Hand weisen, ohne nur den höchsten und hohen Bundesregierungen die Gelegenheit zu einer Vereinbarung zu geben.

Ein ferneres Bedenken kann aber auch darin gefunden werden, daß zwei Chemiker ziemlich gleichzeitig die nämliche Erfindung machten; man könnte daraus schliessen, daß auch Andere noch, wenn sie von dem Präparate hören, Versuche anstellen und zu dem nämlichen oder einem ähnlichen Erfolge gelangen. Dieß könnte zu Ansprüchen führen, welche unbeachtet bleiben müßten, was immer für die Bundesversammlung, namentlich aber für die Bundesstaaten, denen solche spätere Erfinder oder vielmehr Auffinder angehörten, unangenehm seyn würde.

Sieht man überhaupt die Sache von der rein praktischen und der pecuniären Seite an, so muß man zugestehen, daß der Deutsche Bund bei einem günstigen Erfolge der Prüfung wahrscheinlich in den Fall kommen würde, eine ansehnliche Belohnung für eine Erfindung auszugeben, deren Nutzen er sich nach kurzer Zeit, vielleicht ohne allen Aufwand, würde aneignen können. Denn gewiß werden die Erfinder, wenn auf ihr Anerbieten nicht eingegangen würde, ihre Erfindung in irgend anderer Weise nutzbar zu machen suchen und man würde sie dann wahrscheinlich aus zweiter Hand ohne erhebliche Opfer erlangen können.

Gewiß aber ist dieß nicht der Gesichtspunct, aus dem die höchsten und hohen Bundesregierungen die Sache von der Commission beurtheilt wissen wollen; letztere glaubte sich die Frage vielmehr so stellen zu müssen: „Ist die Erfindung, dafern sie alles das leistet, was von ihr versichert wird, wirklich eine ausserordentlich wichtige und kann man sich solche gewerbliche und militärische, namentlich auch pecuniäre Vortheile von derselben versprechen, daß man die Erfinder, weil sie Deutsche sind und weil sie den deutschen Regierungen ihre Erfindung zuerst übereignen, einer Nationalbelohnung für würdig zu erachten hat?“

Wäre nun, wie der Ausschuß glauben möchte, diese Frage zu bejahen und dürften sich sonach die deutschen Regierungen nicht der Möglichkeit aussetzen, daß eine wichtige deutsche Erfindung vom Auslande angekauft würde, weil man sie im Vaterlande zurückwieß, dann würden die höchsten und hohen Bundesregierungen wohl geneigt seyn, auf den Antrag der Professoren Schönbein und Böttger einzugehen und die fragliche Erfindung vorerst einer sorgfältigen technischen Prüfung unterwerfen zu lassen.

Vielleicht möchte es das Zweckentsprechendste seyn, hiermit die Militärcommission unter Zuziehung des Gouvernements der Bundesfestung Mainz zu beauftragen, da die Festung selbst nicht nur in ihrer Artillerie- und Genie-Direction, sondern auch in dem vorhandenen Material die Mittel bietet und es wenigstens leicht seyn würde, diese zu vervollständigen, wenn es der Militärcommission überlassen bliebe, noch solche Techniker zuzuziehen, deren Mitwirkung vielleicht wünschenswerth seyn könnte, überhaupt aber die zu allseitig gründlicher Untersuchung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Dabei würde es sich von selbst verstehen, daß im Interesse der Erfinder und nach der von ihnen gestellten Bedingung für Geheimhaltung zu sorgen wäre.

Was nun aber die beanspruchte Belohnung betrifft, welche nach der Bundesmatrikel aufzubringen seyn würde, so muß der Ausschuß gestehen, daß er nicht im Stande ist, über

die Angemessenheit derselben ein bestimmtes Urtheil auszusprechen. Die Erfinder selbst sind der Meinung, daß solche Vortheile aus ihrer Erfindung erwachsen würden, daß sie einen weit höhern Preis würden verlangen können, wenn es sich um ausschließliche Ueberlassung derselben handelte. Gewiß scheint es allerdings, daß, wenn die Schießwolle alle die Eigenschaften hat, welche in der Eingabe selbst aufgezählt sind, in kurzer Zeit für alle Staaten schon bei dem Militäretat solche Ersparnisse entstehen werden, daß das pecuniäre Opfer des Beitrags zu den geforderten 100,000 Rthlrn. mehr als aufgewogen würde.

Endlich glaubt der Ausschuß noch, freilich nur ganz vorläufig, die Bemerkung machen zu sollen, daß, wenn der Erfolg der technischen Untersuchung ein günstiger seyn sollte und die Bereitung der Schießwolle den mit der Untersuchung beauftragten Personen bekannt seyn wird, es dann an der Zeit seyn werde, Seitens der hohen Bundesregierungen die Frage in Erwägung zu ziehen, ob sie die Bereitung dieses Präparats ganz frei geben wollen, oder ob es aus polizeilichen oder irgend anderen Rücksichten rathsam oder nöthig seyn werde, dieselbe gewissen Beschränkungen zu unterwerfen.

Der Ausschuß erlaubt sich sein Gutachten mit Folgendem kurz zusammen zu fassen:

Es möge diese Angelegenheit den höchsten und hohen Bundesregierungen vorgelegt und Hochdieselben um ihre Erklärung ersucht werden, ob sie eine Vereinbarung dahin treffen wollen:

1) die fragliche Erfindung einer technischen Prüfung durch die Militärcommission mit Zuziehung der Festungsbehörden von Mainz unterwerfen zu lassen, so daß die Prüfung sich nicht nur darauf erstrecke, ob alles das sich gegründet erweise, was die Professoren Schönbein und Böttger in ihrer Eingabe vom 19. August d. J. behaupten, sondern ob das, Schießwolle benannte, Präparat in jeder Beziehung geeignet sey, das Schießpulver zu ersetzen und noch mehrere Vortheile vor demselben darbiete und namentlich auch im Verhältniß zu der dadurch erzeugten Kraft wohlfeiler zu stehen komme, als Pulver,
2) und ob die hohen Regierungen gemeint seyen, dann, wenn diese Prüfung herausstellte, daß dem so sey, den Erfindern, den Professoren Schönbein und Böttger, gegen die freie Benutzung ihrer Erfindung eine, durch Matrikularbeiträge aufzubringende Belohnung in dem verlangten Betrage von 100,000 Rthlrn. im 14Thlrfß. mit 175,000 fl. im 24½guldenfuß auszahlen zu lassen.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

über die Anträge der Eingabencommission die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen, und zwar wegen der von den beiden Professoren Schönbein und Böttger angelegentlich gewünschten Beschleunigung, bis zum 17. k. M. sich zu erbitten.

§. 249.

Beschwerdevorstellung des Fürstlichen Gesammthauses Löwenstein-Wertheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung wegen Nichtvollzugs des 14. Artikels der Bundesacte (vom 1. September 1844, Num. 40 der Eing.).

(26. Sitz. §. 280 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Commission für die Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte folgenden Vortrag:

In dieser von den Herren Fürsten Carl, Georg und Carl Friedrich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Freudenberg unterzeichneten, mit 29 Anlagen begleiteten Eingabe tragen dieselben, nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung, fünfzig Beschwerden mit davon abgeleiteten Anträgen vor und schließlich darauf an,

„diese hohe Versammlung wolle zur Einleitung der Verhandlung über die einzelnen Beschwerden nach Anleitung des hohen Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 das Erforderliche verfügen, dann über die instruirten Beschwerden ihre gerechte Entscheidung" (auf den Grund des Art. 14 der Bundesacte und der darin angezogenen Königlich-Bayerischen Declaration — beide in zweifelhaften Fällen zurückgeführt auf die Rheinbundes-Acte) „ertheilen und die Großherzogliche Regierung in alle Kosten verurtheilen."

Diesem Antrage sind mit einigen Unterbrechungen sechs und zwanzigjährige Verhandlungen bei der Bundesversammlung vorausgegangen, indem die Herren Fürsten von Löwenstein in einer langen Reihe von Vorstellungen bei derselben seit dem Jahre 1818 gegen diejenigen Verordnungen, durch welche die Großherzogliche Regierung seit dem Jahre 1807 die standesherrlichen Verhältnisse zu reguliren gesucht hat, reclamirt haben. Am 24. Mai 1819, §. 101 des Protokolls, erfolgte zwischenzeitlich die bekannte dringende Aufforderung der Bundesversammlung an sämmtliche betheiligte Regierungen, den Artikel 14 der Bundesacte zugleich mit der Königlich-Bayerischen Verordnung vom März 1807 nach „Ausdruck und Vorschrift" derselben in Vollziehung zu setzen.

Nach zwölf hierauf gefolgten Eingaben der Herren Reclamanten erklärte die Großherzogliche Regierung am 31. Januar 1833, §. 41 des Protokolls, sie habe vergebens bis zur neuesten Zeit gehofft, sich mit den Herren Fürsten von Löwenstein über die endliche Regulirung ihrer standesherrlichen Verhältnisse vereinbaren zu können, diese Unterhandlungen seyen indessen gescheitert und die Regierung werde nunmehr rücksichtlich der fraglichen Verhältnisse eine umfassende Declaration erlassen. Am 11. April 1833, §. 139, Seite 403 des Protokolls, übergab darauf der Großherzogliche Herr Gesandte diese vom 14. März desselben Jahrs datirte und am 25. März publicirte einseitige landesherrliche Declaration, über deren einzelne Bestimmungen das Fürstliche Haus in einer Vorstellung vom 24. October 1833, Num. 39 des Eingabenregisters, bei der Bundesversammlung Beschwerde führte.

Durch Beschluß vom 16. Juni 1836 wurde die Regierung aufgefordert, sich über den Inhalt dieser Beschwerdeschrift zu erklären, und es entsprach dieselbe am 17. August 1837, §. 253 des Protokolls, der Aufforderung, für die wesentlichsten finanziellen Puncte ihre Bereitwilligkeit vor den Landesgerichten Recht zu nehmen anzeigend, im Uebrigen theils die Competenz der Bundesversammlung ebenfalls ablehnend, theils die Reclamation als grundlos bestreitend.

Diese Erklärung wurde an die Commission für die Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte verwiesen. Zwischenzeitlich waren indessen die Erörterungen über Bildung einer Instanz für die mediatisirten Reichsstände entstanden, worauf am 15. September 1842 der Beschluß erfolgte, daß bei Reclamationen gegen die „zur Vollziehung des Artikels 14 der „Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag „beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, „jedesmal ꝛc. dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgericht „zweiter Instanz durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilte

„werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung ꝛc. inner„halb der kürzest möglichen Frist zu instruiren.“

Auf diesen Bundesbeschluß gründet das Fürstliche Gesammthaus Löwenstein seine dermalige Beschwerdevorstellung, welche die im October 1833 vorgetragenen Reclamationspuncte erneuert, und, mit dem Bemerken, daß die Herren Fürsten die Regierung nach dem 15. September 1842 ohne ein Resultat um Erneuerung von Vergleichsverhandlungen gebeten hätten, dem Gange der Großherzoglichen Declaration vom 14. März 1833 folgend, im Einzelnen darauf anträgt:

1) auszusprechen, daß die Herren Fürsten von Löwenstein mit anderen dem Großherzogthum Baden unterworfenen Reichsständen die erste Classe der Standesherren im Großherzogthum bilden;

2) daß die Befugniß, seine Familiensatzungen auch noch künftig nach den Grundsätzen der unter der vormaligen Reichsverfassung für den hohen Adel von Deutschland gegoltenen Rechtsnormen zu errichten, dem Fürstlichen Hause zustehe und demselben von der Großherzoglichen Regierung einzuräumen sey.

3) Auszusprechen, daß über einen auf peinliche Anklage verurtheilten Standesherrn die Confiscation der Güter niemals und in keinem Falle verhängt werden dürfe.

4) Zu bestimmen, daß die Chefs der Fürstlichen Häuser befugt seyen, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familien betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber bestehe, durch ihre Canzleien vornehmen und erledigen zu lassen;

5) daß die Herren Fürsten nur schuldig seyen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als Besitzer ihrer im Großherzogthum gelegenen Standesherrschaften, eidlich Huldigung anzugeloben und die Subjectionsurkunde auszustellen.

6) Die Verfügung des Paragraphen der Großherzoglichen Declaration über Verhandlungen mit auswärtigen Souverainen dahin zu beschränken, daß

a) die Herren Fürsten zwar nicht befugt seyen, Agenten mit diplomatischem Charakter an fremde Regierungen abzuordnen, daß denselben aber unbenommen sey, in ihren Privat- und Familien-Verbindungen mit fremden Souverainen Bevollmächtigte an diese abzusenden und jede Art von Abgeordneten von denselben zu empfangen,

b) daß dieselben nicht schuldig seyen, ihre Angelegenheiten bei fremden Souverainen der Großherzoglichen Regierung zur Vertretung anzuzeigen.

7) Auszusprechen,

a) daß die Großherzogliche Regierung neben der ersten Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, auch die zweite dem Fürstlichen Hause zurückzuerstatten und wieder einzuräumen schuldig;

b) daß demselben gestattet sey, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz eine Justizcanzlei zu bestellen, und diese mit der einem Collegium angemessenen Anzahl qualificirter Räthe zu besetzen;

c) daß dasselbe befugt sey, die Bezirksämter in ihrem vormaligen Bestande wieder herzustellen, oder auf andere ihrer geographischen Lage angemessene Weise einzutheilen.

8) Auszusprechen, daß die Verwaltung aller freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die von dem Fürstlichen Hause ohne Bestätigung, jedoch aus der Zahl der von dem Staate geprüf-

ten Subjecte zu ernennenden Amtsreviſoren, unter der Aufſicht und Leitung der Fürſtlichen Juſtizcanzlei, dem Fürſtlichen Hauſe zurückzuerſtatten ſey;

9) daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey, die geſammte vollziehende Polizeiverwaltung und die unmittelbare Leitung über dieſelbe den Fürſtlichen Bezirksämtern und der Fürſtlichen Juſtizcanzlei einzuräumen.

10) Auszuſprechen, daß das Recht, neue Unterthanen und Bürger in den Gemeinden des ſtandesherrlichen Gebiets aufzunehmen, von Großherzoglicher Regierung dem Fürſtlichen Hauſe zu überlaſſen und die Verordnung über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. December 1831 in ſolcher Beziehung ohne Anwendung zu laſſen ſey.

11) Auszuſprechen, daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey, in Bezug auf Kirchen und Schulen und milde Stiftungen des Fürſtlichen Gebiets folgende Befugniſſe,

a) das Recht eines Conſiſtoriums und die damit verbundene Beſtellung der Decanate,

b) die Aufſicht durch das Conſiſtorium auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher Admonitionen, die Anträge an die oberſte Souverainetätsbehörde auf Dienſtſuspenſionen, das Examen pro ministerio,

c) die Entſcheidung in Ehegerichts-Sachen, die Entſcheidung über Dienſtentſetzungen von Pfarrern und Schullehrern salva appellatione, die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungen-Vermögens, die unmittelbare Leitung der höheren Schulanſtalten,

der Standesherrſchaft einzuräumen.

12) Auszuſprechen, daß hinſichtlich der Bildung und Unterordnung der Fürſtlichen Behörden zu den landesherrlichen höheren Juſtiz- und Verwaltungs-Stellen die Großherzogliche Regierung lediglich die Beſtimmungen der Königlich-Bayeriſchen Declaration, lit. L, Num. 2, 4, 5, 6, 7, 8, als Norm anzuſehen und zu handhaben ſchuldig ſey;

13) daß die Großherzoglich-Badiſche Regierung die Prädicirung der Fürſtlichen Juſtiz- und Polizei-Behörden als Großherzoglich-Badiſche mit dem darauf abzielenden Beiſatz in der Benennung anzuſprechen nicht befugt ſey;

14) daß die Herren Fürſten nicht ſchuldig ſeyen, die Beſtätigung der von ihnen zu den Bezirksämtern ernannten Diener, ſo wie der Subalternen bei der Fürſtlichen Juſtizcanzlei von den Großherzoglichen Behörden zu verlangen.

15) Auszuſprechen, daß die Großherzogliche Regierung verbunden ſey, zur Beſtreitung der Exigenz der Fürſtlichen Bezirksämter die Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe in eben dem Maaße zu leiſten, wie ſolche im Eigenthumslande an die Bezirksämter bezahlt werden,

eventuell, daß aller Aufwand auf Landesverwaltung aus dem Exigenzetat der Bezirksämter zu ſcheiden und von der Souverainetät zu tragen ſey; ſodann daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey,

A. wegen der dem Fürſtlichen Hauſe entzogenen Beiträge aus der Schatzungscaſſe der Grafſchaft Wertheim

a) die für das Beamten- und Medicinal-Perſonal des Bezirksamts Wertheim erforderliche Geldbeſoldung, und die für Beides nöthigen Schreibmaterialien, wie nicht weniger auch

b) die auf Criminalunterſuchungen, die Verpflegung der Gefangenen, auf den Bau und die Unterhaltung der Gefängniſſe aufgehenden Koſten zu tragen,

c) alljährig 38 Stecken Wertheimer Maaßes Eichenscheitholz zu entrichten oder nach dem laufenden Preise des Holzes dafür zu entschädigen.

B. Wegen Bezüge von den Zehntunterthanen, und zwar

a) für die Zehntfrüchte und das Zehntbrod im Amte Freudenberg mit jährlichen 113 Gulden 31¼ Kreuzern,

b) für die Zehnt- und Hochgerichts-Atzgelder des Amtes Bronnbach mit jährlichen 55 Gulden 40 Kreuzern,

c) für den Zehntbatzen und die Zehntfrüchte im Amte Rosenberg mit jährlichen 92 Gulden 49 Kreuzern,

d) für die Zehntfrüchte aus den von Kurmainz eingetauschten Ortschaften mit jährlichen 99 Gulden 27$\frac{17}{20}$ Kreuzer,

dem Fürstlichen Hause Ersatz zu leisten.

16) Auszusprechen, daß das Fürstliche Haus nur schuldig sey, den für die Justiz und Polizei angestellten Fürstlichen Beamten die der Größe ihres Geschäftskreises angemessene Besoldung auszustellen;

17) daß es dem Fürstlichen Hause unbenommen sey, die Räthe und Beisitzer der Fürstlichen Justizcanzlei, in so fern deren Geschäftsführung dadurch keinen Abbruch erleidet, auch zu Aufträgen in Haus- und Domänen-Angelegenheiten ausserhalb des Großherzogthums zu verwenden.

18) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung verbunden sey, dem Fürstlichen Hause neben der ersten Instanz der Forstgerichtsbarkeit auch die zweite durch die Fürstliche Justizcanzlei einzuräumen; eben so,

daß sie verbunden sey, demselben neben der untern Forst- und Jagd-Polizei auch die Leitung und Aufsicht darüber ebenfalls durch die Fürstliche Justizcanzlei zu überlassen.

19) Auszusprechen,

a) daß das Fürstliche Haus die Besoldungen der für die Forstpolizei aufzustellenden Forstdiener bloß nach der Größe ihres Bezirks und ihres Wirkungskreises zu bezahlen verbunden sey;

b) daß Großherzogliche Regierung schuldig sey, die Diäten der Fürstlichen Forstdiener für deren Verrichtungen in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wie nicht weniger die nach dem Großherzoglichen neuen Forstgesetze an die Waldeigenthümer abzugebende Hälfte der Forststrafen durch jedesmalige Zahlung aus der Großherzoglichen Staatscasse zu vergüten;

eventuell

c) daß dieselbe schuldig sey, dem Fürstlichen Hause die innerhalb dessen standesherrlichen Gebiets erhoben werdenden Sechs Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Waldsteuer-Capitals zum Bezug zu überweisen.

20) Auszusprechen, daß das Fürstliche Haus nicht schuldig sey, zu der Ernennung seiner für die Verwaltung der untern Forst- und Jagd-Polizei aufgestellten Forstdiener die Genehmigung Großherzoglicher Regierung einzuholen;

21) daß der Großherzoglichen Regierung für immer nicht das Recht zustehe, die Mitverwendung des für die Forstpolizei angestellten Fürstlichen Forstpersonals zur Verwaltung der eigenen Fürstlichen Waldungen zu hindern.

22) Auszusprechen, daß Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause neben der Vergebung der Lehrerstellen bei den niederen Volksschulen auch aller jener bei den Gymnasien und höheren Schulen des standesherrlichen Gebiets einzuräumen.

23) Auszusprechen, daß die Ernennung zu Schullehrerstellen auch bei nach der Mediatisirung neu errichteten Schulen dem Fürstlichen Hause zustehe und demselben von der Großherzoglichen Regierung einzuräumen sey.

24) Die Großherzogliche Staatsregierung für schuldig zu erkennen, dem Fürstlichen Hause innerhalb seines ehemaligen reichsständischen Gebiets nicht nur als Privateigenthum die zur Zeit der Mediatisation etwa eröffneten und im Bau stehenden Berg- und Salz-Werke, sondern auch das Recht, alle innerhalb des ehemals reichsständischen Gebiets damals noch unentdeckte Erze, Metalle und sonstige Mineralien, einschließlich des Salzes, entweder selbst zu benutzen und zu bauen, oder zu deren Bau Anderen die Bergbelehnung gegen Abreichung der mit dem lehnherrlichen Obereigenthum verbundenen Genüsse an Quatember- oder Receß-Geld, Bergzehnten und dergleichen Abgaben zu ertheilen, so wie die untere und mittlere Berggerichtsbarkeit zu überlassen.

25) Auszusprechen, daß dem Fürstlichen Hause der Bezug der Nachsteuer gegen alle diejenigen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen bis zum Eintritt seiner Mediatisirung Freizügigkeitsverträge nicht bestanden haben, zustehe, Großherzogliche Regierung daher dasselbe durch spätere Freizügigkeitsverträge von solchem Bezuge auszuschliessen nicht befugt, und für's Vergangene nicht befugt gewesen sey, daher in sich ergebenden Nachsteuerfällen bei schon abgeschlossenen derartigen Verträgen das Fürstliche Haus für den Betrag zu entschädigen verbunden sey.

26) Auszusprechen,

a) daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, die Freiheit von der directen ordinären Steuer dem Fürstlichen Hause einzuräumen,

b) daß dieselbe schuldig sey, die von demselben seit dessen Mediatisirung erhobenen Steuern mit Zinsen zurückzubezahlen;

eventuell auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause die Befreiung von einem Drittheile der directen Steuern einzuräumen, und nach eben demselben Verhältniß die (nach der Zusammenstellung Num. 12) erhobenen jährlichen Steuern vom Jahr 1815 an mit Zinsen zurückzubezahlen.

27) Auszusprechen, daß das Fürstliche Haus nicht verbunden sey, von seinen Gütern und Gefällen zu den Gemeindelasten beizusteuern, wenn dasselbe nicht Nachbarrecht in der Gemeinde besitzt; daß die Großherzogliche Regierung vielmehr verbunden sey, demselben alle bis jetzt abgezwungenen Beiträge zu Gemeindeausgaben nach einer in Anlage Num. 13 der Beschwerdevorstellung beigefügten Liquidation zu ersetzen.

28) Auszusprechen, daß die Freiheit vom Chausseegeld innerhalb des standesherrlichen Gebiets auf den Fall einer einstmaligen Wiedereinführung desselben im Großherzogthum dem Fürstlichen Hause vorzubehalten und demselben die Zollfreiheit von allen Gegenständen seines Hausbedarfs, welche durch den Gebrauch consumirt werden, für die Vergangenheit und Zukunft einzuräumen sey.

29) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, die Zölle zu Wertheim und Freudenberg dem Fürstlichen Hause wieder zurückzuerstatten, und die seit 23. April 1807 entbehrten Nutzungen zu ersetzen;

eventuell auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, das Fürstliche Haus für den nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu ermittelnden vollen Werth der fraglichen Zölle gleichmäßig mit der seit 1807 entbehrten Nutzung und mit Zinsenentschädigung zu leisten.

30) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause die früher bezogenen Kammerschatzungen mit dem seit der Entziehung, 23. April 1807, entbehrten Genusse, und mit Zinsen von diesem, zurückzuerstatten; eventuell, daß dieselbe verbunden sey, dem Fürstlichen Hause unter gleichem Ersatz des Genusses mit Zinsen eine der verlornen Rente gleichkommende Geldentschädigung zu gewähren.

31) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause das bis zu seiner Mediatisirung bezogene Rauchpfunds-Gefäll mit der entbehrten Nutzung seit der Entziehung, 23. April 1807, sammt Zinsen zurückzuerstatten;

eventuell, daß sie schuldig sey, demselben mit gleichmäßigem Ersatz der Nutzung und Zinsen von dem besagten Tage der Entziehung eine dem vollen Werth der entzogenen jährlichen Rente gleichstehende Entschädigung zu reichen.

32) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für den Werth der liquidirten jährlichen Durchschnittseinnahme der Judenschutzgelder volle Entschädigung zu leisten und den entbehrten Genuß vom 23. April 1807 beziehungsweise vom 1. Mai 1815 anfangend mit Zinsen zu ersetzen.

33) Auszusprechen, daß die Großherzoglich-Badische Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für die entzogenen Neujahrs-, Begräbniß-, Kehr- und Pferde-Gelder eine dem liquidirten jährlichen Ertrage gleichkommende Entschädigung zu leisten, und die seit dem 1. Januar 1828 entgangene Nutzung mit Zinsen zu ersetzen.

34) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für entzogene Accisgefälle eine der Hälfte der liquidirten jährlichen Rente gleichstehende volle Entschädigung zu leisten und den seit der Entziehung der Accise entbehrten Genuß mit Zinsen zu ersetzen;

35) daß die Großherzogliche Regierung verbunden sey, dem Fürstlichen Hause für das entzogene Niederlaggeld eine dem liquidirten jährlichen Ertrage gleichkommende Entschädigung zu leisten und den theils seit dem 23. April 1807, theils seit dem 1. April 1812 entbehrten Genuß mit Zinsen zurückzuvergüten;

eventuell daß dieselbe schuldig sey, für die Hälfte des Niederlaggelds gleichmäßig mit Ersatz des seit 1. April 1812 entbehrten Genusses und mit Zinsen volle Entschädigung zu leisten.

36) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für das entzogene Monopol des Salzhandels eine dem liquidirten jährlichen Ertrage gleichstehende Entschädigung zu leisten, und den seit 23. April 1807 entbehrten Genuß mit Zinsen zu ersetzen;

37) daß dieselbe schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für entzogene jährliche Rente aus dem Monopol des Salpetergrabens zu 15 Gulden, so wie für den entbehrten Genuß vom 23. April 1807 an, mit Zinsen Entschädigung zu leisten.

38) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung verbunden sey, dem Fürstlichen Hause für den liquidirten jährlichen Ertrag der entzogenen Beisassengelder volle Entschädigung zu leisten und den entbehrten Genuß vom 1. Mai 1815 anfangend mit Zinsen zu ersetzen;

39) daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, dem Fürstlichen Hause für entzogene Bürgerannahmegelder im liquidirten Betrage der jährlichen Rente zu 327 Gulden 49¼ Kr. volle Entschädigung zu leisten, auch den entbehrten Genuß vom 7. Mai 1823 anfangend, mit Zinsen zu ersetzen,

40) deßgleichen demſelben für entzogene Judeneinzugsgelder, im liquidirten Betrage der jährlichen Rente zu 54 Gulden 17½ Kreuzer, volle Entſchädigung zu leiſten und den entbehrten Genuß dieſer Rente vom 23. April 1810 anfangend mit Zinſen zu erſetzen;

41) deßgleichen die entzogenen Mühlzinſen mit entbehrten Nutzungen vom 23. April 1807 und mit Zinſen zurückzuerſtatten; eventuell, daß ſie verbunden ſey, dafür durch eine der entzogenen Rente gleichkommende Entſchädigung, gleichfalls mit Nutzungen und Zinſen, Erſatz zu leiſten.

42) Auszuſprechen, daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey, dem Fürſtlichen Hauſe für die abgelöſte Wachtgeld-Rente die Summe von 6838 Gulden 41½ Kreuzern mit Zinſen von Martini 1824 bis zum Tage der Zahlung zu erſetzen;

43) daß dieſelbe ſchuldig ſey, den noch unentſchädigten Rentenbetrag von 65 Gulden 37½ Kreuzern aus aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefällen, als die zwiſchen der erhaltenen und der zu leiſtenden Jahresrentenentſchädigung ſich berechnende Differenz vom 1. November 1820, als dem Tage des Gefällentzuges an, auf ewige Zeiten dem Fürſtlichen Hauſe jährlich zu bezahlen, und die Differenz zwiſchen der gezahlten und der zu zahlenden Ablöſungsſumme — resp. den fehlenden fünffachen Betrag der abgelöſten Rente im Betrage zu 2576 Gulden 58½ Kreuzern nebſt Zinſen von dem Tage an, wo die von der Großherzoglichen Regierung zu leiſtende Jahresrente abgelöſt wurde, zu bezahlen.

44) Auszuſprechen, daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey:

a) dem Fürſtlichen Hauſe vom 11. November 1824 anfangend 20 Stecken Eichenſcheitholz und 200 Bund gemiſchte Wellen am 11. November jeden Jahres für ewige Zeiten koſtenfrei zu verabreichen, oder den Werth dieſes Naturals nach den jedes Jahr zur Lieferungszeit beſtehenden Preiſen mit Rückſicht auf die Koſten der freien Beifuhr zu vergüten, in einem wie in dem andern Falle aber das Gegenreichniß von im Ganzen 16½ Pfund Brod und 11 Maaß Wein zu gewärtigen;

b) hiernach die für die Periode vom 11. November 1824 bis 21. October 1842 auf 17 Jahre 11½ Monate geleiſtete und beziehungsweiſe bis zum dereinſtigen Beginne der Verabreichung des Holzbetrags in natura oder der Vergütung des Werths deſſelben nach Ziff. 1 gewährte unvollſtändige Rentenvergütung nach Maaßgabe der in jedem Jahre beſtandenen Holzpreiſe zu vervollſtändigen.

c) Im Falle der gänzlichen Ablöſung, entweder nach dem Erbieten des Fürſtlichen Hauſes zur Feſtſtellung der Rente den Werth des Stecken Holzes und von hundert Wellen zu 4 Gulden 37 Kreuzer oder nach Abzug des Gegenreichniſſes zu 4 Gulden 30 Kreuzer zu berechnen, ſomit die Rente auf 99 Gulden zu fixiren, oder die Preiſe des Holzes und der Wellen aus den dem Jahre 1842 vorangegangenen 10 Jahren gerichtlich ausmitteln und hiernach die Rente fixiren zu laſſen, den Betrag der Rente mit 25 zu capitaliſiren, den ſich ergebenden Mehrbetrag des Capitals aber über die bereits empfangenen 843 Gulden 40 Kreuzer mit Zinſen vom 21. October 1824 an nachzuzahlen.

45) Auszuſprechen, daß die Großherzogliche Regierung ſchuldig ſey, dem Fürſtlichen Hauſe für den Verluſt an niedergeſchlagenen Naturalfrohnden eine der liquidirten Rente gleichſtehende Entſchädigung zu leiſten, und den entbehrten Genuß dieſer Rente vom 1. Januar 1821 an mit Zinſen zu erſetzen;

46) deßgleichen für die durch Ablösung entzogenen Gefälle und nutzbaren Rechte mittelst fünf und zwanzigfacher Erhöhung der Rente zu Capital zu entschädigen, somit zur Aufbesserung der bereits geleisteten Entschädigung die liquidirte Summe von 238,425 Gulden 39$\frac{2}{3}$ Kreuzern mit den vom Tage der Ablösung der einzelnen Gefälle berechneten und noch weiter fällig werdenden Zinsen zu bezahlen.

47) Auszusprechen,

a) daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, den durch Erlassung des Gesetzes vom 5. October 1820 über Ablösung der Gülten und Zinsen dem Fürstlichen Hause zugefügten Schaden im liquidirten Betrage mit den berechneten und noch weiter fällig werdenden Zinsen zu ersetzen,

b) daß demselben seine ferneren Rechtsansprüche gegen dieselbe bei weiteren Ablösungen dieser Grundgefälle vorbehalten bleiben.

48) Auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung schuldig sey, die zur Zeit der Mediatisation bei der Gräflich-Johann Carlischen Generalcasse bestandenen Schulden im Betrage von 204,908 Gulden mit dem Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte zu theilen und zu übernehmen, welche jene erhält und diesem verbleiben, auch Letzterem die Zinsen aus dem von Großherzoglicher Regierung zu übernehmenden Schuldenantheil vom 23. April 1807 bis zum Tage der wirklichen Uebernahme zu ersetzen.

49) Auszusprechen,

a) daß das Fürstliche Haus befugt sey, Individuen aus dem Auslande, wenn dieselben den landesgesetzlichen Erfordernissen über Nachweisung ihres Heimathsrechts genügen, in die Fürstlichen Domanialdienste anzunehmen, und darin an die Bedingung einer Reciprocität von Seiten anderer Staaten nicht gebunden sey,

b) daß demselben das Recht zustehe, Fürstliche Domanialdiener für den Fürstlichen Dienst mit Eidespflichten belegen zu lassen,

c) daß die Disciplinargewalt über die Fürstliche Domanialdienerschaft zu den Befugnissen des Fürstlichen Hauses zu rechnen sey. Endlich

50) auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung über die von Kaiser und Reich oder anderen Regierungen zu Lehen getragenen Besitzungen des Fürstlichen Hauses die Lehnsherrlichkeit in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt sey.

Mit den nicht ausdrücklich angefochtenen Bestimmungen der landesherrlichen Declaration erklärt sich das Fürstliche Haus Löwenstein einverstanden, während dasselbe, was die Festsetzung der Entschädigung für einige mittelst besonderer Verordnung eingezogenen gutsherrlichen Gefälle betrifft, schon früher bei dieser hohen Versammlung gegen eine jede Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Regierung sich verwahrt hat, und insbesondere in dieser Beziehung nur dem Zwange, so weit es um der Gefahr größern Verlustes willen unvermeidlich gewesen sey, ohne irgend einen Verzicht auf die bundesverfassungsmäßigen Ansprüche nachgegeben haben will.

Gutachten.

Als die Commission mit Abfassung eines Vortrags an hohe Bundesversammlung über die dem wesentlichen Inhalte nach so eben vorgetragene Beschwerde der Herren Fürsten von Löwenstein beschäftigt war, zeigte die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft in der 26. Sitzung (§. 280 des Prot.) vom 24. Juli 1845 an: daß die Verhandlungen der Großher-

zoglichen Regierung mit den Herren Fürsten von Löwenstein wieder aufgenommen, und Commissarien ernannt worden seyen, welche mit Fürstlichen Bevollmächtigten zu Carlsruhe zusammen treten würden, und daß zu hoffen stehe, daß die solchergestalt wieder aufgenommenen Verhandlungen zu einem baldigen Resultate führen würden.

Auf die sodann von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten Namens der für die Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte gewählten Commission gemachte Aeusserung, daß letztere im Begriffe gewesen sey, über die Vorstellung der Herren Fürsten von Löwenstein Vortrag zu erstatten, solchen aber in Folge der Großherzoglich-Badischen Erklärung nunmehr einstweilen aussetzen werde, beschloß hohe Bundesversammlung:

> den Herren Fürsten Carl, Georg und Carl Friedrich von Löwenstein von der Anzeige der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft Mittheilung zu machen, und die Bundestags-Verhandlungen über diese Angelegenheit bis dahin zu sistiren, daß die Herren Reclamanten von der Erfolglosigkeit der Vergleichsverhandlungen Anzeige machen würden.

Diese Anzeige erfolgte in Num. 13 der dießjährigen Eingaben von den beiden Fürstlichen Bevollmächtigten, Geheimen Justizrath von Jagemann und Geheimen Finanzrath auch Kammerdirector Lichtenberger, und lautet wörtlich also:

„Die Vergleichsverhandlungen zwischen der Großherzoglich-Badischen Regierung und den Fürstlichen Häusern Löwenstein-Wertheim, rücksichtlich welcher Eine hohe Deutsche Bundesversammlung durch Beschluß in der 26. Sitzung v. J. sich bewogen fand, die Verhandlung über die Beschwerde dieser Häuser zu sistiren, sind erfolglos gewesen, indem auch dießmal wieder, wie bei so vielen früheren Vergleichsanerbietungen die Großherzogliche Regierung nicht geneigt gewesen ist, zu einer nur irgend billigen Würdigung der bundesgesetzlichen Rechte der Fürstlichen Häuser, so wie ihrer Erleidenheiten während eines Zeitraums von 40 Jahren, sich herbeizulassen."

„Sollte es über diese Erfolglosigkeit der Unterhandlung einer Bescheinigung bedürfen, so liefert diese der hier beigefügte Ministerialerlaß vom 23. März d. J., worin sich zugleich ausgesprochen findet, daß es die Großherzogliche Regierung bei der landesherrlichen Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürstlichen Häuser Löwenstein vom 14. März 1833 bewenden zu lassen und die große Beeinträchtigung dieser Häuser in ihren Rechten und Einkünften in deren ganzen Umfange fortzusetzen gesonnen ist."

„Von Ihren Durchlauchten den Herren Fürsten Carl, Georg Ludwig und Carl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim haben die Unterzeichneten den Auftrag erhalten, Einer hohen Bundesversammlung hiervon die ehrerbietigste Anzeige zu machen, und in Ihrem Namen an Hochdieselbe die geziemende Bitte gelangen zu lassen:

> nunmehr nach Anleitung des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 der Großherzoglich-Badischen Regierung die diesseits eingereichte Beschwerdendarstellung mit dem Auftrage mitzutheilen, die darin zur Klage gebrachten Streitpuncte durch das einschlägige Großherzogliche Hofgericht für den Unterrheinkreis zu Mannheim instruiren zu lassen und die instruirte Sache Einer hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen."

Der beigefügte Erlaß des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist an die Fürstlich-Löwenstein-Rosenbergische-Domänencanzlei zu Wertheim gerichtet, und eröffnet:

daß, nachdem die den Herren Fürsten gemachten Vergleichsvorschläge von ihnen nicht angenommen werden, diese Vorschläge als nicht geschehen zu betrachten seyen, und behalte es somit bei den Bestimmungen der über die standesherrlichen Verhältnisse der Herren Fürsten ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1833 lediglich sein Bewenden.

Die Commission darf der Hoffnung, daß die staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Herren Reclamanten durch einen auf Recht und Billigkeit beruhenden Vergleich mit der Großherzoglichen Regierung werden geordnet werden, nicht länger Raum geben, da auch der neue Vergleichsversuch, gleich den früheren, ohne Erfolg geblieben ist; es tritt daher für hohe Bundesversammlung nach Art. 63 der Wiener Schlußacte die Verpflichtung ein, die etwa noch rückständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu erwirken, welche der Art. 14 der Bundesacte in Betreff der Herren Reclamanten als ehemaliger Reichsstände festgesetzt hat. Diese für hohe Bundesversammlung in vorkommenden Fällen früher aus dem Grunde oft schwierige Aufgabe, weil ihr keine richterlichen Functionen zustehen, ist durch den Beschluß vom 15. September 1842 wegen Commitirung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten erleichtert worden; daß dieser Beschluß nach dem Antrage der Herren Reclamanten, und zwar zum ersten Male, hier zur Anwendung zu bringen sey, dieß scheint der Commission nicht zweifelhaft zu seyn.

Die Vorstellung der Herren Fürsten von Löwenstein ist actenmäßig, auf den Grund des Art. 63 der Wiener Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassene landesherrliche Verordnung vom 14. März 1833 gerichtet, welche weder auf Vertrag beruht, noch in unbestrittener Wirksamkeit besteht; mithin ist der Beschluß vom 15. September 1842 auf den vorliegenden Fall recht eigentlich anwendlich. Nach der Bestimmung sub 1 hat hohe Bundesversammlung dem in anderweiten Rechtssachen der Herren Fürsten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz durch die Großherzogliche Landesregierung den Auftrag zu ertheilen, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichsten Frist zu instruiren.

Sämmtliche hier erwachsenen Acten werden durch die Großherzoglich-Badische Regierung dem competenten Gerichte bei Ertheilung des entsprechenden Auftrags mitzutheilen seyn. Erst wenn hohe Bundesversammlung nach instruirter Sache die Acten zurückerhalten haben wird, ist es zur Ausführung des Bundesbeschlußes sub 2 Aufgabe des Ausschusses, sich gutachtlich darüber zu äussern, welche Beschwerdepuncte sich zur definitiven Entscheidung hoher Bundesversammlung eignen, oder welche derselben nach Art. 3 des Beschlusses der zu bildenden richterlichen Instanz zuzuweisen sind, um darüber im Auftrag und Namen hoher Bundesversammlung definitiv zu entscheiden.

Die Commission richtet die Anträge dahin:

Hohe Bundesversammmlung wolle:

1) die Großherzoglich-Badische Regierung ersuchen, dem in anderweiten Rechtssachen der Herren Fürsten Carl, Georg und Carl Friedrich von Löwenstein zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz, unter Mittheilung sämmtlicher bei der Bundesversammlung in dieser Beschwerdesache verhandelten Acten, den Auftrag ertheilen, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung,

innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren, und nach geschlossener Verhandlung die Acten zur weitern Verfügung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen;

2) die Herrn Fürsten Carl, Georg und Carl Friedrich von Löwenstein von diesem Beschluß zu verständigen.

Baden. Der Gesandte behält seiner höchsten Regierung Erklärung vor.

§. 250.

Den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J. betreffend.

(21. Sitz. §. 198 v. J. 1846.)

Präsidium gibt Kenntniß von nachstehender an dasselbe gelangten Eingabe und deren Anlagen:

Eingabe des Herrn A. v. Cossel, Hofchef Sr. Durchlaucht des Herzogs Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, an die hohe deutsche Bundesversammlung, d. d. Frankfurt den 20. August 1846.

„Von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzoge Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, meinem gnädigsten Herrn, habe ich, wie die hierneben sub A angeschlossene Vollmacht zeigt, den Befehl erhalten, des Herrn Herzogs förmliche Verwahrung wider den Allerhöchsten offenen Brief Sr. Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Julius 1846, so wie des Herrn Herzogs Schreiben an die hohe Bundesversammlung, worin Hochderselbe um Aufnahme jener Rechtsverwahrung in das Protokoll der hohen Bundesversammlung bittet, bei Hochderselben einzureichen. Indem ich diesen Befehl hierdurch zu vollziehen die Ehre habe, lege ich zugleich, wegen meiner bevorstehenden Rückreise, ein Substitutorium für einen hier wohnhaften Bevollmächtigten sub Lit. B an, und beharre in größter Ehrerbietung ꝛc.“

Anlage lit. A.

Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg für den Herrn Hofchef v. Cossel, d. d. Augustenburg den 11. August 1846.

„Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

„Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir Unsern Hofchef von Cossel beauftragt und bevollmächtigt haben, wie Wir ihn hiemit beauftragen und bevollmächtigen, Unsere förmliche Verwahrung aller und jeder Unserer, Unserer Nachkommen und Unsers gesammten Hauses Rechte wider den Allerhöchsten offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846, so wie Unser Schreiben an die hohe Bundesversammlung, d. d. Augustenburg den 11. August 1846, worin Wir darum bitten, daß jene Unsere Rechtsverwahrung in das Protokoll der hohen Bundesversammlung aufgenommen werden möge, bei der hohen Bundesversammlung einzureichen, so wie etwaige Mittheilungen der hohen Bundesversammlung an Uns in Unserm Namen entgegen zu nehmen und alle diejenigen Schritte zu thun, welche derselbe zur Ausführung dieses Auftrags nöthig erachten möchte,

namentlich auch einen Dritten zu dem Endzwecke an seiner Statt zu substituiren und zu bevollmächtigen."

"Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel."

"Gegeben auf Unserm Hause Augustenburg den 11. August 1846."

(L.S.) C. August H. z. S. Holstein.

Anlage lit. B.

Substitutionsvollmacht des Herrn von Cossel für den Advocaten Herrn Dr. Reinganum zu Frankfurt vom 20. August 1846.

"In Gemäßheit der unterm 11. August d. J. von des Herrn Herzogs Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Hochfürstlicher Durchlaucht, meinem gnädigsten Herrn, mir ertheilten Vollmacht, des Herrn Herzogs Rechtsverwahrung wider den Allerhöchsten Brief Sr. Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Julius 1846, so wie des Herrn Herzogs deßfälliges Schreiben an die hohe Bundesversammlung bei Hochderselben einzureichen, auch etwaige Mittheilungen der hohen Bundesversammlung an den Herrn Herzog in Hochdessen Namen entgegen zu nehmen, sowie namentlich einen Dritten zu dem Endzwecke an meiner Statt zu substituiren und zu bevollmächtigen, — substituire und bevollmächtige ich Endesunterzeichneter, indem ich jene Rechtsverwahrung und jenes Schreiben bei der hohen Deutschen Bundesversammlung einreiche, den Herrn Dr. Reinganum, Advocaten hierselbst, kraft dieses, um etwaige Mittheilungen der hohen Bundesversammlung für des Herrn Herzogs Durchlaucht in dieser Angelegenheit entgegen zu nehmen, auch etwaige fernere Einreichungen zu vollziehen, Zustellungen zu empfangen und sonst Erforderliches zu besorgen."

"Dessen zur Urkunde habe ich dieses Substitutorium eigenhändig unterschrieben und besiegelt."

Vorstellung Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg an die hohe Bundesversammlung vom 4. August 1846.

Hohe Bundesversammlung!

"Der Unterzeichnete sieht sich in die Nothwendigkeit gesetzt, die durch den offenen Brief Seiner Majestät des Königs zu Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846, hervorgerufene hierbei angefügte Rechtsverwahrung zu überreichen."

"Seine und seines gesammten Hauses agnatische Erbfolgerechte ruhen auf zu festen und gesicherten Grundlagen und sind zu bekannt, als daß er es ohne besondere Aufforderung für nothwendig erachten dürfte, diese Grundlagen hier Einer hohen Bundesversammlung im Einzelnen darzulegen."

"Der von Seiner Majestät dem Könige zu Dänemark erlassene offene Brief tritt den agnatischen Rechten der jüngeren Königlichen Linie des Schleswig-Holsteinischen Hauses, dessen Chef der Unterzeichnete ist, zu sehr entgegen, als daß derselbe Stillschweigen beobachten könnte. Er hat eine durchaus gleichlautende Rechtsverwahrung unterm 2. August des laufenden Jahres Seiner Majestät dem Könige von Dänemark überreichen lassen, und glaubt zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflichten hierbei nicht stehen bleiben zu dürfen."

"Mit Rücksicht auf den Schutz, den die hohe Bundesversammlung, nach Auflösung des deutschen Reiches, wie den inneren und äusseren Rechten der deutschen Bundesstaaten, so den an ihnen haftenden agnatischen Erbfolgerechten verleiht und in einem denkwürdigen Falle den

Agnaten des Herzoglichen Hauſes Naſſau gewährt hat, muß es der Unterzeichnete für nothwendig erachten, die Verwahrung ſeiner, ſeiner Nachkommen und ſeines geſammten Hauſes Rechte, unter beſonderer Zuſtimmung Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Carl von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg, Chefs der jüngeren Linie des Hauſes, bei der hohen Deutſchen Bundesverſammlung niederzulegen, und bittet demnach der Unterzeichnete, daß Eine hohe Deutſche Bundesverſammlung die angefügte Rechtsverwahrung vom 30. Juli dieſes Jahres in das Protokoll der hohen Bundesverſammlung aufnehmen wolle."

"Auguſtenburg, den 11. Auguſt 1846.

C. Auguſt H. z. S. Holſtein."

Rechtsverwahrung Seiner Durchlaucht des Herzogs Auguſt zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg vom 30. Juli 1846.

"Seine Majeſtät König Chriſtian VIII. zu Dänemark haben, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846, einen in Allerhöchſtihrem Geheimen Staatsrathe ausgeſtellten offenen Brief erlaſſen, der mir als Chef meines geſammten Hauſes die Verpflichtung auferlegt, meine, meiner Nachkommen und meines geſammten Hauſes Rechte zu verwahren."

"Es ſprechen Seine Majeſtät der König in dieſem offenen Briefe die Ueberzeugung aus, daß im Herzogthum Schleswig die Erbfolge des Däniſchen Königsgeſetzes in voller Kraft und Gültigkeit beſtehe und deuten in Betreff einzelner Theile des Herzogthums Holſtein ein Aehnliches an."

"Obwohl Seine Majeſtät der König in gedachtem offenen Briefe lediglich Allerhöchſtihre Ueberzeugung Ihren ſämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber ausſprechen, der allerhöchſte offene Brief mithin, wie ſeiner Form ſo ſeinem Inhalte nach, eben ſo wenig die Rechte meines geſammten Hauſes als die grundgeſetzlichen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein afficiren kann, ſo muß ich es doch für nothwendig erachten, alle Rechte feierlich zu verwahren, nicht aus Furcht vor einer unbegründeten Auslegung des Schweigens, ſondern um den feſten Willen kund zu thun, die mir von Gott auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen."

"Die agnatiſchen Erbfolgerechte meines Hauſes können nur durch beſondere und ausdrückliche rechtsbeſtändige Verzichte untergehen. So lange aber dieſe nicht geleiſtet ſind, kann ſchon aus dieſem Grunde die cognatiſche Erbfolge nach dem Däniſchen Königsgeſetze weder im Herzogthum Schleswig, noch etwa in einzelnen Theilen des Herzogthums Holſtein in voller Kraft und Gültigkeit beſtehen, da inſonderheit ſelbſt der uneingeſchränkteſte Monarch beſtehende Erbrechte nicht alteriren kann."

"Ich muß demnach hierdurch für mich, meine Nachkommen und mein geſammtes Haus jedem Erbfolgeanſpruche widerſprechen, der zum Nachtheile der mir, meinen Nachkommen und meinem geſammten Hauſe zuſtändigen Erbfolgerechte auf das Herzogthum Schleswig oder auf das Herzogthum Holſtein aus dem Däniſchen Königsgeſetze oder anderswoher abgeleitet werden möchte, und verwahre für jetzt und künftig hiermit alle und jede meine, meiner Nachkommen und meines geſammten Hauſes Rechte wie im Allgemeinen ſo im Beſonderen auf das feierlichſte als es geſchehen mag und kann."

"Urkundlich unter meinem Fürſtlichen Handzeichen und beigedrucktem Inſiegel."

"So geſchehen Auguſtenburg, den 30. Juli 1846."

(L.S.) C. Auguſt H. z. S. Holſtein."

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Selbstverständlich schon kann auf diesen Anlaß in der Bundesversammlung von dem Herzogthum Schleswig nicht die Rede seyn. Der Gesandte behält übrigens seinem allerhöchsten Hofe etwaige weitere Erklärung vor.

Präsidium. Da es sich nicht von einer Discussion über die eben verlesene Eingabe handelt, wird die Bemerkung genügen, daß die Bundesversammlung jedenfalls nur inner den Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Competenz vorgehen werde.

Münch-Bellinghausen.
Rostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Pechlin.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Beilagen 1 bis 6

zu §. 243 des Protokolls der 26. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 27. August 1846.

Beilage 1.

Zusammenstellung

der in dem Strafgesetzbuche des Königreichs Würtemberg vom 1. März 1839 und dem Polizei-Strafgesetze vom 2. October 1839 enthaltenen Bestimmungen der Strafen über Verbrechen und Vergehen *).

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

I. Hochverrath.

Art. 140.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen:

1) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;

2) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder nur, um einen Theil seines Gebiets vom Ganzen loszureissen;

3) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Königreichs, namentlich die Entfernung oder Ausschließung des Regenten von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder Aufhebung der Landstände bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 142.

Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Artikel 140 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Dahin gehört:

wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche das Daseyn des Staats gefährdet wird, mit Anderen verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen

*) Das Strafgesetzbuch ist abgedruckt in dem Regierungsblatt v. 18. März 1839, N. 14, S. 101—228, u. das Polizeistrafgesetz in dem Regierungsblatt v. 9. Oct. 1839, N. 53, S. 611—649.

hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtseyn dieser Zwecke anwohnt, Waffen oder andere zu hochverrätherischen Zwecken dienliche Mittel anschafft, oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder an solchen im Bewußtseyn dieser Zwecke thätigen Antheil genommen, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

II. Landesverrath.

Art. 145.

Des Landesverraths macht sich derjenige schuldig, welcher mittelst Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienst-Pflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz den Staat durch eine der nachbenannten Handlungen wissentlich gefährdet:

1) wer einen fremden Staat zum Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder jenen absichtlich zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben;

2) wer in einem Kriege Vertheidigungsposten dem Feinde überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt;

3) wer nach eingetretenem Kriegszustande in dem feindlichen Heere Kriegsdienste genommen, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen;

4) wer Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern dem Feinde mitgetheilt;

5) wer dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld, Hülfe geleistet;

6) wer dem Feinde als Spion gedient, so wie wer Soldaten zum Aufstande verführt;

7) wer in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines Kriegs Soldaten zur Desertion verführt;

8) wer auf irgend eine andere Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That in seinen Unternehmungen gegen das Königreich unterstützt, wer z. B. dem Feinde das seiner Verwaltung oder Verwahrung anvertraute öffentliche Eigenthum verrathen oder ausgeliefert, oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht verborgen hat.

Art. 146.

Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, mit Hintansetzung seiner Unterthanen- oder Dienst-Pflichten oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, im Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung:

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staats geführt, oder

2) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Rechte oder Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder

3) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, ingleichen

4) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitunterthanen, eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert hat.

Beleidigung des Königs.

Art. 151.

Mit der Strafe des Arbeitshauses ist zu belegen:

1) wer mündlich in Gegenwart des Königs oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht;

2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet;

3) wer die Person des Königs mit einer thätlichen Beleidigung bedroht.

Art. 153.

Werden Handlungen der vorgenannten Art an dem Reichsverweser begangen, so sind sie gleich den Beleidigungen der Majestät zu ahnden.

Beleidigung der Amtsehre.

Art. 162.

Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlichen Darstellungen zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von funfzehn bis zu Ein hundert Gulden;

2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;

3) ist eine solche öffentliche Beleidigung mittelst der Presse verübt worden, so soll mit der unter Ziffer 2 erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu Ein hundert und funfzig Gulden verbunden werden;

4) ist die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person begangen worden, so soll Gefängnißstrafe nicht unter vier Monaten eintreten; es kann aber die Strafe bei schweren Thätlichkeiten nach Maaßgabe der höheren Würde der beleidigten Person, wenn letztere nicht durch ungebührliches Benehmen einen gerechten Affect des Thäters veranlaßt hat, bis auf zweijähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines solchen öffentlichen Dieners körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe verwirkt.

Art. 163.

Die Bestimmungen des Artikels 162 kommen auch bei Beleidigungen gegen landständische Collegien und deren Mitglieder zur Anwendung.

Art. 164.

Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit in der Ausübung ihres Dienstes beleidigt, soll

1) wenn dieses durch beschimpfende Worte oder Zeichen geschehen, mit Bezirks-Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße bis zu Ein hundert Gulden;

2) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre belegt werden.

Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung, zugefügt worden sind.

Im Falle einer körperlichen Verletzung des Beleidigten kommen die im Artikel 172 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 165.

Sollte der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden seyn, so kann die nach den Bestimmungen der Artikel 162 bis 164 angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigern Stufe ausgemessen, und, statt des Bezirksgefängnisses, auf Geldbuße bis zu Ein hundert Gulden erkannt werden.

Art. 166.

Eine Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden.

Art. 167.

Wer öffentlich, sey es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu fünf hundert Gulden gestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße bis zu Ein hundert und funfzig Gulden zu belegen.

Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu Ein hundert Gulden verwirkt.

Polizei-Strafgesetz vom 2. October 1839.

Art. 10.

In den Fällen des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 tritt, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, auf Klage der betheiligten Behörde, des öffentlichen Dieners oder des Ständemitglieds, eine Geldbuße bis zu funfzig Gulden ein.

Die Druckschriften können in solchen Fällen theilweise oder ganz unterdrückt werden.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 169.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, und wenn hierdurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, ohne daß jedoch die Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so trifft die Anstifter Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Wer zu einem solchen gemeinsamen Ungehorsam öffentlich in Rede oder Schrift aufgefordert hat, ohne daß die Vereinigung zum Ungehorsam zu Stande gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 175.

Aufruhr.

Wenn sich wenigstens zehn Personen über sechzehn Jahre zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, geschehe dieses, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 176.

Wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener sogleich wieder auseinandergehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Kreisgefängniß, gestraft werden.

Mit derselben Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete Aufsätze, zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben.

Polizei-Strafgesetz vom 2. October 1839.

Art. 4.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift entweder gegen die Obrigkeit zum Ungehorsam auffordert, ohne jedoch diese Aufforderung auf Verabredung zu gemeinsamer Verweigerung des Gehorsams zu richten, oder mit Entstellung oder Erdichtung von Thatsachen zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit aufreizt, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Hinsichtlich der Beschlagnahme und Unterdrückung von Druckschriften der vorbezeichneten Art, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817, §. 27, anzuwenden.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Verbrechen gegen den Deutschen Bund.

Art. 148.

Wenn ein Angriff oder eine Verschwörung gegen das Daseyn, gegen die Integrität, oder gegen die Verfassung des Deutschen Bundes gerichtet wird, so kommen die Strafbestimmungen des Artikels 141 zur Anwendung.

Ist zu einem Kriege gegen den Deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die in dem Artikel 145 angegebene Art unterstützt worden, so sind die im Artikel 147 festgesetzten Strafen wider den Thäter zu verhängen.

Ehrenkränkung.

Art. 283.

Wer rechtswidrig einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder in verächtlichen Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Art. 287.

Die Verläumdung ist, wenn sie eine schwere Beschuldigung enthält, oder wenn einer der im Artikel 284, Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, mit Kreisgefängniß, ausserdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen.

Wurde die Verläumdung durch eine Druckschrift verbreitet, so soll, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, auf Geldbuße von funfzig bis zu fünf hundert Gulden erkannt werden.

Vergehen in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit.

Art. 192.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Polizei-Strafgesetz vom 2. October 1839.

Art. 54.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch Verbreitung oder öffentliche Aufstellung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen dieser Art, wird an dem Thäter mit Geldbuße von zehn bis sechzig Gulden, oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

Die unzüchtigen Schriften und Bilder werden unterdrückt.

Uebrigens verbleibt es in Beziehung auf die Unterdrückung solcher Schriften und Bilder, welche den Bestimmungen der §§. 26 und 27 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 unterliegen, bei dem Inhalte dieser Bestimmungen.

Beilage 2.

Loi

du 16 Mai 1829, remplissant quelques lacunes dans le Code Pénal.

Nous Guillaume, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut! savoir faisons:

Ayant pris en considération, qu'en abrogeant la loi du 10 Avril 1815 (Staatsblad Nr. 32), l'arrêté du 20 du même mois (Journal Officiel Nr. 10) et la loi du 6 Mars 1818 (Journal Officiel Nr. 11), il importe de remplir quelques lacunes qui existent dans le Code Pénal encore en vigueur, relativement à certains délits et de faire cesser les doutes, qui se sont élevés sur le sens de quelques unes de ses dispositions, le tout jusqu'à ce qu'il y soit pourvu par le Code Pénal, à établir pour Notre Royaume.

A ces causes, Notre Conseil-d'Etat entendu et de commun accord avec les Etats-Généraux;

Avons statué, comme Nous statuons:

Art. 1er.

Indépendamment des dispositions de l'art. 60 du Code Pénal, et pour tous les cas non spécialement prévus par ce Code, seront réputés complices de tout crime ou délit commis ceux qui, soit par des discours prononcés dans des lieux publics, devant une réunion d'individus, soit par des placards affichés, soit par

des écrits imprimés ou non et vendus ou distribués, auront provoqué directement les citoyens et habitans à les commettre.

Cette disposition sera également applicable, lorsque la provocation n'aura été suivie que d'une tentative de crime ou de délit, conformément aux art. 2 et 3 du Code Pénal.

La provocation qui n'aura été suivie d'aucun effet, sera punie d'une amende de 50 à 100 florins, ou dans le cas de circonstances aggravantes d'un emprisonnement qui ne pourra excéder six mois.

II.

Les dispositions des art. 367 et suivans, jusques et y compris l'art. 375 du Code Pénal, sont également applicables aux délits de calomnie et d'injure commis envers des autorités publiques ou des corps, composés de plusieurs personnes, quoiqu'aucun individu n'ait été nominativement désigné.

III.

Les délits de calomnie et d'injure, commis par écrit, ne pourront être poursuivis que sur la plainte de la partie calomniée ou injuriée.

IV.

Les dispositions des art. 2 et 3 de la présente Loi ne pourront porter atteinte au droit de discussion et de critique des actes des autorités publiques.

V.

Le prévenu d'un délit d'outrage de calomnie d'injure ou de la provocation mentionné au dernier alinéa de l'article premier de la présente Loi, commis par la voie de la presse, ne pourra être mis en jugement par une citation directe à l'audience, sans une instruction et un renvoi préalables.

Si le prévenu est domicilié dans le Royaume, le juge ne pourra décerner contre lui qu'un mandat de comparution qui pourra être converti en mandat d'amener, s'il fait défaut de comparaître.

L'emprisonnement du prévenu n'aura jamais lieu avant sa condamnation.

VI.

Les poursuites auxquelles pourront donner lieu les délits prévus par les trois premiers articles de la présente Loi, se prescriront par le laps d'une année.

VII.

La Loi du 10 Avril 1815 (Staatsblad Nr. 32), l'arrêté du 20 du même mois (Journal Officiel Nr. 10), et la Loi du 6 Mars 1818 (Journal Officiel Nr. 11) sont abrogés.

Mandons et ordonnons que la présente Loi soit insérée au Journal Officiel, et que Nos Ministres et autres Autorités qu'elle concerne, tiennent strictement la main à son exécution.

Donné à Bruxelles, le 16 Mai de l'an 1829, de Notre règne le seizième.

Guillaume.

Par le Roi,

J. G. de Mey de Streefkerk.

Publié la vingt-six Mai 1829.

Le Secrétaire d'Etat,

J. G. de Mey de Streefkerk.

Beilage 3.

Loi

du 1er Juin 1830, sur la répression des délits d'injure et de calomnie et d'autres délits contre les autorités constituées et le repos public.

Nous Guillaume, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut! savoir faisons:

Ayant pris en considération l'insuffisance des dispositions de la Loi du 16 Mai 1829 (Journal Officiel, Nr. 34);

A ces causes, le Conseil d'Etat entendu, et de commun accord avec les Etats-Généraux, avons statué comme Nous statuons par les présentes:

Art. I.

Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière, ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la dignité Royale, l'autorité du Roi, ou les droits de Sa Dynastie, ou bien aura, de la même manière, injurié, outragé ou calomnié la personne du Roi, sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans.

II.

L'injure, l'outrage ou la calomnie envers l'un des Membres de la Maison Royale seront, dans le même cas, punis d'un emprisonnement d'un à trois ans.

III.

Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la force obligatoire des Lois ou provoqué à y désobéir, sera puni d'un emprisonnement de six mois à trois ans.

Cependant cette disposition ne préjudiciera pas à la liberté de la demande ou de la défense devant les tribunaux ou toutes autres autorités constituées.

IV.

En cas de récidive, les peines portées par la présente Loi, pourront être augmentées de la moitié du maximum.

Il en pourra être de même à l'égard des peines portées aux articles 1 et 2 de la Loi du 16 Mai 1829, dans le cas de récidive des délits y mentionnés.

V.

Les prévenus des délits mentionnés aux articles 1, 2 et 3 de la présente Loi ne pourront être mis en jugement sans une instruction et un renvoi préalable.

VI.

L'article 3 de la Loi du 16 Mai 1829, n'est pas appliquable aux délits d'injures, de calomnie ou d'outrage envers le Roi, les Membres de la Famille Royale,

les autorités constituées ou leurs Membres, ou envers des fonctionnaires, en leur qualité, ou à raison de leurs fonctions, ces délits seront, dans ces cas, poursuivis d'office, même sans plainte préalable de celui qui aura été calomnié ou outragé.

VII.

La poursuite des délits, mentionnés dans la présente Loi, et dans les art. 1, §. 3, art. 2 et 3 de celle du 16 Mai 1829, se prescrira par le laps de trois mois du moment où le délit a été commis, ou du dernier acte judiciaire.

Mandons et ordonnons que la présente Loi soit insérée au Journal Officiel, et que Nos Ministres et autres Autorités qu'elle concerne, tiennent strictement la main à son exécution.

Donné, à La Haye, le 1er Juin de l'an 1830, le dix-septième de Notre règne.

Guillaume.

Par le Roi,

J. G. de Mey de Streefkerk.

Publié le six Juin 1830.

Le Secrétaire d'Etat,

J. G. de May de Streefkerk.

Beilage 4.

Beschluß Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, vom 4. August 1832, Num. 4, welcher die Bekanntmachung der von der hohen Bundesversammlung in den Sitzungen vom 20. September 1819, 16. August 1824 und 5. Juli 1832 gefaßten Beschlüsse vorschreibt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Finden Uns bewogen, hierdurch zu verordnen, daß die unten nachfolgenden, von der hohen Bundesversammlung in den Sitzungen vom 20. September 1819, 16. August 1824 und 5. Juli d. J. gefaßten Beschlüsse, als für Unser Großherzogthum gültige Gesetze, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und denselben, so weit dieß nicht bereits durch Unsern Beschluß vom 19. Juli d. J. desselben Monats besonders vorgeschrieben ist, auf das genaueste Folge geleistet werde.

Haag, den 4. August 1832.

(unterz.) Wilhelm.

Beilage 5.

Beschluß Seiner Majestät des Königs der Niederlande ꝛc. vom 4. Januar 1835, die Preßpolizei betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Haben Uns überzeugen müssen, daß die sanfteren Maaßregeln, die Wir zur Ausführung der im Verordnungs- und Verwaltungsblatte Unseres Großherzogthums durch Beschluß vom 4. August 1832, Num. 4, als Gesetz verkündigten Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819, 16. August 1824, und 5. Juli 1832 genommen haben, nicht so befolgt worden sind, wie Wir zu erwarten Uns berechtigt glaubten. Wir finden Uns daher bewogen, zur nähern Anwendung der bestehenden Gesetze in Beziehung auf die vorerwähnten Bundesbeschlüsse Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1.

Alle §. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 bezeichneten Handschriften müssen vor dem Drucke an den Präsidenten der Regierungscommission eingereicht und dürfen nur dann zum Drucke befördert werden, wenn dieser oder derjenige, welchen er dazu unter Unserer Genehmigung beauftragen wird, dazu die Erlaubniß gegeben hat.

Dasselbe gilt von den, in Num. 1 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 erwähnten Druckschriften, für welche auf demselben Wege die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung derselben einzuholen ist.

Die letztere Vorschrift wird zugleich auf dergleichen Schriften in französischer Sprache ausgedehnt, da diese im Großherzogthum eben so als die deutsche als Landessprache angesehen ist.

Art. 2.

Um allem Zweifel vorzubeugen, der über die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze auf Uebertretungen der in der zweiten Abtheilung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 bezeichneten Art entstehen könnte, erklären Wir, daß auf solche Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1816 (Staatsblatt Num. 56), die Art. 367 bis 376 des Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 16. Mai 1829 — jedoch mit der nähern Bestimmung, daß die, §. 6 des obengedachten Bundesbeschlusses vom Jahr 1819 erwähnte, freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz hinlänglich seyn soll, um, falls Wir es für gut finden sollten, das öffentliche Ministerium zur Verfolgung des Uebertreters zu beauftragen, ohne daß demselben der Art. 3 des Gesetzes entgegengesetzt werden könnte, — und endlich des Gesetzes vom 1. Juni 1830 (Staatsblatt Num. 15) Anwendung finden.

Wir verordnen zugleich, daß sämmtliche oben angezogenen Gesetze auch Anwendung leiden auf Uebertretungen dieser Art, welche gegen andere im Deutschen Bunde begriffene Souverains oder deren Behörden begangen werden, in welchen Fällen, nach Beschaffenheit der mildernden oder erschwerenden Umstände, bis auf zwei Drittheile des Maximums der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen erkannt werden kann.

Art. 3.

Auſſer den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geſetzen, welche bei der Beſtrafung der durch Hand- oder Druckſchriften begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen Anwendung leiden, finden Wir jedoch ferner nöthig, zur Vollziehung des §. 2 und 3 des Bundesbeſchluſſes vom Jahr 1819 zu verordnen, daß der Druck oder die Ausgabe und Verbreitung ſolcher Schriften, ohne vorher hierzu auf dem obenbezeichneten Wege eingeholte Erlaubniß, mit den in den Art. 283 bis 290 des Strafgeſetzbuches und im Art. 1 des Geſetzes vom 6. März 1818 (Staatsblatt Num. 12) ausgeſprochenen Strafen belegt werden ſollen.

Art. 4.

Es liegt zwar ſchon in der Natur der Sache, daß die mit Unſerer Zuſtimmung genommenen und durch Uns in Unſerem Großherzogthum verkündigten Bundesbeſchlüſſe daſelbſt Geſetzeskraft haben; Wir finden Uns jedoch bewogen, hiernach ausdrücklich feſtzuſetzen, daß die Vorſchriften des §. 7 und 9 des Bundesbeſchluſſes vom Jahr 1819, in ſo fern ſie noch beſondere Strafen ausſprechen oder die Verordnung auf andere, als in vorſtehenden Geſetzen genannnte, ausdehnen, ihre volle Anwendung finden.

Art. 5.

Die Beſchlagnahme der Schriften gehört zum Wirkungskreiſe der Verwaltungsbehörden. Wenn dieſelbe an Schriften vollzogen wird, welche durch Bundesbeſchluß verboten ſind, ſo zieht ſie ohne Weiteres auch die Confiscation dieſer Schriften nach ſich.

Wird jedoch die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung einer vom Auslande eingeführten Hand- oder Druckſchrift verweigert, ohne daß vorher gegen eine ſolche Schrift bereits ein Verbot beſteht, oder wird eine Schrift in Beſchlag genommen, die ohne vorher dazu nachgeſuchte Erlaubniß gedruckt, oder zum Verkaufe ausgelegt, ausgegeben und verbreitet worden iſt; ſo hat der Präſident der Verwaltung, nach vorher eingeholtem Gutachten des Rathes des Generalprocurators bei dem Obergerichte, an Uns zu berichten, und Wir werden alsdann entſcheiden, ob und wie lang die in Beſchlag genommene Schrift ſequeſtrirt, und demnächſt auf Koſten deßjenigen, der die Schrift eingeliefert hat, oder bei dem ſie in Beſchlag genommen wurde, unter gehöriger Sicherheit wieder ausgeführt oder an die Gerichtsbehörden überliefert werden ſoll, welche den beſtehenden Geſetzen gemäß die Zurückgabe oder die Confiscation auszuſprechen haben.

Art. 6.

Inländer, oder im Lande wohnende Ausländer, bei welchen ein Exemplar einer Schrift gefunden wird, die entweder ausdrücklich verboten iſt, oder in Hinſicht derer die in den angezogenen Bundesbeſchlüſſen oder den vorſtehenden Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen übertreten worden ſind, ſollen nicht nur jedesmal die Confiscation der Schrift leiden, ſondern auch als Ausgeber und Verbreiter beſtraft werden, wenn ſie die Schrift noch ſonſt Jemand mitgetheilt haben, gleichviel in welcher Abſicht die Mittheilung geſchehen iſt.

Reiſende aber, bei welchen ein Exemplar gefunden wird, haben nur die Confiscation deſſelben zu erleiden, es ſey denn, daß ſie gefliſſentlich die Aufmerkſamkeit anderer Perſonen auf die Schrift gelenkt haben ſollten, in welchem Falle die Geſetze über Verbreitung ſolcher Schriften auch auf ſie Anwendung leiden.

Vorstehender Beschluß soll in das Verwaltungs- und Verordnungsblatt eingerückt werden, und alle Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Beamten in Unserem Großherzogthum sind beauftragt, über dessen genaue Befolgung zu wachen.

Haag, den 4. Januar 1835.

(unterz.) Wilhelm.

Beilage 6.

Auszug
aus dem Strafgesetzbuche des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Art. 81.

Hochverrath.

Wer

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes oder
2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das Herzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen,

einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.

Verschwörung.

Art. 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Herzogthum oder den Deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Anderen unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen das Herzogthum oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Herzogthum und die Truppen desselben oder

seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu belegen.

Art. 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die im Art. 81 und 87 angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Art. 92.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeusserungen gegen auswärtige Verbündete oder mit dem diesseitigen Regentenhause in naher Verwandtschaft stehende Regenten, oder gegen deren Familienglieder, sind, wenn sie in Gegenwart oder öffentlich begangen oder ausgedrückt werden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeusserungen gegen dieselbe ist, in so fern nicht diese Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Art. 115.

Aufforderung zum Aufruhr.

Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze oder auf irgend eine andere Weise zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert haben, sind mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 193.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. September 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 251.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung bestandenen Substitutionen noch fortwähren.

§. 252.

Die Unterdrückung des Negerhandels betreffend.

(25. Sitz. §. 237 v. J. 1846.)

Präsidium gibt Kenntniß von einer ihm, in Erwiederung auf die dem Königlich-Großbritannischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Fox Strangways, gemachte Mittheilung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, zugekommenen Note dieses Herrn Gesandten vom 31. August d. J., welche in der beigefügten französischen Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Le Soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Haute Diète de la Confédération Germanique, a l'honneur d'informer Son Excellence Monsieur le Comte de Münch-Bellinghausen, Président de la Diète, qu'il vient d'être chargé par son Gouvernement du soin d'exprimer à Son Excellence la vive satisfaction que le Cabinet Britannique a eprouvée par la communication de la louable Résolution du 19 Juin 1845, dans laquelle la Diète a si noblement enoncé son

adhésion aux principes finalement adoptés par toutes les Puissances Européennes au sujet de la Traite des Noirs."

"Cette importante Résolution qui met la dernière main à l'accord heureusement établi entre les Cours d'Europe afin de réprimer en tant que les moyens le leur permettent, un Trafic qui déshonore l'humanité, a été accueillie avec d'autant plus de joie par le Gouvernement de Sa Majesté qu'elle lui fournit l'occasion de proclamer encore une fois pour toutes son inébranlable détermination de ne jamais abandonner une cause dictée aussi bien par ses obligations politiques, que par l'esprit de la Réligion Chrétienne."

"Le moment actuel où la méchanceté a cru pouvoir insinuer des doutes sur la constance du Gouvernement Britannique dans la voie de l'Abolition complète, qu'il s'est tracée depuis si long-temps, — un moment où la cupidité de ceux qui se livrent a cet infame commerce invente sans cesse de nouveaux subterfuges, et leur fait commettre des forfaits de plus en plus atroces, — ce moment donne une double valeur à un document tel qu'est la Résolution de la Diète dont la portée et les sentimens font tant d'honneur aux Souverains de la Confédération Germanique."

"Le Soussigné, en s'acquittant avec empressement des ordres de sa cour, a l'honneur de renouveller à Son Excellence Monsieur le Comte de Münch-Bellinghausen les assurances de sa haute considération."

§. 253.

Den Offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J., und die darauf bezügliche Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein betreffend.

(26. Sitz. §. 250 v. J. 1846.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat in Auftrag seines allerhöchsten Hofes über die hoher Bundesversammlung übergebene Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein folgende Erklärung abzugeben.

Da die Verfassung, wonach für dieses Herzogthum berathende Provinzialstände bestehen, nicht unter der Garantie des Bundes steht, so tritt deßhalb in Gemäßheit des Artikels 61 der Wiener Schlußacte für die Bundesversammlung keine Berechtigung zur Einwirkung in denjenigen Verhältnissen zwischen dem Landesherrn und den Ständen ein, welche durch die Beschwerdeschrift zu ihrer Kenntniß gebracht sind. Auch ist mit der Beschwerde kein Antrag verbunden, um wegen verfassungswidriger Verfassungsveränderung einen Beruf der Bundesversammlung nach Artikel 56 der Schlußacte zu begründen.

Nichts desto weniger nimmt die Königliche Regierung keinen Anstand, die Frage, ob eine Verfassungsverletzung vorliege, zu erörtern und zu dem Ende die Verhältnisse, wovon es sich handelt, in den wesentlichsten Momenten zu bezeichnen.

Aus Anlaß einer Verhandlung der Rothschilder Ständeversammlung vom Jahr 1844 über die Successionsfrage, wie wegen einer persönlichen dem bezweckten ständischen Antrage wegen gleicher Erbfolge nach dem Königsgesetze in allen Theilen der Monarchie günstigen Meinungsäusserung des Ständecommissärs, hatte die Holsteinische Ständeversammlung, ohne die Königliche Bescheidung darauf abzuwarten, sofort eine feierliche Rechtsverwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes unter der Behauptung vor

den Thron gebracht, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allein der Mannsstamm herrschen könne. Dieser Schritt einer Ständeversammlung ließ dem König keine Wahl darüber, sowohl als Landesherr gegen seine Unterthanen über die Frage der eventuellen Succession als gegen die Ständeversammlung bei ihrer Wiedereröffnung wegen ihrer Uebergriffe Sich auszusprechen. Das erste geschah durch den Offenen Brief, das letztere durch die Königliche Eröffnung vom 8. Juli.

Die Ordnung zweifelhafter Successionsfragen, wie solche hinsichtlich des Herzogthums Holstein anerkannt sind, ist eine Angelegenheit der Regenten zur Verständigung mit den Agnaten, welche zu Successionsansprüchen nach ihnen sich berechtigt halten können, nicht des Landes und der Landstände. Daß das Gesetz, worauf die provinzialständische Institution und Wirksamkeit für das Herzogthum Holstein (gleichwie für das Herzogthum Schleswig) sich gründet, keine von diesem anerkannten Grundsatze abweichende Ausnahme rechtfertigt, wolle hohe Bundesversammlung aus dem Texte des hierbei anliegenden Allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 entnehmen. Dieser wird, im §. 5, Hochderselben zugleich ergeben, ob nicht die gedachte Eröffnung an die Holsteinischen Stände damit übereinstimme.

Unter solchen Verhältnissen hielt sich die Königliche Regierung so berechtigt als verpflichtet, es nicht ferner zu gestatten, daß die Successionsfrage in den Kreis der provinzialständischen Verhandlungen gezogen werde. Daß es nicht zum Segen der Monarchie gereichen konnte, wenn vier Provinzial-Ständeversammlungen, wie sie für das Königreich und die beiden Herzogthümer bestehen, einen Streit über die Erbfolge führen, daß vielmehr dadurch eine immer größere Erbitterung unter den Unterthanen des gemeinsamen Regenten hervorgerufen werden mußte, ist unverkennbar. Gleichwohl wurde dieß auch von der dießjährigen Holsteinischen Ständeversammlung verkannt, wie eindringlich auch der Königliche Commissär bei ihr diese Ueberzeugung, wie die ihrer Incompetenz zu begründen gestrebt hat. In einer demselben zur Vorlage bei Seiner Majestät dem König überreichten Adresse behaupteten die Stände, daß durch die verweigerte Annahme fernerer Petitionen oder Vorstellungen über die Erbfolge ihr unbeschränktes Petitionsrecht nach §. 5 des Allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 verletzt sey, und erneuerten zugleich aufs entschiedenste ihre unzulässige Rechtsverwahrung.

Die Wiederholung dieser jedenfalls im ständischen Petitionsrecht nicht begriffenen Rechtsverwahrung war es, welche die Annahme der Adresse durchaus unthunlich machte.

Nachdem deren Zurückweisung erfolgt war, schritt die Ständeversammlung zur Erörterung eines Recurses an die Bundesversammlung, wonächst sie, als der betreffende Beschluß, in der Weise, wie derselbe ausgeführt worden, zu Stande gekommen war, aller dringenden Vorstellungen des Königlichen Commissärs ungeachtet, bis auf sechs Mitglieder selbstbeliebig aus einander ging.

Da es schon vor diesem Schritte bei der Königlichen Regierung in Frage gekommen war, ob die Ständeversammlung, welche sich noch überall nicht mit den ihr zur Berathung vorgelegten Gesetzentwürfen beschäftigt hatte, nicht sofort aufzulosen sey, hatten Seine Majestät dahin entschieden, daß die beabsichtigte Beschwerde bei der Bundesversammlung nicht zu verhindern und durch den Königlichen Commissär nur die bestimmte Erwartung auszusprechen sey, daß die Ständeversammlung nunmehr nicht länger die Erfüllung ihrer nächsten Pflichten, die Berathung der ihr zugewiesenen Gesetzentwürfe, hinausschieben werde. Ungeachtet der Freilassung der Beschwerdeführung ließ die Ständeversammlung auch dann noch, indem sie sich in der großen Mehrzahl freiwillig auflöste, diese Erwartung unerfüllt. Wohl hatte

der Ständecommissär den Recurs an den Bundestag für ungesetzlich erklärt, dieß hatte indeß keine andere Meinung als die, daß in der Ständeverfassung, die lediglich auf dem Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 und einem Gesetze vom 18. Mai 1834 beruht, nach welchem die Ständeversammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit ausschließlich mit dem Königlichen Commissär zu verhandeln hat, der Fall eines solchen Recurses nicht vorgesehen ist.

Deßungeachtet hat die Regierung diesem Recurse durch Auflösung der Ständeversammlung nicht vorgebeugt und wird auch jetzt der ständischen Beschwerde, für welche die Form einer Anzeige ohne eigentlichen Antrag gewählt worden, nicht den Einspruch einer mangelnden Legitimation entgegenstellen, und zwar theils weil sich aus allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen Gründe für Anerkennung der Competenz vielleicht ableiten lassen, theils weil Se. Majestät auch bei dieser Gelegenheit der Bundesversammlung einen Beweis Allerhöchstihres vollsten Vertrauens zu geben wünschen.

Diese Anerkennung der Competenz kann sich aber nur auf die Frage erstrecken, ob der Regierung eine verfassungswidrige Abänderung der Holsteinischen Ständeverfassung zur Last falle, — ob der Königliche Beschluß, keine ständischen Anträge in der Successionssache mehr entgegenzunehmen und die darauf erfolgte Zurückweisung der Adresse eine Verletzung des im Allgemeinen Gesetze zugesicherten Petitionsrechts enthalte.

Es ist bereits angeführt worden, daß das ständische Petitionsrecht zu einer unzulässigen Rechtsverwahrung und Behauptung wegen der Erbfolge gemißbraucht worden. Diese implicirten — was nie eingeräumt werden kann — daß die Frage der Succession in maaßgebenden Erklärungen zur ständischen Competenz gehöre, und beide, diese Rechtsverwahrung und der damit verbundene Ausspruch, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nur der Mannsstamm herrschen könne, gehen weit über die Grenze dessen hinaus, was das Allgemeine Gesetz im §. 5 den Ständen zugesteht. Dieß ist die Freiheit von *Bitten* und *Beschwerden*, welche auf das specielle Wohl des Herzogthums Holstein oder eines Theils desselben Beziehung haben. Allein eben so unbeschränkt, wie hiernach Bitten und Beschwerden erscheinen mögen, sind es die *Beschlüsse*, welche der König hierauf zu ertheilen befindet.

Im Jahr 1844 war die ständische Verhandlung über die Successionsfrage unbehindert gelassen und die Vorstellung, die sie zur Folge hatte, von Sr. Majestät entgegengenommen worden. Hierdurch völlig über das unterrichtet, was vom ständischen Gesichtspuncte über die eventuelle Erbfolge vor den Thron gebracht werden wollte, beschied der König, vermöge seines verfassungsmäßigen Beschlußrechts, Stände dahin, daß weiter keine Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden könnten. Auch ist noch zu bemerken, daß den Ständen die Ueberreichung einer Petition an Seine Majestät wegen Herstellung ihres vermeintlich verletzten Petitionsrechts vom Königlichen Commissär ausdrücklich *nicht* verweigert, vielmehr erwiedert worden, daß er sich hierzu berechtigt glauben könne.

Seine Majestät der König wollen nunmehr von dem anderweitigen Inhalt der Beschwerdeschrift bereitwillig Anlaß nehmen, sich auch deßhalb gegen Ihre Bundesgenossen auszusprechen.

Nie ist es Seiner Majestät in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dieß gegenwärtig statt findet. Nur Mißverständniß oder Befangenheit haben dem Offenen Briefe eine Deutung geben können, wonach der König die Stellung Holsteins im Deutschen Bunde, als einem unauflöslichen Vereine selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, verkannt haben sollte. So wenig solche Eigenschaft des Herzogthums Holstein

mit der Gründung von Provinzialständen, wie die Holsteinischen Stände genannt worden sind, ohne an dieser Benennung noch Anstoß gefunden zu haben, hat beeinträchtigt werden wollen oder können, so wenig hat dieß dadurch geschehen sollen oder können, daß nach dem Offenen Briefe Seiner Majestät Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats gerichtet seyn werden. Selbstverständlich ist hiermit nichts anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande, oder der Gesammtmonarchie, in so fern, was das Herzogthum Holstein betrifft, dieß sich, begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber, unter Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte würde erreichen lassen.

Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat", „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staate die Rede seyn sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. So sind diesem Gesammtstaate im bezeichneten Sinne schon von Alters her die höchsten Staatsbehörden, Heer, Flotte, Finanzverwaltung gemeinschaftlich gewesen. Auch ließe sich leicht nachweisen, wie wenig Grund die deutschen Unterthanen Sr. Majestät haben, über ungenügende Vertretung oder Beachtung ihrer Interessen Klage zu führen. Der König hat die auf Seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein (und Lauenburg) beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt, aber Er glaubt Sich in dieser Beziehung in keiner andern Lage zu befinden als die Souveraine, welche Kronen ausser dem Bunde tragen, ohne deßhalb ihren zum Bunde gehörigen Besitzungen die in die äusserste Consequenz verfolgte Stellung eines mit keinem andern Staate verbundenen oder keinem Gesammtstaate angehörigen eigenen Staats zu gewähren.

Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deßhalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Hat der Offene Brief Mißverständnisse erregen können, so wird wenigstens jetzt, nach den in dieser Erklärung darüber enthaltenen Aufschlüssen, hohe Bundesversammlung erkennen, daß sein Inhalt weder den Rechten des Bundes, noch den Rechten der Agnaten — die eventuelle Erbrechte wegen Holstein zu begründen finden — noch den Rechten der Holsteinischen Stände zu nahe tritt. Die Königliche Regierung kann also nicht zugeben, daß der Offene Brief, der für Holstein nur die Ordnung der zweifelhaften Erbfolgefrage auf dem Wege des Rechts und der Verhandlung hat in Aussicht stellen wollen, in directe Beziehung zur ständischen Beschwerdeschrift gebracht und von der hohen Bundesversammlung eine deßfällige Competenz in Anspruch genommen werden könne. Daß für jetzt die etwaigen Rechte Holsteinischer Agnaten eben so wenig eine Zuständigkeit der Bundesversammlung begründen, als

von Seite des Landes einer eventuellen Verständigung mit denselben widersprochen werden kann, ist so entschieden, wie der Anspruch der Königlichen Regierung, daß die Dazwischenkunft der Bundesversammlung von einer fürstlichen Hausangelegenheit ferne gehalten werde. Daß das Patent oder der Offene Brief vom 8. Juli in Form eines Erlasses an sämmtliche Unterthanen, nicht an Ständeversammlungen, erschienen ist, hatte seinen nothwendigen Grund in der Erklärung der Regierung über die Incompetenz letzterer in Beziehung auf die Erbfolgefrage.

Will übrigens hohe Bundesversammlung diese Gelegenheit ergreifen, um von ihrem Standpuncte aus für die Beruhigung der durch die unbegründetesten Unterstellungen aufgeregten Gemüther im Herzogthum Holstein mitzuwirken, und zu dem Ende dieser Erklärung solche Momente zu entnehmen, die diesem Zweck seine Erfüllung sichern, so kann die Königliche Regierung hiergegen nichts einzuwenden finden. Zur Erhaltung eines ruhigen Geschäftsgangs in der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung würde besonders wirksam seyn, wenn in dem Beschluß auf die Beschwerde auf Einhaltung der einer Ständeversammlung bei einer Successionsfrage zukommenden Stellung hingewiesen würde.

Daß die Ständeversammlung auch in einer andern Beziehung diese sich nicht gegenwärtig gehalten hat, davon zeugt, daß sie, allen Grundgesetzen zuwider, worauf der Bund und die Verhältnisse der Bundesglieder in demselben beruhen, ihre Beschwerdeführung als eine Pflicht bezeichnet, die der Ständeversammlung gegen den von ihr vertretenen Bundesstaat obliege.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte muß der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung etwaige Erklärung vorbehalten.

Auf Präsidialantrag wurde die vorstehende Erklärung der Königlich-Dänischen Herzoglich-Holstein und Lauenburgischen Gesandtschaft der Reclamationscommmission zugewiesen.

Der Herr Gesandte von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg gab hiernächst die hier nachstehende weitere Erklärung zu Protokoll.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist angewiesen, mit Rücksicht auf die für Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg zum Protokoll der 21. Sitzung in Beziehung auf den von Sr. Majestät dem Könige unter dem 8. Juli d. J. an Ihre Unterthanen erlassenen Offenen Brief abgegebene Rechtsverwahrung Folgendes zu erklären:

Als diese Verwahrung in der Bundesversammlung übergeben wurde, war dieselbe bereits in wesentlich übereinstimmender Form sub dato Hamburg den 16. Juli d. J. auf höchsten Specialbefehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Seiner Majestät dem Könige direct zugegangen, und in dem Begleitungsschreiben des Großherzoglichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn Staatsraths Römer, das Ersuchen um baldthunlichste Anzeige ihres Empfanges gestellt worden.

Diesem Verlangen haben Seine Majestät nicht nur sofort unter dem 22. Juli d. J. durch Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten entsprechen, sondern auch diejenigen Erläuterungen über den Inhalt des Offenen Briefes zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringen lassen, welche den Grund der eingelegten Verwahrung zu heben geeignet seyn dürften.

Gegenwärtig hat auch der Gesandte wegen der eventuellen Erbfolge im Herzogthum Holstein hier auszusprechen: daß Seine Majestät der König begründeten agnatischen Ansprüchen durch den Offenen Brief vom 8. Juli d. J. in keiner Weise habe vorgreifen wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte behält der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung auch auf diese Erklärung ihre Aeusserung vor.

§. 254.

Die Bestrafung der aus dem Militärdienste eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen betr.

(26. Sitz. §. 245 v. J. 1846.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Beide Großherzoglichen Regierungen sind bereit, nach dem Vorschlage in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung zum Protokoll der 15. dießjährigen Sitzung einer allgemeinen Vereinbarung ihre Zustimmung zu ertheilen, wonach sämmtliche Bundesstaaten die Verpflichtung übernehmen, in allen Desertionsfällen, bei denen nach Artikel IV der allgemeinen Cartellconvention vom 10. Februar 1831 die Auslieferung nicht statt findet, angemessene Arreststrafen (deren kürzeste und längste Dauer von Bundeswegen zu bestimmen wäre) auf Requisition des durch Desertion verletzten Bundesstaats eintreten zu lassen, und für den Ersatz des von dem Deserteur bei seiner Anwerbung erhaltenen Handgeldes Sorge zu tragen.

Die freien Städte für Frankfurt. Die freie Stadt Frankfurt schließt sich der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung aus den darin niedergelegten Gründen und unter dankbarer Anerkennung der für die Vervollständigung der Militärverfassung des Deutschen Bundes erneuert bethätigten Fürsorge an,

> daß sämmtliche Bundesstaaten die Verpflichtung übernehmen möchten, in allen jenen Desertionsfällen, bei denen nach Artikel IV der allgemeinen Cartellconvention vom 10. Februar 1831 die Auslieferung nicht statt findet, angemessene Arreststrafen (deren kürzeste und längste Dauer von Bundeswegen zu bestimmen wäre) auf Requisition des durch Desertion verletzten Bundesstaats eintreten zu lassen, und für den Ersatz des von dem Deserteur bei seiner Anwerbung erhaltenen Handgeldes Sorge zu tragen,

glaubt jedoch in letzter Beziehung befürworten zu sollen, daß dieser Ersatz ausdrücklich auch auf den Werth der bei der Desertion mitgenommenen resp. unterschlagenen Militäreffecten ausgedehnt werde.

Ein solcher Zusatz dürfte sich um so mehr empfehlen, als über die Ersatzpflicht des Deserteurs hinsichtlich der mitgenommenen Militäreffecten kein rechtlicher Zweifel obwalten kann, und er der Absicht der beantragten Vereinbarung offenbar entspricht.

Was dagegen die angeregte Frage betrifft:

> ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, zur bessern gesetzlichen Regelung aller Verhältnisse festzusetzen, daß jene Bundesstaaten, in welchen die freie Werbung statt findet, ihre Werbbehörden zu verpflichten hätten, nur solche deutsche Unterthanen für ihre Truppen anzuwerben, welche hierzu die Bewilligung ihrer eigenen Regierung und die Entlassung aus der vaterländischen Militärverpflichtung beizubringen vermöchten?

so ist bereits durch Artikel XIII der allgemeinen Cartellconvention allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder streng untersagt, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, in Kriegsdienste aufzunehmen. Diese Vorschrift, welcher auch von Seiten der Frankfurter Werbebehörde pünctlich nachgelebt wird, dürfte als genügend

erscheinen. Eine weitere Bestimmung aber, daß in den Bundesstaaten, in welchen die freie Werbung besteht, nur solche Unterthanen für ihre Truppen anzuwerben wären, welche hierzu eine ausdrückliche Bewilligung ihrer eigenen Regierung beizubringen vermögen, würde voraussichtlich einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Fortgang der Werbung haben, da Individuen, welche in Militärdienste treten wollen, in der Regel sich nicht schon in ihrer Heimath oder beim Abgang aus derselben, sondern erst im Ausland dazu entschließen. Vom Ausland aus hält es ihnen aber schwer, sich die fragliche Erlaubniß zu verschaffen, und es ist ihnen meistens unmöglich, sich zu diesem Behuf wieder in ihre Heimath zurückzubegeben. Jedenfalls entstehen durch den Verzug, welcher bis zum Eintreffen einer solchen Bewilligung statt findet, Verpflegungskosten für das betreffende Individuum, welches dasselbe in der Regel zu bestreiten ausser Stande ist. Eine Maaßnahme, wie die angeregte, würde daher, ohne größere Sicherheit zu gewähren, als dieß bereits Artikel XIII des allgemeinen Cartells thut, die freie Werbung ungemein erschweren, ja beinahe unmöglich machen, und der durch die beantragte Vereinbarung wohlwollend beabsichtigten Unterstützung der freien Werbung in den betheiligten Bundesstaaten geradezu entgegen wirken. In dieser Beziehung geht daher das dringende Ersuchen der freien Stadt Frankfurt dahin, daß man es lediglich bei Artikel XIII der allgemeinen Cartellconvention bewenden lassen möge.

§. 255.

Die von den Professoren Schönbein in Basel und Böttger in Frankfurt a. M. gemachte Erfindung der Schießwolle betreffend.

(26. Sitz. §. 248 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg. In Beziehung auf die Erfindung der Professoren Schönbein in Basel und Böttger in Frankfurt a. M., ist der Gesandte ermächtigt, für die genannten höchsten Regierungen den beiden Anträgen der Eingabencommission in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 27. vorigen Monats (§. 248 des Protokolls) beizutreten.

Die freien Städte für Frankfurt und Bremen. Der Gesandte ist ermächtigt, für Frankfurt und Bremen den Commissionsanträgen ebenfalls beizustimmen.

§. 256.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(26. Sitz. §. 243 v. J. 1846.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen. In Folge Bundesbeschlusses der 22. dießjährigen Sitzung (§. 202 des Protokolls) hat der Gesandte anzuzeigen, daß in dem Herzogthum Anhalt-Cöthen die Censur sich auf alle Druckschriften, ohne Unterschied des Umfangs, erstreckt.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Reuß älterer und jüngerer Linie und Hessen-Homburg. Der Gesandte ist zu folgender Erklärung instruirt:

Reuß älterer Linie. Das Preßgesetz vom 20. September 1819 ist unterm 27. September 1819 durch das Amtsblatt (Jahrgang 1819, Num. 48) im Fürstenthum Reuß älterer Linie publicirt worden. Daneben besteht die gesetzliche Verordnung vom 7. Mai 1792 in voller Kraft, wonach die Censur sich auf sämmtliche Druckschriften, ohne Unterschied des Umfangs und Inhalts erstreckt, und jede Zuwiderhandlung mit Confiscation und sonstiger schwerer Ahndung bedroht ist. Die zur Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften bestehenden Einrichtungen haben sich bisher als völlig genügend erwiesen, und es ist nicht ein einziger Fall vorgekommen, welcher die obrigkeitliche Einschreitung wegen Preßmißbrauchs nothwendig gemacht hätte.

Im vollen Einverständnisse mit der Kaiserlich-Königlichen Präsidialproposition wird man die Presse im obigen Sinne ferner sorgfältig überwachen lassen, und gern sich allen denjenigen Maaßregeln anschließen, welche für die verbundenen deutschen Staatsregierungen im gemeinsamen Interesse derselben zur Abstellung hervorgetretener Mißbräuche der Presse für diensam geachtet werden möchten.

Reuß jüngerer Linie. In den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie unterliegen auch Schriften über zwanzig Bogen der Censur.

Hessen-Homburg. Dem Inhaber der im Landgrafthum Hessen bestehenden und erst vor nicht langer Zeit gegründeten Druckerei ist bei Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung derselben unter Androhung der Entziehung seiner Concession für den Fall der Zuwiderhandlung zur Pflicht gemacht, jede Schrift, in welcher Form und in welchem Umfange dieselbe auch erscheinen mag, der Censur zu unterlegen.

Durch diese Einrichtung ist dem etwaigen Mißbrauche der Presse zwar hinlänglich vorgebeugt, Seine Landgräfliche Durchlaucht sind jedoch bereit, zu denjenigen Maaßregeln mitzuwirken, welche im gemeinsamen Interesse zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauchs der Presse angemessen erscheinen.

§. 257.

Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements und der Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz aus der ersten Hälfte des Jahrs 1846.

(13. Sitz. §. 126 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Durch einen vom 25. August a. c. datirten Bericht der Militärcommission werden

A. Nachweisungen des bleibenden Approvisionnements nach dem Zustande am Schlusse der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrs, und

B. ein Gleiches wegen der Lazarethvorräthe

gegeben, welche sich beide auf die Bundesfestung Mainz beziehen.

Ad A. Soviel die Approvisionnementsvorräthe angeht, so waren am 30. Jun 1846, in Vergleichung mit dem durch Bundesbeschluß vom 19. November 1835, Num. 5 festgestellten Sollbestande,

I. mehr vorhanden:

$141\frac{23}{100}$ Centner Heu,

$326\frac{9}{100}$ " Streustroh,

13,240 Centner Steinkohlen,
2,630¼ Stecken Buchenholz und
2,188 Stück Mehlfässer.

II. Dagegen fehlten am Sollbestande:
6,467$\frac{1}{10}$ Centner Brodmehl,
159 Malter Hafer,
3,867$\frac{1}{10}$ Centner Bettstroh,
441$\frac{5}{10}$ „ Holzkohlen und
2,718 Stecken Tannenholz.

Diesem sind folgende Bemerkungen hinzugefügt worden:

1) Ein Theil des fehlenden Mehls liege im Königlich-Preussischen Magazin zu Coblenz und könne nur aus Mangel an Raum zur Faßlagerung nicht herbeigezogen werden. Der andere Theil solle durch Handankauf in den Monaten Juli und August ergänzt werden.

2) Der fehlende Hafer werde binnen Kurzem nachgeschafft werden.

3) Für 4,000 Centner Bettstroh liege der Geldbetrag baar deponirt, und

4) der Mangel an Holzkohlen und Tannenholz werde durch den Ueberschuß an Steinkohlen und Buchenholz reichlich gedeckt.

Endlich noch bezeugt die Militärcommission, daß das Festungsgouvernement von Mainz sich von der Richtigkeit und dem guten Zustande der nachgewiesenen Vorräthe überzeugt habe.

Ad B. Wegen der Lazarethvorräthe wird berichtlich angezeigt, daß seit der letzten darüber hierher gemachten Eingabe keinerlei Veränderung vorgekommen sey.

Da, soviel die Approvisionnementsvorräthe betrifft, das am Sollbestand Fehlende theils durch größern Ueberschuß in Gegenständen, welche eine gleichartige Bestimmung haben, völlig gedeckt ist, theils der Geldwerth bundesbeschlußmäßig baar deponirt liegt, theils endlich in der Ergänzung begriffen ist, so dürften sich die Nachweisungen als befriedigend darstellen.

Und wenn auch das Inventarium des Lazarethapprovisionnements an Utensilien, Instrumenten, Apothekengegenständen, Bandagen u. s. w. dem Berichte nicht beigefügt worden ist, so ist dagegen das Zeugniß gegeben worden, daß in der verflossenen ersten Hälfte dieses Jahrs keine Veränderung damit vorgegangen ist, und wird solches genügend erkannt werden können; weßhalb der Ausschuß glaubt seinen Antrag dahin richten zu dürfen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) bei dem völlig befriedigenden Zustande der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz, so wie der dortigen Lazarethvorräthe zu Ende des Monats Juni 1846, der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 25. August dieses Jahrs, die speciellen Anlagen dieses Berichts zurückzugeben, und

2) die Uebersicht der Approvisionnementsvorräthe dem Protokolle als Anlage beizufügen.

In Gemäßheit des Ausschußantrags wurde

beschlossen:

1) bei dem völlig befriedigenden Zustande der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz, so wie der dortigen Lazarethvorräthe zu Ende des Monat

Juni 1846, der Militärcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 25. August dieses Jahrs, die speciellen Anlagen dieses Berichts zurückzugeben, und

2) die Uebersicht der Approvisionnementsvorräthe dem Protokolle als Anlage beizufügen.

§. 258.

Die Ernennung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hauptmanns Müller zu die Stelle des verstorbenen Platzhauptmanns Knittel zu Mainz, und deren Mobiliarausstattungs-Reverse betreffend.

(25. Sitz. §. 270 v. J. 1845.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat durch einen Bericht vom 4. September a. c. angezeigt, daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Platzhauptmann Knittel zu Mainz daselbst verstorben und an seine Stelle der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Hauptmann Müller zum Platzhauptmann befördert worden sey. Letzterer habe den durch Bundesbeschluß vom 17. April 1845 (§. 140, Num. 2 des Prot.) vorgeschriebenen Revers, betreffend den Antheil an den Mobiliarausstattungs-Geldern seiner Dienstwohnung, unter dem 1. August dieses Jahrs ausgestellt, welchen die Militärcommission damit übersende und wogegen sie sich den von dem Dienstvorgänger ausgestellten und unter dem 8. Juli 1845 übermittelten Revers zurückerbitte.

Der Revers des Platzhauptmanns Müller entspricht vollkommen den Vorschriften des so eben genannten Bundesbeschlusses und wird daher im Archive hoher Bundesversammlung zu hinterlegen seyn, wogegen der Revers des weiland Platzhauptmanns Knittel der Militärcommission zurückgesandt werden muß; weßhalb der Ausschuß seinen

Antrag

dahin richtet:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 4. dieses Monats den von dem weiland Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzhauptmann Knittel unter dem 20. Mai 1845 ausgestellten und mittelst Berichts vom 8. Juli desselben Jahrs hierher übermittelten Revers, betreffend die Mobiliarausstattungs-Gelder für dessen Dienstwohnung, zurückzustellen;

2) den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzhauptmann Müller unter dem 1. August laufenden Jahrs vollzogenen, denselben Gegenstand betreffenden Revers im Archive hoher Bundesversammlung verwahrlich niederzulegen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) Der Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 4. dieses Monats den von dem weiland Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzhauptmann Knittel unter dem 20. Mai 1845 ausgestellten und mittelst Berichts vom 8. Juli desselben Jahrs hierher übermittelten Revers, betreffend die Mobiliarausstattungs-Gelder für dessen Dienstwohnung, zurückzustellen;

2) den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzhauptmann Müller unter dem 1. August l. J. vollzogenen, denselben Gegenstand betreffenden Revers im Archive hoher Bundesversammlung verwahrlich niederzulegen.

§. 259.

Das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 festgestellten Grundsätze wegen endlicher Auseinandersetzung desselben betreffend.

(19. Sitz. §. 180 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts nachstehenden Vortrag:

Wie dieser hohen Versammlung erinnerlich seyn wird, hat der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, §. 344, die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Commission des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar die schließliche Auseinandersetzung dieses Archivs vorbereiten und theilweise ausführen soll.

Wenn es sich nicht schon von selbst verstände, daß eine gleichmäßige Anwendung dieser Grundsätze eine nothwendige Bedingung zur Erfüllung des Zweckes der Anordnung seyn müsse, so ist solches auf eine Anfrage der Archivcommission der letztern durch Beschluß der 19. dießjährigen Bundestagssitzung vom 25. Juni, §. 180, ausdrücklich zu erkennen gegeben, und, dadurch veranlaßt, unter dem 3. August a. c. ein anderweiter Bericht an den Ausschuß abgesandt worden, welcher einige Zweifel der Commissionsmitglieder über die Deutung der vorgeschriebenen Normen vorlegt und eine Entscheidung darüber beantragt.

Der Ausschuß glaubt solche der hohen Versammlung vorlegen und mit seinem Gutachten begleiten zu sollen.

I. Sub num. V. A. 1, a ist angeordnet worden, daß die Ausantwortung der Acten streitiger Gerichtsbarkeit aus dem Archive des Reichskammergerichts an die betreffenden Bundesstaaten dergestalt erfolgen soll, daß die annoch pendenten und bereits abgeurtheilten, welche nicht in erster Instanz vor dem Reichskammergericht erwachsen sind, derjenigen Bundesregierung zugesendet werden, in deren Staaten sich gegenwärtig das Gericht befindet, vor welchem der Proceß in erster Instanz anhängig gemacht worden ist.

Die Archivcommission hat in Beziehung auf diese Vorschrift drei Fragen gestellt.

1) Wenn weder aus den Repertorien noch aus den Acten selbst das Gericht erster Instanz zu ermitteln stehe, aber in zweiter Instanz ein Gericht erkannt habe, dessen Gerichtsbezirk gegenwärtig zweien Bundesstaaten angehöre, z. B. Preussen und Nassau, der Wohnort des Beklagten und der Gegenstand des Streits dagegen zum Herzogthum Nassau zu zählen sey, ob nicht in diesem Falle die Acte an die Herzoglich-Nassauische Regierung ausgeantwortet werden müsse?

Der Ausschuß theilt völlig diese Ansicht; denn es leuchtet ein, daß, wenn die Archivcommission nicht im Stande ist, die Thatsachen zu ermitteln, welche die Vertheilung bedingen, ein Auskunftsmittel gewählt werden muß, und daß alsdann dasjenige vorzuziehen seyn wird, welches als Analogie der für die in erster Instanz vor dem Reichskammergerichte verhandelten Acten sich darstellt.

In solcher Beziehung ist aber festgesetzt worden, daß der Gerichtsstand des Beklagten entscheiden soll, und zwar dergestalt, daß die Acten demjenigen Staate überliefert werden, in welchem, wenn der Proceß jetzt anhängig zu machen wäre, der Beklagte sein forum domicilii haben würde.

Der von der Archivcommission vorgelegte Fall — indem er die Unmöglichkeit voraussetzt, das Gericht zu ermitteln, vor welchem der Proceß in Wirklichkeit seinen Anfang genommen hat — läßt dagegen mit Gewißheit ersehen, daß, sowohl nach der Persönlichkeit des Beklagten als der Belegenheit des Streitobjectes, ein Herzoglich-Nassauisches Landesgericht competent seyn würde, handelte es sich darum, den Proceß anzufangen oder auch nur fortzusetzen, und somit dürfte die Ausantwortung dahin keinem Bedenken unterliegen.

Wenn gleich nun der Fall von der Archivcommission nicht berührt ist, kann er sich dennoch ereignen, daß nämlich bei nicht erhellendem Gerichte erster Instanz der Gerichtsstand des Beklagten z. B. im Herzogthume Nassau, der der Belegenheit der Sache im Königreiche Preussen sich befindet, und es erscheint dem Ausschusse daher zweckmäßig, sich auch hierüber zu äussern, um im Voraus fernere Anfragen zu beseitigen.

Da nun für die in erster Instanz vor dem ehemaligen Reichskammergerichte pendent gewesenen Rechtsstreitigkeiten der Wohnort des Beklagten und das darnach zu ermittelnde forum domicilii entscheidend seyn soll, und zwar als allgemeines für alle Fälle durchschlagendes Princip, so hält der Ausschuß dafür, daß auch in dem berührten Falle nur der Gerichtsstand des Beklagten maaßgebend seyn muß, daß aber zum bessern Nachweis des Verbleibens jener Acten in dem Specialrepertorio des Bundesstaats, in welchem das Proceßobject liegt, die Acte zu verzeichnen und dabei zu bemerken seyn wolle, sie sey dem andern Bundesstaate ausgeantwortet worden.

2) Die zweite Frage geht dahin:

Wenn das Gericht erster Instanz ein Obergericht und seine Jurisdiction über einen Bezirk ausgebreitet war, welcher jetzt mehreren Herren Landen angehört, ob dann die Acte nicht demjenigen Bundesstaate auszuliefern sey, in welchem dieses Gericht sich befindet, abgesehen davon, ob Beklagter oder Streitgegenstand diesem Staate angehören?

Diese Frage bejahet sich, nach der Ansicht des Ausschusses und der völlig klaren Wortfassung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845, welche oben vorgelegt worden ist, und es dürfte solches um so mehr sich rechtfertigen, wenn erwogen wird, daß annoch pendente Processe hier in Frage seyn können, welche ihrer Erledigung bedürfen.

3) Endlich bemerkt die Archivcommission, daß das ehemalige Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, jetzt im Königreiche Würtemberg, wegen concurrirender Jurisdiction auch in erster Instanz erkannt habe, und zwar in Sachen, welche sonst, sey es nach dem foro domicilii des Beklagten oder rei sitae, vor ein Landesgericht gehört haben würden.

In diesem Falle vermeint die Archivcommission, daß nicht die Königlich-Würtembergische Regierung, sondern diejenige, in welchem der Wohnsitz des Beklagten belegen, die Acten zu empfangen habe.

Der Ausschuß theilt diese Ansicht nicht, und glaubt, anstatt weiterer Rechtfertigung dessen, sich auf die sub V. A. 1, a enthaltene ganz bestimmte Vorschrift beziehen zu sollen, daß nicht ein, auch möglicher Weise anzugehen gewesenes, sondern das wirklich angegangene und in der Sache erkannt habende Gericht erster Instanz, entscheidend seyn soll, welches, abgesehen davon, daß der Proceß vielleicht noch gar nicht erledigt ist, sich schon aus dem Grunde empfiehlt, daß die Manualacten der Parteien letztere stets dorthin weisen, also das Auffinden der Acten erleichtern werden.

II. Wie der Ausschuß bereits zu bemerken die Ehre hatte, ist

ad V. A. 1, b verordnet, daß bei den Acten eines Processes unter Privatpersonen, worunter auch die Mediatisirten zu begreifen sind, wenn der Proceß in erster Instanz vor

dem ehemaligen Reichskammergerichte pendent geworden, alsdann derjenige Bundesstaat diese Acten empfangen soll, in welchem, wenn der Rechtsstreit jetzt zu beginnen hätte, nach gegenwärtigen Territorialverhältnissen der Beklagte sein forum domicilii haben würde.

Die Archivcommission fragt nun an, ob in dem Falle, in welchem für den Beklagten in zwei oder mehreren Bundesstaaten ein Gerichtsstand des Wohnorts begründet sey, wie z. B. für den Fürsten von Hohen-Solms, wegen der Grafschaft Hohen-Solms im Königreiche Preussen, wegen der Grafschaft Lich dagegen im Großherzogthume Hessen, die Vertheilung bei Realstreitigkeiten nicht nach der Belegenheit der Sache erfolgen, bei rein persönlichen Forderungen aber der gewöhnliche Aufenthaltsort entscheidend seyn solle?

Dieser Vorschlag dürfte sich nach der Ansicht des Ausschusses so sehr als zweckmäßig empfehlen, daß es der Unterstützung desselben durch besondere Gründe nicht bedarf.

III. Es wird ferner bemerkt ad V. A. 1, c: Auch wenn es der Kläger ist, welcher in einem Bundesstaate sein Domicil haben würde, während der Beklagte in einem jetzt abgerissenen Reichslande gewohnt habe, werde die Acte an den betreffenden Bundesstaat des Klägers abgegeben werden müssen.

Der Bundesbeschluß sagt mit dürren Worten, daß, wenn die Proceßacte Parteien betrifft, wovon die eine einem ehemaligen, jetzt von Deutschland losgerissenen Reichslande angehört, so soll sie demjenigen Bundesstaate überantwortet werden, in welchem die eine Partei ihren Gerichtsstand des Wohnorts hat.

Unter dem Ausdrucke Parteien in einem Processe können nur die sich gegenüberstehenden Personen verstanden werden, also Kläger und Beklagter, und somit ist gerade ein Ausnahmefall vorhergesehen worden, in welchem die Vertheilung nach dem foro domicilii des Klägers statt haben kann, und hätte es daher dieser Frage wohl kaum bedurft, da sie im Sinne der Archivcommission und jener Bestimmung unzweifelhaft sich beantwortet.

IV. Der oft erwähnte Bundesbeschluß hat sub num. V. A. 1, d der Archivcommission die Auflage gemacht, alsdann, wenn die Competenz eines Gerichts als das der ersten Instanz zweifelhaft ist, oder wenn mehrere Gerichtsstände des Wohnorts verschiedener Bundesstaaten concurriren, einen gutachtlichen Bericht an den Ausschuß zu erstatten, und soll dieses alle halbe Jahr geschehen.

Gleichzeitig ist sub V. A. 3, b die Anordnung getroffen worden, daß zur Erwirkung eines Uebereinkommens unter verschiedenen Bundesstaaten wegen Auslieferung von Proceßacten unter Souverainen die Archivcommission am Schlusse eines jeden halben Jahrs ein Verzeichniß dieser Acten berichtlich an den Ausschuß einsendet.

Die Archivcommission glaubt diese beiden Berichte füglich in einen zusammenfassen zu können, und bemerkt, daß sie solchen jedes Mal mit einem Gutachten begleiten werde.

Letzteres wird freilich erforderlich seyn, und es hat der Ausschuß solches bereits vor Eingang dieses Berichts der Commission zu erkennen gegeben; was aber die Vereinigung beider Berichte in einen angeht, so glaubt sich der Ausschuß dagegen erklären zu sollen.

Es würden dadurch zwei ganz verschiedene Geschäftsgegenstände in denselben Acten verhandelt werden, und solches zur Folge haben müssen, daß, ohne Erleichterung für die Archivcommission, dem Ausschusse eine Erschwerung daraus erwächst; daneben ist über den Bericht wegen zweifelhafter oder concurrirender Competenz Vortrag an diese hohe Versammlung zu erstatten, während in Beziehung auf den andern Gegenstand der Ausschuß mit den betreffenden verehrlichen Gesandtschaften zu verhandeln hat, weßhalb schon aus diesem Grunde eine Trennung der Acten zweckmäßiger erscheint.

V. Heißt es in dem Bundesbeschlusse vom 4. September 1845 sub num. V. A. 3, a: Proceßverhandlungen unter Souverainen selbst sind, wenn die ehemals in Streit befangenen Reichslande jetzt unter einem Souverain vereinigt worden, der Regierung dieses Bundesstaats auszuliefern.

Die Archivcommission bemerkt in dieser Beziehung, daß die Acten oft Ortschaften oder Gerechtsame betreffen, welche jetzt unter einem Souverain vereinigt stehen, und daß sie alsdann der Regierung dieses Bundesfürsten ausgeantwortet werden könnten.

Nach der Ansicht des Ausschusses kann die Billigung eines solchen Verfahrens keinem Zweifel unterliegen.

Daß es bei Festsetzung der fraglichen, schon im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821 Num. 8 enthaltenen Bestimmung nicht die Absicht der hohen Versammlung hat seyn können, den alleinigen Fall vorauszusehen, daß das ganze Gebiet eines ehemaligen Reichsfürsten, der Partei war, mit dem Staatsgebiete der andern Partei vereinigt worden, versteht sich wohl von selbst, und leuchtet sofort ein, wenn man den Zweck dieser Vorschrift in Erwägung nimmt, der kein anderer seyn kann, als der, daß da, wo das früher getrennte Interesse des Klägers und Beklagten am Ausgange des Rechtsstreits jetzt vereinigt sind, auch kein anderer Staat als derjenige, bei welchem die Verschmelzung statt gefunden, ein Recht auf den Besitz der Acten hat.

Am Schlusse des Berichts bemerkt die Archivcommission:

Es gäbe manche Sachen, wo der Landesherr eigentlich nur den Namen als Partei für irgend eine seiner Ortschaften hergegeben habe, z. B. wegen Anlage eines neuen Zolls oder einer Weggelds-Erhebung, oder endlich Sperrung eines Weges.

Diese Sachen würden gewiß an keinen andern Bundesstaat, als an denjenigen, in welchem die Anlagen gemacht gewesen, abgegeben werden, und dürften dieselben deßhalb ohne Weiteres in die betreffenden Specialrepertorien eingetragen werden können.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde ein solches Verfahren eine Abänderung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 V. A. 3, b enthalten und daher unzulässig seyn.

Denn obgleich in einzelnen Fällen die Souveraine nur in Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen den Rechtsstreit geführt haben mögen, so waren sie dennoch Parteien und haben schon durch Uebernahme dieser Parteirolle im Processe ihre Betheiligung beurkundet. Ja in manchen Fällen wird sogar ein selbsteigenes Interesse concurrriren, wie z. B. bei Zoll- und Weggelds-Erhebung.

Sobald nun der Gegenstand des Streits oder das Interesse an dem Ausgange des Processes nicht gegenwärtig in einer Person vereinigt sind, soll die Ausantwortung von Proceßverhandlungen unter Souverainen von einem durch den Ausschuß zu vermittelnden Uebereinkommen abhängig seyn, und wenn solches nicht erreicht werden kann, die Acte einstweilen im untrennbaren Theile des Archivs verbleiben.

Diesemnach dürfte denn wegen dieses Punctes auf Beobachtung des einschlagenden Theils des Bundesbeschlusses zu bestehen seyn.

Der Ausschuß erlaubt es sich daher seinen

Antrag

dahin zu richten:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, der Archivcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 3. August 1846, und unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, zu eröffnen:

I. In Fällen der Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 sub num. V. A. 1, a sey

1) wenn das Gericht erster Instanz nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, wohl aber das der zweiten Instanz, und der Gerichtsbezirk dieses letztern gegenwärtig zwei oder mehreren Bundesstaaten angehört — die betreffende Acte unbedingt der Regierung deßjenigen Bundesstaats auszuantworten, in dessen Staatsgebiete der Wohnort des Beklagten belegen ist, es mag nun das Streitobject ebenfalls darin liegen oder nicht.

Im letztern Falle ist jedoch im Specialrepertorio deßjenigen Bundesstaats, in welchem der Gegenstand des Streits belegen, zu vermerken, an welche Bundesregierung die Acte abgeliefert worden ist.

2) Wenn dagegen das Gericht erster Instanz ein Obergericht war, dessen Gerichtsbezirk nach jetzigen Territorialverhältnissen verschiedenen Bundesstaaten unterworfen ist, so erfolgt die Ausantwortung der Acte an diejenige Bundesregierung, in deren Gebiet dieses Gericht gegenwärtig belegen ist.

3) Wenn mehrere Gerichte erster Instanz nach der Wahl des Klägers anzugehen gewesen wären, so werden die Acten an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in welchem das Gericht befindlich war, vor welchem der Proceß in erster Instanz wirklich pendent gewesen ist.

II. Wo die Vorschrift desselben Bundesbeschlusses sub num. V. A. 1, b Platz greift, da ist, sobald der Beklagte gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten zugleich einen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts ansprechen könnte,

1) bei dinglichen Streitigkeiten demjenigen Bundesstaate die Acte zuzusenden, in welchem zugleich auch der Gegenstand des Streits liegt, wogegen

2) bei persönlichen Forderungen die Regierung deßjenigen Staats vorzuziehen ist, in welchem des Beklagten gewöhnlicher Aufenthaltsort sich befindet.

III. Die Anordnung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845, Num. V. A. 1, c begreift unter dem Ausdrucke Parteien sowohl den Beklagten als den Kläger, und ist daher auch im letztern Falle maaßgebend.

IV. Der nach Num. V. A. 1, d desselben Bundesbeschlusses am Ende eines jeden halben Jahrs von der Archivcommission zu erstattende gutachtliche Bericht ist getrennt von dem sub num. V. A. 3, b bezeichneten Berichte zu verfassen und einzusenden.

V. Findet die Vorschrift des mehrgedachten Bundesbeschlusses sub num. V. A. 3, a schon alsdann ihre Anwendung, wenn das beim Ausgange des Processes gehabte Interesse des Klägers und Beklagten sich gegenwärtig in der Person eines und desselben Souverains des Deutschen Bundes vereinigen.

Endlich

VI. ist auch in den Fällen, in welchen der Proceß unter Souverainen, wenn gleich in Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen, geführt worden, das durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 sub num. V. A. 3, b vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Ausschußantrage, wurde

beschlossen:

der Archivcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 3. August 1846 und unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, zu eröffnen:

I. In Fällen der Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 sub num. V. A. 1, a ist

1) wenn das Gericht erster Instanz nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, wohl aber das der zweiten Instanz, und der Gerichtsbezirk dieses letztern gegenwärtig zwei oder mehreren Bundesstaaten angehört, die betreffende Acte unbedingt der Regierung deßjenigen Bundesstaats auszuantworten, in dessen Staatsgebiete der Wohnort des Beklagten belegen ist, es mag nun das Streitobject ebenfalls darin liegen oder nicht.

   Im letztern Falle ist jedoch im Specialrepertorio deßjenigen Bundesstaats, in welchem der Gegenstand des Streits belegen, zu vermerken, an welche Bundesregierung die Acte abgeliefert worden ist.

2) Wenn dagegen das Gericht erster Instanz ein Obergericht war, dessen Gerichtsbezirk nach jetzigen Territorialverhältnissen verschiedenen Bundesstaaten unterworfen ist, so erfolgt die Ausantwortung der Acte an diejenige Bundesregierung, in deren Gebiet dieses Gericht gegenwärtig belegen ist.

3) Wenn mehrere Gerichte erster Instanz nach der Wahl des Klägers anzugehen gewesen wären, so werden die Acten an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in welchem das Gericht befindlich war, vor welchem der Proceß in erster Instanz wirklich pendent gewesen ist.

II. Wo die Vorschrift desselben Bundesbeschlusses sub num. V. A. 1, b Platz greift, da ist, sobald der Beklagte gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten zugleich einen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts ansprechen könnte,

1) bei dinglichen Streitigkeiten demjenigen Bundesstaate die Acte zuzusenden, in welchem zugleich auch der Gegenstand des Streits liegt, wogegen

2) bei persönlichen Forderungen die Regierung deßjenigen Staats vorzuziehen ist, in welchem des Beklagten gewöhnlicher Aufenthaltsort sich befindet.

III. Die Anordnung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845, Num. V. A. 1, c begreift unter dem Ausdrucke Parteien sowohl den Beklagten als den Kläger, und ist daher auch im letztern Falle maaßgebend.

IV. Der nach Num. V. A. 1, d desselben Bundesbeschlusses am Ende eines jeden halben Jahres von der Archivcommission zu erstattende gutachtliche Bericht ist getrennt von dem sub num. V. A. 3, b bezeichneten Bericht zu verfassen und einzusenden.

V. Findet die Vorschrift des mehrgedachten Bundesbeschlusses sub num. V. A. 3, a schon alsdann ihre Anwendung, wenn das beim Ausgange des Processes gehabte Interesse des Klägers und Beklagten sich gegenwärtig in der Person eines und desselben Souverains des Deutschen Bundes vereinigen.

Endlich

VI. ist auch in den Fällen, in welchen der Proceß unter Souverainen, wenn gleich in Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen, geführt worden, das durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 sub num. V. A. 3, b vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 260.

Die Aussetzung der dießjährigen Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents betreffend.

(23. Sitz. §. 214 v. J. 1846.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

In der 23. dießjährigen Sitzung hatte die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung — in Anbetracht der Verheerungen, welche eine große Ueberschwemmung im Fürstenthum angerichtet hat, deren möglichste Beseitigung alle Arbeitskräfte des Landes für längere Zeit in Anspruch nehme — das Ersuchen gestellt, für dieses Jahr die bundesbeschlußmäßige Musterung des Fürstlichen Contingents auszusetzen. Hohe Bundesversammlung hatte hierauf die Militärcommission zum Gutachten aufgefordert, in welcher Weise im Falle der Gewährung der durch Aussetzung dieser Musterung sich ergebende Mißstand ausgeglichen werden könne.

Dieses Gutachten hat nun die Militärcommission unterm 25. vorigen Monats mit Nachstehendem erstattet:

„Nach §. 3 der Instruction für die dießjährige Musterung der Reserve-Infanteriedivision kann die Landesbehörde in besonderen Fällen selbst die Abtheilungen eines einzelnen Contingents an mehr als einem Orte mustern lassen; wenn daher der frühern Bestimmung gemäß das Fürstlich-Liechtensteinische Contingent sich mit den beiden Fürstlich-Hohenzoller'schen Contingenten vereinigen sollte, so kann hiervon um so mehr Umgang genommen werden, als nach Ausfall der 55 Jäger immer noch 501 Füsiliere in dem eilften Bataillon der Reserve-Infanteriedivision verbleiben."

„Da die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung aber auch diese Abhülfe noch nicht zureichend findet und überhaupt jede Einberufung an Mannschaft in der matricularen Stärke als für den gegenwärtigen Zeitpunct zu drückend erachtet, so könnte nach §. 5 der Instruction die Einberufung der Beurlaubten entweder auf das Mindeste beschränkt, oder ganz unterlassen werden, und bei der dießjährigen Musterung die dienstliche und taktische Ausbildung nicht nach dem Exerciren vor dem inspicirenden Generale, sondern nur nach Einsicht der bestehenden Reglements und sonstigen Einrichtungen beurtheilt werden. Dagegen können alle übrigen Gegenstände der Musterung, als Waffen, Munition, Ausrüstung und Bekleidung, Formirung und Lazaretherfordernisse, ohne Beeinträchtigung des Landesinteresses, vollständig geprüft werden, und es dürfte wohl kein Grund vorhanden seyn, die ganze Musterung auszusetzen, um so mehr, als die Inspectionsgenerale im §. 6 der Instruction angewiesen sind, über mehrere organische Einrichtungen nach Anleitung des Berichts der Militärcommission vom 8. August 1843 und der betreffenden Vorträge Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses ausführlich zu berichten, und behufs der nöthigen Zusammenstellung sämmtlicher Musterungsergebnisse zu einem Gesammtresultat nicht wohl ein Theil des Bundesheeres gänzlich ungemustert bleiben könne."

Gutachten.

Der Ausschuß kann in Folge dieses Gutachtens der technischen Behörde zwar eine gänzliche Aussetzung der Musterung nicht bevorworten, auch eine Verschiebung derselben auf das nächste Jahr nicht in Antrag bringen, weil solche eine Störung in die nach der dießjäh-

rigen Musterung der ganzen Reserve-Infanteriedivision zu erwartende Zusammenstellung eines Gesammtresultats bringen würde, sieht sich jedoch zu seiner lebhaften Befriedigung durch gedachtes Gutachten in den Stand gesetzt, den Wünschen der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung dadurch zu entsprechen, daß er nachstehende

Anträge

hoher Bundesversammlung zur Annahme empfiehlt:

1) Es sey, in Anbetracht des durch eine beispiellose Ueberschwemmung im Fürstenthum Liechtenstein herbeigeführten Nothstandes, von der behufs der dießjährigen Musterung beschlossenen Einberufung der Beurlaubten des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents und von der beabsichtigt gewesenen Zusammenziehung desselben mit den beiden Fürstlich-Hohenzoller'schen Contingenten Umgang zu nehmen;

2) die Königlich-Bayerische Regierung werde ersucht, die Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents in allen übrigen Puncten als derjenigen über die dienstliche und taktische Ausbildung, welche sich nur durch das Exerciren des ganzen Contingents vor dem Inspicirenden bewirken läßt, entweder durch den dahier benannten General oder einen andern geeigneten Stabsofficier im Fürstenthum Liechtenstein selbst vornehmen zu lassen.

Der Ausschuß hat, nachdem die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung unterm 1. Juli d. J. in der 20. Sitzung, nach bereits am 22. Mai erfolgter Genehmigung der Instruction für die dießjährige Musterung der Reserve-Infanteriedivision, eine Erklärung abgegeben hat, welche mehrere auf Vervollkommnung des Zustandes des Fürstlichen Contingents hinzielende Zusagen enthält, den obigen beiden Anträgen noch die weiteren hinzuzufügen:

3) die Königlich-Bayerische Regierung sey zu veranlassen, dem von ihr bestellten Inspicirenden die Erklärung der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung vom 1. Juli d. J. (20. Sitz. §. 184 des Prot.) mitzutheilen, damit derselbe an Ort und Stelle wegen Vollziehung der darin gemachten Zusagen die erforderlichen Notizen einziehen und etwaige Verabredungen treffen könne;

4) der Militärcommission sey von vorstehenden Beschlüssen Nachricht zu geben, welche sich seiner Zeit bei Veranlassung des Inspectionsberichts auch darüber zu äussern hätte: ob eine Besichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents hinsichtlich dessen taktischer Ausbildung etwa im nächsten Jahre nachzuholen wäre.

Die Anträge des Ausschusses wurden allerseits genehmigt, daher

Beschluß:

1) Es sey, in Anbetracht des durch eine beispiellose Ueberschwemmung im Fürstenthum Liechtenstein herbeigeführten Nothstandes, von der behufs der dießjährigen Musterung beschlossenen Einberufung der Beurlaubten des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents und von der beabsichtigt gewesenen Zusammenziehung desselben mit den beiden Fürstlich-Hohenzoller'schen Contingenten Umgang zu nehmen.

2) Die Königlich-Bayerische Regierung werde ersucht, die Musterung des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents in allen übrigen Puncten als derjenigen über die dienstliche und taktische Ausbildung, welche sich nur durch das Exerciren des ganzen Contingents vor dem Inspicirenden bewirken läßt, entweder durch den dahier benannten General oder einen andern geeigneten Stabsofficier im Fürstenthum Liechtenstein selbst vornehmen zu lassen.

3) Die Königlich-Bayerische Regierung sey zu veranlassen, dem von ihr bestellten Inspicirenden die Erklärung der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung vom 1. Juli d. J. (20. Sitzung §. 184) mitzutheilen, damit derselbe an Ort und Stelle wegen Vollziehung der darin gemachten Zusagen die erforderlichen Notizen einziehen und etwaige Verabredungen treffen könne.

4) Der Militärcommission sey von vorstehenden Beschlüssen Nachricht zu geben, welche sich seiner Zeit bei Veranlassung des Inspectionsberichts auch darüber zu äussern hätte: ob eine Besichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents hinsichtlich dessen taktischer Ausbildung etwa im nächsten Jahre nachzuholen wäre.

§. 261.

Gesuch des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck um eine Erklärung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845 in Betreff der Rechtsgültigkeit der Convention vom 28. Februar 1834.

(22. Sitz. §. 239 u. 30. Sitz. §. 317 v. J. 1845.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Der Reichsgraf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck hat unterm 18. August 1846 eine neue Vorstellung eingereicht, in welcher er um Declaration des Bundesbeschlusses vom 26. Junius 1845 bittet.

Diese Vorstellung lautet, wie folgt:

„Einer hohen Bundesversammlung ruhet noch in frischem Andenken, daß der gehorsamst Unterzeichnete im Jahre 1844 eine Beschwerde über gehemmte Justiz zu erheben gemüßigt war, weil in seinem Rechtsstreite gegen den Inhaber der Aldenburgischen Fideicommißgüter vor dem Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg das Verfahren nicht in Gemäßheit des Berliner Abkommens, sondern nach einer spätern Convention Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg mit dem letztregierenden Grafen von Bentinck vom Jahre 1834 geregelt werden sollte.“

„Hohe Bundesversammlung hat darauf am 26. Juni v. J. den Beschluß gefaßt:

„„Die Frage über die von dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck bestrittene Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit der zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg und dem letztregierenden Grafen von Bentinck ohne Zuziehung der Agnaten vereinbarten Convention vom 28. Februar 1834 und des dieselbe promulgirenden landesfürstlichen Gesetzes, wird von der Bundesversammlung als eine Streitfrage erkannt, welche zufolge des Artikels VII des Berliner Abkommens vom Jahre 1825 von der darin angeordneten schiedsrichterlichen Behörde nach dem Inhalt dieses Abkommens zu entscheiden ist. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Mitglieder des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts für diesen Fall ausdrücklich ihres Huldigungseides zu entbinden und lediglich auf ihren Richtereid zu verweisen seyen, und daß für die Dauer des dießfälligen Verfahrens die Wirkung des Proceßgesetzes vom 26. Julius 1834 zu cessiren habe.““

„Das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg hat durch das Großherzogliche Gouvernement sowohl von diesem Beschlusse, wie auch von einer nachträglichen, durch Oldenburg veranlaßten Erklärung hoher Bundesversammlung vom 21. August desselben Jahrs authentische Kenntniß erhalten und die Instruction des Rechtsmittels der Revision ihren weitern Fortgang gehabt, wobei es auf die Frage, ob das Berliner Abkommen oder die Convention von 1834 den Proceßgang zu bestimmen habe, nicht weiter ankam. Gegenwärtig aber hat der gedachte Gerichtshof mittelst Verfügung vom 13. Februar d. J., wovon hier Abschrift beiliegt, einen Schlußtermin auf den 23. Mai d. J. anberaumt, und dabei wiederum in Bezug auf die nunmehr zu bewirkende Actenversendung die Convention von 1834 zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht."

„So gern sich nun Unterschriebener hinsichts dieses, zunächst bloß formalen Punctes bei der Beschlußnahme des Ober-Appellationsgerichts beruhigen wollte, um je eher je lieber eine Entscheidung der Sache herbeizuführen: so wenig kann und darf er es wegen des Präjudizes, welches daraus in Betreff einer dritten Instanz zu Gunsten des Beklagten hervorgehen würde, während eine solche nach dem Berliner Abkommen zu bestreiten ist. Die weiteren Maaßregeln, welche der gehorsamst Unterzeichnete dieserhalb zur Erhaltung seines vollen Rechtsstandes zu ergreifen hat, sind nun lediglich von einer richtigen Auffassung des hohen Bundesbeschlusses vom 26. Juni v. J. abhängig."

„Hohe Bundesversammlung hat hierdurch nämlich zwar im Allgemeinen die Frage über die Gültigkeit der Convention von 1834 und des dieselbe promulgirenden landesfürstlichen Gesetzes zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht, zufolge des Artikels VII des Berliner Abkommens vom Jahre 1825, hinverwiesen, zugleich aber auch erklärt, daß für die Dauer des dießfälligen Verfahrens die Wirkung des Proceßgesetzes vom 26. Juli 1834 zu cessiren habe."

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere Bestimmung für das schiedsgerichtliche Verfahren selbst eine maaßgebende ist, und also dabei lediglich die Verfügungen des Berliner Abkommens zu beachten sind. Dagegen läßt sich der Zweifel erheben, ob die Suspension des Proceßgesetzes von 1834 auch in den bereits schwebenden Rechtsstreitigkeiten der Reichsgräflich-Bentinckischen Familie, worüber das Berliner Abkommen ein Verfahren vorschreibt, namentlich in der jetzigen Revisionsinstanz des Fideicommißstreits, Platz greife, oder — richtiger ausgedrückt — ob ein Proceßgesetz, dessen Gültigkeit für den Reclamanten erst noch von einem schiedsrichterlichen Urtheil abhängig ist, schon im Voraus gegen ihn angewendet, und ob ein garantirter Staatsvertrag, der für Kniphausen ein bestehendes Staatsgrundgesetz ist, dem zu erwartenden Urtheil vorgreifend, vorläufig einseitig aufgehoben oder geschmälert werden soll, oder ob dieser Punct mit Stillschweigen übergangen und etwa dem Proceßrichter in den einzelnen Sachen die Entscheidung überlassen werden sollte."

„Letzteres möchte nun wohl um deßwillen kaum vorauszusetzen seyn, weil dann die erhobene Justizbeschwerde selbst in dem speciellen Fall keine vollständige Erledigung erhalten haben würde, und weil sich nicht unterstellen läßt, daß der Durchlauchtigste Bund, anstatt die für das Berliner Abkommen übernommene Garantie selbst auszuüben, die Entscheidung einer darunter begriffenen Frage gewöhnlichen Privatrichtern zu übergeben gemeint seyn sollte. Es hat demnach die höhere Wahrscheinlichkeit für sich, daß die mehrgedachte Endbestimmung des hohen Beschlusses auf den bereits eingeleiteten

Succeſſionsſtreit, welcher die Veranlaſſung der dieſſeitigen Juſtizbeſchwerde war, deßgleichen auf die ferner etwa vorkommenden Proceſſe ähnlicher Art bis zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung Anwendung leiden ſolle und daß dadurch hohe Bundesverſammlung einſtweilen wenigſtens den Status quo des Berliner Abkommens, wofür der Durchlauchtigſte Bund die Garantie übernommen hat, aufrecht erhalten wolle. Wenn ein Geſetz, welches der Großherzog von Oldenburg unter dem Titel der Reichshoheit erläßt, gelten und von dem Ober-Appellationsgericht beobachtet werden ſollte, bis daſſelbe durch das Schiedsgericht als dem Berliner Abkommen widerſtreitend aufgehoben werden würde; ſo wäre dieß ein ſehr gefährlicher Lehrſatz für die Gräfliche Familie. Dieſelbe könnte alsdann unter dem Titel eines Geſetzes ihrer ſämmtlichen Rechte, ihres ganzen durch das Berliner Abkommen garantirten Beſitz- und Rechts-Standes vorläufig entſetzt, und an das Ende und die Reſultate weitläufiger Proceſſe gewieſen werden *). Die Sache verhält ſich aber gerade umgekehrt. Wenn der Großherzog ein neues Geſetz erläßt — Geſetzgebung hat er übrigens nach Artikel III des Berliner Abkommens überall nicht — ſo würde dieſes Geſetz (deſſen formelle Zuläſſigkeit einen Augenblick ſupponirt) doch gegen die Familie, die darin eine Verletzung des Berliner Abkommens und eines Mißbrauchs der zuſtehenden Reichshoheit erkennt, erſt dann eine rechtliche Wirkung äuſſern können, wenn daſſelbe durch das competente Schiedsgericht für ſie verbindend erkannt werden ſollte. Sonſt lieſe die Execution dem Urtheil voraus. Schwerlich könnte es auch wohl Abſicht der hohen Bundesverſammlung geweſen ſeyn, den Fortgang bereits obſchwebender Proceſſe von einem ohne Zweifel wieder jahrelangen ſchiedsrichterlichen Verfahren durch mehrere, zum Theil ſehr unſicher angedeutete Inſtanzen abhängig zu machen, anſtatt ihnen den Weg ungeſtörter Beendigung vorzuzeichnen."

„Sind dieſe Erwägungen richtig, ſo kann es auch ferner nicht erſt auf eine förmliche Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens ankommen, ſondern der eben gedachte Status quo verſteht ſich ohnedieß ganz von ſelbſt als fortdauernd; Unterſchriebener hat ihn auch ſeiner Seits durch ſeine Proteſtationen, Rechtsmittel und Beſchwerden gegen die Anwendung des Proceßgeſetzes von 1834 unverändert erhalten; es gibt demnach kein Bedürfniß, jenes ſchiedsrichterliche Verfahren ſelbſt ſchon einzuleiten, am wenigſten für den Unterſchriebenen, weil er ſogar wegen dieſes Status quo die Provocation Seiner Königlichen Hoheit von Oldenburg auf das ſchiedsrichterliche Verfahren abwarten kann."

„Wiewohl man nun dieſſeits nicht verſäumen würde, eventualissime, und mit Vorbehalt aller Rechte, eine ſolche Provocation ſelbſt noch zu gehöriger Zeit einzureichen, ſo dürfte es doch zur Beſeitigung jeder Ungewißheit und aller unnützen Proceduren und Verzögerungen das Zweckmäßigſte ſeyn, wenn hohe Bundesverſammlung eine Declaration Ihres Beſchluſſes in Betreff dieſes Puncts dahin zu ertheilen geruhte:

> „daß es wegen des eingeleiteten Succeſſionsſtreits einſtweilen bei der Anwendung des Berliner Abkommens Artikel VI, unter Beiſeiteſtellung der damit in Widerſpruch ſtehenden Anordnungen des Proceßgeſetzes von 1834, ſein Bewenden behalte, und daß dieſe Anwendung in Beziehung auf Rechtsmittel und

*) Eine freilich in anderer Weiſe vollbrachte Entſetzung hat die legitime Familie bereits ſeit zehn Jahren durch die bekannten Oldenburgiſchen Decrete zu erleiden.

Zahl der Instanzen durch die, so weit es die veränderten Verhältnisse gestatten, zum Grunde zu legenden Bestimmungen des Reichsgerichts-Processes keiner Schwierigkeit unterliege, vielmehr von den Contrahenten und Vermittlern beabsichtigt wurde."

"Diese letzte Erklärung und Hinweisung auf die Zulänglichkeit des Berliner Abkommens möchte insbesondere schon wegen des angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens nothwendig seyn, indem nach einem ersten schiedsrichterlichen Spruche ansonst zu besorgen stände, daß im Fall ein Rechtsmittel dawider ergriffen werden wollte, Großherzogliches Ober-Appellationsgericht gleichfalls wieder die erforderlichen Bestimmungen über die Instanzen vermissen, und dadurch einen neuen weitaussichtlichen Incidentstreit veranlassen, und einen abermaligen Recurs an den hohen Deutschen Bund nothwendig machen würde."

"Die Gründe, welche in der diesseitigen Beschwerdevorstellung vom 8. Februar 1844 zur Rechtfertigung eines Definitivbeschlusses dieses Inhalts vorgetragen worden sind, werden wenigstens eine derartige Aufrechthaltung des Status quo der Bundesgarantieen rechtfertigen, und hohe Bundesversammlung wird hierdurch allein verhindern, daß der Successionsstreit keine Lebensalter absumire, die sonst erforderlich seyn würden, um durch alle Labyrinthe des gerichtlichen Verfahrens zu einem endlichen Ausgang zu gelangen."

Die Reclamationscommission hat somit über das gestellte Gesuch

G u t a c h t e n

zu erstatten. Dieses Gutachten kann sehr kurz seyn. Der Reclamant bittet um Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845 dahin:

"daß es wegen des eingeleiteten Successionsstreits einstweilen bei der Anwendung des Berliner Abkommens Artikel VI, unter Beiseitestellung der damit in Widerspruch stehenden Anordnungen des Proceßgesetzes von 1834, sein Bewenden behalte",

und will, daß hohe Bundesversammlung die Folge dieser Erläuterung sogleich durch den Ausspruch bestimme:

"daß die Anwendung des Berliner Abkommens Artikel VI in Beziehung auf Rechtsmittel und Zahl der Instanzen durch die, so weit es die veränderten Verhältnisse gestatten, zum Grunde zu legenden Bestimmungen des Reichsgerichts-Processes keiner Schwierigkeit unterliege, vielmehr von den Contrahenten und Vermittlern beabsichtigt wurde."

Die Frage ist: in wie fern eine solche Erklärung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845 für zulässig und nothwendig erachtet werden kann?

Diese Frage hat durch eine frühere Verhandlung hoher Bundesversammlung bereits ihre Erledigung gefunden.

In der 30. Sitzung vom 21. August 1845 (§. 317 des Protokolls) wurde von Oldenburg gegen den Zusatz des mehrgedachten Bundesbeschlusses:

"Es versteht sich hierbei von selbst, daß für die Dauer des dießfälligen Verfahrens die Wirkung des Proceßgesetzes vom 28. Juli des Jahrs 1834 zu cessiren habe",

remonstrirt, und namentlich hervorgehoben, daß derselbe nicht bezwecken könne, die Wirkung jenes Proceßgesetzes auch rücksichtlich etwaiger sonstigen Processe zu hemmen,

wogegen Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich verwahren müßten. — Hierauf wurde von dem Präsidio wörtlich erwiedert:

„Da der angeregte Zusatz, nach den vorgegangenen Abstimmungen, einen andern Sinn gar nicht haben kann, als diesen, daß das Proceßgesetz vom 26. Juli 1834 auf den von dem Grafen von Bentink über die Gültigkeit dieses Gesetzes bei dem Schiedsgerichte zu erhebenden Rechtsstreit keine Anwendung finde, und da es nicht die Absicht der Bundesversammlung seyn konnte, bei diesem Anlasse auszusprechen, daß während der Dauer solchen Rechtsstreits die Wirkung jenes Proceßgesetzes auch rücksichtlich etwaiger sonstigen Processe cessiren solle, so scheint dem Präsidium der Fall einer Interpretation obigen Bundesbeschlusses nicht vorzuliegen."

Mit dieser Präsidialäusserung erklärte sich die Bundesversammlung einverstanden, und der Großherzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte erklärte sich durch die einhellige Zustimmung der Bundesversammlung zu der Präsidialäusserung für befriedigt.

Hohe Bundesversammlung hat sonach die Declaration, um welche gebeten wird, auf eine andere Veranlassung hin bereits gegeben, freilich aber in einem dem Reclamanten völlig entgegengesetzten Sinne.

Es steht fest, daß es nicht in der Absicht der Bundesversammlung gelegen hat, durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845 die Wirkung des Proceßgesetzes von 1834 auch rücksichtlich etwaiger sonstigen Processe, die während der Dauer des Rechtsstreits über die Gültigkeit des eben erwähnten Proceßgesetzes geführt werden könnten, aufzuheben.

Zu diesen sonstigen Processen gehört aber auch der von dem Reclamanten wegen des Oldenburger Fideicommisses geführte Rechtsstreit, und es wird deßhalb nichts erübrigen, als den Reclamanten von der bereits erfolgten Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845 zu benachrichtigen, und ihn demgemäß abweislich zu bescheiden.

Die Reclamationscommission stellt sonach den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle den Reclamanten durch Protokollauszug benachrichtigen lassen, daß der Schlußsatz des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845:

„es versteht sich hierbei von selbst, daß für die Dauer des dießfälligen Verfahrens die Wirkung des Proceßgesetzes vom 26. Juli des Jahrs 1834 zu cessiren habe",

in der Bundestagssitzung vom 21. August 1845 bereits dahin erläutert worden ist, daß derselbe nur den Sinn hat, daß das Proceßgesetz vom 26. Juli 1834 auf den von dem Grafen Bentinck über die Gültigkeit dieses Gesetzes bei dem Schiedsgerichte zu erhebenden Rechtsstreit keine Anwendung finde, und daß es nicht die Absicht der Bundesversammlung gewesen ist, bei diesem Anlasse auszusprechen, daß während der Dauer solchen Rechtsstreits die Wirkung jenes Proceßgesetzes auch rücksichtlich etwaiger sonstigen Processe cessiren solle.

Bei Erörterung dieses Commissionsantrags, äusserte insbesondere der Herr Gesandte von Hannover:

Da diese hohe Versammlung durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1845 (§. 139 des Prot.) ihre Incompetenz anerkannt hat, über die bestrittene Frage der Rechtsgültigkeit der Convention vom 28. Februar 1834 zu entscheiden, den Reclamanten damit vielmehr vor das durch den Artikel VII des Berliner Abkommens angeordnete Schiedsgericht ver-

wiesen hat, nun aber die Competenz dieser schiedsrichterlichen Behörde in der Hauptsache, auch diejenige in deren Nebenpuncten begründet und gleichzeitig die Competenz hoher Bundesversammlung ausschließt, so folgt daraus, daß dem Gesuche des Reclamanten von hier aus nicht statt gegeben werden kann, und tritt der Gesandte aus diesem Grunde dem Antrage auf Zurückweisung bei.

Die Herren Gesandten

von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und

von den Niederlanden wegen des Großherzogthums Luxemburg, schlossen sich dieser Aeusserung sofort an.

In Folge der hierauf statt gefundenen weitern Berathung wurde

beschlossen:

dem Herrn Reclamanten zu eröffnen, daß seinem Gesuche vom 18. v. M. nicht statt gegeben werden könne.

§. 262.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 18 (eingegangen am 3. September und datirt 27. August l. J.) von dem Grafen von Schäsberg-Tannheim, Standesherrn des Königreichs Würtemberg, Erinnerungsgesuch in Betreff seiner Beschwerde vom 15. Februar 1845 gegen Königlich-Würtembergische Gerichte bezüglich der Anwendung des Königlichen Edicts vom 18. November 1817, und

Num. 19 (eingegangen am 4. September und datirt 25. August l. J.) von J. L. Carl Aegidi, Student der Rechte zu Berlin, Vorstellung in Bezug auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig —

wurden den betreffenden Commission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Rostitz und Jänckendorf.
Leuthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Pechlin.
Scherff.
Fritsch.
Schack
Both.
Holzhausen.
Smidt.

Loco dictaturae.

Beilage

zu §. 257 des Protokolls der 27. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. September 1846.

Uebersichtliche Zusammenstellung

der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements in der Bundesfestung Mainz zu Ende Junius 1846.

(Nach Großherzoglich-Hessischem Maaß und Gewicht.)

	Nachgewiesen durch die Besatzungen von	Brodmehl	Hafer	Heu	Stroh	
					Bettstroh	Streustroh
		Centner	Malter	Centner	Centner	Centner
Im Ganzen soll vorhanden seyn:	Oesterreich	17,884	2,717	5,111	2,392	1,704
	Preussen	18,959	3,259	2,132	4,000	3,412
	zusammen	36,843	5,976	7,243	6,392	5,116
Ende Junius 1846 sind vorhanden:	Oesterreich	15,030$\frac{8}{100}$	2,862	5,170$\frac{8}{10}$$\frac{3}{0}$	2,52$\frac{1}{1}$$\frac{8}{10}$$\frac{7}{0}$	1,620$\frac{1}{1}$
	Preussen	15,345	2,955	2,214	.	3,822
	zusammen	30,375$\frac{8}{100}$	5,817	7,384$\frac{8}{10}$$\frac{3}{0}$	2,524$\frac{8}{10}$$\frac{7}{0}$	5,442$\frac{1}{1}$
Mithin sind gegen den festgesetzten Bestand vorhanden:	mehr	.	.	141$\frac{8}{10}$$\frac{3}{0}$	.	326$\frac{1}{1}$
	weniger	6,467$\frac{4}{100}$ a)	159 b)	.	3,867$\frac{1}{10}$$\frac{1}{0}$ c)	.

Kohlen		Holz		Mehl-	Bemerkungen.
Holzkohlen	Steinkohlen	Buchenholz	Tannenholz	fässer	
Centner	Centner	Stecken	Stecken	Stück	
2,011	.	820	3,385	3,088	a) Ein Theil des fehlenden Mehls liegt im Königlich-Preuß. Magazine zu Coblenz, und konnte nur wegen Mangels an Raum zur Faßlagerung noch nicht herbeigezogen werden; — der andere bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung fehlende Theil wird durch Handankauf in den Monaten Juli und August beigeschafft werden.
.	16,760	402	496	3,274	
2,011	16,760	1,222	3,881	6,362	
1,569 3/10 %	.	2,981	1,163	3,088	
.	30,000	871½	.	5,462	b) Der fehlende Hafer soll in Kurzem nachgeschafft werden.
1,569 3/10 %	30,000	3,852½	1,163	8,550	c) Der Geldbedarf für 4,000 Centner Stroh ist deponirt.
.	13,240	2,630½	.	2,188	d) Die fehlenden Holzkohlen sind durch das bedeutende Mehr der Steinkohlen gedeckt.
441 8/10 % d)	.	.	2,718 e)	.	e) Eben so ist das fehlende Tannenholz durch den Ueberschuß des Buchenholzes ersetzt.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. September 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda, substituirten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herrn Bundestagsgesandten der funfzehnten Stimme von Both substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 263.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung bestandenen Substitutionen noch fortwähren, und daß ausserdem der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser für den Herrn Bundestagsgesandten der funfzehnten Stimme substituirt sey.

§. 264.

Den Offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J. und die darauf bezügliche Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein betreffend.

(27. Sitz. §. 253 v. J. 1846.)

Präsidium. Da die Reclamationscommission ihren Vortrag über die Eingabe der Holsteinischen Ständeversammlung, welchen sie in der vorigen Sitzung wegen der in der

selben abgegebenen Erklärung der Königlich-Dänischen Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandtschaft noch aussetzen mußte, nunmehr zu erstatten bereit ist, so will Präsidium die verehrliche Commission hiermit zur Vorlage desselben einladen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet hierauf Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Durch den Doctor juris von Guaita dahier ist unter dem 15. v. M. eine Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, so wie zehn dazu gehörige Anlagen, sub Ziffer 1 bis 8 a u. b und 9, hoher Bundesversammlung überreicht worden.

Doctor von Guaita legt zugleich eine auf ihn ausgestellte Vollmacht des Präsidenten der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein, Etatsraths, Oberappellations-Gerichtsraths, Dr. jur. T. F. Wiese, d. d. Kiel den 9. August 1846, vor, welche mit den nöthigen Legalisationen versehen ist.

Die Eingabe ist von Itzehoe den 3. August 1846 datirt, und lautet, wie folgt:

„Hohe Bundesversammlung!

„Die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein überreicht in Folge ihres Beschlusses vom heutigen Tage der hohen Bundesversammlung in den Anlagen:

1) eine Rechtsverwahrung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 21. December 1844;
2) einen offenen Brief des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846;
3) einen Auszug aus dem Berichte einer zur Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst angeordneten, in dem offenen Briefe erwähnten Commission;
4) ein Schreiben des Königlichen Commissärs für die Holsteinische Ständeversammlung vom 25. Juli 1846 bei Uebersendung des zuletztgenannten Actenstückes;
5) die Königliche Eröffnung an die Holsteinische Ständeversammlung vom 8. Juli 1846;
6) die von der Ständeversammlung beschlossene Adresse an Seine Majestät den König von Dänemark als Herzog von Holstein vom 24. Juli 1846;
7) einen Auszug aus dem Protokolle der Ständeversammlung über die beschlossene Adresse;
8) die bei Ueberreichung dieser Adresse an den Königlichen Commissär und bei der Verweigerung der Annahme und Zurücksendung derselben gewechselten Schreiben vom 24. und 25. Juli 1846;
9) einen Auszug aus dem Protokolle der Ständeversammlung darüber, daß diese Angelegenheit zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung zu bringen sey."

„Aus diesen Actenstücken geht hervor, daß unser Landesherr, Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein und Lauenburg, ungeachtet einer von den Ständen des Herzogthums Holstein eingereichten Rechtsverwahrung gegen die in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 gegen die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein gemachten Anträge, in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 Seine Ansicht erklärt hat, den

selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem Dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, — daß der zu den Rechten Holsteins gehörenden unzertrennlichen Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig eine Deutung gegeben ist, die einer völligen Aufhebung dieser Verbindung gleich geachtet werden muß, — daß ferner in der Königlichen Eröffnung an die dießjährige Ständeversammlung durch ein Verbot aller Petitionen und Vorstellungen über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein das grundgesetzlich den Ständen als gesetzmäßigem Organ des Volks zustehende freie Petitionsrecht verletzt ist, und daß uns bei dem Bestreben, auf gesetzlichem Wege zunächst bei dem Landesherrn Abstellung der Beschwerden zu erreichen, durch verweigerte Annahme der Adresse das Gehör versagt worden ist."

"Die Holsteinische Ständeversammlung hat es daher für ihre Pflicht gegen den von ihr vertretenen Bundesstaat gehalten, die bisherigen Vorgänge und die gegenwärtige Lage der Sache vertrauensvoll zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaats auf Anzeige der Betheiligten nach Innen und Aussen ungekränkt zu bewahren."

Ehrerbietigst

Itzehoe
den 3. August 1846.

die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

T. F. Wiese, Präsident. Klenze, erster Secretär."

Das Verständniß der Sache erfordert, die mit dieser Eingabe überreichten Anlagen (jene unter Num. 5 jedoch nur quoad passum concernentem) diesem Vortrage einzuverleiben *).

Hierbei erlaubt sich die Reclamationscommission, daran zu erinnern, daß in der Sitzung vom 23. Juli l. J. (§. 198) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, als Repräsentant des Chefs der Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Linie in Deutschland, gegen die von Seiner Majestät dem König von Dänemark in dem offenen Briefe vom 8. Juli l. J. über eventuelle Successionsrechte aufgestellte Ansicht feierliche Verwahrung einlegte, und daß von Seiten Sr. Majestät des Königs von Dänemark hierauf in der 27. Sitzung vom 7. September l. J. wegen der eventuellen Erbfolge in dem Herzogthum Holstein erklärt wurde, daß Allerhöchstsie begründeten agnatischen Ansprüchen durch den offenen Brief vom 8. Juli l. J. in keiner Weise haben vorgreifen wollen.

Eben so ließen Seine Durchlaucht der Herzog Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg eine vom 30. Juli l. J. datirte Verwahrung seiner, seiner Nachkommen und seines gesammten Hauses Rechte, unter besonderer Zustimmung Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, bei hoher Bundesversammlung einreichen, und es ist diese Verwahrung in der 26. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 250) zum Protokoll genommen worden.

---

*) Dieselben sind diesem Protokolle als Beilagen angefügt.

Im Augenblicke, als die Reclamationscommission im Begriffe war, ihren Vortrag über die Eingabe der Ständeversammlung Holsteins zu erstatten, gab der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte in der 27. dießjährigen Bundestagssitzung vom 7. dieses Monats (Prot. §. 253) eine Erklärung über denselben Gegenstand ab, deren Inhalt hoher Bundesversammlung noch vollkommen erinnerlich seyn wird, und daher nicht wiederholt zu werden braucht. — Diese Erklärung wurde der Reclamationscommission zugewiesen, welche nicht ermangelt hat, das von ihr zu erstattende Gutachten auch hierauf zu erstrecken.

Gutachten.

Die Eingabe der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ist durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen Procurator, den Advocaten bei den Gerichten der freien Stadt Frankfurt, Dr. juris von Guaita, eingereicht worden. — Der Vollmachtgebende, Präsident der gedachten Ständeversammlung, Etatsrath Dr. juris T. F. Wiese, hat sich seiner Seits durch Beibringung gehörig legalisirter Auszüge aus den Protokollen der Ständeversammlung legitimirt, so daß, was die zu beobachtenden Förmlichkeiten anlangt, nichts zu erinnern befunden worden ist. — Die Legitimation der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zur Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung kann im Allgemeinen mit Grund nicht bestritten werden.

Es enthält der Artikel 13 der Bundesacte die Bestimmung, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden wird, und es ist dieser Bestimmung in den Artikeln 54 bis 61 der Wiener Schlußacte, so wie in dem Bundesbeschlusse vom 30. October 1834, eine weitere Entwickelung gegeben worden, durch welche Rechte übertragen und Pflichten übernommen worden sind.

Den hierunter begriffenen Rechtssubjecten, zu denen auch die Ständeversammlungen gehören, kann sonach die Befugniß nicht versagt werden, sich mit den darauf bezüglichen Beschwerden, die sie zu haben vermeinen, an hohe Bundesversammlung zu wenden, an der es sodann ist, die angebrachten Beschwerden im Einzelnen zu prüfen und nach Maaßgabe der Bundesgesetze zu bescheiden. — Zwar hat der Königlich-Herzogliche Ständecommissär, wie aus der Erklärung der Königlich-Dänischen Bundestagsgesandtschaft hervorgeht, den Recurs an den Bundestag für ungesetzlich erklärt, weil die die ständische Wirksamkeit begründenden Gesetze vom 28. Mai 1831 und 18. Mai 1834 den Fall eines solchen Recurses nicht vorgesehen haben, vielmehr die Bestimmung enthalten, daß über sämmtliche Gegenstände der Wirksamkeit der Stände mit dem Königlichen Commissär zu verhandeln ist; es ist jedoch augenscheinlich, daß es einer besondern Bestimmung hierüber in der Verfassung des Herzogthums Holstein nicht bedurfte, nachdem Seine Majestät der König von Dänemark in der Eigenschaft als souveraines Bundesglied, in Gemeinschaft mit Seinen übrigen Bundesgenossen, dieserhalb bereits ein Gesetz, die Bundesacte und die Wiener Schlußacte, erlassen hatten, das im Herzogthum Holstein wie in allen Bundesstaaten seine volle, selbst durch Landesgesetze nicht zu schmälernde Kraft und Gültigkeit hat. — Auch hat es die Königlich-Dänische Regierung in ihrer Erklärung vom 7. d. M. unterlassen, den Einspruch einer mangelnden Legitimation entgegen zu stellen, theils weil sich aus allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen Gründe für Anerkennung der Competenz *vielleicht* ableiten lassen, theils weil Seine Majestät auch bei dieser Gelegenheit der Bundesversammlung einen Beweis Allerhöchst-

ihres vollsten Vertrauens zu geben wünschen. — Die Bundesversammlung dürfte diesen Beweis des Vertrauens Seiner Majestät des Königs von Dänemark nach seinem vollen Werthe zu würdigen wissen, hierin allein aber noch keinen Grund finden können, sich mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen, wenn sie nicht die Ueberzeugung hegte, daß ihre Competenz bundesverfassungsmäßig feststeht, und keinem Zweifel unterliegt.

Die Reclamationscommission ist sonach der Ansicht, daß es ihr obliegt, zu untersuchen, ob und in wie fern die Competenz hoher Bundesversammlung im vorliegenden Falle ihre Anwendung finden könne? — Es ist von der reclamirenden Ständeversammlung keine besondere Bitte gestellt worden. Dieselbe begnügt sich vielmehr mit der Erklärung, daß sie es für ihre Pflicht gegen den von ihr vertretenen Bundesstaat gehalten habe, die bisherigen Vorgänge zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, welche die Verpflichtung übernommen habe, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaats, auf Anzeige der Betheiligten, nach Innen und Aussen ungekränkt zu erhalten. Der Standpunct, den die Ständeversammlung hiernach eingenommen hat, ist nicht derjenige, der ihr zukommen dürfte. Die Ständeversammlung Holsteins ist nicht berufen, das Herzogthum Holstein im Bunde zu vertreten, vielmehr ist hierzu lediglich Seine Majestät der König von Dänemark als Herzog von Holstein berechtigt.

Es besagt der Artikel 57 der Wiener Schlußacte ausdrücklich:

> „Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus „souverainen Fürsten“ besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Wollen sonach die Stände Holsteins Beschwerde bei der Bundesversammlung erheben, so müssen sie den Beweis führen, daß sie in den ihnen zukommenden bestimmten Rechten verkümmert worden sind, und hierfür Abhülfe bei der Bundesversammlung zu gewärtigen haben. — Die Bundesversammlung hätte sonach die Stellung eines bestimmten Petitums der Stände erwarten können, weil hieraus am leichtesten zu entnehmen gewesen wäre, in wie fern ihre Competenz Anwendung finde. —

Ueber diesen bloß formellen Anstand könnte indessen leichter hinaus gegangen werden, wenn die erhobene Beschwerde sich als gegründet erweist, indem hohe Bundesversammlung in einem solchen Falle wohl geneigt seyn dürfte, das zu stellende Petitum ex officio zu suppliren und die Abhülfe zu gewähren, um die in allgemeinen Ausdrücken gebeten worden ist. — Hierzu dürfte um so mehr Grund vorhanden seyn, als auch die Königlich-Dänische Regierung hierin keinen Anstand gefunden hat, sich über die eingereichte Beschwerde ausführlich und in die Sache eingehend zu erklären. —

Fragt man nun, welcher der von der Ständeversammlung Holsteins hervorgehobenen Puncte in näherer Beziehung zu den eben angeführten Bundesgesetzen steht, so wird man sofort auf die Beschwerde wegen angeblicher Verfassungsverletzung geleitet.

Diese Beschwerde hat die Ständeversammlung in dem Satze zusammengefaßt, daß in der Königlichen Eröffnung vom 8. Juli 1846 an die Ständeversammlung, durch ein Verbot aller Petitionen und Vorstellungen über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, das grundgesetzlich den Ständen als gesetzmäßiges Organ des Volkes zustehende freie Petitionsrecht verletzt sey, und daß ihr bei dem Bestreben, auf gesetzli-

chem Wege zunächst bei dem Landesherrn Abstellung der Beschwerden zu erreichen, durch verweigerte Annahme der Adresse das Gehör versagt worden sey.

In der Königlich-Dänischen Erklärung ist hierzu bemerkt worden, da die Verfassung, wonach für das Herzogthum Holstein berathende Provinzialstände bestehen, nicht unter der Garantie des Bundes stehe, so trete deßhalb, in Gemäßheit des Art. 61 der Wiener Schlußacte, für die Bundesversammlung keine Berechtigung zur Einwirkung in denjenigen Verhältnissen zwischen dem Landesherrn und den Ständen ein, welche durch die Beschwerdeschrift zu ihrer Kenntniß gebracht worden seyen. Auch sey mit der Beschwerdeschrift kein Antrag verbunden, um wegen verfassungswidriger Verfassungsveränderung einen Beruf der Bundesversammlung nach Art. 56 der Schlußacte zu begründen.

Die Reclamationscommission theilt die hierin ausgesprochene Ansicht der Königlichen Regierung. — Die Worte des Art. 61 der Schlußacte sind formell bindende, — sie lauten:

> „Ausser dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des siebenundzwanzigsten Artikels, auch hierbei Anwendung finden."

Sonach könnte die Bundesversammlung allerdings nur aus Art. 56 der Wiener Schlußacte ihre specielle Competenz ableiten. Von einer verfassungswidrigen Abänderung der Verfassung Holsteins ist aber überall keine Rede, vielmehr ist von den Ständen selbst mehr nicht als eine Verfassungsverletzung behauptet worden.

Allein auch diese angebliche Verfassungsverletzung verliert, abgesehen von dem Gegenstande, bei dem sie statt gefunden haben soll, durch die in der Königlichen Erklärung ertheilten Aufschlüsse einen Theil ihrer Bedeutung.

Der Königliche Befehl vom 8. Juli 1846 sollte mehr nicht bezwecken, als die Ständeversammlung abzuhalten, die Successionsfrage ferner in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, weil sie hierzu in keiner Weise befugt sey, und es ist ihr ausdrücklich eröffnet worden, daß, wenn sie ihr Petitionsrecht durch Verweigerung der Annahme fernerer Petitionen über jene Frage verletzt halte, es ihr unbenommen bleibe, hierüber bei dem Könige besondere Beschwerde zu erheben.

Da die Ständeversammlung den letztern Weg nicht betreten, vielmehr sofort Beschwerde bei hoher Bundesversammlung erhoben hat, so kann nicht behauptet werden, daß alle verfassungsmäßigen Mittel, um Abhülfe zu erlangen, erschöpft seyen. Noch weniger kann die factische Auflösung der Ständeversammlung, wie sie durch die Entfernung der Mehrzahl der Ständemitglieder und das Nichterscheinen der einberufenen Stellvertreter statt gefunden hat, dadurch gerechtfertigt werden. Diese factische Auflösung, ohne auch nur den Erfolg der bei hoher Bundesversammlung erhobenen Beschwerde abzuwarten, hat zu sehr den Anschein einer Eigenmacht, und wirkt zu nachtheilig auch auf andere Verhältnisse ein, als daß sie, stände ihr ein Urtheil darüber zu, von der Centralbehörde des Bundes, die über die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit zu wachen hat, gebilligt werden könnte.

Auf der andern Seite dürfte aber auch nicht zu verkennen seyn, daß der Königliche Befehl vom 8. Juli l. J. die Annahme fernerer Petitionen und Vorstellungen in der oftgenannten Angelegenheit in zu bestimmten Ausdrücken ein- für allemal untersagt hat.

Der §. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1831 lautet sehr allgemein dahin:

„Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über diejenigen Puncte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Beschlüsse ertheilen."

So unbegründet und unbefugt im einzelnen Falle eine bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark eingereichte Vorstellung oder Petition gewesen seyn mag, so ist es doch unmöglich, im Voraus zu bestimmen, welche Wendung die fragliche Angelegenheit in naher oder entfernterer Zukunft nehmen wird, und ob nicht dennoch alsdann die Annahme einer sich darauf beziehenden Vorstellung oder Bitte der Stände unbedenklich und vielleicht sogar nothwendig erscheinen könnte.

Die Regulirung der Successionsverhältnisse gehört zu den wichtigsten und folgenreichsten inneren Landesangelegenheiten. — Wenn nun gleich den ohnedieß nur mit berathender Stimme versehenen Ständen Holsteins hierin keine directe Einmischung zukommen mag, so ist doch nicht abzusehen, weßhalb ihnen verwehrt seyn soll, ihre Wünsche und Bitten an die Stufen des Thrones niederzulegen. — In dem Königlichen Befehl vom 8. Juli l. J. dürfte sonach eine, nicht durchaus gerechtfertigte Beschränkung des Petitionsrechts der Ständeversammlung Holsteins liegen, und obschon deßhalb zunächst bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark Beschwerde zu erheben gewesen wäre, so glaubt die Reclamationscommission dennoch, daß hohe Bundesversammlung, wegen des Zusammenhangs dieses Punctes mit den übrigen zur Sprache gebrachten Gegenständen, sich auch hierüber auszusprechen haben werde.

Indem aber die Reclamationscommission die ihr zur Begutachtung verstellten Verhältnisse in nähere Erwägung zog, mußte sie sehr bald erkennen, daß die Frage wegen der verweigerten Annahme der Adresse der Ständeversammlung Holsteins nur von sehr untergeordneter Wichtigkeit sey: Es ist den Ständen Holsteins um eine ganz andere Frage zu thun, und die verweigerte Annahme der Adresse mag ihnen in so fern nicht unerwünscht gewesen seyn, als sie ihnen die Gelegenheit lieferte, jene andere Frage bei einer andern Behörde zur Sprache zu bringen, von der sie sich eine günstige Einwirkung versprechen.

Diese Frage hat die Ständeversammlung in den Sätzen zusammengefaßt:

„Daß Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein und Lauenburg, ungeachtet einer von den Ständen des Herzogthums Holstein eingereichten Rechtsverwahrung gegen die in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahr 1844 gegen die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein gemachten Anträge, in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 Seine Absicht erklärt habe, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem Dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, und daß der, zu den Rechten Holsteins gehörenden, unzertrennlichen Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig eine Deutung gegeben sey, die einer völligen Aufhebung dieser Verbindung gleichgestellt werden müsse."

Von der Königlich-Dänischen Regierung wird jede Competenz der Bundesversammlung, so wie der Ständeversammlung Holsteins, in Bezug auf die so eben berührten Gegenstände in Abrede gestellt. Gleichwohl lassen Seine Majestät der König von Dänemark der Bundesversammlung auch hierüber Aufklärung ertheilen.

Diese Aufklärung besagt:

„Daß es Seiner Majestät nie in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dieß gegenwärtig statt findet. Nur Mißverständniß oder Befangenheit haben dem offenen Briefe eine Deutung geben können, wonach der König die Stellung Holsteins im Deutschen Bunde, als einem unauflöslichen Vereine selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, verkannt haben sollte. So wenig solche Eigenschaft des Herzogthums Holstein mit der Gründung von Provinzialständen, wie die Holsteinischen Stände genannt worden sind, ohne an dieser Benennung noch Anstoß gefunden zu haben, hat beeinträchtigt werden wollen oder können, so wenig hat dieß dadurch geschehen sollen oder können, daß nach dem offenen Briefe Seiner Majestät Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats gerichtet seyn werden. Selbstverständlich ist hiermit nichts anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande, oder der Gesammtmonarchie, in so fern, was das Herzogthum Holstein betrifft, dieß sich, begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber, unter Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte würde erreichen lassen."

„Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat", „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staate die Rede seyn sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. So sind diesem Gesammtstaate im bezeichneten Sinne schon von Alters her die höchsten Staatsbehörden, Heer, Flotte, Finanzverwaltung gemeinschaftlich gewesen. Auch ließe sich leicht nachweisen, wie wenig Grund die deutschen Unterthanen Sr. Majestät haben, über ungenügende Vertretung oder Beachtung ihrer Interessen Klage zu führen. Der König hat die auf Seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein (und Lauenburg) beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt, aber Er glaubt Sich in dieser Beziehung in keiner andern Lage zu befinden, als die Souveraine, welche Kronen ausser dem Bunde tragen, ohne deßhalb ihren zum Bunde gehörigen Besitzungen die in die äusserste Consequenz verfolgte Stellung eines mit keinem andern Staate verbundenen oder keinem Gesammtstaate angehörigen eigenen Staats zu gewähren."

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deßhalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben

dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Die Reclamationscommission erkennt bereitwillig an, daß durch diese Erklärung der Königlich-Dänischen Regierung für die Gegenwart jede Beschwerde beseitigt ist. — Demnach dürfte es auch überflüssig seyn, auf die Begründung der Competenz hoher Bundesversammlung näher einzugehen. — Sollte, was nicht zu erwarten steht, die Königlich-Dänische Regierung im Verlaufe der Zeit von ihren, so eben gegebenen feierlichen Versicherungen abweichen, sollten, mit oder ohne ihr Verschulden, aus den dermaligen Verhältnissen Verwickelungen erwachsen, durch welche Rechte oder Interessen, die unter dem Schutze des Bundes stehen, oder zu seinem Wesen gehören, gefährdet oder verletzt erscheinen, oder sonst zu ordnen seyn, so würde, je nach der Lage der Sache, die Competenz des Bundes zu begründen seyn.

Was die Competenz der Ständeversammlung Holsteins anlangt, so bezieht sich die Reclamationscommission auf dasjenige, was in Bezug hierauf schon oben bemerkt worden ist.

Zu einer Vertretung des Herzogthums Holstein in Bundesangelegenheiten, hält die Reclamationscommission die Stände Holsteins nicht für berechtigt; allein eine Anzeige an hohe Bundesversammlung über Verhältnisse und Vorgänge, die unverkennbar von wesentlichem Einflusse auf das gesammte Herzogthum Holstein sind, und Stoff zur eigenen Thätigkeit des Bundes geben könnten, kann füglich erfolgen, auch ohne das Recht der Vertretung des Staats in Anspruch zu nehmen.

Uebrigens sind die in dem offenen Briefe Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J. besprochenen Gegenstände theils schon in den Protokollen der Bundesversammlung enthalten, theils der Publicität verfallen, und die Bundesversammlung kann davon, ohne Rücksicht auf die Eingabe der Holsteinischen Ständeversammlung, Kenntniß nehmen, so weit sie es zur Wahrung ihrer Stellung für nothwendig erachtet.

Durch diesen offenen Brief und andere, damit im Zusammenhang stehende Vorgänge sind Mißverständnisse entstanden, zu deren Beseitigung hohe Bundesversammlung gewiß gern mitwirken wird. Eben so hat er dazu gedient, mannichfache Unruhe und Besorgnisse in weiten Kreisen zu erregen, die, so ungegründet sie auch seyn mögen, dennoch nachtheilig und auf die wechselseitigen Beziehungen der Bundesstaaten störend wirken, und daher nicht schleunig genug beseitigt werden können.

Dieser, auch von der Königlich-Dänischen Regierung getheilte Zweck wird erreicht werden, wenn hohe Bundesversammlung aus der Königlich-Dänischen Erklärung diejenigen Puncte entnimmt, über welche die meisten und folgenreichsten Irrthümer verbreitet worden sind, zugleich aber auch ihre eigene Stellung in Bezug auf die zum Deutschen Bunde gehörigen Lande Dänemarks wahrt, damit der Zukunft nichts vergeben, und angedeutet werde, daß im Deutschen Bunde das Bundesrecht und nicht politische Convenienz entscheide.

Die Reclamationscommission richtet ihren

Antrag

dahin, zu beschließen:

1) Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der

Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäussert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, eben so auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten; so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Seine Majestät, bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse, die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden.

Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und eben so wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei statt gefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht seyn werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Seine Majestät der König von Dänemark gern geneigt seyn werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der Königlich-Dänische Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte bezieht sich auf seine frühere Erklärung.

Hierauf wurde zur **Abstimmung** geschritten.

Oesterreich, dann
Preussen,
Bayern,
Königreich Sachsen,
Hannover,

Würtemberg und

Baden: treten den Commissionsanträgen bei.

Kurhessen. Der Gesandte hat die höchste Weisung erhalten, dem ersten Gliede des Commissionsantrags beizutreten, dagegen aber in Beziehung auf das zweite Glied zu erklären, daß nur folgende Fassung der Stellung der Bundesversammlung entsprechend gefunden wird:

Die Bundesversammlung spricht die vertrauensvolle Erwartung aus, daß — nachdem der von Seiner Majestät dem König von Dänemark erlassene offene Brief, so weit derselbe den Deutschen Bund berührt, zum Gegenstande ihrer Verhandlungen erwachsen ist — die hohen Regierungen, bei aller Anerkennung wahrhaft patriotischer Gesinnungen, sich verpflichtet fühlen werden, darauf zu halten, daß der Königlich-Dänischen Regierung durch aufreizende und gehässige Zeitungsartikel, durch Adressen und Vereine, welche politische Zwecke verfolgen, kein gerechter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde.

Großherzogthum Hessen: tritt den Commissionsanträgen bei.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist mit Instruction nicht versehen, will aber den Beschluß nicht aufhalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten den Commissionsanträgen bei, weil Höchstdieselben in den Worten des Entwurfs, „daß Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, bei endlicher Feststellung ꝛc.“, keineswegs ein Anerkenntniß des Rechts Seiner Majestät, diese Feststellung einseitig vorzunehmen, vielmehr nur die Bezeichnung des Zeitpuncts, wann diese Feststellung unter den Betheiligten erfolgt seyn wird, erkennen, auch in dem Beschluß ein Anerkenntniß der Wichtigkeit jener Verhältnisse für die patriotischen Interessen aller Bundesglieder vorliegt.

Braunschweig und Nassau, dann

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmen den Commissionsanträgen bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der substituirte Gesandte ist ermächtigt, den Anträgen der Eingabencommission beizutreten, behält jedoch den höchsten Höfen der funfzehnten Stimme weitere Aeusserung über die Begründung dieser Anträge in dem Vortrage vor.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, dann

die freien Städte: treten den Commissionsanträgen bei.

Hiernach erfolgte der

Beschluß:

1) Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäussert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, eben so auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten; so findet die

Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Seine Majestät, bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse, die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden.

Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und eben so wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei statt gefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht seyn werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Seine Majestät der König von Dänemark gern geneigt seyn werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der Königlich-Dänische Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Präsidium gab hiernächst noch anheim, den vorstehenden Beschluß durch die hiesigen Zeitungen zu veröffentlichen, womit sich die Bundesversammlung einhellig einverstanden erklärte.

§. 265.

Die von den Professoren Schönbein in Basel und Böttger in Frankfurt a. M. gemachte Erfindung der Schießwolle betreffend.

(27. Sitz. §. 255 v. J. 1846.)

Oesterreich: tritt den Ausschußanträgen bei.

Königreich Sachsen. Königlich-Sächsischer Seits stimmt man dem Commissionsantrage ad 1 bei; will auch dann, wenn die fragliche Erfindung bei der zu veranstaltenden Prüfung sich bewähren wird, einem auf eine Belohnung der Erfinder zu richtenden Bundesbeschlusse nicht entgegen treten, muß jedoch, statt des von der Commission ad 2 bemerkten Betrags, die Summe von 100,000 Gulden im 24½guldenfuß für ausreichend erachten.

Hannover. Der Gesandte ist ermächtigt, den Ausschußanträgen beizustimmen.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Regierung ist vollkommen einverstanden mit dem von dem Bundestags-Ausschusse gestellten Antrage, nach welchem die der Bundesversammlung zur Prüfung angetragene und von wissenschaftlich gebildeten Männern als bedeutend geschilderte Erfindung nicht ohne ganz genaue Prüfung zurückgewiesen werden darf.

Nicht minder theilt dieselbe die Ansicht des Ausschusses, daß die Militärcommission der Bundesversammlung, unter Zuziehung der Festungsbehörden in Mainz, diejenige technische Stelle ist, welcher mit Ruhe die genaue Prüfung, wie solche von dem Ausschusse in Antrag gebracht ist, anvertraut werden kann.

Die Königliche Gesandtschaft hat somit den Auftrag erhalten, dem von dem Bundestags-Ausschusse gestellten ersten Antrag im Namen der diesseitigen Regierung beizustimmen.

Was dagegen den zweiten Antrag des Bundestags-Ausschusses, die Größe der den Erfindern zuzuerkennenden Nationalbelohnung, betrifft, so findet man die in Antrag gebrachte Summe von 175,000 Gulden im Verhältniß zu der Erfindung, wenn sie auch alles Versprochene leisten sollte, um ein Namhaftes zu groß.

Ueberhaupt ist man diesseits der Ansicht, daß erst, wenn die Militärcommission einen umfassenden Bericht über die Erfindung erstattet hat, die Bundesversammlung sich mit der Frage beschäftigen sollte, ob und welche Belohnung den Erfindern zuzuerkennen sey, wobei gewiß angenommen werden darf, daß die Erfinder, wenn ihnen auch keine bestimmte Summe im Voraus zugesichert wird, bezüglich ihrer Belohnung dem Billigkeitsgefühle der Bundesstaaten Vertrauen schenken werden, wobei ihnen jedoch im Voraus bemerkt werden müßte, daß die begehrte Summe, in Anbetracht, daß ihnen die anderweitige Verwerthung ihrer Erfindung unbenommen verbleibe, jedenfalls zu hoch erscheine.

Baden, dann
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg,
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,
Braunschweig und Nassau, und
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten sämmtlich den Ausschußanträgen bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt. Die Herzoglich-Anhalt-Dessauische und die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung treten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Ihre Durchlauchten die Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe und Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen sind bereit, im Falle die Erfindung der Professoren Schönbein zu Basel und Böttger zu Frankfurt a. M.: ein Präparat aus Baumwolle statt Schießpulver zum Schießen anzuwenden, bei der durch die Militärcommission mit Zuziehung der Festungsbehörden zu Mainz und etwa sonst geeigneter Techniker anzustellenden Prüfung, die angegebenen Vorzüge darbiete, zu einer den Erfindern zu gewährenden Belohnung von 100,000 Gulden in der Art mitzuwirken, daß diese Summe nach der Bundesmatrikel unter die einzelnen Bundesstaaten repartirt werde.

Die freien Städte für Lübeck und Hamburg. Der Gesandte ist ermächtigt, für Lübeck und Hamburg die Zustimmung zu den Ausschußanträgen zu erklären.

§. 266.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Bundesversammlung und der Militärcommission.

(18. Sitz. §. 171 v. J. 1846.)

Preussen. Der Gesandtschaft sind zur Uebergabe für die Bundesbibliothek und das Archiv der Militärcommission nachstehend verzeichnete, auf die Preussische Militärverfassung bezügliche Vorschriften ꝛc. zugegangen:

1) die Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben, Montirungskammern, Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, Landwehr-Zeughäuser und Pulverbehältnisse, vom 18. Juli 1845;
2) die Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militär-Examinations-Commissionen für die Eintritts- und Officiers-Prüfungen, vom 26. März 1846;
3) die Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 1. Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisionsschulen, vom 30. März 1846;
4) den 3. Band der preussischen Militärgesetzsammlung aus den Jahren 1841—1845 (Num. 609—621);
5) die Rang- und Quartier-Liste der Königlichen Armee für das Jahr 1846.

Vorstehende Schriften wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 267.

Königlich-Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte.

(10. Sitz. §. 164 u. 19. Sitz. §. 266 v. J. 1836. — 17. Sitz. §. 195 v. J. 1842. — 11. Sitz. §. 123 v. J. 1843. — 16. Sitz. §. 159; 20 Sitz. §. 220; 22. Sitz. §. 242; 26. Sitz. §. 281; 29. Sitz. §. 309 v. J. 1845. — 3. Sitz. §. 32; 4. Sitz. §. 44; 6. Sitz. §. 68; 12. Sitz. §. 144 u. 13. Sitz. §. 123 v. J. 1846.)

Bayern. Indem sich die deutschen Bundesstaaten zu dem Zwecke, um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, in dem Artikel 14 der Bundesacte dahin vereinigt haben, daß den Mediatisirten überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben sollen, welche aus dem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder zu den höheren Regierungsrechten gehören, wollte man offenbar diesen ehemaligen Reichsständen einigen Ersatz für das ihnen auferlegte schwere Opfer der früher besessenen Landeshoheit bieten. Dieser Absicht würde aber geradezu entgegen gewirkt, wollte daraus, daß der Artikel 14, in lit. c, Num. 4, und im vorletzten Absatze, die Ausübung der den vormaligen Reichsangehörigen noch zustehenden Berechtigungen durchaus der Vorschrift der Landesgesetze unterwirft, gefolgert werden, daß Gleiches auch von dem Fortbestande der Rechte selbst gelte.

Faßt man daher lediglich das Princip des Artikels 14 in das Auge, und sieht man ab von der Art und Weise, wie die Verhältnisse der Mediatisirten in den einzelnen Bun-

desstaaten, sey es im Wege des Vertrags oder durch in unbestrittener Wirksamkeit bestehende Gesetze und Verordnungen, regulirt worden sind; so wird sich die von der Königlich-Würtembergischen Regierung in der 10. Bundestagssitzung des Jahrs 1836 gestellte Anfrage dahin nicht beantworten lassen, daß es in dem Bereiche der Landesgesetzgebung liege, nicht nur ganze Kategorieen standesherrlicher Berechtigungen einer gezwungenen Ablösung zu unterwerfen, sondern auch die Art und Weise festzusetzen, wie die Ablösung, namentlich was die Entschädigung betrifft, zu geschehen habe; es kann vielmehr auch in dieser Beziehung die im Artikel 14 der Bundesacte beabsichtigte und im Artikel 63 der Schlußacte ausdrücklich ausgesprochene Gewährleistung des Bundes mit der Wirkung eintreten, daß sich die Bundesversammlung bei etwaigen Reclamationen der Standesherren, nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, einer Entscheidung in dem in den Erklärungen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und des Königlich-Preussischen Hofes angegebenen Sinne zu entschlagen nicht vermöchte, falls der von der Königlich-Bayerischen Regierung in vorgekommenen einzelnen Beschwerdefällen schon mehrfach angedeutete Weg für die Erledigung solcher Reclamationen als ausreichend nicht erscheinen würde.

Präsidium. Da dermal sämmtliche Abstimmungen vorliegen, wird der Beschluß zu ziehen seyn, wie sich derselbe aus der Mehrheit nachstehend ergibt:

Nachdem die Königlich-Würtembergische Regierung die Bundesversammlung um Entscheidung der Frage ersucht hat:

> „ob der in den Königlichen Edicten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarbeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Artikel 14 der Bundesacte unvereinbar sey?“

so wird derselben hierauf erwiedert, daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf eine die Königlich-Würtembergische Regierung befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie gelangende Reclamationen Würtembergischer Standesherren gegen jene Edicte, nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, bundesverfassungsmäßiger Erledigung zuzuführen.

Da gegen diesen Beschlußentwurf nichts erinnert wurde, so erfolgte der

Beschluß:

Nachdem die Königlich-Würtembergische Regierung die Bundesversammlung um Entscheidung der Frage ersucht hat:

> „ob der in den Königlichen Edicten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Artikel 14 der Bundesacte unvereinbar sey?“

so wird derselben hierauf erwiedert, daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf eine die Königlich-Würtembergische Regierung befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie gelangende Reclamationen Würtembergischer Standesherren gegen jene Edicte, nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, bundesverfassungsmäßiger Erledigung zuzuführen.

§. 268.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(27. Sitz. §. 256 v. J. 1846.)

Bayern. Die Königlich-Bayerische Regierung hat sich zwar die Ueberzeugung nicht anzueignen vermocht, daß der §. 8 des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 jene Ausdehnung zulasse, welche ihm nunmehr nach Umfluß von fast 27 Jahren gegeben wird, indem

1) schon in der Präsidialproposition vom 20. September 1819 (Protokoll Seite 662) das Bundes-Preßgesetz „als eine provisorische Beschlußnahme zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften" bezeichnet;

2) der Hauptabsatz im §. 1 dieses Gesetzes eine normirende Vorschrift ebenfalls nur bezüglich dieser Kategorieen von Druckschriften enthält, während der Nachsatz nur eine Nebenbestimmung ist, deren erster Theil sich nach dem Vorausgegangenen eigentlich schon von selbst versteht, womit also die Bundesregierungen besondere Verpflichtungen nicht zu übernehmen hatten, deren zweiter aber lediglich einen formellen Punct betrifft;

3) der §. 2, mit welchem der §. 8 im engsten Zusammenhange steht, dann die §§. 3, 4, 5, 6 und 7 überall nur auf die in der Hauptbestimmung des §. 1 classificirten Druckschriften hinweisen; da endlich

4) wenn je noch ein Zweifel über den Kreis, in welchem sich das Bundes-Preßgesetz gehalten hat, bestehen könnte, derselbe durch die Anfangsworte des §. 9:

> „alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht",

als völlig beseitigt erscheinen würde; so ist der Gesandte gleichwohl beauftragt, in Folge des Beschlusses vom 30. Juli heurigen Jahrs der Bundesversammlung — jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung gegen eine aus dem Bundes-Preßgesetze abgeleitete Verpflichtung — Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Für die censurfrei erscheinenden Schriften besteht in Bayern verfassungsmäßig die Bestimmung, daß alle Buchhandlungen, Antiquarien, die Vorsteher der Leseinstitute ꝛc. verpflichtet sind, bei Vermeidung einer Strafe von hundert Thalern ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben, und es darf daher keine uncensirt erschienene Druckschrift ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden, welche nicht vorher der betreffenden Districtspolizeibehörde angezeigt und von dieser als zulässig befunden worden ist.

Wird die Polizei einer Schrift gewahr, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es im Grade eines Verbrechens, Vergehens oder einer Polizeiübertretung, so hat sie hiervon dem einschlägigen Untersuchungsgerichte die amtliche Anzeige zu machen und nach Umständen selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat, oder dessen Verfassung, oder die im Königreich bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder ist der Inhalt der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich, so muß die Polizei auch die Verbreitung einer solchen Schrift hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen

und nach Befinden den Beschlag fortzusetzen oder aufzuheben hat. Im erstern Falle, wenn nemlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, hat sie die Schrift mit dem Collegialbeschlusse an das Ministerium des Innern einzuschicken, und dieses erkennt über die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt.

Auch Privatpersonen, gegen welche in Schriften ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, können zu ihrer Sicherheit von der Polizeibehörde verlangen, daß diese die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehmen, vorbehaltlich der binnen acht Tagen nachzubringenden Bescheinigung über die wirklich erfolgte gerichtliche Klageſtellung.

Für eine Schrift haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Der Verlag gedruckter Schriften jeder Art und der freie Verkehr in Ansehung derselben steht nur den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, zu, es kann jedoch gegen diese Berechtigten bei eintretendem Mißbrauche, beharrlichem Ungehorsame oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Beziehung auf ihr Gewerbe von den zuständigen Behörden mit der Strafe der Gewerbseinstellung auf bestimmte Zeit, oder nach Umständen mit gänzlicher Einziehung der Concession nach Artikel 6, Ziffer 4, des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825 eingeschritten werden.

Die vorzüglicheren Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches (Theil I), welche hierher einschlagen, sind folgende:

Artikel 308. Zum nächsten Versuche des Hoch- oder Staatsverraths ist zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Artikel 324. Wer zu einem Aufruhr mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

Artikel 414. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefordert hat, wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Artikel 416. Diejenigen, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth u. dgl. die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen, sollen mit ein- bis sechs monatlichem Gefängnisse belegt werden.

Artikel 306. Num. II. Als Verräther des vierten Grades mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden, wer die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbaren Gattung von Verbrechen gehört.

Artikel 311. Num. II und III. Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Personen der Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet, und wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter

verbreitet, soll zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains und zu ein- bis vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Artikel 312. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Artikel 313. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

Artikel 314. Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der Königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

Artikel 405. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. Für beleidigte Amtsehre gilt diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunction, oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen und Befehle begangen worden ist.

Artikel 406. Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Classe, oder an einem Königlichen Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Artikel 407. Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Artikel 406 enthaltenen Einschränkung.

Artikel 325. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert, wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder anderen Privatabsichten Anhänger zu werben sucht, soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Artikel 326. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu erhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Artikel 417. Sectenstifter, welche ihre an sich unschuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Anderen abzuhalten, oder, einem obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Artikel 284. Wer einem Andern wissentlich oder fälschlich eine Handlung andichtet, welche in dem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung schuldig.

Artikel 285. In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht und übrigens, wie hiernach folgt (Artikel 286 ff.), bestraft werden.

Artikel 286. Eine durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich, begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwereren Strafe bedrohten Verbrechens enthält, deßgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll an ihrem Urheber, wie an Demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Artikel 287. Gegen einen Pasquillanten, welcher seiner Schmähschrift den Namen eines Andern beisetzt, oder fremde Handschrift nachahmt, ist diese Strafe zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weßhalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Artikels 285 verbunden, anzuwenden ist.

Artikel 393. Verläumdung durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen wird, ausser den im Artikel 284 für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Artikel 285 als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Die vorangeführten präventiv und repressiv zugleich wirkenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen übrigens die dem Criminalrechte angehörigen in Folge der allerhöchst angeordneten Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuches einer Revision unterliegen, gewähren, wie die Königlich-Bayerische Regierung auf den Grund vieljähriger Erfahrungen versichern kann, eine volle Garantie gegen den Mißbrauch der Presse; sie werden auch in der Anwendung mit Sorgfalt und Nachdruck gehandhabt, so daß die Königlich-Bayerische Regierung kein gegründeter Tadel treffen kann.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erklärung, welche er in der 26. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 248 des Prot.) abgegeben hat, Namens der Großherzoglichen Regierung nachstehende Erklärung in das Protokoll der Bundesversammlung niederzulegen.

Wenn die Großherzogliche Regierung in der hohen Bundesversammlung wegen mangelhafter Erfüllung einer Bundespflicht förmlich in Anspruch genommen werden sollte, so würde sie dieses zwar beklagen, aber nicht anstehen, mit Vertrauen sich auf eine ausführliche, den föderativen Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechende Weise zu erklären.

Sie glaubt eine nähere Beleuchtung aller Verhältnisse nicht scheuen zu dürfen, allgemeine Vorwürfe aber, die in Form und Art der Ehre und Selbstständigkeit der Regierung zu nahe treten, kann sie nicht annehmen.

Die Großherzogliche Regierung wird niemals ihr politisches Gewicht in dieser Versammlung überschätzen, wenn sie sich auch ihres Werthes als treues Bundesglied bewußt ist. — Wo es sich aber um die Ehre handelt, da wird sie auch gegen Niemand mit ihrem Anspruch zurückstehen, und darf erwarten, daß man ihr in einer Weise begegnet, wie es föderativen Verhältnissen angemessen ist.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft hat gehofft und gewünscht, daß die in das Protokoll vom 13. August niedergelegte Erinnerung genügen werde, die Großherzoglich-Badische Regierung zu vermögen, die Aufsicht über die Presse im Allgemeinen in einer Weise zu handhaben, welche zu weiteren Erörterungen keine Veranlassung bieten werde. Nachdem dieselbe sich jedoch eben zu Protokoll gegen diese Art der Erinnerung verwahrt und vorzieht, förmlich in Anspruch genommen zu werden, so wird die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft fortan in die Lage gesetzt seyn, diesem Begehren zu entsprechen.

Heute befindet sich dieselbe in dem Falle, die Aufmerksamkeit der hohen Regierungen auf die Verlagshandlung des Heinrich Hoff zu Mannheim zu leiten.

Es scheint dieselbe in Bezug auf die Auflage verderblicher, gegen die Religion, Sittlichkeit und gegen die Sicherheit des Staats und der gesellschaftlichen Ordnung gerichteter Schriften in die Fußtapfen jener Schweizer Verlagsbuchhandlungen treten zu wollen, deren schrankenlose Frechheit, wenigstens im deutschen Bundesgebiete, durch Bundesbeschluß Einhalt gethan wurde. Aufsätze, welche unter keiner deutschen Censur zugelassen wurden, erscheinen in jener Verlagshandlung in Bänden, welche über zwanzig Bogen betragen.

Die neuesten, den Buchhandlungen im Oesterreichischen Kaiserstaate aus Hoff's Verlag zugesendeten Druckschriften sind folgende:

1) Deutsche Zeitung ohne Censur (ohne Name des Autors und Herausgebers).

2) Die Opposition von L. Heinzen.

3) Deutsches Bürgerbuch für 1846. 2. Jahrgang, herausgegeben von H. Puttmann.

Die Gefährlichkeit des Inhalts der in diesen drei Sammelschriften enthaltenen Aufsätze, von denen beinahe jeder einzelne für sich genommen, eine Auflehnung gegen irgend einen der Menschheit heiligen Grundsatz predigt, hat die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung im Bereich ihrer Staaten zum strengsten Verbot dieser Druckschriften und zur Beschlagnahme aller im Inlande vorkommenden Exemplare veranlaßt. Der Kaiserlich-Königliche Hof hält sich aber verpflichtet, die übrigen Bundesregierungen auf diese Druckschriften, und zugleich auf die Mannheimer Abendzeitung, als einem Erzeugnisse, welches tagtäglich die verwerflichsten Artikel enthält, und in keinem deutschen Bundesstaate gelitten werden sollte, aufmerksam zu machen.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft sieht sich veranlaßt, dieser Präsidialäusserung über die Mannheimer Abendzeitung, hinsichtlich der höchst gefährlichen und verderblichen Tendenz dieses Blattes, im Sinne früher erhaltener besonderer Instructionen sich anzuschließen.

Baden. Nach der so eben vernommenen Präsidialerklärung erübrigt dem Gesandten nichts, als seinem Allerhöchsten Hofe weitere Aeusserung vorzubehalten.

Die übrigen Gesandtschaften übernahmen es, die hohen Regierungen auf die bezeichneten Druckschriften aufmerksam zu machen.

Kurhessen. In Beziehung auf das Ersuchen im §. 202 des dießjährigen Protokolls ist der Gesandte zu erklären beauftragt, daß zwar rücksichtlich der Druckschriften über zwanzig Bogen im Kurstaate eine Censur nicht besteht, und auch über Bestrafung der Preßvergehen in solchen Schriften eine besondere Gesetzgebung nicht vorhanden ist, daß aber ein, durch strenge Ueberwachung möglich werdendes, zeitiges Einschreiten mit Verboten und Beschlagnahmen anstößiger Schriften der gedachten Art, und die thunlichst rasche Bestrafung der Schuldigen auf den Grund des gemeinen Rechts, die Mittel gegeben hat, um Beschwerden der verbündeten Regierungen vorzubeugen oder abzuhelfen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist zu folgenden Erklärungen instruirt:

Hohenzollern-Sigmaringen. Für Bücher über zwanzig Bogen wurden Censurvorschriften bisher nicht für nöthig gehalten, weil früher keine Verlagsbuchhandlung im Fürstenthume sich befand und die seit einigen Jahren errichtete, unter gleicher Firma in Stuttgart besteht, auch daselbst größtentheils ihren Verlag besorgt.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht werden übrigens den gemeinschaftlich zu beschließenden Maaßregeln gegen Preßmißbräuche bereitwillig beitreten.

Schaumburg-Lippe. Da im Fürstenthum keine Buchhandlung, sondern nur eine Druckerei besteht, auf welcher lediglich Officialsachen und eingeführte Schulbücher gedruckt werden, so hat keine besondere Veranlassung zu Präventivmaaßregeln gegen die Presse vorgelegen und man hat sich darauf beschränkt, die bundesgesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zu publiciren.

Lippe. Es besteht im Fürstenthum eine Buchhandlung und Buchdruckerei, früher in Lemgo, jetzt seit einigen Jahren in Detmold etablirt. Dieselbe steht unter unmittelbarer Aufsicht und Censur der Regierung hinsichtlich aller ihrer Verlags- und Druck-Artikel, ohne Unterschied, ob dieselben unter oder über zwanzig Bogen betragen. Die Anstellung eines besondern Censors für diese Hofbuchhandlung hat sich um so weniger nöthig gemacht, als dieselbe sich mit dem Verlage und Drucke von Schriften politischen Inhalts überall nicht befaßt und zu Beschwerden über Preßmißbräuche keine Veranlassung gibt. Daneben ist seit einigen Jahren eine Druckerei in Lemgo concessionirt, für deren sämmtliche Druckartikel, ohne Unterschied, ob sie unter oder über zwanzig Bogen betragen, ein Censor bestellt ist, unter Recursgestattung an die Regierung.

Von Zeitschriften erscheint im hiesigen Lande nur eine, die vaterländischen Blätter, welche mit dem Regierungsblatte wöchentlich ausgegeben werden, nur gemeinnützige Gegenstände besprechen, und sich aller Einmischung in die Politik enthalten. In dieser Art ist Preßmißbräuchen ausreichend vorgebaut, bei welchen übrigens das am 18. Juli 1843 für das hiesige Land angenommene, der hiesigen Gesetzsammlung inserirte Braunschweigische Criminalgesetzbuch zur Anwendung kommen würde.

Waldeck. Durch eine Verordnung vom 30. November 1819 ist den Druckern im Allgemeinen verboten, irgend eine Schrift zu drucken, die nicht mit dem Namen des Verlegers versehen; und was auswärts in Deutschland gedruckte Schriften anlangt, so soll keine derselben in Umlauf gesetzt werden, wenn sie nicht den Namen des Verlegers, und, in so fern sie zu der Classe der Zeitschriften oder Zeitungen gehört, nicht auch den Namen des Redacteurs angibt. Buchhändler und Buchdrucker, die hiergegen handeln, werden nicht nur willkürlich gestraft, sondern es soll ihnen auch die Befugniß zum Betrieb ihres Geschäfts entzogen werden.

Bei unbedeutendem Buchhandel und der loyalen und befriedigenden Gesinnung der Staatsangehörigen des Fürstenthums, hat sich daselbst das Bedürfniß weiterer besonderer

Anordnungen nicht herausgestellt, und es ergab sich keine Veranlassung, die ergangenen für ungenügend zu erachten.

Uebrigens aber werden Ihre Hochfürstliche Durchlaucht die Fürstin mit Bereitwilligkeit zur Ausführung derjenigen Maaßregeln mitwirken, welche der Bund im gemeinsamen Interesse zur Verhinderung der Ausbreitung der Mißbräuche der Presse für nothwendig und rathsam erkennen wird.

Freie Städte. Der Gesandte ist beauftragt, sich über diesen Gegenstand in folgender Weise zu erklären:

In Lübeck ist schon vor Erlassung der die Presse betreffenden Bundesgesetze die Büchercensur allgemeiner gehandhabt, demnächst sind auch die dahin gehörigen Bundesgesetze und Beschlüsse vollständig beobachtet, neben denselben aber besondere Vorschriften nicht erlassen worden.

In Frankfurt beruhen die dermalen in Ausübung kommenden Censurvorschriften auf den in dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 wegen Einführung einer provisorischen gesetzlichen Verfügung zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse enthaltenen Vorschriften und wird hiernach in vorkommendem Falle streng verfahren. Der Mißbrauch der Presse in Schriften über zwanzig Bogen ist dadurch jedoch der Bestrafung nicht entzogen, indem für dergleichen Fälle nicht allein die in Frankfurt noch geltenden Reichsgesetze und das auf Wissenschaft und Praxis gegründete gemeine Criminalrecht, sondern auch einzelne, mitunter sehr strenge Verordnungen Ziel und Maaß geben und in vorkommendem Falle zur Entscheidungsnorm dienen müssen; wie denn auch namentlich ein Gesetz vom 15. December 1835 zwar dem Polizeigericht die Bestrafung des Drucks oder der Verbreitung verbotener Schriften, des Verfassens, Druckens oder der Verbreitung injuriöser und Schmähschriften, der Spottbilder gegen öffentliche hiesige sowohl als auswärtige Behörden oder Privatpersonen überweist, jedoch mit dem Zusatze, daß durch diese Bestimmung die Competenz der Criminalbehörde in Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter solcher Schriften nicht ausgeschlossen sey, wenn durch solche Schriften schwere Verbrechen versucht oder begangen werden sollten.

In Bremen beschränkt sich die Censur auf die durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fälle, während etwaige Preßvergehen bei Druckschriften, die nicht in diese Kategorie fallen, der allgemeinen Strafgesetzgebung unterliegen. Damit war um so mehr auszureichen, als die Zahl der in Bremen gedruckten oder herauskommenden Bücher von einigem Umfange überhaupt nur gering und leicht übersehbar ist, überdieß auch eine nicht unbedeutende Gewähr in den den Buchhandlungen und Druckereien ertheilten Concessionen und daran geknüpften Bedingungen liegt. — Auch hat sich seit einer Reihe von Jahren kein einziger Fall ereignet, welcher ein Einschreiten gegen in Bremen herausgegebene Druckschriften von zwanzig Bogen und darüber hätte veranlassen können.

In Hamburg ist die grundgesetzlich für alle Druckschriften ohne Unterschied der Bogenzahl bestehende Censur in Folge des provisorischen Bundes-Preßgesetzes factisch auf Schriften unter zwanzig Bogen beschränkt, jedoch sind durch §. 8 der Hamburgischen Verordnung vom 10. November 1819 die rücksichtlich aller übrigen Schriften in Hamburg bestehenden Gesetze und deren Strafbestimmungen in voller Kraft und Anwendung erhalten worden. Wenn nun gleich diese in den Recessen, Statuten und älteren Mandaten zerstreuten Ge-

ſetze und Strafbeſtimmungen einer rividirenden Zuſammenſtellung bedürfen, wie ſie dieſelben bei Gelegenheit einer Reviſion der Criminalgeſetzgebung, mit welcher man ſich beſchäftigt, erlangen wird, ſo genügen ſie doch vollkommen, um, nach Maaßgabe §. 1 des proviſoriſchen Preßgeſetzes, auch Schriften über zwanzig Bogen, ſobald ſie irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, und dieſe Klage von dem Senate als begründet anerkannt wird, nicht bloß mit vorgängiger Beſchlagnahme zu belegen, ſie gänzlich zu unterdrücken, ſondern auch die Verfaſſer, Drucker und Verleger derſelben, je nach dem Maaße des Vergehens, auſſergerichtlich zu beſtrafen, oder durch den Fiscal ein gerichtliches Verfahren gegen dieſelben einleiten zu laſſen.

§. 269.

Das Adreſſenweſen in Bezug auf den offenen Brief Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 betreffend.

(25. Sitz §. 241 v. J. 1846.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Die Königliche Regierung hat in mehreren während der letzten Wochen aus deutſchen Städten an die Bewohner der Herzogthümer Holſtein und Schleswig abgeſandten Adreſſen, und namentlich in der von vielen Heidelberger Profeſſoren und Docenten unterzeichneten, allgemein bekannt gewordenen Adreſſe, nur bundesgeſetzwidrige, der Ruhe und Ordnung Deutſchlands gefährliche Uebergriffe erkennen können, welche, aus Entſtellung ihrer Abſichten und Handlungen, wie aus ungenügender Kunde der Rechtsverhältniſſe hervorgegangen, die bedauernswerthe Aufregung vermehren ſollten und vermehren mußten. Sie glaubt daher völlig berechtigt zu ſeyn, in der Bundesverſammlung einen Antrag auf ſofortige Unterdrückung namentlich der Heidelberger Adreſſe zu ſtellen, und kann nicht bezweifeln, daß ein ſolcher Antrag der Würde der betheiligten Regierung und den vertragsmäßigen Beſtimmungen der Bundesgeſetzgebung gleich ſehr entſprechend befunden werden wird. Wenn dieß aber nichts deſto weniger unterbleibt, ſo liegt der Grund in dem Umſtand, daß der Kaiſerlich-Königliche Präſidialgeſandte ſich bereits veranlaßt gefunden, an alle Regierungen die ernſte Aufforderung zu richten, dieſelben möchten mit Bezug auf die Holſteiniſche Succeſſionsfrage den Unfug der Adreſſen nicht länger dulden und der Tagespreſſe engere Schranken ziehen. Die Königliche Regierung erblickt in dieſer Aufforderung mit Vertrauen die Bürgſchaft, daß die Mitglieder des Bundes durch ſtrengere Handhabung der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen auch bei dieſer Frage auf Erhaltung der Ruhe hinwirken und namentlich hinfort das Zuſtandekommen von Adreſſen hindern werden, deren Tendenz und Sprache eine gehäſſige und aufregende iſt, und die eine Spaltung erweitern müſſen, die ſich bei ruhiger und unbefangener Würdigung der betreffenden gegebenen Verhältniſſe bald wieder ausgleichen dürfte. Hierzu iſt aber dringend erforderlich, daß die dankbar zu erkennende Mahnung des Präſidii von allen Regierungen in demſelben Sinne aufgefaßt und befolgt werde, und ſo der Geiſt der Ordnung und des Rechts, auf dem die ganze Wirkſamkeit der Bundesverſammlung beruht, nicht in einer Frage verkannt werde, welche jetzt ſo manche Widerſacher dieſes Geiſtes zu ihren Zwecken auszubeuten ſuchen.

§. 270.

Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(26. Sitz. §. 246 v. J. 1846.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Betreff des in der 2. dießjährigen Sitzung vorgelegten Entwurfs einer Vereinbarung über die Heimathsverhältnisse, ist der Gesandte autorisirt worden, für das Herzogthum Limburg demselben unter folgenden drei Bedingungen beizutreten:

1) daß es den theilnehmenden Staaten freistehe, über die Zulassung von Fremden in ihr Gebiet diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche sie ihrem Interesse und den speciellen Verhältnissen angemessen finden;

2) daß in dem Art. VIII des Entwurfs eine Veränderung vorgenommen und zwar bestimmt werde, daß die darin erwähnten, seit dem Anfange der nach Artikel IV und V erforderlichen Correspondenz, aufgewendeten Verpflegungs- wie auch die Transportkosten der Ausgewiesenen von demjenigen Staate zurückerstattet werden, dessen Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Fremden schließlich anerkannt oder ausgesprochen wird; endlich

3) daß die fragliche Vereinbarung von den sämmtlichen Bundesstaaten nicht allein für das Herzogthum Limburg, sondern für das ganze Königreich der Niederlande als gültig angenommen und beobachtet werde.

§. 271.

Die Bestrafung der aus dem Militärdienst eines andern Bundesstaats entweichenden Unterthanen betr.

(25. Sitz. §. 234 v. J. 1846.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Betreff des sub num. 2 des Beschlusses vom 31. Juli v. J. an sämmtliche Bundesregierungen gerichteten Ersuchens, in Erwägung zu ziehen, wie sie die Desertion aus anderen Bundescontingenten an den eigenen Unterthanen angemessen zu bestrafen vermögen, ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt, daß die in dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg bestehenden Militär-Strafgesetze eine derartige Bestrafung nicht zulassen, und daß es in dem gegenwärtigen Augenblicke weder rathsam, noch thunlich scheint, ein specielles Strafgesetz für den fraglichen Fall auf dem verfassungsmäßigen Wege zu erlassen.

§. 272.

Verwahrung der Anhaltischen Häuser, ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betreffend.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1816.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg. Ihre Hoheiten die Herzoge zu Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg finden Höchstsich durch den offenen Brief Seiner Majestät des Königs Christian VIII. von Dänemark, d. d. Copenhagen den 8. Juli 1846, veranlaßt, die in das Protokoll vom 5. November 1816 niedergelegte Verwahrung Höchstihrer Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg im Allgemeinen, und im Besondern in Bezug auf den offenen Brief, hiermit zu wiederholen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Das Herzogthum Lauenburg ist durch Vertrag vom 4. Juni 1815 von Seiner Majestät dem König von Preussen Seiner Majestät dem König von Dänemark cedirt, auch durch einen im darauf folgenden Jahre abgeschlossenen Traditionsvertrag die Krone Dänemark in den Besitz des ihr cedirten Herzogthums Lauenburg gesetzt worden.

Ob auf gegenwärtigen Anlaß der Gesandte noch ein Mehreres zu erklären haben werde oder nicht, da aus diesem Grunde auch auf die Verwahrung der Herzoglich-Anhaltischen Häuser in der 1. Bundestagssitzung vom 5. November 1816 keine diesseitige Erklärung erfolgte, hat der Gesandte dem Befinden seines allerhöchsten Hofes vorzubehalten.

§. 273.

Bitte des Unterpersonals der Militärcommission um Bewilligung einer Gratification als Theuerungszuschuß.

(25. Sitz. §. 257 v. J. 1843.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

In der 25. dießjährigen Bundestagssitzung bewilligte hohe Bundesversammlung, in Berücksichtigung der herrschenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse, dem Bundes-Canzleipersonal eine Gratification.

Die Expedienten und Aufwärter der Militärcommission haben sich nun mit einem Gesuche um Vermittlung einer ähnlichen Unterstützung an die Militärcommission gewendet, und letztere äussert sich in einem Berichte vom 24. v. M. in folgender Art über dieses Gesuch:

> „Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß dürfte die Bitte in den Zeitumständen zu sehr begründet finden, um nicht gern Seine hochgeneigteste Verwendung dafür gewähren zu wollen, daß den beiden Expedienten und den beiden Pedellen bei der Canzlei der Militärcommission eine Vergütung bewilligt werde, deren dieselben zugleich durch ihren fortwährend gleichen Eifer und anhaltenden Fleiß bei den so viel durch den Festungsbau vermehrten Geschäften noch besonders sich werth zu machen bestrebt sind."

Gutachten.

Im Allgemeinen werden die nämlichen Gründe für die Gewährung dieses Gesuchs sprechen, welche hohe Bundesversammlung bewogen haben, die Gratificationen für das Personal ihrer Canzlei zu bewilligen; doch scheint es, als wenn die besonderen Verhältnisse von zweien der Betheiligten nicht unberücksichtigt bleiben dürften.

Hohe Bundesversammlung wird sich nämlich erinnern, daß dem Expedienten Umber, im Laufe dieses Sommers ein Urlaub von zwölf Wochen zu einer, seiner geschwächten Gesundheit halber nöthigen Badekur und nächstdem zur Bestreitung der Reisekosten 50 Gulden verwilligt worden sind. Während seiner Abwesenheit mußte ein Hülfsschreiber angenommen und der dießfallsige Aufwand aus der Matrikularcasse bestritten werden. Da Umber also im Laufe dieses Jahrs schon eine erhebliche Unterstützung erhielt, so wird es nicht angemessen seyn, ihn bei jetzigem Anlasse in dem nämlichem Maaße zu betheilen, wie den ersten Expedienten Ziegler.

Für Letztern glaubt der Ausschuß, indem er ein Verhältniß zu den dem Bundescanzlei-Personal zugebilligten Gratificationen herzustellen beabsichtigt, eine Unterstützung von 200

Gulden beantragen zu ſollen, während für Umber wohl nur 100 Gulden verwilligt werden möchten, wenn man die ihm ſchon zu Theil gewordene Hülfe berückſichtigt.

Ein ähnlicher Unterſchied wird auch bei der Bewilligung für die beiden Aufwärter zu machen ſeyn.

Der Canzleidiener Obermayer iſt in dieſer Stelle ſchon ſeit dem Jahre 1825, dagegen wurde der zweite, Buchheim, erſt im Jahre 1844 angenommen und erhielt erſt im Jahre 1845 ſeinen jetzigen Gehalt mit 500 Gulden jährlich zugebilligt. In Betracht dieſer großen Verſchiedenheit der Dienſtdauer, ſchlägt der Ausſchuß für Obermayer die Bewilligung einer Gratification von 100 Gulden, für Buchheim aber von nur 50 Gulden vor.

Antrag.

1) Hohe Bundesverſammlung wolle, in Berückſichtigung der herrſchenden Theuerung aller Lebensbedürfniſſe und des von der Militärcommiſſion ertheilten günſtigen Zeugniſſes, für das niedere Canzleiperſonal der Militärcommiſſion eine Gratification von 450 Gulden bewilligen.
2) Dieſe Summe ſoll ſo vertheilt werden, daß dem Expedienten Ziegler 200 Gulden, dem Expedienten Umber 100 Gulden, dem Aufwärter Obermayer 100 Gulden, und dem Aufwärter Buchheim 50 Gulden auszuzahlen ſind.
3) Der Militärcommiſſion hiervon auf ihren Bericht vom 24. Auguſt Nachricht zu geben.
4) Die Bundescaſſe-Verwaltung zur Auszahlung dieſer Gratificationen aus der Matricularcaſſe und zur Verrechnung derſelben bei dem Aufwande für die Canzlei der Militärcommiſſion Auftrag zu ertheilen.

In Uebereinſtimmung mit dem Antrage wurde

beſchloſſen:

1) Die Bundesverſammlung bewilligt — in Berückſichtigung der herrſchenden Theuerung aller Lebensbedürfniſſe und des von der Militärcommiſſion ertheilten günſtigen Zeugniſſes — für das niedere Canzleiperſonal der Militärcommiſſion eine Gratification von 450 Gulden.

2) Dieſe Summe iſt ſo zu vertheilen, daß dem Expedienten Ziegler 200 Gulden, dem Expedienten Umber 100 Gulden, dem Aufwärter Obermayer 100 Gulden uud dem Aufwärter Buchheim 50 Gulden auszuzahlen ſind.

3) Der Militärcommiſſion wird hiervon auf ihren Bericht vom 24. Auguſt|l. J. Nachricht gegeben, und

4) der Bundescaſſe-Verwaltung zur Auszahlung dieſer Gratificationen aus der Matricularcaſſe und zur Verrechnung derſelben bei dem Aufwande für die Canzlei der Militärcommiſſion Auftrag ertheilt.

§. 274.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 20 (eingegangen am 16. und datirt 8. September 1846) von dem Geheimen Juſtizrath von Jagemann zu Wertheim, als Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſcher

Bevollmächtigter in der Beschwerdesache gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, Bitte um Beschleunigung des Beschlusses —

wurde der betreffenden Commission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Nostitz und Jänckendorf.
Leuthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Pechlin.
Scherff.
Fritsch.
Schack.
Holzhausen.
Smidt.

Loco dictaturae.

Beilage 1 bis 9

zu §. **264** des Protokolls der **28.** Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom **17.** September **1846.**

Beilage 1.

Rechtsverwahrung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 21. December 1844.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Noch einmal tritt die Holsteinische Ständeversammlung am Schlusse ihrer gegenwärtigen Zusammenkunft vor den Thron Eurer Majestät! Ein ernstes, bedeutungsvolles Ereigniß, tief eingreifend in die Verhältnisse der Herzogthümer, bewegt die Gemüther der Landesbewohner, fordert die Vertreter des Landes auf, die Rechte desselben zu wahren.

Wohl mag es ein Vorgefühl des nahe Bevorstehenden genannt werden, wenn wir in der, beim Anfange unserer Diät Eurer Königlichen Majestät überreichten Adresse der Selbstständigkeit der Herzogthümer, und der damit enge verbundenen staatsrechtlichen Verhältnisse derselben zu einander und zu dem Königreich gedachten. Es geschah dieß in der Meinung, dadurch zu vermitteln und Mißverständnisse zu beseitigen, welche den Frieden zwischen den Eurer Majestät Scepter untergebenen Landen zu stören drohten. Daß in eben diesen Tagen in der zugleich berufenen Rothschilder Ständeversammlung ein Angriff der gefährlichsten Art auf die von uns in Anspruch genommene Selbstständigkeit der Herzogthümer beantragt werde, ward nicht vorhergesehen.

Als einen solchen Angriff müssen diese es aber betrachten, wenn in der 7. Sitzung der Rothschilder Ständeversammlung der Antrag gestellt wurde:

> „Eure Majestät wollen auf feierliche Weise erklären, daß die Dänische Monarchie, das eigentliche Dänemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthum Lauenburg, ein einziges unzertrennliches Reich sey, welches in untheilbares Erbe nach den Bestimmungen des Königsgesetzes gehe, und daß Eure Majestät als Folge hiervon die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen werden, um

für die Zukunft jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgehe, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen."

Dieser Antrag berührt die Rechte des Königsreichs nicht; denn daß das Königreich Dänemark ein einziges unzertrennliches Reich sey, daß für dasselbe die Erbfolge nach den Bestimmungen des Dänischen Königsgesetzes statt finde, wird von Niemanden bezweifelt. Auch war nicht dieses die Meinung des Antrags, sondern daß die Herzogthümer einen unzertrennlichen Theil des Königsreichs ausmachen, daß auf sie die Successionsordnung des Königsgesetzes ausgedehnt werde. Zu solchen Anträgen ist eine Dänische Ständeversammlung nicht befugt; sie überschreitet dadurch ihre Competenz, greift über in ein Gebiet, das für sie ein verbotenes seyn sollte.

Daß Eurer Majestät Commissär diese Uebergriffe rügen und die Verhandlung in die gesetzlichen Schranken zurückweisen werde, darauf durfte in den Herzogthümern gerechnet werden. Beklagenswerth muß es erscheinen, daß wir in diesem Vertrauen getäuscht worden. Eurer Majestät Commissär, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Staatsraths, erklärte offen, „daß er mit den Ansichten, welche dem Antrage zum Grunde liegen, sympathisire", ertheilte ohne erhaltenen Auftrag die Zusicherung, „daß Eure Majestät solche Anträge unzweifelhaft gern entgegen nehmen würden." — Er hebt es hervor, daß der Antrag einen Act der Gewalt bezwecke, und billigt denselben, wenn er in der 7. Sitzung erklärt, „daß er annehme, die Regierung werde geneigt seyn, in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit Beiseitesetzung der dagegen zu erhebenden Bedenklichkeiten zu der vom Proponenten vorgeschlagenen energischen Maaßregel gegriffen werden müsse, so, daß mit der Erklärung über die Untheilbarkeit des Reichs und die gemeinschaftliche Erbfolge nach dem Königsgesetze das Verbot, dieselbe zum Gegenstande einer Discussion zu machen, verbunden werde", und fügt in der 8. Sitzung hinzu, „daß er der Erklärung über die rechtliche Erbfolge nur in so fern Wirkung beilege, als sie von der vorgeschlagenen energischen Maaßregel, dem Verbote jeder Discussion über dieselbe, jeder Aeusserung in entgegengesetzter Richtung begleitet werde." Der Königliche Herr Commissär fordert die Dänische Provinzial-Ständeversammlung sogar auf, den gemachten Antrag zu unterstützen, wenn er in der 8. Sitzung erklärt: „Es würde in dieser Beziehung ein wichtiges Motiv für die Regierung seyn, wenn die Ständeversammlung sich dafür aussprächе." Ja, er hat erklärt, daß nach seiner Ansicht dasjenige schon rechtlich bestehe, was durch die beantragte Erklärung bezweckt werden soll, indem er behauptet: „Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark sey begründet durch Tractate, namentlich durch den Friedensschluß von 1720 und die darauf folgende Huldigung; daß Schleswig in Hinsicht auf die Erbfolge in unzertrennbarer Verbindung mit Dänemark stehe, sey früher als unzweifelhaft angesehen, und werde nicht durch die künstlichen Auslegungen widerlegt, welche in späterer Zeit über diese Huldigung aufgestellt worden. Er könne auch nicht anders als anerkennen, daß, was Holstein anbelange, das Patent vom 9. September 1806, in Verbindung mit den Umständen und Verhältnissen, unter denen es ausgestellt worden, von der größten Bedeutung sey, und diese Acte ihre Bedeutung nicht, wie Einige angenommen hätten, durch die deutsche Bundesacte verloren, dadurch im Gegentheil einen hohen Grad von Festigkeit erlangt habe."

Diese Erklärungen des Königlichen Herrn Commissärs in der Rothschilder Ständeversammlung haben die Bewohner der Herzogthümer im Innersten der Gemüther verletzt. Die aufgeregte Stimmung des Landes hat sich aus zahlreichen Adressen kund gethan, die von fast allen Städten der beiden Herzogthümer, aus vielen Landdistricten, bei uns eingereicht,

mit den achtbarsten Unterschriften bedeckt sind. In allen ist das Vertrauen, die sichere Erwartung ausgesprochen, daß wir die Rechte des Landes gegen den drohenden Eingriff wahren werden. Die Holsteinische Ständeversammlung hatte bis dahin einer allerhöchsten Aeusserung entgegengesehen, welche ihr und dem Lande zur Beruhigung gereichte; eine solche ist bis zu diesem Augenblicke nicht erfolgt. Sie hat daher die von einem Abgeordneten gestellte Proposition:

> daß sie, mit Bezugnahme auf die von dem Staatsminister Oersted in der 7. Sitzung der diesjährigen Rothschilder Ständeversammlung abgegebene Erklärung, einen Antrag an Seine Majestät den König, unsern allergnädigsten Landesherrn, beschließe, worin unter Darlegung der Rechte des Landes, so wie der Stimmung des Volkes, eine Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes niedergelegt werde,

nachdem solche von einem Ausschusse geprüft worden, in gesetzlicher Weise berathen, und einstimmig die Einreichung der beantragten allerunterthänigsten Rechtsverwahrung beschlossen.

Allergnädigster König! Das Herzogthum Holstein hat durch alle Zeiten Treue gehalten seinem angestammten Landesherrn, den eingegangenen Verträgen; darin wollen wir nicht zurückstehen gegen unsere Väter. Wir achten das Band, welches die Herzogthümer seit Jahrhunderten an das Königreich knüpft, und erkennen nicht minder die Vortheile, die uns daraus erwachsen. Aber klar und entschieden ist auch in uns das Bewußtseyn der von den Vätern überlieferten Rechte.

Wir behaupten:

Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten.

Das Herzogthum Holstein ist selbstständig geworden durch die Auflösung des deutschen Reichs am 6. August 1806, als selbstständiger deutscher Bundesstaat anerkannt durch die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. I und II. Das Herzogthum Schleswig ist selbstständig geworden durch den Kopenhagener Vertrag vom 12. Mai und das Souverainetätsdiplom vom 13. Mai 1658, als selbstständiges Herzogthum anerkannt im Jahre 1679 durch den Fontainebleauer Frieden, im Jahre 1680 durch den Altonaer Vergleich, im Jahre 1700 durch den Traventhaler Frieden. Die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig ist ausser allen Zweifel gesetzt durch die von Eurer Majestät den Ständen des Herzogthums Schleswig im Jahre 1842 ertheilte Zusicherung: „daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, werden erhalten werden."

Wir behaupten ferner:

Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern.

Holstein ist in allen Kaiserlichen Lehnsbriefen ein Mannlehn genannt, und daß der Wegfall des Lehnsverhältnisses in den bestehenden Erbrechten keine Aenderung bewirke, ist anerkannten Rechtens. — In dem Herzogthum Schleswig ist bei der Wahl des Stammvaters Eurer Majestät, Christian I., mit dem Erbfolgerecht seines Fürstenhauses der Vorzug des Mannsstamms anerkannt. Das Recht der Erstgeburt im Mannsstamm ward in den regierenden Linien eingeführt, für die ältere Königliche durch das Statut vom 27. Juli 1650, für die jüngere Königliche durch den Familienvertrag vom 17. September 1633, für die Herzoglich-Gottorf'sche durch die Erbdisposition vom 9. Januar 1607.

Wir behaupten endlich:

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten.

Der Stammvater Eurer Königlichen Majestät, König Christian I., hat bei seiner Wahl für sich und seine Nachfolger den Ständen beschworen,

dat se bliven ewich tosamende ungedeelt.

Was er damals gelobte, daran haben sich alle seine Nachfolger aus dem Oldenburgischen Stamm gehalten; denn die Vereinigung der Herzogthümer besteht seit jenem Worte in rechtlicher, wie in administrativer Beziehung.

Auch diese Verbindung haben Eure Königliche Majestät noch im Jahr 1842 den Ständen des Herzogthums Schleswig zugesichert durch die ihnen ertheilte Erklärung:

„daß die bisherige Verbindung des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein werde erhalten werden."

Diese den Herzogthümern zustehenden Landesrechte bestehen noch heute ungekränkt.

Das Patent vom 9. September 1806 hatte nur den Zweck, die Befreiung Holsteins von der bisherigen Reichsgewalt und den Beginn der Souverainetät des Königs als Herzogs zu Holstein zu erklären.

Es wurde nicht beabsichtigt durch dieses Patent, das Herzogthum Holstein dem Königreich einzuverleiben; denn die in dem ersten Entwurf gebrauchten Worte: „unzertrennlicher Theil" wurden auf eingelegten Protest des Herzogs Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg gestrichen, und dafür die Worte „ungetrennter Theil" gesetzt.

Jeder Zweifel über die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein ist geschwunden, seitdem König Friedrich VI. dem Deutschen Bunde beigetreten ist; denn dieser ist ein Verein der Deutschen souverainen Fürsten und freien Städte. (Artikel I der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.) — Er besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten. (Artikel II.)

Durch das Patent vom 9. September 1806 kann aber auch die Erbfolgeordnung im Herzogthum Holstein nicht geändert seyn, denn nirgends findet sich dieses in dem Patente ausgesprochen. Es ward darin eine Aenderung der Erbfolgeordnung nicht beabsichtigt; denn es sind den Agnaten des Regentenstamms deßfalls vom König Christian VII. als Herzog zu Holstein befriedigende Zusicherungen gegeben.

Die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig ist durch den Friedensschluß von 1720 und die darauf folgende Huldigung nicht geändert.

In dem Friedensschlusse vom 3. Juni 1720 findet sich nur ein Versprechen von Seiten Schwedens, dasjenige zugestehen zu wollen, was hinsichtlich des Herzogthums Schleswig von den vermittelnden Mächten (Frankreich und England) werde stipulirt werden.

Die Worte lauten:

„Sa Majesté Suedoise pour elle et la Couronne de Suède déclare et promet par ces présentes, de ne s'opposer directement, ni indirectement, à ce que sera stipulé en faveur du Roi de Danemarc, concernant le dit Duché de Schleswig par les deux Puissances Mediatrices."

In der Garantieacte vom $\frac{7}{18}$. Juni und 18. August 1720 ward von Frankreich hinsichtlich Schleswigs zugesagt:

„Le Roi Très-Chretien a bien voulu pour toutes ces considérations, et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et du Danemarc, accorder à

cette dernière Couronne, comme il lui donne par ces Présentes la Garantie du Duché de Schleswick, promettant en considération des susdites restitutions stipulées dans le Traité signé ce jourd 'hui à Stockholm par les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché."

In der Garantieacte vom $\frac{14}{25}$ Juli 1720 ertheilte England die Zusicherung:

„Sa Majesté Britannique promet et s'oblige pour lui, ses Héritiers et Successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Schleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains."

Dieser Friedensschluß mit den beigefügten Tractaten ändert nichts in der staatsrechtlichen Stellung des Herzogthums Schleswig; denn darüber findet sich in denselben nicht die geringste Bestimmung. Nur der factische Besitz ward garantirt. Er konnte keinen Einfluß auf das ganze Herzogthum Schleswig äussern, denn er bezieht sich ausdrücklich nur auf den Fürstlichen Antheil desselben.

Durch die am 4. September 1721 vorgenommene Huldigung ward das Herzogthum Schleswig nicht dem Königreiche incorporirt, sondern nur der Fürstliche Antheil desselben mit dem Königlichen Antheile vereinigt. In dem Einberufungspatente für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums ward vom König Friedrich IV. erklärt:

„daß Wir dahero bewogen worden, des Herzogen Carl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil am Herzogthume Schleswig, als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz, wieder in Possession zu nehmen."

Es wird darin ferner gesagt:

„und Wir denn solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen."

„Prälaten und Ritterschaft", so heißt es weiter, „sollen sich einfinden, um Uns, als ihrem nunmehr alleinigen souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue zu leisten."

Die Formel des abgeleisteten Eides ist folgende:

„Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc., mein allergnädigster König und Herr, Kraft Dero sub dato Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, den vorhin Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch Kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid behöriger Form abzulegen; so gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in Kraft dieses, daß ich und sie Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. für unseren alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu, hold und gewärtig seyn ꝛc."

Dieser Huldigungseid ward nur verlangt und geleistet von den Bewohnern des Fürstlichen und gemeinschaftlichen Antheils des Herzogthums, nicht von den Bewohnern des König-

lichen Antheils. Der Act der Erbhuldigung konnte demnach auf die staatsrechtliche Stellung des ganzen Herzogthums Schleswig keinen Einfluß üben, denn er betraf nur einen Theil desselben. Der Fürstliche und gemeinschaftliche Antheil Schleswigs ward nicht dem Königreiche Dänemark incorporirt, sondern dem Königlichen Antheile des Herzogthums Schleswig. Der Eid der Treue ward nicht geleistet dem Könige von Dänemark als solchen, sondern dem bisher gemeinschaftlichen Landesherrn als nunmehr alleinigem. Es sollten dadurch keine bestehenden Rechte der Schleswiger gekränkt werden; denn an dem Tage der Huldigung selbst wurden „allen Unterthanen ihre vorhin gehabten Privilegien, Immunitäten, Rechte und andere Freiheiten von Neuem bestätigt.“ Und wenige Tage nach derselben, unter dem 17. September 1721, gab der König Prälaten und Ritterschaft auf deren Gesuch um Bestätigung der Landesprivilegien, sowie

„daß hinführo in diesem Herzogthum Landtage ausgeschrieben würden“,

zu erkennen:

„daß, was diesen Punct anbetrifft, Se. Königliche Majestät, wenn Sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, Sie alsdann fernerweit Dero allergnädigste Resolution dieserwegen Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft kund thun, und solchenfalls das Benöthigte verfügen wollen.“

Die Successionsordnung des Königreichs Dänemark ward nicht durch diese Vorgänge im Herzogthum Schleswig eingeführt; denn dieß wird nirgends, weder in dem Einberufungspatent noch in der Eidesformel, ausgesprochen. Der Eid der Treue ward geleistet dem König Friedrich IV. und seinen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae. Diese lex regia konnte aber nicht das Dänische Königsgesetz seyn; denn der Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig ward nicht dem Königreiche Dänemark, sondern dem Königlichen Antheile des Herzogthums Schleswig auf ewig incorporirt. Für den Königlichen Antheil Schleswigs galt nicht die Erbfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes, sondern nur die Bestimmung des Königlichen Statuts vom 24. Juli 1650. Es war auch nicht die Absicht Friedrichs IV., die Dänische Erbfolge einzuführen; denn schon 1722 erkannte er den Herzog Friedrich Carl von Ploen als erbberechtigt zu Schleswig an. Diesemnach wurde durch den Inhalt der Erbhuldigung vom 4. September 1721 nur für den gemeinschaftlichen und Fürstlichen Antheil die für die Gottorfer Linie bestehende Erbdisposition vom 9. Januar 1607 aufgehoben und das für den Königlichen Antheil geltende Erbfolgegesetz vom 24. Juli 1650 eingeführt.

Mehr als dieses konnte auch durch den von einer Anzahl Gutsbesitzer und Beamten aus einem Theile des Herzogthums geforderten und geleisteten Eid rücksichtlich der für das ganze Herzogthum bestehenden Erbfolgerechte weder bezweckt noch erreicht werden.

Mögen nun auch verschiedene Ansichten darüber geäussert seyn, in welcher Folge der Mannsstamm in den Nebenlinien des Regentenhauses succediren werde: wir wünschen mit allen getreuen Unterthanen Eurer Majestät: daß dieser Fall erst in fernster Zukunft eintreten möge! Darüber aber findet bei uns kein Zweifel statt, daß nach den für die Herzogthümer geltenden Rechten allein der Mannsstamm zur Erbfolge berufen ist.

Diesen urkundlichen Rechten tritt der in der Rothschilder Ständeversammlung gemachte Antrag feindlich entgegen; denn würde den Herzogthümern mit der Erbfolgeordnung ihres eigenen Regentenhauses der wesentlichste Theil ihrer staatsrechtlichen Selbstständigkeit genommen, würden die Herzogthümer mit dem Königreiche als unzertrennliche Theile des einigen

Reichs verschmolzen, so würden sie zu Dänischen Provinzen herabsinken. Das Herzogthum Holstein dürfte sich dann nicht mehr den übrigen selbstständigen Staaten des Deutschen Bundes gleichberechtigt an die Seite stellen, wir dürften dann nicht weiter in Eurer Majestät einen souverainen deutschen Fürsten verehren.

Durch jene Anträge — so behauptet der Antragsteller — solle den die Staatsverbindung auflösenden Bewegungen in den Herzogthümern entgegengetreten werden, und auch hierin sympathisirt der Commissär Eurer Königlichen Majestät mit ihm. Wir wissen in diesen Landen nichts von staatsauflösenden Bewegungen, nichts von Wünschen, die auf Vernichtung der Bande gerichtet wären, welche die Herzogthümer mit dem Königreiche vereinen. Wir haben dieß ausgesprochen zu Anfang unserer Diät; freudig und einstimmig ist diese Erklärung vom ganzen Lande wiederholt, ist die Wahrheit derselben von ihm bekräftigt. Wir durften hoffen, durch unsere Erklärung entgegenstehende Behauptungen niedergeschlagen zu haben, und können es nur beklagen, daß unsere offene Erklärung keine entsprechende Erwiederung gefunden hat. Mit freiem Gewissen, im Gefühle des angethanen Unrechts, erklären wir vor Eurer Majestät: Es ist falsch, was in dieser Beziehung in Rothschild angeführt worden!

Jener Antrag verletzt nicht nur die Selbstständigkeit der Herzogthümer, er bedroht auch das Gut der Landesbewohner mit Schaden und unsere Gewissen mit Beschwerde. Selbst der uneingeschränkteste Monarch kann die Successionsordnung nicht einseitig verändern. Meineid und Bürgerkrieg waren stets die unausbleibliche Folge davon; dieß lehrt die Geschichte in unzähligen Fällen, zeigt sich noch heute in dem Unglücke Spaniens. Verletzend, wie der Antrag selbst, ist auch das dabei stattgehabte Verfahren; Eurer Majestät Staatsminister, das Mitglied des gemeinschaftlichen Staatsraths des Königreichs und der Herzogthümer, fordert eine Dänische Provinzial-Ständeversammlung auf, die Anträge gegen die Selbstständigkeit der Herzogthümer zu unterstützen, versichert ihr, daß die Regierung gerade von ihrem Rathe ein besonderes Motiv für ihre Beschlußnahme über dieselben hernehmen werde. Was kann entschiedener im Widerspruche mit der uns eben jetzt von Eurer Majestät gegebenen Zusage stehen, daß Eurer Majestät stetes Bemühen darauf gerichtet sey, der verschiedenen Nationalität Ihrer getreuen Unterthanen und deren Rechten eine gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen! Was kann der Nationalität Ihrer deutschen Unterthanen mehr entgegen, für ihre Rechte kränkender seyn!

Mehr als verletzend erscheint aber das in Vorschlag gebrachte Mittel, daß Eure Majestät jede Discussion über die durch ein Machtwort festzusetzende Staatsvereinigung verbieten wollen. Eine Maaßregel, die in dieser Weise das Bewußtseyn des gethanen Unrechts klar bezeugte, die den Unterthanen verböte, sich mündlich oder schriftlich zu äussern, wie das Gewissen und die Ueberzeugung von ihnen fordere, wäre ein Act der Willkühr, wäre Gewalt. Nie möge es dahin kommen, daß unser Landesherr zu einer solchen seine Zuflucht nehmen müsse!

Die in Antrag gebrachten Mittel sind aber auch unzureichend. In einem Falle, wo das Recht zur Frage steht, kann ein Machtwort sich zwar für den Augenblick Gehorsam erzwingen, kann es den Widerspruch der Berechtigten, die öffentliche Meinung niederdrücken. Das Recht kann dadurch gebeugt, aber nicht verändert, oder gar vernichtet werden.

Wir erachten diese Mittel aber auch für gefährlich. Auf das Recht ist Eurer Majestät Thron gegründet, wie der Thron Ihrer Königlichen Vorweser; das Recht allein, nicht ein Königliches Machtgebot, müsse der künftigen Thronfolge zur Seite stehen. Dieß ver-

langt die Gegenwart, wie es Forderung der Vergangenheit war. Was ungerecht ist, kann nicht bestehen. Die Gewalt kann die dadurch erregten Gefühle des Schmerzes und des Unwillens nicht niederhalten. Sie werden um so heftiger früher oder später zum Ausbruch kommen, die Ruhe des Staats gefährden.

Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß Eure Königliche Majestät dem in Ihre Gerechtigkeit und Weisheit gesetzten Vertrauen Ihrer getreuen deutschen Unterthanen Anerkennung geben, und jenem Rathe, falls er von der Rothschilder Ständeversammlung ertheilt werden sollte, das Gehör versagen werden.

Wie zuversichtlich aber auch unsere Erwartung besteht, daß Eure Majestät diesem Anrufe an Ihre Gerechtigkeit Folge geben werden, Eurer Majestät Ständeversammlung des Herzogthums Holstein fühlt sich als Vertreter des Landes in ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gedrungen, eine feierliche Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes auszusprechen.

Wir legen diese von uns in vollzähliger Versammlung einstimmig beschlossene Rechtsverwahrung vor den Thron Eurer Majestät, unsers allergnädigsten Landesherrn, ehrfurchtsvoll nieder. Ihre Gerechtigkeit und Weisheit ist uns Bürge, daß die Gesinnung, in welcher dieses geschieht, nicht wird verkannt werden!

Eurer Königlichen Majestät

Itzehoe,
den 21. December 1844.

allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Wiese,
Präsident.

Balemann,
Berichterstatter.

Beilage 2.

Offener Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei Manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unsers Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieacte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dieß auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offnen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolgerecht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsere Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsere Pflicht und Unsern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet seyn werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offnen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsere Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unserer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846.

Christian R.

(L.S.)

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil.

Beilage 3.

Auszug aus dem Bericht einer zur Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst angeordneten, in dem offenen Briefe erwähnten Commission.

(Dieser auf 22 Quartseiten gedruckte Auszug ist bereits unterm 6. August d. J. durch die Königlich-Dänische Bundestagsgesandtschaft an die übrigen Gesandtschaften vertheilt worden, daher der Abdruck hier unterbleibt.)

Beilage 4.

Schreiben des Königlichen Commissärs für die Holsteinische Ständeversammlung, Herrn Grafen von Reventlow-Criminil, an den Präsidenten derselben bei Uebersendung des vorerwähnten Actenstückes, d. d. Itzehoe den 25. Juli 1846.

(Dieses Schreiben ist hier nicht mit abgedruckt.)

Beilage 5.

Auszug aus der Königlichen Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahr 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846.

II.

16. Unsere getreuen Stände haben Uns in einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 21. December 1844, betreffend die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein im Fall der Erlöschung des Mannsstamms Unsers Königlichen Hauses, aus Anlaß der Verhandlung in der Roeskilder Ständeversammlung darüber, eine feierliche Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes unter der Behauptung vorlegen lassen, daß in den Herzogthümern allein der Mannsstamm zur Erbfolge berufen sey.

Beide, die Rechtsverwahrung und diese Behauptung, haben Unser gerechtes Befremden erregt.

Wenn auch in Gemäßheit des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 durch die abgesonderte Ständeversammlung so wenig im Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert wird, so bilden doch, nach eben diesem Gesetze, die Provinzialstände nur das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jedem Herzogthum, woneben die ständische Competenz in Ansehung von Bitten und Beschwerden durch die Beziehung beschränkt ist, welche dieselben auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben haben müssen.

Demnach entscheidet schon das Grundgesetz, worauf die ständische Wirksamkeit beruht, gegen die Befugniß, eine Vorstellung vor Unsern Thron zu bringen, worin die Rechte beider Herzogthümer als Eines Landes vertreten werden.

Zugleich ist eine Einheit der Herzogthümer, wie sie in dieser allerunterthänigsten Vorstellung unterstellt worden, so wenig in dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, welche sie verbinden, begründet, vielmehr durch die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden ausgeschlossen.

Ein Ausspruch über die Erbfolge, wie solcher in der Behauptung wegen der alleinigen Berufung des Mannsstamms zur Erbfolge in den Herzogthümern liegt, kann vollends keiner Provinzial-Ständeversammlung zustehen.

Wir verkennen indeß nicht die Einwirkung der Umstände, welche Unsere getreuen Stände zu diesem Schritt veranlaßt haben und wollen an ihrer loyalen Gesinnung nicht zweifeln, vielmehr auf diese Gesinnung vertrauensvoll zählen, wenn Unsere Bemühungen unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Integrität der Gesammtmonarchie auf festen Grundlagen sicher zu stellen. Inzwischen haben Wir es für erforderlich erachtet, Unseren Commissarien bei den Provinzial-Ständeversammlungen den Befehl beizulegen, daß von ihnen in dieser Angelegenheit fernerhin keine Petitionen oder Vorstellungen entgegengenommen werden dürfen.

Beilage 6.

Adresse der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein an Seine Majestät den König von Dänemark als Herzog von Holstein; d. d. Itzehoe den 24. Juli 1846.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster,

Allergnädigster König und Herr!

Die Stände des Herzogthums Holstein zum sechsten Male von Eurer Königlichen Majestät berufen, treten vor ihren Landesherrn mit getreuem Herzen, doch von Sorge und Trauer bewegt.

Dem vertretenen Lande die Selbstständigkeit zu bewahren, im Einverständnisse mit der Landesregierung das Wohl desselben zu fördern, die reichsten Früchte nationaler Ausbildung zu erstreben, das Band des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Volke und seinem angestammten Fürstenhause zu stärken, dieß erschien uns bisher die höchste Aufgabe des gemeinschaftlichen Wirkens. Ueber die Wahl der Mittel konnte Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und der Ständeversammlung obwalten; über das zu erstrebende Ziel schien jeder Zweifel unmöglich. Wir sind im Irrthum gewesen. Die Landesregierung selbst verrückt das Ziel unsers Strebens; wir sehen uns in unserer Thätigkeit gehemmt.

Das jedem, auch dem geringsten Staatsbürger zuständige, unserer Versammlung grundgesetzlich verliehene Recht der Bitte und Beschwerde wird uns in dem Augenblick durch ein Verbot verkümmert, wo uns schwere Verletzung trifft.

Königliche Majestät! Die Allerhöchste Eröffnung vom 8. d. M. legt uns Schweigen auf, über einen Gegenstand, der jetzt Stände und Land einzig beschäftigt. Gehorchen dem Gebote seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthans; in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes, ja gegen Eure Majestät selbst.

Das Herzogthum Holstein ist in seinen Rechten gekränkt, seine Verfassung ist verletzt. Den Ständen liegt es ob, im Wege der Beschwerde, der Verwahrung, der Klage aufzutreten, nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind. Nur auf diese Weise wird das Vertrauen des Volks seinen verfassungsmäßigen Vertretern erhalten, werden Ausbrüche des aufgeregten Unwillens abgewandt, die mit dem Gesetze nicht bestehen.

Ein offener Brief Eurer Königlichen Majestät an Ihre sämmtlichen Unterthanen vom 8. d. M. verkündigt diesen die Allerhöchste Ueberzeugung hinsichtlich der Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Für jenes soll die Erbfolge nach dem Dänischen

Königsgesetze in voller Kraft und Gültigkeit bestehen; für dieses sollen mit Rücksicht auf einzelne Theile Verhältnisse obwalten, welche Allerhöchstdieselben verhindern, Sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Ihrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an dieses Herzogthum zu erklären. Eure Majestät wollen Ihre unablässigen Bestrebungen auch fernerhin dahin richten, daß diese zur Zeit vorhandenen Hindernisse beseitigt und die vollständige Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats zu Wege gebracht werde. Der hierdurch ausgesprochene Königliche Wille genehmigt theilweise den Antrag der Rothschilder Ständeversammlung vom Jahre 1844, gegen den die damalige Holsteinische Ständeversammlung, ihrem Rechte und dem Schutze ihres Königs vertrauend, eine ehrfurchtsvolle Verwahrung vor dem Throne niederlegte. Mit Bezug auf diese Rechtsverwahrung wird uns in der Eröffnung das Allerhöchste Befremden zu erkennen gegeben.

Der offene Brief spricht die Absicht Eurer Majestät aus, daß seine Erlassung zur Beruhigung Ihres Volks über die Zukunft des Vaterlandes dienen soll. Mag seyn, daß durch den Inhalt desselben Zufriedenheit und Ruhe im Königreich gefördert werden. In Holstein werden dadurch nur schwere Sorgen und Bekümmerniß geweckt, die Klagen noch geschärft, daß in dem Königlichen Rathe die Interessen der deutschen Unterthanen nicht genügend vertreten, den Dänischen Interessen gänzlich nachgestellt sind.

Gewißheit in der Thronfolge, Sicherstellung der Integrität des Staats — in der That, sie müssen zur Beruhigung des Volkes dienen. Eine Allerhöchste Willenserklärung aber, gegeben ohne Zuziehung der bei der Erbfolge Betheiligten, ohne Vorlegung aller betreffenden Actenstücke und Documente, eine Erklärung, die nicht auf klarem Rechte und Gesetze beruht, bloß Bezug nimmt auf Staatsverträge und Handlungen, aus denen mit voller Consequenz das Gegentheil herzuleiten steht, bei denen selbst die Richtigkeit der Bezeichnung durch Vergleichung mit den zur öffentlichen Kunde gekommenen Actenstücken bezweifelt werden muß, — eine Willenserklärung dieser Art vermag keine Gewißheit für die Erbfolge zu gewähren. Die ausgesprochene Ueberzeugung des gegenwärtigen Regenten, wie gewichtig sie sonst erscheinen mag, entscheidet hierin nicht über die Zukunft, kann weder Rechte geben, noch nehmen.

Der angegebene Zweck des offenen Briefes steht überdieß, so weit dieser die Erbfolgeverhältnisse des Herzogthums Holstein berührt, im schneidendsten Contrast mit seinem Inhalt. Dem Herzogthum Holstein wird darin wahrlich keine Beruhigung gebracht. Die Erbfolge wird für zweifelhaft erklärt; die Integrität des Herzogthums als eines untrennbaren Ganzen wird in Frage gestellt, ohne daß sich dazu in diesem selbst eine zureichende Veranlassung ergeben hätte; ohne daß bereits zur Beseitigung dieser Zweifel alle Mittel angewendet wären. Wird darin in Aussicht gestellt, daß das Land in Folge der bestehenden Zweifel über die Erbfolge künftig zerrissen und zerstückelt werden könne; so kann dieß nur ruhestörend auf die Landesbewohner wirken. Es muß die dadurch hervorgerufene Aufregung vermehren, wenn ihnen in dem offenen Briefe zu ihrer Beruhigung nur die Versicherung ertheilt wird, daß Eurer Majestät unablässige Bestrebungen darauf gerichtet seyn sollen, die Integrität „des Dänischen Gesammtstaats“ zu Wege zu bringen.

Immerhin mag der Gedanke dem Nationalstolz des Dänischen Volkes wohl thun, die Grenze des Dänischen Reichs bis an die Elbe hinausgerückt zu sehen. Dem Holsteiner liegt die Dänische Gesammtmonarchie nicht zunächst am Herzen, er fühlt sich als Deutscher, und will vor Allem erst die Integrität seines Landes als Theil des deutschen Vaterlandes gesichert wissen. Auf die Trennung von dem durch die Gemeinschaft des Fürsten nahe verbundenen Königreiche wird hier nicht hingewirkt; wir haben es oft versichert. Aber auf

dem Rechte, nicht auf einseitiger Willenserklärung, soll die Verbindung für alle Zeiten beruhen. Als gleichberechtigter souverainer Staat muß Holstein den übrigen Staaten Eurer Majestät zur Seite stehen, nicht als abhängige Dänische Provinz.

Soll dem Lande Beruhigung gewährt, soll das Band, welches uns an das Königreich knüpft, gestärkt werden, so kann dieß nur durch offene, bündige Anerkennung der Selbstständigkeit des Herzogthums und der daraus hervorgehenden Rechte geschehen. So lange die Verwaltung des Heeres, wie der Finanzen diesem nicht entspricht, so lange eine genügende Vertretung im gemeinschaftlichen Staatsrathe nicht gegeben wird, so lange nicht in der Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogthums das unverholen ausgesprochene Bestreben schwindet, die Institutionen des deutschen Landes den dänischen nachzubilden, und bei den von uns für das Herzogthum Holstein vorgetragenen Bitten und Wünschen nicht zunächst das Bedürfniß des Herzogthums Berücksichtigung findet, kehrt das Vertrauen zur Landesregierung nicht zurück.

Wir haben in dieser Beziehung häufig Beschwerden vor den Thron Eurer Majestät gebracht, ohne damit Gehör zu finden, sind damit aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit abschlägig beschieden. Jetzt weiset die Königliche Eröffnung in einem Falle unsern Rath zurück, weil es damit im Königreiche anders gehalten werde; lehnt unsern Antrag auf Trennung der Finanzen der verschiedenen Lande und Festsetzung eines gerechten Verhältnisses der Concurrenz zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für selbige aus dem Grunde ab, weil die Herzogthümer einen von der gesammten Monarchie abgesonderten Staat nicht bilden und nicht bilden sollen. Letzteres steht in offenbarem Widerspruche mit dem Inhalte des offenen Briefes, wonach ein Dänischer Gesammtstaat, der Holstein als Landestheil in sich begreift, bis dahin wenigstens noch nicht besteht. Die in dem offenen Briefe den Herzogthümern zugesicherte Selbstständigkeit erhält dadurch eine Auslegung, die ihm jede praktische Wirksamkeit raubt, und den für diese zugesagten Allerhöchsten Schutz als werthlos erscheinen läßt.

Die Königliche Eröffnung spricht das Allerhöchste Befremden über den Inhalt der in dem Jahre 1844 von der Holsteinischen Ständeversammlung eingelegten Rechtsverwahrung in Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern aus. Und doch wird zugleich anerkannt, daß die Rothschilder Ständeversammlung durch ihre Angriffe auf die Herzogthümer begründete Veranlassung dazu gegeben hat; doch hat die Regierung zu jenen Angriffen geschwiegen, ja der Königliche Commissarius der Rothschilder Ständeversammlung hat das von derselben beobachtete Verfahren belobt, und das Allerhöchste Wohlgefallen an demselben verkündigt; doch kann der Holsteinischen Ständeversammlung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die feindlichen Aeusserungen auf ihre Nationalität in gleicher Weise erwiedert, oder der ihrem Souverain schuldigen Ehrfurcht auf irgend eine Weise zu nahe getreten ist.

Eben so wenig können wir die Gerechtigkeit des der Holsteinischen Ständeversammlung in der Königlichen Eröffnung gemachten Vorwurfs einräumen, als habe sie ihrerseits durch die Rechtsverwahrung das ihr nach dem Grundgesetz zustehende Recht überschritten. Das Grundgesetz für die ständische Verfassung in den Herzogthümern vom Jahre 1831, ertheilt im §. 5 der ständischen Versammlung jedes Herzogthums das unbeschränkte Recht, Bitten und Beschwerden, welche das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben betreffen, vor den Thron Eurer Majestät zu bringen, und die Berücksichtigung und Beantwortung derselben von Seiten des Landesherrn ist zugesagt. Welcher Gegenstand befaßt aber in dem Maaße das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums Holstein in allen seinen Theilen, als das unbestrittene Erbrecht seines Regentenstammes, als

das Fortbestehen seiner staatsrechtlichen Stellung! Jeder einzelne Holsteiner fühlte sich durch die Angriffe der Rothschilder Ständeversammlung verletzt. Dieß bezeugen die zahlreichen an die Ständeversammlung gerichteten Adressen von Allem, was sich in dem Lande durch Intelligenz, Besitz und Theilnahme am Oeffentlichen auszeichnet; konnte die Ständeversammlung da schweigen, durfte sie es hier verweigern, gesetzmäßiges Organ des Volkes zu seyn? Die Rechtsverwahrung und Bitte betraf allerdings die beiden Herzogthümer in ihrer Verbindung, wie die gemeinschaftliche Erbfolge. Aber nicht für das Herzogthum Schleswig haben die Holsteinischen Stände diese Bitte und Reservation vorgetragen. Dieß zu thun, in dieser Rücksicht die Interessen des Herzogthums Schleswig zu wahren, überlassen sie der Ständeversammlung jenes Herzogthums. Für das Herzogthum Holstein haben Holsteins Stände gehandelt, indem sie an Eure Königliche Majestät jene Verwahrung wegen der gemeinschaftlichen Erbfolge richteten. Die bestehende staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein sicher zu stellen, ist die Absicht dieses ihres Schrittes gewesen. Wenn dadurch zugleich das Wohl und die Interessen des Herzogthums Schleswig gewahrt worden, so ist dieß eine nothwendige Folge der grundgesetzlich bestehenden Verbindung beider Lande, die es unmöglich macht, in dieser Rücksicht das specielle Interesse des einen Landes ohne das des andern wahrzunehmen.

In der Königlichen Eröffnung wird uns ferner zum Vorwurf gemacht, daß wir der Rechtsverwahrung eine Einheit der beiden Herzogthümer zum Grunde gelegt haben, welche in den bestehenden Verhältnissen nicht begründet, vielmehr dadurch ausgeschlossen sey, und geläugnet wird, daß ein Ausspruch über die Erbfolge in den Herzogthümern, wie wir ihn gethan, uns als Provinzial-Ständeversammlung zustehe.

Auch dieser Vorwurf kann uns nicht treffen. Der Behauptung der Rothschilder Stände gegenüber, wonach die Herzogthümer dem Königreiche incorporirt, der Erbfolge des Königsgesetzes unterworfen und ihre Selbstständigkeit dadurch eingebüßt haben sollten, ist von uns die Selbstständigkeit jedes der beiden Herzogthümer und deren von Alters bestehende Verbindung, nicht minder die gleiche Erbfolge des Mannsstamms behauptet, keineswegs eine Einheit beider, ein abgesonderter Staat Schleswig-Holstein. Wir haben uns nicht erkühnt, darin vor Eurer Königlichen Majestät über die Erbfolge eine Entscheidung abzugeben, zu Gunsten der Erbfolge des Mannsstamms auf die beiden durch Unionsverhältnisse verbundenen Herzogthümer; daß uns dazu das Recht nicht zusteht, wissen wir. Wohl aber haben wir darin unsere einstimmige Ansicht und Ueberzeugung, und zugleich die uns durch die eingereichten Adressen bekannte Ansicht und Ueberzeugung des Landes dargelegt, in der Meinung, daß Allerhöchstdieselben in einer so tief in die Verhältnisse der Herzogthümer eingreifenden Angelegenheit der Stimme Ihres Deutschen Volks auf gleiche Weise Gehör geben, darauf das gleiche Gewicht legen würden, als auf die Ihres Dänischen Volks.

Die Königliche Eröffnung gibt uns endlich zu erkennen, daß der Königliche Commissarius Allerhöchst befehligt sey, keine Petitionen oder Vorstellungen, diese Angelegenheit betreffend, fernerhin entgegen zu nehmen. Ein solches Verbot steht, wie bereits von uns bemerkt und näher ausgeführt ist, im entschiedenen Widerspruche mit dem den Provinzial-Ständeversammlungen im §. 5 des Grundgesetzes von 1831 verliehenem Rechte der Bitte und Beschwerde in allen das ganze Herzogthum oder dessen Theile betreffenden Angelegenheiten. Mit diesem Rechte ist den Ständen auch die Pflicht aufgelegt, davon Gebrauch zu machen, so oft es das Interesse und das Wohl des Landes nach ihrem Dafürhalten erfordert. Wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten; denn ein Gesetz steht ihm entgegen,

welches ohne vorhergehende Berathung der Stände nicht geändert werden darf, welches, so lange es besteht, für Eure Königliche Majestät verbindend ist, wie für Ihr Volk.

Allergnädigster König! Die versammelten Stände des Herzogthums Holstein achten sich durch Gewissen und Pflicht gehalten, vor Ihnen zu erklären, daß ihre in der Rechtsverwahrung von 1844 über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer und die Erbfolge in denselben ausgesprochenen Ansichten, so wenig durch den Inhalt des offenen Briefes, als der Königlichen Eröffnung, geändert sind; daß wir noch heute die Ueberzeugung hegen, durch Einlegung jener Rechtsverwahrung nur in den Grenzen unseres Rechts und nach der uns obliegenden Pflicht gehandelt zu haben; daß in der Verwahrung nicht bloß unsere, sondern des ganzen Holsteinischen Volks Ueberzeugung enthalten ist. Eben darum dürfen wir es nicht scheuen, auch nachdem Eure Königliche Majestät Allerhöchstihre Ueberzeugung und Willen, die Erbfolge in den Herzogthümern betreffend, in dem offenen Briefe kund gethan, jene Rechtsverwahrung hiemit fest und entschieden zu bestätigen und zu wiederholen.

Wohl ist uns bekannt, daß durch den Inhalt des offenen Briefes die Erbfolgerechte des Fürstenhauses rechtlich nicht aufgehoben oder geschmälert werden können; wohl wissen wir, daß die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein, als souverainen deutschen Bundesstaats, vom Deutschen Bunde nach Aussen wie auch nach Innen geschützt werden muß, daß wir der Sympathie unseres deutschen Vaterlandes versichert seyn dürfen. Aber Königliche Majestät! Ihre getreuen Unterthanen mögen den Gedanken nicht fassen, daß die Landesregierung auf längere Zeit einer Richtung folgen werde, die dem Wohl dieses Landes in seiner Grundbedingung entgegensteht. Deßhalb wenden wir uns nochmals an unsern Landesherrn, unsern Königlichen Herzog.

In die Hände Eurer Majestät glorreichen Vorfahren haben unsere Väter die Selbstständigkeit des Landes, das Erbrecht des Oldenburgischen Stammes auf die Herzogthümer niedergelegt; eidlich haben diese für sich und ihre Nachfolger in der Regierung die Erhaltung des anvertrauten Gutes angelobt. Treu hat der Holste stets die Pflicht gegen seinen Fürsten erfüllt. Wir wissen von keinen verlornen Schlachten oder von Staatsverträgen, wodurch dem Lande seine Selbstständigkeit genommen, das damit eng verbundene Erbrecht des Regentenstammes verändert, von keinem Verbrechen des Volks, wodurch sie verwirkt worden. Geduldig, schweigend haben wir die Lasten getragen, welche die Hand unsers Fürsten in trüben Zeiten uns auferlegt hat. Wir können nicht annehmen, daß eben dieser Gehorsam, dieses Stillschweigen das Land um seine theuersten Rechte gebracht, daß Ihre getreuen Unterthanen sich in dem Eurer Majestät und Allerhöchstihren Vorfahren bewiesenen Vertrauen sollten getäuscht haben.

Geruhen Eure Majestät, diese Erklärung Ihrer Holsteinischen Stände gnädig aufzunehmen; geruhen Allerhöchstdieselben unserem Lande seine Nationalität und wirkliche Selbstständigkeit zu erhalten, seinen Vertretern ihr grundgesetzliches Petitionsrecht ungekränkt zu gewähren, sodann aber das Erbrecht Ihres Königlichen Hauses in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen, und Trauer und Unfriede weichen dem Jubel eines dankbaren Volks.

Eurer Königlichen Majestät

Itzehoe
den 24. Juli 1846.

allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

T. F. Wiese,
Präsident.

F. Reventlow,
Berichterstatter.

Beilage 7.

Auszug aus dem Protokoll der 6. Sitzung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 24. Juli 1846 über die beschlossene Adresse.

(Diese Beilage ist nicht abgedruckt.)

Beilage 8a.

Schreiben des Präsidenten Dr. Wiese an den Königlichen Commissär, Herrn Grafen von Reventlow-Criminil, bei Uebersendung der Adresse am 24. Juli 1846.

(Der Abdruck davon ist hier unterblieben.)

Beilage 8b.

Antwort des Herrn Grafen von Reventlow-Criminil an den Herrn Präsidenten, Etatsraths v. Wiese, bei Verweigerung der Annahme und Zurücksendung der Adresse, vom 25. Juli 1846.

(Wurde nicht abgedruckt.)

Beilage 9.

Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August 1846, darüber, daß diese Angelegenheit zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung zu bringen sey.

(Wurde nicht abgedruckt.)

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. September 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Scherff substituirten Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herrn Bundestagsgesandten der funfzehnten Stimme von Both substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 275.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die bisherigen Substitutionen für die Preussische, Bayerische, Großherzoglich-Hessische und funfzehnte Stimme fortwähren, dagegen der Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte durch den Herrn Bundestagsgesandten von Braunschweig und Nassau vertreten werde.

§. 276.

Abordnung der Militärbevollmächtigten Oesterreichs und des 10. Armeecorps zur Besichtigung des Festungbaues und des Standes der Artillerieausrüstung in Ulm.

Präsidium eröffnet, daß die Militärcommission zur Besichtigung des Festungsbaues in Ulm, so wie des Standes der Geschäfte der Artillerieausrüstung dieses Platzes den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten, Generalmajor Grafen von Robili,

und den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps, Generalmajor von Trepka, abgeordnet habe, und daß in der Zwischenzeit der zweite Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Bevollmächtigte, Oberst von Zocchi, bei der Militärcommission die Oesterreichische Stimme und die Geschäftsleitung übernehmen werde.

§. 277.

Anfrage der Bundescasse-Verwaltung, das von dem Wechselhause Rothschild zu hinterlegende Unterpfand für die an dasselbe abzuliefernden dießjährigen Matrikulareinzahlungen in den Ulm-Rastatter Baufond betreffend.

Präsidium gibt Kenntniß von dem hier nachstehenden Bericht der Bundescasse-Verwaltung vom 24. d. M.:

„Am 16. Juli d. J. reichten wir bei hohem Präsidio die gehorsamste Anzeige ein, daß mit dem 12. desselben Monats die aus den zwanzig Millionen Francs gebildete erste Dotation des Ulm-Rastatter Baufonds erschöpft und wir in den Fall gekommen wären, in Befolgung des Bundesbeschlusses vom 22. Januar d. J. (3. Sitz. §. 36 des Prot.) den Bedarf zur Fortsetzung des Baues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt dem aus den Matrikularumlagen gebildeten, nunmehr alleinigen Ulm-Rastatter Baufond zu entnehmen. Aus letzterm Fond sind auf diese Weise bis heute 695,865 Gulden 30 Kreuzer verausgabt, und auf den Beschluß vom 22. Januar dieses Jahrs hin werden noch 818,800 Gulden erhoben werden, so daß voraussichtlich bis Ende dieses Jahrs dem Fond 1,514,665 Gulden 30 Kreuzer entnommen seyn werden, bis wohin die dießjährige Matrikularumlage im Betrage von 1,812,318 Gulden 23 Kreuzern eingezahlt seyn wird. Das Haus Rothschild und Söhne dahier empfängt daher durch Ablieferung der dießjährigen Matrikularumlage für den Festungsbau in den kommenden Monaten nur einige hunderttausend Gulden mehr, als dasselbe aus dem Baufond zu zahlen hat, und selbst dieser Mehrempfang würde in den ersten Monaten kommenden Jahrs durch die Bedürfnisse der im Bau begriffenen Bundesfestungen wieder ausgeglichen seyn."

„Wir erlauben uns daher die gehorsamste Anfrage, ob die durch Weisung hohen Präsidii vom 19. August 1843 uns gebotene Entgegennahme eines Depositums für Ablieferung der Matrikulareinzahlungen in den Ulm-Rastatter Baufond an das Haus Rothschild dieses Jahr zu geschehen habe."

Präsidium gibt anheim, diese Anfrage der Bundescasse-Verwaltung dahin zu erledigen, daß unter den angezeigten Umständen von der Entgegennahme eines von dem Wechselhause Rothschild zu hinterlegenden Unterpfands für Ablieferung der dießjährigen Matrikulareinzahlungen in den Ulm-Rastatter Baufond Umgang zu nehmen sey.

Die Bundesversammlung war mit diesem Präsidialantrage einverstanden.

§. 278.

Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Casse.

(29 Sitz. §. 314 d. J. 1845.)

Präsidium zeigt an, daß zufolge eines Berichts der Bundescasse-Verwaltung eine Einzahlung in die Bundescanzlei-Casse erforderlich sey.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

ſich bei den höchſten und hohen Regierungen zu verwenden, daß in die Bundescanzlei-Caſſe 34,000 Gulden im 24guldenfuß, nämlich 2,000 Gulden für jede Stimme im engern Rathe, eingezahlt werden.

§. 279.

Rechnungsextracte vom 1. Juli l. J. über die bei dem Wechſelhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne verzinslich angelegten Bundesfonds.

(15. Sitz. §. 51 v. J. 1846.)

Präſidium legt die ihm zugegangenen Rechnungsextracte des Wechſelhauſes M. A. von Rothſchild u. Söhne über den Stand der bei demſelben verzinslich angelegten Bundesfonds vom 1. Juli d. J. vor, nämlich:

1) der erſten Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds,
2) der aus Matrikularbeiträgen gebildeten zweiten Dotation deſſelben Fonds,
3) des aus den Zinſen des Capitals der 9,376,816 Gulden 11 Kreuzern gebildeten Fonds,
4) des durch Erſparniſſe aus der jährlichen Dotation entſtandenen Reſervefonds der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg,
5) des Armirungs- und Dispoſitions-Fonds dieſer beiden Feſtungen,
6) des Mainzer Approviſionirungsfonds, und
7) des Luxemburger Approviſionirungsfonds.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

die eingegangenen Rechnungsextracte zunächſt behufs Prüfung derſelben der Bundescaſſe-Verwaltung zu übergeben, und ſodann mit den Bundescaſſe-Rechnungen pro 1846 an den für die Reviſion dieſer Rechnungen beſtehenden Bundestags-Ausſchuß gelangen zu laſſen.

Zugleich wurde ein Abdruck der vorbenannten Extracte dieſem Protokolle angefügt (Beilage 1—7).

§. 280.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inſpicirung der Bundescontingente im Jahre 1846 beauftragten Generale.

(22. Sitz. §. 203 v. J. 1846.)

Oeſterreich. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß der Kaiſerlich-Königliche Herr General der Cavalerie, Graf von Mensdorff-Pouilly, beauftragt worden iſt, anſtatt Sr. Kaiſerlich-Königlichen Hoheit des durch Unpäßlichkeit verhinderten Herrn Erzherzogs Johann an der Inſpicirung des Königlich-Preuſſiſchen Bundescontingents Theil zu nehmen.

Beſchluß.

Dieſe Anzeige der Militärcommiſſion mitzutheilen.

§. 281.

Rückkehr des Königlich-Bayerischen Herrn Generalmajors von Fritsch, Commandanten der Bundesfestung Landau, von seiner Urlaubsreise.

(25. Sitz. §. 232 v. J. 1846.)

Bayern. Der Gesandte hat, dem ihm zugegangenen Auftrage gemäß, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Commandant der Bundesfestung Landau, Generalmajor Jacob von Fritsch, am 5. d. M. von seinem Urlaube wieder zurückgekehrt ist, und sogleich das Festungscommando übernommen hat.

Mit dieser Anzeige verbindet der Gesandte zugleich das Ersuchen um Rückgabe der von dem interimistischen Commandanten, Obersten von Weinbach, ausgestellten und in der 25. Bundestagssitzung übergebenen Eidesurkunde.

Beschluß.

Dem Herrn Obersten von Weinbach die von ihm als interimistischen Festungscommandanten ausgestellte Eidesurkunde zurückgeben zu lassen.

§. 282.

Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen.

(28. Sitz. §. 268 v. J. 1846.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Der Gesandte ist beauftragt, die Anzeige zu machen, daß in dem Herzogthum Braunschweig, in Gemäßheit einer bereits unter dem 28. März 1814 erlassenen Verordnung, alle Bücher und Schriften über Gegenstände der Religion und Gottesverehrung, alle dergleichen, welche politischen Inhalts sind, alle Romane, Gedichte und Liedersammlungen, der Censur unbedingt, ganz abgesehen von ihrem Umfange, unterworfen sind.

Präsidium brachte die noch rückständigen Anzeigen in Erinnerung.

§. 283.

Verwahrung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Häuser und dießfalls vorbehaltene Königlich-Sächsische Erklärung, ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betreffend.

(28. Sitz. §. 272 v. J. 1846.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Seine Majestät der König von Dänemark haben im offenen Briefe vom 8. Juli d. J. wegen der Erbfolge im Herzogthum Sachsen-Lauenburg eine Ansicht ausgedrückt, welche mit den diesseits behaupteten Erbansprüchen nicht vereinbarlich ist, und es Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur Pflicht macht, zur Abwendung nachtheiliger Folgerungen die aus früheren Erbverträgen herrührenden eventuellen Erbrechte an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg auch bei diesem Anlasse zu wahren, und zu dem Ende auf die im Protokolle der Bundesversammlung vom 5. November 1816 befindliche Rechtsverwahrung Bezug zu nehmen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat auf diese Rechtsverwahrung das nämliche zu bemerken, was in der vorigen Sitzung (§. 272 des Protokolls) auf die der Herzoglich-Anhaltischen Häuser von ihm geäussert wurde; indem aus dem dabei bezeichneten Grunde auch auf die von den beiden Großherzoglich-Mecklenburgischen Häusern in das Protokoll der 1. Bundestagssitzung vom 5. November 1816 schon niedergelegte Verwahrung diesseits keine Erklärung erfolgte.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte äusserte, daß er in Beziehung auf die eben vernommene, so wie auf die in der vorigen Sitzung Namens der Herzoglich-Anhaltischen Häuser abgegebene Rechtsverwahrung, seiner allerhöchsten Regierung ebenfalls eine etwaige Erklärung vorbehalten müsse.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte will die Königlich-Sächsischer Seits vorbehaltene Erklärung abwarten, bevor er sich deßhalb seiner Seits weiter äussert.

§. 284.

Gesuch des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofraths, Dr. Dietz, die von ihm als Mitglied der Wetzlarer Archivcommission in Anspruch genommenen Diäten betreffend.

(13. Sitz. §. 128 v. J. 1846.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten vor:

In der 13. Sitzung vom 7. Mai a. c. (§. 128 des Prot.) hat hohe Bundesversammlung sub num. III auf ein Gesuch des Archivcommissärs Doctor Dietz zu Wetzlar vom 21. März 1846, betreffend Bewilligung von Diäten, beschlossen, dem Bittsteller zu erwiedern:

> daß diesem Gesuche keine Statt gegeben werden könne, der Bittsteller vielmehr auf die Bundesbeschlüsse vom 17. Mai 1838 und 16. Februar 1843 verwiesen werde, und die Bundesversammlung es sich vorbehalte, anstatt der durch den Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 nach gänzlich beendigter Auseinandersetzung des Archivs in Aussicht gestellten Remuneration, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs in Erwägung zu nehmen, in wie fern dem Hofrath Dietz eine, sowohl nach den seither genossenen Emolumenten, als auch den jedesmaligen Leistungen zu bemessende Gratification zu bewilligen seyn wolle.

Der Doctor Dietz hat nun eine vom 30. Juni datirte, gleichwohl erst am 4. August a. c. hier eingegangene, erneuerte Vorstellung eingebracht, welche die Bitte enthält:

Den so eben erwähnten Bundesbeschluß gerechtest wieder einzuziehen und den Petenten eben so wie in allen Pflichten, auch wirklich und nicht bloß auf dem Papier in seinen Rechten, also namentlich auch hinsichtlich der Remuneration, dem andern Commissionsmitgliede gleich zu setzen, oder aber ihn von seiner Function als Archivcommissär auf dieses sein Nachsuchen gnädigst zu entbinden, ihm die seinen ausserordentlichen zur Auseinandersetzung des Archivs geleisteten Arbeiten angemessene Remuneration auszahlen zu lassen, und ihm zu gestatten, seine durch den hohen Bundesbeschluß vom 7. Mai a. c. angegriffene Ehre durch eine geeignete, mit actenmäßigen Belegen auszustattende Denkschrift vor den allerhöchsten und höchsten Staatsregierungen und dem Publikum zu rechtfertigen.

Was den Schluß des Gesuchs betrifft, so erlaubt sich der Ausschuß die Bemerkung, daß der Bittsteller die Ehrenkränkung darin erblickt, daß die am Ende jeden Rechnungs-

jahrs in Aussicht gestellte Remuneration nach den jedesmaligen Leistungen bemessen werden soll, also eine Controle der Arbeit angeordnet werde, welcher weder der Archivrath von Medem unterworfen gewesen, noch der Landgerichtsrath Lorenz jetzt unterworfen sey, denen vielmehr Diäten unbedingt zugesichert worden, und die deutlich zu erkennen gebe, wie das größte Mißtrauen in seinen Fleiß und seine Thätigkeit gesetzt werde.

Eine solche Behandlung, vermeint der Hofrath Dietz, müsse einem Mann von 68 Jahren, dessen Stolz es seither gewesen, sich bewußt zu seyn, was er während etwa 25 Jahren den Interessen des gesammten Deutschlands in Bezug auf die Reste des wichtigsten Instituts seiner Reichsverfassung geleistet habe, der mit Freude auf die vielfach geäusserte Zufriedenheit der hohen Behörde, unter welcher er bisher gestanden, mit seiner Dienstführung blicken können, bis in das tiefste Innerste verletzen; sie müsse ihm die Ueberzeugung verschaffen, daß die Hauptthätigkeit seines Lebens vergeblich verschwendet, ein Hauptziel aller seiner angestrengtesten Bemühungen gänzlich verfehlt sey; sie müsse einem Manne, dessen Ehre stets sein größtes Kleinod, als eines der härtesten Lebensschicksale erscheinen.

Hiernächst sucht der Hofrath Dietz nachzuweisen, daß ihm ein Recht zustehe, daß er, welcher völlig gleiche Pflichten mit seinem Collegen theile, auch den Genuß gleicher Rechte habe, und somit dieselbe Remuneration erhalte.

Der Einwand, daß er eine Pension von 800 Gulden von einigen Bundesstaaten von wegen seiner frühern Stellung als Procurator des ehemaligen Reichskammergerichts beziehe und dafür auch dem Bunde im Archive seine Geschäftsthätigkeit widmen könne, würde unhaltbar seyn, weil ihm die Pension ohne eine solche Verpflichtung auferlegt worden sey, und sein College sogar die volle Besoldung neben den Diäten forterhebe.

Eben so wenig lasse sich behaupten, daß der Reclamant, da er bisher den Mitgenuß der Sessions- und Extraditions-Gebühren gehabt habe, schuldig sey, auch dafür die Arbeiten im Archive zu leisten; allein jene Gebühren wären nur die Entschädigung für die mit dem Geschäfte, wofür sie gegeben worden, verbundene Arbeit, und wenn er demungeachtet mehr besorgt, wenn er die Auflösung des Archivs möglichst vorbereitet, deßhalb umfangreiche Arbeiten gefertigt und eine Thätigkeit entwickelt, welche eine ganz andere Vergütung verdient hätte, so sey solches keine Pflicht, sondern Interesse an der Sache gewesen, welches ihn dazu bewogen.

Die von 1822 bis inclusive 1845 bezogenen Gebühren berechnet der Hofrath Dietz nach einem Rechnungsextracte zu jährlich 173 Gulden 50 Kreuzer und sagt, daß er für die Bagatelle eine enorme Arbeit geleistet habe, welche, wenn der Bund ihn in dem Maaße dafür besolden wollen, wie solches die Privaten für seine juristische Consulentur mit Vergnügen gethan hätten, mit mehreren Tausend Gulden jährlich nicht zu bezahlen gewesen. Dennoch habe der Bittsteller gearbeitet und zwar für einen Lohn, kaum so groß, als ein Drittheil dessen, was der Pedell erhalten.

Schon seit dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1842 habe der Reclamant seine Geschäfte als Rechtsconsulent aufgegeben, und dadurch eine Einnahme von 1800 Gulden jährlich eingebüßt. Der Bundesbeschluß vom 4. September 1845 vermehre die Archivarbeiten, diese nähmen den ganzen Tag des Bittstellers in Anspruch und beschäftigten ihn sechs bis acht Stunden täglich, gleich seinem Collegen, und somit glaube er auch mit Recht und Billigkeit, dieselbe Remuneration ansprechen zu dürfen, zumal es keinen Unterschied begründen könne, daß er selbst in Wetzlar ansässig, während der Landgerichtsrath Lorenz seinen Wohnsitz dorthin verlegen müssen, denn nunmehr sey letzterer gleich allen anderen Individuen des Archivpersonals daselbst domicilirt.

Eine Verweisung auf die früheren Bundesbeschlüsse von 1838 und 1843 sey nicht mehr zutreffend, weil der Beschluß vom 4. September 1845 die Aushändigungsgebühren ganz aufgehoben habe, und gerade diese bei zunehmender Avocation von Acten den Bittsteller für frühere, so geringfügige Bezüge entschädigt haben würden.

Schließlich äussert sich der Reclamant noch folgendermaßen:

„Es wird Einer hohen Bundesversammlung von selbst einleuchten, daß ich Höchstderselben, nachdem so mit mir verfahren, Höchstihr unmöglich länger dienen kann, es sey denn, daß meine Ehre in vollgenügender Weise vor demselben Forum, vor dem sie beeinträchtigt wurde, wieder hergestellt würde. Ich bin eben so wenig gesonnen, mich umsonst todt zu arbeiten, und gar noch meiner Ehre einen unauslöschlichen Fleck anhängen zu lassen, als ich ein Gnadengeschenk für meine sauere Mühe und Arbeit annehmen kann. So lange man mir gleiche Pflichten und Lasten, wie dem andern Mitgliede der Commission auflegt, aber dieses ständig remunerirt, und sich hinsichtlich meiner vorbehält, eine etwaige Gratification von meinen jedesmaligen Leistungen abhängig zu machen, kann ich, ohne meiner bisher unangetasteten Ehre Alles zu vergeben, unter solchen Bedingungen nicht in der Archivcommission bleiben. Mit wahrhaft betrübtem Herzen und inniger Wehmuth scheide ich daher aus einer Stellung, die ich nun 25 Jahre lang mit Liebe, Eifer, Fleiß und Aufopferung meiner besten Kräfte versehen habe. Nach einer Dienstführung und auf einer Lebensstufe, die in allen ähnlichen Verhältnissen die gerechtesten Ansprüche auf einen Ruhegehalt gewährten, muß ich mich durch eine ehrverletzende Behandlung aus einem Verhältnisse getrieben sehen, das meine Freude war, und in welchem ich geleistet habe, was irgend ein Mensch unter gleichen Verhältnissen zu leisten vermochte, und nehme für dieß Alles nichts mit, als das bittere Gefühl, von der höchsten Bundesbehörde verkannt und vor Deutschland prostituirt worden zu seyn!“

Gutachten.

Dem gegenwärtigen Gesuche des Hofraths Dietz liegen, nach der Ansicht des Ausschusses, sowohl irrige thatsächliche Voraussetzungen, als auch Mißverständniß des Bundesbeschlusses vom 7. Mai a. c. zum Grunde.

Der Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821 war es, welcher die Archivcommission in's Leben rief und ihre Geschäftsthätigkeit bestimmte. Er stellte das Reichskammergerichts-Archiv auf zwanzig Jahre unter die Direction der Bundesversammlung, verordnete, daß während solcher Zeit einzelne Acten, jedoch nur auf Verlangen, ausgeantwortet und die gänzliche Auseinandersetzung des Archivs vorbereitet werden solle; die Archivcommission aber verpflichtete er:

1) die Verwahrung des Archivs,
2) die Ausantwortung der Acten, und
3) die Vorbereitung der gänzlichen Auseinandersetzung

zu besorgen, indem die Commissarien wegen ihrer Remuneration auf die Casse verwiesen wurden, die aus den Gebühren für Inspection, Avocation von Acten, Vidimation und dergleichen gebildet ward.

Es ist demnach eine durchaus irrige Annahme des Reclamanten, daß er sich durch Uebernahme jenes Commissorii zu keiner weitern Arbeit verpflichtet habe, als solcher, wofür Gebühren gezahlt worden sind, vielmehr leuchtet es ein, daß die Vorbereitung der endlichen Auseinandersetzung der mühevollste und umfangreichste Theil der Geschäftsführung war, da

dieſer nothwendig das Ordnen der chaotiſch aufgethürmten Acten vorausgehen mußte, — eine Behauptung, von welcher der Reclamant ſchon am 30. November 1817 überzeugt war, da er in einer an dieſe hohe Verſammlung gerichteten Vorſtellung ſolche als zur Sicherſtellung des Archivs und zur Benutzung deſſelben durchaus nothwendig und einen Aufſchub Gefahr bringend bezeichnet.

Hätte der Archivcommiſſär Dietz dieſen ſo wichtigen Theil des Auftrags nicht vergeſſen, ſo würde der Ausſchuß in dem Lobe mit einſtimmen können, welches erſterer ſich in der vorliegenden Eingabe ſpendet, und es würde dieſe hohe Verſammlung nicht in dem Falle geweſen ſeyn, am 17. Mai 1838, alſo nach ſiebenzehnjährigem Beſtehen des Bundesbeſchluſſes vom 25. Januar 1821, ſich durch einen Beſchluß dahin auszuſprechen:

> „Da die ſchließliche Auseinanderſetzung nach dem gedachten Beſchluſſe (vom 25. Januar 1821) während der proviſoriſch beſtimmten zwanzig Jahre zugleich vorbereitet werden ſollte, hingegen nicht zu befinden iſt, daß bisher zur Erreichung dieſes Zweckes wirkliche Anſtalt getroffen worden ſey u. ſ. w.“,

gleichwie es denn bekannt iſt, daß erſt mit dem 1. Mai 1843 der zur Vorbereitung des hier fraglichen Geſchäfts entworfene Plan vom 28. Februar 1842 in Wirkſamkeit getreten und dazu ein Hülfsperſonal angeſtellt worden iſt.

Nun muß es zwar der Ausſchuß bezeugen, daß der Hofrath Dietz, nach Ausweis der eingeſandten Quartalsberichte, ſeit dem 1. Mai 1843 unausgeſetzt an den Geſchäften des Ordnens der Acten Theil genommen hat; allein bis zum Bundesbeſchluſſe vom 4. September 1845 konnte er keine andere Remuneration dafür anſprechen, als den Antheil der Ueberſchüſſe der Taxcaſſe-Rechnung, da ſchon der Bundesbeſchluß vom 25. Januar 1821 ihm dieſe Arbeit auflegte und die fragliche Einnahme dafür zuſicherte, daneben auch der Bundesbeſchluß vom 17. Mai 1838 eine auſſerordentliche Remuneration für den Zeitpunct in Ausſicht ſtellte, in welchem die wirkliche Auseinanderſetzung des Archivs beendigt ſeyn würde.

Deßhalb hat dieſe hohe Verſammlung durch ihren Beſchluß vom 16. Februar 1843 das damals erneuerte Geſuch des Reclamanten um Bewilligung von Diäten zurückgewieſen.

Auf der andern Seite aber hat der Bundesbeſchluß vom 4. September 1845 allerdings die Verhältniſſe weſentlich verändert, da er alle und jede Gebühr für Aushändigung von Acten aus dem Archive für die Folge gänzlich aufhebt, und nur eine Remuneration nach gänzlich beendigtem Auseinanderſetzungsgeſchäfte in Ausſicht ſtellt, was, nachdem der Landgerichtsrath Lorenz — der an die Stelle des Archivraths von Medem getreten — durch den Bundesbeſchluß vom 4. September 1845, Num. XII, Mitglied der Commiſſion des Archivs geworden iſt, die Folge hat, daß der eine Commiſſär Diäten von täglich drei Rthlrn. erhält, während der andere, bei gleicher Verpflichtung, den Lohn ſeiner Arbeit erſt in ſpäterer Zeit zu erwarten hat.

Dieſe Rückſicht war es, welche den Ausſchuß veranlaßt, in der 13. dießjährigen Bundestagsſitzung den von dieſer hohen Verſammlung genehmigten Antrag zu ſtellen, dem Hofrath Dietz am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahrs eine ſowohl nach den ſeither genoſſenen Emolumenten, als auch den jedesmaligen Leiſtungen zu bemeſſende Gratification zu bewilligen.

Wenn der Reclamant ſich durch den Zuſatz, welcher das Ermeſſen der hohen Bundesverſammlung beſtimmen ſoll, verletzt fühlt, ſo erwägt er nicht, daß eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung gezeigt hat, wie bis zum Jahre 1843 die Archivcommiſſion keineswegs

die gewünschte Thätigkeit entfaltet, daß sie vielmehr nur solche Geschäfte besorgt hat, wofür Gebühren entrichtet werden mußten, und andern Theils, daß, was bereits im Vortrage vom 7. Mai a. c. bemerkt worden ist, die Bewilligung einer ausserordentlichen Remuneration am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs im eigenen Interesse des Archivcommissärs beantragt wurde, und zwar im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 14. Juli 1817, §. 330, sub §. 4, Num. 3.

Gewiß war es nicht die Absicht, weder dieser hohen Versammlung noch des Ausschusses, den Hofrath Dietz, bei völlig gleicher Verpflichtung mit seinem Collegen, dennoch geringer zu remuneriren, und wenn der Reclamant wünscht, darüber Gewißheit zu erlangen, so steht der Ausschuß nicht an, solche zu beantragen, da es der Bundesversammlung ohnehin unbenommen bleibt, das ertheilte Commissorium jeder Zeit zu widerrufen.

Indessen wird bei Festsetzung der jährlichen Belohnung des Hofraths Dietz auf die demselben von dieser hohen Versammlung unter dem 14. Juli 1817 bewilligte Pension dennoch Rücksicht genommen werden müssen, weil solche nur in Ermangelung einer anderweiten Besoldung bis zu der Höhe der Pension erfolgen, und eine etwaige Besoldung unter dem Betrage der Pension die letztere um so viel vermindern soll.

Daneben dürfte es auch erforderlich werden, ausdrücklich auszusprechen, daß mit einem solchen Aversum jede Betheiligung des Reclamanten an den Sporteln und sonstigen Einflüssen in die Taxcasse-Rechnung, so wie die durch Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 in Aussicht gestellte ausserordentliche Remuneration, welche nach gänzlich erledigter Auseinandersetzung beantragt werden sollte, wegfällt, und zugleich anzudeuten, daß dadurch in der Natur des ertheilten, jederzeit widerruflichen Auftrags nichts geändert wird.

Da nun der Landgerichtsrath Larenz an Diäten jährlich 1900 Gulden zu beziehen hat, so würden dem Hofrath Dietz annoch 1100 Gulden zuzugestehen seyn, und richtet daher der Ausschuß seinen

Antrag

dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

1) dem Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofrath Dr. Dietz, als Mitglied der Reichskammergerichts-Archivcommission — anstatt der durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 wegfallenden Aushändigungsgebühren, der aus der Taxcasse-Rechnung bisher bezogenen Remuneration und der durch den Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 in Aussicht gestellten ausserordentlichen Belohnung nach gänzlich beendigter Auseinandersetzung des Archivs — eine aus der Bundes-Matrikularcasse zu zahlende jährliche Aversionalsumme zu bewilligen, welche unter Berücksichtigung der von dem Hofrath Dietz bezogen werdenden Pension von 800 Gulden auf 1100 Gulden rheinisch festgesetzt wird, vom 1. Ocober 1845 an zu laufen beginnt, und so lange zu zahlen ist, als das von hoher Bundesversammlung demselben ertheilte Commissorium von dieser nicht zurückgenommen wird, oder sonst sein Ende erreicht;
2) die Bundescasse-Verwaltung von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

sich über den Antrag des Ausschusses Instructionen zu erbitten.

§. 285.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 21 (eingegangen am 21. und datirt 19. September l. J.) von Nannette Freiin von Hauser, Edle zu Wildsdorf, zu Mainz, als Bevollmächtigte ihrer Mutter, der Frau Babette Bleßmann geb. von Horix, zu Zweibrücken, erneuerte Vorstellung und Bitte in Bezug auf ihr bereits im Jahr 1831 gestelltes Gesuch wegen einer Schuldforderung an den ehemaligen Kurstaat Mainz von 12,000 Goldgulden, mit 7 Anlagen —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Rostitz und Jänckendorf.
Lenthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Pechlin.
Fritsch.
Wintzingeroda.
Schack.
Holzhausen.
Smidt.

Beilage 1 bis 7

zu §. 279 des Protokolls der 29. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 24. September 1846.

Rechnungsextracte

des Wechselhauses M. A. v. Rothschild und Söhne über die bei demselben verzinslich angelegten sieben verschiedenen Bundesfonds, vom 1. Juli l. J.

Bei

Erste Dotation des

Soll

				fl.	kr.	Tage	Zins fl.
1846	Jan.	8	unsere Sendung nach Ulm	4,000	—	173	52
		19	unsere Zahlung	613	58	162	7
		29	unsere Sendung nach Ulm und Rastatt .	75,600	—	152	877
	Febr.	11	id. " Ulm	60,000	—	140	641
	März	1	id. " "	4,000	—	120	36
		3	id. " "	2,900	—	118	26
		10	id. " Ulm und Rastatt . .	102,700	—	111	870
		12	id. " "	82,500	—	109	680
		29	id. " . . . Rastatt . .	110,700	—	92	777
	April	8	id. " Ulm	170,900	—	83	1,083
		21	id. " "	7,500	—	70	40
		29	id. " . . . Rastatt . .	131,000	—	62	620
	Mai	4	id. " Ulm	6,000	—	57	26
		8	id. " "	170,000	—	53	688
		20	id. " "	115,000	—	41	360
	Juni	4	id. " "	120,000	—	27	247
		9	id. " . . . Rastatt . .	146,000	—	22	245
		24	id. " "	120,000	—	7	64
	Juli	1	Interessen-Saldo	. . . . .	. .		9,744
			Saldo-Vortrag zu unsern Lasten . .	380,528	44		
				1,809,942	42		17,092

Bei

Erste Dotation de

Soll

				fl.	kr.	Tage	fl.
1846	Juli	3	unsere Zahlung nach Ulm . 70,000 fl.	216,000	—	9	148
			" " " Rastatt 146,000 "				
		12	Theil unſ. Sendung nach Ulm v. 196,000 "	164,699	59		. . . .
			Ausgleich der Zinscolonne				171
				380,699	59		319

S. E. et O. Frankfurt a. M. 12. Juli 1846.

1a.

er Baufonds.

Haben

			fl.	kr.	Tage	Zins fl.	Zins kr.
Jan.	1	Saldo	223,183	55	180	3,068	46
Febr.	28	Eingang in Wien . . . pr. 1. März	1,388,408	5	120	12,727	4
April	1	idem	188,606	—	90	1,296	40
Juli	1	Zins à 2½ %	9,744	42		. . . . .	. . .
			1,809,942	42		17,092	30
		Saldo obiger Rechnung S. E. et O. .	380,528	44			

furt a. M. 1. Juli 1846.

M. A. v. Rothschild.

1b.

er Baufonds.

Haben

			fl.	kr.	Tage	fl.	kr.
Juli	1	Saldo bis dahin	380,528	44	11	319	45
	12	Zins-Saldo à 2½ %	171	15			
			380,699	59			

M. A. v. Rothschild.

Beilage 2.

Zweite Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds.

Soll *Haben*

				fl.	kr.
1846	Jan.	1	Saldo	5,681,964	13
	Juli	1	Zins à 3 %	85,229	28
			——— bleiben S. E. et O. . . .	5,767,193	41

Frankfurt a. M. 1. Juli 1846. M. A. v. Rothſchild.

Bei

Zinſenfond aus dem Capital der 20 M

Soll

				fl.	kr.	Tage	fl.
1846	März	9	unſ. Zahlung	80,000	—	112	871
	"	12	idem	6,000	—	109	63
	Mai	25	idem	80,000	—	36	280
	Juli	1	Ausgleichung der Zinscolonne . . .	.....	...	....	10,795
			Saldo-Vortrag zu unſ. Laſten S. E. et O.	533,811	44		
				699,811	44		12,010

Bei

Reſervefond der

Soll

				fl.	kr.	Tage	fl.
1846	Jan.	19	unſere Rechnung	613	32	162	8
	März	9	idem	4,390	17	112	40
	April	14	idem	919	57	77	5
			Ausgleichung der Zinscolonne . . .	.....	...		1,890
	Juli	1	Saldo-Vortrag zu unſ. Laſten . . .	125,678	36		
			———	131,602	22		1,945

3.

'en, oder 9,376,816 Gulden rhein.

Haben

				fl.	kr.	Tage	fl.	kr.
6	Jan.	1	Saldo	680,916	51	180	11,916	2
	Febr.	28	Zins v. 1,388,408 fl. 5 kr. 2 Mt. 3½ % 1. März	8,099	3		94	29
	Juli	1	Zins à 3½ %	10,795	50			
				699,811	44		12,010	31
			Saldo obiger Rechnung	533,811	44			

Frankfurt 1. Juli 1846. M. A. v. Rothschild.

4.

ɔen Mainz und Luxemburg.

Haben

				fl.	kr.	Tage	fl.	kr.
5	Jan.	1	Saldo	129,711	50	180	1,945	40
	Juli	1	Zins à 3 %	1,890	32			
				131,602	22			
			Saldo obiger Rechnung S. E. et O. .	125,678	36			

rankfurt a. M. 1. Juli 1846. M. A. v. Rothschild.

Beilage 5.

Armirungs- und Dispositions-Fond der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Haben

				fl.	kr.
1846	Jan.	1	Saldo	185,003	4
	Juli	1	Zins	2,775	3
			bleiben S. E. et O. . . .	187,778	7

Frankfurt a. M. 1. Juli 1846. M. A. v. Rothschild.

Beilage 6.

Approvisionirungsfond der Bundesfestung Mainz.

Haben

				fl.	kr.
1846	Jan.	1	Saldo	342,200	13
	Juli	1	Zins à 3%	5,133	—
			bleiben S. E. et O. . . .	347,333	13

Frankfurt a. M. 1. Juli 1846. M. A. v. Rothschild.

Beilage 7.

Approvisionirungsfond der Bundesfestung Luxemburg.

Haben

				fl.	kr.
1846	Jan.	1	Saldo	479,463	35
	Juli	1	Zins à 3%	7,191	57
			bleiben S. E. et O. . . .	486,655	32

Frankfurt a. M. 1. Juli 1846. M. A. v. Rothschild.

Loco dictaturae.

Dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. October 1846.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Dönhoff, substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Oberkamp substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths, Freiherrn von Lenthe;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Kammerherrn und Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Wintzingeroda;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herrn Bundestagsgesandten der funfzehnten Stimme von Both substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 286.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die bisherigen Substitutionen zur Führung der Preussischen, Bayerischen und funfzehnten Stimme noch fortbestehen.

§. 287.

Legitimation des Herrn Senators der freien Stadt Lübeck Dr. Curtius als Bundestagsgesandter.

(19. Sitz. §. 159 v. J. 1822.)

Präsidium eröffnet, daß der von der freien Stadt Lübeck zum Bundestagsgesandten ernannte Herr Senator Dr. Theodor Curtius sich durch Ueberreichung der erforderlichen Vollmachten zur Führung sowohl der Gesammtstimme der freien Städte in der engern Bundesversammlung, als der besondern Stimme der freien Stadt Lübeck im Plenum gehörig legitimirt habe.

Nachdem hierauf die von den vier freien Städten auf die Herren Gesandten, Herrn Senator Theodor Curtius von Lübeck, Herrn Schöff und Syndicus Johann Friedrich von

Meyer von Frankfurt, Herrn Bürgermeister Johann Smidt von Bremen und Herrn Syndicus Carl Sieveking von Hamburg, sammt und sonders ausgestellte gemeinschaftliche Vollmacht — ferner die besondere Vollmacht der freien Stadt Lübeck für den Herrn Senator Dr. Theodor Curtius verlesen waren, wurde

beschlossen:

die beiden Vollmachten in das Bundesarchiv hinterlegen und dem Herrn Bundestagsgesandten Dr. Curtius Abschriften davon zustellen zu lassen.

§. 288.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgericht für die Jahre 1847 bis 1849 inclusive betreffend.

(25. Sitz. §. 259 v. J. 1841.)

Präsidium. Da mit dem laufenden Jahre der Auftrag der Spruchmänner, welche zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgericht für die Jahre 1844, 1845 und 1846 ernannt worden sind, zu Ende geht, so gibt Präsidium anheim, daß auf die Ernennung der für die nächsten drei Jahre zu bestellenden Spruchmänner Bedacht genommen werde.

Sämmtliche Gesandtschaften übernahmen es, diesen Gegenstand den höchsten und hohen Regierungen gegenwärtig zu halten.

§. 289.

Die von den Professoren Schönbein in Basel und Böttger in Frankfurt a. M. gemachte Erfindung der Schießwolle betreffend.

(26. Sitz. §. 248; 27. Sitz. §. 255 u. 28. Sitz. §. 265 v. J. 1846.)

Preussen. Königlich-Preussischer Seits wird den Anträgen des Ausschusses beigetreten.

Bayern. Der Gesandte ist ermächtigt, an einer Vereinbarung sämmtlicher Bundesregierungen Theil zu nehmen, wodurch die in Bezug auf die Erfindung der Schießwolle von der Reclamationscommission in dem Vortrage vom 27. August d. J. gestellten Anträge, jedoch unter Reduction der den Erfindern eventuell zuzusichernden Belohnung auf 100,000 Gulden im 24½ guldenfuß, angenommen werden.

Würtemberg. Der Gesandte ist ebenfalls ermächtigt, den Anträgen des Ausschusses in der Art beizutreten, daß die zu bewilligende Belohnung auf 100,000 Gulden festgesetzt werde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte tritt den Ausschußanträgen dahin bei, daß eventuell eine Belohnung von 100,000 Gulden zuzusichern sey.

Präsidium bemerkt, daß die nunmehr nur noch allein nicht zugesicherten Beiträge der hohen Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck als anderweit gedeckt zu betrachten seyen, und daß, nach einer durch den Herrn Gesandten der freien Städte mit dem Professor Böttger genommenen Rücksprache, derselbe für sich und seinen Collegen, den

Professor Schönbein, die Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, sich mit der Zusicherung einer eventuellen Prämie von 100,000 Gulden zufrieden zu stellen, wenn der definitive Bundesbeschluß in dieser Angelegenheit in der heutigen Sitzung gefaßt werden wolle.

Es dürfte daher der von dem Bundestags-Ausschusse behufs der zu treffenden Vereinbarung beantragte Beschluß nunmehr, jedoch unter Reduction der Belohnung auf 100,000 Gulden im 24guldenfuß, zu fassen seyn.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden; daher

Beschluß:

1) Die Militärcommission wird beauftragt, die von den Professoren Schönbein und Böttger gemachte Erfindung der Schießwolle mit Zuziehung der Festungsbehörden von Mainz einer technischen Prüfung in der Art zu unterwerfen, daß die Prüfung sich nicht nur darauf erstrecke, ob alles das sich gegründet erweise, was die Professoren Schönbein und Böttger in ihrer, der Militärcommission mitzutheilenden Eingabe vom 19. August d. J. behaupten, sondern auch darauf, ob das, Schießwolle benannte, Präparat in jeder Beziehung geeignet sey, das Schießpulver zu ersetzen und noch mehrere Vortheile vor demselben darbiete, und namentlich auch im Verhältniß zu der dadurch erzeugten Kraft wohlfeiler zu stehen komme, als Pulver. — Es bleibt der Militärcommission überlassen, zu dieser Prüfung auch noch solche Techniker zuzuziehen, deren Mitwirkung ihr wünschenswerth scheinen könnte, so wie dieselbe auch im Interesse der Erfinder bei der vorzunehmenden Prüfung für die Geheimhaltung der Erfindung zu sorgen hat.

2) Den Professoren Schönbein und Böttger ist von vorstehendem an die Militärcommission der Bundesversammlung ergehenden Auftrage mit der Zusicherung Nachricht zu geben, daß, wenn sich bei der vorzunehmenden Prüfung alles dasjenige bewährt, was nach membro 1 des gegenwärtigen Beschlusses von der fraglichen Erfindung erwartet wird, denselben gegen die freie Benutzung ihrer Erfindung von dem Deutschen Bunde eine Belohnung von Einmalhunderttausend Gulden im 24guldenfuße werde ausbezahlt werden.

3) Die Summe von 100,000 Gulden wird nach der Matrikel aufgebracht werden.

§. 290.

Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse.

(28. Sitz. §. 270 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte ist zu folgender Erklärung angewiesen worden. Die Großherzogliche Regierung ist gern bereit, dem in der 2. diesjährigen Bundestagssitzung vom 15. Januar vorgelegten Beschlußentwurfe beizutreten; — jedoch glaubt sie einige Bemerkungen beifügen zu sollen, deren Berücksichtigung bei der nach Maaßgabe der eingekommenen Abstimmungen vorzunehmenden Revision des Entwurfs sie als wünschenswerth empfiehlt, ohne jedoch deren Annahme zur Bedingung ihrer Zustimmung zu der Vereinbarung machen zu wollen.

Diese Bemerkungen bestehen in Folgendem:

Zu I. Wenn nicht einer der hier genannten fünf Aufnahmsgründe vorhanden ist, so kann die Uebernahme nicht gefordert werden, der Heimathlose bleibt also dem Staate zur Last.

in deſſen Gebiet er zufällig getroffen wird. In dieſer Rückſicht möchte es daher zu weit gehen, in Num. 3, Abſatz 2, die Handlungsdiener ꝛc. von der dortigen Beſtimmung unbedingt auszunehmen. Setze man den Fall, daß ein Heimathloſer als Dienſtbote nicht nur zehn, ſondern zwanzig, dreißig oder noch mehr Jahre in einem Staate ſich aufhielt und nun vielleicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in einen andern Staat ſich begibt, und man wird es unbillig finden, daß nun der letztere Staat den Heimathloſen dem erſtern, der demſelben ſo langen Aufenthalt geſtattete, nicht ſoll zurückweiſen können. Daher dürfte am Schluſſe des zweiten Abſatzes von Num. 3, hinter den Worten: „keine Staatsangehörigkeit“, noch beizufügen ſeyn: „es ſey denn, daß dieſe Perſonen heimathlos oder Kinder heimathloſer Eltern ſeyen“.

Zu II. Wenn derjenige, welcher noch einen auf unbeſtimmte Zeit ausgeſtellten Paß (I, Num. 1) beſitzt, ſpäter in einem andern Staate die ausdrückliche Aufnahme (I, 2) erlangt hat, ſo muß dieſer letztere Titel dem erſtern vorgehen.

Daher dürfte im Abſatz 1 des Artikels II hinter den Worten: „allen übrigen Gründen vor“, noch beigefügt werden: „in ſo fern nicht der Beſitzer dieſer Urkunde erſt nach der Ausſtellung derſelben in einem andern Staate die ausdrückliche Aufnahme (I, 2) erlangt hat.“

Zu V. Nach allgemeinen Grundſätzen ſollte der eine Theil der Richter nicht allein wählen. — Nach Analogie des Austrägalverfahrens wäre es billiger, wenn die Regierung, welcher die Uebernahme zugemuthet wird, drei oder wenigſtens zwei Regierungen vorzuſchlagen hätte, aus welchen die Regierung, welche die Uebernahme fordert, die Eine zu wählen hat.

Zu VIII. Strenge genommen ſollte die zur Uebernahme verpflichtete Regierung auch die Transportkoſten bezahlen. Will man aber aus Gründen der Einfachheit und weil man den Transportaufwand gewiſſermaßen als einen zufälligen betrachtet, für welchen kein Erſatz gefordert werden könne, hievon Umgang nehmen, ſo ſollten auch die Regierungen, durch deren Gebiet der Transport geſchieht, keine Vergütung fordern können.

§. 291.

Vollziehung des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes vom 20. September 1819 hinſichtlich der Behandlung der Druckſchriften über zwanzig Bogen.

(29. Sitz. §. 282 v. J. 1846.)

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat Auftrag erhalten, auf die Präſidialerinnerung und den Bundesbeſchluß vom 30. Juli d. J. folgende vorläufige Erklärung abzugeben:

Im Königreich Sachſen bedurfte es in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 nur der durch Mandat vom 13. November 1819 erfolgten Bekanntmachung deſſelben unter Erinnerung an das Mandat vom 10. Auguſt 1812, das Cenſur- und Bücherweſen betreffend, nach welchem alle und jede im Lande erſcheinende Druckſchriften, ohne Unterſchied ihres Umfangs, der Cenſur, uncenſirte aber, ſowie „anſtößige und cenſurwidrige“, ohne Unterſchied ihres Urſprungs, der Confiscation unterworfen waren. Daher bedurfte es inſonderheit nicht erſt eines neuen Geſetzes, um dem Bundesbeſchluſſe rückſichtlich der Schriften über zwanzig Bogen Genüge zu verſchaffen, zumal da durch das angezogene

Mandat, §. III 5, die criminelle Verfolgung der Urheber und Verbreiter wirklich verbrecherischer Schriften noch besonders vorbehalten war und zwar ohne dabei den in dem Bundesbeschlusse §. 7 aufgestellten Unterschied zu Gunsten der Verfasser und Verbreiter censirter Schriften zu machen.

Dieses System der Preßgesetzgebung wurde auch dann nicht nur beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet, und zum Theil durch Controlmaaßregeln befestigt, als veränderte Bestimmungen über dessen Handhabung durch die in der Behördenorganisation eingetretenen Veränderungen erforderlich wurden, und dieser Anlaß sich dazu benutzen ließ, um durch verbesserte Einrichtungen die Beseitigung der Schwierigkeiten zu versuchen, mit welchen, nach den bis dahin gemachten Erfahrungen, die Handhabung der Preßpolizei und besonders auch die Censur verbunden war und, vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse des Königreichs Sachsen, besonders wegen seines lebhaften literarischen Verkehrs, verbunden seyn mußte. Eine zu dem Ende unterm 13. October 1836 erlassene Verordnung enthielt daher, ausser manchen neuen organischen Bestimmungen, eine Zusammenstellung aller noch geltenden älteren Vorschriften und eine möglichst bestimmte und vollständig gefaßte Instruction der Censoren. Aber nicht nur in dieser Verordnung, sondern auch in den Nachträgen dazu vom 20. December 1838 und 11. März 1842 wurde die Censur für alle Arten von Druckschriften ohne Unterschied ihres Umfangs beibehalten.

Als jedoch in benachbarten Staaten die durch den Bundesbeschluß vom Jahr 1819 allerdings nicht gebotene Censur der Schriften über zwanzig Bogen aufgegeben wurde, konnte die Sächsische Regierung nicht umhin, diesem Beispiele zu folgen, ungeachtet sie weder die Schwierigkeiten der Handhabung eines dergleichen gemischten Systems, noch das dadurch jedenfalls herbeigeführte Bedürfniß verkannte, an die Stelle der aufgegebenen Präventivmaaßregeln repressive Bestimmungen über die Bestrafung des Mißbrauchs der Presse in den zu wirklich crimineller Verfolgung nicht geeigneten Fällen treten zu lassen. Allein bis zur Lösung dieser, zur Zeit noch in keinem andern deutschen Staate gelösten und für einen einzelnen Bundesstaat, besonders für einen in den Verhältnissen des Königreichs Sachsen stehenden, mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbundenen Aufgabe, konnte das Aufgeben der Censur, in so weit ihre Beibehaltung durch den Bundesbeschluß von 1819 nicht geboten war, bei den durch auswärtige Vorgänge hervorgerufenen Erwartungen und Forderungen nicht ausgesetzt bleiben. Es wurde daher mit den damals eben versammelten Ständen das hier in Abdruck beiliegende Gesetz:

„einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, vom 5. Februar 1844, betreffend",

vereinbart und unter demselben Tage die dazu gehörige Ausführungsverordnung erlassen, welche eben so, wie die darin aufgehobene frühere Verordnung vom 13. October 1836, eine vollständige Zusammenstellung aller nunmehr noch anwendbaren älteren Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse nebst einer Censoreninstruction enthält.

Hiernach blieben nur die Zeit- und die nicht über zwanzig Bogen betragenden Schriften der Censur unterworfen. Von den sonach nunmehr censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung aber allerdings, ohne daß letztere vom Ablauf einer immittelst abgelaufenen Frist abhängig gemacht worden sind, ein Exemplar an die betreffende Kreisdirection abzugeben, welche die Schrift sofort einer Prüfung zu unterwerfen und, in so fern sich dazu Anlaß ergibt, deren provisorische Beschlagnahme zu verfügen hat, über

deren Verwandlung in definitive Hinwegnahme ſodann das Miniſterium des Innern in collegialer Sitzung, unter Zuziehung von Räthen des oberſten Gerichtshofs, entſcheidet.

Da dieſe Hinwegnahme bei cenſurfrei erſchienenen Schriften ohne Gewährung einer Entſchädigung erfolgt, wie ſie ſtatt findet, wenn eine mit hierländiſcher Cenſur gedruckte Schrift demungeachtet zur Unterdrückung geeignet befunden wird, ſo ſind die Verleger cenſurfreier Schriften dadurch allerdings mit einem empfindlichen Verluſte bedroht. Allein die Strafbeſtimmungen eines gehörig durchgeführten Repreſſivſyſtems werden dadurch ſchon um deßwillen nicht entbehrlich, weil von jener Beſtimmung nur die Verleger, nicht auch die Verfaſſer getroffen werden, und weil auch erſteren die Hoffnung bleibt, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Auflage einer Schrift, deren Confiscation ſie erwarten dürfen, vor der Beſchlagnahme durch möglichſte Vorbereitung und Beſchleunigung der Verſendung, beſonders in's Ausland, ſicher zu ſtellen, was zu verhindern den Behörden nicht immer gelingt.

So wenig ſich daher das Bedürfniß wirklicher Strafbeſtimmungen gegen den durch cenſurfrei erſcheinende Schriften zu begehenden Mißbrauch der Preſſe verkennen läßt, ſo beruht doch weit weniger auf dem Mangel ſolcher Beſtimmungen, als auf der Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der jetzt noch gegen die Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden Schriften angewendeten Maaßregeln der, ernſte Bedenken erregende, heutige Zuſtand der Preſſe, deren cenſirter Theil kaum minder Anſtößiges zu Tage fördert als der cenſurfreie, aber eben deßhalb nur um ſo verderblicher wirkt, und zugleich dem Anſehen der Regierungen ſchadet, die ſich vergeblich bemühen, den Ausſchreitungen der Preſſe durch die Cenſur zu begegnen.

Unverkennbar iſt daher das dringende Bedürfniß, die Angelegenheiten der deutſchen Preſſe auf's Neue, und zwar einer Seits nunmehr endlich definitiv, anderer Seits durch einen von der Geſammtheit des Deutſchen Bundes zu faſſenden Beſchluß zu ordnen, da darauf berechnete Verſuche einzelner Bundesſtaaten bei ihren engen gegenſeitigen Beziehungen erfolglos bleiben würden.

Die Königlich-Sächſiſche Regierung ſieht ſich daher zu dem Antrage veranlaßt:

die Bundesverſammlung wolle dieſe ſo dringende, als wichtige Angelegenheit an eine Commiſſion verweiſen,

und behält ſich vor, zu dieſem Ende entſprechende Vorſchläge einzureichen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Für das Herzogthum Holſtein iſt, nachdem durch Reſcript vom 14. September 1770 uneingeſchränkte Preßfreiheit eingeführt war, mit Rückſicht auf wahrgenommene Mißbräuche dieſer Verfügung bereits durch ein ferneres Reſcript vom 18. October 1771 Folgendes allgemein und ohne Rückſicht auf die Bogenzahl der herauszugebenden Schriften angeordnet:

„1) So wie es niemalen erlaubt geweſen, ſich der Preßfreiheit auf eine ſträfliche Weiſe zu bedienen, um andere bürgerliche Geſetze zu übertreten, alſo bleiben auch alle Injurien, Pasquille und aufrühreriſche Schriften nach wie vor der geſetzlichen Beſtrafung unterworfen, und da Wir es in Erwartung des dabei abgezielten Nutzens bei der aufgehobenen Cenſur ferner bewenden laſſen, ſo finden Wir zu deſto ſicherer Vorbeugung alles weitern Mißbrauchs zu verfügen und zu befehlen nöthig, daß von nun an

2) der Verfaſſer einer jeden Schrift Rede und Antwort dafür zu geben ſchuldig ſeyn ſolle, daß ſolche nichts enthalte, das wider die Geſetze und vorhandenen Verordnungen ſtreitet, und daß

8) die Buchdrucker kein Buch und Schrift drucken ſollen, wovon ſie den Verfaſſer nicht wiſſen, immaßen ſie dafür zu haften ſchuldig ſeyn ſollen, wenn ſie denſelben erfordernden Falls nicht namhaft machen können, daher denn auch kein Buch weiter gedruckt werden muß, vor welchem nicht entweder des Verfaſſers oder des Buchdruckers Name ſteht.“

Dieſe Beſtimmungen ſind durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. November 1799 von Neuem eingeſchärft, mit dem Hinzufügen, daß von nun an die Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreiheit, der Ausgelaſſenheit muthwilliger und boshafter Schriftſteller überall eine geſchärfte Aufmerkſamkeit entgegengeſetzt, und die dahin gehörigen Vergehungen nach der dazu in den Landesgeſetzen ſchon vorhandenen Anleitung unverzüglich gerügt und nachdrücklich beſtraft werden ſollen. Zugleich ſind, um der Zügelloſigkeit auch ſo viel möglich zuvorzukommen, und ihren Wirkungen im Entſtehen zu begegnen, die betreffenden Behörden angewieſen, nicht nur die Buchdrucker und Verleger, ingleichen nach Beſchaffenheit der Umſtände die Schriftſteller unter der Hand nachdrücklich zu warnen, ſondern auch jedem ſich zeigenden Preßunfug durch Inhibition, Beſchlag des ſchon Gedruckten, und, wenn es nöthig ſeyn ſollte, proviſoriſche Verhaftung der Widerſpenſtigen und Strafbaren, ſofort Einhalt zu thun und davon zu weiterer rechtlichen Verfügung unter Aeuſſerung ihres Bedenkens zu berichten.

Unter Bezugnahme auf dieſe Verfügungen iſt ferner durch Canzleiſchreiben vom 19. Mai 1818 die Aufmerkſamkeit der oberaufſehenden Behörden, namentlich auch auf die Beachtung und Vorbeugung der als in erhöhtem Grade ſtrafbar anzuſehenden Preßmißbräuche, hingelenkt, welche eine beleidigende Beurtheilung der Handlungen fremder Regierungen zum Gegenſtande haben.

Dieſe Beſtimmungen lauten, wie bemerkt, ganz allgemein, beziehen ſich mithin auch auf die über zwanzig Bogen betragenden Schriften, und da nach dem zweiten Abſatze des §. 1 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819, hinſichtlich der nicht in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinenden Schriften, auf die in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetze verwieſen iſt, ſo iſt, während die übrigen Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 durch die hieneben angeſchloſſene Verordnung vom 9. November 1819 für das Herzogthum Holſtein wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, ſo wie für die Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter herauskommen, zur Ausführung gebracht ſind, hinſichtlich der über zwanzig Bogen betragenden Schriften keine weitere Verfügung für erforderlich gehalten, als daß in Uebereinſtimmung mit §. 9 des Bundesbeſchluſſes in die gedachte Verordnung unter §. 7 die Beſtimmungen aufgenommen ſind, daß überall keine Schrift, wenn ſie auch über zwanzig Bogen im Druck betrage, in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg gedruckt, noch, wenn ſie ſonſt in Deutſchland gedruckt worden ſey, in Umlauf geſetzt werden dürfe, auf welcher nicht der Name des Verlegers, und, wenn es Zeitſchriften oder Zeitungen ſeyen, noch auſſerdem der Name des Redacteurs abgedruckt worden. Druckſchriften, bei denen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden, ſollen ſogleich bei ihrer Erſcheinung von der Polizeibehörde eines jeden Orts in Beſchlag genommen und die Verbreiter derſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmenden angemeſſenen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden. Im Uebrigen ſind daher für die über zwanzig Bogen betragenden Druckſchriften noch jetzt die in den obener-

wähnten Reſcripten vom 18. October 1771 und 1. November 1799 enthaltenen Vorſchriften maaßgebend.

Was das Verfahren betrifft, iſt noch zu bemerken, daß bei der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration im Jahre 1834 die früher dem Holſteiniſchen Obergericht obliegende Aufſicht über die Preſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Provinzialregierung übertragen iſt. Die Regierung hat daher nach ihrer Inſtruction dem Mißbrauche der Preſſe entgegenzuwirken. Sie hat zu dem Ende verbotene und den beſtehenden Preßvorſchriften zuwiderlaufende Schriften in Beſchlag zu nehmen, und von jeder Beſchlagnahme unaufhaltlich eine Anzeige an die Canzlei gelangen zu laſſen, – die angeſtellten Cenſurbeamten auf Pflichtverletzungen aufmerkſam zu machen, und etwaige Beſchwerden über das von denſelben beobachtete Verfahren zu erledigen. Endlich iſt in der Verordnung, betreffend die Betreibung des Buchhandels, vom 27. December 1842 vorgeſchrieben, daß jeder, der mit Büchern zu handeln beabſichtigt, verpflichtet ſeyn ſoll, vorher eine Anzeige hiervon bei der Polizeibehörde zu machen, bei Vermeidung einer Brüche von 4 — 40 Rbtlr. oder 2 Rthlr. 24 Pf. bis 25 Rthlr. Cour., ſo wie daß die Uebertretung von Anordnungen und Vorſchriften wider einen unzuläſſigen Debit von Büchern und Schriften, den Umſtänden nach, zumal im Wiederholungsfalle, auſſer der ſonſt verwirkten Strafe die Entziehung der Befugniß zum Buchhandel zur Folge haben ſoll.

Für das Herzogthum Lauenburg iſt eine mit der Verordnung vom 9. November 1819 für Holſtein gleichlautende Verordnung unter demſelben Dato erlaſſen, in derem §. 7 ſich daher gleichfalls die Beſtimmungen des §. 9 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 finden. Zu ſonſtigen beſondern Anordnungen hinſichtlich der mehr als zwanzig Druckbogen haltenden Schriften iſt, namentlich auch mit Rückſicht auf den geringen literariſchen Verkehr, welcher in dieſem Herzogthum ſtatt findet, ſeither keine Veranlaſſung gefunden. Uebrigens iſt in das Privilegium des einzigen in Lauenburg befindlichen Buchhändlers die Clauſel aufgenommen, daß ſelbiges, wenn der Inhaber ſich eines Mißbrauchs deſſelben ſchuldig machen ſollte, jederzeit widerrufen werden könne.

Baden. Der Geſandte iſt zu folgender Erklärung angewieſen worden:

Die Großherzogliche Regierung will den nahen Schluß der Bundestagsſitzungen nicht eintreten laſſen, ohne vorher wenigſtens noch, mit Bezug auf die Bemerkungen der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialgeſandtſchaft in der 28. Sitzung vom 17. September d. J. (§. 268 des Protokolls), zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung zu bringen, daß ſie bereits gegen mehrere Verlagsſchriften der Buchhandlung Hoff in Mannheim, insbeſondere gegen „Deutſche Zeitung ohne Cenſur“ und „Oppoſition von L. Heinzen“, deren verwerflicher Inhalt ihr nicht entgangen war, das geeignete Verfahren verfügt hat. — Sie beklagt es, ſo ſehr man es beklagen kann, wenn deutſche Firmen das edle Geſchäft des Bücherverlags in ſolcher Weiſe mißbrauchen; ihre hohen Bundesgenoſſen werden aber mit ihr in dieſem Falle keine vereinzelte beſonders auffallende Erſcheinung erblicken, indem ſchon ſeit Jahren eine Reihe von bekannteren Verlagsfirmen, nahe und fern in deutſchen Ländern, deren Regierungen keine Sorgfalt in Erfüllung ihrer Bundespflichten verſäumen, von demſelben Vorwurfe getroffen werden.

Die Zahl von mehreren Hunderten von Schriften über zwanzig Bogen, nebſt einer Menge von Flugſchriften, welche von den Bundesregierungen alljährlich mit Beſchlag belegt, gerichtlich verfolgt und unterdrückt werden, ohne daß durch Cenſur und Verbot bisher eine

namhafte Abhülfe erreicht worden wäre, deutet wohl auf ein gemeinsames, tiefer liegendes Uebel, dessen Heilung von einem umfassendern Standpuncte näher zu betrachten seyn dürfte.

Eben so muß sich die Großherzogliche Regierung in Bezug auf die Mannheimer Abendzeitung, welche auch nicht als eine isolirte Erscheinung anzusehen ist, und deren ganze Richtung und zeitweiser Inhalt übrigens in keiner Weise in Schutz genommen werden soll, auf die allgemeine Anzeige beschränken, daß sie, zum Theil nicht ohne Anerkennung, bisher bemüht gewesen und fortwährend bemüht ist, dieselbe in Schranken zu halten. — Ein tieferes Eingehen würde aber eben zur Erörterung jener Bemerkungen führen, welche sie die Ehre hatte, in das Protokoll der 24. Sitzung vom 13. August niederzulegen.

Präsidium. In so fern Großherzoglich-Badischer Seits hinsichtlich der betreffenden Druckschriften das Geeignete verfügt worden ist, wird diese Anzeige nur zur Befriedigung der Bundesversammlung dienen können.

Da übrigens nunmehr von sämmtlichen Regierungen — mit Ausnahme der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausischen und der Fürstlich-Liechtensteinischen — die Anzeigen über die zur Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Druckschriften über zwanzig Bogen bestehenden Verfügungen und Vorschriften erfolgt sind, so gibt Präsidium anheim, diese Anzeigen an die für die Preßangelegenheiten bestehende Commission zur gutachtlichen Berichterstattung zu überweisen, die eben genannten Regierungen aber zu ersuchen, ihre noch rückständigen dießfälligen Erklärungen wegen der jetzt bevorstehenden Vertagung vorerst unmittelbar an die Commission abgeben, bei Wiedereröffnung der Sitzungen aber solche in das Protokoll niederlegen zu lassen.

Die Bundesversammlung genehmigte diesen Präsidialantrag; daher

Beschluß:

Die hinsichtlich der Vollziehung des §. 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom Jahr 1819 erfolgten Anzeigen an die Commission in Preßangelegenheiten zur gutachtlichen Berichterstattung abzugeben, auch die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausische und die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung um nachträgliche Abgabe ihrer dießfalls noch rückständigen Anzeigen zu ersuchen.

§. 292.

Das Adressenwesen in Bezug auf die Holsteinische Angelegenheit betreffend.

(28. Sitz §. 269 v. J. 1846.)

Baden. Der Gesandte hat die Ehre, erhaltenem Auftrage gemäß und unter Bezugnahme auf die Präsidialerinnerung vom 20. August l. J. (§. 241) und den in der 28. Sitzung vom 17. September d. J. (§. 264) über die Holsteinische Frage gefaßten Bundesbeschluß (Num. 2) zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, daß von Seiten der Großherzoglichen Regierung hinsichtlich der Verbreitung der in dieser Angelegenheit ergangenen beleidigenden Adressen durch inländische Zeitungen den Censoren bereits ernste Rügen zugegangen waren, und nunmehr noch eine wiederholte ernste Mahnung deßhalb an dieselben und deren nächste Aufsichtsbehörde gerichtet wurde.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte äusserte hierbei, daß auch im Königreich Würtemberg die Censoren zur verschärften Ueberwachung der Presse in diesem Betreffe angewiesen worden seyen.

§. 293.

Den Ankauf eines Feldstücks zur Anlegung eines Weges nach dem Mombacher Exercirplatze bei Mainz betreffend.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

In einem Berichte vom 22. v. M. trägt die Militärcommission auf eine von dem Festungsgouvernement zu Mainz gewünschte Bewilligung von 200 Gulden zum Ankauf eines Feldstücks an, um einen nähern und bequemern Weg nach dem Exercirplatze der Garnison herstellen zu können.

Sie führt an, daß dieser Exercirplatz so entfernt liege, daß vom Münsterthor eine Stunde, von den entfernt liegenden Quartieren der Truppen in Castel und den Weissenauer Werken aber mehr als anderthalb Stunden zu marschiren sey. Diese Entfernung des Exercirplatzes sey ein Uebelstand, der für die Besatzungstruppen um so fühlbarer werde, als sie ihre vielfachen Uebungen neben einem ausgedehnten Garnisonsdienst zu machen hätten; überdieß aber sey die letzte Hälfte des jetzigen Weges so sandig, daß die Truppen immer sehr erhitzt auf dem Platze ankämen, was wegen des dort immer herrschenden Luftzugs der Gesundheit der Mannschaft sehr nachtheilig sey.

Würde nun aber das in Frage stehende, jetzt verkäufliche Feldstück von 9 Schritt Breite und 320 Schritt Länge für den mit dem Werthe desselben in richtigem Verhältnisse stehenden Preis von 200 Gulden angekauft, so würde ein näherer und bequemerer Weg eingerichtet werden können, in so fern die Gemeinde Gonsenheim den Durchmarsch durch einen ihr angehörigen Busch gestatte. Hieran sey nicht zu zweifeln, da dieser Busch schon jetzt bei Felddienstübungen von den Truppen ungehindert benutzt werde.

Aus einem dem Berichte beigefügten Situationsplane geht das Nähere über den jetzigen und den projectirten Weg hervor, und die Einsicht desselben stellt heraus, daß dieser projectirte Weg allerdings nicht unbedeutend kürzer seyn wird, daß er aber auch nur dann ausführbar ist, wenn durch die an den Exercirplatz anstoßende Waldparcelle marschirt werden kann.

Gutachten.

Der Ausschuß hält dafür, daß es sehr wünschenswerth seyn müsse, den Weg nach dem Exercirplatze thunlichst zu verkürzen und für die Truppen weniger beschwerlich zu machen; die Bewilligung der verhältnißmäßig unbedeutenden Summe von 200 Gulden zum Ankauf des Feldstücks wird daher von ihm bevorwortet. Nur darauf möchte die Militärcommission aufmerksam zu machen seyn, daß, bevor der Ankauf der fraglichen Feldparcelle geschieht, Gewißheit darüber erlangt werden müsse, daß auch der Benutzung des Wegs durch den Gonsenheimer Busch ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Bewilligung würde auf den Reservefond der Festung zu weisen seyn.

Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle den von dem Festungsgouvernement zu Mainz beantragten Ankauf eines Feldstücks zur Anlegung eines Wegs nach dem Exercir-

platze genehmigen und die hierzu erforderliche Summe von 200 Gulden aus dem Reservefond der Bundesfestung unter der Voraussetzung bewilligen, daß der Ankauf nicht eher geschähe, als Gewißheit darüber erlangt seyn wird, es werde der Durchmarsch der Truppen durch den Gonsenheimer Busch ungehindert geschehen können;

2) dieß der Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. v. M. eröffnen, und

3) die Bundescasse-Verwaltung zur Auszahlung dieser Summe von 200 Gulden aus dem Reservefond der Bundesfestung Mainz anweisen.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung genehmigt den von dem Festungsgouvernement zu Mainz beantragten Ankauf eines Feldstücks zur Anlegung eines Wegs nach dem Exercirplatze und die hierzu erforderliche Summe von 200 Gulden aus dem Reservefond der Bundesfestung, unter der Voraussetzung, daß der Ankauf nicht eher geschähe, als Gewißheit darüber erlangt seyn wird, es werde der Durchmarsch der Truppen durch den Gonsenheimer Busch ungehindert geschehen können;

2) der Militärcommission wird dieß auf ihren Bericht vom 22. v. M. eröffnet, und

3) die Bundescasse-Verwaltung zur Auszahlung dieser Summe von 200 Gulden aus dem Reservefond der Bundesfestung Mainz angewiesen.

§. 294.

Vorstellung des Herrn Fürsten Carl zu Leiningen um Beseitigung eines zwischen den Regierungen von Bayern, Baden und Großherzogthum Hessen entstandenen Conflicts, die Befriedigung der aus der ursprünglichen Mediatisations-Ausgleichung resultirenden Forderungsansprüche betreffend.

(28. Sitz. §. 302 v. J. 1845.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des in der 28. vorjährigen Sitzung bestellten Vermittlungsausschusses nachstehenden Vortrag:

In der 28. Sitzung vom 7. August v. J. bestellte hohe Bundesversammlung einen Ausschuß zur Vermittlung der wegen der Befriedigung des Herrn Fürsten Carl zu Leiningen hinsichtlich seiner aus der ursprünglichen Mediatisations-Ausgleichung resultirenden Forderungsansprüche zwischen den höchsten Regierungen von Bayern, Baden und Großherzogthum Hessen entstandenen Streits.

Um diesem Auftrage zu entsprechen, hat der Ausschuß an die höchsten Regierungen von Königreich Bayern und Großherzogthum Baden mittelst an die Herren Bundestagsgesandten gerichteter Noten vom 25. Mai d. J. Vorschläge zu vergleichsweiser Befriedigung des Herrn Fürsten von Leiningen gelangen lassen. Man legte hierbei die Ergebnisse der hinsichtlich der noch unter Großherzoglich-Badischer Souverainetät befindlichen Fürstlichen Besitzungen geschehenen Mediatisations-Ausgleichung und die Annahme zu Grunde, daß die in Frage stehenden Aemter Amorbach und Miltenberg ein Sechstel der sämmtlichen Fürstlich-Leiningischen Besitzungen ausmachen, – bevorwortete, daß dem Herrn Fürsten von der gefundenen Summe zwei Drittel vergleichsweise, zu gleichen Theilen vom Königreich Bayern und Großherzogthum Baden, gewährt werden möchten, – glaubte aber bei diesen Vergleichsvorschlägen vorerst von einer Beiziehung des Großherzogthums Hessen absehen zu sollen, indem man sich vorbehielt, diese Vorschläge selbst dann zu modificiren, wenn von den höchsten Regierungen von Bayern

und Baden Gründe für Beiziehung Heſſens mitgetheilt würden, in ſo fern eine oder die andere derſelben nicht vorziehen ſollte, mit der Großherzoglichen Regierung unmittelbar wegen Gewährung eines Beitrags in Vernehmen zu treten.

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung ward daher auch nur, durch Vermittlung ihres Bundestagsgeſandten, in Kenntniß von den Vermittlungsvorſchlägen des Ausſchuſſes geſetzt, allen drei betheiligten höchſten Regierungen aber eventuell anheimgeſtellt, ſich über ein Compromiß zu einigen.

Dieſer Vorſchlag des Ausſchuſſes hat ſich nun aber der Zuſtimmung der höchſten Regierungen von Bayern und Baden nicht zu erfreuen gehabt, wie dieß aus den von dem Großherzoglich-Badiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Staatsminiſter Freiherrn von Blittersdorff, in einer Note vom 20. Juni, von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestags-Geſandten, Geheimen Rath von Oberkamp, aber mittelſt Note vom 27. September abgegebenen Erklärung hervorgeht.

In der erſtern Mittheilung wird dem Ausſchuſſe eröffnet:

„daß die Großherzoglich-Badiſche Regierung im Hinblicke auf die in ihrer Erklärung vom 6. März 1845 (Bundestagsprotokoll, 9. Sitzung, §. 95) bereits entwickelten Gründe bedauere, weder auf die von der Bundestags-Commiſſion gemachten Vergleichsvorſchläge, noch auf die Vereinigung über die Wahl eines Compromißgerichts eingehen zu können, vielmehr vorziehe, die Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch ein Austrägalgericht abzuwarten.“

Der Königlich-Bayeriſche Geſandte erwiederte aber in der gedachten Note auf die von der Commiſſion geſchehene Mittheilung der Großherzoglich-Badiſchen Erklärung:

„daß, nachdem durch dieſe von ſelbſt eine Erklärung Bayerns über den gemachten Vergleichsvorſchlag und über ein etwaiges Compromiß überflüſſig geworden ſey, er nur die Einleitung des weitern bundesgeſetzlichen Verfahrens in dieſer Angelegenheit dem Bundestags-Ausſchuſſe anheimgeben könne.“

Unter dieſen Umſtänden glaubt der Ausſchuß von irgend weiteren Verſuchen zur Vermittlung dieſes Streits als vorausſichtlich zwecklos abſehen zu müſſen, und es wird hierdurch dieſe Angelegenheit in die durch den Bundesbeſchluß vom 7. Auguſt v. J., sub 2, vorausgeſehene Lage kommen, ſo daß nunmehr die „rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Austrägalinſtanz einzuleiten“ ſeyn wird.

In der vorliegenden, nach Artikel XXX der Wiener Schlußacte zu beurtheilenden Streitſache zwiſchen den von dem Herrn Fürſten von Leiningen in Anſpruch genommenen höchſten Regierungen von Bayern, Baden und Großherzogthum Heſſen iſt es offenbar zweifelhaft, welche derſelben als Kläger oder als Beklagte zu betrachten ſeyn möchten, und es würden daher dieſe höchſten Regierungen entweder aufzufordern ſeyn, ſich darüber unter ſich gütlich zu einigen, von welcher derſelben der Vorſchlag von drei bei der Sache nicht betheiligten Bundesregierungen auszugehen habe, damit von dem Gegentheil eine ausgewählt werde, deren oberſtem Gerichtshofe als Austrägalgericht die Verhandlung und Entſcheidung der Streitſache zuzuweiſen ſey; oder hohe Bundesverſammlung würde die drei betheiligten Regierungen auffordern können, ſich über die Wahl des Bundesſtaats, deren Obergericht als Austrägalgericht fungiren ſolle, ſelbſt ſofort gütlich zu einigen. Für den Fall, daß eine dergleichen Vereinbarung in einer zu beſtimmenden Friſt nicht erfolgt und hoher Bundesverſammlung bekannt gemacht ſeyn würde, würde ſich letztere vorzubehalten haben, dieſe Wahl ſelbſt zu treffen.

Nr. 4 Die Reise nach Paris 1789

Am 5. Mai 1789 wurden die Generalstände in Versailles eröffnet. Der Dritte Stand, der sich als Nationalversammlung konstituierte, forderte eine Verfassung. Am 14. Juli wurde die Bastille gestürmt. Am 4. August wurden die Feudalrechte abgeschafft. Am 26. August wurde die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verkündet.

Im Frühjahr 1789 reiste ein junger Deutscher von Mainz nach Paris.

Er hieß Georg Forster und war 32 Jahre alt.

Er war Professor und Bibliothekar.

Er war ein Freund der Französischen Revolution.

Er wollte sie mit eigenen Augen sehen.

Er reiste mit der Kutsche.

Er reiste über Metz und Reims.

Er kam am 19. Mai in Paris an.

Er blieb bis Ende Juni.

Er schrieb Briefe an seine Frau Therese.

Er schrieb Tagebuch.

Er sah die Nationalversammlung.

Er sah die Bastille.

Er sah die Jakobiner.

Er sah die Girondisten.

Er sah Marat.

Er sah Robespierre.

Er sah Danton.

Er sah Camille Desmoulins.

Er sah Madame Roland.

Er sah Olympe de Gouges.

Er sah Condorcet.

Er sah Mirabeau.

Er sah Lafayette.

Er sah Ludwig XVI.

Er sah Marie Antoinette.

Er sah Madame Elisabeth.

Er sah Madame Tussaud.

Er sah Madame Campan.

Er sah Madame de Staël.

Er sah Madame Récamier.

Er sah Madame de Genlis.

Er sah Madame de Pompadour.

Er sah Madame du Barry.

Er sah Madame de Maintenon.

Er sah Madame de Sévigné.

Er sah Madame de La Fayette.

Er sah Madame de Lafayette.

Er sah Madame de Lafayette.

Er sah Madame de Laf

Bayern,
Königreich Sachsen,
Baden,
Kurhessen, dann
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

fiel.

Das obenerwähnte Verzeichniß ist dem Protokolle als Beilage angefügt.

§. 296.

Antrag der Königlich-Hannöverischen Bundestags-Gesandtschaft auf Vermittlung oder richterliche Entscheidung der Ansprüche Seiner Majestät des Königs von Hannover an Seine Hoheit den Herzog von Anhalt-Cöthen, wegen eines Darlehns von 100,000 Reichsthalern.

Hannover. Im Juli des Jahrs 1844 wurde dem Königlich-Hannöverischen Finanzministerio von einem Banquierhause zu Hannover die Mittheilung gemacht, daß Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Cöthen durch den Commissionsrath Cohn zu Dessau ein Darlehn von 100,000 Rthlrn. bis zu 150,000 Rthlrn. zu negociiren beabsichtigten.

Das Königliche Finanzministerium ward dabei um die Vorstreckung eines solchen Darlehns ersucht, welches in der Form zu Stande kommen sollte, daß in der auszustellenden Schuldurkunde der gedachte Commissionsrath Cohn als Gläubiger genannt und von diesem dem wirklichen Darleiher die Forderung cedirt würde. Königlich-Hannöverischer Seits bezeigte man sich zur Vorstreckung eines Darlehns von 100,000 Rthlrn. aus dem Domanial-Ablösungsfond geneigt, und wiewohl man anfänglich dabei den Wunsch erklärte, daß die Obligation nicht erst auf den Commissionsrath Cohn zu Dessau ausgestellt und alsdann von diesem cedirt, sondern daß darin direct das Königlich-Hannöverische Finanzministerium als Gläubiger bezeichnet werde, so ging man doch auf das Ansuchen des Commissionsraths Cohn zur Vermeidung formeller Weiterungen von diesem Wunsche zurück und verlangte nur, daß in der Obligation die Königliche Generalcasse in Hannover als diejenige bezeichnet werde, bei welcher das Darlehn in Empfang zu nehmen sey, und an welche demnächst die Zinszahlungen, sowie die Capitalbeträge einzusenden seyen. Nach diesen vorgängigen Verhandlungen kam das beabsichtigte Darlehn zum Abschlusse, und es wurden im Anfang des Monats September 1844 dem Mandatar des Commissionsraths Cohn, nachdem dem Königlich-Hannöverischen Finanzministerio die betreffenden Schuldurkunden überreicht waren, die darzuleihenden 100,000 Rthlr. Courant aus dem Königlich-Hannöverischen Domanial-Ablösungsfond Seitens der dortigen Generalcasse ausbezahlt. Die Bedeutung des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts und die bei demselben getroffenen einzelnen Bestimmungen, ergeben sich näher aus den darüber sprechenden Urkunden.

Von diesen lautet zuerst der eigentliche Schuldbrief folgendermaßen:

„Von Gottes Gnaden Wir Heinrich,

Aeltestregierender, souverainer Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, Kraft dieser Schuldverschreibung."

„Da Wir Uns bewogen gefunden haben, zum Wohl und Besten Unsers Landes und namentlich nur zur Abtragung alter Kammerschulden ein Capital von 100,000 Rthlrn. Preuß. Courant, sage Ein Hundert Tausend Thaler in klingendem Preussischen Courant nach dem Münzfuße von 1764 aufzunehmen, und da Wir in Unsern Commissionsrath Moritz Cohn zu Dessau Unser gnädiges Vertrauen setzen, so haben Wir selbigen beauftragt, Uns die benannte Summe von 100,000 Rthlrn. Preuß. Courant vorzuschießen.“

„Nachdem nun der Commissionsrath Moritz Cohn die gedachte Summe von Ein Hundert Tausend Thalern Preussisch Courant nach dem Münzfuße von 1764 zu Unserer Rentkammer-Casse, laut beigefügter Empfangsbescheinigung baar und richtig vorgeschossen hat, so bekennen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, besagte Summe dem ꝛc. Moritz Cohn aus gegenwärtiger Schuldverschreibung schuldig zu seyn, quittiren daher auch über den baaren und vollständigen, richtigen Empfang derselben in bester Rechtsform, unter ausdrücklicher Begebung der Einrede des gar nicht, nicht baar bezahlten, nicht vollständig empfangenen und nicht Unsern und Unsers Landes wahren und kundbaren Nutzen verwendeten Geldes.“

„Wir versprechen ferner und verpflichten Uns, mehrbenanntes Capital jährlich mit Drei und ein Halb vom Hundert in sechsmonatlichen Fristen und Raten, nämlich jedesmal auf den 1. März und 1. September eines jeden Jahrs pünctlich verzinsen und dergestalt successiv zurückzahlen zu lassen, daß am

1. December 1845	. . .	25,000 Rthr.,
1. März 1846	. . . .	25,000 „
1. Juni 1846	. . . .	25,000 „
1. September 1846	. . .	25,000 „
	Summe	100,000 Rthlr.

zu gehöriger Zeit, in gleicher Münzsorte und sowohl Capital als Zinsen nach Wahl des ꝛc. Moritz Cohn frei in Dessau, oder frei in Hannover zurückgezahlt werden soll. Wir wollen Uns indessen ausdrücklich hiermit vorbehalten haben, früher als in den stipulirten Abschlagsterminen festgesetzt worden, auch größere Rückzahlungssummen und sogar das ganze Capital selbst auf einmal ablegen zu können, in so fern Wir eine dreimonatliche Aufkündigung haben vorhergehen lassen.“

„Damit nun besagter Gläubiger wegen des vorgedachten Capitals sowohl, als auch wegen der davon zu entrichtenden Zinsen und der Kosten, desto gesicherter seyn möge, so lassen Wir demselben hierbei als Faustpfand von Rothschildische hiesige Obligationen à 3½ Procent im Betrage von 112,000 Rthlr. (Einhundert und Zwölf Tausend Thaler) übergeben.“

„Sollte, was nicht geschehen wird, mit der ausbedungenen Rückzahlung des Capitals oder der Zahlung der Zinsen nicht pünctlich inne gehalten werden, so steht es dem Creditor frei, und wird ihm hiedurch das Recht eingeräumt, sich wegen Capitals, Zinsen und Kosten an die ihm als Faustpfand übergebenen von Rothschildischen hiesigen Obligationen à 3½ Procent p. 112,000 Rthlr. durch Verkauf derselben schadlos zu halten und daraus bezahlt zu machen, in welchem unverhofften und nicht zu supponirenden Falle Wir auch für Nachzahlung des nachzuweisenden

erfehlenden Erlöses, daher für volle Deckung des Darlehns in jedem Falle zu haften Uns verpflichten. Das ganze Capital soll auch sofort zahlbar seyn und von dem Darleiher zurückverlangt werden können, wenn ein einzelner Rückzahlungstermin oder eine Zinszahlung nicht pünctlich innegehalten wird. Wir haben des Endes Unsere Rentkammer bereits autorisirt, nicht allein halbjährig die Zinsen, sondern auch das Capital selbst in den vorbenannten Terminen successive prompt und unfehlbar aus den Revenüen Unserer Domänen und Güter abzutragen. Wir versichern und versprechen zugleich, daß im Fall, wider Verhoffen, der Ertrag Unserer Domänen und Güter auf irgend eine Weise nicht richtig eingehen oder zur Tilgung der Capitals- und Zinsen-Raten unzureichend seyn sollte, zu diesem Zwecke aus den paratesten Staatsmitteln andere Fonds angeschafft werden sollen."

"Da nun solchergestalt dieses Capital der 100,000 Rthlr. zum Besten Unseres Landes und in dessen wahren und eigentlichsten Nutzen verwendet worden ist, so erklären Wir hiemit, daß Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung gegen die in dieser Obligation eingegangenen Verbindlichkeiten keine rechtlichen Befehle, actiones, beneficia juris vel facti, auf irgend eine Weise jemals schützen können und sollen, und entsagen deßhalb allen und jeden Einwendungen, insbesondere aber den exceptionibus rei non sic, sed aliter gestae, legis Anastasianiae, pactorum familiae, doli mali cujus libet laesionis, debiti non liquidi, moratorii, casus fortuiti, vel insolitissime restitutionis in integrum und wie dieselben Namen haben oder dem Inhalte gegenwärtiger Schuldverschreibung entgegen erdacht werden mögen, hiermit allerdings und wohlbedächtig für Uns und Unsern Nachfolger, und wollen, daß Uns und Unser Herzogliches Haus von dieser Obligation nichts anders, als baare richtige Zahlung befreien soll und auch spätere allgemeine Finanzoperationen von Uns oder Unsern Behörden auf diese separate Schuldverschreibung keine Anwendung finden."

"Alles getreulich und ohne Gefährde."

"Zu dessen wahrer Urkunde haben Wir diesen Schuldpfandbrief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm geheimen Insiegel bekräftigt, auch von Unserer Herzoglichen Rentkammer contrasigniren lassen."

"So geschehen, Cöthen den 1. September 1844.

(L. S.) Heinrich, H. z. Anhalt.

Behr. Bramigk. Pötsch."

An diesen Schuldbrief schließt sich die von demselben Tage datirte Empfangsbescheinigung an:

"Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Herrn Heinrich,
"ältestregierenden souverainen Herzogs zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

"zu Höchstdero Rentkammer wir verordnete Präsident und Räthe urkunden und bekennen hiedurch, daß, nachdem Höchstgedachte Seine ältestregierende Hoheit, unser gnädigster Herr, mit dem Commissionsrathe Herrn Moritz Cohn zu Dessau ein Anlehngeschäft auf die Summe von 100,000 Rthlrn. Pr. Cour. abzuschliessen gnädigst geruhet haben, der Herr Darleiher besagte Summe von Eintausend Thalern

Pr. Cour. nach dem Münzfuße von 1764 zur Kammercaſſe baar und vollſtändig eingezahlt hat, worüber wir hiedurch quittiren."

„Cöthen, den 1. September 1844.

(L. S.) Herzoglich-Anhaltiſche zur Rentkammer verordnete Präſident und Räthe hierſelbſt.

(gez.) Behr. Bramigk. Pötſch."

Die Uebertragung der durch die beiden vorerwähnten Urkunden verbrieften Schuldforderung ſammt allen dazu gehörigen Rechten iſt in der Ceſſionsurkunde vom 6. September 1844 ausgeſprochen, in folgenden Worten:

„Nachdem Seine Hoheit, der älteſtregierende ſouveraine Herzog Heinrich von Anhalt-Cöthen, unter Contraſignatur der Herzoglich-Cöthen'ſchen Rentkammer, am 1. d. M. mir, dem Endesunterſchriebenen Commiſſionsrathe Moritz Cohn aus Deſſau, über ein von mir der Herzoglich-Cöthen'ſchen Rentkammercaſſe baar eingezahltes Darlehn von 100,000 Thalern, ſchreibe Hundert Tauſend Thaler in Preuſſiſch Cour., nach dem Münzfuße von 1764 denjenigen Schuldpfandbrief ausgeſtellt hat, welcher hieneben in Urſchrift anliegt und zugleich mit dieſer Ceſſionsurkunde dem Königlich-Hannöveriſchen Finanzminiſterio ausgehändigt iſt;

und ſodann Königlich-Hannöveriſches Finanzminiſterium aus dem Domanial-Ablöſungsfond mir den Betrag des beſagten Darlehnscapitals von 100,000 Thalern in Preuſſiſchem Courant benebſt obligationsmäßigen Zinſen zu $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1. d. M. durch Königlich-Hannöveriſche Generalcaſſe gegen zu cedirende Rechte baar hat ausbezahlen laſſen;

ſo quittire ich hierdurch über den richtigen Empfang dieſes Betrags von 100,000 Thalern in Preuſſiſchem Courant nebſt obligationsmäßigen Zinſen zu $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1. d. M., unter ausdrücklicher Entſagung der Einrede des nicht empfangenen Geldes, und cedire und übertrage dagegen, jedoch ohne alle Gewährleiſtung für die Güte, das beſagte Darlehnscapital von 100,000 Thalern in Preuſſiſchem Courant ſammt obligationsmäßigen Zinſen zu $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1. d. M. und allen mir in dem beregten Schuldpfandbriefe vom 1. d. M. rückſichtlich Capitals, Zinſen und Koſten eingeräumten Rechten und Befugniſſen dem Königlich-Hannöveriſchen Finanzminiſterio zu deſſen vollem und unbeſchränktem Eigenthum.

Insbeſondere cedire und übertrage ich aber dem Königlich-Hannöveriſchen Finanzminiſterio diejenigen Pfandrechte und eventuellen Verkaufs- und ſonſtigen Befugniſſe, welche mir rückſichtlich Capitals, Zinſen und Koſten in dem beregten Schuldpfandbrief vom 1. d. M. an den darin benannten Herzoglich-Anhalt-Cöthen'ſchen, von Rothſchildiſchen Obligationen à 3½ Procent im Betrage von 112,000 Rthlrn., ſchreibe Hundert und Zwölf Tauſend Thaler, conſtituirt und zugeſtanden ſind; und wie ich dieſe nach Inhalt des beregten Schuldpfandbriefs vom 1. d. M. mir zum Fauſtpfande übergebenen Herzoglich-Anhalt-Cöthen'ſchen, von Rothſchildiſchen Obligationen à 3½ Procent im Betrage von 112,000 Rthlrn. hinwiederum dem Königlich-Hannöveriſchen Finanzminiſterio zum Fauſtpfande übergeben und zugleich mit dieſer Ceſſionsurkunde ausgehändigt habe, ſo füge ich nur noch, in Gemäßheit der deßfalls von mir übernommenen Verpflichtung, den ohnehin ſich von ſelbſt verſtehenden Vorbehalt hinzu, daß jedesmal gegen baare Bezahlung der in dem beregten Schuldpfandbrief vom 1. d. M. ſtipulirten Abtragstermine ein verhältnißmäßiger

Theil der gedachten Herzoglich-Anhalt-Cöthen'schen, von Rothschildischen Obligationen, vom Pfande frei, wieder zurückzuliefern ist."

„Urkundlich dessen habe ich diese Cessionsurkunde eigenhändig unterschrieben und wie dieses geschehen, gehörig beglaubigen lassen."

„So geschehen Hannover, den 6. September 1844.

gez.: Moritz Cohn,
Commissionsrath."

„Von dem Herrn Commissionsrath Moritz Cohn aus Dessau, jetzt hier anwesend, ist vor uns, dem unterzeichneten requirirten Notar und den beiden subrequirirten mitunterschriebenen Zeugen, die vorstehende Cessionsurkunde, nach geschehener deren Vorlesung, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden. Es wird solches sub fide notariali et resp. testimoniali hierdurch documentirt."

„So geschehen Hannover den sechsten September achtzehnhundert vier und vierzig."

In fidem

(L. S.) (gez.) Johann Julius Christian Elster sen., Adv. als K. Notar.
(L. S.) (gez.) Heinrich Höper, als Zeuge.
(L. S.) (gez.) Herman Freutel, als Zeuge."

Zugleich mit den vorgedachten Urkunden sind dem Königlich-Hannöverischen Finanzministerio die danach zum Faustpfande gesetzten, auf den Inhaber lautenden Partialobligationen der von Rothschildischen Anleihe im Nominalbetrage von 112,000 Rthlrn. übergeben. Die in diesen Obligationen festgestellten näheren Bedingungen dieser Anleihe darzulegen, wird für jetzt nicht erforderlich seyn.

Nach dem Inhalte der getroffenen, in dem Schuldbriefe vom 1. September 1844 erklärten Vereinbarung sollte das aufgenommene Darlehn mit $3\frac{1}{2}$ Procent in halbjährigen Zahlungen verzinst und das Capital selbst in vier Raten von je 25,000 Thalern am 1. December 1845, am 1. März, am 1. Juni und am 1. September d. J. zurückgezahlt werden.

In Betreff der Zinsen ist nun zwar die Herzogliche Rentkammer zu Cöthen dieser Verpflichtung in so fern nachgekommen, als von derselben die versprochenen Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ Procent bis zum 1. März d. J. an das Königlich-Hannöverische Finanzministerium bezahlt sind; dagegen hat ein Capitalabtrag, ungeachtet bereits der contractlich für die letzte Rate bestimmte Fälligkeitstermin abgelaufen ist, noch überall nicht stattgefunden.

Die Herzoglich-Anhalt-Cöthen'sche Rentkammer stellte vielmehr zuerst in dem an das Königlich-Hannöverische Finanzministerium gerichteten Schreiben vom 12. November 1845 das Ersuchen, zur Beförderung eines durchgreifenden Arrangements der dortigen Finanzverhältnisse eine Befristung hinsichtlich der beiden ersten Abschlagszahlungen bis zum Fälligkeitstermin der dritten, den 1. Juni d. J., zu bewilligen. Hannöverischer Seits wurde hierauf in einem Schreiben vom 22. November v. J. erwiedert, daß man zu seinem Bedauern sich ausser Stand sehe, den gewünschten Aufschub zu gewähren, da die Bewilligung des Darlehns unter den vereinbarten Bedingungen nur durch die auf nahe und bestimmte Termine zugesagte Zurückzahlung desselben motivirt sey. Als nichts desto weniger im Anfange des Decembers 1845 keine Abschlagszahlung erfolgte, machte das Königlich-Hannöverische Finanzministerium die Herzogliche Rentkammer auf die Nachtheile aufmerksam, welche für die Herzoglich-Anhalt-Cöthen'sche Regierung aus dem, der Königlich-Hannöverischen Re-

gierung obligationsmäßig zustehenden Verkaufe der verpfändeten von Rothschildischen Obligationen bei deren niedrigem Course entstehen würden, und bewilligte zur Leistung der ersten Abschlagszahlung eine Frist bis zum letzten December 1845, vor deren Ablaufe von jenem Verkaufsrechte kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Auf das abermalige Herzoglich-Cöthen'scher Seits ausgesprochene Gesuch um weitere Stundung, erklärte sich die Königlich-Hannöverische Regierung zur Bewilligung weiterer Termine nicht ganz abgeneigt, unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende, von ihr als genügend befundene Sicherheit gewährt werde. Die Herzoglich-Anhalt-Cöthen'sche Rentkammer erwiederte hierauf anfänglich ausweichend und, als Hannöverischer Seits eine bestimmte Erklärung, namentlich über eine zu bestellende Hypothek an Immobilien, erfordert wurde, antwortete die Herzogliche Rentkammer mittelst Schreibens vom 27. Februar d. J. dahin, daß die Finanzlage des dortigen Herzogthums augenblickliche Capitalzahlung, wie auch die in Vorschlag gebrachte Bestellung einer Specialhypothek, unmöglich mache, und übersandte daneben auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Cöthen die bekannten, von Demselben unterm 16. Februar d. J. erlassene Verordnung, in welcher eine allmählige Tilgung der Anhalt-Cöthen'schen Staatsschulden angeordnet ist.

Hiernächst sind, wie schon bemerkt, sämmtliche für die Rückzahlung des Capitals festgesetzten Termine abgelaufen, ohne daß eine Rückzahlung erfolgt wäre, welche übrigens, nach Versäumung des für die erste Abschlagszahlung angeordneten Termins, laut der in dem Schuldbriefe enthaltenen Bestimmung in Betreff des gesammten Capitals, sofort hätte gefordert werden können.

Wenn gleich nun die Königlich-Hannöverische Regierung, aus Rücksicht auf die bedeutenden der Herzoglich-Anhalt-Cöthen'schen Landescasse durch einen Verkauf der gepfändeten Obligationen erwachsenden Nachtheile, diesem Verkaufe, durch welchen sie wegen eines, wenn auch nur geringen Theils ihrer Forderung Befriedigung erlangen würde, Anstand gegeben hat, ohne indeß dieß Verkaufsrecht, welches sie sich in vollem Umfange vorbehält, aufgeben zu wollen, so kann dieselbe jedoch demjenigen sich nicht unterwerfen, was in Betreff ihrer dargelegten Ansprüche durch die obgedachte Verordnung vom 16. Februar d. J. bestimmt ist. Denn deren Inhalt ist nicht allein insbesondere um deßwillen, weil in dem Schuldbriefe vom 1. September 1844 namentlich auf die exceptio moratorii verzichtet und die Erklärung abgegeben ist, daß spätere allgemeine Finanzoperationen Seiner Hoheit auf die separate Schuldverschreibung keine Anwendung finden sollten, hier unanwendbar, sondern hat auch überhaupt für die Ansprüche der Königlichen Regierung nur die Bedeutung einer einfachen einseitigen Willenserklärung, und vermag ohne die Zustimmung der Königlichen Regierung mindestens diejenigen ihrer Rechte nicht abzuändern, deren Verwirklichung von der Thätigkeit der Herzoglich-Anhalt-Cöthen'schen Behörden unabhängig ist.

Da nun bei der gegenwärtigen Lage der Sache eine anderweite Verhandlung keinen Erfolg erwarten läßt, so ist die Königliche Gesandtschaft beauftragt, die hohe Bundesversammlung geziemendst zu ersuchen:

> daß Hochdieselbe, in Gemäßheit des Beschlusses vom 16. Juni 1817, zum Versuch der gütlichen Vermittlung dieser Streitsache einen Ausschuß erwählen und, bei einem wider Verhoffen fruchtlosen Ausgange dieses Versuchs, den Weg richterlicher Entscheidung durch Austrägalinstanz eröffnen wolle.

Die Statthaftigkeit des beantragten Verfahrens wird einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen können, indem namentlich die privatrechtliche Natur der vorliegenden Streitsache

einen solchen hervorzurufen nicht geeignet ist; in Betracht, daß anerkanntermaßen nicht die Qualität der Streitsache, sondern der Streitenden hier das entschiedene Merkmal ist; wie denn auch noch neuerlich durch den Beschluß vom 29. Mai v. J. die hohe Bundesversammlung ihre Competenz und folgeweise die einer Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Kurfürstlich-Hessischen gegen die Großherzoglich-Badische Regierung wegen einer Darlehnsforderung fast einstimmig ausgesprochen hat.

Und was insbesondere den Umstand anlangt, daß die geltend zu machende Forderung der Königlich-Hannöverischen Regierung durch Cession von einer Privatperson erworben ist, so wird auch dieser Umstand die Competenz der hohen Bundesversammlung nicht ausschließen können. Denn, obwohl zugegeben ist, daß nach den Normen des gemeinen Rechts der Cessionar ein fremdes Recht ausübt, so ist doch anderer Seits nicht zu läugnen, daß die Befugniß dieser Ausübung sein eigenes Recht ist. Was daher zu der Ausübung und insbesondere der gerichtlichen Geltendmachung des cedirten Rechts in unmittelbarer Beziehung steht, ist nach der Person des Cessionars zu beurtheilen; alle processualischen Befugnisse gebühren demselben aus seiner eigenen Person, sein privilegirtes Forum insbesondere kommt auch bei dem Streite über die cedirte Forderung zur Anwendung. Dieß ist die übereinstimmende Lehre aller bedeutendern neueren Privatrechts-Lehrer, so Mühlenbruch's (in dessen „Cession", pag. 583), von Wangerow's (in dessen „Pandecten", III. 121 und 124) und Puchta's (in Weishe's Rechtslexikon, II. 659). Nimmt man übrigens mit älteren Rechtslehrern einen, noch jetzt wirksamen Unterschied zwischen der dem Cessionar zustehenden actio directa und der, nach neuerm römischen Recht, ihm allgemein gestatteten actio utilis an, so wird man mindestens für die letztere mit besonderem Grunde die Anwendbarkeit des dem Cessionar gebührenden privilegii fori in Anspruch nehmen können, weil es von der actio utilis, z. B. in L. 5. C. Quando fiscus vel privatus, IV. 15. heißt: der Cessionar stelle sie „suo nomine" an. Auch dürfte hervorzuheben seyn, daß von Seiten der Herzoglich-Anhalt-Cöthen'schen Regierung die Königlich-Hannöverische Regierung als Gläubigerin dadurch anerkannt und angenommen ist, daß an dieselbe die Zinszahlungen gemacht sind und mit ihr wegen der Capitalzahlungen unterhandelt ist; wie denn überhaupt aus dem obenerwähnten dem Abschlusse des Darlehns vorausgegangenen Verhandlungen sich ergibt, daß von Anfang an mit Vorwissen und Genehmhaltung der Herzoglich-Anhalt-Cöthen'schen Regierung der Commissionsrath Cohn nur als deren Vermittler das fragliche Darlehn bei der Königlich-Hannöverischen Regierung negociirt hat.

Die Königlich-Hannöverische Regierung glaubt hiernach nicht befürchten zu müssen, daß die hohe Bundesversammlung die Zuständigkeit ihrer Vermittlung und folgeweise des bundesmäßigen Austrägalverfahrens bezweifeln werde, um so weniger, als dieselbe bisher nur als einzige, sich von selbst verstehende — für den vorliegenden Fall aber keine Analogie darbietende — Ausnahme von der allgemeinen im Artikel 1 des Beschlusses vom 16. Juni 1817 ausgesprochenen Regel den Fall eines Streits über Besitzungen, welche der Hoheit eines der streitenden Bundesglieder unterworfen sind, anerkannt hat.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen. Da die eben vernommene Beschwerde nicht schon in der Sitzung, in welcher die Vertagung der Bundesversammlung stattgefunden hat, sondern erst bei Unterzeichnung des Protokolls vor-

gebracht worden iſt, ſo kann der ſubſtituirte Geſandte es nicht zugeben, daß ſolche noch in das Protokoll aufgenommen werde.

Bayern. Die Geſandtſchaft ſchließt ſich dieſer Erklärung des Herrn Geſandten der 15. Stimme an.

Präſidium. Da nach der beſtehenden Obſervanz bisher keiner Geſandtſchaft verwehrt war, in der letzten Jahresſitzung die bis zur Unterſchrift des Protokolls ihr etwa zugegangenen Aufträge ihrer hohen Regierung in das Protokoll abzugeben, ſo wird im vorliegenden Fall hinſichtlich der eben vernommenen Erklärung Hannovers wohl auch eine Ausnahme nicht Platz greifen können, es müßte denn die Königlich-Hannöveriſche Geſandtſchaft ſich veranlaßt finden, dieſe Erklärung heute nur vertraulich abzugeben.

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Geſandte erklärte ſich hierzu nicht ermächtigt.

Der Herr Geſandte der 15. Curie behält der Anhalt-Cöthen'ſchen Regierung weitere Aeuſſerung vor.

§. 297.

Vertagung der hohen Bundesverſammlung.

(32. Sitz. §. 356 v. J. 1845.)

Auf Präſidialantrag wurde die Vertagung der Bundesverſammlung vom 8. October d. J. bis zum 14. Januar 1847 nach Maaßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 verabredet.

§. 298.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 22 (eingereicht am 30. und datirt 28. September l. J.) von der Geſellſchaft deutſcher Geſchichtsforſcher, Vorſtellung und Bitte in Betreff der Herausgabe einer Sammlung der Verhandlungen der deutſchen Reichstage;

Num. 23 (eingereicht am 30. und datirt 29. September l. J.) von dem Advocaten C. Meyl aus Herleshauſen im Kreiſe Eſchwege, Fürſtlich-Heſſen-Philippsthal-Bargfeldiſcher Hofſecretär und Anwalt, Beſchwerdeſchrift der Mitglieder des Fürſtlichen Geſammthauſes Heſſen-Philippsthal, Landgrafen Ernſt Conſtantin und Carl, gegen des Kurfürſten und des Kurprinzen Mitregenten von Heſſen Königlichen Hoheiten, wegen Juſtizverweigerung hinſichtlich einer aus der ſ. g. Heſſen-Rotenburgiſchen Quart beanſpruchten Apanagevermehrung, mit 2 Anlagen;

Num. 24 (eingegangen am 1. October und datirt 30. September l. J.) von Nannette Freiin von Hauſer, Edle zu Wildsdorf, zu Mainz, als Bevollmächtigte ihrer

Mutter, der Frau Bleßmann zu Zweibrücken, weitere Vorſtellung und Bitte wegen ihrer Forderung an den ehemaligen Kurſtaat Mainz, mit 7 Original-Anlagen —

wurden der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Münch-Bellinghauſen.
Roſtitz und Jänckendorf.
Leuthe.
Blomberg.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Scherff.
Fritſch.
Wintzingeroda.
Schack.
Holzhauſen.
Smidt.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilage

zu §. **295** des Protokolls der **30.** Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom **1.** October **1846.**

Verzeichniß

der an die Reclamationscommiſſion der hohen Bundesverſammlung (erwähnt in der 32. Sitzung vom 4. September 1845, §. 345) gelangten Eingaben und geſandtſchaftlichen Erklärungen.

Nummer des Einreichungs-Protokolls	§. des Bundestags-Protokolls	Betreff.	Erledigung.
1845	1845		
24.	357.	Vorſtellung und Bitte von Carl Anton Ferdinand Reichsgrafen von Bentinck, Namens ſeines Bruders, des Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Chriſtian von Bentinck, in Betreff der noch nicht erfolgten Publication des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juni 1845 in dem Großherzogthum Oldenburg.	25. Sitz. vom 20. Auguſt 1846, §. 240.
25.	357.	Weitere Vorſtellung und Bitte von Jacob Staudenheimer zu Bodenheim, in Betreff der Zurückgabe eines Theils des Bianco'ſchen Legats zu Mainz von 10,000 Gulden.	2. Sitzung vom 15. Januar 1846, §. 26.
1846			
26.	14.	Vorſtellung und Bitte von dem Königlich-Preuſſiſchen Commiſſionsrath Fr. Cerf, als Director des Königſtädter Theaters in Berlin, um Beſeitigung des Uebels des widerrechtlichen Contractbruchs der Schauſpieler durch eine ausgedehnte Maaßregel in allen deutſchen Bundesſtaaten.	3. Sitzung vom 22. Januar 1846. §. 37.
27.	14.	Geſuch von Louis Schultz und Herman Hirſch zu Halberſtadt um die Ertheilung eines Einführungspatents auf die Fabrication gußeiſerner Schuhſtifte, mit Muſtern.	3. Sitzung vom 22. Januar 1846, §. 37.
28.	14.	Bitte von Xaver Straßer zu Waldkirch bei Freiburg im Großherzogthum Baden, um Ertheilung eines Paſſes und einer Unterſtützung zur Auswanderung nach Amerika.	5. Sitzung vom 5. Februar 1846, §. 58.

Nummer des Einreichungs-Protokolls	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
29.	14.	Abermalige Vorstellung von Moritz Mändl zu München wegen Altschlesischer Partialobligationen.	5. Sitzung vom 5. Februar 1846, §. 59.
30.	14.	Wiederholte Vorstellung und Bitte von Joachim Rasch zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wegen Verschickung seiner Untersuchungsacten in einer verweigerten Justizbeschwerde.	4. Sitzung vom 29. Januar 1846, §. 49.
31.	14.	Mittheilung von Philipp Löffler zu Reichelsheim im Odenwalde in Betreff der Krankheit der Kartoffeln.	3. Sitzung vom 22. Januar 1846, §. 37.
32.	14.	Vorstellung und Beschwerde von W. Scheibel zu Penzlin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gegen die Großherzogliche Landesregierung wegen verweigerter Zulassung zum Notariatsexamen.	4. Sitzung vom 29. Januar 1846, §. 48.
1846 2.	28.	Beschwerde von Baruch Katzenstein zu Usseln im Fürstenthum Waldeck gegen die dortige Regierung, wegen Wegnahme von Pässen zum Lumpensammeln.	Als nach Form und Inhalt völlig ungeeignet, der Fürstlich-Waldeckischen Gesandtschaft zur weitern Verfügung zugestellt, am 3. Febr.
3.	60.	Gesuch von Hochbrunn sen., Bürger zu Neubukow in Mecklenburg-Schwerin um baldige Entscheidung auf seine Eingaben vom 23. Mai und 25. Juli v. J. wegen Beeinträchtigung seiner bürgerlichen Gerechtsame.	Der Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandtschaft zur weitern Verfügung auf Antrag der Reclamationscommission in der 6. Sitzung vom 19. Febr. mitgetheilt.
4.	60.	Eingabe von Dr. A. N. Böhner zu Dietlikon bei Zürich, Pfarrer aus Sachsen-Coburg, eine von ihm erfundene Maschine, jede Gebirgshöhe auf Schienenwegen übersteigen zu können, betreffend.	9. Sitzung vom 12. März 1846, §. 90.
5.	105.	Vorstellung von Joh. Peter Wagner, Buchbindermeister in Hessen-Cassel, eine Forderung für die in den Jahren 1813 u. 1814 von Seiten seines Vaters an die damaligen Westphälischen Behörden gelieferte Schreibmaterialien betreffend.	12. Sitzung vom 23. April 1846, §. 118.
8.	119.	Vorstellung und Bitte von Joh. Demler, Bürger und Kaufmann zu Nürnberg, in Betreff einer Forderung von 15,000 Gulden nebst Zinsen an Oesterreich und Preussen aus den in den Jahren 1734—1737 negociirten Schlesischen Staatsanlehen von 64 Million Gulden.	14. Sitzung vom 14. Mai 1846, §. 138.

Nummer des Einreichungs-Protokolls	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
9.	139.	Eine von dem Kupferhammer-Besitzer Joh. Schwenk zu Ulm eingereichte, von dem Rechtsconsulenten Göritz daselbst unterzeichnete Denkschrift, betitelt: Actenstück, die Expropriation zum Bau der deutschen Bundesfestung Ulm betreffend.	Auf vertrauliche Anzeige in der 22. Sitzung wurde am 30. Juli diese Eingabe, in welcher ein Petitum nicht enthalten ist, von der Commission zu den Acten gelegt.
10.	139.	Weitere Eingabe vom Freiherrn von Reden zu Berlin in Bezug auf die am 20. März d. J. mitgetheilten Vorschläge zur Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik.	19. Sitzung vom 25. Juni 1846, §. 179.
11.	155.	Nachträgliche Vorstellung von Wilhelm Friedrich Christian Reichsgrafen von Bentinck wegen Bekanntmachung des ihn betreffenden hohen Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem Großherzogthum Oldenburg.	25. Sitzung vom 20. August 1846, §. 240.
14.	226.	Vorstellung und Bitte von Anton Benscher aus Aglasterhausen im Großherzogthum Baden, um Entscheidung in einer Erbschafts-Proceßangelegenheit.	Dem Bittsteller wurde durch die Bundescanzlei-Direction zu erkennen gegeben, daß dieser Gegenstand nicht vor die Bundesversammlung gehöre.
15.	241.	Vorstellung, eingereicht von Dr. von Guaita dahier, als Bevollmächtigten der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, d. d. Itzehoe den 3. August d. J. mit einer Rechtsverwahrung vom 21. December 1844, betreffend den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, mit Anlagen.	28. Sitzung vom 17. September 1846, §. 264.
16.	241.	Eingabe von dem Reichsgrafen C. A. F. von Bentinck, als Bevollmächtigten seines Bruders, des Grafen Wilh. Friedr. Christian von Bentinck, in Betreff der Veröffentlichung des hohen Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1845.	27. Sitzung vom 7. September 1846, §. 261.
17.	241.	Eingabe von Professor Schönbein in Basel und Professor Rudolph Böttger dahier, eine von ihnen gemachte Erfindung der Schießwolle durch chemische Veränderung der gewöhnlichen Baumwolle betreffend.	26. Sitzung vom 27. August 1846, §. 248.

Nummer des Einreichungs-Protokolls	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
	253.	Erklärung von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg auf die bei der hohen Bundesversammlung übergebene Beschwerde der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein wegen des offenen Briefs Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846.	28. Sitzung vom 17. September 1846, §. 264.
19.	262.	Vorstellung von J. L. Carl Aegidi, Student der Rechte zu Berlin, in Bezug auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig.	Auf Antrag der Commission wurde diese Eingabe zu den Acten genommen.

Loco dictaturae.

Alphabetiſches Regiſter

über

die Verhandlungen der Deutſchen Bundesverſammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derſelben,

vom Jahre **1846**,

verfaßt von J. D. Leutheußer.

Sämmtliche Verhandlungen in Beziehung auf die Bundesfeſtungen und andere Militärgegenſtände des Deutſchen Bundes, ſind in dieſem Regiſter unter dem Art. Militärverhältniſſe in alphabetiſcher Ordnung einzeln aufgeführt.

Die römiſche Zahl zeigt die Sitzung an, die arabiſche den Paragraphen; — A. bedeutet Anlage. — AC. bedeutet Armeecorps. — BA. Bundesacte. — BF. Bundesfeſtung. — BT. Bundestag. — BTA. Bundestags-Ausſchuß. — BV. Bundesverſammlung. — D. Deutſch. — FG. Feſtungsgouvernement. — Geſ. Geſandte. — GH. Großherzog oder Großherzogthum — G. u. H. Sachſen, Großherzogthum und Herzogthümer Sachſen. — K. Königreich. — MC. Matrikularcaſſe oder Militärcommiſſion. — MV. Militärverfaſſung. — N. Nummer der Eingaben im Einreichungs-Protokoll. — OAG. Oberappellationsgericht. — RKG. Reichskammergericht. — ROC. Reichs-Operationscaſſe. — S. Sachſen, oder Seite. — SP. Separat-Protokoll.

A.

Abberufung des Commandanten v. Landau, GMajors v. Baligand, I. 7. S. 12.
— — des K. Sächſ. Bevollmächt. bei der MC., Oberſt Homilius, IX. 88. S. 176.
— — des Gouverneurs v. Luxemburg, GLieut. Prinzen Friedrich v. Heſſen, XIV. 132. S. 263.
— — des Preuß. Platzmajors v. Langen zu Mainz, XVI. 149. S. 335.
— — des Geſ. der freien Stadt Lübeck, Syndicus Curtius, XXX. 287. S. 764.
Ableben, des Mecklenburg. Spruchmanns, Dr. Saniter, I. 13. S. 18.
— — des Herzogs von Modena, Franz IV., V. Sitz. (Motif. Regiſtr.)
— — des Bayer. Spruchmanns, Gr. Aug. v. Rechberg, XIV. 133. S. 264.
— — des Artillerieausrüſtungs-Directors in Ulm, Oeſterreich. Artilleriemajors v. Weil, XV. 141. S. 292.
— — des Oeſterreich. Platzhauptmanns Knittel in Mainz, XXVII. 258. S. 680.

Accreditirung bei dem D. Bunde, des Legationssecr. Gr. v. Salignac-Fenelon (u. während deſſen Abweſenheit der Vic. de Gabriac) als einſtweil. K. Franz. Geſchäftsträger, I. 2. S. 2.

— — des Legationssecr. Baron v. d. Steen als einſtweil. K. Belg. Geſchäftsträger, I. 2. S. 2. XIII. 121. S. 232. XXIV. 218. S. 548.

— — des Geſandtſchaftsattaché de Rouille als einſtweiliger Stellvertreter des Belg. Geſchäftsträgers v. Steen, XVII. 159. S. 343.

Adler (Reichs-), ehemaliger deutſcher, ſ. Bundeswappen.

Adreſſen. Präſidialantrag (aus Anlaß der Eingabe der Holſtein. Ständeverſammlung) wegen genauer Beachtung der bundesgeſetzlich beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich des Sammelns v. Adreſſen, XXV. 241. S. 606. Erklärung v. Dänemark wegen Holſtein u. Lauenburg in Betreff des Unfugs der aus deutſchen Städten an die Bewohner der Herzogthümer Holſtein u. Schleswig in Bezug auf die Holſtein. Succeſſionsfrage abgeſandten Adreſſen (namentl. auch der von Heidelberger Profeſſoren u. Docenten), XXVIII. 269. S. 722. Anzeige v. Baden u. Würtemberg wegen verſchärfter Weiſung der Cenſoren bei Verbreitung dergleichen Adreſſen, XXX. 292. S. 772. Verweigerung der Annahme einer landſtänd. Adreſſe von Seiten des Landesherrn, ſ. Landſtände, Holſteiniſche.

Aegidi, Stud. juris zu Berlin, Vorſtellung in Bezug auf die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig, N. 19. S. 694. Anzeige von deren Erledigung, S. 790.

Agnaten des Herzoglichen Hauſes Schleswig-Holſtein, ſ. Succeſſion.

Amtsgeheimniß über die Feſtungsbauten, ſ. Feſtungsbau.

Anhalt-Deſſau, -Bernburg, -Cöthen, Herzogthümer. Wiederholte Verwahrung in Betreff ihrer Anſprüche u. Rechte auf das Herzogthum S. Lauenburg, aus Veranlaſſung des offenen Briefs des Königs v. Dänemark v. 8. Juli 1846, XXVIII. 272. S. 723. Siehe auch Stimme, funfzehnte.

Anhalt-Cöthen, Herzogthum. Vorläufige Aeuſſerung bei Abgabe einer Beſchwerde v. Hannover wegen einer Schuldforderung an Anhalt-Cöthen, XXX. 296. S. 783. (ſ. Schuldforderung.)

Archiv der MCommiſſion, ſ. Militärcommiſſions-Archiv.

Arenberg, Herzog von, Beſchwerde gegen Hannover wegen verweigerter Aufhebung des vierten Amtes (Haſelünne) im Herzogthum Arenberg-Meppen. Erklärung v. Hannover. Abgabe an die Commiſſion, VI. (19. Febr.) 69. S. 125—136.

Artikel 14 der BActe, ſ. Mediatiſirte.

14 der SActe, ſ. Bundeseinrichtungen, organiſche.

Siehe auch Auslegung.

Aßmann, ehemal. Reichskammergerichts-Notar zu Wetzlar. Zweite Vorſtellung der Witwe deſſelben wegen eines Guthabens ihres Mannes von 112½ fl. für Archivarbeiten, N. 6. S. 197. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Abweiſender Beſchluß, XII. 117. S. 223.

Auguſtenburg, ſ. Schleswig.

Auslegung (Interpretation) der Rheinbundesacte (Art. 34), ſ. Steuererhebung im Waldeckiſchen.

Auslegung des Reichsdeputations-Hauptschlusses (§§. 35. 36), s. Schuldforderung wegen des Kreuzstifts zu Hildesheim.

— — des Bundesbeschlusses v. 16. Juni 1845, s. v. Bentinck.

Austrägalgericht, ernanntes, s. Berlin, Celle, Lübeck.

Austrägalgerichts-Urtheil des OAGerichts zu Lübeck v. 9. Dec. 1845 wegen der Pensionsforderung des Postmeisters Schulze, I. Sitz. §. 3. S. 3—10.

— — des geh. Obertribunals zu Berlin v. 12. Nov. 1845 in der Streitigkeit zw. G. Hessen u. Waldeck wegen Steuererhebung, VI. 62. S. 99.

Austrägalinstanz, zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, insbesondere Austrägalsenate bei den obersten Gerichten. Anzeige auf den Beschluß vom 19. Juni 1838 (§. 320) v. Bayern wegen anderweiter Besetzung des Austrägalsenats bei dem OAGericht zu München, I. 8. S. 13; v. Oesterreich, mit dem Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder des Austrägalsenats bei der obersten Justizstelle in Wien, VI. 64. S. 124. 150.

Austrägalsenate, s. Austrägalinstanz.

B.

Baden, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Aufhebung der Spielbanken, Lotterieen u. Lottos, IV. 43. S. 62; wegen der Censurverhältnisse im Großherzogthum, mit dem Antrag auf Vornahme der Berathung eines ausführlichen definitiven Bundes-Preßgesetzes, XXIV. 221. S. 551. XXVI. 243. S. 617. XXVIII. 268. S. 718; in Betreff der gegen mehrere Verlagsschriften der Buchhandlung Hoff zu Mannheim u. die Mannheimer Abendzeitung ergangenen Verfügungen, XXX. 291. S. 771; wegen Verbreitung von Adressen in der Holsteinischen Successionsfrage, XXX. 292. S. 772; in Betreff seiner Streitigkeit mit Frankfurt ꝛc. wegen einer Rheinoctroi-Rente, XXIV. 225. S. 567. 570. Gesandtschaftliche Note wegen der Forderungsansprüche des Fürsten v. Leiningen, XXX. 294. S. 775.

Abstimmungen: über den Antrag Würtembergs v. J. 1836 wegen der Ablösbarkeit, III. 32. S. 44; über die Annahme eines Emblems zur Bezeichnung der Geschütze in Ulm u. Rastatt, XX. 182. S. 465; wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der BF. Ulm, XXV. 231. S. 587; wegen einer den Erfindern der Schießwolle zu gewährenden Belohnung, XXVIII. 265. S. 711; über den Vereinbarungsentwurf in Betreff der Heimathsverhältnisse, XXX. 290. S. 766.

Anzeigen: wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 175; wegen Legitimation des Oberstlieut. v. Krieg als Abgeordneter der 2. Div. des 8. B. AC. u. als Territorialcommissär, IX. 88. S. 177; wegen Ernennung zweier Generale (Frhrn. v. Lassolaye, Frhrn. v. Fischer) zur Musterung der Contingente v. Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Luxemburg u. Nassau, XXII. 203. S. 523; wegen Ernennung des GMajors v. Pfnor an die Stelle des GM. Frhrn. v. Fischer zur Theilnahme an der Musterung, XXVI. 244. S. 620. [Die Inspectionsgenerale des Badischen Contingents sind der Preuß. GL. v. Thile, der Kurh. GM. v. Ochs u. der Oldenb. GM. v. Gayl.]

Standestabelle des Großh. Bad. Contingents, mit der des 8. AC., VI. 67. S. 125. Erläuterung der MC. hiezu, S. 391.

Karte des Großherzogthums, 4 weitere Blätter, XVII. 163. S. 348.

Verordnungen u. Bestimmungen in Betreff der Censur der Druckschriften über 20 Bogen, XXIV. 221. S. 551.

Baden betreffende Eingaben, s. Benscher, v. Leiningen, v. Löwenstein.

Gesandter bei der Bundesversammlung, s. Frhr. v. Blittersdorf.

Baligand, K. Bayerischer GMajor u. Commandant der Festung Landau, dessen Abberufung u. Rückgabe der Eidesurkunde, I. 7. S. 12.

Bardenfleth, v., K. Dän. GMajor, dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Würtemb. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Baumwolle als Schießwolle präparirt, s. Schießbaumwolle.

Bayern, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen der Befestigung v. Germersheim, III. 30. S. 43; wegen der Forderung des Kaufmanns Demler als Besitzer altschles. Staatsobligationen, XIV. 138. S. 290; über die Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. in Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem, XIII. 125. S. 237. XVIII. 170. S. 383. XXII. 207. S. 528. 531; in Betreff der Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags für den Bau der Festung Ulm, XX. 185. S. 484; in Betreff seiner Streitigkeit mit Frankfurt ꝛc. wegen einer Rheinoctroi-Rente, XXIV. 225. S. 567. 570. Gesandtschaftl. Note wegen der Forderungsansprüche des Fürsten v. Leiningen, XXX. 294. S. 775.

Abstimmungen: über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältnisse, XVII. 161. S. 343; wegen Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags der Bundesfestung Ulm, XXV. 231. S. 587; über den Würtemb. Antrag v. J. 1836 wegen Ablösung gutsherrl. Rechte u. Gefälle ꝛc., XXVIII. 267. S. 713; über den Antrag wegen einer Belohnung für die Erfinder der Schießbaumwolle, XXX. 289. S. 765.

Anzeigen: wegen Ernennung des GMajors v. Fritsch zum Commandanten von Landau an die Stelle des GM. v. Baligand, I. 7. S. 12; wegen stattgehabter Personalveränderung bei dem Austrägalsenat zu München, I. 8. S. 13; wegen Vollziehung des Nachdrucksbeschlusses v. 19. Juni 1845, VI. 66. S. 124; wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 175; wegen Ernennung des Frhrn. v. d. Becke zum Spruchmann bei dem Schiedsgericht, XIV. 133. S. 264; wegen Ernennung des GM. v. Lesuire zur Musterung der Contingente v. Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein u. Reuß, XXI. 193. S. 497; wegen Ernennung der zwei Generale (Fürsten v. Taxis u. Frhrn. v. Zandt) zur Mitinspection der Contingente v. Preussen u. K. Sachsen, XXII. 203. S. 523, wegen Ernennung des Prinzen Carl v. Bayern anstatt des GL. Fürsten v. Taxis zur Musterung des Preuß. Contingents, XXIV. 219. S. 549; [die Inspectionsgenerale des Bayer. Contingents sind der Oesterreich. FML. Grf. v. Lamberg, der K. Sächsische GM. v. Senft u. der G. Heß. GM. Pfaff]; wegen eventueller Ernennung des Majors v. Xylander zum 2. Bevollmächtigten bei der MC., XXII. 204. S. 524; wegen Urlaubsertheilung für den Festungscommandanten von Landau, XXV. 232. S. 589. XXIX. 281. S. 749; wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über 20 Bogen, XXVIII. 268. S. 715.

Standestabelle des 7. Armeecorps pro 1846, IV. 42. S. 62. Erläuterung der MC. hiezu, S. 390.

Militärhandbuch des Königreichs v. J. 1846, X. 93. S. 181.

Vorschriften über die Censur der Druckschriften, XXVIII. 268. S. 715.

Bayern betreffende Eingaben, s. v. Leiningen, Mändl.

Gesandter bei der Bundesversammlung, s. v. Oberkamp.

Bayern, Prinz Carl von, Feldmarschall, dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Preuß. Contingents, XXIV. 219. S. 549.

Becke, Frhr. v. d., K. Bayer. AG-Präsident zu München, dessen Ernennung zum Spruchmann bei dem Bundes-Schiedsgericht, XIV. 133. S. 264.

Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse, s. Beschlüsse.

Belgien, Königreich, Gesandter am Bunde, s. v. Briey.

Below, v., K. Preuß. GL. zu Mainz, prov. Commandant während des Urlaubs des Vicegouverneurs, XVII. 157. S. 342.

Bennigsen, v., Königl. Hannöv. Oberst, Abgeordneter der 1. Div. des 10. AC. bei der MC., IX. 88. S. 176.

Benscher, Vorstellung gegen die Großh. Bad. Regier. in Betreff einer Erbschafts-Proceßangelegenheit, N. 14. S. 582. Abweisung dieser Beschwerde, S. 789.

Bentheim, Fürst von, Beschwerde gegen Hannover. Abstimmung über den Commissionsvortrag v. 26. Juni u. die Erklärung Hannovers v. 31. Juli 1845; v. Kurhessen, I. 10. S. 14; v. Luxemburg, III. 33. S. 46; v. Mecklenburg, IV. 45. S. 65; v. Würtemberg, VI. 70. S. 137; v. K. Sachsen, VIII. 81. S. 169; v. Oesterreich u. Preussen, (die 13. Stimme will den Beschluß nicht aufhalten). Beschluß auf Abweisung der Eingaben v. 29. Aug. 1842 u. 26. März 1843, XI. (2. Apr.) 99. S. 191.

Bentinck, Reichsgraf Wilhelm von, Vorstellung (zweite) wegen noch nicht erfolgter Anerkennung u. Bekanntmachung des das Zugeständniß der Rechte des hohen Adels u. der Ebenbürtigkeit für die gräfl. Familie v. Bentinck betr. Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845 v. Seiten der Großh. Oldenburg. Regier., Num. 11. S. 339. Vortrag der Reclamationscommission (erst. v. Ges. Frhrn. v. Blittersdorff) über diese u. die frühere Eingabe v. 26. Aug. 1845. Beschluß: Ersuchen an Oldenburg um Erklärung, XXV. (20. Aug.) 240. S. 597.

Gesuch um eine Erklärung des (seine Justizbeschwerde betreffenden) Bundesbeschlusses v. 26. Juni 1845 in Betreff der Zulässigkeit u. Rechtsgültigkeit der zw. dem Großherzog v. Oldenburg u. dem letztregierenden Grafen v. Bentinck ohne Zuziehung der Agnaten vereinbarten Convention v. 28. Febr. 1834, N. 16. S. 606. Vortrag der Reclamationscommission, erst. v. Ges. Frhrn. v. Blittersdorff. Erörterung des Commissionsantrags u. besondere Aeusserung der Ges. v. Hannover, Dänemark u. Niederlande. Abweisender Beschluß, XXVII. (7. Sept.) 261. S. 689.

Berger, v., K. Württemb. Oberstlieut., Genieofficier bei dem Festungsbau linken Donauufers zu Ulm, dessen Ableben, XIV. 130. S. 274.

Berlin, geh. Obertribunal, als Austrägalgericht, s. Steuererhebung.

Beschlüsse der Bundesversammlung. Beschwerde eines Privaten wegen Unterlassung der Bekanntmachung eines Beschlusses in dem betreffenden BStaate, s. v. Bentinck.

Besteuerung der im eigenen Staatsgebiet gelegenen Grundstücke von Unterthanen eines andern Staats, s. Steuererhebung.

Bibliothek der Bundesverſammlung. Abgabe folgender Werke u. Karten in dieſelbe: ein weiteres (das 27.) Blatt der Karte des G. Heſſen, I. 6. S. 11. Vier weitere Blätter der Karte des G. Baden, XVII. 163. S. 348. Siehe auch Militärcommiſſions-Archiv.

Bleßmann, geb. v. Horix, in Zweibrücken, erneuerte Vorſtellung in Betreff einer Schuldforderung an den ehemal. Kurſtaat Mainz v. 12,000 Goldgulden, N. 21. S. 755. (Bev. deren Tochter Freiin v. Haußer in Mainz). Zweite Vorſtellung, N. 24. S. 784.

Blittersdorff, Frhr. v., Großherzoglich-Badiſcher Geſandter, Mitglied der Commiſſion zur Begutachtung der Beſchwerde Kurheſſens gegen Waldeck wegen angeſprochener Lehnsherrlichkeit über beſagtes Fürſtenthum, XXVI. 247. S. 634; zur Begutachtung der Privateingaben, XXX. 295. S. 776. Erſtattet folgende Vorträge: über das wiederholte Geſuch des Gutsbeſitzers Staudenheimer in Bodenheim, II. 26. S. 30; über die Beſchwerde des Cand. Scheibel gegen Mecklenburg-Schwerin, IV. 48. S. 71; über die wiederholte Juſtizbeſchwerde des Joachim Raſch gegen Mecklenburg-Schwerin, IV. 49. S. 72; über die beiden Eingaben des Gr. Wilhelm v. Bentinck wegen unterlaſſener Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes v. 12. Juni 1845, XXV. 240. S. 597; über das Geſuch Ebendeſſelben um Declaration des Bundesbeſchluſſes v. 26. Juni 1845, XXVII. 261. S. 689. Siehe auch Baden. Subſtitution.

Blomberg, Frhr. von, K. Würtembergiſcher Geſandter, deſſen Votum als Mitglied des BTA. wegen der Annahme eines eigenen Emblems zur Bezeichnung der Geſchützrohre in den Feſtungen Ulm u. Raſtatt, XIII. 125. S. 235. Votum bei Erſtattung des Vortrags des BTA. in Betreff der Einhaltung des Maximal-Koſtenbetrags für den Feſtungsbau in Ulm, XX. 185. S. 485. Erſtattet folgende Vorträge: wegen Veräuſſerung eines Feſtungsgrundſtücks an die Gemeinde zu Caſtel, XIV. 137. S. 287; in Betreff der im J. 1846 vorzunehmenden 4. Muſterung der zur RJDiv. gehörigen Contingente, XV. 146. S. 303; über den Antrag wegen Ausſetzung der dießjähr. Muſterung des Fürſtl. Liechtenſteiniſchen Contingents, XXVII. 260. S. 687. Siehe auch Würtemberg.

Böhner, Dr. u. Pfarrer, Eingabe wegen einer von ihm erfundenen Maſchine zum Ueberſteigen jeder Gebirgshöhe auf Schienenwegen, Num. 4. S. 95. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, IX. 90. S. 177.

Böttger, Prof. in Frankfurt, ſ. Schönbein.

Bolongaro, Witwe, zu Frankfurt, Vertrag wegen Abtretung eines Grundſtücks an die Feſtung Mainz, II. 17. S. 22. ſ. Herſtellung.

Both, von, Großh. Oldenburg-, Herzogl. Anhalt- u. Fürſtlich-Schwarzburgiſcher Geſandter, ſ. Stimme, funfzehnte. Subſtitution.

Bona vacantia, ſ. Schuldforderung wegen des Kreuzſtiftes zu Hildesheim (S. 212).

Brand, Frhr. v., K. Würtemb. GLieut., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur der 2. Div. des 10. AC., XXII. 203. S. 523.

Braunſchweig, Herzogthum. Anzeige wegen Ernennung des GM. v. Normann zur Inſpection des G. Heß. Contingents, XXIV. 203. S. 524. (Die Inſpectionsgenerale des Braunſchweig. Contingents ſind der Preuß. GL. Grf. v. Noſtitz, der Bad. GL. v. Laſſollaye u. der Niederl. GL. Herzog v. S. Weimar.) Siehe auch Stimme, dreizehnte.

Braunſchweig, Herzog Carl von, Beſchwerde aus London v. 8. Nov. 1845 gegen ſeine Agnaten, II. Sitz. (ungedr. Regiſtr. v. 15. Jan.)

Breidenbach, Frhr. v., G. Heß. GM., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des K. Sächſiſchen Contingents, XXII. 203. S. 524.

Bremen, freie Stadt, ſ. Städte.

Brief, offener, des Königs v. Dänemark v. 8. Juli 1846, wegen des Erbfolgerechts in die Herzogthümer Schleswig, Holſtein u. Lauenburg, S. 735. Siehe Succeſſion.

Briey, Graf, K. Belg. Geſandter, deſſen Urlaub u. Vertretung durch Baron v. d. Steen, als Geſchäftsträger, I. 2. S. 2. XIII. 121. S. 232. XXIV. 218. S. 548.

Brodmann, erſter Bundescanzliſt, erhält eine Gratification v. 300 fl., XXV. 229. S. 585.

Büchercenſur, ſ. Druckſchriften.

Büchernachdruck, ſ. Nachdruck.

Buchhandlungen, ſ. Fröbel, Hoff.

Buchheim, Aufwärter bei der MCCanzlei, erhält eine Gratification v. 50 fl., XXVIII. 273. S. 725.

Bundesadler, ſ. Bundeswappen.

Bundesbeſchlüſſe, ſ. Beſchlüſſe.

Bundescanzlei-Caſſe, ſ. Bundescaſſen.

Bundescanzlei-Pedellen, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Bundescanzlei-Perſonal. Geſuch der Bundescanzliſten Brodmann u. Harveng um zeitgemäße Regulirung ihrer Beſoldungen u. um Bewilligung einer Gratification. Präſidialantrag. Beſchluß: Bewilligung einer Gratification (Theurungszuſchuß) von zuſammen 1200 fl. für den Regiſtrator, die beiden Canzliſten u. die 3 Pedellen aus der BCCaſſe, XXV. (20. Aug.) 228. S. 585. Präſidialanzeige von dem am 15. Juli erfolgten Ableben des dritten Bundescanzliſten Rotwitt, u. Antrag zur Aufnahme des Adolph Leutheußer als Canzleipracticant. Beſchluß: Einſtellung v. Rotwitts Beſoldungszahlung mit dem 15. Juli, u. Annahme des Beantragten mit einem Diurno von 2½ fl. v. 1. Sept. anfangend, XXV. (20. Aug.) 230. S. 586.

Bundescanzlei-Prakticant, ſ. Leutheußer, Adolph.

Bundescanzlei-Regiſtrator, ſ. Leutheußer, Daniel.

Bundescanzliſten, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Bundescaſſe-Controleur, ſ. Bundescaſſen-Beamte.

Bundescaſſe-Diener, ſ. Naumann.

Bundescaſſen, insbeſondere

Bundescanzlei-Caſſe. Commiſſionsvortrag über die Rechnung dieſer Caſſe pro 1845, erſt. v. Geſ. v. Noſtitz. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XVIII. 174. S. 409. Sechs u. zwanzigſter Vorſchuß v. 34,000 fl. in dieſe Caſſe, XXIX. (24. Sept.) 278. S. 747.

Bundesmatrikular-Caſſe. Bericht der BCVerwaltung wegen erfolgter Einzahlung der 3. Jahresrate der Matrikularbeiträge für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau mit 1,812,318 fl. 23 kr. u. deren verzinsliche Anlegung, II. 16. S. 21. 35.

Beſchluß v. 22. Jan. wegen eines Credits von 3,334,400 fl. für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau (incl. 150,000 fl. für Grunderwerb linken Donauufers) im J. 1846 auf den 1. u. 2. Baufond, III. 36. S. 54.

Abgabe an die Bundescaſſe der 7 verſchiedenen Ausweiſe des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846 über die verzinslich angelegten Bundesgelder zur Prüfung ꝛc., V. 51. S. 75; deſgl. v. 1. Juli, XXIX. 279. S. 748. 757 ff.

Beſchluß v. 5. Febr. wegen Bewilligung der Summe v. 390,000 fl. für Vollendung der Herſtellungsarbeiten zu Mainz aus dem Zinſenfond, V. 55. S. 78.

Beſchluß v. 5. Febr., wegen Vereinnahmung v. 187 fl. erübrigter Herſtellungsgelder der Feſtung Luxemburg für den Herſtellungsfond, V. 57. S. 91.

Ueberſicht der v. 13. Sept. 1844 bis 11. Dec. 1845 in die Bundescaſſe erfolgten Einzahlungen für die Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichte, auch Contocorrent des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846, VI. 63. S. 123. 147 ff.

Benachrichtigung an die BCVerwaltung von der von Oeſterreich am 1. März erfolgenden Einzahlung der 1,388,408 fl. 5 kr. aus Wien zur 1. Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds, u. Zuweiſung der davon entfallenden zweimonatl. Zinſen (ad 9,256 fl.) für den Zinſenfond der 20 Mill. Fr., VII. 75. S. 156.

Auftrag an die BMCaſſe zur Auszahlung der Remuneration v. tägl. 3 preuß. Thlrn. an den zum Archivcommiſſär nach Wetzlar an v. Medem's Stelle ernannten Landgerichtsrath Larenz, X. 95. S. 184.

Einzahlung des in Wien verwalteten Reſervefonds von 188,614 fl. 5 kr. u. verzinsliche Anlegung derſelben zur 1. Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds, XI. 98. S. 190.

Beſchlüſſe wegen Einzahlung der Summe v. resp. 79,000 fl. für Mainz u. v. 38,888 fl. 39 kr. für Luxemburg, als laufende Dotation dieſer Feſtungen pro 1846, XVII. 166. 167. S. 363. 376.

Commiſſionsvorträge, erſt. v. Geſ. v. Noſtitz, über die Rechnungen der Matrikularcaſſe pro 1845, u. zwar über die Rechnung dieſer Caſſe ſelbſt, dann die der Militärcommiſſions-Canzlei, des Reſervefonds der Feſtungen Mainz u. Luxemburg, des Approviſionirungsfonds u. des Armirungsfonds dieſer Feſtungen, endlich des Ulm-Raſtatter Baufonds. Beſchluß über zu ertheilende Decharge an die beiden BCaſſebeamten, XVIII. (18. Juni) 174. S. 409.

Beſchluß wegen Verrechnung der Diäten von täglich 1 Thlr. Courant v. 1. Juli an für den als Copiſt im Reichskammergerichts-Archiv angeſtellten Joſeph Preiſing, XIX. 180. S. 433.

Weiterer Beſchluß, daß Preiſing's Diätenbezug erſt mit dem 12. Juli beginne, ihm auch 11 Rthlr. (19¼ fl.) für Reiſekoſten zu vergüten, XXIV. 224. S. 563.

Beſchluß wegen Verabfolgung der für die Unterhaltung der Feſtungen Mainz u. Luxemburg im J. 1846 bewilligten Gelder an die Feſtungsbehörden, der Verrechnung des am Schluſſe des Jahrs bei der Feſtungsverwaltung v. Mainz ſich ergebenden Caſſenbeſtandes als durchlaufenden Poſten in Einnahme u. Ausgabe u. wegen Ueberweiſung der an der Matrikularumlage übrig bleibenden Beträge des J. 1846 (bei Mainz mit 17,601 fl. 3 kr., bei Luxemburg mit 1350 fl. 14 kr.) an den Reſervefond dieſer Feſtungen, XXIV. 222. S. 558.

Beſchluß wegen Einſtellung der Beſoldung des verlebten Canzliſten Rotwitt am 15. Juli, u. Entrichtung eines Diurnums an den Canzleipraktikanten A. Leutheußer v. 24 fl. vom 1. Sept. an, XXV. 230. S. 586.

Beſchluß zur Vereinnahmung v. 3,484 fl. 53 Kr. aus verkauftem Reis in Luxemburg für den Approviſionirungsfond, XXV. 239. S. 597.

Anfrage der BCVerwaltung in Betreff des von dem Hauſe v. Rothſchild zu hinterlegenden Unterpfands für das 4. Zehntel des Ulm-Raſtatter Baufonds, XXIX. 277. S. 747.

Zahlungsanweiſungen:

auf die Bundescanzlei-Caſſe: 1,200 fl. Gratification für das Bundescanzlei-Perſonal, XXV. 229. S. 585.

auf die Bundesmatrikular-Caſſe: 1) v. 50 fl. für den Expedienten Umber, XVI. 148. S. 334; 2) von 300 fl. für Büreaukoſten der Archivcommiſſion in Wetzlar, XVI. 152. S. 337; 3) v. 450 fl. Gratification für das untere Perſonal der MCanzlei, XXVIII. 273. S. 724.

auf den Dotations-Reſervefond v. Mainz u. Luxemburg (Saldo am 1. Jan. 1846 = 129,711 fl. 50 kr. u. 20,396 fl. 35½ kr. Zuwachs im Laufe des Jahrs, ſ. im Art. Reſervefond): 1) v. 226 fl. Reiſekoſten nach Mainz u. Luxemburg, I. 4. S. 11; 2) v. 4,390 fl. 17 kr. für Umarbeitung der öſterreich. Patronen zu Percuſſionsgewehren, III. 38. S. 60; 3) v. 919 fl. 57 kr. für das Proviantmagazin zu Mainz, VIII. 84. S. 171; 4) v. 200 fl. für die Witwe des verſtorbenen Zeugſchreibers Jung zu Luxemburg, XI. 104. S. 197; 5) v. 100 fl. für die Witwe Kiſſelbach in Mainz, XVI. 154. S. 339; 6) v. 1,415 fl. 37½ kr. für die Ueberſchreitungen der vorjähr. Bewilligungen zu einzelnen Rechnungstiteln des Geniebudgets v. Luxemburg, XXIV. 222. S. 560; 7) von 200 fl. für ein Grundſtück behufs des Wegs nach dem Mombacher Exercirplatz, XXX. 293. S. 774. (Die 7 Poſten zuſammen 7,451 fl. 51 kr.)

auf die erſte Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds (Saldo am 1. Jan. 1846 = 223,183 fl. 55 kr.): 1) von 3,334,400 fl. als Jahrsbedürfniß für Ulm u. Raſtatt, III. 36. S. 54; 2) v. 365 fl. 29 kr. Reiſekoſten u. Diäten des Preuß. Militärbevollmächtigten nach Raſtatt, XXV. 228. S. 585. (Dieſer Fond war am 12. Juli erſchöpft u. wurden von nun an die Gelder aus dem zweiten Baufond entnommen.)

auf den Zinſenfond der zwanzig Millionen Franken (Saldo am 1. Jan. 1846 = 680,916 fl. 51 kr.): 1) v. 390,000 fl. für die Herſtellungsarbeiten in Mainz im J. 1846, V. 55. S. 78; 2) v. 9,000 fl. für ein Reduit im Fort Rubamprez zu Luxemburg als Pulvermagazin, VII. 78. S. 164.

auf den Mainz-Luxemburger Armirungsfond (Saldo am 1. Jan. 1846 = 185,003 fl. 4 kr.): keine.

auf den Luxemburger Approviſionirungsfond (Saldo am 1. Jan. 1846 = 479,463 fl. 35 kr.): keine.

auf den Mainzer Approviſionirungsfond (Saldo am 1. Januar 1846 = 342,200 fl. 13 kr.): keine.

Bundescaſſen-Beamte (Caſſier Schmitt, Controleur v. Meyer). Decharge für die von ihnen geführten 7 Bundescaſſe-Rechnungen des Jahrs 1845, XVIII. 174. S. 420.

Bundescaſſier, ſ. Bundescaſſen-Beamte.

Bundeseinrichtungen, organiſche, in Folge Art. 13 (sub 2) u. 14 der SA. Unter den Begriff organ. Einrichtungen will Bayern die definitive Annahme eines Bundeswappens u. eines Emblems zur Bezeichnung der Feſtungsgeſchütze in Ulm u. Raſtatt ſubſumirt wiſſen, XVIII. 170. S. 384.

Bundesmatrikular-Caſſe, ſ. Bundescaſſen.

Bundesregiſtrator, ſ. Leutheußer.

Bundes-Schiedsgericht, ſ. Schiedsgericht.

Bundestags-Verhandlungen, ſ. Protokolle.

Bundeswappen. Wird zur Sprache gebracht bei der Frage wegen eines Emblems für die Geſchützrohre in den BF. Ulm u. Raſtatt, XIII. 125. S. 235. Weitere deßfallſige Verhand-

lungen. Beſchluß: die Frage, ob das zur Bezeichnung der gedachten Geſchützrohre ermittelte Emblem (der Reichsadler ohne Krone, Scepter, Schwert u. Reichsapfel) auch als Bundeswappen zu gebrauchen, u. wie es in ſeiner Vollſtändigkeit geſtaltet ſeyn muß, bleibt weiterer Verhandlung vorbehalten, XXII. (30. Juli) 207. S. 528. (ſ. Feſtungsbau, sub 9.)

C.

Caſtel, Gemeinde. Erwerbung eines der Feſtung Mainz gehörigen Grundſtücks in der ſ. g. Witze, XIV. 137. S. 287. ſ. Feſtungsgrundſtücke.

Celle, K. Hannöv. OAGericht als Austrägalgericht, ſ. Stiftungen, Fuldaer.

Cenſur, ſ. Druckſchriften. Preßfreiheit. Zeitungen.

Cerf, Theaterdirector in Berlin, Vorſtellung zur Ergreifung v. Maaßregeln gegen den Contractbruch der Schauſpieler, N. 26 v. J. 1845, S. 18. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, III. 37. S. 55.

Chaſſeloup-Laubat, Marquis v., K. Franzöſ. Geſ.; deſſen Urlaub u. Stellvertretung durch einen Geſchäftsträger (den Grafen v. Salignac-Fenelon), I. 2. S. 2.

Claſſenlotterien, ſ. Lotterien.

Commiſſion, zur Begutachtung der Beſchwerde v. Kurheſſen gegen Waldeck wegen eines Anſpruchs auf Ausübung der Lehnsherrlichkeit Kurheß. Seits über das Fürſtenthum Waldeck. Mitgl. Geſ. v. Noſtitz, Frhr. v. Blittersdorff u. Frhr. v. Fritſch, XXVI. 247. S. 634.

— — (ſieben u. dreißigſte), zur Begutachtung der Privateingaben. Mitglieder Geſ. v. Oberkamp, v. Noſtitz, Frhr. v. Blittersdorff, v. Rieß, v. Schack, XXX. 295. S. 776.

Comptoir, literar., in Zürich u. Winterthur, ſ. Zeitſchriften.

Coſſel, v., Bevollmächt. des Herzogs Chriſtian Aug. zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, XXVI. 250. S. 651. (ſ. Schleswig.)

Curiatſtimmführung, ſ. Stimmführung.

Curtius, Carl Georg, Syndicus, Geſandter der freien Stadt Lübeck, deſſen Abberufung XXX. 287. S. 764.

Curtius, Theodor, Senator der freien Stadt Lübeck, deſſen Vollmacht v. Lübeck v. 23. Sept. 1846 als Bundestagsgeſandter nebſt gemeinſchaftl. Vollmacht der 4 freien Städte, XXX. 287. S. 764.

D.

Dänemark, Königreich, ſ. Holſtein.

Dänemark, König Chriſtian VIII. von, deſſen offener Brief v. 8. Juli 1846, ſ. Succeſſion.

Darlehnsforderung, ſ. Schuldforderung.

Debit, verbotener, von Druckſchriften u. Verlagsartikeln, ſ. Zeitſchriften.

Declaration, ſ. Auslegung.

Demler, zu Nürnberg, ſ. Staatsgläubiger, altſchleſ.

Dern, zweiter Bundescanzlei-Pedell, erhält eine Gratification v. 100 fl., XXV. 229. S. 585.

Dietz, Dr., zu Wetzlar, erneuertes Gesuch um Bewilligung v. Diäten als Archivcommissär. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Lenthe. Beschluß, XIII. 128. S. 243. Gesuch desselben um Festsetzung seiner Remuneration, N. 12. S. 544. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Lenthe. Beschluß zur Instructionseinholung, XXIX. 284. S. 750. Siehe Reichskammergerichts-Archiv.

Dönhoff, Graf von, Königlich-Preussischer Gesandter. Substituirter des K. K. Präsidialgesandten v. 1. Jan. bis 9. Juli (1.—21. Sitz.) und vom 10. bis Ende Dec. (während der Vertagung).

Erstattet folgende Vorträge: wegen eines Credits für den Ulm-Rastatter Festungsbau im Jahr 1846, III. 36. S. 47; wegen einer letzten Geldbewilligung zur Vollendung der Herstellungsarbeiten in Mainz, V. 55. S. 77; wegen Annahme eines eigenen Emblems zur Bezeichnung der Geschützrohre in den BF. Ulm u. Rastatt, XIII. 125. S. 235; über den 4. Jahrsbericht der MC. in Betreff der Erbauung der eben genannten Festungen, XIV. 136. S. 265; wegen der im J. 1846 vorzunehmenden 2. Musterung des Bundesheeres, XV. 144. S. 294; über den Bericht der MC. mit der Generalübersicht des Bundesheeres nach den im J. 1846 eingegangenen Standesausweisen, XVIII. 173. S. 387; über den Bericht der MC. in Betreff der Einhaltung des Maximal-Kostenbetrags bei dem Bau der Festung Ulm, XX. 185. S. 467; desgleichen bei dem Bau der Festung Rastatt, XX. 186. S. 488.

Erläßt ex subst. praesidii: Antwort an den König von Sicilien wegen der Geburt eines Prinzen, u. an den Herzog v. Modena wegen des Ablebens seines Vaters, des Herzogs Franz IV., V. Sitz. (Notif. Registr.) Anzeige über den Stand der Beiträge bei dem Hause v. Rothschild für das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, VI. 63. S. 123. Antrag wegen Einführung u. Ausbreitung der Eisenbahnen rücksichtlich der Gefahren gegenüber der Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes, XII. 107. S. 207.

Siehe auch Preussen.

Druckschriften. Präsidialantrag in Bezug auf die Censurvorschriften für Bücher über 20 Bogen, zur Vollziehung des §. 1 des prov. Preßgesetzes v. J. 1819. Beschluß, XXII. 202. S. 516. Anzeigen hierauf, s. unter Preßfreiheit. Beispiele verbotener Schriften über 20 Bogen, s. Zeitschriften.

E.

Eberle, K. K. Oesterr. Ingenieur-Oberstlieut. u. FBD. zu Rastatt, dessen Beförderung zum Obersten, XIV. 136. S. 281.

Eingaben bei der BVersammlung. Bericht der Reclamationscommission (30.) über ihre Geschäftsführung vom 4. Sept. 1845 an, mit dem Verzeichniß der an sie gelangten Eingaben u. gesandtschaftlichen Erklärungen, vorgelegt von dem Ges. v. Rostitz. Dank der BVersammlung. Wahl einer neuen (37.) Commission. Dieselben Mitglieder (Ges. v. Oberkamp, v. Rostitz, Frhr. v. Blittersdorff, v. Rieß, v. Schack), XXX. 295. S. 776. 787.

Eingaben v. Privatpersonen waren folgende,

vom Jahr 1845 (während der Vertagung): Theaterdirector Cerf, Schultz u. Hirsch, Schauspieler Straßer, Moritz Mändl, Joachim Rasch, Oekonom Löffler u. Candidat Scheibel, N. 26—32. S. 18.

vom Jahr 1846: Hanemann, Katzenstein, N. 1 u. 2. S. 34; Hochbrunn, Dr. Böhner, N. 3 u. 4. S. 95; Wagner, Witwe Aßmann, N. 5 u. 6. S. 197; Hanemann, Kaufmann Demler, N. 7 u. 8. S. 227; Schwenk, Frhr. v. Reden, N. 9 u. 10. S. 290; Gr. v. Bentinck, N. 11. S. 339; Hofrath Dietz, N. 12. S. 544; Fürsten v. Löwenstein, Benscher, N. 13 u. 14. S. 582; Provinzialstände v. Holstein, N. 15. S. 605; Grf. v. Bentinck, Schönbein u. Böttger, N. 16 u. 17. S. 605; Grf. v. Schäsberg-Tannheim, Aegidi, N. 18 u. 19. S. 694; v. Jagemann, N. 20. S. 725; Bleßmann, N. 21. S. 755; Gesellschaft deutscher Geschichtsforscher, Landgrf. v. Hessen-Philippsthal, Bleßmann, N. 22. 23 u. 24. S. 784.

Einrichtungen, organische, s. Bundeseinrichtungen.

Eisenbahn, s. Militärverhältnisse (Eisenbahn), Registratur. Erfindung im Eisenbahnwesen, s. Böhner.

Elderhorst, v., Großh. Mecklenb. Schwerin. GMajor, dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Würtemb. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Emblem, zur Bezeichnung der Geschützrohre in den Festungen Ulm u. Rastatt, s. Festungsbau.

Erbfolgerecht in die Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg, S. 735. s. Succession.

Erblehen, s. Lehen.

Erfindungen, s. Böhner. Schönbein u. Böttger. Schultz.

Erläuterungen bundesgesetzlicher Bestimmungen, s. Auslegung.

Eytel, Wallmeister beim Festungsbau linken Ufers zu Ulm. Entlassung desselben, XIV. 136. S. 275.

F.

Faber du Faur, v., K. Würtemberg. Artillerieoberst u. Bevollmächtigter bei der MC., dessen Reiserechnung nach Mainz im Herbst 1845, I. 4. S. 10. Legitimation als Stimmführer des 8. AC. u. als Würtemberg. Territorialcommissär zur Bearbeitung der Befestigungspläne u. Artillerie-Dotationsentwürfe für das linke Donauufer v. Ulm, IX. 88. S. 176. Dessen Bericht über die Besichtigung v. Mainz im Oct. 1845, XVII. 166. S. 349.

Falllehen, s. Lehen.

Ferien der BVersammlung, s. Vertagung.

Fischer, Frhr. v., Gr. Bad. GMajor, dessen Ernennung als Mitinspecteur der 2. Div. des 9. AC., XXII. 203. S. 523. Enthebung v. dieser Function, XXVI. 244. S. 620.

Forensen in der Herrschaft Itter, s. Steuererhebung.

For-Strangways, K. Großbrit. Gesandter. Antwortsnote an den Präsidialgesandten v. 31. Aug. 1846 auf die ihm gemachte Mittheilung des die Unterdrückung des Sclavenhandels betreffenden Bundesbeschlusses v. 15. Juni 1845, XXVII. 252. S. 670.

Frankfurt, freie Stadt. Verzeichniß der daselbst im J. 1845 verbotenen Bücher u. Druckschriften, VI. 71. S. 139. 152. Berechnung der Kopfzahl seines durch BBeschluß v. 9. Dec. 1830 um 10 Mann zu hoch angesetzten Contingents, XV. 146. S. 305. (vergl. Erläuter. der MC. S. 407.) Verhandlungen in Betreff seiner Streitigkeit mit Preussen, Bayern, Baden, Großh. Hessen u. Nassau, s. Rheinschifffahrts-Octroi. Siehe auch Städte.

Frankreich. Gesandter am D. Bunde, s. v. Chasseloup-Laubat.

Fritsch, Frhr. v., Großh. u. Herzoglich-Sächsischer Gesandter. Mitglied der Commission zur Begutachtung der Beschwerde Kurhessens gegen das Fürstenthum Waldeck wegen des Anspruchs auf eine Lehnsherrlichkeit über besagtes Fürstenthum, XXVI. 247. S. 634. Siehe auch Sachsen, G. u. H.

Fritsch, K. Bayerischer GMajor, dessen Ernennung zum Commandanten der Festung Landau u. Beeidigung am 30. Nov. 1845, I. 7. S. 12. Urlaub desselben u. Vertretung durch Oberst v. Weinbach, XXV. 232. S. 589. Rückkehr nach Landau, XXIX. 281. S. 749.

Fröbel u. Comp., Buchhandlung in Zürich u. Winterthur, s. Zeitschriften.

From, K. Preuß. Ingenieuroberst u. zweiter Bevollmächt. bei der MC. Stellvertreter eines Oesterreich. Bevollmächtigten bis 28. Mai, XVI. 150. S. 335. (s. auch MCP. der 16. Sitz. v. 13. Juni.) Reiserechnungen nach Ulm, Rastatt u. Luxemburg im Herbst 1845, I. 4. S. 10. Dessen Bericht über die Besichtigung v. Luxemburg im Oct. 1845, XVII. 167. S. 364. Reiserechnung nach Rastatt, XXV. 228. S. 585.

G.

Gayl, v., Gr. Oldenburg. GMajor, dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Bad. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Geheimhaltung der Festungsarbeiten u. Construction v. Werken u. Anlagen in den Bundesfestungen, s. Festungsbau.

Geldunterstützungen, s. Gratification (2. Abth.)

Gesandte auswärtiger Mächte bei dem D. Bunde, für Belgien: v. Briey; — für Frankreich: v. Chasseloup-Laubat; — für Großbritannien: Fox-Strangways; — für Rußland: v. Ouvril; — für Sardinien: v. Palavicini; — für Sicilien: v. Antonini.

Geschäftsträger bei dem D. Bunde, für Frankreich: v. Salignac; — für Belgien: v. d. Steen.

Geschichtsforscher. Gesuch der Gesellschaft deutscher Geschichtsforscher in Betreff der Herausgabe einer Sammlung der Verhandlungen der deutschen Reichstage, N. 22. S. 784.

Geschichtskunde. Präsidialanzeige über die seit dem BBeschluß v. 16. Aug. 1844 bis 1. Jan. 1846 von den Regierungen in die Bundescasse eingezahlten u. verzinslich angelegten Beiträge für das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, mit einer Nachweisung der BCVerwaltung u. dem Contocorrent des Hauses v. Rothschild v. 1. Jan. 1846. Beschluß: zur Wissenschaftnahme, VI. (19. Febr.) 63. S 123. 147 ff.

Gesellschaft, s. Geschichtsforscher. Geschichtskunde.

Glücksburg, s. Schleswig.

Gottorp, s. Holstein.

Großbritannien. Gesandter bei dem D. Bunde, s. Fox-Strangways.

Gruben, Frhr. v., Großherzoglich-Hessischer Gesandter, erstattet folgende Vorträge: wegen Umarbeitung der österreich. Infanteriegewehr-Patronen zu Mainz, III. 38. S. 56; wegen einer Geldunterstützung für die Witwe u. Kinder des zu Luxemburg verstorb. Zeugschreibers Jung, XI. 104. S. 195; wegen Entsendung eines Bataillons der preuß.

Beſatzung zu Mainz zu den Herbſtübungen, XIII. 129. S. 248; über den Zuſtand der Approviſionnementsvorräthe zu Mainz am 31. Dec. 1845, XIII. 130. S. 249; über das Bedürfniß für die laufende Dotation der Feſtung Mainz i. J. 1846, XVII. 166. S. 348; deßgl. der Feſtung Luxemburg, XVII. 167. S. 364. Siehe auch Heſſen. Subſtitution.

Grundherren. Ablöſung ihrer gutsherrl. Rechte u. Gefälle im K. Würtemberg, S. 714. ſiehe Mediatiſirte.

Guaita, v., Bevollmächtigter der Provinzial-Ständeverſammlung des Herzogthums Holſtein, N. 15. S. 605. ſ. Landſtände.

H.

Hahn, Wallmeiſter bei dem Feſtungsbau linken Ufers zu Ulm, deſſen Eidesurkunde, XIX. 136. S. 275.

Halkett, K. Hannöv. GLieut., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Oeſterreich. Contingents, XXII. 203. S. 523.

Hamburg, freie Stadt. Verordnung v. 27. Febr. 1843 über das Heimathsrecht u. v. 29. Oct. 1845 über das Bürgerrecht daſelbſt, XI. 103. S. 194. S. auch Städte. Hanemann.

Handel mit Negerſclaven, ſ. Sclavenhandel.

Hanemann, Johann Heinrich Ludwig, Geſuch wegen Ermittlung einer Heimath in einem der drei Bundesſtaaten Hannover, Holſtein oder Hamburg. Erklärung von Holſtein u. Lauenburg. Abgabe an die Vermittlungscommiſſion, I. 11. S. 14. Vierte Vorſtellung des Hanemann (aus Wunſtorf) v. 8. Jan. 1846. Abgabe an die gen. Commiß., N. 1. S. 34. Fünfte Vorſtellung (aus Hamburg) v. 4. Apr. Abgabe an die Vermittlungscommiß., N. 7. S. 227.

Hannover, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über die Beſchwerde des Herzogs v. Arenberg wegen der von ihm verlangten Aufhebung des 4. Amtes (Haſelünne) im Herzogthum Arenberg-Meppen, VI. 69. S. 125. Streitigkeit mit Lippe wegen einer Darlehnsforderung des vormal. Kreuzſtiftes zu Hildesheim aus dem J. 1613, ſ. Schuldforderung. Erklärung wegen einer Schuldforderung v. Hannover an Anhalt-Cöthen, XXX. 296. S. 777.

Abſtimmungen: über den Beſchlußentwurf wegen Aufhebung der Spielbanken ꝛc., I. 9. S. 13; über den Antrag wegen Bezeichnung der Geſchützrohre der Artilleriedotation zu Ulm u. Raſtatt, XVII. 162. S. 347; über die Ausſchußanträge wegen Inſpection der zehn AC. im J. 1846, XIX. 176. S. 425; über den Entwurf zur Vereinbarung in Betreff der Heimathsverhältniſſe, XXII. 206. S. 525; über die Ausſchußanträge wegen Einhaltung des Maximalkoſtenbetrags der BF. Ulm, XXV. 231. S. 587; über den Antrag auf eine Belohnung der Erfinder der Schießwolle, XXVIII. 265. S. 711.

Anzeigen: wegen erfolgter Mittheil. von Hülfsmitteln an die Archivcommiſſion in Wetzlar, II. 25. S. 30; wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 175; wegen Legitimation des Oberſten v. Bennigſen als Abgeordneter der 1. Div. des 10. AC., IX. 88. S. 176; wegen der Cenſur der Druckſchriften über 20 Bogen, XXII. 202. S. 522; wegen Ernennung zweier Generale (Halkett, v. Schnehen) zur Muſterung der Contingente v. Oeſterreich u. Kurheſſen, XXII. 203. S. 523.

[Die Inſpectionsgenerale des Hannöv. Contingents ſind der Preuß. GL. Graf v. Noſtitz, der Bad. GL. v. Laſſollaye u. der Niederl. GL. Herzog v. S. Weimar.]

Standestabelle des Hannöveriſchen Contingents pro 1846, mit einer Anzeige in Beziehung auf die pro 1845 überreichte, IV. 42. S. 62. Erläuterung der MC. zu der pro 1846, S. 395.

Hannover betreffende Eingaben, ſ. v. Arenberg, v. Bentheim, Hanemann.

Geſandter bei der BVerſammlung, ſ. v. Lenthe.

Hartwig, Rox., ſ. Reichskammergerichts-Archiv.

Harveng, zweiter Bundescanzliſt, erhält eine Gratification v. 300 fl. als Theuerungszuſchuß, XXV. 229. S. 585.

Hauſer, Nannette Freiin v., in Mainz, ſ. Bleßmann.

Haynau, v., Kurf. Heß. GLieut., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Würtemb. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Hedemann, v., K. Preuß. GLieut., deſſen Ernennung zur Muſterung der Contingente von S. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg, XIX. 178. S. 429.

Heidelberger Adreſſe der Profeſſoren u. Docenten in der Holſtein. Succeſſionsfrage, ſ. Adreſſen.

Heimathsgeſuche, ſ. Hanemann, Straßer.

Heimathsverhältniſſe u. Vaganten. Commiſſionsvortrag, erſt. v. Geſ. v. Rieß, über die ſeit dem J. 1838 erfolgten Erklärungen auf den Antrag v. Reuß ä. L. u. Waldeck wegen Aufſtellung allgemeiner, für ganz Deutſchland gültiger Normen in Betreff der Heimathsangehörigkeit, auch in Anſehung des ſ. g. Schubweſens oder der Weiterſchaffung der Vaganten, unter Vorlegung eines Entwurfs zu einer deßfallſigen Vereinbarung. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 3 Monaten, II. (15. Jan.) 27. S. 31. 39. Abſtimmung v. Preuſſen, VI. 65. S. 124; v. Oldenburg, VII. 76. S. 157; v. Hohenzollern-Hechingen, Reuß j. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, auch Hamburg (mit der revidirten gedr. Verordnung über das Heimathsrecht v. 27. Febr. 1843 u. über das Bürgerrecht v. 29. Oct. 1845), XI. 103. S. 194; v. G. Heſſen, Heſſen-Homburg u. Bremen, XII. 115. S. 221; v. Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt u. Lübeck, XIII. 124. S. 234; v. Hohenzollern-Sigmaringen, XIV. 135. S. 264; v. Bayern, Holſtein u. Lauenburg (mit Vorſchlag einer andern Faſſung des Art. I des Vereinbarungsentwurfs) u. Frankfurt, XVII. 161. S. 343. 379; v. Braunſchweig u. Naſſau, XVIII. 172. S. 386; v. K. Sachſen, Kurheſſen, Mecklenburg u. Liechtenſtein, XXI. 194. S. 497; v. Hannover u. G. u. H. Sachſen, XXII. 206. S. 525; v. Reuß ä. L., XXVI. 246. S. 621; v. Luxemburg u. Limburg, XXVIII. 270. S. 723; v. Baden, XXX. 290. S. 766.

Heſſen, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Anwendung der Beſtimmungen des Großh. Geſetzes v. 27. Mai 1821 über Abtretung v. Privateigenthum auf Grundſtücke für die Befeſtigung v. Mainz, VI. 72. S. 139; in Betreff der Privatbauten in dem Mainzer Feſtungsrayon, VI. 73. S. 145; in Betreff ſeiner Streitigkeit mit Frankfurt ꝛc. wegen einer Rheinoctroi-Rente, XXIV. 225. S. 567. 570; wegen der gefährlichen Tendenz der Mannheimer Abendzeitung, XXVIII. 268. S. 719.

Abſtimmungen: über den Entwurf einer die Heimathsverhältniſſe der Staatsangehörigen betreffenden Vereinbarung, XII. 115. S. 221; über den Ausſchußantrag hinſichtlich der Bezeichnung der Geſchützrohre in den Feſtungen Ulm und Raſtatt, XIX. 177. S. 429; über die deßfallſige Bayer. Erklär., XXII. 207. S. 530; über den Präſidialantrag wegen des Verbots der communiſtiſchen Vereine, XXIII. 210. S. 537; wegen einer den Erfindern der Schießwolle zu gewährenden Belohnung, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: wegen Verbots des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 176; wegen Legitimation des GL. v. Weyhers als Abgeordneter der 3. Div. des 8 AC., IX. 88. S. 177; wegen Ernennung zweier Generale (Pfaff, Frhrn. v. Breidenbach) zur Muſterung der Contingente v. Bayern u. K. Sachſen, XXII. 203. S. 524, [die Inſpectionsgenerale des Gr. Heß. Contingents ſind der Oeſterr. GM. Frhr. v. Jetzer, der Hannöv. GM. v. Schnehen u. der Braunſchweig. GM. v. Normann]; wegen Vollziehung des prov. Preßgeſetzes hinſichtlich der Cenſur der Druckſchriften über 20 Bogen, XXV. 235. S. 590.

Standestabelle des Gr. Heß. Contingents, mit der des 8. AC., VI. 67. S. 125. Erläuterung der MC. hierzu, S. 392.

Austrägalurtheil des geh. Obertribunals zu Berlin v. 12. Nov. 1845 in der Streitigkeit mit Waldeck wegen Steuererhebung, VI. 62. S. 99.

Charte des Großherzogthums Heſſen, 27. Blatt, I. 6. S. 11.

Geſandter bei der BVerſammlung, ſ. v. Gruben.

Heſſen, Kurfürſtenthum, ſ. Kurheſſen.

Heſſen-Caſſel, Prinz Friedrich von; Entbindung deſſelben von dem Verhältniſſe als Gouverneur der BF. Luxemburg u. Rückgabe der Eidesurkunde, XIV. 132. S. 263.

Heſſen-Homburg, Landgrafſchaft. Uebereinkunft mit Preuſſen wegen Sicherſtellung der Munitions- und Lazarethbedürfniſſe ſeines Contingents beim Einrücken in Mainz, XIV. 134. S. 264. Siehe auch Stimme, ſechzehnte.

Heſſen-Philippsthal, fürſtliches Geſammthaus. Beſchwerdeſchrift der Mitglieder deſſelben gegen Kurheſſen wegen Juſtizverweigerung hinſichtlich einer aus der ſ. g. Heſſen-Rotenburgiſchen Quart beanſpruchten Apanagevermehrung, N. 23. S. 784. (Bev. Adv. Meyl.)

Heſſen-Rotenburgiſche Quart, ſ. Heſſen-Philippsthal.

Hildesheim. Darlehnsforderung des Collegiatſtifts zum Heil. Kreuze daſ. an Lippe-Detmold, ſ. Schuldforderung.

Hirſch, zu Halberſtadt, ſ. Schultz.

Hochbrunn, zu Neubuckow, erneuerte Beſchwerde gegen Mecklenburg-Schwerin wegen Beeinträchtigung ſeiner bürgerlichen Gerechtſame, N. 3. S. 95. Erledigung, S. 788.

Hoff, Heinrich, Buchhandlung zu Mannheim, ſ. Zeitſchriften.

Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, Fürſtenthümer, ſ. Stimme, ſechzehnte.

Hohmann, zu Koſtheim. Vertrag mit der Geniedirection wegen Abtretung eines Grundſtücks an die Feſtung Mainz, II. 17. S. 22. ſ. Herſtellung.

Holſtein u. Lauenburg, Herzogthümer, geben folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über das Heimathsgeſuch des ꝛc. Hanemann, I. 11. S. 14; über die Beſchwerde der Stände des Herzogthums Holſtein u. die Rechtsverwahrung des

Großherzogs v. Oldenburg hinsichtlich agnatischer Erbansprüche, XXVII. 253. S. 671; über das Adressenwesen in der Holsteinischen Successionsfrage, XXVIII. 269. S. 722; in Betreff der Rechtsverwahrung der Herzogl. Anhaltischen Häuser auf das Herzogth. S. Lauenburg, XXVIII. 272. S. 724; deßgl. auf diejenige der Mecklenburgischen Häuser, XXIX. 283. S. 750. (s. Succession.)

Abstimmungen: über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältnisse im Allgemeinen, XVII. 161. S. 345. 379; über den Ausschußantrag wegen Bezeichnung der Geschützrohre für die Festungen Ulm und Rastatt, XIX. 177. S. 429; über den Antrag wegen einer Belohnung für die Erfinder der Schießwolle, XXX. 289. S. 765.

Anzeigen: wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 175; wegen Legitimation des Generals v. Treyka als Abgeordneter der 2. Div. des 10. AC. u. als Stimmführer, IX. 88. S. 177; wegen Ernennung des GM. v. Bardenfleth zur Musterung des Contingents von Würtemberg, XXII. 203. S. 524, [die Inspectionsgenerale des Holstein-Lauenb. Contingents sind der Preuß. GL. v. Wrangel, der Würtemb. GL. Frhr. v. Brand u. der Naß. GM. v. Preen]; wegen Vollziehung des §. 1. des prov. Bundes-Preßgesetzes v. J. 1819, XXX. 291. S. 769.

Standestabelle des Holstein-Lauenburgischen Contingents, V. 52. S. 76. Erläuterung der MC. hiezu, S. 397.

Gesandter bei der BVersammlung, s. v. Pechlin.

Holstein, Herzogthum. Selbstständigkeit, Verfassung und Successionsverhältnisse desselben, S. 710. 735. s. Succession. — Stände des Herzogthums Holstein, s. Landstände.

Holstein-Gottorp, s. Schleswig.

Holstein-Sonderburg-Augustenburg und

Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Schleswig.

Holzhausen, Frhr. v., Gesandter der 16. Gesammtstimme, s. Stimme, sechzehnte.

Homilius, K. Sächsischer Artillerie-Oberstlieutenant u. Bevollmächt. bei der MC., dessen Abberufung, IX. 88. S. 176.

Horix, v., s. Bleßmann.

Hrabowsky, Frhr. v., K. K. Oesterr. FMLieut., dessen Ernennung zum Mitinspecteur des K. Sächs. Contingents u. der für die 3 Sächs. Herzogthümer, XXII. 203. S. 522.

Hüser, v., K. Preuß. GL. u. Vicegouverneur der Festung Mainz, s. Urlaub.

J.

Jagemann, v., Fürstl. Löwensteinischer geh. Justizrath u. Bevollmächtigter, N. 13. S. 582.

Jetzer, Frhr. v., K. K. Oesterr. GMajor u. Commandant der BF. Mainz, dessen Aeußerung über die Vertagung der Austrocknung des Münsterweihers daselbst, II. 24. S. 26. Uebernimmt während des Urlaubs des Vicegouverneurs die Gouvernementsgeschäfte, XVIII. 157. S. 342. Wird mit der Inspection des Gr. Heß. u. des Frankfurt. Contingents beauftragt, XXII. 203. S. 522.

Instanz, richterliche, zum Schutz der Rechte der ehemaligen Reichsstände, s. Mediatisirte.

Instructionseinholung wurde beschlossen, über folgende Gegenstände: Heimathsverhältnisse. Dotation. Dr. Dietz. Emblem. Maximal-Kostenbetrag für Ulm. Musterung. Schießbaumwolle.

Integrität des Dänischen Gesammtstaats, s. Succession.

Interpretation, ſ. Auslegung.

Itter, Herrſchaft, ſ. Steuererhebung.

Jung, Witwe des Zeugſchreibers bei der Artilleriedirection zu Luxemburg; erhält eine Unterſtützung v. 200 fl., XI. 104. S. 195. ſ. Gratification.

Jus occupandi, ſ. Schuldforderung wegen des Kreuzſtiftes zu Hildesheim (S. 212).

K.

Kaiſer, K. Preuß. Oberſt, deſſen Eidesurkunde als prov. Vertreter des Gouverneurs u. Commandanten zu Luxemburg, XVII. 158. S. 343. Rückgabe der Urkunde an denſelben, XXI. 188. S. 494.

Kartoffelkrankheit. Mittel dagegen, ſ. Löffler.

Katte, v., K. Preuß. Major, deſſen Ernennung zum Platzmajor in Mainz, u. Revers über empfangene 123 fl. 43 kr. Mobiliareinrichtungsgelder, XVI. 149. S. 335.

Katzenſtein, Baruch, Beſchwerde gegen Waldeck wegen Confiscation v. Päſſen zum Lumpenſammeln, N. 2. S. 34. Erledigung, S. 788.

Kiſſelbach, Witwe des Canzleidieners bei dem FG. zu Mainz; erhält eine weitere Unterſtützung v. 100 fl., XVI. 154. S. 338. ſ. Gratification.

Kleinſchrod, erſter Bundescanzlei-Pedell, erhält eine Gratification v. 100 fl. als Theurungszuſchuß, XXV. 229. S. 585.

Kniphauſen, Herrſchaft, ſ. v. Bentinck.

Knittel, K. K. Platzhauptmann zu Mainz, deſſen Ableben, auch Rückgabe des von ihm ausgeſtellten Reverſes über empfangene Mobiliareinrichtungsgelder, XXVII. 258. S. 680.

Koſtheim, Gemeinde. Vertrag mit der Geniedirection wegen Abtretung eines Grundſtücks an die Feſtung Mainz, ſ. Herſtellung.

Krieg, v., Großh. Bad. Oberſtlieut., deſſen Legitimation als Abgeordn. der 2. Div. des 8. AC. u. als Bad. Territorialcommiſſär hinſichtlich des Raſtatter Feſtungsbaues, IX. 88. S. 177.

Kurheſſen, gibt folgende Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Abſtimmungen: über den Beſchlußentwurf v. 4. Sept. 1845 wegen Aufhebung der Spielbanken ꝛc., I. 9. S. 13; über die Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim, I. 10. S. 14; über den Würtemb. Antrag v. J. 1836 wegen Ablösbarkeit, XII. 114. S. 221; über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältniſſe, XXI. 194. S. 498; über den Antrag wegen Bezeichnung der Geſchützrohre der Feſtungen Ulm u. Raſtatt mit einem eigenen Emblem, XXI. 196. S. 499; über die Anträge wegen Einhaltung des Maximal-Koſtenbetrags für den Ulmer Feſtungsbau, XXIV. 220. S. 551; wegen Beſtrafung der aus dem Militärdienſte eines andern BStaats entweichenden Unterthanen, XXV. 234. S. 590; über die Commiſſionsanträge auf die Eingabe der Stände des Herzogthums Holſtein, XXVIII. 264. S. 710; wegen einer den Erfindern der Schießwolle zu gewährenden Belohnung, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: wegen Legitimation des Oberſtlieut. v. Stein als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC., IX. 88. S. 177; wegen Verbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel u. Comp., X. 94. S. 181; wegen Ernennung zweier Generale (v. Haynau, v. Ochs) zur Muſterung der Contingente v. Würtemberg u. Baden, XXII. 203. S. 524, [die Inſpectionsgenerale des Kurheß. Contingents ſind der Oeſterr. FML. Frhr. v. Sunſtenau, der Preuß. GM. v. Wuſſow u. der Bad. GM. v. Pfnor]; wegen

Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über 20 Bogen, XXVIII. 268. S. 719.

Standestabelle des Kurheß. Contingents, I. 5. S. 11. Erläuterung der MC. hiezu, S. 393.

Streitigkeit mit K. Sachsen, s. Brückentrain; — mit Waldeck, s. Lehnsherrlichkeit, Schulze.

Gesandter bei der BVersammlung, s. v. Rieß.

L.

Lamberg, Gr. v., K. K. Oesterreich. FMLieut., dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Bayer. Contingents, XXII. 203. S. 522.

Landkarten, s. Bibliothek. Militärcommissions-Archiv.

Landstände des Herzogthums Holstein. Beschwerde u. Rechtsverwahrung derselben wegen angeblicher Verfassungsverletzung durch Verbot aller Petitionen u. Vorstellungen über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig u. Holstein, aus Anlaß einer Verhandlung der Rothschilder Ständeversammlung v. J. 1844 über die Successionsfrage u. den offenen Königl. Brief v. 8. Juli 1846 (Bev. Dr. v. Guaita), N. 15. S. 605. Erklär. v. Dänemark wegen Holstein u. Lauenburg. Vorbehalt einer etwaigen Erklärung v. Oldenburg, XXVII. 253. S. 671. Vortrag der Reclamationscommission, erst. v. Ges. Frhrn. v. Blittersdorff. Abstimmung. Beschluß, XXVIII. (17. Sept.) 264. S. 700. 727—743. s. Succession.

Langen, v., K. Preuß. Hauptmann u. Platzmajor in Mainz, dessen Abberufung, auch Rückgabe des von ihm ausgestellten Reverses über empfangene Mobiliareinrichtungsgelder, XVI. 149. S. 335.

Larenz, K. Preuß. Landgerichtsrath zu Ehrenbreitstein. Dessen Ernennung als Mitglied der Archivcommission zu Wetzlar, gegen eine tägliche Remuneration v. 3 Thlrn., X. 95. S. 182. Deßfallsiger eidlicher Revers v. 2. Mai, XIII. 127. S. 242. Weiterer Revers v. 18. Mai wegen einstweiliger Uebernahme der dem Dr. Wigand durch Beschluß v. 6. Febr. 1840 übertragen gewesenen Geschäfte, XVI. 153. S. 338.

Lassollaye, Frhr. v., Großh. Bad. GLieut., dessen Ernennung zum Mitinspecteur der 1. Div. des 10. AC., XXII. 203. S. 523.

Lauenburg, Herzogthum. Erbfolge in demselben, S. 735. s. Succession.

Legitimation der Bundestagsgesandten, s. Vollmacht.

Legitimation der Abgeordneten zur Militärcommission:

1) des K. Sächs. Majors Rabenhorst als Abgeordneter der 1. Div. des 9. AC. an die Stelle des Obersten Homilius, IX. 88. S. 176.

2) des K. Hannöv. Obersten v. Bennigsen als Abgeordneter der 1. Div. des 10. AC., IX. 88. S. 176.

3) des K. Würtemb. Artillerieobersten v. Faber als Stimmführer des 8. AC. u. als Territorialcommissär hinsichtlich des Ulmer Festungsbaues, IX. 88. S. 176.

4) des Großh. Bad. Oberstlieut. v. Krieg als Abgeordneter der 2. Div. des 8. AC. u. als Territorialcommissär hinsichtlich des Baues der Festung Rastatt, IX. 88. S. 177.

5) des Kurf. Heß. Oberstlieut. v. Stein als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC., IX. 88. S. 177.

6) des Großh. Heß. Generallieut. Frhrn. v. Weyhers als Abgeordneter der 3. Div. des 8. AC., IX. 88. S. 177.

7) des K. Däniſchen GMajors v. Trepka als Stimmführer des 10. AC. (für Holſtein u. Lauenburg, der 1. Brig. der 2. Div.), IX. 88. S. 177.

8) des K. Niederländ. Oberſtlieut. van Panhuys als Stimmführer des 9. AC. (für Luxemburg u. Naſſau), IX. 88. S. 177.

9) des K. K. Oeſterreich. GMajors Grf. v. Nobili als erſter u. des K. K. Oeſterreich. Ingenieuroberſten v. Zocchi als zweiter Oeſterr. Bevollmächtigter, XVI. 150. S. 335.

10) des K. Bayer. Ingenieurmajors v. Xylander als zweiter Bayer. Bevollmächtigter u. event. als Territorialbevollmächt. hinſichtlich des Ulmer Feſtungsbaues, XXII. 204. S. 524. Siehe auch Militärcommiſſion.

Lehen (Fall- u. Erblehen) der Standesherren; über deren Ablösbarkeit im Königr. Würtemberg, S. 714. (Siehe Mediatiſirte.)

Lehnsherrlichkeit über das Fürſtenthum Waldeck. Erklär. v. Waldeck auf die Kurheſſiſche Beſchwerde wegen des von dem Kurhaus angeſprochenen v. Waldeck verweigerten Rechts der Lehnsherrlichkeit über dieſes Fürſtenthum. Vorbehalt einer Erklär. v. Kurheſſen. Wahl einer Begutachtungscommiſſion (Mitgl. Geſ. v. Noſtitz, Frhr. v. Blittersdorff, Frhr. v. Fritſch), XXVI. (27. Aug.) 247. S. 623.

Leiningen, Fürſt v., Forderungsanſprüche an die Regierungen v. Bayern, Baden u. G. Heſſen aus der urſprünglichen Mediatiſationsausgleichung herrührend. Vortrag der Vermittlungscommiſſion (erſt. v. Geſ. v. Noſtitz) über den Stand dieſer Streitſache. Beſchluß: Erſuchen an die betheiligten 3 Regierungen zur Wahl eines Austrägalgerichts u. deren Anzeige beim Wiederbeginn der Sitzungen , XXX. (1. Oct.) 294. S. 774.

Lenthe, Frhr. v., Königlich-Hannöveriſcher Geſandter. Aeußerung bei der Beſchlußziehung über das Geſuch des Grafen W. v. Bentinck um Declaration des BBeſchluſſes v. 26. Juni 1845, XXVII. 261. S. 693. Erſtattet folgende Vorträge: wegen der Koſten für Wiederanlaſſung des Münſterweihers zu Mainz u. eine deßfallſige Erklärung des daſigen Commandanten v. Jetzer, II. 24. S. 26; wegen Anſchaffung geographiſch-topograph. Hülfsmittel für die Commiſſion des RKGArchivs, II. 25. S. 28. XXII. 208. S. 532; über drei weitere Berichte der Archivcommiſſion bezüglich des Bundesbeſchluſſes v. 4. Sept. 1845, IV. 47. S. 67; über verſchiedene, die Unterhaltung, Herſtellung und Approviſionirung der Feſtung Luxemburg betreffende Rechnungen, V. 57. S. 84. XXIII. 215. S. 541; wegen Erbauung eines Reduits im Fort Rubamprez zu Luxemburg als Pulvermagazin, VII. 78. S. 160; über die Gr. Heß. Erklär. wegen Expropriationen zu fortificator. Zwecken der Feſtung Mainz, IX. 91. 179; wegen Ernennung des K. Preuß. Landgerichtsraths Lorenz an die Stelle des bei dem RKGArchiv zu Wetzlar commiſſionsweiſe beſchäftigten Archivraths v. Medem, X. 95. S. 182; über die Geſchäftsführung der Archivcommiſſion zu Wetzlar im J. 1845, X. 96. S. 185; über die Forderung der Witwe Aßmann zu Wetzlar, XII. 117. S. 223; über die Nachweiſungen des bleibenden Approv. der BF. Mainz, XIII. 126. S. 240. XXVII. 257. S. 678; über die Verpflichtung des Archivcommiſſärs Lorenz zu Wetzlar, XIII. 127. S. 242. XVI. 153. S. 338; über die Geſchäftsthätigkeit der Archivcommiſſion in den Monaten Dec. 1845 u. Jan. 1846, – wegen Abberufung des Dr. Wigand als Mitglied der Archivcommiſſion, und über das Die-

tengesuch des Archivcommissärs Dietz, XIII. 128. S. 243; wegen Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Ulm für die Festungsbaufuhren, XV. 145. S. 301; über die Geschäftsthätigkeit der Archivcommission in den Monaten Febr., März u. April, deßgl. über die Bureaukosten Rechnung v. 1. Mai 1845 bis dahin 1846, XVI. 152. S. 336; wegen Anstellung eines Copisten im Archive zu Wetzlar u. verschiedener Anfragen der Archivcommission bezüglich des BBeschlusses v. 4. Sept. 1845, XIX. 180. S. 430; über die Geschäftsthätigkeit der Commission in den Monaten Mai u. Juli, XXIV. 223. S. 561; über die Verpflichtung des Copisten Preising, XXIV. 224. S. 562; in Betreff des neuen Befestigungsplans der Festung Germersheim, XXV. 238. S. 592; über die Nachweisungen des bleibenden Approv. in Luxemburg zu Ende Juni 1846, XXV. 239. S. 594; wegen Zurückgabe resp. Empfangnahme der Mobiliarausstattungsreverse der Oesterreichischen Platzhauptleute Knittel u. Müller in Mainz, XXVII. 258. S. 680; über einen Bericht der Archivcommission in Bezug auf die durch Beschluß v. 4. Sept. 1845 vorgeschriebenen Normen, XXVII. 259. S. 681; über das weitere Gesuch des Archivcommissärs Dr. Dietz um Diäten, XXIX. 284. S. 750. Siehe auch Hannover.

Lesuire, v., K. Bayer. GMajor, dessen Ernennung zum Inspecteur der Bundescontingente v. Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein u. Reuß, XXI. 193. S. 497.

Leutheußer, Registrator, erhält mit dem andern Canzleipersonal eine Gratification von 300 fl. als Theurungszuschuß, XXV. 229. S. 585. Verfasser dieses Registers, S. 791.

Leutheußer, Adolph, dessen Anstellung als Practicant bei der Bundescanzlei, mit einem Diurno v. 2½ fl. vom 1. Sept. anfangend, XXV. 230. S. 586.

Lichtenberger, Fürstl. Löwensteinischer geh. Finanzr. u. Kammerdirector, als Bevollmächtigter, N. 13. S. 582.

Liechtenstein, Fürstenthum. Antrag auf Aussetzung der im J. 1846 vorhabenden Musterung des Fürstlichen Contingents, XXIII. 214. S. 540. Beschluß, XXVII. 260. S. 687. Siehe auch Stimme, sechzehnte.

Limburg, Herzogthum, s. Luxemburg.

Lippe, Fürstenthum. Streitigkeit mit Hannover wegen eines Darlehns des ehemal. Kreuzstiftes zu Hildesheim an den Grafen Simon v. der Lippe im J. 1613, s. Schuldforderung. Siehe auch Stimme, sechzehnte.

Löffler, Philipp, Eingabe in Betreff eines von ihm aufgefundenen Mittels gegen die Kartoffelkrankheit, N. 31. (v. J. 1845) S. 18. Vortrag des Ges. v. Oberkamp. Beschluß, III. 37. S. 55.

Löwenstein-Wertheim-Freudenberg u. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürsten von. Anzeige der Bevollmächtigten derselben (v. Jagemann u. Lichtenberger) wegen Erfolglosigkeit der Vergleichsunterhandlungen mit der Großh. Bad. Regierung hinsichtlich ihrer standesherrl. Verhältnisse, N. 13. S. 582. Ausführl. Commissionsvortrag (erst. v. Ges. v. Schack) über die neueste, 50 Beschwerdepuncte enthaltende Eingabe der drei Fürsten v. 1. Sept. 1844 wegen Nichtvollzugs des 14. Art. der BActe. Vorbehalt einer Erklär. v. Baden hierauf, XXVI. (27. Aug.) 249. S. 640. Gesuch des Bevollmächtigten (v. Jagemann) um Beschleunigung des Beschlusses, N. 20. S. 725.

Lotterie (Staats- u. Classen-) und Lotti, s. Spielbanken.

Lübeck, freie Hansestadt. Vollmacht v. 23. Sept. für den Senator Dr. Curtius als Bundestagsgesandter an die Stelle seines Vaters, XXX. 287. S. 764. Vertraul. Anzeige

[illegible] [illegible] [illegible] [

Abſtimmungen: über die Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim, IV. 45. S. 65; über die Annahme eines Emblems zur Bezeichnung der Geſchützrohre in Ulm u. Raſtatt, XX. 182. S. 465; über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältniſſe, XXI. 194. S. 498; über den Antrag wegen Beſtrafung der aus dem Militärdienſt eines andern BStaats entweichenden Unterthanen, XXVII. 254. S. 676; wegen einer den Erfindern der Schießwolle zu gewährenden Belohnung, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: wegen Ernennung des Juſtizcanzlei-Directors Wachenhuſen zum Spruchmann an die Stelle des verſtorb. Regierungsr. Saniter, I. 13. S. 18; wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., v. Schwerin, IX. 87. S. 175; wegen Ernennung des Großh. Mecklenburg-Schwerin. GM. v. Elderhorſt zur Muſterung des Contingents v. Würtemberg, XXII. 203. S. 524, [die Inſpectionsgenerale der Mecklenb. Contingente ſind der Preuß. GLieut. v. Wrangel, der Würtemb. GLieut. Frhr. v. Brand u. der Naß. GM. v. Preen.]; wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgeſetzes v. J. 1819, XXVI. 243. S. 620.

Standestabelle des Strelitziſchen Contingents, V. 52. S. 76; des Schweriniſchen, mit einer gedruckten Ueberſicht der Kriegsſtärke deſſelben von 1¼ % der Bevölkerung, VI. 67. S. 125. Erläuterung der MC. zu beiden Tabellen, S. 398.

Mecklenburg-Schwerin betreffende Eingaben, ſ. Raſch. Scheibel. Hochbrunn.

Geſandter bei der Bundesverſammlung, ſ. v. Schack.

Medem, v., K. Preuß. Archivrath. Zurückberufung deſſelben von der Stelle als Mitglied der Archivcommiſſion zu Wetzlar, X. 95. S. 182. (ſ. Reichskammergerichts-Archiv.)

Mediatiſirte (vormals reichsſtändiſche, jetzt ſtandesherrlich untergeordnete Fürſten, Grafen u. Herren). Herſtellung u. Aufrechthaltung des denſelben nach Art. 14. der BA. zugeſicherten Rechtszuſtandes.

1) Antrag v. Würtemberg auf Entſcheidung der Frage wegen Vereinbarkeit der gezwungenen Ablöſung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, ſo wie der Fall- u. Erblehen der Mediatiſirten mit dem 14. Art. der BActe (10. Sitz. v. 23. Jun. 1836, §. 164). Abſtimmung v. Baden, III. 32. S. 44; v. Naſſau, IV. 44. S. 63; von den freien Städten, V. 54. S. 77; v. K. Sachſen, VI. 68. S. 125; v. Kurheſſen, XII. 114. S. 221; v. G. u. H. Sachſen, XIII. 123. S. 233; v. Bayern. Präſidialantrag des Beſchlußentwurfs. Beſchluß, XXVIII. (17. Sept.) 267. S. 713.

2) Richterliche Inſtanz für die Mediatiſirten. Der Anwendbarkeit des deßfallſigen Bundesbeſchluſſes v. 15. Sept. 1842 auf die Angelegenheit der Fürſten von Löwenſtein, wird erwähnt in dem Vortrag v. 27. Aug., XXVI. 249. S. 650.

M. ſ. auch v. Arenberg, v. Bentheim, v. Leiningen, v. Löwenſtein, v. Schäsberg-Tannheim.

Mensdorff-Pouilly, Grf. v., K. K. Oeſterr. General der Cavalerie, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Preuß. Contingents, XXIX. 280. S. 748.

Meyer, von, Geſandter der freien Stadt Frankfurt. Subſtituirter des Bremiſchen Geſandten vom 1. Jan. — 18. Jun. (I. — XVIII. Sitz.); deſſen gemeinſchaftliche Vollmacht der freien Städte, (bei Ernennung des Lübeckiſchen Geſ. Senators Curtius), XXX. 287. S. 764.

Meyer, von, Bundescaſſe-Controleur, ſ. Bundescaſſen-Beamte.

Abbott, Edwin A. (1884). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1885). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 2nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1886). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 3rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1887). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 4th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1888). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 5th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1889). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 6th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1890). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 7th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1891). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 8th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1892). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 9th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1893). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 10th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1894). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 11th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1895). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 12th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1896). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 13th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1897). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 14th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1898). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 15th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1899). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 16th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1900). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 17th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1901). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 18th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1902). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 19th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1903). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 20th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1904). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 21st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1905). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 22nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1906). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 23rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1907). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 24th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1908). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 25th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1909). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 26th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1910). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 27th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1911). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 28th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1912). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 29th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1913). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 30th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1914). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 31st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1915). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 32nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1916). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 33rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1917). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 34th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1918). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 35th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1919). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 36th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1920). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 37th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1921). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 38th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1922). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 39th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1923). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 40th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1924). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 41st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1925). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 42nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1926). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 43rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1927). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 44th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1928). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 45th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1929). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 46th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1930). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 47th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1931). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 48th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1932). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 49th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1933). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 50th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1934). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 51st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1935). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 52nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1936). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 53rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1937). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 54th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1938). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 55th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1939). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 56th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1940). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 57th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1941). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 58th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1942). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 59th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1943). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 60th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1944). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 61st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1945). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 62nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1946). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 63rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1947). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 64th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1948). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 65th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1949). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 66th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1950). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 67th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1951). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 68th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1952). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 69th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1953). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 70th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1954). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 71st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1955). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 72nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1956). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 73rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1957). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 74th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1958). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 75th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1959). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 76th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1960). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 77th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1961). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 78th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1962). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 79th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1963). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 80th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1964). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 81st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1965). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 82nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1966). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 83rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1967). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 84th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1968). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 85th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1969). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 86th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1970). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 87th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1971). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 88th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1972). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 89th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1973). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 90th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1974). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 91st ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1975). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 92nd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1976). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 93rd ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1977). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 94th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1978). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 95th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1979). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 96th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1980). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 97th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1981). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 98th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1982). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 99th ed. London: Seeley & Co.

Abbott, Edwin A. (1983). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. 100th ed. London: Seeley & Co.

verwendeten Fuhren. Vortrag des Geſ. v. Noſtitz. Beſchluß: Erſuchen an Würtemberg um Befreiung von dieſer Abgabe, VII. (26. Febr.) 77. S. 158. Erklärung v. Würtemberg, XII. 113. S. 220. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe hierüber. Beſchluß: Auftrag an die MC. zum Abſchluß eines Abkommens mit der Stadt Ulm, u. Erſuchen an Würtemberg um Vermittlung zur Erreichung deſſelben, XV. 145. S. 301.

Abſchätzung, ſ. Expropriation.

Abtretung v. Privatgrundſtücken, ſ. Expropriation.

Aerztliches Perſonal bei dem Bundesheer. Auftrag an die Inſpectionsgenerale des Bundesheeres für das Jahr 1846 bezüglich der Bereithaltung dieſes Perſonals im Frieden, S. 437. Ueberſicht des ärztl. Perſonals der Linie des Bundesheeres am 1. Jan. 1846, S. 421.

Apothekenutenſilien des Belagerungslazareths in Mainz u. Luxemburg. ſ. Approviſionirung.

Approviſionirung der Bundesfeſtung

Luxemburg. Ausweis des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846 über den Stand des bei ihm angelegten Approviſionirungsfond dieſer Feſtung, V. 51. S. 75; deßgl. am 1. Juli 1846, XXIX. 279. S. 748. 762.

Bericht der MC. v. 7. Jan. 1846, unter Vorlage der Ueberſicht der Approviſionnementsrechnung für das Jahr 1843. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Ertheilung der Decharge, V. (5. Febr.) 57. S. 88.

Bericht der MC. v. 16. April 1846, nebſt Nachweiſungen des Approv. u. der Lazarethvorräthe am 31. Dec. 1845. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Gruben. Beſchluß, XIII. 130. S. 249. 259.

Rechnung der Bundescaſſe pro 1845 über den bei dem Hauſe v. Rothſchild verzinslich angelegten Approviſionirungsfond, XVIII. 174. S. 417.

Bericht der MC. v. 28. Juli 1846 mit Vorlegung von Extracten der Rechnung über das Approviſionnement für das J. 1844. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Ertheilung der Decharge, XXIII. 215. S. 541.

Bericht der MC. v. 11. Aug. 1846, nebſt Nachweiſungen des Approv. u. der Lazarethvorräthe zu Ende Juni l. J. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Erſatz des Abgangs an Lazarethvorräthen in den nächſten Nachweiſungen u. Vereinnahmung des Erlöſes v. 3,484 fl. 53 kr. für veräuſſerten Reis in dem Luxemburger Approviſionirungsfond, XXV. 239. S. 594. 611.

Mainz. Ausweis des Hauſes v. Rothſchild vom 1. Jan. 1846 über den Stand des bei ihm angelegten Approviſionirungsfond dieſer Feſtung, V. 51. S. 76; deßgl. am 1. Juli 1846, XXIX. 279. S. 748. 762.

Bericht der MC. v. 16. April 1846, mit Nachweiſungen der vorhandenen Approviſionnements- u. Lazarethvorräthe (Oekonomieutenſilien, Inſtrumente, Apothekenutenſilien, Bandagen ꝛc.) ult. Dec. 1845 nebſt Anzeige wegen des Austauſches der zu letztern gehörigen leinenen Gegenſtände. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, XIII. 126. S. 240. 255.

Rechnung der Bundescaſſe pro 1845 über den bei dem Hauſe v. Rothſchild verzinslich angelegten Approviſionirungsfond, XVIII. 174. S. 417.

Bericht der MC. v. 25. Aug. 1846 mit Nachweiſungen der vorhandenen Approviſionnements- u. Lazarethvorräthe ult. Juni 1846. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, XXVII. 257. S. 678. 695.

Approviſionirungsfond, ſ. Approviſionirung.

Arbeiter, verunglückte oder erkrankte, bei den Feſtungsbauten in Ulm u. Raſtatt. Anzeige der MC. wegen der Koſten für Behandlung u. Pflege derſelben bis Ende 1845, S. 274. 281. (ſ. Feſtungsbau sub 10.)

Arbeitsrapporte der Genie- u. der Artillerie-Direction zu Landau über die Vertheidigungsinſtandſetzung dieſer Feſtung. Bayern übergibt dieſelben (in Folge BBeſchluſſes v. 14. Dec. 1830, §. 320) für die 6 Monate Juli—Dec. 1845, III. 31. S. 44; für die Monate Januar, Febr. u. März 1846, XII. 109. S. 208; für April, Mai u. Juni, XXI. 195. S. 498.

Archiv der MC., ſ. MCArchiv.

Armeecorps des Bundesheeres (I.—X.). Generalüberſicht des D. Bundesheeres für das Jahr 1846 nach ſeinen zehn AC. nebſt Erläuterung, XVIII. 173. S. 421. 388. Siehe auch Muſterung.

Armeecorps, achtes (1. Div. Würtemberg, — 2. Div. Baden, — 3. Div. G. Heſſen), ſ. Kriegsverfaſſung. Muſterung.

Armeecorps, neuntes (1. Div. K. Sachſen, — 2. Div. Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau). Differenz zw. K. Sachſen u. Kurheſſen über die Kurheß. Seits erfolgte Aufkündigung des Vertrags v. 30. Dec. 1834 wegen Aufſtellung eines Brückenzugs für dieſes AC., ſ. Brückentrain. — Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. v. Noſtitz) in Betreff der Formation u. Verwendung des Luxemburg-Limburgiſchen Contingents. Beſchluß, XXI. (23. Juli) 200. S. 501. (ſ. Kriegsverfaſſung.)

Armeecorps, zehntes (1. Div. Hannover u. Braunſchweig, — 2. Div. Holſtein u. Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg, Hanſeſtädte). Mecklenburg-Schwerin übergibt mit der Standestabelle pro 1846 eine gedr. Ueberſicht der Kriegsſtärke ſeines verſtärkten Contingents v. 1¼ % der Bevölkerung, welche an die MC. gelangt, VI. 67. S. 125. ſ. auch Muſterung.

Armirung der Bundesfeſtung

Luxemburg. Ausweis des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846, über den bei ihm angelegten Armirungs- u. Dispoſitionsfond, V. 51. S. 75; deßgl. v. 1. Juli 1846, XXIX. 279. S. 748. 762.

Rechnung der Bundescaſſe pro 1845 über den bei dem Hauſe v. Rothſchild verzinslich angelegten Armirungsfond, XVIII. 174. S. 418.

Jahrsbericht der MC. v. 4. Juni 1846 über die Bauarbeiten im J. 1845 für die Armirungsbereitſchaft dieſer Feſtung. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, XVIII. (SP. 18. Juni) S. 422ª.

Mainz. Ausweis des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846 über den Stand des bei ihm angelegten Armirungs- u. Dispoſitionsfond, V. 51. S. 75; deßgl. am 1. Juli 1846, XXIX. 279. S. 748. 762.

Rechnung der Bundescaſſe pro 1845 über den bei dem Hauſe v. Rothſchild verzinslich angelegten Armirungsfond, XVIII. 174. S. 418.

Jahresbericht der MC. v. 4. Juni 1846 über die Bauarbeiten im J. 1845 für die Armirungsbereitſchaft dieſer Feſtung. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, XVIII. (SP. 18. Juni) S. 422*.

Armirungsfond, ſ. Armirung.

Artillerie (Mannſchaft u. Geſchütze) des Bundesheeres. Stärke der Fuß- u. reitenden Artillerie ſämmtl. Contingente im Jan. 1846, S. 421. Beſtimmung in Betreff der Artilleriemannſchaft u. der Geſchütze des Herzogthums Limburg an Hauptcontingent u. Reſerve für die 2. Div. des 9. AC., S. 512.

Artillerieausrüſtung der Bundesfeſtung

Mainz. Vorläufige Anzeige der MC. (in ihrem Budgetbericht) wegen Vervollſtändigung der Artillerieausrüſtung nach Maaßgabe des in Folge des Herſtellungsbaues ſich geltend machenden Bedürfniſſes, ſ. Dotation, S. 351.

Ulm u. Raſtatt. Stand der Arbeiten ſeit Eröffnung derſelben zu Raſtatt am 21. Juli u. zu Ulm am 1. Sept. 1845, S. 282. Bezeichnung der Geſchützrohre der Ausrüſtung mit einem eigenen Emblem, ſ. Feſtungsbau sub 9.

Artillerieausrüſtungs-Director für Ulm. Ableben des Artillerieausrüſtungs-Directors, Oeſterreich. Artilleriemajors v. Weil, u. der vorläuf. Uebernahme der Geſchäfte durch den K. Bayer. Artilleriemajor v. Schnitzlein, XV. 141. S. 292. Ernennung des K. K. Oeſterr. Artillerie-Oberſtlieut. v. Schuknecht zum AAD., XVII. 160. S. 343.

Artillerieausrüſtungs-Perſonal zu Raſtatt u. Ulm. Beſtand deſſelben am Schluſſe des Jahrs 1845, S. 283.

Artilleriebeſtände der Feſtung Mainz. Anzeige der MC. in ihrem Budgetbericht über den Vollzug der Arbeiten u. Anſchaffungen für Inſtandhaltung der Vorräthe, die Ausbeſſerung des Schadhaftgewordenen u. den Erſatz des Abgängigen u. Abgenutzten, ſ. Dotation, S. 350.

Artillerieherſtellung, ſ. Feſtungsbau. Herſtellung.

Artillerielaboratorium der Feſtung Luxemburg. Anzeige der MC. von deſſen Mangelhaftigkeit, ſ. Dotation, S. 367.

Artilleriemateriell in der BF. Mainz, ſ. Patronen.

Arzneimittel für das Belagerungslazareth in Mainz u. Luxemburg, ſ. Approviſionirung.

Ausbildung der Truppen, bei der Reſerve-Infanteriediviſion, S. 304.

Auslieferung eines Deſerteurs, ſ. Cartell.

Backöfen, ſ. Bäckerei.

Bäckerei in der BF.

Luxemburg. Herſtellung von zwei Etagen Schütt- u. Lagerböden über der bombenfeſten Kriegsbäckerei für Appr. u. Armir. Vorräthe, XVIII. (SP. 18. Jun.) S. 422*. ſ. Herſtellung. Antrag der MC. auf Herſtellung der Decke in der Backſtube, ſ. Dotation, S. 371.

Mainz. Antrag der MC. in ihrem Budgetbericht auf Umbau eines Backofens in der Preuß. Bäckerei, ſ. Dotation, S. 354.

Badeanſtalt in Mainz. Anzeige der MC. (in ihrem Budgetbericht) wegen Ausführung der beſchloſſenen Anlage einer Kaltwaſſer-Heilanſtalt in dem Garniſonshoſpitale, XVII. 166. S. 350.

Barlaimont, Cavalier, in der BF. Luxemburg. Anzeige der MC. über die Vollendung der äussern Trockenlegung u. innern Einrichtung der Casematten, S. 541. (s. Dotation.)

Bauutensilien in der BF. Luxemburg. Anzeige der MC. wegen deren Vermehrung aus den Mitteln des Baubudgets, s. Dotation, S. 367.

Bauwesen in dem Festungsrayon von Mainz. Vortrag des Ges. v. Nostitz über die Erklär. v. G. Hessen v. 4. Sept. 1845 u. einen Bericht der MC. v. 20. Jan. 1846. Aeusserung v. G. Hessen. Beschluß: Genehmigung der Vorschläge der MC. v. 30. Aug. 1845 als leitende Grundsätze bei Anwendung des §. 75 des Mainzer Festungsreglem. bezüglich der Bauerlaubniß innerhalb des Festungsrayons, VI. (19. Febr.) 73. S. 140.

Belagerungsfond, s. Dispositionsfond.

Belagerungspark des Bundesheeres (Anzahl der Canonen, Haubitzen, Mörser), nach der Standestabelle pro Jan. 1846, S. 421.

Bereithaltung des Bundesheeres, s. Kriegsverfassung.

Berichte der Inspectionsgenerale, s. Musterung, S. 317. 438.

Besatzung in den Bundesfestungen, s. Garnison.

Besichtigung der Bundesfestungen u. Festungsbauten durch die MC., s. Festungsinspection.

Bevollmächtigte zur MC., s. Legitimation.

Bezeichnung der Geschützrohre der Festungen Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem, s. Festungsbau.

Blockhäuser, s. Armirung. Herstellung.

Brigadeconvention, Oldenburg-Hanseatische. Von den Betheiligten erwähnt bei Gelegenheit der Abstimmung über die Musterung der 10 AC. im J. 1846. XIX. 176. S. 426.

Brücken in der BF. Mainz. Errichtung einer neuen Zugklappe der Brücke vor dem äussern Neuthor, Herstellung jener in der Kehle des Forts Hauptstein u. Chaussirung der Frankfurter u. Wiesbadener Brücken statt der Asphaltirung, s. Dotation, S. 349.

Brückentrain des Bundesheeres. Anzahl der Pontons nach der Standestabelle pro Jan. 1846, S. 421.

Brückentrain für das neunte Armeecorps. Vortrag des BTA., erst. v. Ges. v. Oberkamp, in der Beschwerdesache der K. Sächsischen gegen die Kurf. Hess. Regierung wegen Aufkündigung des Brückentrainvertrags v. 30. Dec. 1834 (Prot. v. 1835, S. 323). Aeusserung v. Luxemburg u. Nassau. Umfrage. Beschluß: Ersuchen an die 4 betheiligten Corpsstaaten zur Anzeige der erfolgten Einrichtung ihres gemeinsamen Brückenzugs, V. (5. Febr.) 56. S. 79. 97. Erklärung von Luxemburg. Vorbehalt einer Erwiederung v. Kurhessen, VIII. 82. S. 170. Erklär. v. K. Sachsen u. Erwiederung v. Luxemburg, XII. 111. S. 209.

Brunnen der Festung Luxemburg. Anzeige der MC. wegen Anschaffung eines Eisendraht-Seiles an dem Rothen Brunnen anstatt der bewilligten Kette, XVII. 167. S. 374. Beendigung der Herstellung des Brunnens auf dem Rham, S. 541. (s. Dotation.)

Budgets der Bundesfestungen Mainz u. Luxemburg, s. Dotation.

Bundesfeſtung, vierte. Befeſtigung der Städte Raſtatt u. Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Bundesheer. Taktiſche Eintheilung deſſelben nach Zahl der Bataillons, Escadrons, Geſchütze und Batterien, nach der Standestabelle pro Jan. 1846, S. 421. ſ. Armeecorps. Kriegsverfaſſung.

Caliber der Gewehre bei den Contingenten der NJDiviſion. Aeuſſerung der MC. u. des BTA. in Betreff der Verwendbarkeit der Bayer. Gewehrmunition für das Contingent v. Schwarzburg-Sondershauſen, S. 304.

Canonen, ſ. Geſchütze.

Capuzinermagazin in Luxemburg, ſ. Magazine.

Cartell, allgemeines. Abſtimmung u. Vorſchlag v. Oeſterreich zu einer allgem. Vereinbarung rückſichtlich des Beſchluſſes v. 31. Juli 1845 (§. 296) wegen Beſtrafung der aus dem Militärdienſt eines andern BStaats meineidig entweichenden Unterthanen, XV. 142. S. 293. Abſtimmung v. Kurheſſen u. der 13. Stimme, XXV. 234. S. 590; v. G. u. H. Sachſen u. Oldenburg, XXVI. 245. S. 621; v. Mecklenburg u. Frankfurt, XXVII. 254. S. 676; v. Luxemburg, XXVIII. 271. S. 723.

Caſematten in der BF.

Luxemburg. Beendigung der Einrichtung u. Trockenlegung jener des Cavaliers Barlaimont u. des Koſtenbetrags, S. 541. ſ. Dotation.

Mainz. Herſtellung eines Theils der Fußböden in der mittlern Flankencaſematte des Forts Philipp, S. 350. ſ. Dotation.

Caſernen in der Bundesfeſtung.

Luxemburg, im Allgemeinen. Anzeige der MC. in ihrem Budgetbericht wegen verſchiedener Ausführungen in mehreren derſelben i. J. 1845 u. Antrag wegen der Erforderniſſe für Inſtandſetzung i. J. 1846, ſ. Dotation, S. 365. 369. 371.

Mainz im Allgemeinen. Antrag der MC. in ihrem Budgetbericht auf Anſchaffung von Helmſtützen an den Brodbretern in 13 preuß. Caſernen. XVII. 166. S. 355. 358. Insbeſondere

Weißenauerkloſter-Caſerne. Anzeige der MC. in ihrem Budgetbericht wegen Beendigung der Erbauung einer freiſtehenden Latrine in dieſer Caſerne, ſ. Dotation, S. 350.

Cavalerie, ſ. Reiterei.

Contingentsſtellung. Reclamation der freien Stadt Frankfurt wegen zu hohen Anſatzes der Kopfzahl ihres Contingents. Aeuſſer. der MC. u. des BTA., XV. 146. S. 305. (ſ. Reſerve-Infanterie-Diviſion.) Beſtimmung über die Zuſammenſetzung u. Verwendung des Contingents v. Luxemburg-Limburg, XXI. 200. S. 501. (ſ. Armeecorps, neuntes.)

Contributionsgelder, franzöſiſche, nebſt den dazu gehörigen Zinſen- u. Reſervefonds, ſ. Feſtungsbau sub 6. 8. Herſtellung.

Corpsbevollmächtigte zur MC., ſ. Legitimation.

Deſertion aus dem Militärdienſte der BStaaten, ſ. Cartell.

Dienſtreglement für das Coburg-Gothaiſche Militär, S. 294.

Dienſtvorſchriften, ſ. Militärcommiſſions-Archiv.

Dienſtwohnungen in der BFeſtung Mainz, ſ. Mobilien.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Einübungen der Recruten, ſ. Waffenübungen.

Eiſenbahnen innerhalb des Bundesgebiets u. im benachbarten Auslande. Präſidialantrag zur Erörterung der Frage über den Einfluß der Einführung derſelben auf die Wehrhaftigkeit des D. Bundes u. der BFeſtungen. Beſchluß: Auftrag an die MC. zur Begutachtung, XII. (23. Apr.) 107. S. 207.

Emblem zur Bezeichnung der Geſchützrohre für die Feſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungsbau sub 9.

Entſchädigung der Privaten für abzutretende Grundſtücke behufs der Befeſtigung v. Mainz, ſ. Expropriation.

Erſatzſtämme, des Luxemburg-Limburgiſchen Contingents, S. 512. (ſ. Kriegsverfaſſung.)

Erübrigungen aus bewilligten Geldern, ſ. Herſtellung v. Luxemburg. S. 91; — an den Feſtungsdotationen, ſ. Feſtungscaſſe.

Exercirplatz der Garniſon v. Mainz. Bericht der MC. v. 22. Sept. 1846 wegen Ankauf eines Grundſtücks zur nähern u. bequemern Herſtellung des Wegs nach dem Mombacher Exercirplatz. Vortrag des Geſ. v. Noſtitz. Beſchluß: Genehmigung des beantragten Feldſtücks u. Anweiſung des Betrags mit 200 fl. aus dem Reſervefond, XXX. 293. S. 773.

Exercirzeit der Recruten, ſ. Waffenübungen.

Expropriation von Grundeigenthum. Erklärung v. G. Heſſen wegen Anwendung der Beſtimmungen des Großherzogl. Geſetzes v. 27. Mai 1821 über Abtretung v. Privateigenthum auf Expropriationen für fortificator. Zwecke der BFeſtung Mainz. Abgabe an den BTA., VI. 72. S. 139. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Bemerkung v. G. Heſſen. Beſchluß: Benachrichtigung an die MC. von der ablehnenden Gr. Heß. Erklär. (§. 72), IX. 91. S. 179. Siehe auch Feſtungsgrundſtücke.

Expropriation von Grundſtücken für die Feſtung Ulm. Deßfallſ. Druckſchrift, ſ. Schwenk.

Fahneneid. Brechung deſſelben, ſ. Cartell.

Feldflüchtigkeit. Beſtrafung derſelben, ſ. Cartell.

Feſtungsbau zu Ulm u. Raſtatt.

1) Rechnungen des im Oct. 1845 zur Beſichtigung nach Ulm u. Raſtatt entſendeten Preuß. Bevollmächtigten. Beſchluß: Anweiſung des Geſammtbetrags v. 613 fl. 58 kr. auf den Ulm-Raſtatter Baufond, I. 4. S. 10.

2) Präſidialanzeige wegen erfolgter Einzahlung ſämmtlicher für den Michaelistermin 1845 ausgeſchriebenen Matrikularbeiträge zu dem 3. Zehntel (1,812,318 fl. 23 kr.) des Ulm-Raſtatter Baufonds, der ſucceſiven Uebernahme dieſer Gelder durch das Wechſelhaus v. Rothſchild, gegen Hinterlegung des Unterpfands in der Bundescaſſe u. Ausſtellung der Schuldverſchreibung, II. 16. S. 21. 35. 37.

3) Bericht der MC. v. 7. Jan 1846 wegen benöthigter Geldmittel für den Feſtungsbau v. Ulm u. Raſtatt im Jahr 1846. Vortrag des Geſ. Gr. v. Dönhoff. Beſchluß: Bewilligung eines Credits von 1,922,600 fl. (incl. des noch offenen Credits v. 140,000 fl. pro 1845) für Ulm nebſt 150,000 fl. für Grunderwerb linken Donauufers u. von 1,261,800 fl. für Raſtatt, in monatl. Raten aus der erſten, u. nach deren Erſchöpfung aus der zweiten Dotation des Ulm-Raſtatter Baufonds, III. (22. Jan.) 36. S. 47.

Ulrich, P. (1986): Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft. Bern, Stuttgart: Haupt.

Ulrich, P. (1987): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1990): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 2. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1993): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 3. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1994): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 4. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1995): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 5. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1996): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 6. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1997): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 7. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1998): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 8. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (1999): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 9. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2000): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 10. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2001): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 11. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2002): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 12. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2003): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 13. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2004): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 14. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2005): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 15. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2006): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 16. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2007): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 17. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2008): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 18. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2009): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 19. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

Ulrich, P. (2010): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip". Versuch einer kritischen Grundlegung. In: Ulrich, P. (Hrsg.): Unternehmensethik und Gewinnprinzip. 20. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt, S. 11–36.

benen Anſtände. Beſchluß. Proteſtation v. Bayern. Erwiederung des Präſidiums u. der BV., XXII. (30. Juli) 207. S. 528.

10) Vierter Jahresbericht der MC. v. 16. Apr. 1846 mit 2 Ueberſichtsplänen, betreffend die Ergebniſſe der Befeſtigung u. Ausrüſtung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt im Baujahr 1845 u. die Dispoſition für 1846, nebſt Anzeige über folgende Gegenſtände, betreffend: die Koſtenüberſchreitung bei der Befeſtigung linken Donauufers, die Entſchädigung des untern Bauperſonals, die Behandlung u. Pflege verunglückter Arbeiter, die Anſtellung dreier Wallmeiſter zu Ulm (Weinberger, Pappit, Hahn) u. die Entlaſſung zweier Wallmeiſter (Maiershofer u. Eytel), die Vorlegung der Baurechnungen v. 1842, 1843 u. 1844, die Artillerieausrüſtung u. die Reglements beider Feſtungen. Vortrag des Geſ. Gr. v. Dönhoff. Beſchluß: Genehmigung der Baudispoſition pro 1846; Aufforderung an die MC. zur Erſtattung des Berichts wegen Einhaltung der Maximal-Koſtenbeträge; Hinterlegung der Eidesurkunden der Wallmeiſter im Bundesarchiv; Erſuchen wegen baldiger Abſtimmung über den Entwurf der Feſtungsreglements von Seiten der Staaten des 7. u. 8. AC., XIV. (14. Mai) 136. S. 265—287.

11) Bericht der MC. v. 20. Mai 1846 wegen des Ablebens des Artillerieausrüſtungs-Directors der Feſtung Ulm, des Oeſterreich. Artilleriemajors v. Weil, u. der einſtweil. Geſchäftsübernahme durch den K. Bayer. Artilleriemajor v. Schnitzlein, XV. 141. S. 292.

12) Anzeige v. Oeſterreich wegen der Ernennung des Artillerie-Oberſtlieut. v. Schuknecht zum AAD. in Ulm, XVII. 160. S. 343.

13) Rechnung der Bundescaſſe pro 1845 über die bei dem Hauſe v. Rothſchild angelegten Fonds erſter u. zweiter Dotation für den Feſtungsbau v. Ulm u. Raſtatt, XVIII. 174. S. 418.

14) Ausführlicher Bericht der MC. v. 15. Mai in Betreff der bei dem Bau der Feſtung Ulm eingetretenen Koſtenüberſchreitungen, u. Anträge zu deren Zurückführung auf die unüberſchreitbare Maximalſumme von 17½ Mill. fl. durch Reduction der Anlagen auf dem obern Eſelsberg, bei allen Forts u. detachirten Werken ſowie bei ſämmtl. Reduits der Hauptumfaſſung. Erklärung v. Würtemberg gegen dieſen Bericht. Vortrag des BTA., erſtattet v. Geſ. Gr. v. Dönhoff. Separatvota der Geſ. v. Bayern u. Würtemberg. Erwiederung des Ausſchuſſes hierauf. Präſidialvorſchlag u. Beſchluß zur Inſtructionseinholung über die 5 Anträge des Ausſchuſſes binnen 6 Wochen, XX. (1. Juli) 185. S. 467.

Abſtimmung v. Preuſſen über dieſe Anträge u. die in der Würtembergiſchen Erklärung enthaltenen Aeuſſerungen. Erklär. v. Würtemberg zur Erläuterung dieſer Mißverſtändniſſe. Abſtimmung v. K. Sachſen, Dänemark u. Mecklenburg, XXIII. 211. S. 538; v. Würtemberg (verwahrend) u. Kurheſſen, XXIV. 220. S. 549; v. Oeſterreich, Bayern, Hannover (G. Heſſen u. Luxemburg wollen den Beſchluß nicht aufhalten), G. u. H. Sachſen, der 13., 15., 16. u. 17. Stimme. Weitere verwahrende Aeuſſerung Würtembergs. Präſidialerwiederung hierauf. Beſchluß. Auftrag an die MC. zu anderweiter Verwendung der für die Befeſtigung des obern Eſelsbergs beſtimmt geweſenen 418,000 fl., XXV. (20. Aug.) 231. S. 586.

the Royal Society, and the Royal Society of Edinburgh, and the Royal Irish Academy, and the Royal Society of Literature, and the Royal Geographical Society, and the Royal Asiatic Society, and the Royal Statistical Society, and the Royal Institution of Great Britain, and the Royal Institution of Cornwall, and the Royal Cornwall Polytechnic Society, and the Royal Agricultural Society of England, and the Royal Horticultural Society, and the Royal Botanic Society of London, and the Royal Zoological Society of London, and the Royal Microscopical Society, and the Royal Meteorological Society, and the Royal Archaeological Institute of Great Britain and Ireland, and the Royal Numismatic Society, and the Royal Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, and the Royal Institute of British Architects, and the Royal Institute of Chemistry, and the Royal Institute of Public Health, and the Royal Institute of Navigation, and the Royal Institute of Philosophy, and the Royal Institute of International Affairs, and the Royal Institute of Public Administration

Luxemburg, ſ. v. Wulffen, prov. v. Kaiſer.

Mainz, ſ. v. Jetzer, prov. v. Below.

Feſtungscommandantur-Gebäude in Mainz. Anzeige der MC. wegen Ausſetzung der auszuführenden Herſtellungsarbeiten an demſelben, ſ. Dotation, S. 352. Antrag der MC. (in ihrem Budgetbericht) auf Umbau des zu dieſem Gebäude gehörigen Nebenhauſes. XVII. 166. S. 355. 359. Beſchluß u. Auftrag an die MC. zur weitern Berichterſtattung, XXIV. 222. S. 559. (ſ. Dotation.)

Feſtungsgouvernement zu

Luxemburg. Einſtweilige Beſorgung der Gouvernementsgeſchäfte durch den Commandanten (v. Wulffen) nach der Abberufung des Gouv. des Prinzen Friedrich v. Heſſen bis zur anderweiten Ernennung, XIV. 132. S. 263. Prov. Uebernahme durch den Preuß. Oberſten Kaiſer während des Urlaubs des Commandanten, XVII. 158. S. 343.

Mainz. Uebernahme der Gouvernementsgeſchäfte durch den Commandanten Frhrn. v. Jetzer während des Urlaubs des Vicegouverneurs v. Hüſer, XVII. 157. S. 342.

Feſtungsgouvernements-Gebäude in Mainz. Anzeige der MC. wegen der beſchloſſenen Herſtellung deſſelben, ſ. Dotation, S. 350.

Feſtungsgouverneur zu Luxemburg. Entbindung des Prinzen Friedrich v. Heſſen von dem Verhältniſſe als Gouverneur ſeit 30. Mai 1839, XIV. 132. S. 263. Ernennung des Prinzen Friedrich v. Preuſſen zu dieſer Stelle, XXI. 191. S. 496.

Feſtungsgrundſtücke zu Mainz. Bericht der MC. v. 28. Apr. 1846 über ein Geſuch der Gemeinde Caſtel um Abtretung eines der Feſtung gehörigen Grundſtücks in der ſ. g. Witze zu Caſtel. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Blomberg. Beſchluß: Genehmigung der Veräuſſerung um den Kaufpreis v. 300 fl. und der Verpflichtung der Gemeinde zur Herſtellung einer Waſſerleitung nach dem Wiesbadener Thore längs der Witzſtraße u. der Unterhaltung dieſer Straße; Anweiſung an die BCaſſe zur Vereinnahmung des Erlöſes für den Reſervefond, XIV. 138. S. 289. S. auch Exercierplatz. Expropriation. Feſtungsbau. Herſtellung.

Feſtungsinſpection. Reiſerechnungen der im Herbſt 1845 in die BFeſtungen entſendeten Militärbevollmächtigten (des Oberſten From nach Ulm, Raſtatt u. Luxemburg, des Generals v. Völderndorf u. Oberſten v. Faber nach Mainz), I. 4. S. 10. (ſ. auch Dotation, S. 349. 364.) Reiſerechnung des Oberſt From nach Raſtatt, XV. 228. S. 585. Entſendung des Oeſterreich. Bevollmächtigten Gr. v. Nobili u. des Bevollm. des 10. AC. GM. v. Trepka nach Ulm zur Beſichtigung des Feſtungsbaues, XXIX. 276. S. 746.

Feſtungspläne, ſ. Plan.

Feſtungsrayon von Mainz, ſ. Bauweſen.

Feſtungsreglement für

Mainz. Genehmigung der von der MC. gemachten Vorſchläge zu §. 75 des Reglements bei Anwendung künftiger Geſuche um Erlaubniß zu Bauten innerhalb des Feſtungsrayons, VI. 73. S. 146. ſ. Bauweſen.

Lower Silurian, Middle Silurian, Upper Silurian, Devonian, Carboniferous, Permian, Triassic, Jurassic, Cretaceous, Tertiary, Quaternary.

Or, Primary, Secondary, Tertiary, Quaternary.

Or, Paleozoic, Mesozoic, Cenozoic.

Or, Archæan, Paleozoic, Mesozoic, Cenozoic.

Or, Archæan, Algonkian, Paleozoic, Mesozoic, Cenozoic.

Or, Archæan, Algonkian, Cambrian, Ordovician, Silurian, Devonian, Carboniferous, Permian, Triassic, Jurassic, Cretaceous, Tertiary, Quaternary.

Or, Archæan, Algonkian, Lower Silurian, Middle Silurian, Upper Silurian, Devonian, Carboniferous, Permian, Triassic, Jurassic, Cretaceous, Tertiary, Quaternary.

Or, Archæan, Algonkian, Cambrian, Ordovician

Gewehre bei dem Bundesheer. Information wegen der Ovalgewehre bei der Muſterung des Bundesheeres im Herbſt 1846, S. 298. 436.

Gewehrpatronen für Percuſſion, ſ. Patronen.

Gouverneur, ſ. Feſtungsgouverneur.

Gratification. Geſuch der MC. v. 31. Febr. 1846 wegen einer Geldunterſtützung für die Witwe u. 4 Kinder des ſeit 1834 bei der Artilleriedirection zu Luxemburg angeſtellten, am 9. Febr. verſtorbenen Zeugſchreibers Jung. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Gruben. Beſchluß: Bewilligung v. 200 fl. aus dem Reſervefond, XI. 104. S. 195.

Bericht der MC. v. 22. Mai 1846 über das Geſuch der Witwe Kiſſelbach zu Mainz um fernere Unterſtützung. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Gruben. Bewilligung von 100 fl. aus dem Reſervefond, XVI. 154. S. 338.

Grundriß, ſ. Plan.

Grundſtücke, ſ. Expropriation. Feſtungsgrundſtücke.

Haubitzen, ſ. Geſchütze.

Heizung der Wachten u. Arreſtlocale zu Luxemburg. Antrag der MC. (in ihrem Budgetbericht) zur Einführung der Steinkohlenheizung bei denſelben, ſ. Dotation, S. 372. 376. 560.

Herſtellung, fortificatoriſche, der Feſtung

Landau, ſ. Arbeitsrapporte.

Luxemburg. Bericht der MC. v. 7. Jan. 1846 mit Vorlage einer Nachtragsrechnung zu den Rechnungen des 2., 3. u. 4. Baujahrs, 1836, 1837 u. 1838 (Prot. 1845 §. 41), bezüglich der dafür am 11. Dec. 1834 bewilligten Summen, dann einer die Ausführung der durch BBeſchluß v. 8. Oct. 1840 bewilligten 5 Herſtellungsgegenſtände betreffenden Schlußrechnung. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Ertheilung der Decharge, u. Auftrag an die BCVerwaltung zur Vereinnahmung des Betrags v. 186 fl. 59½ kr. aus der Luxemburger Feſtungscaſſe als Erübrigungen früherer Rechnungen (Prot. v. 1843, §. 117 u. 1844, §. 239) für den Herſtellungsfond, V. (5. Febr.) 57. S. 85. 89.

Bericht der MC. v. 7. Jan. 1846 mit Vorlage der Rechnung über die außerord. bewilligte Herſtellung des Artilleriweſens von den Jahren 1843 u. 1844. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Ertheilung der Decharge, V. (5. Febr.) 57. S. 87.

Bericht der MC. v. 3. Febr. 1846 wegen Erbauung eines Reduits im Fort Rubamprez zu Luxemburg als drittes Friedens-Pulvermagazin. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, VII. (26. Febr.) 78. S. 160. (ſ. Pulvermagazine.)

Vorläufige Anzeige der MC. (in ihrem Budgetbericht) wegen mehrfacher nöthiger Inſtandſetzungen dieſer Feſtung, u. Aeuſſerung des BTA. hierauf mit Angabe der ſeit 1829 für die Luxemburger Herſtellung bewilligten Gelder, XVII. 167. S. 366. 373. (ſ. Dotation.)

Jahresbericht der MC. v. 4. Juni 1846 über die bauliche Herſtellung im J. 1845 (Herſtellung des Werkes Rubamprez u. Einebnung des Werkes Klein-Wallis, Errichtung v. Getreideböden über der Kriegsbäckerei u. Inſtandſetzung des Magazingebäudes Dünnebuſch u. des Capuzinermagazins) u. über Ausführun-

Soit $\mathcal{F}$ un feuilletage de $\mathbb{P}^2$ de degré d et $\mathcal{C}$ une courbe algébrique de degré n invariante par $\mathcal{F}$. Soit $\mathcal{C}_1, \ldots, \mathcal{C}_r$ les composantes irréductibles de $\mathcal{C}$ et $\mathcal{C}_{r+1}, \ldots, \mathcal{C}_{r+s}$ les droites invariantes par $\mathcal{F}$ qui ne sont pas contenues dans $\mathcal{C}$. Soit $\mathcal{C}' = \mathcal{C}_1 \cup \ldots \cup \mathcal{C}_{r+s}$. Alors $\mathcal{C}'$ est invariante par $\mathcal{F}$ et on a

$$\chi(\mathcal{C}') = \chi(\mathcal{C}) + \sum_{i=r+1}^{r+s} \chi(\mathcal{C}_i) = \chi(\mathcal{C}) + s.$$

Soit $\mathcal{C}_i$ une droite invariante par $\mathcal{F}$ qui ne rencontre pas $\mathcal{C}$. Alors $\mathcal{C}_i$ rencontre $\mathcal{C}'$ en $d+1$ points de tangence et $\chi(\mathcal{C}_i) = 2 - (d+1) = 1 - d$. Si $\mathcal{C}_i$ rencontre $\mathcal{C}$ en k points, alors $\mathcal{C}_i$ rencontre $\mathcal{C}'$ en $d+1-k$ points de tangence et $\chi(\mathcal{C}_i) = 2 - (d+1-k) = 1 - d + k$. Donc

$$\chi(\mathcal{C}') = \chi(\mathcal{C}) + s(1-d) + \sum_{i=r+1}^{r+s} k_i = \chi(\mathcal{C}) + s(1-d) + n(d+1-n),$$

où k_i est le nombre de points d'intersection de $\mathcal{C}_i$ avec $\mathcal{C}$. Comme $\chi(\mathcal{C}') = \chi(\mathcal{C}) + s$, on obtient

$$s = s(1-d) + n(d+1-n),$$

d'où

$$s = \frac{n(d+1-n)}{d}.$$

Si $\mathcal{C}$ est irréductible, alors $s \leq d$, donc $n(d+1-n) \leq d^2$, ce qui implique $n \leq d+1$. Si $\mathcal{C}$ est réductible, alors $s \leq d-1$, donc $n(d+1-n) \leq d(d-1)$, ce qui implique $n \leq d$.

Réciproquement, si $n \leq d+1$ et $\mathcal{C}$ est irréductible, ou si $n \leq d$ et $\mathcal{C}$ est réductible, alors il existe un feuilletage de degré d qui laisse $\mathcal{C}$ invariante. En effet, on peut choisir $d+1$ droites en position générale qui contiennent $\mathcal{C}$, et un feuilletage de degré d qui a ces droites comme solutions particulières.

Jäger (Büchſen- oder Scharfſchützen) bei dem Bundesheer. Stärke derſelben nach der Standestabelle im Jan. 1846, S. 421.

Jäger bei den Contingenten der Reſerve-Infanteriediviſion. Erklärung v. S. Coburg wegen Bildung einer Jägerabtheilung v. 2 Comp. in Coburg, S. 222. Aeuſſerung der MC. u. des BTA. in Betreff der obwaltenden Differenz zwiſchen Schaumburg-Lippe u. Waldeck wegen Stellung der Jäger, S. 304. Sollbeſtand der Jäger bei der Muſterung der RJDiv. im Herbſt 1846, S. 331. Beſtimmung der 80 Mann Jäger des Luxemb. Hauptcontingents zur Kriegsbeſatzung der F. Luxemburg u. Vorbehalt der Beſtimmung über die Verwendung der Jägerreſerve (27 Mann) von gedachtem Contingent, S. 512.

Jahrsberichte der MCommiſſion, ſ. Dotation. Feſtungsbau. Herſtellung.

Illerfluß bei Ulm. Aufgeben des Projects der Ableitung der Iller in das Warmwäſſerle, ſ. Feſtungsbau sub 10 (S. 266).

Infanterie des Bundesheeres. Stärke derſelben nach der Standestabelle pro 1846, S. 421.

Inſpection, ſ. Feſtungsinſpection. Muſterung.

Inſpectionsbericht, ſ. Dotation. Feſtungsbau. Herſtellung. Muſterung.

Inſtruction für die Muſterung der RJDiviſion im J. 1846, XV. Sitz. S. 313.

— — für die Muſterung der Contingente der 10 AC. im J. 1846, S. 435.

Inſtrumente, zum Kriegslazareth in Mainz u. Luxemburg gehörig, ſ. Approviſionirung.

Kaltwaſſer-Heil-Anſtalt, ſ. Badeanſtalt.

Kartuſchbüchſen-Spiegel. Schnelle Verfertigung dergleichen in Mainz mittelſt der angeſchafften Maſchine, ſ. Dotation, S. 351.

Karten, ſ. MCArchiv.

Kleinwallis, ſ. Feſtungswerke in Luxemburg.

Koſtenverhältniß der Befeſtigung des linken zu dem rechten Donauufer zu Ulm, S. 477. 480. (Der Maaßſtab der Koſten für Ulm gegen Raſtatt iſt = 7 : 4.)

Kriegsartikel, für das S. Meiningiſche Militär, S. 12.

Kriegshoſpital in Mainz, ſ. Hoſpital.

Kriegsverfaſſung des D. Bundes. Präſidialantrag auf Erörterung der Frage der durch Einführung und Ausbreitung der Eiſenbahnen im D. Bundesgebiet u. im benachbarten Auslande entſtehenden Gefährlichkeit für die Wehrhaftigkeit des D. Bundes u. der Bundesfeſtungen, XII. (23. Apr.) 107. S. 207. (ſ. Eiſenbahnen). Gutachtl. Aeuſſer. der MC. u. des BTA. über mehrere Puncte der in Bezug auf die Ergebniſſe der Muſterung der RJDiv. übergebenen geſandtſchaftl. Erklärungen, XV. 146. S. 303. Neuer vervollſtändigter Abdruck der Kriegsverfaſſung für die Generale behufs der Muſterung des Bundesheeres im J. 1846, und Auftrag an dieſelben zur Unterſuchung über den Gebrauch der Ovalgewehre, der Nothwendigkeit der anzunehmenden Anzahl Compagnieofficiere u. deren Bereitſchaft, ſowie über die Completerhaltung des ärztlichen Perſonals, unter Mittheilung des betreffenden Berichts der MC. v. 31. März 1845 u. der Abſtimmungen der drei Diviſionen des 8. u. der 1. Div. v. 9. AC., XIX. 176. S. 428. 439—463.

Vortrag des BTA. (erſtattet v. Geſ. v. Noſtitz) über die neuen Vorſchläge der K. Niederl. Regierung (in einer geſandtſchaftl. Note v. 11. Apr. 1846) u. den

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part II, 1902, pp. 1-834.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part III, 1904, pp. 1-801.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part IV, 1907, pp. 1-973.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part V, 1914, pp. 1-882.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part VI, 1916, pp. 1-924.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part VII, 1918, pp. 1-1-658.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part VIII, 1919, pp. 1-1-566.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part IX, 1921, pp. 1-1-543.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part X, 1941, pp. 1-1-254.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XI, 1946, pp. 1-1-466.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XII, 1950, pp. 1-1-203.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XIII, 1950, pp. 1-1-220.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XIV, 1950, pp. 1-1-277.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XV, 1950, pp. 1-1-294.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XVI, 1950, pp. 1-1-318.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XVII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XVIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XIX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXIV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXVI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXVII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXVIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXIX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXIV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXVI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXVII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXVIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XXXIX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XL, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLIV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLV, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLVI, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLVII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLVIII, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part XLIX, 1950, pp. 1-1-304.

Ridgway, Robert, Birds of North and Middle America. Bulletin of the United States National Museum, No. 50, Part L, 1950, pp. 1-1-304.

Militärökonomie. Sachſen-Coburg-Gothaiſches Geſetz hierüber, S. 294.

Militärſchulen. Preuß. Verordnung wegen der Diviſionsſchulen, S. 336. 713.

Mobilien in den Dienſtwohnungen des Feſtungsſtabes zu Mainz. Zurückgabe des Reverſes für Mobiliarausſtattung an den Preuß. Platzmajor v. Langen u. Hinterlegung des von dem neuernannten Platzmajor v. Katte ausgeſtellten, XVI. 140. S. 335. Zurückgabe des Reverſes des verſtorbenen Platzhauptmanns Knittel u. Hinterlegung des v. dem an deſſen Stelle ernannten Hauptmanns Müller ausgeſtellten, XXVII. 258. S. 680.

Mörſer, ſ. Geſchütze.

Montirungskammern ꝛc. Vorſchriften über deren Einrichtung u. Ausſtattung in Preuſſen, S. 713.

Münſterweiher zu Mainz. Bericht der MC. v. 30. Sept. 1845 in Betreff einer Anfrage des FG. zu Mainz bezüglich der Koſten für Wiederanlaſſung des Weihers, unter Mittheilung einer Erklärung des Feſtungscommandanten v. Jetzer wegen der vertagten Austrocknung des Weihers. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, II. 24. S. 26. Anzeige der MC. in ihrem Budgetbericht wegen Vollziehung der Beſchlüſſe zur Ausſchlämmung u. Wiederanlaſſung des Weihers, ſ. Dotation, S. 350.

Munitionsbedürfniſſe für die Contingente der RJDiviſion in den BFeſtungen, ſ. Reſerve-Infanterie-Diviſion.

Muſiker bei dem Bundesheer, ſ. Spielleute.

Musketiere, ſ. Infanterie.

Muſterung der Contingente des Bundesheeres.

Muſterung aller zehn Armeecorps (zweite). Bericht u. Anträge der MC. v. 16. Apr. 1846 als vorbereitende Maaßnahmen für die Ausführung des Beſchluſſes v. 27. Juni 1845 zur Vornahme der Muſterung im J. 1846, nebſt Vorlage des Entwurfs einer Inſtruction für die muſternden Generale. Vortrag des BTA., erſt. v. Geſ. Gr. v. Dönhoff. Beſchluß zur Inſtructionseinholung über die Anträge, XV. (22. Mai) 144. S. 294. Abſtimmung v. Oeſterreich, Bayern, Würtemberg u. G. Heſſen, XVIII. 169. S. 382; v. Preuſſen, K. Sachſen, Hannover, Baden, Kurheſſen, Dänemark, Niederlande, G. u. H. Sachſen, Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, der 15., 16. u. 17. Stimme. Erwiederung v. Oldenburg wegen der in der Abſtimmung der freien Hanſeſtädte hinſichtlich ihres Ausſchluſſes von der Theilnahme an der activen Inſpection enthaltenen Aeuſſerung. Beſchluß: Auftrag zur Muſterung, u. Genehmigung der Inſtruction; Mittheilung dieſer nebſt deren beiden, die Anſtellung eines 4. Compagnieofficiers betreffenden Anlagen, eines neuen vervollſtändigten Abdrucks der Kriegsverfaſſung, dann der Standesliſte v. 1846 nebſt Erläuterungen an die inſpicirenden Generale, XIX. (25. Juni) 176. S. 424.

Anzeige wegen Ernennung der Inſpectionsgenerale: 1) von Oeſterreich, für Preuſſen (Feldmarſchall Erzherzog Johann), für Bayern (FML. v. Lamberg), für K. Sachſen (FML. Frhr. v. Hrabowsky), für Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau (FML. Frhr. v. Sunſtenau), für G. Heſſen (GM. Frhr. v. Jetzer); 2) v. Preuſſen, für Oeſterreich (Pr. v. Preuſſen), für Baden (GL. v. Thiele),

Penſionsanſtalt. S. Meiningiſches Geſetz über den Beitritt der in Ruheſtand verſetzten Officiere ꝛc. zur Penſionsanſtalt für die Witwen der Staatsdiener, S. 12.
Percuſſionsgewehre, ſ. Patronen.
Peter, Fort der Feſtung Luxemburg, ſ. Pulvermagazine.
Pionniere des Bundesheeres, nach dem Stand pro Jan. 1846, S. 421.
— — bei dem 9. ACorps. Deßfallſige Aeuſſer. v. Luxemburg, S. 170. Beſtimmung der 25 Mann Pionniere des Limburg. Contingents für die 2. Div. des 9. AC., S. 512.
Pflaſtergelderhebung in Ulm, ſ. Abgabenfreiheit.
Plan der BF. Luxemburg. Anzeige der MC. über die Fortſetzung der Aufnahme, ſ. Dotation, S. 365.
Platzhauptmann in der BF. Mainz, ſ. Knittel. Müller.
Platzmajor in der BF. Mainz, ſ. v. Langen, v. Katte.
Pontoniere des Bundesheeres, nach dem Stand pro Januar 1846, S. 421.
Pontons, ſ. Brückentrain.
Privatgebäude innerhalb des Feſtungsrayons, ſ. Bauweſen.
Privatgrundſtücke ſ. Feſtungsgrundſtücke.
Pulverbedarf in der Feſtung Mainz. Erübrigung von c[a]. 33 Ctnern Pulver im Werthe v. 1,485 fl. bei Umarbeitung der Patronen für Oeſterreich. Percuſſionsgewehre, III. 38. S. 56. ſ. Patronen.
Pulvermagazine in Luxemburg. Bericht der MC. v. 3. Febr. 1846 über die Beſchaffenheit der Pulvermagazine daſelbſt mit dem Antrag, ſtatt des als unbrauchbar erwieſenen Magazins im Fort Thüngen im Fort Rubamprez ein Reduit als drittes Friedens-Pulvermagazin zu erbauen. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Genehmigung des Antrags u. Bewilligung der Summe v. 9,000 fl. aus dem Zinſenfond, VII. (26. Febr.) 78. S. 160. — Koſten der Verlegung des Pulvers in die Friedens-Pulvermagazine, ſ. Herſtellung, S. 87.
Quartierliſte, ſ. Rangliſte.
Rang-, Stamm- u. Quartierliſte. Rang- u. Quartierliſte für die Preuß. Armee pro 1845, I. 6. S. 11; pro 1846, XXVIII. 266. S. 713. Rangliſte der Officiere des Contingents v. Anhalt-Bernburg u. Schwarzburg-Rudolſtadt, V. 52. S. 76; v. Anhalt-Deſſau, Lübeck u. Hamburg, VI. 67. S. 125. Stamm- u. Rangliſte der K. Sächſ. Armee pro 1846, XVIII. 171. S. 385.
Raſtatt, ſ. Feſtungsbau.
Rayon, ſ. Feſtungsrayon.
Rechnungen, ſ. Bundescaſſe. Approviſionnement. Dotation. Feſtungsbau. Herſtellung.
Recruten des Bundesheeres, bei der Reſerve-Infanteriediviſion. Aeuſſerung der MC. u. des BTA. in Betreff der Dauer der Recruten-Einübungszeit, S. 304.
Reduits der Feſtung Luxemburg (Barlaimont, Du Moulin, Großwallis, Fetſchenhof, Lambert, Louvigny, Marie, Neipperg, Peter, Royal, Thüngen u. Vauban), ſ. Pulvermagazine S. 160.
Reglements für den Gebrauch der MC., ſ. MCArchiv.
Reiſekoſten der die Bundescontingente inſpicirenden Generale, werden v. ihren resp. Regierungen beſtritten, S. 427.
Reiſerechnungen der Militärbevollmächtigten, ſ. Feſtungsinſpection.

Proceedings of the Royal Society of London. Vol. V. No. 2. 8vo.

Transactions of the Royal Society of Edinburgh. Vol. XV. Part 1. 4to.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh. Vol. I. No. 1. 8vo.

Journal of the Royal Geographical Society of London. Vol. XIII. Part 2. 8vo.

Journal of the Statistical Society of London. Vol. VII. Part 1. 8vo.

Journal of the Asiatic Society of Bengal. Vol. XII. Part 2. 8vo.

Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland. Vol. VII. Part 1. 8vo.

Journal of the Royal Agricultural Society of England. Vol. IV. Part 2. 8vo.

Journal of the Royal Institution of Great Britain. Vol. I. No. 1. 8vo.

Journal of the Royal Dublin Society. Vol. III. No. 9. 8vo.

Journal of the Royal Cork Institution. Vol. I. No. 1. 8vo.

Journal of the Royal Institution of Cornwall. Vol. I. No. 1. 8vo.

Journal of the Royal Institution of Cornwall. Vol. I. No. 2. 8vo.

Journal of the Royal Institution of Cornwall. Vol. I. No. 3. 8vo.

Journal of the Royal Institution of Cornwall. Vol. I. No.

ſteiniſchen Antrag u. Vortrag des BTA., erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Blomberg. Beſchluß, XXVII. (7. Sept.) 260. S. 687.

Ueberſicht der Stärke der Reſerve-Infanteriediviſion an Haupt- u. Reſervecontingent nach der Standestabelle pro 1846 nebſt Erläuterungen, ſ. Standestabellen.

Munitions- u. Hoſpitalbedürfniſſe. Anzeige von Heſſen-Homburg wegen Uebernahme dieſer Bedürfniſſe beim Einrücken in die Feſtung Mainz durch Preuſſen. Beſtätigung von Preuſſen, XIV. 134. S. 264.

Reſerve des Bundesheeres. Beſtimmung der Reſerve des Limburgiſchen Cavaleriecontingents zu der 2. Div. des 9. AC. u. Vorbehalt der Beſtimmung über die Verwendung der Reſerve des Luxemb. Infanteriecontingents, S. 512.

Reſervefond, von den laufenden Dotationen für Mainz und Luxemburg zur Deckung unvorhergeſehener außerordentl. Reparaturen. Rechnung über dieſen Fond pro 1845 u. Zahlungsanweiſungen auf denſelben pro 1846, ſ. Bundescaſſe. Ausweis des Hauſes v. Rothſchild v. 1. Jan. 1846 über den bei ihm angelegten Fond dieſer beiden Feſtungen, V. 51. S. 75. Vereinnahmung von 300 fl. von der Gemeinde Caſtel für ein von der Feſtung Mainz erkauftes Grundſtück, XIV. 137. S. 288. Zuweiſung der Ueberſchüſſe an den Dotationen pro 1846 bei Mainz mit 17,601 fl. 3 kr. u. bei Luxemburg mit 1,350 fl. 14 kr., ſowie des Geſammtbetrags der Erſparniſſe u. beſonderen Einnahmen des J. 1845 bei Luxemburg mit 1,145 fl. 18½ kr. an den Reſervefond, XXIV. 222. S. 558. Rechnungsextract des Hauſes v. Rothſchild über den Stand dieſes Fonds am 1. Juli 1846 (Saldo 125,678 fl. 36 kr.) XXIX. 279. S. 748. 760.

Reſervefond für die Feſtung Luxemburg. Die MC. beantragt einen ſolchen von 506 fl. 44 kr. in ihrem Budgetbericht, für unvorausſichtlich etwa ſich ergebende unaufſchiebliche Erforderniſſe. Erwiederung des BTA. XVII. 167. S. 371. 374.

Rubamprez, ſ. Feſtungswerke v. Luxemburg. Pulvermagazine.

Salz, ſ. Approv. v. Luxemburg, S. 251. 595.

Schießübung. Preuß. Inſtruction über das Scheibenſchießen der Infanterie, S. 11. Schema zur Schießliſte bei der RJDiv., S. 316. 327.

Schilderhäuſer. Anſchaffung von 5 neuen für die BF. Luxemburg, ſ. Dotation, S. 371.

Schildwachen in der BF. Mainz. Verabfolgung ſcharfer Munition an 13 Schildwachen der Beſatzung, ſ. Dotation, S. 351.

Schwimmanſtalt für die Beſatzung v. Mainz. Anzeige der MC. über die nothwendige Herſtellung derſelben u. Deckung der Koſten aus den Erübrigungen am Budget, XVII. 166. S. 353. 356.

Spielleute bei der Infanterie u. Artillerie des Bundesheeres, nach dem Stande v. 1. Jan. 1845, S. 421.

Standestabellen der Contingente des Bundesheeres pro 1846. Abgabe der Standestabellen: v. Oeſterreich u. Kurheſſen, I. 5. S. 5; v. Luxemburg u. Limburg u. Braunſchweig, II. 21. S. 24; v. Reuß, Lippe u. Heſſen-Homburg, III. 35. S. 47; v. Bayern, Hannover u. Naſſau, IV. 42. S. 62; v. Preuſſen, Holſtein u. Lauenburg, S. Altenburg, M. Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, beiden Schwarzburg u. Frankfurt, V. 52. S. 76; v. K. Sachſen, des 8. AC. mit gedr. Ueberſicht der Kriegsſtärke dieſes Contingents (übergeben v. Würtemberg

Ipswich Museum. Mr. Ellis Prentice, of Ipswich, has presented a fine specimen of the Ipswich Mammoth's tusk, which was found in the Ipswich Gravel Pits in 1859. Mr. Prentice has also

Verpflegung. Sammlung Preuß. Vorſchriften über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, S. 11.

Vertheidigungsfähigkeit des D. Bundes, ſ. Kriegsverfaſſung.

Vicegouverneur der Feſtung Mainz, ſ. v. Hüſer.

Wachten in der BF. Mainz. Anzeige der MC. wegen deren Beſetzung, ſ. Dotation, S. 351.

Waffenübungen der Contingente der Reſerve-Infanteriediviſion. Aeuſſer. der MC. u. des VTA. in Betreff der Vollziehung des Beſchluſſes v. 24. Juni 1841, lit. L, wegen der Einübungszeit der Recruten, S. 304.

Wallmeiſter der Feſtung Ulm, auf rechtem Ufer (Weinberger u. Pappit) u. auf dem linken (Hahn); deren Anſtellung u. Eidesurkunden, auch Wiederentlaſſung des Wallmeiſters Maiershofer auf rechtem u. Eytel auf dem linken, S. 275. (ſ. Feſtungsbau sub 10.)

Waſſerleitung zu Caſtel nach dem Wiesbadener Thore längs der Witzſtraße; ſoll auf Koſten der Gemeinde v. Caſtel hergeſtellt werden, ſ. Feſtungsgrundſtücke (S. 288).

Wehrhaftigkeit des D. Bundes, ſ. Kriegsverfaſſung.

Weißenauerkloſter-Caſerne, ſ. Caſernen.

Werbung, ſ. Cartell.

Wredefeſte, ſ. Germersheim.

Zeughaus in der BF. Luxemburg. Antrag der MC. auf Herſtellung der Balkenlage, ſ. Dotation, S. 371.

Zeughäuſer der Landwehr. Vorſchrift über deren Einrichtung in Preuſſen. S. 713.

Zeugſchreiber bei der Artilleriedirection zu Luxemburg, ſ. Jung.

Zinſenfond der 20 Mill. Franken, auch Herſtellungsfond benannt. Contoextract des Hauſes v. Rothſchild über den Stand deſſelben am 1. Jan. 1846, V. 51. S. 75. Zuweiſung der Zinſen v. 1. Jan. bis 1. März 1845 von dem Reſt der in Wien deponirt geweſenen Feſtungsbaugelder mit 9,256 fl. zu dieſem Fond, VII. 75. S. 157. Erwähnung dieſes Fonds in dem Vortrag über die Matrikularcaſſe-Rechnung pro 1845, XVIII. 174. S. 420. Rechnungsextract über den Stand dieſes Fonds am 1. Juli 1846 (Saldo 533,811 fl. 44 kr.) XXIX. 279. S. 748. 761. Anweiſungen auf dieſen Fond, ſ. Bundescaſſe.

Zündhütchen für Percuſſionsgewehre der Oeſterreich. Garniſon in Mainz, ſ. Patronen.

Miller, v., K. Würtemb. GM., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Preuß. Contingents, XXII. 203. S. 523.

Modena. Notificationsſchreiben wegen des Ablebens des Herzogs Franz IV. Antwort des ſubſt. Präſ. Gr. v. Dönhoff, V. Sitz. (Not. Regiſtr.)

Montferrat, Herzog, ſ. Sardinien.

Müller, K. K. Oeſterreich. Hauptmann, deſſen Ernennung zum Platzhauptmann in Mainz, u. Revers über empfangene Mobiliareinrichtungsgelder, XXVII. 258. S. 680.

Münch-Bellinghauſen, Graf v., K. K. Präſidialgeſandter, ſ. Oeſterreich. Präſidium. Subſtitution.

Bridges, Sir Brook William, Bart. (Goodnestone Park, Wingham, Canterbury) Kent, Eastern Division, 1802–1812, 1818–1826, 1830–1832.

Bridges, Sir Tobias Richard, Bart. (Kilworth House, Fermoy) Cork County, 1837–1841.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1790–1797.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1797–1798.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1798–1800.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1800–1801.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1801–1802.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1802–1806.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1806–1807.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1807–1812.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1812–1818.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1818–1820.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1820–1826.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1826–1830.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1830–1831.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1831–1832.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1832–1835.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1835–1837.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1837–1841.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1841–1847.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1847–1852.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1852–1857.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1857–1859.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1859–1865.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1865–1868.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1868–1874.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1874–1880.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1880–1885.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1885–1892.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1892–1895.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1895–1900.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1900–1906.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1906–1910.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1910–1918.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1918–1922.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1922–1923.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1923–1927.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1927–1931.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1931–1933.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1933–1937.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1937–1941.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1941–1945.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1945–1949.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1949–1951.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1951–1955.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1955–1959.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1959–1963.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1963–1967.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County, 1967–1971.

Bridges, Thomas (Ballyhaise House, Cootehill) Cavan County,

Gratification, XXVIII. 273. S. 724; wegen des Ankaufs eines Grundstücks zu dem Wege nach dem Mombacher Exercierplatz, XXX. 293. S. 773; über die streitigen Forderungsansprüche des Fürsten v. Leiningen an Bayern, Baden u. G. Hessen, XXX. 294. S. 774. Siehe auch Sachsen. Substitution.

Rostitz, Grf. v., K. Preuß. GLieut., dessen Ernennung zum Mitinspecteur der 1. Div. des 10. AC. (Hannover u. Braunschweig), XXII. 203. S. 523.

Notificationsschreiben, s. Modena. Rußland. Sardinien. Sicilien.

O.

Oberappellationsgericht, s. Austrägalgericht.

Oberkamp, v., K. Bayerischer Gesandter. Mitglied der Reclamationscommission, XXX. 295. S. 776. Separat-Votum als Mitglied des Ausschusses in MA. wegen Annahme eines Emblems zur Bezeichnung der Geschützrohre zu Ulm u. Rastatt, XIII. 125. S. 237. Separat-Votum bei Erstattung des Vortrags des BTA. in Betreff der Einhaltung des Maximalkostenbetrags für den Festungsbau v. Ulm, XX. 185. S. 484. Erstattet folgende Vorträge: über Erwerbung einiger Grundstücke zu Kostheim für die Umänderung der Rheinschanzen, II. 17. S. 22; über die drei Eingaben: des Commissionsraths Cerf, des Maschinenbauers Schultz u. des Oekonom Löffler, III. 37. S. 55; in der Streitsache zwischen K. Sachsen u. Kurhessen wegen Aufhebung des Brückentrain-Vertrags v. 30. Dec. 1834, V. 56. S. 79; über die Erfindung des Dr. Böhner im Eisenbahnwesen, IX. 90. S. 177; über den Jahresbericht der MC. in Betreff der Herstellung u. Armirungsbereitschaft in den BF. Mainz u. Luxemburg im J. 1845, XVIII. (SP.) S. 422a; über die Vorschläge des Frhrn. v. Reden wegen Errichtung eines Vereins für deutsche Statistik, XIX. 179. S. 430; über den Bericht der MC., die schädlichen Veröffentlichungen über den Stand u. Gang des Festungsbaues in Ulm betr., XXI. 199. S. 500. Siehe auch Bayern. Substitution.

Obermayer, Aufwärter bei der MCCanzlei, erhält eine Gratification v. 100 fl. als Theurungszuschuß, XXVIII. 273. S. 725.

Observanz bei Abgabe von Erklärungen ꝛc. zum letzten Protokoll des Jahrs bei ausgesprochener Vertagung, XXX. 296. S. 784.

Ochs, v., Kurf. Heß. GMajor, dessen Ernennung zum Mitinspecteur des Bad. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Oesterreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen u. Anträge: Vorschlag zu einer allgem. Vereinbarung wegen Bestrafung der aus den Truppen eines andern Bundesstaats meineidig entwichenen Unterthanen, XV. 142. S. 193. (s. a. Präsidium.)

Abstimmungen: über die Beschwerde des Fürsten v. Bentheim, XI. 99. S. 191; wegen Bezeichnung der Geschützrohre ꝛc. in den BF. Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem, XVIII. 170. S. 383; über die K. Bayer. Erklär. in dieser Angelegenheit, XXII. 207. S. 529; in Betreff der Einhaltung des Maximalkostenbetrags der BFestung Ulm, XXV. 231. S. 586; über den Commissionsantrag auf eine Belohnung der Erfinder der Schießwolle, XXVIII. 265. S. 711.

Anzeigen: wegen Personalveränderung bei dem Austrägalsenat der obersten Justizstelle in Wien, VI. 64. S. 124. 150; wegen Einzahlung des Betrags v. 1,388,408 fl.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Pappit, K. Bayer. Feuerwerker, Wallmeiſter auf dem rechten Ufer v. Ulm, deſſen Eidesurkunde, XIV. 136. S. 275.

Pechlin, Frhr. v., Königlich-Däniſcher, Herzoglich-Holſtein- u. Lauenburgiſcher Geſandter, ſ. Holſtein. Subſtitution.

Penſionsgeſuche, ſ. Schulze.

Petitionsrecht der Landſtände, ſ. Landſtände des Herzogthums Holſtein (S. 710).

Pfaff, G. Heß. GMajor, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Bayer. Contingents, XXII. 203. S. 524.

Pfnor, v., Großh. Bad. GMajor, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur der 2. Div. des 9. AC., XXVI. 244. S. 620.

Präſidirender der MCommiſſion (prov. v. 22. Juli 1845 bis 28. Mai 1846 Oberſt From), ſ. Grf. v. Nobili v. 28. Mai an.

Präſidium der BVerſammlung. Propoſition wegen Vollziehung des §. 1 des Preßgeſetzes hinſichtlich der Behandlung der Druckſchriften über 20 Bogen, XXII. 202. S. 516; wegen Vollziehung des §. 2 des Bundesbeſchluſſes v. 5. Juli 1832 hinſichtlich des Verbots polit. (i. e. communiſtiſcher) Vereine, XXIII. 210. S. 536; wegen der Cenſurverhältniſſe im Großh. Baden, XXIV. 221. S. 557. XXVI. 243. S. 618. XXVIII. 268. S. 719. Erwiederung auf die Würtemb. Proteſtation hinſichtlich der Einhaltung des Maximalkoſtenbetrags der BF. Ulm, XXV. 231. S. 588. Antrag wegen Handhabung der beſtehenden bundesgeſetzl. Vorſchriften hinſichtlich der Preſſe, polit. Vereine u. des Sammlens v. Adreſſen, XXV. 241. S. 606. Aeuſſerung wegen mehrerer verderblichen Verlagswerke der Buchhandlung v. Heinr. Hoff zu Mannheim u. der gefährlichen Tendenz der Mannheimer Abendzeitung, XXVIII. 268. S. 719. Antrag auf neue Ernennung v. Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgericht, XXX. 288. S. 765; in Betreff der Belohnung der Erfinder der Schießbaumwolle, XXX. 289. S. 765. Aeuſſerung wegen nachträglicher Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll der letzten Jahresſitzung, XXX. 296. S. 784.

Präſidium, ſubſtituirtes, vom 1. Jan. bis 29. Juli (1.—21. Sitz.): Grf. v. Dönhoff, vom 17. Nov.—10. Dec. (während der Vertagung): v. Noſtitz, und v. 10.—31. Dec. (während der Vertagung) Grf. v. Dönhoff.

Preen, v., Herzogl. Naß. GMajor, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur der 2. Div. des 10. AC., XXII. 203. S. 524.

Preiſing, Copiſt im Archiv zu Wetzlar, ſ. Reichskammergerichts-Archiv.

Preßfreiheit. Präſidialantrag um alsbaldige Mittheilung der Verfügungen u. Vorſchriften wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Preßgeſetzes vom 20. Sept. 1819 hinſichtlich der Behandlung der Bücher über zwanzig Bogen. Beſchluß: Erſuchen an die Regierungen. Deßfallſige Anzeige v. Oeſterreich, Preuſſen, Hannover, Luxemburg u. Limburg, XXII. (30. Juli) 202. S. 516; von S. Weimar u. Altenburg, XXIII. 213. S. 540. 545; von Baden mit dem Antrag zur Berathung eines ausführlichen definitiven Bundes-Preßgeſetzes. Präſidialäuſſerung in Bezug auf die Cenſurverhältniſſe im Großh. Baden. Vorbehalt einer Erwiederung v. Baden hierauf. Anzeige v. Oldenburg, XXIV. 221. S. 551. Anzeige v. G. Heſſen mit dem Ausſpruch, daß dem Preßunfug nur durch bundesgeſetzliche für alle Bundesſtaaten gleichförmige Beſtimmungen mit Erfolg geſteuert werden könne, XXV. 235. S. 590. Präſidialantrag (gelegentlich) der Eingabe der Holſtein. Ständeverſammlung) die Handhabung der wegen Beaufſichtigung der Preſſe ꝛc.

Zeitschrift für Physikalische Chemie, Stöchiometrie und Verwandtschaftslehre

Band 1

Leipzig

1887

Seite 581–593

XIV. 134. S. 264; wegen Ernennung des GLieut. v. Hedemann zu Erfurt zur Muſterung der Contingente v. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Heſſen-Homburg, XIX. 178. S. 429; wegen Ernennung des Prinzen Friedrich v. Preuſſen zum Gouverneur der BFeſtung Luxemburg, XXI. 191. S. 496; wegen Cenſur der Bücher über 20 Bogen, XXII. 202. S. 518; wegen Ernennung der 5 preuß. Generale zur Muſterung der Contingente des Bundesheeres (des Prinzen v. Preuſſen für Oeſterreich, GL. Grf. v. Noſtitz für Hannover u. Braunſchweig, GL. v. Thile für Baden, GM. v. Wuſſow für Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau u. des GL. v. Wrangel für die 2. Div. des 10. AC.), XXII. 203. S. 523. [Die Inſpectionsgenerale der Preuß. AC. ſind: der Oeſterreich. General Grf. v. Mensdorff, Prinz Carl v. Bayern u. der Würt. GM. v. Miller.]

Standestabelle des Preuß. Contingents, V. 52. S. 76. Erläuterung der MC. hiezu, S. 389.

Dienſtvorſchriften für die Preuß. Armee, u. Landkarten, I. 6. S. 11. IV. 41. S. 62. XVI. 151. S. 336. XVIII. 171. S. 385.

Rang- u. Quartierliſte der Preuß. Armee pro 1845, I. 6. S. 11; pro 1846, XXVIII. 266. S. 713.

Verordnungen wegen der Cenſur der Bücher u. Schriften, XXII. 202. S. 518.

Eingaben, welche Preuſſen betreffen, ſ. Cerf. Demler. Mändl. Schultz. Straßer.

Geſandter bei der Bundesverſammlung, ſ. Grf. v. Dönhoff.

Preuſſen, Prinz von, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Oeſterreich. Contingents, XXII. 203. S. 523.

Preuſſen, Prinz Friedrich v., General der Cavalerie, deſſen Ernennung zum Gouverneur der BF. Luxemburg, XXI. 191. S. 496.

Proteſtation auch Verwahrung. Verwahrung v. K. Sachſen gegen jede aus dem für die Inſpection des Bundesheeres im J. 1846 aufgeſtellten Schema abzuleitende nachtheilige Folgerung, XIX. 176. S. 425. Verwahrung v. Oldenburg gegen den offenen Brief des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, XXI. 198. S. 499. Proteſtation v. Bayern gegen die Faſſung des Beſchluſſes in Betreff des Geſchützemblems und eventuell zum Gebrauch als Bundeswappen nach Stimmenmehrheit ſtatt Einhelligkeit, Erwiederung des Präſidiums und der Bundesverſammlung hierauf, XXII. 207. S. 531. Verwahrung v. Würtemberg gegen die Verwendung erſparter oder erübrigter Gelder des Feſtungsbaues des einen Donauufers zu Ulm zur Deckung des auf dem andern Ufer entſtehenden Deficits, XXIV. 220. S. 249. Präſidialäuſſerung hierauf, XXV. 231. S. 588. Rechtsverwahrung der Anhaltiſchen Häuſer wegen S. Lauenburg, XXVIII. 272. S. 723. Deßgleichen v. Mecklenburg, XXIX. 283. S. 749. Rechtsverwahrung der Herzoge v. Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg u. Glücksburg gegen die in dem offenen Brief des Königs v. Dänemark ausgeſprochene Erbfolge in die Herzogthümer Schleswig u. Holſtein, XXVI. 250. S. 653.

Protokoll der BVerſammlung. Aufnahme einer Eingabe mit ihren Anlagen in extenso in das Protokoll, ohne vorherigen Eintrag in das Exhibitenverzeichniß, ſiehe die Rechtsverwahrung des Herzogs von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, XXVI. 250. S. 651. Präſidialäuſſerung wegen der (von zwei Geſandtſchaften beſtrittenen) Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll der letzten Jahresſitzung erſt bei Unter-

zeichnung desſelben, XXX. 296. S. 783. — Protokolle wurden abgefaßt: Hauptprotokolle 30; öffentliche Protokolle, keines; Separatprotokolle 1; Regiſtraturen 2 geſchr. Protokolle der MCommiſſion, wurden abgefaßt 25 u. 13. Sep. Prot.

R.

Rabenhorſt, K. Sächſ. Major, deſſen Legitimation als Bevollmächtigter bei der MC., IX. 88. S. 176.

Raſch, zu Penzlin, erneuerte Beſchwerde gegen Mecklenburg-Schwerin wegen verweigerter Juſtiz, N. 30 v. J. 1845, S. 18. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Blittersdorff. Abweiſender Beſchluß, IV. 49. S. 72.

Rechberg, Graf Aug. v., K. Bayeriſcher Spruchmann bei dem BSchiedsgericht, deſſen Ableben, XIV. 133. S. 264.

Rechtsverwahrung, ſ. Proteſtation.

Reden, Frhr. v., zu Berlin; Vorſchläge zu Errichtung eines Vereins für deutſche Statiſtik, N. 10. S. 290. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, XIX. 179. S. 430.

Regiſtratur (ungedruckte) v. 15. Jan., betreffend die weitere Beſchwerdeſchrift des Herzogs Carl v. Braunſchweig aus London v. 8. Nov. 1845 gegen ſeine Agnaten, II. Sitz. (nach pag. 42).

— — (ungedruckte) v. 1. Oct., betreffend die vorläufige vertrauliche Verleſung einer Darſtellung der freien Stadt Lübeck wegen von der K. Däniſchen Regierung verweigerter Eiſenbahnverbindung, XXX. Sitz. (nach pag. 790).

Reichsadler, deutſcher, als heraldiſches Emblem für den Deutſchen Bund, ſ. Bundeswappen.

Reichsdeputations-Hauptſchluß, §. 27, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroi. Auslegung.

Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar. Bericht der Archivcommiſſion v. 27. Nov. 1845 in Betreff der Anſchaffung nöthiger geographiſch-topograph. Hülfsmittel behufs Vollziehung des Beſchluſſes v. 4. Sept. c. a. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Erſuchen an die Regierungen, u. Ermächtigung der Archivcommiſſion zum Ankauf zweier Werke. Anzeige v. Hannover, II. (15. Jan.) 25. S. 28.

Berichte der Archivcommiſſion v. 7. Oct., 24. Nov. u. 15. Dec. 1845, die verfügte Verlegung des Büreau's aus der Wohnung des Hofr. Dietz in das Archivgebäude, dann die in Folge Bundesbeſchluſſes v. 4. Sept. 1845 angeordneten Archivarbeiten anzulegenden Specialrepertorien u. den Geſchäftsgang ſelbſt betreffend. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, IV. (29. Jan.) 47. S. 67.

Anzeige v. Preuſſen wegen Zurückberufung des Archivraths v. Medem von dem Commiſſorium zu Wetzlar, u. Ernennung des Landgerichtsraths Larenz an deſſen Stelle. Abgabe an die Commiſſion zur Vortragserſtattung, IX. 86. S. 174. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe über dieſe Anzeige. Beſchluß: Erſuchen an Preuſſen, Benachrichtigung der Archivcommiſſion zu Wetzlar u. Auftrag an die BMCaſſe zur Entrichtung einer Remuneration v. täglich 3 Thlrn. pr. Cour. an den neuernannten Commiſſär ꝛc. Larenz, X. (26. März) 95. S. 182.

Bericht der Archivcommiſſion v. 26. Febr. 1846 über ihre Geſchäftsführung im J. 1845 mit der Tarcaſſe-Rechnung. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, X. (26. März) 96. S. 185.

Anzeige v. Preuſſen wegen Enthebung des Stadtgerichts-Directors Wigand von der Stelle eines Mitglieds der Archivcommiſſion zu Wetzlar, unter Vorbehalt weiterer Anzeige wegen eines Nachfolgers, XII. 108. S. 208.

Bericht der Archivcommiſſion mit dem eidlichen Revers des Archivcommiſſärs Lorenz über deſſen Verpflichtung v. 2. Mai. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Hinterlegung derſelben im Bundesarchiv, XIII. 127. S. 242.

Bericht der Archivcommiſſion v. 21. Febr. über die Geſchäftsthätigkeit derſelben u. des Hülfsperſonals während der Monate December 1845 u. Jan. 1846. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß, XIII. 128. S. 243.

Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe wegen der Entbindung des Dr. Wigand von ſeinem Commiſſorium u. der einſtweiligen Uebertragung der demſelben durch Beſchluß v. 6. Febr. 1840 commiſſionsweiſe obgelegenen Geſchäfte an den Archivcommiſſär Lorenz. Beſchluß: Auftrag an die Archivcommiſſion zur Einſendung eines eidlichen Reverſes des letztern auch in Beziehung auf dieſes erweiterte Commiſſorium, u. Rückſtellung des Reverſes an Dr. Wigand, XIII. 128. S. 243.

Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe über das erneuerte Geſuch des Archivcommiſſärs Dr. Dietz v. 21. März 1846 um Bewilligung v. Diäten. Beſchluß: Verweiſung des Bittſtellers auf die eine auſſerordentliche Remuneration verſprechenden Beſchlüſſe v. 17. Mai 1838 u. 16. Febr. 1843 u. Zuſage einer Gratification am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahrs, XIII. 128. S. 243.

Berichte der Archivcommiſſion v. 2. u. 3. Mai 1846 unter Einſendung des 4. Quartalberichts des 3. Geſchäftsjahrs (die Monate Februar, März, April), u. der Büreaukoſten-Rechnung v. 1. Mai 1845 bis dahin 1846. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Ertheilung der Decharge für Rot. Hartwig u. Bewilligung eines neuen Vorſchuſſes v. 300 fl. für die Büreaukoſten, XVI. 152. S. 336.

Bericht der Archivcommiſſion mit dem eidlichen Revers des Archivcommiſſärs Lorenz v. 18. Mai über das ihm ertheilte erweiterte Commiſſorium. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe, Beſchluß: Hinterlegung deſſelben im BArchiv, XVI. 155. S. 338.

Berichtliche Anfragen der Archivcommiſſion v. 15. Juni, 1) wegen Auslieferung der Acten an die betreffenden Regierungen; 2) wegen Annahme eines Copiſten, 3) wegen der Verſendungs- und Verpackungskoſten, und 4) wegen gegenſeitiger Controlirung der Arbeiten u. Verſtändigung der verſchiedenen Anſichten der beiden Commiſſarien. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Mittheil. des Vortrags an die Archivcommiſſion zur Nachachtung; Ermächtigung derſelben zur Annahme des Joſeph Preiſing als Copiſten im Archiv v. 1. Juli an gegen einen Diätenbezug von 1 Rthlr. XIX. (25. Jun.) 180. S. 430.

Bericht der Archivcommiſſion v. 24. Juni 1846, die Anſchaffung nöthiger geographiſch-topograph. Hülfsmittel für ihre Geſchäftsführung betr. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: Erſuchen an die mit Gewährung dieſer Hülfsmittel noch rückſtändigen Regierungen um Beſchleunigung, XXII. 208. S. 532.

Bericht der Archivcommiſſion v. 2. Aug. 1846 über ihre u. des Hülfsperſonals Geſchäftsthätigkeit innerhalb der Monate Mai bis incl. Juli, unter Mittheilung der für die Subalternen entworfenen Inſtruction. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Lenthe. Beſchluß: der Commiſſion den Eingang des Berichts zu bezeugen, XXIV. (13. Aug.) 223. S. 561.

Ordinary of Newgate, his Account of the Behaviour, Confession, and Dying Words of the Malefactors who were Executed at Tyburn, on Monday the 9th of this Instant December, 1678. viz. Thomas Knight, Thomas Walker, Thomas Hall, Thomas Cook, Thomas Hayes, Thomas Hilliard, Thomas Hall, Thomas Hall, Thomas Hall

Uebernahme v. 3,484 fl. 53 kr. für den Luxemb. Approv. Fond, XXV. 239. S. 597. Befreiung des Hauſes v. Rothſchild von Hinterlegung eines Unterpfands für das empfangene 4. Zehntel der Feſtungsbaugelder, XXIX. 277. S. 747. Rechnungsextracte dieſes Hauſes v. 1. Juli über die bei ihm hinterlegten Fonds v. Bundesgeldern, XXIX. 279. S. 748. 757.

Rothſchilder Ständeverſammlung, ſ. Landſtände.

Rotwitt, dritter Bundescanzliſt. Präſidialanzeige von deſſen Ableben am 15. Juli, u. Einſtellung der Beſoldungsentrichtung mit dieſem Tage, XXV. 230. S. 586.

Rouillé, de, K. Belg. Geſandtſchaftsattaché, übernimmt einſtweilen die Geſchäfte der Geſandtſchaft, XVII. 159. S. 343.

Ruge, Dr., Theilhaber des Geſchäfts unter der Firma: Julius Fröbel u. Comp., II. Sitz. S. 38. ſ. Zeitſchriften.

Rußland. Notificationsſchreiben des Kaiſers v. 7/19. Juli wegen der Vermählung der Großfürſtin Olga mit dem Kronprinzen v. Würtemberg. Antwort des Präſ. Geſ., XXVII. Sitz. (Not. Regiſtr.)

S.

Sachſen, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Aufkündigung des Vertrags v. 30. Dec. 1834 von Seite Kurheſſens, V. 56. S. 79. 97. XII. 111. S. 209. (ſ. Brückentrain.) Vorbehalt einer abzugebenden Verwahrung der Anſprüche auf das Herzogth. S. Lauenburg, XXIX. 283. S. 750. Erklärung wegen Vollziehung des prov. Bundes-Preßgeſetzes, u. Antrag auf definitive Regulirung der Angelegenheiten der deutſchen Preſſe, XXX. 291. S. 767.

Abſtimmungen: über den Würtemb. Antrag v. 1836 wegen Ablösbarkeit gutsherrl. Rechte ꝛc. der Mediatiſirten, VI. 68. S. 125; über die Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim, VIII. 81. S. 169; über die Ausſchußanträge wegen der Muſterung der zehn AC. im J. 1846 unter Verwahrung gegen jede aus dem Inſpectionsſchema abzuleitende nachtheilige Folgerung, XIX. 176. S. 425; über den Ausſchußantrag wegen Bezeichnung der Geſchützrohre für die neuen Feſtungen Ulm u. Raſtatt, XIX. 177. S. 429; über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältniſſe, XXI. 194. S. 497; über den Antrag auf eine Belohnung der Erfinder der Schießwolle, XXVIII. 265. S. 711.

Anzeigen: wegen Abberufung des Bevollmächtigten bei der MC., Oberſt Homilius, u. Ernennung des Majors Rabenhorſt an deſſen Stelle, IX. 88. S. 176; wegen Debitsverbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., XII. 110. S. 208; wegen Ernennung zweier Generale (v. Schreibershofen und v. Senfft) zur Muſterung der Contingente v. Oeſterreich u. Bayern, XXIV. 219. S. 549, [die Inſpectionsgenerale des Sächſ. Contingents ſind der Oeſterr. FML. Frhr. v. Hrabowsky, der Bayer. GL. v. Zandt u. der G. Heß. GM. v. Breidenbach]; wegen Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 22. Apr. 1841 wegen unbefugter Aufführung muſikaliſcher u. dramatiſcher Werke, XXV. 233. S. 589. 607.

Standestabelle des K. Sächſ. Contingents, VI. 67. S. 124. Erläuterung der MC. hiezu, S. 392.

Stamm- u. Rangliste der Sächs. Armee v. J. 1846, XVIII. 171. S. 385.

Gesandter bei der Bundesversammlung, s. v. Nostitz.

Sachsen, Großherzogthum u. Herzogthümer (Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg) geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über den Beschlußentwurf wegen Aufhebung der Spielbanken ꝛc., v. S. Altenburg, I. 9. S. 14; auf den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen noch einiger weiteren die im J. 1841 stattgehabte 3. Musterung der Contingente betreffende Puncte, v. S. Altenburg, I. 12. S. 15; v. S. Coburg-Gotha, XII. 116. S. 222; von allen, bei Vorlage der Instruction für die 4. Musterung der Contingente, XV. 146. S. 310.

Abstimmungen: über den K. Würtemb. Antrag wegen der gezwungenen Lehnsablösung der Mediatisirten, XIII. 123. S. 233; über den Vereinbarungsentwurf wegen der Heimathsverhältnisse, XXII. 206. S. 526; wegen Bezeichnung der Geschützrohre in den Festungen Ulm u. Rastatt, XXII. 207. S. 528. 530; über den Antrag wegen Bestrafung der Desertion eigener Unterthanen aus dem Militärdienst anderer BSt., XXVI. 245. S. 621; über die Commissionsanträge auf die Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein, XXVIII. 264. S. 710; über den Antrag auf eine Belohnung der Erfinder der Schießwolle, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: wegen Verbot des Verlags der Handlung Fröbel u. Comp., IX. 87. S. 175; wegen Bekanntmachung des Nachdrucksbeschlusses v. 19. Juni 1845, v. S. Weimar u. Meiningen, XVII. 164. S. 348; wegen Bekanntmachung des Beschlusses in Betreff des Negerhandels, v. S. Weimar, XVII. 165. S. 348; v. S. Meiningen, XX. 183. S. 466; wegen Vollziehung des §. 1 des Bundes-Preßgesetzes, v. S. Weimar u. S. Altenburg, XXIII. 213. S. 540. 545; v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen, XXVI. 243. S. 619. 666.

Standestabellen der Herzoglichen Bundescontingente: v. S. Altenburg, V. 52. S. 76; v. S. Meiningen, VIII. 83. S. 171; v. S. Weimar u. Coburg-Gotha, IX. 89. S. 177. Erläuterung der MC. zu diesen 4 Standeslisten, S. 401 f.

[Der Inspectionsgeneral des Großherzogl. Contingents für 1846 war der Preuß. GL. v. Hedemann u. für die 3 Herzogl. der Oesterr. FML. Frhr. v. Hrabowsky.]

Gesandter bei der Bundesversammlung, s. v. Fritsch.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum. Anzeige wegen vorgenommener Reformen seines Bundescontingents, XII. 116. S. 222 (vergl. die Bemerk. der MC. S. 388. 402); übergibt Landkarten, Militärgesetze u. Verordnungen zum dienstl. Gebrauch der MC., XV. 143. S. 294. Siehe auch Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Lauenburg, Herzogthum, s. Holstein. Succession.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum. Gesetze u. Verordnungen für das S. Meiningische Militär, I. 6. S. 12. Siehe auch Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, s. Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Weimar, Herzog zu, K. Niederl. GLieut., dessen Ernennung zum Mitinspecteur der 1. Div. des 10. AC., XXII. 203. S. 524.

Salignac-Fenelon, Gr. v., K. Franz. Legationssecr., dessen Accreditirung als einstweil. Geschäftsträger bei dem D. Bunde während der Abwesenheit des Ges. v. Chasseloup-Laubat, I. 2. S. 2.

Salm-Reiferſcheid-Dyk, Fürſt u. Altgraf v., Forderung an die deutſchen Rheinuferſtaaten wegen einer auf den Rheinſchifffahrts-Octroi haftenden ſubſidiar. Rente v. 4,666 fl. 40 kr. Erwähnung dieſer Forderung in dem Vortrag der Vermittlungscommiſſion zur Ausgleichung der Forderung der fr. Stadt Frankfurt an eine Rheinoctroi-Rente, und Antrag, das Vergleichsverfahren hierüber auch auf dieſes Geſuch auszudehnen, XXIV. 225. S. 577. 581. (ſ. a. Rheinſchifffahrts-Octroi.)

Saniter, Großh. Mecklenb. Spruchmann, deſſen Ableben, I. 13. S. 18.

Sardinien, Königreich. Notificationsſchreiben des Königs v. 16. Juli (durch Schreiben des Geſ. Marq. Pallavicini aus München) wegen der Geburt eines Prinzen, des Herzogs v. Montferrat (Sohnes des Kronprinzen). Antwort des Präſ. Geſ. XXIV. Sitz. (Notif. Regiſtr.)

Schack, v., Großherzoglich-Mecklenburgiſcher Geſandter. Mitglied der Reclamationscommiſſion, XXX. 295. S. 776. Erſtattet folgende Vorträge: über das wiederholte Geſuch des M. Mändl in München, V. 59. S. 94; über ein gleiches des Kaufmanns Demler zu Nürnberg, XIV. 138. S. 289; über die Forderung der fr. Stadt Frankfurt u. des Fürſten v. Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen einer Rheinoctroi-Rente, XXIV. 225. S. 564; über die Beſchwerdenvorſtellung der 3 Fürſten v. Löwenſtein gegen die Großh. Badiſche Regierung v. 1. Sept. 1844, XXVI. 249. S. 640. Siehe auch Mecklenburg. Subſtitution.

Schäsberg-Tannheim, Grf. v., Erinnerungsgeſuch in Betreff ſeiner Beſchwerde gegen Würtemberg wegen Anwendung des Zehntablöſungs-Edicts v. 18. Nov. 1817, N. 18. S. 694.

Schaumburg-Lippe, Fürſtenthum, ſ. Stimme, ſechzehnte.

Schauſpieler, Geſuch um Maßregeln gegen deren Contractbruch, ſ. Cerf.

Scheibel, zu Penzlin, Beſchwerde gegen Mecklenb. Schwerin wegen verweigerter Zulaſſung zum Notariats-Examen, N. 32 v. J. 1845, S. 19. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Blittersdorff. Abweiſender Beſchluß, IV. 48. S. 71.

Scherff, v., K. Niederländiſcher, Großherzoglich-Luxemburgiſcher u. Herzoglich-Limburgiſcher Geſandter, ſ. Luxemburg.

Schiedsgericht, zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen u. Ständen am 30. October 1834 angeordnet. Anzeige v. Mecklenburg wegen Ernennung des Juſtizcanzlei-Directors Wachenhuſen zu Schwerin zum Spruchmann, an die Stelle des verſt. Dr. Saniter, I. 13. S. 18. Anzeige v. Bayern wegen Ernennung des AGPräſ. Frhrn. v. d. Becke zu München zum Spruchmann, an die Stelle des verſt. Grafen Aug. v. Rechberg, XIV. 133. S. 264. Präſidialantrag zur Ernennung der Spruchmänner für das fünfte Triennium, die Jahre 1847, 1848 u. 1849, XXX. 288. S. 765.

Schießbaumwolle. Erfindung als Erſatz des Pulvers. Vorſtellung der Profeſſoren Schönbein u. Böttger in Betreff der von ihnen gemachten Erfindung der Schießbaumwolle, N. 17. S. 606. Vortrag der Reclamationscommiſſion erſt. v. Geſ. v. Noſtitz. Präſidialantrag. Beſchluß zur Inſtructionseinholung über den Commiſſionsantrag bis 17. Sept. auf eine eventuelle Belohnung der Erfinder v. 175,000 fl., XXVI. (27. Aug.) 248. S. 634. Abſtimmung v. Oldenburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Frankfurt und Bremen, XXVII. 255. S. 677; v. Oeſterreich, K. Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, G. Heſſen, Niederlande, G. u. H. Sachſen, Braunſchweig und

Ex. 10. Rule. Ex. 11. Rule. Ex. 12. Rule. Ex. 13. Rule. Ex. 14. Rule. Ex. 15. Rule. Ex. 16. Rule. Ex. 17. Rule. Ex. 18. Rule. Ex. 19. Rule. Ex. 20. Rule. Ex. 21. Rule. Ex. 22. Rule. Ex. 23. Rule. Ex. 24. Rule. Ex. 25. Rule. Ex. 26. Rule. Ex. 27. Rule. Ex. 28. Rule. Ex. 29. Rule. Ex. 30. Rule. Ex. 31. Rule. Ex. 32. Rule. Ex. 33. Rule. Ex. 34. Rule. Ex. 35. Rule. Ex. 36. Rule. Ex. 37. Rule. Ex. 38. Rule. Ex. 39. Rule. Ex. 40. Rule. Ex. 41. Rule. Ex. 42. Rule. Ex. 43. Rule. Ex. 44. Rule. Ex. 45. Rule. Ex. 46. Rule. Ex. 47. Rule. Ex. 48. Rule. Ex. 49. Rule. Ex. 50. Rule. Ex. 51. Rule. Ex. 52. Rule. Ex. 53. Rule. Ex. 54. Rule. Ex. 55. Rule. Ex. 56. Rule. Ex. 57. Rule. Ex. 58. Rule. Ex. 59. Rule. Ex. 60. Rule. Ex. 61. Rule. Ex. 62. Rule. Ex. 63. Rule. Ex. 64. Rule. Ex. 65. Rule. Ex. 66. Rule. Ex. 67. Rule. Ex. 68. Rule. Ex. 69. Rule. Ex. 70. Rule. Ex. 71. Rule. Ex. 72. Rule. Ex. 73. Rule. Ex. 74. Rule. Ex. 75. Rule. Ex. 76. Rule. Ex. 77. Rule. Ex. 78. Rule. Ex. 79. Rule. Ex. 80. Rule. Ex. 81. Rule. Ex. 82. Rule. Ex. 83. Rule. Ex. 84. Rule. Ex. 85. Rule. Ex. 86. Rule. Ex. 87. Rule. Ex. 88. Rule. Ex. 89. Rule. Ex. 90. Rule. Ex. 91. Rule. Ex. 92. Rule. Ex. 93. Rule. Ex. 94. Rule. Ex. 95. Rule. Ex. 96. Rule. Ex. 97. Rule. Ex. 98. Rule. Ex. 99. Rule. Ex. 100. Rule. Ex. 101. Rule. Ex. 102. Rule. Ex. 103. Rule. Ex. 104. Rule. Ex. 105. Rule. Ex. 106. Rule. Ex. 107. Rule. Ex. 108. Rule. Ex. 109. Rule. Ex. 110. Rule. Ex. 111. Rule. Ex. 112. Rule. Ex. 113. Rule. Ex. 114. Rule. Ex. 115. Rule. Ex. 116. Rule. Ex. 117. Rule. Ex. 118. Rule. Ex. 119. Rule. Ex. 120. Rule. Ex. 121. Rule. Ex. 122. Rule. Ex. 123. Rule. Ex. 124. Rule. Ex. 125. Rule. Ex. 126. Rule. Ex. 127. Rule. Ex. 128. Rule. Ex. 129. Rule. Ex. 130. Rule. Ex. 131. Rule. Ex. 132. Rule. Ex. 133. Rule. Ex. 134. Rule. Ex. 135. Rule. Ex. 136. Rule. Ex. 137. Rule. Ex. 138. Rule. Ex. 139. Rule. Ex. 140. Rule. Ex. 141. Rule. Ex. 142. Rule. Ex. 143. Rule. Ex. 144. Rule. Ex. 145. Rule. Ex. 146. Rule. Ex. 147. Rule. Ex. 148. Rule. Ex. 149. Rule. Ex. 150. Rule. Ex. 151. Rule. Ex. 152. Rule. Ex. 153. Rule. Ex. 154. Rule. Ex. 155. Rule. Ex. 156. Rule. Ex. 157. Rule. Ex. 158. Rule. Ex. 159. Rule. Ex. 160. Rule. Ex. 161. Rule. Ex. 162. Rule. Ex. 163. Rule. Ex. 164. Rule. Ex. 165. Rule. Ex. 166. Rule. Ex. 167. Rule. Ex. 168. Rule. Ex. 169. Rule. Ex. 170. Rule. Ex. 171. Rule. Ex. 172. Rule. Ex. 173. Rule. Ex. 174. Rule. Ex. 175. Rule. Ex. 176. Rule. Ex. 177. Rule. Ex. 178. Rule. Ex. 179. Rule. Ex. 180. Rule. Ex. 181. Rule. Ex. 182. Rule. Ex. 183. Rule. Ex. 184. Rule. Ex. 185. Rule. Ex. 186. Rule. Ex. 187. Rule. Ex. 188. Rule. Ex. 189. Rule. Ex. 190. Rule. Ex. 191. Rule. Ex. 192. Rule. Ex. 193. Rule. Ex. 194. Rule. Ex. 195. Rule. Ex. 196. Rule. Ex. 197. Rule. Ex. 198. Rule. Ex. 199. Rule. Ex. 200. Rule. Ex. 201. Rule. Ex. 202. Rule. Ex. 203. Rule. Ex. 204. Rule. Ex. 205. Rule. Ex. 206. Rule. Ex. 207. Rule. Ex. 208. Rule. Ex. 209. Rule. Ex. 210. Rule. Ex. 211. Rule. Ex. 212. Rule. Ex. 213. Rule. Ex. 214. Rule. Ex. 215. Rule. Ex. 216. Rule. Ex. 217. Rule. Ex. 218. Rule. Ex. 219. Rule. Ex. 220. Rule. Ex. 221. Rule. Ex. 222. Rule. Ex. 223. Rule. Ex. 224. Rule. Ex. 225. Rule. Ex. 226. Rule. Ex. 227. Rule. Ex. 228. Rule. Ex. 229. Rule. Ex. 230. Rule. Ex. 231. Rule. Ex. 232. Rule. Ex. 233. Rule. Ex. 234. Rule. Ex. 235. Rule. Ex. 236. Rule. Ex. 237. Rule. Ex. 238. Rule. Ex. 239. Rule. Ex. 240. Rule. Ex. 241. Rule. Ex. 242. Rule. Ex. 243. Rule. Ex. 244. Rule. Ex. 245. Rule. Ex. 246. Rule. Ex. 247. Rule. Ex. 248. Rule. Ex. 249. Rule. Ex. 250. Rule. Ex. 251. Rule. Ex. 252. Rule. Ex. 253. Rule. Ex. 254. Rule. Ex. 255. Rule. Ex. 256. Rule. Ex. 257. Rule. Ex. 258. Rule. Ex. 259. Rule. Ex. 260. Rule. Ex. 261. Rule. Ex. 262. Rule. Ex. 263. Rule. Ex. 264. Rule. Ex. 265. Rule. Ex. 266. Rule. Ex. 267. Rule. Ex. 268. Rule. Ex. 269. Rule. Ex. 270. Rule. Ex. 271. Rule. Ex. 272. Rule. Ex. 273. Rule. Ex. 274. Rule. Ex. 275. Rule. Ex. 276. Rule. Ex. 277. Rule. Ex. 278. Rule. Ex. 279. Rule. Ex. 280. Rule. Ex. 281. Rule. Ex. 282. Rule. Ex. 283. Rule. Ex. 284. Rule. Ex. 285. Rule. Ex. 286. Rule. Ex. 287. Rule. Ex. 288. Rule. Ex. 289. Rule. Ex. 290. Rule. Ex. 291. Rule. Ex. 292. Rule. Ex. 293. Rule. Ex. 294. Rule. Ex. 295. Rule. Ex. 296. Rule. Ex. 297. Rule. Ex. 298. Rule. Ex. 299. Rule. Ex. 300. Rule. Ex. 301. Rule. Ex. 302. Rule. Ex. 303. Rule. Ex. 304. Rule. Ex. 305. Rule. Ex. 306. Rule. Ex. 307. Rule. Ex. 308. Rule. Ex. 309. Rule. Ex. 310. Rule. Ex. 311. Rule. Ex. 312. Rule. Ex. 313. Rule. Ex. 314. Rule. Ex. 315. Rule. Ex. 316. Rule. Ex. 317. Rule. Ex. 318. Rule. Ex. 319. Rule. Ex. 320. Rule. Ex. 321. Rule. Ex. 322. Rule. Ex. 323. Rule. Ex. 324. Rule. Ex. 325. Rule. Ex. 326. Rule. Ex. 327. Rule. Ex. 328. Rule. Ex. 329. Rule. Ex. 330. Rule. Ex. 331. Rule. Ex. 332. Rule. Ex. 333. Rule. Ex. 334. Rule. Ex. 335. Rule. Ex. 336. Rule. Ex. 337. Rule. Ex. 338. Rule. Ex. 339. Rule. Ex. 340. Rule. Ex. 341. Rule. Ex. 342. Rule. Ex. 343. Rule. Ex. 344. Rule. Ex. 345. Rule. Ex. 346. Rule. Ex. 347. Rule. Ex. 348. Rule. Ex. 349. Rule. Ex. 350. Rule. Ex. 351. Rule. Ex. 352. Rule. Ex. 353. Rule. Ex. 354. Rule. Ex. 355. Rule. Ex. 356. Rule. Ex. 357. Rule. Ex. 358. Rule. Ex. 359. Rule. Ex. 360. Rule. Ex. 361. Rule. Ex. 362. Rule. Ex. 363. Rule. Ex. 364. Rule. Ex. 365. Rule. Ex. 366. Rule. Ex. 367. Rule. Ex. 368. Rule. Ex. 369. Rule. Ex. 370. Rule. Ex. 371. Rule. Ex. 372. Rule. Ex. 373. Rule. Ex. 374. Rule. Ex. 375. Rule. Ex. 376. Rule. Ex. 377. Rule. Ex. 378. Rule. Ex. 379. Rule. Ex. 380. Rule. Ex. 381. Rule. Ex. 382. Rule. Ex. 383. Rule. Ex. 384. Rule. Ex. 385. Rule. Ex. 386. Rule. Ex. 387. Rule. Ex. 388. Rule. Ex. 389. Rule. Ex. 390. Rule. Ex. 391. Rule. Ex. 392. Rule. Ex. 393. Rule. Ex. 394. Rule. Ex. 395. Rule. Ex. 396. Rule. Ex. 397. Rule. Ex. 398. Rule. Ex. 399. Rule. Ex. 400. Rule. Ex. 401. Rule. Ex. 402. Rule. Ex. 403. Rule. Ex. 404. Rule. Ex. 405. Rule. Ex. 406. Rule. Ex. 407. Rule. Ex. 408. Rule. Ex. 409. Rule. Ex. 410. Rule. Ex. 411. Rule. Ex. 412. Rule. Ex. 413. Rule. Ex. 414. Rule. Ex. 415. Rule. Ex. 416. Rule. Ex. 417. Rule. Ex. 418. Rule. Ex. 419. Rule. Ex. 420. Rule. Ex. 421. Rule. Ex. 422. Rule. Ex. 423. Rule. Ex. 424. Rule. Ex. 425. Rule. Ex. 426. Rule. Ex. 427. Rule. Ex. 428. Rule. Ex. 429. Rule. Ex. 430. Rule. Ex. 431. Rule. Ex. 432. Rule. Ex. 433. Rule. Ex. 434. Rule. Ex. 435. Rule. Ex. 436. Rule. Ex. 437. Rule. Ex. 438. Rule. Ex. 439. Rule. Ex. 440. Rule. Ex. 441. Rule. Ex. 442. Rule. Ex. 443. Rule. Ex. 444. Rule. Ex. 445. Rule. Ex. 446. Rule. Ex. 447. Rule. Ex. 448. Rule. Ex. 449. Rule. Ex. 450. Rule. Ex. 451. Rule. Ex. 452. Rule. Ex. 453. Rule. Ex. 454. Rule. Ex. 455. Rule. Ex. 456. Rule. Ex. 457. Rule. Ex. 458. Rule. Ex. 459. Rule. Ex. 460. Rule. Ex. 461. Rule. Ex. 462. Rule. Ex. 463. Rule. Ex. 464. Rule. Ex. 465. Rule. Ex. 466. Rule. Ex. 467. Rule. Ex. 468. Rule. Ex. 469. Rule. Ex. 470. Rule. Ex. 471. Rule. Ex. 472. Rule. Ex. 473. Rule. Ex. 474. Rule. Ex. 475. Rule. Ex. 476. Rule. Ex. 477. Rule. Ex. 478. Rule. Ex. 479. Rule. Ex. 480. Rule. Ex. 481. Rule. Ex. 482. Rule. Ex. 483. Rule. Ex. 484. Rule. Ex. 485. Rule. Ex. 486. Rule. Ex. 487. Rule. Ex. 488. Rule. Ex. 489. Rule. Ex. 490. Rule. Ex. 491. Rule. Ex. 492. Rule. Ex. 493. Rule. Ex. 494. Rule. Ex. 495. Rule. Ex. 496. Rule. Ex. 497. Rule. Ex. 498. Rule. Ex. 499. Rule. Ex. 500. Rule. Ex. 501. Rule. Ex. 502. Rule. Ex. 503. Rule. Ex. 504. Rule. Ex. 505. Rule. Ex. 506. Rule. Ex. 507. Rule. Ex. 508. Rule. Ex. 509. Rule. Ex. 510. Rule. Ex. 511. Rule. Ex. 512. Rule. Ex. 513. Rule. Ex. 514. Rule. Ex. 515. Rule. Ex. 516. Rule. Ex. 517. Rule. Ex. 518. Rule. Ex. 519. Rule. Ex. 520. Rule. Ex. 521. Rule. Ex. 522. Rule. Ex. 523. Rule. Ex. 524. Rule. Ex. 525. Rule. Ex. 526. Rule. Ex. 527. Rule. Ex. 528. Rule. Ex. 529. Rule. Ex. 530. Rule. Ex. 531. Rule. Ex. 532. Rule. Ex. 533. Rule. Ex. 534. Rule. Ex. 535. Rule. Ex. 536. Rule. Ex. 537. Rule. Ex. 538. Rule. Ex. 539. Rule. Ex. 540. Rule. Ex. 541. Rule. Ex. 542. Rule. Ex. 543. Rule. Ex. 544. Rule. Ex. 545. Rule. Ex. 546. Rule. Ex. 547. Rule. Ex. 548. Rule. Ex. 549. Rule. Ex. 550. Rule. Ex. 551. Rule. Ex. 552. Rule. Ex. 553. Rule. Ex. 554. Rule. Ex. 555. Rule. Ex. 556. Rule. Ex. 557. Rule. Ex. 558. Rule. Ex. 559. Rule. Ex. 560. Rule. Ex. 561. Rule. Ex. 562. Rule. Ex. 563. Rule. Ex. 564. Rule. Ex. 565. Rule. Ex. 566. Rule. Ex. 567. Rule. Ex. 568. Rule. Ex. 569. Rule. Ex. 570. Rule. Ex. 571. Rule. Ex. 572. Rule. Ex. 573. Rule. Ex. 574. Rule. Ex. 575. Rule. Ex. 576. Rule. Ex. 577. Rule. Ex. 578. Rule. Ex. 579. Rule. Ex. 580. Rule. Ex. 581. Rule. Ex. 582. Rule. Ex. 583. Rule. Ex. 584. Rule. Ex. 585. Rule. Ex. 586. Rule. Ex. 587. Rule. Ex. 588. Rule. Ex. 589. Rule. Ex. 590. Rule. Ex. 591. Rule. Ex. 592. Rule. Ex. 593. Rule. Ex. 594. Rule. Ex. 595. Rule. Ex. 596. Rule. Ex. 597. Rule. Ex. 598. Rule. Ex. 599. Rule. Ex. 600. Rule. Ex. 601. Rule. Ex. 602. Rule. Ex. 603. Rule. Ex. 604. Rule. Ex. 605. Rule. Ex. 606. Rule. Ex. 607. Rule. Ex. 608. Rule. Ex. 609. Rule. Ex. 610. Rule. Ex. 611. Rule. Ex. 612. Rule. Ex. 613. Rule. Ex. 614. Rule. Ex. 615. Rule. Ex. 616. Rule. Ex. 617. Rule. Ex. 618. Rule. Ex. 619. Rule. Ex. 620. Rule. Ex. 621. Rule. Ex. 622. Rule. Ex. 623. Rule. Ex. 624. Rule. Ex. 625. Rule. Ex. 626. Rule. Ex. 627. Rule. Ex. 628. Rule. Ex. 629. Rule. Ex. 630. Rule. Ex. 631. Rule. Ex. 632. Rule. Ex. 633. Rule. Ex. 634. Rule. Ex. 635. Rule. Ex. 636. Rule. Ex. 637. Rule. Ex. 638. Rule. Ex. 639. Rule. Ex. 640. Rule. Ex. 641. Rule. Ex. 642. Rule. Ex. 643. Rule. Ex. 644. Rule. Ex. 645. Rule. Ex. 646. Rule. Ex. 647. Rule. Ex. 648. Rule. Ex. 649. Rule. Ex. 650. Rule. Ex. 651. Rule. Ex. 652. Rule. Ex. 653. Rule. Ex. 654. Rule. Ex. 655. Rule. Ex. 656. Rule. Ex. 657. Rule. Ex. 658. Rule. Ex. 659. Rule. Ex. 660. Rule. Ex. 661. Rule. Ex. 662. Rule. Ex. 663. Rule. Ex. 664. Rule. Ex. 665. Rule. Ex. 666. Rule. Ex. 667. Rule. Ex. 668. Rule. Ex. 669. Rule. Ex. 670. Rule. Ex. 671. Rule. Ex. 672. Rule. Ex. 673. Rule. Ex. 674. Rule. Ex. 675. Rule. Ex. 676. Rule. Ex. 677. Rule. Ex. 678. Rule. Ex. 679. Rule. Ex. 680. Rule. Ex. 681. Rule. Ex. 682. Rule. Ex. 683. Rule. Ex. 684. Rule. Ex. 685. Rule. Ex. 686. Rule. Ex. 687. Rule. Ex. 688. Rule. Ex. 689. Rule. Ex. 690. Rule. Ex. 691. Rule. Ex. 692. Rule. Ex. 693. Rule. Ex. 694. Rule. Ex. 695. Rule. Ex. 696. Rule. Ex. 697. Rule. Ex. 698. Rule. Ex. 699. Rule. Ex. 700. Rule. Ex. 701. Rule. Ex. 702. Rule. Ex. 703. Rule. Ex. 704. Rule. Ex. 705. Rule. Ex. 706. Rule. Ex. 707. Rule. Ex. 708. Rule. Ex. 709. Rule. Ex. 710. Rule. Ex. 711. Rule. Ex. 712. Rule. Ex. 713. Rule. Ex. 714. Rule. Ex. 715. Rule. Ex. 716. Rule. Ex. 717. Rule. Ex. 718. Rule. Ex. 719. Rule. Ex. 720. Rule. Ex. 721. Rule. Ex. 722. Rule. Ex. 723. Rule. Ex. 724. Rule. Ex. 725. Rule. Ex. 726. Rule. Ex. 727. Rule. Ex. 728. Rule. Ex. 729. Rule. Ex. 730. Rule. Ex. 731. Rule. Ex. 732. Rule. Ex. 733. Rule. Ex. 734. Rule. Ex. 735. Rule. Ex. 736. Rule. Ex. 737. Rule. Ex. 738. Rule. Ex. 739. Rule. Ex. 740. Rule. Ex. 741. Rule. Ex. 742. Rule. Ex. 743. Rule. Ex. 744. Rule. Ex. 745. Rule. Ex. 746. Rule. Ex. 747. Rule. Ex. 748. Rule. Ex. 749. Rule. Ex. 750. Rule. Ex. 751. Rule. Ex. 752. Rule. Ex. 753. Rule. Ex. 754. Rule. Ex. 755. Rule. Ex. 756. Rule. Ex. 757. Rule. Ex. 758. Rule. Ex. 759. Rule. Ex. 760. Rule. Ex. 761. Rule. Ex. 762. Rule. Ex. 763. Rule. Ex. 764. Rule. Ex. 765. Rule. Ex. 766. Rule. Ex. 767. Rule. Ex. 768. Rule. Ex. 769. Rule. Ex. 770. Rule. Ex. 771. Rule. Ex. 772. Rule. Ex. 773. Rule. Ex. 774. Rule. Ex. 775. Rule. Ex. 776. Rule. Ex. 777. Rule. Ex. 778. Rule. Ex. 779. Rule. Ex. 780. Rule. Ex. 781. Rule. Ex. 782. Rule. Ex. 783. Rule. Ex. 784. Rule. Ex. 785. Rule. Ex. 786. Rule. Ex. 787. Rule. Ex. 788. Rule. Ex. 789. Rule. Ex. 790. Rule. Ex. 791. Rule. Ex. 792. Rule. Ex. 793. Rule. Ex. 794. Rule. Ex. 795. Rule. Ex. 796. Rule. Ex. 797. Rule. Ex. 798. Rule. Ex. 799. Rule. Ex. 800. Rule. Ex. 801. Rule. Ex. 802. Rule. Ex. 803. Rule. Ex. 804. Rule. Ex. 805. Rule. Ex. 806. Rule. Ex. 807. Rule. Ex. 808. Rule. Ex. 809. Rule. Ex. 810. Rule. Ex. 811. Rule. Ex. 812. Rule. Ex. 813. Rule. Ex. 814. Rule. Ex. 815. Rule. Ex. 816. Rule. Ex. 817. Rule. Ex. 818. Rule. Ex. 819. Rule. Ex. 820. Rule. Ex. 821. Rule. Ex. 822. Rule. Ex. 823. Rule. Ex. 824. Rule. Ex. 825. Rule. Ex. 826. Rule. Ex. 827. Rule. Ex. 828. Rule. Ex. 829. Rule. Ex. 830. Rule. Ex. 831. Rule. Ex. 832. Rule. Ex. 833. Rule. Ex. 834. Rule. Ex. 835. Rule. Ex. 836. Rule. Ex. 837. Rule. Ex. 838. Rule. Ex. 839. Rule. Ex. 840. Rule. Ex. 841. Rule. Ex. 842. Rule. Ex. 843. Rule. Ex. 844. Rule. Ex. 845. Rule. Ex. 846. Rule. Ex. 847. Rule. Ex. 848. Rule. Ex. 849. Rule. Ex. 850. Rule. Ex. 851. Rule. Ex. 852. Rule. Ex. 853. Rule. Ex. 854. Rule. Ex. 855. Rule. Ex. 856. Rule. Ex. 857. Rule. Ex. 858. Rule. Ex. 859. Rule. Ex. 860. Rule. Ex. 861. Rule. Ex. 862. Rule. Ex. 863. Rule. Ex. 864. Rule. Ex. 865. Rule. Ex. 866. Rule. Ex. 867. Rule. Ex. 868. Rule. Ex. 869. Rule. Ex. 870. Rule. Ex. 871. Rule. Ex. 872. Rule. Ex. 873. Rule. Ex. 874. Rule. Ex. 875. Rule. Ex. 876. Rule. Ex. 877. Rule. Ex. 878. Rule. Ex. 879. Rule. Ex. 880. Rule. Ex. 881. Rule. Ex. 882. Rule. Ex. 883. Rule. Ex. 884. Rule. Ex. 885. Rule. Ex. 886. Rule. Ex. 887. Rule. Ex. 888. Rule. Ex. 889. Rule. Ex. 890. Rule. Ex. 891. Rule. Ex. 892. Rule. Ex. 893. Rule. Ex. 894. Rule. Ex. 895. Rule. Ex. 896. Rule. Ex. 897. Rule. Ex. 898. Rule. Ex. 899. Rule. Ex. 900. Rule. Ex. 901. Rule. Ex. 902. Rule. Ex. 903. Rule. Ex. 904. Rule. Ex. 905. Rule. Ex. 906. Rule. Ex. 907. Rule. Ex. 908. Rule. Ex. 909. Rule. Ex. 910. Rule. Ex. 911. Rule. Ex. 912. Rule. Ex. 913. Rule. Ex. 914. Rule. Ex. 915. Rule. Ex. 916. Rule. Ex. 917. Rule. Ex. 918. Rule. Ex. 919. Rule. Ex. 920. Rule. Ex. 921. Rule. Ex. 922. Rule. Ex. 923. Rule. Ex. 924. Rule. Ex. 925. Rule. Ex. 926. Rule. Ex. 927. Rule. Ex. 928. Rule. Ex. 929. Rule. Ex. 930. Rule. Ex. 931. Rule. Ex. 932. Rule. Ex. 933. Rule. Ex. 934. Rule. Ex. 935. Rule. Ex. 936. Rule. Ex. 937. Rule. Ex. 938. Rule. Ex. 939. Rule. Ex. 940. Rule. Ex. 941. Rule. Ex. 942. Rule. Ex. 943. Rule. Ex. 944. Rule. Ex. 945. Rule. Ex. 946. Rule. Ex. 947. Rule. Ex. 948. Rule. Ex. 949. Rule. Ex. 950. Rule. Ex. 951. Rule. Ex. 952. Rule. Ex. 953. Rule. Ex. 954. Rule. Ex. 955. Rule. Ex. 956. Rule. Ex. 957. Rule. Ex. 958. Rule. Ex. 959. Rule. Ex. 960. Rule. Ex. 961. Rule. Ex. 962. Rule. Ex. 963. Rule. Ex. 964. Rule. Ex. 965. Rule. Ex. 966. Rule. Ex. 967. Rule. Ex. 968. Rule. Ex. 969. Rule. Ex. 970. Rule. Ex. 971. Rule. Ex. 972. Rule. Ex. 973. Rule. Ex. 974. Rule. Ex. 975. Rule. Ex. 976. Rule. Ex. 977. Rule. Ex. 978. Rule. Ex. 979. Rule. Ex. 980. Rule. Ex. 981. Rule. Ex. 982. Rule. Ex. 983. Rule. Ex. 984. Rule. Ex. 985. Rule. Ex. 986. Rule. Ex. 987. Rule. Ex. 988. Rule. Ex. 989. Rule. Ex. 990. Rule. Ex. 991. Rule. Ex. 992. Rule. Ex. 993. Rule. Ex. 994. Rule. Ex. 995. Rule. Ex. 996. Rule. Ex. 997. Rule. Ex. 998. Rule. Ex. 999. Rule. Ex. 1000. Rule.

1813—1844 Hannöveriſcher Seits gezahlten Penſionen. Beſchluß: Erwartung der Aeuſſerung v. Lippe, XII. (23. Apr.) 112. S. 210. 229.

Schultz und Hirſch, zu Halberſtadt, Geſuch um die Ertheilung eines Patents auf die Fabrikation gußeiſerner Schuhſtifte, N. 27. (v. J. 1845) S. 18. Vortrag des Geſ. v. Oberkamp. Beſchluß, III. 37. S. 55.

Schulze, Poſtmeiſter zu Pyrmont, Geſuch wegen rückſtändiger u. laufender Penſion von Kurheſſen oder Waldeck. Bericht des Austrägalgerichts zu Lübeck, nebſt Urtheil v. 9. Dec. 1845 u. Entſcheidungsgründen. Beſchluß: Hinterlegung des Urtheils u. der Acten im BArchiv, I. 3. S. 3.

Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Fürſtenthümer, ſ. Stimme, funfzehnte.

Schweiz. Verbot des Debits der Verlagsartikel der Handlung Fröbel u. Comp. zu Zürich u. Winterthur in den BStaaten, ſ. Zeitſchriften.

Schwenk, Kupferhammerbeſitzer zu Ulm, Denkſchrift über die Expropriation zum Bau der BF. Ulm, N. 9. S. 290. Anzeige von deren Erledigung, S. 789.

Sclavenhandel. Anzeige wegen Bekanntmachung des die Unterdrückung deſſelben betreffenden Beſchluſſes v. 19. Juni 1845 (§. 227): v. Luxemburg, II. 20. S. 24; v. S. Weimar, XVII. 165. S. 348; v. S. Meiningen, XX. 183. S. 466; v. Braunſchweig u. Naſſau, XXI. 197. S. 499; von der 16. Stimme (ohne Liechtenſtein), XXV. 237. S. 592. Antwortnote des Großbrit. Geſ. For-Strangways auf die ihm gemachte Mittheil. des Bundesbeſchluſſes v. 19. Juni 1845, XXVII. 252. S. 670.

Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig, S. 736. ſ. Succeſſion.

Senfft v. Pilſach, K. Sächſ. GMajor, deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur des Bayer. Contingents, XXIV. 219. S. 549.

Separatprotokolle wurden aufgenommen, 1 gedrucktes, in der 18. Sitz.

Separatvota, der Geſ. v. Bayern u. Würtemberg als Mitglieder des Ausſchuſſes, bei Erſtattung von Vorträgen zu Protokoll gegeben, XIII. 125. S. 236 ff., ſ. Feſtungsbau sub 9. 14.

Separatvota von Militärbevollmächtigten in der MCommiſſion, im BTProt. aufgenommen, XIX. Sitz. S. 447.

Sicherheit, innere, und öffentliche Ordnung im Bunde. Präſidialantrag, dem §. 2 des Bundesbeſchluſſes v. 5. Juli 1832 (§. 231) hinſichtlich des Verbots der politiſchen Vereine ihre volle Anwendung zu ſichern u. die communiſtiſchen Vereine als unter die Beſtimmungen dieſes §. ausdrücklich zu ſubſumiren. Zuſtimmung ſämmtlicher Geſandtſchaften. Beſchluß, XXIII. (6. Aug.) 210. S. 537. — Präſidialantrag (aus Anlaß der Eingabe der Holſtein. Ständeverſammlung) wegen genauer Beachtung der bundesgeſetzlich beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der polit. Vereine u. des Sammelns v. Adreſſen, XXV. 241. S. 606. (ſ. Adreſſen.)

Sicilien, Königreich beider. Notificationsſchreiben des Königs v. 12. Jan. wegen der Geburt eines Prinzen. Antwort des ſubſt. Präſ. Gr. v. Dönhoff, V. Sitz. (Not. Regiſtr.) Schreiben des Königs v. 25. Juli wegen der Geburt einer Prinzeſſin (Tochter des Gr. v. Aquila), XXVII. Sitz. (Not. Regiſtr.)

Siegel der BVerſammlung, ſ. Bundeswappen.

Sieveking, Geſandter der freien Stadt Hamburg, deſſen neue gemeinſchaftl. Vollmacht (bei Ernennung des Lübeckiſchen Geſ. Senators Curtius), XXX. 287. S. 764.

Sissel, zu Castel. Vertrag desselben mit der Geniedirection zu Mainz wegen Abtretung eines Grundstücks an die Festung, IV. 46. S. 66. s. Herstellung.

Smidt, Gesandter der freien Stadt Bremen, übernimmt die am 1. Jan. auf Bremen übergegangene Stimmführung der freien Städte, XIX. Sitz. (25. Juni). Dessen neue gemeinschaftl. Vollmacht (bei Ernennung des Lübeckischen Ges. Senators Curtius), XXX. 287. S. 764.

Spielbanken, Classenlotterien u. Lottos. Abstimmung über den Beschlußentwurf v. 4. Sept. 1845 (§. 343): v. Hannover, Kurhessen (mit neuem Vorschlag), S. Altenburg u. Anhalt-Cöthen, I. 9. S. 13; v. Braunschweig u. Nassau, II. 22. S. 24; v. Baden (mit Wiederholung seines frühern eventuell gestellten Antrags), Waldeck u. Hessen-Homburg, IV. 43. S. 62.

Spruchmänner, bei dem Bundesschiedsgericht, s. Schiedsgericht.

Staatsangehörigkeit, s. Heimathsverhältnisse.

Staatsgläubiger, Altschlesische. Abermaliges auf Anwendung des Art. 30 event. die des Art. 29 der SA. gegründetes Gesuch des M. Mändl zu München, N. 29 (v. J. 1845), S. 18. Vortrag des Ges. v. Schack. Erklär. v. Bayern. Beschluß: Verweisung des Reclamanten auf die früheren Beschlüsse, u. Unberücksichtigung jeder weitern Eingabe desselben, V. (5. Febr.) 59. S. 94.

Vorstellung des Kaufmanns Joh. Demler zu Nürnberg wegen einer Forderung v. 15,000 fl. nebst Zinsen an Oesterreich u. Preussen aus diesen altschlesischen Staatsanlehen v. 6¼ Mill. fl. N. 8. S. 227. Vortrag des Ges. v. Schack. Abweisender Beschluß, XIV. (14. Mai) 138. S. 289.

Staatsgläubiger, Kurmainzische, s. Bleßmann.

Städte, freie (Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg), geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: Antrag der freien Städte Lübeck, Bremen u. Hamburg bezüglich ihres Ausschlusses an der Theilnahme der activen Inspection der zehn AC. des Bundesheers im J. 1846, u. Berücksichtigung dieser bei Wiederholung des Inspectionsverfahrens, XIX. 176. S. 425. (s. Musterung.) [Die Inspectionsgenerale des zur 2. Div. des 10. AC. gehörenden Hanseat. Contingents waren der Preuß. GL. v. Wrangel, der Würtemb. GL. Frhr. v. Brand u. der Naß. GM. v. Preen.] S. auch Frankfurt, Hamburg u. Lübeck.

Abstimmungen: über den würtemberg. Antrag v. J. 1836 wegen Ablösung gutsherrlicher Rechte u. Lehen, V. 54. S. 77; über den Entwurf einer Vereinbarung in Betreff der Heimathsverhältnisse, v. Hamburg mit 2 Verordnungen über das Hamb. Heimathsrecht u. Bürgerrecht, XI. 103. S. 194; v. Bremen, XII. 115. S. 221; v. Lübeck, XIII. 124. S. 234; v. Frankfurt, XVII. 161. S. 347; wegen Bezeichnung der Geschützrohre in den Festungen Ulm u. Rastatt, XXII. 207. S. 528. 531; über den Vorschlag wegen Bestrafung der aus dem Militärdienst eines andern BStaats entweichenden Unterthanen, v. Frankfurt, XXVII. 254. S. 676; über die den Erfindern der Schießbaumwolle zu gewährende Belohnung, v. Frankfurt u. Bremen, XXVII. 255. S. 677; v. Lübeck u. Hamburg, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: von dem Uebergang der Stimmführung von Frankfurt auf Bremen (versehen in Substitutionsauftrag des Ges. Smidt durch den frankfurtischen Ges. v. Meyer von der I.—XVIII. Sitz.) I. 1. S. 2; wegen Debitsverbot des Verlags der Handlung

Fröbel u. Comp. in Zürich, v. Frankfurt, XII. 110. S. 209; wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über 20 Bogen, XXVIII. 268. S. 721.

Standestabellen der Bundescontingente: v. Frankfurt, V. 52. S. 76; v. Lübeck (doppelt), Bremen u. Hamburg, VI. 67. S. 125. Erläuter. der MC. zu jeder dieser 4 Tabellen, S. 400. 407.

Rang- u. Quartierliste der Officiere ꝛc. v. Lübeck (doppelt) u. Hamburg, VI. 67. S. 125.

Gemeinschaftliche Vollmacht der 4 freien Städte für den Bundestagsgesandten der freien Stadt Lübeck, Senator Dr. Curtius, XXX. 287. S. 764.

Stände, s. Landstände.

Standesherren, s. Mediatisirte.

Statistik. Vorschläge zur Errichtung eines Vereins dafür, s. v. Reden.

Staudenheimer, in Bodenheim, erneuertes Gesuch um Rückgabe der von der Witwe Bianco den Franciscanern in Mainz im J. 1794 vermachten 10,000 fl. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Blittersdorff. Verweisung auf den Beschluß v. 30. Jan. 1845, II. 26. S. 30.

Steen, Baron v. d., K. Belg. Legationssecr., dessen Accreditirung als einstweil. Geschäftsträger, I. 2. S. 2. XIII. 121. S. 232. Urlaub u. Vertretung durch Attaché de Rouillé, XVII. 159. S. 343.

Stein, v., Kurf. Heß. Oberstlieut., dessen Legitimation als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC. bei der MC., IX. 88. S. 177.

Steuererhebung. Beschwerde des Fürsten v. Waldeck gegen G. Hessen, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse durch Besteuerung der Güter Waldeckischer Unterthanen ꝛc. in der zum G. Hessen gehörigen Herrschaft Itter in der Zeit v. 1. Oct. 1806 bis 18. April 1807. Bericht des als Austrägalinstanz ernannten geh. Obertribunals zu Berlin v. 19. Dec. 1845 nebst Urtheil u. Entscheidungsgründen v. 12. Nov. e. a. Beschluß: Hinterlegung des Urtheils im BArchiv, VI. (19. Febr.) 62. S. 99—123.

Stifte, säculariſirte, s. Hildesheim.

Stiftungen, geistliche u. weltliche, zu Fulda. Beschwerde v. Kurhessen gegen Bayern u. Sachsen-Weimar, wegen des bei der Theilung des Fürstenthums Fulda auf Vermögenstheile dieser Stiftungen gelegten Beschlags. Bericht des Austrägalgerichts zu Celle v. 19. Juni 1846, nebst Bescheid desselben v. 17. e. m. in Sachen des Anwalts Kurhessens gegen S. Weimar, auch Einsendung sämmtlicher Acten an die Bundescanzlei, XXI. (23. Juli) 190. S. 495.

Stimme, dreizehnte (Braunschweig u. Nassau), gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Ziehung des Beschlusses hinsichtlich eines herald. Emblems für die Geschützrohre v. Ulm u. Rastatt nach Stimmenmehrheit st. Einhelligkeit, XXII. 207. S. 529. Siehe auch Braunschweig. Nassau.

Abstimmungen: über den Beschlußentwurf v. 4. Sept. 1845 wegen Aufhebung der Spielbanken, Lotterien u. Lottos, II. 22. S. 24; über den Würtemberg. Antrag v. J. 1836 wegen der Ablösbarkeit gutsherrl. Rechte u. Lehen der Mediatisirten, v. Nassau, IV. 44. S. 63; über den Antrag wegen Bezeichnung der Geschützrohre in Ulm u. Rastatt mit einem eigenen Emblem, XVIII. 170. S. 385; über den Ver-

Mr. Ramesh Kumar Jain, Advocate for the petitioner.
Mr. Ajay Kumar Sharma, Advocate for the respondent.

ORDER

Petitioner has filed this petition under Section 482 Cr.P.C. for quashing the order dated 15.12.2010 passed by the Judicial Magistrate First Class, Jaipur City, Jaipur in Criminal Case No. 1234/2010 whereby the learned Magistrate has framed charges against the petitioner for offences under Section 420 IPC.

Learned counsel for the petitioner submits that the dispute between the parties is purely civil in nature and the petitioner has been falsely implicated in the criminal case. He further submits that the petitioner has already deposited the entire amount with the complainant and no offence is made out against the petitioner.

Learned counsel for the respondent opposes the petition and submits that the petitioner has committed serious offence and the charges have been rightly framed by the learned Magistrate.

I have considered the rival submissions and perused the material on record. The dispute between the parties appears to be civil in nature. The petitioner has already deposited the entire amount with the complainant. In these circumstances, continuation of the criminal proceedings would be an abuse of the process of the court.

Accordingly, the petition is allowed. The order dated 15.12.2010 passed by the Judicial Magistrate First Class, Jaipur City, Jaipur in Criminal Case No. 1234/2010 is hereby quashed and set aside.

Stimme, sechzehnte (Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg), gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: auf den Beschluß v. 31. Juli 1845 wegen noch einiger weiteren die im J. 1841 stattgehabte Musterung der Contingente betreffende Puncte, v. Schaumburg-Lippe, Lippe u. Hessen-Homburg, II. 23. S. 24; v. Waldeck, XI. 101. S. 193; v. Liechtenstein, XX. 184. S. 466. (Beide Hohenzollern haben sich noch nicht erklärt.)

Abstimmungen: über den Entwurf einer Vereinbarung in Betreff der Heimathsverhältnisse, v. Hohenzollern-Hechingen, Reuß j. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, XI. 103. S. 194; v. Hessen-Homburg, XII. 115. S. 221; v. Hohenzollern-Sigmaringen, XIV. 135. S. 264; v. Liechtenstein, XXI. 194. S. 498; v. Reuß ä. Linie, XXVI. 246. S. 621; über den Antrag wegen Bezeichnung der Geschützrohre in Ulm u. Rastatt mit einem Emblem, XVIII. 170. S. 385. XXII. 207. S. 530; wegen einer den Erfindern der Schießwolle zu gewährenden Belohnung, XXVIII. 265. S. 712.

Anzeigen: wegen Verbot des Verlags der Handlung Julius Fröbel u. Comp., v. Liechtenstein, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg, XI. 100. S. 193; wegen Bekanntmachung des den Nachdruck betreffenden Beschlusses v. 19. Juni 1845 in den zur 16. Stimme gehörenden Staaten, ohne Liechtenstein, XXV. 236. S. 591; wegen Bekanntmachung des die Unterdrückung des Negerhandels betreffenden Beschlusses v. 19. Juni 1845 daselbst, ohne Liechtenstein, XXV. 237. S. 592; wegen Vollziehung des §. 1 des prov. Bundes-Preßgesetzes hinsichtlich der Behandlung v. Druckschriften über 20 Bogen, v. Reuß u. Hessen-Homburg, XXVII. 256. S. 677; v. Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, XXVIII. 268. S. 720.

Standestabellen der Bundescontingente v. Reuß, Lippe u. Hessen-Homburg, III. 35. S. 47; v. Schaumburg-Lippe u. Waldeck, VI. 67. S. 125; v. Hohenzollern u. Liechtenstein, XI. 102. S. 194. Erläuterung der MC. zu jeder einzelnen dieser Tabellen, S. 404 ff.

[Der Inspectionsgeneral der Contingente v. Hohenzollern, Liechtenstein u. Reuß war der Bayer. GMajor v. Lefuire, u. der v. Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg der Preuß. GLieut. v. Hedemann.]

Gesandter bei der Bundesversammlung, s. v. Holzhausen.

Stimmeneinhelligkeit u. Mehrheit. Stimmenmehrheit im engern Rathe wollen Bayern, Luxemburg, Braunschweig u. Nassau nicht gelten lassen bei definitiver Annahme eines Bundeswappens u. eines Emblems für die Festungsgeschütze, XVIII. 170. S. 384. Weitere Verhandlung bei Fassung eines Majoritätsbeschlusses in dieser Sache, u. Protestation v. Bayern, XXII. 207. S. 528.

Stimmführung in der Bundesversammlung. Uebergang der Stimmführung der freien Städte von Frankfurt auf Bremen, I. 1. S. 2.

Straßer, Schauspielunternehmer, aus Bonn, Vorstellung in Betreff seiner Heimathslosigkeit u. Gesuch um Ertheilung eines Passes u. einer Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, N. 28 (v. J. 1845). S. 18. Vortrag des Ges. v. Rieß. Beschluß: Ersuchen an die Preuß. Ges. um ihre Verwendung, u. vorläufige Benachrichtigung an den Reclamanten, V. (5. Febr.) 58. S. 91. Erklärung v. Preussen. Beschluß: Mittheilung dieser Erklärung nebst Vorstellung an den Reclamanten, VIII. 80. S. 167.

Streitigkeit unter Bundesgliedern:
zwiſchen K. Sachſen u. Kurheſſen, ſ. Brückentrain.
zwiſchen Bayern, Baden u. G. Heſſen, ſ. v. Leiningen.
zwiſchen Preuſſen, Bayern, Baden, G. Heſſen, Naſſau u. Frankfurt, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroi. v. Salm.
zwiſchen Hannover u. Anhalt-Cöthen, ſ. Schuldforderung.
zwiſchen Hannover u. Lippe, ſ. Schuldforderung.
zwiſchen Kurheſſen u. Waldeck, ſ. Lehnsherrlichkeit. Schulze.
zwiſchen G. Heſſen u. Waldeck, ſ. Steuererhebung.
Streitigkeit zwiſchen den Regierungen u. Mediatiſirten, ſ. Inſtanz.
Streitigkeit zwiſchen den Regierungen u. Ständen, ſ. Schiedsgericht.
Subſtitution im Präſidium, ſ. Präſidium.
Subſtitution
für den K. K. Präſidialgeſ. Gr. v. Münch-Bellinghauſen, ſ. Präſidium.
für den Preuß. Geſ. Gr. v. Dönhoff, der Präſidialgeſ. Gr. v. Münch-Bellinghauſen, Sitz. XXIII—XXX. (6. Aug.—1. Oct.) u. während der Vertagung bis 17. Nov., v. da an bis 10. Dec. der K. Sächſ. Geſ. v. Noſtitz.
für den Bayer. Geſ. v. Oberkamp, der Badiſche Geſ. Frhr. v. Blittersdorff, Sitz. XVI (28. Mai), XXIII.—XXX. Sitz. (6. Aug.—1. Oct.)
für den K. Sächſ. Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf, niemand.
für den Hannöveriſchen Geſ. Frhrn. v. Lenthe, niemand.
für den Würtemb. Geſ. Frhrn. v. Blomberg, niemand.
für den Bad. Geſ. Frhrn. v. Blittersdorff, der Bayer. Geſ. v. Oberkamp, Sitz. XVIII. XIX. XX.
für den Kurheß. Geſ. v. Rieß, der Mecklenburg. Geſ. v. Schack, Sitz. IX. X. XI. XII. XXI. XXII. XXIII.
für den Großh. Heß. Geſ. Frhrn. v. Gruben, der Kurheß. Geſ. v. Rieß, Sitz. I.—VI. XV. XVI. XVII. XX. XXV—XXIX.
für den Däniſchen Geſ. Frhrn. v. Pechlin, der Mecklenburg. Geſ. v. Schack, Sitz. I bis XXII (Jan. bis 30. Juli).
für den Niederländ. Geſ. v. Scherff, der Braunſchweigiſch-Naß. Geſ. Frhr. v. Wintzingeroda, Sitz. XVII (12. Juni). XVIII (18. Juni). XXIX (24. Sept.).
für den Großh. u. Herz. Sächſ. Geſ. Frhrn. v. Fritſch, niemand.
für den Braunſchweig-Naſſauiſchen Geſ. Frhrn. v. Wintzingeroda, der Niederländ. Geſ. v. Scherff, Sitz. XV (22. Mai). XXI bis XXVIII. (23. Juli—17. Sept.)
für den Mecklenburg. Geſ. v. Schack, niemand.
für den Geſ. der 15. Stimme v. Both, der Großh. u. Herz. Sächſ. Geſ. Frhr. v. Fritſch, Sitz. XXVIII bis XXX.
für den Geſ. der 16. Stimme, Frhrn. v. Holzhauſen, der Großh. u. Herz. Sächſ. Geſ. Frhr. v. Fritſch, Sitz. IX. (12. März) XXV. (20. Aug.)
für den die 17. Stimme führenden Bremiſchen Geſ. Smidt, der Frankfurt. Geſ. v. Meyer, Sitz. I bis XVIII. (Jan.—18. Juni) XXV. (20. Aug.)
Subſtitution zur Protokollführung, ſ. v. Thierry.
Succeſſion in die Herzogthümer Schleswig, Holſtein u. Lauenburg. Deßfallſiger Offener Brief des Königs Chriſtian VIII. v. Dänemark v. 8. Juli 1846, XXVIII. B. 2. S. 735.

Verwahrende Erklärung des Großherzogs von Oldenburg als Repräſentant des Chefs der Schleswig-Holſtein-Gottorpiſchen Linie in Deutſchland, gegen den Ausſpruch in dem offenen Brief in Betreff der eventuellen Succeſſion in die Herzogthümer Schleswig u. Holſtein. Vorbehalt einer Erklär. des Geſ. für Dänemark, XXI. (23. Juli) 198. S. 499.

Vorſtellung u. Rechtsverwahrung der Holſteiniſchen Ständeverſammlung, aus Anlaß einer Verhandlung der Rothſchilder Ständeverſammlung im J. 1844 über die Succeſſionsfrage, gegen Eingriffe in die ſtaatsrechtliche Stellung der Herzogthümer Schleswig u. Holſtein, N. 15. S. 605. (ſ. auch Landſtände.)

Rechtsverwahrung der Herzoge von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg u. Glücksburg v. 30. Juli 1846 gegen die in dem gedachten Brief ausgeſprochene Erbfolge in die Herzogthümer Schleswig u. Holſtein. Aeuſſerung des Holſtein-Lauenburg. Geſandten. Präſidialbemerkung hierauf, XXVI. (27. Aug.) 250. S. 651.

Erklärung von Dänemark wegen Holſtein u. Lauenburg auf die Beſchwerde der Stände des Herzogthums Holſtein v. 3. Aug. d. J. Vorbehalt einer etwaigen Erklärung v. Oldenburg. Abgabe der erſtern an die Reclamationscommiſſion, XXVII. 253. S. 671.

Erklärung v. Dänemark wegen Holſtein u. Lauenburg auf die Rechtsverwahrung v. Oldenburg v. 23. Juli, in Bezug auf die eventuellen agnatiſchen Anſprüche auf die Erbfolge im Herzogthum Holſtein. Vorbehalt einer Aeuſſerung v. Oldenburg hierauf. Ebendaſelbſt, S. 675.

Vortrag der Reclamationscommiſſion (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Blittersdorff) über die Eingabe der Provinzial-Ständeverſammlung des Herzogthums Holſtein nebſt deren 10 Anlagen, und die Erklärungen der Dän. Geſandtſchaft v. 7. Sept., mit Bezugnahme auf die Rechtsverwahrungen des Großherzogs v. Oldenburg u. des Herzogs v. Auguſtenburg. Abſtimmung. Beſchluß: Bekanntmachung deſſelben in den Zeitungen, XXVIII. (17. Sept.) 264. S. 700. Beil. 1—9. S. 727—743. (Die 2. Beil. iſt der offene Brief.)

Verwahrung der Herzoglich-Anhaltiſchen Häuſer ihrer Anſprüche u. Rechte auf das Herzogthum S. Lauenburg. Vorläufige Erwiederung der Holſtein-Lauenburg. Geſ. hierauf, XXVIII. 272. S. 723.

Verwahrung der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Häuſer ihrer Erbanſprüche an das Herzogthum S. Lauenburg. Bemerkung der Holſtein-Lauenburgiſchen Geſandtſchaft. Vorbehaltene Rechtsverwahrung v. K. Sachſen, worauf ſich dieſe Geſ. bis zu deren Abgabe Aeuſſerung vorbehält, XXIX. 283. S. 749.

In Betreff der nach Holſtein u. Schleswig bezüglich der Succeſſionsfrage ergangenen Adreſſen, ſ. Adreſſen.

Sunſtenau, Frhr. v., K. K. Oeſterreich. FMLieut., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur der 2. Div. des 9. AC., XXII. 203. S. 522.

T.

Thierry, Frhr. v., K. K. Legationsrath, Subſtituirter des BCDirectors v. Weiſſenberg u. Protokollführer der BVerſammlung in der XXII.—XXVI. Sitz. (v. 27. Juli—2. Sept.)

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Captain.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster and Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, and Assistant Commissary of Subsistence, with the rank of Captain, vice Gibson, deceased.

Sept. 1. Lieut. Wm. Hoffman, 2d Infantry, to be Assistant Quartermaster, Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, Assistant Quartermaster, Assistant Commissary of Subsistence, and Assistant Quartermaster

Waldeck, Fürſtenthum. Austrägalurtheil des OAGerichts zu Lübeck v. 9. Dec. 1845 wegen der Penſion des Poſtmeiſters Schulze, I. 3. S. 3. Austrägalurtheil des geh. Obertribunals zu Berlin v. 12. Nov. 1845 wegen Beſteuerung Waldeckiſcher Güter ꝛc. von Seite des Großherzogth. Heſſen in der Herrſchaft Itter, VI. 62. S. 100. Erklärung auf die Kurh. Beſchwerde v. 16. Aug. 1844 bezüglich der Lehnsherrlichkeit über das Fürſtenthum Waldeck, XXVI. 247. S. 623. Siehe auch Stimme, ſechzehnte.

Wappen für den Deutſchen Bund, ſ. Bundeswappen.

Weil, v., K. K. Oeſterr. Artilleriemajor u. Artillerieausrüſtungs-Director der Feſtung Ulm; deſſen Ableben, XV. 141. S. 292.

Weinbach, v., K. Bayeriſcher Oberſt, deſſen Eidesurkunde als interimiſtiſcher Stellvertreter des Feſtungscommandanten v. Landau, XXV. 232. S. 589. Zurückgabe der Urkunde, XXIX. 281. S. 749.

Weinberger, Wallmeiſter linken Donauufers der Feſtung Ulm, deſſen Eidesurkunde, XIV. 136. S. 275.

Weiſſenberg, K. K. Hofrath und Bundescanzlei-Director. In deſſen Abweſenheit (v. 27. Juli—2. Sept., 22.—26. Sitz.) iſt der K. K. Legationsrath Frhr. v. Thierry mit der Protokollführung in der BV. beauftragt.

Weſtphalen, ehemal. Königreich. Forderung an daſſelbe, ſ. Wagner.

Weyhers, Frhr. v., Großh. Heß. GLieut. u. Bevollmächtigter bei der MC., deſſen Legitimation als Abgeordneter der 3. Div. des 8. AC., IX. 88. S. 177.

Wigand, Stadtgerichts-Director zu Wetzlar; Enthebung deſſelben von der Stelle als Mitglied der Archivcommiſſion daſelbſt, u. Rückgabe des von ihm ausgeſtellten Reverſes v. 20. Febr. 1840, XIII. 128. S. 243.

Winterthur, Verlagshandlung v. Julius Fröbel u. Comp. daſelbſt, ſ. Zeitſchriften.

Wintzingeroda, Frhr. v., Herzoglich-Braunſchweigiſcher u. Naſſauiſcher Geſandter, ſ. Stimme, dreizehnte. Braunſchweig. Naſſau. Subſtitution.

Wrangel, v., K. Preuß. GLieut., deſſen Ernennung zum Mitinſpecteur der 2. Div. des 10. AC., XXII. 203. S. 523.

Wulffen, v., K. Preuß. GMajor u. Commandant der Feſtung Luxemburg. Uebernimmt die Geſchäfte des Feſtungsgouvernements nach der Abberufung des Gouverneurs, XIV. 132. S. 263. Deſſen Urlaub u. Vertretung durch Oberſt Kaiſer, XVII. 158. S. 343. Rückkunft, XXI. 188. S. 494.

Wurmb, K. K. Hauptmann und Ingenieurofficier zu Raſtatt, deſſen Beförderung zum Major, S. 281.

Würtemberg, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Erhebung des Pflaſtergeldes in Ulm von den für den Feſtungsbau verwendeten Fuhren, XII. 113. S. 220; in Betreff der Einhaltung des Maximal-Koſtenbetrags von 17½ Mill. fl. für den Feſtungsbau zu Ulm, XX. 185. S. 472. 485. XXIII. 211. S. 538. XXIV. 220. S. 540. XXV. 231. S. 588. (Beſchluß der BV. auf den Würtemb. Antrag v. 23. Juni 1836 wegen Ablösbarkeit, XXVIII. (17. Sept.) 267. S. 713. ſ. Mediatiſirte.)

Abſtimmungen: über die Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim, VI. 70. S. 137; über den Antrag wegen Bezeichnung der Geſchützrohre der Artilleriedotation zu Ulm u.

Mr. Bernard Shaw, in a letter to the Times on Feb. 23rd, has made a strong appeal for the establishment of a Medical Research Council for the Empire. He points out that the Medical Research Council has been of great service to the country, and that the Empire is now in a position to benefit by the experience gained in the Mother Country. He suggests that the Council should be established in London, and that it should be composed of representatives of the various Dominions and Colonies. He also suggests that the Council should be empowered to grant scholarships and fellowships to enable young men to study abroad. He concludes by saying that the establishment of such a Council would be a great boon to the Empire, and would help to bind the various parts of the Empire more closely together.

The Lancet, Feb. 26th, 1927.

Mr. Bernard Shaw, in a letter to the Times on Feb. 23rd, has made a strong appeal for the establishment of a Medical Research Council for the Empire. He points out that the Medical Research Council has been of great service to the country, and that the Empire is now in a position to benefit by the experience gained in the Mother Country. He suggests that the Council should be established in London, and that it should be composed of representatives of the various Dominions and Colonies. He also suggests that the Council should be empowered to grant scholarships and fellowships to enable young men to study abroad. He concludes by saying that the establishment of such a Council would be a great boon to the Empire, and would help to bind the various parts of the Empire more closely together.

The Lancet, Feb. 26th, 1927.

für 1846) in den Oesterreich. Staaten an, u. macht die übrigen Regierungen auf den gefährl. Inhalt derselben aufmerksam. Vorbehalt einer Aeusserung v. Baden. Berichterstattung der übrigen Gesandtschaften, XXVIII. 268. S. 719. Erklärung v. Baden. Präsidialerwiederung, XXX. 291. S. 771.

Zeitungen, insbesondre Mannheimer Abendzeitung. Präsidialäusserung in Betreff der gefährlichen Tendenz dieses Blattes. Zustimmung v. G. Hessen. Vorbehalt einer Erwiederung v. Baden. Berichterstattung der übrigen Gesandtschaften, XXVIII. 268. S. 719. Erklärung v. Baden. Präsidialerwiederung, XXX. 291. S. 771.

Zeitungsartikel über den Gang u. Stand des Festungsbaues in Ulm ꝛc. sind durch die Censur zu verhindern, S. 501. (s. Festungsbau.) Bekanntmachung des Beschlusses v. 17. Sept. 1846 in Betreff der staatsrechtl. Verhältnisse des Herzogthums Holstein, in den frankfurt. Zeitungen, XXVIII. 264. S. 711.

Ziegler, Dr., Expedient bei der MCCanzlei, erhält eine Gratification v. 200 fl. als Theurungszuschuß, XXVIII. 273. S. 725.

Zocchi, v., K. K. Oesterreich. Ingenieuroberst, dessen Ernennung zum zweiten Oesterreich. Bevollmächtigten bei der MC., XVI. 150. S. 335; übernimmt während der Abwesenheit des 1. Bevollm. die Oesterreich. Stimme u. die Geschäftsleitung in der MC., XXIX. 276. S. 747.

Zürich, Verlagshandlung v. Julius Fröbel u. Comp. das., s. Zeitschriften.

Druckfehler.

1846. Seite 24, Zeile 9 v. o. statt §. 228 l. 227. — S. 34, Z. 12 v. o. st. untem l. unterm. — S. 311, Z. 4. v. u. ist das Wörtchen zu zu streichen. — S. 389, Z. 6 u. 7 v. u. l. Contingent. — S. 409, Z. 16 v. o. l. des ꝛc. Ausschusses st. der ꝛc. Ausschuß. — S. 523, Z. 16 v. u. st. der Königliche, l. den Königlichen. — S. 694, Z. 14 v. u. st. Commission l. Commissionen.

Auſſer diesen Druckfehlern sind bereits schon mehrere andere in diesem Jahrgang angezeigt: pag. 146, 420, 513 u. 582.

Digitized by Google

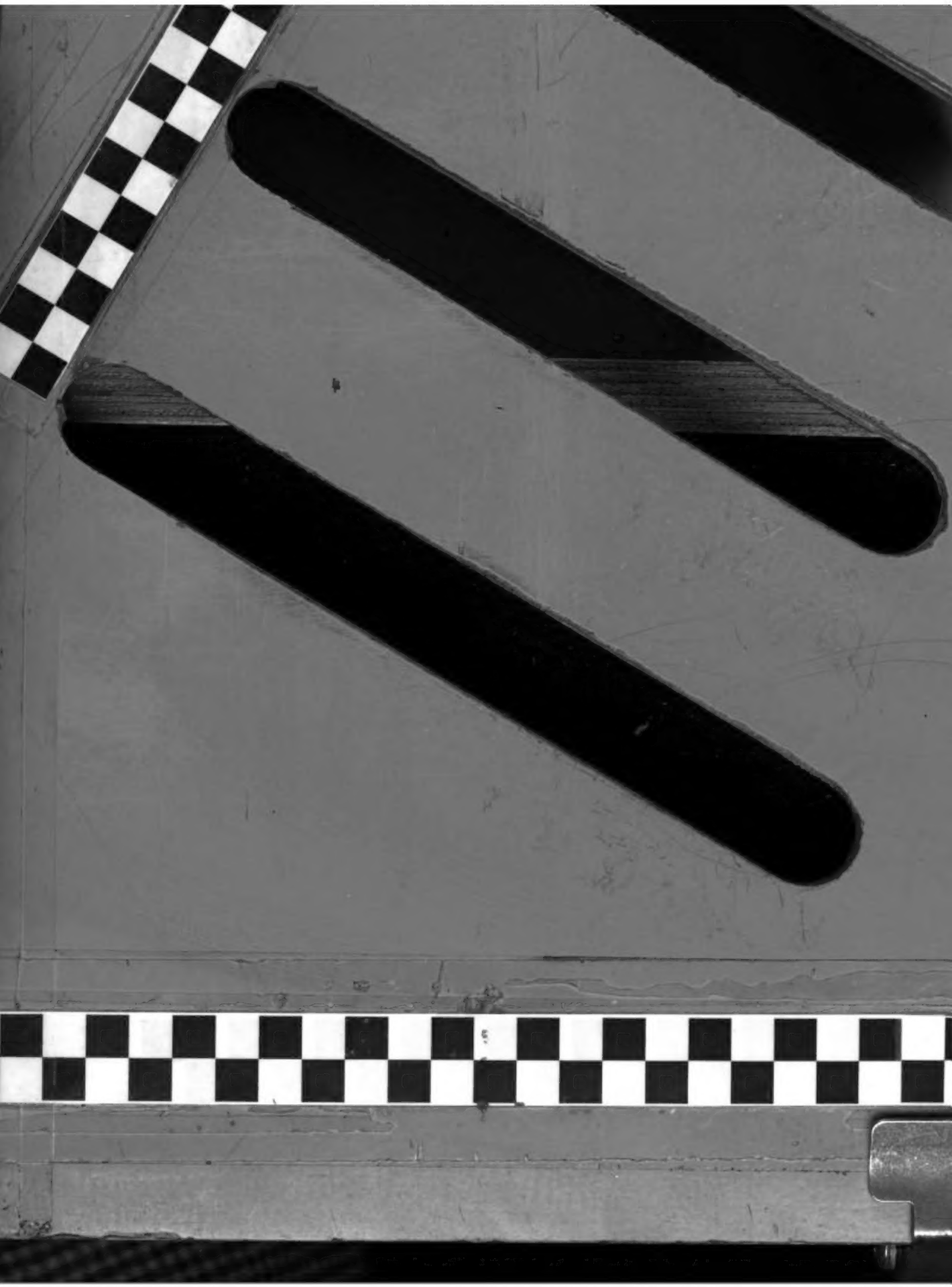

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google